

# NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben

von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 49



1977

---

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen  
in Hannover.

---

Mit der Herausgabe beauftragt: Direktor der Staatsarchive Dr. Carl H a a s e .

Verantwortlich für die Aufsätze und Kleinen Beiträge: Direktor der Staats-  
archive Dr. Carl H a a s e und Archivoberrat Dr. Dieter B r o s i u s .

Verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten: Archivoberrat  
Dr. Christoph G i e s c h e n .

(Sämtlich 3000 Hannover 1, Am Archive 1, Nieders. Hauptstaatsarchiv.)

---

ISBN 3 7848 3349 7

ISSN 0078-0561

Druck: August Lax Hildesheim

# Inhalt

## Aufsätze

Kirche und Gesellschaft in Niedersachsen während des Mittelalters. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Hildesheim am 8./9. Mai 1975	
1. Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland. Von Heinrich Schmidt .....	1
2. Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen. Von Ernst Pitz	45
3. Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim. Von Helmut von Jan .....	67
4. Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und des Domkapitels in Hildesheim. Von Hermann Engfer (*) .....	85
Über Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten des Mittelalters. Von Burchard Schepfer .....	87
Gabriel d'Artis, Leibniz und das Journal de Hambourg. Von Alfred Schröcker	109
Geschichte der Staatsanwaltschaft im Lande Oldenburg. Von Werner Hülle ...	131
Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts. Von Carl-Hans Hauptmeyer .....	149
Kurhannover im Spiegel von Flugschriften des Jahres 1803. Von Reinhard Oberschelp .....	209
Der Lehrer als Büttel. Zur Geschichte des öffentlichen Strafvollzuges im Königreich Hannover. Von Dieter Neitzert .....	249
Der Einfluß der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt Göttingen 1918–1933. Von Barbara Marshall .....	265

## Kleine Beiträge

Mandelsloh – ein Kirchenbau Heinrichs des Löwen? Von Hans Jürgen Rieckenberg .....	303
Berichtigungen und Ergänzungen zur Hamelner Kinderausfahrt (1284). Von Hans Dobbertin .....	315
Die hannoverschen Kammerregister. Ein Hinweis auf ihre Bedeutung als Quellen zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte und zur Erhellung von Konjunkturen und Krisen. Von Carl Haase .....	321

## Forschungsbericht

Neue Forschungsergebnisse zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens. Von Hans-Günter Peters .....	329
---	-----

**Buchbesprechungen**

Allgemeines S. 345. – Landeskunde S. 348. – Volkskunde S. 349. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 352. – Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte S. 364. – Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte S. 370. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 379. – Kirchengeschichte S. 387. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 391. – Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 436.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Ergänzende Hinweise auf nicht besprochene Literatur ..... 451

**Nachrichten**

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 63. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1975 ..... 453

Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bericht für die Zeit vom 1. 4. 1975 bis 30. 6. 1977 ..... 464

Nachruf (Eberhard Crusius) ..... 474

**Verzeichnis**

der im Jahrbuch besprochenen Werke

Allewelt, Werner: siehe Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630.

Aschoff, Hans-Georg: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (D. Brosius) ..... 361

Bachmann, Aug(ust) und Elfriede: Engeo. Erdgeschichte, Ur- und Frühgeschichte und ältere Geschichte des ehemaligen Dorfes Engeo, Landkreis Bremervörde (B. U. Hucker) ..... 401

Bardehle, Peter: siehe Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664.

Barz, Paul: Heinrich der Löwe (K. Jordan) ..... 353

Baum, Hans-Peter: Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410 (W. Achilles) ..... 404

Berkenbrink, Gerd: Wandlungsprozesse einer dörflichen Kultur. Wachenhausen, Kreis Northeim (M. Wiswe) ..... 432

Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630. Bearb. von Werner Allewelt (W.-D. Mohrmann) ..... 433

Blum, Klaus: Musikfreunde und Musici. Musikleben in Bremen seit der Aufklärung (H. Sievers) ..... 399

Böving, Franz: Aus dem Tagebuch des Bremer Kaufmanns Franz Böving (1773–1849). [Hrsg.] von Karl H. Schwebel (S. Obenaus) ..... 438

Borgolte, Claudia: Studien zur Klosterreform in Sachsen im Hochmittelalter (K. Bogumil) ..... 387

Bornebusch, Claus-Dieter: Das Gerichtswesen in Schaumburg-Lippe vom Wiener Kongreß bis zur Reichsjustizgesetzgebung. 1815–1879 (W. Hülle) ....	430
Brandt, Klaus: Historisch-geographische Studien zur Orts- und Flurgeneese in den Dammer Bergen (G. Oberbeck) .....	370
Brümmel, Peter: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts (D. Steckhan)	374
Brunns, Wilhelm: siehe Heimatchronik des Kreises Ammerland.	
Bühler, Edfried: siehe Heimatchronik des Kreises Neustadt a. Rbge.	
Burose, Hans: siehe Katalog der Calvörschen Bibliothek.	
Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933 bis 1955. Bd. 5: Register (W. Schochow) .....	345
Die Rasteder Chronik. 1059–1477. Übersetzt und bearb. von Hermann Lübbing (Fr.-W. Schaer) .....	428
Clauß, Herbert: Hausinschriften des Kreises Bersenbrück (U. Fließ) .....	350
Dorn, Reinhard: Peter Joseph Krahe. Leben und Werk. Bd. 1 und 2 (L. Schreiner)	442
Dückering, Heiko, und Peter H. Gottwald: Die Treutmann-Orgel im Kloster Grauhof (G. Piper) .....	403
Ebel, Wilhelm: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn (J. Leuschner) .....	445
Ebel, Wilhelm: siehe Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837–1900.	
Eichberg, Henning: Militär und Technik. Schwedenfestungen des 17. Jahrhunderts in den Herzogtümern Bremen und Verden (J. Walter) .....	354
Eisenkopf, Paul: Leibniz und die Einigung der Christenheit (G. Utermöhlen)	389
Ellermeyer, Jürgen: Stade 1300–1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land (E. Pitz) .....	432
Engelmann, Johannes: siehe Wiemann, Harm.	
Fambach, Oscar: Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836 (C. Haase) .....	380
Fambach, Oscar: siehe Iffland, August Wilhelm.	
Fischer, Hans-Jürgen: Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes 1806–1813 und ihre Rechtsfolgen (M. Sellmann) .....	429
Förste, Artur Conrad: Die Ministerialen der Grafschaft Stade im Jahre 1219 und ihre Familien (B. U. Hucker) .....	366
Fricke, Rudolf: Das Bürgerhaus in Braunschweig (U. Boeck) .....	384
Gelehrte in Hamburg im 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. von Hans-Dieter Loose (C. Haase) .....	382
Der Landkreis Gifhorn. 2: Gemeindebeschreibungen mit statistischem Anhang. Bearb. von Edeltraut Hundertmark (W. Meibeyer) .....	402
Gottwald, Peter H.: siehe Dückerling, Heiko.	
Gramatzki, Horst: Das Stift Fredelsloh von der Gründung bis zum Erlöschen seines Konventes. Historische und baugeschichtliche Untersuchungen (H. Engel)	401

Grenz, Rudolf: Die Anfänge der Stadt Münden nach den Ausgrabungen in der St. Blasius-Kirche (M. Last) .....	412
Griep, Hans-Günther: Das Bürgerhaus der Oberharzer Bergstädte (U. Boeck) .....	384
Georg Friedrich Grotefend 1775–1853. Festschrift seiner Vaterstadt zu seinem Gedenken (Chr. Gieschen) .....	439
Hartig, Joachim: siehe Die Register der Willkommsschatzung ...	
Heimatchronik des Kreises Ammerland. Von Wilhelm Bruns u. a. (O. Wilhelm) .....	391
Heimatchronik des Kreises Neustadt a. Rbge. Von Edfried Bühler u. a. (J. Walter) .....	413
Hülle, Werner: Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg (1573–1935) (H.-G. Mertens) .....	414
Hüls, Hans: Wähler und Wahlverhalten im Land Lippe während der Weimarer Republik (H. Barmeyer) .....	362
Hüsgen, Manfred: Die Bistumsblätter in Niedersachsen während der nationalsozialistischen Zeit (E. Schöningh) .....	390
Hundertmark, Edeltraud: siehe Der Landkreis Gifhorn.	
Iffland, August Wilhelm: Meine theatralische Laufbahn. Mit Anmerkungen und einer Zeittafel von Oscar Fambach (C. Haase) .....	441
Jäschke, Kurt-Ulrich: Burgenbau und Landesverteidigung um 900 (H. Schmidt) .....	352
Kamphausen, Alfred: Der Baumeister Fritz Höger (Cl. Bieger) .....	440
Katalog der Calvörschen Bibliothek. Hrsg. von Hans-Oskar Weber. Bd. 3: Register. Bearb. von Ulrike Schmidt und Hans Burose (R. Oberschelp) .....	400
Kausche, Dietrich: siehe Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes ...	
Klueting, Harm und Edeltraud: siehe Graf Ostermann.	
Knauf, Tassilo: Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (U. Müller) .....	395
Knieriem, Michael: siehe Pelger, Hans.	
Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665. Bearb. von Peter Bardehle (W. Achilles) .....	436
Koszyk, Kurt: siehe Verzeichnis und Bestände westfälischer Zeitungen.	
Kraatz, Hartwig: Die Generallandesvermessung des Landes Braunschweig von 1746–1784 (E. Pitz) .....	348
Krüger, Lutz Erich: Der Erwerb Bremen-Verdens durch Hannover (W. Mediger) .....	357
Kuhlenkamp, Alfred: Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana in Wolfenbüttel 1687–1715 (U. Reinhardt) .....	435
Die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover. Entwicklung und Aufgaben. Hrsg. von Wilhelm Totok und Karl-Heinz Weimann (G. Meyer) ....	407
Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick. Hrsg. von Richard Moderhack (W. Deeters) .....	392
Lathwesen, Heinrich: Der Schaumburg-Lippische Landtag und seine Abgeordneten (D. Brosius) .....	431

Lenz, Wilhelm: siehe Archivalische Quellen zur deutschen Geschichte ...	
Lomberg, Elwin: siehe Emdener Synode ...	
Loose, Hans-Dieter: siehe Gelehrte in Hamburg im 18. und 19. Jahrhundert.	
Lübbing, Hermann: siehe Die Rasteder Chronik.	
Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837–1900. Hrsg. von Wilhelm Ebel (P. Düsterdieck) .....	381
Minssen, Onke: Friedrich von Thünen. 1785–1865. Leben und Werk eines friesischen Hausmannes (St. Hartmann) .....	447
Moderhack, Richard: siehe Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick.	
Möhlmann, Günther: siehe Ostfriesisches Urkundenbuch.	
Mohrmann, Wolf-Dieter: Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (J. Leuschner) ....	367
Müller-Scheeßel, Karsten: Jürgen Christian Findorff und die kurhannoversche Moorkolonisation im 18. Jahrhundert (L. Deike) .....	373
Niemeyer, Joachim, und Georg Ortenburg (Hrsg.): Die Chur-braunschweig-lüneburgische Armee im Siebenjährigen Kriege (J. Walter) .....	360
Oberschelp, Reinhard: siehe Busch, Friedrich.	
Ortenburg, Georg: siehe Niemeyer, Joachim.	
Osterhausen, Fritz von: Die Baugeschichte des Neustadtrathauses in Braunschweig (C. Meckseper) .....	394
Graf Ostermann. Urkunden und Regesten. „Ostermanniana“ aus Hannover und Wolfenbüttel. [Bearb.] von Harm und Edeltraut Kluetzing (W.-D. Mohrmann)	358
Pelger, Hans, und Michael Knieriem: Friedrich Engels als Bremer Korrespondent des Stuttgarter „Morgenblatts für gebildete Leser“ und der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ (Kl. Schwarz) .....	398
Pfeil, Sigurd Graf von: Schützenwesen und Schützenfeste in Niedersachsen (W. Hillebrand) .....	349
Archivalische Quellen zur deutschen Geschichte seit 1500 in Großbritannien. Zusammengestellt von Wilhelm Lenz (Karl H. Schwebel) .....	346
Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. T. 2: Das Prozeß-Schriftgut aus den Streitigkeiten des Hamburger Rates und einzelner Bürger mit dem Domkapitel 1336–1356. Bearb. von Jürgen Reetz (J. König) ...	404
Reetz, Jürgen: siehe Rat und Domkapitel von Hamburg ...	
Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059 bis 1527. Bearb. von Dietrich Kausche (D. Brosius) .....	408
Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster. T. 1: Die Quellen. Bearb. von Joachim Hartig (St. Hartmann) .....	371
Reinhardt, Uta: siehe Wilckens, Hans Jürgen von.	
Reißmann, Martin: Die hamburgische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Sicht (U. Reinhardt) .....	406
Röhrig, Herbert: siehe Zehle, Joachim Dietrich.	

Rohdenburg, Günther: Hochseefischerei an der Unterweser. Wirtschaftliche Voraussetzungen, struktureller Wandel und technische Evolution im 19. Jahrhundert und bis zum Ersten Weltkrieg (B. Scheper) .....	376
Sander, Julie: Kulturelles Leben in Mitteldeutschland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Gästebuch der Industrie-Töcherschule in Blankenburg am Harz (1805–1838) (S. Obenaus) .....	384
Schäfer, Walter: Karneades Konrad Münkler und seine fortschrittsgläubige Zeit. Lebensbild des lutherischen Pastors und Publizisten (1809–1888) (Chr. Gieschen) .....	444
Scheper, Burchard: Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter (J. Ellermeier) .....	364
Schlepphorst, Winfried: Der Orgelbau im westlichen Niedersachsen. Bd. 1: Orgeln und Orgelbauer im ehemaligen Niederstift Münster sowie in den Graf-schaften Lingen und Bentheim (G. Piper) .....	386
Schmidt, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands (Fr. Petri) .....	421
Schmidt, Ulrike: siehe Katalog der Calvörschen Bibliothek.	
Schütze-Pflugk, Marianne: Herrscher- und Märtyrer-Auffassung bei Hrotsvit von Gandersheim (L. Denecke) .....	379
Schwarz, Klaus: Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts (St. Reekers) .....	397
Schwebel, Karl H.: siehe Böving, Franz.	
Seeber, Ekkehard: Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810 (G. Landwehr) .....	416
Siebert, Elisabeth: Die hannoversche Städteordnung von 1851/58 und die Städte im Königreich Hannover (M. Hamann) .....	368
Skupnik, Reinhard: Der hannoversche Orgelbauer Christian Vater. 1679–1756 (H. Sievers) .....	449
Smid, Menno: Ostfriesische Kirchengeschichte (E. Schöningh) .....	424
Spechter, Olaf: Die Osnabrücker Oberschicht im 17. und 18. Jahrhundert (Fr.-W. Schaer) .....	418
Emders Synode 1571, 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum. Bearb. und redig. von Elwin Lomberg (H. Schmidt) .....	388
Totok, Wilhelm: siehe Die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover.	
Trittel, Günter J.: Die Bodenreform in der Britischen Zone 1945–1949 (D. Lent) .....	377
Ostfriesisches Urkundenbuch. Bd. 3: Ergänzende Regesten und Urkunden zu Bd. 1 und 2. 854–1500. Hrsg. von Günther Möhlmann (U. Scheschekewitz) ....	419
Verzeichnis und Bestände westfälischer Zeitungen. Hrsg. von Kurt Koszyk (C. Haase) .....	347
Weber, Hans-Oscar: siehe Katalog der Calvörschen Bibliothek.	
Weimann, Karl-Heinz: siehe Die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover.	
Wichard, Rudolf: Wahlen in Hildesheim 1867 bis 1972 (H. Freiwald) .....	410

Wiemann, Harm, und Johannes Engemann: Alte Wege und Straßen in Ostfriesland (H.-P. Schäfer) .....	426
Wilckens, Hans Jürgen von: Die Leichenpredigten der Lüneburger Ratsbücherei. Aus dem Nachlaß hrsg. von Uta Reinhardt (H. Mitgau) .....	436
Zechel, Artur: Die Geschichte der Stadt Peine. Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des Hochstifts Hildesheim (R. Moderhack) ....	427
Zehe, Joachim Dietrich: Hannoversche Rotröcke in Griechenland. (Das Tagebuch des Fähnrichs Zehe in den Türkenkriegen 1685–1688.) Hrsg. von Herbert Röhrig (C.-H. Colshorn) .....	355
Zillmann, Sigurd: Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert. (Erweiterung von K. Jordan auf die Bespr. in Nds. Jb. 48, 1976, S. 455 f. und Schlußwort von M. Hamann) .....	449

### Verzeichnis

#### der Mitarbeiter dieses Jahrbuchs

Prof. Dr. Walter Achilles, Diekholzen .....	404, 436
Dr. Heide Barmeyer, Hannover .....	362
Dipl.-Ing. Claus Bieger, Hannover .....	440
Dr. Urs Boeck, Hannover .....	384
Dr. Karlotto Bogumil, Essen .....	387
Dr. Dieter Brosius, Hannover .....	361, 408, 431
Dr. Carl-Hermann Colshorn, Peine .....	355
Dr. Walter Deeters, Aurich .....	392
Prof. Dr. Ludwig Deike, Hamburg .....	373
Dr. Ludwig Denecke, Hann. Münden .....	379
Hans Dobbertin, Eldagsen (Springe 3) .....	315
Dr. Peter Düsterdieck, Braunschweig .....	381
Dr. Jürgen Ellermeyer, Hamburg .....	364
Prof. Dr. Helmut Engel, Berlin .....	401
Hermann Engfer (*), Hildesheim .....	85
Dr. Ulrich Fließ, Hannover .....	350
Prof. Dr. Helmut Freiwald, Oldenburg (Old.) .....	410
Dr. Carl Haase, Hannover .....	321, 347, 380, 382, 441
Dr. Manfred Hamann, Hannover .....	368, 450
Dr. Stefan Hartmann, Oldenburg (Old.) .....	371, 447
Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover .....	149
Dr. Werner Hillebrand, Goslar .....	349
Bernd Ulrich Huckler, Münster und Bremen .....	366, 401
Dr. Werner Hülle, Oldenburg .....	131, 430
Dr. Helmut von Jan, Hildesheim .....	67
Prof. Dr. Karl Jordan, Kiel .....	353, 449
Dr. Joseph König, Wolfenbüttel .....	404
Prof. Dr. Götz Landwehr, Hamburg .....	416

Dr. Martin Last, Göttingen .....	412
Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel .....	377
Prof. Dr. Joachim Leuschner, Hannover .....	367, 445
Dr. Barbara Marshall, London .....	265
Prof. Dr. Cord Meckseper, Hannover .....	394
Prof. Dr. Walther Mediger, Hannover .....	357
Prof. Dr. Wolfgang Meibeyer, Braunschweig .....	402
Dr. Hans-Georg Mertens, Minden .....	414
Dr. Gerhard Meyer, Lübeck .....	407
Prof. Dr. Hermann Mitgau, Göttingen .....	436
Dr. Richard Moderhack, Braunschweig .....	427
Dr. Wolf-Dieter Mohrmann, Wolfenbüttel .....	358, 433
Dr. Ulfrid Müller, Garbsen .....	395
Dieter Neitzert, Göttingen .....	249
Dr. Sibylle Obenaus, Hannover .....	384, 438
Prof. Dr. Gerhard Oberbeck, Hamburg .....	370
Dr. Reinhard Oberschelp, Hannover .....	209, 400
Dr. Hans-Günter Peters, Hannover .....	329
Prof. Dr. Franz Petri, Münster (Westf.) .....	421
Gottfried Piper, Gehrden .....	386, 403
Prof. Dr. Ernst Pitz, Berlin .....	45, 348, 432
Dr. Stephanie Reekers, Münster (Westf.) .....	397
Dr. Uta Reinhardt, Lüneburg .....	406, 435
Dr. Hans Jürgen Rieckenberg, München .....	303
Dr. Hans-Peter Schäfer, Würzburg .....	426
Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg (Old.) .....	418, 428
Dr. Burchard Scheper, Bremerhaven .....	87, 376
Dr. Ulrich Scheschewitz, Rom .....	419
Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg (Old.) .....	1, 352, 388
Dr. Werner Schochow, Berlin .....	345
Dr. Enno Schöningh, Hannover .....	390, 424
Prof. Dr. Ludwig Schreiner, Hannover .....	442
Dr. Alfred Schröcker, Hannover .....	109
Dr. Heinz-Joachim Schulze, Stade .....	474
Dr. Klaus Schwarz, Bremen .....	398
Dr. Karl H. Schwebel, Bremen .....	346
Dr. Martin Sellmann, Oldenburg (Old.) .....	429
Prof. Dr. Heinrich Sievers, Hannover .....	399, 449
Dietrich Steckhan, Göttingen .....	374
Dr. Gerda Utermöhlen, Hannover .....	389
Dr. Jörg Walter, Hannover .....	354, 360, 413
Dr. Otto Wilhelm, Hannover .....	391
Dr. Mechthild Wiswe, Braunschweig .....	432

# Kirche und Gesellschaft in Niedersachsen während des Mittelalters

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen  
und Bremen in Hildesheim am 8./9. Mai 1975

## 1.

### Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland\*

Von

Heinrich Schmidt

#### I

Wohl um 770 geht der Angelsachse Liawin als Missionar von Utrecht aus in das fränkisch-sächsische Grenzgebiet an der Yssel, um dort – im Bereich des späteren Deventer – durch seine Predigt den Anhang des allmächtigen Gottes der Christen zu vermehren. Er hat Erfolg und findet aktive Unterstützung; die Christen jener Gegend bauen ihm westlich der Yssel eine Kapelle, dann östlich des Flusses eine Kirche. Von diesen Stützpunkten aus durchwandert Liawin mit seiner Predigt in offenbar weiterem Radius sächsisches Gebiet, und wiederum nicht ohne positiven Widerhall; vor allem gewinnt er *amicos et familiares ex nobilissimis, inter quos erat dives homo in pago Sudergo nomine Folbraht*<sup>1</sup>. Adlige Freunde bedeuten adligen Schutz für den Missionar. Dennoch steht ihm östlich der Yssel heidnischer Gegenwind schärfer ins Gesicht als in westlicher Frankennähe; Widerwille wird laut *inter incredulos*, und in der Reaktion auf Bekehrungserfolge Liawins steigert sich die heidnische Gegenagitation. Sie begreift und verurteilt den christlichen Prediger als einen fabulierenden und betörenden und jedenfalls bösen Magier,

---

\* Erweiterte Fassung des unter dem Titel „Christianisierung und Gesellschaftsordnung in Sachsen und Friesland“ am 9. Mai 1975 in Hildesheim auf der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen gehaltenen Vortrags.

<sup>1</sup> Vita Lebuini antiqua, ed. A. Hofmeister, MG SS XXX 2, S. 792. Dort auch zum Folgenden.

ein *per provinciam* streifendes, irritierendes, alte, gewohnte Ordnungen des religiösen Zusammenhalts zerstörendes *fantasma*; er muß unschädlich gemacht werden. Der heidnische *murmur* gegen Liawin geht denn auch über in antichristliche Aktivität: die Kirche des Missionars wird zerstört, sein Anhang *ex illis locis* ausgetrieben.

Ein kollektives Bewußtsein, das sich in überkommenen Zusammenhängen, Werten, Gewohnheiten orientiert, sieht sich hier von außen angegriffen und von fremdartigen Neuerungen in seinen heiligen Ordnungen bedroht; die Härte des Gegenschlages entspricht dem Grad der Zersetzungsgefahr, die man mit der Mission ins Land eindringen glaubt. Der knappe Bericht der älteren, Mitte des 9. Jahrhunderts geschriebenen „Vita Lebuini“ reflektiert die Ängste in einem Lebenskreise, der seine existentielle Sicherheit im Hergebrachten geborgen weiß, eben solche Geborgenheit aber in Zweifel gezogen und aufgebrochen spürt. Man reagiert darauf mit um so bewußterer Beschwörung gewohnter Lebensnormen; an ihnen gemessen erscheinen die Erfolge des christlichen Missionars als Einbruch einer unheilvollen Zerstörungskraft in eine ohne ihn gesunde Welt. Deutlicher noch läßt das der entsprechende Text in der jüngeren, zwischen 918 und 930 geschriebenen „Vita Lebuini“ des Hugbald von St. Amand erkennen<sup>2</sup>. Hugbald stattet die heidnische Agitation gegen Liawin mit einer breiteren, dramatischeren Bredsamkeit aus, ohne darüber den Eindruck des älteren Textes zu verändern; er vertieft ihn vielmehr. Auch hier taucht der Missionar auf als *phantasma vagabundum* – schon deswegen unglaubwürdig, so läßt sich interpretierend übersetzen, weil er ohne vertrauten sozialen Hintergrund ist, ein Wesen ohne Herkunft und Heimat, ein wurzelloser Fremder. Dem Fremden schlägt von vornherein Mißtrauen entgegen; als einige Zeit später Liudger, der Bischof von Münster, wegen einer Besitzsache in einer westfälischen Gerichtsgemeinde erscheint, muß er sich trotz seiner bischöflichen Würde von den Bauern vorwerfen lassen, er sei schließlich nur ein Fremdling, ein *peregrinus*, der sich in jener Gemeinde keinen Besitz anzumaßen habe<sup>3</sup>. Liawin bestätigt – bei Hugbald – alle feindseligen und ängstlichen Vorbehalte mit seinen Wirkungen: Wer eigentlich ist er, daß er mit seinen Gaukelsprüchen die Menschen gewissermaßen von sich selbst, von ihrem gesunden Verstande entfremdet und ihre Gefühle betört – *alienat mentes, infatual sensus, mores pervertit nostrorum*<sup>4</sup>? Ein Wir-Zusammenhang fürchtet um die Geschlossenheit der „Unseren“ und damit um die Sicherheit seiner Existenz; schon ist zu sehen, wie

<sup>2</sup> MG SS II, S. 361. Zur Datierung: Adolf Hofmeister, Über die älteste Vita Lebuini und die Stammesverfassung der Sachsen. In: Geschichtliche Studien, Albert Hauck zum 70. Geburtstag dargebracht, Leipzig 1916, S. 88. Wiederabdruck in: Walther Lamers (Hrsg.), Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes (= Wege der Forschung Bd. L), Darmstadt 1967; vgl. hier S. 5.

<sup>3</sup> Vita III s. Liudgeri lib. I cap. 36. In: Die Vitae sancti Liudgeri, hrsg. von Wilhelm Diekamp, Münster 1881 (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 4).

<sup>4</sup> MG SS II, S. 361.

jener fremde Magier *multos a suae qualitatis statu corruerit et quasi deliros effecerit*. Ein Denken, das sich in vertrauten Urteilsnormen bewegt, jeweils gewohnte Verhaltensweisen erwartet und in ihnen die Welt und ihre Ordnung begreift, muß Menschen, die auf den Missionar und seine Neuerungen hören, geradezu als Kranke verstehen: Leute, die außer sich und aus jeder Normalität geraten, indem sie den überlieferten Zusammenhalt und den ihn bindenden Consens verlassen; sie stellen mit ihrem Verhalten die Werte in Frage, in denen der hergebrachte Lebenskreis seine Sicherheit findet, ziehen die Gemeinschaft in Heillosigkeit, gefährden ihre Identität – sie müssen daher wie Krankheiten bekämpft und ausgetrieben werden.

Von solcher Vorstellung her erklärt sich die mitunter unbarmherzige Reaktion heidnischer Verbände auf christliche Prediger und ihre Anhänger. Sie zu töten heißt, die beleidigten Götter zu rächen und die von ihnen gewollte, gewohnte, gesunde Ordnung der Welt wieder herzustellen, zur sicheren Normalität des Lebens zurückzufinden. In ihr allein ist die heilsame Freundlichkeit der Götter gegenwärtig – daher denn ihre Verletzung tiefe Existenzangst provoziert. Sie setzt sich um in radikales Verhalten; als der angelsächsische Missionar Willehad im friesischen *Hugmerke* gegen die heidnischen „Idole“ predigt, reagiert das kollektive Bewußtsein der Mehrheit des betroffenen Verbandes sogleich mit der Forderung, jener Verbrecher sei des Todes schuldig<sup>5</sup>. Liawin bringt sich in die gleiche Situation, als er sich auf die sächsische „Stammesversammlung“ in *Marklo* wagt<sup>6</sup>. Das *generale consilium* dort konstituierte jährlich neu den kultischen und politischen Zusammenhang der Sachsen; es begann entsprechend *iuxta ritum* mit gottesdienstlichen Handlungen: *postulantes tuitionem deorum patriae suae, et ut possent in ipso conventu statuere sibi utilia et quae forent placita omnibus diis*. Das dem Volke Nützliche soll zugleich das den Göttern Wohlgefällige sein. Sie sind in den rechten Ordnungen des Stammesverbandes vergegenwärtigt und so denn seine eigentlichen Herren – eine Gewißheit, die sich später christlich in Alkuins Ansicht reflektiert, Sachsen sei von Gott wie Babylon zu einem Sitz der Dämonen bestimmt: *propter peccata populi daemoniorum deputata est habitatio*<sup>7</sup>. Im Zusammenhalt der kultischen Gemeinschaft wird die Macht der Götter offenbar, und aus ihm blüht der allgemeine Nutzen. Der Zusammenhalt konstituiert sich *iuxta ritum*, hält sich an die überlieferten und daher geheiligten Normen, orientiert sich an den Vorfahren; *nefas videbatur*

<sup>5</sup> Vita s. Willehadi, MG SS II, S. 380.

<sup>6</sup> MG SS XXX 2, S. 793f. – Zum Quellenwert der Vita Lebuini klärend: Heinz Löwe, Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21, 1965, S. 345 ff. Vgl. auch Karl Hauck, Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklo-Uberlieferung. In: Festschrift Jost Trier zum 70. Geburtstag, 1964, S. 221 ff., und ders., Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung. In: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Textbd. II, red. Victor H. Elbern, Düsseldorf 1964, S. 734 ff.

<sup>7</sup> Epistolae Alcuini 174, MG Epp. IV, S. 289.

*maiorum ceremoniis errorem ascribere*, weiß im späteren 9. Jahrhundert der Bericht über die „Translatio“ der hl. Pusinna nach Herford von den heidnischen Sachsen<sup>8</sup>. Götterkult und ihm gemäÙes politisches Verhalten war immer auch Vergegenwärtigung der Vorfahren, Vorfahrenkult, und Hugbalds Fassung der „Vita Lebuini“ spiegelt zweifellos sächsische Wirklichkeit, wenn er der in Marklo zusammenkommenden Menge zuschreibt: *primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens et sacrificia*<sup>9</sup>.

In diesen religiös-politischen Zusammenhang nun stößt Liafwin jäh verletzend hinein. Das Kreuz und das Evangelium in den Händen, reißt er das Wort an sich, den Sachsen den Befehl des allmächtigen Gottes zu verkünden. Akzeptieren sie ihn und handeln sie künftig nach seinem Willen, so wird Gott sie mit bisher unerhörten Gütern beschenken, und mehr: *Sicut hucusque super vos regem, o Saxones, non habuistis, ita non erit rex, qui contra vos praevalere possit et sibi subicere*. Andererseits freilich, im Falle des Ungehorsams gegen Gott, steht schon der König im Nachbarland bereit, das Land der Sachsen zu verwüsten und mit Kriegen zu plagen, sie ins Exil zu führen, zu enterben oder zu töten und jedenfalls zu unterwerfen<sup>10</sup>. Der Verfasser der älteren „Vita Lebuini“ legt hier seinem Helden eine von den Erfahrungen des Sachsenkrieges lebende prophetische Drohung „ex eventu“ in den Mund; immerhin ist es durchaus vorstellbar und der politischen Situation vor den Sachsenkriegen gemäß, daß ein Missionar des 8. Jahrhunderts mit solchen Warnungen gearbeitet hat<sup>11</sup>. Noch tiefer in die sächsische Bewußtseinslage vor der großen Kriegsperiode führt freilich jenes Versprechen Liafwins, bei sächsischem Übergang in christlichen Gottesgehorsam werde kein König – also auch nicht der fränkische Karl – sich den Sachsen überlegen zeigen können. Ganz offensichtlich zielt dieser Satz, für Christus werbend, auf einen zentralen Punkt im politischen Bewußtsein der heidnischen Sachsen. Allem Anschein nach fand ihr gentiler Zusammenhang, ihr politisches Gemeinschaftsgefühl gerade in der Königslosigkeit – die Angehörigen königsgeohnter Völker als ein Mangel erschien – eine entscheidende Selbstbestätigung<sup>12</sup>. Solch „republikanisches“ Selbstgefühl der Sachsen entsprach der höchst lockeren Struktur ihres „Stammes“-Gefüges<sup>13</sup>. Sie verstanden sich und

<sup>8</sup> Translatio s. Pusinnae, ed. Roger Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. I, Münster 1867, S. 541.

<sup>9</sup> MG SS II, S. 362.

<sup>10</sup> MG SS XXX 2, S. 794.

<sup>11</sup> Löwe, wie Anm. 6, S. 351 mit Anm. 32.

<sup>12</sup> Vom antimonarchischen Komplex der Sachsen spricht Reinhard Wenskus, Sachsen – Angelsachsen – Thüringer. In: Lammers (Hrsg.), wie Anm. 2, S. 359. – Zur Anerkennung der gentilreligiösen Überzeugungen der Sachsen durch Lebuin: Walther Lammers, Formen der Mission bei Sachsen, Schweden und Abotriten. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 106, 1970, S. 23 ff.

<sup>13</sup> Albert K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster 1963, S. 5 meint geradezu – übrigens in großer Skepsis betreffend die Existenz der „Stammesversammlung“ in Marklo –, daß von irgendeiner Form staatlicher Organisation bei den Sachsen im 8. Jh. kaum eine Spur zu finden sei.

ihre politisch-religiöse Existenz in ihm, und Liawin spricht eben dieses gentile Selbstverständnis bewußt und geschickt an: Bekehrung zum Christengott nicht als Preisgabe, sondern als Erhöhung sächsischer Stammesidentität. Der Missionar differenziert also sorgfältig zwischen Christentum und Frankenreich; er läßt solcherart die angelsächsische Provenienz seines Missionsbewußtseins erkennen<sup>14</sup>.

Doch bleibt seine mit unerhörten Bereicherungen und sächsischer Unbesiegbare lockende Gottesbotschaft bei der Masse seiner Zuhörer ohne positiven Widerhall. Vielmehr: „Da ist jener Landläufer und Täuscher – packt und steinigt ihn!“, und die ausschmückende „Vita“ Hugbalds interpretiert die Empfindungen der Entrüsteten sicher richtig, wenn sie ihnen Liawin als einen *sacrorum nostrorum et totius inimicus patriae* todeswürdig sein läßt<sup>15</sup>. *Sacra* und *patria* sind aufeinander bezogen; Existenz und Heil der *patria* und so denn auch den Fortbestand der gefeierten Königslosigkeit an einen neuen Gott zu binden bleibt den meisten offensichtlich undenkbar. Der königslose Zustand Sachsens hängt demnach an der Herrschaft der alten, von den Vorfahren überkommenen Götter; Königslosigkeit als Erscheinungsform des gentilen Selbstgefühls und Anerkennung des einen Christengottes passen dem so urteilenden Verständnis nicht zusammen. Des Christengottes Herrschaft ist – so ließe sich weiter folgern – an Königsherrschaft gebunden, und Königsherrschaft kann, da im Widerspruch zum sächsischen Eigenbewußtsein, nur von außen kommen: bei der Lage und den politischen Erfahrungen Sachsens im 8. Jahrhundert nur von den Franken. Wie die sächsische „Republik“ an die Macht der Vorfahrgötter, so erscheint die Herrschaft des christlichen, neuen Gottes an das fränkische Königtum gebunden; für differenzierende Erwägungen, daß gerade der neue Gott den überlieferten politischen Zustand Sachsens gegen die Frankenkönige schützen könne, bleibt da wenig Raum und in der Vorstellungswelt der meisten kein Verständnis. So überhören sie die ihnen gentil kommende Gotteswerbung Liawins und reagieren auf den Missionar in jener elementaren religiösen Existenzangst, die dem Einbruch des Unheils in die Sphäre der überkommenen und allein heilsam scheinenden Normen und Gewohnheiten zu wehren sucht: Der heimatfremde *illusor* muß sterben!

## II

Ein Wunder rettet ihn – aber zugleich steht er im Tumult von *Marklo* nicht ohne menschlichen, sächsischen Schutz. Einige der Versammelten, *qui sapien-*

<sup>14</sup> Vgl. Löwe, wie Anm. 6, S. 366. – Zur *Wirksamkeit des ‚gentilreligiösen‘ Motives in der angelsächsischen Festlandsmission* auch Wolfgang H. Fritze, *Universalis gentium confessio. Formeln, Träger und Wege universalmissionarischen Denkens im 7. Jahrhundert*. In: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster* 3, 1969, S. 78 ff., bes. S. 121 ff.

<sup>15</sup> MG SS II, S. 363.

*tiores erant*, bemühen sich, die Tötung des Missionars zu verhindern, und vor allem schaffen ihm Ansehen und Wort des „Kultredners“ – *concionator* – Buto Frieden und gefahrlosen Abgang<sup>16</sup>. Buto repräsentiert differenziertere Denkmöglichkeiten, die sich von der naiven Massenreaktion abheben; die „Vita Lebuini“ formuliert seine Beschwichtigungsrede so, als habe er den Christengott innerlich bereits akzeptiert. Die jüngere „Vita“ bezeichnet ihn als *caeteris honoratior*, und sicher gehörte er zum sächsischen Adel<sup>17</sup>. In gleich todesnaher Situation wie Liafwinn wird im friesischen *Hugmerke* Willehad vor der Wut der Mehrheit gerettet: *Quidam tamen inter eos saniori consilio suadebant ceteris...*<sup>18</sup>. Auch hier müssen die wenigen, denen es gelingt, die Menge der Aufgeregten zu ruhiger Überlegung zurückzuführen, Männer von herausgehobenem Ansehen gewesen sein. Man war gewohnt, auf sie zu hören – und sie urteilten differenzierter als die meisten über den christlichen Missionar. Gesinnungsoffen christlich konnten sich die „Freunde und Vertrauten“ zeigen, die Liafwinn im Ysselbereich *ex nobilissimis* gewonnen hatte. Der Widerstand gegen seine Predigt steigt, so scheint es nach der älteren „Vita Lebuini“, ohne spezifische soziale Akzente auf: einfach *inter incredulos*. Hugbald freilich findet in seiner Neuerzählung die Christenfeinde gesellschaftlich deutlich *inter populares*<sup>19</sup>. Vielleicht interpretiert er seine Vorlage hier unter dem *Eindruck seiner Nithard-Lektüre*: mit dem aus Nithards „Geschichten“ angelesenen Wissen um den sächsischen *Stellinga*-Aufstand von 841/842 also<sup>20</sup>. Doch vielleicht bringt er auch nur auf einen klaren sozialen Begriff, was sich tatsächlich schon aus der älteren „Vita“ herauslesen läßt. Denn wenn Liafwinn seine „Freunde“ und seinen Rückhalt vorzüglich beim Adel wußte, so konnte er zwar auch adlige Gegner haben, wird aber doch wohl der Masse seiner Feinde in der sozialen Sphäre unterhalb des Adels begegnet sein. In der bäuerlichen Unterschicht – dies Wort im weitesten Sinne verstanden – traf er demnach auf die dichteste und reizbarste Intensität heidnischer Gläubigkeit: und so gleicherweise Willehad in *Hugmerke* und wiederum Liafwinn auf der sächsischen „Stammesversammlung“ in *Marklo*. Hier waren außer Adligen auch *liberi* und *lati* zugegen – Männer jedenfalls, denen man als Teilnehmern des *consilium generale* einiges politisches Bewußtsein zuschreiben muß und denen dann damals, kurz vor den großen Christianisierungskampagnen Karls, die überkommenen Werte und Normen, in denen sich der sächsische Zusammenhang verstand, und mit ihnen die Einheit von königsloser Stammesverfassung und heidnischer Götterverehrung am tiefsten und fraglosesten im Bewußtsein lag. Sie halten unmittel-

<sup>16</sup> MG SS XXX 2, S. 794.

<sup>17</sup> Wie Anm. 15. – Vgl. Karl Hauck, Goldbrakteaten aus Sievern. Spätantike Amulett-Bilder der ‚Dania Saxonica‘ und die Sachsen-‚Origo‘ bei Widukind von Corvey = Münstersche Mittelalter-Schriften Bd. 1, München 1970, S. 103.

<sup>18</sup> Vita s. Willehadi, MG SS II, S. 380.

<sup>19</sup> MG SS XXX 2. S. 792; MG SS II, S. 361.

<sup>20</sup> Löwe, wie Anm. 6, S. 352.

barer und, im Blick auf den Missionar, den man impulsiv steinigen will, gedankenkürzer fest am Hergebrachten und Gewohnten. Ihre Wortführer mögen *nobiles* gewesen sein; aber weitaus eher als unterhalb des Adels waren doch, allem Anschein nach, gerade bei Angehörigen der sozial herausgehobenen, adligen Schicht die überlieferten religiös-politischen Normen der Sachsen und die Beziehung der eigenen Existenz auf sie und auf den heidnischen Stammeszusammenhalt Zweifeln, Relativierungen und der Preisgabe ausgesetzt. Der *concionator* Buto relativierte sie, und offen preisgegeben hatte sie jener *dives homo in pago Sudergo nomine Folcbraht*, der Christ war und Liafwins mit besonderer Fürsorge zu schützen suchte. So riet er ihm dringend von der gefährlichen Fahrt nach *Marklo* ab, weil er die während der Kultversammlung und in ihrer Atmosphäre gesteigerte religiöse Sensibilität und Reizbarkeit der Teilnehmer richtig einschätzte: Wenn das *consilium* vorbei ist, bist du weniger gefährdet<sup>21</sup>. Zugleich aber lag ihm am Leben Liafwins und am Genuß der Heilskraft seiner Belehrung mehr, als an *Marklo*: Das *generale consilium* der Sachsen hatte, jedenfalls in seinen überkommenen Inhalten, keine größere Relevanz für ihn.

Liafwins Wirken gehört offensichtlich in dichte Zeitnähe zum Beginn der großen Sachsenkriege. Doch die Erfahrung, daß die heidnisch-gentilen Normen in der adligen Sphäre zur Unverbindlichkeit verblassen konnten, war – wenigstens in christennahen sächsischen Grenzbereichen – älter. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts suchen die beiden Ewalde als Missionare im Gebiet der unteren Lippe Kontakt zu dem „Satrapen“ jener Gegend, werden aber auf dem Wege zu ihm von bäuerlicher Bevölkerung erschlagen: Man fürchtet, *quia, si pervenirent ad satrapam et loquerentur cum illo, averterent illum a diis suis et ad novam Christianae fidei religionem transferrent*<sup>22</sup>. Ein vorbeugender Totschlag aus der Heilsangst noch ungebrochen heidnischer Mentalität; er soll den wahrscheinlichen Glaubenswechsel jenes „Satrapen“ und seine Konsequenzen für die von ihm abhängigen *vicanos* verhindern. Derart bäuerlich-gentiles Mißtrauen gegen einen regional Mächtigen läßt sich natürlich nicht auf ganz Sachsen verallgemeinern. Aber grundsätzlich lagen, auch unter heidnischen Vorzeichen, bäuerliche und adlige Vorstellungswelt auf sehr unterschiedlichen Ebenen der Dimension und der Beweglichkeit. Die Welt ist so groß, wie das Bewußtsein von ihr, und das Bewußtsein von der Welt reichert andere Maßstäbe an, wo der Lebensstil über die Notwendigkeiten und Gebundenheiten täglicher Eigenarbeit hinausgehoben ist, wo Besitz sich über große Entfernungen streut und die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen Verbindungen und mit ihnen die Informationsmöglichkeiten sich

<sup>21</sup> MG SS XXX 2, S. 793; ebd. auch seine Versicherung: *mihi quoque valde sunt suavia, quae narrare soles*; eben dies möchte er nicht missen.

<sup>22</sup> Venerabilis Baedae opera historica I, 1956: Hist. eccles. gentis Angl., ed. C. Plummer, lib. V cap. 11. – Der durch die Tötung der Ewalde aufgebrachte „Satrap“ tötet *vicanos illos omnes vicumque incendio consumpsit*: er rächt die Ewalde an einer bäuerlichen Bevölkerung.

weithin ziehen – andere, höhere, beweglichere Maßstäbe als dort, wo das Leben in die engeren Grenzen einer alltäglichen Bindung an Hof, Acker, unmittelbare Nachbarschaft eingebunden bleibt. Auf der Ebene der Mächtigen spannen sich die Weltvorstellungen, das Wissen und die Traditionen der Familien tiefer durch Raum und Zeit; hier können auch, und durch viele Generationen, sippenbezogene Überlieferungen und Bewußtseinswerte gentile Begrenzungen überschreiten und relativieren. Erst neuerdings hat Reinhard Wenskus die „intergentile“ Komplexität der Traditionswelt auch sächsischer Adelsfamilien der vorchristlichen Zeit in eindringlicher Interpretation nachgewiesen; er zeigt das *Zusammenfließen verschiedener gentiler Traditionen* in manchen Familien<sup>23</sup>. Es gab tief durch die Zeit reichende und so denn auch die Glaubensgrenzen überschreitende Beziehungen der Überlieferung und Verwandtschaft zwischen Familien im sächsischen und Familien im fränkischen Bereich; entsprechend *haben wir uns keinen eisernen Vorhang zwischen dem frühen Frankenreich und Sachsen zu denken*<sup>24</sup>. In solcher Perspektive verliert auch der rasche Übergang einer *frankenfreundlichen Adelsgruppe* Sachsens zu Karl dem Großen in den Anfangsjahren der Sachsenkriege den oberflächlichen Anschein bloßer Opportunität; er läßt sich *durch Verschwägerung und gemeinsame Tradition mit Familien des Reichsgebiets* erklären<sup>25</sup>.

Indes fehlte der „eiserne Vorhang“ wohl nur auf der adligen Ebene; in den tieferen, nichtadligen Mentalitätsbereichen lagen die sozialen, die religiösen Bewußtseinsgrenzen offenbar dichter geschlossen. Wer hier als Missionar aus der christlichen in die heidnische Sphäre durchzudringen suchte, riskierte – wie die Beispiele lehren – sein Leben. Die Welt war, gesellschaftlich verstanden, oben offener und beweglicher: durchlässiger also auch für die Tendenzen des Zeitalters und den Aufstieg neuer Orientierungszentren. Zu ihnen gehörte seit der Mitte des 8. Jahrhunderts das fränkisch-karolingische Königtum. In ihm stellte sich eine Konzentrationsmitte supragentiler Beziehungen dar, und sein wachsendes Ansehen, die zunehmende Attraktivität der Königsnähe, die ihr inneliegenden Möglichkeiten adliger Besitzausweitung und Selbstbestätigung müssen in den Bahnen jener intergentilen Verbindungen und Adelstraditionen auch auf den sächsischen Adel ausgestrahlt haben<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> Reinhard Wenskus, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel*, Göttingen 1976 = *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge Nr. 93*; das Zitat ebd. S. 423.

<sup>24</sup> Ebd. S. 474. Vgl. auch ebd. S. 175, S. 273, S. 313, S. 359 u. ö.

<sup>25</sup> Ebd. S. 474.

<sup>26</sup> Die enge Wechselbeziehung zwischen der *Expansion fränkisch-karolingischer Macht* und der *Stärkung des Adels*, den die Karolinger gewinnen mußten und ohne den sie ihre Kriege nicht führen konnten, betont besonders Karl Friedrich Werner, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen*. In: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*. Bd. I: *Persönlichkeit und Geschichte*, hrsg. von Helmut Beumann, 3. Aufl. 1967, S. 83 ff., bes. S. 121 ff. Vgl. ebd.

Und wie der karolingische Adel über rustikale Vorstellungen und Bräuche spottete, mit denen sich noch die letzten Merowingerkönige abgegeben hatten<sup>27</sup>, so dürfte man auch im sächsischen Adel weitgehend über heimlich-hergebrachte Gewohnheiten und Werte hinausgewachsen gewesen sein und, wenigstens in der frankenfreundlichen Gruppe, Anschluß gesucht haben an eine „Modernität“ des Welt- und Selbstverständnisses, die gentile Zusammenhänge verblassen machte und ihr Zentrum eben im karolingischen Königtum fand. Zumal durch die Jahre Karls des Großen ging eine – von ihm gleicherweise überglänzte wie personifizierte – Tendenz zum großräumigen und zusammenfassenden Weltverständnis, die auch in Sachsen nicht erst den fränkischen Schwertern folgte, sondern ihren Erfolgen entgegenkam: dort jedenfalls, wo sächsische *primores* rasch zum Frankenkönige übergingen.

Gewiß repräsentierte das Verhalten dieser auf Karl setzenden Mächtigen nicht „den“ sächsischen Adel schlechthin<sup>28</sup>. Das Beispiel Widukinds demonstriert, wie hartnäckig sich sächsische Adlige in den überlieferten, gentilen, *archaisch-paganen Regionalismus* verklammern konnten<sup>29</sup>, und wiederum Reinhard Wenskus zeigt, wie der Riß unterschiedlicher Parteinahme und Verhaltensweise in der Auseinandersetzung mit den Sachsen vielfach quer durch adlig-sächsische Verwandtschaftszusammenhänge ging<sup>30</sup>. In der Frankenfreundlichkeit sächsischer Adliger während des langen Krieges das Verhalten einer geschlossenen „Klasse“ zu sehen – als habe man es nicht mit Menschen,

S. 131 Anm. 165: Das Prestige der fränkischen Erfolge habe bei Angehörigen anderer Völker trotz einstiger Feindschaft den Wunsch geweckt, sich auch „Franken“ nennen zu können. – Über die Attraktivität von Königsnähe und Königsvasallität im Karolingerreich vgl. u. a. Karl Bosl, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters I, 1972 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4/I), S. 126 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Reinhard Wenskus, „Bauer“ – Begriff und historische Wirklichkeit. In: Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, hrsg. von R. Wenskus, H. Jankuhn u. K. Grinda, Göttingen 1975 = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge Nr. 89, S. 17.

<sup>28</sup> Dies betonte mit besonderem Nachdruck Friedrich v. Klocke, Um das Blutbad von Verden und die Schlacht am Süntel 782, hier zitiert nach dem Neudruck des zuerst 1937 veröffentlichten Aufsatzes in: Walther Lammers (Hrsg.), Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich (= Wege der Forschung Bd. CLXXXV), Darmstadt 1970, S. 151 ff., bes. S. 194 ff.

<sup>29</sup> *Archaisch-paganer Regionalismus*: Vgl. Karl Hauck, Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrscheraufgaben Karls des Großen. In: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970; ders., Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum. In: W. Lammers (Hrsg.), wie Anm. 28.

<sup>30</sup> Wie Anm. 23, S. 80 f., S. 115 ff., S. 123, S. 128, S. 179, S. 324 u. ö. Die frühe Spaltung ... in einen christenfreundlichen und einen betont heidnischen Zweig sei bei den meisten Hochadelsfamilien Sachsens der Fall gewesen: S. 123.

sondern mit auswechselbaren Pappfiguren zu tun, die nach dem ideologischen Lehrbuch geschnitten sind – wäre gewiß verfehlt. Das Festhalten an überlieferten gentilen Werten blieb eine adlige Möglichkeit. Doch war die Tendenz zur Relativierung gentiler Normen, zumal in den dynamischen Entwicklungsprozessen seit dem mittleren 8. Jahrhundert, eben auch eine in erster Linie adlige Möglichkeit. Sie entsprach den Erfahrungen und Denkmöglichkeiten, den Bedürfnissen und Hoffnungen eines spezifisch adligen Selbstverständnisses; sie war angelegt in intergentilen Adelstraditionen und weitreichenden Beziehungen und zugleich einem adligen Egoismus gemäß, der sich aus möglicher Königsnähe den größtmöglichen Gewinn versprach. Der Frankenkönig hat denn auch die offensichtliche Gewinnerwartung, welche die Verbindung mit ihm einging, sobald dies die Situation erlaubte, sehr handgreiflich bestätigt. Auf der adligen Bewußtseinsebene – und vorerst nur hier – ereignete sich also jener Vorgang, den Einhard in die Formulierung faßt, daß die Sachsen mit ihrer Taufe *Francis adunati unus cum eis populus efficerentur*<sup>31</sup>. Denn die Vorstellung, mit den Franken ein Volk geworden zu sein, erfaßte sicher kaum die lokalen und regionalen Siedlungsräume, in denen sich bäuerliche Zusammengehörigkeiten erkannten. Sie entwickelte sich auf der Höhe adliger Urteilsnormen, Selbstbestätigungen und Solidarisierungsbedürfnisse, als ein Ausdruck adliger Selbstgefühle in den Gegebenheiten der Zeit Karls des Großen.

Die von Liawin in *Marklo* beschworene Möglichkeit andauernder gentiler, königsloser sächsischer Eigenständigkeit unter der Herrschaft des christlichen Gottes blieb der heidnischen Mentalität anscheinend unverständlich; sie wirkt zugleich, vor dem nahen Hintergrund des Karolingerreiches und in jenen Jahren um 770, einigermmaßen altbacken. Man konnte offensichtlich den allmächtigen Gott, der keine anderen Götter neben sich duldet, in der Nachbarschaft der Franken nicht mehr unabhängig vom Frankenreiche denken; zu eng schien er der Erfahrung auf das fränkische Königtum bezogen, zu unmittelbar in ihm seine irdische Herrschaft darzustellen. Der Gedanke, Christus als den alleinigen Gott zu akzeptieren, war daher für die Sachsen – und ebenso für die Friesen – mit dem Gedanken an die Zuordnung zur fränkischen Königsmacht verbunden. Die Ereignisse seit 772 bestätigten dann heidnische Ängste und christenfreundliche Hoffnungen. In der Überlegenheit des Frankenkönigs manifestierte sich die Überlegenheit seines Gottes – vielen ein überzeugenderes Argument, als sonstige fromme Belehrungen. Zwischen der Ausweitung karolingischer Königsmacht und so denn der Konzentration weiter Räume und unterschiedlicher *gentes* auf nur ein Königtum und der Einsicht in die Allmacht des einen Gottes, der die anderen Götter verdammt, wirkte die enge Wechselbeziehung von These und Beweis. Die Größe der Gottes Herrschaft bewies sich in der Großräumigkeit des Karlsreiches, stand in ihr handgreiflich vor Augen; Reichsvolk und *christianus populus* erschienen

---

<sup>31</sup> Vita Karoli Magni cap. 7.

identisch<sup>32</sup>. Entsprechend färbte christliches Bewußtsein den heidnischen Regionalismus zum Herrschaftsraum des Teufels, und christlich eingeübtes sächsisches Urteil konnte am Ende den siegesmächtigen König Karl als *nostrum apostolum* feiern, weil er in eiserner Predigt mit der Eroberung Sachsens dem Teufel so viele tausend Seelen entrissen habe *et Christo domino adquisivit*<sup>33</sup>.

### III

Die dreißig Jahre des Sachsenkrieges Karls im Blick, spricht der Verfasser der „*Translatio Pusinnae*“ davon, wie schwer es den Sachsen zunächst gefallen sei, sich dem wahren Glauben zuzuwenden – sich also von den Glaubensformen der Väter zu lösen und sie für falsch zu halten: *quod videlicet fiebat novorum sacrorum susceptione et veterum rituum abdicatione. Qui enim ceremoniis a maioribus sibi traditis renuntiare contendit, errasse eos, se vero veritatem invenisse tacite confitetur*<sup>34</sup>. Sicher war die Bindung an die Väter nicht überall in Sachsen und schon gar nicht in der adligen Oberschicht von gleich starker Intensität; die Formulierung in der „*Translatio*“ verallgemeinert, um die dreißigjährige Dauer heidnisch-sächsischen Widerstandes zu erklären. Aber sie trifft ein entscheidendes Motiv solchen Widerstandes: den Glauben an die Heilskraft der gentilen Überlieferung. Je ungebrochener sie noch im Bewußtsein lag, um so schwerer und problematischer wurde es, sich von ihr zu trennen, und um so weniger drängte das Bedürfnis, neu anzufangen, neue Orientierungswerte zu akzeptieren, neue Traditionen zu begrün-

<sup>32</sup> Vgl. z. B. *Translatio s. Viti*, ed. Franz Stentrup (in: *Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung*, hrsg. von F. Philippi, 1906), cap. 3: Karl, der nicht allein *Francorum regnum*, sondern auch *multas barbarorum gentes* beherrschte, sei von so herausragendem Siegesglück gewesen, weil er für Christi Herrschaft kämpfte: *Nam et hunc (Karl) ideo pre omnibus christianis regibus potentissimum in bellis fuisse credimus, quia, quos suo dominio subiugabat, Christi nomini dedicabat.* – Naturgemäß sind die schriftlichen Zeugnisse einer Gleichsetzung von Reichsvolk und christlichem Volk christlich-fränkischer Provenienz. Zur nicht nur spirituellen, sondern auch politischen Interpretation der entsprechenden, vielzitierten Formulierungen Alkuins Helmut Beumann, *Nomen Imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen*. In: *Historische Zeitschrift* 185, 1958, S. 515 ff., bes. S. 537 ff. Treffend formuliert Arno Borst, *Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800*. In: *Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem 70. Geburtstag*, Bd. I, Wiesbaden 1964, S. 43 zum Begriff des *nomen Christi* in seiner Beziehung zur Ausbreitung des *imperium christianum* durch Karl: *Hier ist der heilige Name politische Macht*. Genau in dieser Erscheinungsform begegnete er den unterlegenen Gegnern Karls.

<sup>33</sup> So die jüngere *Translatio s. Liborii*, MG SS IV, S. 151. Dort auch die Wendung, Karl habe *ferrea quodammodo lingua* gepredigt. – Zur Datierung der beiden Berichte über die *translatio Liborii* Klemens Honselmann, *Reliquientranslationen nach Sachsen*. In: *Das erste Jahrtausend* (wie Anm. 6), Textbd. I, Düsseldorf 1962, S. 173.

<sup>34</sup> Wie Anm. 8, S. 541.

den und in ihnen neue Selbstbestätigung zu finden. Denn ganz wesentlich ging es im Vorgang des Glaubenswechsels um Selbstbestätigung, um Identitätsbehauptung, und wo die aus heidnischer Überlieferung lebende Identität nicht *erschüttert wurde durch eingängige Gründe und Exempel*, da brauchte sie nicht den Schritt ins Christentum zu tun, um sich zu bewahren<sup>35</sup>.

Da glitten dann Missionarsworte von ihr ab – so, zum Beispiel, in der Geschichte, welche die „Vita Vulframni“ von dem Bekehrungsversuch an dem Friesenkönig Radbod erzählt<sup>36</sup>. Sie ist in ihrer äußeren Glaubwürdigkeit fragwürdig, bleibt aber von paradigmatischem Charakter in der Spiegelung eines in heidnisch-gentilen Zusammenhängen seine Identität behauptenden adligen Selbstgefühls. Der Glaubensprediger Vulframus hat Radbod schon bis an den Rand des Taufbeckens hin überzeugt, wird aber im letzten Augenblick vor der Taufe vom König gefragt, *ubi maior esset numerus regum et principum seu nobilium gentis Fresionum* – im Himmel, den er gewinnen würde, wenn er getauft sei und glaube, oder in der Hölle. Vulfram: Deine ungetauften Vorgänger haben sicher das Urteil der Verdammnis empfangen; wer aber fortan glaubt und getauft sein wird, wird sich in Ewigkeit mit Christus erfreuen. – Und Radbod zieht nach solcher Auskunft den Fuß von der Quelle zurück, *dicens, non se carere posse consortio praedecessorum suorum principum Fresionum et cum parvo pauperum numero residere in illo caelesti regno* . . . Er schaudert zurück also vor der Aussicht, mit ein paar getauften armen Leuten – wobei er offensichtlich an Getaufte seines Stammes denkt – im Himmel herumzusitzen; er braucht den Glanz, das Ansehen einer hochadligen Umgebung, um sich wohlzufühlen, sich bestätigt zu wissen, gewissermaßen bei sich selbst zu sein. Es sind die Personen, die hier dem Himmel und der Hölle die Farben geben; und dem ganz und gar in gentilen Grenzen denkenden König dieser Geschichte macht die Anwesenheit adliger „Verdammt“ die Hölle edler als den Himmel, wo sich ein paar Arme ohne Ansehen herumdrücken – keine Umgebung, mit der man Ehre einlegen könnte. Tiefer also als die Frage nach der „richtigen“ Religion liegt das Bedürfnis nach Selbstbestätigung, nach Identitätswahrung: einer adligen Identitätswahrung im Verhalten des Radbod vor der Taufquelle. Dieses Bedürfnis bleibt ein konstantes Element im Vorgang des Glaubenswechsels; an ihm orientiert sich das Urteil über den Nutzen, den Wert, die Anerkennung oder Ablehnung eines Gottes. Erschienen der christliche Himmel dem König glänzender, adliger, seinen adligen Ansprüchen und Selbstgefühlen gemäßer und nicht von der Aussicht auf sozialen Abstieg in die Gesellschaft einer kleinen Schar armer Leute verfärbt: es würde ihm leichter fallen, den Schritt ins Christentum zu tun.

<sup>35</sup> Vgl. ebd.: Es sei die *duritia sive pertinacia sive perversitas* der Sachsen *rationibus commodis et exemplis* . . . , *post etiam argumentis et approbationibus validis* erschüttert und gebrochen worden.

<sup>36</sup> *Vita Vulframni episc. Senonici*, ed. W. L e v i s o n , SS rer. Merovingicarum V, S. 668.

Er sieht Himmel und Hölle gentil, friesisch; daß da oben im Gefolge Christi eine Schar glänzendster Gestalten aus der nichtfriesischen Sphäre versammelt sein und seine eigene Ehre bestätigen könnte, kommt ihm nicht in den Sinn und wird ihm auch nicht gesagt. Tatsächlich war ja das religiöse Verhalten Radbods eng auf seine politische Machtkonkurrenz mit fränkischen Herrschern, auf gentile Selbstbestätigung der heidnischen Friesen in der Auseinandersetzung mit den christlichen Franken bezogen. Indes gelten die Maßstäbe, die das Urteil über den Himmel bestimmen, auch für die irdische Existenz; politische Selbstbehauptung und religiöse Orientierung bedingten einander. Der Himmel Christi mußte glänzender, ehrenvoller erscheinen, wo der Blick auf ihn nicht von gentilen Vorbehalten verstellt war; entsprechend unbefangener sah das Bewußtsein in der Verbindung mit den Franken, in der Anerkennung des fränkischen Königtums, in der adligen Nähe zum christlichen Könige positive Werte und Möglichkeiten adliger Selbstbestätigung, je weniger es von rein gentilen Traditionen beherrscht wurde – und dies erst recht in den ausweitenden Modifizierungen der Vorstellungswelt während der karolingischen Aufstiegsperiode<sup>87</sup>.

Die sächsischen *primores*, die zu Christus und Karl übergangen, traten aus einem heidnisch-gentilen Solidaritätszusammenhang heraus – aber sie verließen darüber nicht sich selbst; es ging ihnen im Glaubenswechsel um soziale Identitätswahrung, um adlige Selbstbestätigung, die in Besitz- und Machtausweitung greifbar und erkennbar wurde. Der Bewußtseinsvorgang, den die „*Translatio Pusinnae*“ zusammenziehend andeutet – Einsicht in den Irrtum der Väter –, meint einen Abschied von gentilen Traditionen, aber damit eben nicht eine Selbstaufgabe: Er vollzieht sich auf der Basis sozialer Kontinuität, um der Wahrung und Behauptung adliger Identität willen.

In den Gegebenheiten der karolingischen Zeit war die Relativierung der gentilen Überlieferungen, die Distanz des adligen Selbstgefühls von ihnen eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung des karolingischen, christlichen Gottes: als eines Gottes der adligen Identitätsbehauptung. Das adlige Selbstverständnis blieb ungebrochen stabil, während seine politischen Beziehungswerte die Richtung änderten; und man empfing Gott auf der Basis dieses Selbstverständnisses, als den bestätigenden Gott, in dem sich die eigene soziale Existenz erkannte. Er kam mit der sakralen Überzeugungskraft der Macht, von seinen Priestern immer wieder gepriesen als der über alles Mächtige, der Allmächtige, als sei dies seine eigentlichste und einleuchtendste Eigenschaft und Existenzform – und die Tatsache irdischer Macht, das Bedürfnis nach ihrer Behauptung und Ausweitung, in Herrschaft erkennbare Macht als Kategorie adligen Selbstwertempfindens ist ein offensichtlich entscheidender adliger Erkenntnismaßstab gewesen, jenen Gott zu messen, zu begreifen

---

<sup>87</sup> Den dynamischen Charakter der seit Karl Martell und bis zu Karls d. Gr. Avarensieg durchgehenden Periode *kontinuierlicher und gewaltiger Expansion fränkisch-karolingischer Macht* unterstreicht K. F. W e r n e r, wie Anm. 26, S. 121.

und nicht nur in passiver Ergebung, sondern aktiv anzuerkennen: jenen christlichen Gott, der adlige Macht und Herrschaft rechtfertigte und heiligte, weil er selbst im höchsten Sinne adlig herrschte und mächtig war<sup>38</sup>. In der Tat zahlte sich der Gehorsam, den sächsische Adlige ihm und König Karl als seinem irdischen Sachwalter leisteten, in bedeutenden Machtausweitungen und sozialen Positionsbestätigungen aus<sup>39</sup>. Gott kam als der Allmächtige und schlechthin Herrschende; so mußte er denen, deren Macht und Herrschaft er sichtbar bestätigte, am ehesten eingängig und verständlich sein<sup>40</sup>. Als herrschender Gott war er zugleich der richtende Gott und seine höchste Stunde das kommende Endgericht: ihn sich dort vorzustellen hieß, die Existenz des irdischen Mächtigen als eines Gerichtsherrn, also in einer ihrer für die soziale Selbstbestätigung wichtigsten Verwirklichungen vor Augen zu haben. Zwar gab es im theologisch traditionstiefern linksrheinischen Franken im 9. Jahrhundert Theologen, die gegen eine Vorstellungsnähe und Wechselbeziehung zwischen irdischer und himmlischer Gerichtsbarkeit polemisierten<sup>41</sup>. Aber ihre Argumentation blieb auch in der theologischen Sphäre vereinzelt, und es ist kaum anzunehmen, daß sie den Durchschnitt des weltlichen Adels erreichte – schon gar nicht im Missionsgebiet. Im sozialen Alltag des karolingischen Adels war die naive und existenzbestätigende Entsprechung von irdischer und göttlicher Gerichtsherrschaft von intensiverer Kraft als irgendeine ferne, gelehrte Argumentation – und diese Entsprechung paßte in das Bild eines Gottes von höchst potenziertem Adel.

Er bewies sich in den Erfahrungen derer, die ihre Existenz seinem unmittelbaren Dienst widmeten. Der erste Hamburger Erzbischof Ansgar erlebt als

---

<sup>38</sup> Zum sakralen Begriff von „Macht“ im weitesten Sinne vgl. Jan de Vries, *Altgermanische Religionsgeschichte* Bd. 1, 3. Aufl. Berlin 1970, S. 275 ff. – „Macht“ als einer der *Grundwerte adeligen Lebens* in der *archaischen Epoche*: Karl Bosl, *Leitbilder und Wertvorstellungen des Adels von der Merowingerzeit bis zur Höhe der feudalen Gesellschaft* = Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, *Sitzungsberichte* Jg. 1974, Heft 5, S. 11.

<sup>39</sup> Die Belege für das erfolgreiche Bemühen Karls, einen Teil der sächsischen Oberschicht durch „Geschenke“ zu gewinnen, zusammengestellt bei H. Wiedemann, *Die Sachsenbekehrung* = *Missionswissenschaftliche Studien*, Neue Reihe V, 1932, S. 36 mit Anm. 56–58; ferner: Martin Lintzel, *Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken*, *Eberings Historische Studien* 227, 1933, hier zitiert nach dem Neudruck in Walther Lammers (Hrsg.), wie Anm. 2, S. 198 mit Anm. 117. – Zur Einsetzung von Grafen *ex nobilissimis Saxonum* 782 vgl. u. a. Otto Merker, *Grafschaft, Go und Landesherrschaft*. In: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 38, 1966, S. 13 f.; Sabine Krüger, *Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert* = *Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen* 19, Göttingen 1950, S. 30 ff.

<sup>40</sup> Die adlige Hinwendung zu dem mächtigen Gott war zweifellos vorbereitet in einer spezifischen Beziehung heidnischen Adels zur größten Gottesmacht; vgl. unten bei Anm. 62 a.

<sup>41</sup> Vgl. Herbert Kolb, *Himmlisches und irdisches Gericht in karolingischer Theologie und althochdeutscher Dichtung*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 5, 1971, S. 284 ff.

Mönch in Corbie eine Vision Christi: Da erscheint ihm ein Mann *statura procerus, ... vultu decorus* – von vornehmer Gestalt und edlem Aussehen, die Idealerscheinung des Adligen, und aus seinen Augen flammt *splendor Divinitatis*. Und Ansgar weiß sofort, um wen es sich handelt: *Christum dominum esse credebat*, und er wirft sich verehrend zu Boden<sup>42</sup>. Christus-Gott ist Adel schlechthin, seine höchste Steigerung in einer Welt, die von Adel beherrscht wird und deren gesellschaftliche Vorstellungskraft und Komparationsfähigkeit sich eben daran orientiert. Christus hatte schon in dem Bilde, das sich die frühe Christenheit von ihm machte, vor allem dann aber seit und nach Konstantin die Züge der hochadligen, königlichen *maiestas* gewonnen, in denen er – selbst noch am Kreuz – die Einbildung des frühen Mittelalters beherrschte: wesentliche Voraussetzung seiner Anerkennung in der Oberschicht einer herrschaftlich strukturierten Gesellschaft<sup>43</sup>. Er kam zu den Sachsen, wie überhaupt zu den Germanen, als ein adlig-herrschaftlicher Gott und fand gerade in solcher Erscheinungsform Eingang in das adlige Selbstverständnis – in Sachsen eine heilige und heiligende Beziehungsgestalt herrschaftlicher Selbstbestätigungsbedürfnisse, wo und als deren gentile Orientierungswerte verblaßten. Er demonstrierte höchsten Adel in der überwältigenden Freigiebigkeit, die er mit dem Geschenk seiner Gnade, seines Heils seinen Getreuen bezeugte, und natürlich war er über die Maßen adlig auch als gewaltiger Rächer, wenn man ihn beleidigte und seine Ehre verletzte. In der Wucht seiner Rache bewies sich seine Macht und erzwang sich Gehorsam – jener sächsische „Satrap“, der seine Ehre an den Bauern rächte, welche die beiden Ewalde getötet hatten, verhielt sich nicht anders als Gott, der in Friesland grausam Rache für die Ermordung des Bonifatius nahm<sup>44</sup>. Die mahnenden Worte des Märtyrers im Anblick des Todes, daß nach der Heiligen Schrift Böses mit Gutem zu vergelten sei, waren für Gott – wenn man nicht die christianisierenden Wirkungen von Feindestötung und Menschenverschleppung als „gut“ begreifen will – offenbar nicht verbindlich. Er war im frühen Mittelalter eben nicht der Gott des Neuen Testaments und damit der Bergpredigt, sondern der Gott einer adligen Vorstellungswelt, in der die Ehre triumphiert und Ehrkränkung in der selbstverständlichsten Weise

---

<sup>42</sup> Rimberti Vita Anskarii, ed. G. Waitz, SS rer. Germ., 1884, cap. 4.

<sup>43</sup> Zusammenfassend über die Entwicklung zum *imperatorischen Christusbild*, das auch der Mentalität der Germanen entgegengekommen sei, neuerdings Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Christentum in der Gesellschaft. Grundlinien der Kirchengeschichte I: Alte Kirche und Mittelalter = Siebenstern-Taschenbuch 185, Hamburg 1975, bes. S. 98 ff.

<sup>44</sup> *Omnipotens mundi conditor ac reformator ulcisci se voluit de inimicis ... ac diu protelatam idolorum cultoribus iram novo recentis malitiae furore permotus publice ostendere*: Vita Bonifatii auct. Willibaldo, ed. W. Levison, SS rer. Germ., 1905, cap. 8 (S. 51 f.). Das Instrument seiner Rache ist ein „großes“ christliches Heer, das die heidnischen Übeltäter erschlägt und ihre Frauen, Kinder, Knechte und Mägde als Beute abschleppt.

Rache nach sich zieht<sup>45</sup>. Nicht der Gott der Bergpredigt hatte die Menschen verändert, sondern die Menschen hatten ihn modifiziert nach ihrem Bilde; sie bestätigten sich, ihre gesellschaftliche Struktur, ihren Selbstwert und deren Bedürfnisse in ihm. Man wird daher jeweils genau zu prüfen haben, was man mit dem Begriffe des Christentums meint und in welchem Grade er anwendbar ist, wenn man ihn an seinen jeweiligen gesellschaftlichen Verwirklichungen mißt.

Nicht, daß die Bergpredigt vergessen gewesen wäre. Sie stand in den Evangelien vor Augen und blieb ein Problem mönchisch-geistlichen Bemühens um das Verständnis und die rechte Nachfolge Christi, und auf den wenigen Inseln der Schriftüberlieferung und -auslegung in einem Meer laikaler Schriftlosigkeit konnte auch der höchste Adelsglanz einer herrschaftsmächtigen *maiestas Domini* die evangelische Aussage von Christus als der Hoffnung und dem Heil der Armen nicht völlig überblenden. Sie konkretisierte sich den *pauperes* auch im sächsischen Missionsgebiet in Ansätzen zu einem humaneren Verständnis der Armut, in Tätigkeiten und ersten kirchlichen Institutionen sozialer Fürsorge<sup>46</sup>. Aber das Selbstverständnis und mit ihm die Organisation der Kirche orientierte sich an den gegebenen gesellschaftlichen Strukturen, und zwischen der bewußt angestrebten, die „Welt“ verlassenden Armut mönchischer Selbstverwirklichung in der Christus-Nachfolge und der sozialen Armut, die in der Welt angesiedelt war, gab es keine Entsprechungen und daher keine Identifikationsmöglichkeit. So stand das Wort vom Heil der Armen nicht unter den schriftunkundigen Armen selbst und als ihre eigenste Sache auf; es kam, wenn überhaupt, aus einem Raum jenseits ihrer Horizonte zu ihnen, aus einer Situation des sozialen Gegenüber, gleichsam als eine menschliche Geste von Herrschaft. Das erste Ziel der in die heidnische Sphäre vordringenden Missionare waren durchweg nicht die Hütten der Armen, sondern die Höfe der *nobiles*. Die Mission suchte zunächst die Macht und ihre Wirkungen auf die jeweilige Umwelt, den Rückhalt und Schutz von Adel und Herrschaft. Dieser Weg lag vorgezeichnet nicht nur in der Kenntnis und realistischen Ausnutzung von Machtgegebenheiten, son-

---

<sup>45</sup> In diesen Zusammenhang gehört die auffällige Orientierung am Alten Testament. Die Welt alttestamentlichen Priesterkönig- und Hirtenkriegeriums habe der grundherrschaftlich-aristokratischen Welt des Frühmittelalters viel näher gestanden, als das Neue Testament mit seinen radikalen Friedensgeboten; die Begriffswelt des Alten Testaments habe der Karolingerzeit aufgrund gewisser Ähnlichkeiten der sozialen und geistigen Struktur geistige Hilfen bei der Aufnahme des Christentums als Lebensform gegeben: Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, 1971 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), S. 25 f.

<sup>46</sup> Zur Armenfürsorge in der Karolingerzeit Chr. Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger, Diss. phil. Köln 1955.

den schon in der Vorstellung von dem mächtigen, herrschaftlichen Gott, den man verkündete – vorgezeichnet daher auch in der gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit, daß Adel nun einmal eher als der unedle Mann prädestiniert sei, Gott zu erkennen und ihm nahezustehen<sup>47</sup>. Vor Gott ändern sich die irdisch-weltlichen Rangfolgen nicht; die edle Dame, die sich Gott weiht, bestätigt ihren Stand als Nonne im Kloster, der hörige Mann, der aus religiösem Antrieb in den Dienst Gottes und seines Heiligen überwechselt, bleibt Höriger – nun eben in einer klösterlichen Grundherrschaft<sup>48</sup>. Je nach sozialer Situation war die Distanz zu Gott unterschiedlich weit, und das Wort von Gott hatte offensichtlich Mühe, die soziale Ferne der Unterschicht zu erreichen. Selbst auf jener Ebene, auf der Gottes Macht am ehesten ins Verständnis der einfachen Leute drang, im Bereich der Wunderheilungen, die er auf Fürbitte seiner Heiligen bewirkte, gab es in der Zone besitzloser Armut größere Schwierigkeiten, als etwa in der bäuerlichen Schicht. Schon in praktischer Hinsicht: Die *coloni* hatten durchweg ihre Verwandten und vielfach auch bereitwillige Nachbarn, die den gelähmten Angehörigen zum Grabe des Heiligen schleppten, in der Hoffnung, durch seine Fürbitte bei Gott die Last und den Makel der Krankheit aus ihrer Familie und ihrem Lebenskreis tilgen zu können – *pauperes* fanden solche Hilfen oft nicht. Als dann einmal am Grabe Willehads in Bremen eine *paupercula* das Augenlicht zurückgewinnt, wird die Sache sogleich groß herausgestellt und der Psalmist zitiert: Gott wurde als ein Armer angesehen, *ideoque et ipse refugium est pauperum in tribulacione* – was man offensichtlich besonders betont, um positiveren Widerhall gerade bei den *pauperes* zu finden<sup>49</sup>.

Anscheinend legte man im Bremen des Erzbischofs Ansgar gesteigerten Wert darauf, die Schicht der Armen zu erreichen – wie denn überhaupt in dieser Beziehung und sofern das geistliche Amt ausreichende Bewegungsfreiheit erlaubte, alles an den Auffassungen, dem geistlichen Selbstverständnis, den Initiativen der Diener Christi lag. Es gab da bezeichnende Unterschiede. Der erste Bischof von Münster, Liudger, kam aus hochangesehener friesischer Familie und wußte sich ihr und ihren Traditionen eng verbunden<sup>50</sup>. In seinem Verhältnis zu den sozialen Schichten blieb er, in sozialer Abwand-

<sup>47</sup> *Götter-Nähe als ererbter Vorzug*: Hauck, wie Anm. 17, S. 239. – Neuerliche gute Zusammenfassung des Verhältnisses von frühmittelalterlicher Aristokratie zur Kirche bei Helmut Lippelt, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist = Mitteldeutsche Forschungen Bd. 72, 1973, S. 5 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Vita III s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. II cap. 30: Die von Blindheit geheilte Tochter eines angesehenen Mannes wird Nonne in Essen. – Ebd., Altfridi Vita s. Liudgeri, lib. II cap. 8: ein Geheilter kauft sich von seinem weltlichen Herrn frei und tritt in den Dienst des hl. Liudger.

<sup>49</sup> Vita s. Willehadi, wie Anm. 5, S. 387.

<sup>50</sup> Zur Familie Liudgers Hauck, Marklo-Überlieferung, wie Anm. 5; vgl. auch Alois Schröder, Das geistliche Bild Liudgers. In: Das erste Jahrtausend, wie Anm. 6, I S. 194 ff. und die dort angegebene Literatur.

lung des paulinischen Vorbilds, bemüht, sich allen anzupassen: *se omnibus coaptare curavit, ut omnibus prodesse potuisset*, was natürlich die kritiklose und selbstverständliche Anerkennung der vorgegebenen Strukturen, die ihnen eingeglichene Verkündigung einschließt<sup>51</sup>. Ansgars „Vita“ schweigt von der sozialen Herkunft ihres Helden. Offenbar war auch er adliger Abstammung, doch wußte er als Erzbischof recht unbefangen und gelegentlich wohl auch zornig mit *potentes et divites* umzugehen<sup>52</sup>. Sie und vor allem die *contumaces* unter ihnen hätten ihn gefürchtet; die *mediocres* aber liebten ihn *quasi fratrem* – was auf eine stärkere Bewußtseinsnähe dieses Bischofs zur Mittelschicht schließen läßt. Die Armen indes verehrten ihn in der frommsten Zuwendung *quasi patrem*, und sie beweinten seinen Tod, neben den Klerikern, am meisten<sup>53</sup>. Sie hatten Grund dazu; deutlicher als in anderen Bischofsviten tritt in Ansgars Lebensbeschreibung die Sorge für die Armen als ein Zug bischöflichen Verhaltens vor Augen. Sie lag ihm nahe in einer rigorosen und an angelsächsische Vorbilder erinnernden Auffassung vom Apostelamt in der Nachfolge Christi. Wie Christus wollte er „den Armen ein Armer“ sein – aber das konnte notwendig nur der Versuch einer praktizierten Schriftauslegung und einer Selbststilisierung sein, die im Rahmen der bischöflichen Institution und ihrer Zuordnung zu adlig-herrschaftlichen Strukturgegebenheiten blieb und den tatsächlichen, weltlichen Armen nicht in konkreter Identifizierung, sondern aus der Position und sakralen Autorität eines erhabenen Gegenüber und so denn bestenfalls „väterlich“ begegnete. Ansgar wandte reiche Mittel an die Armenfürsorge; er hatte, wenn er unterwegs war, stets – und schon das unterscheidet ihn von den wirklich Armen, denen er ein Armer sein wollte – einen Geldbeutel am Gürtel, um auch dann Almosen geben zu können, wenn der dafür zuständige *dispensator elemosinae* in seinem Gefolge fehlte<sup>54</sup>. Sein Amtsnachfolger Rimbert tat es ihm in dieser Gewohnheit nach: Denn, so sagte er, wir müssen allen Armen helfen, weil einer von ihnen Christus sein könnte – wir wissen nicht, welcher und wann<sup>55</sup>. Nicht die Armen also empfangen eigentlich die Gabe, sondern der möglicherweise in einem von ihnen personifizierte Christus. Das Almosen erweist sich hier als Opfergabe für den Gott, ihn milde und gnädig zu stimmen, und von solcher Auffassung ist der Schritt leicht zum Verständnis des Almosens als Bußgeld, mit dem man eigene Schuld und Beleidigung Gottes büßt: in

<sup>51</sup> Altfridi vita s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. I cap. 30.

<sup>52</sup> Wie Anm. 42, cap. 37. Vgl. über Ansgar Walther Lammers in J. Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Aufl. hrsg. H. Beck u. a., Bd. 1, 1973, Sp. 346 ff. und die dort angegebene Literatur. Zuletzt: Richard Drögereit, Ansgar: Missionsbischof, Bischof von Bremen, Missionserzbischof für Dänen und Schweden. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 73, 1975, S. 9 ff.

<sup>53</sup> Wie Anm. 42.

<sup>54</sup> Ebd. cap. 35.

<sup>55</sup> Vita s. Rimberti cap. 14, MG SS II, S. 771.

einer Vorstellung, die das Verhältnis zu Gott sich analog der Wechselbeziehung irdischer Rechtspartner regeln sieht. Die *pauperes*, die von so verstandener Liebestätigkeit erreicht wurden, hatten ihren Nutzen davon; aber darum, daß ihre soziale Situation grundsätzlich zum Besseren verändert werde, ging es nicht. Bischof Liudger lud in harmonisierender Milde häufig *pauperes ac divites* zum Essen ein und verfehlte dann nie, Unterweisungen von der Süße des ewigen Lebens in die Mahlzeit einfließen zu lassen, *ita ut plus spiritalibus quam carnalibus delitiis satiati remearent*<sup>56</sup>. Es war ihm wichtiger, daß seine Gäste geistlich gesättigt nach Hause gingen. Die körperliche Sättigung der Armen blieb ein relativer, die durch sie geschehende Gottesverehrung der absolute Wert – wie denn längst, noch in der spätantiken Geschichte der Kirche und ihrer Eingleichung in die Strukturen der Gesellschaft, das kirchliche Verhältnis zu den Armen ritualisiert und die mögliche gesellschaftliche Sprengkraft in der Auslegung des Evangeliums neutralisiert worden war<sup>57</sup>. Die geistliche Armut in der Christus-Nachfolge widerlegte nicht die hochadlige Auffassung und Besetzung des Bischofsamtes, und in der Interpretation und Praktizierung des Gotteswortes, die in die germanische Sphäre vordrang, blieb auch ein im Gewande der Armut verborgener Christus von vornherein der Gott von herrschaftsmächtigem, höchstem Adel.

#### IV

So machte er den irdischen Adel nicht fragwürdig, sondern bestätigte ihn. Irdischer Adel erkannte sich in seinem Bilde. Er war in herrschaftlicher Position, adligem Lebensstil, sozialer Selbstauffassung – kurz: in allen sozialen Erkenntnisvoraussetzungen Gott ungleich näher und ihm gewissermaßen wesensverwandter als alles nichtadlige Volk<sup>58</sup>. Entsprechend müheloser und selbstverständlicher begegnete er ihm auf jener Erkenntnisebene, die einem Gott, der sich in seinem Wort offenbart hatte, am ehesten angemessen war: auf der Ebene des Wortes. Von Liudger heißt es, er habe in zweifacher

---

<sup>56</sup> Wie Anm. 51.

<sup>57</sup> Über die Entwicklung der kirchlich-christlichen Beziehung zur sozialen Armut in der frühen Kirche zusammenfassend K a n t z e n b a c h, wie Anm. 43, bes. S. 68 ff. Vgl. auch ebd. S. 135 ff.

<sup>58</sup> Vom archaischen Glauben an die Repräsentation der Gottheit durch die adelige Führungsschicht spricht B o s l, wie Anm. 38, S. 16. – Mit welcher prägender Kraft adlige Wertvorstellungen in den Bereich des Spirituellen eindringen konnten, wird deutlich auch, wenn geistliche Autoren im 9. oder 10. Jh. einen geistlichen Gotteshelden als *miles* oder *athleta Christi* rühmen. F. P r i n z, wie Anm. 45, S. 13 bemerkt dazu, daß hier die spirituellen christlichen Werte... in einer kriegerisch-aristokratischen Nomenklatur gefaßt sind und gleichsam als deren Sublimierung erscheinen. Vgl. z. B., wie bei Hugbald der *bonus miles Lebuinus* im adligen Waffenglanz seiner geistlichen Standfestigkeit auftritt: MG SS II, S. 362.

Weise gelehrt: *durioribus et simplicioribus vita, intelligibilioribus lingua. Illos exemplis, istos verbis ad veritatis viam trahebat...*<sup>59</sup>. Dies wird über Liudgers Verhältnis zu seinen Schülern gesagt, gilt aber im weitesten Sinne. Den einfachen Gemütern war mit Predigten, mit Argumenten, mit Worten also nicht beizukommen; hier konnte Gott nur durch Zeichen und Wunder wirken und überzeugen. Der jüngere Bericht von der „Translatio“ des heiligen Liborius nach Paderborn 836 notiert die Erfahrung, daß *maxime plebeium vulgus* hartnäckig am heidnischen Irrtum festhalte; der Paderborner Bischof Badurad hoffte daher, die dem Wort gegenüber Ungläubigen – *verbis doctorum de divina virtute non credentes* – mit jenen Heilsbeweisen, *quae oculis viderent*, für Gott gewinnen zu können<sup>60</sup>. Gott in der Kraft des Wortes zu erkennen und anzunehmen, blieb einer höheren Intelligenz vorbehalten: dem Adel, zu dessen kennzeichnenden Tugenden der Umgang mit dem Wort, Rede und Redekunst und so denn auch das Verständnis für das „höhere“ Wort gehörten. Die dritte „Vita“ Liudgers rühmt an Widukind, er habe – *etsi paganus* – die Optimaten Sachsens überragt *et sapientiae fama et loquentiae splendore*, und natürlich *bellorum exercitiis*<sup>61</sup>. Weisheit und Glanz der Rede gehören zusammen; das eine leuchtet im anderen auf, und im Zusammenhang mit den hervorragenden kriegerischen Fähigkeiten erscheinen sie als Eigenschaften, in denen sich bester Adel erweist. Der Tugend, Worte klug und überzeugend zu sprechen, entsprach die Begabung, sie richtig aufzufassen und zu werten; so war denn auch der Genuß des vorgetragenen dichterischen Wortes in erster Linie Adels Sache. Die besondere Adelsnähe des heidnischen Gottes Wodan oder Odin spiegelt sich gerade auch darin, daß er ein Gott wie des Krieges, so der Dichtkunst, des Wortes, des Geistes war<sup>62</sup>; der Schritt von ihm zu einem neuen Gott, der in seiner Dreifaltigkeit auch Geist war und sich kundtat in seinem heiligen Wort, mußte nicht weit sein – ein adliger Schritt, der die Sphäre adligen Lebens und Verstehens nicht verließ. Die sozial differenzierte Bevorzugung bestimmter Gottheiten in der heidnischen Welt und so die auch für Sachsen anzunehmende Konzentration adliger Glaubensbedürfnisse auf einen himmlischen „Götter-Fürsten“ – eben jenen Kriegsgott, der zugleich der große Magier, der Gott des Zaubers, der Runen, der heiligen Worte war – dürfte eine wesentliche Voraussetzung dafür gewesen sein, daß der Wechsel zum christlichen Gott im Adel leichter fiel als auf

<sup>59</sup> Vita III s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. I cap. 41.

<sup>60</sup> MG SS IV, S. 151. – Die friesischen Räuber, die den Bonifatius erschlagen haben und in seinen Kisten nach Gold und Silber wühlen, stattdessen aber Bücher finden, werfen die *divinae scientiae cartas* enttäuscht weg: sie können nichts damit anfangen. Vita Bonifatii auct. Willibaldo, wie Anm. 44, cap. 8.

<sup>61</sup> Wie Anm. 3, lib. I cap. 18.

<sup>62</sup> Vgl. de Vries, wie Anm. 38, Bd. 2 S. 48f.: Odin, als *Kriegsgott und Gott der Poesie* besonders verehrt von den *in politischer und intellektueller Hinsicht führenden Schichten*. Tapferkeit und Beredsamkeit mußten auch *in den Kreisen der nordischen Adligen... zusammen hervortreten*.

ler sozialen Mittel- und Tiefebene: Er blieb im Gehäuse eines sozial herausgehobenen religiösen Selbstverständnisses<sup>62a</sup>.

Der christliche Herrschergott des heiligen Wortes kam dem Adel auf der Ebene seiner spezifischen Verständnismöglichkeiten entgegen, und in der adligen Schicht empfing man ihn weit aufgeschlossener als im „rohen“ Volk. Als sich Willehad um 770 im friesischen Dokkum aufhält, *plurimi nobilium infantes suos ipsi ad erudiendum ibidem tradiderunt*, und Willehad unterweist sie *tam verbo doctrinae quam exemplo piae conversationis*<sup>63</sup>. Der Gott, den er und die anderen christlichen Missionare lehren, repräsentiert in seiner Allmacht, als deren politischer Widerschein die Erfolge der karolingischen Großmacht vor Augen stehen, zugleich die höhere, überlegene Kultur: auch darin vor allem das adlige Selbstgefühl und Selbstbestätigungsbedürfnis unsparend. Heidentum ist Sache einer rohen, bildungslosen Kultur und

---

<sup>2a</sup> Ebd. S. 358 spricht de Vries – im Blick auf Odin und Thor – von der *Neigung zu einem Monotheismus im absinkenden Heidentum*. Sie kann ein heidnischer Reflex des Christentums gewesen sein und gleichzeitig den leichteren Übergang zum christlichen Gott vorbereitet haben; sie war jedenfalls am ehesten in der Oberschicht zu finden. – Die *Hauptgestalt des Götter-Fürsten*: Hauck, wie Anm. 17, S. 264. – Ein Zeugnis dafür, wie nahe in frühmittelalterlicher Laienvorstellung eine zentrale heidnische Gottheit und Christus einander sein konnten, so daß der Übergang von der einen zum anderen gleichsam fließend erscheint, gibt die friesische „Sage von der Findung des Rechts“, über die Willy Krogmann in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 84, 1967, S. 72 ff. ausführlich handelt und von der er ebd. S. 74 f. einen Text gibt. König Karl befiehlt 12 friesischen *foresprekan*, das Recht zu küren, und setzt sie einer aussichtslosen Situation aus: Sie treiben zu Schiff ohne Segel und steuerlos auf dem Meer. Ihrer einer erinnert sich, daß Gott, da er noch auf Erden war, 12 Jünger hatte und als Dreizehnter zu ihnen kam und sie lehrte; entsprechend wollen sie Gott bitten, daß er auch ihnen einen Dreizehnten sende, der sie das Recht lehre und aus der Not rette. Tatsächlich erscheint plötzlich dieser rettende Dreizehnte. Er trägt eine Axt auf der Schulter: ein heidnisches Herrschaftszeichen. Dem Text nach muß es sich um Christus handeln. Krogmann hält die christlichen Elemente der Sage für jüngere Zutat zu einer älteren Überlieferung; er meint, die göttliche Figur auf *Thuner* beziehen zu können: ebd. S. 123 ff. Die heidnische Gottesbezeichnung steckt in dem Begriff *Eswei*; so heißt der Weg, den der Göttliche nach der Landung geht. De Vries, II S. 150, macht auf die besondere Schwierigkeit aufmerksam, zu entscheiden, ob Odin oder Thor gemeint sei, wenn das Wort *áss* gebraucht werde. So deutlich also die Axt in unserer Sage für Donar spricht, so könnte man bei dem Gott, der die Friesen ihr Recht – ein konstituierendes Element ihres gentilen Selbstverständnisses – lehrt, doch auch an Wodan denken. Jedenfalls aber – und darum geht es in unserem Zusammenhang – konnte eine Vorstellung von Christus nach der Christianisierung ganz unbefangen auf die heidnische Götterfigur projiziert werden, ohne daß deren Attribut dabei abhanden kam: Der siegreiche Christus übernimmt die Funktion eines heidnischen Vorgängers und bestätigt damit heidnisch-adlige Gottesbeziehungen. Denn die zwölf *foresprekan* sind als Männer von adligem Ansehen zu verstehen: vgl. H. Schmidt, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 45, 1973, S. 53 f.

<sup>6</sup> Vita s. Willehadi, MG SS II, S. 380.

Gesellschaft; für Rudolf von Fulda sind daher, mit den Worten Einhards, die heidnischen Sachsen *et natura feroces et cultui demonum dediti veraeque religioni contrarii*<sup>64</sup>. Dämonenkult und *ferocitas* entsprechen einander; aus der gentilen „Wildheit“ herauszukommen aber mußte in den Gegebenheiten des karolingischen Zeitalters notwendig bedeuten, sich dem Frankenreiche und seinem Gott anzuschließen – ein Vorgang, der sich, wie oben gesagt, auf der adligen Bewußtseinsebene ereignete und der höheren geistigen Mobilität des Adels gemäß war. Zu seinen wesentlichen Voraussetzungen gehörte das Verständnis des christlich-fränkischen Gottes als eines adelsgemäßen Gottes.

In eifrigem Stolz – und als gelte es noch immer, altkultivierte Vorbehalte abzubauen – sieht um 870 der Autor der „*Translatio Pusinnae*“ den sächsischen Adel auf der Höhe der Zeit und voll den Ansprüchen des christlichen Gottesverständnisses gewachsen<sup>65</sup>. Kein Wunder für ihn, handelt es sich doch um die *nobilis et strenua, iuxtaque dotem naturae sagacissima gens Saxonum*, von der er spricht als von einem Volke *prudencia naturali et ingenio ad omnem subtilitatem nobilissimo et acutissimo*. Und noch einmal: *Neque temere dixerim, nationem aliquam bono sollertiae et ingenita subtilitate magis illa callere*. Der Autor rühmt die *gens Saxonum*, erkennt sie aber in ihrem Adel, meint ihn. Denn die auszeichnenden Vokabeln, mit denen er die Sachsen charakterisiert, reflektieren Adelstugenden, und vom Adel ist die Rede, wenn die glühende Anteilnahme gepriesen wird, in der die *natio* sich dem Christentum ergebe, aus ihren Gütern zur Gründung von Klöstern beitrage, ihre Kinder dem Dienste Gottes weihe<sup>66</sup>. Einsicht in den Irrtum der Väter und Erkenntnis des wahren Gottes, geistige Aktivität und Entscheidung also sind adlige Eigenschaften; so erscheinen die Sachsen, die sich in ihrem Adel darstellen, *ad omnem subtilitatem nobilissimi et acutissimi*. Die *subtilitas* Gottes und der christlichen Religion zu begreifen, setzt eigene *subtilitas* voraus: Sie ist dem sächsischen Volke – seinem Adel nämlich – eingeboren. Er bringt die *prudencia* mit, die des wahren Heils inne zu werden vermag und ihre Einsicht in religiöse, Klöster dotierende Aktivität umsetzt, und offenbar bedarf Gott des edlen, adligen Geistes, um in einer *gens* recht empfangen und verstanden zu werden: als ein Gott der adligen Maßstäbe, des adligen Selbstverständnisses – ein Adelsgott. Und der Adel, der ihn anerkennt, bestätigt seine angeborenen, edlen Tugenden und damit sich selbst in solchem

<sup>64</sup> *Translatio s. Alexandri*, ed. Bruno Krusch, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851 = Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Fachgruppe II Nr. 13, 1933, S. 425.

<sup>65</sup> Wie oben Anm. 8, S. 541.

<sup>66</sup> Nach dem Lob der sächsischen *natio*, die sich dem Christentum schließlich mit besonderem Eifer ergibt, fällt der Autor plötzlich vom Singular in den Plural, als habe er jetzt einzelne Personen vor Augen: *Denique pullulante devotione sancta, rebus suis ad monasteria constituenda collatis, divino suos filios cultui offerentes, ex integro coelesti servitio sese manciparunt*: ebd.

Verhalten; er gibt den Irrtum der Väter auf und bleibt doch in seiner adligen Kontinuität, bewahrt seine soziale Identität gerade in der Hinwendung zum christlichen Gott: Christianisierung als Vorgang sozialer, adliger Selbstbestätigung.

Der Verfasser des Translationsberichtes spricht in der unbefangenen Verallgemeinerung von der *gens Saxonum*, obwohl er doch bestenfalls den Adel des südlichen und südwestlichen Sachsen deutlicher übersieht und ganz konkret wohl nur den adligen Verwandtschaftszusammenhang im Blicke hat, der hinter der Gründungs- und Frühgeschichte der Klöster Corvey und Herford steht<sup>67</sup>. Natürlich rühmt er die Verwandtschaft der Klostergründer Adalhard und Wala mit Karl dem Großen: *quod ideo praelibavi, ut ex conditorum dignitate locorum dignitas colligatur*<sup>68</sup>. Aber die Ekbertiner, den Familienkreis der Herforder Äbtissin Haduwy und die Initiative dieser Dame selbst, der die *translatio* der heiligen Pusinna nach Herford zu verdanken ist, sieht er offensichtlich ganz von seiner Einleitung her, dieser Ruhmrede auf die sächsischen Adelstugenden<sup>69</sup>. Er will den Ruhm Sachsens christlich leuchten lassen; gentiles Selbstbewußtsein tritt in christianisierter Neuerscheinung auf. Und nicht nur hier. Zumal die Überführung heiliger Gebeine nach Sachsen bietet dem gentilen Selbstgefühl neue, christliche Anknüpfungspunkte und Ausdrucksmöglichkeiten. Eben erst vom Heidentum zum Herrn bekehrt, heißt es bald nach 864 in einer Essener Predigt über den heiligen Marsus, erglänze Sachsen bereits und habe es Ruhm durch die Verdienste, die Vorzüge, die Kraft der Reliquien, mit denen es gefüllt sei<sup>70</sup>.

Dabei spiegeln und bestätigen die Heiligentranslationen des 9. Jahrhunderts von westfränkischen Kirchen und selbst von Rom her in den sächsischen Bereich zunächst die weitreichenden, supragentilen Verbindungen, Zusammenhänge, Horizonte, in die karolingische Herrschaft und Christianisierung Sachsens und vor allem seinen Adel politisch und religiös eingeordnet hatten. Die Translationen korrespondieren der nun dichteren Verflechtung sächsischer Adelsfamilien mit der karolingischen „Reichsaristokratie“ und dem sichtbarer werdenden Streben nach *Angleichung an die fränkische Adelskultur*<sup>71</sup>. Die Reliquienüberführungen werden realisiert auf der Ebene hochkirchlicher und hochadliger Beziehungen und sind ganz und gar ihre Sache, und selbstverständlich liegen sie im Interesse des Königtums: Vertiefung christlicher Gottesverehrung ist mit Stabilisierung karolingischer Königsherr-

<sup>67</sup> Der Verfasser wird... in Corvey zu suchen sein: Honselmann, wie Anm. 33, S. 179.

<sup>68</sup> Wie Anm. 8, S. 542.

<sup>69</sup> Zu den Ekbertinern und deren fränkischer Provenienz jetzt Wenskus, wie Anm. 23, S. 248 ff.

<sup>70</sup> Klemens Honselmann, Eine Essener Festpredigt über den hl. Marsus aus dem 9. Jahrhundert. In: Westfälische Zeitschrift 110, 1960, S. 212.

<sup>71</sup> Vgl. Martin Last, Zur Einrichtung geistlicher Konvente in Sachsen während des frühen Mittelalters. In: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 342 f.

schaft identisch; beide verklammern Sachsen gleicherweise mit dem Reichszusammenhang. So jedenfalls noch im früheren und mittleren 9. Jahrhundert; kaiserliche oder königliche Vermittlung und Einwirkung öffnet daher mehrfach westfränkischen Reliquien den Weg nach Sachsen, und es entspricht ganz auch den politischen Absichten und Hoffnungen, die sich mit ihrer Überführung verbinden, wenn beim feierlichen Empfang des heiligen Liborius in Paderborn 836 *laus et honor christicolo imperatori Ludovico atque orthodoxae imperatrici Judittae rumigerae una cum prole* in aller Munde hallt<sup>72</sup>.

Aber die Heiligentranslationen verfestigen nicht nur die Herrschaft des allmächtigen Gottes und seines irdischen, fränkischen Königtums in Sachsen; sie schaffen zugleich neue religiöse Orientierungszentren in regionaler Umgrenzung. Ein adlig-gentiles Heilsverlangen hat lebhaftesten Anteil an ihnen. *Consulens saluti patriae, saluti eciam gentis sue*, betreibt der Corveyer Abt Warin den Gewinn der Reliquien des heiligen Vitus aus St. Denis für sein Kloster. Und als sie eintreffen, angekündigt vom Ruhm ihrer Wunderwirkungen, empfängt sie eine Riesenversammlung *nobilium virorum ac mulierum . . . , qui ex omnibus partibus Saxonie . . . in ipso loco . . . convenerant*<sup>73</sup>. Der adlige Glanz des Empfanges reflektiert das Ansehen, die Kraft des Heiligen; zugleich indes bezeugt die Ansammlung so vieler Adliger – wie hoch und bewußt übertrieben sie auch geschildert sein mag –, daß gerade sie sich in besonderer Weise mit dem christlichen Kult identifizierten und ihn, seine Vertiefung, seine Vermehrung als ihre spezifische Sache, ihr Interesse ansahen. Dabei soll die Ankunft des heiligen Veit in Corvey ausdrücklich als ein gentiles, stammesbezogenes Ereignis verstanden werden; von ihm soll christliches Heil auf ganz Sachsen ausstrahlen. Und ebenso später vom heiligen Alexander, der 850/851 nach Wildeshausen überführt wird, und vom heiligen Marsus, der 864 von Auxerre nach Essen kommt: *Proinde gaude nunc et exulta tanto Saxonia patrono potita . . .*<sup>74</sup>. Im Fortschreiten des 9. Jahrhunderts gewinnt ein stammesbezogenes Empfinden an neuer Intensität, und es äußert sich nicht mehr nur, wie beim Empfang der Vitus-Gebeine in Corvey, in der Erwartung künftigen Heils, sondern in der Sicherheit des Besitzes von Heil und ihm gemäßem Ruhm. Diese Bewußtseinsentwicklung korrespondiert der zunehmenden Auflösung des Reichszusammenhanges, dem das personale *Kraftzentrum* fehlte, das einst, in der Gestalt Karls des Großen, *die Herrschaft zur Einheit zusammenschloß*<sup>75</sup>. Eine *Re-Regionalisierung* kam auf, und sicher durch die *sich regional und institutionell verfestigende Aristokratie*<sup>76</sup>. Aber sie hatte eben – was jedenfalls Sachsen betrifft – zugleich religiöse Erschei-

<sup>72</sup> Idonis Historia translationis s. Liborii, ed. F. Baethgen, MG SS XXX 2, S. 812.

<sup>73</sup> Translatio s. Viti, wie Anm. 32, cap. 26.

<sup>74</sup> Wie Anm. 70, S. 212.

<sup>75</sup> *Kraftzentrum*: Josef Fleckenstein, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte, Göttingen 1974 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 1397, S. 103.

<sup>76</sup> Prinz, wie Anm. 45, S. 137.

nungsformen: indem nämlich aus den Reliquientranslationen regionale Verehrungszentren aufwuchsen, die den Blick in der Nähe hielten und den so fern und erhaben thronenden Allmacht-Gott, über die Vermittlung seiner menschlich-näheren Heiligen, regional erreichbarer und zugänglicher machten, ihn gewissermaßen regionalisierten und nicht mehr so unmittelbar und eng mit dem Königtum als überregionalem „Kraftzentrum“ verbunden sein ließen. Die christliche Heilshoffnung fand regionale Garantien, und auch an ihnen erneuerte sich ein adliges „Stammesbewußtsein“, das die Erschütterungen des späteren 8. Jahrhunderts zu überwinden begann oder überwunden hatte und hinter dem Glanz „reichsaristokratischer“ Königsnähe die aus gentiler Abkunft ableitbare Adelsqualität neu entdeckte. So kann der Verfasser der „Translatio Pusinnae“ den Adel, die natürliche *prudencia* und *subtilitas* der Sachsen rühmen, als sei die sächsische Christianisierung weit eher diesen alteingeborenen Tugenden denn den dreißigjährigen Kriegsbemühungen Karls zu verdanken. Der Bericht von der „Translatio sancti Alexandri“ nach Wildeshausen sagt von Widukind, dem „Urheber und Anstifter“ der sächsischen „Treulosigkeiten und Abfälle“, er sei *ad fidem Karoli sua sponte* übergegangen – aus eigenem Antrieb, eigener Entscheidung, nicht also durch seine Mißerfolge und fränkischen Druck bewogen<sup>77</sup>. Die zweite Adelsgeneration nach der fränkischen Eroberung beginnt ihr christlich eingefärbtes Selbstgefühl in die heidnische Vergangenheit zurückzuprojizieren. Widukind wird im positiven Sinne ruhmwürdig; der Bearbeiter der dritten „Vita Liudgeri“ tritt *in auffälliger Weise* für seine *Größe* ein<sup>78</sup>. Er rühmt ihn als einen Mann von überragendem Adel, und wie sehr ihn dabei auch gentiles Bewußtsein bewegt, macht er deutlich, als er sogar in einen Satz über sächsische Christenverfolgung das Urteil einschiebt, die Sachsen seien *et agilitate et virtute non ignobili*<sup>79</sup>. Das Geschlecht Widukinds stellte *gewissermaßen den harten Kern des Stammes* dar<sup>80</sup>; so bewahrt sich denn in ihm die Erinnerung an älteste, Adel begründende Herkunft auch durch den Christianisierungsvorgang hin auf, und sie kann auf Veranlassung des Widukind-Enkels Walbert, in der Kombination mit einem christlich aktiven adligen Selbstgefühl, aber zugleich auch als Ausdruck eines sich erneuernden adlig-gentilen Selbstwertempfindens, in dem Bericht über eine christliche Adelstat schriftlich fixiert werden: in der „Translatio sancti Alexandri“<sup>81</sup>.

<sup>77</sup> Wie Anm. 64, S. 427.

<sup>78</sup> So Karl Schmid, Die Nachfahren Widukinds. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20, 1964, S. 42.

<sup>79</sup> Wie Anm. 3, lib. I, cap. 17.

<sup>80</sup> Wenskus, wie Anm. 23, S. 171.

<sup>81</sup> Hauck, wie Anm. 17, spricht S. 58f. im Blick auf die „Translatio Alexandri“ und ihre Variante der sächsischen Landnahmeüberlieferung davon, daß die Herkunft von den Landnahmevätern ursprünglich einmal den höchsten Adelsanspruch begründete und daß den vornehmsten Familien Sachsens trotz ihrer Führungsrolle bei der Christianisierung das Wissen von Grundtatsachen der heidnischen

Waltbert war *in adolescentia* von seinem Vater an den Hof König Lothars gegeben worden, *ut palatinorum consotius ministerium regis impletet*<sup>82</sup>. So wächst er in unmittelbarer Königsnähe und in großen Horizonten auf; die Beziehung zu Lothar wird ihm helfen, vom Papste Reliquien für seine Kirche in Wildeshausen zu erlangen. Nach dem Translationsbericht habe er sich *propter honestatem morum* der besonderen Zuneigung des Königs erfreut, und während er von Tag zu Tag an Charakter gewann, erweckte ihm Gott den Wunsch, um des Reliquienerwerbs willen die Apostel Petrus und Paulus und den Papst in Rom aufzusuchen. Dieser Entschluß und der Adel Waltberts, seine *honestas morum*, hängen in engster Wechselbeziehung zusammen: Der Reliquienerwerb entspricht der adligen Gesinnung, wurzelt in ihr, ist eine adlige Tat. Er läßt sich realisieren nur auf der Basis übergreifender Beziehungen in der Weite des karolingischen Reiches und Bewußtseinsraumes; doch ihn trägt ein ganz und gar stammesbezogenes Selbstgefühl: Waltbert will die heiligen Gebeine mit sich führen *ad patriam . . . , quatenus earum signis et virtutibus sui cives a paganico ritu et superstitione ad veram religionem converterentur*. Er identifiziert sich mit der Aufgabe der Christianisierung seines Volkes, versteht sie als eine adlige Aufgabe, eine Möglichkeit adliger Herrschaftspraxis; es ist Sache des Mächtigen, seiner Herrschaftsfunktion, seiner Einsicht und seiner Mittel, in aktiver, handelnder Gottesnähe den Weg des in passiver Ferne verharrenden Volkes *ad veram religionem* zu ebnen. Und Gott braucht den Mächtigen, die Überzeugungskraft von Macht und Herrschaft, um Gehorsam zu finden, weil ihm aus dem nichtadligen Volke keine aktive, sich in ihm erkennende Empfangsbereitschaft entgegenkommt; er ist der höchstadlige Gott herrschaftlicher Strukturen. So war schon Liudger in seinen missionarischen Anfängen ins friesische Dokkum geschickt worden *tam propter fidei puritatem . . . , quam propter suos parentes, qui apud eos* (den Friesen) *potentissimi habebantur*<sup>83</sup>.

Die Friesen, zu denen Liudger ging, waren *rudes . . . in fide*. Auch der Graf Waltbert hat es, als er 850/851 *corpus integrum s. Alexandri* nach Wildeshausen bringt, mit heidnischen Stammesgenossen zu tun: *Erant enim adhuc gentili errore magis impliciti quam christiana religione intenti*<sup>84</sup>. Diese Mitteilung entspricht zweifellos, was die große Mehrheit der Bevölkerung im nord-

---

*Sakralwelt mit ihren Ursprungs- und Landnahmeerinnerungen keineswegs ganz verlorengegangen sei. – Man wird freilich nicht versucht sein dürfen, in solchem Wissen einen heidnischen Vorbehalt im Verhältnis zum Christentum zu sehen. Kennzeichnend für die „Translatio Alexandri“ ist gerade das Bestreben, den alten höchsten Adelsanspruch christlich zu legitimieren und zu erneuern: die einst heidnische Sakralwelt geht – mit sicher erheblichen Modifizierungen, aber letzten Endes kontinuierlich – im adligen Selbstverständnis in christliche Vorstellungen über.*

<sup>82</sup> Wie Anm. 64, S. 427. Dort auch zum Folgenden.

<sup>83</sup> Vita III s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. I cap. 12.

<sup>84</sup> Wie Anm. 64, S. 427.

westlichen Sachsen betrifft, der Realität – ein halbes Jahrhundert nach dem Ende der Sachsenkriege. Aber zugleich gewinnt Waltberts christlich-adlige Heilstat aus dem Hinweis: *adhuc*, bisher sind sie noch mehr Heiden denn Christen, eine Spontaneität und Bedeutung, die jene Kriege und gewaltsamen Christianisierungszüge Karls und der Franken gewissermaßen verblassen läßt: als sei das Christentum nicht schon mit den Franken gekommen, werde es vielmehr erst vom Grafen Waltbert in seiner sächsischen *patria* gestiftet – ein Zug sächsischer Aktivität und Eigenleistung in der Annahme des christlichen Glaubens, wie er sich analog in der „*Translatio Pusinnae*“ andeutet und wie ihn die „*Translatio Alexandri*“ auch mit der Formulierung suggeriert, Widukind habe Karl *sua sponte* Treue gelobt. Dem Selbstgefühl, das sich im Besitze der christlichen Wahrheit weiß, widerstrebt es, zu ihr gezwungen worden zu sein. Zudem nun wird in Wildeshausen gerade der Enkel Widukinds, jener Zentralfigur des heidnischen Widerstandes, christlich aktiv: als gelte es, die *stirps Widukindi* von einer Erinnerung zu befreien, die ihr adliges Ansehen in der Sphäre eines am Christentum orientierten sozialen Selbstverständnisses tief belastet. Hier geht es eindeutig und in den Kategorien adligen Familienbewußtseins um Vergangenheitsbewältigung<sup>85</sup>. Von daher auch gewinnt der Auftrag Waltberts an den Mönch Rudolf in Fulda, dem eigentlichen Translationsbericht die Erzählung von der Herkunft der Sachsen und ihre Geschichte bis zur Taufe Widukinds voranzustellen, seinen Sinn<sup>86</sup>. Waltbert ordnet die *translatio s. Alexandri* nach Wildeshausen dem sächsischen Geschichtszusammenhang zu, versteht seine Translationstat als Fortführung der sächsischen Geschichte: eine Fortführung, die zugleich, als ein entscheidender, den wahren Glauben bringender Heilsvorgang, Neubeginn ist<sup>87</sup>. Der Enkel Widukinds gehört einer Familie an, die Träger ältester

<sup>85</sup> Vgl. dazu Schmid, wie Anm. 78, S. 42f.

<sup>86</sup> Daß Rudolf auch die Herkunftsgeschichte der Sachsen auf Bitte Waltberts niedergeschrieben habe, betont ausdrücklich Meginhart, Fortsetzer des Translationsberichts nach Rudolfs Tode: wie Anm. 64, S. 436.

<sup>87</sup> Waltberts stammesbezogene Intention hebt sich deutlich ab von den Argumenten, mit denen Kaiser Lothar Papst Leo IV. – in seinem von Meginhart inserierten Brief: ebd. S. 428f. – um Hergabe von Reliquien an den Widukindenkel bittet. Lothar stellt sich selbst als den Initiator des frommen Unternehmens dar; es dränge ihn, *in partibus nostri regni christianae religionis cultum* wiederherzustellen. Entsprechend führt er Walbert ein als *nuntium nostrum*. Der Kernsatz des Briefes: *Est enim gens in partibus nostri regni Saxonum scilicet et Fresonum commixta, in confinibus Nordmannorum et Obodritorum sita, quae evangelicam doctrinam iam dudum audierat et acceperat, sed propter vicinitatem paganorum ex parte firma in vera religione constat, et ex parte iam pene defecta, nisi . . . nostra corroboretur infirmitas*. Natürlich muß diese in ihrem Glauben bedrohte *gens commixta* „schon lange“ das Evangelium gehört und empfangen haben: wie kläglich hätten der Kaiser und seine Vorgänger sonst als Ausbreiter des wahren Glaubens in ihrem Reiche versagt! Da nun das neuerliche Heidentum jener *gens* irgendwo herkommen muß, wird die Nachbarschaft der heidnischen Normannen und Obotriten beschworen, und vielleicht, um näher an diese Nachbarschaft heranzu-

gentiler Tradition ist, eines Adelswissens, das in hohem Grade ihr Selbstverständnis prägt und aus dem Waltbert offensichtlich – und bewegt von hoher persönlicher Sensibilität – eine stammesbezogene Funktion ableitet: die alte Verantwortung um das gentile Heil in den neuen Werten christlicher Heilsorientierung zu praktizieren und zu bewähren. Der christliche Neubeginn, den die *translatio Alexandri* nach Wildeshausen für ein „bisher“ heidnisches Volk in seiner Vorstellung markiert, ist ein Akt adliger Kontinuitätswahrung. Waltbert stiftet der sächsischen Stammesgeschichte einen neuen Anfang, der ihrem ersten Anfang, der Landnahme in *Haduloha*, entspricht; er führt die sächsische Geschichte von ihrer ursprünglichen Ebene auf die neue Ebene des wahren Heils. Aber die Legitimation zu dieser Tat findet er in der alten, stammesbezogenen Adelsfunktion seines Geschlechts. Indem er neu beginnt, wahrt er soziale Kontinuität: Christianisierung auch und gerade hier als Vorgang adliger Selbstbestätigung. Waltberts Großvater Widukind – nach der Formulierung Rudolfs herausragend *et claritate generis et opum amplitudine* – hatte die adlige Führungsfunktion in heidnisch-negativer Weise wahrgenommen und damit das Ansehen seiner Familie verdunkelt. Waltbert orientiert dieses Ansehen an den christlich-supragentilen Maßstäben des karolingischen Zeitalters, als er ihm mit seiner christlichen Heilstat neues Licht gewinnt; doch er will sein Verhalten sächsisch-gentil verstanden wissen, und letzten Endes rechtfertigt er mit ihm christlich-positiv die soziale Rolle, die Widukind mit negativem Vorzeichen gespielt hatte. Der Enkel muß sich und seine Nachfahren auf betont christliche Weise als *harten Kern seines Stammes* empfunden haben<sup>88</sup>. In solcher sozialen Selbsteinschätzung konnte er heidnische Sachsengeschichte und christliche Reliquienüberführung in Bezug zueinander setzen, miteinander verbinden; und er wußte zudem die Möglichkeiten zu nutzen, die ihm christlich-lateinische Schriftlichkeit bot, um seinem Tun, dieser Bewährung und Rechtfertigung altadliger Kontinuität in der Stiftung neuen Heils für seine *gens*, die Dauer des Geschriebenen zu geben, es in dauernder Erinnerung festzumachen. Und in all dem bezeugte er die Distanz zwischen adlig-christlicher Aktivität und der Verhaltensweise abhängiger Leute, an denen es lag, vor dem Heiligen zu beten, den ihnen herrschaftlich handelnde Heilsvorsorge ins Land getragen hatte.

---

kommen, wird dem Papst von der *gens commixta* aus Sachsen und Friesen erzählt. Waltbert aber hat mit seinem persönlichen Christianisierungsstreben keineswegs die Friesen, sondern seine Sachsen im Blick, von denen er Meginhart schreiben läßt, sie seien *adhuc*, bisher mehr Heiden als Christen – die demnach also das Evangelium noch nicht empfangen haben. Waltbert ist es darum zu tun, als eigenständiger, aus originärer adliger Verantwortung handelnder Stifter christlichen Heils in Sachsen zu erscheinen, und natürlich geht – nach Meginharts Darstellung – der Wunsch nach Reliquien von ihm aus, nicht von Lothar.

<sup>88</sup> Eben darum will er, im Zusammenhang mit der Gründung des Alexanderstifts in Wildeshausen 872, das *geistliche Amt zu einer Aufgabe der Familie* machen: Schmidt, wie Anm. 78, S. 33. Waltbert konnte sich nicht lösen vom Glauben an den Rang und die Sendung seiner *parentela*: ebd. S. 34.

## V

Das „niedere Volk“, *plebeium vulgus*, stand der christlichen Lehre trotz Taufe noch im mittleren 9. Jahrhundert in heidnischer Ablehnung gegenüber<sup>89</sup>. Natürlich war es um eine regelmäßige und in nahen Entfernungen zugängliche christliche Indoktrination und Seelsorge weithin noch dürftig bestellt – trotz mancher Erfolgsmeldungen im Kirchenbau<sup>90</sup>. Aber die heidnische Konstanz in der nichtadligen Bevölkerung reflektiert nicht nur den Mangel oder gar das Fehlen christlicher Belehrung; die Belehrung selbst, das christliche Wort, die Predigt drang nicht ins Bewußtsein ein. Man glaubte, so überliefert die jüngere „*Translatio Liborii*“, den Worten der Prediger nicht; man brauchte handgreifliche, den Augen sichtbare Zeichen<sup>91</sup>: den eigenen Bedürfnissen, Erfahrungsmöglichkeiten, Urteilskategorien angemessene Beweise der Gottesmacht. Das von Gott kommende Heil mußte erkennbar, konkret erfahren werden, um zu überzeugen – in der Heilung verkrüppelter Körper, der Reinigung vom stinkenden Aussatz, der Öffnung erblindeter Augen und tauber Ohren: in Zeugnissen, in denen sich Gott auch der Einsicht derer, die gewissermaßen visuell dachten, als der über allen Zweifel Allmächtige erwies. Das Heilsbedürfnis, das er zu überzeugen hatte, war sehr diesseitig orientiert und erwartete den göttlichen Segen in irdischer Existenz und Zufriedenheit; die Aussicht auf jenseitiges Glück, das nur erst Worte zu schildern vermochten, verfiel dagegen offenbar wenig. So bedurfte die christliche Glaubenslehre der Reliquien, der Hilfe der Heiligen, auf deren Fürbitte Gott Wunder tat und Kranke heilte, und sie mußte darauf setzen und dafür sorgen, daß die Kenntnis von solchen Wundern sich verbreitete, durch das Land ging, die Leute in die Kirche des Heiligen lockte und den Glauben an Gottes Macht in ihnen wachsen ließ<sup>92</sup>. Ein Mann *ex villa Ekynon* findet beim heiligen Willehad in Bremen Heilung seines unbrauchbar gewordenen Armes, holt sogleich auch seine blinde Frau zum wunderträchtigen Grabe des Bischofs, und sie wird sehend. *Quod statim in populo declaratum, magna fidei tribuit incitamenta et cunctorum animos ad credulitatem divinae confirmavit potentiae*<sup>93</sup>. Die Beispiele ließen

<sup>89</sup> Vgl. Hans-Dietrich Kahl, Randbemerkungen zur Christianisierung der Sachsen. In: Vorchristlich-christliche Frühgeschichte in Niedersachsen, hrsg. von H.-W. Krumwiede (= Beiheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 64, 1966); hier zitiert nach dem Neudruck bei W. Lammers (Hrsg.), wie Anm. 28, S. 502 ff., bes. S. 512 ff.: Im frühen Mittelalter hätten nicht innere Überzeugungen die Grenze zwischen Christen und Heiden gezogen; die Taufe habe den Christen gemacht. Der Taufakt sei demnach schon als Bekehrungsvorgang zu verstehen, nach dem dann der tatsächliche religiöse Zustand der „Bekehrten“ durchaus paganen Charakter behalten konnte.

<sup>90</sup> Vgl. Wiedemann, wie Anm. 39, S. 96 ff.

<sup>91</sup> MG SS IV, S. 151.

<sup>92</sup> Zu den Reliquientranslationen Honselmann, wie Anm. 33; ders., Gedanken sächsischer Theologen des 9. Jahrhunderts über die Heiligenverehrung. In: Westfalen 40, 1962.

<sup>93</sup> Vita s. Willehadi, MG SS II, S. 388.

sich aus den Verzeichnissen der von den Heiligen Vitus, Liudger, Alexander, Willehad vermittelten Wunder mehren: Sichtbar vom Heil Berührte und also Geheilte waren Multiplikatoren des Glaubens an Gottes Macht in ihrer sozialen Schicht.

Aber die Wunderzeichen waren eben auch unentbehrlich in einer Sphäre der Ungläubigkeit, und wie weit und tief sie tatsächlich wirkten, wissen wir nicht. Die Heilungsberichte reihen singuläre Erfolge, sagen aber nichts aus über Mißerfolge und Enttäuschungen. Die Essener Predigt über den heiligen Marsus deutet sie nur gerade an, wenn sie darauf eingeht, daß oft die zum Heiligen kommenden Kranken nicht sofort genesen, sondern nur allmählich<sup>94</sup>. Und von denen, die nicht kommen, die nicht in den Blick der Kleriker und Mönche geraten, um als Heilszeugen groß propagiert zu werden: vom dunklen Hintergrund der Bevölkerungsmenge, vor dem sich die geschehenen Wunderheilungen wie vereinzelte Leuchtzeichen abheben, erfahren wir naturgemäß nichts. Die *signa* sollen aufwecken *eorum mentes, qui infidelitatis veluti somno sopiuntur*; sie gelten den Ungläubigen mehr als denen, die ohnehin schon glauben<sup>95</sup>. Sie gelten der nichtadligen Schicht; doch das christliche Erwachen war in ihrer sozialen Zone offenbar ein sehr allmählicher, sich träge durch die Zeit ziehender Vorgang. Nur die *nobiles* schicken dem in Dokkum lehrenden Willehad ihre Kinder – aber Gott tat sich schwer damit, das Verständnis und die Zustimmung des bäuerlichen Volkes zu erreichen, und es lag sicher nicht nur an bäuerlich-konservativer Verslossenheit, sondern auch an ihm selbst, seiner fernen Erhabenheit, seinem herrschaftlichen Bilde, daß er der adligen Schicht eher verständlich und zugänglich war als der bäuerlichen. Er stand adligen Bewußtseinskategorien näher. Die friesische Sage von der Findung des Rechts erzählt von zwölf *forespreken* – rechtskundigen und angesehenen Männern aus edlen Familien –, die von König Karl einer verzweifelten Situation ausgesetzt werden<sup>96</sup>. Da erscheint ihnen ein göttlicher Dreizehnter, Christus, um sie das Recht zu lehren; und er gleicht ihnen allen, kommt gleichsam als ihr Standesgenosse zu ihnen. Analoge Erfahrungen der Unterschicht sind aus der nordwestdeutschen Christianisierungsperiode nicht überliefert. Christus war noch nicht der Arme, mit dem sich die soziale Armut als mit ihrer spezifischen sozialen Heilshoffnung zu identifizieren vermochte; er kam adlig. Der majestätische Gott bot der Armut und auch dem bäuerlichen Bewußtsein zu wenig positive Beziehungspunkte, als daß man ihm von vornherein hätte dankbar erkennend entgegengehen können, um ihn als den Gott der eigenen Lebensbedürfnisse und der ihnen innewohnenden Heilserwartungen zu empfangen.

Snorris „Heimskringla“ überliefert, wie wenig anpassungsbereit die norwegischen Bauern zur Zeit Hakons des Guten und um die Jahrtausendwende

<sup>94</sup> Wie Anm. 70, S. 214.

<sup>95</sup> Translatio s. Pusinnae, wie Anm. 8, S. 546.

<sup>96</sup> Vgl. oben Anm. 62 a.

gegenüber dem neuen, christlichen Gott waren, der ihnen so merkwürdige und ihren Bedürfnissen so zuwiderlaufende Dinge wie das Fasten an bestimmten Tagen und die Heiligung des Sonntags durch Arbeitsruhe zumutete<sup>97</sup>. Dank Snorri ist die Quellenlage zur Einsicht in Mentalitätsreaktionen für die norwegische Christianisierung ungleich günstiger als für die Geschichte der Christianisierung Sachsens und Frieslands; doch war die Mentalität sächsischer und friesischer Bauern kaum sehr weit von der norwegischen entfernt. Eines Sonntags im mittleren 9. Jahrhundert predigt der Bremer Erzbischof Ansgar im friesischen Ostringen, und er schärft seinen Zuhörern unter anderem ein, an Gottes heiligem Tage jegliches *opus servile* zu unterlassen. Dennoch gehen einige *contumaces et stolidi* gleich nach seiner Predigt auf die Wiese, Heu zu machen – *quia serenus erat aer*. Die Neigung, das günstige Wetter zu nutzen, war stärker als der Gehorsam gegen Gott und seinen Prediger, und es leuchtet ein, wie schwer den Leuten überhaupt das Verständnis eines Gottes fallen mußte, der sich mit seinem Gebot der Sonntagsheiligung dem natürlichen Rhythmus der bäuerlichen Arbeitsbedingungen fremd in den Weg stellte. Er war den Bauern an diesem Tage alles andere als ein Gott ihrer ökonomischen Lebenssituation und ihres Vorteils, mit dem sie zwanglos hätten einverstanden sein können: war ihnen vielmehr ein ferner und existenzfremder Gott, während Sonntagsheiligung auch bei gutem Heuwetter vom adligen Lebensstil naturgemäß leicht zu akzeptieren war – Adel mied ohnehin *opus servile*. Gott muß erst seine Macht demonstrieren und das nach und trotz Ansgars Verbot gehäufte Heu wunderbar verbrennen, damit den Leuten klar wird, daß Gottesbeleidigung kein Ernteglück bringt<sup>98</sup>. Gott zeigt Macht – ein herrschaftlicher Gott, der nicht zur Identifizierung einlädt, sondern Gehorsam fordert. Aber es dürfte gelegentlich auch Heu am Sonntag verregnet sein, das man rechtzeitig hätte einbringen können, und oft genug hielt man sich vor solchen Situationen mehr an den eigenen Nutzen als an Gottes Gebot: Das bäuerliche Verhältnis zum Sonntag machte auch protestantischen Konsistorien noch zu schaffen<sup>99</sup>.

Im späteren 9. Jahrhundert lesen die Mönche des Klosters Werden aus einigen Anzeichen ab, daß der Sterbetag ihres Klostergründers Liudger festlich begangen werden soll: der heilige Bischof will als Heiliger anerkannt werden. Aber als sie darangehen, das Fest *cum nostris hominibus* zu feiern, stoßen sie auf ähnliche Schwierigkeiten, wie sie Ansgar in Friesland fand. Der Versuch, den neuen Feiertag unter den Hörigen und Nachbarn des Klosters einzuführen, verfängt sich im überkommenen Arbeitsrhythmus vieler

<sup>97</sup> Vgl. z. B. Snorris Königsbuch, übersetzt von F. N i e d n e r, I = Sammlung Thule Bd. 14, Neuausgabe 1965, S. 148 ff.: Hakon der Gute und die Bauern im Drontheimer Land.

<sup>98</sup> Vita Anskarii, wie Anm. 42, cap. 37.

<sup>99</sup> Vgl. z. B. für die Grafschaft Oldenburg im 17. Jh. L u d w i g S c h a u e n b u r g, Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cado-vius (1573–1667) Bd. IV, 1903, S. 135 ff.

Bauern. Es ist Frühjahr und die *arandi opera* stehen an; so ziehen sie zum Pflügen aufs Feld, statt Gott und seinem Heiligen zu gehorchen, und es müssen erst Pflugeisen wunderbar zerbrechen und Ochsen vor dem Pflug durchgehen, damit die Leute der neuen Heiligung inne werden, die sie diesem Tag schulden<sup>100</sup>. Der Heilige spendet Schutz für den ihm zugewandten Lebenskreis, und er bevorzugt mit seinen Wundern die ihm, seinem Altar, seinem Kloster, seiner Grundherrschaft zugeordneten Leute; aber ein neues Zugehörigkeitsbewußtsein zu stiften braucht seine Zeit – dort zumal, wo Neuerungen unverstanden in alte Gewohnheiten einschneiden und wo neue Herrschaftsbildungen, so die Grundherrschaft des Klosters Werden, ältere Zugehörigkeiten aufreißen. In sie einzudringen, sie umzuorientieren ist um so schwieriger, je enger und lokaler sie sind; da bleibt dann sicher nicht nur im Einzelfall der mit herrschaftlichen Forderungen kommende Priester Gottes und mit ihm der Gott, den er repräsentiert, zunächst ein mißtrauisch empfangener *peregrinus*, ein Fremder<sup>101</sup>. Denn die alten, gewohnten göttlichen Mächte sind ja nicht irgendwelche „Ideen“, die fern am Himmel schweben und die man leicht hin gegen bessere auswechseln könnte; sie haben ihren festen Platz in den Räumen, den Gewohnheiten und Lebensformen des irdischen Alltags und beherrschen ihn und mit ihm das Selbstverständnis der Menschen. Darin zumal begründet sich die Schwierigkeit des neuen Gottes, der sich nicht selbst um Anpassung bemüht, sondern Anpassung, Gehorsam fordert, die vorgegebenen Lebenszusammenhänge, den bäuerlichen Alltag zu durchdringen und auf sich zu orientieren. Entsprechend schwer löst sich das „niedere Volk“ vom „heidnischen Irrtum“ – *latenter ad avitas quasdam supersticiones colendas sese convertens*, wie in der „*Translatio Liborii*“ bitter vermerkt ist<sup>102</sup>.

## VI

Sicher war die Anerkennung Christi auch in der bäuerlichen Schicht, wenigstens äußerlich, dort kein großes Problem, wo von vornherein herrschaftliche Strukturen das soziale Gefüge bestimmten und das Vorbild adligen Verhaltens intakt blieb; hier ist man dann auch dem prägenden Beispiel adligen Verhaltens in der Hinnahme des neuen Gottes gefolgt. In einer Erfahrung Ansgars – die er allerdings mit Dänen macht – tritt die für den Missionar erfreuliche Wirkung eines adligen Exempels deutlich zutage. Nachdem der dänische Königskonkurrent Harald 826 in Ingelheim die Taufe, mit ihr die engere *familiaritas* zu Ludwig dem Frommen und schließlich noch, als Lehen, die Grafschaft im friesischen Rüstringen empfangen hat, werden ihm die Mönche Ansgar und Autbert mit auf den Weg gegeben, daß sie in Haralds Schutz die Mission bei den Dänen vorantrieben. Man fährt zu Schiff

<sup>100</sup> Vita III s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. II cap. 10.

<sup>101</sup> Vgl. oben bei Anm. 3.

<sup>102</sup> MG SS IV, S. 151.

rheinabwärts – Ansgar und sein Begleiter als völlig nebensächliche, unbeachtete Randfiguren außerhalb des Königsgefolges. In Köln wird Station gemacht, und der dortige Erzbischof Hadubald erkennt die kümmerliche Lage der Missionare und die Schwäche der sozialen Basis ihrer Missionsaufgabe und schafft Abhilfe: Er schenkt ihnen ein neues Schiff. Offensichtlich ist es schöner als das König Haralds, denn Harald siedelt bei der Weiterreise auf dieses Schiff über, nimmt eine seiner Kajüten und zeichnet die Mönche mit seinem Wohlwollen aus. Und sogleich steigt ihr Prestige. Sie werden als Männer von Rang akzeptiert; die Gefolgsleute Haralds leisten ihnen jetzt williger Dienste, *servitium*<sup>108</sup>. Neben dem Ansehen, das die Mönche aus dem Besitz ihres Schiffes gewinnen, bestimmt das Vorbild des Herrn das Verhalten der Gefolgschaft. Der Weg der Missionare – und so schließlich auch ihres Gottes – in die Anerkennung der Leute orientiert sich an den Werten und Wirkungen der sozialen Position. Sie bleiben das primäre, bestimmende, richtungweisende Element, und Gott wird angenommen, wo er sie bestätigt und in ihrer Bahn kommt.

Die Erzählung spiegelt die Mentalität einer dänischen Wikingergefolgschaft; sie ist nur mit Vorbehalt auf die Verhältnisse sächsischer Selbsthaftigkeit zu projizieren. Aber daß weithin auch in Sachsen, so im Zusammenhang der Massentaufen während der Sachsenkriege, adlige Verhaltensmuster prägend wirkten, ist unübersehbar. Als Widukind und Abbio 785 die Taufe nahmen, wurde Sachsen – wenigstens für einige Jahre – ruhig. Die religiöse Orientierung abhängiger Leute am adligen Vorbild entsprach altgewohnten sozialen Rollenverteilungen und Selbstverständlichkeiten. Adel war nun einmal gottnäher; *prudencia* und *subtilitas* waren Eigenschaften seiner Himmelsnähe. Die Christianisierung durchbrach hier nichts; sie bestätigte mit ihren Inhalten und Organisationsformen die sozialen Unterschiede im Verhältnis zum Göttlichen. Allerdings fiel es dem adlig-christlichen Verhaltensvorbild offensichtlich schwerer, positiven Widerhall zu finden, als seiner adlig-heidnischen Entsprechung: Während der Jahre des offenen Kampfes gegen Christus und die Franken wirkten Widukind und Adlige seiner Gesinnung unübersehbar breiter, anziehender, mitreißender auf die bäuerliche Schicht als jene sächsischen *primores*, die früh schon zu Karl und Christus übergingen. Heidnischer Adel sah sein Selbstgefühl in königsloser sächsischer Selbständigkeit bestätigt – was nicht ausschließt, daß Widukind vielleicht die Möglichkeit des Aufstiegs zu einem gentilen Königtum witterte. Jedenfalls hielt er sich bis 785 an die gentilen Überlieferungen und Werte und an die Gottheiten, in denen sie sich personifizierten, auf deren Stärke und Behauptungskraft gegen Christus man daher setzte und deren Herrschaftsbereich ein Raum der Unabhängigkeit vom fränkischen Königtum war. Und diesem Verhalten, das sich am Überkommenen, am Gentil-Regionalen orientierte, begegnete in der bäuerlichen Sozialsphäre das tiefere Verständnis und damit das

<sup>108</sup> Vita Anskarii, wie Anm. 42, cap. 7.

raschere Einverständnis in der Situation des Krieges. Die Horizonte der Welt, der Kenntnis von ihr und des Urteils über sie lagen auf der Ebene der bäuerlichen Existenz eng; um so absoluter mußte hier die Macht und Gegenwart überlieferter, gewohnter, dem täglichen Lebensraum untrennbar verbunden gedachter Heilskräfte und Gottheiten im Bewußtsein festsitzen. Die bäuerliche Vorstellungswelt war der selbstverständlichste und für Neuerungen, die von außen kamen, am wenigsten durchlässige Raum des „heidnischen Regionalismus“. In seinen Kategorien mußte der christlich durch die Dörfer predigende Missionar notwendig als wurzelloses *fantasma* erscheinen; in ihm schloß sich der kollektive Widerstand gegen die Mission am dichtesten zusammen: Willehads Erlebnis im friesischen *Hugmerke*, Liawwins Erfahrung östlich der Yssel, schließlich auch in *Marklo*.

Adlige *sapientia* – Buto – wußte in *Marklo* die aufgeregten Gemüter noch zu beruhigen; die soziale Rollenverteilung zwischen adligem Vorbild und bäuerlicher Nachahmung schien zu funktionieren. Sie hatte sich vielleicht auch bestätigt, als, lange zuvor, Bauern die beiden Ewalde erschlugen, weil sie befürchteten, ihr „Satrap“ werde zum Christentum überwechseln: aus Angst also doch wohl vor einem adlig-herrschaftlichen Schritt, dem sie hätten folgen müssen<sup>104</sup>. Aber hier wurde eben auch bäuerliches Mißtrauen gegen das adlige Vorbild aktiv, trat ein Eigengewicht bäuerlicher Urteilsnormen zutage. Es fiel später, seit 772, auf die Wagschale des Widerstandes gegen die Franken, und es konnte sich so hartnäckig in der Dauer oder ständigen Erneuerung des Widerstandes auswirken, weil es weitgehend unabhängig von adligen Beispielen war. Dem heidnischen Vorbild, das Widukind bot, korrespondierte ein heidnisches Bauernbewußtsein, das weithin offenbar der adligen Anfeuerung gar nicht bedurfte, um sich in politisches, in kriegsgerichtetes Verhalten umzusetzen. Sachsen war im späteren 8. Jahrhundert, was die Rollenverteilung im politischen Verhalten angeht, noch kein reines Adelsland. Die bäuerlichen Abhängigkeiten von adliger Herrschaft sind lockerer organisiert als im fränkischen Bereich; politisch-religiöses Bewußtsein kann sich in der bäuerlichen Schicht schärfer und eigenwilliger profilieren<sup>105</sup>. Bäuerliche *liberi* und *lati* sind in der kultisch-politischen Stammesrepräsentanz in *Marklo* zugegen. Die *liberi* besitzen eigenes Erbgut; sie haben demnach eigene Besitzinteressen, eigene Vorstellungen von Freiheit. Und diese Vorstellungen binden sie an die überkommenen, bewährten Gottheiten, finden in ihnen die Schutzmächte und Garanten ihrer sozialen Situation und Interessen – wahrscheinlich in Donar eher als in Wodan, da im sächsischen Taufgelöbnis *Thunaer* in der Reihenfolge der drei Götter, denen abzuschwören ist, vor *Uuodan* steht und sich daher vermutlich der christlichen Erfahrung als der auffälligste

<sup>104</sup> Vgl. oben bei Anm. 22.

<sup>105</sup> Vergleich fränkischer *Betriebsgrundherrschaft* mit sächsischer *Abgabengrundherrschaft*: Georg Droege, Fränkische Siedlung in Westfalen. In: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 271 ff., bes. S. 278 ff.

göttliche Widersacher Christi aufgedrängt hatte<sup>106</sup>. Bäuerliches Bewußtsein auf solcher Ebene jedenfalls war, was die Orientierung am Göttlichen angeht, unabhängig vom adligen Vorbild und hatte sein eigenes, unmittelbares Verhältnis zu den heiligen Mächten, seine eigene, tiefsitzende – und entsprechend zornig gegen Missionare reagierende – Angst vor der Verletzung des altgewohnten Götterkults, sein eigenes, egoistisches Interesse an der Verteidigung jener Götter, welche die soziale Existenz sakral legitimierten und sicherten, gegen den fremden göttlichen Machtkonkurrenten Christus.

So konnte hier die Parole des bewaffneten Kampfes für die überkommenen Götter weit breiter zünden, als es irgendwelchen Verbindlichkeiten zur Gefolgschaft für einen adligen Herrn gemäß gewesen wäre. Widukind fand 784 Gehör und Anhang auch dort, wo man ihm zu folgen sicher nicht verpflichtet war: Er riß Friesland nach Westen hin bis zum Flie mit in seinen Aufstand hinein<sup>107</sup>. 793 flammt wiederum heidnischer Aufruhr durch friesisches Gebiet, auch diesmal im Anschluß an sächsische Aktionen. Und jetzt weiß man von offenbar adligen Anführern: *Cuius mali Unno et Eilrat fuerunt principes*<sup>108</sup>. Liudger muß seinen friesischen Wirkungsbereich vorübergehend verlassen, beauftragt aber den blinden Sänger Bernlef, *per singulorum domos discurrere et, persuasis matronis, morituros illorum baptizare infantulos*<sup>109</sup>. Die Bezeichnung der zu gewinnenden Mütter als *matronae* deutet darauf, daß der Missionar an den vornehmeren Häusern besonderes Interesse nahm und in ihnen am ehesten Zugang für seinen Helfer erhoffte – so daß als der eigentliche Gegner *in ipsa perturbatione*, der die Kirchen der Christen brennen ließ, trotz adliger Führung die nichtadlige, bäuerliche Schicht anzunehmen ist. An ihr hatten auch in Friesland *liberi* einen erheblichen Anteil<sup>110</sup>, und ihr Mitgehen im sächsischen Kampf gegen Christus und die Franken war primär wohl kaum in gentilen Vorstellungen motiviert, sondern vor allem in einem Gleichtakt des sozialen Bewußtseins: in der gleichen bäuerlichen Unmittelbarkeit des Interesses an den alten Göttern, die den immer neuen Aufständen in Sachsen die breiteste soziale Basis bot.

Bekanntlich haben die Franken den heidnischen Widerstand mit ihrer Methode, den Sachsen Christus mit dem Schwert und in robuster Beutegier zu predigen, immer wieder angeheizt. Der angelsächsische Theologe Alkuin –

<sup>106</sup> MG Capit. I Nr. 107. – Jan de Vries, Die Ursprungssage der Sachsen. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 31, 1959, S. 20 ff., macht ebd. S. 37 auf das Fehlen von Fruchtbarkeitsgottheiten im Taufgelöbnis aufmerksam und fragt sich, ob die drei genannten Götter auf die Sachsen als eine *aristokratische Oberschicht über der alteingesessenen Bauernbevölkerung* zu beziehen seien.

<sup>107</sup> Altfridi vita s. Liudgeri, wie Anm. 3, lib. I cap. 21.

<sup>108</sup> Ebd. cap. 22.

<sup>109</sup> Ebd. cap. 26.

<sup>110</sup> Vgl. H. Schmidt, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter. In: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 43, 1963, S. 6 ff.

ob er gleich Karl nahestand oder vielleicht gerade deswegen – hat sich mißfällig genug darüber ausgelassen<sup>111</sup>. Zumal der schnellen Einführung und harten Einforderung des Kirchenzehnten in dem eroberten Land galt seine bittere Kritik. Die alten Götter waren wohl auch dankbar für Opfer; doch die regelmäßige Zehntzahlung an die Kirchen des neuen Gottes traf die sächsischen Bauern als unerhörte Neuerung. Ein Gott, der bisher ungekannte Abgaben verlangte, griff in vorgegebene Besitzverhältnisse und auf sie gegründete soziale Selbstgefühle ein; er machte unfreier als man zuvor gewesen war und konnte demnach nicht der Gott sein, der das soziale Bewußtsein positiv bestätigt hätte; er kam auf niederdrückende Weise feindlich und provozierte daher Feindschaft. Frankenfreundlicher Adel hatte dagegen keinen Grund, sich über den christlichen Gott zu beklagen. Er empfing erhöhte soziale Selbstbestätigung in Besitzvermehrung und Machterweiterung. Dergleichen spielte bei seiner Entscheidung für Karl und Christus eine wesentliche Rolle<sup>112</sup> – wie denn überhaupt das fränkische Vorbild einer entwickelteren, straffer organisierten, einträglicheren Adels- und Grundherrschaft motivierend auf die Christianisierungsbereitschaft im sächsischen Adel gewirkt haben dürfte. Mit der karolingischen Herrschaft setzte in Sachsen eine *Verschlechterung des bäuerlichen Rechts* ein – zum Vorteil der Mächtigen<sup>113</sup>. Sicher hat das Eindringen, das Einpflanzen fränkischer Adelsfamilien in Sachsen erheblich dazu beigetragen, daß jetzt Herrschaftspraktiken in bisher ungewohnter Schärfe aufkamen<sup>114</sup>. Aber ob nun von fränkischem oder sächsischem Adel geübt: die Verschlechterung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse ging, wie der Zehnte, in der Spur des christlichen Gottes; Christentum wurde in ihr den Bauern als materielle und soziale Wertminderung ihrer Existenz konkret. Entsprechend reagierten sie. Das Religiöse läßt sich hier – wie auf der anderen, der adligen Seite – nicht vom Sozialen trennen; beide Sphären liegen eng ineinander. Natürlich kann die adlige Tendenz, Herrschaftsrechte zu Lasten der *liberi* und *lati*, der bäuerlichen Schicht zu erweitern, schon vor 772 das wechselseitige Verhältnis der sozialen Gruppen in Sachsen angespannt haben. Doch offensichtlich trieb erst die Offensive Karls die sächsische Situation in den offenen sozialen Gegensatz, und die Annahme Martin Lintzels, eine „Revolution“ der „unteren Stände“ habe den sächsischen Adel auf die fränkische Seite gedrängt, wäre demnach vom Kopf auf die Füße zu stellen: Der aus eigener Mobilität in karolingische Königstreue und Königsnähe

<sup>111</sup> Die Belege zusammengestellt bei W i e d e m a n n, wie Anm. 39, S. 49f. mit Anm. 112–114, S. 65f. mit Anm. 34–39.

<sup>112</sup> Vgl. oben bei Anm. 39.

<sup>113</sup> D r o e g e, wie Anm. 105, S. 288.

<sup>114</sup> L u d o l f F i e s e l, Franken im Ausbau altsächsischen Landes. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 44, 1972, S. 74ff. bemüht sich um den Nachweis eines erstaunlich hohen Anteils von „Reichsfranken“ am sächsischen Landesausbau nach der Eingliederung ins Karolingerreich und findet die *Franken als eine... Adelsschicht über dem eroberten Sachsenland* liegen. Einschränkende Bemerkungen dazu: W e n s k u s, wie Anm. 23, S. 473f.

gehende Adel provozierte die „unteren Stände“ zu offenem Widerstand<sup>115</sup>. Sie hatten – jedenfalls zum großen Teil – selbst adlige Führung, und wie weit hier der Revolutionsbegriff anwendbar ist, stehe dahin. Dynamischer, aktiver war die Entwicklung auf der Adelsebene. Die bäuerliche Schicht reagierte nurmehr – in heidnisch-konservativer Existenzbetroffenheit.

In die Auseinandersetzung zwischen christlich-karolingischem Universalismus und heidnisch-gentilem Regionalismus zog sich also der soziale Konflikt ein zwischen einer Aristokratie, die zu gewinnen hoffte, und Bauern, die noch etwas zu verlieren hatten. Beide Gegensätze waren in gewissem Grade miteinander identisch. Daß der christliche Gott ins Bewußtsein trat als die Allmacht, die alles geschaffen hatte und über alle Mittel verfügte, mit einem Alleinherrschaftsanspruch, der überwundene Gottheiten als Dämonen in finsternen Winkeln kuschen ließ, bekräftigte die adlig-herrschaftliche Struktur-tendenz des Zeitalters; wo er konkurrierende Götter verbannte, zerbrach er sakrale Identifikationsmöglichkeiten, Rechtfertigungen und Kraftzentren eines Widerstandes, der sich gegen Herrschaft sperrte. Der Glaube an den allmächtigen Gott festigte – in den Vorstellungskategorien jener Zeit und den Erfahrungen derer, die auf ihn setzten – Adelherrschaft. So betreiben die sächsischen *primores* mit der Sache Gottes und König Karls ihren eigenen Vorteil, wenn sie, 782, *omnes malefactores*, die zuvor zum Erfolg der Süntelschlacht gediehenen heidnischen Aufrührer nämlich, zur schrecklichen Tötungsveranstaltung in Verden an den Frankenherrscher ausliefern<sup>116</sup>. Der nach Dänemark entkommene Widukind zwar gilt als der Hauptverbrecher; aber die Masse der in Verden Erschlagenen kam doch aus der nichtadligen Schicht – und in dem Besitz, den sie hinterließen, lag ein weites Feld christlicher Bereicherung offen. Und so gleicherweise in den Konsequenzen der späteren, großen Deportationen; 798 sind es bezeichnenderweise wieder *primores Saxo-num*, welche die *perfidissimos* unter den Aufständischen angeben, die Karl als Geiseln wegschleppen läßt<sup>117</sup>. Man wird heute nicht mehr – wie vor vier Jahrzehnten – scharfsinnige Interpretationskunst aufbieten wollen, um zu beweisen, daß die *primores* als eine *politische Elite*, nicht etwa als eine *soziale Elite* zu verstehen seien<sup>118</sup>. Sie waren natürlich als „politische“ auch „soziale Elite“. Und wiederum: Sie standen nicht nur der sozialen Unterschicht, sondern auch adligen Widersachern gegenüber; Karl hat eine Menge *nobilium atque ignobilium* des sächsischen Volkes abgeführt, heißt es einmal<sup>119</sup>. Die Sachsenkriege waren kein reiner „Klassenkampf“; heidnisch-gentile Beharrung blieb eine Möglichkeit adliger Selbstbestätigung. Aber sie fand nun einmal in der bäuerlichen Schicht den weitaus positiveren Widerhall, als die dyna-

<sup>115</sup> L i n t z e l, wie Anm. 39, S. 202 ff.

<sup>116</sup> *Annales regni Francorum* und *Annales qui dicuntur Einhardi a. a. 782*, ed. F. K u r z e, SS rer. Germ. 1895.

<sup>117</sup> *Annales regni Francorum a. a. 798*.

<sup>118</sup> *Annales Mosellani a. a. 795*, MG SS XVI, S. 498.

<sup>119</sup> So v. K l o c k e, wie Anm. 28, S. 198.

mischere adlige Verhaltensweise des Übergangs zu Christengott und Frankenreich: weil eben auch hier das Bedürfnis und die Notwendigkeit sozialer Selbstbehauptung untrennbar in die religiöse Überzeugung eingeschoben war, religiöses und soziales Bewußtsein in der engsten Wechselwirkung lagen, das eine sich im anderen verstand.

Religiöses und soziales Engagement sind auf dieser Ebene nicht auseinanderzuhalten. Religion konnte eine Ausdrucksform des sozialen Selbstverständnisses sein: eine der Wirklichkeiten, in denen sie vor Augen tritt. Die Beobachter des 9. Jahrhunderts bestätigen dies, wenn sie den sächsischen Adel christlich sehen, das „niedere Volk“ dagegen als den sozialen Beharrungsraum heidnischer Gewohnheiten. Dabei ist als *plebeium vulgus* alles nichtadlige Volk zusammengefaßt, und jene Mitteilung der „Vita“ Ansgars, gerade die *mediocres* hätten den Erzbischof wie einen Bruder geliebt, verdient in ihrem verallgemeinernden Charakter einige Vorsicht: denn allem Anschein nach konnte gerade in der Schicht noch mehr oder weniger freier Bauern ein reizbares Selbstgefühl am raschesten in aktives Handeln gegen Christus übergehen<sup>120</sup>. So im *Stellinga*-Aufstand 841, zwei Menschenalter nach Widukinds Taufe; von Kaiser Lothar gegen Ludwig den Deutschen und dessen Partei im sächsischen Adel angestachelt, ist er das Unternehmen der *lazzi*, die Nithard als *serviles* begreift, und eben der *frilingi*, die Nithard als den mittleren Stand zwischen *nobiles* und *lazzi* sieht<sup>121</sup>. *Liberi* und *lazzi* erheben sich und bringen ihre adligen Herren in die größte Bedrängnis; der soziale Gegensatz steht klarer, eindeutiger vor Augen als in Karls Sachsenkriegen, ist ein beherrschendes Thema – in der Konsequenz der seitherigen Entwicklung zu intensiverer adliger Herrschaft, zu schärferer, vereinheitlichenderer bäuerlicher Abhängigkeit<sup>122</sup>. Noch ist die frühere, bessere rechtliche Situation eine bäuerliche Bewußtseinsaktualität, sind die sozialen Verhältnisse in Bewegung und entsprechend instabil; der Anreiz zum Aufbruch zündet offenbar schnell und in ziemlicher Ausdehnung durch das Land. Und sogleich und ganz unmittelbar tritt die soziale als heidnisch-religiöse Bewegung in Erscheinung – das eine vom anderen nicht zu trennen. Die *Stellinga* sind *supra modum cupidi*, gemäß den ihnen von Lothar gemachten Versprechungen die Rechtszustände der alten Zeit zurückzugewinnen: *legem, quam antecessores sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant*<sup>123</sup>. Nithard deutet hier den religiösen Charakter des Aufstandes nur schwach und mittelbar an, als sei es ihm peinlich, seinen kaiserlichen Vetter Lothar der „Begünstigung widerchristlicher Umtriebe“ zu zeihen. Unbefangener und offener sieht Prudentius von Troyes die Dinge: Die Aufbrüher

<sup>120</sup> Vgl. oben bei Anm. 53.

<sup>121</sup> Nithardi Historiarum libri IIII, ed. E. Müller, SS rer. Germ., 1907, lib. IV, cap. 2.

<sup>122</sup> Vgl. zum *Stellinga*-Aufstand Heinz Joachim Schulze, Der Aufstand der *Stellinga* in Sachsen und sein Einfluß auf den Vertrag von Verdun, Diss. phil. Berlin 1955.

<sup>123</sup> Wie Anm. 121.

entscheiden sich, *magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere*<sup>124</sup>. Lothar hatte ihnen die Wahl unter den alten sächsischen Rechten und Gewohnheiten freigestellt: so daß sie in der selbstverständlichsten Weise, und ohne daß Prudentius dies ausdrücklich formulieren muß, in einen Zustand besseren materiellen und sozialen Rechts zurückstreben, wenn sie *ritum paganorum* annehmen. Besseres Bauernrecht und heidnische Religionspraxis stimmen zusammen, erscheinen gewissermaßen als Einheit, und die „Annales Xantenses“ ziehen nurmehr stillschweigend die religiöse und die soziale Seite des Aufstandes zusammen, wenn sie den *super dominos suos* triumphierenden „Knechten“ in Sachsen *multa inrationabilia* zuschreiben<sup>125</sup>.

Dem Sozialen liegt das Religiöse, dem Religiösen das Soziale noch ungeschieden inne, und letzten Endes bedurften die *Stellinga*, die sächsischen *liberi* und *lazzi* keiner „Rückkehr“ zum Heidentum: ihre religiöse Gegenwart war – der Einschätzung des Glaubensverhaltens der unteren Schichten bei den Autoren der „Translatio Liborii“ und der „Translatio Alexandri“ entsprechend – noch ganz und gar heidnisch durchdrungen<sup>126</sup>. Und wenn religiöser und sozialer Zustand auf der bäuerlichen Seite als Zusammenhang gesehen werden, so notwendig auch auf der adligen. Auch hier liegen religiöses und soziales Bewußtsein auf einer gemeinsamen Linie – weit klarer jedenfalls, als in den Jahren Karls und Widukinds, im Zusammenklang von Christlichkeit und Herrschaft. Gegen die paganen *Stellinga* stehen die *domini*, die *nobiles* für die Verehrung des christlichen Gottes; Glaube an ihn und Behauptung adliger Herrschaft sind in Wechselwirkung aufeinander bezogen. Gott ist Adelsgott; seine Verehrung in die Unterschicht vorzutreiben und mit Eigenkirchenbau, mit der Beförderung von Heiligentranslationen zu erweitern und zu vertiefen bedeutet ganz unmittelbar, adlige Herrschaft zu festigen. *Die alte Zeit habe ihre irdischen Sozialphänomene in den Himmel projiziert*, bemerkt Karl Hauck einmal treffend<sup>127</sup>. Aber der Himmel legte sich der alten Zeit in sehr konkreten irdischen Erfahrungen aus, und das meint auch: in gesellschaftlichen Erfahrungen, in der Härte sozialer Spannungen und Auseinandersetzungen. Der Adelsgott behauptete sich gegen die heidnische Reaktion der um ihr altes Recht kämpfenden sächsischen Bauern; aber der Gott der Bergpredigt war fern, als Ludwig der Deutsche und die „Herren“ die Aufständischen zu Paaren trieben, köpften, erhängten und

<sup>124</sup> Annales Bertiniani a. a. 841, ed. G. Waitz, SS rer. Germ. 1883. – Zur Interpretation – Rücksichtnahme Nithards auf das Ansehen Lothars, *wünschenswerte Eindeutigkeit* bei Prudentius – vgl. Kahl, wie Anm. 89, S. 524 ff.

<sup>125</sup> Annales Xantenses a. a. 842, ed. B. v. Simson, SS rer. Germ., 1909. – Vgl. Heinz Löwe, Studien zu den Annales Xantenses. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 8, 1951, S. 59 ff. – Offenbar hielt es auch der mit Lothar sympathisierende Autor der Annales Xantenses für geboten, den heidnischen Charakter des Aufstands der *Stellinga* nicht ausdrücklich hervorzuheben.

<sup>126</sup> Dazu auch Kahl, wie Anm. 89, S. 508 f.

<sup>127</sup> Hauck, wie Anm. 17, S. 264.

*innumeros* verstümmelten – das aristokratisch durchherrschte 9. Jahrhundert war nicht seine Zeit<sup>128</sup>. Die Wirklichkeit spiegelt sich in der schneidenden Kälte, in der Gerward, der Autor der „*Annales Xantenses*“, formulierte: Ludwig ging, 842, nach Sachsen, *et servos Saxonum superbe elatos nobiliter afflixit et ad propriam naturam restituit*<sup>129</sup>.

## VII

*Ad propriam naturam*: aus adlig-herrschaftlicher Sicht sind Wesen und ihm gemäÙes Verhalten von „Knechten“ Gehorsam und Dienst. Dabei zieht der in fränkischer Sphäre schreibende Annalist die differenzierten sozialen Gruppen der *liberi* und *lati* in Sachsen unbekümmert zur einheitlichen Schicht von *servi* zusammen – als könne es von der herrschaftlichen Ebene her und aus ihrer Distanz gesehen unterhalb des Adels eben nur „Knechte“ geben und komme es allein dem Adel zu, zu denken, Entscheidungen zu treffen, selbständig zu handeln. Wenn „Knechte“ eigenwillig agieren, betreiben sie *inrationabilia*. Adlige Herrschaft setzt die Orientierungswerte, auch im religiösen Bereich. Nicht, daß Adel im existentiellen Sinne christlicher gewesen wäre als die *pagani* der bäuerlichen Schicht; sein „Christentum“ war seinem sozialen Selbstgeföhle eingepaÙt und nach dem schriftorientierten Urteil mancher geistlichen Zeitgenossen fragwürdig genug. Nur in Einzelfällen motivierte ein Sündenbewußtsein und Erlösungsbedürfnis seine Hinwendung zu Christus; durchweg aber war es das Adelsgeföhle für Macht und Ehre, das sich an die höchste Macht und Ehre, die Allmacht anzulehnen und von ihr zu bestätigen suchte. Seine religiöse Auffassung lebte aus den Werten der sozialen Existenz, nicht im Widerspruch daher, sondern im legitimierenden Einklang mit den aus heidnischer Zeit überkommenen Adelstugenden. Deren Kontinuität im adligen Selbstwertempfinden blieb eine beherrschende, heidnisches und christliches Frühmittelalter verbindende sozialgeschichtliche Kraft, und im Mantel christianisierter Gottesdienstformen und Sakralvokabeln konnten sich die Inhalte einer spezifischen Adelsreligiosität behaupten – so im adligen Ahnenkult. Die in ihren zeitlich und gesellschaftlich vorgegebenen Grenzen befangene adlige Weltvorstellung bezog Gott auf sich und rechtfertigte sich in ihm. Gottes Herrschaft verkörperte sich in Königs- und Adelherrschaft, und so wie Gott keine heidnischen Götter neben sich duldeten, so litt adliger Herrschaftsanspruch in der Situation des *Stellinga*-Aufstandes keine bäuerliche Freiheitskonkurrenz neben sich. Daraus übrigens Werturteile über das Christentum „an sich“ ableiten zu wollen, wäre über die MaÙen töricht – eine Bemerkung, die sich im Grunde von selbst versteht, aber vielleicht nicht

<sup>128</sup> Niederschlagung des Aufstandes und Bestrafung: *Annales Bertiniani*, wie Anm. 124, a. a. 842.

<sup>129</sup> Wie Anm. 125. – Zu Gerwards *Solidarität mit den . . . sächsischen Standesgenossen* L ö w e , wie Anm. 125, S. 95 mit Anm. 2.

ganz überflüssig ist in Zeiten, wo man es liebt, die Geschichte als eine Art Kleiderkammer zur Drapierung von Ideologien zu benutzen.

Wie im Adel, so bezog das Denken und Fühlen in der bäuerlichen Schicht die heiligen Mächte auf sich, die vorgegebene Lebenssituation, die in ihr begründeten Bedürfnisse. Da die Erfahrungshorizonte in der bäuerlichen Sphäre unbeweglicher waren als auf der Ebene adligen Lebensstils und adliger Mobilität, blieben die Werte, an denen man die Welt maß, konstanter. Die Bewußtseinsbewegungen der karolingischen Zeit zu einer universaleren Vorstellung von der politischen Welt – die Franken und Sachsen schließlich als ein christliches Volk begreifen ließen – vollzogen sich außerhalb der bäuerlichen Maßstäbe. Innerhalb ihres Geltungsbereiches hielt sich das Bewußtsein hartnäckig an die alten Gottheiten – und vielleicht um so zäher, je eigenwillig-„politischer“ man die soziale Selbstbehauptung betrieb: heidnischer Götterglaube als Ausdruck bäuerlich-sozialen Selbstgefühls in einer christlich beherrschten Umwelt. Er demonstrierte sich so bei den *Stellinga*; doch er dauerte untergründig noch lange an. Im späteren 10. Jahrhundert befiehlt eine „Sendgerichtsordnung für den Kölner Sprengel“, Leute aufzuspüren, *qui loca Deo non dicata contra fidem ecclesiasticam colunt et ad Christi ecclesias venire contemnunt*, und von gleich offener Kirchenverachtung weiß im frühen 11. Jahrhundert Thietmar von Merseburg aus Dörfern des Wolfsburger Raumes schauernd zu berichten: Die *habitatores* dort verehren Haus- und Familiengötter und scheinen ihren Kult kaum zu verbergen<sup>130</sup>. Etwa zur gleichen Zeit befiehlt der Bremer Erzbischof Unwan für seinen Einflußbereich, *omnes ritus paganicos, quorum adhuc supersticio viguit in hac regione*, auszurotten; so gibt es da Leute in den Marschen, die *stulta* . . . *reverentia* regelmäßig heilige Haine aufsuchen – prächtige Gelegenheit für den christliche Ordnung schaffenden Erzbischof, an billiges Holz für Kirchenbauten zu kommen<sup>131</sup>.

Nachrichten über eine schriftlose Sphäre, die eine Kontinuität massiven Heidentums in der bäuerlichen Sozialzone Sachsens bis ins hohe Mittelalter erahnen lassen<sup>132</sup>. Und wo der Glaube an heidnische Hochgottheiten verkümmerte, hielt sich doch die religiöse Beziehung zu den naturgebundenen Mächten der Fruchtbarkeit ungebrochen. Das große bäuerliche Problem war die unmittelbare Abhängigkeit von der Natur, ihrem Rhythmus, ihren Unwägbarkeiten; sie in religiösen Beschwörungen zu bewältigen, blieb ein zen-

<sup>130</sup> „Sendgerichtsordnung für den Kölner Sprengel“ zitiert nach Kahl, wie Anm. 89, S. 510. Kahl bezieht die Stelle auf *sächsische Verhältnisse*. – Thietmari Merseburgensis episc. Chronicon lib. VII, cap. 69: Robert Holtzmann, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, SS rer. Germ. n. s. IX, 1935.

<sup>131</sup> Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis eccl. Pontificum lib. II cap. 48; ed. B. Schmeidler, SS rer. Germ., 1917.

<sup>132</sup> Vgl. auch Kahl, wie Anm. 89, S. 509ff. zum *nachlebenden Heidentum auf sächsischem Boden* im 10. und 11. Jh.

trales bäuerliches Bedürfnis auch außerhalb der „politischen“ Behauptung überkommener Rechtsansprüche gegen adlige Herrschaft. In ihm lebte magisches Weltverständnis fort. Der Gott der Christianisierungszeit hatte dieses Verständnis nur manchmal mit seinen Wundern und oft genug gar nicht erreichen können; sicher nicht selten stand er überdies dem bäuerlichen Rhythmus, Bedürfnis und Vorteil mit seinen unverständlichen, willkürlich anmutenden Feiertagen, Sonntagsheiligungen, Fastengeboten hinderlich im Wege. Es dürfte seine Zeit gedauert haben, bis die Kirche sich hier durchzusetzen vermochte<sup>133</sup>. Und unter der Oberfläche einer Anpassung an kirchliche Forderungen hielt sich im sogenannten „Aberglauben“ ein unerschütterlicher Glaube an die Mächte, welche die Natur beseelten, und sicherte Wahrsagern und Menschen mit magischen Beschwörungsfähigkeiten kontinuierliche Tätigkeit. Sie behaupteten auch in einem seit der hochmittelalterlichen Kirchbaukonjunktur häufiger von Kirchenglocken übertönten bäuerlichen Alltag ihre Unentbehrlichkeit. Daß die verketzerten Stedinger in den Jahren vor ihrer Niederlage 1234, nach der Vertreibung von Priestern, welche die Sache des Bremer Erzbischofs gegen sie vertreten hatten, *quaesierunt responsa daemonum*, war die natürlichste Sache von der Welt: Sie brauchten die „Dämonen“ nicht erst aus irgendeiner heidnischen Zeitferne neu in ihre Gegenwart zu holen<sup>134</sup>.

Die heidnischen Mächte wahrten eine solide Position in den bäuerlichen Glaubensbedürfnissen – und sie konnten sich bis in die protestantische Zeit vorzüglich mit den selbstverständlicher werdenden kirchenchristlichen Kultgewohnheiten vertragen, ohne das religiöse Bewußtsein irgendwie zu spalten. Denn die Macht des heidnisch und christlich Sakralen lag den Empfindungen noch mehr oder weniger ungeschieden inne, und die bäuerliche Orientierung auf den allmächtigen Gott ist letzten Endes – analog der früheren Entwick-

---

<sup>133</sup> Die Anm. 130 zitierte Kölner Sendgerichtsordnung aus dem späten 10. Jh. befiehlt auch, Leute aufzuspüren, *qui indictum ieiunium negligunt*.

<sup>134</sup> *Annales Stadenses* a. a. 1234, MG SS XVI. – Der Kreuzzug, den Erzbischof Gerhard II. durch planmäßige Verketzerung gegen die Stedinger ins Werk setzt und an dem der nordwestdeutsch-niederländische Adel lebhaften Anteil nimmt, ist ein Unternehmen adligen Herrschaftsinteresses mit seinen spezifischen religiösen Legitimationen gegen eine bäuerliche Freiheitsmentalität, deren religiöse Verständigungsmöglichkeiten, Ausdrucksformen und Verhaltensweisen wiederum von spezifischen Existenzbedürfnissen und sozialen Interessen bestimmt werden. Daß die Stedinger gewissermaßen stellvertretend für weit verbreitete bäuerliche Anschauungen standen, geht aus Albert von Stades Bemerkung hervor: *Stedingi . . . suis persuasionibus et malis exemplis graviter infecerunt populum christianum, ita ut infinita rusticorum multitudo, tam in remotis quam in vicinis provinciis constituta, verbo tenus eos defenderent . . .*: ebd. Der Gehorsam gegen die Kirche, der hier den *populum christianum* ausmacht, konnte als religiöser Wert in bestimmten Situationen bis zum offenen Ungehorsam relativiert werden – wobei dann das Selbstgefühl wohl in der selbstverständlichsten Weise seine religiösen Rechtfertigungen und Heilsbestätigungen auch außerhalb der Kirche fand, ohne daß die Stedinger und ihre Sympathisanten deswegen zu Albigensern hätten werden müssen.

lung auf der adligen Bewußtseinssebene – als Hereinholen Gottes in eine Sphäre unveränderter Mentalität zu verstehen. Dabei gewann vielfach die Verehrung regionaler und lokaler Heiliger eine entscheidende Brückenfunktion. Denn der Heilige vermenschlichte die herrschaftlich-fern thronende göttliche Allmacht, wob sie ein in die regionalen und lokalen Lebenshorizonte, in denen zuvor heidnische Götter nahe gewesen waren; er kam sozialen Bedürfnissen entgegen wie einst die alten Gottheiten und lenkte ihre Verehrung auf sich, ohne die Kontinuität der in regionale Grenzen gebundenen, aus heidnischer Zeit überkommenen Lebenszusammenhänge und Kultgemeinschaften zu zerstören. Der Ortsheilige bestätigte sie vielmehr; er recht eigentlich versöhnte den mittelalterlichen Regionalismus mit dem universalen Allmacht-Gott. Über ihn und auf andere Weise eroberte sich heidnisch anmutende, dörfliche Mentalität christliche Kultformen<sup>135</sup>. Noch im frühen 18. Jahrhundert zogen in konfessionell gemischten Gemeinden des Osnabrücker Landes auch protestantische Bauern in der jährlichen, Fruchtbarkeit erflehenden Prozession des Dorfes um seine Felder mit, ohne dabei in konfessionelle Gewissenskonflikte zu geraten<sup>136</sup>. Denn sie hatten hier nicht am Ritus einer bestimmten Konfession, sondern an der Kultgewohnheit einer spezifischen Dorf-Religiosität teil. Gegen sie erschien die konfessionelle Zugehörigkeit damals noch als ein relativer Wert, und vielleicht sollte man das indifferente und meist dem Pastorenexempel folgende Verhalten vieler dörflicher Gemeinden Norddeutschlands in der Reformationszeit einmal von der Frage her untersuchen, was das theologische Anliegen Luthers den Dorfbewohnern überhaupt bedeutete: ob es nicht vielfach weit jenseits ihrer tatsächlichen, vom bäuerlichen Alltag bestimmten religiösen Bedürfnisse lag.

Jedenfalls kommen wir der Wirklichkeit religiöser Vorstellungen und religionsgeschichtlicher Vorgänge unter dem Namen des Christentums näher, wenn wir nach ihren jeweiligen sozialen und zeitlichen Voraussetzungen, Erscheinungsformen, Mentalitätsbedingungen fragen, statt sie von einem unveränderlich scheinenden Christentum „an sich“ her zu betrachten und einseitig dessen institutionellen Weg durch die Welt zu verfolgen. Die Erfahrung, daß auch in der Geschichte des Christentums – wie am Beispiel der Christianisierung in Sachsen und Friesland zu zeigen war – das jeweilige gesellschaftliche Selbstverständnis in seinen Bedingungen als ein primäres Element von

---

<sup>135</sup> Zum Wesen bäuerlicher Frömmigkeit vgl. Hermann Hörger, Dorfreligion und bäuerliche Mentalité im Wandel ihrer ideologischen Grundlagen. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38, 1975, S. 244 ff., bes. S. 284 ff.

<sup>136</sup> Dazu Hermann Hoberg, Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, 1939, S. 40 ff.; für das 17. Jahrhundert: Theodor Penners, Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformationen des 17. Jahrhunderts. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 72, 1974, S. 25 ff., bes. S. 33 f.

Religiosität erscheint, mag vielleicht noch hier und da liebgewordene und für absolut gehaltene Überlieferungswerte erschüttern. Aber was ist – im Blick auf die Geschichte des Christentums – christlich? Wann und wo deckt sich dieser absolute Begriff mit den konkreten sozialen Wirklichkeiten? Er hat eine Garantie in der stabilen Tradition der biblischen Schriften. Doch ihre Tradition und ihre jeweilige Interpretation sind sehr verschiedene Dinge, und wenigstens die Interpretation lebt in hohem Grade von der Macht der gesellschaftlichen Gegebenheiten und Vorstellungen. Der Absolutheitsanspruch, mit dem wir jeweils unsere Existenz auslegen, relativiert Gott in jeweilige Vorstellungswelten hinein. Das gilt, zum Beispiel, für das Christusbild der religiösen Bewegungen des hohen und späten Mittelalters ebenso, wie für den frühliberalen „Gott, der Eisen wachsen ließ“ des Ernst Moritz Arndt, für den staatlich verordneten „Gott-mit-uns“ noch auf den Koppelschlössern der preußisch-deutschen Armeen des früheren 20. Jahrhunderts gleicherweise, wie für den Namen Christi in aktuellen politischen Selbstbezeichnungen<sup>187</sup>. Wahrscheinlich lebt die Tradition Christi von den jeweils relativierenden Interpretationen, weil es uns unmöglich ist, aus unseren Bedingtheiten herauszutreten. Aber auch mit solcher Einsicht sollte sich wohl – am Rande einer historischen Betrachtung bemerkt – der Versuch verbinden lassen, Christus, wo er denn noch Interesse findet, nicht bequem als eine Funktion gesellschaftlicher Gewohnheiten aufzufassen, sondern als einen durch alle Verkleidungen immer wieder spürbaren Stein des Anstoßes: mit der Konsequenz persönlicher Entscheidung.

---

<sup>187</sup> Martin Luther argumentiert in seiner „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben“, 1525 – hier zitiert aus Otto Clemen (Hrsg.), *Luthers Werke in Auswahl*, 3. Bd., 5. Aufl. 1959, S. 47 ff., bes. S. 52 ff. – leidenschaftlich dagegen, daß sich die aufständischen schwäbischen Bauern als *eyne Christliche rotte odder vereynigung* bezeichnen. *Was meynet yhr aber das Christus dazu sagen wird, das yhr seynen namen füret und nennet euch eyne Christliche samlunge . . . ?* Der Christen Sache sei nicht das eigensüchtige Streiten mit dem Schwert, sondern das Leiden mit dem Kreuz. Die Bauern sollten sich benennen als die Leute, die nicht Unrecht leiden wollen: *Den namen solt yhr füren und Christus namen mit friden lassen. Und: den Christlichen namen . . . den last stehen und macht den nicht zum schanddeckel ewrs ungedultigen, unfridlichen, unchristlichen furnehmens usw.*

## 2.

# Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen

Von

Ernst Pitz

Der Terminus „religiöse Bewegungen“ ist unter den Fachausdrücken des Historikers eine recht junge Schöpfung; eigentlich geprägt hat ihn im Jahre 1935 Herbert Grundmann, indem er unter dem Titel „Religiöse Bewegungen im Mittelalter“ seine bis heute in den Einzelheiten wie als Zusammenfassung unentbehrlichen „Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik“ veröffentlichte<sup>1</sup>. Schauplatz der von Grundmann dargestellten religiösen Bewegungen waren die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung führenden Gebiete des Abendlandes, wozu im 11. Jahrhundert die Landschaften an Rhein und Maas, dann aber immer stärker hervortretend Norditalien und Südfrankreich gehörten. Niedersachsen nimmt hier eine Randlage ein; es ist spät von diesen Bewegungen erreicht worden und hat ihnen auch dann keinen bemerkenswert eigenen Charakter aufprägen können. Religiöse Interessen sind indes den Menschen überall eigen, und ihre Befriedigung hat überall für die Rechtsordnung und Verfassung, welche sich eine Gemeinschaft gibt, weitreichende Folgen. Ihre geschichtliche Beschreibung duldet daher keine weißen Flecken auf den historischen Landkarten. Auch Niedersachsens Geschichte muß religiösen Interessen ihren Spielraum gegeben haben, und es fragt sich nur, ob unsere Quellen ihre Bewegung nachzuzeichnen erlauben.

Die von Grundmann untersuchten Hochformen der mittelalterlichen Ketzerei, die Bettelordens- und die religiöse Frauenbewegung waren gebunden an die Entstehung gewerblicher Wirtschaft und städtischer Milieus, die in Niedersachsen im Mittelalter zwar nicht fehlten, aber doch den agrarischen Charakter des Landes im ganzen nicht antasteten. Wir haben also nach religiösen Interessen zunächst im ländlichen, im bäuerlichen Milieu Ausschau zu halten. Dies erschwert die Aufgabe beträchtlich, weil dieses Milieu schriftliche Quellen überhaupt nicht hinterlassen hat. Die Zahl der sachlichen Überreste wird

---

<sup>1</sup> 3. Aufl. Darmstadt 1970.

gewiß mit dem Fortschreiten der Archäologie des Mittelalters anwachsen, sie kann jedoch die Lücke bisher nur in geringem Maße und auf Teilgebieten schließen. Sehr reich ist dagegen die mit den Methoden der Volkskunde zu nutzende Überlieferung. Sie freilich bietet hinsichtlich des für den Historiker entscheidenden Parameters, nämlich der chronologischen Differenzierung, erhebliche Schwierigkeiten, die in der Regel nur dort sicher gelöst werden können, wo schriftliche Quellen eine zusätzliche Datierung zulassen.

Unsere schriftlichen Quellen nun sind sämtlich in Milieus entstanden, die dem Bauerntum fernstanden und daran interessiert waren, diese Ferne immer weiter auszudehnen, nämlich in Stiftern und Klöstern, deren Insassen dem Adel angehörten und mit diesem ihr Selbstwertgefühl gerade dadurch stärkten, daß sie auf diejenigen herabschauten, mit denen sie doch nur allzu vieles gemein hatten. Der Wille, die Distanz zum Bauern zu vergrößern, zeigt sich deutlich in dem Bestreben der vom Adel beherrschten öffentlichen Gewalt, den Bauern das Waffentragen zu verbieten und die erlaubte, ja ehrenhafte ritterliche Fehde von der unerlaubten bäuerlichen zu unterscheiden. Gerade solchen gesellschaftlichen Differenzierungen bieten nun die geglaubten Manifestationen des Sakralen ein willkommenes, wenn nicht überhaupt das entscheidende Hilfsmittel ihres geschichtlichen Vollzugs. *Denn für denjenigen, der eine neue Offenbarung besitzt (z. B. der Mosaismus in der semitischen Welt, das Christentum in der griechisch-römischen), verlieren die alten Hierophanien nicht nur ihren ursprünglichen Sinn . . . , sondern sie werden auch als Hindernis der Vervollkommnung des religiösen Erlebnisses angesehen . . . Zeitgenossen einer „vollständigeren“ Offenbarung, die ihren geistigen und kulturellen Fähigkeiten besser entspricht, können die in der abgelaufenen religiösen Phase gültigen Hierophanien nicht glauben, können sie nicht als religiös werten*<sup>2</sup>. Dieser von der vergleichenden Religionswissenschaft und Religionssoziologie aufgestellten allgemeinen Regel entspricht es, daß unsere Schriftsteller die bäuerliche Religion regelmäßig als Superstition abwerten, daß sie sie niemals im Zusammenhange darstellen und ihre Kulthandlungen sachgerecht weder beschreiben wollen noch dies auch nur können.

Solche Beschreibungen, auf die unsere Überlegungen Bezug nehmen können, hat vielmehr erst die moderne Wissenschaft vorgelegt. Grundlegend ist immer noch Wilhelm Mannhardts mit volkskundlichen Methoden erarbeitete Darstellung des Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme von 1874<sup>3</sup>, deren Methode und Ergebnisse durch Ethnographie und Religionswissenschaft<sup>4</sup> grundsätzlich bestätigt worden sind. Es zeigt sich, daß bäuerliche Mythologie

<sup>2</sup> Mircea Eliade, Die Religionen und das Heilige. Elemente der Religionsgeschichte, Salzburg o. J. (1954), S. 50 f.

<sup>3</sup> Wilhelm Mannhardt, Wald- und Feldkulte. Erster Band: Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme, 2. Aufl. Berlin 1905, Neudruck Darmstadt 1963.

<sup>4</sup> Neben dem in Anm. 2 genannten Werk ist besonders nützlich das Lehrbuch von Geo Widengren, Religionsphänomenologie, Berlin 1969.

und Vorstellungswelt in engem Zusammenhang mit der bäuerlichen Lebensweise stehen und durch Völker- und Stammesgrenzen wenig berührt werden, und damit erweist sich eine Beobachtung als richtig, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einer unserer wichtigsten Gewährsmänner, nämlich Adam von Bremen, gemacht hat. Aus einer uns nicht erhaltenen (fälschlich unter Einhards Namen gehenden) Sachsengeschichte stellte Adam damals Nachrichten über Herkunft, Sitten und religiöse Vorstellungen der Sachsen zusammen, die teilweise wiederum auf Tacitus' *Germania* zurückgehen; dazu bemerkte er, daß diesen Aberglauben noch zu seiner Zeit Slawen und Schweden in ihren heidnischen Riten bewahrten<sup>5</sup>. Zwischen sächsischer und slawischer Bauernreligion gab es damals keinen Unterschied<sup>6</sup>.

Grundlage der religiösen Vorstellungen bäuerlicher Menschen war die Arbeitswelt der Landwirtschaft. Die Hege und Kultur der Tiere und Pflanzen besteht, nach einer Formulierung Arnold Gehlens, in einem wechselseitigen Dienst: So wie sie für den Menschen da sind, so ist er für sie da. Der Mensch lebt davon, daß er das vorgegebene Gefüge seiner Ernährung mit der Fortpflanzung der Tiere und Pflanzen kombiniert, daß er den Zweck der Natur im Dasein und Gedeihen des Belebten zum eignen Zweck zu machen versteht<sup>7</sup>. Seine Welt ist in Ordnung, wenn Mensch, Tier und Pflanze fruchtbar sind; sie ist bedroht, wenn der Kreislauf von Aussaat, Ernte und Verzehr, von Zeugung, Geburt und Tod Unterbrechungen erleidet. Die Befürchtung, es könnten sich die nützlichen ihn umgebenden Kräfte der Natur einmal erschöpfen<sup>8</sup>, treibt ihn an zu kultischer Betätigung, und diese richtet sich darauf, die Fruchtbarkeit des Menschen und der Natur anzuregen. Hieraus ergibt sich eine Bewertung der Sexualität, die derjenigen des Christentums genau entgegensteht. Dem Bauern, der die lebenspendende Getreidesaat in die Erde legt wie seine Toten, ist die Vorstellung selbstverständlich, die Erde sei der Mutterschoß wie des pflanzlichen, so seines eigenen Lebens, aus dem beides hervorkommt, um nach dem Reifetode in ihn zurückzukehren und abermals aus ihm heraus neu geboren zu werden<sup>9</sup>. Sitze besonderer Lebenskraft waren für diese Denkweise Orte, an denen die Kommunikation der Lebendigen mit dem Inneren jenes geheimnisvollen Mutterschoßes vor

<sup>5</sup> Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* 1, 17 (hg. v. Bernhard Schmeidler, 3. Aufl. Hannover-Leipzig 1917, S. 9).

<sup>6</sup> Es ist daher zweifelhaft, wie weit eine an sprachlichen Kriterien ausgerichtete Altertumskunde, d. h. also eine germanische, slawische, baltische, keltische Altertumskunde, heute noch ihre Berechtigung hat. Reinhard Wenskus, *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie*. In: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, hg. v. Helmut Beumann, Köln-Wien 1974, S. 19–46; hier: S. 20.

<sup>7</sup> Arnold Gehlen, *Die Seele im technischen Zeitalter* (Rowohlt's Deutsche Enzyklopädie), Hamburg 1957, S. 71.

<sup>8</sup> Eliade, wie Anm. 2, S. 396.

<sup>9</sup> Albrecht Dieterich, *Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion*, 3. Aufl. Leipzig-Berlin 1925, Neudruck Darmstadt 1967, S. 32 f.

sich ging: die Gräber der Ahnen und Heiligen sowie die aus dem Innern der Erde hervortretenden Quellen.

Quellen als Kultplätze sind durch archäologische Beobachtungen auch in Niedersachsen seit vorgeschichtlicher Zeit zahlreich nachgewiesen worden. Unvordenklich alt und allgemein verbreitet ist der religiöse Symbolismus des Untertauchens im Wasser als Mittel der Reinigung und Wiederbelebung; in der Taufe hat ihn auch das Christentum übernommen<sup>10</sup>. Wenn es ihn auch mit neuen religiösen Bedeutungswerten bereicherte, so lagen darin doch Möglichkeiten zur Bewahrung bäuerlicher Sinngewebungen. So wohl ist es zu verstehen, daß sich um 1200 die Nachricht verbreiten konnte, zu Gandersheim seien heilende Quellen zutagegetreten. Die Amtskirche hatte keine Schwierigkeiten, sich dieses Volksglaubens anzunehmen; die Äbtissin des Stifts Gandersheim ließ ein Kreuz mit Heiligenreliquien an die Stelle bringen und beauftragte Priester ihres Stiftes, dem dorthin zusammenströmenden Volke zu predigen, d. h. die christliche Deutung des Wassersymbolismus zu erläutern. Wir haben von diesen Vorgängen Kenntnis, weil die Äbtissin im Jahre 1210 darüber dem Papste berichtete mit der Bitte, bei den Quellen ein Bethaus mit Kranken- und Pilgerherberge errichten zu dürfen<sup>11</sup>.

Ein wichtiges Zeugnis über den Erdenglauben dieser Vorstellungswelt ist des Abtes Norbert von Iburg Bericht über den Tod Bischof Bennos von Osnabrück im Jahre 1088. Den bereits der Sprache beraubten und dem Tode nahen Bischof legten nämlich der Abt und die Mönche des Klosters Iburg auf den mit einem Teppich bedeckten Erdboden nieder, damit er seine Seele Gott zurückgebe<sup>12</sup>. Verständlich ist diese Handlung freilich nur, wenn ihr die von dem Abte nicht erwähnte Vorstellung von der Mutter Erde als Ursprung allen Lebens unterlegt wird: Ihr sollte der Sterbende nahe sein, damit er ihr die Seele zurückgebe, wie er sie einst von ihr empfangen hatte<sup>13</sup>. Richtige Bestattung und Verwesung des Leichnams waren den Toten für ihr wie immer gedachtes Heil unentbehrlich. Als man im Jahre 1035 die baufällig gewordene Michaeliskapelle in Bremen abbrach und dabei von dem Körper des in ihr vor über hundert Jahren beigesetzten Erzbischofs Hoyer keinerlei Überreste außer einigen Gewandstücken vorfand, nahm die Gemeinde dies als Beweis für die vollendete fleischliche Auferstehung<sup>14</sup>. Anderer-

<sup>10</sup> Eliade S. 226. Widengren S. 223.

<sup>11</sup> Hans Goetting, Das Bistum Hildesheim, 1: Das reichsunmittelbare Stift Gandersheim (Germania Sacra, Neue Folge 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin-New York 1973, S. 207.

<sup>12</sup> Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Norberto abbate Iburgensi, II c. 26 (rec. H. Bresslau, Hannover-Leipzig 1902, S. 35): *Ipse autem linguae paulatim destitutus officio ... in tapetio deponitur et ... spiritum deo reddidit.*

<sup>13</sup> Dieterich, wie Anm. 9, S. 26 Anm. 2.

<sup>14</sup> Adam von Bremen, Hamb. Kirchengesch. 1, 52 (wie Anm. 5, S. 53f.): *Huius corpus episcopi, cum post annos C et XX diruta senio capellula quaereretur, preter cruces pallei et cervical episcopi nihil potuit inveniri. Et credimus resurrectionem eius inpletam esse.*

seits rief man um 1060 den Missionar Adalward in Norwegen zu dem Grabe eines vor mehr als sechzig Jahren Verstorbenen, den ein unbekannter Fluch daran hinderte, zu Erde zu werden; der findige Missionar erkannte in der Unverweslichkeit des Leichnams die Wirkung des Bannes, den Erzbischof Libentius von Bremen im Jahre 994, nach der Stader Normannenschlacht, vorbeugend über alle das Sachsenland angreifenden Piraten verhängt hatte. Er löste den Toten vom Banne, und alsbald zerfiel der Leichnam in Staub<sup>15</sup>. Wie die norwegische Gemeinde das Ausbleiben der Verwesung festgestellt hatte, erfahren wir nicht. Vermutlich waren Unfälle geschehen, die man auf einen Wiedergänger zurückführte und die zur Überprüfung der Gräber Anlaß gegeben hatten. Heidnische und christliche Deutung des Befundes führen auf dieselbe Vorstellung zurück: Die Ordnung der Dinge verlange, daß der Tote verwesend in den Schoß der Mutter Erde zurückkehren könne.

Über die kultische Bedeutung des Bestattungsplatzes besitzen wir ein wertvolles Zeugnis aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Der im Jahre 1016 verstorbene Graf Heinrich von Stade, ein Vorkämpfer christlicher Religion und weltlicher Wohlfahrt, und seine Frau Machtildis, so wußte man noch hundert Jahre später, hatten einst in jederart Tugend geblüht, wozu wir gewiß in erster Linie Reichtum und Macht zu zählen haben. Daher pflegten noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts viele Menschen die Gräber des Grafenpaares aufzusuchen, wo mancherlei Wunder gesehen worden sein sollten<sup>16</sup>. Eines davon überliefert der Bericht; es war der Mutter des (im Jahre 1135 gestorbenen) Grafen Friedrich zugestoßen, als sie auf dem Grabe des Ahnen stand: Da packte eine Hand ihren Arm und preßte ihn so heftig, daß Zeit ihres Lebens der Abdruck der Finger sichtbar blieb. Die Bedeutung, welche der Chronist diesem Wunder beimaß, können wir nur erraten. Auf dem Grabe stehend<sup>17</sup>, vollzog die Frau eine Kommunikation mit dem toten Ahnen, deren gewiß althergebrachte Form und Sinn uns nicht mitgeteilt werden, die indes einer neuen Religiosität im 12. Jahrhundert so anstößig erschien, daß abmahnende Erscheinungen wie die Drohgeste jener geheimnisvollen Hand Aufsehen erregten.

Über die Riten, mittels deren die Bedürftigen, Armen und Kranken, welche zu den Grafengräbern pilgerten, sich des hier konzentrierten Heiles und Segens bemächtigten, ist uns nichts Näheres bekannt. Wir können nur vermuten, daß dies durch Besteigen und verwandte Formen der Inkubation und Glissade geschah, deren Sinn die vergleichende Religionswissenschaft zu erschließen vermag<sup>18</sup>. Sicher wurde die rituelle Verehrung der Grafengräber, wie sie der bäuerlichen Welt geläufig war, an Pomp, Symbolkraft, sakralem

<sup>15</sup> Adam von Bremen 2, 33 (S. 94) und 3, 16 Schol. 67 (S. 158).

<sup>16</sup> Annalista Saxo a. 1016 (MGH SS 6 S. 670 f.): ... *floruerantque uterque in omni bonitate; unde usque hodie multi frequentant sepulcra eorum, ubi mira quedam dicuntur visa.*

<sup>17</sup> Ebd.: *cum staret super sepulcrum eius.*

<sup>18</sup> Elia de, wie Anm. 2, S. 254 ff. Widengren, wie Anm. 4, S. 419, 423.

Zauber weit übertroffen durch die Möglichkeiten, welche die christliche Liturgie und christliche Kirche darbot<sup>19</sup>. Längst war es daher im sächsischen Hochadel Sitte geworden, den Totenkult durch christlich geschulte Fachleute verrichten zu lassen, die man in Mönchs- und Stiftskonventen zusammenfaßte. Solche Zwecke verfolgte zum Beispiel Markgraf Hermann Billung, als er 955 auf halber Höhe des Lüneburger Kalkberges gemeinsam mit seinem Bruder Amelung, Bischof von Verden, das Benediktinerkloster St. Michael erbaute<sup>20</sup>. In diesem Kloster entstand nach 1071 eine auf Pergament geschriebene Geschlechtstafel, die in je einer von drei Spalten die Namen der billungischen Herzöge und ihrer Söhne, der herzoglichen Gemahlinnen sowie der neun ältesten Äbte des Klosters der Reihe nach aufzählt<sup>21</sup>. Damit zeigt sie an, daß der Gebetsdienst an der Adelsgrablege den Daseinszweck des Klosters ausmachte. Noch im 13. Jahrhundert wußte sich das Kloster *aufs engste verbunden mit diesen Herzögen, die von Hermann Billung, dem Gründer des Klosters, an viele Generationen hindurch unter dem Schutze des Erzengels Michael auf dem Kalkberge ihre letzte Ruhe gefunden haben*<sup>22</sup>. Der kirchlichen Mythologie entstammende Patrozinien wie St. Michael und die Reliquien kirchlich anerkannter Heiliger konnten die Segenskraft der Adelsgräber anfangs gewiß nur verstärken, und es wird eines langen Zeitraumes bedurft haben, bis sich im Volksglauben das Verhältnis umkehrte.

Die vielfältigen Überschneidungen zwischen Erdsymbolik, Fruchtbarkeit und Bestattung der Toten, welche die Religionsvergleichung an den Tag gebracht hat<sup>23</sup>, sind in unseren Quellen wegen der Scheu der kirchlichen Berichterstatter nicht direkt bezeugt. Wohl aber kann man indirekte Spuren von ihnen finden, wenn man sich der mit magischem Sinn erfüllten sexuellen Praktiken erinnert, mittels deren Bauernvölker diese Überschneidungen rituell ausnutzen. Dies geschah auf dem Grunde der Vorstellung, daß die besten Resultate entstehen, wenn Mensch und Natur die fruchtbar machenden Handlungen gemeinsam ausführen. Rituell ausgeübte menschliche Sexualität regt diejenige der Natur an, und umgekehrt. *Die Fruchtbarkeit der Frau hat Einfluß auf die Fruchtbarkeit der Felder, doch der Reichtum der Vegetation hilft wieder der Frau zur Empfängnis. Die Toten wirken beim einen wie bei dem anderen mit, denn sie erwarten von diesen beiden Quellen der Fruchtbarkeit die Energie und die Substanz, die sie in den Strom des Lebens wieder*

<sup>19</sup> So hatte es schon in der römischen Kaiserzeit im griechischen Gebiet zu Übereinstimmungen zwischen Heroon und christlicher Basilika kommen können. Vgl. Widengren S. 419 Anm. 106.

<sup>20</sup> Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, 2: Niedersachsen und Bremen, hg. von Kurt Brüning und Heinrich Schmidt, 3. Aufl. Stuttgart o. J. (1969), S. 311.

<sup>21</sup> MGH SS 13 S. 344.

<sup>22</sup> So der Herausgeber Wilhelm Reinecke in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh., 36. Bd.: Die Chroniken der niedersächs. Städte: Lüneburg. Stuttgart 1931, 2. Aufl. (Neudruck) Göttingen 1968, S. X.

<sup>23</sup> Eliade, wie Anm. 2, S. 403 ff.

einsetzen soll<sup>24</sup>. Bereits Mannhardt hatte erkannt, daß derartige Vorstellungen dem bäuerlichen Brauchtum der Maibrautschaft in seinen vielfältigen Formen zugrundeliegen<sup>25</sup>. Die Ausübung der menschlichen Sexualität galt in dieser Vorstellungswelt als hoher Wert, zumal die hochmittelalterliche Zeit des bäuerlichen Landesausbaus sowohl binnen Landes, in den Marschen und Forsten, wie an der sächsischen Ostgrenze keinen Mangel an Arbeitsplätzen kannte und Bauernfamilien mit vielen Kindern dringend brauchte. Jungfräulichkeit und sexuelle Askese fanden hier eine Bewertung, die derjenigen unserer geistlichen Berichterstatter genau entgegengesetzt war. Stellt man dies in Rechnung, so wird man doch eine Reihe von Andeutungen als Hinweise auf eine derartige unter Bauern praktizierte rituelle Sexualität verstehen dürfen. So berichtet Adam von Bremen, daß Erzbischof Adalbert, dem er zur Erklärung seines endlichen Sturzes allerlei Schwächen des Charakters und Verhaltens zur Last legt, doch wenigstens jene Tänzer nicht mehr vor sich kommen ließ, die durch obszöne Bewegungen das Volk zu unterhalten pflegten. Weiter beklagte der Erzbischof die Treulosigkeit seiner Hörigen und Meier, also der Bauern; er warf ihnen dabei besonders ihr Heidentum vor, das sich unter anderem in Ehebruch, Inzesthandlungen und anderen widernatürlichen Unreinheiten äußerte; die meisten Bauern hätten zwei oder drei oder noch mehr Frauen gleichzeitig<sup>26</sup>.

Weitverbreitet war auch der allen bäuerlichen Religionen vertraute Gedanke, den lebenspendenden Vegetationsdämon in hochragenden Bäumen und heiligen Hainen wohnhaft zu denken. Um diesen Glauben zu widerlegen, ließ Erzbischof Unwan von Bremen (1013–1029) aus dem Holze solcher verehrten Bäume das Baumaterial zur Wiederherstellung verfallener Kirchen zurichten<sup>27</sup>. Es versteht sich übrigens, daß solchen Maßnahmen nur Haine zugänglich waren, die ins Grundeigentum des Erzbischofs fielen und auf Kirchengut standen, wie Unwan das Bauholz denn auch nur zur Erneuerung erzbischöflicher Eigenkirchen in Bremen verwandte. Eine allgemeine Ausrottung des bäuerlichen Brauchtums konnte der Erzbischof damit nicht erreichen. In Nordalbingien stand die Verehrung heiliger Haine und Quellen noch im 12. Jahrhundert bei Sachsen und Slawen in Blüte<sup>28</sup>.

Die religiösen Interessen, deren Bewegung wir hier verfolgen, erweisen sich als eine gesellschaftliche Erscheinung, die sich nicht in die Koordinaten Heidentum und Christentum eingespannt beschreiben läßt. Der Abendmahls-

<sup>24</sup> Ebd. S. 406.

<sup>25</sup> Mannhardt, wie Anm. 3, Bd. 1 S. 422 ff.

<sup>26</sup> Adam von Bremen 3, 39 (S. 183); 3, 56 (S. 201 f.).

<sup>27</sup> Ebd. 2, 48 (S. 108).

<sup>28</sup> Helmolds Slavchronik 1, 47 (3. Aufl. bearb. v. Bernhard Schmeidler, Hannover 1937, S. 93): *Nichil de religione nisi nomen tantum christianitatis habentes. Nam lucorum et fontium ceterarumque supersticionum multiplex error apud eos habetur.* Zur Entdämmung des Baumschälens (Helmold 1, 52, aaO. S. 103: *cum his quidem viscera extorserint palo circumducentes*) vgl. Mannhardt S. 31.

ritus, in dem der Priester den „kultischen Vertreter des Gottes“ in die Existenz ruft, war einer magischen Interpretation genau so offen wie das bäuerliche Brauchtum, dem unsere kirchlichen Berichterstatter stets das Etikett heidnisch anheften. Von unserem analysierenden Standpunkt (nicht von dem des am Opfer Teilnehmenden) aus betrachtet, gebot der christliche Priester, der im Ritus irdisches Brot und Wein in göttliches Fleisch und Blut verwandeln konnte, nicht anders den übernatürlichen Kräften als der heidnische, von dessen Wirken uns kaum eine Nachricht erhalten blieb<sup>29</sup>. Religiösem, magisch-mythischem, symbolischem Denken ist ohnehin das Netz geheimnisvoller Beziehungen, welches alles mit allem kommunizieren läßt, eine Selbstverständlichkeit; dieses Netz überspannt auch die Kluft, die die Kirchenmänner in Wahrung ihrer Interessen zwischen Heidentum und Christentum aufzureißen bemüht waren. Wie später die Reformation den scheinbar bereits überlebten katholischen Glauben zu neuer Blüte führen konnte, so im 10. und 11. Jahrhundert die christliche Mission den germanischen Götterglauben. In Skandinavien, dem Missionsgebiet der bremischen Kirche, konnte es so zur Gleichsetzung und Gegenüberstellung von Thor und Christus kommen; denn beiden war gemeinsam, daß sie Unheil und Untergang von der Welt im Kampf mit den bedrohenden Mächten abwehrten. Christi Abstieg in die Unterwelt und Sieg über den Teufel standen noch lange im Zentrum volkstümlichen Osterglaubens. Wie nun Christus mit dem Kreuze den Teufel besiegte, so zerschmetterte Thor die Riesen mit seinem Hammer. Wie das christliche Kreuz, so wurde daher jetzt der Thorshammer als Hängeschmuckstück und Amulett getragen<sup>30</sup>, und es ist für die Ausbreitung solcher Vorstellungen bemerkenswert, daß neben den skandinavischen Fundstücken immerhin eines auch im braunschweigischen Kneitlingen zutage getreten ist<sup>31</sup>.

So behandelten denn die Bauern auch die christlichen Priester zunächst nicht anders als die heidnischen, deren Ansehen dasjenige magischer Techniker war, dazu noch solcher, deren Dienste käuflich waren und sich gewiß nur allzu oft als vergeblich erwiesen. Einst hatten die weltlichen Eigenkirchenherren keinen Anstoß daran genommen, geringgeschätzten Unfreien die sakralen Funktionen in ihren Kirchen aufzutragen, und diese Geringschätzung dürfen wir wiedererkennen in der unanständigen Behandlung, die noch im 11. Jahrhundert die Hörigen der bremischen Kirche angeheißen ließen und für

<sup>29</sup> Vgl. Widengren, wie Anm. 4, S. 314 ff. So wie die Abendmahlsauffassung in den orientalischen Kirchen vom Opfergedanken der alten vorderorientalischen Religionen so stark bestimmt worden ist, daß man das Empfangen der Elemente Christi ähnlich auffaßte, wie wenn der König den Gott „Tammuz“ beim Schlachtopfer vertritt, erhebt sich auch für die Religionssoziologie des Mittelalters überall die Frage, wie weit der Religionswechsel die „Grundstruktur der Frömmigkeit“ wirklich verändert hat.

<sup>30</sup> Edith Marold, „Thor weihe diese Runen“. In: Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 195–222; hier: S. 216–219.

<sup>31</sup> Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1967, S. 346. Vgl. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 37, 1968, S. 16.

die Erzbischof Alebrand sie mit Backenstreichen und Ochsenziemern züchtigen ließ<sup>32</sup>. Es erregte in Bremen auch kein Aufsehen, daß sich Adalward, der von Erzbischof Adalbert ordinierte dritte Bischof der Goten, dadurch in Frömmigkeit auszeichnete und andere zum Christentum bekehrte, daß er den Bauern nach Bedarf Regenfall und Sonnenschein vom Himmel vermittelte<sup>33</sup>. Die Mißwachs verursachende Dürre von 1056/57 war es ja gewesen, die die Schweden veranlaßte, Legaten nach Bremen zu senden und den vertriebenen Bischof zurückzuwünschen<sup>34</sup>. Als Regen- und Wettermacher verstand man die Priester; so beliebte Erzbischof Adalbert selbst, wenigstens in Nordalbingien, im Gottesdienst inmitten wohlriechender Rauchwolken, im Blitzen der Lichter und Donnern der Stimmen seiner Ministranten aufzutreten, so wie die göttliche Majestät einst auf dem Berge Sinai erschienen war<sup>35</sup>. Gewiß darf man darin den Versuch sehen, der Mißachtung des Priesters durch die Laien, die seine magischen und sakralen Dienstleistungen bei Bedarf zu erkaufen pflegten, entgegenzuwirken; Adalbert selbst erfuhr diese Geringschätzung nach seinem Sturze am eigenen Leibe, als die Billungerherzöge ihn und seine Kirche zum *Gespött hatten und Magnus gar vor allen lästerte, indem er sich rühmte, schließlich dafür aufgespart zu sein, daß er die aufsässige Kirche zähme*<sup>36</sup>.

Der Zweideutigkeit der religiösen Vorstellungen, wie sie in dieser Beurteilung des Priestertums erscheint, entspricht die Zweideutigkeit, die man der christlichen Abendmahlshandlung beilegte. Die Berührung mit dem Göttlichen konnte ebenso leicht Segen wie Schaden bringen. Dies erfuhr nach dem Bericht der Pöhlde Annalen der herzogliche Kaplan Bertold, der in Königslutter die Messe zelebrierte und dem die Verwandlung des Brotes nur allzu gut gelang: Blut tropfte plötzlich von seinen Händen, und damit verkündete ihm der Himmel seinen baldigen Tod<sup>37</sup>. Hierher gehört ferner der Konflikt des Bischofs Adalbold von Utrecht (1010–1027) mit einer Gemeinde der an der See wohnenden Friesen: Während die Priester die Segenswirkung des Abendmahles priesen, warnte der reichste und daher die Maße der Bauern setzende Mann des Ortes vor dem Schadenzauber, welcher dem Abendmahle anhängen konnte und die Leute zu scheuem Zurückweichen bewog<sup>38</sup>. Im Jahre 1150 hatte in Aschersleben eine Marktfrau das verwandelte Brot aus dem Ostergottesdienst entführt, wofür sie prompt vom Himmel gestraft wurde<sup>39</sup>. Der Bericht gibt vor, nicht zu wissen, welchen Zweck

<sup>32</sup> Adam 2, 69 Schol. 52 (S. 130).

<sup>33</sup> Ebd. 4, 23 (S. 254).

<sup>34</sup> Ebd. 3, 16 (S. 157 f.).

<sup>35</sup> Ebd. 3, 27 (S. 170).

<sup>36</sup> Ebd. 3, 48 (S. 191).

<sup>37</sup> Annales Palidenses a. 1151 (MGH SS 16 S. 85).

<sup>38</sup> Gesta episcoporum Cameracensium (MGH SS 7 S. 472). Vgl. Heinrich Schmidt, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 45–95; hier: S. 52.

<sup>39</sup> Annales Palidenses a. 1150 (aaO. S. 84).

die Frau verfolgte. Es gibt aber Parallelen hierzu, welche uns zu der Vermutung berechtigen, daß magische, Heilung und Fruchtbarkeit bezweckende Handlungen beabsichtigt waren<sup>40</sup>, die die amtskirchliche Frömmigkeit der Oberschicht jetzt, im 12. Jahrhundert, zu verdammen begann<sup>41</sup>. So gab es keine Grenze zwischen heidnischer und christlicher Magie und Religion, und wo der Erfolg mit den christlichen Symbolen war, konnte man ihnen anhängen, ohne eine spürbare Bekehrung durchzumachen.

Als ein derartiges Ersetzen heidnischer (und aus wenig dauerhaftem Material gefertigter) Symbole durch (auch im Material) wertvollere, wirksamere christliche Zeichen mag es zu deuten sein, daß im 12. Jahrhundert das Kreuz als Bannzeichen von Grafen- und Gogerichten aufzutreten beginnt, wobei man auf die neun Kreuzsteine von Büren (Kreis Minden), deren ältester um 1130 angesetzt wird, oder auf das Steinkreuz von Meerbeck verweisen kann<sup>42</sup>. Gerichtsplätze, die in heidnischer Zeit feierlicher Einhegung bedurften, und Strafverfahren waren Orte und Vorgänge, in denen sich die Kontamination heidnischer und christlicher Vorstellungen von der belebten Natur, welche den Sünder in leiblicher Unreinheit sichtbar macht, besonders deutlich manifestiert. Denn in völliger Unbefangenheit bediente sich auch der hohe Klerus hier der Ordalien<sup>43</sup>, solange, bis sich im 13. Jahrhundert eine andere Auffassung vom Strafprozeß durchsetzte. Aus ihr ging das Inquisitionsverfahren hervor, welches dem Spiel des Zufalls einen engeren, jedenfalls aber einen anderen Spielraum zuwies.

Die erörterten Berichte zeigen, daß die dem bäuerlichen Denken eigne Deutung der Natur und des menschlichen Lebens sowie jedenfalls teilweise auch die daraus gezogenen Folgerungen für rituelles, religiöses Verhalten durchaus im 11. Jahrhundert auch noch im Adel und in der diesem entstammenden hohen Geistlichkeit Sachsens verbreitet waren. Vom Ertrage des Grundbesitzes lebend, blieben Adel und Klerus der bäuerlichen Welt in einer durchaus zwiespältigen Weise verhaftet. Als sparsame Haushalter, wo sie es waren, blieben sie selbst Landwirte, den Bauern nahe und damit auch ihrer religiösen Welt verbunden. Nichts zeigt dies deutlicher, als die Prozessionsordnung, welche die Äbtissin Marcsuit von Schildesche in Westfalen im 10. Jahrhundert ihren Untertanen gegeben hat. Diese sollten danach jährlich am zweiten Pfingsttage den Patron der Klosterkirche in ihren Parochialdistrikten in einer Prozession herumführen, sie sollten ihre Häuser lustrie-

<sup>40</sup> Die Belege bei Adolf Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 94 ff.

<sup>41</sup> Es besteht kein Grund zu der Annahme, mit der Franz S. 98 die Häufung der Nachrichten im 12. Jh. erklärt, daß sich nämlich die Übung solcher magischen Künste jetzt durch die rege Verbindung mit dem Orient und mit Spanien in Europa verbreitet hätte.

<sup>42</sup> Handb. d. hist. Stätten, wie Anm. 20, S. 82, 325.

<sup>43</sup> z. B. Annales Hildesheimenses a. 1028 (ed. G. Waitz, Hannover 1878, S. 35):  
*... sinodum generalem ... in qua inter cetera aecclesiastica quidam homo ingenuus de homicidio Sigefridi comitis incusatus candenti se ferro expurgavit.*

ren und sich statt des heidnischen Flurumganges unter Tränen und Demut selbst opfern. Dann sollten sie auf dem Klosterhofe übernachten und dort die Reliquien bewachen, damit sie frühmorgens den Flurumgang beenden und die Reliquien des Klosterpatrons zum Kloster zurückbringen könnten. Die Äbtissin hegte zur Barmherzigkeit des Patrons das Vertrauen, daß wegen dieses Umzuges die Saaten der Felder reichlicher gedeihen und die Unbilden der Witterung weichen würden<sup>44</sup>. Bäuerlicher Fruchtbarkeitsbrauch und adliger Reliquien- und Totenkult sind hier zusammengefügt zu einer einzigen Kult-handlung. In seiner Ausführlichkeit ist dieses Zeugnis einzigartig; die Flurprozessionen waren es nicht. Von denen, die das Stift Gandersheim alljährlich im Frühling und Frühsommer veranstaltete, haben wir zum Beispiel erst aus dem Spätmittelalter Kunde<sup>45</sup>, aus einer Zeit also, als man die volksreligiöse Sinngebung nicht mehr so unbefangen aussprach wie einst.

Wo sich aber der Adel seines Herrschaftsanspruches entsann, geriet er in Sachsen seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger in Gegensatz zu den Bauern, und in dieser Situation lag ihm nichts mehr an einer Verschmelzung der weltdeutenden und sinngebenden Riten. Adelherrschaft und Amtskirche benutzten nun die christliche Symbolsprache, um auch durch ihr religiöses Verhalten Abstand zu den Bauern zu schaffen und Herrschaft über sie zu rechtfertigen. Wenn es darum ging, die friesischen Bauern zu unterwerfen, standen die sonst heftig verfeindeten Erzbischöfe von Bremen und Herzöge von Sachsen Seite an Seite, gemeinsam erlitten sie um 1056/59 ihre erste Niederlage<sup>46</sup>. Gemeinsam auch pflegten Erzbischof und Herzog über die Slawen herzufallen; die *avaritia Saxonum*, der Adam von Bremen das Scheitern der so betriebenen Mission unter den Slawen zuschrieb<sup>47</sup>, war keineswegs nur ein Makel der weltlichen Machthaber, sondern befleckte ebenso den geistlichen Adel. Und keineswegs bildeten nur stammesfremde Bauern das Ziel dieser Gier. Um 1060/61 errichtete Erzbischof Adalbert von Bremen auf dem Süllberg bei Hamburg eine Burg, die nicht nur die Umwohner mit eigener Arbeit errichten mußten, sondern von der aus sie sich alsbald auch ausgeplündert und verfolgt sahen. So kam es zum Aufstande der Bauern, die die Burg zerstörten, wofür der Erzbischof über den ganzen nordalbingischen Stamm die Exkommunikation verhängte<sup>48</sup>. In der Verbitterung, der der Erzbischof nach seiner Verdrängung vom Königshofe und aus der Reichspolitik im Jahre 1066 verfiel, gab er die Schuld an seinem Sturze der Treulosigkeit seiner Hörigen und Meier und deren bäuerlicher, nun heidnisch genannter Religiosität. Er ließ jetzt alles

<sup>44</sup> Mannhardt, wie Anm. 3, S. 401, 405. Wilhelm Boudriot, Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5. bis 11. Jahrhundert (Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgeschichte, 2), Bonn 1928, Neudruck Darmstadt 1964, S. 72 f.

<sup>45</sup> Goetting, wie Anm. 11, S. 243 f.

<sup>46</sup> Adam von Bremen 3, 42 (S. 184). Vgl. Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 5), Leer 1975, S. 25.

<sup>47</sup> Adam von Bremen 2, 48 (S. 109); 2, 71 (S. 133); 3, 23 (S. 166).

<sup>48</sup> Ebd. 3, 26 (S. 169).

Erbarmen mit ihnen fahren und verfolgte das bisher geduldete und mit christlichem Firnis übertünchte bäuerliche Brauchtum, indem er die Bauern bei jeder Gelegenheit in Fesseln legen ließ und ihrer Güter beraubte<sup>49</sup>.

Der politische Gegensatz zwischen Adel und Bauern durchzieht seither auch die Religionsgeschichte Niedersachsens. Die Friesen zwischen Lauwers und Weser wußten sich noch im 11. Jahrhundert von aller hochadligen Herrschaft freizumachen; ihren in diesen Kämpfen entwickelten *Haßkomplex gegen Herren und Ritter*<sup>50</sup> haben wir durchaus in die Betrachtung bäuerlicher Religiosität mit einzubeziehen: Er bildet das Gegenstück zu dem Kreuzzugs-gedanken, der seit dem 11. Jahrhundert ein wesentliches Element des sozial-pädagogischen Ideals und des Selbstverständnisses war, welches überhaupt erst das Rittertum konstituierte. Den Höhepunkt des Konfliktes zwischen Adel und Bauern im mittelalterlichen Niedersachsen kennzeichnet es, daß der Adel die Kreuzzugsideologie in Anspruch nahm, um seiner Gewalttat eine Rechtsgrundlage zu geben: nämlich bei dem gewaltsamen Vorgehen des Erzbischofs von Bremen gegen die Stedinger im Jahre 1234. Daß der Vorwurf der Ketzerei, der zur Rechtfertigung des Kreuzzuges dienen mußte, nicht die Ursache des Konfliktes trifft, geht bereits daraus hervor, daß die Stedinger schon seit Jahrzehnten dem Herrschaftsanspruch des Erzbischofs und seines Vogtes als Landesherrn entgegengetreten waren, ehe dieser sie der Ketzerei bezichtigte. Es ging darum, ob die Territorialisierung zugunsten des Adels auf die Kolonisationsgebiete der Flußmarschen ausgedehnt werden oder ob hier freie bäuerliche Landgemeinden ein Daseinsrecht haben sollten<sup>51</sup>. Erst der politische Konflikt führte dazu, daß sich dem Adel das lebendige bäuerliche Brauchtum nun als heidnisch, als *cultura demonum* darstellte, und umgekehrt die Bauern die Sakramente verhöhnten, in deren Namen der Erzbischof ihre Unterwerfung forderte<sup>52</sup>. Als Resultat des Kreuzzuges steht fest, daß die adligen Eroberer die in der Kolonisation begründete freie bäuerliche Erbleihe vernichteten und die einst freien Stedinger Bauern zu grundherrlich abhängigen, nur noch zu Zeitleihe berechtigten Hintersassen machten<sup>53</sup>. Daß Leibeigenschaft ein von den Herren mit Gewalt durchgesetztes Unrecht sei, das stellte etwa gleichzeitig der Verfasser des Sachsenspiegels ausdrücklich fest<sup>54</sup>: *Nâch rechter wârheit sô hât eigenschaph begin von dwange*

<sup>49</sup> Ebd. 3, 56 (S. 201 f.).

<sup>50</sup> Schmidt, Adel und Bauern, wie Anm. 38, S. 48. Ders., Polit. Gesch. Ostfrieslands, wie Anm. 46, S. 26 f.

<sup>51</sup> Bernd Ulrich Hucker, Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgesch. 45, 1973, S. 97–113; hier: S. 103.

<sup>52</sup> Vgl. Herbert Schwarzwälder, Die Geschichte des Zauber- und Hexenglaubens in Bremen. In: Bremisches Jahrbuch 46, 1959, S. 156–233; hier: S. 179 f.

<sup>53</sup> Ludwig Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 27), Bremen 1959, S. 101–108.

<sup>54</sup> Sachsenspiegel Landrecht III 42 § 6 (hg. von Karl August Eckhardt, Hannover 1933, S. 107).

*unde von venknisse und von unrechter gewalt, die men von aldere in unrechte gewonheit gezogen hât unde nû vor recht haben wil.* Man – das können nur die weltlichen und geistlichen Grundherren der Zeit gewesen sein; ihre Versuche, aus der Bibel eine Rechtfertigung des Unrechts, welches sie den Bauern antaten, herauszulesen, wies der Spiegler ausdrücklich zurück<sup>55</sup>.

Man sieht, wie die wirtschaftlichen und politischen Interessenkonflikte zwischen Bauern und Herren auch zu unterschiedlichen Auffassungen darüber führten, wie die Welt beschaffen sein sollte, und solche Sollens-Vorstellungen sind eben Inhalt von Religion. Der christlich gewordene germanische Adel war weit davon entfernt geblieben, seine kriegerische Lebensweise zugunsten der christlichen Ethik aufzugeben. Selbst wenn er sofort zu echtem Verständnis der Gebote dieser Ethik fähig gewesen wäre, so hätte er auf seine bewaffnete Freiheit gar nicht verzichten können, denn auf ihr beruhten sein ständischer Vorrang und die Macht, ihn durchzusetzen. Im 11. Jahrhundert hatte in Frankreich die Gottesfriedens- und Kreuzzugsbewegung das Kunststück fertiggebracht, die altchristliche Anschauung, wonach Gottesdienst und Waffendienst einen unversöhnlichen Gegensatz bildeten, zu überwinden und den bewaffneten Kampf gegen jedermann, den man als Feind des Friedens und des Glaubens darstellen konnte, nicht nur zu legitimieren, sondern ausdrücklich zum frommen Werke zu erklären. Im 12. Jahrhundert war auch in Niedersachsen diese den adligen Interessen so sehr entgegenkommende Lehre voll durchgedrungen<sup>56</sup>. So brauchten auch weiterhin selbst kirchliche Weißen adlige Männer nicht an der Ausübung des Kriegshandwerks zu hindern. Endlos ist die Reihe der Bischöfe, die, wie der Erzbischof von Mainz bei der Belagerung von Braunschweig im Winter 1189/90, so großartige Verwüstungen anrichteten, daß sie selbst kirchlichen Berichterstattem nicht so sehr Bischöfe wie Generäle zu sein schienen<sup>57</sup>. Wie stark dieses von Lehren der Amtskirche geprägte Selbstverständnis für das Rittertum standesbildend gewirkt hat, pflügt die moderne Forschung sehr zu betonen<sup>58</sup>.

Wie selbstverständlich es auch war, daß adlige Klostergründung im Dienste ständischer Selbstdarstellung stand, zeigen die berühmten Angaben über die Gründung des Klosters Steterburg durch die Gräfin Friderun von Olsburg im Jahre 1000. Die Gräfin gab alle Unfreien, Lehnsleute und Amtleute, die sie eigentümlich besaß, unter das Joch der Klosterherrschaft, und weil hiervon nach fürstlicher Sitte der Ruhm in dieser Welt abhing, stattete sie das Kloster mit Truchsessern, Mundschenken, Marschällen und Rittern aus dem Ministerialenstande aufs ruhmvollste aus<sup>59</sup>. Selbst unbedeutende Adelsfamilien

<sup>55</sup> Ebd. III 42 § 3 (S. 105): . . . *sumliche lûte, die der wârheit irre varet.*

<sup>56</sup> Dieter Rûdebusch, *Der Anteil Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten* (Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens, 80), Hildesheim 1972.

<sup>57</sup> *Annales Stederburgenses* a. 1189 (MGH SS 16 S. 221).

<sup>58</sup> z. B. Rolf Sprandel, *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter* (Uni-Taschenbücher, 461), Paderborn 1975, S. 282.

<sup>59</sup> *Ann. Stederburg. a. 1000* (SS 16 S. 200).

suchten so durch den Glanz der Ausstattung es den großen Stiftungen gleichzutun, die sich im Besitze von Grafenrechten sonnten und dem Königtum unmittelbar nahestanden. Der Besitz einer Ministerialität und namentlich der genannten Hofämter stellte die neue Stiftung auf eine Stufe mit den sächsischen Bistümern und den Frauenstiftern Quedlinburg, Gandersheim und Gernrode, die bis zum Ende des Mittelalters nur Edelfreie in ihre Konvente aufnahmen<sup>60</sup>.

Der Erwerb kirchlich anerkannter Reliquien, welcher der Verstärkung der Heilskraft adliger Ahnengräber diene, war wegen seiner Kosten nur den vom Adel getragenen Klöstern, Stiftern und Kirchen möglich. So haben wir uns zu fragen, ob nicht die gesamte Entfaltung des Reliquienkultes in erster Linie als eine Funktion adliger Interessen und daher als wichtiges Element einer eigenartigen Adelsreligion anzusehen ist. Seit es nun kirchlich legitimierte Märtyrerreliquien gab, war es erstmals möglich, den Grabes- und Reliquienkult von der Verehrung der Mächtigen zu trennen, und nun konnten sich die Bauern auch dann seiner bedienen, als sie den Adel immer mehr als Bedrucker empfanden, gegen den sie sich zur Wehr setzen wollten. Bäuerliche Menschen konnten zwar Heilwunder tun und wie Heilige verehrt werden, so der Hausmann Otbern zu Bokel bei Zeven, der im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mit heidnischen Segenssprüchen und einem Trunk von seinem Badewasser Kranke heilte und der dafür den Schutz des Herzogs und seines Vogtes fand, weil die Schützer aus den Geschenken der Verehrer unendlichen Gewinn zogen<sup>61</sup>, aber ohne Unterstützung seitens der Amtskirche blieb der Ruhm solcher Wundertäter zu kurzlebig, als daß ihnen ein spontaner Grabes- und Reliquienkult hätte zuteil werden können. Die bäuerlichen Landgemeinden, welche im Kampfe gegen die adlige Herrschaft erfolgreich waren, brauchten indes nicht auf solche obskuren Wundertäter zurückzugreifen, um der mit der sakralen Führerstellung des Adels gegebenen Legitimität der Unterdrückung durch die Vorstellung zu begegnen, daß das in den Klöstern und Kirchen verdichtete Heil nicht an den Gräbern der adligen Kirchengründer und ihrer Sippe haftete, sondern an den von der Amtskirche legitimierten Reliquien und Kultzeichen. Zum Danke jedenfalls für ihren zweiten großen Sieg über ein Ritterheer Herzog Heinrichs des Löwen bei Oestringfelde (Kreis Friesland) trugen hinfort die Rüstringer alljährlich das Marienbild von Oestringfelde in feierlichem Umzuge durch das Land<sup>62</sup>, und man wird diesem Umzuge der Sieg, Kraft und Fruchtbarkeit spendenden Heiligen gewiß dieselbe Bedeutung im bäuerlichen Glauben beilegen dürfen

<sup>60</sup> Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 3. Aufl. Darmstadt 1958, S. 166 ff.

<sup>61</sup> Annales Hamburgenses a. 1218 (MGH SS 16 S. 382f.): ... *coepit benedicere infirmos cum verbis quibusdam rustice compositis* ... *Dux autem ... et advocatus eius ... quaestum infinitum de oblatione habebant*. Andere Quellen berichten davon zu den Jahren 1217 und 1219.

<sup>62</sup> Handbuch der Hist. Stätten, wie Anm. 20, S. 358. Vgl. Schmidt, Polit. Gesch. Ostfrieslands, wie Anm. 46, S. 31.

wie der einst von der Äbtissin zu Schildesche eingesetzten Flurprozession. Der göttlichen Barmherzigkeit und der Fürbitte des heiligen Mainulf schrieb man es zu, daß die westfälischen Bauern nach dem Tode des Grafen Friedrich von Arnsberg im Jahre 1124 die Zwingburgen zu brechen vermochten, mittels deren der Graf sie sich dienstbar zu machen gesucht hatte<sup>63</sup>.

Unterschiedliche Interessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen trieben die religiöse Entwicklung nicht nur zwischen Adel und Bauern auseinander. In der Fortbildung des Reliquienkultes kommt vielmehr auch der im Zusammenhange mit dem Investiturstreit aufbrechende Konflikt zwischen kirchlichem und weltlichem Adel zum Ausdruck, also zweier Gruppen, die, wenn es um die Unterdrückung der Bauern ging, stets einmütig zusammenzustehen pflegten. Diejenigen Kirchen, welche adliger Grablegen entbehrten, konnten sich jetzt genötigt fühlen zu beweisen, daß die Segenswirkung ihrer Reliquien derjenigen der seit alters verehrten Adelsgräber gleichwertig war. Dem diente die durch Wunder unterstützte, pomphaft erhabene Erhebung vergessener oder wenig verehrter Heiliger. So ließ 1090 Abt Markward von Corvey die Reliquien des heiligen Vitus in seiner Kirche erheben und in den Mittelpunkt der Verehrung rücken<sup>64</sup>. Man hat beobachtet, daß darin die Übernahme der cluniazensischen Auffassung vom Reliquienkult Ausdruck findet<sup>65</sup>: Es war zur Sicherung der *libertas ecclesiae* notwendig, daß Heiligengräber den Adelsgräbern an Segenskraft mindestens gleichgestellt wurden. Unerhört erfolgreich war in dieser Hinsicht die Erhebung des Leichnams des Bischofs Godehard von Hildesheim, die man unter Aufführung erregender Wundererscheinungen im Jahre 1132 in Szene setzte und die alsbald zahlreichen Kranken die wunderbare Heilung ihrer Leiden gewährte<sup>66</sup>. In den gleichen Zusammenhang gehört die Entstehung der Ebstorfer Märtyrerlegende, nach der dieses Kloster die Gräber der zur Zeit Bischof Erlulfs von Verden im 9. Jahrhundert im Kampfe gegen die Slawen gefallenen Bischöfe beherbergte und am Grabe dieser Märtyrer am 1. August heilkräftiges Öl abtropfte. Die Legende ist wahrscheinlich um 1243 erfunden worden<sup>67</sup> und verhalf dem erst im 12. Jahrhundert gegründeten Kloster, der Stiftung eines ganz unbedeutenden edelfreien Geschlechts, zu ehrwürdigem Alter und hohem Ansehen.

Neben Bauern und Adel sind sehr früh auch die Kaufleute und Seefahrer als eine religionssoziologisch selbständige Gruppe zu erfassen. Wie die im

---

<sup>63</sup> Annalista Saxo a. 1124 (MGH SS 6 S. 761).

<sup>64</sup> Ebd. a. 1091 (aaO. S. 727).

<sup>65</sup> Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröff. der Hist. Kommission Westfalens X, Bd. 4), Köln-Graz 1972, S. 96 f.

<sup>66</sup> Annalista Saxo a. 1132 (S. 767), Annales Hildesheimenses a. 1132 (S. 67), Annales Palidenses a. 1132, 1134 (MGH SS 16 S. 78, 79).

<sup>67</sup> Enno Heyken, Die Ebstorfer Märtyrerlegende nach der Dresdener Handschrift des Chronicon Episcoporum Verdensium aus der Zeit um 1331. In: Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgesch. 46/47, 1975, S. 1–22.

bäuerlichen Milieu fest ansässigen älteren Gruppen dem Kaufmanne wegen seines Berufes als einem fahrenden Manne mißtrauisch gegenüberstanden, so mißtrauten sie ihm auch wegen seines Glaubens. Vor allem die Priester. Denn der Kaufmann eignete sich nicht zum Bekenner und Märtyrer, er mußte sich dem Geschäft zuliebe seiner Umwelt anpassen, und dem Bremer Domklerus war bekannt, daß die sächsischen Kaufleute zum Markte in Jumne an der Odermündung nur Zugang hatten, weil sie ihr Christentum unter den dort verkehrenden Slawen und Griechen nicht zur Schau trugen<sup>68</sup>. Dazu kam die unvermeidliche sexuelle Lizenz für den fahrenden Mann, der im Sommer monatelang den häuslichen Herd verließ; noch im 13. Jahrhundert scheint die mehrfache Eheschließung besonders bei Kaufleuten, die im Auslande Handel trieben, häufig vorgekommen zu sein; jedenfalls sahen die Stadtrechte dafür häufig Strafen und Rechtshilfen vor<sup>69</sup>. Ferner spielten die zum Ersatz des Sippenschutzes in der Fremde unentbehrlichen Schwurbrüderschaften unter Kaufleuten eine wichtige und das religiöse Leben kräftig prägende Rolle. Die Gilden führten in den Kaufmannssiedlungen des 9. bis 11. Jahrhunderts das Wort, zumal in der religiös verwurzelten Rechtspflege, und Niederdeutschland gilt als Gebiet, für dessen Fernhandelsplätze das Regiment solcher Kaufmannsgilden durchweg und allgemein kennzeichnend war<sup>70</sup>. Diese Gilden waren Träger des Totenkultes und feierten im germanischen, heidnischen Geiste die Toten durch Trankopfer im Gildegelage. Solche Gelage werden zwar von den kirchlichen Schriftstellern scharf verurteilt, trotzdem sind sie früh als kirchlich-religiöse Feiern anerkannt worden. Eigene Kaufmannskirchen bildeten alsbald den Mittelpunkt religiösen Lebens, für das gewiß die Kontamination religiöser Vorstellungen verschiedenen Ursprungs ebenso typisch war wie für die bäuerliche Religion. Früh mögen die Kaufleute auch kirchlich sanktionierte Heilige verehrt haben; friesische Kaufleute könnten etwa den Kult des heiligen Magnus im 11. Jahrhundert nach Braunschweig gebracht haben<sup>71</sup>.

Seit dem 12. Jahrhundert gerieten so, wie die bäuerliche Bevölkerung, die Kaufmannsgemeinden in Konflikt mit dem auf seine Stadtherrschaft pochenden Adel. Diese Konflikte zeigen die Bürger als eine auch durch kultische Gepflogenheiten abgegrenzte und zusammengeschlossene Gruppe. Im Jahre 1129 empörten sich die Bürger von Magdeburg gegen ihren Erzbischof, weil dieser nächtlicherweise, offenbar heimlich, die Domkirche einer Reinigung unter-

<sup>68</sup> Adam von Bremen 2, 22 (S. 79).

<sup>69</sup> Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München 1928, S. 151.

<sup>70</sup> Hans Planitz, Frühgeschichte der deutschen Stadt (IX.–XI. Jahrhundert). In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 63, 1943, S. 1–91; hier: S. 58 ff.

<sup>71</sup> Hans Jürgen Querfurt, Beziehungen zwischen Braunschweig und den Nordseegebieten im 11. Jh. und die Errichtung der St. Magnikirche. In: Braunschweigisches Jahrbuch 52, 1971, S. 9–18.

worfen hatte<sup>72</sup>. Wer den Dom zuvor befleckt hatte, erfahren wir nicht; man wird an Gemeinschaftshandlungen der Bürger denken dürfen, die dem Erzbischof politisch unpassend waren. Die Bürger befürchteten dagegen, der Erzbischof habe Altäre aufgebrochen und Reliquien entfernt: offenbar solche, die den Bürgern mehr Segen gebracht hatten als dem Stadtherrn. Hier zeigt sich die Absicht der Bürger, ihr Eigenleben unter den Schutz besonderer Stadtheiliger zu stellen. In Braunschweig wuchs der heilige Bischof Autor von Trier in diese Rolle hinein; seine Gebeine hatte Herzogin Gertrud im Jahre 1123 nach Braunschweig überführt, und im Jahre 1200 befreite er die Stadt von der Belagerung durch König Philipp<sup>73</sup>.

Noch im 13. Jahrhundert ist von dem sozialen Gefüge der niedersächsischen Städte so wenig zu erkennen, daß die gesellschaftlichen Ursachen für die Ausbreitung der neuen, von Armutsideal und Mystizismus gekennzeichneten Religiosität dieser Zeit ohne weitere wissenschaftliche Vorarbeiten nicht behandelt werden können. Die Nachrichten über Beginen in niederdeutschen Städten setzen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein und sind so dürftig, daß sich die gesellschaftliche Lage der Frauen nicht näher umschreiben läßt<sup>74</sup>. Herbert Grundmanns Untersuchung über den Ursprung und die Ausbreitung dieser neuen Religiosität legt die Vermutung nahe, daß die vergleichsweise festzustellende Rückständigkeit des niederdeutschen Städtewesens gegenüber dem niederrheinischen und italienischen die Erklärung hierfür abgeben könnte: Die gesellschaftlichen Milieus, an die die neue Religiosität gebunden war, besaßen in Niederdeutschland noch kein ausreichendes Gewicht, um die neuen religiös motivierten Verhaltensweisen in das Zentrum der religiösen Bewegungen zu rücken. Das entscheidende Gewicht kam hier noch den älteren Gruppen der Kaufleute und Markthandwerker zu, die das Gildewesen vergleichsweise lange und nachdrücklich am Leben erhielten. Mit diesem mußte sich auch die neue Religiosität arrangieren; daraus ging das in Niederdeutschland besonders üppig gedeihende Bruderschaftswesen hervor, welches hier stärker als anderswo die bürgerliche Religiosität des Spätmittelalters kennzeichnet.

Es wäre schließlich die Frage zu erörtern, ob die vergleichsweise festzustellende Altertümlichkeit der gesellschaftlichen und religiösen Verhältnisse Niederdeutschlands nicht auch in der Geschichte des Königsglaubens eine Rolle spielen könnte. Der Königsglaube gehört zu den sehr alten, zunächst wenig differenzierten Vorstellungen volkstümlicher Religiosität<sup>75</sup>. Unter den Personen, die in Kontakt mit der Gottheit stehen und die Verbindung zwischen ihr und den Menschen vermitteln, findet sich überall der König an erster

<sup>72</sup> *Annalista Saxo* a. 1129 (SS 6 S. 766).

<sup>73</sup> Braunschw. Reimchronik v. 1955–2094, 5518–5553 (hg. von Ludwig Weiland. MGH Deutsche Chroniken, 2. Bd. Hannover 1877, S. 484 f., 528).

<sup>74</sup> Günter Peters, Norddeutsches Beginen- und Begardenwesen im Mittelalter. In: Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgesch. 41/42, 1969/70, S. 50–118; hier: S. 54–60, 90 f.

<sup>75</sup> Widengren, wie Anm. 4, S. 360 ff.

Stelle. In Hochkulturen hat er in erster Linie die göttliche Gerechtigkeit auf Erden herzustellen; der bäuerlichen Religiosität verbürgte er dagegen vor allem die siegreiche Eroberung fruchtbaren Landes, reichen Ertrag der Saaten und Herden, des Fischfangs und der Jagd. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts war den Sachsen ein solches in siegreicher Abwehr der Slawen und Normannen, später auch der Ungarn erprobtes sakrales Königtum im Geschlecht der Liudolfinger erwachsen. Sein Ansehen, sein Glück war noch im 11. Jahrhundert unter den Bauern der Heilswirkung der christlichen Kirche so hoch überlegen, daß Erzbischof Adalbert von Bremen das Scheitern seiner hochfliegenden politischen Pläne dem Heidentum und der Treulosigkeit seiner Hörigen und Meier zuschreiben konnte, da diese dem billungischen Herzog treuer und gläubiger ergeben wären als ihm und seiner Kirche<sup>76</sup>. Den Zusammenhang zwischen Königsheil und Volkswohlfahrt erkennt man auch noch in den Angaben der kirchlichen Schriftsteller, wenn etwa der Tod Kaiser Heinrichs III. damit erklärt wird, daß die Niederlage der Sachsen gegenüber den Liutizen, der Tod vieler Fürsten in den verschiedensten Provinzen, Hungersnot in vielen Regionen, überall herrschender Mangel und zahlreiche böse Taten dem Volke Schmerzen antaten, die den König ins Herz trafen<sup>77</sup>.

In der Regierungszeit Kaiser Heinrichs IV. kam es dann zu dem bekannten Konflikt zwischen dem sächsischen Stamme und dem Königtum, dessen Verlauf den Glauben des geistlichen und weltlichen Adels der Sachsen an die göttliche Mission des Königs in den Fundamenten untergrub. Vom Papste gebannt und abwechselnd bald von widrigen, bald von scheinbar günstigen Geschicken betroffen, machte der König die Unbeständigkeit seines Glückes in einer Weise offenbar, die das Königsglück als Glaubensgegenstand unbrauchbar machte<sup>78</sup>. Herzog Lothar von Sachsen freilich stellte den Königsglauben seines Stammes wieder her, wie der sächsische Annalist bezeugt: Dasselbe besondere Glück, das einst Julius Caesar ausgezeichnet hatte, führte seiner Ansicht nach den Herzog in allen Kämpfen zum Siege<sup>79</sup>, wobei man sich besonders der erfolgreichen Eroberungs- und Siedlungspolitik an der sächsischen Ostgrenze erinnern wird; seine Regierung gewährte dem Volk gutes Wetter, Fruchtbarkeit jedes bebauten Feldes, Überfluß an allen Dingen und Freiheit von Furcht und Schrecken: Der Annalist gibt hier eine klassische Beschreibung der segensreichen Wirkungen des Königsheils<sup>80</sup>. Es erregte

<sup>76</sup> Adam von Bremen 3, 56 (S. 202).

<sup>77</sup> Annales Hildesheimenses a. 1056 (S. 47).

<sup>78</sup> Annalista Saxo a. 1056 (S. 691): *... iusto dei iudicio, modo adversis, modo ut videbatur prosperis alternantibus, adeo varie fortuna usus est ...* Annales Hildesheimenses a. 1103 (S. 51).

<sup>79</sup> Annalista Saxo a. 1125 (S. 762): *Quocumque enim se verterat, speciali quodam fato quo Cesar Julius usus vincebat.* Annales Palidenses a. 1125 (S. 77): *Quocumque se verterat, speciali quodam fato usus victor extitit.*

<sup>80</sup> Annalista Saxo a. 1137 (S. 775): *Tempora ipsius iocunda fuerunt. Nam bona aeris temperie, omnigena terre fertilitate, cunctarum rerum copia non solum per regnum*

Erstaunen, daß ein so ausgezeichnet, Fruchtbarkeit bringender Herrscher nicht imstande war, selbst einen Sohn oder Thronfolger zu erzeugen, so daß eifrige Kleriker das Märchen verbreiteten, das Königspaar habe nach der Geburt seiner Tochter Gertrud freiwillig allem Geschlechtsverkehr entsagt, wie das Zeugnis ihres Kammerdieners belege, wonach sie unter getrennten Bettdecken zu schlafen pflegten<sup>81</sup>.

Hatte Helmold von Bosau um 1163/67 noch einmal das Glück des billungischen Herzogshauses des 11. Jahrhunderts erwähnt<sup>82</sup>, so zerstörte das Schicksal Heinrichs des Löwen im Volke auch den Glauben an das Herzogsglück<sup>83</sup>. Im 13. Jahrhundert finden wir die Vorstellung vom Herzogsglück nur noch in der höfischen Dichtung, in Eberhards Reimchronik von Gandersheim, die die Segenswirkung des 912 verstorbenen Liudolfingers Herzog Otto derjenigen der auf die Altäre erhobenen Heiligen der Kirche gleichstellt<sup>84</sup>, und in der braunschweigischen Reimchronik, wo die Entwertung des ursprünglichen Gedankens deutlich greifbar wird: Man ist sich jetzt des raschen Wechsels des „zeitlichen“ Glücks bewußt und muß zur Sinngebung auf das dahinterliegende göttliche Urteil sowie auf die Überzeitlichkeit der Gott wohlgefälligen Tugend zurückgreifen<sup>85</sup>. Die volkstümliche alte Vorstellung war damit zersetzt; wir haben es hier mit der reflektierten, zur Skepsis neigenden Religiosität der höfischen Kreise der Spätzeit zu tun.

Der volkstümliche Königsglaube heftete sich nun an die längst aus der Wirklichkeit abgeschiedene Person Kaiser Karls des Großen. Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts wußte der sächsische Annalist, daß seine Landsleute im Kampfe gegen Heinrich IV. ihr seit jenem Kaiser anerkanntes Recht verteidigt hatten<sup>86</sup>. Die friesischen Bauern, welche sich zu dieser Zeit bereits erfolgreich aller Herrschaft sächsischer Fürsten entledigt hatten, betrachteten ebenfalls Kaiser Karl als den Begründer ihrer wieder erworbenen Freiheit<sup>87</sup>.

---

*sed et per orbem exuberabat ... egregius defensor et fortissimus propugnator ... in diebus eius populus terre non pertimuit. Unusquisque enim sua liberaliter pacificeque possidebat.* Ähnlich Annales Palidenses a. 1125 (S. 77).

<sup>81</sup> Ann. Palid. a. 1125 (S. 78): ... *in tantum ut strato cubitantes singulari velamine uterentur, ut cubicularium eorum hoc admiratum narrantem audivimus, qui testis est carnali copula non eos ultra fuisse coniunctos.*

<sup>82</sup> Helmold 1, 16 (S. 33) und 1, 22 (S. 45): *paterna felicitate.*

<sup>83</sup> Albert von Stade, a. 1177 (MGH SS 16 S. 348): *fortuna ducis ... labefactari coepit.*

<sup>84</sup> Eberhards Reimchronik v. 1179–1183 (hg. von Ludwig Weiland, MGH Deutsche Chroniken Bd. 2, Hannover 1877, S. 412): *unde allein en si he ut der erden nicht erhaven, ek wone doch, mennich erhaven hilge si, der an der hilgen tal steit verne unde bi, deme sin zele von werdicheit wol gelike dar vor unsem heren an deme ewigen rike.*

<sup>85</sup> Wilfried Herderhorst, Die Braunschweigische Reimchronik als ritterlich-höfische Geschichtsdichtung. In: Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgesch. 37, 1965, S. 1–34; hier: S. 28 f.

<sup>86</sup> Annalista Saxo a. 1085 (S. 722 f.).

<sup>87</sup> Schmidt, wie Anm. 38, S. 46 f., 53 f.

Die Erhebung der Reliquien des Kaisers im Jahre 1166 zu Aachen mußte seiner Verehrung weiter Vorschub leisten. Der Karlskult breitete sich in Niedersachsen nun besonders in den vom Adel bedrohten Schichten aus: unter Bürgern und Bauern, die der nach Herrschaft gierige Adel, wenn sie sich widersetzten, bei günstiger Gelegenheit ungescheut als Ketzer denunzierte; Erzbischof Gerhard II. von Bremen brachte, wie wir sahen, im Jahre 1234 unter diesem Vorwande die Stedinger um Leben, Freiheit und Besitz, und die Kämpfe der erzbischöflichen Landesherren gegen die freien Bauerngemeinden der Nordsee- und Elbmarschen dauerten im ganzen Spätmittelalter an<sup>88</sup>.

In gleicher Weise hatten sich die Bürger der Anschläge adliger Herren zu erwehren – und der Mißachtung, mit der sie der Ritterstand überschüttete. Am braunschweigischen Hofe verspottete man das Aufgebot der Bürger von Magdeburg wider den Herzog (im Jahre 1279), weil die Bürger sich auf Wagen fahren ließen, anstatt zu reiten<sup>89</sup>, und den Helmstedter Aufruhr von 1288 verglich man nicht nur hier mit der Niederlage, die im gleichen Jahre der Erzbischof von Köln bei Worringen von seinen Bürgern erlitt<sup>90</sup>, die freilich viel weiterreichende Folgen hatte: Den Kölnern brachte sie die Freiheit von der erzbischöflichen Stadtherrschaft, während die Helmstedter niemals so mächtig wurden, daß sie sich dem Machtanspruch ihres Herzogs hätten entziehen können. Um diese Zeit begannen ferner überall die Streitigkeiten zwischen Bürgern und Klerus um die Steuerfreiheit kirchlichen Grundbesitzes, Streitigkeiten, in denen die Bürger vor den kirchlichen Gerichten kaum je ihr Recht erlangen konnten und die das Verhältnis der Bürger zur Amtskirche aufs schwerste strapazierten<sup>91</sup>. Den Höhepunkt dieser Konflikte bildete der Lüneburger Prälatenkrieg von 1445 bis 1462, der das ganze Herzogtum Braunschweig-Lüneburg in Mitleidenschaft zog und der nach Ansicht der Bürger letzten Endes verursacht worden war durch die Nachstellungen der Herzöge, die abzuwehren sich die Stadt in große Schulden stürzen mußte<sup>92</sup>.

Den religiösen Interessen des Bürgertums diente nun das Kaisertum Karls des Großen als letzte und höchste, von niemandem anzufechtende Instanz, in der es seine Rechte begründet glaubte. Spätestens 1246 begann die Stadt

<sup>88</sup> H u c k e r, wie Anm. 51, S. 103 f., 107 f.

<sup>89</sup> Braunschw. Reimchronik v. 8962 ff. (hg. Weiland, S. 569 f.).

<sup>90</sup> Cronica ducum de Brunswick c. 20 (hg. v. L. Weiland, MGH Deutsche Chroniken Bd. 2, Hannover 1877, S. 585). Cronica s. Petri Erfordensis moderna a. 1288 (Monumenta Erphesfurtensia, ed. Oswaldus Holder-Egger, Hannover-Leipzig 1899, S. 292). Chronicon Reinhardsbrunnense (MGH SS 30 S. 633). Chronik des Stifts S. Simon und Judas in Goslar c. 20 (hg. v. L. Weiland, MGH Deutsche Chroniken Bd. 2, Hannover 1877, S. 597).

<sup>91</sup> z. B. Goslar 1293: Chronik des Stifts S. Simon und Judas c. 21 (wie Anm. 90, S. 598).

<sup>92</sup> Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 36. Bd.: Lüneburg, hg. von Wilhelm Reinecke. Stuttgart 1931, 2. Aufl. (Neudruck) Göttingen 1968, S. 230 ff.

Bremen das Bild des Kaisers und das des Bischofs Willehad im Siegel zu führen; die beiden Figuren halten ein Modell des Domes zwischen sich<sup>93</sup>, dessen Kirchenfabrik damals bereits unter bürgerlicher Verwaltung stand und von der Stadtgemeinde auch gegenüber dem Erzbischof vor jedem Eingriff geschützt wurde<sup>94</sup>. Neben Rom, Santiago, Rocamadur, Thann im Elsaß und Trier war Aachen im späten Mittelalter eines der beliebtesten Ziele norddeutscher bürgerlicher Wallfahrer<sup>95</sup>. In Bremen deutete man das auf dem Markte stehende Rolandsbild nun als einen Beweis für die der Stadt von Kaiser Karl verliehene Freiheit; vermutlich zeigte der Schild des Roland den kaiserlichen Doppeladler<sup>96</sup>. Der erzbischöfliche Stadtherr suchte dagegen das Rolandsbild mit Gewalt zu vernichten, um so der Stadt ihre Freiheit zu nehmen<sup>97</sup>. Die Bürger von Hamburg stellten um 1340 in der Reichenstraße ein Rolandsbild auf, um die Rechte ihres gräflichen Stadtherrn zu negieren; auf dessen Klage hin verurteilte das kaiserliche Hofgericht um 1390 die Bürger dazu, das Bild zu entfernen<sup>98</sup>. Mehrere Sachsenspiegelhandschriften des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten Miniaturen mit Darstellungen des Kaisers; die Lüneburger von 1405 zeigt den Kaiser, wie er dem Herzoge Widukind die Handschrift des Sachsenspiegels übergibt<sup>99</sup>. Die Schöpfungen der gleichzeitigen Adelskultur in Niedersachsen sind nicht entfernt so reich an Bezugnahmen auf den Kaiser, der sich zur Begründung der jungen und häufig angemessenen Herrschaftsrechte über Bauern und Bürger natürlich nicht so gut eignete wie als Schützer der vom Adel bedrohten und daher als alt vorgestellten Freiheiten jener Schichten.

Mit diesem Ausblick auf die besondere Entwicklung des Königsglaubens in Niedersachsen mag es in einem ersten und gewiß unvollständigen Überblick über die religiösen Bewegungen in der mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens sein Bewenden haben. Bei aller Vorläufigkeit möchte der Über-

<sup>93</sup> Ernst Grohne, Zur Geschichte der deutschen und der bremischen Hoheitszeichen. In: Bremisches Jahrbuch 46, 1959, S. 26–39; hier: S. 34.

<sup>94</sup> Peter Wiek, Die bürgerliche Verwaltung der Bremer Domfabrik im Mittelalter. In: Bremisches Jahrbuch 46, 1959, S. 121–133; hier: S. 121 ff.

<sup>95</sup> Hans-Dieter Loose, Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, XI. Hamburg 1970, S. 16 Nr. 11, 49 Nr. 40 u. ö. Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Jg. 1973, 3. Abh. Heidelberg 1973, S. 16, 22.

<sup>96</sup> Grohne, wie Anm. 93, S. 34.

<sup>97</sup> Die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling, Kap. 493 z. J. 1366 (hg. von Hermann Meinert. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh., 37. Bd.: Bremen. Bremen 1968, S. 158). Vgl. Kap. 524 (S. 185 ff.) und hierzu die Vorbemerkung des Herausgebers, S. XXVIII.

<sup>98</sup> Heinrich Reincke: Hamburg. Ein kurzer Abriß der Stadtgeschichte, Bremen 1925, S. 18. Ders.: Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit. In: Zeitschr. d. Ver. f. Hamburgische Geschichte 47, 1961, S. 17–34; hier: S. 20.

<sup>99</sup> Karl der Große. Werk und Wirkung. (Zehnte Ausstellung unter den Auspizien des Europarates.) Aachen 1965, S. 512 ff.

blick hinreichen, um den ihm vorangestellten Titel zu rechtfertigen. Gewiß war Niedersachsen nicht der Schauplatz so intensiver religiöser Interessen und so weittragender religiöser Bewegungen, wie andere Landschaften Europas sie im hohen Mittelalter hervorgebracht haben; gefehlt haben jedoch religiöse Bewegungen auch in Niedersachsen nicht. Wie anderswo, verleihen diese Bewegungen den Veränderungen Ausdruck, welche die Menschen in der Welt ihrer täglichen Arbeit und ihres Zusammenlebens wahrnehmen, denn zu aller Zeit wollten die Menschen diese Veränderungen erkennen, verstehen und sittlich bewerten, bleiben sie doch unverstanden, solange sie nicht moralisch beurteilt werden können. Die religiöse Bewegung geht daher deutlich sichtbar aus von einem recht geschlossenen bäuerlichen Weltbilde, in dem sich zunächst noch alle Gruppen des ständisch wenig differenzierten sächsischen Volkes einig waren, auch die adligen Oberschichten, selbst soweit sie dem geistlichen Stande angehörten. Diese Einheit löste sich dann auf. Der geistliche und weltliche Adel gewann Anschluß an die vom Kreuzzugsgedanken geprägte Standesreligion des westeuropäischen Rittertums und setzte sich und die Amtskirche durch immer schrofferes Vertreten seiner Herrschaftsansprüche in Gegensatz zu Bauern und Bürgern. Seit dem hohen Mittelalter unterlag alles religiöse Leben in einem solchen Maße den als christlich geltenden Verhaltensmustern der adligen Amtskirche, daß die wesentlich formalistische bäuerliche Religiosität zum volkstümlichen Brauchtum absank. Die Scholastik behandelte den Bauern als Christen minderen Ranges; erst die historische Volkskunde des 19. Jahrhunderts hat seine religiöse Welt neu entdeckt. Deutlicher stellt sich dem Blicke die bürgerliche Religiosität der neu heranwachsenden Stadtbevölkerung dar. Ihr sind die Bettelorden, die religiöse Frauenbewegung und manches andere zuzurechnen, was Herbert Grundmann uns als religiöse Bewegung zu sehen gelehrt hat und was hier nur kurz behandelt worden ist. Eigenartige Züge sächsisch-niederdeutscher Bürgerreligiosität könnten das aus der hochmittelalterlichen Gildezeit hervorgehende Genossenschaftswesen und die sich an den Namen Karls des Großen anhängende Form des Königsglaubens sein. Alles in allem fügen sich diese Beobachtungen nicht nur zu einem lebendigen und farbenreichen Bilde von mittelalterlicher Religiosität und ihrer gesellschaftlichen Funktion zusammen; sie erweisen auch, und dies dürfte besonderer Beachtung wert sein, daß die mittelalterlichen Schriftsteller ihre Mitteilungen über religiöse Verhaltensweisen und wundersame Begebenheiten sorgfältig recherchiert und nüchtern aufgezeichnet haben. Der Beweis für die Nützlichkeit und Brauchbarkeit der religionssoziologischen Methode, wie sie den hier angestellten Überlegungen zugrundeliegt, ergibt sich daraus, daß sie die vom Historiker meist übergangenen Wundergeschichten und religionsgeschichtlichen Nachrichten auch für den modernen Menschen verständlich machen kann.

### 3.

## Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim

Von

Helmut von Jan

Wenn man über Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim referieren will, so kann man sich für das spätere Mittelalter auf die Arbeit von Jürgen Lindenberg (s. Anm. 87) stützen. Der Schwerpunkt meines Themas liegt aber ohnehin im 13. Jh. Die Frühzeit Hildesheims liegt nach wie vor in weitem Dunkel, da die frühen Quellen teils verlorengegangen, teils sehr legendär und unzuverlässig sind. Ernst Müller hat 1909 aus dem Erneuerungsdiplom Heinrichs II., eines Schülers der hiesigen Domschule, vom Jahre 1013 die Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hildesheim von 815 in etwa rekonstruieren können, indem er gemäß einer erhaltenen Ludwigsurkunde für Viviers von 815 interpolierte und verfälschte Teile herauslöste<sup>1</sup>. Die urkundliche und chronikalische Überlieferung der ersten drei Jahrhunderte unseres Bistums ist auch durch die verschiedenen Großbrände oder andere Katastrophen so gut wie ausgelöscht.

Die *älteste und sachlich ausführlichste Quelle* nennt Erich Müller den Bericht der *Fundatio Ecclesiae Hildensemensis*, die aber auch erst um 1100 anzusetzen ist, also fast 300 Jahre später. Die sagenhafte Entstellung der Historie in diesem Bericht ist allgemein unbestritten, wenn er auch immer noch gelegentlich wie ein Evangelium gläubig hingenommen wird. Aber selbst Bertram hatte schon die notwendigen Einschränkungen gemacht<sup>2</sup>. Die Zurücklassung des kostbaren Marienreliquiars im Walde allein verstößt schon gegen jede Glaubwürdigkeit. Daß es sich um eine der üblichen Wendersagen handelt, wissen wir spätestens seit Erich Müllers kritischer Analyse 1938<sup>3</sup>. Nach ihm wurde sie mit fast dem gleichen Sachverhalt vom Kloster St. Michel zu Verdun, vom Kloster Evron *und auch sonst nicht selten* berichtet. Ob diese Sage auch in Reims heimisch war, konnte noch nicht eindeutig beantwortet werden. Das läge aber nahe, da Reims bekanntlich als *mater Hildenes-*

<sup>1</sup> Ernst Müller, in: AfU. 1909, S. 491 ff. Erich Müller, Die Entstehungsgeschichte d. sächs. Bistümer unter Karl d. Gr. In: Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 47, Hild./Lpz. 1938, S. 75 ff.

<sup>2</sup> Adolf Bertram, Gesch. d. Bistums Hild. Bd. I, 1899, S. 24.

<sup>3</sup> Erich Müller, wie Anm. 1, S. 78.

*hemensis ecclesiae in canonica institutione* im Confraternitätsverzeichnis bezeichnet wird<sup>4</sup>. Zudem waren die ersten Bischöfe Hildesheims Gunthar und Rembert wahrscheinlich, Ebo aber mit Sicherheit aus Reims. Für diesen bedeutenden Erzbischof und Staatsmann bedeutete Hildesheim freilich eine Strafversetzung! Bis zu Ebos Tod 851 kann viel Reimser Traditionsgut hier eingesickert sein.

Der Annalista Saxo um 1150 hat die Fundatio abgeschrieben, fußt aber sicher, wie Waitz zuerst bemerkte, noch auf anderen, uns heute verlorenen Quellen, die zuverlässig sein könnten. Für Gunthars Zeit ist auch das 1079 begonnene Chronicon Hildeshemense glaubwürdig, während die Chronica episcoporum kaum glaubwürdiger als die Fundatio erscheint. Ich folge hier der Beurteilung Erich Müllers<sup>5</sup>. Die übrigen Gründungsberichte der Annales Hildesheimenses, der Pöhlder Annalen und der Narratio Saxoniae ecclesiarum sind ebenfalls zu sagenhaft, um immer ernstgenommen zu werden. *Die wenigen Reste einer echten Tradition, die sich aus ihnen herauschälen lassen*<sup>6</sup>, können immerhin der wiedergewonnenen Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen nicht widersprechen. Man darf hoffen, daß später durch weitere Erschließung der vatikanischen Archive die Szene sich noch etwas erhellt.

Durchgesetzt hat sich die Überzeugung, daß Elze nicht der erste Bischofsitz gewesen ist, der dann hierher verlegt worden sei, aber sicher war Elze ein früher und starker Missionsmittelpunkt, verbunden mit einem Königshof. Das Petruspatrozinium spricht für sich! Nur zu wahrscheinlich ist es, daß der nächste Königshof gen Osten im 17 km entfernten Hildesheim lag. Nur mit aller Vorsicht darf die Frage gestellt werden, ob er sich nicht in der erst nach der Zerstörung von 1945 identifizierten karolingischen Toranlage mit Anklängen an Lorsch, durch Hezilo aus einem *domus belli* in das Hl.-Kreuz-Stift verwandelt, befunden haben könnte. Topographisch spräche manches dafür, nur fehlt der Beweis. Verdächtig als Stätte des Königshofes ist allerdings auch das so günstig gelegene St.-Mauritius-Stift mit der benachbarten Bennoburg, denn das Mauritius-Patrozinium liebten die deutschen Könige besonders. Rieckenberg<sup>7</sup> wies darauf hin, daß Otto der Große den Heiligen als *patronus noster* besonders in Magdeburg verehrt hat. Im 13. Jh. war daraus ein *patronus regni* geworden. Bischof Godehard, der ja vom bedeutenden Mauritiuskloster Nieder-Altaich gekommen war, bezeichnete selbst Mauritius als „seinen höchsten Patron“ (nach der Vita Godehardi)<sup>8</sup>. Er errichtete

<sup>4</sup> Indiculi confraternitatum et episcoporum Hild. ecclesiae, bei Leibniz: SS. rer. Br. I, S. 767.

<sup>5</sup> Erich Müller, wie Anm. 1, S. 76.

<sup>6</sup> Ebd. S. 77.

<sup>7</sup> Hans Jürgen Rieckenberg in: AfU. Bd. 17, 1942, S. 131 ff.

<sup>8</sup> Ebd. S. 133 Anm. 3. Nach „Vita Godehardi post, c. 21, 29, prior c. 37.“ Vgl. auch Albert Brackmann, Die polit. Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter. In: Sitzungsber. d. Preuß. Akademie d. Wissensch., phil.-hist. Kl., 1937, S. 288 ff.

die Mauritius-Kirche auf den Trümmern einer alten Missionsstation, die schon unter Bernward – nach Engfer<sup>8a</sup> – Archidiakonatsitz gewesen war. Ich bin jedenfalls nicht so sicher, daß der ursprüngliche Königshof, wie Edith Ennen<sup>9</sup> meint, allgemein zur Domburg erweitert wurde, obwohl der Dombezirk ein offensichtlicher Rundling war und ist.

Die Bennoburg ist eine ebenso ungeklärte Frage, vor allem, wenn man sie mit den Hildesheimer Annalen in das 6. Jh. zurückverlegen will. Die Eintragung in der Pariser Handschrift *Bennopolim* (sic!) *fundatur*, *Hildensheim civitas* ist ein späterer Zusatz einer anderen Hand und damit fälschungsverdächtig. Unbegreiflich ist mir die auf Lüntzel zurückgehende, offenbar unausrottbare Meinung, das alte Hildesheim sei ursprünglich in der Wüstung Altendorf, Oldendorp, *vetus villa* usw. gelegen. Ein Straßename im Norden der Stadt erinnert zwar daran, aber nichts, rein gar nichts beweist diese gängige These. (Ich habe kürzlich erst in der Zeitschrift „Niedersachsen“ Dobbertin korrigiert, ohne ihn überzeugen zu können<sup>10</sup>.) Das Erstgeburtsrecht des Zweifels daran hat allerdings Doeblers Vorgänger in Hildesheim, Ludwig Pacht, der eigentliche Begründer des Urkundenbuches der Stadt<sup>11</sup>. In den Urkunden heißt es immer nur *vetus* oder *antiqua villa Hildeneshemensis*, zur Unterscheidung der vielen anderen Orte dieses Namens, niemals aber *vetus Hildeneshem*. 1291 erwähnt Bischof Siegfried den Ort mit seinem Allodium nördlich *prope Hildensem*<sup>12</sup>.

Oldendorp war in Wahrheit eines der zahlreichen Wüstungsdörfer, die einst wie ein Kranz um den Domhügel, um *urbs* und *civitas*, lagen, und die die Hypothese stärken, ob Hildesheim nicht der alte Mittelpunkt des Ostfalengaus gewesen sein könnte. Natürlich gab es dort bischöflichen Besitz („Bischofskamp“), aber das gab es doch rings um Hildesheim! Und das kleine Oratorium St. Walpurgis, das 1195 in der *Vetus villa* genannt wird<sup>13</sup>, ist auch kein Beweis für Ur-Hildesheim! Schließlich sprechen auch die topographischen und archäologischen Gegebenheiten nicht für diese hartnäckige Meinung.

Karl der Große hatte bestimmt, daß jede neue Kirche mit einem Hof und zwei Hufen Land ausgestattet werden sollte<sup>14</sup>, und das kann nur der Hof des Hildewin auf dem Domhügel gewesen sein. Je 120 Personen (*nobiles et ingenui similiter et liti*) sollten zur Versorgung dieses Hofes und der Kirche einen

<sup>8a</sup> Hermann Engfer, St. Mauritius in Hildesheim, hrsg. v. kath. Pfarramt (1970).

<sup>9</sup> Edith Ennen, Frühgesch. der europ. Stadt, Bonn 1953, S. 119.

<sup>10</sup> Hans Dobbertin, Der Kern der Rosenstocksage. In: Niedersachsen, Zeitschr. f. Heimat u. Kultur, Heft 2, 1974. Helmut v. Jan, Falsche Legenden um Hildesheims Entstehung, ebd. Heft 4, 1974, S. 184 f.

<sup>11</sup> Ludwig Pacht, Die Entwicklung des Stadt-Regiments zu Hildesheim bis 1300. In: Zeitschr. d. Harz-Vereins 10, 1877, S. 188.

<sup>12</sup> Richard Doeblner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. I, Hild. 1881 (künftig zitiert: UB), Nr. 453.

<sup>13</sup> UB Nr. 47.

<sup>14</sup> Erich Müller, wie Anm. 1, S. 16. MG.LL. V, S. 40.

Knecht und eine Magd stellen. Eine Ansiedlung muß also dagewesen sein, und sicherlich keine durchgehende Wildnis. Wie wäre wohl auch sonst der sehr alte Straßename „Wohl“ = Wald bei St. Michael zu erklären, wenn alles voll Wald gestanden hätte?!

Der Ort Hildesheim wird ursprünglich nur *locus* genannt. Bischof Bernward beurkundet aber den Bau der alten Kreuzkapelle beim späteren St. Michael ausdrücklich *foris murum civitatis nostre*<sup>15</sup>. *Civitas* kann hier nur dasselbe bedeuten wie *urbs*, nämlich die Domburg, denn nur diese war damals ummauert. König Heinrich II. spricht in der Urkunde von 1013 von *oppidum qui vocatur Hildeneshem*<sup>16</sup>. Allerdings weist Pacht darauf hin, daß im allgemeinen in den Urkunden der Kaiser und Könige von 1013–65 der Ausdruck *in loco Hildeneshem* noch bevorzugt wird<sup>17</sup>. In der Gründungsurkunde des Godehardiklosters nennt Bischof Bernhard diese Stätte einen Ort *extra murum civitatis nostre*<sup>18</sup>. Dagegen wird das Hl.-Kreuz-Stift ausdrücklich als *in territorio nostre civitatis* gelegen bezeichnet.

Papst Eugen III. erwähnt in einem Schreiben an den Bischof 1145 erstmals Klerus und Volk der Hildesheimer Kirche, wobei er die freundlichen Worte findet: *Ecclesiam et civitatem tamquam regni Teutonici famosam et nobilem*<sup>19</sup>. In dieser Zeit tauchen nun auch die Ministerialen in den Hildesheimer Urkunden auf als Handelnde oder Zeugen. *Civitas* gewinnt nun bald die Bedeutung der Stadt neben der *urbs*, wie man auch aus der Gründungsurkunde des Bartholomäistifts zur Sülte herauslesen kann (1147)<sup>20</sup>. Daß ein Ministerialer Cono de Veteri foro Zeuge ist, zeigt, daß er in der heute noch so genannten Straße Alter Markt – es war die älteste Marktstätte! – begütert war<sup>21</sup>.

Und dann treten auch die Bürger, die *cives*, ans Licht, so 1167, als Bischof Hermann sie zur Zinspflicht zur Unterhaltung eines Walles heranzieht, wobei er interessanterweise wörtlich sagt, daß „unsere Stadt (*civitas*) an den meisten Stellen und besonders zum St. Michaelskloster hin noch unbefestigt“<sup>22</sup> sei, ein eindeutiger Beweis, daß *Civitas* nicht mehr gleichbedeutend mit *Urbs* ist. 1188 lesen wir in einer Adelog-Urkunde<sup>23</sup> erstmals vor den *burgenses*, wenige Jahre später gar von der *universitas civium nostrorum*<sup>24</sup>. Es geht um einen ersten großen Streit der Bürgerschaft mit dem Michaelskloster, wobei der Vogt Liupold nicht nur der Vogt der Stadt, in Vertretung des Bischofs, ist,

<sup>15</sup> UB Nr. 1.

<sup>16</sup> UB Nr. 2, 3.

<sup>17</sup> P a c h t, wie Anm. 11, S. 188.

<sup>18</sup> UB Nr. 20 (1146).

<sup>19</sup> UB Nr. 22.

<sup>20</sup> UB Nr. 24.

<sup>21</sup> UB Nr. 23.

<sup>22</sup> UB Nr. 33.

<sup>23</sup> UB Nr. 41.

<sup>24</sup> UB Nr. 43.

sondern auch Vogt von St. Michael. Hier lesen wir auch erstmals von einem *magister sutorum*, die Gilden sind also in der Entwicklung.

Reizvoll ist die Erwähnung eines Namens Thidericus de domo qui dicitur Anebart<sup>25</sup>. Dieser vornehme Bürger fiel 1190 also dadurch auf, daß er 1. ein Haus statt einer Bude bewohnte und 2. keinen Bart trug. Also muß damals der Bart üblich gewesen sein.

Konrad I., erwählter Bischof und dazu kaiserlicher Kanzler, bestätigt 1195 der St.-Andreas-Kirche, kurz vor Gründung ihres Stifts, Hofstätten und Wortzinse in Hildesheim und in Veteri villa und befreit sie sogar von der Vogtei. Dieser Rechtsakt geschah unter Assistenz von *burgensibus et aliis quampluribus tam laicis quam clericis, liberis ac ministerialibus*. Das *aliis* beweist, daß nicht alle zu den burgenses gerechnet werden<sup>26</sup>. Im selben Jahr beurkundet der Propst Poppo für das Moritzstift eine Schenkung, die der Bischof *in communi sinodo* und der Vogt Liupold *civili jure* bestätigt<sup>27</sup> – es gibt also schon ein ziviles Stadtrecht!

Daß man unter den *cives* keinesfalls nur Stadtbürger verstehen muß, sondern auch Bauern und Dorfbewohner, beweist der Ausdruck *Cives in Luthingesen et Ochtersem ex communi convivio suo*<sup>28</sup>, was die Existenz eines dörflichen Gemeinderats enthüllt. Klaus Schwarz hat schon 1963 in den Blättern für deutsche Landesgeschichte<sup>29</sup> darauf hingewiesen, daß bäuerliche *cives* nicht nur in Brandenburg, sondern noch früher im Hochstift Hildesheim festzustellen sind. Die *Magistri* dieses genannten *convivium* werden in der Urkunde auch genannt: *vulgo seniores viros*, also ein Rat der Alten<sup>30</sup>. Als 1196 die Einwanderer aus Flandern vom Moritzstift Grundbesitz erhalten, was 1232 die offizielle Gründung der Dammstadt zur Folge hat, bekommen sie die Freiheiten ihres bürgerlichen flandrischen Rechts eingeräumt, ja sie dürfen auch einen *magistrum civilem* erwählen. Es gibt auch eine *communis lex civitatis*<sup>31</sup>. Dieses flandrische Recht entsprach übrigens dem Recht der anderen flandrischen Ansiedlungen „in Braunschweig und an der Elbe“. Das ist also das Stadtrecht für die n ö r d l i c h e Dammstadt, d. h. nördlich des Bergsteinwegs, während 1232 der s ü d l i c h e n Dammstadt vom Vogt Liupold zu St. Mauritius das Stadtrecht verliehen wurde. Dort ist von zwei *Consules ad utilitatem communem* die Rede<sup>32</sup>. Die Ansiedlung von 1196 wird aber als *habitatio Flandrensi*<sup>33</sup>, nicht als *Civitas*, der Hildesheimer *Civitas* gegenübergestellt.

<sup>25</sup> UB Nr. 45.

<sup>26</sup> UB Nr. 47.

<sup>27</sup> UB Nr. 48.

<sup>28</sup> UB Nr. 48.

<sup>29</sup> Klaus Schwarz, Bäuerliche *cives* in Brandenburg und benachbarten Territorien. In: Bl. f. deutsche Landesgesch. 99, 1963, S. 103 ff., 110 ff.

<sup>30</sup> UB Nr. 48.

<sup>31</sup> UB Nr. 49.

<sup>32</sup> UB Nr. 122.

<sup>33</sup> UB Nr. 49.

Nun muß man bedenken, daß das älteste geschriebene Stadtrecht in Hildesheim erst von 1249 stammt, also Jahrzehnte nach der Dammstadt, und auch noch nach der Gründung der Neustadt, die König Heinrich VII. 1226 dem Dompropst unterstellte (was bis 1803 dauern sollte!) und die in der Königsurkunde einen Jahr- und Wochenmarkt erhielt. Die Verleihung eines solchen für die Altstadt Hildesheim ist urkundlich nicht überliefert, dürfte aber wohl während des 10. Jahrhunderts erfolgt sein.

Es ist eigenartig: Gerade in der Zeit, als die Macht des Bischofs sich nach außen festigt, knabbert die Entwicklung der Stadt und der Bürgerschaft immer mehr an den Rechten des Bischofs und seines Vogts. Hier ist vor allem die Urkunde Kaiser Ottos IV. von 1210 zu nennen, mit der das Andreasstift von der Gewalt der Vögte befreit wird<sup>34</sup>. Auch die mit dem Stift entstandene Andreas-Schule ist frei und wird in der Folgezeit immer gegen Übergriffe der Domschule geschützt. Beide Schulen leben heute noch fort in Gestalt der Gymnasien Josephinum und Andreanum, und ihre Rivalität hat bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts angehalten.

Wenn von der Neustadt die Rede war, darf nicht übersehen werden, wie es noch bei Doebner geschieht, daß es vorher schon eine andere, bischöfliche Neustadt, ein Suburbium, gegeben hatte, weitgehend identisch mit dem 1211 so genannten Bezirk auf den Steinen, wo nicht nur eine Kapelle, sondern auch ein Turm dem Pantaleon geweiht war<sup>35</sup>. Damals ging das Synodalrecht über diesen Bezirk von der Pfarre St. Lamberti (das war nicht die Kirche der Propstei-Neustadt, sondern die alte Lambertikirche beim Michaeliskloster!) auf die Kirche des Johannisstifts über, dessen Hospital von Reinald von Dassel gegründet war, der auch die notwendige Steinbrücke über die Innerste, an der das Hospital lag, hatte erbauen lassen. Kaiser Otto IV. nahm dieses *hospitale pauperum . . . in civitate Hildensem* 1212 in seinen Schutz<sup>36</sup>. Der Pantaleonsturm stand neben dem alten Haus der Landschaft, das nun zu Archiv und Bibliothek umgebaut worden ist.

Besonders wichtig ist für uns eine Urkunde von 1217, mit der der Hildesheimische Vogt T. gemeinsam mit dem *totum commune eiusdem civitatis in domo communionis* den Güterverzicht des abwesenden Bürgers Bruno Rufus zu Gunsten des Andreasstifts beurkundet<sup>37</sup>. Drei wichtige Merkmale sind zu beachten: Die gemeinsame Ausstellung der Urkunde durch Vogt und Gemeinde, die Erwähnung des ersten Rathauses als *domus communionis*, gelegen zwischen dem Andreasmarkt und dem Hohen Wege, und die erste erhaltene Verwendung des Stadtsiegels in seiner ersten Form mit der Umschrift „S. GODEHARD Episcopus de Hildensem“, denn Godehard, nicht etwa Bernard ist der Stadtpatron! Auch in dieser Urkunde werden die Bevollmäch-

<sup>34</sup> UB Nr. 60.

<sup>35</sup> UB Nr. 64, 189, 191.

<sup>36</sup> UB Nr. 67.

<sup>37</sup> UB Nr. 74.

tigten einmal *cives*, einmal *burgenses* genannt, ohne Unterscheidung. (Lüntzel ist hier zu korrigieren<sup>38</sup>.)

Zunächst ist es fast nur der Bischof, der Vogteirechte, Ländereien oder Zehnten an das Domkapitel oder andere Klöster und Stifter überträgt. Bemerkenswert ist aber, daß 1232 auch das Domkapitel selbst eine Urkunde ausstellt, mit der es lebenslänglich gegen eine Geldleistung den Zehnten und einen Hof in der späteren Wüstung Harlessem überträgt, und zwar an *quidam ministerialis ecclesiae nostre et nostre civitatis* Volmar samt Frau Mechtildis und deren Sohn Johannes, der Kanoniker am Kreuzstift ist<sup>39</sup>. Aber im selben Jahr bestätigt auch der Bischof die Verleihung einer Präbende seitens des Domkapitels an „unsern geliebten Bürger und Kramer Helias“, der nicht *civis*, sondern *burgensis* genannt wird<sup>40</sup>. Wieder ein Beleg, daß beide Ausdrücke dasselbe meinen. Ebenso klar ist, daß mit *urbs* nur die Domburg genannt und gemeint wird. So traten *in urbe nostra*, und zwar auf der Ostseite, der Ritter Walter von Gandersheim, sein Bruder und seine Frau das Haus, das sie vom Bischof zu Lehen trugen, wieder ab, und der Bischof überträgt es dem Domkapitel zwecks Errichtung einer Kanoniker-Kurie<sup>41</sup>.

Ein treffendes Beispiel für die wachsende Macht der Bürgerschaft ist die Urkunde König Heinrichs VII., ausgestellt in Frankfurt 1234 für die Hildesheimer Bürger, in der er ihnen verbietet, eigenes Gericht – ja sogar mit der Todesstrafe – über Kleriker abzuhalten, ohne sich vorher mit dem Bischof verständigt zu haben<sup>42</sup>. Es muß erstaunen, daß solches, das sogar dem Reichsrecht widersprach, offensichtlich und mehrfach vorgekommen sein muß! 1235 beurkundete Bischof Conrad II. auf der Winzenburg, daß sein Kämmerer Ludolf von Escherde die Burgvogtei in der Stadt Hildesheim mit ihren neun dazugehörigen Handwerksämtern resigniert habe<sup>43</sup>. Doebner hat zu *Unrecht advocatiam urbis in civitate* übersetzt: „die Vogtei über die Burg“. Zum ersten Mal sehen wir die Handwerksämter urkundlich genannt und ihre Unterstellung unter den Vogt geklärt, oft auch direkt unter den Bischof ohne Vogt. 1236 bestätigt der Bischof den Schuhmachern wörtlich, daß er den Konsuln seiner Stadt nichts von jenem Schusterrecht zugestehe, *quod in vulgo dicitur innunge*<sup>44</sup>. Noch wichtiger ist diese Urkunde aber deswegen, weil in ihr zum ersten Mal überhaupt die Hildesheimer Consules erwähnt werden. Es ist sozusagen ihr Geburtsbrief, obwohl sie gewiß schon einige Jahre zuvor sich herausgebildet hatten. Übrigens ist es nicht uninteressant, daß dieser

<sup>38</sup> H. A. Lüntzel, *Gesch. d. Diözese und Stadt Hildesheim*, Bd. 2, S. 62. Pacht, wie Anm. 11, S. 196.

<sup>39</sup> UB Nr. 123.

<sup>40</sup> UB Nr. 126.

<sup>41</sup> UB Nr. 127.

<sup>42</sup> UB Nr. 131.

<sup>43</sup> UB Nr. 136.

<sup>44</sup> UB Bd. III Nachträge Nr. 13.

bemerkenswerte Bischof Conrad seine Gerichtsverhandlungen noch beliebig an wechselnden Stellen abgehalten hat, so einmal „auf der Südseite unseres Münsters“<sup>45</sup>, einmal gar *in pomerio nostro*, also in seinem Obstgarten<sup>46</sup>.

1240 wird wiederum in einer Bischofsurkunde das Alte Dorf (Vetus villa) mit dem Zusatz *apud Hildensem* versehen<sup>47</sup>. Es wird dort ein *domus theatralis in villa Essem*, einer Wüstung bei Steuerwald, erwähnt, von Doebner wohl richtig mit Gemeindehaus übersetzt. Im gleichen Jahr 1240 stellt das Michaeliskloster eine Verkaufsurkunde aus, die zunächst *in nostra ecclesia* vor vielen Zeugen vollzogen wird<sup>48</sup>. Dann aber heißt es weiter, auf dringenden Wunsch der Käufer sei dieser Rechtsakt später *coram burgensibus* nochmals vollzogen und sicherheitshalber auch „mit dem gemeinen Siegel der gesamten Stadt“ bestätigt worden. Neben vielen geistlichen Zeugen werden auch der Vogt Heinrich und die Consules dieses Jahres genannt.

1246 befreit der Bischof die Einwohner der dompropsteilichen Neustadt vom Zoll beim Verkehr mit der Altstadt, eine erste Annäherung der beiden Städte<sup>49</sup>! Um diesen Zoll hatte es vorher *dissensiones et scandala* gegeben.

Nicht immer erlauben die Urkunden einen klaren Blick über die Rechtsverhältnisse oder, wie man auch sagen könnte, den Rechtswirrwarr dieser Zeit. So ist es schwer zu verstehen, wieso das Johannisstift 1246 14 Schusterbuden oder -hallen, das dürften doch wohl alle sein, und eine Kaufmannsbude besitzen konnte, die es damals gegen Zins an die Bürgerschaft der Stadt verkaufte<sup>50</sup> – ein klarer Verstoß gegen den Bischofserlaß von 1236. Aber das Domkapitel unter dem Dompropst beurkundet dieses feierlich und setzt sein Siegel zu dem Stadtsiegel hinzu. Dabei ist hier von Consules nur ganz beiläufig die Rede, unter den vielen Zeugen erscheint zwar ein *Magister civium*, der aber keinesfalls ein Konsul ist. *Magistri civium* waren ursprünglich Viertelsmeister im Dienste des Vogts, sie werden später *Burmester* genannt, was rasch zum Familiennamen geworden ist.

Ein erstaunlicher Fortschritt für die Bürgerschaft wäre die bei Doebner gedruckte Urkunde von 1249 gewesen, in der der Bischof der *universitas burgensium* erstmals volle Freiheit und Macht über ein Burgtor der *urbs* nach St. Godehardi hin überlassen hatte, ja sogar über die ganze Mauer mit dem Weg bzw. Wehrgang rings um die *urbs*, so daß die Bürger sie nach ihrem Belieben tags und nachts öffnen, schließen und beschützen durften<sup>51</sup>. Dies muß aber eine Fälschung sein, denn das angebliche Original ist in der Schrift des 15. Jh. geschrieben. Trotzdem spukt diese Angabe in der älteren Literatur

<sup>45</sup> UB Bd. I Nr. 133.

<sup>46</sup> UB Nr. 143.

<sup>47</sup> UB Nr. 156.

<sup>48</sup> UB Nr. 165.

<sup>49</sup> UB Nr. 193.

<sup>50</sup> UB Nr. 195.

<sup>51</sup> UB Nr. 206.

noch herum. Dieselbe Skepsis gilt einer weiteren Urkunde dieses Jahres, wonach der Rat die Bennoburg von einem Ritter gekauft haben soll zum Zwecke ihrer Zerstörung. Obwohl sie das älteste Stadtsiegel trägt, hält auch Doebner sie schon für eine Fälschung<sup>52</sup>.

Sicherlich echt ist dagegen eine weitere Urkunde von 1249, mit der der Vogt Graf Hermann von Wohldenbergh und die Consules der Stadt von dem Bartholomäusstift zur Sülte vor den Toren der Stadt deren Mühle erwerben, mit der wichtigen Begründung, daß die Stadt bisher weder eine Mühle besitze, noch das Wasser, um eine solche zu betreiben. Nun macht man zwei Mühlen daraus und erhält den Wasserzulauf vom Kloster garantiert<sup>53</sup>.

Dieses Jahr 1249 ist ungemein urkundenträchtig, denn auch die erste Aufzeichnung des ältesten Stadtrechts, vom Bischof allein besiegelt, stammt wohl aus diesem Jahr<sup>54</sup>. Eindeutig wird festgelegt, wer was zu bestimmen hat. Ganz klar steht der bischöfliche Vogt hier noch im ersten Rang als bestätigter Statthalter. Daß das doch existierende Stadtsiegel darunter fehlt, ist sehr merkwürdig; die Stadt war offenbar nicht einverstanden. Es wird in diesem Rotulus noch Besitz erwähnt, der „mit dem königlichen Zeichen signiert“ war: *regali signo signata*. Näheres dazu fehlt. Nur in Kleinigkeiten wird der Vogt eingeengt durch die Bürgerschaft. So heißt es bei der Habe eines verstorbenen Fremdlings, daß weder der Vogt ohne die Stadt noch die Stadt ohne den Vogt darüber verfügen dürfe. Ähnliches gilt für Allmende-Gebiete, *de locis communibus quod dicitur mende*. Keine Seite hatte allein das Verfügungsrecht darüber. Im Satz 24 wird das *legitimum iudicium advocati* erwähnt. Die beiden letzten privatrechtlichen Bestimmungen sind die einzigen, die den Rechtsakt *coram consulibus* vorschreiben, und zwar bei Rückkauf eines verpfändeten Hauses und bei Ausschluß eines Kindes von der Erbschaft. Nur, und das ist sehr auffallend, sind diese beiden Sätze von anderer Hand später hinzugesetzt. Ob das vor der Besiegelung durch den Bischof bzw. im Einverständnis mit ihm oder eigenmächtig nachher erst vorgenommen wurde, läßt sich nicht klären. Doebner ist die andere Hand gar nicht aufgefallen. Die ganze, recht formlose, über 1 m lange Urkunde könnte ohne das Bischofssiegel nicht als solche anerkannt werden. Selbst die Datumformel fehlt, doch ist 1249 wahrscheinlich.

Von einem *domus burgensium* spricht eine Ratsurkunde von 1250; gemeint ist dabei wohl noch das erste *domus communionis*<sup>55</sup>. Das heutige Rathaus wird aber bald danach gebaut worden sein.

Die Neustadt gewinnt im Jahre 1226 einen großen Fortschritt: König Heinrich befreit ihre Einwohner von allen Lasten und Zöllen und erlaubt einen

---

<sup>52</sup> UB Nr. 207.

<sup>53</sup> UB Nr. 208.

<sup>54</sup> UB Nr. 209.

<sup>55</sup> UB Nr. 211.

Jahr- und Wochenmarkt<sup>56</sup>. Die Unterstellung unter den Dompropst wird bestätigt. Wenn immer wieder diese Neustadt mit dem Wüstungsdorf Losebeck gleichgesetzt wird (nicht nur in der Literatur, auch der Volksmund nennt die Neustädter heute noch Losebecker!), so ist das nach der Ortsangabe in der Königsurkunde nicht korrekt; dort liegt sie *inter Hildesemensem civitatem et Losbeke*. Der Dompropst hat das Recht, *officia in mechanicis et aliis professionibus et magistros officiorum* einzusetzen. Von der Einrichtung eines Rates ist dagegen noch keine Rede, auch nicht im Bestätigungs-Privileg König Wilhelms von 1252.

1252, im selben Jahr, stellt ein päpstlicher Legat bei einem Besuch in Hildesheim zwei Urkunden aus. Die eine interessiert hier, weil nach ihr die *dilecti filii consules Hildesemenses* ihn gebeten hatten, zum Wiederaufbau des demolierten Johanniss-Stifts einen 40tägigen Ablaß mit entsprechenden Steuern zu genehmigen, was auch gewährt wird<sup>57</sup>. Die Ratsherren bzw. die universitas sind also zuständig für das genannte Stift, und die Beziehungen zum Papst scheinen enger als zum Bischof. Das Verhältnis Bischof-Rat wird nun in der Tat zunehmend feindseliger.

Das Godehardikloster besaß eine Hofstätte *extra muros* bei der Dammstadt. Wegen der häufigen kriegerischen Wirren zieht das Kloster keinen Nutzen mehr daraus und verkauft sie an die *cives in Damme* (1254)<sup>58</sup>. Solche und ähnliche Urkunden häufen sich in der Folgezeit, wir erwähnen nur besonders typische Fälle.

Das Jahr 1256 bringt ein wesentliches Ereignis, als Rat und gesamte Bürgerschaft ein Bündnis mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig gegen ihren Bischof beurkunden<sup>59</sup>. Man verspricht feierlich, seinen eigenen Herrn, den Bischof, im Kampfe gegen den Herzog nicht zu unterstützen. Ja, noch mehr: Man wird den Bischof selbst nicht in die Stadt hineinlassen, wenn es zum Schaden des Herzogs sei. Kaum vier Jahre vorher hatte die Stadt schon zum Schutze des Landfriedens ihr erstes Bündnis mit Goslar, Braunschweig und Hannover geschlossen<sup>60</sup>. Auch dies war natürlich ein Affront gegen den Bischof, aber auch gegen andere Feinde der Stadt.

Der Rat beurkundete nun regelmäßig die unzähligen Verkaufs- oder Schenkungsurkunden seitens der Bürger an Kirchen oder Klöster. Der bischöfliche Vogt wird kaum mehr erwähnt, ungeachtet des doch gerade erst verkündeten Stadt- und Vogteirechts! Wenn z. B. Hildesheimer Bürger den Schulrektor des Hl.-Kreuz-Stifts in seinen Einkünften beeinträchtigten, so beauftragte der Bischof nicht etwa den Vogt mit der Untersuchung, sondern den Pfarrer zu

---

<sup>56</sup> UB Nr. 96, 221.

<sup>57</sup> UB Nr. 225.

<sup>58</sup> UB Nr. 237.

<sup>59</sup> UB Nr. 241.

<sup>60</sup> UB Nr. 227.

St. Andreas, der ja der Stadt verbunden war, und einen Domherrn<sup>61</sup>. Und 1259 verkaufen Hildesheimer Bürger Land an das Kloster Riddagshausen allein vor dem Rate, der die Urkunde ausstellt<sup>62</sup>. Das alles zeigt, daß die Rechtssatzung von 1249 kein neues Recht schuf, sondern in einer letzten verzweifelten Anstrengung überholtes Recht zu konservieren suchte. Regelmäßig werden die zwölf Ratsherren mit Namen aufgeführt, natürlich alle noch Patrizier. Ihr Sturz durch die Gilden und die unteren Bürgerschichten und die damit verbundene Demokratisierung erfolgt erst in der Mitte des 14. Jh.

1268 hatte die Stadt Gent wegen der Beraubung eines Genter Kaufmanns im Gebiet der niedersächsischen Städte deren Güter beschlagnahmen lassen. Mit den anderen Städten ersuchten auch die Hildesheimer Consules um Aufhebung dieser Maßnahme<sup>63</sup>. Man sieht, daß die Handelsbeziehungen sich schon international ausweiten, auch wenn die Stadt erst später der Hanse beiträt.

Bischof Otto I. warnte 1272 das Kreuzstift vor zu starker Aufnahme von Laien in seine Stiftskurien, mit der bezeichnenden Begründung, sie wüßten doch, wie feindlich die Laici den Klerikern in der Stadt seien<sup>64</sup>. Ihre Nachbarschaft und ihr tumultuarisches Wohnen und Wesen störe Gott und den Gottesdienst. Die einzige erlaubte Ausnahme: Wenn es dem Nutzen des Klosters und der Kirche diene. Dagegen werden die Bewohner der Dammstadt vom Bischof wegen ihrer Treue besonders gelobt; sie erhalten neue Privilegien zur freien Ansiedlung. Die Urkunde von 1272 nennt sie *burgenses nostri de Dammone Hildensemensi*<sup>65</sup>. Kein Wunder, daß der Bischof sich Freunde sucht, nachdem nun auch die Ritterschaft sich mit den drei niedersächsischen Städten für fünf Jahre verbunden hatte<sup>66</sup>! Daß Bischof Otto aber die Gilden noch fest in die Hand nimmt, ergibt sich aus der Urkunde von 1275, mit der er den Knochenhauern ihre Wünsche erfüllte: Ausschluß der Wurstmacher (*factores vulgariter worstemegere*) und der Schlüsselträger (*scutellarii vulgariter scoteldregere*) aus ihrem vornehmen Amt, das mit ihnen nichts zu tun haben will. Ihm wird sein volles Recht *ad perpetuum* bestätigt<sup>67</sup>. – Das Verhältnis der Ratsherren zum Vogt ist fast auf den Kopf gestellt. 1277 stellt etwa der Rat dem Stadtvogt eine Art Zeugnis aus: Er, Bernardus de Ponte, habe alle dienstlichen Angelegenheiten *favorabiliter ac curialiter* behandelt, und er sei daher nach dem Befinden des Rats einer Retribution, also einer Belohnung würdig! Man überläßt ihm großzügig das Recht auf einen Weg vor seinem Hause, der bisher der Stadt gehörte<sup>68</sup>. Auch der Respekt vor dem Bischof ist im Schwinden. So wählen die Schüler – meist im Dezember bis über Weih-

<sup>61</sup> UB Nr. 260.

<sup>62</sup> UB Nr. 273.

<sup>63</sup> UB Nr. 320.

<sup>64</sup> UB Nr. 334.

<sup>65</sup> UB Nr. 335.

<sup>66</sup> UB Nr. 339.

<sup>67</sup> UB Nr. 354.

<sup>68</sup> UB Nr. 363.

nachten – sich aus ihrer Mitte einen Bischof, *episcopus scholarum*, überliefert etwa von den Domschülern 1273 und sogar feierlich durch Statut des Domkapitels bestätigt<sup>69</sup>, 1278 ebenso von den Schülern des Moritzstifts bekannt<sup>70</sup>, vermutlich also Gewohnheit bei allen Stiftsschulen! Nach letzterer Urkunde bestand sie schon lange in den Kirchen in der Form, daß die Knaben und Schüler einen aus ihrer Mitte wählen, *quem episcopum appellant*. Sicher versuchen dabei die Kapitels, Unfug auszuschließen und eine würdige Nachahmung des geistlichen Vorbilds sicherzustellen, aber nur zu oft wird doch eine Verfallberung daraus!

Bischof Siegfried II. bestätigte in Peine 1281 der Hildesheimer Bürgerschaft ihr hergebrachtes Recht<sup>71</sup>. Interessant ist die Wendung, in besonderer Weise müsse er für die Einwohner jener Stadt eintreten, „von der das Bistum seinen Namen genommen hat und wo der Sitz der Kathedrale bekanntermaßen ist“. Das Wenige an geschriebenem Recht zu erneuern, konnte freilich nicht schwer fallen, wo die Entwicklung längst darüber hinausgegangen war. Gemeint war also das seitdem gewachsene Gewohnheitsrecht. Der Bischof erkannte vor allem bei Streitigkeiten mit der Stadt das eidliche Zeugnis der Consules als verbindlich an. *Hoc iustum erit*, sagt er klar, aber die dazugefügte Formel *ex antiquo servatum* kann kaum ernstgenommen werden. Schließlich verpflichtet er sich auch zum Bündnis mit den Bürgern gegen alle ungerechten Angriffe, wobei „ungerecht“ eine wohl bewußte Zweideutigkeit war.

Der Rat war es, der 1286 den Dominikanern erlaubte, zwischen dem Tor der Domfreiheit und ihrem Klosterhof eine Mauer zu bauen *extra muros nostre civitatis*, und er schenkt ihnen einen Graben dazu, wohl im Hückedal<sup>72</sup>. Der Vogt wird nicht einmal genannt, obwohl er noch existiert. 1287 erläßt der Rat ein Privileg für eine Gilde, die bis dahin unwidersprochen dem Bischof unterstanden hatte<sup>73</sup>. Die Schuster und Gerber erhalten ein Haus von den Consules geschenkt. Zwar wird die Zustimmung des Bischofs noch erhofft oder vorausgesetzt, aber der Zusatz „ob wir nun vom Herrn Bischof dies genehmigt bekommen oder nicht“, dieses *sive non* spricht doch für sich!

Der Bischof hatte offenbar den Sitz der Bischofsmühle zum Ärger des Rats verlegt gehabt. 1289 nötigt der Rat den Bischof zu einem förmlichen Vertrag mit den *burgenses nostre civitatis* zwecks Rückverlegung der Bischofsmühle an die Stelle, wo sie früher von jeher gestanden hatte (und dann bis 1945 dort weiterbestand!)<sup>74</sup>. Eine zweite Urkunde dazu zeigt den Bischof in der Position des Unterlegenen, denn wenn die Verlegung der Mühle nicht bis zum festgesetzten Termin auf seine Kosten erfolgt sein werde, müsse er die

<sup>69</sup> UB Nr. 345.

<sup>70</sup> UB Nr. 366.

<sup>71</sup> UB Nr. 372.

<sup>72</sup> UB Nr. 415.

<sup>73</sup> UB Nr. 419.

<sup>74</sup> UB Nr. 432.

bischöfliche Münze an die Stadt verpfänden<sup>75</sup>. Ein Ultimatum also! Es dauerte dann doch noch zwei Jahre, bis er das Versprechen wiederholen mußte<sup>76</sup>. Dazu verspricht er dem Rat, die Leinebrücke bei Poppenburg wieder zu erbauen, die offenbar im Verlauf der Kämpfe mit den welfischen Herzögen abgerissen worden war, was den Handel über Hildesheim erschwerte. Er verzeiht in der Urkunde ausdrücklich alle Exzesse, die die Bürger gegen ihn begangen hätten. – Dann aber kommen Jahre, wo Siegfried II. sich härter gegenüber der Stadt zeigt. 1292 betont er in einem Privileg für die Leineweber, daß er dem Rat der Stadt keinerlei Rechte an dieser Innung zugesteht<sup>77</sup>. Spannungen und Feindseligkeiten häufen sich. 1295 verhängt der bischöfliche Official das Interdikt über die Stadt wegen fortgesetzter Übergriffe des Rats in den Immunitätsbereich der Kirche<sup>78</sup>. Die Consules hatten durch Glockenläuten die Bürgerschaft zusammengerufen, viele drangen in die Domfreiheit ein und verübten Raub und Brandstiftung. Alle zwölf Ratsherren werden nun exkommuniziert, desgleichen eine Anzahl *complices*, die namentlich genannt werden. Die eingelegte Appellation durch den städtischen Notar<sup>79</sup> weist der Bischof schroff zurück. Dieses Zerwürfnis nahm ungeahnte Formen an. Zahlreiche hohe weltliche und geistliche Fürsten wurden um Vermittlung gebeten. Markgraf Otto von Brandenburg als Hüter des Königsfriedens in Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg und die „Geschworenen des Königsfriedens“ entschieden für den Bischof gegen den Rat<sup>80</sup>. Liest man den Text dieser Urkunden, glaubt man sich fast in den Haß der Reformationszeit versetzt! Endlich im November 1295 kam es zum Vergleich, zur *compositio amicabile*<sup>81</sup>. Der genau festgesetzte Bezirk der geistlichen Immunität blieb allen Rechten der Stadt entzogen. Dazu gehörte natürlich die Domburg mit ihren Kurien und der zugehörigen Dotation, dann alle Stifts- und Pfarrkirchen mit ihren Höfen und Gebäuden, ihren Kirchhöfen, den dazugehörigen Personen und Dotationen. Die Bürger hatten zur Sühne ein Ewiges Licht im Dom auf fünf Marienfeste zu stiften, den zerstörten Hof des Officials wieder aufzubauen. Es wurde ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien eingesetzt, dessen Mitglieder jährlich von Klerus und Rat ernannt werden sollten. Unter den vielen Zeugen der Urkunde befinden sich zwar vom Rat beauftragte Bürger der Stadt, die Ratsherren selbst sind aber von der Zeugenschaft und vom Siegelrecht ausgeschlossen. In einer Zusatzurkunde<sup>82</sup> beteuert der Bischof, daß, wenn Geistliche gegen diesen Vergleich verstoßen, sie vor der Zwangswahl stehen, ob sie in der Stadt bleiben oder ob sie beim Bischof Schutz in der *urbs* suchen wollen. Ähnlich soll im umgekehrten Fall die Stadt ver-

<sup>75</sup> UB Nr. 433.

<sup>76</sup> UB Nr. 450. Bertram, wie Anm. 2, Bd. I S. 296 ff.

<sup>77</sup> UB Nr. 460.

<sup>78</sup> UB Nr. 482 ff. Bertram, wie Anm. 2, Bd. I S. 313.

<sup>79</sup> UB Nr. 484.

<sup>80</sup> UB Nr. 494.

<sup>81</sup> UB Nr. 498. Bertram, wie Anm. 2, Bd. I S. 313.

<sup>82</sup> UB Nr. 499.

fahren. Erst daraufhin beauftragte der Erzbischof von Mainz den Bischof, das Interdikt aufzuheben.

Nach diesem schweren Rückschlag von 1295 ist aber ein rasches Ansteigen des Einflusses des Rats festzustellen. 1297 verpflichtet er die in der Stadt wohnenden Personen ritterlichen Standes zur Beteiligung an der städtischen Steuer und am Wachdienst. Das soll gelten für die ganze Jurisdiktion der Stadt, *sive hoc sit in civitate aut extra*<sup>83</sup>. Im gleichen Jahr bezeugt der Rat, daß das Kloster Riddagshausen zwei steuerpflichtige Häuser kauft, daß es aber auch die öffentlichen Lasten dafür tragen muß, „wie jeder beliebige andere Bürger“<sup>84</sup>. Da die Güter der geistlichen Korporationen an sich frei von bürgerlichen Lasten waren, suchte der Rat stets den Übergang von Grundstücken in geistliche Hände zu verhindern oder zu beschränken. Nur wenn auswärtige geistliche Körperschaften Häuser in der Stadt lediglich als *deversorium* (Absteigequartier) erwerben wollten, die der Dingpflicht unterlagen, durfte der Rat sich gewisse Einnahmen vorbehalten<sup>85</sup>. Die Durchlöcherung des Stadtgebiets durch die Immunitäten und den großen Grundbesitz der Klöster und Kirchen war jedenfalls eines der größten Ärgernisse für den Rat. Gebauer<sup>86</sup> vermutet, daß die Zahl der geistlichen Personen um 1400 bei einer Einwohnerzahl von ca. 5000 Seelen über zehn Prozent betragen habe. Zum geistlichen Besitz gehörten ja nicht nur die Gebäude und Gärten, sondern auch Verkaufshallen, Weideflächen, Mühlen usw.<sup>87</sup>. Auch für diese wurden die kirchlichen Vorrechte, die steuerliche und juristische Immunität, verlangt. Es war eine Lebensnotwendigkeit für den Rat, sich in zunehmendem Maße dagegen zur Wehr zu setzen. Durch die zahllosen Stiftungen der Bürger, meist aus Drang zum Seelenheil betrieben, zugunsten des Klerus und seiner Korporationen wurden die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt immer größer. Bei Lindenberg ist diese Entwicklung anschaulich beschrieben.

1298 gelang dem Rat ein Vertrag mit dem Rat der Dammstadt, des Dammo *extra muros Hildensemenses*, durch den der Gewandschnitt in der Dammstadt verboten wurde<sup>88</sup>. Bischof Heinrich II. hob zwar später (1317) das Verbot wieder auf<sup>89</sup>. Aber die Folge war, auf Dauer gesehen, der entsetzliche Überfall in der Christnacht 1332, in der die lästige Konkurrenz der Dammstadt mit Feuer und Schwert und viel Blut ausgelöscht wurde.

Im selben Jahr 1298 beurkundeten die Consules de Honovere einen Vertrag „mit unseren Freunden den Herren Konsuln von Hildensem“ über das Schul-

<sup>83</sup> UB Nr. 516.

<sup>84</sup> UB Nr. 512.

<sup>85</sup> Pacht, wie Anm. 11, S. 204 f.

<sup>86</sup> Joh. Gebauer, Die Stadt Hildesheim. Ein Abriß ihrer Geschichte, Hild. 1950, S. 43, 58.

<sup>87</sup> Jürgen Lindenberg, Stadt u. Kirche im spätmittelalterl. Hildesheim. Quellen u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens 61, Hild. 1963, S. 3 ff.

<sup>88</sup> UB Nr. 524.

<sup>89</sup> UB Nr. 684.

denwesen ihrer Bürger<sup>90</sup>. Sie verabreden aber auch ein gemeinsames Vorgehen gegen etwaige Belästigungen durch die *advocati dominorum nostrorum*.

Auf die wichtigen Wahlkapitulationen der Bischöfe gehe ich mit Absicht nicht ein, da sie ja Gegenstand eines speziellen Referats sind. Ich mache aber eine Ausnahme: 1281 teilt Siegfried II. den Ratsherren mit, daß er die Befestigungen der Kirche treu bewahren und die Türme der *castra* durch Ministeriale oder durch *litones ecclesiae* sichern werde. Vor allem verspricht er, in den Burgen keine Vögte einzusetzen, es seien denn geistliche Ministeriale<sup>91</sup>.

Wir haben das Jahr 1300 erreicht, das von besonderer Bedeutung für Rat und Bürgerschaft ist. Mit der Aufzeichnung eines neuen Stadtrechts ist ein gewisser Abschluß der Entwicklung erreicht<sup>92</sup>. Merkwürdigerweise liegt uns auch dieses nicht in einer Urkundenform vor, wie sie geläufig war. Wir besitzen nur eine unbeglaubigte Niederschrift in Libellform, jedoch in der Schrift der Zeit und unverdächtig. Wir können und brauchen auch nur auf wenige Punkte im einzelnen einzugehen. Der Vogt wird noch – oder soll man sagen: wieder? – erwähnt, wenn auch nur in beschränktem Recht. Einiges stammt aus dem Stadtrecht von 1249. Der Vogt hatte also noch das Recht, Bürger vor sich zu rufen. Wer dem Ruf nicht folgte, hatte Mahngebühren zu zahlen. Als Gerichtsherr blieb der Vogt auch jetzt noch unbestritten. Erneut findet sich die Bestimmung von 1249, daß der Rat nichts festsetzen kann ohne den Vogt und der Vogt nichts ohne den Rat. Zweifellos sind aber die Befugnisse des Rates gegenüber 1249 unendlich viel größer geworden. Fast wundert man sich, wenn vom Bischof noch als von *minem herren* gesprochen wird! Bezeichnend ist auch der Paragraph: Wer immer unserer Stadt Vogt ist, der soll Schoß geben *alse en ander user borghere* . . .

Wir haben aus dem Jahr 1300 noch zwei andere Urkunden, die hier von Bedeutung sind. So vereinbart der Bischof – übrigens wohl hier zum ersten Male in niederdeutscher Sprache – mit dem Rat und der Bürgerschaft die Regelung des Münzwesens, das zwar fest in bischöflicher Hand bleibt, aber es werden doch erstmals zwei Münzherren des Rats genannt<sup>93</sup>.

Die starke Mitwirkung der Zünfte am neuen Stadtrecht ergibt sich aus einer Ratsurkunde für das Schuhmacher- und Gerber-Amt<sup>94</sup>. Es sollte danach aus dem Rat und den Zünften, *ammechten* genannt, eine Kommission gebildet werden, *dat se der stat recht bescriven laten* . . . *Swat se bescriven laten, dat scolen de ratmanne, de denne sin, mit meinscap user borgere sunder jenerlei wedersprake ewiliken holden*. Kein Wort hier vom Bischof, kein Wort vom Vogt! Ab 1300 gibt es auch ein neues Stadtsiegel. Das alte Bild

<sup>90</sup> UB Nr. 522.

<sup>91</sup> UB Nr. 375.

<sup>92</sup> UB Nr. 548.

<sup>93</sup> UB Nr. 545.

<sup>94</sup> UB Nr. 547.

mit St. Godehard bleibt zwar, wird nur verfeinert und kunstvoller gestaltet. Die Umschrift aber nennt nicht mehr den Heiligen, jetzt heißt es *Sigillum Burgensium de Hildensem*.

Der neue Bischof Heinrich II. nahm 1310 die Stadt in seinen Schutz, aber mit dem bedeutsamen Zusatz: „Obwohl die Ratmannen uns nicht gehuldigt haben, wollen wir sie doch schützen in ihrem Recht.“<sup>95</sup> Nur ein Jahr später verpflichtet sich der Bischof gemeinsam mit den Bevollmächtigten des Domkapitels zum gemeinsamen Handeln in den Rechtsstreitigkeiten mit Rat und Bürgerschaft<sup>96</sup>. Weder der Bischof noch das Domkapitel durften danach allein irgend eine Vereinbarung mit dem Rat treffen. Auch als die friedliche Lösung aller Streitigkeiten noch 1311 zustande kommt, gilt der förmliche Friedens- und Sühne-Vertrag des Rates für Bischof und Domkapitel<sup>97</sup>. 1318 beurkunden die Ratsherren einen Vertrag<sup>98</sup>, mit dem Bischof und Domkapitel auf alle ihre Hörigen und Eigenleute verzichten, *de bure unde borghere, sin to Hildensem* – wobei mit *bure* natürlich nicht Bauern gemeint sind, sondern Einwohner ohne Bürgerrecht. Wichtig ist der Vermerk: „ob sie nun irgendeinem Stift binnen der Zollgrenze zu Hildesheim oder ob sie Derneburg, Escherde, Lamspringe oder anderen Stiftern angehören, die unserm Herrn dem Bischof an geistlicher oder weltlicher Gewalt unterstehen.“ Wer von ihnen das Bürgerrecht erlangt, muß zuvor schwören, daß er ein freier Mann und von seiner Herrschaft ledig sei. Auch hier wird vom Vogt nicht gesprochen.

Die Entwicklung ist abgeschlossen, wir können hier die Quellenbelege abbrechen, zumal Lindenberg<sup>99</sup> die Folgezeit genau beschreibt. Ein Wort noch zur *Sona Dammonis*<sup>100</sup>. Vom hinterhältigen Überfall auf die Dammstadt Weihnachten 1332 war schon kurz die Rede. Diese sogenannte Sühne war milde genug, zweifellos infolge der welfischen Gefahr, die Stadt und Bischof in gleicher Weise bedrohte. Die Hildesheimer Bürger stifteten im Dom eine Sühnekerze und zahlten dem Bischof 1000 Mark in Silber, mit denen er den verpfändeten Wohldenberg wieder einlösen konnte. Aber das zahlte sich wohl aus, denn das Gebiet der ehemaligen Dammstadt verblieb für immer der Altstadt, und das war der Zweck des Überfalls gewesen! Die dompropsteiliche Neustadt ging ihren eigenen Weg für Jahrhunderte weiter<sup>101</sup>. Bei allen schweren Streitigkeiten konnten die Neustädter doch sicher sein, daß die Altstädter sich wohlweislich hüten würden, einen so schmachvollen Überfall auf sie etwa zu wiederholen. Eine gewisse Zurückhaltung in Gewalttätigkeiten ist in der Folge nicht zu verkennen.

<sup>95</sup> UB Nr. 615.

<sup>96</sup> UB Nr. 625.

<sup>97</sup> UB Nr. 628.

<sup>98</sup> UB Nr. 695.

<sup>99</sup> Lindenberg, wie Anm. 87.

<sup>100</sup> UB Nr. 858. Bertram, wie Anm. 2, Bd. I S. 329.

<sup>101</sup> Zur Neustadt vgl. J. H. Gebauer, Geschichte der Neustadt Hildesheim, Hild./Lpz. 1937.

Überblicken wir noch zusammenfassend die wesentlichen Gesichtspunkte bei dem Eindringen der Bürgerschaft in die kirchliche Verwaltung in Hildesheim. Das geschah zunächst auf dem Gebiet des *Hospitalwesens*, das gewiß eine Aufgabe christlich-kirchlicher Liebestätigkeit war, für das sich aber immer mehr auch der Bürger zuständig und verantwortlich fühlte<sup>102</sup>. Fürsorge für Arme und Kranke wurde schon immer als allgemeine soziale Aufgabe empfunden. So war der „Große Hl. Geist“ bei St. Andreas, später Trinitatishospital genannt, die erste große Anstalt unter städtischer Obrigkeit. Es war auch der Rat, der z. B. im Leprosenhaus bei St. Katharinen die Anzahl der Kranken auf 30 beschränkte. Darüber hinaus gelang es der Bürgerschaft allerdings nicht, in die Hospitäler der anderen Klöster und Stifter einzudringen.

Das zweite Gebiet wachsenden bürgerlichen Einflusses betraf das *Schulwesen*. Wir haben schon von der steigenden Bedeutung der Andreasschule gesprochen. Sie heißt schon 1347 klar und deutlich „der Stadt Schule“<sup>103</sup>. In die kleineren Klosterschulen vorzudringen war natürlich schwieriger.

Eine weitere Einbruchsstelle in die kirchliche Machtposition war für die Bürger die *Vermögensverwaltung der Kirchen*<sup>104</sup>. Neben den Pfarrer tritt ein Laienamt zur Verwaltung des Kirchengutes, ein Provisor oder Oldermann. Im 14. Jh. zogen die Älterleute die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchen an sich, bald danach auch die Verfügung über den Kirchenraum und die Kirchenstühle.

Auf dem Gebiet des Privatrechts wurden die *Seelgeräte*, Stiftungen, Schenkungen, Anniversarien, Seelmessen, Altarlehen u. a. m. mehr und mehr Sache der Bürgerschaft<sup>105</sup>. Bei den zahlreichen Memorienstiftungen übte der Rat immer stärker die Treuhänderschaft aus. Die ersten Anniversarstiftungen in Hildesheim werden aus der Mitte des 13. Jh. überliefert.

Das Recht, die Pfarrer selbst zu bestimmen, erlangte der Rat nicht, immerhin durfte er – allerdings erst im 15. Jh. – Vorschläge machen<sup>106</sup>. Gebauer sagt, der Rat fühlte sich gewissermaßen schon als Schirmvogt der Kirche<sup>107</sup>. Aber das gilt auch erst für das 15. Jh.! Man sorgte für die Heiligung der Feiertage, für den Schutz der Kirchhöfe gegen Marktkrämerei oder gegen umherlaufende Haustiere, für die Einschränkung der Prozessionen (schon vor der Reformation!) und für andere kirchliche Angelegenheiten. Man muß es sehen wie Feine<sup>108</sup> in seiner Kirchlichen Rechtsgeschichte: *Nirgends hat sich im Mittelalter die Pfarrgemeinde von der bürgerlichen Gemeinde geschieden, vielmehr*

<sup>102</sup> Linden berg, wie Anm. 87, S. 82 ff.

<sup>103</sup> Ebd., S. 87 ff.

<sup>104</sup> Ebd., S. 93 ff.

<sup>105</sup> Ebd., S. 102 ff.

<sup>106</sup> Ebd., S. 123.

<sup>107</sup> Joh. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. I, 1922, S. 255.

<sup>108</sup> Hans E. Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte Bd. I, Weimar 1955, S. 370. Linden berg, wie Anm. 87, S. 129 ff.

*stand überall die Stadt... einheitlich im Dienst kirchlicher und weltlicher Aufgaben, sie war Kirchen- und Stadtgemeinde zugleich.* Mit den religiösen Pflichten nahm man es noch sehr ernst, im Rat und in der Bürgerschaft. Dazu gehörte die Messe in der Rathauskapelle, wo an zwei Altären zwei Ratskapläne amtierten<sup>109</sup>. Man ging in den großen Prozessionen mit, vor allem wenn das größte Heiligtum, das Unserer Lieben Frauen, aus Kaiser Ludwigs Zeiten umhergetragen wurde (besonders Mittwoch nach Pfingsten). In der Stadt- und Marktkirche St. Andreas unterhielt der Rat zwei riesige Kerzen von 65 und 91 Pfund Wachs<sup>110</sup>.

Erst Reformation und Gegenreformation mit ihrer Unduldsamkeit beendeten im Grunde den religiösen Frieden in der Stadt, obwohl wir auch deren tief religiösen Hintergrund nicht übersehen dürfen.

---

<sup>109</sup> Gebauer, wie Anm. 107, Bd. I S. 250. Lindenberg, S. 129.

<sup>110</sup> Doebner, UB Band VIII Nachtr. 75.

## 4.

# Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und des Domkapitels in Hildesheim\*

(Zusammenfassung des am 9. 5. 1975 gehaltenen Vortrags)

Von

H e r m a n n E n g f e r (†)

„Die Wahlkapitulationen seyend ein Vergleich zwischen einem neu-  
wählten catholischen geistlichen Reichsstand und seinem Capitel, oder auch  
noch anderen, in welchem bedungen wird, wie solcher Stand seine Regierung  
so wohl überhaupt, als auch in denen besonderes benahmten Stücken führen  
solle“ (Justus Möser, † 1794).

Diese Definition der Wahlkapitulationen des bekannten Staatsmannes und  
Geschichtsschreibers Justus Möser enthält alle Wesensmerkmale. Wir dürfen  
zur Erläuterung noch hinzufügen, daß es sich bei den Wahlkapitulationen  
um einen Vertrag handelt, in dem durch Scheidung und Umschreibung die  
Rechte und Pflichten des Bischofs und des Domkapitels genau festgelegt und  
in dem Weisungen für die Regierung des weltlichen Hochstiftes gegeben  
werden. Die Bedingungen werden in Artikeln zusammengefaßt. Die Wahl-  
kapitulationen werden auch bezeichnet als Concordia, Statuta, Compacta  
Articulae, Wahlwerk oder Wahlgeding.

Zur Einhaltung der Wahlkapitulation war jedes Mitglied des Kapitels im  
Falle seiner Wahl durch feierlichen Eid gehalten. Gehörte der Erwählte  
(Elekt) nicht zum Kapitel, so hatte er die Anerkennung als Vorbedingung sei-  
ner Wahl vor oder unmittelbar nach der Wahl zu beschwören.

Im Vergleich zu den Wahlkapitulationen der übrigen Domkapitel in Deutsch-  
land sind die Hildesheimer Wahlkapitulationen bemerkenswert früh ent-  
standen. Ihren eigentlichen Ausgang nahmen sie von dem sogenannten  
„Großen Privileg“ des Bischofs Adelog vom 28. März 1179. Dieses Privileg

---

\* Pfarrer Hermann Engfer starb bei einem Verkehrsunfall am 29. August 1975. Es  
war ihm vor seinem Tode nicht mehr möglich gewesen, das Manuskript des Vor-  
trags für den Druck umzuarbeiten. Dieser Aufgabe hat sich dankenswerterweise  
Herr Jürgen H e n z (Hildesheim) unterzogen; sein Manuskript ging jedoch leider  
bei der Versendung verloren. Eine Neufassung wird gegebenenfalls später ver-  
öffentlicht werden.

blieb grundlegend bei den Wahlkapitulationen der folgenden Bischofswahlen durch die Jahrhunderte.

Das Tridentinum (Konzil von Trient, 1545–1563) untersagte dem in den geistlichen Fürstentümern entstehenden Absolutismus die Wahlkapitulationen, und Innozenz XII. verbot sie 1695 endgültig. Doch bestanden sie als Geheimabmachungen noch bis zur Säkularisation fort.

Wie auch in den anderen deutschen Hochstiften sind die Hildesheimer Wahlkapitulationen ein genaues Abbild der Beziehungen zwischen Kapitel und Bischof in politischer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht. Für Hildesheim haben sie ihre besondere Bedeutung bei den andauernden Fehden mit dem angrenzenden welfischen Territorialstaat und darüber hinaus für den Bestand des Bistums überhaupt.

# Über Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten des Mittelalters\*

Von

Burchard Scheper

Die Untersuchung muß sich auf einige wenige größere Linien und Gesichtspunkte beschränken. Verschiedene Fragen und Problemkreise werden daher nur angesprochen werden. Der Verfasser hofft jedoch, einige strukturelle Gegebenheiten und Entwicklungen an Vorgängen und frühen städtischen Verfassungen, vornehmlich in den Städten Bremen, Lübeck und Lüneburg, herausheben zu können.

Ohne Zweifel hat die Erforschung der frühmittelalterlichen Stadtgeschichte in der jüngsten Zeit erhebliche Fortschritte gemacht. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sozialgeschichte, jedoch auch für Teile der Verfassungsgeschichte. Über vage Vorstellungen hinweg ist es gelungen, zu einem realistischen Bild der wirklichen Verhältnisse zu gelangen. Dafür mag hier die bekannte Diskussion um den mittelalterlichen Wanderhändler<sup>1</sup> beispielhaft angeführt werden. Interdisziplinäre Forschung, vornehmlich jedoch das stärkere Zusammengehen von Prähistorikern und Historikern ist durch die Anwendung pluralistischer Methoden zu Ergebnissen gelangt, die den Einzelwissenschaften bisher nicht möglich gewesen waren. Dies gilt insbesondere für das frühe Mittelalter. Für das späte Mittelalter hat die kritische Sozialgeschichtsschreibung<sup>2</sup> in der jüngsten Zeit ebenfalls zu beachtlichen Ergeb-

---

\* Dieser Beitrag geht auf den Vortrag des Verfassers vor der 91. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zurück, der am 21. Mai 1975 in Bremen unter dem Titel „Ratsgewalt und Gemeinde in den nordwestdeutschen Hansestädten Bremen, Lübeck und Lüneburg während des Mittelalters“ gehalten wurde. Für den Druck wurde dieser Beitrag erweitert. Eine Änderung des Titels erwies sich als notwendig.

<sup>1</sup> Dazu ausführlich Detlev Ellmers, Frühmittelalterliche Handelsschiffahrt in Mittel- und Nordeuropa, Neumünster 1972, S. 16 ff. Weiterhin Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972, S. 46 ff.

<sup>2</sup> Neuerdings vornehmlich Wilfried Ehbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter. In: Bl. f. deutsche Landesgeschichte 110, 1974, S. 83 ff., mit umfangreichen Literaturhinweisen; ders., Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen. In: Nieders. Jb. 48, 1976, S. 77 ff. Für Stade liegt eine interessante Arbeit von Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1933, Liegenschaften und Renten in Stadt und Land, Stade 1975, vor. Vgl. hierzu Herbert Schwarzwälder. In: Hans. Geschichtsblätter 94, 1976, S. 146–147.

nissen geführt, die teilweise mit Hilfe statistischer Methoden gewonnen wurden.

Im Fall der frühmittelalterlichen Entwicklung steht dabei die noch nicht fertige Stadt im Vordergrund des Interesses, im Spätmittelalter dagegen die voll ausgebildete und als vielfältiger Organismus sich darbietende Stadt. Sehr im Dunkeln hingegen liegen noch Vorgänge des 12. und 13. Jahrhunderts, die ohne jeden Zweifel formgebend für die Gestalt der späteren mittelalterlichen Stadt gewesen sind.

Dies hat gewiß verschiedene Gründe, die hier nicht im einzelnen zu erörtern sind. Zweifellos spielt dabei eine Rolle, daß die Stadtkernforschung hier erst spät Zugang gefunden hat. Selbstverständlich ist auch an verlassenen Orten Siedlungsforschung eher zu betreiben als in städtischen Zentren, in denen sich verschiedene Schichten menschlicher Siedlungen überlagern.

Indes sind jedoch gerade diese Vorgänge des endenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts von eminenter Bedeutung für mittelalterliche städtische Entwicklungen überhaupt geworden. Hier vollzog sich in der Bildung zur *universitas civitatis*<sup>3</sup> jene Zuordnung von Individuum und Gemeinschaft, die konstitutiv für künftige städtische Entwicklungen und Verfaßtheiten geworden ist. In der Literatur sind mehr als einmal die ad hoc gebildeten bürgerlichen Zusammenschlüsse oder auch auf Dauer angelegten bürgerlichen Vereinigungen in verschiedenen Regionen<sup>4</sup> behandelt worden. Dabei hat vorwiegend die Relevanz jener frühbürgerlichen Genossenschaften und Gemeindebildungen für die Stadtherrschaft im Vordergrund gestanden. Man hat den Vorgang der Gemeindebildung häufig und zu Recht als einen revolutionären Akt verstanden. Weniger freilich ist bisher die konstituierende Kraft der bürgerlichen Gemeinschaft ins Auge gefaßt worden, die sowohl für Sozialstrukturen als auch vornehmlich für die künftige Verfassung der Stadt von Bedeutung wurde.

Es genügt hier zweifellos nicht, jene oft zitierte Wandlung von personalen Verbänden, wie der Gilde, in nunmehr lokalbezogene Einheiten festzustellen, sondern dieser außerordentlich wichtige Vorgang selbst ist nicht nur von oben herab, sondern vornehmlich und gerade von innen heraus zu betrachten. Nun dürfte es außerordentlich schwierig sein, diese Umwandlung, die zu einer erheblichen Veränderung der entstehenden städtischen Gesellschaft führte, in ihren einzelnen Etappen zu beschreiben. Dazu fehlt es einfach an Quellen.

Man wird sich daher wohl vorläufig noch darauf beschränken müssen, diese prägende Kraft der Gemeindebildung, die verschiedene städtische Bewohner,

<sup>3</sup> Hierzu Hans Planitz, *Die Deutsche Stadt im Mittelalter*, Graz-Köln 1976, S. 113 ff.; Burchard Scheper, *Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte*, Köln 1975, S. 121 ff., mit weiterführender Literatur.

<sup>4</sup> Zusammenfassend Ennen, wie Anm. 1, S. 105 ff.; dies., *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, Bonn 1953, S. 149 ff.

insbesondere natürlich Kaufleute und Handwerker, zusammenführte, mehr an ihrer späteren Wirkung zu erkennen. Methodisch gesehen bedeutet das den Versuch, gewissermaßen im Rückwärtsschritt zum Vorgang selbst zu gelangen. Wir wollen uns bemühen, auf diesem Weg einige neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Man mag darüber streiten, wann eine Stadt Stadt ist, welche historischen Momente dazugehören. Hier gibt es ein breites Spektrum an Meinungen<sup>5</sup>. Jedenfalls sind Befestigungen der Städte mit Stadtmauern und die Führung von Stadtsiegeln seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Belege für die durchgeführte städtische Einung<sup>6</sup>. Mit diesen Vorgängen in Zusammenhang steht zweifellos der Schritt zur beschworenen Bürgergemeinde, zur *universitas civitatis*; ein Vorgang, der sich, hier gibt es regional unterschiedliche Zeitstufen, etwa zu Beginn des 12. Jahrhunderts vollzog<sup>7</sup>.

Nach Max Weber gehört zur Stadt im eigentlichen Sinn der Gemeindecharakter<sup>8</sup>. Für ihn zählen dazu Befestigungen, Markt, Gericht, zumindest teilweise eigenes Recht, Verbandscharakter und teilweise Autonomie. Wie immer man zu den Einzelheiten der Definition der Stadt bei Max Weber stehen mag, die Gemeinde als ein entscheidendes Charakteristikum für sie scheint uns ein ausschlaggebendes Moment zu sein. Damit tritt auch das lokalbezogene Prinzip hervor. Offenbar bilden die Stadtviertel die Organisationsformen des künftigen gemeindlichen städtischen Lebens. Die Viertel oder auch spätere Quartiere waren sowohl Wahlbezirke für städtische Organe als auch Wehrbezirke<sup>9</sup>. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen,

<sup>5</sup> Zu dieser Problematik sehr instruktiv Carl Haase, Stadtbeginn und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. In: Westfälische Forschungen 11, 1958, S. 17 ff.; ders., Die Entstehung der westfälischen Städte, Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I, H. 11, Münster 1976<sup>3</sup>, S. 12 ff.; Heinz Stöob, Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800. In: Forschungen zum Städtewesen in Europa I, Köln-Wien 1970, S. 22 ff.; auch Gerhard Dilcher, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I, Göttingen 1973, S. 12 ff. Eine gute Zusammenfassung bietet neuerdings Herwig Lubenow, Neue Aspekte der Stadtgeschichtsforschung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 28, H. 2, 1977, S. 86 ff.

<sup>6</sup> Planitz, wie Anm. 3, S. 113 ff.; Burchard Scheper, Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter, Diss.phil., Kiel 1960, S. 39 ff.

<sup>7</sup> Hierzu Heinz Stöob, Stauer und Städtewesen. In: Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1, 1970, S. 52 ff.

<sup>8</sup> Dazu Horst Callies, Der Stadtbegriff bei Max Weber. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil 1, Göttingen 1973, S. 59. Vgl. auch Dilcher, wie Anm. 5, S. 14 ff.

<sup>9</sup> Hierzu und zum Folgenden Scheper, wie Anm. 3, S. 39 ff.; Johannes Schultze, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem. In: Bl. f. deutsche Landesgeschichte 92, 1956, S. 18-39. Zu diesem Problemkreis grundsätzlich Carl Haase, Die mittelalterliche Stadt als Festung. In: Die Stadt des Mittelalters I, Darmstadt 1969, S. 386 ff.

daß diese Viertelsorganisationen gleichzeitig mit der bürgerlichen Einung entstanden sind. Das wird besonders in Bremen sehr deutlich, wengleich es hier an dem endgültigen urkundlichen Nachweis fehlen muß.

Zu berücksichtigen bleibt auch, daß der nordwestdeutsche Raum vom 9. bis 12. Jahrhundert eine städtegeschichtliche Zwischenlandschaft darstellt, wie Carl Haase ausgeführt hat<sup>10</sup>. Hier hat offenbar das händlerische Element zunächst das gewerbliche überwogen. Das war gewiß der Gemeindebildung zunächst nicht förderlich und bedingte auch einen zeitlichen Abstand in der Ausbildung von Organisationsformen der bürgerlichen Gemeinschaft in der entstehenden Stadt. Dazu gehört auch, daß sich erst allmählich die Elemente Kirchen, Burg, Kaufleute, Siedlung und handwerkliche Ortsgemeinde zur Stadt vereinigten.

Die *universitas civitatis* stellt den Zusammenschluß aller Stadtbürger in einer Gemeinde auf genossenschaftlicher Grundlage dar<sup>11</sup>. In dieser *universitas* hat der Gedanke der Einung sowohl faktische als auch rechtliche Gestalt gefunden. Die *universitas* war gewissermaßen der Ausdruck der städtischen Autonomie einerseits und, modern gesprochen, juristische Person andererseits. Ob es sich um Stadtrechte, Satzungen, Statute, Willküren, Bürgereide, Burspraken handelte, alle diese Erscheinungen waren nur möglich auf der Grundlage dessen, daß hier der genossenschaftliche Gedanke in der *universitas civitatis* seinen Niederschlag gefunden hatte.

Demgemäß bildete die Bürgerversammlung selbstverständlich den ersten sichtbaren Ausdruck des Zusammenschlusses der Bürger auf genossenschaftlicher Grundlage. Diese Bürgerversammlungen sind in vielen Städten bezeugt. Die Gesamtheit der Gemeinde, die in der Bürgerversammlung auftrat, erwies sich jedoch bei den sich häufenden und verwickelter werdenden Aufgaben als ein derart ungelener Körper, daß es unmöglich war, die Funktion der städtischen Selbstverwaltung der *universitas inordinata* zu überlassen. Selbstverständlich haben dabei Fragen der Macht und des persönlichen Einflusses, darauf wird noch an anderer Stelle zurückzukommen sein, eine erhebliche Rolle gespielt. – Bürgerversammlungen sind auch in Bremen bezeugt<sup>12</sup>.

Im 12. und 13. Jahrhundert auftretende städtische Ausschüsse, mag es sich um Juraten, städtischen Rat oder andere bürgerliche Kollegien handeln, sind Derivate der *universitas civitatis*. Sie stehen *pro universitate civitatis*. Dafür

---

<sup>10</sup> Carl Haase, Grundfragen der nordwestdeutschen Städtegeschichte bis ins 13. Jahrhundert. In: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, Linz 1963, S. 124 ff.

<sup>11</sup> Zu diesem und dem folgenden Scheper, wie Anm. 3, S. 121 ff.

<sup>12</sup> Herbert Schwarzwälder, Bremen im Mittelalter. Gestaltwandel einer „gewachsenen“ Stadt in ganzheitlicher Sicht. In: Studium Generale 16, H. 7, 1963, S. 401; auch Wilfried Helling, Untersuchungen zur Entwicklung der mittelalterlichen bremischen Stadt- und Gerichtsverfassung, jur.Diss., Kiel 1959, S. 231 ff. und 335 ff.

gibt es eine Fülle von Beispielen<sup>13</sup>. In den nordwestdeutschen Städten ist die *universitas civitatis*, die *communitas* der Bürger, spätestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt. Der erste sichere Hinweis auf die vollzogene Einung der Bürger in Bremen findet sich in der bekannten Weideurkunde von 1159<sup>14</sup>. Einmütig, *unanimiter*, wenden sich die Bürger an den Erzbischof und treten deutlich als Aktionsgemeinschaft auf, die gewiß nicht allein aus dem Augenblick heraus geboren war. Das selbständige Handeln der Bürgerschaft tritt uns auch 1167 in der Auseinandersetzung mit Heinrich dem Löwen entgegen<sup>15</sup>. In diesen Zusammenhängen ist interessant, daß 1157 urkundlich ein *vallum in superiori platea civitatis* erwähnt wird. Herbert Schwarzwälder, der sich mit der Entstehung der Stadtmauer ausführlich beschäftigt hat, setzt diese in die Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>16</sup>. Diese Tatsachen dürften in unseren Zusammenhängen nicht ganz ohne Interesse sein. – Aktiv handelnd werden die bremischen Bürger übrigens bereits 1139 angetroffen<sup>17</sup>. Die *universitas civitatis* wird von Erzbischof Siegfried 1181 ausdrücklich anerkannt und von Abgaben befreit<sup>18</sup>.

Abgesehen davon, daß die bekannte Barbarossa-Urkunde des Jahres 1186 für Bremen politisch einen zwischen der Bürgergemeinde und dem Erzbischof vor dem Kaiser abgeschlossenen Verständigungsversuch darstellt<sup>19</sup>, ist die *universitas civitatis* in Bremen auch durch einen Brief der Hildesheimer Formelsammlung, an deren Verlässlichkeit nicht zu zweifeln ist, aus der Zeit um 1189 bekannt<sup>20</sup>. In diesem Stück der Formelsammlung tritt die Formulierung *universi Bremensis civitatis concives* auf. *Concives* sind in dieser Zeit häufiger anzutreffen<sup>21</sup>. Hier sei unter anderem auf in dieser Hinsicht

<sup>13</sup> S c h e p e r, wie Anm. 3, S. 122; P l a n i t z, wie Anm. 3, S. 259 ff.

<sup>14</sup> BremUB I Nr. 49; Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens, Bremen 1955, S. 202–203; ders., Geschichte der Bremer Bürgerweide. In: BremJb 48, 1962, S. 141 ff.

<sup>15</sup> Zu diesen Vorgängen Karl Jordan, Heinrich der Löwe und Bremen. In: Stadt- und Land in der Geschichte des Ostseeraumes. Festschrift W. Koppe, Lübeck 1973, S. 17 u. S. 22.

<sup>16</sup> BremUB I Nr. 45; Schwarzwälder, wie Anm. 14, S. 280 ff.

<sup>17</sup> BremUB I Nr. 32, S. 38.

<sup>18</sup> BremUB I Nr. 58. Burchard S c h e p e r, Über zwei Briefe der Hildesheimer Formelsammlung zur frühen Stadtgeschichte Bremens. In: BremJb 46, 1959, S. 115.

<sup>19</sup> Hierzu Schwarzwälder, wie Anm. 16, S. 253 ff. Carl Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter, Veröffentlichung aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, H. 21, 1953, S. 44 ff.

<sup>20</sup> S c h e p e r, wie Anm. 18, S. 108 ff., besonders S. 119 (Anhang).

<sup>21</sup> Der Begriff *concives* = Mitbürger umfaßt in Augsburg bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts Ministeriale und *urbani*. Wie Bosl für Augsburg festgestellt hat, entstammen diese im 12. Jahrhundert der gleichen Schicht. Hierzu Karl Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. In: Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.hist. Kl., Sitzungsberichte Jg. 1969, H. 3, S. 18. In Augsburg erscheinen 1135 40 *concives huius urbis*; darunter Goldschmiede, Tuchscherer, Kämmerer und

noch nicht ausgewertete Stücke der Hildesheimer Formelsammlung aus dem endenden 12. Jahrhundert hingewiesen<sup>22</sup>. *Concives* sind darin mehrfach bezeugt. Eine *universitas civitatis* ist in Hildesheim urkundlich seit 1171<sup>23</sup>, spätestens jedoch in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts, belegt. Ein ebenfalls unverdächtiges Stück der Hildesheimer Formelsammlung handelt in der Zeit zwischen 1185 und 1189 über die *universi Bardeuicenses*<sup>24</sup>.

Es ließen sich für Bremen noch andere Beispiele für die bemerkenswerte Aktivität der Bürger im 12. Jahrhundert anführen. Derartige politische Aktivitäten sind auch in anderen Städten festzustellen, so auch in Halberstadt schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts<sup>25</sup>. Auf der anderen Seite hat Hanns Hubert Hofmann die außerordentliche politische Bedeutung der *universitas civium* in Nürnberg noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts feststellen können<sup>26</sup>.

Unstreitig bedeutet wie für andere Städte auch für Bremen die *universitas civitatis* um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Zusammenschluß aller Bürger zu einer Gemeinschaft. Dies betraf nicht nur die Kaufleute, sondern auch Ministeriale und Handwerker. Dementsprechend können wir davon ausgehen, daß anfänglich alle Bürger ratsfähig gewesen sind<sup>27</sup>. Beispielsweise war nach einer Urkunde von 1238 ein Woldericus Pellifex in Bremen Ratmann<sup>28</sup>. Es wirft nun auf die *universitas civitatis* in Bremen sowohl als Rechtsgrundlage des städtischen Gemeinwesens wie auch als reale politische Gemeinschaft ein bezeichnendes Licht, wenn es in den Gerhardischen Reversalen von 1246 heißt, daß man zur Wahl der Ratmänner durch die gesamte Bürgerschaft zurückkehren müsse, wie es früher gewesen sei (*Item consules, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur*)<sup>29</sup>.

Um 1260 verschwanden in Bremen die Handwerker aus dem Rat; ein Vorgang, der 1330 auch beurkundet worden ist. Ministeriale wurden offenbar nur noch dann aufgenommen, wenn sie ihren alten Stand aufgaben und sich nicht gleichzeitig im Dienst des Erzbischofs befanden<sup>30</sup>. Auch diese Fakten

---

auch Ministeriale. Vgl. auch Karl Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert. In: Vorträge und Forschungen, Bd. XI, Stuttgart 1966, S. 133.

<sup>22</sup> Scheper, wie Anm. 18, S. 115.

<sup>23</sup> Hildesheimer UB I Nr. 43.

<sup>24</sup> Scheper, wie Anm. 6, S. 116, und ders., wie Anm. 18, S. 117.

<sup>25</sup> Hierzu Scheper, wie Anm. 3, S. 122.

<sup>26</sup> Hanns Hubert Hofmann, Nobiles Norimbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht. In: Vorträge und Forschungen XI, Stuttgart 1966, S. 59.

<sup>27</sup> Hierzu Schwarzwälder, wie Anm. 12, S. 401; W. Hennig, Die Ratsgeschlechter Bremens im Mittelalter. Ein Beitrag zur hansischen Sozialgeschichte. Diss.phil. Göttingen 1957, S. 14 ff.

<sup>28</sup> BremUB I Nr. 207.

<sup>29</sup> BremUB I Nr. 234.

<sup>30</sup> Schwarzwälder, wie Anm. 12, S. 401; ders., „Bannerlauf“ und „Verrat“ in Bremen 1365–1366. In: BremJb 53, 1975, S. 47 ff.

zeigen deutlich, daß die bürgerliche Einung in Bremen am Anfang eine recht breite Grundlage gehabt hat. Das führte zweifellos dazu, daß gerade in Bremen, jedoch nicht nur hier, das Gemeindebewußtsein über Jahrhunderte hindurch wach blieb und vornehmlich in unruhigen Zeiten eine wichtige Rolle spielte<sup>31</sup>. Dies entspricht durchaus jener genossenschaftlichen Geisteshaltung, die am Anfang der Entwicklung der nordwesteuropäischen Stadt steht, wie Ahasver von Brandt es formuliert hat<sup>32</sup>.

Von erheblicher Bedeutung ist, was jedoch immer wieder auch in jüngeren stadtgeschichtlichen Darstellungen nicht zureichend in Betracht gezogen wird, daß die verfassungsrechtliche Gleichstellung der Bürger keineswegs, modern gesprochen, auch ihre gesellschaftliche Gleichstellung bedeutet. Wir müssen davon ausgehen, daß auch die Stadt im endenden 12. Jahrhundert reiche und arme, einflußreiche und weniger einflußreiche Mitglieder kannte. Sehr instruktiv ist in dieser Hinsicht das Kölner Beispiel des Jahres 1171<sup>33</sup>. In der Schöffenordnung Erzbischof Philipps von Köln wird damals festgehalten, daß die Schöffen fortan nur aus den *prudenciores*, *meliores* und *potenciores* gewählt werden sollen, das heißt praktisch aus dem Meliorat. Anlaß dazu war gewesen, daß die Schöffen längere Zeit hindurch eben nicht aus den *meliores*, *ditiores* und *potenciores* gewählt worden seien, sondern aus den Kreisen der *humiliores* kamen. Darunter hatte die Rechtssprechung gelitten, da der Arme, von den Drohungen eines *potens* eingeschüchtert, Furcht habe, Recht nach dem Gesetz zu sprechen.

Nun mögen gewiß in Köln die Differenzierungen schon früh stärker hervorgetreten sein, als dies in nordwestdeutschen Städten der Fall war. Doch wird es sich hier nur um graduelle, nicht um prinzipielle Unterschiede handeln. Mit Recht weist Erich Maschke darauf hin, daß die Armut eine soziale Konstante der mittelalterlichen Stadt sei<sup>34</sup>. Schon im friesischen Dorestadt gab es im 9. Jahrhundert eine Menge von Bedürftigen. Aus Speyer gibt es aus dem Jahre 1111 Zeugnisse, die auf mehrere hundert Arme in der Stadt schließen lassen.

Diese Tatsache verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, da zweifellos in der mittelalterlichen Gesellschaft die Differenzierung nach Einkommens- und Vermögensgruppen hinter einer Gliederung nach Herrschafts- und Verfassungsbezügen zurücksteht<sup>35</sup>. Für diesen Sachverhalt ist nun von Belang, daß durch die spezifische Schriftlichkeit des Mittelalters, die sich vornehmlich in Urkunden niederschlägt, derartige gesellschaftliche Differenzierungen

<sup>31</sup> Vgl. hierzu Herbert Schwarzwälder, Hans. Geschichtsblätter 94, 1976, S. 150.

<sup>32</sup> Ahasver von Brandt, Individuum und Gemeinschaft. In: Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte, Lübeck 1954, S. 59 ff.

<sup>33</sup> Hierzu und zum Folgenden Erich Maschke, Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands. In: Die Stadt des Mittelalters III, Darmstadt 1973, S. 352 ff.

<sup>34</sup> Ebd., S. 449–450.

<sup>35</sup> Hierzu Ehbrecht, wie Anm. 2, S. 87 ff.

weniger zum Ausdruck kommen, da sie der Sache nach wenig oder kaum Gegenstand der jeweiligen Verhandlungen sein können. Naturgemäß geht es gerade in den Urkunden weniger um das Innenleben der Stadt als um ihre Freiheit nach außen, Privilegien, Regelung von Besitzverhältnissen, Testamenten und ähnlichen Dingen. Indes ist auch die Verfassungswirklichkeit unstreitig ein wesentliches Stück der mittelalterlichen städtischen Realität. Insbesondere die Achtung vor altem Herkommen und alter Ordnung besaß eine Qualität, der durchaus eine in die Zukunft gerichtete Spontaneität eignete<sup>36</sup>.

Zweifellos tritt in den von der *universitas civitatis* delegierten frühen städtischen Ausschüssen das genossenschaftliche Prinzip zutage<sup>37</sup>.

Da sind zunächst erst einmal die *conjurati* oder Sechzehner in Bremen zu nennen<sup>38</sup>. Diese tauchten zwar erst 1206 auf, dürften jedoch in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Sie sind bei verschiedenen Verträgen mit auswärtigen Mächten und Partnern tätig und treten bei der Ordnung stadtrechtlicher Satzungen, soweit diese der städtisch-kommunalen Sphäre angehören, auf. Dies gilt insbesondere bei der Fixierung des Stadtrechts im Jahre 1303. Zu diesem Zweck werden von Rat und Bürgerschaft 16 Mann, aus jedem Stadtviertel vier, gewählt. Wie auch in Städten des flandrischen Raumes fungieren hier also die 16 Conjuraten als Vertreter der von der Kommune getragenen *pax*. Personell waren die Conjuraten vielfach mit den späteren Ratmännern identisch, institutionell von diesen jedoch geschieden. Mit diesen Conjuraten oder Sechzehnern erfassen wir den institutionellen Ausdruck einer noch frühstädtischen Entwicklung in Bremen, die ihr Hauptaugenmerk auf Friedenssicherung nach Innen und Außen und auf die Setzung und Handhabung städtischer Rechte und Willküren richtete. Wir hören bei ihnen noch nichts von Verwaltungsaufgaben, den späteren Hauptfunktionen des Rates. Sie hemmen den späteren bürgerlichen Ausschuß der Gemeinde, den Rat, der einer anderen städtischen Entwicklungsschicht angehört, über ein Jahrhundert hinweg in seiner Ausbildung. Erst 1315 haben die bremischen Ratmänner die 16 Conjuraten bei Sühneverträgen mit auswärtigen Mächten verdrängt.

Diese Conjuraten nehmen Vertretungsfunktionen der Gemeinden zu einer bestimmten Entwicklungszeit, die vor allem durch Friedenssicherung gekennzeichnet ist, wahr und sind lebendiger Ausdruck der Stärke der Gemeinde bis weit in das 14. Jahrhundert hinein. Bezeichnenderweise entstammen diese Sechzehner den vier Vierteln der Stadt oder werden aus diesen heraus gewählt. Jedes Viertel stellte vier Ausschußmitglieder.

Dies führt wiederum auf die frühe Einteilung in Stadtviertel. Stadtviertel und Stadttore stehen in innigem Zusammenhang<sup>39</sup>. Da Bewachung und Ver-

<sup>36</sup> Hierzu Arno Borst, *Lebensformen im Mittelalter*, Frankfurt am Main 1973, S. 672 ff.; Ehbrecht, wie Anm. 35, S. 83 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Scheper, wie Anm. 3, S. 123 ff.

<sup>38</sup> Ebd. S. 21 ff., zustimmend Schwarzwälder, wie Anm. 12, S. 400 ff.

<sup>39</sup> Hierzu Schultze, wie Anm. 9, S. 34–39.

teidigung der Tore Angelpunkte des städtischen Verteidigungssystems waren, stellte sich von vornherein die Aufteilung der Bürgerschaft in Quartiere schon in der frühen Zeit als einzige mögliche Lösung dar. Hier liegt offenbar ein frühes bürgerliches lokales Einteilungsprinzip vor, das dann auch sehr rasch die räumliche Grundlage zur Ausbildung der Stadtverfassung bot<sup>40</sup>.

Die *universitas civitatis* in Bremen wird bis 1350 unmittelbar vertreten durch die *discreti* oder *ceteri burgenses*. Mittelniederdeutsch werden diese *beschedene lude* genannt. Gleichgültig, ob es sich um Verträge mit auswärtigen Mächten oder beispielsweise um die Erteilung von innerstädtischen Privilegien an Handwerksämter handelt, überall treten die *discreti* als Vertreter der Bürgergemeinde auf. Sie sind eine feste Einrichtung der bremischen Verfassung und werden auch schon in den Gerhardischen Reversalen von 1246 erwähnt<sup>41</sup>. Diese *discreti* ragen sowohl durch ihre soziale Stellung als auch durch ihre Rechtskenntnis und Kenntnis der öffentlichen Dinge hervor. Sie sind personaler Ausdruck der *discretio totius civitatis*. Über ihre Mitwirkung hinaus wird allerdings auch gelegentlich im endenden 13. Jahrhundert die Gemeinde in Bremen als solche genannt. Bei der Gründung einer Bruderschaft der bremischen Schuhmacher 1274 spricht der Rat ausdrücklich in einer Urkunde von einer Übereinkunft mit den *discreti* und der Zustimmung *totius nostrae civitatis*<sup>42</sup>.

Um und kurz vor 1350 vollzieht sich in Bremen eine wichtige verfassungsrechtliche Änderung. Jetzt bildet sich hier die Einrichtung der Wittheit, die sich aus den Zweidritteln der jeweils nicht im Eide sitzenden Ratmannen zusammensetzt, heraus. Die Wittheit nun nimmt die *discretio civitatis* in sich auf. Damit wird auch der Weg von der städtischen Willkür zur Ratswillkür beschritten. Der Rat hat jetzt alle *discretio* in sich vereinigt. Die Gemeinde tritt fortan als verfassungsrechtliches Organ zurück<sup>43</sup>.

Sicherlich spiegeln Urkundenformeln wie Rat, Gemeinderat und Wittheit und dergleichen nicht immer die tatsächlichen Machtverhältnisse wider<sup>44</sup>. Über größere Zeiträume hinweg werden jedoch Entwicklungen deutlich und Strukturänderung unverkennbar.

Auf eine anschauliche Weise hat H. Schwarzwälder die politische Aktivität der Meenheit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Bremen herausgestellt<sup>45</sup>. Die Meenheit tritt in den Wirren jener Tage als politischer Gegenspieler des Rates und seiner Parteigänger auf. Freilich wird bei der damals

---

<sup>40</sup> Über die Viertelseinteilung allgemein und speziell S c h e p e r, wie Anm. 3, S. 39 ff.

<sup>41</sup> BremUB I Nr. 234.

<sup>42</sup> BremUB I Nr. 363.

<sup>43</sup> S c h e p e r, wie Anm. 3, S. 127 f.

<sup>44</sup> S c h w a r z w ä l d e r, Hans. Geschichtsbll. 94, 1976, S. 150.

<sup>45</sup> Hierzu S c h w a r z w ä l d e r, „Bannerlauf“ und „Verrat“ in Bremen, wie Anm. 30, S. 55 ff.

agierenden Meenheit nicht deutlich, um welche größere Gruppe von Bürgern es sich hier handelt.

Der bremische Rat hatte sich zweifellos um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch institutionell stärker konsolidiert. Dies wird nicht nur in der Bildung der Wittheit deutlich – dieser Vorgang kann als institutionelle Abschließung des Rates gelten –, sondern zeigt sich ebenso darin, daß das erste unanfechtbare Zeugnis über das Bürgermeisteramt in Bremen erst in das Jahr 1349 fällt<sup>46</sup>. Diese Tatsache ist auch im Hinblick darauf von Belang, daß im Zusammenhang des „Verrats“ und des „Bannerlaufs“ die Meenheit in Bremen eine politisch aktive Gruppe bildet, die sich als Gemeindepartei der Ratspartei entgegenstellt, wobei freilich die Parteien nicht mit Sozialschichten völlig identisch gewesen sind<sup>47</sup>. – Die Institution der Kämmerer ist erst seit dem beginnenden 14. Jahrhundert in Bremen bezeugt<sup>48</sup>.

Es ist überaus interessant, daß sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bremen verschiedene historische Prozesse vollziehen: auf der einen Seite die Ausbildung einer gewissen Rats Herrschaft, auf der anderen Seite jedoch bereits emanzipatorische Bewegungen in bürgerlichen Gruppen, die jedoch zweifellos nicht mehr mit der alten *universitas civitatis* gleichzusetzen sind.

Augenscheinlich hat die starke genossenschaftliche Grundstruktur, die in der starken Stellung der *universitas civitatis* zum Ausdruck kommt, ihren prägenden Traditionsraum im vorstädtischen Bremen, das durch die Kaufmannssiedlung Bremen bestimmt ist. Hier ist an das Marktprivileg Ottos des Großen von 965 zu erinnern, das von Einwohnern der Siedlung Bremen, die Kaufleute sind und in Bremen ihren ständigen Wohnsitz haben, spricht<sup>49</sup>. Es ist hier eindeutig die Rede von *negotiatores, ejusdem incolas loci* . . . Marktverkehr, Marktplatz und Marktsiedlung nahmen in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Bremen einen bedeutenden Aufschwung. Erzbischof Bezelin ließ sich seine älteren Rechte durch Konrad II. 1035 bestätigen und erweitern, wobei die Abhaltung von Jahrmärkten und die Übertragung des Königsbanns für alle Marktbesucher an den Erzbischof besonders bemerkenswert sind<sup>50</sup>.

Unmittelbarer Traditionsrest dieser starken genossenschaftlichen Vorprägung der *universitas civitatis* dürften auch die beiden Wikmannen sein, die urkundlich zuerst 1217 auftauchen<sup>51</sup> und dann um die Mitte des 14. Jahrhun-

<sup>46</sup> Hierzu Friedrich Prüser, *Nieders.Jb* 13, 1936, S. 297.

<sup>47</sup> Schwarzwälder, wie Anm. 45, S. 82 ff.

<sup>48</sup> Zur Institution der Kämmerer in Bremen neuerdings Henning Selk, *Die Entwicklung der Kämmererverwaltung in Bremen bis zum Jahre 1810*, Diss.jur. Hamburg 1973, S. 1 ff., besonders für unsere Zusammenhänge jedoch S. 30 ff.

<sup>49</sup> BremUB Nr. 11; dazu Erich Keyser, *Die Entstehung von Bremen*. In: *BremJb* 45, 1957, S. 1 ff.; auch Friedrich Prüser, *Das Marktprivileg von 965, ein Eckstein in Bremens stadthistorischer Entwicklung*. In: *Stader Jb* 1963, S. 107 ff.

<sup>50</sup> BremUB Nr. 19.

<sup>51</sup> Scheper, wie Anm. 3, S. 25 ff.; BremUB I Nr. 109.

derts endgültig aus dem städtischen Verfassungsraum verschwinden. Sie fungieren als personale Hüter städtischer Freiheiten und Gerechtsame.

In diesen Zusammenhang gehört auch, daß die bremische Kaufleutegilde als der „Kaufmann zu Bremen“ zumindest seit dem 14. Jahrhundert unter der Führung der Elterleute in starkem Maße auf die Gemeinde einwirkt. Die bremische Kaufmannschaft unter Leitung der Elterleute gab ihre Zustimmung bei Erhebung eines Schoßes, war bei der Schlichtung von Streitigkeiten beteiligt und beeinflusste immer wieder die Politik der Stadt im Sinne der eigenen Handelsinteressen, die freilich weitgehend auch die Interessen der Stadt überhaupt waren<sup>52</sup>.

In besonderer Weise wird zu berücksichtigen sein, daß gerade die frühen kaufmännischen Handelsgenossenschaften ein starkes kollektives Bewußtsein entwickelt haben. Dies kann in vielen Einzelheiten belegt werden. So wissen wir beispielsweise aus einem Statut für die Utrechter Kaufleute, die in Köln Wein handelten, daß diese Genossenschaften einen gemeinsam geregelten Handelsbetrieb kannten, der die Waren nicht als volles Eigentum einzelner, sondern vielmehr die Genossenschaft daran als anteilig ansah<sup>53</sup>.

Für die Ausbildung der Ratsgewalt bedeuteten die Gemeinde und die diversen Bürgerausschüsse in Bremen eine erhebliche Hemmung. Als der Rat stärker hervortritt, sind eine Reihe von städtischen Funktionsbereichen bereits von anderen Bürgerausschüssen besetzt. Erst in langsamen Prozessen, die wir soeben an einzelnen Stellen darzustellen versucht haben, kann sich der Rat dieser Hemmnisse entledigen. Daher beginnt er zunächst in dem ihm eigenen Bereich als Verwaltungsinstanz und ist somit unter anderem in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig. In diesem Bereich tritt seine Eigenverantwortlichkeit klar zutage. Er kann jedoch nicht selbständig normative Satzungen treffen, Verfügungen erlassen oder Verträge schließen. In allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten ist er an die Zustimmung und Mitwirkung der Gemeinde und ihrer jeweiligen Ausschüsse gebunden. Wie wir gesehen haben, gilt dies für das gesamte 13. Jahrhundert und weit in das 14. Jahrhundert hinein. Die aus der frühen Kaufmannssiedlung herrührende, in der *universitas civitatis* offenbare und bei der Gemeindebildung sich neu gestaltende Grundstruktur der bremischen Verfassung bewies über Jahrhunderte hinweg prägende Kraft und schuf gleichzeitig eine weithin bestimmende Traditionssituation<sup>54</sup>.

Die Verfassungssituation und das Verhältnis zwischen Rat und Gemeinde in Bremen, das durch die aufgezeichneten Faktoren bestimmt ist, ist gewiß

<sup>52</sup> Hierzu De Koopmann tho Bremen, Bremen 1951, S. 9 ff. (mit Beiträgen verschiedener Verfasser).

<sup>53</sup> Hierzu Erich von Lehe, Der hansische Kaufmann des 13. Jahrhunderts nach dem Beispiel von Lübeck und Hamburg. In: Ztschr.d.Ver.f.Hamb.Geschichte 44, 1958, S. 74 ff.

<sup>54</sup> Hierzu und zum Folgenden Schep er, wie Anm. 3, S. 28 ff. und S. 94 ff.

kein Einzelfall, sondern steht stellvertretend für eine Reihe von älteren Städten, in denen der Gedanke der städtischen Einung und frühstädtisch kaufmännisch orientierte Vergangenheit ebenso ausgeprägt waren wie hier.

In diesen Zusammenhängen soll noch kurz Stade herangezogen werden<sup>55</sup>. Gerade Stade weist eine Reihe von Besonderheiten auf, durch die es Bremen an die Seite gestellt werden kann. Selbstverständlich gibt es zwischen Bremen und Stade eine Reihe von bezeichnenden Unterschieden, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Wir haben in Stade eine frühmittelalterliche Kaufmannssiedlung in der Nähe der Burg auf dem Spiegelberg. In dem Stader Stadtrecht von 1279 wird diese „Wikvergangenheit“ noch reflektiert. Auch in Maßeinheiten wird der frühstädtische Traditionsraum deutlich. Nach Engelke soll Stade bereits frühe Bürgerausschüsse kennen<sup>56</sup>. Allerdings fehlen für Stade entsprechende Darstellungen. Auffallend ist jedoch, daß es eingangs des Stadtrechtes von 1279 heißt<sup>57</sup>: *dho wordhen dhe menen ratmanne unde dhe wittigesten uan desser stat to stadhe to rade*.

Mit einiger Sicherheit bilden diese Wittigesten einen eigenen Ausschuß. Nach dem Wortlaut kann ihre Zuordnung zum Rat nicht vorgenommen werden. In mittelalterlicher Zeit haben auch die Bürgerausschüsse in Stade, die aus den vier Stadtquartieren, und zwar dem Sand-, Bäcker-, dem Berg- und Wasserquartier gewählt werden, erhebliches Gewicht. Neuerdings sind auch *jurati* in Stade festgestellt worden<sup>58</sup>.

Ausgangspunkt unserer bisherigen, vornehmlich auf Bremen bezogenen Betrachtungen war die Zeit um 1150 gewesen. Lassen wir die Zeitstellung unverändert, richten jedoch zunächst den Blick auf Lübeck und Lüneburg. Um von Lübeck zu handeln, muß zunächst mit Bardowick begonnen werden.

Für das 7. bis 9. Jahrhundert sind für Bardowick Handelsverbindungen zum Rhein, nach Friesland, nach Skandinavien und zum Baltikum bezeugt<sup>59</sup>. In dieser Zeit ist Bardowick ein Fernhandelsplatz mit zentraler Funktion. In ottonischer Zeit war die Bedeutung des Handelsplatzes Bardowick noch ungebrochen. Kontinuierliche Weiterentwicklung ist auch für das 11. Jahr-

<sup>55</sup> Dazu und zum Folgenden Erich von Lehe, Stade als Wikort der Frühzeit. In: Stader Jb 1948, S. 19 ff.; ders., Stade und Hamburg um 1180. Betrachtungen zu zwei Grundrissen. In: Stader Jb 1954, S. 54 ff.; Hans Wohltmann, Die Geschichte der Stadt Stade an der Niederelbe, Stade 1956, S. 27 ff.

<sup>56</sup> Dazu Bernhard Engelke, Die Anfänge der Stadt Stade. In: Nieders.Jb 18, S. 39 ff., hier S. 56.

<sup>57</sup> Gustav Korlén, Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279. Norddeutsche Stadtrechte I. Lunder Germanistische Forschungen 22, Lund 1950, S. 70.

<sup>58</sup> Die Nachricht stammt aus dem Jahr 1207. Freundliche Mitteilung von Herrn Archivdirektor Dr. H. J. Schulze und Herrn Archivoberrat Dr. J. Bombach vom 20. 11. 1976.

<sup>59</sup> Dazu und zu dem Folgenden Uta Reinhardt, Bardowick-Lüneburg-Lübeck. In: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 207 ff., und Scheper, wie Anm. 6, S. 97 ff.

hundert anzunehmen. Ein Wandel zeichnet sich erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts ab. Das 1143 durch Adolf II. von Schauenburg und 1159 durch Heinrich den Löwen gegründete Lübeck tritt schließlich das Erbe des allmählich absinkenden Bardowick als Fernhandelszentrale an.

Nun ist über die innere Verfassung Bardowicks im 12. Jahrhundert wenig bekannt<sup>60</sup>. Die Bewohner von Bardowick werden von Helmold *cives* genannt. In einer Urkunde Bischof Hermanns von Verden aus dem Jahre 1158 erscheinen vier *concives bardowicenses*. Dies und die Tatsache, daß auch die Hildesheimer Formelsammlung noch *universi bardowicenses* nach 1185 kennt, deutet darauf, daß es in Bardowick um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon eine *universitas civium* gegeben hat. Die Zerstörung Bardowicks durch Heinrich den Löwen 1189 ist allerdings nur der spektakuläre Schlußstrich einer Entwicklung, die sich schon längst vollzogen hatte. Auch militärisch waren die Ereignisse von 1189 nicht das einzige Geschehen, von dem Bardowick betroffen wurde. Schon um 1185 hatten *homines de L.*, dies sind mit einiger Sicherheit die Lüneburger, einen Angriff auf Bardowick unternommen, bei dem 130 Bardowicker ihr Leben verloren und 50 in Gefangenschaft gerieten<sup>61</sup>. Nach alledem dürfte deutlich geworden sein, daß auch Bardowick in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den bürgerlichen Zusammenschluß kennt.

Für Lübeck hat jüngst Bernhard Am Ende die Bedeutung des wahrscheinlich 1143 gegründeten schauenburgischen Lübeck gegenüber der Gründung Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1159 stärker herausgestellt<sup>62</sup>. Tatsächlich scheint die Kontinuität zwischen beiden Gründungen, dies gilt auch in bevölkerungsmäßiger und topographischer Sicht, stärker zu sein, als bisher angenommen worden ist<sup>63</sup>. Sicherlich kannte das gräfliche Lübeck schon eine Reihe von Zuzüglern, wobei primär an Kaufleute zu denken ist, die aus Bardowick und vornehmlich aus westfälischen Gebieten stammten. Der Markt bildete den Mittelpunkt des Ortes und wird bei Helmold neben der Burg

<sup>60</sup> Hierzu und zum Folgenden Schep er, wie Anm. 6, S. 116 ff. Dort finden sich die verschiedenen Quellenstellen und eine ausführliche Diskussion derselben. – Es ist nicht ganz richtig, wenn Reinhardt, wie Anm. 59, S. 213, meint, man wisse „fast gar nichts“ von der inneren Organisation Bardowicks im 12. Jahrhundert. Die Hildesheimer Formelsammlung bringt hier doch einiges, wie in meinen beiden zitierten Beiträgen im BremJb 46, 1959 und im NiedersJb 33, 1961, nachzulesen ist. Im übrigen hat Haase, wie Anm. 19, S. 23, bemerkt, daß eine „Löwenstadt“ bei Blekede 1209 die gleichen Rechte haben sollte wie Bardowick, *dum esset in statu suo*.

<sup>61</sup> Schep er, wie Anm. 18, S. 115–116; ders., wie Anm. 6, S. 111 ff.

<sup>62</sup> Hierzu Bernhard Am Ende, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Lübeck 1975, S. 89 ff. – In unserem Beitrag wird grundsätzlich eine kritische Stellungnahme zu den Ergebnissen und Thesen der Arbeit Am Endes vermieden. Dies wird in anderen Zusammenhängen geschehen.

<sup>63</sup> Dazu neuerdings Karl Jordan, Lübeck unter Graf Adolf II. von Holstein und Heinrich dem Löwen. In: Lübeck 1226, Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 144 ff.

und dem Hafen ausdrücklich erwähnt. Ob sich damals allerdings schon eine Gemeinde formiert hat, muß dahingestellt bleiben. Die bekannte Stelle bei Helmold von Bosau, in der er von *institores et ceteri habitatores* spricht, bietet in dieser Hinsicht keinen vollgültigen Beleg<sup>64</sup>. Die Neugründung von 1159 wird man jedoch nicht nur unter dem Aspekt einer Wiederaufnahme der schauenburgischen Gründung sehen dürfen. Hinter der geschichtlichen Entscheidung, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts für Lübeck und gegen Bardowick fiel, verbirgt sich auch eine persönliche Entscheidung Heinrichs des Löwen für die von ihm geplante Neugründung, die er mit allen Kräften zu fördern und zu entwickeln sich anschickte. In diesen Zusammenhängen ist von außerordentlichem Gewicht, daß nach dem Brande Schlesiens 1156 dortige Fernhändler an die Trave zogen<sup>65</sup>. Heinrich der Löwe hat hier übrigens durch sein Lübeck-Privileg geschickt eingegriffen. Den endgültigen Ausschlag für Lübeck dürfte sodann die zunehmende Verlandung der Schlei, die angesichts der ständig wachsenden Schiffsgößen in der Hansezeit schwer ins Gewicht fiel, gegeben haben.

Die Gründung von 1159 war zweifellos die entscheidende und zukunfts-gestaltende. Dies wird auch deutlich aus dem raschen Wachstum, das die Stadt seit diesem Zeitpunkt nahm<sup>66</sup>. Bemerkenswert ist auch das gleichlaufende Interesse, wenn auch gewiß aus anderen Motivationen heraus, der Kaufleute und des Herzogs bei der Gründung Lübecks 1159.

Es läge an dieser Stelle nahe, sich mit der Rörigschen Theorie vom Unternehmerkonsortium, das 1159 Lübeck gegründet haben soll, auseinanderzusetzen<sup>67</sup>. Dies ist hier nicht nur unmöglich, sondern auch unzeitgemäß, da dieser Theorie in den von Rörig geäußerten Formulierungen Aktualität nicht mehr zukommt. Dazu sind einige Bemerkungen nötig. Um die Rörigschen Theorien vom Unternehmerkonsortium haben sich seit ihrer ersten Veröffentlichung von Gegnern und Befürwortern geradezu Ideologien angesammelt, die sich häufig genug weit von den Quellen entfernt haben. In ihrem Wortlaut sind die Rörigschen Thesen heute nicht mehr haltbar. In ihrer Tendenz allerdings haben viele Aussagen von Fritz Rörig auch heute noch Aktualität und Relevanz. Dies gilt auch und besonders für die sogenannte Wandlung des Unternehmerkonsortiums zum Rat. Diese Wandlung war, unterstellt man einmal die Existenz einer Gründergruppe, in der von Rörig

<sup>64</sup> Zu dieser Quellenstelle Am Ende, wie Anm. 62, S. 103. Der hier von Am Ende genannte „Verband“ der Bürger ist durch die genannte Helmoldstelle nicht sicher zu erschließen.

<sup>65</sup> Hierzu Heinz Stob, Zur Topographie von Alt-Schleswig. In: Häuser und Höfe im Ostseegebiet und im Norden vor 1500, Visby 1976, S. 124.

<sup>66</sup> Jordan, wie Anm. 63, S. 155 ff. Vornehmlich jedoch Werner Neugebauer, Die Hansestadt Lübeck. In: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern Bd. 10, Mainz 1972, S. 56 ff.

<sup>67</sup> Zu dieser Theorie ausführlich Scheper, wie Anm. 6, S. 342–368. Hier werden die bis 1960 bekannten Positionen in der Forschung ausgebreitet und diskutiert.

vorgezeichneten Weise nicht möglich. Indes enthält doch diese Darstellung von Fritz Rörig einen respektablen geschichtlichen Kern und eine im Ansatz richtige Skizze der geschichtlichen Abläufe.

Bürgerliche Entwicklungen konnten damals schon auf eine längere und durchaus beachtliche Geschichte zurückblicken, die nicht allein durch die entstehende oder vollzogene bürgerliche Einung bestimmt war, sondern auch bereits soziale Spannungen, Differenzierungen und bemerkenswerte soziale Unterschiede kannte. Das ist im 12. Jahrhundert bereits in vielen Städten deutlich geworden. Für Augsburg hat dies Karl Bosl in sehr anschaulicher Weise herausgestellt<sup>68</sup>. Wie bereits erwähnt, fürchten sich 1171 in Köln die *humiliores*, die Schöffen sind, vor den *meliores* oder den *potentiores*. Sicherlich hat es soziale Unterschiede bereits im frühen Lübeck gegeben. Dort werden sich auch schon herrschaftliche Gruppen aus den wirtschaftlich Mächtigen herausgebildet haben. Ebenfalls spricht Helmold von Bosau ausdrücklich von *institores et ceteri habitatores urbis*, die der Verlegung des schauenburgischen Lübeck zur Löwenstadtgründung zustimmten.

Damit jedenfalls nähern wir uns einem weiteren Moment. Lübeck war von Anfang an als Kaufmannsstadt gegründet worden. Die Absichten und Zwecke dieser Gründung waren nur durch den Fernhandelskaufmann zu erreichen, zu vollziehen und auszufüllen. Die Absichten entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen, wenn Ahasver von Brandt in wirtschaftlicher Beziehung das unbedingte Überwiegen des Handels, vor allem des Fernhandels und des Großhandels, für Lübeck während des ganzen Mittelalters festgestellt hat<sup>69</sup>. Diese spezielle, durch den Fernhandel bestimmte Situation war über Jahrhunderte hinweg für Lübeck bestimmend und ungebrochen. Auf anschauliche Art und Weise tritt sie uns bereits bei der Stadtgründung selbst in den Berichten Helmold von Bosaus entgegen<sup>70</sup>. In Parenthese sei hier dazu noch bemerkt, daß ursprüngliche Situationen und Absichten bei Stadtgründungen, dies trifft auch auf die neuere Zeit zu, sich in der Stadtgeschichte niederschlagen und kaum oder nur schwer überhaupt zu verändern sind, wenn nicht ein grundlegender Wandel der bestimmenden geschichtlichen Voraussetzungen vonstatten geht.

Aus diesen geschilderten geschichtlichen Momenten heraus dürfte deutlich sein, daß nicht nur die Genossenschaft der Lübecker Kaufleute in der Stadt ein erhebliches Übergewicht besaß, sondern auch Herrschaft ausüben konnte, was gewiß auch nicht mit den Absichten, den Persönlichkeitsstrukturen und den Verhaltensweisen Heinrichs des Löwen in Widerspruch geriet.

<sup>68</sup> Bosl, wie Anm. 21, S. 16 ff.

<sup>69</sup> Ahasver von Brandt, Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck. In: Vorträge und Forschungen Bd. XI, Stuttgart 1966, S. 215 ff., mit weiterreichender Literatur.

<sup>70</sup> Helmoldi presbyteri Bozoviensis Chronica Slavorum, rec. Schmeidler (3. Aufl.). In: MG SS in us. scol. XXXII (1937), C. 76.

Für die Thematik unseres Beitrages ist noch ein weiterer Faktor von großer Bedeutung. Auch für Lübeck ist die *universitas civitatis* durchaus quellenkundig. Sie taucht bereits im frühen 13. Jahrhundert auf<sup>71</sup>. Arnold von Lübeck berichtet von Beratungen der Bürger zu Beginn des 13. Jahrhunderts<sup>72</sup>. Die bürgerliche Einung entwickelt auch Initiative in städtischen Angelegenheiten. Somit war auch in Lübeck die *universitas civitatis* ein lebendiges, städtisches Leben konstituierendes Element. Allerdings konnte sie nicht auf bereits vorhandene oder sich entwickelnde städtische Organe, wie das in Bremen der Fall gewesen war, zurückgreifen. Sie besaß kaum einen Traditionsvorraum und konnte sich nicht auf gewachsene stationäre Kräfte stützen. Daher lag es auf der Hand, daß angesichts dieser wichtigen Tatsache und sowohl des Herrschaftsanspruchs als auch des Herrschaftsvermögens die Kaufleute und ihre Gemeinschaft gewissermaßen als herrschaftliche Genossenschaft in Lübeck die Führung übernahmen.

Dieser historische Tatbestand hat sich bei Rörig zur Theorie vom Unternehmerkonsortium in einer Form niedergeschlagen, die seinen Gegnern viele Angriffsflächen bot. Diese Gegner hätten indes, statt nur auf den Wortlaut der Rörigschen Gedanken zu schauen und diese in Bausch und Bogen zu verwerfen, sich eher daran orientieren müssen, wo und inwieweit geschichtliche Realität in den Rörigschen Auffassungen zu finden ist.

Die Mitte des 12. Jahrhunderts kennt nun nicht nur die bürgerliche Einung, sondern auch schon den Ratsgedanken<sup>73</sup>, wie er im Kölner Schreinswesen praktiziert wurde. Dieser Ratsgedanke bedeutet zwar im Ursprung vornehmlich nichts anderes als Schriftlichkeit und Verwaltung, ist jedoch ein außerordentlich konstitutives Element für die städtische Entwicklung. Insbesondere für eine Fernhandelsstadt wie Lübeck enthalten Schriftlichkeit und Verwaltung in sich allein schon genug Elemente der Herrschaftsbildung. Überdies wurde in Lübeck all das, was andere städtische Ausschüsse in anderen Städten, wie beispielsweise in Bremen, verrichteten, von einem einzigen städtischen Ausschuß, der sich früher oder später Rat nannte, aufgenommen. Hemmende Traditionselemente gab es hier nicht. So konnte unversehens und rasch der Rat zu einem Herrschaftsinstrument der *meliores* gestaltet werden.

Hinzuzufügen ist hier noch, daß Schriftlichkeit und Verwaltung insbesondere den Kaufleuten von einem frühen Zeitpunkt an sehr nahe stehen. Nicht allein die Tatsache ist bemerkenswert, daß die Kaufleute im 13. Jahrhundert von einem festen Geschäftssitz aus operierten und Schreiber besaßen, die

<sup>71</sup> Scheper, wie Anm. 3, S. 141 ff.

<sup>72</sup> Hierzu Walter Schlesinger, Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens. In: Lüneburger Bll. 17, 1966, S. 18.

<sup>73</sup> Scheper, wie Anm. 3, S. 192–193. Die Ausführungen von Stob, wie Anm. 7, S. 52 ff., sind hier auch zu berücksichtigen. Stob stellt ausdrücklich heraus, daß nach dem Schritt zur geschworenen Bürgergemeinde „um 1150 weithin schon der zweite, zur Entfaltung einer eigenständigen städtischen Obrigkeit gefolgt“ war.

wohl Geistliche waren, und sich selbst stärker der Schriftlichkeit zuwandten<sup>74</sup>. Schon in der voraufgegangenen schriftlosen Zeit des Handels wurden die Kaufleute von schreibkundigen Geistlichen begleitet<sup>75</sup>. Die bremischen städtischen Verhältnisse am Ende des 12. Jahrhunderts legen es außerdem nahe, daß hier ein Geistlicher im Auftrag der *universitas civitatis* Schreiberdienste versah<sup>76</sup>. – Grundsätzlich muß auch von Fall zu Fall die Rolle der Ministerialität und der Ministerialen in frühen Stadtentwicklungsphasen berücksichtigt werden. Zweifelsohne sind Ministeriale geborene Rater und Richter<sup>77</sup>.

Selbstverständlich ist der Rat auch im frühen Lübeck ein Ausschuß der Gemeinde, wie die *conjurati* oder andere städtische Behörden. Allerdings drängte er aus vielen Momenten heraus, einige versuchten wir zu skizzieren, andere städtische Ausschüsse, soweit sie vorhanden waren, bald an die Seite. In seinen Kompetenzen und Möglichkeiten freilich, die er sehr rasch entwickelte, unterschied er sich sehr stark von den voraufgegangenen, häufig noch schriftloser Zeit angehörenden Bürgerausschüssen. Aus dieser Sicht heraus ist die Entwicklung des Rates zweifelsohne der Ausdruck einer weiterentwickelten Stufe städtischer Gemeinschaft nach der bürgerlichen Einung<sup>78</sup>. – Der Rat ließ sich seine Legitimation von der *universitas* und war sich dessen auch bewußt. Rats Herrschaft war daher letztlich zurücknehmbar<sup>79</sup>. Der Rat blieb auch zu Zeiten gefestigter Rats Herrschaft das ganze Mittelalter hindurch der Bürgerschaft ausgesetzt. Er hat von sich aus genuine und nur ihm eigene Herrschaftsinstrumente ausgebildet. Der Gedanke der bürgerlichen Einung hat, besonders im 12. und 13. Jahrhundert, Bewußtsein und Tun geformt; später verläuft die Entwicklung in anderen Bahnen.

Eine andere Sache ist zweifellos die praktische Herrschaftsausübung des Rates bzw. eines ratsähnlichen Vorläufers schon kurz nach der Gründung Lübecks 1143 bzw. 1159. Herrschaft wird auch durch kollektives Bewußtsein, das, modern gesprochen, gewisse egalitäre Züge trägt, gewiß nicht verhindert.

<sup>74</sup> Vgl. Ahasver von Brandt, Geistliches und kaufmännisches Schreiberpersonal im Mittelalter. In: Ztschr.d.Verf.f.Lübeckische Geschichte und Altertums-kde 38, 1958, S. 164 ff.

<sup>75</sup> Hierzu von Lehe, wie Anm. 53, S. 74. Grundsätzlich auch Ellmers, wie Anm. 1, S. 235–255.

<sup>76</sup> Schep er, wie Anm. 18, S. 119.

<sup>77</sup> Dazu Hofmann, wie Anm. 26, S. 67. Über die Rolle der Ministerialität neuerdings ausführlich und anregend Wolfgang Petke, Pfalzstadt und Reichsministerialität. In: Bl.f.deutsche Landesgeschichte 109, 1973, S. 274 ff. Wichtige Gesichtspunkte bietet auch Heinrich Reincke, Über Städtegründung. Betrachtungen und Phantasien. In: Die Stadt des Mittelalters I<sup>2</sup>, Darmstadt 1975, S. 331 ff.

<sup>78</sup> Häufig wird für die frühe Zeit der Rat als in sich stehende Institution verstanden. Sonst bleibt es kaum verständlich, daß zwischen Rat und bürgerlichem Ausschuß auch in der jüngsten Literatur unterschieden wird, so Jordan, wie Anm. 63, S. 155. Auch E. Pitz in der Besprechung meiner „Frühen bürgerlichen Institutionen“ in: BremJb 54, 1976, S. 304.

<sup>79</sup> Vgl. hierzu von Brandt, wie Anm. 32, S. 62 ff.

Die Gründung Lübecks von 1159 besitzt nur einen relativ geringen und wenig oder kaum bedeutenden Traditionsvorraum. Dies gilt selbst dann, wenn man der schauenburgischen Gründung von 1143 ein größeres Gewicht beimißt, als es bisher geschehen ist. Faktisch und verfassungsrechtlich befand man sich daher 1159 in einer „Kolonisationsituation“<sup>79a</sup>. Man war auf das Zukünftige ausgerichtet und verstand daher auch moderne Elemente, wie den Ratsgedanken und anderes, nicht nur in sich aufzunehmen, sondern auch gestaltend weiterzuentwickeln<sup>80</sup>. Eine kaufmännische Gründergruppe hatte die Chance, nachdem um 1163 die städtische Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gekommen war, mehr oder minder unversehens als „geschlossene Gesellschaft“ einen ratsähnlichen Vorläufer zu bilden, der sich grundsätzlich wohl wenig oder kaum von dem seit 1201 bezeugten Rat unterschieden hat. Dies geschah selbstverständlich freilich nicht aus eigenem Recht, sondern auf dem Boden der städtischen Einung als Rechtsgrundlage. Eine ursprüngliche Wahl ist dabei denkbar und möglich, ja sogar wahrscheinlich.

Unsere Untersuchung hat darzustellen versucht, welche Hemmungen der Ausbildung einer vollen Ratsgewalt in Bremen entgegenstanden und welche Zeiträume für den Rat nötig waren, sich in Bremen vollends gegenüber der Gemeinde durchzusetzen. Was nun der Rat in Bremen mühsam erwerben muß, besitzt der lübeckische Rat nahezu von vornherein. Darin spiegelt sich zweifellos jene Situation, mit der Lübeck 1159 begann. Das mag nun an einigen wesentlichen Einzelheiten verdeutlichend herausgestellt werden.

An unzähligen Einzelheiten ist die tragende Rolle der *universitas civitatis* in Bremen während des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts erkennbar. In Lübeck hat während der gleichen Zeit die *universitas civitatis* fast nur formale Bedeutung. Als Schlüsselsatz mag jene Zeugenaussage anlässlich des Streites zwischen Bischof Burkhard von Serkem und der Stadt um 1300 herangezogen werden, in der es heißt: *Advocatus et consules sunt loco universitatis*<sup>81</sup>. – Bei der Nennung des Vogtes handelt es sich hier lediglich um einen bloßen Rechtsformalismus. Als Vertreter der *universitas* fungieren in Bremen die *discreti*. Sie gibt es in Lübeck nicht<sup>82</sup>. 1229 existiert bereits der sitzende Rat in Lübeck, der die *discretio civitatis* in sich vereinigt. Das ist zugleich ein deutlicher Hinweis auf die in dieser Zeit sich vollziehende institutionelle Abschließung des Rates und deutet auf den Rat als sich entwickelnde Obrigkeit – und das 70 Jahre nach der Gründung Lübecks. Das Amt der Bürgermeister gibt es in Lübeck seit 1225. In Bremen ist das Bürgermeisteramt erst

<sup>79a</sup> Dazu Scheper, wie Anm. 3, S. 1 ff.

<sup>80</sup> In Parenthese ist dazu die Entwicklung des lübeckischen Rechts zu sehen, wie sie vornehmlich von H. Reincke dargestellt worden ist. Heinrich Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen. In: Die Stadt des Mittelalters II<sup>2</sup>, Darmstadt 1976, S. 135–181.

<sup>81</sup> Hierzu Jürgen Reetz, Bistum und Stadt Lübeck um 1300, Lübeck 1955, S. 105.

<sup>82</sup> Scheper, wie Anm. 3, S. 146 ff.

1349 bezeugt. Kämmerer sind in Lübeck seit 1227 urkundlich erwähnt, in Bremen ist dies erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall.

Eine Generation nach der Gründung Lübecks ist der Rat dort bereits auf dem Weg zu einer in sich geschlossenen Institution, die fest umrissene Zuständigkeiten verteilt<sup>83</sup>. Die Bürgermeister werden beinahe schon ein Rat im Rate. Privilegien und Ordnungen für Handwerksämter, die im 13. und 14. Jahrhundert in Bremen von dem Rat nur zusammen mit den Vertretern der *universitas civitatis* getroffen werden, verfügt in Lübeck der Rat allein<sup>84</sup>. Was in Lübeck auffällt, ist hier die mehrfach hervorgehobene Scheidung in *majores* und *populares*<sup>85</sup>.

Gewiß nun wird es Verschiebungen und Entwicklungen zwischen Ratsgewalt und Gemeinde schon in der frühen städtischen Entwicklung Lübecks gegeben haben. Sicherlich ist der Rat um 1230 oder 1240 mehr gewesen, als jener ratsähnliche Ausschuß um 1163 gewesen sein kann. Für die Entwicklung des Rates ist auch die dänische Zeit in Holstein zu Beginn des 13. Jahrhunderts sehr günstig gewesen<sup>86</sup>. Entwicklungen zwischen Ratsgewalt und Vogtsgewalt hat kürzlich auch Georg Wilhelm von Brandt festgestellt<sup>87</sup>. Indes, vieles, was nach einer Generation nach der Gründung Lübecks sichtbar geworden ist, ist nur denkbar und überhaupt vorstellbar, wenn schon Macht und Einfluß eines ratsähnlichen Ausschusses etwa seit der Gründungszeit hervorgetreten sind.

Die frühe Geschichte Lüneburgs ist bis in das Hochmittelalter hinein weitgehend durch eine nichturbane Entwicklung geprägt<sup>88</sup>. Eine Entwicklungsreihe von einer Kaufmannssiedlung oder einer Marktsiedlung in kontinuierlicher Folge zu einer Stadt hin hat es hier nicht gegeben. Damit wird nicht die erhebliche Bedeutung der Lüneburger Saline, der Ilmenau und auch der Burg mit einer zeitweiligen Marktsiedlung für die Entwicklung dieses Ortes bestritten. Es ist sogar zu vermuten, daß Lüneburg sich etwa seit 1000 zu einem bedeutenden Markt- und Münzort der Billunger entwickelt hat. Die Bedeutung der Lüneburger Münze soll in der Zeit von 1000 bis 1060 sogar

<sup>83</sup> Hierzu Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*. Köln/Nürnberg. Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Köln 1959, S. 284 ff., S. 288 und S. 440 ff.

<sup>84</sup> Zum Rat und den Ratskompetenzen in Lübeck vgl. auch Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. I, Lübeck 1971, S. 225 ff.

<sup>85</sup> Hierzu ausführlich Schep er, wie Anm. 3, S. 146 ff. mit weiterführenden Literaturangaben.

<sup>86</sup> Neuerdings Ulrich Lange, *Die Grafen von Holstein und Lübeck um 1200*. In: *Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt*, Lübeck 1976, S. 164 ff., und Am Ende, wie Anm. 62, S. 159 ff.

<sup>87</sup> Georg Wilhelm von Brandt, *Vogtei und Rektorat in Lübeck während des 13. Jahrhunderts*. In: *Blf.deutsche Landesgeschichte* 107, 1971, S. 162 ff., insbesondere S. 180/181.

<sup>88</sup> Hierzu und zum Folgenden Schep er, wie Anm. 6, S. 97 ff.; Reinhardt, wie Anm. 59, S. 217 ff.

die der in Bardowick übertroffen haben. Nach 1066 stellt die Münze in Lüneburg ihre Tätigkeit wieder ein.

Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit haben kaufmännische Traditionen die frühe Struktur Lüneburgs und seiner Rechtsverhältnisse nicht nachhaltig beeinflußt. Man wird wohl seit der Mitte des 11. Jahrhunderts davon ausgehen können, daß Bardowick gleichzeitig der Marktort für die industrielle Produktion Lüneburgs gewesen ist. Daran wird die vielzitierte Verbindung Lüneburg/Bardowick wieder einmal deutlich. Sie versank auch nicht 1189 durch die Zerstörung Bardowicks ins Dunkel, sondern letztere war das Ergebnis eines längeren Prozesses, zumindest seit der Gründung Lübecks. Augenscheinlich haben auch die Lüneburger selbst ihren Teil zur Demolierung Bardowicks beigetragen<sup>89</sup>. Das Wechselspiel zwischen Bardowick und Lüneburg müßte endlich einmal gründlich untersucht werden. Es dürfte nicht nur ortsgeschichtlich interessant sein, sondern auch eine Reihe von älteren handels- und stadtgeschichtlichen Abläufen über die Region hinaus sichtbar machen.

Ausgesprochene Entwicklungen zur Stadt hin und städtische Energien wurden in Lüneburg erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts frei. Diese städtische Entwicklung traf auf eine der Traditionslage Lüneburgs entsprechende Verfassungsschicht, die dörflich-agrarisch vorgeprägt war<sup>90</sup>. An deren Spitze hatten die Burmeister gestanden. Abgesehen von ihrer ersten Nennung 1228, elf Jahre vor der ersten Erwähnung des Rates, die 1239 erfolgt, steht ihre Existenz vor der Ausbildung des Rates und der Ratsgewalt in Lüneburg außer Frage. Während Rang und Selbständigkeit der Burmeister zu Beginn des 13. Jahrhunderts deutlich hervortreten, finden wir sie im 14. Jahrhundert nur noch als *famuli consulum*. Die Burmeister werden allem Anschein nach als nichtstädtische Behörde durch eine dynamische Stadtentwicklung Lüneburgs und rasche Verfassungsgebung daselbst relativ schnell degradiert. Dies konnte vornehmlich deswegen geschehen, weil das Amt der Burmeister mit den städtischen Institutionen wenig oder nichts zu tun hatte.

Diesem Tatbestand entspricht auch, daß in Lüneburg städtische Einung, Stadtverfassung und Ratsverfassung augenscheinlich nur kurz aufeinander folgen<sup>91</sup>. Hier wurde also eine Verfassung aufgenommen, die nicht ihren

<sup>89</sup> Scheper, wie Anm. 6, S. 111–113; ders., wie Anm. 18, S. 115–116, Anm. 30.

<sup>90</sup> Hierzu und zum Folgenden Scheper, wie Anm. 3, S. 85 ff. Diese Thematik spricht auch Reinhardt, wie Anm. 59, S. 219 ff., kurz an. Allerdings irrt sie sich, wenn sie, vgl. dazu ihre Anm. 86, S. 224, meint, ich hielte noch die Siedlung Lüneburg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als mit Dorf oder dorfähnlich für ausreichend beschrieben. Dies ist nicht der Fall. Vgl. dazu meine Diss. (Anfänge und Formen), S. 109 ff. Auf S. 93 meiner „frühen bürgerlichen Institutionen“ ist eine derartige Meinung nicht zu finden. – Die Siedlungsgeschichte Lüneburgs hat ausführlich dargestellt Gerhard Meyer, Zur Siedlungsgeschichte von Lüneburg um 1200. In: Lüneburger Bl. 15/16, 1965, S. 265–281.

<sup>91</sup> Zur Lüneburger Stadtverfassung vgl. auch Carl Haase, Das Lüneburger Stadtrecht. Umriss seiner Geschichte. In: Aus Lüneburgs Tausendjähriger Vergangenheit, Lüneburg 1956, S. 67 ff.

originären und stationären Ursprung in Lüneburg hatte. Lüneburg holt urbane Entwicklung nach. Es hat nicht die Stufen und Entwicklungen an urbaner Geschichte mitgemacht, wie das in älteren Handelsorten der Fall gewesen ist. In Lüneburg hat es im Bereich der frühen Entwicklung des Rates und der Ratsverfassung überhaupt wenig Entwicklungen gegeben. Diese stellen sich erstaunlich modern, der lübeckischen eher vergleichbar als der bremischen, dar<sup>92</sup>. In Bremen werden die Ratmannen bis 1398 nach den Vierteln aufgeführt, in Lüneburg hingegen, wie auch in Lübeck, nach der Anciennität. Schaut man auf die Ratslisten des Bürgerbuches von 1290 bis weit in das 14. Jahrhundert hinein, wird, wie hier auch schon vorher, wenig Entwicklung reflektiert. Die zuletzt eingetretenen Ratmannen schieben sich von Platz zu Platz nach vorn, ausgenommen freilich die Bürgermeister. Auf den ersten oder zweiten Platz, die Bürgermeisterplätze also, gelangt man häufig in jähem Sprung, sogar vom 10. Platz. Es gibt in Lüneburg den modernen, zweischichtigen Rat, wie auch in Lübeck übrigens, dem der ältere dreischichtige in Bremen gegenübersteht, der auch sonst in älteren Städten anzutreffen ist. Seit 1254 existiert in Lüneburg eine *universitas consulum*<sup>93</sup>. Dies reflektiert zweifellos die starke Stellung des Rates schon in dieser Zeit. Indes tritt die *universitas civitatis* in wichtigen städtischen Angelegenheiten häufiger auf, zumeist in Form ihrer *discreti*. Die Stellung der Gemeinde ist hier allem Anschein nach stärker als in Lübeck, jedoch schwächer als in Bremen.

Die drei Städte Bremen, Lübeck und Lüneburg sind nicht zufällig gewählt worden. Alle drei zeigen im Verhältnis zwischen Rat und Gemeinde während weiter Perioden des Mittelalters typische und bestimmende Strukturen von Grund auf, die augenscheinlich auf die Zeit der verschiedenen Stadtentstehungssituationen zurückgehen. Daneben spielt auch die jeweilige Zeitstufe bzw. der „Zeitgeist“, in denen Gründungen oder Entwicklungen ihren Anfang nehmen, eine Rolle. In Bremen tritt deutlich die genossenschaftliche Phase in vorstädtischer Zeit und während der Bildung der *universitas civitatis* hervor und bestimmt bis weit in das 14. Jahrhundert hinein in erheblichem Umfang die städtische Verfassung. In Lübeck sind trotz der auch hier vorhandenen *universitas civium* schon früh und stark die herrschaftlichen Momente des Rates zu beobachten. In Lüneburg ist das nicht anders. Hier wird allerdings in einem relativ kurzen Zeitraum urbane Entwicklung nachgeholt.

Selbstverständlich haben die aufgezeigten Strukturen auch eine relevante sozialgeschichtliche Seite. Lübecker Fernhandelskaufleute sind dabei ebenso-

<sup>92</sup> Diese und die folgenden Ausführungen basieren auf noch nicht veröffentlichten Untersuchungen, die aus dem Vergleich einer Reihe von Ratsverfassungen niederdeutscher Städte gewonnen wurden. Für Lüneburg hat hier der Verfasser insbesondere Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 8, Leipzig 1903, herangezogen.

<sup>93</sup> UB der Stadt Lüneburg Bd. 1 Nr. 77. Zu dieser Urkunde vgl. Reinecke, wie Anm. 92, S. 62–64.

wenig zu übersehen wie Lüneburger Salinenbesitzer oder auch Kaufleute, Ministeriale und Handwerker in Bremen. – Es besteht freilich kein Zweifel darüber, daß der hier gefundene Forschungsansatz noch der Bewährung und Ausformung bedarf.

Offenbar vollzieht sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Rat und Gemeinde eine grundlegende Änderung in der Weise, daß nunmehr alte strukturbedingte Gegebenheiten verschwinden. Rats Herrschaft und eine gewisse Bürgeropposition stehen einander gegenüber<sup>94</sup>. Den Bürgern ging es häufig, wie in den Lübecker Ereignissen von 1403–1408, um Schulden, Steuern, um den städtischen Haushalt und um die Verfassung. Damit standen schlechthin politische Fragen zur Debatte. Die Bürger wollten Mitbestimmung, nicht Revolution.

Die Vorgänge in Lübeck zu Beginn des 15. Jahrhunderts enthalten eine deutliche Rückbesinnung der Bürgerschaft auf die *universitas civitatis*. Es entspricht dem Ablauf der lübeckischen Verfassungsgeschichte und dem tief verwurzelten herrschaftlichen Selbstverständnis der Ratmannen in Lübeck, wenn der Rat das bürgerliche Handeln als unbefugt, unziemlich, hemmungslos usw. darstellt. Die bürgerliche Opposition indes, die sich aus verschiedenen Schichten zusammensetzt, behauptet, die Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen enthalte ein Mitbestimmungsrecht der Gemeinde bei der Ratswahl. Auf diesem vermeintlichen historischen Hintergrund artikuliert sie aktuelle politische Forderungen der Zeit. Für Bremen ist dank der ausführlichen Untersuchung der Vorgänge von 1365–1366 durch Herbert Schwarzwälder bemerkenswert, daß sich in dieser Zeit eine Ratspartei und eine Gemeindepartei gebildet hatte, ohne daß diese mit Sozialschichten völlig identisch gewesen wären<sup>95</sup>.

Augenscheinlich treten in dieser Zeit neue bürgerliche Bewußtheiten hervor, die qualitativ sicherlich noch nicht voll erfaßt sind<sup>96</sup>. Sie wurden jedenfalls auch ein hansisches Problem. Die Hanse mußte sich seit dem „Bremer Verrat“ 1365/66 mühen, eine einheitliche Lösung bei der Behandlung dieser spätmittelalterlichen Bürgerkämpfe zu finden<sup>97</sup>.

<sup>94</sup> Zur Bürgeropposition vgl. Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters, Köln 1974, S. 1 ff. Dazu auch schon Pitz, wie Anm. 83, S. 292 ff., und Ahasver von Brandt, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Ztschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. u. Altertumskde. 39, 1959, S. 123–201.

<sup>95</sup> Hierzu Schwarzwälder, wie Anm. 30, S. 43 ff., besonders jedoch S. 82 ff.

<sup>96</sup> Hierzu sind die in großer Zahl geschriebenen neueren Arbeiten heranzuziehen, die bei Barth, wie Anm. 94, S. 1 ff., aufgeführt werden.

<sup>97</sup> Ehbrecht, wie Anm. 2, S. 77 ff.

# Gabriel d'Artis, Leibniz und das Journal de Hambourg

Von  
Alfred Schröcker

Die höfische Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebte in ständiger *Conversation*<sup>1</sup>. Die geistreich lockeren, aber auch ernsten Gespräche hatten wohl überwiegend Politik, Kunst und vor allem gesellschaftliche Neuigkeiten – Mode, Jagd, Intrige, mehr oder weniger adelig-gesellschaftliches Verhalten – zum Thema, aber sie erreichten an kulturell hochstehenden Höfen bei einzelnen Persönlichkeiten auch wissenschaftliche Dimensionen und Probleme, etwa in theologischen Fragen. Solche Gesprächsstoffe boten nicht nur anwesende Gelehrte, sondern auch weitgespannte Korrespondenzen und Zeitschriften. Für die adelig-höfische Gesellschaft waren zu diesem Zweck nicht hochgelehrte und spezielle wissenschaftliche Zeitschriften wie das Pariser *Journal des Sçavans* oder die Leipziger *Acta Eruditorum* nötig, auch nicht ein oberflächlicher *Mercure galant*; am besten war zweifellos eine Zwischenstufe zwischen einer unterhaltenden und einer streng wissenschaftlichen Zeitschrift. In diesem Sinne gab der Hugonotte Gabriel d'Artis von 1694 bis 1696 vier Bände seines *Journal de Hambourg* heraus. d'Artis suchte Unterstützung an den welfischen Höfen in Wolfenbüttel und Hannover; im Frühjahr 1695 fand er in Leibniz einen Helfer. Der folgende Versuch, den Herausgeber und seine Zeitschrift zu charakterisieren, besonders aber Leibniz' Beziehung zu d'Artis und zum *Journal de Hambourg* darzustellen, versteht sich als kleiner Beitrag zu einem sehr umfangreichen, noch kaum bearbeiteten Gebiet der Leibnizforschung: nämlich Leibniz' Verhältnis zu einzelnen Zeitschriften und zum Zeitschriftenwesen allgemein zu klären und damit einen wichtigen Beitrag zur Geistesgeschichte des ausgehenden 17. Jahrhunderts und der frühen Aufklärung zu leisten<sup>2</sup>.

★

---

<sup>1</sup> Vgl. Georg Wilhelm Leibniz, *Sämtliche Schriften und Briefe* I/1, Darmstadt 1923, S. 334 und 370; nur auf die formalen Gesichtspunkte geht ein: Willi Flemming, *Deutsche Kultur im Zeitalter des Barocks*, 2. Aufl. Konstanz 1960, S. 229 ff.

<sup>2</sup> Kurt Müller, *Leibniz-Bibliographie*, Frankfurt/Main 1967, Nr. 808, 815 (Nucleus), 811 und 3367 (*Acta Eruditorum*); besonders einschlägig auch Nr. 2987 (William Henry Barber, *Leibniz in France*, 1955). Alfred Schröcker, Leibniz' Mitarbeit an Etienne Chauvins *Nouveau Journal des Sçavans*. In: *Studia Leibnitiana* 8 (1976) S. 128–139. Den Herren Prof. Dr. Kurt Müller und Dr. Albert Heinekamp, beide Hannover, danke ich für freundliche Hinweise und anregende Diskussionen.

Die Lebensdaten des Gabriel d'Artis<sup>3</sup> sind nur teilweise erforscht, wohl auch nur bruchstückhaft erhalten. Der Hugenotte wurde um 1660 in Millau im Rouergue<sup>4</sup> geboren und wuchs in eine adelige Pfarrer- und Offiziersfamilie hinein. 1680 bis 1682 studierte er an der protestantischen Akademie in Puy-laurens, vermutlich Jura und Theologie. Er wurde Offizier der französischen Marine, tötete wohl in Millau einen Duellgegner und versuchte 1682 – durch Pierre Jurieu unterstützt – in Rotterdam zum kirchlichen Amt zugelassen zu werden. Der Totschlag hatte Folgen. Zwar brachte d'Artis im folgenden Jahr Zeugnisse über seine Unschuld bei, aber er vermochte bei keiner Gemeinde ein geistliches Amt zu erhalten<sup>5</sup>. Er kehrte zunächst wohl wieder nach Frankreich zurück, tauchte 1694 in Berlin auf und stand in Verbindung zum Berliner reformierten Pfarrer Jacques Abbadie<sup>6</sup>, der ihm

---

<sup>3</sup> Christian Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Band 1, Leipzig 1750, S. 578. Biographie universelle, Band 56, Paris 1834, S. 476–478. Emile Haag, La France protestante, Band 1, Paris 1846, S. 139–141. Nouvelle Biographie Generale, Band 3, Paris 1852, S. 396. La Grande Encyclopédie, Band 4, Paris o. J., S. 28–29. Diese Angaben wurden durch archivalische Forschungen korrigiert bzw. erweitert durch R. Huetz de Lemps in Dictionnaire de Biographie Française, Band 3, Paris 1939, S. 1192–1197. Ferner sind wichtig: Pierre Bayle, Lettres, hrsg. von Pierre Desmaizeaux, Band 2, Amsterdam 1729, S. 512–515, 528, 544. Frederik Reinier Jacob Knetsch, Pierre Jurieu, Theoloog en politikus der refuge, Kampen 1967, S. 141 f. Erich Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, Berlin 1959 (Haase benutzt u. a. den Briefwechsel Leibniz/d'Artis in Hannover); Jean Pierre Erman/Reclam, Mémoires pour servir à l'Histoire des Réfugiés françois dans les états du Roi, Bände 3, 7 und 9, Berlin 1784, 1790, 1799 (jeweils Register); Orentin Douen, Les premiers pasteurs du désert (1685–1700), 2 Bände, Paris 1879, zu d'Artis: 1 S. 133, 153, 172; 2 S. 452–456. d'Artis' Werke bibliographieren: Alexandre Cioranescu, Bibliographie de la Littérature Française du dix-septième siècle, 3 Bände, Paris 1965–1966, Nr. 8523–8540. Emile Bourgeois und Louis André, Les sources de l'histoire de France, XVII siècle, Bd. 4, Paris 1924, S. 49–50, Nr. 1960. Eugène Hatin, Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, Paris 1866, S. 34. Vgl. auch Hatin, unten Anm. 27. Herrn Wilhelm Beuleke, Salzgitter-Salder, danke ich für ergänzende Angaben über Herkunft und Verwandtschaft in Hamburg, dem Staatsarchiv Hamburg für Beratung und Kopien aus den Kirchenbüchern, Herrn Dr. Matthes vom Staatsarchiv Wolfenbüttel für eine Auskunft und dem Consistorium der Französischen Kirche zu Berlin für Angaben über Familienmitglieder. – Zur Korrespondenz Leibniz-d'Artis s. Zusammenstellung am Ende des Aufsatzes; alle archivalischen Angaben beziehen sich, wenn nicht anders bestimmt, auf den Leibniz-Nachlaß in Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek (LBr. und Ms.). Im Folgenden werden alle Briefe nach dem neuen Stil, das *Journal de Hambourg* jedoch nach dem alten Stil zitiert, d. h. mit dem Datum des Titelblattes. Für Leibniz: Sämtliche Schriften und Briefe I/1–9, Darmstadt bzw. Leipzig bzw. Berlin 1923–1975 (Abk. Leibniz, A I). Emile Ravier, Bibliographie des oeuvres de Leibniz, Paris 1937.

<sup>4</sup> Bayle, wie Anm. 3, S. 528.

<sup>5</sup> Knetsch, wie Anm. 3, S. 141 f.

<sup>6</sup> Pierre Bayle, Choix de la correspondance inédite, hrsg. von Emile Gigas, Kopenhagen 1890, S. 123: d'Artis überbringt für Abbadie die *Nouvelles de la*

wohl die erstrebte Stelle im Kirchendienst verschaffte; Anfang 1685 wurde d'Artis nämlich einer der Pfarrer der französischen Gemeinde, d. h. der größten Gemeinde in Brandenburg-Preußen mit bereits mehreren tausend Mitgliedern<sup>7</sup>. Im übrigen kamen neben Gabriel weitere Mitglieder der Familie d'Artis nach Brandenburg-Preußen und machten dort Karriere<sup>8</sup>.

Die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich hinterließ bei d'Artis tiefe Spuren. Dies ist beispielsweise an der sehr ausführlichen Besprechung von Elie Benoists Geschichte des Ediktes von Nantes abzulesen; d'Artis wandte dafür in seinem *Journal de Hambourg* immerhin 43 Seiten auf<sup>9</sup>. Als die Besprechung von Benoist beendet war, bot sich im Oktober 1695 nahtlos ein Übergang zu einem zweiten wichtigen Lebensthema an: Im Heft vom 14. Oktober 1695 begann d'Artis ein Werk über die Pflichten der Pfarrer und der Gemeinden in der Verfolgung zu besprechen. Dafür wandte er das ganze Heft seines *Journal* vom 21. Oktober auf<sup>10</sup>. In diesem Punkt hatte d'Artis im Vergleich zu Jurieu oder zu Benoist stets eine rigorose Ansicht vertreten. Gelegentlich waren Pastoren ohne ihre Gemeinde ins Ausland gegangen; manche Katholiken nützten diese Tatsache, etwa in Antwort auf Jurieus *Lettres Pastorales*, um die Folgen des Widerrufs des Ediktes von Nantes zu verkleinern. 1687 verteidigte Benoist seine Amtsbrüder gegen katholische Vorwürfe, man habe Frankreich allzu schnell verlassen. d'Artis verfaßte eine Gegenschrift: Danach sollten die Pfarrer erst als letzte das Feld räumen<sup>11</sup>. Das Verhältnis zu den Berliner Amtsbrüdern verschlechterte

---

*republique de lettres* von Bayle. Zu Jacques Abbadie, 1654–1727, seit 1680 Pfarrer in Berlin, der viele Refugiés aus den Niederlanden nach Brandenburg-Preußen zieht: *Dictionnaire de biographie française* 1, 1933, S. 45–46; *NDB* 1, 1953, S. 2.

<sup>7</sup> Helm ut Er be, *Die Hugenotten in Deutschland*, Essen 1937, S. 39 und 262.

<sup>8</sup> Er man / Re clam, wie Anm. 3, 9 S. 9f.: Noe d'Artis und sein Bruder *Jean d'Artis de Troconis*, der 1656 in Millau geboren wurde. Jean, Oberst aus Millau, Sohn des Pierre d'Artis und der Françoise de Gallis, heiratete am 10. September 1709 Olympe Bergier d'Alencon, Tochter des Alexander d'Alencon, Präsidenten des Parlaments von Orange (Consistorium der Französischen Kirche zu Berlin, Heiratseintrag II/47). In Berlin starb ferner am 11. Januar 1697 Françoise de Gallis, Witwe des Pierre d'Artis, Ritters und Herrn von Troconis, Réfugiés aus Millau, mit 68 Jahren (Auskunft des Consistoriums). In Hamburg starb am 3. September 1698 Madeleine de *Guilhauméné*, Witwe des Gabriel d'Artis und Mutter des hier behandelnden Gabriel d'Artis (StA Hamburg, Französisch-reformierte Gemeinde Nr. 24 S. 40).

<sup>9</sup> *Journal de Hambourg* (Abk. *Journal*) 3 S. 177 ff., 193 ff., 209 ff., 225 ff.; von 304 Seiten des gesamten Bandes Juli–November 1695; Elie Benoist, *Histoire de l'édit de Nantes*, 5 Bände, Delft 1693–1695.

<sup>10</sup> *Journal* 3 S. 257–272; ferner 3 S. 373–376 vom 28. Oktober 1695; 3 S. 241 ff.; anonym, *Des devoirs de Pasteurs et des peuples par rapport à la persecution et au Martyre*, 2 Bände, Amsterdam 1695.

<sup>11</sup> Elie Benoist, *Histoire et Apologie de la retraite des pasteurs à cause de la persécution de France*, o. O. 1687. Gabriel d'Artis, *Sentiments dés-intéressés sur la retraite des pasteurs de France, ou examen d'un livre qui a pour titre Histoire et apologie...*, Deventer 1688 (Cioranescu, wie Anm. 3,

sich vermutlich auf Grund dieser Auseinandersetzungen. Im Anschluß an seine Predigt anläßlich der Thronfolge in Berlin 1688 verschärfte sich der Streit mit den Berliner Pfarrern, nicht zuletzt auf Grund des Freimuts von d'Artis. Ein Hauptgegner war wohl Charles Ancillon, der in Berlin durch seinen Vater David Ancillon und durch die Gunst des Kurfürsten Friedrich III. eine starke Stellung hatte. Der Streitpunkt mit Ancillon scheint in der Bezeichnung von Herrschern als sterblichen Göttern bestanden zu haben, ein Punkt, den d'Artis 1702 in einer Predigt wieder öffentlich aufgriff<sup>12</sup>. Er wandte sich gegen die typisch absolutistische Kultisierung des Monarchen. Bedeutsam genug, wenn man bedenkt, daß die Refugiés auf Befehl eines Monarchen und notgedrungen ihre Heimat verlassen hatten. 1693 wurde d'Artis seines Amtes enthoben. Er ging zunächst nach Holland, in das große Aufnahme- und Durchgangsland für Refugiés, und zwar nach Amsterdam<sup>13</sup>. Dort gründete er eine Wochenschrift mit dem Titel: *Journal d'Amsterdam, contenant divers memoires curieux et utiles sur toute sorte de sujets*<sup>14</sup>. Ab 1694 hielt er sich wohl überwiegend in Hamburg auf. In der Hansestadt, in der schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts eine Gruppe von Reformierten existierte<sup>15</sup>, hatte er am 9. Oktober 1686 Anne Béard aus Marennes in der Saintonge geheiratet, eine Tochter des Kaufmannes Jean Béard und der

---

Nr. 8524). Auf d'Artis antwortete Elie Benoist mit seiner *Defense de l'Apologie... contre le livre intitulé Sentiments...*, Frankfurt 1688 (Cioranescu Nr. 11277 bzw. 11280). Darstellung mit weiteren Quellen: Haase, wie Anm. 3, S. 128 ff.

<sup>12</sup> Ch. Ancillon an P. Bayle, Berlin, 21. Februar 1702 (Bayle, Choix, wie Anm. 6, S. 137); die sicher auch einseitige Stelle lautet: *J'oubliois de vous dire que le célèbre Mr. Dartis, qui m'a fait autrefois une si grande affaire d'avoir dit dans une Epître dédicatoire au Roy de Prusse, qui si on a dit de Traian qu'il estoit un Dieu Mortel, on pouvoit le dire de luy à plus forte raison, renouvelle aujourd'huy sa querelle contre moy; cette querelle et son opiniâreté à la soutenir ont esté cause qu'il a esté congédié il y a douze ans. Il ayma mieux perdre son établissement et son poste de Ministre ordinaire de Berlin que de me laisser en repos. Il est icy sur le pied de solliciteur, il redemende sa pansion et sa charge, et, pour faire sa cour, il a fait un discours au Roy sur (...). Zu Charles Ancillon (1656–1715): Emile Haag, *La France protestante*, Band 1, Paris 1846, S. 84–90. ADB 1, 1875, S. 424–427. NDB 1, 1953, S. 265. *Dictionnaire de biographie française* 2, Paris 1936, S. 822 f.; Korr. mit Leibniz von 1705–1715: LBr. 12.*

<sup>13</sup> Amsterdam ist durch Bayle (*Lettres*) belegt.

<sup>14</sup> Cioranescu Nr. 8525; danach erschienen 1694 zwei Bände. Nach Huetz de Lemps, wie Anm. 3, S. 1193, kamen nur zwei Nummern zustande (September und Oktober 1693). Der in Amsterdam erschienene Teil der Zeitschrift, der im Leihverkehr innerhalb der Bundesrepublik nicht zu erhalten war und mir deshalb nicht vorlag, wird gewöhnlich als ein Band bibliographiert: *Bourgeois/André*, wie Anm. 3, Nr. 1960; *Hatin, Gazettes*, wie Anm. 27, S. 212. Nach *Bourgeois/André* und *Hatin, Bibliographie*, S. 34 lautete der Titel: *Journal sur toutes sortes de sujets*. Vgl. unten Anm. 32.

<sup>15</sup> Rudolf Hermes, *Aus der Geschichte der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg*, Hamburg 1934. Schultze, wie Anm. 17.

Françoise Rousseau<sup>16</sup>. Die Béard waren schon seit den 70er Jahren in Hamburg ansässig<sup>17</sup>. d'Artis wird wohl bei der Verwandtschaft gewohnt haben. In Hamburg gab er von 1694 bis 1696 sein *Journal de Hambourg* heraus, eine Fortsetzung des *Journal d'Amsterdam*<sup>18</sup>. Kontakte zu Berliner Hofkreisen blieben erhalten<sup>19</sup>. Durch eine Schrift für den brandenburgischen Kurprinzen versuchte d'Artis 1697 sich beliebt zu machen<sup>20</sup>. Wahrscheinlich wurde d'Artis erst 1702 wieder in sein Berliner Amt eingesetzt<sup>21</sup>. Schließlich gab es im Verlauf der nächsten Jahre erneut Differenzen; 1713 verließ d'Artis die Stadt endgültig. Er wandte sich in die Niederlande, um mit Hilfe des Gelehrten und Stadtrats von Deventer, Gisbert Cuper, eine kirchliche Stelle zu bekommen; es gelang ihm nicht. Die folgenden Jahre bis zu seinem Tod um 1730 sind gekennzeichnet durch ein unruhiges Auf und Ab mit Reisen, die nicht näher zu ermitteln sind, besonders auch mit theologischer Schriftstellerei gegen den Sozinianismus, durch kühne Projekte beispielsweise über die Erziehung der Jugend oder über eine neue Zeitschrift zur Verteidigung der Orthodoxie.

<sup>16</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Wilhelm Beuleke und des Staatsarchivs Hamburg; der Eintrag im Kirchenbuch der Gemeinde von Altona (StA Hamburg, Französisch-reformierte Gemeinde, Nr. 24, S. 2) lautet: *Du 29 Septem. 1686 Apres La predication faite par Mons. de La Conseillere dans La Maison du S. Jean Gerard Heusch au Wantram, Led. S. de la Conseiller a Beny Le Mariage du S. Samuel d'artis pasteur de L'Eglise francoise de Berlin, natif de Milhaut En Rouergue fil de defunt S. Gabriel d'artis et de damoiselle Magdelaine Guillaume d'une part et d'Anne Beard natifue de Marenne En Saintonge fille du S. Jean Beard Bourgeois et Marchand de Hamb. et de deffunct Françoise Rousseau d'autre part.* Nach den Akten des Consistoriums der Französischen Kirche zu Berlin starb Anne Beard (aus Rochelle!) am 21. November 1722 im Alter von 60 Jahren (III/80 Sterbeeintrag). Dem Ehepaar wurden in Berlin folgende Kinder geboren: Friederic Charles 1688, Jean Gabriel 1693 (Auskunft des Consistoriums); in Hamburg wurden getauft: Anne Marie Madeleine 1694, Anne Marie 1696, Marie Jacobé 1698 (StA Hamburg, Französisch-reformierte Gemeinde, Nr. 24, S. 28, 34, 41).

<sup>17</sup> Karl-Egbert Schultze, Die Vorläufer der Hamburger Hugenotten. In: Archiv für Sippenforschung 33 (1967) S. 267–281; Béard: Nr. 724, 849, 870, 866, 896, 1002.

<sup>18</sup> Cioranescu, wie Anm. 3, Nr. 8526; s. auch unten Anm. 32, oben Anm. 14.

<sup>19</sup> Reise im Frühjahr 1695 nach Berlin, Verhandlungen über eine Pension (d'Artis an Leibniz, 12. und 27. April 1695). Zur Pension: s. Anm. 74.

<sup>20</sup> *Essai d'une histoire sainte, pour l'usage de Mgr. le Prince électoral de Brandebourg*, Berlin 1697 (Cioranescu Nr. 8527). Nach der wohlwollenden Besprechung von E. Chauvin im Berliner *Nouveau Journal des Sçavans* von September/Oktober 1696 (Band 1 S. 456–458) würde dieses Buch dem Verfasser *l'estime générale* einbringen. Vgl. auch Ancillons Erwähnung einer Ansprache, s. oben Anm. 12.

<sup>21</sup> Huetz de Lemps, wie Anm. 3, S. 1194, der auf die Taufen dreier Töchter in Hamburg (s. oben Anm. 16) und auf den Tod der Mutter des d'Artis (s. oben Anm. 8) sowie auf den Brief von Ch. Ancillon (s. oben Anm. 12) verweist. In der Kolonieliste von 1699 ist d'Artis nicht enthalten (Richard Béringuier, Die Kolonieliste von 1699, Berlin 1888).

Gabriel d'Artis scheint ein unruhiger, streitbarer, unternehmungslustiger Geist gewesen zu sein, besonders der Devise seines ersten Buches treu: *magis amica veritas*. Wohl war d'Artis nur eine der vielen Randfiguren, wenn man die große Zahl der bedeutenden hugenottischen Wissenschaftler und Schriftsteller vergleicht wie Bayle, Claude, Du Bos, Basnage, Jurieu, Saurin u. a. Doch war auch er sehr begabt. Typisch ist ebenso die Aktivität und Beweglichkeit, mit der d'Artis versuchte, außerhalb Frankreichs Fuß zu fassen und französisch-hugenottisches Geistesleben unter den neuen Umständen weiterzugeben. Das Bild, das sich die Nachwelt von ihm machte, und der mögliche Erfolg wurden durch seinen wirren Lebenslauf getrübt und behindert.

\*

Die bedeutende Rolle der Zeitschriften, die von den Refugiés gegründet und redigiert wurden, läßt sich nicht nur an Bayles bahnbrechenden *Nouvelles de la republique de lettres* (von Bayle 1684 bis 1687 herausgegeben) oder an der *Histoire des Ouvrages des Scavans* von Henri Basnage de Beauval (1687 bis 1709), sondern auch an kleineren und kurzlebigeren Zeitschriften wie Etienne Chauvins *Nouveau Journal des Scavans* (1694–1698)<sup>22</sup>, am *Journal* des d'Artis und anderen<sup>23</sup> ablesen.

Die Zeitschriften des Refuge dienten dazu, aus der anfänglichen Isolierung auszubrechen, eine Verständigungsplattform untereinander zu schaffen, die Stimme des Refuge in Europa zur Geltung zu bringen, die wissenschaftlichen Diskussionen anzuregen und weiterzuführen; ein besonders wichtiger Punkt war – durch Bayle exemplarisch vorgeführt – die Kritik: kurz, treffend und in der Auswahl der Themen nicht beschränkt.

Über das *Journal d'Amsterdam*, von dem nur wenige Hefte gediehen<sup>24</sup>, ist durch einen Antwortbrief Pierre Bayles das angestrebte Grundkonzept der Zeitschrift indirekt überliefert. Es galt wohl auch für das *Journal de Hambourg*. Im Sommer 1693 hatte d'Artis an Bayle ein Projekt für sein *Journal* eingeschickt. Bayle genoß auf Grund seiner ungefähr dreijährigen Redaktion der *Nouvelles de la republique de lettres* einen außerordentlichen Ruf<sup>25</sup>. In seiner Antwort vom 18. August 1693 gab er ein ausführliches Urteil über die geplante Zeitschrift ab<sup>26</sup>. Demnach sollte d'Artis' *Journal* unter anderem eine Besprechungszeitschrift sein, die jede Woche oder alle zwei Wochen erschien und über alle neuen, auch über die erst im Entstehen befindlichen Bücher handelte, wohl ähnlich wie das Pariser *Journal des Scavans* (seit 1665), das am Ende jedes Heftes solche Nachrichten anfügte. Durch die vor-

<sup>22</sup> Schröcker, wie Anm. 2.

<sup>23</sup> Übersicht bei Haase, wie Anm. 3, S. 414 ff.

<sup>24</sup> S. oben Anm. 14.

<sup>25</sup> Haase, S. 405 ff.

<sup>26</sup> Lettres 2 S. 512–515; d'Artis' Projekt scheint nicht erhalten zu sein.

gesehene rasche Ausgabenfolge sah Bayle eine erhebliche Konkurrenz für die *Bibliothèque Universelle* (seit 1686) und die *Histoire des Ouvrages des Sçavans* entstehen, denn diese beiden Zeitschriften besprachen die Neuerscheinungen erst nach Monaten. Darüber hinaus sollte das *Journal* gemäß dem Untertitel z. B. Wirtschaftsnachrichten enthalten: über Steuern, industrielle Förderung und Infrastruktur wie Häfen. Der dritte Punkt betraf Nachrichten über *Monumens anciens et modernes*. Diesbezüglich erblickte Bayle im geplanten *Journal* eine Konkurrenz zu den Herausgebern der wissenschaftlichen Zeitschriften, die an alten Monumenten und Dokumenten interessiert waren, und zu dem im Haag seit 1686 erscheinenden *Mercure Historique et Politique*, der Neuigkeiten genau und schnell berichtete<sup>27</sup>. Schließlich wollte d'Artis über Skulpturen und Gemälde schreiben. Bayle sah insgesamt eine gute Chance für das *Journal*, weil es *mille choses qui ne seront pas dans les autres* bringen könne. An diesem Projekt ist die enzyklopädische Tendenz deutlich zu greifen, die das systematisierende Interesse ablöste<sup>28</sup>. d'Artis wollte vielseitig alles mögliche bringen. Jedoch war ein solches Projekt nicht ganz einfach zu realisieren. Neben der bereits genannten Konkurrenz sprach Bayle in seinem Brief eine weitere Schwierigkeit an, die auch beim *Journal de Hambourg* eine Rolle spielen sollte: Die Buchhändler und Verleger waren nicht ohne weiteres bereit, Material zu liefern, d. h. vor allem Bücher zur Besprechung.

Das erste Heft des *Journal d'Amsterdam* fiel anscheinend im großen und ganzen zur Zufriedenheit Bayles aus<sup>29</sup>. Am 15. November 1693 urteilte er aber schon enttäuscht über das Unternehmen, weil d'Artis erst zwei Nummern herausgebracht hatte<sup>30</sup>. Im Februar 1694 machte d'Artis einen neuen Anlauf, aber ohne Erfolg<sup>31</sup>. Die regelmäßige vierzehntägige Ausgabe hätte zweifellos die von Bayle hochgeschätzte Aktualität gefördert. Rasche und kurzweilige Information war das Ziel auch der wissenschaftlichen Zeitschriften; z. B. hieß es im Vorwort zu Band 1 des Pariser *Journal des Sçavans* (1665), man habe lange überlegt, ob man jährliche, monatliche oder wöchentliche Ausgaben bringen solle, und sich dann für die wöchentliche Nummernfolge entschieden, weil die Dinge sonst zu sehr veralteten und die Lektüre eines Jahresbands auch zu sehr ermüden würde. Unter diesem Gesichtspunkt hatte d'Artis also keinen guten Beginn.

Besser ließ sich das *Journal de Hambourg* an, das d'Artis ab 3. (13.) September 1694 beim Hamburger Verleger Heinrich Heuss und gleichzeitig in

<sup>27</sup> Vgl. dazu Eugène Hatin, *Les Gazettes de Hollande et la presse clandestine aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles*, Paris 1865, S. 176 f.; Bourgeois/André, wie Anm. 3, 4 S. 44 Nr. 1954.

<sup>28</sup> H a s e , wie Anm. 3, S. 376 f.

<sup>29</sup> Lettres 2 S. 528.

<sup>30</sup> Lettres 2 S. 540.

<sup>31</sup> Lettres 2, S. 544.

Holland herausbrachte<sup>32</sup>. Heuss war auf Zeitungen spezialisiert; nachdem die deutschen Zeitungen florierten, hatte man schon 1686 mit *Ephémérides savantes* begonnen<sup>33</sup>. Der erfolgreiche Heuss war wohl am *Journal des d'Artis* interessiert, um sein Verlagsprogramm auszubauen. Das *Journal de Hambourg* umfaßt vier Bände, jeweils mit Register, für die Zeit vom 3. September bis 24. Dezember 1694<sup>34</sup>, vom 1. April bis 24. Juni 1695, vom 1. Juli bis November 1695 und vom 13. Januar bis 20. April 1696. Der Umfang beträgt insgesamt ohne Register 1044 Seiten. Das Titelblatt, durch einen Himmelsglobus geschmückt, lautet, dem *Journal d'Amsterdam* ähnlich: *Journal de Hambourg, contenant divers memoires curieux et utiles sur toute sorte de sujets*. Die französische Sprache des *Journal* war wohl durch die höfischen Adressaten bedingt, ermöglichte aber auch eher als die lateinische Sprache, ein allgemein und nicht zu sehr fachwissenschaftlich interessiertes und gebildetes Publikum anzusprechen, nicht zuletzt auch einen Teil der Refugiés.

In einem dreiseitigen Editorial am Beginn des ersten Bandes versuchte d'Artis näher zu umschreiben, was er anstrebte. Inhaltlich wollte sich der Herausgeber keinerlei Beschränkungen auferlegen. Die Informationen sollten, gleichgültig welcher Art, nur beachtenswert, interessant und nützlich sein. d'Artis verwendete wie im Titel den Ausdruck *curieux* bzw. *curiositez*<sup>35</sup>. Dieser Terminus bezeichnete Wissenswertes, das zugleich interessant war, vor dem man staunend stehen blieb, das Neugier und Wißbegierde weckte. Eine Wißbegierde fast ohne Grenzen, die sich manchmal völlig im Stoff verlor<sup>36</sup>, nach dem man allseitig hungerte, ein Eifer des Wissens und Sammelns, wie er im Polyhistor lebte und lebte. Daß alles Wissenswerte nützlich war, verstand

<sup>32</sup> Nach Huetz de Lemp s erschien das *Journal de Hambourg* gleichzeitig bei Pierre Brunel und dann bei Jean Du Fresne in Amsterdam. Heinrich Heuss, Sohn eines Hamburger Bürgers, erwarb 1662 das Bürgerrecht, wohl seit 1664 als Buchhändler und Verleger in Hamburg tätig, war auf Zeitungen spezialisiert: Josef Benzing, Die deutschen Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe Nr. 78 a, 30. September 1959, S. 1346. Gustav Kowalewski, Hamburgs periodische Litteratur. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 10, 1899, S. 275f. Heuss starb am 30. September 1716. In der Geschichte des Hamburgischen Buchdrucks wird das *Journal* ferner erwähnt bei Lappenberg, wie Anm. 33, S. LXXIX. Für diese Auskünfte und Hinweise danke ich dem Staatsarchiv Hamburg.

<sup>33</sup> Johann Martin Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, Hamburg 1840, S. LXXVIII. Kowalewski, wie Anm. 32, S. 276.

<sup>34</sup> Ich zitiere das *Journal* ausschließlich nach dem alten Stil. Es wurde das Leibnizsche Exemplar in Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek Aa-A 185, benützt.

<sup>35</sup> Vgl. Pierre Richelet, Dictionnaire François, Geneve 1693, S. 290. Dazu auch die zwei guten Freunde der Monatlichen Unterredungen (Band 1, 1689, S. 3), welche nach der heutigen Mode sehr curieux waren, und gerne von neuen Geschichten und neuen Büchern redeten. Vgl. das Vorwort an den Leser im *Journal des Sçavans*, Band 1, 1665: *Au reste en attendant que l'année ait fourny des nouveutez suffisantes pour vous entretenir (...)*.

<sup>36</sup> Haase, wie Anm. 3, S. 421.

sich von selbst. Praktisch waren es Dinge, wie d'Artis in seinem Avertissement ausführte, die ihn selbst zu Gedanken und Urteilen anregten. d'Artis forderte aber auch die Leser in Hamburg und außerhalb auf, ihm solche Dinge mitzuteilen. Erst das schien ihm die Vielfalt zu gewährleisten und das weite Programm zu erfüllen, das ihm vorschwebte, das er aber in seinem ersten Heft nach eigenem Urteil – eine im Vorwort zeitübliche Entschuldigung<sup>37</sup> – bei weitem nicht zu erreichen glaubte. Der Aufruf war wohl nicht sehr erfolgreich, denn im Heft vom 26. Oktober 1694<sup>38</sup> wiederholte d'Artis erneut, man möchte *quelques memoires ou pieces curieuses* an seinen Verleger Heuss einsenden. An dieser Stelle präziserte er auch näher: Die Stücke sollten nicht zu sehr in die Länge gehen, sondern müßten *exacts, et circonstanctez* sein; ebenso sei es nötig, *donner une parfaite intelligence des choses*. Ausdrücklich wollte d'Artis nicht die wissenschaftlichen Zeitschriften (*Ephemerides Sçavantes*) fortsetzen, wovon es in der Stadt bereits fünf gab<sup>39</sup>. Durch die weite Streuung des Inhalts zielte er auf ein breites Publikum, wie es Bayle mit seinen *Nouvelles* wohl erreicht hatte: In seinem *Journal* sollte jedermann *trouver quelque chose qui l'accommode*. Da nicht alle Leser den gleichen Geschmack hätten, werde er eine gute Mischung von ernsten und leichten Themen anstreben<sup>40</sup>.

Beachtenswert sind auch die zwei Dedikationen im ersten und vierten Band des *Journal de Hambourg*. Die Widmung im ersten Band sprach die Herzöge von Wolfenbüttel an, Rudolf August und Anton Ulrich. Sie zielte auf eine Förderung durch den Mäzenaten Anton Ulrich, ähnlich wie solche Absichten für die zweite und eine dritte geplante Widmung gut nachzuweisen sind. Wolfenbüttel scheint sich nur zu einer einmaligen Unterstützung von 30 Talern am 11. Februar 1695 bereitgefunden zu haben<sup>41</sup>. Nach Huetz de Lemps<sup>42</sup> widmete d'Artis den ersten Band den Protektoren Senat und Regierung von Hamburg. Dies ist möglich, weil die Widmungen in eigener Lieferung erst nach Abschluß des Bandes herausgegeben wurden<sup>43</sup>. Der vierte Band, beginnend mit dem 13. Januar 1696, wurde dem kurbrandenburgischen Minister Paul von Fuchs gewidmet, der unter anderem Konsistorialpräsident

<sup>37</sup> Ebd., S. 404 f.; ähnliche Aufrufe z. B. im *Journal des Sçavans* Band 1, 1665, Vorwort an den Leser, in Bayles *Nouvelles de la republique de lettres* Band 1, 1684, Vorwort an den Leser, oder in den *Monatlichen Unterredungen* Band 1, 1689, S. 2.

<sup>38</sup> *Journal* 1 S. 144.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Lappenberg, wie Anm. 33, S. LXXVIII.

<sup>40</sup> *j'en mesle de tems en tems de moins serieux, et de moins importants (...) diversité*. Vgl. das *Journal des Sçavans*, oben Anm. 35.

<sup>41</sup> Im unvollständigen Entwurf der Ausgabenrechnung der Wolfenbütteler Kammer für 1694/95 heißt es: *noch den 11. Februarii Anno 1695 einem aus Frankreich vertriebenen reformirten Prediger Ms. d'Artis... 30 Rtlr* (Staatsarchiv Wolfenbüttel 17 Alt II 108 Bl. 22v). Für die freundliche Mitteilung danke ich Herrn Dr. Matthes, Wolfenbüttel.

<sup>42</sup> S. 1193. Quelle war wohl Hatin, wie Anm. 27; nach Kowalewski, wie Anm. 32, S. 276 war das *Journal d'Amsterdam* der Stadt Hamburg gewidmet.

<sup>43</sup> Vgl. unten, bei Anm. 76 und 79.

war, d. h. Vorsitzender der Behörde, die über d'Artis' Berliner Amt zu entscheiden hatte<sup>44</sup>. Diese Widmung sollte einen Dank für die gewährte *protection* abstaten, aber wohl noch mehr die Wiedereinsetzung als Pfarrer in Berlin fördern. d'Artis rühmte besonders die Karriere und die Reden des Ministers. Im Heft vom November 1695 hatte er die frei nachgeschriebene Rede des Ministers gedruckt, die dieser bei der Grundsteinlegung zur reformierten Kirche in Berlin gehalten hatte<sup>45</sup>. Im selben Band besprach d'Artis ausführlich die gedruckten Briefe des Berliner Staatsrates Ezechiel Spanheim an Andreas Morell über Probleme historischer Münzen<sup>46</sup>. Im zweiten Band hatte d'Artis z. B. auch die Rede gedruckt, die bei der Bestallung Graf Dohnas zum Gubernator in Berlin gehalten worden war<sup>47</sup>. Im ersten Band hatte er in einer Besprechung von Schriften zur Gründung der Universität Halle die Rede von Fuchs besonders rühmend hervorgehoben<sup>48</sup>. Fuchs förderte während seiner gesamten Dienstzeit in Brandenburg die Hugenotten, Ezechiel Spanheim war seit 1689 offiziell mit dieser Aufgabe bedacht<sup>49</sup>.

Solche Widmungen und einzelne Beiträge in diesem Sinn ließen freilich den hauptsächlichen Inhalt des *Journal* unberührt. d'Artis verfolgte eine Tendenz, die im europäischen Zeitschriftenwesen besonders die Hugenotten förderten. Die Zeitschriften wurden langsam zum bestimmenden Faktor des geistigen Austausches und lösten damit die Korrespondenz teilweise ab. Auch suchten die Refugiés ein breites öffentliches Forum. Diesen Punkt gab d'Artis in seinem Avertissement deutlich zu erkennen. Doch hatte er mangels Beteiligung nur einen sehr mäßigen Erfolg. Zweitens rückte man von schöngeistigen Themen ab<sup>50</sup>. Diese Tendenz läßt sich etwa an den besprochenen bzw. zur Besprechung vorgesehenen Themen ablesen. Von ungefähr 160 Titeln entfallen rund die Hälfte auf das Gebiet Geschichte und Politik, wobei sich die Geschichte überwiegend auf das 16. und 17. Jahrhundert erstreckt. Je ein Achtel befaßt sich mit Themen der Theologie, der Ethik/Pädagogik und der Literatur im engeren Sinne (Romane, Dramen). Der Rest verteilt sich ohne Schwerpunkte auf Juristisches, Gesellschaftsspiel, Reisen, Geographie, Sprachen, Philosophie und Allgemeines. Der außerordentliche Akzent auf Geschichte und Politik war wohl durch das Schicksal der Hugenotten mit bedingt: Die Refugiés waren das Opfer einer vernichtenden Politik. Im übrigen hatte

<sup>44</sup> 1640–1704; ADB 8, 1878, 170–173; NDB 5, 1961, 682–683. Korr. mit Leibniz: Ravier, wie Anm. 3, Nr. 426.

<sup>45</sup> Journal 3 S. 289–295.

<sup>46</sup> Journal 3 S. 81–89. Zu Spanheim: Victor Loewe, Ein Diplomat und Gelehrter. Ezechiel Spanheim. Berlin 1924. ADB 35, 1893, 50–59. Korr. mit Leibniz (außer teilweisem Druck bei Loewe): Leibniz, A I/8; LBr. 876.

<sup>47</sup> Journal 2 S. 34.

<sup>48</sup> Journal 1 S. 43.

<sup>49</sup> Loewe, wie Anm. 46, S. 108f.; Erman/Reclam, wie Anm. 3, 3 S. 22ff.; Fuchs: s. oben Anm. 44.

<sup>50</sup> Fritz Wagner, in: Handbuch der europäischen Geschichte, Band 4, Stuttgart 1964, S. 120.

auch der vorbildhafte Bayle in seinen *Nouvelles* der Dichtung keinen Platz eingeräumt<sup>51</sup>. Jedoch konnte man 1694 die schöne Literatur nicht mehr einfach ausklammern, wie sich an der einführenden Bemerkung zum Heft vom 3. Dezember 1694 des *Journal de Hambourg* deutlich ablesen läßt. d'Artis wollte demnach in seiner Zeitschrift nicht *petites pieces galantes* drucken, die dem Gesellschaftstratsch nahestanden, denn *ne sont ordinairement que des fictions bien ou mal imaginées*<sup>52</sup>. Anschließend an diese Erklärung setzte d'Artis das Madrigal von Madeleine de Scudéry (gest. 1701) mit dem Titel *La Nimphe de Seine au fleuve du Rhin*<sup>53</sup>. In der Folgezeit ließ d'Artis das eine oder andere Epigramm oder Gedicht erscheinen<sup>54</sup>, ohne einen *Mercure galant* (der seit 1672 in Paris erschien) aus seinem *Journal* zu machen<sup>55</sup>. Vielleicht kündigt sich in diesem Zugeständnis bereits das zunehmende Interesse an Dichtung gegenüber der Vorherrschaft der „Realien“ an; eine Verlagerung, wie sie für die Zeit ab 1700 nachgewiesen ist<sup>56</sup>.

Die Rubrik *Evenmens remarquables* konnte d'Artis nicht recht ausbauen. In den erschienenen Beiträgen ging es z. B. um die Reichweite von Kanonen, um den Kampf der Jesuiten gegen ihren General Gonzalez in Sachen Probabilismus<sup>57</sup>, um Erdbeben in Süditalien und um das Blutwunder des Januarius<sup>58</sup>, um den Tod der Königin Maria von England<sup>59</sup>, um die Akademie von Toulouse und um die *capitation* (Kopfsteuer) in Frankreich<sup>60</sup>, um einen Liebestod und um den Fall von Namur<sup>61</sup>. Das war jedenfalls keine besondere Ausbeute gegenüber dem in Holland seit 1686 erscheinenden *Mercure Historique et Politique*. Ob d'Artis damit sein Ziel beim höfischen Publikum erreichte, scheint zweifelhaft. Dafür war er sicher zu wenig aktuell. In der Schnelligkeit der Übermittlung und auch in der Fülle der Informationen hatten die Höfe durch die ausgedehnten Korrespondentennetze eine nicht vergleichbare Vorzugsstellung. Ein gemischtes Urteil schrieb der schottische Edelmann Thomas Burnett of Kemney<sup>62</sup>, ein Korrespondent von Leibniz und der Kur-

<sup>51</sup> H a a s e , wie Anm. 3, S. 408 f.

<sup>52</sup> Journal 1 S. 209. Vgl. d'Artis' Ablehnung der gefälligen Form und Betonung der Sache: H a a s e , S. 477 Anm. 392.

<sup>53</sup> Journal 1 S. 209; vgl. 1 S. 172: Gedicht über die Franzosen.

<sup>54</sup> Z. B. Journal 2 S. 52 ff. über Weihnachten; 2 S. 11–14 Gedichte auf Königin Maria von England (gest. 1694); 2 S. 96 Epigramm auf Maria von England; 3 S. 168 Gedicht an den Jesuiten Wolff, den Beichtvater Kaiser Leopolds I.; 3 S. 222 Verse über den Schwedenkönig Karl XII.

<sup>55</sup> Eine Nachahmung: Le Courier galant (Amsterdam 1693); diesen verurteilte Bayle ebenso scharf wie den *Mercure galant* (H a t i n , wie Anm. 27, 189).

<sup>56</sup> H a a s e , wie Anm. 3, S. 438 Anm. 236.

<sup>57</sup> Journal 1 S. 77–80; vgl. LThK 4, 1960, S. 1054.

<sup>58</sup> Journal 1 S. 128; 1 S. 173–176; vgl. LThK 2, 1958, S. 548 f.; 5, 1960, S. 872 f.

<sup>59</sup> Journal 2 S. 10; vgl. Dictionary of National Biography, Band 12, London 1909, S. 1239–1250.

<sup>60</sup> Journal 2 S. 46.

<sup>61</sup> Journal 3 S. 170; Namur wurde am 5. September 1695 den Alliierten übergeben.

<sup>62</sup> Zu diesem Leibniz-Korrespondenten: The Family of Burnett of Leys, Aberdeen 1901, S. 118–129; in Zukunft auch L e i b n i z , A I/11 ff.

fürstin Sophie, über das Heft vom 1. April 1695. Übersetzungen von längst erschienenen Büchern zu besprechen, hielt er nicht für eine neue Information in der Gelehrtenrepublik. Und die versteckte Kritik an einer hohen Persönlichkeit wie an der verstorbenen Königin Maria von England war wohl auch nicht gern gesehen. In einer Kritik der Hefte von Juli bis September 1695 tadelte Burnett ebenfalls die unglückliche Buchauswahl, aber auch die Urteils- und Kritikfähigkeit von d'Artis; dabei gestand er allerdings zu, daß ein Mann allein diesen Ansprüchen nicht genügen könne. Deshalb ermunterte er Leibniz zur Mitarbeit<sup>63</sup>.

★

Was mochte Leibniz dazu bewegen, sich durch eigene Beiträge und am Hof für d'Artis und seine Zeitschrift einzusetzen? Als einem bekannten Gelehrten und Polyhistor standen Leibniz in den neunziger Jahren alle Türen offen. Eifrig korrespondierte er mit Otto Mencke und brachte manche

<sup>63</sup> *Il y a une autre foille della seconde tome du journal de Monsr. D'artis comencée cet primier d'Avril. Il comence par le livre de Monsr. Mosuel della description del état de Danmerck. Vous pouvez bien voir par cette premiere foille combien il ét loin de nous donner avis de ce qui passe de nouveau dans la republique des lettres quand il veut nous donnér une relatione de ce livre come nouveau apres qu' (oultre l'Englois) il y aye une traductione Flamande, et deux traductiones fransoises differentes que j'ay deja veues il y a long temps. Il y a imprimé un quatrain des vers latins satiriques sur la morte de feu Rayne d'Engleterre qui ne manquent point de sprit et du sel; mais ont encore plus de malice: on a fait plusieurs reponses dont je trouve une fort bonne qui donne justice alla merite de cette incomparable heroine della verteuë chretienne. Burnett an Leibniz, 15. April 1695, LBr. 132 Bl. 5-6. Das erwähnte Buch: Robert Molesworth (anonym), An Account of Denmark as it was in the year 1692, London 1694 u. ö. – Leibniz äußerte sich günstiger als Burnett zum Gedicht über Königin Maria (Leibniz an d'Artis, 18. April 1695). – Am 2. Oktober 1695 kritisierte Burnett in einem Brief an Leibniz (LBr. 132 Bl. 12-13) wohl die Hefte von Juli bis September 1695 folgendermaßen: *J'ay recu la continuatione des journaux de Hambourg, mais je ne trouve rien à aprendre de ce Monsieur là. Il ét aussi malheureux dans ses reflectiones et ses critiques que l'autre, mais beaucoup inferieur encore pour la choix de matiere et les livres dont il traite. Parceque personne autre encore a voulu s'occupér à une exercise si utile au public, il me semble vous ferez bien de procurér qu'on lui envoie quelques memoires concernant les sciences et l'informatione des bons livres qui le puissent fournir de matiere plus digne. Ses journaux come ils sont, ne traitant que des petits livres qui vientent de France et dont les noms même choquent l'aureille, et ne meritent que les curieux des excellens sujéts s'en amusent non plus que des les mercures gallantes. Apres tout je ne doute que l'autheur avec le scours des bonnes informations ajouté à ses propres connoissances pouvoit faire beaucoup mieux dont je prendray grand plaisir, souhaitant toute prosperité à tous ces honêtes et publiques desseins. Un grand auheur ne peu mieux exercér son talent que en faissant eclatér son savoir, et en eclairsissant les autres au même temp.* Im Folgenden erwähnt Burnett Pierre Bayle und Jean Le Clerc, die beide die Zeitschriftenredaktion abgeben hätten (Le Clerc: Bibliothèque universelle et historique von 1686-1693; Bayle: Nouvelles de la republique de lettres von März 1684 bis Februar 1687). Über spätere Redaktionskomitees s. unten Anm. 101.*

Beiträge in die Leipziger *Acta Eruditorum*. Mit dem *Journal des Sçavans* oder der *Histoire des Ouvrages des Sçavans* hatte Leibniz ein internationales Forum zur Verfügung<sup>64</sup>. Die Frage läßt sich hinsichtlich des *Journal de Hambourg* anhand seines Briefwechsels mit d'Artis und seiner Beiträge für das *Journal* beantworten.

Vom Briefwechsel zwischen Leibniz und d'Artis ist nur ein Teil, vermutlich der größte und wichtigste, aus der Zeit zwischen dem 12. April 1695 und dem 16. Mai 1696 erhalten, 15 Briefe von d'Artis an Leibniz, 3 Briefe von Leibniz an d'Artis<sup>65</sup>. Der erste erhaltene Brief setzt eine persönliche Bekanntschaft voraus, die vielleicht im Frühjahr 1695 geschlossen wurde. Wohl hatte Leibniz ebenso wie Kurfürstin Sophie Interesse gezeigt, denn am 12. April übersandte d'Artis an Leibniz zwei Exemplare des *Journal de Hambourg* vom 1. April 1695 mit der Bitte, eines davon weiterzugeben, und er wollte dies in Zukunft regelmäßig tun.

Im ersten Brief vom 12. April brachte d'Artis seine zwei Hauptprobleme zur Sprache: Mangel an geeigneten Informationen bzw. Informanten und an Mäzenaten zur Finanzierung. Deshalb ersuchte er Leibniz um Mitarbeit – nämlich Interessantes an den Verleger Heuss einzusenden – und brachte zum Ausdruck, daß er vom Berliner Hof *une subvention considerable* in Aussicht habe und solches von anderen, d. h. auch von Hannover, erhoffe. Aus diesen Wünschen ist zu schließen, daß die Initiative zur Zusammenarbeit von d'Artis ausging. Der Hugenotte hatte sich wohl gleichzeitig schriftlich an die hannoverschen Minister Albrecht Philipp von dem Bussche<sup>66</sup> und Wilkin Kléncke<sup>67</sup> gewandt, um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Besonders von dem Bussche, geistig interessiert und zur näheren Umgebung von Kurfürstin Sophie gehörend, schien auf seiner Seite zu stehen.

Leibniz bekannte, daß der hannoversche Hof wohl kaum Ausgaben zur Finanzierung von Büchern machen würde, sah aber die Chancen nicht für ganz aussichtslos an. Er empfahl d'Artis, zunächst drei Exemplare seiner Zeitschrift laufend zu senden: eines an Kurfürstin Sophie, eines an die Minister und eines an ihn selbst. Auf Grund des Interesses der Kurfürstin – *Mad. l'Electrice sera bien aise de recevoir vos journaux* – war Leibniz bereit, am *Journal* mitzuarbeiten. Er bot ein Distichon über König Jakob von England an, das d'Artis im *Journal* vom 6. Mai druckte, auf ausdrücklichen Wunsch von Leibniz ohne Autorenangabe<sup>68</sup>. Sodann nannte Leibniz das

<sup>64</sup> R a v i e r , wie Anm. 3, Nr. 79–193; besonders B a r b e r , wie Anm. 2.

<sup>65</sup> Zusammenstellung am Ende des Aufsatzes.

<sup>66</sup> G e o r g S c h n a t h , Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Band 1: 1674–1692, Hildesheim und Leipzig 1938, passim. L e i b n i z , A I/3 ff. und LBr. 153.

<sup>67</sup> Gest. 1697, Oberkammerjunker, Drost von Blumenau (nach Staatsarchiv Hannover).

<sup>68</sup> *Journal* 2 S. 96; auch G e o r g H e i n r i c h P e r t z , Leibnizens gesammelte Werke, Band 4, Hannover 1847, S. 306. Leibniz an d'Artis, 18. April 1695.

Buch von de la Croix, *La Turquie Crétienne sous la puissante protection de Louis le Grand*, Paris 1695, das d'Artis ebenfalls in der Nummer vom 6. Mai 1695 im Sinne von Leibniz, wieder auf Wunsch ohne Namensangabe, ablehnend besprach. Und schließlich gab Leibniz d'Artis eine allgemeine Richtschnur, nach der eine Zeitschrift in Hofkreisen Erfolg haben konnte. Vor allem tat Mäßigung not: *Je crois, Monsieur*, schrieb Leibniz, *qu'il ne seroit point mauvais de se moderer un peu sur deux matieres delicates, la religion et l'Estat, quelques uns ont déjà remarqué que vous sembliés prendre le contrepied de ceux qui favorisent la puissance des princes; jusqu'à toucher ce point dans vostre dedicace. Et quant à religion, il est bon d'éviter ce qui aigrit les esprits*<sup>69</sup>. Daß d'Artis ein anderes Verhältnis zur uneingeschränkten Macht der Fürsten hatte als Leibniz, war kaum hugenottische Tradition, sondern Folge der jüngsten Ereignisse in Frankreich: Dem Fürsten stünde eine unbegrenzte Macht zu, aber sie dürfe nicht eine willkürliche und despotische Macht sein, wie sie die Hugenotten aus Frankreich gejagt habe. Die Fürstengewalt sei der Gewalt Gottes untergeordnet, und wenn sie in die Hand eines schwachen und sterblichen Menschen falle, habe sie doch ihre natürlichen Grenzen, antwortete d'Artis am 27. April 1695. Daß die fürstliche reformierte Lehre nicht gegen die fürstliche Macht sei, bekräftigte Leibniz ausdrücklich in einer Bemerkung zum Heft vom 1. April, in dem d'Artis das Buch von Molesworth über Dänemark besprochen hatte<sup>70</sup>. Dazu druckte d'Artis auch die Bemerkung von Leibniz über Terlon, beides ohne Namensangabe,

<sup>69</sup> Leibniz an d'Artis, 18. April 1695; Antwort: d'Artis an Leibniz, 27. April 1695, u. a.: *Je suis de votre sentiment en ce qui regarde la puissance illimitée lorsque les Loix fondamentales l'accordent aux Princes pourveu que cela n'aille pas jusqu'au pouvoir arbitraire et despotique qui nous a chassés de France car j'avoüe que je ne saurois digerer celui-là. La puissance souveraine peut et doit être appellée illimitée lorsque les Loix civiles se sont abstenües de lui prescrire des bornes et des Limites, pour lui conserver plus de Majesté et pour lui attirer plus de respect de la part des peuples. Mais cela n'empêche pas qu'étant subordonnée à celle de Dieu, et tombant entre les mains d'un homme foible et mortel elle n'ait des bornes naturelles dans cette subordination et dans cette foiblesse. C'est là mon principe et je croi que c'est aussi le vôtre et celui de tout le christianisme éclairé.* Zu diesem Problem nahm Leibniz z. B. im Sommer 1695 Stellung in einer Bemerkung über das Buch: William Sherlock, *The Case of the Allegiance due to Sovereign Powers*, London 1691, gedruckt: P. Riley im *Journal of the History of Philosophy* 11, 1973, 333–336. Vgl. auch Leibniz an Philipp Wilhelm von Boineburg, 20. November 1695, LBr. 84 Bl. 36–37, PS: Leibniz hält am Widerstandsrecht gegen die Fürsten fest, betont aber gleichzeitig *l'obeissance passive* und urteilt abschließend *l'exés y estant infiniment plus dangereux que le default*.

<sup>70</sup> Molesworth, s. Anm. 63. Daß die französischen Protestanten überwiegend royalistisch und absolutistisch waren, das Jahrzehnt nach 1572 (Monarchomachen) nur *ephemere Bedeutung* hatte und daß sich erst nach 1685 im Refuge die amerikanische Richtung verstärkte, vertritt Hartmut Kretzer, *Calvinismus und französische Monarchie im 17. Jahrhundert*, Historische Forschungen 8, Berlin 1975.

in der Nummer vom 24. Juni als Leserzuschriften ab<sup>71</sup>. Solche Zuschriften hätte er wohl in größerer Zahl gewünscht, erhielt sie aber bis dahin und auch später nicht.

Noch im April 1695 übersandte Leibniz d'Artis eine Art ausführlicher Besprechung bzw. Anzeige eines kleinen anonymen Privatdruckes mit dem Titel *Lettre de N. N. à N. N. pour la conservation des piques*<sup>72</sup>. Leibniz hatte mehrere Exemplare dieser Schrift auf eigenen Wunsch von Andreas Du Mont, dem Hannoverschen Generalleutnant, im Februar 1695 aus Hameln erhalten<sup>73</sup>; er stimmte in seiner Besprechung Du Mont zu, daß die Lanzen Vorteile gegenüber den neu aufkommenden spanischen Reitern hätten; er lobte ähnlich wie Du Mont in seiner Schrift besonders die Erfolge hannoverscher Truppen mit Lanzen im Laufe des 17. Jahrhunderts. Dieses Stück druckte d'Artis schon im Heft vom 22. April 1695.

Durch die bereitwillige Mitarbeit von Leibniz schien die Zeitschrift einen großen Auftrieb zu bekommen, verstärkt durch eine briefliche Nachricht des Berliner Ministers Paul von Fuchs, daß Kurbrandenburg d'Artis eine jährliche Pension von 200 Talern gewähre, und durch die Hoffnung, auch in Hannover eine Unterstützung zu bekommen. Zu diesem Zwecke zeigte sich d'Artis in seinem Brief vom 27. April an Leibniz eifrig bemüht, Name und Adresse des hannoverschen Vizekanzlers – das war Ludolf Hugo – zu erfahren, um ihm die Zeitschrift zusenden zu können. Mit den neuen Geldern wollte d'Artis einen Hauptmangel beseitigen: nämlich sein Korrespondentennetz ausweiten. Aus Spanien, Italien, Frankreich und England hoffte er *les livres plus curieux* zu bekommen<sup>74</sup>.

Um sich Leibniz geneigt zu halten, erbot sich d'Artis zu kleinen Diensten; beispielsweise wollte er das Vaterunser auf Bretonisch besorgen<sup>75</sup>. Über Leibniz hoffte d'Artis nähere Beziehungen zum Hof in Hannover aufbauen zu können. Anfang Juli 1695 wollte er sogar persönlich nach Hannover

<sup>71</sup> Journal 2 S. 207. Hugues de Terlon, französischer Diplomat, 1656–60 in Schweden und Polen, 1666–68 in Kopenhagen, wurde von Molesworth in der Vorrede erwähnt (s. Anm. 63).

<sup>72</sup> Ein Exemplar von Leibniz: Hannover, Niedersächs. Landesbibl. J–A 1231.

<sup>73</sup> LBr. 223. Journal 2 S. 62–64.

<sup>74</sup> Vgl. Bayles Bemerkung im Vorwort an den Leser (*Nouvelles de la republique de lettres* 1, 1684), alles würde besser laufen, wenn *l'on aura établi ses correspondances*. Pension: d'Artis an Leibniz, 12. und 27. April 1695. Eine Notiz bei Erman/Reclam, wie Anm. 3, 3 S. 133 ohne Jahresangabe. Nach Ancillon (s. oben Anm. 12) hatte d'Artis seine Pension noch nicht erhalten.

<sup>75</sup> Leibniz hatte im Januar 1695 mit seinem großen Sprachfragebogen begonnen, Sprachinformationen zu sammeln, u. a. das Vaterunser in verschiedenen Sprachen (LBr. 120 Bl. 1–2; Ms. IV, 441 a Bl. 3–6, 14–15); vgl. auch d'Artis an Leibniz, 4. Juni 1695; Sigrid von der Schulenburg, Leibniz als Sprachforscher, Frankfurt/Main 1973, S. 26 ff.

kommen. Auch bat er Leibniz um Ratschläge für eine Dedikation des zweiten Bandes an Kurfürst Ernst August<sup>76</sup>. Leibniz lieferte inzwischen weitere Informationen, die im zweiten Band gedruckt wurden, nämlich daß Charles Patin, der Verfasser des Buches *Relations historiques et curieuses*<sup>77</sup>, bereits verstorben sei, und ferner eine Notiz über einen lebenden Regenwurm in einem Hühnerei<sup>78</sup>.

Am 2. Juli 1695 übersandte d'Artis Leibniz den Entwurf seines Widmungsschreibens an Kurfürst Ernst August<sup>79</sup>. Doch riet Leibniz davon ab: Vor dem Druck einer Widmung hätte sich d'Artis anstrengen sollen, um an günstiger Stelle am Bandende irgendeine Sache zu bringen, die nach dem Geschmack der Kurfürstin Sophie gewesen wäre. Denn die Kurfürstin habe *un genie élevé: Elle aime les pensées rares et extraordinaires où il y a quelque chose de beau, de curieux et de paradoxé*. Damit sprach Leibniz in aller Schärfe die Kritik der Kurfürstin aus, wie er sie kurz vorher in den Gärten von Herrenhausen in Anwesenheit des Ministers von dem Bussche gehört hatte. Die Kurfürstin warf Leibniz vor, d'Artis schicke ihr ein *Journal*, worin sie nur solche Dinge fände, die sie ohnehin fast alle kenne. Sophie bemerkte auch, daß die Informationen rascher und direkter kommen müßten, etwa die Leichenpredigt über François-Henri de Montmorency, Duc de Luxembourg, der am 4. Januar 1695 verstorben war, nicht erst im Heft vom 17. Juni<sup>80</sup>; ähnlich der Widerruf der Jesuitenprediger in Reims<sup>81</sup>. Leibniz verteidigte wohl d'Artis. Aber der Hugenotte war enttäuscht und verärgert: Die Kurfürstin habe sich auf seine Kosten belustigt. Denn die eigenen Schwierigkeiten waren ihm bewußt und schienen fast unüberwindlich: Die Besprechungs-exemplare gingen nicht ein; er hatte wenig Zeit, sie zu lesen und die Artikel zu verfassen; schließlich fehlte ihm das Geld. Ausführlich verteidigte er sich gegen den Vorwurf, nicht das Neueste zu bringen. Er könne es nicht, aber er wolle es auch gar nicht. Denn die sehr zeitbedingten Neuigkeiten verlören innerhalb von acht Tagen ihren ganzen Reiz. d'Artis wollte vor allem Neuigkeiten vom Büchermarkt bringen, die langlebiger schienen, und besonders auch seine eigenen Gedanken dazu: Das könne wenigstens als Neuigkeit gelten. Denn gerade das interessiere manche Leser. d'Artis hielt es darüber hinaus nicht für die Aufgabe eines *Journaliste*, nach Raritäten und Paradoxem zu suchen; man könne nur genau berichten, eine allgemeine Vorstellung von den Dingen geben und seine Gedanken dazu sagen und

<sup>76</sup> Zu Ernst August: S c h n a t h , wie Anm. 66; NDB 4, 1955, S. 608 f.

<sup>77</sup> Über Charles Patin s. Nouvelle Biographie Generale 39, Paris 1862, S. 331 f.; Charles Patin, Relations historiques et curieuses de voyages, Lyon 1674 u. ö., Amsterdam 1695.

<sup>78</sup> Journal 2 S. 207–208.

<sup>79</sup> LBr. 18 Bl. 10.

<sup>80</sup> Journal 2 S. 177–185.

<sup>81</sup> Journal 2 S. 161–172.

dabei den Stoff möglichst ausdehnen<sup>82</sup>. Das *Journal de Hambourg* sollte also nicht eine Neuigkeitenbörse sein, sondern eine Art anregendes Forum der Diskussion und der Kritik; mit der Tendenz „Weg vom bloßen Nachrichtenmagazin“ war d'Artis typisch für die Refugiés<sup>83</sup>. Er ärgerte sich, daß man seine Absicht nicht verstand. Schließlich bemerkte er spitz, auf seine Dedikation zurückkommend, daß man anscheinend in Hamburg und in Deutschland die Dinge allzu äußerlich nach der Seitenzahl berechne.

Vermutlich auf Grund der kritischen Äußerungen am Hof in Hannover druckte d'Artis seine Widmung nicht, obwohl Minister von dem Bussche dem vorgelegten Text zugestimmt hatte<sup>84</sup>. Leibniz gab die ganze Sache aber noch nicht für verloren. Er schickte d'Artis am 12. Juli erneut einen Beitrag, den dieser in der Nummer vom 15. Juli (alter Stil) druckte<sup>85</sup>. Leibniz besprach P. de Villiers anonymen *Traité de la satire*, Paris 1695. Auch d'Artis nahm einen neuen Anlauf und schrieb an Kurfürstin Sophie persönlich, um eine Medaille zu bekommen. In der Nummer vom 29. Juli brachte er eine Abbildung der von Sophie selbst entworfenen Medaille von 1693 und eine überaus freundliche Würdigung<sup>86</sup>. Die Kurfürstin hatte zwar zugestimmt,

---

<sup>82</sup> d'Artis an Leibniz, 9. Juli 1695, u. a.: *Il me faut de tems pour recevoir les livres, il m'en faut pour les lire, Il m'en faut pour en écrire les extraits ou la critique. Il en faut pour l'impression. Et il en faut quelque fois plus que pour tout le reste pour attendre que chaque chose puisse être placée à son tour. (...) C'est un mal auquel il n'y a que le tems et les secours pecuniaires que j'attens de divers endroits, et qui, comme vous voyez, se font plus attendre que les livres. Il n'y a, dis je, que cela qui puisse y apporter quelque remede. Encore ne voudrois je pas m'engager à ne traiter que des sujets si nouveaux que personne n'en eût oui parler avant moi parce que cela n'est pas possible. J'ai toujours cru qu'un Journal comme celui que j'ai entrepris ne doit pas tant s'atacher à la nouveauté comme au choix des matieres et je m'attache à ce dernier autant qu'il m'est possible. Les nouvelles du tems perdent toute leur grace et tout leur goût des qu'elles ont huit jours d'ancienneté. Mais celles de literature ont un peu plus de durée, et comme je m'atache à mettre le plus souvent dans les sujets que je traite quelque chose du mien outre ce que les livres ou les autres sujets me fournissent cela peut au moins passer pour nouveau. Il y a même des gens qui m'ont temoigné avoir pris plus de plaisir à lire les articles de mon Journal qui parlent des livres qu'ils avoient déjà lûs ou dont ils avoient lû d'autres extraits que les autres ce que j'atribüe à la diversité des goûts. (...) Mais vous jugez bien, Monsieur, que la recherche de ces raretez et de ces paradoxes n'est pas l'ataire d'un Journaliste et que tout ce qu'on peut faire dans ce genre d'écrire est rapporter fidelément, de donner une idée generale des choses, d'en dire son sentiment lorsqu'il y a lieu, de diversifier et d'egayer les matieres autant qu'il est possible. Vgl. das Vorwort an den Leser im Journal des Sçavans 1, 1665: ein Jahresband würde, wie ermüdend! solche Dinge enthalten, qui auroient perdu la grace de la nouveauté. Vgl. oben, bei Anm. 31.*

<sup>83</sup> Vgl. H a s e, wie Anm. 3, S. 405.

<sup>84</sup> d'Artis an Leibniz, 16. Juli 1695.

<sup>85</sup> Journal 3 S. 40f.

<sup>86</sup> Journal 3 S. 78–80.

war aber nicht stärker begeistert für die Zeitschrift als vorher; sie schien Leibniz *indifferente*<sup>87</sup>.

Im Herbst 1695 setzte Leibniz seine Zusammenarbeit mit d'Artis fort. Am 9. September sandte er ihm einen langen Beitrag verschiedenen Inhalts: zunächst über einen medizinisch interessanten Fall einer längeren Ohnmacht; darüber hatte Philipp Wilhelm von Boineburg in einem Brief vom 20. Juli aus Wien berichtet<sup>88</sup>. Dann über die Auseinandersetzung zwischen dem holländischen Mathematiker Huygens und Renau, dem französischen General der Marine, über Theorie und Praxis des Segelns; ergänzende Materialien dazu hatte d'Artis Leibniz wohl teilweise aus Paris besorgt<sup>89</sup>. Weiter war ein Nachruf auf den am 8. Juli 1695 verstorbenen Huygens eingeflochten<sup>90</sup>. d'Artis freute sich über diese Beiträge besonders und wollte Leibniz' Namen daruntersetzen, um in Hannover *faire mieux remarquer le poids*. Damit war Leibniz allerdings nicht einverstanden, deshalb unterließ es d'Artis<sup>91</sup>. Am 19. September setzte Leibniz das Thema der Segeltechnik fort und brachte eine Kritik des historischen Romans von E. Le Noble: *Zulima, ou l'amour pur*, Paris 1694<sup>92</sup>.

Leibniz versuchte gelegentlich auch eine Gegenleistung von d'Artis zu erhalten. Im Oktober 1695 bemühte sich d'Artis, einen jungen Schreiber für Leibniz zu finden und einen Katalog der Bibliothek des am 11. Februar 1695 in Hamburg verstorbenen Orientalisten und Theologen Abraham Hinckelmann zu beschaffen<sup>93</sup>.

Gegen Jahresende schien Leibniz die Zeit reif, um einen Vorstoß zur Finanzierung von d'Artis zu unternehmen. In einer Denkschrift von Ende Dezember 1695 an die Geheimen Räte in Hannover hielt er es für nützlich, d'Artis, der eine jährliche Pension erstrebte, *einige Gnade zu erweisen, weil man durch ihn bisweilen etwas publizieren und debittieren kann*<sup>94</sup>. Zu diesem Zeitpunkt hatte Leibniz wohl bereits den Artikel über die Hochzeit von Charlotte Felicitas von Hannover mit Rinaldo III. d'Este von Modena projektiert, eine von d'Artis eigenhändig angefertigte Kurzfassung von Leibniz' eigener Schrift:

<sup>87</sup> Leibniz an d'Artis, 2. Juli 1695.

<sup>88</sup> Boineburg an Leibniz, 20. Juli 1695, LBr. 84 Bl. 15–16; vgl. auch Johann Georg Heinrich Feder, *Commercium Epistolicum*, Hannover 1865, S. 379–380. Zu Boineburg: Christian Brodbeck, Philipp Wilhelm, Reichsgraf von Boineburg, Kurmainzischer Statthalter zu Erfurt (1656–1717), Jena 1927.

<sup>89</sup> Vgl. d'Artis an Leibniz, 4. Juni und 2. Juli 1695. Zur Sache: Bernard Renau d'Elicagaray, *Theorie de la Manoeuvre des Vaisseaux*, Paris 1689. Christiaan Huygens, *Oeuvres Complètes*, Band 10, La Haye 1905, S. 525–533, 784.

<sup>90</sup> *Journal* 3 S. 171 f., 186–188.

<sup>91</sup> d'Artis an Leibniz, 24. September 1695.

<sup>92</sup> Besprechung am 16. August 1695, *Journal* 3 S. 141 f. wohl von d'Artis; Leibniz' Stellungnahme: *Journal* 3 S. 220–223.

<sup>93</sup> d'Artis an Leibniz, 15. Oktober 1695; zum Katalog auch: d'Artis an Leibniz, 23. November 1695; zu Hinckelmann: ADB 12, 1880, 460–462.

<sup>94</sup> Eigh. Konzepte LBr. 872 Bl. 49 und 818 Bl. 39–40.

*Lettre sur la Connexion des Maisons de Brunsvic et d'Este*, Hannover 1695<sup>95</sup>. Das Stück erschien im Heft vom 27. Januar 1695<sup>96</sup>. Doch waren die Geheimen Räte an der ganzen Sache nicht interessiert, denn sie befaßten sich nicht damit<sup>97</sup>. Weiter hoffte man den Herzog von Celle und seinen ersten Minister von Bernstorff dafür einzunehmen<sup>98</sup>. Aber es blieb auch hier nur bei einem gewissen Wohlwollen<sup>99</sup>, während d'Artis bereits Aussichten zu haben schien, seine Berliner Stelle wieder zu bekommen.

d'Artis wollte das *Journal* ausdrücklich nur vorübergehend einstellen, als er im Frühsommer 1696 nach Berlin reiste. Warum er keinen neuen Anfang mehr machte, ist nicht zu klären. Entmutigend war für ihn neben der finanziellen Seite sicher auch, daß er beobachten mußte, wie der Berliner Pfarrer und Philosophieprofessor Etienne Chauvin die erste Nummer seines *Nouveau Journal des Sçavans* in Berlin herausgab<sup>100</sup>. Im Mai brach der Briefwechsel mit Leibniz ab.

★

Das *Journal de Hambourg* endete mit der Nummer vom 27. April 1696 nicht nur deshalb, weil die Idee nicht recht ankam, vielleicht auch nicht genügend realisiert wurde, sondern wohl auch, wie im letzten Brief anklingt, wegen einer anderen Tätigkeit des Herausgebers. Das Konzept einer inhaltlich nicht eingeschränkten Diskussionszeitschrift, wissenschaftlich und von allgemeinem Interesse zugleich, erforderte einen großen Kreis von Mitarbeitern, wie ihn d'Artis nicht aufbieten konnte. Dies war nicht nur ein persönliches Problem von d'Artis. Eben zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als es immer unmöglicher wurde, Polyhistor zu sein, entstanden Redaktionskomitees<sup>101</sup>. Um bei Hof anzukommen, war es für d'Artis nötig, vom ursprünglichen Konzept abzuweichen. Die höfische Gesellschaft verlangte mehr Aktualität. Um diese zu erreichen, fehlte d'Artis ein intensives und weitgespanntes Korrespondenten-netz, wie es z. B. Leibniz mit seinen Hunderten von Korrespondenten bewußt aufbaute und pflegte<sup>102</sup>. Auch hätte er die rasche vierzehntägige Erscheinungsfolge regelmäßig und ohne größere Unterbrechungen durchhalten müs-

<sup>95</sup> Leibniz, *Lettre* war am 26. November 1695 erschienen; die Hochzeit fand am 28. November prokuratorisch in Hannover, im Februar 1696 in Modena statt.

<sup>96</sup> *Journal* 4 S. 45–48 a.

<sup>97</sup> d'Artis an Leibniz, 24. Januar 1696.

<sup>98</sup> d'Artis an Leibniz, 8. Februar und 10. März 1696. Zu Andreas Gottlieb Freiherrn von Bernstorff: ADB 46, 1902, 433–436; NDB 2, 1955, 137–138.

<sup>99</sup> d'Artis an Leibniz, 16. Mai 1696.

<sup>100</sup> Ausführlich Schröcker, wie Anm. 2.

<sup>101</sup> Haase, S. 417 ff.

<sup>102</sup> Ausdrücklich: Leibniz für Thomas Burnett of Kemney, April 1695 (Oxford, Bodleian Library Ms. Locke c. 13 Bl. 156 a–157 b); Leibniz sucht Korrespondenten in Holland und England. Übersicht: Eduard Bodemann, *Der Briefwechsel des Gottfried Wilhelm Leibniz*, Nachdr. Hildesheim 1966. Kurt Müller und Gisela Kröner, *Leben und Werk von G. W. Leibniz*, Frankfurt/Main 1969.

sen. Solche Schwierigkeiten bestärkten ihn wohl darin, sich von der Aktualität zugunsten gedanklicher Ursprünglichkeit zu distanzieren. Auf ein führendes höfisches Publikum war eine solche Zeitschrift im Reich angewiesen, weil der Herausgeber Mäzenaten brauchte. Auch hier war d'Artis nicht erfolgreich genug.

Leibniz mochte mit dem Konzept der Zeitschrift einverstanden sein. In diesem Sinn lieferte er einige Beiträge. In erster Linie war ihm aber nicht daran gelegen, die wissenschaftliche Qualität des *Journal* zu heben und es durch große Beiträge aus seiner Feder berühmt zu machen und in die bedeutenden philosophischen oder mathematischen Kontroversen der Zeit einzu beziehen, sondern er wollte in nebensächlichen, oft nur lokal interessanten Dingen für sich und für den hannoverschen Hof ein Sprachrohr besitzen. Auf diesen Gesichtspunkt legte Leibniz großen Wert; deshalb ließ er hier seinen Namen aus dem Spiel, während d'Artis wünschte, den bekannten Mann möglichst oft zu nennen und damit den Ruf seiner Zeitschrift zu verbessern. Leibniz' anonyme Mitarbeit war beabsichtigt, das zeigen nicht nur die angeführten Stellen<sup>103</sup>, sondern es läßt sich auch vom gegensätzlichen Beispiel des *Nouveau Journal des Sçavans* her illustrieren: In der Berliner Zeitschrift des Philosophen Etienne Chauvin wollte Leibniz sich selbst zur Geltung bringen, um in Berlin beruflich und im Interesse der geplanten Sozietät der Wissenschaften Fuß zu fassen. Leibniz' namentliche Präsenz war dabei nicht nur durch direkte Beiträge in Briefform möglich, sondern auch durch zahlreiche Paraphrasierungen und Anspielungen auf die Herkunft der Informationen. Diese freie, nicht an Aufsätze oder Beiträge in bestimmter Form gebundene Mitarbeit praktizierte Leibniz auch bei den *Monatlichen Unterredungen* W. E. Tentzels<sup>104</sup>. Sie zeichnet seine Tätigkeit für das *Journal de Hambourg* nicht besonders aus.

Kaum greifbar, aber zu vermuten ist schließlich, daß Leibniz auf diesem Weg den Hof von Hannover langsam und vorsichtig zur Förderung der Wissenschaften, und sei es nur in einer nicht speziell wissenschaftlichen Zeitschrift, wie das *Journal de Hambourg* es war, aktivieren wollte.

<sup>103</sup> S. oben, bei Anm. 68 und 91; Schröcker, wie Anm. 2, S. 138.

<sup>104</sup> Leibniz, A I/6–9, Register und Schriftenverzeichnis W. E. Tentzel.

**A n h a n g :****Der Briefwechsel Leibniz / d'Artis**

Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek LBr. 18 (Ausnahmen werden eigens angegeben), zum Druck vorgesehen in *L e i b n i z*, A I/11 (bis Oktober 1695) und I/12.

- 1695 April 12 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 1–2.  
 April 18 Leibniz an d'Artis, eigh. Konzept, Bl. 35.  
 April Leibniz für Journal de Hambourg, LBr. 223 Bl. 4–5 in Abschrift, Journal 2, 62–64.  
 April 18 Leibniz für d'Artis, eigh. Konz., Bl. 36, Journal 2, 207.  
 April 27 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 3–4.  
 Juni 4 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 5–6.  
 Juni 17 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 7–8.  
 Juni 2. Hälfte Leibniz an d'Artis, Auszug: Journal 2, 207–208.  
 Juli 2 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 9.  
 (Juli 2) d'Artis an Kurfürst Ernst August, s. d., eigh., Bl. 10.  
 Juli Anfang Leibniz an d'Artis, eigh. Auszug, Bl. 11.  
 Juli 9 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 12–13.  
 Juli 12 Leibniz an d'Artis, eigh. Auszug Bl. 12, eigh. Auszug Bl. 14, Teildruck Journal 3, 40–41.  
 Juli 16 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 15–16.  
 Juli 16 d'Artis an Kurfürstin Sophie, eigh., Bl. 17–18.  
 Juli 2. Drittel Leibniz an d'Artis, eigh. Auszug, Bl. 16.  
 September 9 Leibniz an d'Artis, eigh. Auszug, Bl. 37; Teildruck Journal 3, 171–172 und 186–188.  
 September 18 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 19–20.  
 September 19 (?) Leibniz an d'Artis, eigh. Konzept Bl. 33–34, Teildruck Journal 3, 220–223.  
 September 24 d'Artis an Leibniz, eigh. Bl. 21–22.  
 Oktober 15 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 23–24.  
 November 23 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 25.  
 Dezember Leibniz für die Geheimen Räte in Hannover, eigh. Konzepte LBr. 872 Bl. 49 und 818 Bl. 39–40.
- 1696 Januar 24 d'Artis an Leibniz, eigh., mit eigh. Notiz von Leibniz für die Antwort, Bl. 26–27.  
 Februar 8 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 28–29.  
 Februar 8 eigh. Konzept von d'Artis, LBr. 10 Bl. 39, Druck im Journal 4, 45–48.  
 März 10 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 30–31.  
 Mai 16 d'Artis an Leibniz, eigh., Bl. 32.



# Geschichte der Staatsanwaltschaft im Lande Oldenburg

Von  
Werner Hülle

## 1. Die rechtshistorischen Erfahrungen des Kleinstaates

Es soll hier allein die Rede sein von dem Rechtsraum des ehemaligen Herzogtums Oldenburg, weil die mit der Krone einst verbundenen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld anderen Traditionen verhaftet waren. Der Landesteil zwischen Weser und Ems zählte zum Gebiet des gemeinen Rechtes. Das galt für das sachliche wie das förmliche Recht und gleichermaßen für Zivil- und für Strafsachen<sup>1</sup>, wenngleich die Rezeption in der Randzone des Reiches mit erheblicher Phasenverzögerung abschloß.

Etwa seit der Mitte des 16. Jh. hatte der Inquisitionsprozeß der Carolina in der entlegenen Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst Fuß gefaßt. Graf Anton Günther (1603–1667) erinnerte seit 1612 seine Fiskalen (*advocati fisci*) in ihren Bestellungen regelmäßig daran, daß sie das Reichsgesetz zu befolgen hätten. Diese Bediensteten achteten darauf, daß die Untertanen den polizeilichen Geboten nachlebten und die gräflichen Regalien nicht verletzten. Sie meldeten den Zuwiderhandelnden der Obrigkeit, damit der Vogt (Niedergericht) ihn brühe, und trieben die Bußen oder andere der erlauchten Herrschaft geschuldete Gefälle oder Pachtzinsen ein. Sie waren so etwas wie ein schnüffelnder Polizei- und eilfertiger Vollstreckungsbeamter des Landesherrn und bezogen Erfolgshonorare in Gestalt von Sportelanteilen. Da die Grafschaft (bis 1849) keine landständische Verfassung kannte, fehlte es an einem wachsamem Gegenspieler, der den Eifer des hochgräflichen Dieners überwachte.

Wo hingegen Strafen an Ehre, Leib oder Leben zu gewärtigen waren, sollte der Fiskal (oder der Amtsvogt) nur die Beweise für die zuständigen gräflichen Landgerichte sichern; wahrscheinlich erledigte er aber alles, was im Rahmen der Generalinquisition zu geschehen hatte, obwohl er kein Jurist war, um sich den mit Ämtern überlasteten „Herren van't Gericht“ als anstellig zu empfehlen. In der Spezialinquisition erforschten dann die Instruktions-

---

<sup>1</sup> Einzelheiten bei Werner Hülle, *Geschichte des höchsten Landgerichts von Oldenburg (1573–1935)*, Göttingen-Zürich-Frankfurt 1974, S. 21, 53, 61 f., 71 f., 77.

richter der Landgerichte (Untergerichte) von Amts wegen den strafwürdigen Sachverhalt, und diese entschieden mehrheitlich über *crimina leviora* gemäß Aktenlage und nach Beweisregeln. Bei *crimina atrocita et atrocissima* gaben die Landgerichte die geschlossene Akte an die übergeordnete Kanzlei bei Hofe zum Verspruch ab. Diese befand auch über den Einsatz der Folter. Eine Schutzschrift einzureichen, ward dem Beschuldigten zwar gestattet. Aber *wer den Kläger zum Richter hat, sagt ein Sprichwort, braucht Gott zum Advokaten.*

Im dänischen Jahrhundert (1667–1773) verblieb die Wesergrafschaft im deutschen Rechtskreis. Die zählebige Carolina hat in Oldenburg bis 1811 gegolten. Ein die Verdachtsermittlungen durchführender Amtsankläger hat sich dort aus dem Fiskalat nicht entwickelt, obwohl dies die prozeßpsychologische Stellung der Richter sehr erleichtert hätte. Die letzte Bestallung eines Fiskals stammt von 1732.

Im Jahre 1811 führte Napoleon in dem von ihm annektierten Herzogtum Oldenburg-Holstein (seit 1774) die fünf Gesetzbücher des Kaiserreiches ein, darunter den *Code d'instruction criminelle* von 1808, und schloß die überkommenen Gerichtshöfe<sup>2</sup>. Er machte die Beutefranzosen in den neuen Arrondissements Oldenburg und Quakenbrück mit dem *ministère public* bekannt<sup>3</sup>, einer selbständigen, hierarchisch gestrafften Behörde, die dem Justizminister unterstand und in allen Instanzen die Belange der Regierung bei den Gerichten durch nachgeordnete Beamte zu vertreten hatte.

Der kaiserliche Procureur ermittelte beim Verdacht einer Straftat den Sachverhalt und erhob bei belastendem Ergebnis gegen den von ihm Bezichtigten einen fest umrissenen Tat- und Schuldvorwurf. Darüber verhandelte das angerufene Strafgericht öffentlich und mündlich unter der Beteiligung von Procureur, Angeklagtem und Verteidiger und entschied nach freier Überzeugung über das Ergebnis der von ihm erhobenen Beweise. Der Procureur vertrat auch das öffentliche Interesse in einschlägigen Zivilverfahren und achtete darauf, daß die Gerichte in den Sitzungen und in ihren Entscheidungen die Gesetze richtig anwendeten. Schließlich entlastete er die Richter von allen Geschäften der Justizverwaltung. Die Gerichte waren nur noch Spruchkörper.

Die Oldenburger taten sich schwer mit der fremden Gerichtsperson, obwohl sie wahrscheinlich aus derselben Wurzel wie der Fiskal gewachsen war<sup>4</sup>. *Auch die Herren Franzosen wissen nicht alles*, klagte einer der Ratsuchenden<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Übersicht über den Behördenaufbau in der Franzosenzeit: Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958, S. 98; H. W. Krahnstöver, Die Entwicklung der oldenburgischen Justizorganisation 1699–1878, Diss.iur. (ms.) Hamburg 1954, S. 62 f.

<sup>3</sup> Einzelheiten bei Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, §§ 285 f.

<sup>4</sup> Ernst Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, Diss.iur. Freiburg 1932, S. 7 ff.

<sup>5</sup> Volles Zitat bei Hülle, wie Anm. 1, S. 140.

## 2. Die Verbannung des Procureurs

Nach dem Sturze des Korsen setzte der zurückgekehrte Landesvater Herzog Peter Friedrich Ludwig (1785–1829)<sup>6</sup> das Behördenwesen des Kleinstaates auf einen etwas zeitgemäßerem, freilich immer noch sehr patriarchalischen Fuß. Das Ressortreglement vom 15. September 1814 (OGS. Bd. 1 S. 218ff.) erneuerte auch die Gerichtsverfassung, die doch im wesentlichen noch von 1699 stammte<sup>7</sup>. Serenissimus berief ferner eine Kommission, damit sie ihm auch Verbesserungen des Rechts und des Rechtsganges vorschlage. Das Gremium bestand aus dem Oberlanddrosten Carl Ludwig Baron v. Brandenstein als Präses, dem nachmaligen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes Dr. Christian Ludwig Runde und dem späteren Oberappellationsrat Gottfried Samuel Müller als Referenten. Den drei Juristen stellte sich zwangsläufig die Frage, ob und mit welchen Zuständigkeiten ein dem Procureur ähnelndes Justizorgan in das Rechtsleben des Kleinstaates einzuführen sei.

In seinen „Gedanken über die Reorganisation der Justizverfassung im Herzogtum“ vom 9. April 1814<sup>8</sup> erklärte Runde<sup>9</sup> seinem Fürsten, der Procureur sei *die beyfalls- und nachahmenswürdigste* Einrichtung des französischen Gerichtswesens, weil sie die notwendige Kontrolle *der Justizverfassung als einer Regierungsanstalt* ermögliche. Der *Staatsanwalt* solle zu Nutz und Frommen richterlicher Unbefangenheit beständiger Ankläger *in criminalibus* sein und *in causis civilibus et voluntariis* vor Gericht alles wahrnehmen, was die Belange des Staates, der öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gemeinheiten berühre oder Personen angehe, die aus irgendeinem Grunde unter Kuratel stünden. Schließlich müsse der Staatsanwalt dafür sorgen, daß die Gesetze im Sprengel des Kollegialgerichts, bei dem er angestellt sei, jederzeit befolgt würden. *Er wacht über die richterliche Tätigkeit der Gerichtspersonen ... und nimmt alles wahr, was bei den Gerichten dem Administrativen Verwandtes vorkommt.* Die Kosten des neuen Dienstpostens könne die Staatsführung im wesentlichen dadurch auffangen, daß sie dem neuen Prozeßsubjekt auch die Aufgaben des Pupillenschreibers, des *advocati piarum causarum*, des Lehnsfiskals und des *advocati fisci et camerae* zuweise.

Auch Müller empfahl dem Regenten in seinem Gutachten<sup>10</sup> vom 17. Juni 1814 die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft. Er wollte das bislang ungenügend überwachte Ermittlungsverfahren der Landgerichte dem Instruktionsrichter

<sup>6</sup> Den vom Wiener Kongreß zugebilligten Titel eines Großherzogs lehnte er ab.

<sup>7</sup> Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum, hrsg. von v. Oetken-Schloifer (1722f.), Bd. I, 3 S. 35 u. S. 3. – OGS = Gesetzessammlung für das Herzogtum Oldenburg 1817–1844 (Bd. 1–10); seit 1845 (Bd. 11ff.): Gesetzblatt (OGBl.).

<sup>8</sup> Nds. Staatsarchiv Oldenburg (= StA) Bestand 6 D 344.

<sup>9</sup> Lebensbild in ADB Bd. 29 S. 674.

<sup>10</sup> Das Archivale Best. 77–29–2 ist im StA z. Z. unauffindbar. Müller wird hier nach dem ausführlichen Auszug bei Heidenreich, wie Anm. 15, S. 23f., zitiert.

und einem „Justizfiskal“ gemeinsam zuweisen und so bei der Untersuchung für einen *edlen Wettstreit* zugunsten der Gründlichkeit und Unparteilichkeit sorgen, die er bisweilen bei den Untergerichten vermißt zu haben meinte.

Baron v. Brandenstein<sup>11</sup> hat sich zu dem Problem nicht schriftlich geäußert. Da er – 1760 geboren – ein in den Vorstellungen des 18. Jh. verwurzelter Jurist war, liegt die Annahme nahe, daß er Bedenken angemeldet hat, dem französischen Beispiel zu folgen. Auch das der Reform als Vorbild dienende Strafgesetzbuch (StGB) des Königreichs Bayern von 1813 hatte auf eine selbständige Anklagebehörde verzichtet.

Der Herzog lehnte gleichfalls ab. Das Warum muß er in einer Kabinettsitzung mündlich dargelegt haben. Da der sonst so schreibfreudige Fürst nicht einmal Randvermerke auf den Voten seiner Berater hinterlassen hat, können seine Gründe nur vermutet werden: Was konnte von den Franzosen, die ihm und seinen Untertanen so übel mitgespielt hatten, schon Gutes kommen? In seiner Instruktion für die provisorisch niedergesetzte Regierungskommission vom 30. Dezember 1813 sprach der Herzog von *einem despotischen Reich, in welchem das Glück der Menschen wohl kaum in Frage kömmt*<sup>12</sup>. Selbst der aufgeschlossene Runde schrieb der *grande nation* ins Stammbuch, sie sei *ein durch Sittenlosigkeit und alle Greuel einer langen Revolution verdorbenes Volk*. Der Kaiserliche Procureur beim Tribunal in Oldenburg, der Elsässer Thannberger, war zudem ein bestechliches Subjekt gewesen. Auch als willfähriger Handlanger der Besatzungsmacht hatte er sein Amt als Gesetzeswächter in Mißkredit gebracht<sup>13</sup>. Noch 1856 entlarvte der Landvogt (Landgerichtsdirektor) und spätere Präsident des Oberappellationsgerichts Dr. h. c. Diedrich v. Buttell<sup>14</sup> den Procureur als einen *feilen Diener des monarchischen Absolutismus*<sup>15</sup>. Die Berufsbezeichnung war in der kleinwinkeligen Residenz zu einem Reizwort geworden.

Herzog Peter war viel zu klug, um nicht zu erkennen, welche Möglichkeiten des Einflusses auf den Rechtsgang und sein Ergebnis ein willfähriger Staatsanwalt der Krone eröffnen würde. Aber gerade das widersprach seinen rechtspolitischen Vorstellungen<sup>16</sup>. Er hatte nicht vergessen, daß ihn der geschätzte Runde schon früher auf eine Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes hingewiesen hatte, daß sich nämlich die richterliche Überzeugungsbildung den Kategorien von Befehl und Gehorsam entziehe. Den Gerichtssaal wollte er als einen Ort strenger Sachbezogenheit verstanden wissen. Mit dem olden-

<sup>11</sup> Lebensbild in ADB Bd. 3 S. 240; Krahnstöver, wie Anm. 2, S. 154 f.

<sup>12</sup> StA Best. 31-9-1-1.

<sup>13</sup> Einzelheiten bei Gustav Rühning, Oldenburgische Geschichte, Bd. 2, Bremen 1911, S. 385, 392, 394.

<sup>14</sup> Von 1849 bis 1851 war er Vorsitzender des Staatsministeriums gewesen.

<sup>15</sup> Zitat bei Peter Heidenreich, Oldenburgische Kriminalpolitik im 19. Jahrhundert, Diss.iur. Marburg 1967, S. 123.

<sup>16</sup> Einzelheiten mit Belegen bei Hülle, wie Anm. 1, S. 151, 153 f.

burgischen Strafgesetzbuch von 1814 gab die Durchlaucht deshalb auch ihr hergebrachtes höchstes Richteramt gegenüber Kriminalurteilen als ein unzeitgemäßes Relikt des frühen Absolutismus auf und verbot darüber hinaus, in Prozeßsachen an sie zu supplizieren.

So blieb es in Oldenburg bei einer geläuterten Form des Inquisitionsprozesses. Der war wohl besser als sein Ruf. Es fällt nämlich auf, daß der Entwurf der sechsköpfigen Verfassungskommission für ein mit dem Landtag zu vereinbarendes Staats-Grundgesetz (StGG) vom 5. Juli 1848 die Einführung des Anklageverfahrens im 7. Abschnitt noch nicht vorsah<sup>17</sup>, obwohl dem Gremium neben drei Justiz- und Verwaltungsjuristen zwei Obergerichtsanwälte und ein Vollbauer angehörten. Tüchtige Richter, die mit schlechten Gesetzen fertig wurden, hat es zu allen Zeiten gegeben. Das rechtspolitische Stichwort fiel für den Kleinstaat erst in der Reichsversammlung zu Frankfurt im Dezember 1848.

Zunächst mußte der Procureur als eine *persona ingrata* von der politischen Szene abtreten. Er brachte sich 1833 auf eine merkwürdige Art in allerhöchste Erinnerung<sup>18</sup>.

Nach Artikel 852 des StGB, das in seinem 2. Teil den Prozeß regelte, durfte das vorsitzende Mitglied der Justizkanzlei – als Kriminalgericht für die Aburteilung der Verbrechen zuständig – wider den Spruch des Kollegiums befristet Revision beim letztinstanzlich tätigen Oberappellationsgericht einlegen. Praktisch geschah dies höchst selten und nur bei Übereinstimmung des Vorsitzenden. Die näheren Voraussetzungen dieses Rechtsbehelfes interessieren hier nicht. Damals tauchte jedenfalls die Frage im Kabinett auf, ob unter den nämlichen Bedingungen auch das vorsitzende Mitglied eines Landgerichts, das als Strafericht die Vergehen abzuurteilen hatte, die Justizkanzlei als höhere Instanz anrufen dürfe, wenn z. B. die Richter uneins gewesen seien, ob Gegenstand ihrer Entscheidung nicht ein Verbrechen sei.

Die von Großherzog August (1829–1853) befragten Juristen verneinten *de lege lata*; sie empfahlen auch keine Ausweitung des Instituts durch landesherrliche Verordnung, eher seine völlige Abschaffung. Serenissimus war anderer Meinung als seine *spitzfindigen* Berater: In Frankreich sei es Aufgabe des Procureurs, dahin zu wirken, daß die Normen in ihrem wahren Sinne, wie er dem Gesetzgeber vorgeschwebt habe, allenthalben angewendet würden. Solange (!) in Oldenburg kein Procureur angestellt sei, müßten eben die Chefs der Kollegialgerichte dessen Aufgabe übernehmen dürfen. Die Novelle von 1834 dehnte dann die Rechtsmittel-Befugnis auf die Landvögte aus (OGS. Bd. 8 S. 86 f.). Der Staatsanwalt mußte weiter auf sein historisches Stichwort warten. Es fiel erst im nächsten Jahrzehnt.

---

<sup>17</sup> Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, gedruckt bei Gerhard Stalling (1848).

<sup>18</sup> StA Best. 31-13-30-8, vgl. ausführlicher K r a h n s t ö v e r , wie Anm. 2, S. 239 f.

### 3. Der Staatsanwalt, ein spätes Kind der Revolution

Zu den Grundvorstellungen von einem liberalen Rechtsstaat, den die Revolutionen von 1848 in Deutschland erstrebten, gehörte u. a. auch die Beseitigung des *Dunkelkammerverfahrens* in Strafsachen (Bruno Heusinger). Die Reichsversammlung zu Frankfurt forderte sie im § 46 ihrer Grundrechte des deutschen Volkes, und der Vereinbarende Landtag des Großherzogtums schloß sich diesem Begehren an<sup>19</sup>. Sowohl das Staatsgrundgesetz von 1849 (Art. 108f.) als auch dessen revidierte Fassung von 1852 (Art. 100f.) versicherten daher den Oldenburgern: *Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.* Damit hatten sich die Verfassungsgeber für die Einrichtung eines selbständigen Strafverfolgungsorgans entschieden. Wie sollte ein solches Prozeßsubjekt organisiert und welche Macht ihm hierzulande anvertraut werden?

Schon am 21. August 1848 hatte die „Temporäre Gesetzkommission“<sup>20</sup>, der Runde vorsah, die Aufgabe erhalten, dem Staatsministerium den Entwurf einer Novelle zum StGB von 1814 mit dem Ziele der Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit ins Strafverfahren und der Niedersetzung eines Schwurgerichtes vorzulegen<sup>21</sup>. Eine solche Flickarbeit erwies sich jedoch als untunlich. Sie wurde im Dezember 1850 zugunsten eines völlig neuen, in sich geschlossenen Gesetzgebungswerkes aufgegeben, das sich *höchster Verfügung zufolge* an die preußischen Entwürfe von 1851 zum StGB und zur Strafprozeßordnung (StPO) anlehnte. Die baldige Verwirklichung der Verfassungsgebote, die die Rechtspflegeorgane des Kleinstaates von ihrer gemeinrechtlichen Rückständigkeit weitgehend befreien sollte, verhinderten heftige innen- und außenpolitische Kämpfe zwischen Regierung und dem mehrmals aufgelösten Parlament<sup>22</sup> und die Überarbeitung der Verfassungsurkunde von 1849.

Erst das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von 1857 (OGBl. Bd. 15 S. 801) richtete in den Art. 27ff. eine mit dem Monopol der öffentlichen Anklage<sup>23</sup> versehene Staatsanwaltschaft (Art. 57 StPO v. 1857) bei allen Kollegialgerichten ein. Ein Oberstaatsanwalt stand an ihrer Spitze; er war höherer Verwaltungsbeamter. Als Vertreter wurde ihm ein Staatsanwalt beigegeben. Er übte die gesetzlichen Rechte seiner Behörde unmittelbar aus bei dem Oberappellationsgericht (OAG) (dem höchsten Landesgericht), dem Appellations-

<sup>19</sup> Vgl. dessen Stenographische Berichte S. 438, 439; 1005–1009, 1164.

<sup>20</sup> Über sie vgl. Hülle, wie Anm. 1, S. 189.

<sup>21</sup> StA Best. 31–13–30–56; vgl. auch Heidenreich, wie Anm. 15, S. 114; ferner S. 99 ff.

<sup>22</sup> Über das Schicksal der ersten Landtage vgl. Christian Ludwig Runde, Kurz gefaßte oldenburgische Chronik, 3. Aufl. Oldenburg 1862, S. 216 ff.

<sup>23</sup> Es gab keine Klageerzwingungsverfahren. Eine Privatklage war nur statthaft wegen Verletzungen der Ehre und wegen vorsätzlich zugefügter leichter Mißhandlungen oder Körperverletzungen (Art. 446).

gericht (der früheren Justizkanzlei) und dem diesem beigegebenen, nichtständigen Schwurgericht. Bei jedem der drei Obergerichte (in Oldenburg, Varel und Vechta), die die sieben alten Landgerichte ablösten, gab es einen Staatsanwalt, dessen Vorgesetzter der Oberstaatsanwalt war (Art. 12 EVO). Er durfte dessen Verrichtung jederzeit selbst übernehmen oder einem anderen als dem zunächst zuständigen Beamten übertragen (Art. 30 GVG).

Zu Staatsanwälten wurden richterliche Beamte berufen; sie schieden zwar für die Dauer ihrer Verwendung aus ihrem Kollegium aus, blieben jedoch auf dem Besoldungsetat der Richter (Art. 32 GVG), nahmen dadurch automatisch an deren Gehaltsaufbesserung teil, führten sogar ihre alte Amtsbezeichnung ausweislich der Personallisten in den Staatshandbüchern weiter und kehrten beim Ende ihres Kommissoriums zum Gericht zurück. Die Staatsanwaltschaft entbehrte also einer besonderen Laufbahn. Der Rückgriff auf richterliches Personal brachte dessen Denkweise ins neue Amt ein, schützte die Bürger vor Verfolgungssucht und sicherte im Verkehr mit den Gerichten das Gespür für das Zumutbare. Hingegen waren bei den 19 Amtsgerichten Polizeianwälte tätig; sie unterstanden nach Art. 12 EVO dem Staatsanwalt des zuständigen Obergerichtes.

Mit dem 1. November 1858, also zehn Jahre nach der Revolution, traten die großen Reformgesetze<sup>24</sup> und mit ihnen die neuen Behörden ins Leben (OGBl. Bd. 16 S. 677). Daß die Strafverfolgungsbehörde dem Legalitätsprinzip verpflichtet sein sollte, ist zwar *expressis verbis* nicht gesagt, aber nach dem Aussagegehalt der Art. 3, 25, 53 ff. der neuen StPO nicht zu bezweifeln. Freilich galt der Grundsatz nicht uneingeschränkt<sup>25</sup>.

Bei der kleinen Justizreform von 1868 (OGBl. Bd. 20, S. 776) nahm das Oberappellationsgericht das Appellationsgericht auf. Die letzte Instanz bestand nunmehr aus einem Kassations- und einem Appellsenat. Das Schwurgericht wurde angegliedert. Darunter gab es nur noch drei Obergerichte und 19 Amtsgerichte. Die Vereinfachung der zu kostspieligen Gerichtsorganisation berührte nicht die verfahrensrechtlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft, wohl aber ihre Aufsichtspflicht über das Gefängniswesen und den Stellenplan, wie noch anzumerken sein wird.

Versteht man unter einem politischen Beamten einen Staatsdiener, den der oberste Dienstherr leichter als andere aus seinem Amte entfernen kann, so hat es ausweislich des Zivilstaatsdienergesetzes<sup>26</sup> von 1855 – revidiert 1867 – in Oldenburg keine solche Kategorie gegeben. Jeden nichtrichterlichen Beamten<sup>27</sup> durfte der Großherzog unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes in einem verordneten Verfahren zur Disposition stellen, wenn dessen

---

<sup>24</sup> GVG; ZPO; StPO; StGB; Anwaltsordnung; Ämtergesetz usw.

<sup>25</sup> Vgl. darüber Abschnitt 5.

<sup>26</sup> OGBl. Bd. 14 S. 541, Art. 52 f.; Bd. 20 S. 71, Art. 47 f.

<sup>27</sup> Die Sonderstellung der Richter regelten die Art. 104 f. des StGG.

Posten entbehrlich, jener wegen Krankheit dienstunfähig oder wenn die Maßregel aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wurde. Beamtenrechtlich war also nicht einmal der Oberstaatsanwalt ein politischer Staatsdiener, wenngleich ihn die Regierung in seiner Entschließungsfreiheit durch Weisungen einengen konnte<sup>28</sup>. Aber auch die aus bewährten Beamten bestehenden Kabinette wachten darüber, daß nicht Schuldlose verfolgt oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen würden. Vor Verletzung der Legalität schützten schließlich die Pflicht zur parlamentarischen Rechenschaft und die Ministeranklage nach Art. 200 ff. StGG.

#### 4. Die Magna Charta des neuen Justizorgans

Mit der Anlehnung ans preußische Vorbild einer Strafprozeßordnung, die dort freilich nicht Gesetz wurde, hatte sich das Herzogtum nun doch noch grundsätzlich für den ungeliebten Procureur entschieden. Freilich geschah die vielerorts erstrebte Annäherung ans französische Recht nicht ohne Widerspruch der Rechtsgelehrten<sup>29</sup>.

Einsamer Rufer im literarischen Streit um die zweckmäßige Gestaltung des Sachwalteramtes war unter den Oldenburger Juristen der temperamentvolle, schriftstellernde Landvogt v. Buttell. Er wandte sich dagegen, daß die Staatsregierung dem Staatsanwalt nicht nur die Rolle des Anklägers im Strafprozeß, sondern auch die eines Gesetzeswächters gegenüber den Zivil- und Straferichten einräumen wollte. *Der Entwurf zeigt – so warnte er am 21. November 1856<sup>30</sup> – eine mystische Vereinigung verschiedenartiger Funktionen in einer Person und eine exorbitante Machtstellung mit Übergewicht gegenüber der Verteidigung und empfindlicher Erschütterung des Vertrauens in das Richteramt.* Er lobte die englische Zurückhaltung. Der General-Attorney nehme dem Richter nur die Last der Anklage ab und sei dem Verteidiger völlig gleichgestellt. Zwischen beiden würden wie in einem ehrlichen Zweikampf *Wind und Sonnenschein* gleich verteilt. *Dieser Grundsatz entspricht allein dem tiefsten Rechtsgefühl.*

Trotz der wesentlichen Einwände blieb das Staatsministerium in dem dem Landtag unterbreiteten Entwurf bei dem französischen, wenngleich deutlich retuschierten Vorbild, zumal ihm auch Hannover<sup>31</sup> und Braunschweig<sup>32</sup> ge-

<sup>28</sup> Vgl. darüber Abschnitt 5.

<sup>29</sup> Namen bei Carsten, wie Anm. 4, S. 15f., 20f.

<sup>30</sup> StA Best. 31–13–30–56 II; vgl. ferner „Gerichtssaal“ von 1858 S. 191.

<sup>31</sup> Vgl. insoweit Alfred Harms, Von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Celle. In: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle (Festschrift), Celle 1961, S. 155f.

<sup>32</sup> Vgl. insoweit Rudolf Börker, Aus der Geschichte der Staatsanwaltschaft im Herzogtum Braunschweig. In: Ehrengabe für Bruno Heusinger, München 1968, S. 35f.

folgt seien. In den spärlichen Motiven<sup>33</sup> setzte es sich mit den gewichtigen Bedenken gegen ein politisch mißbrauchbares Organ nicht einmal auseinander. Auch im Landtag wurde das weitgespannte Wächteramt des *oeil du gouvernement* bei der Beratung des GVG politisch nicht hinterfragt<sup>34</sup>, nicht einmal von den vier Abgeordneten, die Advokaten waren<sup>35</sup>. Sicherlich mußte die Staatsanwaltschaft als ermittelnde Strafverfolgungsbehörde jederzeit die Kriminalakten einsehen, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen dürfen und das Gericht verpflichtet werden, deren Anliegen zu bescheiden (Art. 25ff. StPO). Der Entwurf einer Zivilprozeßordnung (ZPO) räumte ihr aber auch in bürgerlichen Streitverfahren eine erhebliche Mitwirkung ein, damit sie die Belange des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und solcher Personen (z. B. Verschollener, Minderjähriger) wahre, zu deren Schutz die öffentliche Gewalt berufen sei. Zu diesem Ende sollten die Staatsanwälte die rechtzeitige Vorlage der Gerichtsakten von den zivilen Spruchkörpern verlangen, deren Sitzungen beiwohnen, nach den Parteien sich gutachtlich erklären oder Anträge stellen dürfen (Art. 68ff. ZPO). Der Oberstaatsanwalt konnte gar beim OAG die (unbefristete) Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, wenn ein Gericht die Grenzen seiner Befugnisse überschritten oder eine andere Norm verletzt hatte (Art. 277 ZPO). Über die Bewilligung des Armen- und Kreditrechtes und damit über die Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses entschieden nach Art. 57f. ZPO der Staatsanwalt und auf Beschwerde der Oberstaatsanwalt. Sie wählten auch erforderlichenfalls den Anwalt aus.

Schließlich sollten die Staatsanwälte den inneren Dienstbetrieb der in ihrem Amtsbereich belegenen Gerichte und das Gebaren der Anwälte beobachten, bemerkte Mängel dem Gerichtsvorstand melden und gemeinsam mit ihm die Verwaltungsgeschäfte wahrnehmen.

Diese Machtfülle fand ihren Niederschlag im Art. 28 GVG. Das Parlament war damit einverstanden, daß die Staatsanwälte

1. die ihnen in der Strafprozeßordnung und in dem den bürgerlichen Prozeß betreffenden Gesetz zugewiesenen Geschäfte wahrnahmen;
2. über die gehörige Vertretung und Wahrung solcher Interessen, deren Vertretung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere über die Anordnung von Vormundschaften und Curatelen, wachten;
3. die Aufsicht über die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen<sup>36</sup> und über die Vollstreckung der Strafen führten;

<sup>33</sup> 11. Landtag, Anlagenband S. 170, 175; ferner S. 241, 243 (StPO); ferner S. 93, 139 (ZPO).

<sup>34</sup> Ausschlußbericht für den 11. Landtag: Verhandlungen S. 636, 642; Plenum S. 327.

<sup>35</sup> Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für 1857 S. 70.

<sup>36</sup> Die Justizreform von 1868 übertrug die Aufsicht über das Gefängniswesen dem Staatsministerium.

4. die Befolgung und richtige Anwendung der Gesetze sowie den Geschäftsgang bei den Gerichten überwachten und zu dem Zwecke dort die geeigneten Anträge stellten;
5. die Vorsitzenden der Gerichte auf die mangelhafte Dienstführung der bei den Gerichten Angestellten und der Anwälte aufmerksam machten, auch erforderlichenfalls das Einschreiten des mit der Dienstaufsicht Beauftragten oder des Staatsministeriums beantragten;
6. in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Gerichts die Verwaltungsgeschäfte wahrnahmen.

Darüber hinaus gewährte die erste Anwaltsordnung von 1858 (OGBl. Bd. 16 S. 343) dem Oberstaatsanwalt sogar das Recht, den Sitzungen der neuen Anwaltskammer beizuwohnen, sich dort gutachtlich zu äußern und Anträge zu stellen (Art. 22f.). Auch daran nahmen Landtag und Justizausschuß keinen Anstoß<sup>37</sup>, obwohl diesem zwei Advokaten angehörten (Maximilian Rüder und Karl Werry). So bediente sich das Staatsministerium für die Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Anwälte des Oberstaatsanwalts, der regelmäßig berichtete, und der Staatsanwälte bei den drei Obergerichten, wenn es galt, gegen einen pflichtvergessenen Advokaten ein ehrengerichtliches Verfahren bei der Anwaltskammer anzustrengen und bis zum Spruch zu betreiben.

### 5. Von der Freiheit der Amtsführung

Politisch war das alles ohne ernste Schwierigkeiten nur machbar, weil ein liberaler Geist nicht zuletzt die akademische Beamtenschaft erfüllte und auch der junge Großherzog Peter (1853–1900) den konstitutionellen Staat bejahte. Schließlich bildete der kleine Kreis der Juristen im Herzogtum eine elitäre Gruppe; deren Mitglieder waren wegen der Enge der Lebensverhältnisse einander gut bekannt, über Schule oder studentische Verbindungen befreundet oder gar verwandt oder verschwägert. Der Landtag hoffte, der Einfluß der Staatsanwälte könne bei geeigneter Auswahl wohlthätig auf die Ausbreitung des neuen Geistes hinwirken. Er glaubte sich ferner mit der Regierung dahin einig, daß kein Vorgesetzter einen Staatsanwalt zwingen dürfe, gegen seine Überzeugung jemanden strafrechtlich zu verfolgen<sup>38</sup> – *wogegen es der Regierung natürlich unbenommen bleibt, den Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte jederzeit zurückzunehmen*. Da der Beamte dann nach Art. 32 in den Richterdienst zurücktrat, war der Mut vor dem Herzogsthron wirtschaftlich abgesichert.

Staatsregierung und Parlament hielten es nicht einmal für geboten, gesetzlich festzulegen, inwieweit ein Staatsanwalt nach Instruktionen zu handeln,

<sup>37</sup> Verhandlungen des 12. Landtages, Anlagenband S. 38; Ausschlußberichte S. 451, 497; Lesungen: Sten. Berichte S. 233, 255, 317.

<sup>38</sup> Verhandlungen des 11. Landtages, Anlagenband S. 643; S. 697.

insonderheit Anträge zu stellen habe. Die Justizbeamtschaft war integer und das Problem notfalls aus dem Partikularrecht befriedigend zu lösen.

Jeder Staatsdiener schuldete seinem Vorgesetzten so lange Gehorsam, wie sich dessen Weisung im Rahmen der Staatsverfassung und der Gesetze hielt; denn deren genaue Beachtung hatte der Beamte seinem Fürsten eidlich gelobt (Art. 14 des Zivilstaatsdienergesetzes). Ein rechtswidriger Befehl an den Sachbearbeiter wäre unverbindlich gewesen. An der Gebundenheit des Oberstaatsanwalts an rechtskonforme Weisungen der Regierung war nicht zu zweifeln; war er doch ein (ständiger) nichtrichterlicher Bediensteter der Justizverwaltung. Die zur Staatsanwaltschaft beurlaubten Richter hatten zunächst einmal auf solchen Arbeitsfeldern zu gehorsamen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in peinlichen und bürgerlichen Prozessen lagen, also in Angelegenheiten der Justizverwaltung, Justizaufsicht und vorsorgenden Gerichtsbarkeit. Auch die genannten Rechtsverfahren kannten keinen „unabhängigen“ öffentlichen Sachwalter. Das Recht des Oberstaatsanwalts zur jederzeitigen Devolution und Substitution (Art. 30) spricht eindeutig gegen die Annahme, der abgeordnete Richter habe seine sachliche Unabhängigkeit und seine Unversetzbarkeit in die anderweitige Verwendung mitgenommen. Die provisorische Dienstanweisung<sup>39</sup> für die Staatsanwaltschaft bei den Obergerichten vom 29. Oktober 1858 stellt jedoch getreu der parlamentarischen Mahnung teils bestätigend, teils einschränkend im § 25 klar: Einer Weisung seines Vorgesetzten habe der Beamte zu folgen, *wenn die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Verfolgung eines Rechtsmittels Gegenstand solcher Anordnung sei, ohne gleichwohl an der Darlegung der eigenen, etwa abweichenden rechtlichen Ansicht gehindert zu sein.* Im letzteren Falle solle gesucht werden, die *angedeutete mißliche Stellung* dadurch zu vermeiden, daß man einen Vertreter zu gewinnen trachte, der mit der höheren Ansicht übereinstimme. Der *Servilismus* sei im Lande nicht zu Hause, bemerkte der Abgeordnete Rüder, damals noch Obergerichtsadvokat, im 9. Landtag<sup>40</sup>. Die Bestände des Staatsarchivs lassen nicht erkennen, daß das Justizdepartement einen Staatsanwalt in einer Entscheidungssituation zu Prozeßhandlungen gezwungen hätte, die dessen bessere Einsicht rechtlich mißbilligte. Handlungsfreiheit im Rahmen des Pflichtgemäßen genoß freilich der Sitzungsvertreter bei der tatsächlichen wie rechtlichen Würdigung der Beweisaufnahme in der öffentlichen Verhandlung. Das war für das Staatsministerium so selbstverständlich, daß § 4 seiner Dienstanweisung dies nur für den Gehilfen des Beamten (Auditor, Akzessisten) aussprach. *Quod licet bovi, licet Jovi.*

So stellte sich die oldenburgische Staatsanwaltschaft in allen ihren Gliedern als eine einheitliche, dem Justizdepartement nachgeordnete, dem Staatsministerium als vorgesetzter Dienstbehörde unterstellte Verwaltungsbehörde ohne

---

<sup>39</sup> StA Best. 31–13–44/2 Bl. 86 ff.; die endgültige Fassung war nicht mehr aufzufinden. Vgl. aber Abschnitt 9 unten.

<sup>40</sup> Sten. Berichte S. 511 f.

kollegiale Verfassung dar. Beim Untersonal war sie weitgehend auf die Hilfe der Kanzlei- und Registraturkräfte des Gerichts verwiesen. Eine eigene Schreibkraft mußte bei Bedarf das sparsame Staatsministerium bewilligen.

### 6. Die erste Besetzung der Dienstposten

Der Heidelberger Rechtslehrer Carl J. A. Mittermaier, mit v. Buttell, Runde u. a. wissenschaftliche Briefe wechselnd, bemerkte besorgt im „Gerichtssaal“ von 1858 (S. 161, 170): die weitgespannten Befugnisse des § 28 Nr. 4 GVG verschafften der Staatsanwaltschaft eine Art Zensur über die Richter, organisierten ein Mißtrauen gegen diese und könnten Eilfertige verleiten, sich in deren Tätigkeit einzumischen oder Zwist mit den Vorstandsbeamten hervorzurufen. Auch gewähre die Beobachterfunktion aus Nr. 4 den Beamten zweifellos ein Übergewicht im Verhältnis zu den freiberuflichen Advokaten. Mittermaier vertraute indessen auf den guten Geist der Juristen des Küstenlandes.

Krone und Regierung waren sich jener Gefahren wohl bewußt und suchten sie durch personelle Vorsorge zu bannen. Großherzog Peter ernannte den Obergerichtsanwalt Maximilian Rüder (MdL) zum Oberstaatsanwalt, obwohl seine Eutiner Justizkanzlei den ehemaligen Jenenser Burschenschaftler demagogischer Umtriebe halber 1837 zu einem Jahr Festung verurteilt hatte. Der freisinnige Advokat war auch Mitbegründer und zeitweise sogar Redakteur der „Neuen Blätter für Stadt und Land“ gewesen (1843–1851), die stets auf Ablösung der rückständigen Staatseinrichtung durch eine landständische Verfassung gedrängt hatten. Der besonnene Jurist hat sein Amt bis 1880 mit Umsicht und Fleiß verwaltet<sup>41</sup>. Zu Staatsanwälten bestellte die Krone gemäß Art. 32 GVG Beisitzer aus den drei Obergerichten: die Obergerichtsassessoren Georg Claussen (Oldenburg), Karl Tappenbeck (Varel) und Eduard Alfken (Vechta)<sup>42</sup>. Sie erhielten eine Funktionszulage. Vertreter des Chefanklägers wurde der Appellationsrat Ferdinand Bödeker. Bei den Polizeianwälten für die 19 Amtsgerichte, die unter Zuziehung von zwei Schöffen Übertretungen aburteilten, mußte sich freilich der finanziell schwache Kleinstaat mit juristisch gebildeten Hilfsbeamten der Ämter (Auditoren, Akzessisten) oder mit rechtskundigen Autodidakten begnügen. Er griff auf tüchtige Subalterne zurück und fand sie bei den Ämtern, den Gemeinden und den Land-Gendarmen<sup>43</sup>. Hatten doch die Staatsanwälte der drei Obergerichte die Befugnis, jederzeit das Dienstgeschäft selbst zu übernehmen, wenn ihnen der unterstellte Polizeianwalt überfordert schien (Art. 30 GVG).

<sup>41</sup> Lebensbild in ADB Bd. 29 S. 455 und im Oldenburger Jahrbuch Bd. 20, 1912, S. 1–68 (Erinnerungen Rüders).

<sup>42</sup> Hof- und Staatshandbuch 1859 S. 130.

<sup>43</sup> StA Best. 31–13–44–2 (I); Krahnstöver, wie Anm. 2, S. 202.

## 7. Reibungen

Das Zusammenwirken von Anklagebehörde und Gericht spielte sich in dem modernen Strafverfahren schneller ein, als man erwartet hatte. An Zivilprozessen beteiligte sich das neue Justizorgan außerhalb des Armenrechtsverfahrens kaum<sup>44</sup>. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden über den Kollegen standen auf dem Papier (Art. 187 StPO, Art. 116 ZPO).

Reibungen ergaben sich jedoch aus der Ungewißheit, an welchen „Verwaltungsgeschäften“ des Art. 28 Nr. 6 GVG die Vorstände der Kollegialgerichte die Staatsanwaltschaft zu beteiligen hatten. Der klärende Erlaß des Justizdepartements vom 1. Oktober 1859<sup>45</sup> begriff darunter solche Vorgänge, die den äußeren, die Rechtspflege erst ermöglichenden Justizapparat (z. B. Unterbringung, Ausstattung, Geschäftsbedürfnisse) sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betrafen. Federführend sollte sogar der Staatsanwalt sein, der Gerichtsvorstand freilich die Eingaben an erster Stelle unterzeichnen. Die Personalbewirtschaftung und die nachforschende wie abhelfende Dienstaufsicht über die Angehörigen und den Geschäftsgang der eigenen Behörde gebührte jedoch allein dem Direktor bzw. Präsidenten des Gerichtshofes. Freilich blieb jenem das Recht aus den Nrn. 4 und 5, auf bemerkte Mängel des Dienstbetriebes hinzuweisen. Das tat z. B. Oberstaatsanwalt Rüder, als in Strafsitzungen der Präsident des Appellgerichtes sich wiederholt geräuschvoll erhob, um sich mit einem Kollegen zu unterhalten, während der Berichtserstatter vortrug, und als dort Beisitzer ihre Dezernate abarbeiteten<sup>46</sup>. Seit jenem Erlaß hat das Zusammenwirken keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr bereitet. In einem Erfahrungsbericht von 1868 sprach sich der Präsident des höchsten Landesgerichtes v. Buttell sogar dagegen aus, den Art. 28 zu ändern. Die kleine Justizreform von 1868 beließ es daher bei der eingefahrenen Regelung, obwohl der Landtag nicht abgeneigt gewesen wäre, die Rechte der Verwaltung gegenüber den Gerichten zu beschneiden<sup>47</sup>.

Kritik und Reformvorschläge<sup>48</sup> aus einer oldenburgischen Juristenfeder waren im zeitgenössischen Schrifttum nicht zu ermitteln.

## 8. Der soziale Stellenwert des Staatsanwalts

In der monarchischen Epoche entschied die äußere Ausstattung eines Amtes über den Stellenwert des Trägers in der Hierarchie der Staatsdiener und sein

<sup>44</sup> StA Best. 31–15–16/10 Bl. 31; Gutachten für den 3. Deutschen Juristentag in Wien, Berlin 1862, Bd. I S. 42.

<sup>45</sup> StA Best. 31–15–16/10 Bd. I; Abdruck im „Archiv für die Praxis des gesamten im Großherzogtum Oldenburg geltenden Rechts“ Bd. 6 S. 365; Näheres zu diesem Abschnitt bei Hülle, wie Anm. 1, S. 223 f.

<sup>46</sup> StA Best. 31–15–16/10 Bd. II.

<sup>47</sup> StA Best. 31–15–16/10 Bd. II Bl. 31.

<sup>48</sup> Vgl. Carsten, wie Anm. 4, S. 42 f., 49 f.

Ansehen in der Honoratiorengesellschaft, deren Blicke auf den Hof gerichtet waren.

Der Oberstaatsanwalt war besoldungsrechtlich<sup>49</sup> wie ein Oberappellationsrat (1200–1900 Taler jährlich) eingestuft. Seine Funktionszulage betrug 200–400 Taler. Der Gesamtbetrag seines Jahresgehaltes durfte 2200 Taler nicht übersteigen (Präsident des OAG: 2500, Präsident des Appellgerichts: 2400 Taler). Rangmäßig wurde er nur wie ein Obergerichtsdirektor (= Oberappellationsrat) behandelt (4. Rangklasse = Oberstleutnant), während der Präsident des Appellationsgerichtes zur 2. Rangklasse (= Generalmajor) und der des Oberappellationsgerichtes zur 1. Rangklasse (= Generalleutnant) zählten. Der Unterschied im Sozialprestige wird deutlich. Der „Gehilfe des OStA“ genoß die Bezüge eines Appellationsrates (800–1700 Taler) nebst einer Funktionszulage von 200 Talern und den Rang seiner Richter-Kollegen (5. Rangklasse = Major); bei der kleinen Justizreform von 1868 wurde die Stelle jedoch eingespart (OGBl. Bd. 20 S. 776). Die Anklage vor dem (einzigen) Schwurgericht konnte jetzt auch einer der Staatsanwälte von den drei Obergerichten vertreten. Sie erhielten zu ihrem belassenen Richter Gehalt eine Funktionszulage von 100–200 Talern jährlich, um kriminalistisch begabten oder wortgewandten Juristen das Gastspiel schmackhaft zu machen. Das Gehaltsregulativ von 1870 (OGBl. Bd. 21 S. 365) beseitigte die genannten Draufgaben. Als Obergerichtsassessoren zählten die jungen Staatsanwälte bei Hofe zur 6. Rangklasse (= Hauptmann).

Die Zugehörigkeit zu einer der acht Rangklassen bestimmte nicht nur das persönliche Verhältnis zum Fürsten, sondern auch den Zierat am dunkelblauen Uniformrock, den die höheren Beamten bei feierlichen Anlässen oder bei Hofe zu dunkelgrauer Hose trugen. In den öffentlichen Sitzungen der Kollegialgerichte erschienen jedoch Richter, Staatsanwalt und Advokat seit 1858 (OGBl. Bd. 16 S. 677) in einem schwarzen wollenen Talar mit weißem Halstuch und schlappem Juristenbarett. Das des Oberstaatsanwalts war von Samt mit silbernem Streifen am schmalen Steg, wie es auch der Präsident des Appellationsgerichtes trug. Die Staatsanwälte hatten – gleich ihren Richterkollegen – ein wollenes Barett mit Silberstreifen. Der Frack mit schwarzer Binde verschwand aus dem Gerichtssaal.

Es stand im Belieben des Großherzogs, verdiente Staatsanwälte mit oder ohne Verleihung eines Titels<sup>50</sup> in eine höhere Rangklasse zu überführen, ohne in den schmalen Staatsäckel greifen zu müssen. Rüder hatte am Ende seiner mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit<sup>51</sup> Orden, aber keine Titulatur

<sup>49</sup> Gehaltsregulativ von 1857 (OGBl. Bd. 15 S. 815f.). Näheres zu diesem Abschnitt bei Hülle, wie Anm. 1, S. 232f.

<sup>50</sup> Justizrat, Oberjustizrat; später auch Geheimer Justizrat und Oberjustizrat.

<sup>51</sup> Nachfolger waren – seit 1921 als Generalstaatsanwalt –: Friedrich August Huber (1881); Franz Friedrich Ruhstrat (1896); Eugen v. Finckh (1901); Otto Albert Riesebieter (1924); Dr. Rudolf Christians (1932); Dr. Friedrich Meyer-Abich (1945); Dr. Otto Krapp (1953); Wolfgang Ramsauer (1968); Friedrich Höse 1973).

aufzuweisen. Doch versetzte ihn der Großherzog 1877 huldreich in die 3. Rangklasse der Zivilstaatsdiener und stellte ihn damit einem Vizepräsidenten des OAG gleich. Zur Würde eines Leitenden Ministers im Großherzogtum Oldenburg bzw. im Freistaat Oldenburg brachten es die Oberstaatsanwälte Franz Ruhstrat (1916–1918) und Eugen v. Finck (1923–1930).

Der Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Verwendung schützte die Sachwalter des Staates vor breitem Mißtrauen in der Bevölkerung, wie es ihren unpopulären Kollegen in Preußen begegnete, weil der König sie als politische Beamte jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzen konnte, wenn sie wider den Stachel der Macht löckten. Die Oldenburger Staatsanwälte behielten sogar ihre Richteramtsbezeichnungen bis ins 20. Jh. hinein bei, und der fruchtbare Laufbahnwechsel wurde noch im Freistaat als Regel<sup>52</sup> praktiziert.

### 9. Landesrechtliche Besonderheiten im Deutschen Reich

Die Reichsjustizreform von 1879 beließ den Bundesstaaten das Recht, das im 10. Titel des GVG monokratisch angelegte Strafverfolgungsorgan nach ihren Bedürfnissen näher einzurichten und ihm auch außerprozessuale Aufgaben zuzuweisen. Das Nähere bestimmten für das Herzogtum Art. 34 f. des Einführungsgesetzes<sup>53</sup>, Art. 3 und 4 der Einführungsverordnung von 1879 (OGBl. Bd. 25 S. 330 f.; 348 f.) und die Staatsverträge der Jahre 1878/79.

Das neue Oberlandesgericht (OLG) war bis 1909 als Rechtsmittelinstanz auch für das Fürstentum Schaumburg-Lippe in Zivil- und Strafsachen zuständig. Hingegen ging der Rechtszug von den drei Amtsgerichten des Fürstentums Lübeck über das (gemeinschaftliche) Landgericht Lübeck ans OLG in Hamburg und von den drei Amtsgerichten des Fürstentums Birkenfeld über das (preussische) Landgericht in Saarbrücken – später Koblenz – ans OLG in Köln. In diesen Instanzen wurde die oldenburgische Staatsanwaltschaft nicht tätig. Deren inneren Dienstbetrieb regelte die Dienstanweisung des Justizdepartements vom 11. September 1879<sup>54</sup>.

Bei dem OLG<sup>55</sup>, bei dem (einzigen) Landgericht (LG), das die drei Obergerichte ersetzte, und dem Schwurgericht des Herzogtums wurden ein Oberstaatsanwalt als erster Beamter und zwei weitere Staatsanwälte, bei den 14 Amtsgerichten und zugehörigen Schöffengerichten vier Amtsanwälte an-

---

<sup>52</sup> Beispiele für Ausnahmen: Die späteren Oberstaatsanwälte Friedrich Wilde und Bernard Fortmann haben nie eine Richterplanstelle gehabt.

<sup>53</sup> Verhandlungen des 20. Landtages: Motive Anlagenband S. 321 f.; Bericht des Justizausschusses S. 611 f.; Berichte S. 105 f.

<sup>54</sup> Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg Bd. 6 S. 206 f., 209 f.

<sup>55</sup> Es war das kleinste des Kaiserreiches.

gestellt. Vorgesetzte Dienstbehörde des Oberstaatsanwalts waren die Regierungen zu Oldenburg und Bückeburg, für die übrigen Beamten und seit 1909 auch für den Oberstaatsanwalt das Staatsministerium des Großherzogtums.

Der Oberstaatsanwalt blieb ein ständiger nichtrichterlicher Staatsdiener. Rechtlich war er kein politischer Beamter; denn für seine Versetzung in den Wartestand galten immer noch die nämlichen Voraussetzungen wie für andere Bedienstete der Staatsverwaltung; dabei hatte es noch im Freistaat sein Bewenden. Die beiden Staatsanwälte blieben auf Zeit abgeordnete richterliche Beamte; sie hatten nach § 6 ihrer Dienstanweisung ihren Chef *in genauer Kenntnis von ihrem Geschäftsbetrieb zu halten*, in dem sie volles Zeichnungsrecht genossen. Die mitgebrachten Titel (z. B. „StA Landgerichtsrat C. W. Ramsauer“) verschwinden in den Hof- und Staatshandbüchern erst seit 1902; es heißt seitdem nur noch „StA Riesebieter“. Die Funktionszulagen bis zu 400 M. jährlich wurden für die beiden Staatsanwälte wieder eingeführt<sup>56</sup>, weil ihr Wegfall bewirkt hatte, daß sie baldigst in ein Richteramt zurückzukehren trachteten. Alle Angehörigen des Dienstzweiges hatten kraft Reichsrechtes den (gesetzeskonformen) Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. Das Problem, das einst § 25 der Dienstanweisung von 1858 behandelt hatte<sup>57</sup>, verschwand aus der Neufassung von 1879. In zwei Jahrzehnten war es anscheinend nicht praktisch geworden, weil die Justizminister es als ihre Aufgabe angesehen hatten, die Rechtswürde der Monarchie, nicht deren vollziehende Macht zu verkörpern. Die Frage der Versetzbarkeit regelte sich dadurch, daß es außerhalb der Residenz keine Planstellen mehr gab. Die vom Partikularrecht (Art. 72 ZPO) den Parteien gewährte Möglichkeit, den „auftretenden Staatsanwalt“ wegen Besorgnisses der Befangenheit abzulehnen, fiel weg; er ward gegebenenfalls zur Anzeige des möglichen Ablehnungsgrundes an seinen Vorgesetzten von sich aus verpflichtet (Art. 38 EG), wie das bislang schon in Kriminalsachen rechtens gewesen war (Art. 52 StPO). Des Vorsitzenden polizeiliche Befugnisse über den Sitzungsvertreter wurden beseitigt.

Die Dienstposten der Amtsanwälte besetzte das Justizdepartement – seit 1909 Justizministerium genannt – allmählich nur noch mit Referendaren oder Assessoren; jedem wurden gleichzeitig mehrere Gerichte zugeteilt.

Im außerprozessualen Bereich sollte die Staatsanwaltschaft wieder die Gefängnisse beaufsichtigen, soweit nicht die Pflicht in Schöffengerichtssachen dem Amtsrichter samt der Strafvollstreckung auferlegt wurde. Im allseitigen Einverständnis beließ es die Krone ferner dabei, daß die Staatsanwälte gemeinsam mit den Präsidenten des LG und des OLG die Verwaltungsgeschäfte

<sup>56</sup> Diese Zulage erscheint nicht mehr im Besoldungsgesetz von 1907 (OGBl. Bd. 36 S. 411).

<sup>57</sup> Vgl. oben im Abschnitt 5.

wahrnehmen (Art. 35 EG)<sup>58</sup>; die Verbindung wurde 1924 zum Bedauern der beiden Gerichtsvorstände gelöst (OGBl. Bd. 43 S. 113). Die Beobachterfunktion gegenüber den Gerichten und Rechtsanwälten hörte freilich schon 1879 auf.

Im Jahre 1906 änderte das Land die Struktur der Strafverfolgungsbehörde (OGBl. Bd. 35 S. 685). Dem OLG wurde der Oberstaatsanwalt, dem LG ein (ständiger) Erster Staatsanwalt, der gehaltlich dem LG-Direktor gleichstand, und ein Staatsanwalt beigegeben, der im Falle des Widerrufs seines Beschäftigungsauftrages als Richter zu verwenden war. Sämtliche Stellen sollten in der Gehaltsordnung<sup>59</sup> besondere, d. h. von den Richterplanstellen losgelöste Positionen bekommen.

Die Zivilprozeßordnung hatte die Mitwirkung der Staatsanwälte auf Ehe- und Entmündigungsverfahren beschränkt. Der Anfall an Strafsachen ging zurück, so daß seit 1901 der Vortragende Rat im Justizdepartement Eugen v. Finckh<sup>60</sup> die Stelle des Oberstaatsanwaltes gegen eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 900 M jährlich übernahm (OGBl. Bd. 34 S. 1). Das führte dazu, daß bei Beschwerden der Ministerialrat – *integer vitae scelerisque purus* – über den Bestand seiner oberstaatsanwaltlichen Verfügung zu votieren hatte. Als das Staatsministerium den Dienstposten des Generalstaatsanwaltes nach 23 Jahren wieder hauptamtlich mit Otto Albert Riesebieter besetzte (1924), mußte der neue Chef daneben zugleich die Aufgaben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim LG übernehmen. Er kam dadurch bei Beschwerden in die gleiche Lage wie sein Amtsvorgänger. Riesebieters Nachfolger war der Ministerialrat Dr. Rudolf Christians (1932); er versah die Chefstelle beim OLG wieder nebenamtlich. Das Land war damals am Ende seiner Finanzkraft. Zeitgenossen berichten, das kleinstaatliche Kuriosum habe zu keinen Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege geführt. Die Auflösung der Länderjustizministerien zum 1. Januar 1935 beseitigte die Ämterhäufung.

Neue Laufbahnbezeichnungen schuf erst der Freistaat<sup>61</sup>. Der Staatsanwaltschaftsrat, der Oberstaatsanwalt beim Landgericht und der Generalstaatsanwalt (mit den Bezügen eines LG-Präsidenten) erscheinen erstmals im Staatshandbuch von 1921 (S. 84).

Nach dem Verlust der Justizhoheit im Dritten Reich versanken die Besonderheiten der oldenburgischen Staatsanwaltschaft in den braunen Fluten, die zuerst die Länder unterspülten und dann das Reich mit sich in den Abgrund rissen.

<sup>58</sup> Die Amtsgerichte verwalteten sich stets selbst.

<sup>59</sup> Die Novelle zum EGGVG von 1906 kam haushaltsrechtlich *post festum*. Schon das Gehaltsregulativ von 1894 scheidet die Staatsanwälte von den Richtern (OGBl. Bd. 30 S. 197).

<sup>60</sup> Der vielseitige Jurist war zugleich Präsident des Oberkirchenrates.

<sup>61</sup> OGBl. Bd. 40 S. 963; Bd. 41 S. 1433.



# Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793

Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts

Von

Carl-Hans Hauptmeyer

## 1. Einführung

Nicht nur, weil vor kurzem des vor 450 Jahren verstrichenen Bauernkrieges gedacht wurde, sondern vor allem, weil die landesgeschichtliche Forschung im Bereich der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte am ehesten in der Lage ist, neue Ansätze der Geschichtsdarstellung und -interpretation zu liefern, nimmt in den letzten Jahrzehnten die Menge der agrarhistorischen Studien stetig zu<sup>1</sup>. So kann Köllmann zu recht betonen: *Die Agrargeschichte ist seit je ein besonders intensiv bearbeitetes Feld innerhalb der deutschen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gewesen*<sup>2</sup>. Auf bewährte agrargeschichtliche Einführungen und Handbücher vermag der Historiker deshalb stets zurückzugreifen. In der letzten Zeit geriet freilich die Geschichtsforschung, die sich im weiteren Sinne mit Problemen des Bauerntums beschäftigt, in neue Bewegung. Gerade die jüngsten Darstellungen zum Bauernkrieg zeigen neue Details und Betrachtungszusammenhänge auf, und Arbeiten – wie z. B. das Werk von Blickle<sup>3</sup> – weisen auf neue Richtungen in der Beachtung bäuerlicher Mitbestimmung – um nur auf zwei Forschungsbereiche knapp zu verweisen.

---

<sup>1</sup> Während meiner Beschäftigung mit Fragen wie Souveränität, Absolutismus, frühneuzeitliche Staatlichkeit, tatsächliche Herrschaftsausübung in kleinen Territorien – speziell Schaumburg-Lippe – des Alten Reiches im 17. und 18. Jh. stieß ich bei der Betrachtung von Versuchen politischer Mitbestimmung der Untertanen auf die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793. Das Material darüber erwies sich als so komplex, daß eine Veröffentlichung der daraus zu schöpfenden Kenntnisse vor dem geplanten umfangreichen Vorhaben sinnvoll erscheint. – Frau Archivdirektorin Dr. Poschmann (Bückeberg) und Herrn Archivoberrat Dr. Jarck (Osnabrück, vormals Bückeberg) danke ich für die beratende Unterstützung. – Folgende Abkürzungen werden verwendet: Anm. = Anmerkung, Bl. = Blatt, desgl. = desgleichen, ebd. = ebenda, ha = Hektar, Jh. = Jahrhundert, Liz. = Lizentiat, Mgr. = Mariengroschen, Pfg. = Pfennig, Rtlr. = Reichstaler, S. = Seite, StA = Staatsarchiv, Tab. = Tabelle, vgl. = vergleiche, Vol. = Volumen.

<sup>2</sup> Wolfgang Köllmann, Literaturbericht Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 27, 1976, S. 444.

<sup>3</sup> Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973.

An Versuchen von Bauern im ausgehenden 18. Jh., z. B. politische Mitbestimmung zu erlangen oder sie auszudehnen bzw. gar sich aus unterschiedlichsten Gründen gegen ihren Herrn zu erheben, hat es nicht gemangelt<sup>4</sup>. Es fehlt aber zu diesem Komplex eine überblickende und trotzdem differenzierende Gesamtdarstellung. Zu ihrer Erarbeitung müssen weiterhin Einzelprobleme über mitteleuropäische Bauernerhebungen dieser Zeit erforscht, also Fallstudien getrieben werden, welche die räumlich und/oder zeitlich begrenzten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten des zu verdeutlichenden historischen Wirkungsgefüges weitgehend berücksichtigen können. Hierzu soll das Folgende einen Beitrag liefern.

Daß es in Schaumburg-Lippe 1784 bis 1793 Bauernunruhen gab, die zu einem bis 1795 dauernden Prozeß führten, die Tote und Verletzte forderten, die Inhaftierungen und Unrechtmäßigkeiten mit sich brachten, drang bisher nicht über den Kreis heimatgeschichtlich interessierter Schaumburg-Lipper hinaus, denn nur mehr oder minder wichtige Einzelheiten der komplexen Zusammenhänge wurden an meist entlegenen Stellen veröffentlicht<sup>5</sup>. Aus diesem Grund finden sich in den beiden Schriften, die am besten über Bauernunruhen nach dem Bauernkrieg informieren, keine Hinweise auf eine Bauernerhebung in Schaumburg-Lippe: Schiff beschränkt sich weitgehend auf den südlichen Teil Mitteleuropas<sup>6</sup>, und Franz, der entsprechend den inzwischen in größerer Zahl vorliegenden Veröffentlichungen breiter ausgreift, kann wegen der bisherigen Nichtbeachtung der schauburg-lippischen Bauernunruhen diese nicht berücksichtigen<sup>7</sup>. Erstaunlich erscheint es, daß auch Hoscher, der 1790 über am Reichskammergericht anhängige Verfahren berichtete, die Untertanen gegen ihre Landesherrschaft führten, mit keinem Wort auf Schaumburg-Lippe einging. Vielleicht erschienen ihm die Vorgänge hier zu diesem Zeitpunkt noch für zu unwichtig, gewußt hat er bestimmt

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Johann Melchior Hoscher, Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Untertanen wider ihre Landesherrschaft. Aus gerichtlichen Acten, Gießen 1790; Otto Schiff, Die deutschen Bauernaufstände von 1525 bis 1789. In: Historische Zeitschrift 130, 1924, S. 189–209; Günther Franz, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Deutsche Agrargeschichte 4), Stuttgart 1970, S. 179–198, 240–255.

<sup>5</sup> Die Ursachen der Unruhen wurden bisher kaum beachtet. Das hauptsächlichste Augenmerk richtete sich auf die unten in Abschnitt 3.4. darzustellende Zuspitzung der Ereignisse im Dorf Kuckshagen im März 1793. Außer in vier mir bekannten Zeitungsartikeln finden sich Angaben über den „Kuckshäger Krieg“ in folgenden kurzen Darstellungen: Ernst Meier, Karoline, Prinzessin zu Schaumburg-Lippe. Ein biographisches Denkmal, Gotha 1865, S. 8f.; Albrecht Wehling, Der „Kuckshäger Krieg“ im Jahre 1793. Die erste Bauern-Revolve in Schaumburg-Lippe. In: Schaumburg-Lippische Heimat-Blätter 19, Nr. 3, 1968; Carl-Hans Hauptmeyer, Was geschah im März 1793 in Kuckshagen? In: Schaumburg-Lippische Heimat-Blätter 27, Nr. 6, 8 und 9, 1976.

<sup>6</sup> Schiff, wie Anm. 4.

<sup>7</sup> Franz, wie Anm. 4.

von ihnen<sup>8</sup>. Das Fehlen einer Gesamtbetrachtung dieser schaumburg-lippischen Bauernunruhen im Rahmen der vielfach gut erforschten Geschichte dieses Territoriums mag darauf zurückzuführen sein, daß zu ihrer Erstellung umfangreiches Aktenmaterial durchgearbeitet werden mußte<sup>9</sup>. Dessen Auswertung geschieht hier nur in Hinsicht auf die Bauernunruhen. Vieles mehr könnte aus ihm geschöpft werden, denn die detaillierte Darstellung aller Vorgänge in den Akten ermöglicht ebenso z. B. familiengeschichtliche, ortsgeschichtliche, institutionsgeschichtliche oder speziell agrarsoziale Forschungen.

Die gesichteten Akten lassen sich in vier wichtige Gruppen gliedern: 1. die Akten der schaumburg-lippischen Regierung zum Konflikt mit landsässigen Untertanen; 2. die direkt damit verwandten Akten der Regierung zum Konflikt mit Rat und Bürgerschaft der Stadt Stadthagen, die hier allerdings weitgehend unberücksichtigt bleiben; 3. die Akten einer vom Reichskammergericht eingesetzten preußischen, an Preußisch-Minden subdelegierten Kommission; 4. die Akten des Reichskammergerichts Wetzlar. Eine Quellengruppe wichtigster Provenienz fehlt – nämlich Unterlagen der Bauern. Das ist verständlich, denn einerseits waren deren Kontakte überwiegend mündliche, und andererseits fehlte auf ihrer Seite eine Registratur. Deshalb ist die Position der Bauern in dieser Auseinandersetzung überwiegend nur aus herrschaftlichen Quellen abzulesen. Daher vermögen wir viel über die Sitzungen der schaumburg-lippischen Regierung zu erfahren, wissen aber nicht, was auf Bauernversammlungen z. B. im Meerbecker Krug besprochen wurde. Aus den genannten Gründen läßt sich dieser Konflikt vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Landesherr und Bauern beobachten.

Ursachen und Ablauf der Bauernunruhen 1784–1793 sollen im folgenden dargestellt werden. Eine Klärung der Vorgänge zu dieser Zeit in Schaumburg-Lippe dürfte gewisses Interesse erwecken, weil die Spätphase des Konfliktes zeitlich mit den revolutionären Vorgängen in Frankreich zusammenfiel. Die Unruhen in Schaumburg-Lippe entstanden wegen einer Erhöhung der von den nichtadeligen Untertanen zu zahlenden Grundsteuer (Kontribution). Deshalb wird auf das Steuerwesen in Schaumburg-Lippe einzugehen sein. Weil nicht etwa bäuerliche Unterschichten, sondern die haushäbigen, zumeist wohlhaben-

<sup>8</sup> Hoscher, wie Anm. 4. Er wirkte als Reichskammergerichtssekretär und war auch mit den schaumburg-lippischen Bauernunruhen befaßt. Lediglich Heinrich von Schelhaß, Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit, Stuttgart 1795, S. 55, 58, 127 und 161, erwähnt den Prozeß schaumburg-lippischer Untertanen gegen ihre Landesherrschaft als Beispiel für einzelne Verfahrensmöglichkeiten am Reichskammergericht, ohne daß jedoch Zusammenhänge der Probleme in Schaumburg-Lippe am Ende des 18. Jh. deutlich werden.

<sup>9</sup> Der größte Teil der zu dieser Studie bearbeiteten Akten entstammt folgenden Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs Bückeburg: L 3 (Neuere Registratur 1777–1909), L 24 (Reichskammergericht 1551–1805). Im Gegensatz zu Hinweisen auf Akten anderer Archive erfolgen Quellenangaben des Bückeburger Staatsarchivs ohne Nennung des Archivorts.

deren Bauern Träger des Widerstandes waren, muß die agrare Sozialstruktur Schaumburg-Lippes angerissen werden<sup>10</sup>, und weil eine Bauernerhebung, besonders am Ende des 18. Jh., im Alten Reich keine schaumburg-lippische Einzelercheinung blieb, müssen nach der Darstellung und Wertung der Ereignisse Vergleiche der schaumburg-lippischen Unruhen mit anderen gewagt werden.

## 2. Voraussetzungen für die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe

### 2.1. Die Kontribution

Graf Philipp Ernst<sup>11</sup> schrieb durch seine Regierungsräte am 9. August 1784 an den Hofrat Dr. Gress, der als Prokurator am Reichskammergericht in Wetzlar die schaumburg-lippische Regierung in dem Prozeß vertrat, den Untertanen der schaumburg-lippischen Ämter Bückeberg, Stadthagen und Hagenburg<sup>12</sup> gegen Graf und Regierung führten, er habe für die *Reichs-, als*

<sup>10</sup> Derzeit bearbeitet Herr cand. phil. Karl-Heinz Schneider (Hannover) Probleme der agrarsozialen Verhältnisse im 19. Jh. und im Rückgriff auch des 18. Jh.

<sup>11</sup> Graf Philipp Ernst, geb. 5. Juli 1723, gest. 13. Febr. 1787. Nach Helge Beider Wieden, Schaumburg-lippische Genealogie. Stammtafeln der Grafen – später Fürsten – zu Schaumburg-Lippe bis zum Thronverzicht 1918 (Schaumburger Studien 25), Bückeberg 1969. Die von einem oder mehreren Mitgliedern der Regierung in Bückeberg konzipierten Briefe wurden von Philipp Ernst stets sorgfältig durchgearbeitet. Oftmals änderte er die Texte durch verschärfend wirkende Einschübe. – Über die juristische Ausbildung und die pedantische Schaffensweise des Grafen schrieb der Bückeburger Stadtsyndikus Sander 1863 (Depos. 9, B 275, S. 139 ff.) sehr zutreffend.

<sup>12</sup> Für das Jahr 1766 ergeben sich nach einer Einwohnerliste der gesamten Grafschaft Schaumburg-Lippe (L 2, P 9) folgende Angaben über die Zahl der im Land anwesenden Untertanen:

Tab. 1

#### *Einwohnerzahlen der Grafschaft Schaumburg-Lippe 1766*

	Zahl der Dörfer	Einwohner
Amt Bückeberg	35	4 072
Amt Arensburg	6	769
Amt Stadthagen	29	4 583
Amt Hagenburg	14	3 723
Stadt Bückeberg		1 587
Stadt Stadthagen		1 422
Einwohner gräflicher oder adeliger Sitze		477
insgesamt		16 633

Von der Gesamteinwohnerzahl der Städte Bückeberg und Stadthagen sind hier die Personen, die zu gräflichen oder adeligen Sitzen gehörten, abgezogen. – Für die Jahre 1784–1793 gibt es anscheinend keine exakten Bevölkerungszahlen für die ganze Grafschaft Schaumburg-Lippe. Der Einwohnerzuwachs dürfte freilich beträchtlich sein; siehe dazu unten Anm. 27.

*Crais- und höchst nothwendigen Landesangelegenheiten... einige außerordentliche Contributiones* ausschreiben müssen, doch etliche seiner Untertanen, welche wie fast alle übrige zu gut stehen, in dem sie fast gar keine Abgaben haben, hätten sich von liederlichen Personen, die lieber saufen als arbeiten, verleiten lassen, zu denen öffentlichen Landesangelegenheiten nicht beytragen zu wollen, als was ihnen gefällig ist<sup>13</sup>. Hier erhalten wir einen ersten Eindruck des rüden, oftmals nicht vor Verleumdungen und offensichtlichen Unwahrheiten zurückschreckenden Stils Philipp Ernsts und seiner Regierung.

Worum es sich bei der Kontribution in Schaumburg-Lippe zu dieser Zeit handelte schrieb Sekretär Lodemann am 16. November 1798: *Vor der Teilung der Grafschaft Schaumburg waren die Steuern und insbesondere auch die Contribution ein Gegenstand der Landtagsversammlungen, und die Contribution war ursprünglich nur zu den eigentlichen Kriegsbeiträgen, dann zur Tilgung der solcherhalb rückständigen Landesschulden, Einquartirungsgelder und Unterhaltung der Festungen und Garnisonen bestimmt. Sie machte keine beständige, in gleichem Betrage fortdauernde Abgabe aus, sondern sie wurde nach dem vorkommenden Bedürfnis bald in einem höhern, bald in einem geringern Betrage erhoben*<sup>14</sup>. Lodemanns weiteren Aussagen gehen dahin, daß seit der Tilgungszeit der Kriegsschulden die Kontribution als monatliche Abgabe der landsässigen Untertanen und der Bürger – ausgenommen des Landadels – gewohnheitsmäßig beibehalten wurde, 1693 eine, allerdings nicht genügende, Katastererstellung erfolgte<sup>15</sup>, nach der für alle Untertanen der Kontributionsfuß festgelegt wurde, woraus die übliche Kontribution entstand.

Dißmann stellt ebenso wie von Campe und Bömers kurz das ältere Steuerwesen in der Grafschaft Schaumburg vor<sup>16</sup>. Wichtig ist, daß die Kontribution seit der Mitte des 17. Jh. zu einer regelmäßigen landesherrlichen Einnahme gedieh, die in eine von den Domanialeinnahmen des Grafen getrennte Kontributionskasse floß und somit für „gesamtstaatliche“ Zwecke verwendet wurde. Spätestens seit es Graf Friedrich Christian zu Beginn des 18. Jh. gelungen war, die Landstände, die zu diesem Zeitpunkt in Schaumburg-Lippe nur aus fünf adeligen Familien als Inhaber landtagsfähiger Güter, den Deputierten der Städte Stadthagen und Bückeburg sowie der amtsuntertänigen Flecken Steinhude und Hagenburg bestanden, von jeder finanziellen, geschweige

<sup>13</sup> L 3, Cf 2, Vol. 1.

<sup>14</sup> L 3, Cf 3, Vol. 15 a.

<sup>15</sup> Die Kataster sind erhalten: L 2, C 55, 56 und 58.

<sup>16</sup> Theodor Dißmann, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg bis zum Ende des 16. Jh., Bottrop 1938, S. 61–68; F. A. von Campe, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrechte, <sup>2</sup>Lemgo, Detmold 1864, S. 136–142; Karl Bömers, Das Staatsrecht des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. In: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 3, Teil 2, Abt. 1, 1884, S. 171.

denn politischen Mitbestimmung auszuschließen<sup>17</sup>, erfolgte keine gesonderte Billigung der Kontributionen durch außerhalb der gräflichen Verwaltung stehende Personen mehr.

Das übliche Erhebungsverfahren bestand darin, daß die Bauern monatlich am jeweiligen Amtssitz ihren Kontributionsbetrag abliefern. Ausnahmen von der üblichen monatlichen Kontribution geschahen häufiger, wenn der Landesherr zu bestimmten Zwecken befristet höhere Aufwendungen forderte. In den Jahren 1745, 1746, 1748 wurden eine, 1747 zwei, 1757 vier, 1749–1756 sechs zusätzliche Kontributionen von den Untertanen erbracht<sup>18</sup>. Die ordentliche Kontribution war eine Grundsteuer, die sich nach Größe, Nutzung und Qualität der landwirtschaftlichen Nutzfläche richtete. Im Amt Bückeberg war 1693 die Steuerhöhe für einen Morgen (ca.  $\frac{1}{4}$  ha) Land wie folgt festgelegt worden:

Tab. 2

*Kontributionfestsetzung in Piennigen pro Morgen landwirtschaftlicher Nutzfläche im Amt Bückeberg (1693)*

Nutzung, bzw. rechtliche Qualität des Landes	geschätzte Ertragsqualität		
	gut	mittelmäßig	schlecht
Zins- oder zehntfreies Saatland	6	4	2
Zins- und zehntbares Saatland	4	3	2
Gartenland	1 Mgr.	6	4
Wiesen und Hudeland	6	4	2
Rottländereien	4	3	2

Die gerade in den Hagenhufendörfern des Amtes Stadthagen vorkommenden zum Hof gehörigen Waldstücke größerer Kolonien blieben unbesteuert<sup>19</sup>. Die aufgrund der Berechnung von 1693 erhobene monatliche Kontribution betrug folgende Summen (ohne die beiden Städte Stadthagen und Bückeberg)<sup>20</sup>:

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Friedrich-Wilhelm Schaer, Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe als Mensch und als Repräsentant des kleinstaatlichen Absolutismus um 1700 (Schaumburger Studien 17), Bückeberg 1966, S. 64–93.

<sup>18</sup> L 24, L 14, Vol. 8, 10. Nov. 1784, § 53.

<sup>19</sup> Alle Angaben nach L 24, L 14, Vol. 6, Schreiben der Regierung an die preußisch-mindische Subdelegationskommission vom 25. Nov. 1790, Anlage Lit. A vom 23. Nov. 1790. Wie die übrigen Wälder, besonders die am Bückeberg und der Schaumburger Wald, seit dem späten Mittelalter immer offensichtlicher als Eigentum des gräflichen Hauses betrachtet wurden, stellt Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigentums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften, Hannover 1879, besonders S. 12–41, dar.

<sup>20</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 e.

Tab. 3

## Monatlicher Kontributionssatz der vier schaumburg-lippischen Ämter

	monatliche Kontribution		
	Rtlr.	Mgr.	Pfg.
Amt Bückeberg	162.	—.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Amt Arensburg	22.	20.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Amt Stadthagen	193.	32.	5
Amt Hagenburg	127.	14.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Nach Meinung der Bückeberger Regierung belief sich die tatsächliche Kontributionsbelastung der Bauern nur auf 10 Pfg. pro 1 Rtlr. Bruttoertrag<sup>21</sup>, das hieße, vor Abzug aller weiteren Belastungen betrüge der Kontributionsanteil am Bruttoertrag der Bauern 3,5 0/0. Erscheint dieses als relativ geringe Besteuerung, so muß nun gefragt werden, welche Beweggründe es gab, daß die Bauern bei einer gewissen Kontributionserhöhung der Landesobrigkeit Widerstand leisteten. Dazu ist zunächst ein flüchtiger Blick auf die agrarsoziale Struktur in der Grafschaft Schaumburg-Lippe zu werfen.

## 2.2. Probleme der agrarsozialen Verhältnisse

Die schaumburg-lippischen Bauern waren im Untersuchungszeitraum – wie allgemein im nordwestdeutschen Raum üblich – in sogenannte Klassen aufgeteilt: Meier (Voll- und Halbmeier), Köter (Groß- und Kleinköter), Brinksitzer<sup>22</sup>. Man kann in Schaumburg-Lippe davon ausgehen, daß die rechtliche Stellung der Bauern, also ihre Klasseneinstufung, etwa der Größe der ihnen zugewiesenen Landnutzungsfläche entsprach<sup>23</sup>. Für 1726 ergibt sich, daß im Amt Bückeberg z. B. durchschnittlich Vollmeierhöfe mit ca. 30 ha, Halbmeierhöfe mit ca. 17 ha, Großköterhöfe mit ca. 10 ha, Kleinköterhöfe mit ca. 4 ha, Brinksitzerstellen mit weniger als 2,5 ha landwirtschaftlich nutzbarem Land ausgestattet waren<sup>24</sup>. Dabei ist zu beachten, daß 1736 in der gesamten Grafschaft

<sup>21</sup> L 24, L 14, Vol. 6 (wie Anm. 19).

<sup>22</sup> Die Eigentumslosigkeit und grundherrliche Abhängigkeit der Hofstellenbesitzer (Kolonen) wird in den Reg.-Akten zu den Bauernunruhen immer wieder betont; z. B. ebd.: *Nach der hiesigen Landesverfassung besitzen die Bauern ihre innehabenden Colonien nicht eigenthümlich, sondern vielmehr nur in der Qualität von Erbpächtern unterm Nexu des vom Gutsherrn vorbehaltenen Eigentums. Der größte Teil derselben ist zugleich leibeigen.*

<sup>23</sup> Dazu, daß dieses freilich gerade für die Differenzierung zwischen Halbmeiern und Großkötern nicht immer zutrifft, siehe Anneliese Ehmke, Landwirtschaft. In: Der Landkreis Schaumburg-Lippe (Die Landkreise in Niedersachsen, Reihe D, 12), Bremen-Horn 1955, S. 149.

<sup>24</sup> L 101 a, A 126.

ca. 11 % der Bauern Vollmeier, 13 % Halbmeier, 24 % Großkötter, 9 % Kleinkötter und 43 % Brinksitzer waren<sup>25</sup>. Erfasst sind damit freilich nur haushäbige Personen. Doch können diese Angaben durch die genaue Einwohnerzählung für die gemeinsam verwalteten Ämter Bückeberg und Arensburg aus dem Jahre 1766 differenziert werden<sup>26</sup>.

Tab. 4

*Verteilung der Einwohner der Ämter Bückeberg und Arensburg auf Hausbesitzer, Altenteiler, Einlieger und Gesinde (1766)*

Personen	Personenzahl	%	
Haushäbige	Hausherren	675	14
	Hausfrauen	695	14
	deren Kinder	1663	34
	insgesamt ohne Kinder	1370	28
	insgesamt	3033	62
Altenteiler	Leibzüchter	144	3
	Leibzüchterinnen	220	5
	deren Kinder	108	2
	insgesamt ohne Kinder	364	8
	insgesamt	472	10
Einlieger	Erwachsene	350	7
	deren Kinder	231	5
	insgesamt	581	12
Gesinde	755	16	
insgesamt	4841	100	

Geht man von der Annahme aus, daß sich im Laufe des 18. Jh. die Verteilung der Bauern auf die verschiedenen Klassen nicht wesentlich, wenn aber, im Rahmen des Bevölkerungswachstums, dann zu den unteren Klassen hin verändert hat<sup>27</sup>, und daß die Verteilung der Gesamteinwohner auf Haushäbige, Altenteiler, Einlieger und Gesinde 1726 und 1784–1793 mit gewisser Veränderung ähnlich war wie im Berechnungsjahr 1766, ergibt sich folgendes: Über 60 % der ländlichen Einwohner gehörten als Haushäbige den genannten bäuerlichen Klassen an. Ca. 45 % davon aber konnten wegen ihres geringen Grundbesitzes nicht allein von der Landwirtschaft leben, trieben ein Land-

<sup>25</sup> K 1, L 4.

<sup>26</sup> L 2, P 9.

<sup>27</sup> Zum raschen Anwachsen der Zahl der Brinksitzer und Einlieger vgl. Käthe Mittelhäuser, Bevölkerung. In: Der Landkreis Schaumburg-Lippe, wie Anm. 23, S. 78f. Mittelhäuser hebt hier ebenfalls (S. 81f.) die Bevölkerungszunahme in Schaumburg-Lippe zum Ende des 18. Jh. hervor.

handwerk<sup>28</sup>, arbeiteten – wenigstens saisonal – als Tagelöhner innerhalb und außerhalb des Landes<sup>29</sup> und gehörten einer hier nicht näher abzugrenzenden ländlichen Unterschicht an. Rechnet man ebenso vorsichtig vage Einlieger und Gesinde hinzu, dann ergibt sich ein Gesamtanteil von knapp 70 % der ländlichen Bevölkerung, die einer ländlichen Unterschicht zuzuordnen sind.

Diese tritt allerdings im Rahmen der hier zu bearbeitenden Bauernunruhen nicht tragend in Erscheinung<sup>30</sup>. Das ist verständlich, weil diese Unruhen wegen einer Kontributionserhöhung entstanden, also die Bauern mit relativ größeren Höfen eine höhere Summe zahlen mußten als die haushäbigen Personen, die wenig Land bewirtschafteten, wenn auch bedacht werden sollte, daß letztere wegen der anteilmäßig höheren Aufwendungen für den dringendsten notwendigen Lebensunterhalt hart betroffen waren. Keine Bedeutung dürfte eine Kontributionserhöhung für Leibzüchter, Einlieger und Gesinde gehabt haben. Deshalb kann von Bauernunruhen gesprochen werden, nicht von einer Erhebung landsässiger Untertanen.

Dürfte auf diese Weise der Betroffenenkreis für eine Kontributionserhöhung eingengt sein, so muß weiter gefragt werden, in welchem Maß die tatsächlich zu leistende normale Kontribution den einzelnen Hof belastete. Dienste und Abgaben sind also im Verhältnis zum möglichen Ertrag eines Hofes zu betrachten. Eine Besonderheit ist dabei vorrangig beachtenswert: Fast alle Abgaben mußten an landesherrliche Behörden gezahlt werden, denn der zahlenmäßig geringe Landadel nannte 1814 nur 89 Hofstellen sein Eigen, über die er außer den finanziellen Einnahmen keine Rechte hatte, denen nicht landesherrliche übergeordnet waren<sup>31</sup>. Setzt man zu diesen 89 die

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Arno Steinkamp, Stadt- und Landhandwerk in Schaumburg-Lippe im 18. und beginnenden 19. Jh. (Schaumburger Studien 27), Rinteln 1970, S. 46: *Als Handwerker betätigten sich auf dem Lande fast ausschließlich Brinksitzer*. Steinkamp stellt hier außerdem fest, daß die Handwerkerdichte der Ämter Stadthagen u. Hagenburg ähnlich derjenigen der Städte Stadthagen u. Bückeberg war.

<sup>29</sup> Vgl. Ehmke, wie Anm. 23, S. 150; zur saisonalen Wanderung von Angehörigen unterbäuerlicher Schichten siehe auch Wilhelm Kleeberg, Hollandgänger und Heringsfänger. In: Neues Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen 2, 1948, S. 193–232.

<sup>30</sup> Daß dieses eine in Mitteleuropa zu dieser Zeit verbreitete Erscheinung war, wird auch in der marxistischen Geschichtsforschung hervorgehoben. Z. B. Gerhard Heitz, Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus in Mitteleuropa. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Sonderheft 13, 1965, S. 79, betont nach einer kurzen Erörterung der möglichen Konfliktpartner im agraren Bereich, nicht die *Landarmut war ein besonders aktives, ja revolutionäres Element im antifeudalen Kampfe, sondern der Grundwiderspruch bleibt weiterhin der zwischen Bauern und Feudalherren*.

<sup>31</sup> Hans Werner Rothe, Lindhorst in Schaumburg-Lippe. Ein Beitrag zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft des niedersächsischen Berglandes zwischen Weser und Leine, Göttingen 1953 (phil. Diss. masch.), S. 167. Vgl. dazu Hedwig Rust, Das schaumburg-lippische Äußerungsverfahren. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Entschuldung aus dem niedersächsischen Meierrecht (Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht 12), Berlin 1939, S. 10 und 19f.

insgesamt 1800 Hofstellen, die in den vier schauburg-lippischen Ämtern 1788 vorhanden waren<sup>32</sup>, in Relation, so wird klar, daß ca. 95 % aller Höfe landesherrliches Eigentum waren<sup>33</sup>. Besonders deutlich betonte die Regierung die bäuerliche Abhängigkeit vom Landesherrn in einer Feststellung aus dem Jahr 1784: *Es ist also auf dem Lande durchgehendes Leibeigenthum des Landesherrn als ein wesentlicher Theil seiner Domainen; und von ihm dependirt es, wie er seine Domänen nutzen und die Besetzung der Höfe veranstalten, ob er Knechte oder leibeigene Bauern darauf setzen und was er ihnen für eine Art des Besitzes einräumen, folglich auch, was er für Abgaben nach den Umständen eines jeden Guts fordern, ob er solche Zinnsen, Gülden, Dienste, Steuern oder Contributionen nennen will*<sup>34</sup>. Zum weiteren Vergleich seien noch zwei Angaben aus dem beginnenden 20. Jh. herangezogen: nur vier der damals sieben adeligen Güter waren mit maximal 124 ha Fläche größer als der am besten ausgestattete Bauernhof Kirchhorsten Nr. 1 mit 75 ha. Freilich besaßen alle sieben Gutshöfe 50 oder mehr ha, gegenüber ebenfalls sieben Bauernhöfen, die über diese Größe hinaus gelangten<sup>35</sup>. Rothe hat insgesamt nicht unrecht, wenn er hervorhebt: *Der schauburg-lippische Staat des 18. und 19. Jhdts. erscheint dem rückschauenden Betrachter wie eine grosse Grundherrschaft, an deren Spitze in patriarchalischer Weise der Fürst stand*<sup>36</sup>.

Außer daß es sich bei den Trägern der Erhebung von 1784–1793 auf dem Lande um Bauern handeln mußte, wird nun klar, daß als Gegner der Auseinandersetzung nur der Landesherr, selbstverständlich mit seinen nachgeordneten Behörden, in Frage kam.

Eine Aufstellung der Ämter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg aus dem Jahr 1790 ermöglicht in gewissem Maß, Erträge und Belastungen einiger Höfe zu vergleichen<sup>37</sup>. Diese Angaben über 15 ausgewählte Höfe stellen für Schaumburg-Lippe gute Anhaltspunkte für die Frage des Verhältnisses von Erträgen zu Abgaben am Ende des 18. Jh. dar, wenn sie auch mit einigen Schwierigkeiten behaftet sind: Die Auswahl der Höfe geschah durch landesherrliche Beamte, die freilich versicherten, durchschnittliche Stellen ausgesucht zu haben. Vor allem aber wurde nicht der tatsächliche jährliche Ertrag bestimmt, was bei ungenauer oder nicht vorhandener Buchführung der Bauern wohl kaum möglich gewesen wäre, sondern ein Pachtertrag, der

<sup>32</sup> L 24, L 14, Vol. 1, 14. Jan. 1789 (Anlage).

<sup>33</sup> So bemerkte die Regierung oftmals, z. B. in L 24, L 14, Vol. 6 (wie Anm. 19): *Von den mehresten Bauerhöfen ist die Landes Herrschaft selbst zugleich auch Gutsherr. Die Anzahl derjenigen, welche besondere Gutsherren haben, ist gegen das Ganze unbeträchtlich.*

<sup>34</sup> L 24, L 14, Vol. 8, 10. Nov. 1784, § 73.

<sup>35</sup> Wilhelm Krömer, Die Volkswirtschaft in Schaumburg-Lippe, Frankfurt 1922 (Diss. masch.), S. 17.

<sup>36</sup> Rothe, wie Anm. 31, S. 140.

<sup>37</sup> L 24, L 14, Vol. 6 (wie Anm. 19), Nebenanlage 8–29. Auf diesen Angaben beruht die Tab. 5.

hätte erzielt werden können, wenn die einzelnen Parzellen unbelastet verpachtet worden wären. Es handelte sich also um eine Einschätzung. Deshalb sind die Aussagemöglichkeiten der Tab.5 streng genommen nur in der jeweiligen Relation der einzelnen Höfe zueinander aussagekräftig. Schließlich wurden alle Dienste und Abgaben, auch diejenigen, die noch immer in Naturalien zu leisten waren<sup>38</sup>, in Geldzahlungen vermerkt, was eventuell unklare Berechnungen ergeben haben könnte; doch erweist es sich, daß gleiche Naturalabgaben ähnlich bewertet wurden.

Wie diese Einschätzung erfolgte, um welche Objektivität sich die Ämter dabei bemühten, aber auch, welche unerwarteten Schwierigkeiten auftreten konnten, verrät ein Protokoll, das vom Amt Stadthagen am 3. bis 5. November 1790 aufgenommen wurde<sup>39</sup>: Der Amtmann hatte sechs Bauern ausgewählt, die ihm erfahren genug erschienen, die Einschätzung der vorgegebenen Höfe vorzunehmen. Die sechs Männer weigerten sich hingegen allesamt, diese Aufgabe wahrzunehmen: Sie verstünden zu wenig von solchen Fragen. Ob dieses der wirkliche Grund ihrer Absage war oder ob sie sich wegen der vorhandenen Spannungen wehrten, eine Arbeit für eine landesherrliche Behörde zu übernehmen, bleibt unerkennbar. So mußte das Amt sechs neue Männer aussuchen, die angeblich soviel Kenntnis von der Landwirtschaft besaßen<sup>40</sup>, daß sie zu der Einschätzung vereidigt werden konnten. Eine relative Objektivität der Angaben dürfte dadurch gegeben sein, daß die sechs in drei sogenannte *Schürzen* eingeteilt wurden, also unabhängig voneinander jeweils zu zweit die Einschätzung der einzelnen Parzellen vornahmen, woraus der Amtsschreiber das arithmetische Mittel zog.

Die Angaben der Tab.5 lassen folgende Schlüsse zu: Mit gewissen Abweichungen entspricht die rechtliche Differenzierung der Bauernklassen der Größe der bewirtschafteten Fläche<sup>41</sup>. Das Amt Bückeberg scheint besonders ertragsgünstig berechnet oder sehr gut bewirtschaftete Höfe ausgewählt zu haben. Der Ertrag pro ha lag wesentlich über den weiteren Angaben. Die meist ungünstige Relation des Ertrages pro ha im Amt Hagenburg dürfte auf die relativ schlechten Böden auf glazial oder fluviatil akkumulierten eiszeitlichen Sedimenten, gegenüber den sonst vorherrschenden Böden auf Löß,

<sup>38</sup> Seit 1769 wurden die Naturalabgaben und Dienstleistungen der Bauern immer häufiger in Geldzahlungen umgerechnet. Siehe hierzu E h m k e, wie Anm. 23, S. 151.

<sup>39</sup> L 24, L 14, Vol. 6 (wie Anm. 19), Nebenanlage 19.

<sup>40</sup> Ob tatsächlich die geeignetsten Männer ausgesucht wurden, könnte im Einzelfall bezweifelt werden. Unter ihnen war z.B. der Brinksitzer Heierding, dessen Vorfahren Leinweber waren (L 2, C 58). Er besaß die Stelle Krebsshagen Nr. 32, die im Jahr 1806 so verfallen war (L 120 b, K 728 und K 2, B 1222), daß ein Neubau aller Gebäude notwendig wurde. Zur gesamten Hofstätte gehörten nur 0,13 ha Hofraum und Gartenland.

<sup>41</sup> Diesen Sachverhalt betonte bereits W e r n e r W i t t i c h, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 112. Wittich behandelte nicht die Verhältnisse in der Grafschaft Schaumburg (-Lippe).

zurückzuführen sein. Besteht zwar eine Schwankungsbreite von 15,5 zu 5,6 Rtlr. Ertrag pro ha, so kommt diese Amplitude doch fast gleichartig in allen bäuerlichen Klassen vor. Der Ertrag einer Kolonie pro ha war also nicht von der Hofgröße abhängig. Mögliche Vermögensunterschiede konnten in einer Klasse sehr bedeutend sein, was aus den Ertragsangaben deutlich wird. Diese Angaben werden aber erst dann in Hinsicht auf die Bauernunruhen aussagekräftig, wenn Abgaben und Dienste der Höfe berücksichtigt werden, besonders aber der Anteil der Kontribution bestimmt wird.

Wenn Henning für den Raum der nordwestdeutschen Grundherrschaft im Gegensatz zur ostelbischen Gutsherrschaft als Merkmale eine maximale Dienstbelastung von 52 Tagen pro Hof und Jahr, eine fehlende Zusammenfassung aller Rechte in einer Hand und eine nicht erfolgte Abgabenerhöhung im 18. Jh. festhält<sup>42</sup>, fällt Schaumburg-Lippe aus diesen allgemeinen Angaben heraus und zeigt z. B. mit der Belastung von – in Tab. 5 nicht einzeln aufgeführten – 174 Hand- bzw. Spanntagen (incl. Burgfesten und Holzfahren) des Vollmeierhofes Ectorf Nr. 1, mit der weitgehenden Vereinigung grundherrlicher und landesherrlicher Rechte sowie mit der hier zu betrachtenden Kontributionserhöhung „ostelbischen“ Charakter<sup>43</sup>.

Entsprechend der Tatsache, daß für die meisten Höfe der Landesherr Grundherr war, hatten nur vier der fünfzehn ausgewählten Kolonien nennenswerte Leistungen für Adelige oder Stifter zu erbringen. Diese einseitige Abhängigkeit drückt sich darin aus, daß alle Höfe mehr als 50 %, zumeist aber ca. 90 % ihrer Abgaben für den Landesherrn erwirtschaften mußten. Der Anteil der Kontribution an den Gesamtabgaben erscheint zwar mit 13,6 bis 38,3 % als nicht besonders hoch, doch war er (nach Meinung der Landesherrschaft) ein frei veränderbarer Beitrag. Auch floß er ja nicht in das private Vermögen der Landesherrschaft, sondern in die für „staatliche“ Aufgaben reservierte Kontributionskasse. Eine Kontributionsbelastung von nur 3,5 % des Bruttoertrages der Höfe, wie sie die Regierung feststellte, läßt sich zwar anhand

<sup>42</sup> Friedrich Wilhelm Henning, *Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jh.* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 21), Stuttgart 1969, S. 87.

<sup>43</sup> Die Angaben der bäuerlichen Lasten lassen sich gut mit denen des Fürstentums Paderborn vergleichen, wie sie Henning, wie Anm. 42, S. 70ff. darstellt. Die Hofgröße innerhalb der einzelnen Klassen überschritt die der paderbornischen (S. 71), doch war die Belastung mit Hand- und Spanntagen pro ha in Schaumburg-Lippe mit z. B. 3,4 für den Vollmeierhof Kuckshagen Nr. 1 wesentlich höher als in Paderborn (S. 71) und anderen Gegenden Nordwestdeutschlands (S. 82). Die paderbornische Landschatzzahlung übertraf dagegen mit 0,5 bis 3 Rtlr. pro ha die zwischen 0,27 bis 0,9 Rtlr. pro ha schwankende Kontribution in Schaumburg-Lippe (S. 73). Die Abgaben an Sonstige sind in ihrem geringen Anteil durchaus vergleichbar (S. 75 und S. 79), während die Leistungen für den schaumburg-lippischen Landesherrn mit 0,98 bis 2,99 Rtlr. pro ha vermutlich deswegen höher lagen als die 1,3 Rtlr. pro ha in Paderborn (S. 76 und S. 79), weil in Schaumburg-Lippe der Landesherr zumeist Grundherr war und mehr Hand- und Spanndienste für ihn zu leisten waren. Die Gesamtbelastung pro ha war in Schaumburg-Lippe allerdings etwas geringer (S. 76).

Tab. 5

## Jährliche Erträge, Abgaben und Dienste 15 ausgewählter Höfe (1790)\*

	Meier			Halbmeier			Großkötter			Kleinkötter			Brinksitzer		
	Echtorf Nr. 1	Kuckshagen Nr. 1	Pollhagen Nr. 2	Kirchhorsten Nr. 3	Hülshagen Nr. 1	Altenhagen Nr. 7	Levesen Nr. 6	Volksdorf Nr. 19	Bergkirchen Nr. 9	Levesen Nr. 9	Volksdorf Nr. 25	Bergkirchen Nr. 24	Levesen Nr. 13	Hespe Nr. 12**	Pollhagen Nr. 25
Landwirtschaftliche Nutzfläche [ha]	42	49	22	27	29	15	22	14	15	10	11	5,3	1,3	4,4	1,9
Ertrag [Rtlr./Mgr.]	551.-	417.23	122.20	362.22	215.31	121.25	263.3	166.31	120.25	119.30	122.24	42.15	20.7	55.34	11.15
	insgesamt														
	pro ha														
	13,1	8,5	5,6	13,4	7,4	8,1	12,0	11,9	8,0	12,0	11,2	8,0	15,5	12,7	6,0
Abgaben und Dienste [Rtlr./Mgr./Pfg.]	71.32.-	72.33.1	21.23.3	44.6.4	49.32.4	22.27.1	23.4.-	25.-.1	36.1.1	14.2.7	19.24.6	14.30.2	3.32.-	7.16.2	5.2.2
	insgesamt														
	an die Landesherrschaft														
	16.21.-	14.31.4	8.28.4	12.24.-	9.27.-	6.33.4	6.3.-	5.4.4	5.12.-	3.7.4	4.3.-	2.21.-	1.6.-	1.6.-	1.16.4
	insgesamt														
	121.26.4	79.35.6	22.32.7	78.4.2	53.28.2	24.18.1	44.2.-	28.13.2	37.24.5	16.29.5	23.27.3	14.32.6	6.14.-	8.5.6	5.11.-
	an Adel und/oder Stifter														
	43.2.4	4.10.-	-	26.2.-	-	-	16.24.-	-	-	-3.-	-	-	1.6.-	-	-
	an Pfarrer, Küster, Hirten usw.														
	6.28.-	2.28.5	1.9.4	7.31.6	3.31.6	1.27.-	4.10.-	3.13.1	1.23.4	2.23.6	4.2.5	-2.4	1.12.-	-25.4	-8.6
	insgesamt														
	121.26.4	79.35.6	22.32.7	78.4.2	53.28.2	24.18.1	44.2.-	28.13.2	37.24.5	16.29.5	23.27.3	14.32.6	6.14.-	8.5.6	5.11.-
Anteil der Einzelabgaben/-dienste an den Gesamt-abgaben/-diensten [%]	13,6	18,6	38,3	16,2	18,1	28,0	13,8	18,1	13,9	19,0	17,2	17,3	18,3	14,4	22,0
	Kontribution														
	an die Landesherrschaft insges.														
	59,1	91,2	94,5	56,5	92,8	92,9	52,5	88,2	95,6	83,6	82,8	99,6	60,9	91,4	95,3
	an Adel und/oder Stifter														
	35,4	5,4	-	33,4	-	-	37,8	-	-	0,5	-	-	18,3	-	-
	an Pfarrer, Küster, Hirten usw.														
	5,6	3,5	5,5	10,1	7,2	7,1	9,7	11,8	4,4	15,8	17,1	0,4	20,8	8,6	4,6
Abgaben und Dienste pro landwirtschaftlicher Nutzfläche [Rtlr. pro ha]	0,39	0,30	0,40	0,47	0,34	0,46	0,28	0,37	0,35	0,32	0,37	0,49	0,90	0,27	0,62
	Kontribution														
	an die Landesherrschaft insges.														
	1,71	1,49	0,98	1,64	1,72	1,52	1,05	1,79	2,40	1,41	1,79	2,80	2,99	1,69	2,66
	an Adel und/oder Stifter														
	1,03	0,09	-	0,97	-	-	0,76	-	-	0,01	-	-	1,31	-	-
	an Pfarrer, Küster, Hirten usw.														
	0,16	0,06	0,06	0,29	0,13	0,12	0,19	0,24	0,11	0,27	0,37	0,01	1,02	0,16	0,12
	insgesamt														
	2,89	1,63	1,04	2,89	1,85	1,63	2,00	2,03	2,51	1,68	2,16	2,81	4,92	1,85	2,79
Relation	4,52	5,22	5,35	4,64	4,01	4,97	5,97	5,88	3,20	7,13	5,17	2,85	3,16	3,89	2,15
	Ertrag pro Abgaben und Dienste														
	Ertrag, Abgaben und Dienste pro ha														
	0,11	0,11	0,24	0,17	0,14	0,33	0,27	0,42	0,21	0,71	0,47	0,54	2,43	0,88	1,13

\* Innerhalb der einzelnen bäuerlichen Klassen werden die Höfe in der Reihenfolge ihrer Amtszugehörigkeit (Bückeberg, Stadthagen, Hagenburg) aufgeführt.

\*\* Zu dieser Kolonie gehörte eine Schmiede.



der Tab. 5 erschließen, doch bleibt die Fragwürdigkeit der Ertragsberechnung dabei ebenso unberücksichtigt wie die Tatsache, daß die Untertanen neben der Kontribution ca. 62 bis 86 % weiterer feststehender jährlicher Abgaben zu leisten hatten. Wenn auch nach der hier erfolgten Ertragsberechnung auf einen Rtlr. Abgaben zwei bis sieben Rtlr. Bruttoertrag kamen, kann hieraus wiederum keine geringe Belastung erschlossen werden, weil alle weiteren Aufwendungen für Haus und Hof, Kleidung und Ernährung, Reparaturen, Neuanschaffungen, Schuldentilgung, Auszahlung von Geschwistern, Versorgung von Altenteilern und nichtarbeitsfähigen Familienmitgliedern usw. unberücksichtigt bleiben, also die tatsächliche Wertschöpfung nicht feststellbar ist.

Relativ gesehen unterschieden sich die Belastungen zwischen den einzelnen Bauernklassen ebenso wie die Erträge nicht, sondern besaßen innerhalb der Klassen bereits eine große Schwankungsbreite. Betrachtet man freilich die an die vorliegende Erhebung gebundene Relation von Ertrag zu Abgabe im Verhältnis zur Hofgröße, so wird einmal mehr deutlich, welche Einnahmeunterschiede aus landwirtschaftlicher Tätigkeit sich zwischen größeren und kleineren Hofstellen durchschnittlich ergaben, wenn dieses Verhältnis bei der Kolonie Levesen Nr. 13 um das Zweiundzwanzigfache ungünstiger lag als z. B. bei der Kolonie Kuckshagen Nr. 1. Mit dieser Relation zeichnen sich entscheidende Vermögensunterschiede der Bauern ab.

Wenn trotzdem im folgenden, besonders im Zusammenhang mit dem „Kuckshäger Krieg“, wohlhabendere Bauern als Träger der Unruhe hervortreten, so dürfte dieses darauf zurückzuführen sein, daß die tatsächlich zu erbringenden Leistungen bei den höheren Bauernklassen, besonders den Vollmeiern, durch die Menge der Dienste sehr hoch war, ebenso eine prozentual für alle Untertanen gleiche Kontributionserhöhung die größeren Höfe um so stärker belastete und vor allem die Untertanen traf, die – anders als viele Brinksitzer – allein auf ihre landwirtschaftlichen Einkünfte angewiesen waren. Es stellte doch einen Unterschied dar, ob der Schmied Heitmeier in Hesse Nr. 12 bei einer z. B. 83-prozentigen Kontributionserhöhung statt  $1\frac{1}{8}$  Rtlr. nun  $2\frac{1}{8}$  Rtlr. oder der Meier Wilharm in Kuckshagen Nr. 1, der allein von der Landwirtschaft lebte, aber seine Pferde beim Hesper Schmied beschlagen ließ, statt  $14\frac{5}{8}$  Rtlr. nun  $27\frac{1}{8}$  Rtlr. zahlen mußte, auch wenn Heitmeier evtl. die Mehrzahlung schwerer fiel als Wilharm. Obgleich also die relative Belastung der Untertanen in ihrer Schwankungsbreite nicht an Hofgröße und Bauernklasse gebunden erscheint, waren dennoch diejenigen Bauern Träger der Unruhe, die bei größerem Vermögen tatsächlich wesentlich höhere Dienste und Abgaben zu leisten hatten als die Besitzer kleinerer Stellen. Die wohlhabenderen Bauern hatten zudem die Möglichkeit, etliche Rtlr. für die Bezahlung von Rechtsberatern, Boten und Prozeßkosten aufzuwenden.

Es führt bereits in die unten darzustellenden Bauernunruhen ein, wenn zur Ergänzung dieser Bemerkungen zur agrarsozialen Situation in Schaumburg-Lippe am Ende des 18. Jh. ein Bericht des Amtes Stadthagen vom 30. August

1793 herangezogen wird<sup>44</sup>. Dieser Bericht war von der Regierung in Auftrag gegeben worden, weil mehrere Familienangehörige und sogar Pastor Duve aus Meerbeck der Fürstin Juliane Bittschriften vorgelegt hatten, fünf seit April 1793 inhaftierte Bauern zu entlassen. Darunter befanden sich Ernst Heinrich Wilharm (Kuckshagen Nr. 1) und Christian Ludwig Vehling (Kuckshagen Nr. 6). Die Amtleute betonten zunächst, welche wirtschaftlichen Nachteile es für einen Hof mit sich brachte, wenn der Bauer abwesend war. Beim Wilharmschen Hof sei dieses aber nicht der Fall, denn ein erfahrener Knecht mit einem Dienstjungen und die fleißige Frau Wilharms hätten die Ernte mit der Hilfe von weniger Tagelöhnern als zuvor eingebracht, führten Hof und Gesinde gelungen und kämen ohne den als arbeitsscheu und trunk-süchtig verunglimpften Hofbesitzer aus.

Der Vehlingsche Hof dagegen brauchte dringend Unterstützung. Es handelte sich um eine hochbelastete Halbmeierkolonie. 9 Kinder waren zu versorgen, Vehlings Frau stand kurz vor der Entbindung eines weiteren Kindes. Sie war zu kraftlos, sich um Hof- und Haushalt zu sorgen, eine Magd und ein unerfahrener junger Knecht boten keine ausreichende Hilfe, die Verwandten besaßen große Meierhöfe und waren zu sehr mit diesen beschäftigt, um die Vehlingsche Wirtschaft zu unterstützen.

Diese Beispiele lenken über zu Einzelschicksalen, die als typisch für betroffene Personen im folgenden hie und da wieder hervorgehoben werden sollen. Sie zeigen einmal mehr, daß fünf der hauptsächlich an den Unruhen beteiligten Bauern nicht etwa zu der großen Zahl unterbäuerlicher Teilzeitlandwirte, Landhandwerker oder Tagelöhner zählten, sondern Betriebe führten, zu deren Bewirtschaftung mehrere Personen notwendig waren, wenigstens oder auch besonders die des uneingeschränkt in der Landwirtschaft tätigen Kolonen. Schließlich wird an diesen Beispielen, aber auch an der Übersicht der Dienste und Abgaben der Bauern erkennbar, wie unterschiedlich von Hof zu Hof die Lebensverhältnisse der Bauern waren, wie viele spezielle Einzelheiten und Argumente im folgenden deshalb unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Zusammenhang mit den Bemerkungen zur agrarsozialen Situation sollte noch auf zwei Bereiche aufmerksam gemacht werden, die indirekt wirksam einen Beitrag zur bäuerlichen Erhebung in Schaumburg-Lippe geliefert haben. Zunächst muß die Bildung und Erziehung genannt werden: Viele maßgeblich an den Unruhen beteiligte Bauern gaben an, lesen und schreiben zu können<sup>45</sup>.

<sup>44</sup> K 2, P 624.

<sup>45</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 2, Einzelverhöre von Bauern seit dem 27. Mai 1793. Bemerkenswerterweise war die Frage, ob der Verhörte lesen oder schreiben konnte, eine der ersten von insgesamt 180. Zum Ausbau des Schul- und Erziehungswesens in Schaumburg-Lippe während des 18. Jh., speziell durch Graf Wilhelm, vgl. F r i e d r i c h W a h l, Verfassung und Verwaltung Schaumburg-Lippes unter dem Grafen Wilhelm. Von den Anfängen volkhaften Staatsdenkens im Zeitalter des Absolutismus, Stadthagen 1938, S. 71–81.

Ob die Bauern allerdings wirklich Bücher usw. lasen und was sie lasen, ist bisher nicht festzustellen. Als Ansatz des Vergleichs für Nordwestdeutschland liegt jedoch die kurze Studie von Wiswe für Braunschweiger Bauern vor<sup>46</sup>, in der das Überwiegen von Gesangbuch, Bibel und im weiteren Sinn christlicher Literatur bei buchbesitzenden Bauern hervorgehoben wird. Eine Beschäftigung mit politischer Literatur dürfte auch bei den schaumburglippischen Bauern kaum zu erwarten sein. Wenn freilich der eine oder andere Bauer selbst lesen und schreiben konnte, dann besaß er eine wenigstens verminderte Scheu vor Geschriebenem und konnte ein Schriftstück eines ihn beratenden Juristen zwar nicht in vollem Verständnis, so doch in den Grundzügen nachprüfen. Das dürfte gerade für den Umgang einiger Bauern mit ihren Rechtsberatern nicht unwichtig gewesen sein<sup>47</sup>.

Hauptsächlich waren es aber die Pastoren – und damit wird der zweite Bereich angedeutet –, die neben den geistlichen auch weltliche, gar praktisch politische Informationen vermittelten. Das bekannte Bild des den Bauern aus der Zeitung vorlesenden Pfarrers<sup>48</sup> fand auch in Schaumburg-Lippe seine Entsprechung. Pastor Duve setzte sich mehrfach 1793 für die Freilassung inhaftierter Bauern ein<sup>49</sup>, Konsistorialrat Froriep und die Pastoren Meier und Rauschenbusch führten gar während der Bauernunruhen einen längeren Konflikt mit der Landesherrschaft, der vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurde und zur Entlassung Frorieps führte<sup>50</sup>. Handelte es sich zwar vorrangig um kirchliche Probleme, um Auseinandersetzungen zwischen reformierten Gläubigen und lutherischen Pastoren<sup>51</sup>, so war doch insgesamt die Haltung der drei Pfarrer eine obrigkeitsfeindliche und bauernfreundliche. Das wird besonders aus einem Schreiben der Regierung vom 23. November 1790 deutlich, in dem betont wurde, daß es ganz und gar unüblich war, Bauern beratend zu landesherrlichen Entscheidungen zu hören: *Die Einfüh-*

<sup>46</sup> Mechthild Wiswe, Bücherbesitz und Leseinteresse Braunschweiger Bauern im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 23, 1975, S. 210–215.

<sup>47</sup> Die schaumburglippische Regierung schätzte allerdings die Bildung und das Wissen der Untertanen von den politischen Vorgängen im Land gering ein: Das Amt Stadthagen berichtete am 15. Sept. 1789 (L 3, Cf 2, Vol. 17 c) über eine Unterschriftensammlung, die einen Wetzlarer Juristen mit der Prozeßführung beauftragte, *daß die wenigsten Unterthanen wissen, was sie unterschrieben haben, sondern blindlings dem größten Hauten gefolgt sind.*

<sup>48</sup> Franz, wie Anm. 4, fügt seinem Werk (Tafel 16) das Foto eines Gemäldes von J. B. Pflug aus dem späten 18. Jh. bei, das die typische Szene des die Zeitung vorlesenden Pfarrers festhält.

<sup>49</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 2, z. B. am 14. und 16. Juli.

<sup>50</sup> Z. B. Wetzlarische Zeitung, 5. Jahrgang, 10. Stück, vom 16. Januar 1793.

<sup>51</sup> Hermann Heidkämper, Schaumburg-lippische Kirchengeschichte vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Gegenwart, Bückeburg 1908, S. 43f. Vgl. auch Johann Stephan Pütter, Rechtliches Bedenken über das gegenseitige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg . . ., Göttingen 1790, besonders S. 105.

zung einer solchen Regierungsform konnte nur der Gegenstand eines Traumes eines der bekannten hiesigen unruhigen Geistlichen, nemlich des . . . Predigers Rauschenbusch seyn, welcher die Unterhaltung der hiesigen Unterthanen Unruhen sich zu einem vorzüglichen Geschäft machte und einst erklärte: „Er sähe gern, daß hier die Bauern auch so ein Stimmrecht erhalten mögten wie in Schweden!“<sup>52</sup> Wenn solches oder ähnliches Gedankengut in der einen oder anderen Predigt zu hören war<sup>53</sup>, dann dürfte es Einfluß auf die Haltung der Bauern gegenüber ihrer Landesherrschaft ausgeübt haben, obgleich ein direkter Anreiz der Bauern durch Pfarrer nicht zu belegen ist.

Es sollte noch einmal betont werden: Die Bevölkerungsvermehrung gerade zum Ende des 18. Jh. bewirkte das Zunehmen unterbäuerlicher Schichten, die allerdings wesentlich geringer mit Diensten und Abgaben belastet waren als Meier und Köter. Letztere wurden also von einer Erhöhung landesherrlicher Ansprüche, wenn diese herkömmliche Belastungen vermehrten, am intensivsten betroffen, während sich für die minderbelasteten Untertanen wenig änderte. Grundherrschaft und Landesherrschaft fielen weitgehend zusammen, politische Mitspracherechte von Landtagen oder landständischen Ausschüssen gab es nicht mehr, das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Bauern war ein direktes. Die Bildung der Bauern wuchs, etliche konnten lesen und schreiben, einige Pastoren trugen zur Information der Bauern bei. In einer solchen Situation am Ende des 18. Jh. mit allen Mitteln die Grundsteuer anzuheben, mußte für den Landesherrn nicht ungefährlich sein. Denn eines muß schließlich beachtet werden: Zwar waren die Bauern nicht Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Landes, hatten praktisch aber weitgehende Verfügungsgewalt über ihre Produktionsmittel, was eine gewisse wirtschaftliche Verselbständigung mit sich brachte und ihnen zwei Widerstandsmittel in die Hand gab: Abgabeverweigerung (z. B. der Kontribution) und Besoldungsmöglichkeit für Boten, Juristen und Gerichtskosten.

### 3. Der Konflikt schaumburg-lippischer Bauern mit der Landesherrschaft

#### 3.1. Der Ausbruch der Bauernunruhen

Schaumburg-Lippe ist und war eine Verkehrsdurchgangslandschaft. Das Steinhuder Meer und breite Auen der unbedeutend kanalisierten Flüsse und Bäche konzentrierten in der nordwestdeutschen Altmoränenlandschaft den Verkehr auf einige Leitlinien, und das Relief des Berg- und Hügellandes erschwerte den die Durchgangstäler kreuzenden Verkehr. Der Ost-West-Verkehr im nördlichen Mitteleuropa wurde deshalb aus physisch-geogra-

<sup>52</sup> L 24, L 14, Vol. 6 (wie Anm. 19).

<sup>53</sup> Der preußisch-mindische Regierungspräsident von Arnim, einer der beiden Vermittler der darzustellenden Unruhen, meinte, die Pastoren hätten großen Anteil an der aufrührerischen Haltung der Untertanen gehabt (L 3, Cf 1, Vol. 2 b, 24. Mai 1793).

phischen Gründen an dem gering geböschten Übergang des Kontaktbereichs der Mittelgebirgsschwelle zum norddeutschen Flachland gebündelt.

Auch die Bauernunruhen des späten 18. Jh. sind u. a. auf die günstige Verkehrslage Schaumburg-Lippes zurückzuführen. Die preußische und hannoversche Post mußten ihren Weg nach Westen durch Schaumburg-Lippe nehmen, was wegen der meist guten Beziehungen zu beiden Territorien auch keine außenpolitischen Schwierigkeiten mit sich brachte – nun allerdings innenpolitische; Preußen und Hannover forderten von Graf Philipp Ernst seit dessen Regierungsantritt 1777 den Ausbau der schlechten schaumburg-lippischen Straßen zu modernen Chausseen: *Da nun auch die benachbarten und namentlich die königlich preußische Regierung zu Minden uns, wie auch des Königs von Preussen Majestät selbst, Ihre gräßlichen Gnaden unserm regierenden Herrn zugeschrieben haben, wie nicht weniger von churfürstlich braunschweig-lüneburgischer Regierung deshalb vielfältige Ausschreiben an uns angekommen sind, so hat man auch ohnedem von Polizey wegen nicht umhin gekonnt, die nothwendige In-Standsetzung der Wege und Landstraßen nicht weiter anstehen zu lassen*<sup>54</sup>. Die Bückeburger Regierung mußte selbst eingestehen, daß sich in den 70er Jahren des 18. Jh. die Wege in schlechtem Zustand befanden. Es sei *gar kein Durchkommen durch das Land gewesen*<sup>55</sup>. Den preußisch-hannoverschen Druck wußte die Regierung geschickt mit eigenen landespolizeilichen Aufgaben zu verbinden. In der Polizeiordnung des Grafen (Fürsten) Ernst aus dem Jahr 1615, die weiterhin gültig war, stellten Bestimmungen des Straßenbaus ein eigenes Kapitel dar<sup>56</sup>. Wer für die Kosten der Wegebesserung und ihres Neubaus aufzukommen hatte, war dort eindeutig festgelegt: *Zu Verbesserung der Wege und Stege . . . sollen alle Hausleute aufm Lande, weme sie auch zustehen, ohne Abgang der gebührlichen und gewöhnlichen Diensten, in einem jeden Amt helfen, oder des Auspflandes und unserer Strafe gewärtig seyn*<sup>57</sup>. Innerhalb der Gemarkungen der Städte hatten diese für den Straßenbau zu sorgen<sup>58</sup>. Der Wegebau auf dem Lande war also innerhalb der einzelnen Ämter zu organisieren, und ohne Kürzung der übrigen Dienste mußten die haushägigen Untertanen zu dieser Arbeit beitragen.

<sup>54</sup> L 24, L 14, Vol. 8, 31. Aug. 1784.

<sup>55</sup> L 3, Cf 2, Vol. 1, 23. Aug. 1784.

<sup>56</sup> Schaumburg-lippische Landesverordnungen, Bd. 1, Bückeburg 1804, dort Kapitel 21, S. 287–292 und fast wortgetreu ebd. in der Amts- und Hausordnung des Jahres 1615, Kapitel 4, S. 232–236. Vgl. hierzu und zu älteren rechtlichen Fragen des Wegebbaus in der Grafschaft Schaumburg Heinz-Albert Friehe, Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg (Archiv für die Geschichte des Straßenwesens 3), Bonn-Bad Godesberg 1971.

<sup>57</sup> Landesverordnungen (wie Anm. 56) S. 290.

<sup>58</sup> Ebd. Deshalb protestierte die Stadt Stadthagen auch nicht gemeinsam mit den Bauern gegen die Steuererhöhungen, sondern führte einen selbständigen Prozeß gegen die Landesherrschaft vor dem Reichskammergericht, denn die Rechtslage unterschied sich zwischen Stadt und Land.

Graf Philipp Ernst und seine Räte entschlossen sich, die Kosten für den Chausseebau durch eine allmähliche Kontributionserhöhung und Geldzahlungen der Untertanen für Wegebaudienste einzutreiben. *Der Verfall der durch das Amt Hagenburg gehenden hannöverschen Poststraße für die holländische Post veranlaßte es, daß daselbst zuerst die Anlage zum Chausseebau gemacht wurde*<sup>59</sup>. Auf die erste außerordentliche Kontributionsforderung 1778 erfolgte noch kein Protest der Betroffenen. Als im Juni 1779 aber wiederum eine doppelte Kontribution gezahlt werden sollte, waren die Untertanen des Amtes Stadthagen die ersten, die in einer Supplik vom 7. Juni 1779 den Grafen baten, er möge die Steueranhebung aussetzen; wegen der im letzten Jahr geforderten einmaligen außerordentlichen Kontribution hätten viele Bauern Schulden aufnehmen müssen, und die Zeiten seien insgesamt schlecht<sup>60</sup>. Die Antwort der Regierung vom 10. Juni an das Amt Stadthagen ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß ein Nachgeben bei der Steuerforderung nicht in Frage kam; die Kontributionskasse habe nur noch so geringe Mittel, daß stetig aus der gräflichen Kammerkasse Geld in sie eingeschossen werden müsse<sup>61</sup>. Auch Proteste des Fleckens Steinhude<sup>62</sup> und der Stadt Bückeberg<sup>63</sup> blieben fruchtlos. Die Kontribution wurde vielmehr allmählich weiter gesteigert. Bauern aus Lüdersfeld, Wölpinghausen und Windhorn erhoben in Bückeberg am 15. November 1782 für ihre Dörfer Einspruch gegen inzwischen schon sechs außerordentliche Kontributionen für dieses Jahr, der selbstverständlich keine Zustimmung bei der Regierung fand<sup>64</sup>. Wohl oder übel wurde schleppend gezahlt. Und zunächst erfolgte auch kein Widerstand gegen die erhöhten Frondienste für den Straßenbau, denn weil bei diesen *alles ohne Fleiß und nicht tauglich gearbeitet wird, wie allgemein bekannt ist*<sup>65</sup>, wurden sie durch Geldzahlungen abgelöst, so daß der Verwalter der Kontributionskasse, Sackmann, 1784 bestätigen konnte, in den letzten vier Jahren 7482 Rtlr. für abgelöste Straßenbaudienste eingenommen zu haben. An seiner Aufstellung wird erkennbar, wie die Leistungen immer höher geschraubt wurden. Waren es 1780 noch 730 Rtlr., steigerte sich diese Summe von 830 Rtlr. 1781 über 1118 Rtlr. 1782 auf schließlich 4804 Rtlr. 1783<sup>66</sup>; das bedeutete eine fast siebenfache Steigerung bäuerlicher Leistungen für den Wegebau, die allerdings in beschränktem Maß an die Untertanen zurückflossen, wenn sie sich durch Fuhren und Handarbeiten an der Straßenerneuerung beteiligten<sup>67</sup>.

Wahrscheinlich wäre es deswegen noch nicht zu offenem Widerstand gegen die Landesherrschaft gekommen, doch *folgender Vorgang hat jene ausser-*

<sup>59</sup> L 3, Cf 3, Vol. 15 a, 16. Nov. 1789.

<sup>60</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 a.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> L 3, Cf 7, 16. Juni 1779.

<sup>63</sup> L 3, Cf 6, 28. Juni 1779.

<sup>64</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 a, Reg.-Protokolle vom 15. und 26. Nov. 1782.

<sup>65</sup> L 24, L 14, Vol. 8, 31. Aug. 1784.

<sup>66</sup> L 3, Cf 11, 30. Aug. 1784.

<sup>67</sup> L 3, Cf 2, Vol. 7.

*ordentliche Proceduren, wovon – zum Glück der Menschen – wenige Beispiele in der teutschen Reichs-Historie anzutreffen sind, veranlasset*<sup>68</sup>: Seit dem 5. Februar 1784 erfuhren die Einwohner der Grafschaft Schaumburg-Lippe, die Regierung habe am 24. Januar eine zehnmonatige außerordentliche Kontribution für das laufende Jahr ausgeschrieben, die ab Februar mit doppelten Monatssätzen zu zahlen sei. Eine um 83 % erhöhte Jahreskontribution! Da erfolgte die Reaktion der ländlichen Untertanen prompt und für die Ämter überraschend. Im Amt Stadthagen zahlten alle Untertanen nur ihren gewöhnlichen Beitrag<sup>69</sup>. Im Laufe des Februars bat die Mehrheit der kontributionspflichtigen Einwohner um Aussetzung der Sondersteuer<sup>70</sup>. Zur Begründung führten sie die Trockenheit des Sommers 1783 mit den großen Ernteeinbußen, den strengen Winter 1783/84, die drückenden Hand- und Spanndienste und die bereits jetzt erfolgte Verschuldung wegen der stetig steigenden Kontributionsbelastung an. Erst am 24. April antwortete Graf Philipp Ernst, der sich in Münster aufhielt: Er werde auf keinen Fall von seiner Forderung abrücken, zur Erleichterung seien die doppelten monatlichen Steuern für zehn Monate allerdings erst ab April zu zahlen<sup>71</sup>.

Graf Philipp Ernst verharrte bis zu seinem Tod im Februar 1787 hartnäckig und undiplomatisch auf seinen Ansprüchen. Er war nicht bereit, der verschuldeten Kontributionskasse mehr als die bisher aus seiner Kammerkasse gewährten maximal 10 000 Rtlr. zu leihen<sup>72</sup>. Neben dem Straßenbau waren es – nach Meinung von Philipp Ernst – aus der Regierungszeit seines Vorgängers Wilhelm rückständige, teils erhöhte, Reichs- und Kreisabgaben, der Ausbau des Schulwesens, die Unterhaltung der Garnison in Bückeberg und des gräflichen Gestüts, dessen Beschäler allen pferdehaltenden Untertanen nützlich waren, was zusätzliche Kontributionsleistungen dringend erforderte<sup>73</sup>. Den Untertanen wurde freilich nur mitgeteilt, sie hätten doppelte Grundsteuer zu zahlen, weil Reichs- und Kreisabgaben, öffentliche Landesangelegenheiten und der Straßenbau die Zahlung notwendig machten<sup>74</sup>.

Mußten sich die Untertanen alle Leistungserhöhungen seit 1778 gefallen lassen? *Der Hauptzweck des neuen Chausseebaues war die Erleichterung des inländischen Commerziums und die Beförderung desselben mit Auswärtigen*, meinte 1789 Sekretär Lodemann<sup>75</sup>. Aber hatten die Bauern einen für den Augenblick ersichtlichen Vorteil davon? Alle Einsprüche gegen die Leistungs-

<sup>68</sup> L 24, L 14, Vol. 8, Klageschrift des Liz. Sattler für das Reichskammergericht vom 2. Aug. 1784.

<sup>69</sup> Alle Angaben nach L 3, Cf 5, Vol. 1 a, 20. Febr. 1784.

<sup>70</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 a sowie Cf 5 b und Cf 6.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> L 3, Cf 2, Vol. 1, 9. Aug. 1784.

<sup>73</sup> L 24, L 14, Vol. 8, 31. Aug. 1784.

<sup>74</sup> Z. B. in L 3, Cf 5, Vol. 1 a sowie Cf 5 b und Cf 6, 24. April 1784.

<sup>75</sup> L 3, Cf 3, Vol. 15 a, 16. Nov. 1789.

erhöhungen wurden ohne Detailbegründung kurzerhand abgewiesen. Verdeutlichten diese Ablehnungen nicht, daß eine Klage vor der gräflichen Justizkanzlei zwecklos sein mußte? Hatten die Untertanen nicht – außer der Landeshuldigung gegenüber ihrem Grafen – auch eine Erbhuldigung gegenüber dem hessischen Landgrafen als Lehnsherrn Schaumburg-Lippes geleistet<sup>76</sup>? Man erinnerte sich, daß der Landgraf den Untertanen Schutz und Schirm gewähren wollte. Doch vergaßen die Bauern dabei, daß diese Erbhuldigung *unsern... Grafen und regierenden Landesherrn und... gräflichen Mann-Stamm an der eingenommenen, und bey begebenden Fällen hinkünftig einnehmenden, Landes-Huldigung, hohen Landes Obrigkeit und andern Gerechtsahmen, auch unsern vorhin... Ihro hochgrätlichen Gnaden geleisteten Eyden Pflichten ohnabbrüchig*<sup>77</sup> war.

Die Untertanen der Ämter jedenfalls waren nicht mehr bereit, ihnen willkürlich erscheinende Steuererhöhungen zu ertragen. Sie schickten Johann Philipp Tecklenburg (Leibzüchter, Niedernwöhren Nr. 1), Johann Konrad Behme (Hülshagen Nr. 30), Johann Friedrich Güsewelle (Pollhagen Nr. 52) und den weniger aktiven Ernst Winkelhake aus dem Amt Bückeberg Anfang Juni 1784 nach Rinteln, um über die dortige hessische Regierung Hilfe aus Kassel gegen Graf Philipp Ernst zu erbitten<sup>78</sup>. Wohlerwogen lehnte die Regierung in Kassel ab<sup>79</sup>.

Nach der Rückkehr wurde Winkelhake festgenommen. Güsewelle luden Amtsbediente unter einem Vorwand vor das Amt. Als er nicht erschien, drangen eines Nachts Amtsbediente in sein Haus ein, trafen ihn zwar nicht an, durchwühlten aber seine Habe nach Schriftstücken und verhörten seine verschüchterte Frau, die nicht sagen wollte oder konnte, wo sich ihr Mann befand<sup>80</sup>. Dieses nicht gerade zimperliche Vorgehen wurde typisch für das Verhalten der Behörden in den nächsten Jahren. Güsewelle, Tecklenburg und Behme waren inzwischen nach Hannover geflohen.

Es hatten im Frühjahr Versammlungen der Bauern stattgefunden<sup>81</sup>, in denen man auf die Idee der hernach vergeblichen Schutzsuche beim Landgrafen von Hessen-Kassel verfiel. Die Bauern sammelten Unterschriften, mit denen die vier Abgesandten zu *Syndici* ernannt wurden<sup>82</sup>. Diese waren alle nicht intensiv Betroffene und führten keine Landwirtschaft (mehr), erledigten viel-

<sup>76</sup> Die Erbhuldigung erfolgte laut L 101 b, B 5 i nach dem Regierungsantritt von Graf Philipp Ernst am 24. Juni 1779.

<sup>77</sup> L 101 b, B 5 d, 19. Aug. 1753.

<sup>78</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 68).

<sup>79</sup> StA Marburg, 4f (Schaumburg-Lippe) 470, 6. und 12. Juli 1784 sowie ebd. 472, 15. und 19. Juni 1784.

<sup>80</sup> L 3, Cf 5 b, 14. Juli 1784.

<sup>81</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 a, Bericht des Amtes Stadthagen vom 26. Mai 1784 mit diversen Protokollen von Vernehmungen beteiligter Bauern.

<sup>82</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 68).

mehr ihre Botendienste gegen Entlohnung durch die Mehrheit der Bauern. Täglich erhielten sie angeblich  $\frac{1}{2}$  Rtlr.<sup>83</sup> Die Deputierten hatten die Zeit, mancher Bauer das Geld für diese Aufgabe. Daß die Bauern mittellose Personen mit den zeitaufwendigen Reisen beauftragten, ließ die Regierung recht leicht über Güsewelle, Behme und Tecklenburg höhnen: Tecklenburg sei *seit 1765–1776 einer der verruchtesten Sceleraten im Lande*; Behme *hat einen schönen Hof beseßen, ihn aber verkommen lassen*; Güsewelle sei nach einer Bestrafung *zwar noch im Lande geduldet, aber die macula infamiae ist nicht ausgelöscht worden*<sup>84</sup>. Für die Ergreifung der Entflohenen setzte die Regierung eine Prämie von 20 Rtlr. aus<sup>85</sup>, stellte aber keinen offiziellen Auslieferungsantrag an die hannoversche Regierung, was sie später damit begründete, *Bettel-Leute wie diese sind überall zu Hause, und sie müßte das Land von solchem Gesindel mehr zu säubern als damit aufzufüllen bedacht seyn*<sup>86</sup>.

Die drei *Syndici* begaben sich in Hannover zum Juristen Johann Friedrich Sattler, den sie vielleicht von seiner früheren Tätigkeit als Referendar und Kanzleirat der Bückeburger Regierung her kannten<sup>87</sup>. Für die Regierung stellte sich allerdings der Kontakt zwischen Sattler und schaumburg-lippischen Bauern so dar: *Die Unterthanen des platten Landes aus den Aemtern Stadthagen und Hagenburg bringen fast wöchentlich ihre Feilschafften nach Hannover zu Markte und futtern dabey ihren Anspann in einem in der Vorstadt vor Hannover gelegenen Bier- und Brandweinhause, zum Schwarzen Bären genannt*<sup>88</sup>, *welches eine gemeine Herberge der dortigen Landleute ist, wo sich denn allerley Menschen aus Hannover einfinden, die von zufälligen Verdienst leben, um den Bauern als Mäkler und Sollicitanten sich anzubieten oder auch mit ihnen in der Karte zu spielen und ihnen Geld abzugewinnen. Unter dieser Gattung Menschen ist jener Sattler ein täglicher Gast in demselben Hause*<sup>89</sup>. Dieses Zitat verdeutlicht stellvertretend für viele andere, in welches Licht die Regierung Sattler zu rücken versuchte.

Sattler beriet die schaumburg-lippischen Bauern bis 1788 und verfaßte die von Liz. Emmerich als Prokurator in Wetzlar vorgelegten Prozeßschriften der Untertanen.

<sup>83</sup> L 3, Cf 2, Vol. 5, 28. Jan. 1785.

<sup>84</sup> L 24, L 14, Vol. 8, Bericht der Regierung an das Reichskammergericht vom 10. Nov. 1784, § 10–12.

<sup>85</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 68).

<sup>86</sup> Ebd. (wie Anm. 84), § 33.

<sup>87</sup> Ebd., § 17f. Sattler war nach Darstellung der Regierung wegen eigenmächtiger Erhebung von Sporteln entlassen worden, nach dessen eigener Meinung wegen Injurien gegen ihn.

<sup>88</sup> Das Gasthaus lag vor der Ihmebrücke im Westen Hannovers vor dem Calenberger Tor der Calenberger Neustadt. Einen Platz mit demselben Namen gibt es dort auch heute.

<sup>89</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 84), § 16.

Indessen begann die Regierung seit Ende Juni 1784 die Sondersteuer durch Pfandnahme einzutreiben, was dazu führte, daß am 25. Juli 1784 die Bauern der Ämter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg – mit Ausnahme des Amtes Arensburg und der Flecken Hagenburg und Steinhude – Klage vor dem Reichskammergericht erhoben<sup>90</sup>.

Als unbewaffnete Exekutionsversuche, d. h. Zahlungszwangsmaßnahmen, scheiterten, gab Philipp Ernst am 29. Juni 1784 den Befehl, durch Einquartierungen von Militär den Widerstand der Bauern zu brechen<sup>91</sup>. Ab Ende Juli erfolgte der Einsatz von Soldaten, und man verfuhr in vielen Dörfern so wie in Lindhorst. Eine kleine Gruppe von Soldaten wurde in einem Nachbardorf einquartiert. Da aus diesem und aus Lindhorst bis zu einer letzten Frist keine Kontribution einging, mußten die Lindhorster ein tägliches Exekutionsgeld von 3 Rtlr. 7 Mgr. entrichten. Sollte die Gebühr nicht pünktlich eintreffen, wurde gedroht, daß die *Beytreibung derselben der commandirten Mannschaft werde überlassen werden, ohne daß man Klagen wegen etwa begangener Excesse annehmen wird*<sup>92</sup>. Mit solchen Aussagen waren Ausschreitungen Tür und Tor geöffnet. Und sie geschahen auch. So schilderte Sattler einen hernach von der Regierung nicht vollkommen entkräfteten<sup>93</sup> Vorfall: Drei Soldaten sollten bei Bauer Wilkening in Lüdersfeld, der verdächtigt wurde, mit Sattler in Kontakt zu stehen, nach schriftlichen Unterlagen von Sattler suchen. Wilkenings hochschwängere Frau wußte nicht, wo sich ihr Mann derzeit befand, worauf die Soldaten sie auf ein Pferd zerrten, um sie zum Verhör zum Stadthäger Schloß zu bringen. Dort erlitt sie eine Fehlgeburt *in Gegenwart etlicher 20 ausgelassener Soldaten*<sup>94</sup>.

Ein Teil der Sonderkontribution wurde gewaltsam eingetrieben, man setzte eine Regierungskommission ein, die seit Anfang September Bauern verhörte, ob und wie weit sie sich an der bisherigen Steuerverweigerung beteiligt hatten<sup>95</sup>. Von nun an wurde jede Widersetzlichkeit in Steuersachen mit Gefängnis oder Zwangsarbeit beim Straßenbau (Karreschieben) streng bestraft<sup>96</sup>, und wenn nur die Untertanen der Dörfer, die nicht gezahlt hatten, insofern leiden mußten, daß sie für Frondienste im Straßenbau keinerlei Geldzahlungen erhielten<sup>97</sup>.

<sup>90</sup> Alles ebd. (wie Anm. 68), Ergänzung vom 4. Aug. 1784.

<sup>91</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 a.

<sup>92</sup> L 24, L 14, Vol. 8, Original des von Bauern entwundenen Exekutionsbescheides für Lindhorst vom 20. Aug. 1784.

<sup>93</sup> Ebd. (wie Anm. 84), § 67.

<sup>94</sup> Ebd. (wie Anm. 68), Ergänzung vom 10. Aug. 1784.

<sup>95</sup> L 3, Cf 5, Vol. 1 e, enthält die Verhörprotokolle.

<sup>96</sup> L 3, Cf 9 a–b, enthalten die Akten der Justizkanzlei über Bestrafungen der Bauern vom August 1784 bis zum August 1786. In L 3, Cf 10, befinden sich 16 Bittschriften Verurteilter um Strafmilderung.

<sup>97</sup> L 3, Cf 2, Vol. 7, 19. Aug. 1785.

### 3.2. Graf Philipp Ernsts Auseinandersetzung mit dem Reichskammergericht

Mit der Klage der Untertanen der Ämter Bückeberg, Stadthagen und Hagenburg gegen ihren Landesherrn<sup>98</sup> wurde der bäuerliche Widerstand auf eine juristische Ebene beschränkt. Es fragte sich, wie weit Entscheidungen des Reichskammergerichts, die nicht alle Ansprüche Graf Philipp Ernsts erfüllten, durchsetzbar waren.

Sattlers Klageschrift vom 2. August 1784 reichte Emmerich samt ihren Ergänzungen dem Reichskammergericht ein<sup>99</sup>. Leitgedanken waren: Die Rechtmäßigkeit der extraordinären Kontributionen sei zu überprüfen, wobei keine Rechtsverweigerungen durch die Landesherrschaft geschehen dürften. Güsewelle, Tecklenburg und Behme sollten freies Geleit für eine angebotene Kautions erhalten, gegen die auch Winkelhake freizulassen sei. Zur Klageschrift müssen spätere Schriften Sattlers und Emmerichs hinzugezogen werden, damit ein Überblick der bäuerlichen Forderungen deutlich wird<sup>100</sup>.

Mit schillernden Worten wurde eine Unrechtsherrschaft Philipp Ernsts und seiner Räte ausgemalt. Den Untertanen gehe es schlecht, die nahezu verdoppelte Kontribution führe sie zum wirtschaftlichen Ruin, mit militärischer Steuerzwangseintreibung, nächtlichen Verhören, unberechtigten Verhaftungen, unmenschlichen Gefängnissen, Verbot von Geldsammlungen für die Deputierten und für Sattler, Belohnung von Verleumdern, Strafarbeit beim Straßenbau versuche die Regierung, jeden Widerstand, vor allem die Anrufung des Reichskammergerichts, zu brechen. Die Hinwendung nach Kassel sei nicht unrechtmäßig gewesen, schließlich sichere § 50 des münsterschen Friedensschlusses die Lehnshoheit der Landgrafen von Hessen(-Kassel) über Schaumburg-Lippe<sup>101</sup>. Zum Wegebau brauchten keine höheren Kontributionen gefordert zu werden, im Kurfürstentum Hannover seien die Chausseen auch ohne Kontributionserhöhung gebaut, zur Straßenbaufinanzierung reiche das an den Grenzen erhobene Wegegeld aus. Die auf ca. 600 000 Rtlr. geschätzte Verschuldung Schaumburg-Lippes stünde im krassen Gegensatz zu den vermuteten jährlichen Gesamteinnahmen von 100 000 Rtlr. Das sei vorrangig auf den seit dem Grafen Wilhelm für ein solch kleines Land unerhört großen Militäretat<sup>102</sup> und die Vielzahl öffentlicher Bedienter zurückzuführen. In diesen Bereichen seien drastische Einsparungen unabdingbar, so daß Steuer-

<sup>98</sup> Die Stadt Bückeberg, die Flecken Steinhude und Hagenburg im Amt Hagenburg sowie das kleine Amt Arensburg beteiligten sich nicht an der Prozeßführung.

<sup>99</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 68).

<sup>100</sup> Ebd., 5. Okt., 7. Nov. 1784, auch in L 3, Cf 2, Vol. 5.

<sup>101</sup> Vgl. Konrad Müller (Hrsg.), *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648* (Quellen zur neueren Geschichte 12/13), Bern 1949, S. 86, Text S. 66 (IPO XV, 3).

<sup>102</sup> Siehe hierzu Erich Hübinger, *Graf Wilhelm und seine Wehr. Die Wurzeln der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland*, Borna-Leipzig 1937.

erhöhungen nicht notwendig seien. Wenigstens müßte *denen Deputierten der Städte und Flecken die Rechnung über die Verwendung aller öffentlichen Abgaben* vorgelegt werden, weil erst dann die Untertanen feststellen könnten, ob die unnötige Kontributionserhöhung doch sinnvoll sei; diese Forderung wurde mit älteren landständischen Rechten begründet. Das Reichskammergericht solle den König in Preußen als kreisausschreibenden Fürsten (für das Fürstentum Minden) des niederrheinisch-westfälischen Kreises beauftragen, die Unrechtmäßigkeiten und Rechtsverweigerungen Philipp Ernsts und seiner Regierung zu unterbinden; die Wahl falle u. a. auch deshalb auf Preußen, weil es *durch die Garnison in Minden in einem Zeit-Raum von ein und einer halben Stunde den Herrn Beklagten zu Befolgung der höchsten richterlichen Befehle nöthigen könne*. Die Beschuldigungen gipfelten in Sätzen wie diesen: *Eine größere immer mehr überhand nehmende Gesetzlosigkeit, Independenz-Sucht von dem Band der gemeinsamen Gesetze und Verfassung, schnödeste Verachtung der wiederholten Befehle eines höchstpreißlichen kayserlichen und Reichs Kammergericht hat wohl schwerlich jemahls eine gräfliche Landes Regierung sich zu Schulden kommen laßen als die gräfliche Regierung zu Bückeburg*. Gräflicherseits werde betont, *der Herr Graf sey ein Souverain in seinem Lande, welchem niemand etwas zu befehlen habe*<sup>103</sup>.

Im Reichskammergericht handelte man überraschend schnell. Schon am 12. August 1784 wurde ein kaiserliches Dekret erlassen, in dem der Graf aufgefordert wurde, innerhalb von sechs Wochen nach der Insinuation des Entscheids seinen Gegenbericht vorzulegen und sich bis dahin aller Maßnahmen gegen seine Untertanen in Hinsicht auf die Kontributionserhöhung zu enthalten. Den Bitten um freies Geleit und Freilassung des Winkelhake sei gegen Kautio nachzugeben<sup>104</sup>. Doch die Regierung gedachte nicht, sich daran zu halten<sup>105</sup>. Nach einer ersten Stellungnahme vom 31. August 1784 erfolgte der geforderte Bericht erst am 10. November 1784<sup>106</sup>. Werden zu diesen beiden Schriftstücken weitere Briefe hinzugezogen<sup>107</sup>, ergibt sich folgendes Gesamtbild der landesherrlichen Ansichten zu den Streitpunkten: Wegen der Landesschulden, der teils rückständigen, teils erhöhten Reichs- und Kreisabgaben, besonders aber wegen des notwendigen Straßenbaus sei eine Kontributionserhöhung unumgänglich. Beschwerden darüber könnten nur vor dem Landesherrn bzw. dessen höchster gerichtlicher Instanz entschieden werden, eine offizielle Klage vor der Justizkanzlei sei aber nicht erhoben worden. Die Unfreiheit, die Eigenhörigkeit, also die direkte Ab-

<sup>103</sup> Alle vier Zitate nach L 3, Cf 2, Vol. 5, 2. Nov. 1784.

<sup>104</sup> U. a. in L 3, Cf 2, Vol. 1.

<sup>105</sup> So baten Güsewelle, Behme und Tecklenburg in einem von einem Ungenannten konzipierten Schreiben Graf Philipp Ernst am 20. Sept. 1784 (L 3, Cf 2, Vol. 2), das ihnen zustehende freie Geleit zu gewähren und in den Ämtern Geld für die Kautio zur Freilassung des Winkelhake sammeln zu dürfen.

<sup>106</sup> Beide in L 24, L 14, Vol. 8.

<sup>107</sup> L 3, Cf 2, Vol. 1, z. B. 9., 15./16., 23. Aug., 6. Sept. 1784.

hängigkeit fast aller landsässigen Untertanen vom Landesherrn bedeute für ihn, seine Untertanen so wenig wie möglich zu belasten, damit ihre Wirtschaft und seine Einnahmen gedeihen könnten. Es sei *auch außer Zweifel, daß dem regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe wie einem jeden Reichsstand das jus collectandi in territorio als eine regale superioritatis in der Regel und ohne Ausnahme zustehe, ein Satz, der keines weiteren Beweises bedarf*<sup>108</sup>. Deshalb sei die Beschwerde in Kassel unrechtmäßig gewesen, und deshalb benötige der Graf bei der Steuererhebung auch keinerlei Kontrollen durch Untertanen.

Die Bauern hätten keinen Grund, sich zu beklagen. Da die Kontribution seit 1693 nicht erhöht sei, brauchten die Untertanen derzeit wegen der fortlaufenden Inflation nur noch einen Bruchteil der einstigen tatsächlichen Belastung zu tragen; die Besteuerung in den Nachbarländern sei viel höher, und schließlich hätten die Untertanen alle bisherigen außergewöhnlichen Kontributionen gezahlt. Den Militär- und Ziviletat kürze die Regierung. Das Militär sei zudem in Schaumburg-Lippe dringend notwendig: *und wenn ich selbst kein Militär hätte, würden... die preußischen Werbbers und andere im Lande machen, was sie wolten*<sup>109</sup>. Die Bauern seien vor allem von dem rachesüchtigen und geldgierigen Sattler verführt, der sich als früherer Geheimnisträger der schaumburg-lippischen Regierung als meineidig erweise, wenn er Untertanen in Sachen vertrete, mit denen er einst selbst befaßt war<sup>110</sup>. Die Ernennung der vier Deputierten sei von den Untertanen erschlichen, viele Unterschriften seien gefälscht worden, wegen diverser rechtlicher Unrichtigkeiten könne die Regierung die sogenannten Syndici nicht als offizielle Vertreter der Untertanen anerkennen. Aus diesen Gründen habe das Reichskammergericht die Klage der Untertanen abzuweisen, und die Regierung werde mit ihrer bisherigen Besteuerungspraxis fortfahren.

So lauteten, in vielen Details mit einzelnen juristischen Begründungen formuliert, die wichtigsten Ansichten beider Parteien. Ihre grundsätzlich unterschiedlichen Ansichten über das Recht, extraordinäre Steuern zu erheben, und über die Ausdehnungsmöglichkeiten spätabolutistischer Landesherrschaft allgemein ließen kein rasches Ende des Konflikts erwarten. Ein Gerichtsverfahren hatten die Bauern wohl erreicht, mit ihm aber auch für eine ganze Weile eigene aktive Handlungsmöglichkeiten vergeben. Ohne daß sich an der Lage des einzelnen Bauern etwas änderte, waren die Untertanen nun auf das Geschick von Juristen angewiesen, von deren Fach sie kaum etwas wußten.

---

<sup>108</sup> L 24, L 14, Vol. 8 (wie Anm. 84) § 47.

<sup>109</sup> L 3, Cf 2, Vol. 6, 13. Juni 1785, eigenhändiger Einschub Philipp Ernsts.

<sup>110</sup> Gegen diese Behauptung liegt eine Erklärung der Justizkanzlei in Hannover vom 30. Juli 1784 vor (L 3, Cf 5, Vol. 1 c), in der bestätigt wird, daß es keinen Zusammenhang zwischen Sattlers Rechtsberatung für schaumburg-lippische Untertanen und seiner früheren Regierungstätigkeit gab.

Mögen auf der einen Seite die Beschuldigungen gegen die Herrschaft Philipp Ernsts übertrieben hervorgehoben sein, versuchte dieser mit allen Mitteln jede für die Bauern nur partiell günstige Reichskammergerichtsentscheidung nicht zur Vollstreckung kommen zu lassen. Am 11. Oktober 1784 berichtete Dr. Gress aus Wetzlar, die Dinge ließen sich nicht mehr aufhalten; der für diese schauburg-lippische Sache zuständige Senat habe beschlossen, die Regierung dürfe Geldeinsammlungen bei den Untertanen für die Finanzierung der Gerichtskosten nicht hindern, und erhielten die Deputierten nicht freies Geleit, werde Schaumburg-Lippe zur Zahlung von 10 Mark lötligen Goldes verurteilt<sup>111</sup>. Diese Entscheidung bezeichnete die Regierung flugs als *erschlichen* und forderte die Ämter auf, sofort mitzuteilen, falls sie Geldsammlungen der Untertanen bemerken sollten<sup>112</sup>. Solche für die Prozeßfinanzierung unumgänglichen Kollekten zu unterbinden, war der einfachste Weg für die Regierung, den Untertanen die Fortführung des Verfahrens zu erschweren; darum bildeten diese Geldsammlungen ein in den folgenden Jahren immer wieder hart umstrittenes Problem<sup>113</sup>.

Am 27. November 1784 sah die Regierung schließlich wegen des Druckes der Gerichtsbeschlüsse keine andere Möglichkeit mehr, als nun das geforderte freie Geleit zu gewähren<sup>114</sup>. Gleichzeitig beauftragte sie aber Reg.-Rat Sander, in persönlichen Gesprächen den Reichskammergerichtspräsidenten und neun Herren des für diese Sache zuständigen Senats regierungsfreundlich zu beeinflussen<sup>115</sup>. Damit niemand außer Angehörigen der Regierung von diesen Manipulationsversuchen erfuhr, verschlüsselte man fortan in der Korrespondenz alle Namen.

Alle Versuche, ohne Waffengewalt die extraordinäre Kontribution einzutreiben, scheiterten. Da auf diese Weise kaum noch Geld in die Kontributionsskasse floß<sup>116</sup>, änderte die Regierung ihren Kurs und zog ab April 1785 wenigstens die bereitwillig gezahlte einfache Grundsteuer ein<sup>117</sup>. Inzwischen hatte das Reichskammergericht mit einer Entscheidung vom 9. März 1785 insofern für gewisse Klarheit gesorgt, als alle nicht am Prozeß beteiligten Untertanen alle geforderten Steuern entrichten mußten<sup>118</sup>.

---

<sup>111</sup> L 3, Cf 2, Vol. 2.

<sup>112</sup> Ebd., 22. Okt. 1784.

<sup>113</sup> Dennoch wurde gesammelt. Nach einem Bericht des Amtes Bückeberg vom 9. Dez. 1784 (ebd.) waren hier und im ganzen Amt Stadthagen zwei monatliche Kontributionssätze für Sattler zusammengetragen worden, die Bauern diesem im seit 1647 hannoverschen Mesmerode (dicht an der schauburg-lippischen Grenze) übergaben.

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> Ebd., 23. und 25. Nov. 1784.

<sup>116</sup> Es ging nur das Geld der am Prozeß nicht beteiligten Untertanen des Amtes Arensburg, der Stadt Bückeberg und der beiden Flecken Hagenburg und Steinhude ein sowie Zahlungen einiger weniger Untertanen der prozeßführenden Ämter.

<sup>117</sup> L 3, Cf 2, Vol. 5, 12., 15. April 1785.

<sup>118</sup> L 3, Cf 2, Vol. 6.

Nach weiteren Berichten beider Parteien für das Reichskammergericht schien dessen Beschluß vom 13. Juni 1785 ein Ende des Prozesses zu signalisieren. Eine unabhängige juristische Fakultät sollte die Vorgänge prüfen und ein Urteil fällen. Bis dahin dürfe die Regierung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Reichskammergerichts extraordinäre Kontributionen erheben. Allerdings wurden die Untertanen aufgefordert, die bisher ausgeschriebenen doppelten Kontributionen zu zahlen. Schließlich ermahnte das Gericht den Grafen erneut, sämtliche Hinderungen der Prozeßführung der Untertanen zu unterlassen<sup>119</sup>. Wer nun glaubte, die Regierung sei mit diesem Entschluß zufrieden gewesen, täuschte sich. Das Protokoll einer Sitzung des Grafen mit seiner Regierung bezeugt den Ärger über die einzuholende gerichtliche Zustimmung, die als *denen reichsständischen landesherrlichen Befugnissen nicht angemessen* erschien<sup>120</sup>.

Die Untertanen hingegen bezahlten bereitwillig, wie die Ämter bestätigten<sup>121</sup>. Fortgesetzt wurde auch der Straßenbau im Amt Hagenburg. Wiederum wird deutlich, wie die Regierung stets die am Prozeß beteiligten Untertanen Repressalien aussetzte. So mußten die Landfolgen für den Straßenbau in natura geleistet werden, eine Ablösung war nicht mehr möglich. Untertanen, die bisher am Gerichtsverfahren teilgenommen hatten, erhielten noch nicht einmal die für einen Arbeitstag ausgezahlten Sätze von 18 Mgr. für Spann- und 3 Mgr. für Handdienste. Die Arbeiten geschahen unter militärischer Aufsicht, geleitet von Fähnrich Windt<sup>122</sup>. Sattler protestierte gegen dieses Verfahren vor dem Reichskammergericht, doch erst am 29. März 1786 erging ein Dekret an den Grafen, er solle sofort die Hand- und Spanndienste zu Wegebauarbeiten mit Zahlungen ablösen<sup>123</sup>.

Wenn sich das Reichskammergericht bemühte, in dem fortwährenden Hin und Her juristischer Schriftstücke die Vorfälle in Schaumburg-Lippe ernsthaft prüfen zu lassen, und nicht von vornherein alle Wünsche des Grafen bewilligte, löste dieses Verhalten in Bückeburg stets Verärgerung aus. Philipp Ernst warf dem Gericht Prozeßverschleppung und Überschreitung der Kompetenzen vor. Der Regierung *hätte selbiges nach den Reichs Gesetzen . . . selbst Beystand leisten müssen, weil gedachtes R(eichs) Kammergericht nicht befugt ist, denen Reichsständen in ihren reichsständischen Gerechtsame einzugreifen*<sup>124</sup>. Endlich entschloß sich Philipp Ernst, der in Göttingen Jura studiert hatte, selbst nach Wetzlar zu reisen<sup>125</sup>.

---

<sup>119</sup> Ebd., auch Vol. 7.

<sup>120</sup> L 3, Cf 2, Vol. 6, 22. Juni 1785.

<sup>121</sup> Ebd., z. B. 28. Juli, 5. Aug. 1785.

<sup>122</sup> L 3, Cf 2, Vol. 7, 19. Aug., 18. Okt. 1785.

<sup>123</sup> L 3, Cf 2, Vol. 8. Gleichzeitig wurde die Regierung aufgefordert, über die Notwendigkeit des Wegebbaus und der dazu nötigen Landfolgen zu berichten.

<sup>124</sup> Ebd., 28. Jan. 1786.

<sup>125</sup> Ebd., u. a. Brief Philipp Ernsts vom 20. Juni 1786 aus Wetzlar an seine Regierung.

Ein sichtbarer Erfolg blieb aus. Im Januar/Februar 1787 geschah schließlich eine unerwartete Zuspitzung: Ohne die Zustimmung des Reichskammergerichts nach einer summarischen Ankündigung abzuwarten, schrieb die Regierung für Januar 1787 eine dreifache Kontribution aus, weil der fortgesetzte Straßenbau finanziert werden mußte. Wiederum verweigerten die Untertanen die Zahlung, war doch der Prozeß noch nicht abgeschlossen. Gegen Pfändungen leisteten die Bauern aber keinen Widerstand<sup>126</sup>. Als das Reichskammergericht die Einsammlung der außerordentlichen Kontribution untersagte, riß Philipp Ernst die Geduld. Seine Regierung verordnete dem Amt Stadthagen, daß *wir uns nicht hindern lassen werden, unsere reichsständische Gerechtsame zu behaupten und die erforderlichen Zwangs-Mittel gegen die Widerspenstigen zu gebrauchen*. Gegebenenfalls werde nun Militär eingesetzt<sup>127</sup>.

Die bedeutende Entscheidung des Reichskammergerichts war am 29. Januar 1787 gefallen. In ihr wurde Philipp Ernst aufgefordert, nicht nur die erneute hohe Steuerforderung zurückzunehmen, sondern endlich genau zu begründen, weshalb die zwölf Monatssimpla pro Jahr nicht ausreichten. Den Handlungsfreiraum des Grafen und seine fortwährende Nichtbeachtung gerichtlicher Entscheidungen engten die Wetzlarer Richter dadurch ein, daß der König in Preußen beauftragt wurde, eine Kommission zu bilden, die das Wegebauproblem, die schauburg-lippische Landesverschuldung und das Kontributionssystem überprüfen sollte. Diese Kommission habe Entscheidungsvorlagen dem Reichskammergericht zu übergeben.

Die starre Haltung Philipp Ernsts hatte ihn in eine Sackgasse manövriert. Nun konnte der mächtige Nachbar Preußen auf die schauburg-lippischen Verhältnisse einwirken, und Philipp Ernst mußte in drei Bereichen seiner landesherrlichen Rechte Eingriffe Preußens ertragen. Die deutlichste Wendung gegen die Bückeburger Regierung war aber die Aufforderung des Gerichts, Preußen habe die schauburg-lippischen Untertanen gegen die Maßnahmen ihres Grafen zu schützen<sup>128</sup>. In ihrer Bedrängnis schickte die Regierung ein langes Schreiben nach Berlin. In ihm wurde die Unnötigkeit eines preußischen Einsatzes in Schaumburg-Lippe umschreibend vorsichtig erläutert und die angebliche Kompetenzüberschreitung des Gerichts verdeutlicht<sup>129</sup>. Aber Preußen war bereit, dem Gerichtsauftrag zu folgen. Zwar hieß es in der Antwort vom 20. Februar 1787, in Berlin sei noch keine Aufforderung des Reichskammergerichts eingetroffen, man teile aber nicht die Bückeburger Bedenken und werde gegebenenfalls eingreifen<sup>130</sup>.

Die Untertanen indessen erfuhren vom neuesten Gerichtsentscheid durch Verteilung gedruckter Exemplare, die Sattler organisierte. Daraufhin leisteten

<sup>126</sup> L 3, Cf 2, Vol. 13, z. B. 31. Jan. 1787.

<sup>127</sup> Ebd., 6. Febr. 1787.

<sup>128</sup> Ebd., 29. Jan. 1787.

<sup>129</sup> Ebd., 6. Febr. 1787.

<sup>130</sup> Ebd.

sie offenen Widerstand gegen die Pfandnahme durch Amtsbediente und drohten mehrfach mit gewaltsamer Pfandzurückholung oder Vertreibung der zur Exekution beauftragten Personen<sup>131</sup>.

Alle Vorgänge fochten Philipp Ernst nicht an. Ungeachtet der möglichen Gefahren für sein Land diktierte er am 12. Februar 1787 vier lange Briefe an seine Vertreter in Wetzlar und an den zuständigen Senat, in denen er deutlich ausdrückte, er werde sich dem jüngsten Gerichtsbeschuß nicht fügen. Heftig wehrte er sich gegen die Einsetzung einer preußischen Kommission und gegen die dem preußischen König zugedachte Schutzfunktion für die schaumburg-lippischen Untertanen. Diese Untertanen hätten sich ihm zu beugen: *So ist nunmehr kein anderes Mittel, als selbige mit Militär-Execution zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten*<sup>132</sup>.

Es erfolgte kein Truppeneinsatz, Preußen wurde nicht beauftragt, die bedrängten Untertanen zu schützen, keiner der vier Briefe wurde abgesandt. Am 13. Februar 1787 starb Graf Philipp Ernst.

### 3.3. Vergleichsmöglichkeiten

Philipp Ernsts Tod ermöglichte eine neue Phase des Kontributionskonfliktes mit seinen Bauernunruhen. Bis 1792/93 schien es wahrscheinlich zu sein, einen Ausgleich zwischen der Regierung und den Untertanen zu erzielen.

Zunächst wurde Schaumburg-Lippe von hessischen Truppen besetzt, als im Februar/März Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel versuchte, Schaumburg-Lippe als heimgefallenes Lehen seinem Territorium einzuordnen. Das Vorhaben scheiterte. Im April 1787 wurde des verstorbenen Philipp Ernsts junge Frau Juliane<sup>133</sup> mit der Regentschaft für den unmündigen Erbfolger, später gemeinsam mit dem hannoverschen Grafen Wallmoden-Gimborn, beauftragt<sup>134</sup>.

Die gleichen Räte, die Philipp Ernsts Reskripte entworfen hatten, die jegliches Nachgeben gegenüber den Untertanen unmöglich machten, schrieben fortan in einer ganz anderen Sprache. Am 17. März 1787 nahm die Regierung Stellung zum bisherigen Konflikt mit den Untertanen. Landgraf Wilhelm riet man, den Prozeß einzustellen, keine neue Sonderkontribution zu erheben,

<sup>131</sup> Ebd., 8., 10. und 11. Febr. 1787.

<sup>132</sup> Alle Briefe ebd., Zitat aus dem zweiten Brief an Dr. Gress.

<sup>133</sup> Juliane nahm im Laufe der Zeit mit ähnlicher Intensität an der Regierungstätigkeit Anteil wie ihr verstorbener Mann. Auch sie war stets über die Vorgänge im Land unterrichtet und griff selbständig in Probleme ein.

<sup>134</sup> Theodor Hartwig, Der Überfall der Grafschaft Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel. Ein Zwischenspiel kleinstaatlicher Politik aus den letzten Zeiten des alten deutschen Reiches. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 76, 1911, S. 1-118.

vielmehr eine Kommission einzusetzen, die im gemeinsamen Interesse von Untertanen und Landesherrschaft die Besteuerungspraxis neu regeln sollte<sup>135</sup>.

Diesen versöhnlichen Kurs behielt die von Juliane geringfügig personell veränderte Regierung zunächst bei. Die bisherige Hartnäckigkeit wich der Einsicht, nur Vergleichsverhandlungen könnten aus der festgefahrenen Situation heraushelfen. Auch die Untertanen hofften, mit ihrer neuen Regentin zu einem Ausgleich zu gelangen, und bekundeten durch ihre *Syndici* Friedrich Kroemer aus Levesen (Amt Bückeburg), Johann Heinrich Wilkening aus Lüdersfeld (Amt Stadthagen) und Johann Dietrich Holste aus Großenheidorn (Amt Hagenburg), die Tecklenburg, Behme und Güsewelle inzwischen abgelöst hatten, wohlwollende Unterwürfigkeit<sup>136</sup>. Juliane versprach in ihrer Antwort, sich für eine rasche Behebung der anstehenden Streitigkeiten zwischen den Untertanen und der Landesherrschaft einzusetzen<sup>137</sup>.

Ebenfalls noch im April gewährte Juliane den Untertanen die bisher so oft verweigerte Geldeinsammlung zur Deckung rückständiger Prozeßkosten<sup>138</sup>, und Liz. Sattler durfte offiziell nach Schaumburg-Lippe einreisen. Am 8. Mai traf er sich in Stadthagen mit mehreren Bauernvertretern und riet diesen, einem gütlichen Vergleich zuzustimmen, falls die Regierung zum Nachgeben bereit sei. Am folgenden Tag tagte die Regierung und einigte sich, auch ihrerseits den Prozeß einzustellen, wenn die Untertanen derzeitige Schulden der Kontributionskasse von 45 000 Rtlr. übernähmen. Auf die Erhebung von außerordentlichen Kontributionen wolle man – wie früher üblich – nur in unabwendbaren Notfällen zurückkommen. Das Protokoll erhielt die Billigung Julianes<sup>139</sup>.

So stand einer Einigung anscheinend nichts mehr im Wege. Noch am 9. Mai trafen sich Regierungsrat Spring und Sattler in Stadthagen. Sattler meinte, auf der Seite der Bauern stünden so viele Reichskammergerichtsentscheide, daß sie nicht bedingungslos vom Prozeß abließen<sup>140</sup>. Konkrete Verhandlungen zwischen Spring, Sattler und einigen Bauern fanden am 25. Mai 1787 in Hagenburg statt. Man arbeitete einen elf Punkte umfassenden Vergleichsvorschlag aus<sup>141</sup>. Neben der Bestätigung der bäuerlichen Rechte und Pflichten, wie sie in der Mitte des 18. Jh. galten (§§ 2, 4–8), enthielt der Vorschlag die Bestimmung, daß nur zwölf Kontributionen im Jahr erhoben werden konnten; Ausnahmen durften in unabwendbaren Notfällen gemacht werden – dann sollten Vertreter der Untertanen freilich das Recht erhalten, die dazu vorhandenen Protokolle, Reskripte usw. einzusehen (§ 1). Kein Untertan hatte mehr Hand-

<sup>135</sup> L 3, Cf 2, Vol. 14, auch StA Marburg, 4 f (Schaumburg-Lippe) 472 und 552.

<sup>136</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 a, 27. April 1787.

<sup>137</sup> Ebd., 28. April 1787.

<sup>138</sup> Ebd.

<sup>139</sup> Ebd., 9. Mai 1787.

<sup>140</sup> Ebd., 15. Mai 1787.

<sup>141</sup> Alle Akten ebd.

und Spanndienste beim Straßenbau zu leisten; statt dieser sollte jährlich für die Erstellung von einer viertel Meile Chaussee eine besondere Kontribution gezahlt werden, deren Höhe ein unabhängiger Sachverständiger nach Maßgabe der Straßenbaukosten im Hannoverschen festzusetzen hatte (§ 3). Die 45 000 Rtlr. Schulden der Kontributionskasse wollten die Untertanen der Regentin als *don gratuit* in jährlich vier bis fünf außerordentlichen Kontributionen gewähren. Bis zur Erstattung dieser Summe sollte eine Wegebaukontribution nicht gezahlt, auch könnten alle extraordinären Zahlungen in Notfällen (Krieg, Mißernte) aufgeschoben werden (§ 10). Der Prozeß sollte eingestellt werden (§ 11).

Die Regierung gab sich optimistisch<sup>142</sup>. Doch schon zu diesem Zeitpunkt bereiteten dem einlenkungsfreudigen Sattler einige Untertanen Schwierigkeiten, so daß er erneut einen Vergleichsvorschlag vorlegte, den die Regierung in Sitzungen vom 17. bis 21. August 1787 überarbeitete und von Juliane billigen ließ<sup>143</sup>. Der neue Entwurf war teils untertanenfreundlicher, teils in vielen Einzelheiten genauer formuliert. Er umfaßte nun 31 Paragraphen, deren erster – quasi als Präambel – die Bekräftigung Julianes enthielt: *Zuvörderst versprechen wir hiermit unsern getreuen Unterthanen vollkommene Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten*. Zu den Bestimmungen des Vergleichsvorschlages vom Juni traten folgende Änderungen und Verfeinerungen: In zukünftigen Kontributionskonfliktfällen sollte eine Klage vor der Justizkanzlei geführt und von dieser die Ermittlungsakten einer endgültig entscheidenden juristischen Fakultät übersandt werden (§ 6), doch unterlag die Justizkanzlei in solchen Fällen keinerlei landesherrlichen Weisungen (§ 25); der Wegebaufachmann, der die umzulegenden Kosten berechnen mußte, konnte von den Untertanen vorgeschlagen werden (§ 8); die Aufwendungen für den jährlichen Chausseebau von einer viertel Meile sollten von der Landesherrschaft bis 1797 vorgeschossen werden, dann mußte die zinslose Abtragung durch die Untertanen erfolgen (§ 9), und erst hernach hatten sie die laufenden Neubaukosten zu tragen; die Schulden der Kontributionskasse wollte Juliane übernehmen (§ 12), dafür wäre ihr aber ein einmaliges Geschenk von 45 000 Rtlr. zu geben<sup>144</sup> (§ 11), aus dem als Sicherheitsfond in Unglücksjahren Ausgleichszahlungen an notleidende Untertanen gewährt werden müßten (§ 12). In Dingen, die allein die bäuerliche Gemeinde betrafen, sollte nach ordentlicher Einladung durch den Bauermeister Versammlungsfreiheit herrschen (§ 21)<sup>145</sup>;

<sup>142</sup> L 24, L 14, Vol. 10, 29. Juni 1787.

<sup>143</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 a. Hier auch der neue Vergleichsvorschlag.

<sup>144</sup> *Aus Dankbarkeit für die von uns, gegen die fürstl. hessischer seits in diesem Jahr versuchte Regirungs-Veränderung, aufricht erhaltene Landes-Verlassung.*

<sup>145</sup> Wegen der Besonderheit dieser Bestimmung hier der Wortlaut: *Die Beamten sollen die Commun-Vorsteher, wenn dieselben mit den Gliedern der Gemeinde in deren Angelegenheiten zusammen zu kommen nöthig finden... auf keinerley Weise hindern.*

beide Seiten würden auf Einspruchsmöglichkeiten gegen diesen Vergleich verzichten (§§ 29, 30), der nach Bestätigung durch das Reichskammergericht von Juliane, der Regierung und den Vertretern der Untertanen ratifiziert werden sollte (§ 31).

Wäre dieser Vergleich von den Untertanen angenommen worden, hätte Schaumburg-Lippe im Jahr 1787 ein „Grundgesetz“ erhalten, das als Vertrag zwischen den Untertanen – nicht etwa adeligen oder städtischen Vertretungen – und der Regentin mit ihrer Regierung geschlossen worden wäre. Die Rechtsbeziehungen zwischen Landesherrschaft und Untertanen hätten dadurch, daß alle bäuerlichen Rechte und Pflichten in diesem Vergleich angesprochen wurden, beide Parteien auf Einspruchsrechte gegen ihn verzichteten, Unterschriften gewählter bäuerlicher Vertreter gleichberechtigt neben den landesherrlichen die Rechtsgültigkeit des Vertrages gewährleisteten, eine weitreichende Veränderung erfahren. Besaßen einst in der Grafschaft Schaumburg(-Lippe) Landstände gewisse politische Mitspracherechte, so wäre nun erstmalig eine direkte, politisch weittragende Mitentscheidung der landsässigen Untertanen möglich gewesen. Dieser Vertrag hätte als Präjudiz für Schaumburg-Lippe vielleicht weiterführende Folgen haben können, eventuell wäre die Aushandlung anderer Bereiche des Zusammenlebens in dieser Grafschaft zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen. Vor allem aber: Hier wäre für Schaumburg-Lippe ein umfassender politischer Entschluß nicht mit einer Verfügung der Landesherrschaft, sondern durch Vertrag gefallen. Und ein solcher Vertrag hätte die Landesherrschaft an Pflichten gebunden, die von den Untertanen mitbestimmt waren. Neben dieser übergeordneten Bedeutung des Vertragsentwurfes waren auch seine inhaltlichen Einzelheiten durchaus günstig für eigenhörige Bauern. War zwar keine Beseitigung der außerordentlichen Kontributionen erzielt, so erfuhr ihre Zahlung doch immerhin eine rechtssichere Begründung, die keine 83-prozentige Steuererhöhung wie 1784 mehr ermöglichte. Und die Chance, den Straßenbausachverständigen vorzuschlagen, bei außergewöhnlichen Kontributionen die dazu gehörigen Unterlagen einzusehen, eine quasi „Sozialversicherung“ zu erhalten und eine gewisse Versammlungsfreiheit rechtlich fixiert zu wissen, bedeuteten zu dieser Zeit akzeptable Verbesserungen wenigstens in einem Teil der bäuerlichen Abhängigkeit.

Soweit reichte die Bildung und das politische Bewußtsein der Mehrheit der Untertanen noch nicht, die Möglichkeiten, die sich ihrer politischen Mitsprache eröffneten, zu erkennen. Noch eine Einmaligkeit für die bisherige schaumburg-lippische Geschichte trat hinzu: Über den Vertragsentwurf wurde plebiszitär vom 24. August bis 24. September 1787 abgestimmt<sup>146</sup>. Alle Besitzer einer Hofstelle wurden in diesem einen Monat vor eine von Amt zu Amt ziehende Kommission berufen, um ihre Meinung zum Vertrag zu äußern. Auch dieser Ausschuß war nicht etwa ein herrschaftlicher, sondern es gehörten

---

<sup>146</sup> Alle Akten zu dem Plebiszit in L 3, Cf 2, Vol. 16.

ihm die Regierungsräte Sander und Spring sowie Sekretär Lodemann, als Schriftführer, auf herrschaftlicher Seite und Liz. Sattler sowie Notar Rüdning aus Bückeburg als Vertreter der Untertanen an. Das Dorf Hülshagen legte gar einen eigenen Vergleichsvorschlag vor, der aber gar nicht debattiert wurde, denn er sah die Abschaffung aller Landfolgen und die finanzielle Nichtbeteiligung am Chausseebau vor. Das Ergebnis der Umfrage war verblüffend; die Aussagen der Untertanen unterschieden sich stark, die Mehrheit der Befragten aber lehnte den Vergleich ab, auch wenn die 135 Bauern des unbeteiligten Amtes Arensburg ihn vorbehaltlos billigten.

Sattler schätzte die entstandene Situation richtig ein, wenn er glaubte, mehr als ein durch ein Plebiszit gebilligter Vertrag zwischen Landesherrschaft und Untertanen, der etliche Wünsche der Bauern erfüllte, sei nicht zu erreichen. Als er bemerkte, daß sein Einsatz für diesen Vertrag vergeblich war, als ihm Bauern sogar vorwarfen, ihre Interessen nicht genügend vertreten zu haben, teilte er noch während des Plebiszits am 2. September 1787 dem Reichskammergericht mit, er sähe keine Möglichkeit mehr, die Untertanen zu beraten. Er legte die Prozeßvertretung nieder<sup>147</sup>. Einer seiner Nachfolger wurde der Wetzlarer Reichskammergerichtsprokurator Dr. Tils<sup>148</sup>, während der frühere schaumburg-lippische Kanzler von Springer zum wichtigsten Berater der Bauern aufstieg<sup>149</sup>.

Allem Anschein nach glaubten viele Bauern, die einmal nachgiebig gewordene Haltung der Regierung zu weitergehenden Forderungen ausnutzen zu können. Doch war ihre Meinungs- und Interessenvielfalt zu groß. Vielleicht wäre ihnen ein Erfolg beschieden gewesen, wenn sie geschlossen gehandelt hätten. Von nun an erwies es sich bis 1793 für die Bauern als besonders nachteilig, daß sie sich kein Gremium gewählt hatten, das ihre Ansprüche koordinierte und geschlossen handelte. Sogar die bald eingesetzte Schlichtungskommission hob hervor, daß *bald diese, bald jene Gemeinds Glieder sich zu Deputatis und Syndicis aufwarten*<sup>150</sup>. Die losen Zusammenkünfte, in denen von Fall zu Fall anliegende Probleme besprochen wurden, in denen man eventuell für gewisse Anlässe Vertreter benannte, reichten nicht aus. Es fehlte den Bauern die politische Erfahrung, die Zeit der „Liberalisierung“ unter Juliane organisatorisch und inhaltlich konkret für ihre Vorteile einzusetzen. Offensichtlich stand bei den einzelnen Bauern bzw. Bauerngruppen die eigene täglich erlebte Situation im Vordergrund<sup>151</sup>, nicht die

<sup>147</sup> L 24, L 14, Vol. 9.

<sup>148</sup> Z. B. L 3, Cf 2, Vol. 15 a, 18. Nov. 1788.

<sup>149</sup> Vgl. unten bei Anm. 176 f.

<sup>150</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 1. Juni 1791, Bl. 161.

<sup>151</sup> Diese Zersplitterung bäuerlicher Forderungen und der geringe Organisationsgrad bäuerlicher Verbindungen ist aus dem Bauernkrieg bekannt. Beides gilt ebenso für die folgenden zwei Jahrhunderte. Aus marxistischer Sicht stellt Heitz, wie Anm. 30, S. 77, fest: *Der Kampf der Bauern (...) richtete sich in erster Linie gegen die unmittelbare Form und gegen die nächsten Repräsentanten der Ausbeutung*

Möglichkeit, eine gesprächsbereite Regierung zum Durchsetzen gemeinsamer, von allen Bauern getragener Forderungen zu nutzen.

Ihre Ansprüche liefen fortan so weit auseinander, daß doch noch die preußische Kommission eingesetzt werden mußte, weil die Regierung mit den Bauern nicht zum Ausgleich kam. Resignierend schrieb schließlich am 30. März 1790 die Regierung an das Amt Stadthagen, *daß eine gütliche Beilegung der Sache immer mehr entfernt oder gar vereitelt werden müsse, wenn nach aller ... bei den bisherigen wiederholten Vergleichsversuchen bezeugten äußersten Nachgiebigkeit dennoch immer von seiten der Untertanen neue Bedingungen und Schwierigkeiten vorgebracht werden*<sup>152</sup>. Was die Regierung als Schwierigkeiten sah, war ein Versuch zahlreicher Bauern, die Situation zu nutzen, um weitergehende Verbesserungen ihrer Lage zu erreichen: z. B. Befreiung von bäuerlichen Abgaben, Ablehnung der seit dem Grafen Wilhelm bestehenden Wehrpflicht, Nichtbeteiligung am Straßenbau bis auf die Zahlung für zwei bis drei Landfolgen<sup>153</sup> oder freier Handel und Wandel der Untertanen, Abschaffung der Monopole, Entschädigung während des Kontributionskonflikts bestrafter Untertanen<sup>154</sup>.

Das Verstreichen der Zeit, ohne daß eine Regelung des Steuerproblems erfolgte, ließ die Schulden der Kontributionskasse größer werden. Deshalb griff nun auch die Regierung unter Juliane auf das unbewährte Mittel der Erhebung einer außerordentlichen Kontribution zurück. Zwei Jahre lang versuchte die Regierung nun, vom Reichskammergericht gebilligte außerordentliche Kontributionen ohne Militäreinsatz gegen die zahlungsunwilligen Untertanen durchzusetzen. Doch dieses scheiterte ebenso wie weitere Vergleichsverhandlungen<sup>155</sup>. Schließlich gab die Regierung ihre Bemühungen auf und beschloß im November 1788, Preußen um die Stellung einer Untersuchungskommission zu bitten<sup>156</sup>.

So rasch hatten sich die Verhältnisse innerhalb von eineinhalb Jahren geändert. Als das Reichskammergericht erstmalig 1787 dem Wunsch der Bauern aus dem Jahre 1784 nachgab, Preußen als „Schiedsrichter“ zwischen Landesherrschaft und Untertanen einzuschalten, war dieses als Schutzmaßnahme für die Bauern gegen die Willkür und Rechtsverweigerung Philipp

---

*und Unterdrückung ... Er hatte vornehmlich das Ziel, die bäuerliche Produktion, die Rechte der ‚eigenen‘ Bauernstelle, das Leben und die Lebensbedingungen der Familie und weiterer auf dem Bauernhöfe lebender Menschen zu bewahren und zu sichern ... Es gibt keine bewußte Handlung, sondern nur spontane Bewegung, die sich ... subjektiv ... nur gegen die jeweilige Erscheinungsform der Ausbeutung richtete.*

<sup>152</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 d.

<sup>153</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 a, 20. Nov., 11. Dez. 1787, 11. und 19. Jan. 1788.

<sup>154</sup> Ebd., 6. Aug. 1788.

<sup>155</sup> L 3, Cf 2, Vol. 15 a, 26. Juni, 7. Juli 1788; L 3, Cf 2, Vol. 17 c, 20., 26. und 27. Okt. 1789.

<sup>156</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 a, 14. Nov. 1788.

Ernsts gedacht. Nun war es die Regierung, die sich der ehemals bäuerlichen Forderung bemächtigte, um ihrerseits mit Hilfe der Kommission nicht etwa Steuereintreibungsmaßnahmen, sondern nur Vergleichsangebote gegenüber der Meinungsvielfalt der Untertanen durchzusetzen.

Juliane und ihre Regierung erbaten sich den mindischen Regierungspräsidenten Carl Ludolph Bernhard von Arnim und den dortigen Kammerdirektor Johann Ernst Philipp Haß als Schlichter. Schon am 1. Oktober 1788 hatte die königlich preußische Regierung in Berlin beide beauftragt, Lösungsmöglichkeiten des Konflikts in Schaumburg-Lippe zu erarbeiten<sup>157</sup>. Um es vorab klarzustellen: Für die Menge der Akten, die geschrieben wurden, für den gesamten Verwaltungsaufwand mit Reisen, Einzelvernehmungen, Beratungen usw. war das von der Subdelegationskommission 1791 schließlich erzielte Ergebnis mager. Der abschließende Vergleich wich wenig von den Vorschlägen aus dem August 1787 ab. Die Bauern fügten sich der Tatsache, daß nun Vergleichsverhandlungen vor dieser Kommission geführt wurden<sup>158</sup>.

Regierungsrat Karl Anton König leitete die überwiegend in Minden stattfindenden Gespräche auf seiten der Regierung, der wetzlarische Jurist Münch war zumeist sein Gegenüber auf seiten der Bauern<sup>159</sup>. Verhandlungsergebnisse wurden mehrmals den Bauernvertretern in den Amtssitzen oder in Minden vorgelegt und aus verschiedenen Gründen mehrheitlich abgelehnt<sup>160</sup>. Wandte sich die Subdelegationskommission direkt an die Untertanen, so waren die Bauermeister und die *am meisten begüterten Gemeinds Glieder* ihre Gesprächspartner<sup>161</sup>. Immer wieder kam es zu den bekannten Konflikten zwischen Regierung und Untertanen um Geldsammlungen, Zusammenkünfte, Unterschriftensammlungen für Rechtsvertreter usw.

Der endgültige Vergleichsvorschlag der Subdelegationskommission gewann im Frühjahr 1791 abschließend Gestalt, wurde dem Reichskammergericht vorgelegt und von diesem mit geringfügigen Veränderungen durch eine Urkunde Kaiser Leopolds II. vom 16. Juli 1791 mit einem Zusatz gebilligt. Mit dieser Veränderung fertigte die Kommission am 3. Dezember 1791 den Vergleich aus und ließ ihn drucken<sup>162</sup>. Auch dieser, nun rechtskräftige Vergleich kam nicht einmütig zustande. In dem gedruckten Exemplar heißt es: *So haben dennoch mehrere der Proceß führenden Unterthanen diese landesherrliche Milde verkannt und die ihnen angebothenen Vortheile eigensinnig von der Hand gewiesen. Inzwischen ist, ohnerachtet dieses Widerspruchs, dennoch . . . folgendes bestätigendes Urtheil des kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts . . .*

<sup>157</sup> L 24, L 14, Vol. 1.

<sup>158</sup> L 3, Cf 2, Vol. 17 b.

<sup>159</sup> L 3, Cf 2, Vol. 15 a, 11. Sept. 1789.

<sup>160</sup> Z. B. L 3, Cf 2, Vol. 17 c, 5., 6. und 10. Okt. 1789.

<sup>161</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 1. Juni 1791, Bl. 167.

<sup>162</sup> Drucke mit den oben genannten Angaben u. a. in L 3, Cf 1, Vol. 1 a; L 3, Cf 1 a, Vol. 1; K 2, C 81 und K 2, C 82.

erfolgt. Ohne zunächst auf die Widersprüche etlicher Untertanen und auf die daran hängenden Probleme einzugehen, sei der Inhalt des Vergleichs vorgestellt:

§ 1. *Es wird allen Landes-Untertanen vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie dieselben solche rechtlich erworben und hergebracht<sup>163</sup> haben, zugesagt.*

§ 2. *Es sollen in Zukunft von den Untertanen nicht mehr als zwölf monathliche ordinaire Contributionen jährlich entrichtet werden.*

§ 3. *Dagegen sollen die Untertanen verbunden seyn, zu denjenigen außerordentlichen Ausgaben, wozu die Untertanen nach Reichs- und Creis-Verordnungen oder einem rechtmäßigen Herkommen zu contribuiren schuldig sind, mittelst extraordinären Steuern beyzutragen, deren Bedarf ihnen jedoch vorher durch die Beamte vorgelegt und ein Mehreres von ihnen nicht gefordert werden soll, als zu den außerordentlichen Ausgaben als nothwenig nachgewiesen worden – den Untertanen auch von der Verwendung des künftig etwa nöthigen Extraordinarii nach dessen wirklicher Bezahlung auf ihr Verlangen die Rechnung vorgelegt werden soll<sup>164</sup>.*

§ 4. *Zur Berichtigung der Landes-Schulden sollen die Untertanen die Summe von dreyßig tausend Reichsthalern bezahlen und dazu jährlich mit einer sechs monathlichen Contribution beytragen, welche sie zu einer ihnen gelegenen Zeit bezahlen können, jedoch daß dieser Beytrag am Ende eines jeden Jahrs berichtet seyn muß<sup>165</sup>.*

§ 5. *Dieser Beytrag wird hiermit auf zehn Jahr bestimmt, in welchen die Summe der dreißig tausend Reichsthaler bezahlt seyn muß, und wird den Untertanen die Versicherung ertheilt, daß sie, nach geschehener Bezahlung dieser 30 000 Rtlr. weder zu den noch vorhandenen, noch zu den künftigen auf die Contributions-Casse ohne des Landes Einwilligung etwa gemachten Schulden etwas zu bezahlen gehalten seyn sollen.*

§ 6. *Die Kosten des Chaussée Baues betreffend, so sollen die Untertanen zu dem bereits fertig gemachten Chaussée-Weg nichts entrichten. Was aber den weiter anzufertigenden Chaussée-Weg betrifft, welcher hiermit von der Klus an über Bückeberg, Stadthagen, Lohof und Kobbensen bis zur heßischen Grenze bestimmt wird, so sollen die Untertanen zu denen hiezu erforderlichen Kosten nicht mehr, als zwey Drittheile zu übernehmen verbunden seyn.*

§ 7. *Der jährliche Beytrag zu diesen Kosten, welcher jedoch nicht eher seinen Anfang nimt, als bis die 30 000 Rtlr. zu den Landesschulden abge-*

<sup>163</sup> Im Druck irrtümlich hervorgebracht; in einigen Exemplaren vor gestrichen.

<sup>164</sup> Der Nebensatz nach dem Bindestrich ist die Ergänzung des Reichskammergerichts.

<sup>165</sup> Diese Zahlungsweise war für die Bauern insofern günstig, als sie nach der Ernte über mehr Bargeld als gerade im Frühsommer verfügten.

*tragen sind, wird hiemit auf eine drey monatliche Contribution und auf vierzehn Jahre bestimmt; dergestalt, daß nach Bezahlung dieses Beytrages von denen Unterthanen nichts weiter zum Chaussée-Bau entrichtet wird; auch sollen dieselben von aller Landfolge zum Chaussée-Bau auf immer befreyet sein.*

§ 8 legt fest, daß der Beitrag zu den Landesschulden und dem Straßenbau nur in Form der üblichen Kontribution als Grundsteuer erhoben werden soll, § 9 verfügt die Höhe des von den Untertanen zu zahlenden Wegebenutzungsgeldes und ihre Befreiung davon, wenn sie Dienstfuhren oder für ihre eigene Wirtschaft wichtige Verrichtungen betreffen. Die §§ 10–17, 19 und 20 bestätigen ältere bäuerliche Rechte und Pflichten in der Form, wie sie Mitte des 18. Jh. galten, wobei § 14 freilich festlegt: *Wegen der Leibeigenschaft behält es ebenfalls bey der Disposition der Landes-Gesetze und dem alten Herkommen sein Bewenden.* § 17 bestätigt: *Die Beamte sollen die Commun-Vorsteher, wenn dieselben mit der Gemeinde in deren Angelegenheiten zusammenzukommen nöthig finden und solche Zusammenkünfte sonst erlaubt gewesen, auf keinerley Weise hindern.*

§ 18. *Die unterm 29ten September 1789 ausgeschriebene zwölfmonatliche extraordinaire Contribution wird den Unterthanen erlassen.*

§ 21. *Durch diesen Vergleich sollen alle bisherige wechselseitige Forderungen und Schadens-Ersetzungen, sie haben Namen, wie sie wollen, auch alle bey dem hohen kayserlichen Reichs-Cammergericht zwischen der Landes-Herrschaft und den Unterthanen anhängige Processe aufgehoben seyn.*

§ 22. *Schließlich soll dieser Vergleich eben die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben, ... derselbe hiernächst gedruckt und jedem Unterthan ein Exemplar davon zugestellt werden.*

Für zehn Jahre bis 1802 mußten die Untertanen demnach jährlich 18, von 1802 bis 1816 15 Kontributionen zahlen<sup>166</sup>. Eine Abschaffung extraordinärer Kontributionen war den Bauern ebensowenig gelungen wie die Verhinderung der – nun festgeschriebenen – Heraufsetzung der jährlichen Grundsteuer. Bis auf die Minderung des Untertanenbeitrages zu den Kontributionskassenschulden von 45 000 auf 30 000 Rtlr., der damit um 5000 Rtlr. über einem Kommissionsvorschlag von 1789 lag, blieb dieser Vergleich im allgemeinen auf der Linie der Kompromißverhandlungen von 1787. Das war insofern für die Bauern vorteilhaft, als sie Sicherheit besaßen, keine unbegrenzt hohen Kontributionen zahlen zu müssen. Neben dieser nun zwar beständigen, aber rechtssicheren Kontributionserhöhung können nur die Befreiung von Landfolgen für den Straßenbau und die Einsicht der Unterlagen im Falle von notwendigen außerordentlichen Kontributionen als Verbesserungen für die Bauern bezeich-

<sup>166</sup> Durch die großen finanziellen Lasten der Kriege gegen Frankreich für alle Reichsstände kam es in den folgenden zwei Jahrzehnten seit 1792 zu viel höheren Leistungen der Untertanen als erwartet.

net werden. Der Vergleich wurde jedoch durch kaiserliches Dekret gültig, nicht etwa durch einen Vertragsschluß zwischen Landesherrschaft und Untertanen, wie er 1787 möglich gewesen wäre. Es verwundert insgesamt kaum, daß die Mehrheit der prozeßführenden Bauern der drei klagenden Ämter den Vergleich ablehnte.

Tab. 6

*Abstimmungsergebnis über den Vergleich von 1791 in den klageführenden Ämtern*<sup>167</sup>

	Zustimmung	Ablehnung
Amt Bückeberg	431	158
Amt Stadthagen	287	397
Amt Hagenburg	79	295
	797	850
insgesamt %	48,4	51,6

Subdelegationskommission und Regierung waren trotz der erneuten Abweisung des Vergleichs nicht gewillt, weitere Verhandlungen zu führen. Sie argumentierten, der Vergleich sei auch für die an der Klage unbeteiligten Flecken Hagenburg und Steinhude (90 bzw. 110 Hofstätten) sowie für das Amt Arensburg (131 Hofstätten) von Nutzen. Also zählte man diese 331 Hausbesitzer zu den 797 Befürwortern des Vergleichs hinzu und gelangte auf diese Weise zu einer 57 %-Mehrheit der Untertanen für den Vergleich<sup>168</sup>. Daß es vornehmlich wohlhabende Bauern waren, die sich gegen das bisherige Verhandlungsergebnis auflehnten, läßt sich daran erkennen, daß – nach monatlicher Kontributionsleistung der einzelnen Untertanen berechnet – 253 Rtlr. auf seiten des Vergleichs, 249 Rtlr. gegen ihn standen<sup>169</sup>. So be-  
sehen schwand auch die von Regierung und Subdelegationskommission kon-

<sup>167</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 1. Juni 1791.

<sup>168</sup> Vgl. hierzu auch L 3, Cf 1 a, Vol. 5, Verteidigungsschrift des mindischen Kammerfiskals Müller für inhaftierte Bauern vom 7. Jan. 1794. Nach L 3, Cf 1 a, Vol. 2, beschloß die Subdelegationskommission am 29. Juni 1793, Müller mit der Verteidigung festgenommener Bauern zu beauftragen, weil letztere selbst dazu nicht in der Lage waren und ein schauburg-lippischer Advokat den Angeklagten als parteiisch hätte erscheinen können. Am 3. Juli 1793 nahm Müller die Verteidigung an (ebd.) und betrieb sie fortan mit allem Nachdruck. Auch zehn inhaftierte Bauern erklärten am 13. Juli 1793 nach einem Gespräch mit Müller ihr Einverständnis zu ihrer Verteidigung durch den preußisch-mindischen Beamten (ebd.).

<sup>169</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1. Müller führte 1793 gar den Beweis, daß zur Vergleichsannahme zwei Drittel aller kontributionspflichtigen Untertanen hätten zustimmen müssen (L 3, Cf 1 a, Vol. 5, Dez. 1793, Bl. 192).

struierte Mehrheit auf 50,4 % zusammen. Die Regierung konnte betonen, eine Mehrheit der Untertanen billige den Vergleich, die klagenden Bauern einwenden, sie hätten mehrheitlich den Vergleich abgelehnt. Für viele der klageführenden Untertanen bedeutete das endgültige Urteil des Reichskammergerichts deshalb keinen Vergleich, sondern einen Oktroi herrschaftlicher Kräfte, der Subdelegationskommission, der Landesherrschaft und des Kaisers.

### 3.4. Der „Kuckshäger Krieg“

*Daß auch in die friedlichen nördlichen Gegenden Teutschlands das Gift der französischen Freiheits Muth und Ungebundenheit eingedrungen sei und die Aufmerksamkeit der hohen Stände so wie der höchsten Reichsgerichte und eines jeden sein Vaterland liebenden Teutschen erfordern, zeigt folgende Geschichte*<sup>170</sup>. Dr. Gress, Prokurator der schaumburg-lippischen Landesherrschaft am Wetzlarer Reichskammergericht, begann mit diesen Worten die Darstellung der Vorgänge, die sich seit 1792 in Schaumburg-Lippe abspielten. Dieser Satz war eine propagandistische Lüge. 1793, als sich vielfach die politisch Interessierten erschreckt von den Vorgängen in Frankreich distanziert hatten, konnte man, wenn von bäuerlichem Aufruhr geschrieben wurde, die Gedanken der Lesenden in Bahnen lenken, die sie die dargestellten Vorgänge vergleichend mit den Vorfällen in Frankreich sehen und sie deshalb ablehnen ließ. Es läßt sich aber kein Aspekt der bäuerlichen Unruhen in Schaumburg-Lippe feststellen, der in irgendeinem Zusammenhang mit von Frankreich her wirkenden Kräften stand, auch wenn solche Vermutungen immer wieder von herrschaftlicher Seite eingestreut wurden. Es gibt keine diesbezüglichen Aussagen der seit 1793 vielfach vernommenen Bauern, auch nichts „zwischen den Zeilen“ zu Erratendes, außer daß gegebenenfalls die Rechtsberater der Bauern dem aufgeklärten bis revolutionären Gedankengut nicht vollkommen fern standen. Gestützt wird diese Feststellung u. a. auch durch eine Schrift des Verteidigers inhaftierter Bauern, Müller: *Die schaumburg-lippeschen Unterthanen haben noch nie ihre rechte deutsche standhafte Vaterlands-Liebe mit der verachtungswürdigen französischen Freiheits-Sucht verwechselt, sie werden auch sich selbst und ihre Nachkommenschaft nicht so weit herabwürdigen, dem gefährlichen Beyspiele der ganz zügellosen französischen Nation zu folgen*<sup>171</sup>. Was nun dargestellt werden muß, hat nichts mit „norddeutschen Jakobinern“ zu tun, sondern ist die Zuspitzung des langdauernden, trotz des sogenannten Vergleichs nicht entschiedenen Konfliktes um die Kontribution in Schaumburg-Lippe.

---

<sup>170</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b, 22. März 1793.

<sup>171</sup> Ebd. Bl. 185. Obgleich Müller mit dieser Aussage den Kern der Sache trifft, darf bei der Bewertung des Zitats nicht vergessen werden, daß es Inhalt einer juristischen Verteidigungsschrift ist, die – wollte sie Erfolg haben – selbstverständlich nicht die Französische Revolution loben durfte.

Die Regierung erhielt die Druckexemplare des Vergleichs am 10. Januar 1792<sup>172</sup>. Sie ließ die Hefte alsbald von den Ämtern an die Untertanen verteilen. Viele Untertanen widersetzten sich der Annahme, brachten gar die Exemplare als unannehmbar ins Amt zurück. Am kecksten handelten am 16. Februar 1792 33 Bauern aus Pollhagen, wenn sie die gebündelten Druckbögen dem Amtmann in dessen Wohnhaus zurückgeben wollten. Als dieser verschreckt floh, hängten sie das Paket an einem Haken in der Diele auf und zogen fort.

Mit diesen äußerlichen Zeichen des Unmutes verschafften sich die Bauern vielleicht momentane Genugtuung, eine Veränderung der Gesamtlage erreichten sie nicht. Dazu wäre ein rechtlicher Einspruch gegen das Urteil notwendig gewesen, der freilich nicht geschah. Liz. Emmerich versuchte am 8. April 1793, also fast zwei Jahre nach der reichsgerichtlichen Billigung des Vergleichs, das Versäumte nachzuholen, indem er in einem Gesuch an das Reichskammergericht betonte<sup>173</sup>, die Regierung in Bückeberg sei mehrfach informiert worden, daß die Untertanen *ein remedium restitutionis in integrum* erstrebten. Diese Aussage scheint nicht zuzutreffen, denn Akten über solche Ankündigungen sind nicht zu finden<sup>174</sup>. Als Emmerich schließlich am 8. April 1793 das Rechtsmittel für die Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand einlegte<sup>175</sup>, geschah dieses offensichtlich, weil inzwischen eine wesentliche Verschärfung des Konfliktes eingetreten war.

Der frühere schauburg-lippische Kanzler von Springer, der unter Graf Philipp Ernst einer der wichtigsten Bearbeiter der Schriften gegen die Untertanen war<sup>176</sup>, nun im hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg wirkte und von dort aus, entgegen seiner früheren Tätigkeit, neben anderen die Bauern rechtlich unterstützte<sup>177</sup>, riet zwar in einem Gutachten vom 15. Februar 1792 zur Aufgabe des Widerstandes<sup>178</sup>, behandelte aber u. a. die Frage, ob Unter-

<sup>172</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 22. Febr. 1792; dort auch der Bericht über den folgenden Vorfall.

<sup>173</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b, § 3.

<sup>174</sup> Es ist nicht auszuschließen, daß solche Unterlagen, aus welchen Gründen auch immer, bewußt vernichtet wurden.

<sup>175</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 5, 9. April 1793.

<sup>176</sup> L 3, Cf 2, Vol. 19 c, 21. Juni 1792. Über von Springer wurde hier mitgeteilt: *Eben dieser Mann war der erste Rathgeber, der erstere Schriftsteller auf herrschaftlicher Seite in demselben Contributions-Prozeß.*

<sup>177</sup> Z. B. L 3, Cf 1, Vol. 1 a, Bericht des Amtes Stadthagen vom 2. Febr. 1793, in dem einige *Rädelsführer* genannt werden, *die der vormalige Kanzler Springer ganz verblendet hat.* Johann Friedrich Redecker, einer der führenden Bauern in den folgenden Vorfällen, bestätigte am 25. Mai 1793, daß von Springer der wichtigste Berater der Bauern wurde (L 3, Cf 1 a, Vol. 1). Am Tag zuvor (ebd.) hatte Gottlieb Ernst Winkelhake, ein weiterer beteiligter Bauer, ausgesagt, man hätte sich besonders auf von Springer gestützt, weil dieser einst für Graf Philipp Ernst den Huldigungseid abgenommen hatte. Wieweit diese Begründung stichhaltig ist, bleibt offen.

<sup>178</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 5, Gutachten von Springers, das einem Brief Müllers vom 1. Nov. 1793 beigelegt ist.

tanen gleiches Stimmrecht besitzen könnten wie Landstände, was er nicht ausschloß. Von Springer kam zu dem Ergebnis, die Mehrheit der tatsächlich stimmfähigen Untertanen, also der männlichen Hausbesitzer, könne nicht entscheiden, wenn die Mehrheit der Klageführenden aus dem gleichen Personenkreis gegen den Vergleich votiere.

Mit einem solchen Gutachten im Kopf ist die Haltung der Bauern zu verstehen, wenn sie fortan weiter Widerstand gegen den Vergleich leisteten. Doch weil niemand versuchte, Einspruch gegen das Urteil einzulegen, waren fortan alle Bemühungen der Bauern gegen den Vergleich illegal. Vermutlich sahen die Rechtsberater der klagenden Untertanen ein, daß ein Rechtsmittel gegen einen Vergleich, der von der schaumburg-lippischen Regierung, von Preußen, das man selbst als Vermittlungsmacht erbeten hatte, und vom Reichskammergericht getragen wurde, ergebnislos bleiben mußte. Die Regierung betrachtete die Folgen der Nichtannahme der Vergleichsdrucke durch zahlreiche Bauern und deren Widerstandswillen nicht mit dem gebührenden Ernst. Die Subdelegationskommission stärkte die Regierung in ihrer Haltung, wenn sie am 3. März 1792 schrieb, die Kommissionsmitglieder erführen zwar die Vorfälle ungerne, *halten jedoch nicht dafür, daß solche von der Erheblichkeit sind, um seitens der Commission eine geschärfte Verfügung gegen die die Annahme der Vergleichs Urkunde verweigernden Unterthanen zur Zeit noch zu erlassen.* Der Vergleich sei rechtskräftig. Sollten die Untertanen Verpflichtungen des Urteils nicht einhalten, *so hat es kein Bedenken, daß die Renitenten durch gehörige executivische Mittel dazu angehalten werden können und müssen*<sup>179</sup>. Von dieser Meinung der Kommission gestärkt, schritt die Regierung im Oktober 1792 dazu, die nach § 4 der Vergleichsurkunde zu erhebenden Zahlungen einzutreiben.

Am 5. Oktober forderte die Regierung die Ämter auf, bis zum Jahresende die zusätzliche Steuer zu erheben<sup>180</sup>. Die gewohnte Prozedur begann. Wohl wissend, daß ein rechtlich begründeter Einspruch gegen die Geldforderung nicht möglich war, versuchten es die Bauern vergeblich auf dem Gnadenwege<sup>181</sup>. Mehrfach rief die Regierung die Ämter auf, durch Pfandnahme bei den Bauern die geforderten Summen einzutreiben<sup>182</sup>. Doch vielfach nahmen die Bauern den Amtsbedienten die Pfänder wieder ab oder gaben sie gar nicht her<sup>183</sup>. Das Amt Hagenburg klagte: *Es würden gewis mehrere Unterthane diese Kontribution gezahlet haben, wenn sie nicht davon durch die Renitenten . . . abgehalten würden*<sup>184</sup>. Wer diese Renitenten waren, schrieb

<sup>179</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1.

<sup>180</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a.

<sup>181</sup> So z. B. die Untertanen des Amtes Stadthagen: L 3, Cf 1, Vol. 1 a, 30., 31. Okt., 6. Nov. 1792.

<sup>182</sup> Ebd., 5. und 18. Jan. 1793.

<sup>183</sup> Ebd., 2. Febr. 1793.

<sup>184</sup> Ebd., 12. Jan. 1793.

das Amt Stadthagen in aller Klarheit – die wohlhabenden Bauern. Viele Besitzer kleiner Hofstätten hatten *gegen die großen Bauern geäußert, daß, sobald Exekution erfolgen würde, sie bezahlen wolten*<sup>185</sup>.

Insgesamt ist von nun an der Kreis der leitend handelnden Bauern in den Akten deutlicher festgehalten, und die bisher hier und da angedeutete Rolle einiger Besitzer größerer Höfe wird erkennbar. Vom Hof Kuckshagen Nr. 1 des Kolonen Wilharm wurde oben bereits berichtet<sup>186</sup>. Über die Stellen etlicher weiterer Bauern, die im folgenden eine Rolle spielen, können ebenfalls einige Angaben erfolgen.

Tab. 7

*Hofgrößen von sechs an den Unruhen maßgeblich beteiligten Bauern*<sup>187</sup>

Hofbesitzer 1793	Jahr der Angabe	Gesamtfläche der Kolonie [ha]	davon Saatland [ha]
Johann Friedrich Redecker (Volksdorf Nr. 1)	1794	?	16
Hans Friedrich Carl Volmer (Volksdorf Nr. 8)	1794	?	10
Albrecht Ludwig Wiegrefe (Hobbensen Nr. 4)	1809	22	16
Johann Heinrich Pape (Nordsehl Nr. 3)	1817	27	15
Christian Ludwig Vehling (Kuckshagen Nr. 6)	1841	12	?
Harm Heinrich Böse (Lauenhagen Nr. 1)	1850	21	?

Geht man davon aus, daß sich die Hofgrößen in den Differenzzeiten nicht wesentlich verändert haben, ist erkennbar, daß es sich bei den hier genannten Bauern um Besitzer größerer Kolonien handelt. Noch 1919 besaßen nur 13,6 % der schauburg-lippischen Landwirtschaftsbetriebe größere Flächen als 10 ha<sup>188</sup>. Diese in Tab. 7 genannten Bauern waren es unter anderen, die sich 1792/93 weigerten, die vergleichsgemäße Sonderkontribution zu zahlen.

Aus verschiedenen Amtsberichten stellte die Regierung am 19. Februar 1793 eine Übersicht der bisher Zahlungsunwilligen auf<sup>189</sup>:

<sup>185</sup> Ebd., 2. Febr. 1793.

<sup>186</sup> Vgl. oben Tab. 5.

<sup>187</sup> Angaben für Redecker und Volmer nach L 3, Cf 1 a, Vol. 5, 7. Jan. 1794; für Wiegrefe nach K 2, B 1104, 16. Juni 1809; für Pape nach K 2, B 1473, 31. Mai 1817; für Vehling nach K 2, B 1226, 19. Juni 1841 – der Hofbesitzer hieß 1841 Mestwarp; für Böse nach K 2, B 1237, 2. Mai 1850.

<sup>188</sup> Prozentangabe berechnet nach K r ö m e r, wie Anm. 35, S. 17.

<sup>189</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a.

Tab. 8

*Untertanen, die bis zum Februar 1793 noch nicht die außerordentliche  
Kontribution von 1792 gezahlt hatten*

	Zahl der Hofstellen	Hofstellen, für die noch keine Zahlung einging	%
Amt Bückeburg	601	222	36,9
Amt Stadthagen	691	492	71,2
Amt Hagenburg	378	306	81,0
insgesamt	1670	1020	61,1

Fast zwei Drittel der kontributionspflichtigen Untertanen dieser Ämter hatten bisher also die vergleichsgemäße Sonderzahlung verweigert. Daraufhin gab Fürstin Juliane den Befehl zum begrenzten Militäreinsatz<sup>190</sup>. Hauptmann von Keßel<sup>191</sup> sollte zwei Soldaten dazu auswählen. Es sollte *bei die (!) letzten Nummern zuerst* begonnen werden. Diese Exekution galt *nur den Widerspenstigen, nicht aber den Armen*. Militärisches Eingreifen hatte schon das Amt Stadthagen am 2. Februar gefordert und betont, daß *der Anfang der Execution bey den Brinksitzern und Köthers gemacht* werde, weil von ihnen der geringste Widerstand zu erwarten sei<sup>192</sup> – das gleiche Argument also, weshalb Juliane mit den höchsten Nummern in den Dörfern beginnen lassen wollte. Wer sich weiterhin der Zahlung widersetzte, mußte täglich 12 Mgr. Exekutionsgebühr zahlen<sup>193</sup>.

Die Aktion begann ohne Komplikationen. Amtsbediente sowie zwei Musketiere stießen im Amt Bückeburg auf keine Schwierigkeiten<sup>194</sup>. Auch im Amt Stadthagen regte sich zunächst kein Widerstand<sup>195</sup>. Erst als sich die Nachricht von der Exekution verbreitete, trafen Anfang März im nördlichen Teil des Amtes Stadthagen die Bauern der als nächste betroffenen Dörfer Volksdorf, Kuckshagen, Hiddensen und Hespe auf ihrer gemeinsamen Volksdorfer Bauerstätte zusammen und beschloßen, sich gegen jede Steuereintreibung oder Pfandnahme zur Wehr zu setzen<sup>196</sup>; gleiches taten die Bauern in Nordsehl<sup>197</sup>.

<sup>190</sup> Ebd., 19. Febr. 1793.

<sup>191</sup> Zu Ludwig von Keßel vgl. Christian von Ulmenstein, *Die Offiziere des schaumburg-lippischen Truppenkorps 1648–1867* (Schriftreihe der Reichsstelle für Sippenforschung 4), Berlin 1940, S. 81.

<sup>192</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a.

<sup>193</sup> Ebd., 21. Febr. 1793.

<sup>194</sup> Ebd., 5. März 1793.

<sup>195</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 13. März 1793.

<sup>196</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, Aussage des Volksdorfer Bauermeisters Friedrich Gottlieb Windten (Volksdorf Nr. 5) vom 19. Juni 1793.

<sup>197</sup> Ebd., Aussage von Pape vom 24. April 1793. Die Versammlung fand am 12. oder 13. März statt.

Widerstand leisteten Bauern erstmalig am Vormittag des 13. März 1793<sup>198</sup> in Hobbensen. Schwierig wurde die Situation in dem nur sieben Hofstellen zählenden Kuckshagen, das Mittelpunkt des Konfliktes der nächsten Tage wurde; deshalb pflegt man seither in Schaumburg-Lippe vom „Kuckshäger Krieg“ zu sprechen.

In Kuckshagen nahmen die Soldaten den ältesten Sohn des abwesenden Christian Ludwig Vehling (Kuckshagen Nr. 6) fest. Auch er hatte sich geweigert, irgendetwas zu bezahlen. Als man ein Pfand einziehen wollte, wurde er tötlich<sup>199</sup>. Die Soldaten überrumpelten ihn und zogen mit ihm nach Volksdorf weiter. Gemeinsam nahmen dort allerdings die Volksdorfer und Kuckshäger Bauern den Soldaten die Pfänder ab, befreiten Vehling und vertrieben das Exekutionskommando<sup>200</sup>. Die Regierung bewertete die Situation nicht als bedrohlich und ließ sich mit weiteren Maßnahmen einen Tag Zeit. Man erwartete eine tiefgreifende Wirkung, wenn 25 Soldaten und ein Offizier nach Kuckshagen und Volksdorf zögen, um von dort aus immer zu je zwei Personen von Hof zu Hof zu gehen. Auf diese Weise glaubte man, die Untertanen zur Zahlung bewegen zu können<sup>201</sup>.

Leutnant Johann Heinrich Funk<sup>202</sup> traf mit zwei Unteroffizieren, einem Tambour und 25 Musketieren<sup>203</sup> am Morgen des 15. März 1793 in Kuckshagen ein<sup>204</sup>. Der Stadthäger Amtmann Carl Wilhelm Wippermann und sein Assessor Ernst Benedict Lungershausen begleiteten die Soldaten. Ebenfalls am Morgen versammelten sich in Nordsehl<sup>205</sup> die dortigen und in Volksdorf die zu dieser Bauerstätte gehörigen Bauern. In Volksdorf forderten Johann Friedrich Redecker und Hans Friedrich Carl Volmer den Widerstand der Bauern gegen jede Pfändung. Sie und Ernst Heinrich Wilharm (Kuckshagen Nr. 1) traten für gemeinsames Handeln aller Bauern ein und drohten, wenn sich irgendjemand ausschliesse, fänden sie Wege, ihn von den Gemeinschaftsvorteilen aller Hofbesitzer fernzuhalten<sup>206</sup>. Ernst Heinrich Cording (Hespe Nr. 20), von dem diese Aussage stammt, teilte weiter mit, er habe sich, wie viele andere, gefügt; *er sey einer von den Gemeinen oder geringeren Eingesessenen, und diese müßten immer dem folgen, was die größeren haben wollten*. Ob gezwungen oder nicht, sie folgten an diesem und besonders am

<sup>198</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 13. März 1793.

<sup>199</sup> Ebd. Angeblich war das Haus ausgeräumt worden.

<sup>200</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 13. März 1793.

<sup>201</sup> Ebd., 14. März 1793.

<sup>202</sup> Zu Johann Heinrich Funk vgl. von Ulmenstein, wie Anm. 191, S. 73.

<sup>203</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a, 15. Nov. 1793.

<sup>204</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, Bericht des Amtes Stadthagen vom 15. März 1793, geschrieben auf dem Wilharmischen Hof in Kuckshagen.

<sup>205</sup> Die Nordsehler Bauern versammelten sich bereits zum dritten Mal seit dem 13. März, um ihr weiteres Vorgehen zu beraten, wie der Aussage des Heinrich Wilhelm Harmening (Nordsehl Nr. 10) vom 25. April 1793 (L 3, Cf 1 a, Vol. 1) zu entnehmen ist.

<sup>206</sup> Ebd., Aussage von Ernst Heinrich Cording vom 22. April 1793.

nächsten Tag. Der Abmarsch der Soldaten aus Stadthagen wurde bemerkt. Als das Kommando in Kuckshagen eintraf, schätzte Leutnant Funk, wohl 200 Bauern seien seinen Soldaten dorthin gefolgt. Er habe zwar vorsichtshalber scharf laden lassen, doch seien die Bauern friedlich gewesen und hätten außer ihren gewöhnlichen Stöcken nichts bei sich getragen<sup>207</sup>.

Der Wilharmsche Hof in Kuckshagen war das Ziel der Soldaten. Warum die Regierung gerade diesen Hof benannte, ist nicht klar zu erkennen. Vielleicht wußte sie, daß Ernst Heinrich Wilharm und bis vor kurzem dessen verstorbener Vater zwei der aktivsten Bauern waren, die mehrmals nach Wetzlar oder Rinteln, zu von Springer, gereist waren<sup>208</sup>, vielleicht aber auch, weil es ihr notwendig erschien, gegen einen der großen Bauern vorzugehen. Auf dem Hof entstand ein Wortgefecht zwischen den herrschaftlichen Bedienten und einer Delegation von Bauern<sup>209</sup>, der Redecker, Harmening, Volmer, Pape, Wiegrefe und Gottlieb Ernst Winkelhake (Hülshagen Nr. 8) angehörten<sup>210</sup>. Die Bauern beschwerten sich, daß mit einer solch großen Soldatenzahl gegen eine Dorfschaft mit sieben Höfen vorgegangen werde. Auf diese Weise dürfe ihnen nicht der Weg verlegt werden, einen für sie noch nicht beendeten Prozeß fortzuführen<sup>211</sup>. Außer zur Zahlung der normalen monatlichen Kontribution erklärten sie sich zu keiner Sondersteuer bereit. Volmer soll zu Funk und seinen Soldaten gesagt haben, *wenn selbige nicht binnen einer Stunde abzogen, so würde ein Unglück entstehen und es sollte gehen wie in Franckreich*<sup>212</sup>. Die Bauern kamen der Forderung der Beamten nicht nach, auseinanderzugehen und die Sondersteuer zu bezahlen. Offensichtlich wollte Funk auch nicht gewaltsam gegen die Bauern vorgehen; so sagte denn Lungershausen zu, man werde am kommenden Tag um 10 Uhr erneut zusammentreffen<sup>213</sup>, und gemeinsam mit Wippermann schrieb er im Beisein einiger Bauern einen Bericht für die Bückeburger Regierung. Im Laufe des Nachmittags zerstreute sich die Bauernversammlung, die Amtleute ritten heim, die Soldaten blieben auf dem Wilharmschen Hof<sup>214</sup>.

<sup>207</sup> Ebd., Aussage von Johann Heinrich Funk vom 26. April 1793.

<sup>208</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 2, Aussage von Ernst Heinrich Wilharm am 29. Mai 1793.

<sup>209</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a (wie Anm. 204).

<sup>210</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1. Daß diese Bauern die Wortführer waren, ist aber aus den Aussagen von Cording und Redecker (22. April), Harmening und Volmer (25. April), Funk (26. April), Wiegrefe (3. Mai) und Winkelhake (24. Mai 1793) zu erschließen. Pape und Harmening sollen laut Aussage Funks sich bemüht haben, mäßigend auf die Bauern zu wirken.

<sup>211</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b, 8. April 1793, §§ 4f und Anlage vom 17./18. März 1793.

<sup>212</sup> So steht es jedenfalls im Bericht des Amtes Stadthagen vom 15. März 1793 (L 3, Cf 1, Vol. 2 a). Volmer selbst betonte in seiner Aussage vom 25. April 1793 (L 3, Cf 1 a, Vol. 1), ganz anders formuliert zu haben, wenn er zu den Beamten sagte, *sie möchten sich doch ins Mittel legen, daß es nicht so gehe wie in Franckreich*.

<sup>213</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, Aussage von Lungershausen am 27. April 1793.

<sup>214</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, Bericht des Leutnants Funk vom 16. März 1793.

Die Nachricht vom Truppeneinsatz in Kuckshagen verbreitete sich unter den Bauern rasch, ebenso auch die Aussage Lungershausens, am nächsten Tag wieder ein Gespräch zwischen Bauern und herrschaftlichen Bedienten führen zu können. Viele Bauern glaubten wahrscheinlich an das Bestehen einer Möglichkeit, in direkten Verhandlungen die Steuerfrage zu klären. Noch am Abend oder am frühen Morgen des 16. März fanden Bauernversammlungen außer in den bisher hauptsächlich beteiligten Gemeinden der Bauerstätten Volksdorf und Nordsehl auch in Pollhagen und Lauenhagen<sup>215</sup> statt. Bauern aus diesen und weiteren benachbarten Gemeinden beschlossen, sich am 16. März in Kuckshagen einzufinden und Knüppel, Forken, Sensen usw. mitzunehmen<sup>216</sup>.

Als der Bote mit dem Bericht aus Kuckshagen am 15. März gegen 18 Uhr in Bückeberg eintraf, trat sofort die Regierung zur Beratung zusammen. Wenn sich die Bauern nicht dem bisherigen Truppenaufgebot beugten, halfen nach Meinung der Regierung nur noch eine weitere Verstärkung und ein Schießbefehl<sup>217</sup>. Leutnant Moritz Christian Weissich<sup>218</sup> wurde beauftragt, mit einem Unteroffizier, weiteren 25 Musketieren, einem Artillerieknecht zur Bedienung eines mitgeführten Falkonetts und sechs Karabiniers unter Führung eines Karabinierunteroffiziers<sup>219</sup> noch in der Nacht nach Kuckshagen aufzubrechen. Gegen 5.30 Uhr trafen die Soldaten auf dem Wilharmschen Hof ein<sup>220</sup>. Damit hielt sich das gesamte zu diesem Zeitpunkt einsetzbare schauburg-lippische Militär – außer der Schloßgarnison und der Besatzung des Wilhelmsteins – in Kuckshagen auf.

Nach und nach kamen immer mehr Bauern zusammen; Weissich schätzte, es seien insgesamt 600<sup>221</sup>, Wippermann und Lungershausen meinten, über

---

<sup>215</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, Aussagen von Hans Heinrich Mensching (Pollhagen Nr. 9) vom 24. April, von Harm Heinrich Böse (Lauenhagen Nr. 1) und Hans Hermann Bartels (Pollhagen) vom 22. April.

<sup>216</sup> Daß die Bauern am 16. März mit diesen Geräten bewaffnet waren, ist unumstritten. Böse gab in seiner Aussage vom 22. April 1793 (ebd.) an, daß die Volksdorfer, Kuckshäger, Hiddenser und Hobbenser Bauern einen solchen Entschluß gefaßt hatten. Bauermeister Windten gestand am 19. Juni 1793 (ebd.) zudem, man habe auch die Knechte entsprechend ausgerüstet. Liz. Emmerich kann deshalb wenig überzeugen, wenn er in seinem Gesuch vom 8. April 1793 (L 3, Cf 1, Vol. 4 b, § 8) berichtet, daß am 16. März erst nach einem Reiterangriff auf eine Bauerngruppe *die Unterthanen bewogen worden wären, auf ihre Sicherheit und Nothwehre zu denken, sich daher Hülfsmittel die in Steinen, Knüppeln und Forken bestanden, um sich derselben im Fall eines weiteren Angriffs zu gebrauchen, gesucht hätten.*

<sup>217</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, Reg.-Protokoll und Schreiben an die Stadthäger Amtleute vom 15. März 1793.

<sup>218</sup> Zu Moritz Christian Weissich vgl. von Ulmenstein, wie Anm. 191, S. 120.

<sup>219</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a, 15. Nov. 1793.

<sup>220</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, Bericht des Leutnants Funk vom 16. März 1793.

<sup>221</sup> Ebd. Bericht der Leutnants Weissich und Funk vom 16. März 1793.

1000<sup>222</sup> Personen gewesen. Aus nicht einhellig zu klärenden Gründen kam es zu einem ersten Handgemenge zwischen den Reitern und einer Gruppe von ca. 50 Bauern, die versuchten, sich dem Hof zu nähern. Ein Bauer soll angeblich gerufen haben: *Ihr sollt von hier nicht wieder lebendig weg und wir wollen es eben so haben wie in Frankreich, die bezahlen auch nichts!*<sup>223</sup> Steine flogen, die Karabiniers schlugen mit dem flachen Degen, ein Warnschuß fiel, und erst als ein Bauer und ein Soldat verwundet wurden, ließen die Reiter von den Bauern ab<sup>224</sup>. Leutnant Weissich befahl den Soldaten, sich schußbereit im Hofgelände zu postieren und die Kanone zu laden. Augenscheinlich befürchtete er einen Angriff der Bauern, die nun von zwei Seiten den Hof umlagerten. Trotz der Waffenbedrohung betraten wiederum Redecker, Harmening, Pape sowie Böse und Hans Harm Hitzemann (Hülshagen Nr. 4) den Hof und verhandelten erneut mit Wippermann und Lungershausen<sup>225</sup>, ohne daß freilich die Beamten von ihrer Forderung nach Steuerzahlung abrückten bzw. die Bauern nachgaben<sup>226</sup>. In der Hitzigkeit des Wortwechsels wurde Lungershausen gegenüber dem Bauern Hitzemann handgreiflich<sup>227</sup>; Wilharm, der in seiner Stube bewacht wurde, zerschlug eine Fensterscheibe und rief wohl nie mehr zu klärende Worte in den Hof<sup>228</sup>, die um das Anwesen stehenden Bauern stürmten durch die Hofeinfahrt<sup>229</sup>, überrannten 12 dort stehende

<sup>222</sup> Ebd. Bericht des Amtes Stadthagen vom 16. März 1793. Sofern nicht auf andere Quellen verwiesen wird, beruht die weitere Darstellung bis Anm. 230 auf den beiden letztgenannten Berichten.

<sup>223</sup> L 3, Cf 1, Vol. 7, Aussage des Karabinier-Unteroffiziers Schwertfeger vom 17. März 1793.

<sup>224</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a. Nach dem Bericht der Leutnants Weissich und Funk waren die Bauern die Angreifer. Emmerich berichtete am 8. April 1793 (L 3, Cf 1, Vol. 4 b, § 7) den Hergang anders: Die Bauern kamen nur, um die Nachricht aus Bückeberg zu vernehmen, bemerkten aber mit Schrecken die Truppenverstärkung. Die Karabiniers ritten heran, fragten, warum hier eine Bauerngruppe zusammenstünde, und schlugen sofort auf die Bauern ein, als sie nicht fortgingen.

<sup>225</sup> Pape sagte am 24. April 1793 (L 3, Cf 1 a, Vol. 1) aus, er sei von den Beamten gerufen worden, auf den Hof zu kommen. Nach Emmerich (8. April 1793, L 3, Cf 1, Vol. 4 b, § 8) kamen die Bauern in den Hof, um gegen das Vorgehen der Karabiniers und die Truppenverstärkung zu protestieren.

<sup>226</sup> Einen Eindruck des vermutlich mäßigen Auftretens der fünf Bauern gibt der Bericht des Amtes Stadthagen. Wippermann und Lungershausen hielten eine Antwort der Bauerndelegation auf die Forderung nach Steuerzahlung fest: *wenn sie hiernach den Antrag dem ganzen Volckshaufen thun würden, sie in Gefahr stünden, todtgeschlagen zu werden.*

<sup>227</sup> Lungershausen bestätigte dieses in seiner Aussage vom 27. April 1793 (L 3, Cf 1 a, Vol. 1).

<sup>228</sup> Das Zerschlagen der Scheibe spielte in allen Berichten, Verhören usw. eine besondere Rolle, weil es von den herrschaftlichen Bedienten als Angriffssignal ausgelegt wurde. Insgesamt stieß ich auf wenigstens 20 verschiedene Versionen des Hergangs, die sich teilweise völlig widersprechen.

<sup>229</sup> Liz. Emmerich schrieb am 8. April 1793 (L 3, Cf 1, Vol. 4 b, § 8): Als Lungershausen Hitzemann von sich stieß, *wären dadurch die anderen Unterthanen, welche solches nicht genau genug wahrgenommen hätten, veranlasset worden, etwas näher hervor zu treten.* Daraufhin gab Weissich grundlos den Befehl zu feuern. Gegen diese Darstellungsweise stehen alle Aussagen der Soldaten und viele der Bauern.

Soldaten, Schüsse fielen. Ebenso rasch, wie der Kampf entbrannte, verlöschte er wieder<sup>230</sup>. In der Gewißheit, wohl bei Tag, nicht aber während der folgenden Nacht den Bauern widerstehen zu können, verließen die Soldaten gegen 11 Uhr den Wilharmschen Hof und kehrten unbehelligt nach Bückeburg zurück.

Hans Heinrich Gümmer (Hobbensen Nr. 3) und Johann Heinrich Redecker (Volksdorf Nr. 16), der Bruder eines der Wortführer der Bauern, erlagen ihren Schußverletzungen, aber auch der Musketier Thomas starb, und die Soldaten Brandt, Rusack, Ostermeyer und Kroemer trugen Verletzungen davon. Sofern sie nicht Wehrdienst leisteten, waren die eigenhörigen Untertanen in Schaumburg-Lippe nicht waffenfähig<sup>231</sup>. Verwandten sie am 16. März trotzdem Schußwaffen? Auf welche Weise erhielten Rusack sowie Ostermeyer Schußverletzungen, und wie kam schließlich Thomas um sein Leben? Eine verwirrende Fülle unterschiedlicher Aussagen über die Bewaffnung der Bauern liegt vor<sup>232</sup>. Ein Beweis, daß einige Bauern tatsächlich *französische doppelte Pistolen* abfeuerten<sup>233</sup>, konnte nicht erbracht werden. Der Obernkirchener Bergrat von Cölln, der von der hessischen Regierung in Rinteln beauftragt worden war, die Vorgänge in Kuckshagen zu ergründen, kam wohl zu der richtigen Meinung, daß in dem Durcheinander und angesichts der Vielzahl der Personen in dem engen Hof die Schußwunden durch ungezielte Schüsse des Militärs entstanden<sup>234</sup>, zumal die Soldaten zu dieser Zeit für den Kampf in geschlossenen Abteilungen im freien Gelände, nicht aber in bewohntem Gebiet ausgebildet waren und die Präzision der Treffgenauigkeit heutiger Gewehre keinesfalls bestand.

Die Bauern, besonders die des nördlichen Amtes Stadthagen, schienen einen Erfolg errungen zu haben. Selbst über 50 Mann schaumburg-lippischen Militärs hatten sie nicht dazu zwingen können, von ihrer Ablehnung jeder Steuererhöhung Abstand zu nehmen. Und mit diesem Militäreinsatz waren die landeseigenen Kräfte Schaumburg-Lippes zunächst erschöpft. Mancher Bauer mag gedacht haben, daß ausländisches Militär in der derzeitigen politischen

---

<sup>230</sup> Vier beteiligte Bauern meinten: *Nach diesen Mordthaten schiene dann das Commando seinen Blutdurst gesättigt zu haben.* (L 3, Cf 1, Vol. 4 b, Anlage zum Gesuch Emmerichs vom 8. April 1793). Solche Art von Polemik dürfte den Bauern wenig genützt haben.

<sup>231</sup> Das wird z. B. deutlich bei der Huldigung der Untertanen für den Landesherrn, wie sie besonders gut für den Grafen Wilhelm 1750 belegt ist (L 101 b, B 5 c). Die Amtsuntertanen erschienen mit einer Rute, die Bauermeister mit einem Spieß in der Hand. Die Bürger der Flecken und Städte kamen dagegen mit einem Gewehr und durften nach geschehener Huldigung Salut schießen.

<sup>232</sup> Die Aussagen der Soldaten, der Bauern und später herangezogener Ärzte widersprechen sich.

<sup>233</sup> L 3, Cf 1, Vol. 7. Aussage des Unteroffiziers Schwertfeger vom 17. März und weiterer Soldaten bis zum 26. März 1793.

<sup>234</sup> StA Marburg, 4 f (Schaumburg-Lippe) 606, 17. März 1793.

Situation Europas nicht zur Verfügung stand<sup>235</sup>. So besehen, könnte man glauben, der „Kuckshäger Krieg“ hätte die Bemühungen der Bauern ein gutes Stück voran gebracht.

### 3.5. Die Niederschlagung der Unruhen

*Wider seine eigene wehrlose Unterthanen zur executivischen Beitreibung einer ihnen wider das alte Herkommen aufgebürdeten neuen Abgabe 60 und mehrere Soldaten mit einer Canone und scharfen Patronen aufmarchieren zu laßen . . . sind wahrlich wahre Reste der Barbarey, da kein Regent dergleichen Grausamkeiten in unsern jetzigen Zeiten, wo Vernunft herrscht, unternehmen läßt<sup>236</sup>. Die Landesherrschaft war gegen die Untertanen, die sich als meistens Leibeigene wie das Vieh alles gefallen lassen müssen, mit vorsätzlicher Waffengewalt vorgegangen, sie hatte den Landfrieden gebrochen. Die Untertanen zweifelten aber nicht daran, daß öffentliche Strafe und . . . schleunigste Dämpfung der tyrannischen Grausamkeiten geschehe und vom Reichskammergericht gegen den Urheber des Blutbades eine peinliche Untersuchung angeordnet werde<sup>237</sup>. Das waren die Ansichten der Rechtsberater der widerständischen Bauern<sup>238</sup>. Am Tag nach dem blutigen Treffen in Kuckshagen reisten etliche Bauern nach Rinteln zu von Springer, um sich von ihm über das weitere Vorgehen beraten zu lassen; einige fuhrten daraufhin nach Wetzlar<sup>239</sup>, unter ihnen waren Wilharm und Vehling<sup>240</sup>. Sie erreichten, daß Emmerich am 8. April dem Reichskammergericht ein Restitutionsgesuch vorlegte, in dem der Hergang der Ereignisse aus bäuerlicher Sicht und das tyrannische, landfriedensbrechende Vorgehen der Landesherrschaft wortreich erläutert, die Unschuld und reine Notwehr der Bauern vorgetragen und die Bestrafung der Verantwortlichen gefordert wurde<sup>241</sup>. Emmerichs Eingabe blieb erfolglos; sie wurde in allen Punkten am 17. Mai 1793 abgelehnt<sup>242</sup>.*

Das Reichskammergericht vertrat den Standpunkt, daß nach seiner (kaiserlichen) Bestätigung des Vergleichs 1791 der bäuerliche Widerstand einen Rechtsverstoß darstellte und die Regierung seitdem rechtmäßig gehandelt

<sup>235</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a. Hofjäger Friedrich Wilhelm Franke vom Kuckshagen benachbarten Gallhof gab am 8. April 1793 die Ansicht des Bauern Wilkening (Niedernwöhren Nr. 59) wieder, der meinte, Einsatz ausländischer Soldaten sei unwahrscheinlich, diese seien zu sehr mit den Franzosen beschäftigt, und die hiesigen stächen sie übern Hauten.

<sup>236</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 5, Verteidigungsschrift Müllers vom Dez. 1793, Bl. 173.

<sup>237</sup> Mit dem Urheber ist Leutnant Weissich gemeint, der den Befehl zum Feuern erteilte.

<sup>238</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b, Anlage des Gesuchs Emmerichs vom 8. April 1793.

<sup>239</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 23. März 1793; StA Marburg, 4f (Schaumburg-Lippe) 606, 18. März 1793.

<sup>240</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 b, 4. Mai 1793.

<sup>241</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b.

<sup>242</sup> Ebd.

hatte. Dadurch besaßen die Bauern kaum noch eine Chance, sich mit ihren Ansprüchen durchzusetzen, auch wenn etliche von ihnen – vergeblich – bei einer Versammlung forderten, wenn ihnen das Reichskammergericht nicht helfen werde, so wollten sie eine Delegation zum Kaiser nach Wien reisen lassen<sup>243</sup>. Der bäuerliche Widerstandswille war demnach zunächst in keiner Weise gebrochen. Die Regierung befürchtete zeitweise sogar, die Bauern könnten sich Waffen beschaffen, um für weitere Truppeneinsätze gerüstet zu sein<sup>244</sup>.

Die Regierung befand sich in den ersten Tagen nach dem „Kuckshäger Krieg“ nämlich in einer prekären Situation. Ihr gesamtes einsatzbereites Militär hatte die Bauern nicht bezwingen können. Würde das Reichskammergericht auf ihrer Seite bleiben, wären Preußen oder Hannover bereit, Waffenhilfe zu leisten? Die Amtleute in Stadthagen hatten alle Autorität verloren. Sie stellten aus Angst vor bäuerlichem Widerstand bis Mitte April jede für die Untertanen wirksame Amtstätigkeit ein<sup>245</sup>. In der ungewissen Situation der ersten Tage nach dem „Kuckshäger Krieg“ erschien es der Regierung vor allem wichtig, Verbündete zu suchen. Dabei nutzte sie die propagandistische Möglichkeit eines damals expandierenden Mediums: Sie erstellte eine Dokumentation ihrer Sichtweise der Vorfälle und schickte sie als *Nachricht an das Publikum* vom 17. März an sechs Zeitungskontore des nordwestdeutschen Raumes<sup>246</sup>, um auf diese Weise die „öffentliche Meinung“ des Adels und Bürgertums für sich zu gewinnen. Weitere Exemplare der *Nachricht* wurden nach Regensburg geschickt, wo sie nachgedruckt und an alle Kollegien verteilt wurde<sup>247</sup>. Die *Nachricht* erzielte den gewünschten propagandistischen Erfolg. Der Gesandte Hessen-Kassels schrieb z. B. über sie aus Regensburg nach Kassel: *Sie beweist, was durch Nichtswürdige genährter Freiheits Schwindel auch in Deutschland anrichten würde, wenn nicht zu rechter Zeit noch unsere weisen Fürsten einen unübersteiglichen Damm der gallischen Raserei entgegen gesetzt hätten. Den Einwohnern zu Kuckshagen fehlt nichts als ein Thomas Münzer, und der Bauernkrieg wäre in vollen Flammen*<sup>248</sup>.

Ebenso wichtig mußte für die Regierung das Bemühen um wirksame Unterstützung durch Preußen und Hannover sein. Sollte die Hilfe beider Nachbarn aber für das kleine Land ungefährlich bleiben, brauchte sie die Absicherung durch Reichsinstitutionen, also durch das Reichskammergericht. Hessen-

<sup>243</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 12. April 1793.

<sup>244</sup> Ebd., 31. März 1793.

<sup>245</sup> Ebd., 11. April 1793 und L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 20. April 1793.

<sup>246</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, Reg.-Protokoll vom 20. März 1793. Die Druckschriften gingen an Zeitungsredaktionen in Hamburg, Altona, Lippstadt, Lemgo, Minden und Hannover. Die Dokumentation ist ebenfalls in L 3, Cf 1, Vol. 4 a zu finden; die Korrespondenz mit den Zeitungen sowie ein Textentwurf der Dokumentation mit eigenhändigen Einschüben von Fürstin Juliane liegen in L 3, Cf 1, Vol. 8.

<sup>247</sup> StA Detmold, L 41 a, Nr. 602, 17. April 1793; StA Marburg, 4 e, 1859, 18. April 1793.

<sup>248</sup> StA Marburg, 4 e, 1856, 25. April 1793.

Kassel um Hilfe zu bitten, kam für die Regierung nach den Vorfällen von 1784<sup>249</sup> und besonders 1787<sup>250</sup> nicht in Frage, da der dort vorhandene Wille, Schaumburg-Lippe zu annektieren, noch in zu deutlicher Erinnerung war. Sofort am 16. März beschloß die Regierung, daß *durch königlich preußisches Militaire die widerspenstigen Bauern wieder zu Gehorsam gebracht würden*<sup>251</sup>. Der preußische König erteilte bereits am 20. März von Frankfurt aus seinem Kammerpräsidenten die Anordnung, Schaumburg-Lippe Militärhilfe zu leisten<sup>252</sup>. Am 18. März reiste Unteroffizier Schwertfeger mit einem Hilfesuch nach Hannover und konnte berichten, hannoversches Militär stünde notfalls zur Verfügung<sup>253</sup>. Außerdem wurde dem Reichskammergericht am 22. März eine Schrift mit dem Hergang der Ereignisse und der Bitte um Hilfe eingereicht<sup>254</sup>; schon am 25. März erfolgte eine Entscheidung, in der den Untertanen eine vierwöchige Zahlungsfrist für die außerordentliche Kontribution des Jahres 1792 gewährt wurde, Preußen und Hannover die Ermächtigung erhielten, im Falle der weiteren Zahlungsverweigerung auf Anforderung der schaumburg-lippischen Regierung Waffenhilfe gegen die Untertanen zu leisten<sup>255</sup>. Die Subdelegationskommission bekam aus Wetzlar die geheime Instruktion, die *Rädelsführer* der Unruhen, *sobald es ohne Gefahr eines neuen bedenklichen Aufstandes geschehen kann*, zu arretieren.

Mochten die Bauern zu diesem Zeitpunkt noch glauben, sie könnten sich gegenüber der Landesherrschaft behaupten, so waren ihre Chancen spätestens am 25. März doch schon vertan. Die Kräfte, von denen die herkömmliche Reichsverfassung und die obrigkeitsbezogene Landesverfassung gestützt und getragen wurde, setzten sich durch. Die Untertanen erfuhren erst in der zweiten Aprilwoche vom neuen Zahlungstermin<sup>256</sup>, weigerten sich aber zunächst, Sondersteuern zu zahlen.

Als am 10. April die hannoversche<sup>257</sup> und am 17. April die mindische Regierung<sup>258</sup> bestätigten, mit ihren Soldaten Schaumburg-Lippe zu Hilfe zu kommen, war die Durchsetzungsfähigkeit der Regierung gegenüber den Untertanen wiederhergestellt. Die Regierung erarbeitete am 18. April einen Plan, wie an den folgenden beiden Tagen die Truppen eingesetzt und die angeblichen Bauernführer verhaftet werden sollten<sup>259</sup>. Einen vermutlich erfolglosen

<sup>249</sup> Siehe oben bei Anm. 76 ff.

<sup>250</sup> Siehe oben bei Anm. 133. Die Regierung in Rinteln berichtete freilich intensiv über die Vorfälle in Schaumburg-Lippe nach Kassel, wo man das Geschehen kritisch beobachtete; StA Marburg, 4 f (Schaumburg-Lippe) 606.

<sup>251</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a und L 3, Cf 1, Vol. 3 a.

<sup>252</sup> Abschriften in L 3, Cf 1, Vol. 2 a und Vol. 3 a.

<sup>253</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 19. März 1793.

<sup>254</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1 und ohne Beilagen L 3, Cf 1, Vol. 4 b.

<sup>255</sup> L 3, Cf 1, Vol. 4 b, vier lose einliegende Druckexemplare.

<sup>256</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 b, 30. März, 11. und 15. April 1793.

<sup>257</sup> L 3, Cf 1, Vol. 6.

<sup>258</sup> L 3, Cf. 1, Vol. 2 b.

<sup>259</sup> Ebd.

Versuch, beschuldigte Bauern, wie sonst üblich, durch Amtsbediente festnehmen zu lassen, erwog die Regierung gar nicht erst. Die Subdelegationskommission reiste am 19. April nach Bückeberg und ließ ein *Publicandum* im Land verteilen, das den Militäreinsatz ankündigte sowie jede Zusammenrottung und jeden Widerstand gegen die Soldaten unter Strafe stellte<sup>260</sup>. Am 19. und 20. April rückten 100 Mann preußisches, 120 Mann hannoversches und 56 Mann schauburg-lippisches Militär, in zwei Züge geteilt, in Hobbensen, Volksdorf, Kuckshagen, Pollhagen, Hülshagen, Lauenhagen und Nordsehl ein, erhielten von den Untertanen widerstandslos die zusätzliche Kontribution und die Exekutionsgebühr und nahmen von den hier bereits genannten Führern der Bauern Redecker, Volmer, Hitzemann, Böse und Pape sowie sechs weitere Untertanen fest. Fünf Bauern waren nicht aufzufinden<sup>261</sup>.

Die Untertanen sahen die Sinnlosigkeit, gegen die militärische Übermacht Widerstand zu leisten, ein. So konnte das Amt Stadthagen, das sofort wieder seine Diensttätigkeit aufnahm, am 30. April nach Bückeberg berichten, inzwischen hätten auch fast alle übrigen Untertanen die Sonderkontribution für 1792 gezahlt. Die Militäraktion hatte bewirkt, *daß die hiesigen Eingesessene fast ohne Ausnahme innigste Reue über ihre thätliche Widersezlichkeit fühlen und laut zu erkennen geben, daß sie den Schandfleck ihres Ungehorsams gern vertilgt zu sehen wünschten. Nur einige sind noch so verblendet gewesen, gleich den Tag nach der Arretirung nach Wezlar zu reisen, um sich über dieses Verfahren beym höchsten kayserlichen Reichs-Kammer-Gericht zu beschweren*<sup>262</sup>. Ganz gebrochen war aber der bäuerliche Widerstand demnach noch nicht. Fünf Bauern, unter ihnen Wilharm und Wiegrefe, versuchten vergeblich, Liz. Emmerich und von Springer in Wetzlar und Rinteln zu weiteren juristischen Schritten zu bewegen<sup>263</sup>. Beide sahen ein, daß alle weiteren Versuche, auf dem Rechtsweg den Bauern zu helfen, unmöglich waren.

Als Vorsichtsmaßregel erbat die Regierung eine mehrwöchige Einquartierung der 120 hannoverschen Soldaten in Bückeberg<sup>264</sup>, worüber die Einwohnerschaft der Residenzstadt sehr erobst war, denn sie hatte zwar nicht die Kosten, so doch eine zusätzliche Belastung zu tragen<sup>265</sup>. Mitte Juni waren

<sup>260</sup> L 3, Cf 1, Vol. 3 a und Vol. 8.

<sup>261</sup> Alle Unterlagen dazu in L 3, Cf 1, Vol. 2 b und L 3, Cf 1 a, Vol. 1.

<sup>262</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a.

<sup>263</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1, Aussage von Wiegrefe am 3. Mai 1793.

<sup>264</sup> L 3, Cf 1, Vol. 6, 26./27. April 1793. Vgl. dazu L 3, Cf 1, Vol. 2 b, Einquartierungsbefehl an Bürgermeister und Rat der Stadt Bückeberg vom 20. April 1793, sowie L 3, Cf 1, Vol. 4 b, Schreiben der hannoverschen Regierung an das Reichskammergericht vom 10. Mai 1793.

<sup>265</sup> Vgl. dazu den Schriftwechsel zwischen Fürstin Juliane und der Regierung vom 4. und 6. Mai, 11. Juni 1793 in L 3, Cf 1, Vol. 2 a, außerdem L 3, Cf 1, Vol. 2 b, Schreiben der Regierung an die Rentkammer vom 23. April 1793 über Kosten- und Versorgungsprobleme der Soldaten sowie eine Beschwerde des Bürgermeisters Holzapfel vom 24. April 1793.

die Subdelegationskommission, die schaumburg-lippische und die hannoversche Regierung einig, daß die Truppen das Land verlassen konnten<sup>266</sup>. Am 12. Mai meldete die Regierung dem Mitregenten, Graf Wallmoden-Gimborn, die gesamte rückständige Kontribution von 1792 sei eingegangen<sup>267</sup>. Als die Ämter zum Jahresende 1793 die Untertanen an die nach § 4 des Vergleichs zu zahlende Sonderkontribution erinnerten, gingen die Beträge ohne großes Aufheben ein<sup>268</sup>.

Damit waren die schaumburg-lippischen Bauernunruhen von 1784 bis 1793, letztlich mit Waffengewalt, beendet. Die Landesherrschaft hatte, wenn auch nicht in jeder Konfliktphase, eindeutig die Oberhand gewonnen. Übrig blieb noch die Bestrafung der Verantwortlichen. Sie zog sich mit allen politischen und juristischen Manövern bis 1795 hin, und auf sie sei noch hingewiesen.

Für die Regierung und die untersuchende Subdelegationskommission war es nicht einfach, die Schuldigen der Bauernunruhen zu ermitteln. In dieser Hinsicht erwies es sich für die beteiligten Bauern als Vorteil, daß sie keine klar feststellbare und deshalb voll zur Verantwortung zu ziehende Führungsspitze besaßen. Die verhörten Untertanen sagten zumeist sehr ungenau aus, schützten Unwissenheit oder Vergeßlichkeit vor, besonders in Fragen, bei denen sie wußten oder ahnten, daß sie andere Bauern gefährden oder Strafe für sich selbst nach sich ziehen könnten<sup>269</sup>. Im Fall der hier bereits namentlich genannten Personen, also Böse, Harmening, Hitzemann, Pape, Redecker, Volmer, Wiegrefe, Wilharm und Winkelhake, bestand kein Zweifel über ihre leitende Beteiligung bei den Unruhen. Was andere verhaftete oder später gar bestrafte Personen betrifft, erscheint es oftmals so, als sei ein Untertan herausgegriffen, der sich für andere unbekannte Personen verantworten mußte. Die Feststellung verdächtiger Bauern geschah nämlich zunächst nur aufgrund von Aussagen herrschaftlicher Bedienter. So wurden z. B. die Ämter aufgefordert, Erkundigungen über Teilnehmer und Anstifter des bäuerlichen Widerstandes in Kuckshagen einzuziehen<sup>270</sup>, und die beteiligten Soldaten wurden vor dem Militärgericht vernommen<sup>271</sup>. Anhand der Aussagen von am „Kuckshäger Krieg“ beteiligten Bedienten erstellte die Regierung am 5. April 1793 eine erste Liste von 14 zu verhaftenden Personen<sup>272</sup>. Ein Großteil von ihnen konnte – wie oben dargestellt – am 19. und 20. April festgenommen werden, einige hielten sich aber nicht im Lande auf, wie z. B. die nach Wetzlar

---

<sup>266</sup> Korrespondenz dazu in L 3, Cf 1, Vol. 2 b vom 25. Mai, 2., 4. und 11. Juni 1793; vgl. den Dankesbrief von Fürstin Juliane vom 5. Juni 1793 in L 3, Cf 1, Vol. 6.

<sup>267</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 b; auch L 3, Cf 1 a, Vol. 1.

<sup>268</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 b, 30. Nov. 1793.

<sup>269</sup> Schon am 4. April 1793 beklagten die Ämter Hagenburg und Stadthagen das Stillhalten der Untertanen (L 3, Cf 1, Vol. 2 a).

<sup>270</sup> L 3, Cf 1, Vol. 1 a, 27. März 1793.

<sup>271</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a, 20. März 1793; Vernehmungsprotokolle in L 3, Cf 1, Vol. 7 vom 17. bis 27. März.

<sup>272</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 a.

reisenden Wilharm und Wiegrefe. Sie und Hitzemann wurden am 5. Mai von immerhin zwei Unteroffizieren mit 12 Soldaten festgenommen<sup>273</sup>. Manche Häftlinge ließ man, weil sie ungefährlich erschienen, rasch wieder frei, neun aber, unter ihnen Pape, Wiegrefe, Volmer, Redecker, Harmening und Wilharm, saßen noch im Oktober 1793 im Gefängnis<sup>274</sup>, und die genannten fünf mußten bis zum Spätsommer 1794 in „Untersuchungshaft“ verbleiben<sup>275</sup>. Diese lange Zeit ihren Höfen entzogen zu sein, bedeutete für ihre Betriebe eine außerordentliche Belastung<sup>276</sup>. So ist es nur gar zu verständlich, wenn vielfach Freilassungsgesuche an Fürstin Juliane durch Familienangehörige<sup>277</sup>, Pastoren<sup>278</sup> oder die Verteidiger der Bauern<sup>279</sup> gerichtet wurden. Juliane band sich in ihren Entscheidungen an den Gang der Untersuchung der Unruhen durch die Subdelegationskommission. Bis zum Oktober wurden alle Häftlinge wieder freigelassen.

Die Verhöre aller in irgendeiner Form beteiligten und betroffenen Personen vor der Subdelegationskommission begannen im April 1793<sup>280</sup> und wurden mit Spezialvernehmungen zu 180 festgelegten Fragen vom Mai bis zum Oktober 1793 fortgesetzt<sup>281</sup>. Zeugenanhörungen fanden vor allem im August 1793 statt<sup>282</sup>. Bei den vernommenen 52 Zeugen des Herganges handelte es sich nicht etwa um Bauern, sondern um die beteiligten Soldaten, Amtspersonen, um Ärzte und um einen Hirten.

Einen Abschluß erlangte das Vernehmungsverfahren durch die Hauptverteidigungsschrift Müllers aus dem Dezember 1793<sup>283</sup>. In ihr betonte er, vielfältig belegt, daß die Untertanen nur ihr altes Recht bewahrt wissen wollten, alle Zuspitzungen allein auf die Willkür der Regierung zurückgingen, die Häftlinge keineswegs Rädelsführer seien, die Zeugenaussagen weitgehend Unglaubwürdigkeiten enthielten. Hernach schickte die Kommission am 24. Ja-

<sup>273</sup> L 3, Cf 1, Vol. 3 a, 4. Mai; L 3, Cf 1, Vol. 2 b, 4. und 5. Mai; L 3, Cf 1 a, Vol. 1, 5. Mai 1793.

<sup>274</sup> L 3, Cf 1, Vol. 3 a, 1. Okt. 1793.

<sup>275</sup> Vgl. dazu die Einzelbegründungen für das Strafmaß im Urteil vom 11. Nov. 1794 (L 3, Cf 1, Vol. 7).

<sup>276</sup> Siehe oben, bei Anm. 44.

<sup>277</sup> Die Freilassungsgesuche können hier nicht aufgeführt werden. Sie sind in L 3, Cf 1, Vol. 2 b sowie Vol. 3 a zu finden.

<sup>278</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 2. Es war besonders Pastor Duve aus Meerbeck, der sich am 14., 15. und 16. Juli 1793 für die Freilassung der Häftlinge Tecklenburg, Volmer und Vehling einsetzte.

<sup>279</sup> Müllers Entlassungsgesuche sind in L 3, Cf 1, Vol. 2 b und Vol. 2 c, in L 3, Cf 1 a, Vol. 2 und Vol. 5 sowie in K 2, P 624 zu finden. Wilharm bot sogar 1000 Rtlr. Kautions an.

<sup>280</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 1; dort alle Verhöre bis zum Juni 1793.

<sup>281</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 2.

<sup>282</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 3 und 4. Auch ihnen wurden festgelegte, insgesamt 277 Einzelfragen mit 15 Vorfragen gestellt.

<sup>283</sup> L 3, Cf 1 a, Vol. 5.

nuar 1794 das von Müller als vollständig nachgeprüfte Material<sup>284</sup> an die juristische Fakultät der Universität Erlangen<sup>285</sup>, die am 11. November 1794 ihr Urteil sprach, das am 27. Dezember 1794 der Subdelegationskommission vorlag und am 2. Januar den 25 angeklagten Untertanen in Bückeburg verkündet wurde<sup>286</sup>. Das Urteil bestätigte in allen Punkten das Vorgehen der Landesherrschaft. Es befaßte sich nicht mit den Hintergründen des Handelns der Bauern im letzten Jahrzehnt. Ihr Verstoß gegen den Vergleich wurde als Widerstand gegen herrschaftliche Anordnungen und gegen ein Reichskammergerichtsurteil bestraft. Niemand fragte, aus welchen Gründen die Unruhe der Untertanen herleitbar wäre. Verbesserungsvorschläge oder Gedanken über eine Veränderung der bäuerlichen Situation blieben aus. Nach der militärischen Unterdrückung und damit faktischen Beendigung der Vorhaben der Untertanen im April 1793 folgte im Januar 1795 demnach die rechtliche.

Widerstandslos ertrugen die Bauern ihre Bestrafung. Zwei Angeklagte wurden schadensersatzlos freigesprochen, doch auch sie mußten mit den Verurteilten alle Urteils- und Verschickungskosten tragen. Auf alle Verurteilten wurden die Aufwendungen für die Verhöre und die Verteidigung verteilt. Die Kosten, die von der Subdelegationskommission verursacht wurden, belasteten alle Untertanen der einst klageführenden Dörfer<sup>287</sup>, wovon allerdings Bauern, die nachweisbar unbeteiligt waren, ausgeschlossen blieben. Zwei Drittel der Kommissionsaufwendungen hatten allein die im März 1793 besonders aktiven Bauern der Dörfer Nordsehl, Hobbensen, Volksdorf, Hesse, Hiddensen und Kuckshagen zu tragen. So endete der Versuch etlicher Untertanen, von Abgabenerhöhungen verschont zu bleiben, mit zusätzlichen Aufwendungen für sie.

Die Höhe des Strafmaßes war unterschiedlich. Den Meerbecker Brinksitzer und Schmied Eggerding z. B. verurteilten die Erlanger Juristen zu drei Tagen Gefängnis, obgleich ihm außer der Tatsache, daß er einmal eine Botschaft von einer Bauernversammlung zu einer anderen brachte und daß er passiv in Kuckshagen und auf Bauerntreffen anwesend war, nichts nachgewiesen werden konnte. Ein solches Urteil macht deutlich, wie in Eggerdings Fall eine Person, die verdächtigt worden war, bestraft wurde, während etliche hundert andere Bauern, denen Gleiches vorzuwerfen wäre, straffrei ausgingen. Wiegrefe wurde zur höchsten Strafe, nämlich acht Monaten Zuchthaus, verurteilt.

---

<sup>284</sup> Ebd.

<sup>285</sup> Korrespondenz mit der Universität Erlangen vom Jan. 1794 bis Jan. 1795 in L 3, Cf 1 a, Vol. 7.

<sup>286</sup> Alle Akten ebd. Zum Urteil vgl. L 3, Cf 1, Vol. 3 b, 3. März 1795.

<sup>287</sup> Bereits während der Verhörtätigkeit forderte und erhielt die Subdelegationskommission Geld von den Untertanen des Amtes Stadthagen für ihre Tätigkeit. Z. B. forderte sie am 23. Okt. 1793 die Regierung auf, im Amt Stadthagen 1600 Rtlr. zu sammeln, was diese am 29. Okt. dem Amt übertrug (L 3, Cf 1, Vol. 3 b).

Da niemandem die Tötung des Soldaten Thomas bewiesen werden konnte, blieben höhere Strafen aus.

17 der verurteilten Untertanen baten noch im Januar 1795 um Strafverschonung<sup>288</sup>, wobei sich mancher für teilweise schuldig bekannte. Ob Fürstin Juliane den Gesuchen nachgab, ist nicht feststellbar, obgleich Julianes Haltung in solchen Fällen oftmals eine wohlwollende war; so, wenn sie am 3. März 1795 die Regierung bat, sich Gedanken zu machen, wie die seit dem Erlanger Urteil manchen Untertanen belastenden Verfahrenskosten erleichtert werden könnten<sup>289</sup>. Viele der im März eingereichten Bitten, die Zahlungen vermindern, aus- oder absetzen zu dürfen, lehnte die Regierung freilich ab<sup>290</sup>. Die zu zahlenden Summen belasteten die Untertanen sehr. Johann Heinrich Seggebruch mußte z. B. für seinen verstorbenen Vater, der im Erlanger Urteil freigesprochen worden war, 45 monatliche Kontributionssätze und 19 Rtlr. Gerichtskosten begleichen<sup>291</sup>.

Mit der Bestrafung von Untertanen und der Begleichung aller Kosten endeten 1795 die bereits 1793 unterdrückten Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe, deren vergeblich angestrebtes Ziel es war, keine Abgabenerhöhungen zuzulassen. Dieser gescheiterte Versuch dürfte aber zu einem politisch bewußteren Handeln der Bauern in den nächsten Jahrzehnten beigetragen haben, wenn sie sich nach der Wiedereinsetzung einer landständischen Verfassung in Schaumburg-Lippe 1815 aktiv bemühten, mit ihren Landtagsabgeordneten die Lösung aus der bäuerlichen Unfreiheit zu erreichen.

#### **4. Die politische Bedeutung der schaumburg-lippischen Bauernunruhen**

Wohl war die Autorität der Landesherrschaft gegenüber den Bauern seit dem Frühjahr 1793, speziell seit dem Urteil von 1794/95, wiederhergestellt, insgesamt zeigt sich aber, daß die Machtmittel eines „Kleinstaates“ im Reichsverband, wie Schaumburg-Lippe am Ende des 18. Jh., nur so weit reichten, wie sie von den Untertanen akzeptiert, von Reichsinstitutionen gestützt und nötigenfalls mit Hilfe mächtiger benachbarter Reichsstände gerettet wurden. Preußen und Hannover forderten Straßenbau, die schaumburg-lippische Landesherrschaft führte ihn aus und riskierte im Rahmen der Finanzierungsmaßnahmen Bauernunruhen. Preußen erhielt durch die Subdelegationskommission die Rolle einer „Nebenobrigkeit“, die für die Zeit ihres Wirkens Einblick und Mitsprache in Regierungs-, Verwaltungs- und Justiztätigkeiten gewann. Hannover stellte neben Preußen und länger als dieses die militärische Garantie zur Aufrechterhaltung des herkömmlichen ländlichen Abgabewesens

<sup>288</sup> L 3, Cf 1, Vol. 2 c, Gesuche vom 5., 6., 8., 9. und 12. Jan. 1795.

<sup>289</sup> L 3, Cf 1, Vol. 3 b.

<sup>290</sup> Ebd.

<sup>291</sup> Ebd., 23. März 1795.

in Schaumburg-Lippe. Die Gefahr des Selbstständigkeitsverlusts Schaumburg-Lippes im Zusammenhang mit einem möglichen, später erfolgten Auseinanderbrechen des Reiches bestand durchaus. Solange das Reichskammergericht entschied, griffen Preußen und Hannover als Reichsstände mit begrenztem Auftrag, weniger als politisch interessierte Nachbarn, in Schaumburg-Lippe ein – zur Aufrechterhaltung einer herkömmlichen Verfassung, auf deren Funktionsfähigkeit im Detail u. a. die Reichsverfassung beruhte. Im Fall der Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe arbeitete die reichsständische Organisationsform mit Kammergericht, preußischer Subdelegationskommission, hannoverscher und preußischer Militärhilfe exakt, um die Autorität einer Landesherrschaft zu stützen. Aus diesem Grunde konnte Hoscher in obrigkeitlich reichstreuer Sichtweise die Vorzüge der Reichsverfassung 1790 loben, auch wenn er über Erhebungen von Untertanen gegen ihre Landesherrschaft berichtete<sup>292</sup>.

In Fragen der Behandlung aufrührerischer Untertanen bestand weitgehend Einigkeit unter den Reichsständen, deshalb blieb auch die Reichsverfassung in solchen Fällen bis zum Schluß funktionsfähig. Das bewies sich nicht nur in Schaumburg-Lippe, sondern ebenfalls in anderen Territorien<sup>293</sup>, z. B. in den nahegelegenen und deshalb aufgrund der Agrarverfassung vergleichbaren Fürstbistümern Hildesheim<sup>294</sup> und Paderborn<sup>295</sup>, die zur gleichen Zeit mit ähnlichen Schwierigkeiten wie Schaumburg-Lippe über landesinterne Prozesse hinaus, die es um bäuerliche Probleme allemal gab, Reichsgerichte beschäftigten.

Ebenso wie in Schaumburg-Lippe läßt sich weder in Paderborn noch in Hildesheim direkter Einfluß der französischen Revolution belegen. Am ehesten deuten das Wirken von Goffaux und Brabeck in Hildesheim auf aufklärerisches, reformfreudiges, aber nicht revolutionäres Gedankengut<sup>296</sup>. Ansatzpunkte zu bäuerlichen Erhebungen waren hier wie dort die Steuern, die wegen der hohen Verschuldung beider Territorien seit dem Siebenjährigen Krieg angehoben werden mußten<sup>297</sup>. Da in Hildesheim Landstände noch aktiv waren, forderten sie 1793 die Überprüfung des Rechnungswesens durch einen bäuerlichen Vertreter<sup>298</sup>. Während die Bemühungen der Bauern hier ohne Erfolg blieben, konnte in Schaumburg-Lippe diese Forderung wenigstens in

<sup>292</sup> Hoscher, wie Anm. 4, Vorrede, besonders S. 19 f.

<sup>293</sup> Vgl. hierzu die Übersicht bei Franz, wie Anm. 4, S. 179–198, 240–255.

<sup>294</sup> Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968, S. 155–159.

<sup>295</sup> Friedrich Keinemann, Unruhen und Krisen im Fürstbistum Paderborn am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Westfälische Zeitschrift 118, 1968, S. 339–362.

<sup>296</sup> Herbert Obenaus, Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Über eine Schrift des Freiherrn Moritz von Brabeck. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 37, 1965, S. 75–121.

<sup>297</sup> Keinemann, wie Anm. 295, S. 343 ff.; Obenaus, wie Anm. 296, S. 75 ff.

<sup>298</sup> Lücke, wie Anm. 294, S. 157.

bezug auf außerordentliche Landesausgaben durchgesetzt werden<sup>299</sup>. Blieben im Hildesheimischen die Forderungen der Bauern weitgehend unberücksichtigt, so kam es trotzdem nicht zum offenen Kampf zwischen Militär und Untertanen. Einen ähnlichen Truppeneinsatz wie in Schaumburg-Lippe gab es allerdings in Paderborn, als Bauern die Durchsetzung eines Reichskammergerichtsent-scheidendes gegen Untertanen des Klosters Wormeln wegen Abgabenerhöhungen verhinderten, der mehrfach verstärkte Einsatz einheimischen Militärs nicht ausreichte und in diesem Fall 1797 hessische Truppen die Erhebung niederschlugen<sup>300</sup>. Beide zeitgleichen bäuerlichen Unruhen zeigen große Ähnlichkeiten zum hier dargestellten schauburg-lippischen Konflikt. In Hannover sind seit 1792 Unruhen unter der Landbevölkerung zu verfolgen<sup>301</sup>, die Probleme vermochten jedoch landesintern geregelt zu werden. Vor allem war man in Hannover wegen der Vorgänge im Hildesheimischen besorgt<sup>302</sup>; die Unruhen in Schaumburg-Lippe scheinen weder Obrigkeit noch öffentliche Meinung besonders erregt zu haben<sup>303</sup>, vielleicht weil der Kreis der beteiligten Bauern gegenüber den Untertanen aus 158 Dörfern des Hochstifts Hildesheim<sup>304</sup> zu gering wirkte. Wahrscheinlich gerieten aus diesem Grund auch die schauburg-lippischen Bauernunruhen von 1784 bis 1793 außerhalb des Landes so rasch in Vergessenheit.

\*

Zusammenfassend läßt sich folgendes festhalten: Das Verhältnis von Landesherr und Bauern in Schaumburg-Lippe am Ende des 18. Jh. war geprägt durch Bauernunruhen, die nach allmählichen Steuererhöhungen für den von Hannover und Preußen geforderten Chausseebau mit einer ca. 83-prozentigen Kontributionserhöhung des Jahres 1784 ausbrachen. Diese Unruhen sind durchaus vergleichbar mit zeitparallelen Vorgängen in den Fürstbistümern Hildesheim und Paderborn. Sie zeigen einerseits die noch vorhandene Wirksamkeit der Reichsinstitutionen zur Aufrechterhaltung der hergebrachten Ordnung, andererseits ebenso, wie sich die Regierung eines kleinen Landes wie Schaumburg-Lippe weitgehende Hilfen oder gar reichsgerichtlich begründete Eingriffe benachbarter Stände zur Rettung der alten Verfassung gefallen lassen mußte. Auf seiten der Bauern erweist sich ein selbstbewußter, allmählich besser gebildeter, vor allem unter den ausschließlich Landwirtschaft treibenden, wohlhabenderen Untertanen – weniger unter dem großen Anteil der unter-

<sup>299</sup> Vgl. oben bei Anm. 165.

<sup>300</sup> Keinemann, wie Anm. 295, S. 351 ff.

<sup>301</sup> Carl Haase, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789–1803. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1967, S. 213 ff.

<sup>302</sup> Ebd., S. 226.

<sup>303</sup> Es findet sich in der detaillierten Arbeit von Haase, wie Anm. 301, kein Hinweis darauf.

<sup>304</sup> Franz, wie Anm. 4, S. 243.

bäuerlichen Schichten – zu suchender Personenkreis ohne erkennbare Hilfe der von Frankreich her wirkenden Kräfte, aber mit Unterstützung bürgerlicher Rechtsberater, als fähig, einen langjährigen Prozeß gegen die Landesherrschaft durchzustehen, um alte niedrige Steuern zu bewahren und, seit einer Vergleichsphase, Rechnungskontrolle und Erleichterung bäuerlicher Lasten in eigenen Vorschlägen anzustreben. Unter anderem wurde die Aktivität der Untertanen dadurch gefördert, daß es in Schaumburg-Lippe keine Landstände mehr gab, die Steuerstreitigkeiten zwischen Bauern und Landesherrschaft hätten auffangen können. Die Bereitschaft des Widerstandes ging bei einem Teil der Bauern so weit, daß selbst zu einem Zeitpunkt, als ein Reichskammergerichtsurteil die Probleme gelöst zu haben schien (das tatsächlich den Untertanen aber nur geringe Vorteile brachte), man sich nicht scheute, sogar gegen das gesamte einsatzbereite schaumburg-lippische Militär vorzugehen, und erst preußischer und hannoverscher Truppeneinmarsch die Bauern zur Aufgabe zwang, so daß eine Bestrafung einiger Beteiligter erfolgte.

Der unbeschränkte Durchsetzungswille spätabolutistischer landesherrlicher Gewalt unter Graf Philipp Ernst konnte die offenen Fragen nicht lösen und trieb die Regierung in eine Abseitsstellung. Nach Reichskammergerichtsentscheidung wurde Preußen zur Garantiemacht der Wahrung der Untertanenrechte gegen den Landesherrn erklärt. Philipp Ernsts Despotismus wäre vermutlich wirksam bekämpft worden, wenn nicht durch seinen Tod die Möglichkeit zum Vergleich entstanden wäre. Nun gingen die Bauern mit ihren Forderungen zu weit, wenn sie die günstige Gelegenheit, die sich mit der Verhandlungsbereitschaft der vormundschaftlichen Regierung ergab, zu uneinheitlich ausnutzten und durch das Fehlen einer gemeinsamen Führung sowie bewußter identischer Interessen einen 1787 möglichen, plebiszitär abgestimmten Vertrag, der manche Vorteile mit sich brachte, ausschlugen, um ihre Detailwünsche durchzusetzen. Ein Vergleich, der eher weniger Vorteile als der Vertragsentwurf von 1787 brachte, blieb das reichsgerichtlich bestätigte, letztlich von preußischen und hannoverschen Truppen durchgesetzte Ergebnis fast zehnjährigen Widerstandes; ein Vergleich war es, der zwar Rechtssicherheit für die Kontributionszahlung, für die Verteilung der Wegebaukosten und für die Beibehaltung der herkömmlichen bäuerlichen Rechte und Pflichten erwirkte, willkürliche Maßnahmen der Landesherrschaft wie unter Philipp Ernst also unmöglich machte, den Untertanen freilich doch erhöhte Steuern aufbürdete und an ihrer herrschaftlichen Bindung nichts änderte.



# Kurhannover im Spiegel von Flugschriften des Jahres 1803

Von  
Reinhard Oberschelp

Die französische Besetzung Kurhannovers im Jahre 1803 erscheint der rückschauenden Betrachtung nur als eine Episode, nicht als ein epochemachendes Ereignis. Allerdings leitete sie hierzulande die unruhige „Franzosenzeit“ ein; doch hinterließ diese bekanntlich keine durchgreifende Umgestaltung der inneren Zustände des Landes. Auch nach 1815 konnte Hannover im konservativen Geist weiterregiert werden.

Die Einschränkung der hannoverschen Regierungsgewalt durch die französische Besatzungsmacht bewirkte aber wenigstens für kurze Zeit eine Außerkraftsetzung der Zensur<sup>1</sup>. Dieser Umstand gab Gelegenheit zum Erscheinen von etwa 70 Flugschriften, in denen die Voraussetzungen für das hilflose Unterliegen des Landes gegenüber den Eindringlingen offen diskutiert wurden. Die Titel dieser Schriften sind in der Bibliographie von Ompteda<sup>2</sup> verzeichnet. Sie sind als Quellen immer wieder benutzt und zitiert worden<sup>3</sup>. Doch lassen sich noch einige neue Gesichtspunkte, vor allem zur Beurteilung der inneren Zustände Kurhannovers, aufzeigen<sup>4</sup>.

Bei der Wertung dieser Quellengruppe sollte man es nicht als ernsthaftes Argument ansehen, daß die meisten Schreiber über *keine Aktenkenntnisse*<sup>5</sup> ver-

---

<sup>1</sup> Trotz der Bekanntmachung des die Regierung vertretenden Landesdeputations-Collegiums vom 17. Juni 1803, daß die bisherigen Censurgesetze nach wie vor *völlige Gültigkeit behalten*... E. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats... bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind, T. I-IV, 4, Hannover 1819-25. Hier T. IV, 1, S. 453.

<sup>2</sup> Friedrich von Ompteda, Neue vaterländische Literatur, Hannover 1810, S. 229 ff.

<sup>3</sup> Vgl. vor allem: Günter Sieske, Preußen im Urteil Hannovers 1795-1806, Hildesheim 1959.

<sup>4</sup> An dieses unbearbeitete Thema erinnert auch Carl Haase, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789-1803. In: Nieders. Jb. f. Landesgesch. 39, 1967, S. 192-294, hier S. 288. Vgl. auch Carl Haase, Ernst Brandes, Bd. 2, Hildesheim 1974, S. 112 u. 116f. - Alle von mir benutzten Flugschriften befinden sich in der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. Für den Hinweis auf einige ergänzende Archivalien danke ich Herrn Archivdirektor Dr. Günter Scheel.

<sup>5</sup> Sieske, wie Anm. 3, S. 44.

fügt hätten. Das ungünstige Urteil von Aengeneyndt<sup>6</sup>, der von einer *im ganzen höchst unerfreulichen Produktion* spricht und sie nur sehr summarisch abhandelt, scheint in solchen Aussagen immer noch nachzuwirken. Der Wert der Flugschriften liegt für uns gerade darin, daß sie Meinungen wiedergeben und so einen Eindruck davon vermitteln, wie der gebildete Hannoveraner seine Lage beurteilte und welche der angebotenen Deutungen auch von den selber nicht literarisch hervortretenden Schichten akzeptiert wurden.

## 1. Allgemeiner Überblick

### 1.1 Der Ablauf der Kontroverse

Kurz nach der am 5. Juli 1803 vollzogenen Kapitulation der hannoverschen Truppen erschienen offenbar ungefähr gleichzeitig die beiden Flugschriften, die das Signal zur öffentlichen Auseinandersetzung gaben, die *Gedanken eines Hannoveraners*<sup>7</sup> und die Schrift des in Hamburg lebenden Dr. jur. Seumnich *Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England*<sup>8</sup>. Die im folgenden erschienenen Schriften geben vielfach an, daß sie als Antwort auf eine dieser beiden gedacht sind, dann gibt es wiederum Erwidierungen zu den Gegenschriften und natürlich auch Schriften, die sich auf mehrere andere beziehen.

Der *Hannoveraner*, dessen Anonymität nie aufgehoben worden ist, bezeichnet sich selbst als Angehörigen des Militärs, d. h. Offizier<sup>9</sup>. Unter den von ihm zur Stellungnahme angeregten Autoren finden sich andere Offiziere<sup>10</sup>, der Oberbefehlshaber der Armee, Feldmarschall Wallmoden, selbst<sup>11</sup> und sein

---

<sup>6</sup> Gerhard Aengeneyndt, Die Okkupation des Kurfürstentums Hannover durch die Franzosen im Jahr 1803. In: Zs. d. Hist. Ver. f. Nieders. 87, 1922, S. 1–79; 88, 1923, S. 1–40, hier besonders S. 24–30.

<sup>7</sup> Gedanken eines Hannoveraners über die sein Vaterland in den Monaten Junius und Julius 1803 betroffenen Unfälle, nebst wahrhafter Erzählung einiger derselben, o.O. 1803.

<sup>8</sup> [Carl Anton Johann] Seumnich, Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England und deren Folgen, über die Hannöversche Verfassung und über das Verhalten der Hannoveraner bey der jetzigen Besetzung des Landes, Hamburg 1803.

<sup>9</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 4.

<sup>10</sup> Berichtigung der Broschüre: Gedanken eines Hannoveraners, o.O. 1803. – Kleinschmidt, Kurze Beantwortung der Gedanken eines Hannoveraners. o. O. 1803. – J. A. v. Dankwerth, Reflectionen über einige Broschüren, welche bei Gelegenheit der Französischen Besetzung des Hannöverschen Landes herausgekommen sind, Hannover 1803. (Vgl. Sieske, wie Anm. 3, S. 49.) – Vielleicht auch: Schreiben einer disseits der Elbe lebenden Hannoveranerin an ihre Freundin D\*\*\*rn in der Residenzstadt, o.O. 1803.

<sup>11</sup> [Johann Ludwig Graf von Wallmoden-Gimborn,] Des Feldmarschalls Grafen von Wallmoden-Gimborn kurze aber gründliche Vertheidigung

Privatsekretär K. W. Koppe<sup>12</sup>, aber auch offenbare Kenner der Verwaltung, vermutlich also zivile Staatsbedienstete<sup>13</sup>. Zur Beantwortung der Schrift von Seumnich melden sich u. a. zwei gute Kenner der Verwaltung zu Worte, von denen einer wahrscheinlich der Syndikus Brester<sup>14</sup>, der andere der Hof- und Kanzleirat Spilcker ist<sup>15</sup>. Nach seiner im September 1803 erschienenen ersten Schrift hat letzterer im Oktober noch mit einer anderen Flugschrift in die Debatte über die Stellung des Adels eingegriffen<sup>16</sup>.

Sozusagen auf einem Nebenkriegsschauplatz spielte sich eine von dem ehemaligen Hofrichter, Land- und Schatzrat Friedrich Ludwig von Berlepsch angeführte Auseinandersetzung ab. In einem Augenblick, als die französischen Truppen den isolierten südlichen Teil des Kurfürstentums, die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, noch nicht besetzt hatten, wollte er dem Landesdeputationskollegium in Hannover die Berechtigung bestreiten, auch diesem Gebiet neue Steuern aufzuerlegen<sup>17</sup>.

Hervorzuheben sind schließlich noch die Schriften, die eine abschließende Stellungnahme zu den Auseinandersetzungen zu geben suchten. Der Verfasser

---

gegen Lästerungen, o.O. 1803. – [Ders.,] Darstellung der Lage, worin sich das Hannöckerische Militär in den Monathen May, Juny und July des Jahrs 1803 befand, o.O.u.J. – Zur Biographie Wallmodens, eines natürlichen Sohnes von König Georg II., vgl. B. P o t e n in ADB 40, 1896, S. 756–761. Die Verfasserschaft der erstgenannten Schrift hat W. in einer vom 21. Januar 1804 datierten Erklärung ausdrücklich bestritten: Staats- u. Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, 1804, 31. Jan., Nr. 17. Er hat sich aber mündlich auch von der Schrift Koppes (s. Anm. 12) distanziert, deren Entstehung ohne seine Hilfe nicht vorstellbar ist: Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 9f Nr. 611, nach Bericht eines Zeugen.

- <sup>12</sup> [Karl Wilhelm Koppe,] Historische Berichtigungen des öffentlichen Urtheils über die durch die Französische Okkupation des Kurfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militairischen Maaßregeln, H. 1. 2 [nebst] Anhang, Niedersachsen 1803–04.
- <sup>13</sup> Schreiben des Churhannöckerischen Kunstdrechsers C... an den Verfasser der Gedanken eines Hannoveraners, o.O. 1803. – Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover und seiner Einwohner gegen falsche Darstellungen, o.O. 1803.
- <sup>14</sup> [Brester,] Über das Churfürstenthum Hannover zu Berichtigung verschiedener bey Gelegenheit der jetzigen Französischen Occupation in Umlauf gebrachten Ideen, und mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Dr. jur. Seumnich... Von einem Hannoveraner, o.O. 1803. (Vgl. Sieske, wie Anm. 3, S. 4 u. 115.)
- <sup>15</sup> [Burchard Christian v. Spilcker,] Noch Etwas über das Churfürstenthum Hannover, in einiger Beziehung auf die im August 1803 erschienene Schrift: Über das Churfürstenthum Hannover, o.O. 1803.
- <sup>16</sup> [Burchard Christian v. Spilcker,] Über den Hannöckerischen Adel und die Hannöckerischen Sekretarien, o.O. 1803. – Vorauf gingen: Zuruf an die Hannoveraner, o.O. 1803. – Ein paar Worte über den im Hannöckerischen herrschenden Nepotismus und dessen Folge. Von einem Hannoveraner, o.O. 1803. – Ich kann nicht schweigen! o.O. 1803.
- <sup>17</sup> Einzelheiten s. bei Heiko Leerhoff, Friedrich Ludwig v. Berlepsch, Hildesheim 1970, S. 209 f.

einer kritischen Besprechung von 37 bibliographisch genau verzeichneten Flugschriften ist unbekannt geblieben<sup>18</sup>. Der Hofrat Patje hat sich selbst genannt<sup>19</sup>. Zu der aufsehenerregenden Schrift *Hannover, wie es war, ist und werden wird* bekannte sich der Advokat J. C. H. Müller freiwillig als Verfasser, nachdem man eine Belohnung für seine Namhaftmachung aussetzen wollte<sup>20</sup>.

## 1.2 Herkunft und Wirksamkeit der Flugschriften

Dürfte man der bislang immer wieder zitierten Darstellung von Aengeneyndt<sup>21</sup> folgen, dann waren an dieser Auseinandersetzung *alle Kreise* beteiligt: *Offiziere, Beamte, Handwerker, auch Franzosen und Vertasser weiblichen Geschlechts*. So kann es allerdings scheinen, wenn man nur die Titel der Flugschriften liest und für bare Münze nimmt<sup>22</sup>. Bei näherer Betrachtung erweisen sich aber die Angaben, welche die meist anonym erschienenen Schriften selbst zur Herkunft ihrer Verfasser machen, öfters als rein fiktiv. Nur Offiziere sowie Juristen und Verwaltungsleute sind unzweifelhaft als Urheber von Flugschriften auszumachen. Der *Churhannöversche Kunstdrechsler C.* hätte, wenn er wirklich der Handwerkerschaft angehört hätte, wohl nicht solche Hintergrundinformationen besessen, wie sie seine Schrift verrät. Das Interesse, welches das *Schreiben einer disseits der Elbe lebenden Hannoveranerin* gerade an militärischen Fragen nimmt, spricht nicht dafür, daß es wirklich von einer weiblichen Hand stammt. Und bei der *Beantwortung des Schreibens von der Freundin D\*\*\*rn* ist es klar, daß die *Freundin* nur eine literarische Fiktion ist. Der *Brief eines Neufranken*, mit anderer Überschrift als *Antwortschreiben eines Franzosen auf die Gedanken eines Hannoveraners*, auch in französischer Fassung als *Lettre d'un Français* verbreitet,

<sup>18</sup> Kritik der in Beziehung auf das von den Neufranken occupirte Churfürstenthum Hannover erschienenen Flugschriften, Hamburg 1803.

<sup>19</sup> [Christ. Ludwig Albrecht] Patje, Eine Anmerkung zu den vielen Schriften über die hannöverschen Angelegenheiten, Hannover 1803.

<sup>20</sup> [J. C. H. Müller,] Hannover, wie es war, ist und werden wird; eine Gallerie der bey Gelegenheit der Besitznahme desselben durch die Franzosen merkwürdig gewordener Personen und Sachen in alphabetischer Ordnung, H. 1. 2. o.O. 1804. – Vgl. Sieske, wie Anm. 3, S. 51.

<sup>21</sup> S. Anm. 6.

<sup>22</sup> Das Fehlen von quellenkritischen Überlegungen zeigt sich auch bei Ulrich Stille, Als 1803 die Franzosen kamen. In: *Hannoversche Geschichtsblätter*, N.F. 16, 1962, S. 81–107. Der Beitrag ist ein kurz kommentierter Abdruck aus der Schrift: *Hannover, wie es war, ist und werden wird*. St. gibt aber nicht einmal den Titel der Flugschrift richtig wieder – er vergißt das Wort „ist“. Daß ihr Verfasser, der Advokat Müller, längst bekannt ist (Ompeda, wie Anm. 2, S. 236), hat er nicht bemerkt. Die fingierten Briefe der Einleitung nimmt er als Tatsachenaussage und schließt daraus, daß der Verfasser Freimaurer sei und sich als Fremder besonders berufen fühle, über die inneren Verhältnisse der hannoverschen Verwaltung zu berichten.

stammt offensichtlich durchaus nicht von einem Franzosen, sondern von einem konservativ gesonnenen Hannoveraner. Zweifellos echt ist der französische Ursprung bei der unpolitischen Schrift von Villers, *Appel aux officiers Français de l'Armée de Hanovre*, deutsch in zwei verschiedenen Übersetzungen verbreitet. Der in Lübeck lebende Verfasser, ein ehemaliger französischer Artillerie-Offizier, ist auch durch andere Schriften bekannt<sup>23</sup>.

Der Schatz- und Hofsekretär bei der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft Johann Adolph Hansing<sup>23a</sup> hat, wie sich aus Briefen ergibt, die er zwischen dem 4. und 11. November 1803 an den Minister von der Decken gerichtet hat, diesem eine von ihm verfaßte Flugschrift vor dem Druck zur Beurteilung vorgelegt. Er wollte damit vor allem auf Koppes *Historische Berichtigungen* antworten. Am 29. November wurde ihm im Auftrag des Ministers mitgeteilt, daß gegen den Druck keine Einwände beständen<sup>23b</sup>. Leider wird der Titel von Hansings Flugschrift in den Briefen nicht genannt, offenbar, weil der Verfasser Wert darauf legte, seine Anonymität zu wahren<sup>23c</sup>. Jedenfalls wird an diesem Fall nachweisbar, wie eine regierungstreue Stellungnahme dem Wunsch des Verfassers entspringt, sich höheren Orts beliebt zu machen.

Insgesamt ergibt sich ein Bild, das eigentlich nicht anders zu erwarten war: Die literarische Kontroverse hat sich innerhalb der gebildeten Schicht abgespielt. Das schließt allerdings nicht aus, daß das Interesse an der Auseinandersetzung weit über die literarisch tätigen Kreise hinausgereicht hat. Belegt wird dies durch die hohen Auflagen einiger Schriften. Die scharf kritischen *Gedanken eines Hannoveraners* brachten es bis zur 5. Auflage; die ähnlich angreifende Schrift von Seumnich *Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England* erlebte die 4. Auflage; auch das angriffslustige *Schreiben einer disseits der Elbe lebenden Hannoveranerin* liegt in 2. Auflage vor, ebenso das in ironischem Ton gehaltene Schriftchen *Für drei Schillinge Gedanken eines Engländers*. Von den Schriften der konservativen Gegenseite kamen zu einer 2. Auflage die *Bemerkungen eines unpartheyischen Hannoveraners* und das *Schreiben eines Hannoveraners an den ersten Consul in Frankreich*. Offensichtlich überwiegt die Breitenwirkung der kritischen Stimmen. Das wird auch durch eine Bemerkung von einem der Beteiligten, Karl Wilhelm Koppe in seinen *Historischen Berichtigungen*,

<sup>23</sup> Charles de Villers, geb. 1765 in Bolchen/Lothringen, 1793 emigriert, gest. 1815 in Göttingen. – Deutschland unter Napoleon in Augenzeugenberichten, hrsg. v. Eckart Kleßmann, München 1976, S. 207 u. 413. – Die genauen Titel der hier genannten Flugschriften von Villers s. Anm. 201.

<sup>23a</sup> Vgl. Hann. Staatskal. 1803, S. 62.

<sup>23b</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 9 f Nr. 611.

<sup>23c</sup> Dem Erscheinungstermin nach könnte es sich um die Schrift *Auch ein Wort über die Civil-Administration der Chur-Hannöverischen Lande* (vgl. Anm. 132) handeln, die im Dezember 1803 herausgekommen ist. Von Ompteda, wie Anm. 2, S. 233, wird allerdings Albrecht Friedrich Georg Baring als ihr Verfasser angegeben.

belegt: *Form und Vortrag* seiner eigenen Schrift seien nur für die *gebildeten Stände* bestimmt gewesen. *Ganz anders war der Fall mit den 8000mal abgedruckten Gedanken eines Hannoveraners, welche in allen Bauern-Bürger- und Bedienten-Klubbs, in allen Dorfschenken und Spinnstuben gelesen und verstanden wurden, weil sie – absichtlich oder zufällig, gleichviel – nicht above the reach weder der Geldbeutel noch der Köpfe dieser Menschenklassen, zugeschnitten waren*<sup>24</sup>. Die Einwohnerzahl Kurhannovers einschließlich des Osnabrücker Landes wird um diese Zeit mit 900 000 angegeben<sup>25</sup>. Wenn die *Gedanken eines Hannoveraners* von beinahe jedem hundertsten Einwohner gekauft worden waren, so ist dies das gleiche Zahlenverhältnis, wie wenn ein Bestseller von heute unter den 60 Millionen Einwohnern der Bundesrepublik in einer Auflage von einer halben Million verkauft wird. Die mündliche Weiterverbreitung und Diskussion war damals jedoch sicherlich viel intensiver, wie es sich ja in dem Zitat andeutet. Bei der Abwägung der Argumente der verschiedenen Flugschriften und der Prüfung der Frage, wie weit diese eine „Volksmeinung“ wiedergeben, wird man das starke Echo der kritischen Stimmen berücksichtigen müssen.

Die Vermutung, daß den Regierungsstellen die kritischen Stimmen sehr unangenehm sein mußten, läßt sich aus den Akten bestätigen. Eine empörte Stellungnahme, welche die nach Schwerin geflohenen Minister am 17. Dezember 1803 zu der Flugschrift *Historische Berichtigungen des öffentlichen Urtheils* abgeben, ist für uns eine wertvolle Bestätigung des Quellenwerts dieser Schrift. Die Minister bemerken, *daß solche ungezweifelt aus offiziellen Papieren geschrieben zu seyn scheine, daß darin nicht allein die Mitglieder und Personen des Ministerii lebende und verstorbene, auf eine höchst unwürdige Weise zu verunglimpfen gesucht, sondern auch Sr. Königlichen Majestät allerhöchste eigene Regierung, System und Maasregeln mit einer beyspiellosen Verwegenheit angegriffen, getadelt und compromittirt sind: daß jedoch eine förmliche Beantwortung und Widerlegung der Schrift schwerlich geschehen könne, weil damit nothwendig Dinge vorgebracht und gesagt werden müßten, welche vermöge des Dienstes nicht offenbaret werden sollen, auch zum größten Theil, von mannichfaltiger hoher Bedenklichkeit wären, und wovon also hiebey Gebrauch zu machen man bey dem Ministerio Pflichten halber, nicht sich erlaubt und nicht rathsam halten darf, wenn gleich bey jener Flugschrift sich daraus kein Gewissen hat gemacht werden wollen.* Die Minister vermuten bereits, daß der *vormalige Artillerie-Secretair, nachheriger Leib-Garde-Auditeur Koppe* der Verfasser sei<sup>25a</sup>.

<sup>24</sup> [Koppe,] wie Anm. 12, S. 19f. – Die Breitenwirkung der kritischen Schriften bezeugt auch eine Äußerung von Ernst Brandes, wiedergegeben bei Haase, Obrigkeit und öffentl. Meinung, wie Anm. 4, S. 288f.

<sup>25</sup> Z. B.: [L. H. Schelver,] Das Kurfürstenthum Hannover unter den Franzosen, o.O. 1806, S. 11.

<sup>25a</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 9f Nr. 611. Hier auch die im folgenden angeführten Briefe.

Auch der Minister von der Decken in Hannover mißbilligt am 9. Januar 1804 die *beispiellose Frechheit* der Koppeschen Schrift. Die Minister von Kielmannsegge und von Arnswaldt in Schwerin schlagen darauf mit Schreiben vom 21. Februar 1804 dem Minister von Lenthe in London vor, daß *Se. Königliche Majestät geruhen mögen, Ihre sämtlichen teutschen Gesandtschaften die unmittelbare Anweisung zugehen zu lassen: überall zu erkennen zu geben, und auch in den gedruckten Zeitungen bekannt zu machen, daß von Allerhöchstdenenselben die obbenannte Flugschrift als ein mit Verletzung der Dienstpflichten geschriebenes freventliches calumniöses Libell angesehen und die Ahndung deshalb gegen den Verfasser und Urheber Sich vorbehalten werden.*

Von Lenthe erklärt dazu am 13. März 1804, daß er die fragliche Schrift bereits mit Unwillen und Besorgnis zur Kenntnis genommen habe. Von einem diplomatischen Vorgehen will er aber nichts wissen, weil seiner Meinung nach dadurch nur neues Aufsehen erregt würde, praktische Schritte aber zur Zeit nicht möglich seien. Er wisse auch kaum, wie er den Vorschlag *Ihre Königlichen Majestät füglich vortragen könne*, da ja die Minister in diesem Falle *gleichsam wie beleidigter Theil und Parthey auftreten würden*. Deshalb meint er, es solle *diese Schrift sowohl als andere und was etwa sonst für schädliche und strafbare Äußerungen vorkommen mögen, äußerlich mit Still-schweigen übersehen, dagegen aber mit Aufmerksamkeit unter der Hand beachtet werden, sowohl und hauptsächlich um die Gesinnungen zu erfassen und die Subjecte kennen zu lernen, als auch um künftig wo es nöthig Bestrafung eintreten zu lassen*. Im Konzept dieses Schreibens findet sich noch eine allgemeine Betrachtung, die bei der Ausfertigung gestrichen wurde, die aber erkennen läßt, daß sich v. Lenthe, ungerührt durch die Vorwürfe gegen die Regierung, seine Gemütsruhe bewahrt hatte: *Daß überhaupt derjenige, so im Unglück seufzet, gern die Schuld bey andren zu finden geneigt ist, und daß er dabey aus Mangel an Kenntniß der Umstände und an Beurtheilungskraft oft ungerecht wird, liegt in der Natur der Dinge und ist ein Ubel, gegen welches, so tief kränkend es auch ist, doch schwerlich ein anderes Mittel als das innere Bewußtseyn angewandt werden kann*<sup>25b</sup>.

Der König, dessen wirkliche oder vermutete Haltung zu den Problemen Hannovers in der Diskussion eine wichtige Rolle spielte, ist also über diese Angelegenheit überhaupt nicht unterrichtet worden. So kann es nicht verwundern, daß im Briefwechsel Georgs III. aus diesen Jahren, wo der Name Hannover sowieso nur selten auftaucht, von den Flugschriften gar nicht die Rede ist<sup>25c</sup>.

---

<sup>25b</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 92 XLI Nr. 73, Vol. II.

<sup>25c</sup> The later correspondence of George III. Ed. by A. A s p i n a l. Vol. 4: 1802–1807, Cambridge 1968.

## 2. Die Wertung der französischen Okkupation

In den ersten Jahren der Französischen Revolution konnten die Franzosen wenigstens von Teilen der deutschen Bevölkerung als Befreier begrüßt werden, wie vor allem das Beispiel von Mainz zeigt. Als die französischen Truppen 1803 auf Befehl des Ersten Konsuls Napoleon in Kurhannover eindrangen, war von enthusiastischen Erwartungen nichts zu spüren. Wenn das Land einmal für die Revolution reif gewesen war – Koppe hatte dies behauptet –, so galt das nach der Feststellung von J. C. H. Müller nur vor den Greueln im Innern Frankreichs und den *Raub- und Jammerscenen, welche sie* [die Franzosen] *über ihre Zugewandte gebracht* – inzwischen war die Stunde verpaßt<sup>26</sup>. Villers, der glaubt, die Ankunft der französischen Armee habe mehr das Ansehen eines freundschaftlichen Besuchs als eines feindlichen Einfalls, sieht die Dinge offenbar zu optimistisch<sup>27</sup>. Man hatte nicht auf diese „Besucher“ gewartet. Aber die Vorbereitungen zum militärischen Widerstand weckten keine Begeisterung. Koppe schildert eindringlich, daß der Aufruf der Regierung vom 16. Mai, durch den ein Landsturm ins Leben gerufen werden sollte, in den meisten Gegenden des Landes *mit Kälte, auch wol mit Spott aufgenommen wurde. Ganze Amtsbezirke verweigerten daher förmlich den geforderten Handschlag; andere verlangten Bedenkzeit und benutzten sie, ihre wehrhaften Söhne ins Ausland zu bringen...; namentlich wirkte... es sehr übel, daß alle Königliche Staatsbediente von der allgemeinen Kon- scription ausdrücklich ausgenommen waren, und viele Bauern erklärten ganz laut, daß sie keinen Beruf fänden, sich in Masse tod schlagen zu lassen, wenn ihre Beamten, die auf der Amtsstube so trefflich kommandirten, nicht auch hier an ihrer Spitze seyn wollten. Viele glaubten auch, daß es bey der ganzen Sache gar auf einen, zum Besten Englands anzufangenden Offensiv- Krieg angesehen...<sup>28</sup>. Die Regierung sah sich eine Woche später zu der wenig geglaubten Erklärung genötigt, die Einberufung eines Landsturms sei nie beabsichtigt gewesen. Auch die dann erfolgende Rekrutenaushebung löste teilweise förmlichen Aufruhr aus, Mißhandlung von Beamten und gewaltsame Befreiung von Rekruten<sup>29</sup>. Als nach dem Rückzug ins Lauenburgische noch einmal der Kampf bevorzustehen schien, war die Stimmung des einfachen Soldaten nicht so begeistert wie die der Offiziere. *Schwerlich konnte es ihm entgehen, daß eine siegreiche Beendigung desselben unmöglich, daß also eigentlich nur die militairische Ehre sein Gegenstand sey, und er für eine Rücksicht sein Leben und seine gesunden Glieder zu wagen aufgefordert werde, von welcher er es sich unmöglich verhehlen konnte, daß sie unendlich**

<sup>26</sup> [Koppe,] wie Anm. 12, S. 11. – [Müller,] wie Anm. 20, H. 2, S. 107–109.

<sup>27</sup> Villers, Zuruf an die Herren Officiere der französischen Armee, Hannover 1803, S. 2.

<sup>28</sup> [Koppe,] wie Anm. 12, H. 1, S. 68.

<sup>29</sup> Ebd., H. 1, S. 76.

wichtiger, folgenreicher und interessanter für seine Vorgesetzten als für ihn selbst sey<sup>30</sup>.

Symptomatisch ist schließlich die Schilderung Koppes über die Auflösung der Armee nach der Kapitulation: *Unendlich ist dieses an sich traurige Geschäft erschwert, verwickelt und in seinen Folgen drückend geworden durch die allgemeine Idee, welche irgend ein böser Dämon fast bey allen Individuen der Armee herrschend gemacht hatte, daß der Hannövrische Militairstand durch dieses Ereigniß auf immer vernichtet, und jede Hoffnung, ihn je wieder aus seiner jetzigen Dekomposition in der alten oder vielleicht einer bessern Gestalt hervorgehen zu sehen, nur ein eitles Trugbild sey*<sup>31</sup>. Als moralischer Zusammenbruch ist die hannoversche Kapitulation von 1803 ein Vorspiel der preußischen Niederlage von 1806.

Daß die Franzosen nicht als Befreier gekommen waren, wurde schnell klar. Die alten Behörden blieben im Amt, dem Land wurden nur neue Lasten aufgelegt. Ein zu den bisherigen Verhältnissen durchaus kritisch eingestellter Autor stellt fest, Hannover werde *die Milde der französischen Gesetze im Frieden nicht genießen*<sup>32</sup>. Konservative und kritisch gestimmte Flugschriftenverfasser stimmen darin überein, daß die französische Okkupation *Zeiten der Noth und des allgemeinen Elends*<sup>33</sup> bedeute. Immer wieder wird betont, daß es sich um einen Rechtsbruch von seiten Napoleons handle, der durch die Personalunion Hannovers mit England nicht zu rechtfertigen sei. Uns ist der Gedanke, daß Napoleon dem machtpolitischen Kampf gegen England auch den Handelskrieg einordnete, geläufig. Es wird aber überraschen, daß lange vor Karl Marx ein Zeitgenosse Napoleons in ihm vor allem den Vertreter der wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten Klasse erblickt: *Die wahren Absichten der französischen Machthaber leuchten durch das künstliche Gewand durch, daß nämlich der erste Consul festen Fuß in Teutschland fassen will, um seinen ohnehin großen Einfluß in eine völlige Oberherrschaft zu verwandeln, die teutschen Fürsten in die Fesseln der drückendsten Abhängigkeit zu schmieden und den teutschen Handel ganz zu vernichten, damit er nicht auf Kosten des gesunkenen und immer tiefer sinkenden französischen Kommerzes aufblühe*<sup>34</sup>. So scharf wird es anderswo nicht gesehen, wenn auch bemerkt wird, daß es Napoleon um die Verhinderung des englischen Handels mit dem Festland gehe<sup>35</sup>.

<sup>30</sup> Ebd., H. 2, S. 183 f.

<sup>31</sup> Ebd., H. 2, S. 225.

<sup>32</sup> Über das Benehmen Preußens bey der ungestörten Besetzung des Hannövrerschen durch die Franzosen, Nieder-Elbe 1804, S. 8.

<sup>33</sup> [B r e s t e r ,] wie Anm. 14, S. 3.

<sup>34</sup> Freymüthige Betrachtungen über die französische Besetzung der Churbraunschweigischen Staaten, Germanien 1803, S. 29 f.

<sup>35</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 23: *Die zweyte Rücksicht, welche eine französische Armee ins Land gebracht hat, ist Ausschließung Englands von allem Handel mit dem festen Lande.*

Das Eindringen einer Macht, die so offen ihre eigennützigen Ziele verfolgte, hatte keine Revolution mehr auslösen können. Verbreitet war aber das Gefühl, daß es mit dem alten Regime vorbei sei, daß seine Wiederkehr zwar nicht unvorstellbar, aber nicht wünschenswert sei. Ohne sich besondere Hoffnungen für die Zukunft zu machen, suchten die Flugschriftenschreiber sich wenigstens über die Vergangenheit klar zu werden.

### 3. Die Wertung der Voraussetzungen der Okkupation

#### 3.1 Außenpolitik

Der französische Einmarsch hatte sich vollzogen, ohne daß von anderer Seite der Versuch gemacht worden wäre, Hannover zu Hilfe zu kommen. Die *Gedanken eines Hannoveraners* erheben den Vorwurf, das Kabinett hätte wissen müssen, daß Frankreich feindliche Absicht gegen das Land habe, daß auf fremde Hilfe nicht zu rechnen und ein Widerstand aussichtslos sei. *Billig hätte man schon längst einen fähigen Mann in Paris zur Wahrnehmung des Besten des Landes haben müssen*<sup>36</sup>. Ähnlich äußern sich einige der Gegenschriften<sup>37</sup>. Das Beispiel der süddeutschen Staaten zeigt, daß für selbständige Mittelstaaten die Verständigung mit Napoleon durchaus Vorteile bringen konnte, wenn sie ihnen auch die Lasten seiner Kriege nicht ersparte. Im Falle Hannovers waren aber solche Vorstellungen unreal. Die Möglichkeiten, in Hannover eine Politik zu treiben, die wirklich nur den hannoverschen Interessen diene, wurden von dem *Hannoveraner* und von der Bevölkerung, die gerade diese Schrift so eifrig diskutierte, offenbar überschätzt. Seumnich merkt demgegenüber kritisch an: *Frankreich würde nie mit einem Hannöverschen Ministerium unterhandelt haben, ohne daß selbiges dazu von dem Churfürsten bevollmächtigt gewesen wäre. Dieser war weit entfernt, sich in solche Unterhandlungen einzulassen . . .*<sup>38</sup>. Er glaubt dagegen dem Ministerium vorwerfen zu dürfen, daß es sich nicht genug um die Freundschaft Preußens beworben habe<sup>39</sup>. Mit dieser Meinung steht er nicht allein da. Von den komplizierten, wegen des gegenseitigen Mißtrauens schließlich ergebnislosen Verhandlungen der hannoverschen Regierung mit Berlin ahnen die kritischen Flugschriftenverfasser nichts<sup>40</sup>. Von konservativer, über diesen Punkt wohl

<sup>36</sup> *Gedanken eines Hannoveraners*, wie Anm. 7, S. 30 f.

<sup>37</sup> Berichtigung der Broschüre: *Gedanken eines Hannoveraners*, wie Anm. 10, S. 40. – [K o p p e.] *Historische Berichtigungen*, wie Anm. 12, H. 1, S. 8. – *Volks-Stimme Hannovers unter Darstellung der Lage der Chur-Braunschweigischen Lande*, o.O. 1803, S. 8 u. 17.

<sup>38</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 29.

<sup>39</sup> Ebd., S. 30.

<sup>40</sup> Sieske, wie Anm. 3, S. 39 ff. Die Stellungnahmen der Flugschriften zum Ausbleiben der preußischen Hilfe werden von Sieske S. 44 ff. ausführlicher dargestellt. Der Vorschlag des *Hannoveraners*, die Verständigung mit Frankreich zu suchen, wird von ihm aber – dem Thema seiner Darstellung entsprechend – nicht erwähnt.

z. T. besser unterrichteter Seite konnte man die Entwicklung nur mit Fatalismus kommentieren: Wer hätte denn diesem Kriege ausweichen können? Anderen Ländern werde es auch noch so ergehen wie jetzt Hannover<sup>41</sup>. In einer der Schriften wird angedeutet, daß Preußen eigentlich in seinem eigenen Interesse hätte eingreifen müssen: *Es ist wahr, wir leiden unendlich viel durch den ungebetenen Besuch der Franzosen! aber doch leiden unsere Nachbarn vielleicht noch mehr als wir, weil ihr Handel beyweiten bedeutender ist als der unsrige. – Der Himmel mag wissen, durch was für (mir rätselhafte) Gründe die Männer, die die Stützen dieses Staats seyn sollten, bewogen sind, ihren Monarchen in eine so lethargische Schlummersucht einzuwiegen!*<sup>42</sup> Auch ein Beobachter ohne Hintergrundinformationen konnte also die Schwäche der preußischen Politik zutreffend einschätzen.

### 3.2 Die Rolle des Militärs

Nach der diplomatischen war auch die militärische Sicherung des Landes mißlungen. Die Ereignisse, die zur Konvention von Sulingen (3. Juni 1803) und zur Kapitulation von Artlenburg (5. Juli 1803) führten, werden in vielen der Flugschriften ausführlich kommentiert. Daß in der gegebenen Situation ein erfolgversprechender Widerstand nicht mehr möglich war, darin stimmen gerade diejenigen Autoren überein, die sich als Offiziere oder dem Militär nahestehend zu erkennen geben, der Verfasser der *Gedanken eines Hannoveraners* wie K. W. Koppe, der Verteidiger des Feldmarschalls Wallmoden. Der *Hannoveraner* macht den Feldmarschall dafür verantwortlich, daß die Organisation des Militärs für den Kriegsfall ganz ungeeignet gewesen sei, daß eine falsche Behandlung der Truppe zu einer ungeheuren Desertion geführt habe und daß einer der fähigsten Offiziere Deutschlands, Scharnhorst, aus dem Dienst gedrängt worden sei<sup>43</sup>. Angesichts der aussichtslosen Lage hätte der *Hannoveraner* es als weniger schimpflich empfunden, wenn die von ihm für notwendig gehaltenen Verhandlungen in Paris zu einer Entwaffnung des Militärs schon in den Garnisonen geführt hätten<sup>44</sup>. Die *Berichtigung* dieser Schrift, offenbar ebenfalls von einem Offizier verfaßt, schränkt zwar die Vorbehalte gegen die Person Wallmodens ein, beurteilt die Situation aber im ganzen ähnlich. Beide äußern sich sehr negativ über den Generalstabs-Chef Oberst v. Löw<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> Brief eines Neufranken als Antwort auf die Gedanken eines Hannoveraners, o.O. 1803, S. 9.

<sup>42</sup> Beantwortung des Schreibens einer Hannoveranerin disseits der Elbe etc. von der Freundin D\*\*\*rn in der Residenzstadt, o.O. 1803, S. 8.

<sup>43</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 14.

<sup>44</sup> Ebd., S. 31.

<sup>45</sup> Ebd., S. 29. – Berichtigung der Broschüre: Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 10, S. 11.

Zwei unter dem Namen Wallmodens erschiene Schriften suchen die Vorwürfe von seiner Person abzulenken, schließen sich aber im übrigen den Kritikern an. In der ersten Schrift macht Wallmoden geltend, daß er für die – zugegebene – schlechte Organisation des Militärs nicht verantwortlich gewesen sei<sup>46</sup>. Er distanziert sich auch von Löw mit den Worten: *Ich weiß sehr wohl, daß ich mein ganzes Zutrauen in einen Mann setzte, der es, wie ich nun weiß, weniger verdiente*. Schließlich gibt er zu, daß das herannahende Alter seine Geisteskräfte habe abnehmen lassen und er dadurch dem Lande manchen Schaden zugefügt habe, wozu er auch den Fortgang Scharnhorsts rechnet<sup>46a</sup>. Sollte diese Schrift nicht wirklich von Wallmoden stammen, dann ist sie doch unter glaubwürdiger Einfühlung in seine Situation geschrieben. Ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten berichtet Wallmoden in der zweiten Schrift von der Anweisung aus London, keine *Ombrage* (Aufsehen) durch die Verteidigungsvorbereitungen zu erregen, und von den Schwierigkeiten, mit der hannoverschen Regierung zu einer Abstimmung zu kommen<sup>47</sup>. Sein Privatsekretär Koppe, der in seinen *Historischen Berichtigungen* dem alten Regime als zentralen Vorwurf seine Schwäche vorhält, schildert mit Bitterkeit, in Einzelheiten sehr plastisch, den desolaten Zustand des Militärs und seine geringe Einschätzung durch die Zivilbehörden. *Die unglückliche Idee, daß Hannover kein militärischer Staat seyn solle und dürfe*, sei allgemeine Meinung gewesen<sup>48</sup>. Die Grundanschauungen dieses Autors sind ungewöhnlich reaktionär. So bedauert er die Abschaffung von Stock und Fuchtel durch die *unseligen neuen Kriegs-Artikel von 1790*<sup>49</sup>. Ohne diese seien Ordnung und Gehorsam nicht aufrechtzuerhalten.

Während so die eine Gruppe der Kritiker dem hannoverschen Staat seinen allzu zivilen Charakter vorwirft, bedauert die andere, daß man überhaupt so viel für das Militär aufgewandt habe. Seumnich billigt es ausdrücklich, daß das Ministerium durch das Unterlassen ernsthafter Rüstungen von dem Land die Kriegsverheerungen abgewendet habe, und wünscht sich für die künftige Friedenszeit, *daß man das Militair sehr verringern und nur so viel behalten möchte, als zur Polizey nöthig ist*<sup>50</sup>. Der *Churhannöverische Kunstdrechsler C.* meint, Hannover habe zu viel Militär: *für Spaß ist es zu groß, und für Ernst zu klein*<sup>51</sup>. Ein auswärtiger Publizist, Jonas Ludwig Gosch, fragt im Jahre 1804 mit Blick auf die Besetzung Hannovers, ob nicht diese Erfahrung, wie wenig auch eine überspannte Rüstung die Angriffe einer großen Nation verhindern könne, den Beherrschern kleiner Staaten eine Lehre sein werde<sup>52</sup>.

<sup>46</sup> Wallmoden, Vertheidigung, wie Anm. 11, S. 9.

<sup>46a</sup> Ebd., S. 13.

<sup>47</sup> Wallmoden, Darstellung der Lage (wie Anm. 11).

<sup>48</sup> [Koppe,] Historische Berichtigungen, wie Anm. 12, H. 1, S. 23.

<sup>49</sup> Ebd., S. 25f.

<sup>50</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 28 u. 34.

<sup>51</sup> Schreiben des Churhannöverischen Kunstdrechslers C. . . , wie Anm. 13, S. 15.

<sup>52</sup> [Jonas Ludwig Gosch,] Europas gegenwärtige Crisis. Von Louis. Hamburg 1804, S. 71 f.

Die offiziöse Stellungnahme zu den Flugschriften, die der Hofrat Patje veröffentlicht hat, geht auf diese Vorwürfe mit Argumenten ein, die z. T. noch im 20. Jahrhundert vertraut klingen: *Freilich ist zuweilen angemerkt worden, daß das Land keiner so zahlreichen Armee bedürfte. Aber wozu kann das Geld besser angewandt werden? Was bildet eine Nation besser, als ein wohlorganisiertes Militair? Was schafft einen wohlthätigeren Geldumlauf als eine Armee? Wären denn Theater, Mätressen, Favoriten, Hoffleuten, Lustschlösser, auswärtige Reisen etc. ein nützlicherer Geldaufwand als die Kosten für eine Armee, die die Glorie und die Freude des Landes ist, die gewiß kein Hannoveraner ohne inneres Gefühl von Ehrerbietung und Zuversicht ansehen konnte . . .*<sup>53</sup> Die Äußerungen der militärischen Sachkenner entlarven diese verklärte Schilderung als ein Trugbild – immerhin ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, wie wenig Beziehung zur Wirklichkeit eine mit dem Brustton der Überzeugung vorgetragene Ideologie benötigt.

#### 4. Die Beurteilung der inneren Zustände des Landes vor der Besetzung

##### 4.1 Die Verfassung

###### 4.11 Die Bedeutung der Personalunion mit England

Wer nach den Ursachen der Katastrophe von 1803 fragte, konnte nicht bei der vordergründigen Suche nach Versäumnissen in der Außen- und Verteidigungspolitik stehen bleiben. Er mußte weiter fragen, wieweit das bisherige Regierungs- und Verwaltungssystem den Bedürfnissen des Landes entsprochen hatte. Als entscheidende Konstante des politischen Lebens trat dabei zuerst die Personalunion zwischen Kurhannover und England in den Blick. In den *Gedanken eines Hannoveraners*, der meistgelesenen Flugschrift, geht der Verfasser gleich am Anfang auf dieses Thema ein. In seinen Augen ist die Entfernung des Landesherrn und die Verbindung des Landes mit England ein Unglück. Nur *müßige Hofschrannen und einige andere Individuen* hätten Nutzen davon gehabt, denn sie hätten sich hohe Einnahmen und ihren Söhnen und Verwandten die besten Stellen verschafft. Auf diese Weise seien meistens unfähige Leute an die Spitze der Verwaltung gelangt<sup>54</sup>. Das hier angeschnittene Problem des *Nepotismus*, der Vetternwirtschaft, wie man heute sagen würde, sollte in der weiteren Diskussion eine erhebliche Rolle spielen. Seumnich bringt schon im Titel seiner Flugschrift<sup>55</sup> zum Ausdruck, daß er die Verbindung des Kurfürstentums mit England für außerordentlich folgenreich hält. Seiner Meinung nach wirkt sich die Abwesenheit des Regenten so aus, daß man das Ministerium in Hannover als den eigentlichen

<sup>53</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 16f.

<sup>54</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 5f.

<sup>55</sup> S. Anm. 8.

Souverän des Landes betrachten könne<sup>56</sup>. Von der englischen Nation werde das Land als ein *Meierhof des Königs* angesehen, auf den man bei politischen Verhandlungen keine Rücksicht zu nehmen brauche<sup>57</sup>. Hannover habe aber an allen Kriegen Englands teilnehmen müssen<sup>58</sup>. Nur durch eine gänzliche Trennung von England könne allen Nachteilen abgeholfen werden; Hannover müsse seinen eigenen im Lande residierenden Kurfürsten haben<sup>59</sup>.

In der Antwort auf eine Gegenschrift geht Seumnich auf die Behauptung ein, daß der König eine besondere Liebe für sein Kurfürstentum empfinde: *Wie läßt es sich aber denken, daß man ein geliebtes Land während einer 43jährigen Regierung nicht ein einzigesmal besuchen werde!*<sup>60</sup> Das von dem *Hannoveraner* und von Seumnich angeschlagene Thema wird von anderen Autoren variiert. Einer hält wie der *Hannoveraner* die Entfernung des Kurfürsten für ein *großes Unglück*<sup>61</sup>. Der Hofrat Spilcker urteilt vorsichtiger: *Bei der Anwesenheit des Landesherrn möchte vielleicht eine Änderung eintreten*<sup>62</sup>. Er könne sich aber auch bei weiterer Abwesenheit des Landesherrn Verbesserungen im Lande vorstellen. Der bisherige Zustand hatte seiner Meinung nach den Vorteil, daß es keine Hofkabaln gegeben habe; auch seien die Ausgaben für den Landesherrn und seine Familie relativ niedrig gewesen<sup>63</sup>. Dem negativen Urteil über die Verbindung des Landes mit England schließt sich auch der Advokat Müller an<sup>64</sup>. Gar nicht erwähnt wird von diesen Autoren die von Berlepsch schon einige Jahre vorher aufgedeckte Tatsache, daß die Sicherung der Erbfolge des Hauses Hannover in England für das Calenbergische eine Belastung mit 300 000 Reichstalern – für Bestechungsgelder – gebracht hatte, die dem Kurfürsten Georg Ludwig in den Jahren 1699/1700 heimlich, d. h. ohne Kenntnis und Zustimmung der Landstände zur Verfügung gestellt wurden, dann aber aus den Steuern der Untertanen abzudecken waren<sup>65</sup>.

Keiner der Autoren denkt daran, als Antwort auf die aufgewiesenen Mißstände die Abschaffung der Monarchie zu fordern. Offenbar meinte man

---

<sup>56</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 12.

<sup>57</sup> Ebd., S. 30.

<sup>58</sup> Ebd., S. 13 ff.

<sup>59</sup> Ebd., S. 21 f. – Ähnlich: Ein paar Worte über den im Hannöverschen herrschenden Nepotismus, wie Anm. 16, S. 32.

<sup>60</sup> [Carl Anton Johann] Seumnich, Vertheidigung... wider die Bemerkungen eines ungenannten Hannoveraners, seine Schrift: Über die Verbindung Hannovers mit England, betreffend, nebst Erläuterungen und Beweisen, Hamburg 1803, S. 7.

<sup>61</sup> Über Hannover. Gedanken eines reichsstädtischen Bürgers, o.O. 1803, S. 9.

<sup>62</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 15.

<sup>63</sup> Ebd., S. 28.

<sup>64</sup> [Müller,] wie Anm. 20, H. 1, S. 114 ff.

<sup>65</sup> Friedrich Ludwig von Berlepsch, Pragmatische Geschichte des land-schaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, Frankfurt u. Leipzig 1799, S. 66 ff. – Vgl. Leerhoff, wie Anm. 17, S. 86.

aus den Ereignissen in Frankreich gelernt zu haben, daß dies kein gangbarer Weg sei. Interessanterweise behauptet aber eine erst im Jahre 1805 erschienene konservative Gegendarstellung, Hannover werde *gewissermaßen republikanisch, oder wenigstens so regiert, daß diese Form der Verfassung mit der monarchischen, in ähnlichen Verhältnissen wie die so gepriesene englische, zweckmäßig und glücklich zusammenhängt*<sup>66</sup>. Wie unbegründet diese Behauptung ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Es zeigt sich aber an diesem und anderen Beispielen, daß die *Unfähigkeit der Publizisten zu sachlicher und kritischer Würdigung*, die Aengeneyndt all diesen Flugschriften vorwirft<sup>67</sup>, gerade auch bei denjenigen hervortritt, welche den Patriotismus besonders lautstark für sich in Anspruch nehmen. Das Vokabular, das die Verteidiger der alten Ordnung benutzen, ist uns noch heute merkwürdig vertraut: die *ohnehin schon so sehr erkaltete Vaterlandsliebe* könne durch Schriften wie die von Seumnich völlig erstickt werden, der Same verderblichen Murrens und einer die bürgerliche Ruhe störenden Unzufriedenheit ausgestreut werden<sup>68</sup>. Der bisherige Zustand wird in den leuchtendsten Farben geschildert, wodurch der Wunsch nach Abschaffung der Personalunion natürlich absurd erscheint. Vielleicht sei kein Land in Deutschland so milde und gerecht regiert worden wie Hannover während der Abwesenheit seines Kurfürsten, meint der eben zitierte Autor<sup>69</sup>. Ein anderer entzieht sich der Diskussion der aktuellen Probleme, indem er eine schroff legitimistische Stellungnahme vorträgt: *Ehe irgend ein Vorfahr eines hannöverschen Staatsbürgers eines Dreygroschenstücks werthes Eigenthum zwischen Weser, Rhein und Elbe hatte, übten Georgs des dritten fürstliche Altvordern das Eigenthum, das Herrscherrecht in diesem weitläufigen Landstriche und besaßen diese Rechte als angeerbtes Gut*<sup>70</sup>. Von jemand, der in der Widmung seiner Schrift an die mit dem Herzog von Cambridge gemeinsam verbrachte Studienzeit in Göttingen erinnert, darf man wohl nicht mehr an Argumentation erwarten. Die größte Sorgfalt bei dem Bemühen, die Angriffe der Kritiker zu widerlegen, wendet der Hofrat Patje auf. Seine Argumente zu Einzelfragen werden uns noch beschäftigen. U. a. versichert er, daß der König gar nichts von seinen hannoverschen Einkünften nach England schicken lasse<sup>71</sup>. Einer sonst unbedeutenden Schrift bleibt die Andeutung vorbehalten, daß es auf Grund des Erbrechts vielleicht in Zukunft zu einer Auflösung der Personalunion kommen könne, was der Autor lebhaft bedauert<sup>72</sup>. Wenn

<sup>66</sup> Alt-Hannover immerdar! oder Hannovers Errettung. Ein Nachtr. zu allen über die französis. Occupation erschienenen Schriften von einem Patrioten, o.O. 1805, S. 20.

<sup>67</sup> A e n g e n e y n d t, wie Anm. 6, in Zs. d. Hist. Ver. f. Nieders. 88, 1923, S. 30.

<sup>68</sup> [B r e s t e r,] wie Anm. 14, S. 3 f.

<sup>69</sup> Ebd., S. 14. – Ähnlich die Schrift: Ich kann nicht schweigen! wie Anm. 16, S. 8.

<sup>70</sup> Müssen wir nicht von England getrennt werden? Verneinend beantwortet von einem Hannoveraner, Germanien [Leipzig] 1803, S. 14 f.

<sup>71</sup> P a t j e, wie Anm. 19, S. 19.

<sup>72</sup> Ich kann nicht schweigen! wie Anm. 16, S. 12.

sich auch bei Gegenüberstellung der Argumente Gegner und Befürworter der Personalunion die Waage zu halten scheinen, bleibt doch daran zu erinnern, daß unter der hannoverschen Bevölkerung die kritischen Schriften weit mehr Anklang fanden<sup>73</sup>.

#### 4.12 Die Regierung in Hannover

Die Entfernung des Kurfürsten bedeutete für die hannoversche Bevölkerung, daß die Minister in Hannover die einzige Regierungsmacht darstellten, von der sie sich eine nähere Vorstellung machen konnte. Durch ihre Flucht vor den Franzosen hatte aber diese Regierung – ausgenommen den zurückgebliebenen Minister von der Decken – ihr Ansehen gewaltig vermindert. Zu dem Erfolg der *Gedanken eines Hannoveraners* beim Publikum hat sicher wesentlich beigetragen, daß in dieser Schrift die Kabinetts-Minister mit ihren Befähigungen einzeln charakterisiert wurden – in einem Land, das bis dahin in seiner Meinungsbildung so gegängelt worden war, ein unerhörter Vorgang. Es mußte der in diesem Augenblick herrschenden Stimmung entsprechen, daß fast alle nicht gut dabei wegkommen. Im folgenden seien einige charakteristische Sätze wiedergegeben. Carl Rudolph August Graf v. Kielmannsegge: *Ein Feind aller Arbeiten, weiß er nur oberflächlich, was er genau wissen sollte, und läßt sich also völlig leiten*<sup>74</sup>. Ernst Ludwig Julius v. Lenthe, Minister in London: *Die ihn genau kennen, schildern ihn als einen graden, vielleicht groben Mann, der gute Absichten habe, aber dem es an Kopt und gründlichen Kenntnissen fehle . . .*<sup>75</sup>. Christian Ludwig August v. Arnswaldt: *. . . guter Jurist, der als solcher hätte nützlich seyn können. Zum Minister, geschweige zum Cabinetsminister hat er nicht die mindesten Talente, ist äußerst heftig, aufbrausend und Despot im äußersten Grade . . .*<sup>76</sup>. Claus von der Decken: *. . . ein Biedermann im eigentlichen Wortverstande, äußerst arbeitsam, aber durchaus nicht zu seinem Posten gemacht . . .*<sup>77</sup>. Otto Ulrich Grote: *Seine gute Seite ist eine große Arbeitsamkeit, aber diese verbindet er mit ungeheurem Stolz und Eigendünkel, auch ausgezeichnete Parteilichkeit für seine Verwandte und Freunde . . .*<sup>78</sup>. Alle Abneigung des *Hannoveraners* konzentriert sich aber auf den Geheimen Kabinettsrat Rudloff, der nach seiner Meinung das

<sup>73</sup> Die summarische Formulierung von Georg Schnath, Die Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover 1714–1837, in: Lüneburger Blätter 19/20, 1968/69, S. 18, die inneren Verhältnisse Hannovers seien von der Personalunion so gut wie völlig unberührt geblieben, ist nur in der Einschränkung zu bestätigen, daß sich weit gravierender als die Personalunion selbst ihre Folge auswirkte, die jahrzehntelange Abwesenheit des Monarchen von Hannover.

<sup>74</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 6.

<sup>75</sup> Ebd., S. 7.

<sup>76</sup> Ebd., S. 7 f.

<sup>77</sup> Ebd., S. 8.

<sup>78</sup> Ebd., S. 8.

ganze Kabinett geleitet hat. Er sei zwar ein guter Kenner der Rechte und des *Regensburger Geschäftsganges*, von eigentlicher Staatspolitik verstehe er aber nichts und habe durch maßlosen Stolz und Unbelehrbarkeit die außenpolitische Isolation Hannovers verschuldet<sup>79</sup>. Andere kritische Schriften bestätigen diese Wertungen und wandeln sie nur unwesentlich ab<sup>80</sup>.

Pikant ist die Argumentation eines Autors, der die *Gedanken eines Hannoveraners* deshalb kritisiert, weil nach dem Abzug der Franzosen doch wieder die alten Machthaber zurückkehren würden. Es sei aber mißlich, wenn ihnen die Achtung, die sie durch ihre Flucht im Juni 1803 bisher nur im stillen verloren hätten, nun auch öffentlich entzogen sei<sup>81</sup>. Die konservativen Autoren wahren über diesen Punkt ein betretenes Schweigen. Wollten sie ihrerseits die Vorzüge der Minister herausstreichen, so würden sie damit ja indirekt zugeben, daß die Diskussion an sich statthaft sei.

Solange man sich mit seinen Überlegungen innerhalb des bestehenden Systems bewegte – und das tat die hannoversche Bevölkerung offensichtlich auch da, wo sie zur Kritik angeregt wurde – lag es nahe zu vermuten, daß Hannover besser regiert werden könnte, wenn der ferne Kurfürst von seiner eigenen Regierung nur wahrheitsgemäß unterrichtet würde und dem Untertan der Weg zum Thron nicht von ihr versperrt würde. Seumnich spricht den Vorwurf aus, der hannoversche Minister in London Sorge dafür, *daß der König nichts erfährt, als was er wissen soll*<sup>82</sup>. Seine Behauptung, es sei verboten, sich ohne Erlaubnis des Ministeriums in Hannover an den König zu wenden, ist an sich keine korrekte Wiedergabe der Rechtslage<sup>83</sup>.

Georg III. hatte durch Erlaß vom 30. September 1763 die schon von seinen Vorgängern verordneten Einschränkungen des persönlichen und schriftlichen *Sollicitirens* in London erneuert<sup>84</sup>. Danach waren alle Gesuche in Rechts-sachen gänzlich verboten und mit Strafe bedroht. Das Oberappellationsgericht in Celle war die unwiderruflich letzte Instanz des Rechtswegs. In anderen Angelegenheiten waren schriftliche oder mündliche Anträge erlaubt, wenn zuvor die zuständige Behörde einen Bescheid erteilt hatte, durch den sich der Untertan beschwert fühlte. Wer jedoch die Reise nach England antrat, ohne die Reisekosten aus eigener Tasche bestreiten zu können, wurde mit Strafe bedroht. Die Advokaten wurden davor gewarnt, ihren Klienten zu

<sup>79</sup> Ebd., S. 9.

<sup>80</sup> Schreiben einer disseits der Elbe lebenden Hannoveranerin, wie Anm. 10, S. 3. – Schreiben des Churhannöverischen Kunstdrechsers C., wie Anm. 13, S. 9 ff. – [M ü l l e r,] Hannover, wie Anm. 20, H. 1, S. 109 ff., 134 ff., H. 2, S. 19 ff., 109.

<sup>81</sup> Berichtigung der Broschüre: Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 10, S. 5.

<sup>82</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 27. – Einen Beleg für die Richtigkeit dieser Vermutung s. oben bei Anm. 25 b.

<sup>83</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>84</sup> Spangenberg, wie Anm. 1, II, S. 57.

diesen Schritten zu raten. Durch die Regierung in Hannover wurde diese Verordnung am 7. Mai 1778 wieder in Erinnerung gebracht<sup>85</sup>.

Ein „Berichtiger“ von Seumnichs Schrift weist auf diese Vorschriften hin<sup>86</sup>. Ein anderer legt recht plausibel dar, warum die direkten Eingaben an den Landesherrn eingeschränkt werden müssen<sup>87</sup>. (Auch in einem demokratischen Staat kann bekanntlich ein Petitionsausschuß nicht allen Beschwerden der Bürger nachgehen.) Aber für den einfachen und mittellosen hannoverschen Landesbewohner änderte die genaue Darstellung der Rechtslage nichts daran, daß es praktisch unmöglich blieb, sich an den in London lebenden Vater, Wohltäter, Fürsorger<sup>88</sup>, den König und Kurfürsten, zu wenden.

#### 4.13 Die Landstände

In seiner beim Publikum so erfolgreichen Flugschrift geht Seumnich auch auf die Landstände als Organ der hannoverschen Verfassung ein. Zu dem Umstand, daß es gar keine Stände für das ganze Land, sondern nur solche für die einzelnen Provinzen gibt, nimmt er nicht Stellung. Er kritisiert aber, daß sie zum größten Teil aus Adligen bestehen und daß der Landmann nicht repräsentiert sei<sup>89</sup>. Einer der meistgelesenen konservativen Opponenten hält dem entgegen, die Repräsentation auf den Landtagen sei ein dingliches Recht und könne auch von dem bürgerlichen oder bäuerlichen Erwerber eines freien Gutes ausgeübt werden<sup>90</sup>. Eine andere konservative Schrift behauptet, in keiner der verschiedenen hannoverschen Provinzen sei die Repräsentation der Untertanen *so fehlerhaft, daß eine Verbesserung derselben, mithin eine Veränderung der Verfassung nothwendig wäre*. Auch würden die Landleute *ohnehin die auf den Landtagen vorkommenden Geschäfte zu beurtheilen schwerlich im Stande seyn*<sup>91</sup>. Provozierender konnte man den patriarchalischen Standpunkt kaum formulieren. In seiner Antikritik stellt Seumnich den Kern des Problems deutlich heraus: *Diejenigen, welche die Abgaben bezahlen, sollten hauptsächlich bey Bewilligung derselben eine Stimme haben, ohne bey der Repräsentation auf die subtilen Definitionen des dinglichen Rechts Rücksicht zu nehmen*<sup>92</sup>. Schon im Jahre 1792 hatte die vielbeachtete Denkschrift des Münderschen Bürgermeisters Moller diesen Gedanken vorgetra-

<sup>85</sup> Spangenberg II, S. 673.

<sup>86</sup> [Brestler,] wie Anm. 14, S. 15 ff.

<sup>87</sup> Gedanken über Herrn Dr. j. Seumnich... Schrift: Über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England, o.O. 1803, S. 20 ff.

<sup>88</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 22.

<sup>89</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 25.

<sup>90</sup> Bemerkungen eines unpartheyischen Hannoveraners, die Schrift des Herrn Dr. Seumnich über die Verbindung des Churfürstenthums Hannover mit England betreffend, o.O. 1803, S. 13 f.

<sup>91</sup> [Brestler,] wie Anm. 14, S. 67 f.

<sup>92</sup> Seumnich, wie Anm. 60, S. 14.

gen<sup>93</sup>. Mit ähnlichen Forderungen hatte einige Jahrzehnte früher die Revolution der amerikanischen Kolonien Englands begonnen; aber in Hannover sollten sie ohne Folgen bleiben.

Ohne sich auf derart grundsätzliche Überlegungen einzulassen, stellt der Hofrat Spilcker, ein sehr guter Kenner der Verwaltung<sup>94</sup>, den in der Schrift *Über das Churfürstenthum Hannover* vertretenen Beharrungswillen in Frage. Er weist auf die Schwerfälligkeit des bisherigen Verfassungslebens hin: Ein neues Gesetz konnte kaum erlassen werden, weil es mit sieben verschiedenen Landschaften beraten werden mußte. *Einheit ist die Seele jeder Verwaltung, und der König und das Land gewinnen, wenn künftig sämtliche Stände des Landes durch einen gemeinschaftlichen Ausschuß repräsentirt werden.* Die Rechte der Landstände solle man vereinheitlichen, ihre Mitwirkung beim Abschluß von Bündnissen aber abschaffen<sup>95</sup>. Daß die Gesetzgebung im eigentlichen Sinne im Hannover des 18. Jahrhunderts weitgehend geruht hat, ist eine seit langem anerkannte Tatsache<sup>96</sup>. Spangenberg's umfangreiche *Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben* . . .<sup>97</sup> läßt schon durch ihren Titel erkennen, daß sie fast ausschließlich Verordnungen enthält, die ohne Mitwirkung der Stände erlassen sind. Der von einem liberal gesinnten *reichsstädtischen Bürger* erhobene Vorwurf, das mangelnde Vertrauen des Landes zu seiner Regierung beruhe auf einem Versagen der Stände<sup>98</sup>, wird von einem konservativen Hannoveraner zwar mit starken Worten zurückgewiesen: es seien sehr viele Beispiele bekannt, wo *das Land* und die Regierung positiv zusammengewirkt hätten. Er weiß dann aber nur ein Beispiel zu nennen: die *Gemeinheitsteilungen im Fürstentum Lüneburg*<sup>99</sup>.

In Wirklichkeit waren gerade an diesem Problem die Schwierigkeiten des Zusammenwirkens von König und Ständen in der Gesetzgebung deutlich geworden. Georg III. hatte – nach vergeblichen Versuchen, eine Abstimmung mit den Ständen zu erreichen<sup>100</sup> – am 22. November 1768 eine Verordnung, *wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren, erlassen*<sup>101</sup>. Die *Gemeinheitsteilungen* werden hier als ein Teil der Landeskultivierung behandelt, und der Text der Verordnung betont, daß es dabei um *Angelegenheiten der*

<sup>93</sup> Abgedruckt u. a. in: Berlepsch, wie Anm. 65, S. 493–497. Im Auszug auch bei Haase, Obrigkeit, wie Anm. 4, S. 229 f.

<sup>94</sup> Vgl. Sieske, wie Anm. 3, S. 47.

<sup>95</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 8 ff.

<sup>96</sup> Ernst von Meier, *Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, 1898, S. 30.

<sup>97</sup> S. Anm. 1.

<sup>98</sup> *Über Hannover*, wie Anm. 61, S. 20 f.

<sup>99</sup> Schreiben eines Hannoveraners an den Reichsstädtischen Bürger, Verfasser der Schrift „Über Hannover“, o.O. 1803, S. 14.

<sup>100</sup> Vgl. Rudolf Golkowsky, *Die Gemeinheitsteilungen im nordwestdeutschen Raum vor dem Erlaß der ersten Gemeinheitsteilungsordnungen*, Hildesheim 1966, S. 22–28, und die Besprechung von Otto Merker, *Nieders. Jb.* 39, 1967, S. 333 f.

<sup>101</sup> Spangenberg, wie Anm. 1, II, S. 239 ff.

*Landes-Oeconomie und Policey*, nach heutigen Begriffen also um Gegenstände der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung, gehe. Sachlich war diese Behauptung dem einschneidenden Charakter der getroffenen Regelungen – u. a. über den Rechtsweg bei Streitigkeiten – sicher nicht angemessen. Die Landstände des Herzogtums Bremen bemerkten dies auch, und Georg III. sah sich veranlaßt, mit Reskript vom 9. Juni 1769 auf ihren Protest vom 8. April 1769 zu antworten<sup>102</sup>. Hier wird versichert, daß die Verordnung von der Regierung allein habe erlassen werden dürfen, weil in ihr *nichts Neues* enthalten sei. Andererseits heißt es am Schluß einlenkend, nur aus *wichtigen Ursachen* sei der Rat der Landschaft nicht gehört worden. Welcher Art diese wichtigen Ursachen waren, erfahren wir sehr deutlich aus einem Reskript an die Lüneburgische Landschaft vom gleichen Tage als Antwort auf einen Einspruch in derselben Angelegenheit: *Da die Verordnung auf die gesamten Deutschen Lande sich erstreckt, die jura und Betugniß der Landschaften verschieden, so würde durch eine Communication das Werk ins weitläufige gerathen und ungemein erschwert seyn*<sup>103</sup>. Die Schwerfälligkeit der verfassungsmäßigen Gesetzgebung wird hier von einer Instanz bestätigt, die der revolutionären Gesinnung gänzlich unverdächtig ist – vom König selbst. Die am 25. Juni 1802, diesmal *nach vorher gepflogener Communication mit den getreuen Ständen Unsers Fürstenthums Lüneburg*, erlassene Gemeinheitsteilungs-Ordnung<sup>104</sup> beweist durch ihre räumlich beschränkte Geltung endgültig, daß auch eine Frist von Jahrzehnten nicht ausreichte, die Landstände der einzelnen hannoverschen Provinzen zu gemeinsamer Gesetzgebung zu vereinigen<sup>105</sup>. Die lüneburgische Teilungsordnung wurde erst 1824/25 auf das ganze Königreich Hannover ausgedehnt<sup>106</sup>.

#### 4.14 Adel und „hübsche Familien“

Die bevorzugte Stellung des Adels zeigte sich nicht nur an seiner ausschlaggebenden Rolle in den Landständen, sondern wirkte sich auf das gesamte Staatsleben aus. Seumnich geht mit sehr bitteren Worten darauf ein. Man dürfe aus dem überwiegenden Einfluß des Adels nicht schließen, daß die *privilegierte Kaste* besonders gebildet und geschickt sei. *Das Ministerium in Hannover besteht zwar aus Adlichen, die Geschäfte hingegen werden von den geschickten Secretairen besorgt, welche meist Bürgerliche sind*<sup>107</sup>.

<sup>102</sup> Ebd., S. 268 ff.

<sup>103</sup> Ebd., S. 271 f. Die indirekte Redeform des Zitats beruht darauf, daß der Druck bei Spangenberg nur ein „Extract“ ist.

<sup>104</sup> Spangenberg IV, 1, S. 270 ff. Vgl. G o l k o w s k y, wie Anm. 100, S. 75 f.

<sup>105</sup> Zur Entstehung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung im Fürstentum Lüneburg vgl. Sigisbert Conrady, Die Wirksamkeit König Georgs III. für die hannoverschen Kurlande. In: Nieders. Jb. 39, 1967, S. 150 ff., hier S. 177–179.

<sup>106</sup> G o l k o w s k y, wie Anm. 100, S. 77.

<sup>107</sup> S e u m n i c h, wie Anm. 8, S. 35.

Weiter schreibt Seumnich über den Adel: *Bey der Wohlhabenheit desselben, die ihm die Mittel darbietet, sich auszubilden, läßt sich seine Unwissenheit (Ausnahmen gibt es allerdings) nur durch die gewisse Überzeugung erklären, er werde auch ohne Kenntnisse sein Glück machen. Diese Unwissenheit ist mit einem so lächerlichen Stolz gepaart, daß er beynahe zum Sprüchwort geworden ist. Am auffallendsten ist dies in der Hauptstadt Hannover. Hier gibt es selbst unter dem Adel Abstufungen. Ein Adlicher kann kein größeres Verbrechen begehen, als ein bürgerliches Mädchen zu heyrathen. Er ist sogleich aus allen Gesellschaften seines Standes ausgeschlossen*<sup>108</sup>. Seumnich meint, daß man dem Adel seine *geschlossenen Cirkel* nicht mißgönnen würde, wenn er nur nicht so große Vorrechte hätte. Er stellt deshalb drei Reformforderungen: 1. Das Ministerium solle wenigstens zur Hälfte aus bürgerlichen Mitgliedern bestehen. 2. Die Abgaben sollten gerechter – ohne Ausnahme des Adels – verteilt werden. 3. Es solle eine *gleichere Repräsentation* stattfinden. Es sei besser, gar keine Repräsentanten zu haben, als die bisherigen zu behalten<sup>109</sup>.

Die weitere Diskussion verliert sich teilweise in Erörterungen darüber, wie hoch die Zahl der Adligen auf einer bestimmten Laufbahnstufe in Militär und Verwaltung sei<sup>110</sup>. Den Vorrang des Adels an der Spitze des Staates konnte allerdings niemand leugnen. Der Verfasser der Schrift *Über das Churfürstenthum Hannover*, der sich selbst ausdrücklich als Bürgerlicher bezeichnet, erklärt diesen Zustand für berechtigt, so lange die Wahl *taugliche Subjecte* treffe<sup>111</sup>. Verschiedenheit der Stände sei in jedem Staate unvermeidlich<sup>112</sup>. Doch dürfe man nicht die bestehenden Mängel übersehen. Dazu gehöre, wenn von der *Anstellung des Adels in Civildiensten die Rede ist: 1) die oft zu frühe Anstellung desselben bey den höhern Justizhöfen, und 2) die Verleihung der ersten Beamtenstellen an solche Personen von Adel, die den Geschäften des Amtes nicht vorstehen können. Der zweyete Punkt ist ohnstreitig wichtiger . . .*<sup>112a</sup>. Bei einem Autor, der sich sonst als entschiedener Konservativer erweist, klingt diese Feststellung um so überraschender. In der Sache stimmt sie mit dem Vorwurf von Seumnich überein, daß der Adlige auch ohne Kenntnisse in gute Stellungen gelange. Ohne besonders auf den Adel hinzuweisen, hatten auch die *Gedanken eines Hannoveraners* kritisiert, daß durch die Begünstigung von Verwandten meistens unfähige Leute an die Spitze der Administration gekommen seien<sup>113</sup>. Wie sehr die

<sup>108</sup> Ebd., S. 36.

<sup>109</sup> Ebd., S. 37.

<sup>110</sup> Bemerkungen eines unpartheyischen Hannoveraners, wie Anm. 90, S. 16. – Seumnich, wie Anm. 60, S. 23. – Schliesliche Belehrung des Herrn Dr. juris Seumnich, zur Beantwortung des Anhangs zu der zweyten Auflage seiner Vertheidigungsschrift, von dem unpartheyischen Hannoveraner, o.O. 1803, S. 8 f.

<sup>111</sup> [B r e s t e r,] wie Anm. 14, S. 53.

<sup>112</sup> Ebd., S. 54.

<sup>112a</sup> Ebd., S. 56.

<sup>113</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 6.

hannoversche Bevölkerung von diesem Problem bewegt war, zeigen auch die später erschienenen Flugschriften. Der Hof- und Kanzleirat von Spilcker hält es für gewiß, daß dem Lande durch die Begünstigung des Adels oft ein Schaden entstanden sei. Dieses System müsse Unzufriedenheit hervorrufen. *Auffallend ist es, daß vielleicht Hannover das einzige Land ist, was hierin zurückgeblieben, und nicht mit dem Geiste der Zeiten fortgerückt ist*<sup>114</sup>. Er entschuldigt aber in diesem Zusammenhang den Kurfürsten: es sei erklärlich, daß der Fürst von objektiven Vorzügen des Adels überzeugt sei, wenn er dank der veralteten Hofetikette keine anderen Menschen kennenlerne<sup>115</sup>.

Bekanntlich gab es einen Teil des Bürgertums, der vom Adel wenigstens in beschränktem Maße an seinen Privilegien beteiligt wurde: den Kreis der sogenannten „hübschen Familien“<sup>115a</sup>. Konsequenterweise richtet deshalb eine Flugschrift ihre Spitze nicht gegen den Adel allein, sondern gegen das herrschende System des *Nepotismus*, der *Besetzung der einträglichsten Landesämter mit Verwandten und Freunden oder Nepoten*<sup>116</sup>. Von den in dieser Schrift mit großer Bitterkeit wiedergegebenen Impressionen aus dem Verwaltungsleben soll in einem späteren Abschnitt die Rede sein. Hier nur ein für das *Connexionssystem* besonders bezeichnendes Zitat: *Ein gewisser Minister in Hannover sagte vor mehreren Jahren einem jungen Manne, der bereits einige Zeit in Göttingen studirt, und von seinen dortigen Lehrern die besten Zeugnisse hatte: Es wäre besser gewesen, wenn er bei den Geschäften seines Vaters . . . geblieben wäre . . . Die Söhne Königlicher Bediente hätten doch den Vorzug . . .*<sup>117</sup>. Der heutige Leser könnte geneigt sein, sich über die scheinbar willkürlich arrogante Äußerung dieses Ministers zu empören. Tatsächlich hatte dieser aber die Meinung seines Landesherrn korrekt wiedergegeben.

Georg III. erließ am 20. September 1771 in St. James eine Verordnung, *daß diejenigen, welche um eine Bedienung nachsuchen, sich dazu gehörig qualifizieren und sich dazu 3 Jahre auf Akademien aufhalten sollen*<sup>118</sup>. Aus dem Text der Verordnung geht eindeutig hervor: Nicht die Qualifikation soll die Voraussetzung für die Aussicht auf ein Staatsamt sein, sondern diejenigen, *die mit denen erforderlichen Mitteln versehen sind, und ihrer Geburt und Stande nach, zu höhern Bedienungen zu gelangen hoffen können*, sollen zu einem Studium ermuntert werden. Wem es an den erforderlichen Mitteln für

<sup>114</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 11 u. 13 f.

<sup>115</sup> Ebd., S. 16.

<sup>115a</sup> Vgl. Joachim Lampe, *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover*, Bd. 1. 2. Göttingen 1963.

<sup>116</sup> Ein paar Worte über den im Hannöverschen herrschenden Nepotismus, wie Anm. 16, S. 4.

<sup>117</sup> Ebd., S. 6 f.

<sup>118</sup> Spangenberg, wie Anm. 1, II, S. 385 f.

das dreijährige Studium fehle, der solle eine andere Lebensart wählen. Der König stellt schließlich in Aussicht, *nach Befinden ein gnädiges Augenmerk auf Unsere Unterthanen, und die Söhne meritirter Bedienten, bey Besetzung erledigter Stellen zu haben*. Es ist also keineswegs eine polemische Entstellung der amtlichen Tendenzen, wenn die Flugschrift gegen den Nepotismus weiter schreibt: *Das Hannöversche Magazin war denn gewöhnlich das Echo dieser schönen Grundsätze. Es erschienen darin mehrere Aufsätze, worin bewiesen wurde, daß das Studiren bloß für Kinder gelehrter Leute und Königlicher Bediente gehöre, und daß die übrigen bei ihrem Leisten bleiben müßten! . . . Das Connexionssystem erstreckte sich auch sogar auf das Hannöversche Magazin. Aufsätze von Königlichen Bedienten hatten vor allen andern den Vorzug . . .*<sup>119</sup>.

Es kann nicht verwundern, daß diese scharfen Vorwürfe auf konservativer Seite empörte Aufschreie auslösten, darunter die Flugschrift *Ich kann nicht schweigen!* Der Verfasser dieser Schrift ist durch seinen Versuch, den Vorwurf des Nepotismus zu widerlegen, offenbar geistig überfordert. Schon ein Zeitgenosse zitiert als eine *contradictio in adiecto* den Kernsatz: *Was die niedrige Beschuldigung anbetrifft, daß die Ersten im Staate ihre Kinder und ihre Verwandte vorzögen; so ist dieses, auf der einen Seite betrachtet, menschlich und recht . . .*<sup>120</sup>. Der Kritiker fragt: *Wie kann sich etwas zu einer niedrigen Beschuldigung qualificiren, was menschlich und recht ist?* und bemerkt: *Aber hättest du nur geschwiegen, mein Freund . . .*<sup>121</sup>.

Ausschließlich mit dem hannoverschen Adel und den Sekretarien beschäftigt sich eine Schrift, die wie die früher erschienene Flugschrift *Noch Etwas über das Churfürstenthum Hannover* dem Hofrat Spilcker zugeschrieben wird. Während in jener aber, wie oben gezeigt, deutliche Kritik am herrschenden System geübt wurde, ist diese von der Absicht beherrscht, die bisher laut gewordenen kritischen Äußerungen zu relativieren. Auch hier wird zugegeben, daß der Adel den Bürgerstand aus geistlichen Stiftern, aus den Hof- und den wichtigsten Staatsämtern verdrängt und sich beinahe ausschließlich der Offiziersstellen bemächtigt habe<sup>122</sup>. Der Autor glaubt aber, daß der Adel die meisten und besten Staatsdiener liefern könne, solange die adligen Eltern ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung gewähren könnten; und er führt die Verhältnisse in Preußen als Beweis an<sup>123</sup>. Seine Meinung, daß die vom Adel genossenen Vorzüge nicht geeignet seien, den allgemeinen Neid zu erregen<sup>124</sup>, ist offensichtlich wirklichkeitsfremd. Zwar hebt sich seine Argumentation in ihrem Niveau wohltuend von der Schrift *Ich kann nicht*

<sup>119</sup> Ein paar Worte über den . . . Nepotismus, wie Anm. 16, S. 8 f.

<sup>120</sup> *Ich kann nicht schweigen!* wie Anm. 16, S. 6.

<sup>121</sup> Kritik der . . . Flugschriften, wie Anm. 18, S. 32.

<sup>122</sup> [Spilcker,] *Über den Hannöverschen Adel*, wie Anm. 16, S. 13.

<sup>123</sup> Ebd., S. 50.

<sup>124</sup> Ebd., S. 39.

*schweigen!* ab. Wenn er sich aber ausführlich über den Vorschlag verbreitet, Lehngüter verkäuflich zu machen oder auf anderem Wege den Kredit des Adels zu heben, gleitet die Erörterung in peinlicher Weise von den Fragen des Staatsganzen auf die speziellen Standesinteressen ab<sup>125</sup>. Der Kritiker aus dem Jahre 1803 hält ihm entgegen: *Wir wollen keine Kasten mehr im Staate haben. Das Buch werde keinem denkenden und von den Fesseln der Vorurtheile und des Sklavensinnes befreiten Menschen behagen*<sup>126</sup>.

Eine andere Flugschrift sucht dem Leser die Vorrechte des Adels mit wirtschaftlichen Argumenten schmackhaft zu machen: Wenn der Adel keine lukrativen Posten im Inland hätte, würde er sie sich im Ausland suchen und dort seine hohen Einkünfte verzehren. Ein Leser, dem diese Beweisführung einleuchten sollte, durfte natürlich nicht auf den Gedanken kommen, daß auch die hohen Einkünfte des Adels bei der Herstellung gerechterer Verhältnisse u. U. vermindert werden könnten. Der Autor zitiert auch das Sprichwort *Ehre und Schande entspringen von keinem Stande*<sup>127</sup>. Während man so auf der konservativen Seite versucht, die Rollenverteilung im Leben möglichst dauerhaft festzuschreiben, wehrt man sich gegen den Versuch, gleiche Chancen für alle zu eröffnen, mit der Behauptung, der Adel solle dadurch auf seine Güter verwiesen und jeder sonstigen Wirkungsmöglichkeit beraubt werden. Ein Stockkonservativer, für den sich das Wort *Neuerungen* wie von selbst mit dem Adjektiv *schädlich* verbindet<sup>128</sup>, bemerkt gar nicht, wie die Argumente, die er in diesem Zusammenhang vorbringt, sich eigentlich gegen seinen eigenen Wunsch nach Zementierung der Verhältnisse richten: *Überhaupt scheint es mir der ärgste Despotismus unter der Sonne, die Menschen an eine bestimmte Erdscholle anzuheften, und ihnen mit Kränkung der natürlichen Freiheit vorzuschreiben, wo? und wie? sie leben sollen*<sup>129</sup>.

#### 4.2 Der allgemeine Charakter des Regimes

Aller Kritik an den Institutionen des hannoverschen Verfassungslebens begegneten die Verteidiger der alten Ordnung mit der Versicherung, eine besere und wohlthätigere Art der Regierung sei nicht vorstellbar. Euphorisch rühmt z. B. die Schrift *Ich kann nicht schweigen! das so lange, so ruhig genossene Glück des süßen Friedens, der mildesten, gerechtesten Regierung unseres geliebtesten Königs*<sup>130</sup>. Eine Schrift, die von Berlepsch dem Hofrat Rehberg zugeschrieben wird, nimmt für die Regierung in Anspruch, daß sie

<sup>125</sup> Ebd., S. 55 ff.

<sup>126</sup> Kritik der . . . Flugschriften, wie Anm. 18, S. 33.

<sup>127</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 51 f.

<sup>128</sup> Schreiben eines Hannoveraners an den Reichsstädtischen Bürger, wie Anm. 99, S. 19.

<sup>129</sup> Ebd., S. 20.

<sup>130</sup> Ich kann nicht schweigen! wie Anm. 16, S. 8.

wegen ihrer Gerechtigkeit in ganz Deutschland bekannt sei<sup>131</sup>. Für die Untertanen geschehe vieles, worauf sie keinen Anspruch zu machen hätten, versichert eine andere Flugschrift<sup>132</sup>. Auf manche in der Diskussion angeführten Einzelheiten dieser Fürsorge werden wir später eingehen. Die Darlegungen dieser Gruppe von Autoren gipfeln in der Überzeugung, daß der Untertan unter einer *milden* Regierung *sein größeres oder kleineres häusliches Glück mit dem möglichsten Grade bürgerlicher Freiheit*, dessen ein Staat fähig sei, habe genießen können<sup>133</sup>. Leuten, die von solchen Überzeugungen durchdrungen waren, mußte es rätselhaft und empörend erscheinen, daß andere Autoren es sich erlaubt hatten, Vorwürfe gegen das hannoversche Regierungssystem zu erheben. So wird immer wieder die persönliche Integrität der Kritiker in Zweifel gezogen: Es handele sich um *verwirrte Köpfe*<sup>134</sup>, *bitterer, verblendeter Affect* habe die Feder in Gift und Galle getaucht<sup>135</sup>, in übler Laune habe jemand rechts und links um sich geschlagen<sup>136</sup>. Einer dieser Konservativen, die sich selbst für absolut unparteiisch halten, meint resigniert: *Es liegt aber in dem Geist unserer Zeit, daß man den Untertanen das Zutrauen auf ihre Regierung zu entreißen sucht, so wie man lange schon daran arbeitete, ihnen Zutrauen auf Gott und Vorsehung zu rauben*<sup>137</sup>. Den Wunsch nach Vermittlung zeigt dagegen eine Stellungnahme, die zwar davon ausgeht, in keinem Lande habe man so frei urteilen und sprechen können wie im Hannoverschen, einschränkend aber zugibt, es sei *sehr wenig geschehen, um das größere Publikum über einzelne Gegenstände der Staatsverfassung zu belehren*<sup>138</sup>.

Um die Frage zu entscheiden, ob die hannoversche Regierung *milde* sei oder nicht, hätte man eigentlich erst die Bedeutung dieses Begriffs klären müssen. Eine der zuletzt erschienenen Schriften gibt die Definition: *Eine milde Regierung kann doch wohl diejenige mit Recht genannt werden, welche Jeden in seinen hergebrachten oder erworbenen Gerechtsamen schützt, sogar nach den Privilegien der verschiedenen besonderen Provinzen, und wo keine despotischen Eingriffe darinn und keine eigenmächtige Auflagen, ohne Zu-*

<sup>131</sup> [August Wilhelm Rehberg,] Ein Wort zu seiner Zeit. Zur Berichtigung einiger durch die Öffentliche Erklärung und feierliche Verwahrung des Hofrichters, Land- und Schatzrathes von Berlepsch die Besteuer- und Beschatzung des Fürstenthums Göttingen betreffend in Umlauf gebrachten Ideen, o.O. 1803, S. 57. – Vgl. Friedrich Ludwig v. Berlepsch, Über Einige, welche das Publikum in Druckschriften rücksichtlich meiner haben belehren wollen, o.O. 1804, S. 17 ff. – Rehberg hat sich nie zu der Verfasserschaft der fraglichen Schrift bekannt.

<sup>132</sup> Auch ein Wort über die Civil-Administration der Chur-Hannöverischen Lande, o.O. 1803, S. 12 f.

<sup>133</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 2.

<sup>134</sup> Zuruf an die Hannoveraner. Auf Veranlassung zweier, über die jetzige Lage ihres Vaterlandes erschienenen Flugschriften, o.O. 1803, S. 9.

<sup>135</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 5.

<sup>136</sup> Brief eines Neufranken, wie Anm. 41, S. 7.

<sup>137</sup> Auch ein Wort über die Civil-Administration, wie Anm. 132, S. 29.

<sup>138</sup> [Spilcker,] Über den Hannöverischen Adel, wie Anm. 16, S. 10.

ziehung und Beistimmung der Landstände, gemacht werden können?<sup>139</sup> Kennzeichen des hannoverschen Regierungssystems wäre nach dieser Erklärung im wesentlichen die Festschreibung der bestehenden Verhältnisse – mit allen Vorteilen für die Besitzer von Privilegien, aber natürlich auch mit allen Nachteilen für die Nichtprivilegierten. Dem heutigen Leser wird es leichter fallen als den konservativen Zeitgenossen, die Gereiztheit der Kritiker angesichts solcher Zustände zu verstehen. Was sich für die Zeit in dem Worte *Milde* ausdrückte, ist aber in dieser Definition doch nicht erschöpfend gesagt. Die hannoversche Regierung legte ja nicht einfach die Hände in den Schoß; sie war sogar sehr rührig.

K. W. Koppes *Historische Berichtigungen* gehen darauf ein: *In keinem Lande gleicher Größe hat je eine solche Gesetzfabrik existirt, als in dem unsrigen, aber bey den meisten war es stillschweigende Bedingung, daß sie höchstens nur auf das Jahr ihrer Publication galten...* In der Regel seien weder Versprechungen noch Drohungen gehalten worden<sup>140</sup>. Wir müssen uns bei dieser Aussage vor Augen halten, daß es sich im heutigen Sinne nicht um Gesetze, sondern um Verordnungen handelt, da ja eine Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landstände praktisch unmöglich war. Koppe führt als Beispiel an, in mehreren Fällen von außerordentlicher Werbung zur Komplettierung der Armee sei von der Regierung angedroht worden, daß das Vermögen aller derer konfisziert werde, die sich dem Kriegsdienst entziehen würden. An keinem der Ausreißer sei je diese Strafe vollzogen worden<sup>141</sup>. In Koppes Augen ist die so viel gerühmte Milde nichts als – Schwäche<sup>142</sup>.

Die amtlich autorisierte Verordnungssammlung von Spangenberg gibt uns die Möglichkeit, wenigstens an Beispielen zu überprüfen, wie es um die dauerhafte Wirkung hannoverscher Regierungsverordnungen bestellt war. Das Heide- oder Moorbrennen, das den Behörden im 18. Jahrhundert mindestens so viele Sorgen bereitete wie den heutigen das Strohverbrennen auf den Feldern, wird von der Regierung in Stade am 14. Juli 1758 mit Berufung auf frühere Verordnungen vom 1. Dezember 1724 und 6. Juli 1733 verboten. Den Zuwiderhandelnden wird die Strafe des *Karrenschiebens* angedroht<sup>143</sup>. Eine ähnliche, ausführlichere Verordnung erläßt die Regierung in Ratzeburg am 6. August 1760, wobei an Verordnungen vom 26. Juni 1713 und 3. Juni 1723 erinnert wird. Hier heißt es, der Täter solle *zeitlebens in die Karre gebracht, auch wohl gar am Leben gestraft werden*<sup>144</sup>. Ein Kammer-Ausschreiben, d. h. eine nur für die der Kammer nachgeordneten Behörden gültige Verordnung, vom 29. Juni 1765 ermahnt die örtlichen Beamten, über die Einhaltung der

<sup>139</sup> D a n c k w e r t h , wie Anm. 10, S. 19.

<sup>140</sup> [K o p p e ,] wie Anm. 12, H. 1, S. 11 f.

<sup>141</sup> Ebd., S. 12.

<sup>142</sup> Ebd., S. 10.

<sup>143</sup> S p a n g e n b e r g , wie Anm. 1, I, S. 627 f.

<sup>144</sup> Ebd., II, S. 9 f.

Vorschriften von 1687, 1701 und 1713 zu wachen, berichtet aber einleitend, daß das eigenmächtige Abbrennen der Heide verschiedener Orten wieder einreißt<sup>145</sup>. Eine *ad mandatum Regis et Electoris speciale* in Hannover am 20. Juli 1768 erlassene Verordnung bedroht wiederum das eigenmächtige Heidebrennen mit *Leib- und Lebens-Strafe*<sup>146</sup>. Am 25. September 1771 sieht sich die Regierung in Stade erneut zu einer Verordnung *wider das Heide- und Mohrbrennen* veranlaßt, diesmal nur in Anknüpfung an die Verordnung vom 1. Dezember 1724. Die Strafandrohung lautet auf *unabbittliche Karrenstrafe* und Ersatz des entstandenen Schadens<sup>147</sup>. Diese Verordnung wird unter dem 8. Dezember 1780 erneuert mit der ausdrücklichen Begründung: *Nachdem bemerkt worden, daß die unterm 25sten September 1771 erneuerte Verordnung wegen des Heide- und Mohrbrennens bereits in Vergessenheit gerathen ist . . .*<sup>148</sup>. In einem am 5. November 1783 durch Kammer-Ausschreiben für das Bremen-Verdische bekanntgemachten Verzeichnis von Wrogen (Bußgeldern) heißt es dagegen: 20) *Ohne vorhero eingeholte Amts Erlaubniß Heide oder Moor brennen, laut Verordnung vom 25. Sept. 1771 und 8. Decbr. 1780, 1 Rthlr. für jeden Morgen, oder nach den Umständen zur etwanigen Karren-Strafe bei dem Landgerichte auszusetzen. 21) Dabei unvorsichtig und feuergefährlich zu Werke gehen, Gefängniß, oder nach den Umständen zur Karrenstrafe auszusetzen*<sup>149</sup>. Die Karrenstrafe erweist sich also als keineswegs *unabbittlich*, und an Leibesstrafen ist nicht ernsthaft zu denken.

Ein anderes Beispiel: Unter den zahlreichen Vorschriften zur Regelung des Postverkehrs finden wir auch eine Verordnung der Regierung in Hannover vom 8. September 1797, in deren Einleitung es heißt: *Wir vernehmen mißfälligst, daß die bereits in mehreren Verordnungen, und zuletzt unterm 9ten December 1785, Unseren Post-Bedienten . . . auf das nachdrücklichste anbefohlene Höflichkeit und Bescheidenheit gegen die Reisenden . . . dennoch nicht selten außer Augen gesetzt und darüber nicht allein in Unseren Teutschen Staaten, sondern auch in anderen Ländern, oftmals nur zu gegründete Klagen geführt werden. Den Postbedienten wird ein höfliches Benehmen erneut zur Pflicht gemacht, Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift mit Dienstentsetzung oder mit einer empfindlichen Leibes-Strafe oder Geld-Buße bedroht*<sup>150</sup>. Man vergleiche damit eine Stelle im 4. „Zettelkasten“ von Jean Pauls 1794/95 entstandenem „*Quintus Fixlein*“: *Dieser Hans war so grob, daß es schade ist, daß er nicht ein kurhannöverischer Postbediente war, weil er dann durch das Mandat der hannöverischen Regierung, das alle Postämter zu feinen Sitten verwies, sich mit hätte umbessern können*<sup>151</sup>. Der ironische

<sup>145</sup> Ebd., II, S. 123 f.

<sup>146</sup> Ebd., II, S. 229 ff.

<sup>147</sup> Ebd., II, S. 387 ff.

<sup>148</sup> Ebd., III, S. 55.

<sup>149</sup> Ebd., III, S. 133.

<sup>150</sup> Ebd., III, S. 873.

<sup>151</sup> Jean Paul, *Sämtliche Werke*, Abt. 1, Bd. 4 (Berlin 1826), S. 110.

Ton Jean Pauls läßt erkennen, was er als charakteristisch an der hannoverschen Art zu regieren empfindet: wohlmeinende Absichten, aber praktische Wirkungslosigkeit.

Kennte man nur eine einzelne der angeführten Verordnungen, so müßte man annehmen, unter den hannoverschen Untertanen hätten ständig Furcht und Schrecken geherrscht. Immer wieder wurden drakonisch klingende Vorschriften erlassen; der in ihnen liegende Ermessensspielraum wurde aber keineswegs mit harter Hand genutzt. Im Gegenteil wurde offenbar so wenig auf die Durchführung der Vorschriften geachtet, daß sie kaum noch ernst genommen wurden. Die so gern gepriesene *Milde* der Regierung stellt sich so als Gegensatz zwischen drohender Gebärde und harmlosem Verhalten dar; sie ist eigentlich Schwäche. Genau dieses war aber die Behauptung von K. W. Koppe.

Der Flugschriften-Kritiker des Jahres 1803 illustriert die Darstellung von Koppe noch mit einer Detailzeichnung: *Was der Herr Verfasser von dem schwachen Charakter der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt im Hannöverschen sagt, findet sogar auch schon in einem Sprichworte, welches man in dem Munde des gemeinsten Mannes hören kann, seine Bestätigung. Die publicirten Verordnungen werden nämlich oft mit den Buchstaben L. S. unterzeichnet. Dies las man gewöhnlich nicht anders, als lat schlieken (laß schleichen, nämlich die Übertretung des Gesetzes), gleichsam als wenn schon im Gesetz selbst die Note seiner Nichtigkeit enthalten wäre*<sup>152</sup>.

### 4.3 Die Verwaltung

#### 4.31 Die Zusammensetzung der Staatsdienerschaft

Über die privilegierten Personengruppen, denen der Weg zu den besten *Bedienungen* offen stand, wurde schon einiges gesagt. Nach Meinung der kritisch eingestellten Autoren hatte ihre Begünstigung die Folge, daß sich im öffentlichen Dienst Leute ansammelten, die zu *wirklichen Arbeiten weder Kopf noch Fähigkeiten hatten*<sup>153</sup>. Die Flugschrift *Ein paar Worte über den im Hannöverschen herrschenden Nepotismus* beklagt, daß ein junger Mann ohne *Connexion*, der nach Beendigung seiner Studien eine Stelle suchte, gewöhnlich mit immer neuen Vertröstungen von einem Vorzimmer zum andern geschickt worden sei<sup>154</sup>. Leichter sei es gewesen, als *Domestik mit der Schuhbürste und dem Kamme* anzufangen und sich allmählich emporzudienen. *Diese Leute nun erhielten Stellen, womit Literati gern zufrieden*

<sup>152</sup> Kritik der . . . Flugschriften, wie Anm. 18, S. 38.

<sup>153</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 15. – Ähnlich über die Kriegskanzlei: Schreiben des Churhannöverschen Kunstdrechsers C . . . , wie Anm. 13, S. 23. – Allgemeine *Laugigkeit im Betriebe der Berufsgeschäfte* rügt [K o p p e.] Historische Berichtigungen, wie Anm. 12, H. 1, S. 12f.

<sup>154</sup> *Ein paar Worte über den im Hannöverschen herrschenden Nepotismus*, wie Anm. 16, S. 9ff.

gewesen seyn würden, wenn man sie ihnen nur hätte geben wollen<sup>155</sup>. Auf diese Weise seien Licentbediente, Kanzlisten, Hofbediente, Kammerschreiber, Amtsvögte usw. angestellt worden. Junge Leute hätten in der Anfangsstellung oft jahrelang ohne Gehalt dienen müssen. Die erwünschte und erreichte Wirkung sei gewesen, *Leute ohne Vermögen von einer Carriere abzuhalten*<sup>156</sup>. *Überhaupt zogen die Großen im Lande ungeheure Besoldungen; und die untern Klassen der Staatsdiener, auf deren Rücken die meiste Last der Geschäfte lag, mußten sich kärglich durchhelfen*<sup>157</sup>. Für wirklich befähigte Köpfe habe man keine Verwendung gehabt. Als Beispiel führt der Verfasser dieser Schrift den schon von den *Gedanken eines Hannoveraners* erwähnten Weggang von Scharnhorst an<sup>158</sup>.

Von den konservativen Autoren hat keiner den Beweis anzutreten versucht, daß die hannoversche Staatsdienerschaft sich im Gegensatz zu den Behauptungen der Kritiker durch besondere Befähigung auszeichne. Sie begnügen sich damit, auf die *reichliche Besoldung* der Bediensteten hinzuweisen und dafür deren Dankbarkeit zu beanspruchen<sup>159</sup>. Der Hofrat Patje erwähnt auch, daß für Witwen der Staatsdiener und ihre Kinder jährlich 40 000 Taler aufzuwenden seien<sup>160</sup>. Aus den Angaben desselben Gewährsmanns ergibt sich, daß dies halb so viel ist wie die Kosten des Marstalls in Hannover; diese betragen nämlich 80 000 Taler<sup>161</sup>.

#### 4.32 Die Behördenorganisation

Für das Funktionieren der Staatsverwaltung wäre eine wirkungsvolle Organisation der Behörden ebenso wichtig gewesen wie die persönliche Befähigung der Staatsdiener. Dieser Gesichtspunkt findet aber bei den meisten Flugschriftenverfassern nur geringes Interesse. In der *Berichtigung* zu den *Gedanken eines Hannoveraners* wird die unzweckmäßige Einrichtung der Kriegskanzlei gerügt. Eine Reform sei eigentlich seit dem Siebenjährigen Krieg nötig gewesen<sup>162</sup>. Es hatte schon den Spott des *Hannoveraners* herausgefordert, daß die Kriegskanzlei in Personalunion von dem Präsidenten des Konsistoriums, dem Minister von Arnswaldt, geleitet wurde<sup>163</sup>.

Daß die Verquickung verschiedener Funktionen bei den *Beamten*, die neben der Verwaltung der königlichen Domänen auch die Rechtspflege aus-

<sup>155</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>156</sup> Ebd., S. 25.

<sup>157</sup> Ebd., S. 31.

<sup>158</sup> Ebd., S. 28.

<sup>159</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 14. – Alt-Hannover immerdar! oder Hannovers Errettung, wie Anm. 66, S. 14.

<sup>160</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 14.

<sup>161</sup> Ebd., S. 9 ff.

<sup>162</sup> Berichtigung der Broschüre: Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 10, S. 14.

<sup>163</sup> Gedanken eines Hannoveraners, wie Anm. 7, S. 15.

übten, auf die Dauer nicht haltbar war, wird auch von dem eher konservativ gesonnenen Verfasser der Schrift *Über das Churfürstenthum Hannover* anerkannt<sup>164</sup>. Ausführlichere Ideen zur Verwaltungsreform entwickelt nur die wahrscheinlich von dem Hof- und Kanzleirat von Spilcker stammende Schrift *Noch etwas über das Churfürstenthum Hannover*, die als Antwort auf die vorgenannte Flugschrift gedacht ist. Der Vorschlag, in einzelnen Fällen *das höchste Landes-Justitz-Collegium über Beschwerden gegen die Regierungs-Collegia entscheiden zu lassen*<sup>165</sup>, läuft auf eine Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus. Spilcker kritisiert die durch die kollegialische Beratung aller Regierungsangelegenheiten bedingte Schwerfälligkeit der obersten Staatsbehörden. Die neu eingeführten Departements hätten eine Hoffnung auf Besserung bedeutet. Das preußische System der Ressortminister erscheint ihm als vorbildlich. An der hannoverschen Verwaltungsgliederung bemängelt er dagegen, daß Kammer und Kriegskanzlei gar nicht, Justizkollegien und Konsistorien nur in Ausnahmefällen dem Ministerium unterstellt seien<sup>166</sup>. Auf der mittleren Ebene schwebt ihm die Einrichtung von *Provinzialkammern* vor<sup>167</sup>. Die *Schlaffheit der Regierung*, meint Spilcker, könne auch bei weiterer Abwesenheit des Landesherrn durch eine neue Verwaltungsorganisation behoben werden<sup>168</sup>.

#### 4.4 Recht und Rechtsprechung

*Wahr ist es, wir sind in mancher Hinsicht gegen unsere Nachbarn zurückgeblieben. Unsere Gesetzgebung ist unvollkommen; wir seutzen nach einem neuen Civil- und Criminal-Codex, und es scheint, daß wir uns mit leichter Mühe ein neues Gesetzbuch verschaffen könnten, wenn wir das preußische vor uns nähmen und blos untersuchten, was wir für unsere Lage und Verhältnisse davon wegzustreichen und demselben zuzusetzen hätten*<sup>169</sup>. Dieser sachlich so einleuchtende Vorschlag von Spilcker hatte unter den in Kurhannover herrschenden politischen Verhältnissen keine Chance einer Verwirklichung, denn dafür hätten sich ja Regierung und Landstände zu gemeinsamem Vorgehen einigen müssen – bei einer so schwierigen Materie ein unvorstellbarer Fall. Für die Rechtsprechung in Kurhannover gab es also keine sichere Grundlage.

Unter diesen schwierigen Umständen fällt das Urteil über die Praxis der Rechtspflege im Hannoverschen eher positiv aus. Wohl wird auf einige Bei-

<sup>164</sup> [Brester,] wie Anm. 14, S. 31 ff. – Carl-August Agena, *Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert*, jur. Diss. Göttingen 1973, stuft die hannoversche Verwaltung innerhalb Deutschlands relativ positiv ein.

<sup>165</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 18.

<sup>166</sup> Ebd., S. 21.

<sup>167</sup> Ebd., S. 23.

<sup>168</sup> Ebd., S. 28.

<sup>169</sup> Ebd., S. 19 f.

spiele von Ungerechtigkeiten hingewiesen, wie etwa den folgenden, von Berlepsch berichteten Fall aus dem Jahre 1787. Der Kammerherr von Spörken hatte den Altgesellen der Perückenmacherzunft in Hannover, Melis, beschuldigt, in seinem Hause einen silbernen Leuchter gestohlen zu haben, und ihn unter schimpflichen Umständen öffentlich verhaften lassen. Die Unschuld von Melis stellte sich dadurch heraus, daß am Tage nach seiner Verhaftung der Leuchter im Hause Spörkens wieder aufgefunden wurde. Eine Schadenersatzklage von Melis hatte zwar Erfolg; doch setzte das Oberappellationsgericht in Celle die Entschädigungssumme herab. Berlepsch behauptet, Spörken habe die auf diese Weise ersparte Summe zur Ausrichtung eines Balles benutzt, *vermuthlich um zu zeigen, daß die obern Stände nicht sehr hart angesehen würden, wenn sie die untern beleidigten*<sup>170</sup>. Beträchtliches Aufsehen hatte der Fall von Berlepsch selbst erregt, der sich durch seine „revolutionsfreundlichen“ Äußerungen bei der Regierung unbeliebt gemacht hatte und im Jahre 1796 aus seinen Ämtern als Hofrichter und als Land- und Schatzrat der Calenbergischen Landschaft entfernt wurde<sup>171</sup>. Das gewaltsame Eingreifen in die Verlobung des Kornetts von Löw mit dem nicht ganz so adeligen Fräulein von Pape war ein Skandal, der sich im Jahre 1801 abgespielt hatte<sup>172</sup>. Der *Churhannöverische Kunstredhsler C...*, der einzelne ungerechte Urteile anführt, rühmt andererseits die Unparteilichkeit des Oberappellationsgerichts<sup>173</sup>.

Im ganzen muß man wohl eher denjenigen Autoren recht geben, welche die Skandalfälle für Ausnahmen halten<sup>174</sup>. Auch der Advokat Müller ist der Meinung, die Vorwürfe gegen die Justizpflege seien bisher nicht belegt worden. Es sei aber bekannt, daß die Prozesse zu lange dauerten. Auch sei ihre Kostspieligkeit enorm. Für den letzteren Umstand macht er das Fehlen einer Gebührenordnung bei den Ämtern verantwortlich<sup>175</sup>. Schwäche und Reformunfähigkeit der Regierung, die durch guten Willen auf der unteren Ebene nicht ausgeglichen werden konnten, machten sich auch hier bemerkbar.

#### 4.5 Finanzverwaltung und Steuerwesen

Im Jahre 1799 hatte Friedrich Ludwig von Berlepsch seine *Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer*

<sup>170</sup> Berlepsch, *Über Einige*, wie Anm. 131, S. 37 ff.

<sup>171</sup> Leerhoff, wie Anm. 17, S. 97 ff.

<sup>172</sup> Die ziemlich komplizierte Geschichte wird ausführlich geschildert bei W. v. Hassell, *Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im Jahre 1806* (1894), S. 99 ff.

<sup>173</sup> Schreiben des Churhannöverischen Kunstredhslers C..., wie Anm. 13, S. 22 f.

<sup>174</sup> Zuruf an die Hannoveraner, wie Anm. 134, S. 8. Auch ein zeitgenössischer französischer Beobachter kommt zu einem günstigen Urteil über die hannoversche Rechtspflege: [Michel Ange Bernard] Mangourit, *Der Hannöverische Staat in allen seinen Beziehungen*, Hamburg 1805, S. 174.

<sup>175</sup> [Müller,] wie Anm. 20, H. 2, S. 14 ff.

*Calenberg und Göttingen* veröffentlicht. Dieses umfangreiche Werk ist zwar eine gründlich belegte historische Darstellung, aber *in Hinsicht auf dasjenige, welches noch jetzt einen praktischen Nutzen schafft*, geschrieben. Scharfe Angriffe auf das von den Landständen gestützte Besteuerungssystem sind immer wieder in den Text eingeflochten und kennzeichnen das Buch als eine politische Kampfschrift. Kein Wunder, daß die hannoversche Regierung den Verkauf des Werks sofort mit Strafe bedrohte<sup>176</sup>. Die Grenzen, welche die von manchen Autoren gerühmte Freiheit zu urteilen und zu sprechen<sup>177</sup> in Kurhannover tatsächlich hatte, werden hier sehr deutlich. Viele Gedanken der Flugschriften von 1803 tauchen schon bei Berlepsch auf. Es ist aber schwer zu sagen, wieweit seine Kritik trotz des Verbots seines Buches noch einen Einfluß ausgeübt hat. Vieles lag sicherlich einfach „in der Luft“. Im Jahre 1803 knüpft die Diskussion der Steuer- und Finanzfrage an die Vorwürfe von Seumnich an. Dieser behauptet, eine der schlimmen Folgen der Personalunion sei, daß ein großer Teil der Einkünfte des Kurfürstentums, nämlich rund eine Million Reichstaler im Jahr, nach England geschickt werde. Vom König werde das Geld benutzt, um ungeheure Schätze zu sammeln und *die Parlamentswahlen zu leiten*<sup>178</sup>. An der Erhebung der Abgaben kritisiert Seumnich die – vor allem durch die Vorrechte des Adels bedingte – ungleiche Verteilung<sup>179</sup>. Um den Zustand zu ändern, daß Bauer und Bürger den größten Teil allein aufbrächten, müsse eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt werden. Er erwartet dafür die Hilfe der französischen Regierung<sup>180</sup> – eine derartige Hoffnung auf positive Einwirkung der Franzosen steht in dieser ganzen Flugschriftenliteratur auffallend isoliert da.

Die Behauptung, daß hohe Summen nach England geschickt würden, können die konservativen Verteidiger des alten Regimes in voller Überzeugung zurückweisen<sup>181</sup>. Die offenbar phantastische Angabe von Seumnich beweist nur, wie die Entstehung von Gerüchten durch die traditionelle Weigerung der Regierung, Auskunft über den Finanzzustand des Landes zu geben, begünstigt wurde. Was die Verteilung des Abgabensolls betrifft, zieht sich der Verfasser der Schrift *Über das Churfürstentum Hannover* auf den Standpunkt zurück, der gegenwärtige Zustand sei *verfassungsmäßig*, er brauche nicht geändert zu werden<sup>182</sup>. Auch der Hofrat Patje macht keine Änderungsvorschläge. Selbst dem Wohlmeinenden mußte es aber schwer fallen, Verständnis für Verhältnisse aufzubringen, die der Hof- und Kanzleirat v. Spilcker folgendermaßen beschreibt: *Unser Finanzwesen wird auf eine sehr verwickelte Weise besorgt; die Kammer beschäftigt sich allein mit Verwaltung der Domainen, die Land-*

<sup>176</sup> Leerhoff, wie Anm. 17, S. 169.

<sup>177</sup> [Spilcker,] Über den Hannöversischen Adel, wie Anm. 16, S. 10.

<sup>178</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 11.

<sup>179</sup> Ebd., S. 26.

<sup>180</sup> Ebd., S. 45f.

<sup>181</sup> [Brester,] wie Anm. 14, S. 34. – Patje, wie Anm. 19, S. 19.

<sup>182</sup> [Brester,] wie Anm. 14, S. 65.

*schaften besorgen die Landes-Cassen, die Kriegskanzlei sorgt für die Ökonomie des Militärs, und empfängt die Gelder theils von den Landschaften, theils von der General-Casse. Das Ministerium berechnet den Überschuß aus der Kammer, dem Post-Directorio etc. Es existiert indessen kein Collegium, was sich ausschließlich dem Finanzwesen widmet, und es mag vielleicht kein Collegium im Stande seyn, eine kurze Übersicht von den Kräften des Landes zu liefern*<sup>183</sup>.

Abgesehen von der Existenz verschiedener landschaftlicher Kassen war dieser Zustand vor allem dadurch gekennzeichnet, daß im Hannoverschen die Domänen immer noch als persönliches Eigentum des Kurfürsten angesehen wurden. In Preußen waren die Domänen, die schon seit 1723 dem Generalober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium unterstanden, durch das Allgemeine Landrecht von 1791 zum Staatseigentum erklärt worden. Tatsächlich gingen auch in Kurhannover die Domänen-Erträge in ihrer Größenordnung weit über eine fürstliche Apanage hinaus. Ohne Nennung eines Gesamtbetrages wird angegeben, daß der Monarch sich die persönliche Verfügung über jährlich 100 000 Taler vorbehalten habe, ohne aber davon Gebrauch zu machen<sup>184</sup>. In den Fürstentümern Calenberg und Göttingen gingen bei den landschaftlichen Kassen nach den Angaben von Berlepsch jährlich folgende Beträge ein: beim Landrenterei-Register etwa 33 000 bis 34 000 Taler<sup>185</sup>, beim Licentüberschußregister gut eine viertel Million<sup>186</sup>, beim Kriegskostenregister rund 100 000 Taler<sup>187</sup>. Es war also nur natürlich, daß die von der Kammer verwalteten Domänenaukünfte als ein wesentlicher Teil der Erträge des Landes auch für öffentliche Aufgaben, wie den Unterhalt des Militärs und die Besoldung der *Staats-, Hof- und Justizbedienten*<sup>188</sup> verwendet wurden. Ging man aber von dem Status der Domänen als Privateigentum aus, dann war es leicht, diese Ausgaben als persönliche Wohltaten und Beweise für die edlen Charaktereigenschaften des Monarchen darzustellen. Dieser propagandistische Aufgabe unterzieht sich u. a. der Hofrat Patje. Auf Einzelheiten wird in den beiden folgenden Kapiteln einzugehen sein.

Mochte der Vorwurf der persönlichen Bereicherung gegen den Monarchen unbegründet sein, zwei Einwände gegen das hannoversche Finanz- und Steuersystem waren nicht zu widerlegen: Die Finanzverwaltung war unzweckmäßig verwickelt und entsprach nicht mehr den Bedürfnissen eines nach den Maßstäben der damaligen Zeit modernen Staates; die Bemessung der Steuern belastete vor allem das einfache Volk und bevorzugte in der ungerechtesten Weise die Wohlhabenden. Übrigens profitierten die letzteren noch in anderer

---

<sup>183</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 27.

<sup>184</sup> [Brestler,] wie Anm. 14, S. 34.

<sup>185</sup> Berlepsch, wie Anm. 65, S. 118.

<sup>186</sup> Ebd., S. 491 f.

<sup>187</sup> Ebd., S. 491 f.

<sup>188</sup> [Brestler,] wie Anm. 14, S. 27.

Weise: Aus der *Pragmatischen Geschichte* von Berlepsch geht hervor, daß ein großer Teil der Steuereinnahmen für die laufende Verzinsung der Landesschulden verwendet werden mußte. Das Calenbergische Kriegskostenregister, in welches das Kopfgeldaufkommen von jährlich 100 000 Talern floß, war ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung der *Brandschatzungsgelder* aus dem Siebenjährigen Krieg bestimmt<sup>189</sup>, aber auch die anderen Kassen waren mit hohen Schulden belastet. Wer über Kapital verfügte, konnte es günstig anlegen, indem er es der Landschaft lieh. Berlepsch behauptet, der Zinsfuß sei künstlich über dem üblichen Niveau gehalten worden, weil *die Angesehensten in Hannover, ja selbst Calenbergische Landrätthe große Geldsummen bey der Landschaft belegt hatten*. Einzelne hätten sogar Kapitalien zu 3 oder 4 Prozent aufgenommen und sie der Landschaft zu 5 Prozent geliehen, *um solchergestalt, auf Kosten der Dürftigkeit, ein Procent zu gewinnen*<sup>190</sup>.

#### 4.6 Förderung der Wirtschaft

*König Georg III. . . . besucht seine Stammlande nie, wendet ihnen aber beachtliche Fürsorge zu: Gründung der Landwirtschaftsgesellschaft in Celle 1764 . . . , Urbarmachung der Moore im Bremischen . . . , Beginn der Bauernbefreiung auf den königlichen Domänen, topographische Landesaufnahme. In dreißigjähriger Friedenszeit nimmt das wirtschaftliche und kulturelle Leben einen großen Aufschwung . . .*<sup>191</sup>. So kann man es in einem modernen Abriss der niedersächsischen Geschichte lesen. Die Maßnahmen der hannoverschen Regierung zur Förderung der Wirtschaft wurden schon von den Zeitgenossen für wichtig gehalten. In den Flugschriften, die zur Verteidigung der Verhältnisse bestimmt sind, wird eine Reihe von Einzelheiten angeführt: Moorkultivierung, Veredelung der Schafzucht, das Landgestüt in Celle, die *Vieh-Arzeney-Schule* in Hannover, die Obstbaum-Plantage in Herrenhausen, Magazine für Brot- und Saatkorn, Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen, auch die nur durch Zuschüsse ermöglichte Aufrechterhaltung des Harzer Bergbaus<sup>192</sup>. Zweifellos wirken sich einige der genannten Einrichtungen noch heute positiv aus.

Nach konservativem Verständnis handelt es sich bei den für diese Zwecke aus den Kammer-Einkünften getätigten Ausgaben um Leistungen des Königs. Um sie herauszustellen, durchbricht der Hofrat Patje sogar teilweise die sonst übliche Geheimniskrämerei und nennt einige Zahlen. Danach werden u. a.

<sup>189</sup> Berlepsch, wie Anm. 65, S. 204.

<sup>190</sup> Ebd., S. 189.

<sup>191</sup> Geschichte des Landes Niedersachsen von Georg Schnath [u. a.], Neuausg. 1973, S. 39 ff.

<sup>192</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 7 ff. – Auch ein Wort über die Civil-Administration, wie Anm. 132, S. 19 ff.

jährlich von der Kammer gezahlt: 4000 Reichstaler für Fabriken, 1000 für die Seeschiffahrt, 5000 für Linnenleggen, 24000 für das Cellesche Landgestüt, 80000 für den Marstall in Hannover, 2000 für die Landwirtschaftsgesellschaft in Celle<sup>193</sup>. Aus einer kritischen Schrift sei noch eine Vergleichszahl, wenn auch mit Vorbehalt, daneben gestellt: Das Einkommen des ersten Ministers und Kammerpräsidenten Graf von Kielmannsegge soll jährlich 20000 Taler betragen haben<sup>194</sup>. Mit solchen relativ geringen Beträgen konnte die hannoversche Wirtschaftspolitik nur auf einige Modellvorhaben, vorwiegend im Bereich der Landwirtschaft, nicht auf eine allgemeine Umgestaltung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse abzielen. Dabei bleibt der Wert des Marstalls, auf den der Löwenanteil der eingesetzten Mittel entfällt, fragwürdig. Spöttisch gibt der Advokat Müller wieder, was man zu dessen Rechtfertigung angeführt hat: *Man hat bey entstehenden Feuersgefahren in Hannover (etwa einmal des Jahrs im Durchschnitt) ein paar Pferde zu den Sprützen hergegeben, auch jährlich Beschäler ins Land gesandt, um durch ihr edles Geblüt die Pferde-Rotüre in selbigem zu ennobliren*<sup>194a</sup>.

Wie beschränkt die wirtschaftlichen Möglichkeiten geblieben waren, lassen auch Äußerungen der konservativen Autoren erkennen. So heißt es, Hannover sei ein Land, *dessen eine Hälfte auch bey ziemlich guten Erndten fremder Korn-Zufuhr bedarf*<sup>195</sup>. Eine Flugschrift, die sich im Lob der glücklichen Zustände vor der französischen Invasion nicht genug tun kann, setzt doch als *Tagesordnung* voraus, daß vom hannoverschen Volk *fünf Sechstheile täglich nur das verdienen, was sie täglich nothwendig brauchen*<sup>196</sup>. Von einem anderen Autor wird zugegeben, daß ein Mangel an Industrie bestehe; dies sei aber kein Nachteil, wenn man das wenig beneidenswerte Los der Fabrikarbeiter bedenke<sup>197</sup>. In derselben Schrift wird der Transithandel als Quelle des Wohlstands für Hannover gerühmt<sup>198</sup>. Der Hofrat Spilcker stimmt auch hier nicht in das unreflektierte Lob der Verhältnisse ein. Er kritisiert die hohen Ausgaben für den Marstall und ruft aus: *Wie manches ist noch für Ackerbau, Handel, Fabriken etc. zu tun?*<sup>199</sup> Die Flugschrift *Volksstimme Hannovers* behauptet sogar: *Für Manufacturen ist seit dem 30jährigen Kriege nicht gesorgt. Das kleine Eichsfeld unterhält jetzt noch mehr Manufacturisten,*

<sup>193</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 9 ff.

<sup>194</sup> Schreiben des Churhannöverischen Kunstdrechsers C. . . , wie Anm. 13, S. 9. - Nachgewiesenermaßen bezog der Geheime Kabinettsrat Rudloff aus seinen verschiedenen Ämtern zusammen 2875 Taler im Jahr (H a a s e, Brandes, wie Anm. 4, Bd. 2, S. 5).

<sup>194a</sup> [Müller,] wie Anm. 20, S. 66 f.

<sup>195</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 13.

<sup>196</sup> Schreiben eines Hannoveraners an den ersten Consul in Frankreich, 2. Aufl. London [Bremen] 1804, S. 26.

<sup>197</sup> Alt-Hannover immerdar! oder Hannovers Errettung, wie Anm. 66, S. 23 ff.

<sup>198</sup> Ebd., S. 26 ff.

<sup>199</sup> [Spilcker,] wie Anm. 15, S. 25 f.

als das ganze Churfürstenthum<sup>200</sup>. Wir können das als rhetorische Übertreibung nehmen. Im wesentlichen stimmen aber konservative und kritische Autoren in der Charakterisierung der wirtschaftlichen Zustände des Landes überein: Kurhannover ist ein Agrarland; für die Förderung der Landwirtschaft ist einiges geschehen, aber an „Wohlstand für alle“ ist nicht zu denken<sup>200a</sup>.

#### 4.7 Förderung des geistigen und kulturellen Lebens

Charles de Villers zeichnet in seinem *Aufruf an die französischen Offiziere*<sup>201</sup> ein recht positives Bild vom Geistesleben in Kurhannover. Die hannoverschen Flugschriftenverfasser sind an einem derartigen Gesamtbild nicht interessiert. Sie diskutieren nur über einzelne Verhältnisse, die Anstoß erregen oder zu Gunsten der Regierung gedeutet werden.

Von der Bevorzugung des Adels und der „hübschen Familien“ bei der Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst war schon die Rede. Der herrschende Grundsatz, daß Familienzugehörigkeit wichtiger sein müsse als Begabung, wirkte sich schon während des Universitätsstudiums aus. So wird beklagt, daß *der talentvolle Sohn eines Bürgers, dem die Natur nicht so viele Glücksgüter zutheilte, mit genauer Noth ein Stipendium von einigen wenigen Thalern erhalten kann, unterdeß der mit Connexion aller Art versehene*

<sup>200</sup> Volks-Stimme Hannovers, wie Anm. 37, S. 26.

<sup>200a</sup> Einige Jahre vorher hatte Patje, der uns im Zusammenhang der Flugschriften von 1803 nur als Verteidiger der Verhältnisse begegnet, ein Bild von dem wirtschaftlichen Zustand Kurhannovers entworfen, in dem auch die Strukturschwächen deutlich bezeichnet werden: [Christ. Ludwig Albrecht] Patje, Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Göttingen 1796. Er bemerkt dort, daß sich das Land weder zum *Range einer handelnden Nation erhoben*, noch einen *ansehnlicheren Fabriken-Zustand erlangt* habe (ebd., S. 13), daß es an Kenntnissen in der *Mechanik und Chemie* fehle (ebd., S. 18) und daß ein Teil der Bewohner als *Hollandgänger* Verdienst suchen müsse, weil es im Lande keine entsprechenden Erwerbsmöglichkeiten für sie gebe (ebd., S. 422). – Zu einem negativen Ergebnis kommt auch eine auf Archivstudien gegründete neuere Untersuchung: Klaus Püster, Möglichkeiten und Verfehlungen merkantiler Politik im Kurfürstentum Hannover unter Berücksichtigung des Einflusses der Personalunion mit dem Königreich Großbritannien, Diss. Hamburg 1966. Püster stellt fest, daß man zwar nicht von einem Jahrhundert der wirtschaftlichen Sterilität sprechen könne, daß aber der Ausdruck *wirtschaftliche Rückständigkeit* voll gerechtfertigt sei (ebd. S. 241).

<sup>201</sup> [Charles de] Villers, *Appel aux officiers Français de l'Armée de Hannover, qui peuvent et veulent mettre à profit le loisir de leur position*, o.O. u. J. – Zwei verschiedene deutsche Übersetzungen: Villers, *Aufruf an die Französischen Officiere der Armee von Hannover*, Hamburg 1803. – Villers, *Zuruf an die Herren Officiere der französischen Armee im Hannöverischen*, Hannover 1803.

*Jüngling Stipendia von mehreren hundert bekömmet*...<sup>202</sup>. Nach Angabe von Patje werden aus den Kammer-Einkünften jährlich 1000 Taler für außerordentliche Stipendien verwendet, 6000 Taler für Schulen in den bremischen Moordörfern<sup>203</sup>. Eine andere Schrift spricht von 1000 Talern im Jahr zur Aufbesserung geringer Schulmeistereinkommen<sup>204</sup> und nennt – ohne Angabe von Beträgen – als weitere geförderte Zwecke die Hebammen-Lehrschulen und Unterstützung für im Ausland erhaltene Ausbildung in *mechanischen Künsten*<sup>205</sup>. Weitaus die größte unter den von Patje genannten Summen, die der Förderung kultureller Zwecke dienen, sind jährlich 18000 Taler für das Erziehungs-Institut Georgianum<sup>206</sup>. Das ist entlarvend, denn hier handelt es sich um die dem Adel vorbehaltene Hofschule in Hannover. Aus anderer Quelle wissen wir, daß die Zöglinge dieses Instituts beim Eintritt in den Militärdienst 260 Taler erhielten, diejenigen, die für das Studium in Göttingen bestimmt waren, aber je 350 Taler<sup>206a</sup>. Drei Adlige erhielten also zusammen mehr als alle diejenigen, die an den von Patje genannten 1000 Talern für *außerordentliche Stipendien* Anteil bekamen. Auch diese offiziöse Propagandaschrift läßt also erkennen, daß dem hannoverschen Staat an der Aufrechterhaltung der bestehenden Klassenverhältnisse weit mehr lag als an der Förderung seiner Talente.

### 5. Hoffnungen auf Deutschland

Menschen, die erkannten, wie stiefväterlich sie von ihrem angeblichen Landesvater und seiner Regierung behandelt wurden, durften wohl auf den Gedanken kommen, sich ein besseres Vaterland zu wünschen. Seumnich schreibt: *Man gebe unsern Soldaten ein Vaterland, und Aussichten sich durch Tapferkeit emporzuschwingen, wir werden nicht noch einmal die Schande erleben, unter fremde Vormundschaft zu gerathen und unser Vaterland getheilt zu sehen. Dies werden wohl fromme Wünsche bleiben, so lange Deutschland zwey rivalisirende Mächte hat. Wie läßt sich unter solchen Umständen allgemeine Vaterlandsliebe denken?*<sup>207</sup> Hier wird in der Abwehr gegen die französischen Eindringlinge ein deutsches, nicht ein hannoversches Nationalgefühl angesprochen. Bei den meisten der besprochenen Flugschriften finden diese Töne kein Echo. Es sind aber noch drei Schriften zu nennen, die zu der Diskussion über die inneren Probleme Kurhannovers nichts bei-

<sup>202</sup> Ein paar Worte über den im Hannöverschen herrschenden Nepotismus, wie Anm. 16, S. 5.

<sup>203</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 9 ff.

<sup>204</sup> Vgl. Conrady, wie Anm. 105, S. 186.

<sup>205</sup> Einiges zur Vertheidigung des Churfürstenthums Hannover, wie Anm. 13, S. 7 ff.

<sup>206</sup> Patje, wie Anm. 19, S. 9 ff.

<sup>206a</sup> Mangourit, wie Anm. 174, S. 85.

<sup>207</sup> Seumnich, wie Anm. 8, S. 33.

zutragen hatten. Alle drei kritisieren die deutschen Fürsten wegen unterlassener Hilfeleistung.

*Kalt und untheilnehmend, wie der Levit im Evangelio, gehen die teutschen Fürsten bei den Trümmern Hannovers vorüber, und der Reichstag preiset die Aufrechterhaltung der teutschen Konstitution, mittlerweile ein Mitstand von dem Erbfeinde Germaniens verschlungen wird*<sup>208</sup>. *Deutschland und ihr Deutschen, was würde euer Ahnherr sagen, wenn er eure Lage sehen sollte. Ihr, die ihr eine der fürchterlichsten Republiken in Schrecken setztet, Rom gestürzt habt, laßt euch von einem einzigen Mann, sammt euren Fürsten am Bindfaden herumführen, und tanzt nach seiner Pfeife*<sup>209</sup>. Der nach dem Zusammenbruch Preußens von Kleist in der *Hermannsschlacht* gefeierte Armin wird hier schon als nationale Integrationsfigur angerufen. Der schleswig-holsteinische Publizist Jonas Ludwig Gosch fordert: *Soll das Deutsche Reich im Stande seyn, seinen Feinden eine furchtbare Masse von Streitkräften entgegen zu stellen: so müssen die Deutschen Fürsten darauf bedacht seyn, der Verfassung desselben eine andere, in dieser Rücksicht zweckmäßigere Form zu geben, und könnte es auch nur mit gewissen Aufopferungen von ihrem individuellen Intresse geschehn . . .*<sup>210</sup>.

Die politische Richtung, der die nationale Einheit und die Verteidigung gegen den äußeren *Erbfeind* wichtiger waren als Recht und Freiheit, sollte sich im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts als die in Deutschland erfolgreichste erweisen. Aber die „Befreiungskriege“, die das Ende der napoleonischen Ära herbeiführten, brachten bekanntlich zunächst einmal weder Einheit noch Freiheit für das deutsche Volk. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist es Mode geworden, das vom Wiener Kongreß in Mitteleuropa geschaffene politische System seiner Stabilität wegen zu rühmen. Man darf jedoch nicht vergessen, daß ein wesentlicher Charakterzug dieser Ordnung die Verhinderung einer freiheitlichen Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse war. Die Autoren, die im Jahre 1803 ihre Vorschläge zur Verbesserung dieser Verhältnisse in Hannover vorgelegt hatten, erlebten keinen Erfolg ihrer Bemühungen. Zwar gab es seit 1814 eine Allgemeine Ständeversammlung des neuen Königreichs Hannover, seit 1819 eine Verfassung mit Zweikammersystem. Aber die Erfüllung eines der wichtigsten Wünsche von 1803, die Auflösung der Personalunion mit England im Jahre 1837, brachte keineswegs die erhofften Vorteile, sondern als unmittelbare Folge die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 durch den neuen König Ernst August.

---

<sup>208</sup> *Freimüthige Betrachtungen über die französische Besetzung der kurbraunschweigi-schen Staaten*, wie Anm. 34, S. 42 f.

<sup>209</sup> *Über die französische Landung in England, über Hannovers künftiges Schicksal und über die Mittel, den Handel Hamburgs und Bremens stets blühend zu erhalten.* Von J. L o c k e. o. O. 1804, S. 16 f.

<sup>210</sup> [G o s c h,] wie Anm. 52, S. 76 f.

Die Publizistik des Jahres 1803 läßt erkennen, daß das Zurückbleiben der hannoverschen Entwicklung gegenüber dem benachbarten Preußen<sup>211</sup> Vertretern der verschiedenen politischen Richtungen deutlich war, wenn sie es auch verschieden bewerteten. Sieht man das Hin und Her zwischen Reform und Reaktion, das die letzten Jahrzehnte der Welfenherrschaft in Hannover beherrscht, einmal aus dem Blickwinkel der im Jahre 1803 geäußerten Kritik, so muß man feststellen, daß Ernst August und Georg V. nicht imstande waren, Hannover auf den Weg einer fortschrittlichen Entwicklung zu bringen, deren Notwendigkeit breiten Schichten der Bevölkerung schon am Beginn des 19. Jahrhunderts klar war.

---

<sup>211</sup> Vgl. dazu Heide Barmeyer, Gewerbefreiheit oder Zunftbindung. Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Nieders. Jb. f. Landesgesch. 46/47, 1974/75, S. 231–262.



# Der Lehrer als Büttel

## Zur Geschichte des öffentlichen Strafvollzuges im Königreich Hannover

Von

Dieter Neitzert

Am 27. Juli 1832 sandte das Hannoversche Konsistorium folgendes Anschreiben an den Amtmann von Langenhagen: *Da . . . wider den Schulknaben Rathe, zur List, der sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, von der betreffenden Gerichtsbehörde (der Justizkanzlei Hannover) eine Schulzüchtigung erkannt worden, und der Schullehrer Lüßenhop, zur List, der deshalb an ihn ergangenen amtlichen Aufforderung Folge zu leisten sich geweigert hat, obgleich eine desfallsige gesetzlich bestehende und dem Schullehrer bekannt gewesene Vorschrift ihn zur Vornahme jener erkannten Schulzüchtigung verpflichtete, da ferner das Vorgeben des Schullehrers, daß zu jener Zeit, als jene Aufforderung an ihn ergangen sey, der Schulknabe Rathe wegen seiner Theilnahme an dem Confirmanden Unterrichte nicht mehr völlig der Schule angehört habe, alles Grundes ermangelt, und sein Verhalten nicht rechtfertigt, so beauftragen Wir die Kirchenkommissarien, gedachtem Schullehrer über sein ordnungswidriges Betragen das Mißfallen des Königlichen Consistorii zu erkennen zu geben, und zugleich dem selben zu eröffnen, wie Königliches Consistorium erwarte, daß er künftig, wenn ähnliche Fälle eintreten sollten, der gesetzlichen Vorschrift gebührend nachleben werde . . .*<sup>1</sup>.

Die Einwände des Lehrers, er habe den Schüler gleich nach der Tat schon einmal gezüchtigt, sei dann erkrankt und gesundheitlich noch kaum wiederhergestellt, hatten nichts gefruchtet: Der Verweis wurde erteilt, und der Lehrer unterwarf sich mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Beteuerung künftigen Wohlverhaltens<sup>2</sup>.

Die Szene gibt ein Stück Alltag von Schule und Justiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder: Ein etwa 13jähriger Junge hatte sich eines Diebstahls schuldig gemacht, der vor der Justizkanzlei Hannover als erster Instanz für Strafsachen verhandelt wurde. Den Jungen traf nicht mehr die volle Härte des Gesetzes, mit der er noch immer auch für geringe Delikte ins Gefängnis verwiesen werden konnte, wo er sich nicht unter Gleichaltrigen, sondern zwischen Erwachsenen mit einschlägigem Erfahrungsschatz wiedergefunden hätte. Solcherart Strafvollzug stimmte nicht mehr mit den pädago-

---

<sup>1</sup> HStA Hannover, Hann. 83 V Nr. 543 fol. 8.

<sup>2</sup> Ebd., fol. 10.

gischen Vorstellungen einer aufgeklärten und den wirtschaftlichen Interessen einer frühindustriellen bürgerlichen Gesellschaft überein<sup>3</sup>.

Der Richter hatte in diesem Fall von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Strafe mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Delinquenten zu mildern, und hatte auf eine Sonderform der körperlichen Züchtigung erkannt, die nicht als Kriminalstrafe, sondern als ein Mittel zu moralischer Besserung des Straffälligen verstanden werden wollte. Seit dem späten 18. Jahrhundert sollten Kinder bei geringeren Vergehen nicht mehr dem öffentlichen Strafvollzug übergeben werden. Stattdessen waren sie der elterlichen Zuchtgewalt zu überstellen, d. h. die Eltern mußten ihre Kinder im eigenen Hause unter Aufsicht der Obrigkeit züchtigen<sup>4</sup>. Nach ihrem Einverständnis fragte der Richter die Eltern nicht – so wie auch unser Dorfschullehrer nicht gefragt wurde, ob er die Rolle des Zuchtmeisters übernehmen wollte<sup>5</sup>. Weil er mit der Schulzucht über ein delegiertes Elternrecht verfügte, spannte ihn der Staat in seinen reformierten Strafvollzug ein. Das damals von allen Lehrern mit Selbstverständlichkeit beanspruchte Recht der körperlichen Züchtigung<sup>6</sup> erwies sich als Bumerang: Sie fanden sich in der Rolle des Büttels wieder. Zwar blieb diese Rollenzuweisung für die Lehrer Episode, weil sie von Voraussetzungen ausging, die weder die Strafrechtsdiskussion der Aufklärung noch die Pädagogik der Zeit hinreichend berücksichtigten, aber der hiermit verbundene Übergangsprozeß von etwa zwei Jahrzehnten Dauer erlaubt einige interessante Beobachtungen zum Verhältnis von Justiz, Schule und bürgerlicher Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Das Phänomen läßt sich allerdings nur im Spiegel der Staatsakten und einiger weniger Vorakten beschreiben, weil die Gerichts- und Polizeiakten

<sup>3</sup> Karl Holzschuh, Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts, Diss.jur. (masch.) Mainz 1957, S.108ff.; Herbert Jung, Der Einfluß der Aufklärung auf die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, Diss.jur. (masch.) Tübingen 1950, mit Einführung in die Strafrechtstheorie des 18./19. Jahrhunderts; zur Veranschaulichung der Verhältnisse des Strafvollzuges seien zwei regionale Arbeiten genannt: Helmut Gade, Hamburgische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert unter Berücksichtigung der Gerichtsverfassung, des Strafprozesses und der Strafvollstreckung, Diss.jur. (masch.) Hamburg 1956; Alfred Bergmann, Das Detmolder Zuchthaus als Stätte von Christian Dietrich Grabbes Kindheit und Jugend, Jahressgabe der Grabbe-Gesellschaft 17, 1967/68, Detmold 1968.

<sup>4</sup> Vgl. die bei Jung, Einfluß, S. 62 u. 72–78 mitgeteilten Lehrmeinungen von Ernst Carl Wieland (1783) und Gallus Aloys Kleinschrod (1802); dazu Bauer, wie Anm. 31, S. 533.

<sup>5</sup> Zu den falschen Voraussetzungen aller an der Verweiserteilung Beteiligten vgl. das Ende dieses Beitrages.

<sup>6</sup> Für die hannoverschen Verhältnisse zusammenfassend: Anonym (W.), Über Schulzucht und Schulstrafen wegen Vergehen der Schulkinder außer der Schule. In: Hann. Volksschulbote 1863, S.42–44, 49–53, ergänzend S.79f. – Die Geschichte des Züchtigungsrechts wird in diesem Beitrag nicht weiter verfolgt. Für die heutigen Verhältnisse einschlägig: Paul Kaiser, Das Züchtigungsrecht des Volksschullehrers, Diss.jur. Tübingen 1958.

zur Sache schweigen. Entsprechende Unterlagen wurden damals wie heute nach kurzer Zeit vernichtet, so daß eine quantifizierende Beschreibung ausgeschlossen bleibt<sup>7</sup>. Die Geschichte der Schulzüchtigung ist – erfreulicherweise – die Geschichte ihrer Kritik und ihrer Überwindung.

1821 erkannte die Justizkanzlei Hildesheim gegen einen Schüler in Peine, der ein silbernes Kreuz gestohlen hatte, auf Schulzüchtigung. Wegen des Vollzuges wendete sich das erkennende Gericht nicht direkt an den betroffenen Lehrer, sondern gab das Urteil auf den über drei Zwischeninstanzen führenden Behördenweg. Zur Festsetzung des Strafmaßes ging es an das Amt Peine<sup>8</sup> und von dort an den Superintendenten, der es dem für die örtliche Schulaufsicht zuständigen Pfarrer von Peine weiterreichte. In Anlehnung an frühere Fälle im Geschäftsbereich des Ev. Konsistoriums Hildesheim war der Superintendent davon überzeugt, daß Schulzüchtigungen auch von widerstrebenden Lehrern ausgeführt werden müßten. Der Peiner Lehrer nun, ein Kantor Molck, muß ein Mann von einiger Überzeugungskraft gewesen sein. Unterstützt vom Ortpfarrer, wehrte er sich gegen das Ansinnen und brachte seinen Protest so wirkungsvoll zu Papier, daß diesmal auch der Superintendent einschwenkte und den Fall ans Konsistorium Hannover gab. Leider ist die Eingabe Molcks nicht erhalten, so daß nicht auszumachen ist, welche Argumente des ins Grundsätzliche gewendeten Konsistorialberichts, mit dem die Sache dem Ministerium vorgetragen wurde, von ihm stammen. Der Bericht läßt deutlich erkennen, daß die erwähnte definitorische Unterscheidung zwischen körperlicher Züchtigung als gemeiner Kriminalstrafe und der Schulzüchtigung als einem Mittel der Erziehung nicht nachvollzogen wurde. Es zählte der Augenschein, und das waren rohe Prügel. Die Lehrer wurden hier gezwungen, Methoden der Züchtigung anzuwenden, die Einsichtige unter ihnen aus dem Berufsalltag verbannt hatten<sup>9</sup>. Der *durch möglichste Mäßigung*,

<sup>7</sup> Die Darstellung stützt sich in der Hauptsache auf die Akten des Nds. Hauptstaatsarchivs Hannover, Hann. 26 a Nr. 3794 (Justizdepartement) und Hann. 113 K I Nr. 158 (Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten). Die Suche nach Strafregistern verlief beinahe ergebnislos. Das Landgerichtsregister des Amtes Nienburg-Wölpe für 1826/28 (Hann. 74 Nienburg E Nr. 218) verzeichnet keine Schulzüchtigungen. Ein vom Landgericht Aerzen zusammengestellter Polizeistrafenkatalog von 1787 (Hann. 74 Hameln VIII J 1 Nr. 1) ist in dieser Sache unergiebig.

<sup>8</sup> Bei einem Widerspruch des Lehrers von Salzdetfurth hatte das Ev. Konsistorium Hildesheim die Meinung vertreten, er sei zur Übernahme des Strafvollzuges zu zwingen. Vgl. hierzu und zu Folgendem: Bericht Konsistorium Hannover an Kabinettsministerium v. 10. 4. 1821: Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 82–85. Einzelheiten des Falles Salzdetfurth sind unbekannt. Nach briefl. Auskunft der Kirchengemeinde sind die Pfarrakten Salzdetfurth unzugänglich.

<sup>9</sup> Vgl. Clüver, Zwei warnende Beispiele. In: Hann. Volksschulbote 2, 1829, S. 180–182. Der Autor, ein Pfarrer, berichtet mit einigem Stolz, er habe mit bestem Erfolg in sämtlichen Kirchspielen seiner 22jährigen Amtsführung *alle und jede körperliche Züchtigung erstlich verboten*. – Zur Diskussion um die körperliche Züchtigung in der Erziehung: Heinz Lange, Theorie und Praxis der Erziehungsstrafe im achtzehnten Jahrhundert, Diss.phil. Halle-Wittenberg 1932; Helmut v. Bracken, Die Prügelstrafe in der Erziehung, Dresden 1926.

*Schonung, Güte und liebevolle Behandlung allmählich herbeigeführte vorherrschende Ton in der Schule* wurde durch äußere Einflüsse in Frage gestellt. Die Stellung der Lehrer kam ins Zwielflicht, und sie sahen sich *mit Bütteln und anderen Unterbedienten der strafenden Gerechtigkeit in eine Linie gesetzt*. Andererseits konnten selbst die Bürger einer ländlichen Kleinstadt wie Peine in einer schulöffentlichen Auspeitschung nicht mehr ihr eigenes, dem Lehrer delegiertes elterliches Züchtigungsrecht wiedererkennen. Sie sahen darin öffentlichen, in dieser Form nicht angemessenen Strafvollzug, und es war zu befürchten, *daß ein solches Ereignis die Aufmerksamkeit der Bürger in aller Maaße rege machen werde*. Das war zu verhindern. *Um jede unangenehme Unterbrechung des Schulunterrichts und die Benutzung der Schule zu fremdartigen Zwecken zu vermeiden*, wäre eine Lösung, die die Züchtigung aus der Schule herausgenommen hätte, dem Konsistorium die liebste gewesen. Aber so eindeutig und ohne Alternative wagte es eine pädagogisch vertretbare Forderung nicht zu stellen. Vorab ging es ihm um Abhilfe für das bedrohte Ansehen des Lehrers und seine Stellung in der Gesellschaft, weil auf ihn *überhaupt sowohl bey der Schuljugend, als auch bey den Einwohnern des Orts ein unangenehmes, zweideutiges, wo nicht widriges und gehäßiges Licht* zurückfallen werde, wenn keine Änderung eintrete. Als Nahziel sollte wenigstens erreicht werden, daß der Lehrer mit dem Strafvollzug selbst nicht mehr belangt werden konnte. Das Ministerium mußte entscheiden, von wem und wo – allenfalls auch in der Schule – der Delinquent gezüchtigt werden sollte. Die körperliche Züchtigung als solche wurde nicht in Frage gestellt.

Entsprechend reagierte das Ministerium. Eine im Geistlichen Departement konzipierte Kabinettsverfügung an die Justizkanzlei Hildesheim<sup>10</sup> befreite die Lehrer aus ihrer Rolle als Büttel, *da solches in mehrerem Betrachte auf die Erfüllung ihrer wichtigen Berufspflichten nothwendig störend einwirken muß, weil es ihren sonstigen Verhältnissen zu den Schulkindern und deren Eltern widerstreitet*. Stattdessen sollte zur Regel werden, was sich bereits verbreitet eingeschpielt hatte: Unter der Aufsicht des zuständigen Lehrers hatte der Büttel des Gerichts in der Schule die Züchtigung vorzunehmen. Daß die Entscheidung, den Vollzug nicht völlig aus der Schule herauszunehmen, weniger eine grundsätzliche als eine pragmatische gewesen ist, ergibt sich aus einem Beischreiben des Ministeriums an das antragstellende Konsistorium Hannover<sup>11</sup>. Wohne der Delinquent nicht am Gerichtsorte selbst, müsse die Züchtigung also im Heimortort des Straffälligen vollzogen werden, so werde sich dort in aller Regel kein anderes geeignetes Gebäude finden lassen.

<sup>10</sup> 6. Mai 1821: Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 92f. – Die Justizkanzlei Hildesheim wurde vom Eintreffen des Reskriptes, das den Bezugsvorgang noch einmal referierte, überrascht und empfand den Eingriff von höchster Stelle offenbar als Rüge. Das Gericht bestätigte den Eingang des Reskriptes mit der unnötigen Beteuerung, das Strafmaß, welches den als Strafmittel verbotenen Stockschlägen bedenklich nahekam, sei vom Amt Peine als vollziehender Behörde festgesetzt worden.

<sup>11</sup> Ebd., fol. 88f.

Über den Ausgang des Anlaß gebenden Falles schweigen die Akten. Beide, der Lehrer wie der Ortspfarrer, haben also der Entscheidung von höchster Stelle nicht weiter widersprochen, der Schüler wird gezüchtigt worden sein, und die Bürger verhielten sich ruhig. Für das Kabinett war der Fall schnell erledigt: Das Reskript wurde lediglich dem Justizdepartement mitgeteilt und ins Ministerial-Kundebuch aufgenommen; nicht einmal die Landdrostei Hildesheim wurde informiert, die im Bereich der Justizkanzlei Hildesheim als Oberbehörde für Polizeivergehen zuständig und daher gleichermaßen betroffen war<sup>12</sup>, zu schweigen davon, daß der Text in der Gesetzsammlung publiziert und damit allgemeinverbindlich gemacht worden wäre.

Ein anderer Konfliktfall führte zu keiner weiteren Klärung, läßt aber die unterschiedlichen Ansichten der beteiligten Seiten deutlicher erkennen. Die Justizkanzlei Celle verurteilte 1824 einen Schüler der städtischen Bürgerschule zu mäßiger Schulzüchtigung, die vom Polizei- und Amtsdieners<sup>13</sup> wohl auch vollzogen worden ist. Als jedoch ein Vierteljahr später beim schulaufsichtsführenden Superintendenten Hoppenstedt die nächste Vollzugsanweisung der Burgvogtei Celle einging<sup>14</sup>, forderte er den Magistrat auf, Beschwerde einzulegen. Die Bürgerschaft sei wegen der Schulzüchtigungen unzufrieden. Man sollte daher die Züchtigungen beim Gericht vollziehen lassen – das werde anderen Kindern nicht weniger bekannt werden, d. h. die bezweckte Abschreckung ginge bei diesem Verfahren nicht verloren.

Der Magistrat wurde sofort bei der Burgvogtei vorstellig<sup>15</sup>, mußte aber mehr als zwei Monate auf eine Antwort warten, die schließlich von der Justizkanzlei gegeben wurde<sup>16</sup>. Wahrscheinlich trägt das Schreiben nicht nur die Unterschrift des seit 36 Jahren in der Kanzlei tätigen ehemaligen Helmstedter Professors und damaligen Kanzleidirektors Hagemann, sondern gibt auch seine persönliche Meinung wieder: Jede Änderung, jetzt und für die Zukunft, sollte ausgeschlossen bleiben. Mit dieser Ablehnung gab sich der Magistrat jedoch nicht zufrieden; er wendete sich sofort an das Justizdepartement<sup>17</sup>. Für ihn stellte sich die Angelegenheit als eine Frage der Kommunalpolitik dar. Die körperliche Züchtigung als Mittel des Jugendstrafvollzuges wurde auch von ihm nicht angezweifelt: *Allein für Schulen,*

<sup>12</sup> Ebd., fol. 94 ff.

<sup>13</sup> Der Text spricht von einem „Unterbedienten“. Hier nach der in Anm. 15 zitierten Eingabe des Magistrats.

<sup>14</sup> Verurteilung des Schülers Ziegenhirt wegen Diebstahls mehrerer Felle am 18. 3. 1824 (vgl. Anweisung der Burgvogtei Celle vom 2. 10. 1824: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 99) – Verurteilung desselben Schülers und zweier Mitschüler wegen Diebstahls von Ackergerät vom Felde fort am 14. 6. 1824. Vollzugsanweisung der Burgvogtei am 21. 6. ergangen (vgl. Bericht Hoppenstedt an Magistrat vom 22. 6. 1824: ebd., fol. 98).

<sup>15</sup> Magistrat an Burgvogtei am 7. 7. 1824. Vgl. Eingabe Magistrat an Justizdepartement vom 8. 10. 1824: ebd., fol. 93–96.

<sup>16</sup> Bescheid Justizkanzlei an Magistrat vom 23. 9. 1824: ebd., fol. 97.

<sup>17</sup> S. Anm. 15.

welche mit gebildeten Lehrern besetzt und von Kindern des höheren Bürgerstandes besucht werden, passen solche gewaltige und Aufsehen erregende Auftritte . . . gar nicht, und die Eltern solcher Kinder möchten sich dadurch sehr leicht bestimmt finden, diese der öffentlichen Schule zu entziehen und andere Auswege zum Unterricht und zur Bildung derselben zu wählen<sup>18</sup>. Für einen Konfliktfall in einer städtischen Elementarschule hätte sich der Magistrat sicher nicht in gleicher Weise engagiert. In Land- und gemeinen Stadtschulen sei der Vollzug einer Schulzuchtigung durch den Polizei- und Amtsdienner in den Räumen der Schule wohl nicht ganz zu mißbilligen.

Ein ergänzendes Gutachten Hoppenstedts läßt deutlich erkennen<sup>19</sup>, warum man gerade im Falle der Bürgerschule so schnell und heftig reagierte. Die von Hoppenstedt mitbegründete Schule befand sich in ihrer Aufbauphase und war von der Öffentlichkeit als Erweiterung des städtischen Schulangebots noch nicht voll akzeptiert worden. Die Vorzüge eines auf künftige handwerkliche und gewerbliche Tätigkeit ausgerichteten Unterrichts wogen für viele den Verlust sozialen Ansehens nicht auf, der sich einstellte, wenn die Kinder wegen neuer Anforderungen und vor allem wegen eines heraufgesetzten Schulgeldes nicht mehr den Zugang zum städtischen Gymnasium fanden. Die neue Schule war gerade vier Jahre alt, und die ihr entgegengebrachte Skepsis wird verständlich, wenn Hoppenstedt in seinem Gutachten schreibt: *Die günstigen Erfolge dieser Einrichtung haben sich bisher auf mehr denn eine Weise, besonders aber darin zu Tage gelegt, daß dadurch die Bürgertöchter mehr der höheren Töchterschule, mithin der Gelegenheit zu ihrer Ueberbildung, entzogen; – die Söhne der Bürger aber gleichermaßen von der hohen Schule mehr zurückgehalten sind. Auf die Weise bleibt Jeder mehr in seinem Kreise, und die hohe Schule, so wie die höhere Töchterschule können um so glücklicher auf ihre intensive Vervollkommnung Bedacht nehmen . . . Und wenn die Bürgerschule in der That zu der Achtung sich erheben soll, die nach ihrer ganzen Stellung, ihr zukommt, – so wird aus derselben alles dasjenige vorsichtig entfernt bleiben müssen, was sie in den Augen der Bürger zu einer ganz gewöhnlichen Trivialschule herabsetzen kann.* In dieser für den neuen Schultyp noch so unsicheren Situation mußte dem Magistrat daran gelegen sein, alle Eingriffe von außen, die eine friedliche Entwicklung hätten stören können, abzuwehren. Zur Lösung des gegebenen Konflikts schlug er vor, zukünftig die Zuchtigungen im Elternhaus des Delinquenten vornehmen zu lassen, wenn die Meinung der Burgvogtei richtig sei, daß eine auf dem Gericht vollzogene Zuchtigung für diesen eine Schärfung der Strafe bedeute. An einem öffentlichen Vollzug hätte der Magistrat seinerseits keinen Anstoß genommen, weil *dieser modus exequendi bei einem bloßen*

<sup>18</sup> Vgl. v. Bracken, wie Anm. 9, S. 98 f., der einige Beispiele bürgerlichen Protests gegen die Prügelstrafe in Schulen seit Mitte des 18. Jh. anführt. Am hannoverschen Ratsgymnasium klagte man 1792 über ungleiche Behandlung der Schüler wegen Rücksichtnahmen auf den Stand der Eltern.

<sup>19</sup> Hoppenstedt an Magistrat Celle am 18. 10. 1824: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 108 f.

*polizeilichen Unfug solcher (d. h. gemeiner) Jungen seit undenklichen Zeiten und mit dem besten Erfolg angewandt worden ist. Auf keinen Fall aber wollte der Magistrat den Lehrern der Bürgerschule zugemutet wissen, daß sie den Vollzug einer Schulzüchtigung selbst hätten übernehmen sollen. Kein Lehrer von einiger Bildung wird sich freiwillig entschließen, oder dazu durch die Schuldirektion angewiesen werden können, die Vollziehung einer vom Richter erkannten polizeilichen oder peinlichen Strafe zu übernehmen; er ist dazu nicht angestellt, noch ihm desfalls bei Annahme seiner Stelle eine verbindende Vorschrift gemacht worden.*

Aus der vom Justizdepartement eingeforderten Stellungnahme der Justizkanzlei ergibt sich deutlich, wie richtig Hoppenstedt die Situation der Bürgerschule einschätzte. Sein Gegenspieler Hagemann, den die Sorgen um den Schulaufbau nicht berührten, sah in ihr offenbar noch jene *ganz gewöhnliche Trivialschule*, aus der sie jüngst hervorgegangen war. Er könne nicht recht einsehen, so schrieb er am gleichen Tage<sup>20</sup>, an dem auch Hoppenstedt seine Bedenken äußerte, warum eine seit langem gebräuchliche und oft in *eigentlichen gelehrten Schulen* angewendete Methode in der *gewöhnlichen Bürgerschule* auf Bedenken stoßen sollte. Für den Juristen stellten sich keine sozialen Probleme; es ging ihm um die Wahrung einer formalen Rechtsposition: In einer gewissen Inkonsequenz wollte er den Lehrern allerdings erlauben, der Züchtigung fernzubleiben und sich von einem weniger empfindlichen Kollegen vertreten zu lassen. Ebenfalls sollte es ihnen erlaubt sein, nach eigenem Ermessen bestimmte Schüler von der Anwesenheitspflicht zu beurlauben. Mit einer einheitlichen Obstruktion der Lehrer rechnete er sichtlich nicht. Bei einer solchen Argumentation wurde der Boden jener Fiktion, nach der die Schulzüchtigung ein für den Delinquenten wie für seine Mitschüler gleichermaßen fruchtbares Erziehungsmittel wäre, gänzlich verlassen, weil man nun auch auf die Anwesenheit dessen verzichten zu können meinte, dem allein das pädagogisch motivierte Züchtigungsrecht anvertraut war.

Der Bescheid des Justizdepartements suchte den Kompromiß<sup>21</sup>. Die Entscheidung über die Art der Züchtigung, ob öffentlich oder nicht öffentlich, sollte dem Richter bleiben, und die Lehrer, wie auch die Schulaufsicht, sollten die Durchführung nicht behindern. Andererseits durfte der Richter keinen Lehrer mehr zur Beteiligung oder zum Vollzug zwingen. Es sollte aber die Möglichkeit offengehalten werden, daß Lehrer *zu mehrerer Schonung des Schülers* freiwillig den Vollzug übernahmen oder auch jemand anderen damit betrauten. Nur im Falle der Weigerung sollte der Büttel die Schule betreten, um nach Maßgabe eines gerichtlich festgesetzten Strafmaßes und unter Aufsicht einer Amtsperson zu züchtigen. Hätte sich diese Regelung allgemein durchgesetzt, so wäre von ihr ein erheblicher moralischer Druck auf die Lehrer ausgegangen. In juristischem Sinne sollten sie von aller Teilnahme

<sup>20</sup> Justizkanzlei Celle an Justizdepartement vom 18. 10. 1824: ebd., fol. 104 f.

<sup>21</sup> Bearbeiter: Oberjustizrat Roscher, datiert v. 25. 10. 1824: ebd., fol. 111 f.

befreit und nicht mehr zu belangen sein; andererseits hätten sie abwägen müssen, ob sie durch ihre Weigerung die Schüler der Brutalität berufsmäßiger Schläger überlassen wollten. Doch wurde auch dieser Bescheid nicht weiter bekannt und hatte nur als Vorarbeit für eine spätere, generelle Regelung Bedeutung.

In anderen Verwaltungsbezirken ging man also auch weiterhin davon aus, daß es zu den Pflichten der Lehrer gehöre, gerichtlich und polizeilich angeordnete Schulzuchtigungen zu vollziehen. Noch 1827 zeigte sich die Landdrostei Hildesheim bei einem Weigerungsfall völlig hilflos und uninformiert<sup>22</sup>. Nach ihrer Einschätzung war die Schulaufsicht für die Klärung zuständig. Die Landdrostei wandte sich daher um Auskunft an das Hannoversche Konsistorium und erhielt nun, mit sechsjähriger Verspätung, Kenntnis des Reskripts von 1821<sup>23</sup>. Da es jedoch nur Kriminalfälle regelte, es sich beim anliegenden um einen Wrognfall, ein Polizeivergehen, handelte, war sie verunsichert und trug die Sache dem Geistlichen Departement als Oberinstanz vor, weil eine Züchtigung durch den Gerichtsunterbedienten auf das Ehrgefühl und die Moralität der Kinder höchst nachtheilig wirken möchte<sup>24</sup>. Das Geistliche Departement handelte daraufhin nicht anders als 1824 das Justizdepartement, nämlich allein und ohne Absprache mit dem Nachbarressort, und entschied auf der Basis des Reskripts von 1821. Die Zweifel der Landdrostei wurden verworfen. Am 10. 10. 1827 ließ diese schließlich ein Ausschreiben an die Ämter, Gerichte und Magistrate ihres Bereiches ergehen, das den Lehrer bei Polizeivergehen vom Strafvollzug freistellte, ihm jedoch Aufsichtsfunktionen übertrug und ihn somit zur Anwesenheit verpflichtete<sup>25</sup>.

Letztlich war es die Justiz selbst, die zu einer Klärung der Angelegenheit drängte, und es ist bezeichnend, daß der Anstoß nicht vom Kreis der erkennenden Obergerichte, sondern von einem mit dem Vollzug befaßten und der öffentlichen Kritik direkt ausgesetzten Untergericht ausging. Das als vollziehende Instanz der Celler Burgvogtei vergleichbare Göttinger Kriminalgericht berichtete 1828 an das Justizdepartement<sup>26</sup>, man habe seit mehr als

<sup>22</sup> Anlaß gab ein Erkenntnis des Gerichts Altengleichen gegen einen Schüler aus Bremke. Ob der mit dem Vollzug der Züchtigung beauftragte Kantor Hase selbst Widerstand leistete oder ob dieser mehr vom Ortspfarrer und dem Superintendenten Ruperti in Göttingen ausging, wird nicht recht deutlich. Nach Ausweis der Inspektionsakten war der Lehrer an Entschiedenheit und eigenem Urteil sicher nicht mit dem aus dem Peiner Beispiel bekannten Kantor Molck zu vergleichen. Hases Handschrift ist einfach und ungelent, so daß wohl die Einrede am ehesten mit dem hohen Alter des Lehrers begründet wurde. Die Inspektionsakten bestätigen ihm Dienstfeirigkeit und gelegentliche Launenhaftigkeit (Akten der Inspektion Göttingen II: Ruperti. Jahresberichte 1826/27. Ev. Kirchenarchiv Göttingen). Einschlägige Notizen Rupertis sind nicht auffindbar.

<sup>23</sup> S. Anm. 10.

<sup>24</sup> Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 103.

<sup>25</sup> Hann. 80 Hild. I E Nr. 7.

<sup>26</sup> Bericht vom 17. 10. 1828: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 113–120.

zehn Jahren mangels bindender Definition unter dem Begriff „Schulzüchtigung“ eine Strafe verstanden, die nicht notwendig in der Schule vollstreckt werden müßte, die sich nur in der Form an die gewöhnlich in Schulen erkannten Strafen anlehne. Man sei zu der Überzeugung gekommen, daß der Vollzug in der Schule selbst *wenigstens an diesem Ort . . . durchaus unzweckmäßig sei*, weil in den Göttinger Schulen Koedukation herrsche und die Kinder *angesehener Bürger und sonstiger achtbarer Einwohner des Mittelstandes* zu den Schülern zählten. Unter dem Druck protestierender Eltern und ihre Mitwirkung verweigernder Lehrer hätte es sich gewohnheitsrechtlich eingespielt, die Auspeitschungen auf dem Gericht durch den Büttel vornehmen zu lassen. Die Lehrer hätten sich nach Kräften gegen die Züchtigungen gesperrt, weil sie vom Schulgeldaufkommen gerade der Kinder angesehener Einwohner abhängig seien, und die geistlichen Inspektoren unterstützten sie in ihrem Widerstand.

Jüngst hätte nun die Justizkanzlei Göttingen ohne Angabe von Gründen wieder das ursprüngliche Verfahren verlangt und den Vollzug der erkannten Schulzüchtigung, auch gegen die Einrede des reformierten Predigers, durchgesetzt<sup>27</sup>. Um das Justizdepartement von der Sinnlosigkeit dieses Verlangens zu überzeugen, beschrieb das Kriminalgericht die Szene einer solchen Züchtigung in allen Einzelheiten. *Vielleicht kann nur derjenige, der einer so unangenehmen und gehäßigen Scene selbst beygewohnt, bestätigen, daß in dieser getreuen Schilderung auch nicht das geringste übertrieben sey*. Nach Aussage der Lehrer verhalten die von ihnen gerichtsseits geforderten Ermahnungen ungehört, wie es auch für den betreffenden Tag um allen Unterricht geschehen sei, weil die Mitschüler sich nicht wieder beruhigen könnten.

Aber auch in diesem Fall waren es wieder andere als pädagogische Gründe, die das Kriminalgericht veranlaßten, so anschaulich und massiv bei der Oberbehörde vorstellig zu werden. Die Justizkanzlei hatte nämlich bemängelt, daß die Strafe ohne die Aufsicht eines Richters vollzogen worden sei, und hatte damit die Standesehre der Kollegen vom Untergericht empfindlich mißachtet. Das Kriminalgericht formulierte daher in eigener Sache: *. . . können wir jedoch nicht bergen, daß in jener Vorschrift für den Beamten eine Auflage enthalten sey, deren Befolgung für ihn eine Härte, eine drückende*

---

<sup>27</sup> In den Akten der Reformierten Gemeinde Göttingen findet der Fall keine Erwähnung. Es ist jedoch das Strafregister eines etwa gleichaltrigen ehemaligen Schülers vom Jahre 1842 erhalten, das über den Stellenwert von Schulzüchtigungen im Verhältnis zu anderen Strafformen Auskunft gibt: G. G. Schmidt, gen. Dunkelberg, 1810 unehelich geboren, gelernter Tuchmacher, dann Chausseearbeiter, schließlich Landstreicher. 1822: körperl. Züchtigung u. 12 Std. Gefängnis (Blumen- und Beerendiebstahl); 1824: 8 Tage Gefängnis (Diebstahl einer Glocke); 1825: 4 Wochen Gefängnis mit zweimaliger ernstlicher Schulzüchtigung (Diebstahl eines Stangenzaunes); 1825: 6 Wochen Gefängnis mit Karzer und zweimaliger körperl. Züchtigung (Diebstahl eines silbernen Löffels) u. s. f. (nach frdl. Vermittlung des Herrn Erhart, Verw. d. Ref. Gem. Göttingen).

*Verlegenheit mit sich führen muß. Welche Unannehmlichkeiten, ja, welchen eigentlichen Scandal eine solche öffentliche Auspeitschung erregt, glauben wir unterthänigst hinlänglich ausgeführt zu haben... Soll nun der Beamte durch seine Anwesenheit diese empörende Auftritte gleichsam sanctioniren, soll er sich der Schuljugend als den Anführer, als den Dirigenten an sich stets widerlicher, das Gefühl beleidigender Executionen darstellen, so kann nur die Würde des Beamten-Standes, das bey jedem Einzelnen desselben nothwendig erforderliche Ansehen, dadurch beeinträchtigt werden. Wenn schon grundsätzlich zu bezweifeln sei, daß der Justizbeamte an einen Ort außerhalb des Gerichts zitiert werden dürfe, so wäre seine Anwesenheit bei einem Akte wie dem beschriebenen gänzlich überflüssig. Weder könne und wolle er mit Ermahnungen die Rolle des Lehrers übernehmen, noch sei er in der Lage, die Gesundheit des Straffälligen zu überwachen. Dies sei Sache des Gerichtsarztes.*

Im Justizdepartement bearbeitete der nach dem Tode Roschers aufgerückte Oberjustizrat Jacobi seit 1827 die Fragen der Strafgesetzgebung<sup>28</sup>. Er nahm das berufsständische Argument der Göttinger Richter sofort auf, so daß die Justizkanzlei angewiesen wurde, nur noch in zu begründenden Einzelfällen auf der Anwesenheit eines Beamten zu bestehen<sup>29</sup>; im übrigen sah sich Jacobi veranlaßt, *den Gegenstand in seiner Allgemeinheit in eine genauere Erwägung zu ziehen*. Er tat, was längst hätte geschehen müssen: Unter Rekurs auf das Reskript von 1821, den Celler Vorgang von 1824 und die seinerzeit dem Justizdepartement nachträglich zugestellte Verfügung des Geistlichen Departements von 1827 wendete er sich in einer Denkschrift an das Nachbarressort und bat, vor weiterer Entscheidung, um Stellungnahme<sup>30</sup>. Jacobi betonte, daß man bei dem kritisierten Verfahren ursprünglich sicher von der Überlegung ausgegangen sei, *den jungen Verbrecher lediglich im Wege der gewöhnlichen Kinderzucht moralisch zu bessern*, und dies in der Hand dessen wissen wollte, der für die sittliche Ausbildung der Kinder öffentlich angestellt sei. *Unstreitig ... hat man, nach den Begriffen der früheren Zeiten, mit den jungen Verbrechern milde und gelinde verfahren wollen, wenn man sie ihrem gewöhnlichen Zuchtmeister überlassen hat*. Diese Idee habe allerdings zur Voraussetzung, daß körperliche Züchtigung *in allen niederen Volksschulen... überhaupt noch ein gewöhnliches und nothwendiges Erziehungsmittel sey. Fällt diese Voraussetzung weg, so fallen*

<sup>28</sup> Friedrich Carl Wilhelm Jacobi: Nach Abschluß der Studien in Göttingen Advokat in Hannover, seit 1821 im Staatsdienst. 1827 Ernennung zum Oberjustizrat, seit 1830 seitens der Zweiten Kammer Mitglied der Kriminalkommission zur Vorbereitung der Stände Verhandlungen in Sachen Strafgesetzgebung. Zeitweilig Kammerpräsident. Vgl. Schmidt's Neuer Nekrolog der Deutschen 22, 1844 (1846), Nr. 225, S. 210 f.

<sup>29</sup> Konzept einer Verfügung des Justizdepartements vom 13. 11. 1828: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 121.

<sup>30</sup> Jacobis Konzept vom gleichen Tage: ebd., fol. 125–129; die mit den Marginalien Buchs versehene Ausfertigung: Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 109–112.

damit alle gerichtlich erkannte Schulzuchtigungen in dem früheren Sinne. Nach den vorliegenden Berichten müsse davon ausgegangen werden, daß nach dem jetzigen Cultur-Zustande in dem Königreiche im Ganzen, selbst in Dorfschulen, körperliche Zuchtigungen gewöhnlicher Weise nicht mehr angewandt werden, oder doch mehr und mehr verschwinden. Diese optimistische Annahme Jacobis versah der mit den Schulverhältnissen wahrscheinlich besser vertraute zweite Mann des Geistlichen Departements, Buch, mit einem kräftigen Fragezeichen, während er die Feststellung, daß sich die ursprüngliche Situation in ihr Gegenteil verkehrt habe, mit einer Randnotiz bestätigte. In den Marginalien kommen die abweichenden Meinungen der beiden Ressorts deutlicher zum Ausdruck als in den von Rücksichtnahmen der Höflichkeit und Unterordnung beeinflussten Schriftstücken. Besonders eine Bemerkung Jacobis stieß bei Buch auf Widerspruch und wurde mit dem Wort *Ansicht* kommentiert: *Zu vermeiden ist es einmal nicht, daß die Gerichte gegen jugendliche Verbrecher den Umständen nach selbst auf nachdrückliche körperliche Züchtigung erkennen.* Damals lag Bauers Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover bereits vor<sup>31</sup>, der im Gegensatz zur Entwicklung in anderen deutschen Staaten auf die körperliche Züchtigung als Form der Kriminalstrafe nicht verzichtete und dem Jacobi in dieser Sache voll zustimmte. Wenn er sich durch den Göttinger Bericht und das Aktenstudium veranlaßt fühlte, eine generelle Regelung herbeizuführen, so ging es auch ihm nur darum, Schule und Strafvollzug gegeneinander abzugrenzen, weil er einsah, wie sehr das bestehende Strafrecht in die sich wandelnden Erziehungsprinzipien eingriff und deren Entwicklung hemmte. Nach dem Beispiel des Celler Vorgangs sollte eine Züchtigung nur dann in der Schule durchgeführt werden, wenn sich der Lehrer freiwillig bereitfände, sie *in dem Sinne zu übernehmen, in welchem sie früher verstanden ist.* Andernfalls gehörte sie ins Gerichtsgebäude, während der Lehrer nach Kräften auf die moralische Besserung des Straffälligen einwirken sollte. Das Geistliche Departement beugte sich der von juristischer Seite vertretenen Meinung, ohne auch nur anzudeuten, daß ihm eine umfassendere Änderung erstrebenswerter gewesen wäre<sup>32</sup>.

Aus unbekanntenen Gründen blieb die Sache dann liegen, bis Buch die Entscheidung nach knapp einem Jahr dringend anforderte. Er reichte eine Eingabe des Katholischen Konsistoriums Hildesheim weiter, in der auf erneute Fälle von Züchtigungen durch Büttel in Schulen Bezug genommen wurde und die die pädagogischen Gegenargumente noch einmal eindringlich und überzeugend darlegte<sup>33</sup>. Leider sei es immer noch so, daß nur eine strenge

---

<sup>31</sup> Anton Bauer, Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover, Göttingen 1826; vgl. S. 357 f., 533, 587 f.

<sup>32</sup> Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 131 f.

<sup>33</sup> Bericht vom 14. 9. 1829, dem Justizdepartement weitergereicht und dort einbehalten. Text wahrscheinlich vom Leiter des Konsistoriums, dem Konsistorialdirektor Franz Ludwig Pelizäus: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 134–136. Ende 1828 scheint der

Schulaufsicht viele Lehrer von ihrer Neigung zu brutaler Behandlung der Kinder abhalten könne, während doch Liebe und Vertrauen das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler bestimmen müßten. Körperliche Züchtigungen dürften nur im Notfall, und dann nach Beendigung des Unterrichts, zur Anwendung kommen. Zu solchen Prinzipien stände in grellestem Widerspruch, wenn der Schüler seine Schule zum Exekutionsplatz öffentlicher Auspeitschungen herabgewürdigt sähe. Auch diese Eingabe bestritt den Gerichten das Recht, über die Pflicht zur Anwesenheit unbeteiligter Mitschüler beim Strafvollzug zu entscheiden, und sah darin einen unerlaubten Eingriff der Justiz in den pädagogischen Bereich. Allerdings sollten nicht die Lehrer, sondern die geistliche Aufsicht entscheidungsbefugt werden, so daß auch die Gerichtsbeschlüsse nicht den Lehrern, sondern den Pfarrern hätten mitgeteilt werden müssen. Das Konsistorium befürchtete in einem direkten Verfahren zwischen Gerichten und Lehrern eine gefährliche Kompetenzschmälerung der geistlichen Aufsicht, die es zu verhindern suchte. Gleichzeitig vertrat es erstaunlich modern anmutende Vorstellungen. Kein Kind sollte der Entscheidung ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern unterworfen werden dürfen.

Eine derart ernsthafte Anerkennung des Elternrechts fand in dem nun endlich von Jacobi konzipierten königlichen Reskript keine Aufnahme<sup>34</sup>. Es ist ein Produkt vorsichtig-konservativer Reform, indem es die bestehenden Verhältnisse weitgehend bestätigte, den Gerichten und der Schule aber einen Interpretationsspielraum lassen wollte. Den Gerichten blieb die Wahl, das zu strafende Kind dem zuständigen Lehrer oder dem Büttel zu übergeben, der die Strafe außerhalb der Schule schonend und in der Regel nicht öffentlich durchführen sollte. Entschloß sich das Gericht zur Überantwortung des Kindes an den Lehrer, so blieb ein weiterer Einfluß auf die Strafform und das Strafmaß ausgeschlossen. Es stand dann im Ermessen des Lehrers,

---

ev. Pastor von Gronau die Züchtigung mehrerer Schüler durch den ortsansässigen Gefangenwärter hingenommen zu haben, während der katholische Kollege diesen abwies und sich ans Generalvikariat Hildesheim und das Kath. Konsistorium wendete. Das Amt Gronau ließ jedoch schnell von seinem Verlangen ab und gab sich mit dem Vollzug durch den Lehrer zufrieden, bevor noch die kirchlichen Behörden eingriffen. Der Lehrer übernahm seine Rolle widerspruchlos. Nach einem späteren Urteil der Justizkanzlei Hildesheim und vollzogener Züchtigung durch den Büttel bat der gleiche kath. Ortspfarrer das Generalvikariat, in der Sache aktiv zu werden, um Wiederholungen für die Zukunft zu verhindern. Während das Generalvikariat vorläufig nichts unternahm, griff das Konsistorium mit dem o. a. Bericht einen zeitlich parallel liegenden Fall auf, den die Landdrostei entschieden hatte: Bistumsarchiv Hildesheim, Generalakten: Acta, die Bestrafung der Schulkinder betreffend.

<sup>34</sup> Konzept aus der Hand Jacobis, vom Kabinett abgezeichnet am 12. 11. 1829: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 140 f. Druck: Juristische Zeitung für das Königreich Hannover 5, 1830, S. 1–3; u. a. H. O. D. B o h l m a n n, Die Volksschule und ihre Lehrer im Bezirke des Kgl. Consistoriums Hannover, Soltau 1865 (mit einem aus der Korrespondenz Anm. 37/38 hervorgegangenen Konsistorialausschreiben vom 3. 5. 1831).

die Form der Züchtigung an die jeweils im Wandel begriffenen Normen der Schulzucht anzupassen. Jacobi konnte sich zwar keine Erziehung ohne Schläge vorstellen, wollte aber Entwicklungen der Pädagogik auch nicht hindern, von denen behauptet wurde, sie seien möglich und richtig. Diese gute Absicht konnte man jedoch aus dem Wortlaut des Reskriptes kaum herauslesen. Die Adressaten waren die Justizkanzleien und, auf dem Umweg über das Polizei- und Städtedepartement, auch die Untergerichte, Magistrate und Ämter<sup>35</sup>. Sie hatten keine Veranlassung, unter dem Worte „Züchtigung“ etwas anderes als Prügel zu verstehen, wenn ihnen keine weiteren Erläuterungen mitgegeben wurden. Die Gerichte durften annehmen, daß die Lehrer vom Wortlaut des Reskriptes her angehalten waren, eine gerichtlich angeordnete Züchtigung als körperliche Züchtigung durchzuführen und nicht zu anderen Mitteln der Schulzucht greifen zu dürfen. Insofern war es verständlich, wenn die Justizkanzlei Hannover bei dem eingangs unserer Darstellung beschriebenen Fall der Weigerung eines Lehrers Protest einlegte. Der Lehrer andererseits unterwarf sich in Unwissenheit, weil die neue Bestimmung ihn und die meisten seiner Kollegen nie erreicht hatte; sie gehörten zum Geschäftsbereich des Geistlichen Departements, das den Text nicht verbreitete und dessen Geschäftsgang allenfalls bei den Predigern, nicht aber bei den Lehrern geendet hätte. Nur einzelne Oberbehörden erfuhren von dem Text und gaben ihn weiter<sup>36</sup>. Das Hannoversche Konsistorium blieb ahnungslos, bis ihm nach einem guten Jahr die Beschwerde eines Superintendenten zuzuging<sup>37</sup>, der sich gegen die im Reskript verankerte immediate Stellung der Lehrer wendete, derzufolge ihnen die Gerichtsurteile direkt und unter Umgehung der Schulaufsicht zugestellt wurden. Mit einer bezeichnenden Begründung übernahm das Konsistorium die Forderung nach Änderung, *weil . . . hin und wieder Schullehrer ohnehin geneigt sind, der Leitung des Predigers sich zu entziehen*. Jacobi lehnte es ab, den Instanzenweg neu zu regeln, weil die Entscheidung in die inneren Angelegenheiten der Schulverwaltung eingriffe, für die er nicht zuständig sei. Er verzichtete jedoch nicht auf eine Meinungsäußerung grundsätzlicher Art, die wegen ihrer Nähe zu besten Formulierungen der Reformzeit auch heute noch festgehalten zu werden verdient: *Es ist oft, und gewiß nicht ohne Grund, über den in neuern Zeiten eingerissenen Hang der Mittel-Behörden geklagt, in der Administration zu sehr ins Einzelne zu gehen, und über die geringsten Gegenstände allgemeine Vorschriften zu ertheilen. Dadurch wird die Masse der Geschäfte übermäßig groß, die Menge der Vorschriften unübersehbar, auf den unteren Stufen des Dienstes bleibt dabei der eigenen Einsicht und dem eigenen Urtheil nichts*

<sup>35</sup> z. B. Magistrat Göttingen: Stadtarchiv Göttingen, Recht, Criminalia Nr. 86.

<sup>36</sup> z. B. Generalvikariat Hildesheim. Vgl. Sammlung der Ausschreiben für die Diözese Hildesheim, Nr. 2 vom 2. 4. 1830, hier nach der in Anm. 33 zitierten Akte des Bistumsarchivs.

<sup>37</sup> Vgl. Bericht Konsistorium Hannover an Geistliches Departement vom 3. 2. 1831: Hann. 113 K I Nr. 158 fol. 126–129.

*mehr überlassen, jeder findet sich beruhigt, wenn er nur mechanisch thut, was ihm buchstäblich vorgeschrieben ist, und das, was geschehen soll, geschieht unvollkommener, als wenn der Selbstthätigkeit der Subalternen mehr überlassen wäre*<sup>38</sup>.

Der Kompetenzstreit verlief sich, weil die Gerichte seltener auf Schulzüchtigung erkannten, seit abzusehen war, daß im neuen hannoverschen Strafgesetzbuch die körperliche Züchtigung als Jugendstrafe beibehalten werden<sup>39</sup>, die Sonderform der Schulzüchtigung jedoch unerwähnt bleiben sollte. Die Gerichte ließen die Schulen zunehmend aus dem Spiel und beauftragten die Büttel, nach Hieben bemessene und mit einer landeseinheitlichen Peitsche<sup>40</sup> auszuführende Züchtigungen zu vollziehen. Die Lehrer und die Schullehrerschaften kamen damit zwar ans Ziel ihrer Forderungen, doch blieb der vorsichtige Versuch des Ministeriums, strafmildernde Tendenzen des Jugendstrafrechtes auf dem Umweg über die Schule zu erproben, schnell wieder stecken. Im Königreich Hannover war die körperliche Züchtigung bis zur Einführung des preußischen Strafrechts im Jahre 1867<sup>41</sup> ein zwar bekämpftes, aber gebräuchliches Zuchtmittel des öffentlichen Strafvollzuges.

<sup>38</sup> Konzept Jacobi vom 17. 3. 1831: Hann. 26 a Nr. 3794 fol. 149.

<sup>39</sup> Die Ständeversammlung diskutierte den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches im Sommer 1834. Körperliche Züchtigung sollte nur als außerordentliche Strafe für Landstreicher (Art. 24) und Jugendliche (Art. 99), nicht auch als ordentliche Strafe (Art. 21) ins Gesetzbuch aufgenommen werden. Vgl. die Verhandlungsnachschriften in: Hannoversche Zeitung 1834. 1. Kammer: S. 948 f., 1305 ff., 1325, 1347, 1357; 2. Kammer: S. 1031 f. 1047 f., 1095 f., 1099 f., 1188, 1200, 1203. Einen ersten Bericht über die Diskussionen veröffentlichte einer der kompetentesten Teilnehmer, der liberale Advokat Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade (s. ADB 7, S. 356): Der Entwurf des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover und die Verhandlungen über denselben in der 2ten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. Die hier interessierenden Passagen: Archiv des Criminalrechts NF 1838, S. 84–137; 1839, S. 88–117. – Der Gesetzestext: Allg. Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover... mit den durch die ständischen Beschlüsse herbeigeführten Abänderungen des früheren Ministerial-Entwurfs nebst den Motiven, hrsg. v. E. Schlüter, Lüneburg 1842; Adolph Leonhardt, Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover, Bd. 1, Hannover 1846.

<sup>40</sup> Einführung der Einheitspeitsche durch Verfügung des Innenministeriums vom 25. 6. 1841. Schon während der Diskussionen in den ständischen Kommissionen waren Bedenken gegen unterschiedliche Zuchtmittel und willkürliche Abweichungen im Strafvollzug laut geworden. Einige Kuriosa über Herstellung (Strafarbeitshaus Hameln) und Verteilung (alle Gerichts- und Polizeibehörden) bietet eine Hildesheimer Akte: Hann. 80 Hild. I E Nr. 21. Für Jugendliche sollten weiterhin Birken- oder Weidenruten verwendet werden.

<sup>41</sup> In Preußen war die Prügelstrafe endgültig durch Erlaß vom 6. 5. 1848 abgeschafft worden. Wie sehr die voraufgehende Meinungsbildung auch dort Schwankungen unterworfen war, spiegelt sich deutlich in den verschiedenen Entwürfen zum Preußischen Strafgesetzbuch zwischen 1827 und 1847. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts nochmals lautwerdende Meinungen, die Prügelstrafe für Jugendliche wieder einzuführen, setzten sich nicht mehr durch. Vgl. Heinrich Krauß, Die Prügelstrafe. Eine kriminalpolitische Studie, Berlin 1899, S. 59–65 und 108–112.

## A n h a n g

Eine vage Vorstellung davon, wie häufig auf dem Lande körperliche Züchtigung als Jugendstrafe verhängt wurde, vermittelt eine Niederschrift des Amtes Bovenden über die in den Jahren 1852–1856 dort vollzogenen Züchtigungen. Es wurde bereits erwähnt, daß Gerichts- und Polizeiakten der ersten Instanz kaum erhalten sind. Daher wird die Bovender Akte hier noch vorgeführt, obwohl der engere Rahmen des Beitrages damit verlassen wird<sup>42</sup>:

Alter	Erläuterung zur Person (alle männl. Geschl.)	Beruf des Vaters	Zahl der Hiebe Rute Peitsche	Termin des Strafvollzuges	Art des Vergehens	
1	14	Tagelöhner	8	17. 1. 1853	?	
2	12	} Brüder } } Tagelöhner }	6	13. 1. 1853	?	
3	14		6	13. 1. 1853	?	
4	14		Wdh. (s. Nr. 1)	12	18. 4. 1853	Holzentwendung
5	13	Mutter gest.	Handarbeiter	8	29. 9. 1853	Vagabondage
6	13	unehelich		6	8. 12. 1853	Felddiebstahl
7	12	unehelich; 4 Geschwister		12	24. 3. 1854	versuchter Diebstahl
8	?	?		12	16. 5. 1854	Kartoffeldiebstahl
9	13	Wdh. (s. Nr. 5)		12	18. 5. 1854	Bettelei
10	14	Gänsehirt		12	23. 9. 1854	Beleidigung d. Feldhüters
11	12	Stellmacher		12	19. 10. 1854	Diebstahl
12	13	Weißbinder		6	28. 10. 1854	Holzentwendung
13	12	Wdh. (s. Nr. 11)		12	28. 11. 1854	Diebstahl
14	13	Wdh. (s. Nr. 12)		6	17. 2. 1855	Holzentwendung
15	?	Pflegesohn		6	21. 2. 1855	Beschädig. jg. Bäume
16	14	Wdh. (s. Nr. 12/14)		12	31. 3. 1855	Vagabondage
17	14	Wdh. (s. Nr. 12, 14, 16)		12	28. 4. 1855	Vagabondage
18	12	Amtsirurg	6	20. 6. 1855	Körperverletzung	
19	12	unehelich	Dienstknecht	8	7. 7. 1855	Diebstahl
20	15	Wdh. (s. Nr. 5, 9)		16	20. 8. 1855	Vagabondage
21	?	?		8	19. 9. 1855	Diebstahl
22	?	Leineweber		8	19. 9. 1855	Diebstahl
23	?	Wdh. (s. Nr. 21)		16	18. 6. 1856	Diebstahl
24	?	?		8	18. 6. 1856	Diebstahl
25	14	Wdh. (s. Nr. 11, 13)		12	31. 10. 1856	Diebstahl

<sup>42</sup> Hann. 72 Göttingen III B Nr. 3: Acta betreffend die Vollziehung der vom Amtsgerichte hieselbst als polizeiliche Strafen erkannten Ruthenhiebe.

Zur Aburteilung kamen fast ausschließlich von Armut diktierte Eigentumsdelikte und Landstreicherei, begangen von 12–15jährigen Jungen, wobei unter den 25 verzeichneten Landwrogenfällen allein neun Vergehen von Wiederholungstätern begangen wurden. Die schwache soziale Stellung der Verurteilten läßt sich deutlich aus den Berufen der Väter (soweit ermittelt) und der Zahl der unehelich Geborenen ablesen. Nur ein Junge gehörte als Sohn eines Amtschirurgen einer sozial gehobenen Schicht an. Bezeichnenderweise wurde er als einziger nicht wegen eines Eigentumsdeliktes o. ä., sondern wegen Körperverletzung verurteilt und lediglich mit der Mindeststrafe von sechs Hieben belegt<sup>43</sup>.

Das Alter der Delinquenten, die Berufe ihrer Väter und die Umstände der Geburt wurden, soweit möglich, nach den Kirchenbüchern von Bovenden, Reyershausen, Spanbeck (alle im Plessearchiv, Bovenden) und von Pansen (Pfarramt daselbst) ermittelt.

---

<sup>43</sup> Vgl. Kai Detlev Sievers, Prügelstrafe als Zeichen ständischer Ungleichheit. In: Das Recht der kleinen Leute. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer, hrsg. von Konrad Köstlin und Kai Detlev Sievers, 1976, S. 195–206. Dort, S. 201–203, interessante Stellungnahmen einiger holsteinischer Untergerichte zur Frage der Prügelstrafe aus dem Jahre 1826.

# Der Einfluß der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt Göttingen 1918–1933

Von

Barbara Marshall

Dem vorliegenden Aufsatz liegt eine 1973 von der Universität London angenommene, ungedruckte Dissertation zugrunde<sup>1</sup>. Einer ihrer Aspekte war die Frage, inwieweit Universitäten die politische Entwicklung der sie beherbergenden Städte beeinflussen. Die Möglichkeit einer Einflußnahme hängt dabei natürlich von der Größe der Stadt, ihrer Sozialstruktur und dem Grad der Integration der Universität in die Stadt ab.

In einer mittleren Provinzstadt wie Göttingen war die Universität besonders gut integriert. Die Hochschule brachte der Stadt weltweiten Ruhm und Ansehen und war daher der Stolz des Bürgertums. Die Einwohner Göttingens genossen auch ein für eine Stadt dieser Größe ungewöhnlich aktives kulturelles Leben; die Universität brachte zudem Arbeit für ein Heer von Angestellten; ganze Industriezweige wie die Feinmechanik waren von der Universität entwickelt worden; das Gastwirtschaftsgewerbe, Druckereien und Buchläden hingen zum großen Teil von der Universität ab<sup>2</sup>. Hinzu kam das unerhörte gesellschaftliche Prestige, das Professoren und Studenten in der Göttinger Bürgerschaft genossen, so daß der Schluß naheliegt, daß auch auf politischem

---

<sup>1</sup> The Political Development of German University Towns in the Weimar Republic: Göttingen and Münster 1918–1930. Ein Exemplar der Arbeit befindet sich im Hauptstaatsarchiv Hannover. – Bei Quellenangaben werden folgende Abkürzungen verwendet: A.Pr.K. = Akten des Preußischen Kultusministeriums, z. Z. im HStA Hannover (demnächst: Geh. Staatsarchiv der Stiftung Preuß. Kulturbesitz, Berlin); BA = Bundesarchiv Koblenz; Kur.Gö. = Kuratorium der Universität Göttingen. Dort befinden sich: Personal-Kartei der in Göttingen lehrenden Professoren und deren Personalakten. Schriftverkehr des Kuratoriums mit dem Preußischen Kultusministerium; NSHA = NSDAP-Hauptarchiv, Hoover Institution, Collection of Microfilms (Institute of Contemporary History, London); HStA = Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover; SAG = Stadtarchiv Göttingen; UAG = Universitätsarchiv Göttingen; Würzburg = Archiv der ehemaligen Reichsführung und des NSDStB, Universitätsbibliothek Würzburg. – Bbl = Burschenschaftliche Blätter; DAR = Deutsche Akademische Rundschau; DCZ = Deutsche Corps-Zeitung; GT = Göttinger Tageblatt; GZ = Göttinger Zeitung; Vbl = Volksblatt.

<sup>2</sup> Für Einzelheiten vgl. Karl Haubner, Die Stadt Göttingen im Eisenbahn- und Industriezeitalter, Göttingen-Hannover 1964.

Gebiet die Universität einen gewissen Einfluß auf die Stadt ausgeübt haben könnte.

Schon vor und vor allem während des Ersten Weltkrieges hatten die Universitäten als „Hüterinnen der geistigen Werte der Nation“ ihren Führungsanspruch auch in der Politik angemeldet. Einzelne Professoren gehörten zu den radikalsten Advokaten der Ludendorffschen Annexionspolitik<sup>3</sup>. Es war vorauszusehen, daß sie auch nach dem Kriege versuchen würden, diese Rolle weiterzuspielen, solange nicht eine tiefgehende politische und gesellschaftliche Umwälzung im Staat stattfand. Diese Revolution blieb nach Kriegsende aus, und die Universitäten perpetuierten in der Tat ihren elitären Führungsanspruch. Die große Mehrzahl von Professoren und Studenten war der Republik gegenüber feindlich eingestellt, und die Universität Göttingen war hier keine Ausnahme. Es bleibt zu untersuchen, wie sich diese Einstellung politisch auswirkte. So nimmt Th. Eschenburg an, daß die Universitäten weitgehend über dem *Parteitribel* gestanden und sich vom *schmutzigen Geschäft* der Tagespolitik ferngehalten hätten<sup>4</sup>. Dies ist sicher allgemein zutreffend, was auch eine Analyse der politischen Einstellung der studentischen Verbände bestätigt<sup>5</sup>. Es bleibt zu prüfen, ob diese Ergebnisse auf die konkrete Situation in Universitätsstädten wie Göttingen anwendbar sind.

Das Bürgertum in Göttingen hatte vor dem Weltkrieg regelmäßig mit großen Mehrheiten für die im Grunde konservative Nationalliberale Partei gestimmt<sup>6</sup>. Man war mit Begeisterung kaisertreu und folgte dem Monarchen loyal in den Weltkrieg, in dem hunderte der Söhne der Stadt für die Ehre des Vaterlandes fielen. Es war natürlich, daß die aus militärischer Niederlage und Revolution geborene Republik bei der Mehrzahl der Bürger zunächst auf gefühlsmäßige Ablehnung stieß – auch wenn eine beträchtliche Zahl von „Vernunftrepublikanern“ sich letztlich mit der neuen Staatsform abfand. Hier fiel der Universität mit ihrem Prestige in der Stadt eine große Rolle zu. Es ist zu untersuchen, ob und wie die antirepublikanische Einstellung der Hochschule auf die Stadt einwirkte: ob Professoren und Studenten direkt politisch aktiv wurden oder inwieweit sie rechts- und linksradikalen Gruppen und Veröffentlichungen wirkungsvolles Propagandamaterial lieferten. Es ist auffallend, daß Göttingen bereits 1924 eine Hochburg des Nationalsozialismus wurde,

<sup>3</sup> Klaus Schwabe, Zur politischen Haltung der deutschen Professoren im Ersten Weltkrieg. In: Historische Zeitschrift 193, 1961, S. 601 ff.

<sup>4</sup> Theodor Eschenburg, Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Tübingen 1965; E. Y. Hartshorne, The German Universities and National Socialism, Cambridge/Mass. 1937; Nationalsozialismus und die deutschen Universitäten, Berlin 1966; Die deutschen Universitäten im Dritten Reich, München 1966; P. E. Kahle, Bonn Universität in Pre-Nazi Times, London 1945.

<sup>5</sup> H. P. Bleuel/E. Klinnert, Deutsche Studenten auf dem Weg ins dritte Reich, Gütersloh 1967.

<sup>6</sup> Bernhard Ehrenfeuchter, Politische Willensbildung in Niedersachsen zur Zeit des Kaiserreichs, Diss. Göttingen 1952.

und eine Analyse der politischen Entwicklung der Stadt wird zeigen, wieviel die Universität hierzu beitrug. Letztlich wäre zu prüfen, ob die Existenz der Universität den ohnehin bestehenden Gegensatz zwischen Arbeitern und Bürgertum vertiefte und inwieweit dies zu einer stärkeren Radikalisierung der Politik beitrug<sup>7</sup>. Im ganzen wird sich die vorliegende Untersuchung auf die Entwicklung der politischen Rechten beschränken. Zwar gründeten ein Professor und Studenten der Universität zwei sehr erfolgreiche „linke“ Organisationen – den Internationalen Jugendbund<sup>8</sup> und den Internationalen Sozialistischen Kampfbund –, aber die Quellen erlauben keine detailliertere Analyse ihres Verhältnisses zur Göttinger städtischen Linken.

Die Nachricht von Deutschlands hoffnungsloser militärischer Lage erreichte die Göttinger Öffentlichkeit Mitte Oktober 1918 und verursachte Ungläubigkeit und tiefste Enttäuschung. Die Universität reagierte prompt mit einer vaterländischen Kundgebung am 19. 10. 1918. Professor R. von Hippel<sup>9</sup> gab den allgemeinen Gefühlen Ausdruck: *Vier schwere Kriegsjahre liegen hinter uns, aber erst seit vier Tagen wissen wir, was in Wirklichkeit schwer ist. Und so jählings kam der Umschwung von Hoffen zur Sorge, daß es zunächst auch den Stärksten überwältigen konnte...* Die Deutschen müßten darauf vorbereitet sein, *daß der wahre Wille unserer Feinde nicht auf Frieden, sondern auf unsere Vernichtung gerichtet ist. Dann ist es unsere heilige Pflicht, den letzten Entscheidungskampf zu kämpfen*<sup>10</sup>. Bereits am 17. 10. hatten Rektor und Senat ein Telegramm ähnlichen Inhalts an die Reichsregierung geschickt<sup>11</sup>. Machte sich die Universität auf diese Weise zur Sprecherin eines patriotischen Durchhaltewillens, so waren die Formulierungen den radikalen Elementen der Stadt viel zu zahm. *Man hatte eine Fanfare erwartet, aber es wurde eine Schamade daraus... Nein und tausendmal nein. Das deutsche Volk hält sich nicht für besiegt, und wenn seine Führer nicht anders zu ihm zu sprechen wissen, dann hätten sie besser daran getan zu schweigen*<sup>12</sup>. – Dennoch blieb die Universität die einzige Institution, die überhaupt eine Kundgebung dieser Art organisierte, während das städtische Bürgertum sich passiv verhielt<sup>13</sup>.

<sup>7</sup> Zur Sozialstruktur der Stadt Göttingen vgl. Haubner, wie Anm. 2, S. 94 u. 97. Obwohl der Anteil von Arbeitern an der Bevölkerung geringer als im Reichsdurchschnitt war, genügte er, um der SPD einen durchschnittlichen Stimmenanteil bei Wahlen um 25 % einzubringen, was sie zeitweise zur stärksten Partei der Stadt machte.

<sup>8</sup> Für Einzelheiten vgl. W. Link, Die Geschichte des IJB und des ISK, Meißenheim am Glan, 1964.

<sup>9</sup> Professor für Strafrecht, Rektor 1916/17. Im Vorstand der Nationalliberalen Partei Göttingens. Nach dem Kriege DVP. Seit 1929 politisch nicht mehr aktiv (Kartei Kur. Gö.).

<sup>10</sup> GZ 22. 10. 1918.

<sup>11</sup> GZ 19. 10. 1918.

<sup>12</sup> GT 22. 10. 1918.

<sup>13</sup> GT 18. 11. 1918.

Die Revolution wurde wie auch in zahlreichen anderen Städten durch Soldaten in die Stadt hineingetragen, die dort gemeinsam mit Angehörigen der SPD und der Gewerkschaften am 9. November einen provisorischen Arbeiter- und Soldatenausschuß einrichteten<sup>13a</sup>. Es war bezeichnend für die Atmosphäre der Stadt, daß diesem Gremium auch ein Student und ein Bürger angehörten<sup>14</sup> und daß der endgültige Rat zunächst Arbeiter- und Volksrat genannt wurde. Man war von Anfang an darauf bedacht, auch Angehörige anderer sozialer Klassen zur Mitarbeit zu gewinnen. So wurden der Rektor und zwei Professoren aufgefordert, die Interessen der Universität im Arbeiter- und Volksrat zu vertreten<sup>15</sup>. Andererseits waren die städtischen Behörden und auch die Universität bemüht, Konflikte, wie sie andere Städte erlebt hatten, in Göttingen zu vermeiden. Der Rat bezog zwei Räume des Rathauses, auf dem im gegenseitigen Einvernehmen die rote Fahne wehte. Die Universität stellte die Aula als Versammlungsstätte zur Verfügung<sup>16</sup>. Der Rektor empfahl vor allem den Verbindungsstudenten, angesichts ihrer traditionellen Unbeliebtheit bei der Arbeiterschaft sich in der Öffentlichkeit so unsichtbar wie möglich zu machen<sup>17</sup>. Einige Studenten versprachen *durch Abhaltung gemeinverständlicher Vorträge und durch Arbeiterkurse dazu beizutragen, das Verständnis weitester Kreise für Vorgänge auf allen Wissensgebieten zu heben*<sup>18</sup>. Professoren hielten Vorlesungen in einer vom Arbeiter- und Volksrat veranstalteten Vortragsreihe<sup>19</sup>. Die Professoren Nelson und Hatschek betrieben in einer Reihe von Vorlesungen Aufklärungsarbeit. Sie und ihre Anhänger unter den Studenten versuchten, die Idee zu propagieren, daß jetzt *ein neuer Anfang* gemacht werden müßte<sup>20</sup>.

In der Tat war mit der Abdankung des Kaisers und dem Waffenstillstand für zahlreiche Göttinger Bürger eine Wende in der politischen Entwicklung eingetreten. Veränderungen in Staat und Gesellschaft schienen unvermeidlich. Dies war zunächst der Tenor der gemäßigten Presse: des sozialdemokratischen Volksblattes und der liberalen Göttinger Zeitung. Auch die beiden Nachfolgeparteien der Nationalliberalen Partei, die Deutsche Demokratische Partei

---

<sup>13a</sup> Nach Abschluß dieses Aufsatzes erschienen noch zwei Veröffentlichungen, auf die hier wenigstens hingewiesen sei: Georg Schnath, Göttinger Tagebuch Oktober 1918 bis März 1919. In: Göttinger Jahrbuch 1976, S. 171–203, und: Ulrich Poppow, Göttingen in der Novemberrevolution 1918/1919. Ebd., S. 205–242.

<sup>14</sup> GT, GZ 12. 11. 1918 für das Folgende.

<sup>15</sup> UAG I 39 (3).

<sup>16</sup> GZ 17. 11. 1918.

<sup>17</sup> UAG I 226 (4).

<sup>18</sup> GZ 17. 11. 1918.

<sup>19</sup> GZ 30. 11. 1918. Es behandelten die Professoren Weissenfels: Schiller; Ackermann: Völkerbund; Hatschek: Revolution; Schulz: Modernes Eherecht; Hesse: Russische Revolution.

<sup>20</sup> Gegen beide setzte bald eine systematische rechtsradikale und antisemitische Hetze ein. Professor Hatschek verließ Göttingen im Jahre 1921. Professor Nelson, Begründer des Internationalen Jugendbundes, starb 1927.

und die Deutsche Volkspartei, stellten sich auf den Boden der neuen Tatsachen, wobei die erstere sich besonders auf die Vertretung der Interessen des Bürgertums in der voll anerkannten Republik festlegte. Obwohl dieser Wille zum Wandel sicher nicht bei allen Rednern oder Wählern der DDP im Januar 1919 aufrichtig gemeint war und man fortschrittliche Slogans und den Zusatz „Volkspartei“ häufig nur als das kleinere Übel im Kampf gegen eine gefürchtete Rätediktatur wählte, war doch in dieser frühen Periode ein großer Teil des Bürgertums auf Veränderungen gefaßt und bereit, sie bis zu einem gewissen Grad zu akzeptieren.

Dies Bewußtsein, eine neue Zeit zu durchleben, in der politische Entscheidungen von großer Tragweite getroffen wurden, führte zu einer weit stärkeren Anteilnahme von Professoren und Studenten am tagespolitischen Geschehen. So wurde der Gründungsaufruf der DDP von 33 Personen unterzeichnet; unter ihnen befanden sich 16 Professoren. Von zehn Vorstandsmitgliedern der neuen Partei waren vier Professoren<sup>21</sup>. Auch der Vorsitzende der DVP war ein Universitätsprofessor; desgleichen hatte die DNVP vier Professoren unter ihren zehn Gründungsmitgliedern<sup>22</sup>. Sogar die SPD glaubte das Prestige der Universität in ihrer Wahlkampagne im Januar mobilisieren zu müssen: Einer ihrer häufigsten Sprecher war ein Professor. Auch die Studenten nahmen aktiv als Wahlhelfer für die Parteien teil, wobei die DVP und DNVP die stärkste Unterstützung fanden<sup>23</sup>.

Weit wichtiger als diese Tätigkeit wurde jedoch eine Organisation, die Anfang Dezember 1918 gegründet wurde: der Studentische Bund zur Hebung des nationalen Gedankens. In ihm fanden sich zu einer Zeit, da offene Opposition zu den neuen Machthabern noch nicht möglich erschien, alle jene Kreise zusammen, die durch die „egalitäre Herrschaft der Massen“ aus ihrer Stellung im sozialen Prestige verdrängt zu werden drohten. Es war folgerichtig, daß hier wiederum die Universität die Initiative ergriff, aber die Mitgliedschaft der im Volksmund „Hebebund“ genannten Organisation stand auch Nichtstudenten offen.

Der Bund hatte sich folgende Aufgaben gestellt: 1. Mitwirkung der Studenten am Wiederaufbau des Vaterlandes; 2. Politische Schulung der Mitglieder durch Vorträge; 3. Förderung des nationalen Gedankens im Volk durch öffentliche Veranstaltungen<sup>24</sup>. Der Wiederaufbau sollte durch Säuberung des Volkskörpers von allen „fremden“ Elementen erfolgen; in Deutschland müsse ein rassisches Volksbewußtsein entwickelt werden. Es war daher kein Zufall, daß gleichzeitig mit den ersten öffentlichen Aktivitäten des Bundes das Göttinger Tageblatt antisemitische Artikel druckte und daß

---

<sup>21</sup> GZ 28. 11. 1918; GZ 4. 12. 1918.

<sup>22</sup> GT 18. 12. 1918.

<sup>23</sup> Bleuel/Klinner, wie Anm. 5, S. 59.

<sup>24</sup> GT 11. 12. 1918.

man anfang, von der *jüdischen Regierung* zu sprechen<sup>25</sup>. Ebenfalls Mitte Dezember begann auch die nationalistische Hetze gegen den jüdischen Professor Hatschek, der sich durch Zusammenarbeit mit dem Arbeiter- und Soldatenrat politisch zu stark exponiert hatte<sup>26</sup>. Die öffentlichen Veranstaltungen fanden großen Zustrom und machten die Organisation stadtbekannt. Sie wuchs schnell, von 700 Mitgliedern im Januar 1919 auf 900 im April und 1000 im Juli. Hier traten „patriotische“ Redner auf wie Stresemann, Rossbach, Wulle; man erging sich in leidenschaftlichem Protest gegen die Übel der Zeit, verherrlichte den Krieg und die Vergangenheit und endete mit einem Hoch auf den Kaiser und dem Deutschlandlied. All das zu einer Zeit, da die Republik sich gerade mit großer Mehrheit in der Nationalversammlung etablierte, und ohne Eingriffe der Polizei oder politischer Parteien. Hierin lag die Bedeutung des Bundes: Während Oppositionsparteien wie die am 18. 12. 1918 gegründete Ortsgruppe der DNVP noch vorsichtig operieren mußten, konnte der „Hehebund“ hemmungslosen *emotionalen Patriotismus* verbreiten<sup>27</sup>.

Der „Hehebund“ machte klar, daß die Universität nicht nur zur Zeit von Wahlkämpfen politisch aktiv werden wollte. Ein Professor wurde in den neuen nationalen Arbeiterrat, Ende März 1919, gewählt. Nach den Wahlen zum Bürgervorsteherkollegium vom 2. 3. 1919 zogen drei Professoren unter den insgesamt 42 Mitgliedern ins Rathaus ein; sie stellten den am stärksten vertretenen Berufsstand dar und gehörten der DVP und DDP an. Sie waren besonders aktiv in den verschiedenen Kommissionen des Kollegiums, die sich mit Angelegenheiten wie Elektrizität, Gas, Wasserversorgung usw. beschäftigten<sup>28</sup>. Es lag nahe, daß die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Universität gerade im Gesundheitswesen besonders eng war. Die Kliniken waren zugleich öffentliche Krankenhäuser, und auch der Kreisarzt wurde von der Universität gestellt. Auch im Bildungswesen arbeiteten Professoren mit, im neu gebildeten Elternbeirat des Gymnasiums oder in dem Komitee der städtischen Volksbibliothek. Die Theologische Fakultät der Universität betrieb zusammen mit der evangelischen Kirche in Göttingen das städtische Waisenhaus; ein Theologieprofessor war auch für das Gefangenenlager außerhalb der Stadt verantwortlich – er war zugleich Leiter des CVJM. Auch der Evangelische Volksbund wurde von einem Professor geleitet; die Frau eines Professors war Vorsitzende des städtischen Hausfrauenvereins – durch ihre Vermittlung traten Professoren häufig als Redner auf.

<sup>25</sup> GT 11. 12. 1918.

<sup>26</sup> GZ, GT Dez., Nov. 1918.

<sup>27</sup> DAR 2. 5. 1922. Der Bund trat korporativ dem Bund deutscher Männer und Frauen zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Lebens Wilhelms II. (GT 22. 1. 1919) und dem Volksbund zum Schutz deutscher Kriegsgefangener (GT 31. 1. 1919) bei. Er bot Hindenburg politisches Asyl in Göttingen an, falls die Alliierten seine Auslieferung verlangen sollten. Zweigstellen des „Hehebund“ wurden an den meisten deutschen Hochschulen gegründet. Sie waren so erfolgreich, daß sie sich am 5. November 1920 zum Hochschulring deutscher Art zusammenschließen konnten.

<sup>28</sup> Einwohnerbuch der Stadt Göttingen 1920.

Bei diesen vielfältigen Verbindungen zwischen der Universität und der Stadt wurde die politische Einstellung der Universität wichtig. Der „Hebebund“ ist schon erwähnt worden. Während des Jahres 1919 machten sich die deutschen Universitäten zum Sprachrohr für Deutschlands nationale Werte, und Göttingen schloß sich den meisten Resolutionen an<sup>29</sup>.

Die Quellen erlauben jedoch eine detailliertere Analyse der politischen Ausrichtung der Professoren an der Göttinger Universität<sup>30</sup>. Von den 98 im Jahre 1920 lehrenden Professoren waren 36 % in irgendeiner Form politisch tätig, sei es durch Parteizugehörigkeit, Auftreten als Redner oder sonstwie. Sie verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Parteien: DNVP 15 (42 %), DVP 11 (31 %), DDP 9 (25 %) und KPD 1. Im Jahre 1927 hatten sich die entsprechenden Zahlen folgendermaßen geändert: Politisch tätig waren 42 % der Professorenschaft; von ihnen arbeiteten 54 % für die DNVP, 23 % für die DVP und 15 % für die DDP. Im Jahre 1931 hatte sich das Gewicht noch stärker zugunsten der DNVP verschoben. Wenn man zu diesen Zahlen noch vereinzelte Hochschullehrer hinzuzählt, die schon früh für die NSDAP tätig waren, so ergibt sich der Eindruck, daß die Oppositionsparteien der Weimarer Republik auf einem starken Reservoir in der Professorenschaft aufbauen konnten. In Göttingen war die politische Einstellung der Professoren zudem noch nach Fakultäten verschieden; während in der naturwissenschaftlichen der „unpolitische“ oder die Republik tolerierende Professor vorherrschte, erschien die theologische als besonders „national“ (wie auch die protestantische Kirche in der Stadt auf starkem Rechtskurs lief)<sup>31</sup>. Die theologische Fakultät befand sich daher auf nicht sehr christliche Weise häufig in Kollision mit dem Preußischen Kultusministerium in Berlin<sup>32</sup>. Auch in Göttingen – wie an anderen deutschen Universitäten – kam es zu „politischen“ Entscheidungen, etwa wenn es galt, einige der aus Straßburg vertriebenen Professoren an der Georgia Augusta unterzubringen: „Nationale“ Kandidaten wurden, bei gleicher oder geringerer fachlicher Eignung, jüdischen bzw. demokratischen vorgezogen<sup>33</sup>.

Auch bei normalen Berufungen spielte die politische Einstellung oft die entscheidende Rolle. So berief die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fa-

<sup>29</sup> Alle Universitäten gemeinsam beklagten den Waffenstillstand von 1918 („Mahnruf an das geistige Deutschland“) und warnten das deutsche Volk davor, die Waffen zu früh niederzulegen. Protest der Universität Erlangen gegen die „Aufgabe“ Elsaß-Lothringens; der Universität Greifswald gegen die Preisgabe von Deutschland in den Ostmarken: H. Köster, Die westfälische Wilhelms-Universität zu Münster während des 1. Weltkrieges und der Novemberrevolution, 1914–1919, Diss. Münster 1944.

<sup>30</sup> Personalkarteien, Personalakten des Kuratoriums der Universität Göttingen; Analyse der Lokalpresse; Göttinger Einwohnerbücher.

<sup>31</sup> Universität Göttingen: Theologische Fakultät, Protokollbücher 1910–1929.

<sup>32</sup> Ebd., Die „Fälle“ Schuster und Piper.

<sup>33</sup> Kur.Gö. Abt. IV, No. 12/6. Hier besonders die Besetzung der Professur für Anatomie.

kultät mit den beiden Historikern A. O. Meyer und W. Kahrstedt zwei der vehementesten Vertreter einer aggressiven Annexionspolitik während des Weltkrieges, die Mitherausgeber der vom ominösen Pfarrer Traub betriebenen „Eisernen Blätter“. In der Stadt ging das Gerücht um, daß gleich qualifizierte, aber politisch liberalere Kandidaten hätten berufen werden können<sup>34</sup>. Die politischen Qualitäten der neuen Lehrkräfte wurden denn auch gebührend hervorgehoben. So berichtete das Göttinger Tageblatt voller Stolz, daß Artikel von Professor Kahrstedt in der „Ostpreußischen Zeitung“ so radikal gewesen seien, daß sie zum Verbot der Zeitung auf 14 Tage geführt hätten<sup>35</sup>. Kahrstedt wurde bald nach seiner Ankunft in der Stadt in den Vorstand der Göttinger DNVP gewählt<sup>36</sup>.

Die Studenten entstammten wie die Professoren der Ober- bzw. oberen Mittelklasse; im Jahre 1924 gehörten 53% der Göttinger Studenten dieser Schicht an<sup>37</sup>. Der einseitigen Beeinflussung durch die Universität entsprach die politische Ausrichtung im Elternhaus und in der Schule. Das so gewonnene politische Weltbild schien den Studenten durch ihre eigene Erfahrung im Weltkrieg bestätigt: Der für manche fünfjährige Kampf hatte mit militärischer Niederlage und dem Untergang des Kaiserreiches geendet – dies war nur faßbar als das Ergebnis der systematischen Unterwanderung durch Elemente, die schon in der Vorkriegszeit das System bedroht hatten. Die Studenten waren daher die glühendsten Anhänger der Dolchstoßlegende; sie fühlten sich verraten in ihrer Loyalität zum Kaiser und bedroht vom „neuen“ Deutschland mit seinem „Regime der Massen“. Ihr veränderter Status schien besonders an ihrer wirtschaftlichen Lage ablesbar: Auf Grund von Inflation und Preissteigerungen hatte der väterliche Scheck derart an Wert verloren, daß zahlreiche Studenten sich als Werkstudenten durchschlagen mußten. Sicherlich war die Notlage der Studenten groß, aber für das Göttinger Tageblatt ergab sich doch selbst daraus noch eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Hetze, vor allem gegenüber ausländischen Kommilitonen, die mit ihrer „hohen“ Währung zahlreiche Vorteile erkaufen konnten<sup>38</sup>.

Zu den finanziellen Nöten kam die Überfüllung der Hochschule, auf die mehrere Studentenjahrgänge eindrängten. Um die Massen möglichst schnell durch das Studium zu schleusen, wurden 1919 Zwischensemester eingerichtet. In Anbetracht dieser Zustände war es verständlich, daß selbst Studenten, die der neuen Republik positiv gegenüberstanden, nur zögernd dem Ruf zu folgen bereit waren, erneut die Waffen zu ergreifen, um das Vaterland *gegen den Bolschewismus* zu verteidigen<sup>39</sup>. Ihre Forderung, diese Aufgabe nur gemein-

<sup>34</sup> Frankfurter Zeitung 17. 4. 1921; berichtet in GT 20. 4. 1921.

<sup>35</sup> GT 16. 9. 1921.

<sup>36</sup> GT 4. 5. 1921.

<sup>37</sup> Preußische Statistik Band 279.

<sup>38</sup> GT 20. 2. 1920: Studenteneleid; GT 29. 2. 1920: Der Valutastudent. Im Sommer 1922 waren 27 % der Göttinger Studenten Werkstudenten (DAR 17. 6. 1923).

<sup>39</sup> GZ 16. 3. 1919.

sam mit Bürgertum und Arbeiterschaft zu übernehmen, trug ihnen den Vorwurf der *unpatriotischen* Einstellung ein<sup>40</sup>. Andererseits erzeugten selbst Appelle von Rektor und Senat an die Studenten – sie nähmen anders als die *national-gesinnten Arbeiter und Bürger* eine Sonderstellung im Heer ein – keine Begeisterung für einen erneuten Waffengang<sup>41</sup>.

Traditionell war die Mehrheit der Studenten in Verbindungen organisiert; in Göttingen gehörten in der Nachkriegszeit 50–55 % aller Studenten einer Verbindung an, und das trotz der offenen Feindseligkeit, die beispielsweise Arbeiter den Verbindungsstudenten gegenüber zeigten<sup>42</sup>. Denn die Verbindungen hatten den nicht unverdienten Ruf, politisch an der Vergangenheit orientiert zu sein, obwohl sie offiziell „unpolitisch“ zu sein vorgaben. Corps, Burschenschaften, Landsmannschaften, Verein deutscher Studenten (VdSt) unterschieden sich nur im Grade ihrer Feindseligkeit zur Republik, und sie waren alle mehr oder weniger fanatisch antisemitisch<sup>43</sup>. So wollten die gesellschaftlich besonders elitären Corps ihre Mitglieder zu *hervorragenden Persönlichkeiten* erziehen, die das Land aus der *parteilpolitischen Versumpfung* herausführen könnten<sup>44</sup>. Die Burschenschaften waren in der peinlichen Situation, daß ihre Verbindungsfarben Schwarz-Rot-Gold von der ungeliebten Republik übernommen worden waren, und sie richteten zahlreiche Proteste dagegen an die Reichsregierung. Sie weigerten sich, in den Ereignissen vom November 1918 ein Anknüpfen an 1848 zu sehen. Jeder vaterländische Deutsche werde durch Schwarz-Rot-Gold an die lange versunkenen Tage des deutschen Ruhmes erinnert<sup>45</sup>. Der Verein deutscher Studenten hatte offen antisemitischen Ursprung und blieb dieser Tradition treu. Ein Alter Herr des VdSt gründete nach dem Krieg in Göttingen eine besonders aktive antisemitische Organisation, den Verband zur Abwehr vom Judenjoch<sup>46</sup>. Noch 1922 erinnerte das Motto des VdSt die Mitglieder daran, *daß das deutsche Volk einen Führer brauche, und daß die Sehnsucht nach ihm . . . mit dem historisch gewordenen Kaisertum verbunden ist*<sup>47</sup>.

Die Vorherrschaft der Verbindungen in Göttingen war in verschiedener Hinsicht bedeutsam: Einmal bestimmten sie die Atmosphäre an der Universität. Göttingen galt als eine der reaktionärsten Universitäten in ganz

---

<sup>40</sup> GZ 21. 3. 1919.

<sup>41</sup> GZ 18. 4. 1919.

<sup>42</sup> DAR 1. 2. 1923.

<sup>43</sup> Von 1921 an konnte kein Jude Mitglied der VdSt werden; die Burschenschaften hatten das arische Prinzip bereits 1920 eingeführt: Convent der Deutschen Burschenschaften, Bbl 3. 3. 1921.

<sup>44</sup> DCZ 5. 9. 1921. Die Göttinger Corps waren besonders exklusiv. Nicht nur hatte Bismarck dem Corps Hanovera angehört – im Mai 1919 waren alle 13 Mitglieder des Corps Saxonia Angehörige der Hocharistokratie (DCZ 6. 10. 1919).

<sup>45</sup> Georgia Augusta, Hochschulbeilage des GT 23. 2. 1922.

<sup>46</sup> GZ 13. 7. 1919.

<sup>47</sup> Göttinger Universitätstaschenbuch.

Deutschland. Zum anderen beherrschten sie studentische Organisationen wie den AStA, was andererseits auch der weitverbreiteten Passivität der nicht-organisierten Studenten zuzuschreiben war. Die AStA-Listen der Verbindungen, in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Studenten zusammengefaßt, erhielten 16 von 20 Sitzen in den ersten Wahlen, und das Ergebnis änderte sich nur wenig bis zum Durchbruch des NSDStB im Jahre 1931. Zum dritten ermöglichte die starke Stellung der „nationalen“ Studenten eine unaufhörliche Propagandatätigkeit des Göttinger Tageblatts, das die eindeutige Stellungnahme der Studenten günstig mit der der restlichen Bevölkerung vergleichen konnte. So wurde das Ergebnis der erwähnten ersten AStA-Wahlen mit folgendem Kommentar begrüßt: *Dem Nichtstudenten, soweit er einer bürgerlichen Partei angehört, bedeutet das Wahlergebnis gleichfalls eine besondere Freude: Es beweist, daß in unserer akademischen Jugend der nationale Gedanke und der Sinn für hohe und schöne Ideale, die frei sind von dem Materialismus der Sozialdemokratie und der Demokratie, noch immer stark sind. So bedeutet auch dieser Wahlsieg des Idealismus wieder einen Hoffnungsanker für unseres Vaterlandes Zukunft*<sup>48</sup>. Studentische Aktivitäten waren ein dankbares Propagandaobjekt: Ihre politische Einstellung war eindeutig. Studenten konnten auch leicht auf Kosten der neuen Republik mutig sein, da man ihnen nicht nur eine gewisse „Narrenfreiheit“ einräumen mußte; sie wurden zudem von den mit ihnen sympathisierenden Universitätsbehörden geschützt<sup>49</sup>.

So war die während eines Besuches von Ebert und Noske Ende September 1919 über eine Straße gespannte riesige Badehose<sup>50</sup> an der Grenze des guten Geschmacks. Der Vorfall hatte jedoch keinerlei Folgen für die Verantwortlichen. Der Wunsch des Physikers und Nobelpreisträgers Debye, in die Schweiz übersiedeln, wurde zum Anlaß von lauten Studentendemonstrationen, bei denen das „Regime“ dafür verantwortlich gemacht wurde, daß Wissenschaftler von internationalem Rang zur Flucht ins Ausland gezwungen würden<sup>51</sup>. Andererseits hatten die Studenten Hindenburg für den Fall seiner Auslieferung an die Alliierten Asyl in der Universität angeboten. Auf Einladung der Universität kam Hindenburg dann im Juli 1921 nach Göttingen<sup>52</sup>. Anwesend

---

<sup>48</sup> GT 28. 5. 1919, siehe auch GT 22. 10. 1919 mit dem groß herausgebrachten Bericht einer Tagung der deutsch-nationalen Studenten, zu der eine Delegation nach Berlin reiste: *Die Judenfrage wurde aufgeworfen und betont, daß die deutsche akademische Jugend heute wieder unter allen Umständen gerade in diesem Punkt eine entscheidende Stellungnahme verlangen müßte*. Die Reihe der Beispiele ließe sich endlos verlängern.

<sup>49</sup> UAG I 39 (3).

<sup>50</sup> GT 27. 9. 1919. Eine Anspielung auf eine von Ebert am Strand gemachte Aufnahme – in einer für viele Partioten mit der Würde eines Staatsoberhauptes unvereinbaren Aufmachung. Man stelle sich die Folgen einer ähnlichen Aktion während eines Kaiserbesuches vor.

<sup>51</sup> GZ 25. 11. 1919.

<sup>52</sup> GT, GZ 8. 7. 1921.

bei den verschiedenen Festlichkeiten in der Stadt waren nicht nur sämtliche Honoratioren Göttingens einschließlich der Repräsentanten der Universität, auch die gesamte in Göttingen wohnhafte Generalität in großer Uniform, sämtliche aktiven und inaktiven Offiziere, Abordnungen der Verbindungen usw. Die Universität verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht, und in seiner Ansprache wandte sich Hindenburg besonders an die Studenten: *Was ich geleistet habe, konnte nur durch das geschehen, was ich kurz den Geist von 1914 nennen möchte, die Tatkraft und die Opferbereitschaft des gesamten Volkes. Kommilitonen, ich gehöre jetzt zu Ihnen, und ich werde immer der Ihre sein, wenn Sie alles daran setzen, diese Eigenschaften wieder aufleben zu lassen. Ich weiß, Sie werden das tun, und deshalb dürfen wir getrost in die Zukunft sehen.* Das Göttinger Tageblatt konnte nur noch kommentieren: *Was heute Göttingen an Begeisterung entwickelt hat, ... war der Gefühle Gewalt, die im Herzen wurzeln und nach außen drängten, als der Mann in Göttingen Einzug hielt, der allen Volksgenossen, für die das Wort deutsch noch Wert und Sinn hat, der Inbegriff deutscher Ehre, deutscher Pflichttreue, deutscher Tatkraft und großer deutscher Tage ist.*

Bei dieser Verehrung Hindenburgs verwundert es nicht, daß gerade die Göttinger Studenten sich äußerst aggressiv gegenüber denjenigen verhielten, die an ihrem Idol Kritik üben wollten. Diese Kampfbereitschaft erreichte ihren Höhepunkt während der Reichspräsidentenwahlen im Jahre 1925. Ein „linker“, jüdischer Dozent der Technischen Hochschule Hannover, Theodor Lessing, wagte es, Hindenburgs politische Fähigkeiten anzuzweifeln<sup>53</sup>, und sah sich infolgedessen weitverbreiteten Studentendemonstrationen nicht nur in Hannover, sondern gerade auch in Göttingen ausgesetzt. Das Göttinger Tageblatt unterstützte diese Aktionen voll. Der Vorsitzende der DNVP-Ortsgruppe, Universitätsprofessor Kees, entdeckte die Solidarität seiner Partei mit den Studenten<sup>54</sup>. Andererseits war die Hindenburgverehrung nicht auf die Jugend beschränkt. Am Tage nach der Wahl veröffentlichte der Rektor<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> Die Sprache von Lessings Artikel war in der Tat aufreizend, stellte jedoch eine im Wahlkampf legitime Aktion dar: *Wenn man gewöhnt ist, die ungeheure Allseitigkeit des Lebens mit der Kraft des wissenden Geistes zu bewältigen, dann blickt man mit der Rührung und dem Lächeln, mit dem man auf die Blume oder auf den Vogel blickt, auch auf eine Mannesgestalt, die mit der ganzen Schönheit der Unwissenheit durch Meere von Blut, Ströme von Galle ... kinderleicht hinschreitet, von ungeheurer Verantwortung bedrückt und doch im Kern unverantwortlich, weil nicht einmal imstande, das Recht der anderen Seite und die Doppelnatur alles Lebendigen auch nur zu sehen. Welcher Mensch eignet sich besser zum Fetisch, zur Statue, zum Symbol?* (DCZ 5./6. August 1925).

<sup>54</sup> GT 8. 6. 1926.

<sup>55</sup> J. Binder, Professor für Römisches Recht. Vorsitzender der Nationalliberalen Partei Würzburg 1916–1918. Nach dem Krieg Alldeutscher Verband und DNVP. Mitbegründer der Gesellschaft Deutscher Staat. Leiter der Göttinger Organisation Escherich und des Göttinger Jungdeutschen Ordens. Ab 1. 4. 1933 NSDAP (Personalkartei Kur. Gö.).

einen Artikel im Tageblatt, in dem er Hindenburg im Namen der Universität zu seinem Erfolg gratulierte und die Hoffnung ausdrückte, *daß die erzielte Verständigung der staatserhaltenden Parteien... fortwirken wird*<sup>56</sup>. Daß der Ausdruck „staatserhaltend“ – auf die Hindenburgs Kandidatur unterstützenden Parteien beschränkt – eine grobe Verleumdung politisch Andersdenkender darstellte und damit gegen die Dienstpflichten eines Beamten verstieß, wollte der Rektor absolut nicht einsehen. Der folgende ministerielle Verweis schien ihm völlig unverdient<sup>57</sup>.

Wie auf Hindenburgs Person, so reagierten die Studenten auch besonders heftig auf die allgemeine politische Situation. Keine patriotische Protestkundgebung konnte sich an Fanatismus mit den studentischen anti-französischen Ausbrüchen im Frühjahr 1923 messen. Als im Sommer eine Gruppe französischer Theologiestudenten auf der Durchreise nach Kopenhagen bei einem „linken“ Privatdozenten Piper Station machte, brach eine Anzahl „nationaler“ Studenten in Pipers Garten ein und zwang die Ausländer unter dem Schreien von *massacrez les cochons* zur alsbaldigen Abreise. Nicht die Studenten, sondern Piper wurde von den Universitätsbehörden angegriffen: Auf ihre Veranlassung wurde er unter dem Vorwand verhaftet, er habe französische Spione beherbergt und so gegen den Erlaß des Reichspräsidenten vom 3. 5. 1923 verstoßen. Diese Vorgänge entfachten einen Sturm der Entrüstung in der Stadt, vor allem bei SPD und Gewerkschaften, und ihnen verdankte Piper seine schnelle Befreiung nach dreitägiger Haft<sup>58</sup>. Andererseits konnten die Studenten Artikel im Göttinger Tageblatt veröffentlichen, in denen Pipers Handlungen als *Akt nationaler Würdelosigkeit* dargestellt wurden; ein Appell ging an Göttingens Bürger, nicht länger derart undeutsche Elemente in der Hochschule zu dulden<sup>59</sup>.

Zwar hatte die „Affäre Piper“ ein längeres ministerielles Nachspiel, und es erfolgten auch zahlreiche studentische Proteste gegen die Aktionen der „nationalen“ Kommilitonen<sup>60</sup>. Aber am taktischen Erfolg der Studenten war kein Zweifel: Fand nicht zur gleichen Zeit eine öffentliche Ruhrkundgebung im Stadtpark statt, bei der über 1000 Göttinger Bürger *flammenden*

<sup>56</sup> GT 1. 5. 1925.

<sup>57</sup> Kur. Gö., Personalakte Binder: Schreiben des Preußischen Kultusministers an den Rektor der Universität, 30. 7. 1925: ... *Daß Ihnen als Vertreter einer preußischen Universität ferngelegen haben muß, alle anderen Parteien als nicht staatserhaltend zu bezeichnen... wird von Ihnen in Zukunft dasjenige Maß an Zurückhaltung erwarten lassen, das durch Ihre politische Amtstellung geboten erscheint... Schreiben des Rektors an den Minister 6. 8. 1925: ... glaube ich nicht, Anlaß zu irgendwelchen Korrekturen geboten zu haben. Und der Verweis: Durch Ihr Verhalten haben Sie sich einer Verletzung der Ihnen als Beamten obliegenden Pflichten schuldig gemacht.* (Ebd. Minister an Rektor 16. 9. 1925.)

<sup>58</sup> Kur. Gö. Abteilung IV 9/1.

<sup>59</sup> GT 21. 7. 1923.

<sup>60</sup> A. Pr. K. und GZ 28. 7. 1923.

*Protest gegen die Schandtaten der Franzosen und Belgier an deutschem Land und deutschen Volksgenossen zum Ausdruck brachten? Mochte man den jugendlichen Stil auch tadeln, die Aktion selbst fand den Beifall „nationaler“ Kreise in der Stadt.*

Andererseits war das Verhältnis von Studenten und Arbeitern in der Stadt gespannt, und es war nur dem mäßigenden Einfluß der Gewerkschaftsführer zuzuschreiben, daß es nicht öfter zu offenen Auseinandersetzungen kam. Der Rat des Rektors an die Studenten während der Revolution, sich völlig zurückzuhalten, beruhte auf einer realistischen Einschätzung dieses Verhältnisses. Von der Bildung der neuen Republik an hatten die Arbeiter zudem erneut Grund, ihre alte Abneigung gegen die Abkömmlinge der Oberklasse aufleben zu lassen. An Studenten war Anfang 1919 der Ruf ergangen, das Vaterland gegen den Bolschewismus zu verteidigen, und wenn auch die Arbeiter selbst wenig Begeisterung für diese Aufgabe zeigten, so mißbilligte man doch die Art, mit der Studenten zu „Rettern der Nation“ gemacht wurden. Der Verdacht, daß das „Establishment“ Studenten den Arbeitern vorzog, wenn es um öffentliche Aufgaben ging, erfuhr im Jahr 1919 neue Nahrung. Im Frühjahr des Jahres ging Göttingen – wie auch zahlreiche andere Städte – an die Bildung einer Technischen Nothilfe, die im Falle schwerer Unruhen das Weiterarbeiten lebenswichtiger Betriebe garantieren sollte. Die Einrichtung einer solchen Nothilfe traf auf den Widerstand der Göttinger Arbeiter, die mit Recht darauf hinweisen konnten, daß während des Krieges und der Revolution sie selbst die wichtigen Betriebe in Gang gehalten hätten<sup>61</sup>. Besonders irritierend aber war die Tatsache, daß Studenten stark in der Nothilfe vertreten waren, was ihr einen eindeutigen politischen Charakter verlieh<sup>62</sup>. Für die Arbeiterschaft bedeutete dies, daß man ihr die wirkungsvollste Waffe – den Generalstreik – zu entwenden suchte. Die Gewerkschaften protestierten daher gegen die Einrichtung der Nothilfe, und die SPD-Vertreter im Bürgervorsteherkollegium stimmten dagegen<sup>63</sup>, aber die Nothilfe wurde doch gebildet. Noch Ende 1919 erregte sie die Gemüter<sup>64</sup>. In der Praxis wurde die Nothilfe gerade wegen ihrer umstrittenen politischen Zusammensetzung nicht gebraucht: In Zeiten der Unruhe übernahm die Armee ihre Funktion. Bedeutsamer als die Technische Nothilfe wurde die Bürgerwehr, die gemeinsam mit der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten sollte, wenn die Armee nach erfolgter Demobilisierung diese Aufgabe nicht mehr erfüllen konnte. Theoretisch stand die Mitgliedschaft in der Wehr den Angehörigen aller Klassen offen; in der Praxis war die Zusammensetzung einseitig, mit verhältnismäßig weit mehr Mitgliedern aus

---

<sup>61</sup> SAG I A 11/35.

<sup>62</sup> *Academia* Mai/Juni 1922: *Jeder deutsche Student muß Mitglied der Technischen Nothilfe sein.*

<sup>63</sup> SAG I A 11/53.

<sup>64</sup> SAG XXVII 161/22. Polizeibericht 10. 12. 1919.

den mittleren und oberen Klassen<sup>65</sup>. In Göttingen bestand die Wehr überwiegend aus Studenten, so daß während des Semesters die Bürgerwehr eine Stärke von 2364 Mitgliedern hatte, welche zur Ferienzeit auf 1745 im Juli bzw. 800 Anfang September zusammenschrankte<sup>66</sup>. Im einzelnen setzte sich die Bürgerwehr Göttingen im März 1920 wie folgt zusammen:

Studenten	39,1 %	Selbständige	3,5 %
Handwerker	17,8 %	Pensionäre	3,4 %
Kaufleute	15,6 %	Bankangestellte	2,5 %
Beamte und Angestellte	12,5 %	Reichsbahnangestellte	0,8 %

Diese Zusammensetzung der Bürgerwehr war nicht durch Zufall entstanden. Eine Reihe von Faktoren kam zusammen: Sicherlich erwartete das Bürgertum weitere Unruhen von „links“, und je mehr Arbeiter in der Wehr vertreten waren, desto unzuverlässiger mußte sie erscheinen. Zum anderen wurde zwar die Idee der Bürgerwehr allgemein gutgeheißen, aber es fanden sich verhältnismäßig wenige, die bereit waren, wegen des Dienstes in der Wehr berufliche oder familiäre Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen. Die Arbeiter selbst waren in einer zwiespältigen Situation: SPD und Gewerkschaften standen traditionell jeder Form von militärischer Organisation mißtrauisch gegenüber; wenn andererseits Arbeiter der Wehr nicht beitraten, ließ sich deren einseitiger Klassencharakter nicht verhindern. Nur die Studenten waren begeistert bei der Sache und traten der Wehr bald und in großen Zahlen bei. Auch einige Dozenten waren interessiert, aber es war bezeichnend, daß sich in der Universität der allgemeine Prozeß wiederholte: Studenten und ältere Dozenten waren bereit, weil sie am wenigsten zu verlieren hatten, während der Rektor die Abwesenheit der jüngeren Dozenten und Universitätsangestellten beklagte<sup>67</sup>.

Die einseitige Zusammensetzung der Bürgerwehr machte im Grunde ihren Einsatz bei ernsthafter Störung der öffentlichen Ordnung problematisch. Das erwies sich vor allem während des Kapp-Putsches in Göttingen. Der Versuch Kapps, mit Hilfe einiger Truppen in Berlin die Macht zu ergreifen und die Republik zu stürzen, sah einige *strahlende Gesichter* in den Straßen Göttingens<sup>68</sup>. Das Göttinger Tageblatt grüßte die neue Entwicklung in triumphierenden Tönen<sup>69</sup>, und der Inhaber zeigte über dem Gebäude die alte Reichsflagge. Die städtischen Behörden, die in der Stadt stationierte Reichswehr, die Uni-

<sup>65</sup> Adelheid v. Saldern, Die politische Willensbildung der mittleren und unteren Schichten, Göttingen o. D., Maschinenschrift, gibt Zahlen für Braunschweig, wo eine starke Arbeiterschaft nur 1,2 % der Mitglieder der dortigen Bürgerwehr stellte.

<sup>66</sup> SAG XXVII 169.2. Es war bezeichnend, daß Göttingen sich weigerte, den neutralen Namen „Einwohnerwehr“ zu verwenden.

<sup>67</sup> UAG I 39/(3).

<sup>68</sup> GZ 14. 3. 1920.

<sup>69</sup> GT 14. 3. 1920.

versität sahen ihre Hauptaufgabe in der *Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung*. Klare Opposition zu Kapp kam nur von dem aus DDP, Deutsch-Hannoverscher Partei, SPD, Gewerkschaften und USPD zusammengesetzten Aktionsausschuß. Dieser Ausschuß organisierte den Generalstreik, der Kapps Putsch zu einem kurzen Abenteuer werden ließ. Nachdem der Generalstreik auch in Göttingen erfolgreich gewesen war, ging ab 16.3. die Reichswehr gemeinsam mit der Bürgerwehr daran, die „Ordnung“ in der Stadt wiederherzustellen. Strategisch wichtige Punkte wurden militärisch besetzt, und das, obwohl es bis dahin zu keinen nennenswerten Unruhen in der Stadt gekommen war. Erst die sinnlose Demonstration militärischer Macht polarisierte die politischen Kräfte. Die Arbeiterschaft reagierte besonders auf die Tatsache, daß Studenten weitgehend bewaffnet worden waren: nicht nur in der Bürgerwehr, sondern auch in Zeitfreiwilligenbataillonen der Reichswehr. Andererseits wurde aber Arbeitern die Mitgliedschaft in der Bürgerwehr versagt, obwohl dies eine der Hauptforderungen während des Generalstreiks gewesen war und sich 500 Arbeiter sofort in bereitgelegte Aufnahmelisten eingetragen hatten<sup>70</sup>. Der Kommandierende der Bürgerwehr war der *persönlichen Überzeugung*, daß es dem weitaus größten Teil der sich meldenden Arbeiter *nur darum zu tun ist, Waffen zu erhalten, weil die Studenten auch Waffen haben. Sie betrachten die Ausrüstung mit Waffen allein als Schutz gegen die zu erwartenden Übergriffe der Studenten*. Ferner stellte der Kommandierende fest, daß ein *scharfer Gegensatz zwischen Arbeitern und Studenten besteht, der sich zu Tötlichkeiten auszuwachsen droht*. In dieser Situation sei es ein *Verbrechen am Volk*, auch die Arbeiter zu bewaffnen. Die Verbitterung der Arbeiter erreichte ihren Höhepunkt, als bei einem Handgemenge vor der Standortkaserne einige Tage später zwei Arbeiter getötet wurden. Studenten waren eindeutig in den Vorfall verwickelt. Die *Aburteilung der schuldigen Studenten* wurde von nun an eine regelmäßige Forderung der Arbeiterschaft. Am 18.3. hielt der Aktionsausschuß eine große Versammlung ab, um über den Abbruch des Generalstreiks zu beraten. Die Redner wurden von Zurufen unterbrochen, die Abrechnung mit den *Schweinehunden von Studenten* verlangten<sup>71</sup>. Die Woge der Empörung gegenüber den Studenten ging so hoch, daß die Regierung am 20.3. in einem Aufruf die Öffentlichkeit von der *Notwendigkeit des Weiterbestehens der Zeitfreiwilligenbataillone* überzeugen zu müssen glaubte<sup>72</sup>. Aber auch die Versicherung, daß die Bataillone voll auf dem *Boden der Verfassung* stünden, konnte das berechtigte Mißtrauen der Arbeiter nicht zerstreuen. In der Stadt hielt sich hartnäckig das Gerücht, daß Studenten in den Verbindungshäusern Waffen horteten, um für den Ernstfall eines erneuten Rechtsputsches gerüstet zu sein. Einige Studenten bestätigten unter Eid die Richtigkeit dieses Gerüchts und gaben an, selbst

---

<sup>70</sup> SAG MS 10621/239, Bürgerwehrkommando an den Magistrat 16.3.1920, für das Folgende.

<sup>71</sup> SAG 161, 22.

<sup>72</sup> SAG MS 10 G 239.

an illegalen militärischen Übungen teilgenommen zu haben<sup>73</sup>, aber die Universitätsbehörden und Rektor Brandi stellten sich schützend vor die Studierenden. Eine polizeiliche Durchsuchung der Verbindungshäuser verlief ergebnislos<sup>74</sup>. Als zwei Jahre später Reichsaußenminister Rathenau ermordet wurde, schworen die Göttinger Arbeitervertreter erneut *Kampf gegen den Hochschulring, den Jungdeutschen Orden und ähnliche Organisationen, da sich in Göttingen, einer der bedeutendsten Universitäten, ein großer Prozentsatz alter Offiziere und goldener Jugend alter neuer Art versammelten*<sup>75</sup>.

In der Tat stellten Studenten einen großen Teil der Mitglieder von rechtsradikalen Organisationen. Dies galt besonders für den im Sommer 1919 gegründeten „Bund zur Abwehr des Judenjochs“, der ein Jahr später im Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund aufging<sup>76</sup>. Der Gründer des Bundes war ein Alter Herr des VdSt, ein Lehrer mit Lehrauftrag für Geschichte an der Universität. Der Bund setzte sich hauptsächlich aus Studentenmitgliedern zusammen, obwohl natürlich die Mitgliedschaft der Allgemeinheit offen stand<sup>77</sup>. Hauptaufgabe der Mitglieder war es, eine schwarze Liste mit den Namen jüdischer Geschäfte zusammenzustellen, die dann boykottiert werden konnten. Es war auch geplant, einen Informationsdienst einzurichten, durch den man politisches Verhalten herausfinden konnte. Die Flugblätter der Organisation wurden in der DNVP-Ortszentrale gedruckt. Auch der Jungdeutsche Orden Göttingen hatte eine beträchtliche Zahl Studentenmitglieder und wurde überdies von einem Universitätsprofessor geleitet<sup>78</sup>. Dennoch sahen Rechtsextremisten diese verhältnismäßig hohen Studentenzahlen mit gemischten Gefühlen. So stellten Studenten beispielsweise ganze Corps in der Organisation Escherich (Orgesch), der paramilitärischen Selbstverteidigungsorganisation, deren Netz sich 1920 über ganz Deutschland erstreckte<sup>79</sup>. Die Kampfbereitschaft dieser Studenteneinheiten im Ernstfall wurde von Göttinger „bürgerlichen“ Mitgliedern bezweifelt, da Studenten erfahrungsgemäß in den Semesterferien nicht zur Verfügung standen<sup>80</sup>.

Von der begrenzten Nützlichkeit der Studenten waren aber besonders die Gründer der Ortsgruppe der NSDAP überzeugt. Zwar war der Hauptaktivist und spätere Leiter der Partei in Göttingen, Ludwig Haase, ein Medizinstudent,

---

<sup>73</sup> GZ 18. 6. 1920.

<sup>74</sup> UAG I 39 (3).

<sup>75</sup> GZ 29. 6. 1922.

<sup>76</sup> GT 20. 2. 1920.

<sup>77</sup> GZ 13. 7. 1919.

<sup>78</sup> SAG 31 a/3 und SAG XV 153/27. Im Januar 1924 hatte der Jungdo 700 Mitglieder, und das trotz einer längeren Verbotszeit nach dem Mord an Rathenau: Jungdeutscher Orden, Kreisbruderschaft Göttingen, Nachrichtenblatt, 6. 2. 1924.

<sup>79</sup> HStA, Hann. 122 a XI 76 a. Das 4. Corps des 1. Bataillons bestand ganz aus Göttinger Studenten, und das Corps der Bergakademie Clausthal wurde von einem Studenten von Göttingen kommandiert.

<sup>80</sup> SAG Familienarchiv von Riepenhausen (II 1).

und auch einige der ersten Mitglieder waren Studenten. Aber diese Tatsache wurde zunächst verschleiert, und Haase hielt sich zuerst völlig im Hintergrund, um nicht *wertvolle Mitglieder* aus dem Arbeiterstand abzuschrecken: *wegen der damals unter der Handarbeiterschaft noch allgemein verbreiteten heftigen Abneigung gegen Koptarbeiter und besonders Studenten*<sup>81</sup>. Haase war davon überzeugt, daß weder Studenten noch respektable Bürger der Stadt das geeignete Material darstellten, mit dem sich radikale Politik machen ließ. Zwar waren letztere bereit, in Organisationen wie dem Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund ihren Beitrag zu zahlen und gelegentlich Versammlungen zu besuchen; darüber hinaus aber herrschte in ihren Reihen lähmende Passivität<sup>82</sup>. Haase war schon vor dem Krieg überzeugter Antisemit gewesen, trat nach dem Krieg einem Zeitfreiwilligenbataillon in Hannover bei, verteilte antisemitische Flugblätter noch während der Revolution und arbeitete zeitweise mit Kunzes Deutsch-Sozialer Partei zusammen. Im Frühjahr 1920 schrieb er sich für das Studium der Medizin in Göttingen ein und avancierte bald zum Leiter des dortigen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes<sup>83</sup>. Er kannte also die Kampfbereitschaft der „bürgerlichen“ und akademischen Antisemiten aus erster Hand. Seiner Erfahrung nach war die Universität als solche ein Hindernis für handfeste Aktionen: *Die Luft der Universität machte... die vornehme Geistigkeit zu unserem Gegner, jene Haltung, die jedes heiße Herz und jede Tat als „übertrieben“, als jugendlichen Überschwang etc. ablehnte*<sup>84</sup>. Keine der bestehenden Organisationen, die sich dem Kampf gegen das Judentum und die Republik verschrieben hatte, war für einen Aktivisten von Haases Kaliber befriedigend. Erst im Sommer 1921 fand er endlich eine *mit Haaren auf den Zähnen* – die NSDAP in München. *Es war wie ein Traum. An Stelle der bisherigen Erbärmlichkeit sah er plötzlich wirklich Arbeitertrupps, kernige Burschen mit schwierigen Händen, und spürte den heißen Atem der unverbildeten kämpfenden Volksseele...*<sup>84</sup>. Für Haase hatte nur diese Bewegung Aussicht auf Erfolg, und es galt daher auch für die Partei in Göttingen, kompromißlose Kämpfer zu mobilisieren. Die frühe Partei hatte denn auch relativ wenige Studenten<sup>85</sup>, aber es zeigte sich bald, daß Studenten ein nützliches Reservoir an völkischen Kräften darstellten, die zu passenden Gelegenheiten mobilisiert werden konnten: Als im November 1922 die NSDAP in Preußen verboten wurde, hatte die Partei in Göttingen für den Tag, an dem das Verbot bekannt wurde, eine Versammlung geplant. Anstatt den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten und die Versammlung abzusagen, mobilisierte Haase Studenten aus Verbindungen und anderen Organisationen, um *nun erst recht* den Kampfeswillen

<sup>81</sup> Ludolf Haase, *Aufstand in Niedersachsen. Der Kampf der NSDAP 1921/24*, 1942, S. 131.

<sup>82</sup> Ebd., S. 110 Mskr. (vervielfältigt).

<sup>83</sup> Ebd., S. 626.

<sup>84</sup> Ebd., S. 11.

<sup>85</sup> SAG XXVII 156/1 vol. I. Anfang Februar hatte die Partei offiziell 20 Mitglieder.

der Partei gegenüber staatlichen Repressalien zu beweisen. Anstelle der Versammlung fand ein Marsch durch die Stadt statt, an dem weit mehr Personen teilnahmen, als die normale Versammlung angezogen hätte<sup>86</sup>. Für Haase war dieser Erfolg der Anfang des *stürmischen Siegeslaufs* der NSDAP in Göttingen<sup>87</sup>. Mit Recht deutete daher das sozialdemokratische Volksblatt auf die *völkischen Studenten, die in Göttingen die niedersächsische Vorhut der Münchner Hitlergarde machen wollten*<sup>88</sup>. Studenten wurden trotz Haases anfänglicher Bedenken mit zu den Hauptträgern nationalsozialistischer Aktivitäten zu dieser Zeit, nicht zuletzt, weil in Göttingen ein deutlicher Mangel an *deutschen Arbeitern* herrschte. Studenten waren auch stark in der neu gegründeten SA vertreten, die im Herbst 1923 200 Mitglieder zählte und von einem Universitätsdozenten geleitet wurde<sup>89</sup>. Als Anfang November 1923 Hitler in Vorbereitung auf den geplanten Putsch die regionalen Parteiführer nach München einlud, setzte Haase – für den Fall, daß Hitlers „Marsch auf Berlin“ erfolgreich sein würde – einen Studenten als *Kommissarischen Oberbürger* ein. Ein weiterer Student sollte darüber wachen, daß ordentliche *Abrechnung mit den Novemberverbrechern* gehalten würde<sup>90</sup>. Die Verbindung des Treibens der Göttinger NSDAP mit den Vorgängen in München und der wichtigen Rolle, die Studenten hierbei spielten, entging nicht der Aufmerksamkeit der Presse: *Seit Tagen und Wochen war auch in Göttingen von dem, was in München vor sich ging, eine ständige Reflexbewegung zu spüren. Der Semesterbeginn zeigte nicht mehr dasselbe Bild wie sonst. Zahlreiche Studiker, die sich mehr dem Hakenkreuzblödsinn als vernünftiger Lernarbeit widmeten, waren an die Bürgerkriegsfront ausgerückt. Hakenkreuz, Stahlhelm, Jungdo und andere politische Karnevalsvereine und Kinderbewahranstalten hatten mobilgemacht . . .*<sup>91</sup>.

Ein Beitrag der Universität zur nationalsozialistischen Bewegung erreichte überregionale Bedeutung: Schon bald nach Gründung der Ortsgruppe wurde ein Plan eines Studenten verwirklicht, ein Verzeichnis aller in Göttingen lebenden Juden zusammenzustellen. Diese Statistik, die die Lebensläufe der Göttinger Bürger über einige Generationen zurückverfolgte, um auch die zu erfassen, die ihre Religion gewechselt hatten, sollte als Grundlage zu systematischen Maßnahmen gegen die jüdischen Unterwanderer dienen. Das „Archiv für berufsständische Rassenstatistik“ war in der Villa einer hochangesehenen Göttinger Familie untergebracht<sup>92</sup>, auch die hier aktiven Studenten kamen aus diesen Gesellschaftskreisen. Das Projekt wurde zunächst von zwei Universitätsprofessoren, zwei Gutsbesitzern, einem führenden Mit-

<sup>86</sup> Haase, wie Anm. 81, S. 162.

<sup>87</sup> Ebd., S. 162.

<sup>88</sup> Ebd., S. 155.

<sup>89</sup> Göttinger Nachrichten 6. 2. 1937. Haase, wie Anm. 81, S. 352.

<sup>90</sup> Ebd., S. 352.

<sup>91</sup> Ebd., S. 353. Vbl. 11. 11. 1923.

<sup>92</sup> R. van Kempen, Chronik der Stadt Göttingen, undatiert, S. 292.

glied des Stahlhelm und einem pensionierten General finanziert<sup>93</sup>. Die Information kam von der Universitätsbibliothek, wo die Lebensläufe von Doktoranden u. a. untersucht wurden. Vor allem die Bibliothekare leisteten wertvolle Hilfe. Das Ergebnis war eine genaue Aufschlüsselung zunächst der Universität, wobei sich erwartungsgemäß ein hoher Prozentsatz an jüdischen Studenten vor allem in der Medizinischen Fakultät ergab. Das Archiv erwies sich als so nützlich, daß die Unterlagen später ins Braune Haus überführt wurden und – so behaupteten jedenfalls die Göttinger Initiatoren – dort die statistische Basis für den „Arierparagrafen“ lieferten.

Hitlers erfolgloser Putsch, seine Isolierung in Festungshaft, aber besonders sein Entschluß nach seiner Freilassung, daß die NSDAP nur legal an die Macht kommen sollte, hatten katastrophale Folgen für die Göttinger Ortsgruppe. Haase hatte es verstanden, die radikalen Elemente der völkischen Bewegung in der Partei zu sammeln, und letztere wurden jetzt besonders von Hitlers „Weg durch die Institutionen“ abgestoßen. Ein Massenexodus folgte, und andere Gruppen wie Wiking<sup>94</sup>, Balmung, Eidgenossen und Freischar Schill<sup>95</sup> nahmen einen raschen Aufschwung. Auch der Stahlhelm und vor allem die Studentengemeinschaft „Bund der Frontsoldaten“ zeigten eine ähnliche Entwicklung<sup>96</sup>. Die NSDAP verlor nicht nur wertvolle Aktivisten, auch die Geldquellen versiegten. Für die einflußreichen Geldgeber begann sich der Unterschied zwischen der „neuen“ NSDAP und anderen parlamentarischen Rechtsparteien zu verwischen. Haase selbst war ein Protagonist der NSDAP als einer antiparlamentarischen politischen Bewegung. Seine Ideen tendierten zu einem radikalen Umsturz des bestehenden Systems und nicht zu dessen Aushöhlung „von innen“. Da Hitler andererseits nicht bereit war, in diesen Fragen Konzessionen zu machen, gab es für Parteimitglieder und -führer nur die Wahl, sich Hitler zu fügen oder der Bewegung den Rücken zu kehren. Haase blieb zwar bis 1928 Ortsgruppenleiter, aber er zog sich von 1925 an fast völlig von der für ihn sonst typischen politischen Aktivität zurück. Die Partei schrumpfte von 700 im Jahre 1924 in Göttingen allein auf 500 Mitglieder im ganzen Gau Südhannover im August 1926<sup>97</sup>. Neben innerpartei-

<sup>93</sup> NSHA R. 52 F 1228 und H a a s e , wie Anm. 81, S. 685–718.

<sup>94</sup> HStA, Hann. 122 a XI Nr. 76 f. Im Jahr 1927 schrieb ein Mitglied der Wiking-Leitung in Berlin in einem Brief, daß die Ortsgruppe Göttingen des Wiking von einem russischen Anarchisten geleitet würde: *Sie können sich den Geist dieser Leute vorstellen...*

<sup>95</sup> GT 2. 11. 1929, Beilage „Die junge Front“. Die Freischar Schill war die Jugendorganisation der Eidgenossen und wurde zu Pfingsten 1927 gegründet. Nach dem Verbot des Wiking schlossen sich zahlreiche Mitglieder der Freischar an.

<sup>96</sup> GT 11. 12. 1927. Die Verbindung zwischen diesen Organisationen geht aus Wiking-Material vor. Demnach hatten Mitglieder des Wiking jahrelang versucht, in den Stahlhelm einzudringen und dort leitende Positionen zu erlangen. Dies gelang ihnen teilweise. HStA, wie Anm. 94.

<sup>97</sup> BA, Sammlung S c h u m a c h e r 202 I München-Göttingen 7. 1. 1926.

lichen Auseinandersetzungen erklärte sich der Niedergang der Partei auch aus der sich allgemein stabilisierenden wirtschaftlichen und politischen Lage. Daß es der NSDAP dennoch gelang, auch während dieser Zeit in der Öffentlichkeit als dynamische, aggressive Organisation zu erscheinen, verdankte sie wiederum Studenten. Der Geschäftsführer, Student Elsner von Gronow, verstand es, mit einigen gezielten Vorfällen Presse und Gerichte zu beschäftigen. So prangten in der völkischen Buchhandlung Ansichtskarten, die Szenen aus jüdischen Ritualmordzeremonien abzubilden vorgaben. Ein andermal zeigte man am gleichen Ort Alfred Rosenbergs „Dolchstoßdokumente“. Die Reaktion der Behörden auf diese Aktionen war bezeichnend: Im ersten Fall war die NSDAP-Aktion so grotesk, daß die Partei einer Verurteilung durch die Gerichte nicht entging<sup>98</sup>. Im zweiten Fall jedoch kamen die Verantwortlichen mit Freispruch davon, nachdem sich Gericht und Gutachter schützend vor sie gestellt hatten. Die „Dolchstoßdokumente“ bestanden aus Postkarten, die von „Republikanern“ angeblich an der Front verteilt worden waren und auf denen zum Niederlegen der Waffen aufgefordert wurde. Das Reichsarchiv hatte bestätigt, daß solche Karten tatsächlich an der Front zirkuliert waren, aber die Art, wie die NSDAP diese Information benutzte, stellte zweifellos eine Verunglimpfung der Republik dar. Das Urteil eines politisch „neutralen“ Historikers der Universität wurde von der Partei eingeholt, der entscheiden sollte, *ob der Kampf der Nationalsozialisten grundsätzlich gegen die Reichsfarben als solche oder lediglich gegen das unter diesen Farben herrschende heutige System gerichtet ist*<sup>99</sup>. Der Richter formulierte anders: Das Gutachten sollte über die Frage *Seit wann ist schwarz-rot-goldener Frontverrat gebräuchlich?*<sup>100</sup> abgegeben werden. Bei dieser Einstellung kommt der Freispruch des Angeklagten nicht mehr überraschend.

Das Fortbestehen und sogar Anwachsen rechtsradikaler Gruppen auch während der sogenannten „Periode der Stabilität“ der Weimarer Republik verriet eine prinzipielle Unversöhnlichkeit dem parlamentarischen System gegenüber, die nicht von wirtschaftlichen und politischen Realitäten abhing. Doch

---

<sup>98</sup> SAG XXVII 156/2. Die Geldstrafe betrug allerdings nur 300 M. Der Oberstaatsanwalt (DNVP) hatte wie folgt befunden: *Zu einem Eingreifen sehe ich mich nicht in der Lage. Weder die bildliche Darstellung... noch der Context sind geeignet, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung... zu Gewalttätigkeiten gegeneinander anzureizen und gehen nicht über das nach den Gesetzen gebotene Maß des Meinungskampfes in Wort und Bild hinaus.*

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> UAG II Ph/21. Der Verteidiger der Nationalsozialisten hielt den Fall für so aussichtslos, daß er nach dem ersten Verhandlungstag nicht mehr auftauchte. Die Verteidigung wurde daraufhin von dem jungen Kasseler Anwalt Roland Freisler übernommen, der letzten Endes den Freispruch erreichte. Andere Ortsgruppen forderten sofort die Unterlagen an, damit sie sie in ähnlichen Prozessen verwenden könnten (HStA, Hann. 310 I A Nr. 22).

war die Zahl der Extremisten relativ begrenzt<sup>101</sup>, und ihr Treiben blieb der Öffentlichkeit häufig unbekannt. Andererseits waren es Studenten, die der antirepublikanischen Sache auch jetzt wieder wertvolle Propagandadienste leisteten. Da war zunächst die Lauthals von der nationalistischen Presse unterstützte „Lessingaffäre“ (siehe oben). Dieser folgte der sogenannte studentische „Verfassungskonflikt“. Es ging hierbei um die Frage, welche rechtliche Form die studentische Selbstverwaltung annehmen sollte. Eine Deutsche Studentenschaft, Dachverband der örtlichen Studentenschaften, war unmittelbar nach dem Krieg geschaffen worden<sup>102</sup>. Das preußische Kultusministerium hatte diesen Plänen immer positiv gegenübergestanden, obwohl es der Deutschen Studentenschaft die staatliche Anerkennung (und damit weitergehende finanzielle Unterstützung) mit dem Hinweis darauf verweigerte, daß die Verfassung der Studentenschaft nicht mit den Grundsätzen des demokratischen Weimarer Staates übereinstimme. Umstritten waren zwei ursprünglich schon vage Bestimmungen, daß nämlich „alle“ deutschen Studenten Mitglieder werden konnten (was Österreich und das Sudetenland eingeschlossen hätte), und daß nur nach Ursprung und Sprache „deutsche“ Studenten aufgenommen würden (dies implizierte den Ausschluß jüdischer Studenten). Zwar beteuerten die Väter des ursprünglichen Wortlauts, daß sie die Formulierungen im *kulturellen-nationalen* Sinne verstanden sehen wollten<sup>103</sup>; spätere Studentengenerationen interpretierten sie vom rassistisch-völkischen Standpunkt. Der Konflikt zwischen Studenten und Staat erreichte im November 1927 seinen Höhepunkt, als der preußische Kultusminister Becker den Studenten die endgültige Alternative zur Abstimmung präsentierte: staatliche Anerkennung mit den damit verbundenen Vorteilen für eine Studentenschaft innerhalb des deutschen Reichsgebietes, in der alle Studierenden das Recht auf Mitgliedschaft haben. Beckers „Ultimatum“ wurde der Göttinger Öffentlichkeit durch das Tageblatt auf denkbar einseitige Weise dargestellt. Die Studenten erschienen als das Opfer der von *parteilichen* Interessen geleiteten Ministerialbürokratie: Prorektor Binder fürchtete, daß die Arbeit der Studentenschaft durch die Überwachung des von *ständig wechselnden parlamentarischen Mehrheiten abhängigen Kultusministeriums* gefährdet werde<sup>104</sup>. Dies war auch der Tenor von Kundgebungen der Studentenschaft und des NSDStB<sup>105</sup>. Der erste Vorsitzende der nationalen Studentenschaft (Nationalsozialist Schmadel) kam nach Göttingen und erinnerte die öffentliche Versammlung an die

<sup>101</sup> Genaue Zahlen liegen nicht vor, doch dürfte die Zahl insgesamt nicht höher als einige hundert gewesen sein.

<sup>102</sup> Bleuel/Klinner, wie Anm. 5, S. 157 passim für Einzelheiten.

<sup>103</sup> DAR 15. 11. 1927.

<sup>104</sup> GT 19. 11. 1927 und DAR 15. 11. 1927.

<sup>105</sup> Der Junge Revolutionär, November 1927: *Wohin soll es führen, wenn jeder parteipolitische Minister irgendeines deutschen Landes die Möglichkeit hat, die Gesamtstruktur der Deutschen Studentenschaft grundlegend zu verändern, mithin der Bestand der Deutschen Studentenschaft von jeweils herrschenden parlamentarischen Konstellationen abhängig ist.*

heilige Pflicht der Studenten, *das Erbe der Frontsoldaten zu bewahren*. In der sich anschließenden Diskussion unterstützten Rektor<sup>106</sup> und Prorektor den Redner: Die Studenten müßten im Kampf gegen *Parteipolitik* die Führung übernehmen<sup>107</sup>. Die Abstimmung über Beckers Vorlage fand am 30. November statt. Das Ergebnis war eine vernichtende Niederlage der Behörden. Die intensive Propaganda führte überall zu einer hohen Wahlbeteiligung. In Göttingen nahmen 70 % der Studenten teil, von denen sich 86 % gegen die Vorlage aussprachen. Nur Marburg übertraf Göttingen mit einer 91 %igen Absage an Becker (Wahlbeteiligung 78 %) <sup>108</sup>. Der Ausgang der Abstimmung bedeutete, daß anstelle einer staatlich anerkannten Studentenschaft nun nur private örtliche Organisationen möglich waren. Der Preis – Anerkennung der demokratischen Prinzipien, auf denen die Weimarer Republik aufbaute – war den Studierenden zu hoch. Dem Verfassungskonflikt kommt demnach weit größere als nur „akademische“ Bedeutung zu: Hier enthüllte sich die Intensität, die die Desillusionierung weiter Kreise der gebildeten Jugend im Hinblick auf den bestehenden Staat erreicht hatte.

War eine grundsätzliche Opposition zum Regime weit verbreitet, so änderte sich das politische Klima der Stadt doch entscheidend mit dem Jahr 1929. Die Universität war ein gutes Barometer: Im Jahre 1928 noch konnte die Universität Göttingen einen Vortrag des Völkerrechtlers Scott veranstalten<sup>109</sup>. Scott war bei der Abfassung des Versailler Vertrages beteiligt gewesen, und sein Vortrag sollte obendrein am 28. Juni, dem Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages, stattfinden. Als nationalistische Studenten mit lautstarker Unterstützung des Tageblattes gegen Scotts Auftreten zu polemisieren begannen, wiesen Rektor und Senat der Universität diese Art des politischen Druckes auf eine akademische Veranstaltung mit Entschiedenheit zurück: *Rektor und Senat halten sich selbst für kompetent zu dem Urteil darüber, was die nationale Würde erfordert, und fühlen sich erhaben über jeden Zweifel an ihrer vaterländischen Gesinnung . . .*<sup>110</sup>. In der Tat bewiesen Professoren und Universitätsestablishment ihre Einstellung zur Republik zur Genüge. Noch im November 1928 hatten sich die Göttinger Universitätsbehörden geweigert, bei internen Feierlichkeiten statt der alten Reichs- die republikanischen Farben aufzuziehen, und als der Landrat versuchte, in dieser Richtung auf die Universität Druck auszuüben, wies der Rektor dies empört zurück: *Der Schritt des Landrats stelle ein[en] schwere[n] Eingriff in die akademische Selbstverwaltung durch eine formell und materiell*

<sup>106</sup> Professor H. Thiersch, Archäologie, katholisch, offiziell unpolitisch (Personal-kartei, Kur. Gö.).

<sup>107</sup> GT 27. 11. 1927.

<sup>108</sup> DAR 15. 12. 1927. In ganz Preußen hatten 26315 Studenten gegen die Vorlage und nur 7460 dafür gestimmt.

<sup>109</sup> Kur. Gö. Nr. 9 und GT 28., 29. 6. 1928.

<sup>110</sup> Ebd. Kurator an Minister, 29. 6. 1928: *Der Vortrag fand statt und wurde sogar von zahlreichen Verbindungen besucht, die ausgezeichnete Disziplin wahrten.*

*unzuständige Behörde [dar]*<sup>111</sup>. Auch die Verfassungsfeiern, deren offizielles Datum am 11. August in die Ferien fiel, wurden nur halbherzig gehandhabt: Im Frühjahr 1929 beantragten Rektor und Senat einen der Göttinger Rechtsprofessoren damit, in einem Gutachten festzustellen, wie das Abhalten dieser Feier umgangen werden könnte<sup>112</sup>. Als Göttingen versuchte, auf der Preußischen Rektorenkonferenz auch andere Universitäten zu ähnlichem Vorgehen zu ermutigen, stieß es allerdings auf Ablehnung<sup>113</sup>. Der 10. Jahrestag der Verfassung wurde folgerichtig von der Göttinger Universität nicht gefeiert. Es wurde als besonderes Zugeständnis angesehen, daß der Rektor bei der städtischen Feier eine Ansprache hielt. Verschiedene staatliche Maßnahmen, die Professoren, wenn von ihnen schon keine prorepublikanischen Aktionen zu erwarten waren, zumindest von antirepublikanischen abzuhalten, stießen auf Widerspruch in Göttingen. So beschloß der Senat am 4. 11. 1929, gegen den Beschluß des preußischen Ministeriums, den Professoren wie anderen Beamten die Teilnahme am Volksbegehren gegen den Young-Plan zu untersagen, Einspruch einzulegen<sup>114</sup>. Auch eine Protestkundgebung gegen den Vertrag von Versailles fand trotz ministeriellen Verbots statt – mit der fadenscheinigen Ausrede, daß das Verbot (am Tag der Veranstaltung bereits in der Presse veröffentlicht) die Organisatoren zu spät erreicht habe. Aber das veränderte Klima des Jahres 1929 manifestierte sich hauptsächlich in den Aktionen der Studenten. Die sich ständig verschlechternde allgemeine politische und wirtschaftliche Lage hatte gerade auf die Studentenschaft eine verheerende Wirkung. Die Auswegslosigkeit der politischen Situation zeigte sich für die Mehrzahl der Studenten in der Tatsache, daß für sie nach dem Studium kein Arbeitsplatz offenstand, der ihren gesellschaftlichen Ansprüchen entsprochen hätte. Eine desperate Situation erforderte radikale Lösungen. Die richtige Mischung aus neuen Idealen<sup>115</sup> und entschlossenen Aktionen schien für viele der NSDStB zu bieten. Der Erfolg des bereits im WS 28/29 gegründeten Bundes war zunächst unter der Freistudentenschaft am größten, wo auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage zahlreiche bisher „unpolitische“ Kommilitonen für den *revolutionären Kampf* gewonnen werden konnten<sup>116</sup>. Der NSDStB betonte besonders, daß er keine Untergliederung der NSDAP sei, sondern eine selbständige Organisation zur *Vertiefung der nationalsozialistischen Weltanschauung ... unter der akade-*

---

<sup>111</sup> Ebd. Laut Staatsministerialbeschluß vom 17. 10. 1927 war es Beamten nicht erlaubt, an öffentlichen Feierlichkeiten teilzunehmen, bei denen die republikanischen Farben nicht gezeigt wurden.

<sup>112</sup> UAG 39 (4). Die Feier des 11. August . . Gutachten von Prof. Kraus, 30. 6. 1929.

<sup>113</sup> UAG II D 226 (4).

<sup>114</sup> UAG 39 (4).

<sup>115</sup> *Der neue Wert, der heute herrschend in die Welt tritt ...* Groß-Göttingen: Unsere Revolution. In: Der Junge Revolutionär, Nr. 6, WS 27/28.

<sup>116</sup> Im Sommer 1928 hatte der NSDStB Göttingen 40 Mitglieder, die allerdings im Sommer 1929 auf 28 zurückgegangen waren. Die Leiter konnten auf eine erheblich höhere Zahl Anhänger verweisen (Würzburg, II A 4 = 39).

*mischen Jugend*, um etwaige Anhänger nicht mit „Parteipolitik“ abzuschrecken. Die Aktivität des NSDStB war beeindruckend: Im Sommersemester 1929 gelang es ihm, zwei Veranstaltungen zu sprengen, und beide Vorfälle wurden dank der Publizität in der Presse stadtbekannt. Konnte der Vortrag des jüdischen Theologieprofessors Elbogen, den nationalsozialistische Studenten erfolgreich störten, noch als universitätsinterne Angelegenheit aufgefaßt werden, so wurde die zweite Veranstaltung zu einem stadtpolitischen Ereignis. Über 300 Polizisten – die höchste Zahl, die je bei einer politischen Veranstaltung in der Stadt gewesen war – und Reichsbannerleute versuchten vergeblich, den Redner (Georg Bernard, jüdischer Redakteur der Vossischen Zeitung) zu Wort kommen zu lassen. Am Tage vor der Veranstaltung hatte der NSDStB seine *Bedingungen* im Göttinger Tageblatt veröffentlicht, nach deren Erfüllung er einen ungestörten Ablauf garantierte<sup>117</sup>.

Im Göttinger Tageblatt wurde der Tatbestand so dargestellt, als ob die nationalsozialistischen Studenten ein großes Zugeständnis für eine faire politische Auseinandersetzung gemacht hätten. Als der Veranstalter, der Demokratische Studentenbund, die unannehmbaren Forderungen ablehnte und die Versammlung tatsächlich gesprengt wurde, hätte man sich, laut Göttinger Tageblatt, auf die Fortsetzung des Kampfes mit anderen als *geistigen* Mitteln gefaßt machen müssen<sup>118</sup>. Auch die Universitätsbehörden waren der Meinung, daß die nationalsozialistischen Studenten provoziert worden seien. Die Entschlossenheit der Studenten wurde durch die am Orte am meisten gelesene Lokalzeitung der Bürgerschaft als nachahmenswertes Beispiel vorgehalten. Das galt vor allem auch für den Kampf der „nationalen“ Studenten gegen die „unpolitischen“ Korporationen. Letztere hatten zwar nie ein Hehl aus ihrer Abneigung gegenüber der Republik gemacht, was gerade wieder ihre Ablehnung, an der alljährlichen Verfassungsfeier teilzunehmen, gezeigt hatte. Aber sie machten Front gegen die Politi-

---

<sup>117</sup> GT 7. 7. 1929: I. Die Versammlungsleitung sichert 3 im Saale anwesenden Rednern der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung je so lange Redezeit zu, daß diese insgesamt der Dauer des angesetzten Vortrags gleichkommt. Der Versammlungsleiter verpflichtet sich, nach seinem besten Können sich für einen ungestörten Verlauf der Discussion zu verwenden. II. ... die Mitglieder des NSDStB sind von der Leitung angewiesen worden, während des Vortrages Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Um das nachdrücklich zu unterstreichen, fordern wir, daß bei Eröffnung der Versammlung zunächst der Hochschulgruppenführer des NSDStB das Wort erhält. Er wird in wenigen kraftvollen Worten darauf hingewiesen, daß Herr Bernard a) jüdischer Abstammung ist, b) ... wird er die Anwesenden im Saale bitten, um dem demokratischen Grundsatz der freien Meinungsäußerung Genüge zu leisten, den Vortragenden während seiner Rede nicht zu stören. III. Diese grundsätzliche Stellungnahme ist der Versammlung im Wortlaut bekannt zu geben; werden diese Forderungen nicht erfüllt, glaubt der Hochschulgruppenführer Einfluß auf ihm unter- oder nahestehende Herren zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht mehr zu haben ...

<sup>118</sup> GT 7. 7. 1929.

sierung der Hochschule, wie sie der NSDStB und andere, kleinere Gruppen jetzt betrieben. Sie manövrierten sich jedoch bald in eine zwiespältige Situation: Zwar gelang es ihnen, den Vormarsch des NSDStB zu verlangsamten<sup>119</sup>, aber ihre „nationale“ Entschlossenheit wurde doch in Frage gestellt, als sich gegen sie – wiederum mit lautstarker Publizität des Göttinger Tageblatts – ein „Widerstandsblock deutscher Studenten“ bildete. Der Block<sup>120</sup> wollte nicht nur die Vorherrschaft der Korporationen im AStA brechen, sondern erstrebte auch die politische Radikalisierung der Studentenschaft. Der Bund stand geschlossen hinter dem Volksbegehren gegen den Young-Plan, während die von den Korporationen getragene Kammer sich erst nach längerem Zögern und im Grunde gegen ihren unpolitischen Charakter für das Volksbegehren aussprach<sup>121</sup>.

Durch Organisationen wie den NSDStB erreichte die politische Einflußnahme der Universität auf die Stadt ihren Höhepunkt. Die Studenten spielten eine führende Rolle in der Politisierung Göttingens: Es gelang ihnen immer wieder, Publizität für ihre Aktionen innerhalb und außerhalb des engeren Universitätsbereiches zu gewinnen<sup>122</sup>. Ihre Wirksamkeit wurde aber dadurch erhöht, daß ihnen in der NSDAP selbst ein viel weiteres Aktionsfeld offenstand. Die Partei war besonders auf diese Mitglieder angewiesen: Gerade in der wichtigen Übergangsphase zur Massenbewegung hatten Studenten Schlüsselpositionen in HJ, SA, SS und in der Parteiabteilung für Propaganda inne<sup>123</sup>. Der Einsatz von Studenten war andererseits auch dadurch bedingt, daß sie den Idealtyp des nationalsozialistischen Aktivisten verkörperten. In der Regel waren sie nur kurze Zeit am Ort und nur am Rande in das städtische Leben integriert. Sie konnten radikaler und ungehemmter vorgehen als am Ort dauernd wohnhafte Parteigenossen. Es entstand ein gewisser Antagonismus zwischen Studenten sowie später von außerhalb zugezogenen akademisch gebildeten Parteiführern und der Gauleitung einerseits und dem „Fußvolk“

<sup>119</sup> Göttinger Nachrichten 25. 1. 1936. Zahlen der Kammerwahlen 1929: NSDStB 2, Arbeitsgemeinschaft der Korporationen 16; 1930: NSDStB 6, Arbeitsgemeinschaft der Korporationen 13 Mandate. Als NSDStB-Reichsführer von Schirach im Sommer 1929 in der Universität Göttingen sprach, genügte ein Saal für 250–300 Personen, da bei der Einstellung der hiesigen Studentenkorporationen nicht mehr Publikum zu erwarten war. Im WS 28/29 hatten nur fünf Verbindungen je einen nationalsozialistischen Studenten, und eine hatte zwei (Würzburg II A 4 39: Göttingen-RSF 8. 7. 1929).

<sup>120</sup> Mitglieder: NSDStB, Freischar Schill, Stahlhelm, Jungnationaler Bund, Ring nationaler Studentinnen, Deutsche Hochschulgilde Niblung, Adler und Falken.

<sup>121</sup> Würzburg II A 4 39, GZ 5. 11. 1929.

<sup>122</sup> So stellten nationalsozialistische Studenten im Braunhemd beispielsweise die Saalwache bei der Reichsgründungsfeier der Universität im Januar 1930. Mehrere Professoren verließen unter Protest den Saal. Der Vorfall ging durch die Presse und über den Kurator ans Preußische Kultusministerium. Der Rektor beschloß daraufhin, das Betreten der Universität in parteipolitischer Kleidung zu untersagen (UAG 93/89).

<sup>123</sup> SAG XXVII 156/2 vol. 2.

der Partei in Göttingen andererseits. In einem Brief der Gauleitung an einen der führenden Studenten, der vorübergehend wegen Examensvorbereitungen aus Göttingen wegziehen mußte, wird das deutlich. Man beruhigt den Studenten damit, daß *schließlich die Göttinger Ortsgruppe nicht in 4 Wochen kaputt machen [kann], was Andere aufgebaut haben. Da die Göttinger Spiesser nicht sich selbst überlassen sind, sehe ich keinen Grund zur Beunruhigung*<sup>124</sup>. Die große Zahl studentischer Parteigenossen unterstrich zudem den jugendlichen Charakter der NSDAP, der gegenüber alle anderen Parteien mittelalterlich und ohne jenen Elan erschienen, der zu einer Lösung aus der Krise notwendig war<sup>125</sup>. Dieser Eindruck der NSDAP wurde verstärkt durch die unerhörte Propagandatätigkeit, die die Partei in den Lokalwahlen im November 1929 und den Reichstagswahlen vom September 1930 entwickelte: Es gelang der NSDAP, sich als die nationale Oppositionspartei zu formieren, die zwar mit anderen Rechtsgruppen gemeinsam den Young-Plan bekämpfte, die aber andererseits bei weitem am tatkräftigsten die Interessen der Bürger auf lokaler und nationaler Ebene vertrat. Keine der Parteien geißelte so zügellos die Korruption und den Verfall der Republik auf allen Ebenen. Nur Hitler war der Ausweg; der nationalsozialistische Slogan in Göttingen: *Alles am Ende, Hitler am Anfang*, erwies sich als außerordentlich wirksam – die NSDAP wurde zur stärksten Partei in der Stadt<sup>126</sup>.

In den Jahren 1929/30 hatte es die NSDAP verstanden, den Unterschied zwischen sich und den traditionellen vaterländischen Organisationen aufzuzeigen. So nahm die Partei beispielsweise nicht an Feierlichkeiten teil, die im Mai anlässlich des Besuches von Generalfeldmarschall Mackensen, dem Leiter der deutschen Kriegervereine, in Göttingen abgehalten wurden. Das Göttinger Tageblatt begrüßte es, daß auf diese Weise die *scharfen Linien zwischen radikaler Ablehnung und Kompromißbereitschaft der Republik gegenüber unterstrichen* wurden<sup>127</sup>. Auf der Universität versuchten nach dem überraschenden Erfolg der NSDAP in den Septemberwahlen die Organisationen der traditionellen Rechten wie der Stahlhelmstudentenring Langemarck ihrerseits, die NSDAP damit zu attackieren, daß sie nun von einer Bewegung zu einer Parlamentspartei geworden sei. *Der Stahlhelm allein ist überparteiliche Bewegung geblieben, frei von jeglicher Parteibildung, mit großen klaren staatspolitischen Zielen und mit einer Disziplin, die uns keiner nachmacht*<sup>128</sup>. Der Stahlhelm-Studentenbund gewann zeitweise stärkere Mitgliedszahlen, weil er besonders auf einem Gebiet aktiv war: dem Abhalten von regel-

<sup>124</sup> HStA, Hann. 310 I A/41, Gau an Rönck, 13. 3. 1930. Neben Rönck waren zahlreiche andere Studenten in der Parteiorganisation tätig.

<sup>125</sup> Vgl. GT 15. 3. 1929: *daß diese junge aufstrebende Partei, deren Ideen noch vor Jahrestrist verhöhnt und verspottet wurden, heute mehr Anziehungskraft besitzt, als alle anderen Parlamentsparteien zusammen . . .*

<sup>126</sup> Wahlergebnisse im Anhang meiner in Anm. 1 genannten Dissertation.

<sup>127</sup> GT 23. 5. 1930.

<sup>128</sup> Der Stahlhelm-Student, Jg. 30/31 No. 2.

mäßigen militärischen Übungen. Sie wurden abgehalten unter der Leitung von ehemaligen Offizieren in diskreter Verbindung mit der Reichswehr am Ort und mit der geheimen Billigung des Reichswehrministeriums, um auf diese Art die zahlenmäßige Begrenzung der deutschen Armee durch den Vertrag von Versailles zu umgehen<sup>129</sup>. Sie fanden in der Universitätsreithalle und in verschiedenen Göttinger Lokalen statt und bestanden aus sportlichem Training, Schießen und ausgedehnten Geländeübungen. Laut Polizeibericht vom Dezember 1931 hatte die Universität ein offizielles akademisches Wehramt gegründet, dem verschiedene Studentenverbindungen geschlossen angehörten, so daß die Göttinger Universität militärische Einheiten bilden konnte<sup>130</sup>.

Die Bedeutung des „Stahlhelm“ für das Interesse am Militärischen in der Studentenschaft wurde vor allem von den Militärbehörden geschätzt. Seine politischen Ziele dagegen erschienen vage und waren nicht geeignet, den Vormarsch des NSDStB an der Universität aufzuhalten. Die studentischen Kammerwahlen im SS 1931 wurden von den nationalsozialistischen Studenten genauso betrieben, wie im Vorjahr die Reichstagswahlen organisiert worden waren. Eine massive Propagandawelle ergoß sich über die Universität, aber auch über die Stadt: Das Göttinger Tageblatt berichtete über Vorgänge auf der Hochschule und fragte, *ob die NSDAP ihren Siegeslauf fortsetzen könne*<sup>131</sup>. Für den NSDStB hatte der *Kampf um Deutschland* in der Form der Göttinger Kammerwahlen seinen Höhepunkt erreicht<sup>132</sup>. Wie der Bevölkerung 1929 und 1930 das Versagen der Republik vorgehalten worden war, so stand jetzt die traditionelle politische Trägheit des Akademikers im Vordergrund, der allzulange in einem *geistreichelnden Liberalismus* verharret habe. Demgegenüber rief der NSDStB die Studenten auf, ihre *Pflicht im Kampf um die Erneuerung Deutschlands* zu erfüllen. *Die Parole heißt Kampf . . . Wir kämpfen für eine Idee, die Idee des deutschen Volkstums, der deutschen Volksgemeinschaft; . . . für die Idee des deutschen Sozialismus, ohne den jeder Nationalismus ein Unding ist . . . Mit der ganzen Begeisterung und dem ganzen Fanatismus der Jugend kämpfen wir für ein neues Staatsideal . . .* Mit dem Gewinn von 11 der 20 Kammersitze erreichte der Nationalsozialismus in der Universität die absolute Mehrheit. Der Vorsitzende der Göttinger Studentenschaft war nun zugleich Hochschulgruppenführer des NSDStB. Es wurde somit den nationalsozialistischen Studenten ein Leichtes, bei offiziellen Universitätsangelegenheiten Parteipolitik zu betreiben und – auch während des von der Regierung verhängten Uniformverbots – im Braunhemd zu paradieren. Zwar

<sup>129</sup> Der Stahlhelm-Student, Jg. 30/31 No. 6/7.

<sup>130</sup> SAG XXVII 156/3 Pol.ber. 18. 12. 1931. Bis zu Beginn des WS 32/33 verfügte die Göttinger Universität über vier Wehrlager, in denen regelmäßig Feldübungen abgehalten wurden.

<sup>131</sup> GT 28. 5. 1931.

<sup>132</sup> SAG XXVII B 156/4. Flugblatt (gedruckt im Verlag des Göttinger Tageblatts) für das Folgende.

brachte sie das häufig in Konflikt mit den Universitätsbehörden, aber ihre Aktivitäten wurden andererseits immer wieder lobend im Göttinger Tageblatt herausgestellt<sup>133</sup>.

Nach dem massiven Erfolg der NSDAP in den Jahren 1930/31 und der hervorragenden Rolle, die in Göttingen gerade Studenten gespielt hatten, war es nicht überraschend, daß die einzige offene Auseinandersetzung in der Partei betreffend Ideologie und Taktik von Studenten ausging. Am 21. Juni 1931 trat ein Student gemeinsam mit sechs anderen SA-Studenten auf der öffentlichen NSDAP-Generalversammlung aus der Partei aus. Zwei Tage später begründete er in einer weiteren öffentlichen Versammlung diesen dramatischen Schritt damit, daß die NSDAP mit ihrem Legalitätskurs die revolutionären Ziele der Partei verraten habe<sup>134</sup>. Seine Rede *Warum mußten wir als Sozialisten die NSDAP verlassen?* wurde ständig von anwesenden SA-Leuten und dem Parteiführer der Ortsgruppe, Rechtsanwalt Muhs, unterbrochen. Die Partei zeigte ihr gewohntes taktisches Geschick in der Art, wie sie mit der peinlichen Situation fertig wurde: Nachdem die ständig von *Gelächter und spöttischen Bemerkungen* gestörte Rede beendet war, hielt Muhs eine längere Propagandarede, an deren Ende er, gefolgt von der Mehrzahl der Anwesenden, den Saal verließ. Die kleine Zahl der Zurückgebliebenen hatte sich schon vor dem Bruch mit der NSDAP mit anderen völkischen Organisationen geeinigt. Im Juni hatte einer der Führer der kommunistischen Studentengruppe eine Zeitung, die „Schwarze Fahne“, polizeilich angemeldet<sup>135</sup>. Um die Zeitschrift formierte sich eine neue Gruppe, zu der obige sieben SA-Leute stießen und die Ende Juli 15–20 Mitglieder zählte. Sie nahm Kontakt auf einerseits zur oppositionellen NSDAP-Gruppe um Strasser und Stennes in Berlin, andererseits aber auch zum Bund „Eidgenossen“, der in Göttingen schon seit Jahren bestanden hatte. Im September 1931 zählte die Gruppe bereits 60 Mitglieder<sup>136</sup>. Ihr Führer, der Student Altrogge, war zugleich auch führend bei den „Eidgenossen“ und gab in Berlin die Zeitschrift „Umsturz“ heraus. Der Charakter dieser nationalrevolutionären Organisationen wurde in Göttingen erst allmählich erkannt: So wurde die Jugendgruppe der „Eidgenossen“ noch bis Ende des Jahres durch den Ortsausschuß für Jugendpflege finanziell unterstützt<sup>137</sup>. Andererseits hatten sich „Eidgenossen“ und andere Gruppen der Nationalbolschewisten einem viel radikaleren Kurs verschrieben und planten, wie die von Altrogge herausgegebene Zeitschrift schon mit ihrem Namen verkündete, den Umsturz der bestehenden Ordnung. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Kontakte mit kommunistischen und anderen linken Studentengruppen systematisch gesucht. Wie erfolgreich diese waren,

<sup>133</sup> Göttinger Nachrichten 6. 2. 1937.

<sup>134</sup> SAG XXVII 156/5. Pol.ber. 23. 7. 1931, GT 24. 7. 1931.

<sup>135</sup> SAG XXVII 153/1.

<sup>136</sup> Ebd., Pol.ber. 19. 9. 1931.

<sup>137</sup> Ebd.

erfuhren die Göttinger Bürger mit Schrecken Anfang September, als führende Studenten der „Eidgenossen“ und Kommunisten verhaftet wurden. Sie wurden des Munitions- und Waffendiebstahls bei der in Göttingen stationierten Reichswehr angeklagt; ihr Prozeß wurde im Dezember 1932 vor dem Reichsgericht wegen Hochverrats geführt. Die Wirkung dieser Vorfälle auf die Bürgerschaft kann nicht unterschätzt werden. Daß einer der verhafteten Eidgenossen, Student Deutmoser, der Herausgeber der Beilage „Die junge Front“ des Göttinger Tageblattes gewesen war, verursachte kaum Beunruhigung<sup>138</sup>. Andererseits schienen die Vorgänge den dunklen Verdacht der Bürger zu bestätigen, daß eine kommunistische Verschwörung im Gange sei, gegen die man äußerst wachsam sein und mit allen Mitteln vorgehen müsse. Das Göttinger Tageblatt unterstützte diese Furcht mit gezielten Meldungen von der Entdeckung geheimer kommunistischer Druckerpressen<sup>139</sup>. Aber auch die am Ort stationierte Reichswehr stimmte in den Chor der Bangemacher ein: Die Kontakte zwischen Reichswehr, Kommunisten und Nationalsozialisten hatten gerade zum weitpublizierten und peinlichen Verfahren gegen Leutnant Scheringer und Genossen vor dem Reichsgericht geführt, und die Göttinger Vorkommnisse schienen die Befürchtungen der Reichswehrführung zu bestätigen, daß die revolutionären Kontakte weitergehend waren als ursprünglich angenommen. Für die Göttinger Sozialdemokraten kam die antikommunistische Welle als unverhoffter Propagandasegen: Das Volksblatt veröffentlichte eine Serie von Artikeln über den *nationalistischen Kurs der KPD*, und man genoß es, gemeinsam mit der politischen Rechten die kommunistische Gefahr zu beschwören<sup>140</sup>.

Trotz dieser Vorkommnisse blieb die Universität in Göttingen politisch ruhiger als in anderen Städten (beispielsweise Berlin). Die nationalsozialistischen Studenten führten dies auf das *gemäßigte Klima* allgemein zurück, aber auch auf die *verständnisvollen* Universitätsbehörden, die es immer wieder verstanden, Konfrontationen zu vermeiden<sup>141</sup>. Andererseits wußte die Göttinger Polizei sehr wohl, wo sie die Hauptstörfriede der öffentlichen Ordnung zu suchen hatte. So wurde am 20. 7. 1931 ein Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel in der Stadt Göttingen erlassen, um der *allgemeinen Erregung in der Stadt* entgegenzuwirken<sup>142</sup>. Dieses Verbot wurde auch im folgenden Herbst und Winter aufrechterhalten *in Anbetracht des Endes der Semesterferien, weil damit wieder links- und rechtsradikale Elemente in wesentlich verstärkter Zahl nach Göttingen kommen*<sup>143</sup>.

---

<sup>138</sup> Vbl. 10. 9. 1931. Die Nachricht wurde nicht im Tageblatt gebracht und erreichte daher nicht die breitere bürgerliche Öffentlichkeit.

<sup>139</sup> GT 6. 10. 1931.

<sup>140</sup> Vbl. 7. 9. 1931; 10. 9. 1931: *800 Schuß Munition (bei Kommunisten) gefunden*.

<sup>141</sup> Göttinger Nachrichten 8. 2. 1937.

<sup>142</sup> HStA, Hann. 122 a XI Nr. 82.

<sup>143</sup> Ebd., Pol.ber. 29. 10. 1931.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise machten auch vor Göttingen nicht halt. Im Frühjahr 1930 hatte bereits ein alt-etabliertes Bankhaus schließen müssen<sup>144</sup>; kurze Zeit später folgte eine ebenso traditionsreiche Firma, die 465 Arbeiter beschäftigte<sup>145</sup>. Die Zahl der Erwerbslosen stieg ständig, obwohl sie sich proportional noch immer unter dem Reichsdurchschnitt hielt – eine Folge der Tatsache, daß Göttingen relativ wenige Industriebetriebe besaß. Die städtischen Finanzen gerieten in völlige Unordnung, und auch ein ständiges Erhöhen der Steuern sowie finanzielle Unterstützung durch die Reichsregierung konnten das chronische Defizit im städtischen Haushalt nicht beheben. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage traf auch die Universität, hauptsächlich in der Form der Streichung von Planstellen und der Herabsetzung der Beamtgehälter. Wie die Stadt allgemein, so reagierte auch die Universität mit wütenden Protesten. Im November 1931 hielt beispielsweise der Vorsitzende der DNVP-Ortsgruppe, Universitätsprofessor Kees, einen öffentlichen Vortrag, in dem er die Reichsregierung beschuldigte, Deutschland in eine *Strafkolonie* zu verwandeln: Während man allzuwenig gegenüber dem tributfordernden Ausland tue, das doch am deutschen Elend schuld sei (!), richte man sich allzu sehr gegen die eignen Volksgenossen<sup>146</sup>. Am 4. Januar 1932 veranstaltete die Universität eine Kundgebung *wider die Gefährdung des deutschen Geisteslebens*<sup>147</sup>. *Die deutschen Hochschulen sind die berufenen Hüter des geistigen Besitzes der Nation*, und aus diesem Bewußtsein heraus warnte man die Reichsregierung vor den Folgen zu harter Sparmaßnahmen gerade den Hochschulen gegenüber. War die Sprache der offiziellen Veranstaltung noch halbwegs gemäßigt, so machten einige Tage später deutschnationale Professoren den politischen Zusammenhang der staatlichen Aktionen klar. Unter der Überschrift *Dem Kulturbolschewismus entgegen* beschuldigten sie die Regierung, aus politischen Gründen die Universität finanziell zu benachteiligen<sup>148</sup>. Die Zeiten, in denen eine solche Sprache zu irgendwelchen disziplinarischen Folgen geführt hätte, waren lange vorbei.

Die beiden Reichspräsidentenwahlen vom März und April 1932 zeigten, wie tief die Kluft innerhalb der Arbeiterschaft, zwischen der Arbeiterschaft und dem Bürgertum sowie dem Bürgertum der politischen „Mitte“ und den „nationalen Kreisen“ war. SPD und KPD konnten sich auch jetzt wiederum nicht auf einen gemeinsamen Kandidaten einigen: Der Gegensatz zwischen den

<sup>144</sup> GT 4. 3. 1930. Bankhaus Klettwig & Reibstein.

<sup>145</sup> SAG I 11/45. GT 13. 5. 1930: Firma Levin.

<sup>146</sup> Kur. Gö., Personalakte Kees. Kurator an Kultusminister, 26. 11. 1931; GT 17/18. 11. 1931.

<sup>147</sup> Kur. Gö. IV A 9.

<sup>148</sup> GT 23./24. 1. 1932. Die Festsetzung der Hochschulgebühren war so umstritten, daß sich sogar der Preußische Landtag mit dem Problem beschäftigte, wo den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, *mit aller Entschiedenheit* für eine Senkung der Gebühren einzutreten (GT 24. 4. 1932). Die vom NSDStB geleitete Göttinger Kammer lehnte es aber ab, zu einem Gebührenstreik aufzurufen, wie es radikalere Studenten gefordert hatten (ebd.).

feindlichen Brüdern war unüberbrückbar und trug wesentlich zu Hitlers späterem Erfolg bei<sup>149</sup>. Noch bezeichnender aber war die halbherzige Art, mit der SPD und Hindenburg unterstützende Kreise des Bürgertums ihre Wahlkampagne betrieben: Die Gemeinsamkeit wurde von beiden Seiten schamhaft verschwiegen. Wahllaufrufe im Göttinger Tageblatt für Hindenburg zeigten nicht eine einzige Unterschrift eines SPD-Mitglieds<sup>150</sup>. Auf einer öffentlichen Kundgebung der „Eisernen Front“ machten die Redner ihrem Haß auf das Bürgertum allgemein und besonders auf die Akademiker Luft: *Sie hassen den Volksstaat, weil in ihm auch Nichtakademiker führende Stellen einnehmen können*<sup>151</sup>. Eine offene „Zweckehe“ zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft war nicht nur bei den Partnern nicht erwünscht, sondern wurde offensichtlich wahltaktisch als dem Stimmengewinn abträglich abgelehnt. Der Hauptkampf in Göttingen fand denn auch zwischen den Kandidaten des gemäßigten Bürgertums, Hindenburg, und dem der „nationalen Kreise“, Hitler, statt<sup>152</sup>. Hindenburg versuchte seine Kandidatur als überparteilich und patriotisch aufzubauen. Aber seine Appelle an den „Geist von 1914“, die noch vor Jahren Begeisterungstürme entfacht hatten, verhallten wirkungslos: Die nationalen Kreise konnten ihm die Verbindung mit dem „System“ nicht verzeihen. So verwahrte sich der „Stahlhelm“ Göttingen dagegen, daß sich Hindenburg als Einheitskandidat bezeichnete. *Nicht der Person Hindenburg, sondern dem durch seine Person gedeckten heutigen System gilt unser Kampf. Darum am 13. März keine nationale Stimme für Hindenburg*<sup>153</sup>.

Die bürgerliche Rechte und die Mitte stellten dagegen ihre Wahlpropaganda ganz auf die Beschwörungen des greisen Reichspräsidenten ab: . . . *Hindenburg, der erste im Krieg, . . . der Bürge für Deutschlands Zukunft . . . Kennt nur das Eine, Dienst am Vaterland, Volk gegen Partei*<sup>154</sup>. Von den 150, die diesen Aufruf unterzeichneten, waren 36 Universitätsprofessoren. Wie schon während der vorherigen „Krisen“ wurde die Universität wieder politisch aktiv. Allerdings tat sich jetzt eine deutliche Kluft zwischen Professoren und Studenten auf: Unterstützten erstere in der Mehrzahl den Kandidaten der Mitte, Hindenburg, so warben die politisch aktiven Elemente der Studentenschaft für Hitler. Die Studenten hatten nicht vergessen, daß Hindenburg den Young-Plan unterschrieben hatte. So hatten im Frühjahr 1930 Mitglieder der Göttinger Korporationen, des Stahlhelm, des NSDStB u. a. eine Trauerfeier wegen der Annahme des Young-Plans auf dem Hainberg bei Göttingen abgehalten. *Trauer erfüllte diese deutschen Jungen, Trauer darüber, daß der Sieger von Tannenberg seinen Namen für die Versklavung des Deutschen*

<sup>149</sup> SAG XXVII 156/2 vol. 3.

<sup>150</sup> GT 4. 3. 1932.

<sup>151</sup> SAG XXII 161/22 Pol. 4. 2. 1932.

<sup>152</sup> Wobei die Position Hitlers zunächst durch die Kandidatur des „Stahlhelm“-führers Düsterberg geschwächt war.

<sup>153</sup> GT 11. 3. 1932.

<sup>154</sup> GT 5. 3. 1932.

*Volkes hergegeben hatte*<sup>155</sup>. Die Wahlergebnisse zeigten, daß die Studenten der politischen Stimmung der Stadt näherstanden: Im zweiten Wahlgang erzielte Hitler die absolute Mehrheit<sup>156</sup>.

Die Universität hatte zu den Wahlkämpfen einen wichtigen Beitrag geliefert. Aber zu einer Zeit, da die politischen Leidenschaften der breiten Öffentlichkeit sich auf ungeahnte Höhen gesteigert hatten, ging die relativ führende Rolle der Hochschule verloren. Dies war besonders auffällig hinsichtlich der Studenten in der NSDAP. Im Jahre 1932 baute der NSDStB seine Stellung in der Studentenschaft weiter aus und gewann 13 der 20 Kammer-sitze. Die zukünftige Aufgabe der nationalsozialistischen Studenten bestand nun darin, die Hochschule im Sinne des Nationalsozialismus umzugestalten<sup>157</sup>. Ihre Stellung in der Ortsgruppe der Partei dagegen hatten sie beinahe völlig verloren. Am 14.11.1932 berichtete die Göttinger Polizei<sup>158</sup> über die Neuorganisation, die in der NSDAP stattgefunden hatte. Demnach umfaßte sie eine Kreisgruppe (bestehend aus Stadt- und Landkreis) mit 15 Ortsgruppen im Stadtbezirk. Die Gesamtmitgliederzahl der Ortsgruppen betrug etwa 1000. Die Partei war straff durchorganisiert; SA, SS, HJ, Jungmädchengruppe und Deutsche Frauenschaft waren gut entwickelt<sup>159</sup> – nur die HJ jedoch stand noch unter der Leitung eines Studenten. Zwar waren Kreisleitung und Kreisgruppenleitung Göttingen angesichts der besonderen Sozialstruktur der Stadt in den Händen von Akademikern<sup>160</sup>, aber die restlichen Parteiposten gingen an Mitglieder der mittleren und unteren Mittelklasse, was der allgemeinen Mitgliederstruktur der Partei entsprach. Von den anderen Parteien wurden zwar die DNVP von einem Universitätsprofessor und die DVP von einem Studienrat geleitet – aber beide hatten zu diesem Zeitpunkt viel an Bedeutung eingebüßt.

War so der direkte Einfluß der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt eingedämmt – nicht zuletzt deshalb, weil ein wichtiges politisches Ziel der Hochschule mit Papens „nationalem Kabinett“ im Reich und in Preußen erreicht war –, so lieferte die Universität doch weiter ausgezeichnetes Propagandamaterial. Besonders in der „sozialen Frage“ wurde die Hochschule vom Göttinger Tageblatt als äußerst aktiv herausgestellt. So war

---

<sup>155</sup> Würzburg II \* A 4 = 39.

<sup>156</sup> Die NSDAP verlor die absolute Mehrheit nur noch einmal vor der Machtergreifung: Bei den Wahlen zum Preußischen Landtag im April 1932 erzielte die Partei „nur“ 49,6 %. Die Partei verstärkte ihre Propagandatätigkeit – Hitler und Frick besuchten die Stadt – und erreichte in den restlichen Wahlen wieder die absolute Mehrheit.

<sup>157</sup> Göttinger Nachrichten 8. 2. 1937.

<sup>158</sup> SAG XXVII 156/3.

<sup>159</sup> Getreu dem konservativen gesellschaftlichen Klima der Stadt und gemäß der NS-Ideologie selbst hatten die Gruppen der Mädchen bzw. Frauen bedeutend weniger Mitglieder.

<sup>160</sup> Kreisleiter: Universitätsdozent (Chemie) Dr. R. M e n t z e l; Kreisgruppenleiter Göttingen: Rechtsanwalt Dr. M u h s.

die Georgia Augusta führend in der Organisation des Winterhilfswerks 1931/32 für bedürftige Mitbürger tätig<sup>161</sup>. Studenten nahmen auch das Problem der Erwerbslosigkeit in Angriff, indem sie in Göttingen den freiwilligen Arbeitsdienst in Form von Arbeitslagern organisierten. Bis September 1932 liefen sechs solcher Lager in der Nähe Göttingens und im Harz, die sich je aus  $\frac{1}{3}$  Studenten und  $\frac{2}{3}$  Arbeitslosen zusammensetzten. Für die Dauer der Semesterferien im Sommer waren die Lagerteilnehmer dazu eingesetzt, Wege zu bauen, Wiesen zu drainieren usw. Sozusagen am Busen der Natur erfuhren die Teilnehmer jenen Geist, der aus Deutschland wieder ein *einig Volk von Brüdern* machte und der sich so wohltuend von der *allgemeinen politischen Erregung, die das Volk in Atem hält, abhebt*<sup>162</sup>.

Diese Einigkeit wurde auch bald auf politischem Gebiet erreicht. Am Abend des 30. 1. 1933 feierte die Göttinger NSDAP Hitlers Ernennung zum Reichskanzler mit einem Fackelzug: *Es war wie im August 1914. Wie damals der Parteigeist versank, und sich das Volk voll Glauben und Treue erhob, so entstand hier mit einer kaum faßbaren Selbstverständlichkeit die seit Jahren ersehnte einige Front der deutschen Befreiung. Der Fackelzug war ... ein überwältigendes Zeugnis für die Tatsache, daß dieses seit vierzehn Jahren zur erbärmlichen Knechtsgesinnung erzogene, von innen und außen unterdrückte und entehrte Volk sich dennoch aus aller Not und Schmach noch einmal gläubig und hingabebereit erheben konnte*<sup>163</sup>.

Die rechtsradikalen Studenten und die zahlreichen nationalistischen Professoren schienen ihr Ziel, die „nationale Erneuerung“ Deutschlands, erreicht zu haben. Dabei verkannten sie, daß der nationalsozialistische Staat mit seinem Totalitätsanspruch als erstes darangehen würde, überkommene Elitestrukturen abzubauen. Die Universitäten wurden im Sinne des Nationalsozialismus „revolutioniert“. Dieser Vorgang stellte die völlige Kontrolle des Staates über die Hochschulen dar, die damit aufhörten, eine unabhängige politische Rolle zu spielen.

Einen starken Staat, der Deutschlands gesellschaftliche Ordnung verändern und die privilegierte Stellung der Hochschulen abbauen würde, hatte man dagegen im Jahre 1918 erwartet. In Göttingen waren nur wenige Professoren und Studenten bereit gewesen, einen radikalen Umsturz in Form eines Rätesystems zu unterstützen. Die große Mehrheit der Universitätsmitglieder fürchtete Entwicklungen nach russischem Muster, und kämpferische Entschlossenheit schien angebracht, um eine Normalisierung des politischen Lebens im Lande zu erreichen. Das erklärt die starke Anteilnahme der Professoren an Parteigründungen und am Wahlkampf zur Nationalversammlung im Januar 1919. Dabei war die professorale Beteiligung an der DDP zunächst höher als an

---

<sup>161</sup> GT 7. 10. 1931.

<sup>162</sup> GT 15. 9. 1932.

<sup>163</sup> GT 1. 2. 1933.

anderen Parteien, was nicht zuletzt aus der Erkenntnis geschah, daß eine lebensfähige Alternative zur reaktionären Monarchie und zur Rätediktatur jeder nur möglichen Unterstützung bedurfte. Aber die Mehrzahl der Professoren tendierte doch zur DNVP und DVP, die mit ihrem bewußten Anknüpfen an die Kaiserzeit den Traditionen der akademischen Welt näherstanden. Die Studenten zeigten ihre politische Einstellung eindeutiger als die Professoren: Der sehr erfolgreiche Studentische Bund zur Hebung des nationalen Gedankens gab jener emotionalen Ablehnung der „neuen Tatsachen“ zu einer Zeit Ausdruck, da andere Organisationen noch nicht solche Offenheit zu zeigen wagten. Das schnelle Anwachsen des Bundes machte zudem offenkundig, daß der Bund den politischen Zielen weiter Kreise des Bürgertums entsprach.

Die Republik vermochte nicht, die Sympathien der Universitätsmitglieder zu gewinnen. Sie wurde nicht nur für die militärische Niederlage und einen katastrophalen Frieden verantwortlich gemacht; unter ihr verschlechterten sich auch die öffentliche Ordnung und die wirtschaftliche Lage. Letzteres mußten gerade die Studenten direkt erfahren: Der Scheck ihrer Väter verlor an Wert; die Georgia Augusta war überfüllt, und angemessene Arbeitsplätze am Ende der Ausbildung waren nicht so selbstverständlich wie noch zu Kaisers Zeiten. Dennoch stellten sich Studenten immer wieder dem Vaterland als Zeitfreiwillige in der Reichswehr und der Stadt Göttingen als Mitglieder von Technischer Nothilfe und Bürgerwehr zur Verfügung. Hier kündigt sich bereits jene Unklarheit im Denken der „vaterländisch“ Gesinnten an: Man verabscheute die Republik und glaubte, nur Deutschland dienen zu können. Die vage Vorstellung, wie dieser Staat wohl aussehen sollte, konnte später vom Nationalsozialismus leicht ausgefüllt werden.

Die städtischen Behörden verließen sich gerne auf die Mitarbeit der Studenten. Das Ergebnis war das Überwiegen studentischer Mitglieder auf Kosten derjenigen aus anderen sozialen Schichten. Studenten waren nicht nur leichter zu rekrutieren, sie waren auch politisch „zuverlässiger“ als beispielsweise Arbeiter. Der politisch einseitige Charakter von Nothilfe und Bürgerwehr limitierte in Krisenzeiten ihre Brauchbarkeit und erhöhte die Polarisierung der politischen Kräfte der Stadt. Dies zeigte sich besonders während des Kapp-Putsches. Kapps Regime war durch den Generalstreik der Arbeiter lahmgelegt worden; in Göttingen hatte die Arbeiterschaft die Situation völlig unter Kontrolle. Erst das Aufmarschieren der Reichswehr und besonders das Erscheinen der studentischen Zeitfreiwilligenbataillone und der Bürgerwehr führten zu ernsteren Spannungen, in deren Verlauf zwei Arbeiter von Studenten getötet wurden.

Die rechtsradikalen Organisationen am Ort rekrutierten ihre Anhänger ebenfalls aus der Studentenschaft. Aber selbst hier war man ihnen gegenüber nicht unkritisch: Sie stellten zwar ein nützliches Reservoir an völkischen Kräften dar, standen aber doch nur zur Semesterzeit zur Verfügung. Aus diesem Grunde, aber auch weil das gespannte Verhältnis zwischen

Arbeitern und Studentenschaft den Zielen der Partei als Volksbewegung entgegenstand, lehnte die NSDAP Studenten als Mitglieder zunächst ab. Der Leiter der Ortsgruppe – ein Medizinstudent – hielt sich im Hintergrund. Aber erst nach ihrer – wenn auch verschämten – Aufnahme setzte für die NSDAP in Göttingen der Siegeslauf ein: Eine Rechtsbewegung konnte ohne Unterstützung der Universität in der Stadt nicht erfolgreich sein.

Die Universität lieferte der nationalistischen Presse ständig Propagandamaterial. Dies gab der antirepublikanischen Agitation eine zusätzliche Dimension, wie sie an Orten ohne Hochschulen nicht zu finden war. Vorgänge an der Universität wurden dem städtischen Bürgertum immer wieder als nachahmenswert dargestellt: So war der studentische Franzosenhaß 1923 um einige Grade fanatischer als in der Öffentlichkeit allgemein; die Studenten machten in der Konfrontation mit dem Preußischen Kultusministerium über ihre Verfassung eindeutiger gegen die „Diktatur des Parteienstaates“ Front; die NSDAP-Studenten beschäftigten Öffentlichkeit und Gerichte mit radikaler antisemitischer und antirepublikanischer Hetze – die Reihe läßt sich beliebig verlängern. Eine gewisse Wechselwirkung setzte ein: Das Göttinger Tageblatt erwartete, daß universitätsinterne Vorgänge und Aktionen von Universitätsmitgliedern in der Stadt von Interesse waren. Damit räumte man der Universität gerade auch in politischer Hinsicht jene Wichtigkeit ein, die sie immer beansprucht hatte. Andererseits gab die Hochschule der vaterländischen Agitation Respektabilität und Ansehen. Die städtischen Behörden, die Gerichte, die Polizei sympathisierten mit ihr: „man“ war rechts. Dies machte eine etwaige polizeiliche Kontrolle rechtsradikaler Organisationen so viel schwieriger als die der Linken. Auf der Rechten waren oft bekannte Persönlichkeiten beteiligt, was für die Polizei peinliche Situationen schaffen konnte. Bei der Linken handelte es sich dagegen um Arbeiter oder vereinzelte Studenten, die in ihrer Anonymität isoliert und daher angreifbar waren.

Vom Jahr 1929 an trat ein deutlicher Wandel in der politischen Atmosphäre an der Hochschule und in der Stadt ein. Die einsetzende Weltwirtschaftskrise, der Young-Plan, der 10. Jahrestag von Versailles und der Verkündigung der Reichsverfassung steigerten Bitternis und Unzufriedenheit. An der Universität begann der Vormarsch der radikalen Studenten, die innerhalb von zwei Jahren die absolute Mehrheit in der Kammer gewannen. Die politische Einflußnahme der Universität erreichte durch die nationalsozialistischen Studenten ihren Höhepunkt. Studenten hatten zahlreiche wichtige Positionen in der NSDAP inne. Für die Partei verkörperten sie den Idealtyp des hemmungslosen Aktivisten: jung, dynamisch, ohne permanente Bindung an die lokale Gesellschaft und daher skrupelloser in ihren Mitteln. Hieraus erklärt sich jedoch auch, warum die Studenten aufhörten, eine bedeutende Rolle zu spielen, nachdem der Partei der Durchbruch zur Massenorganisation gelungen war: Administratoren und Bürokraten wurden jetzt gebraucht, nicht Revolutionäre. Es war daher natürlich, daß gerade Studenten die Partei verließen und so

die prinzipielle Problematik zwischen revolutionärer Ideologie einerseits und Massenpartei andererseits aufzeigten.

Der Stadt fehlte der ideologisch-politische Mittelpunkt. Dies zeigte sich daran, wie die Stimmen des Bürgertums in den Reichstagswahlen von 1920 bis 1930 von einer Partei zur anderen nach rechts wanderten. In dieser Situation war der Einfluß der Universität besonders spürbar. Jeder antirepublikanische Trend wurde verstärkt und so der NSDAP der Weg bereitet; an ihrem Durchbruch waren Mitglieder der Universität maßgebend beteiligt. Das Vorhandensein der Hochschule in einer protestantischen Provinzstadt mittlerer Größe verstärkte demnach im Bürgertum bestehende politische Strömungen und verhalf ihnen zu früherem und nachhaltigerem Erfolg als in Städten vergleichbarer Größe, die diese Sonderbedingung nicht aufweisen konnten<sup>164</sup>. Andererseits bedeuteten eine Universität und eine prozentual gleichstarke Mittelklasse nicht automatisch die Wende des Bürgertums zur NSDAP. Die Universitätsstadt Münster beispielsweise hatte wie Göttingen ein stark konservatives Bürgertum. Die Universität beherbergte zahlreiche vaterländische Aktivisten. Der Rektor des Jahres 1918/19 war weitaus radikaler in seinen Äußerungen gegen die Revolution und die Republik als sein Göttinger Kollege. Studenten stellten eine ganze Abteilung der Bürgerwehr, die maßgeblich an der Unterdrückung des örtlichen Soldaten- und des regionalen Generalsoldatenrates beteiligt war. Mannigfache Verbindungen zwischen der Universität und der Schwerindustrie des nahen Ruhrgebietes brachten nicht nur finanzielle Unterstützung für das Studium der Wehrwissenschaften, sondern auch für Organisationen wie den Stahlhelm, der militärische Übungen in Münster und in der demilitarisierten Rheinlandzone abhielt. Wie in Göttingen wurden DNVP, Stahlhelm, Jungdeutscher Orden und andere Vereinigungen von Professoren geleitet und von Studenten unterstützt. Die Weltwirtschaftskrise brachte ähnliche Auswirkungen in Münster wie in Göttingen. Dennoch klagte der NSDStB: *Der Boden Münsters ist nicht günstig für unsere Bewegung*<sup>165</sup>, und die NSDAP-Ortsgruppe konnte erst 1932 ein parteieigenes Gebäude erwerben. Sie wurde nie stärkste Partei am Orte und konnte die Stellung des Zentrums nicht unterminieren. Münster war immer eine Hochburg des Zentrums gewesen, aber es war bezeichnend für die politische Atmosphäre des Bürgertums, daß das Münster'sche Zentrum besonders konservativ war und dem rechten Parteiflügel angehörte. Die Stadt war zu 79 0/0 katholisch (Göttingen: 89 0/0 protestantisch), und die Kirche stand eindeutig hinter der Partei. Münster war zudem Bischofsstadt, und die Bürgerschaft hatte in langen Auseinandersetzungen mit den Bischöfen ihre städtischen Freiheiten

<sup>164</sup> William Sheridan Allen, *The Nazi Seizure of Power. The Experience of a single German Town 1930-1935*, Chicago 1965. Deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Das haben wir nicht gewollt!“, Gütersloh 1966. In Northeim, der Stadt, auf der die Untersuchung basiert, gewannen die Nationalsozialisten erst später und nach dramatischen Kämpfen die absolute Mehrheit.

<sup>165</sup> Würzburg II A 10 = 466. Münster – RSF 11. 6. 1929.

errungen. Die Opposition zur NSDAP wurzelte sicherlich in Loyalität zur Kirche und zum Zentrum. Die Rolle des Nationalsozialismus als einigendes Band zwischen scheinbar divergierenden sozialen Kräften wurde in Münster von der Kirche übernommen. Das Bewußtsein dieses gemeinsamen Kerns und der langen städtischen Tradition gab den Münsteranern größere Unabhängigkeit von den Fluktuationen der Tagespolitik und stärkeres Selbstbewußtsein gegenüber dem Vordringen des Nationalsozialismus. Dessen Sendboten an der Universität fanden demnach weit weniger Resonanz in der Stadt; die Zentrums Presse unterstützte sie nicht, und die der Deutschnationalen nur spärlich.

Der Einfluß von Universitäten auf die politische Entwicklung der sie beherbergenden Orte ist daher offenbar nur dort beträchtlich, wo gewisse Voraussetzungen bestehen: ähnliche politische Tendenzen im Ort und in der Universität und das Fehlen eines ideologisch-emotionalen Mittelpunktes, wie die katholische Kirche ihn in Münster darstellte. Die evangelische Kirche konnte diese Aufgabe in Göttingen nicht erfüllen. Auch die Hochschule vermochte das nicht; aber sie half, einer neuen Weltanschauung den Weg zu bereiten.



## Mandelsloh – ein Kirchenbau Heinrichs des Löwen?

Von

Hans Jürgen Rieckenberg

Mit 1 Abbildung

In Mandelsloh, einem Dorf an der unteren Leine, befindet sich eine romanische Backsteinbasilika mit flacher Decke. Sie ist das südlichste Beispiel für Backsteinkirchen aus dieser Zeit in Niedersachsen. Vor kurzem wurde dieses Denkmal romanischer Baukunst restauriert und bildet jetzt eine kunsthistorische Kostbarkeit in dem Gebiet nordwestlich von Hannover. Die größte Länge der Anlage beträgt 52,45 m, die größte Breite 26,00 m und die lichte Höhe der Vierung 10,95 m<sup>1</sup>. Von den Ausmaßen wie auch von dem Grundriß her (eine Basilika mit je einem Seitenschiff an jeder Längsseite und mit einem Querschiff) scheint das Gotteshaus eher eine Stadt-, Stifts- oder Klosterkirche als eine Dorfkirche darzustellen. Es ist aber zweifellos als Dorfkirche gebaut und hat nur im 15. Jahrhundert für einige Zeit auch als Stiftskirche gedient. Die Kirche ist in ihrer Art ein Unikum und ohne Kenntnis ihrer Geschichte in ihrer dörflichen Umgebung nicht zu begreifen. Bisher ist unbekannt, auf welches Ereignis oder welchen Bauherrn der heutige Bau wie schon die wesentlich ältere Stiftung der Kirche zurückzuführen sind. Die berechtigte Frage nach dem Stifter und Bauherrn ist nicht leicht zu beantworten. Nur aus der Wechselbeziehung zwischen Kirche und Dorf läßt sie sich finden. Die historische Überlieferung für beide ist nicht gerade gut<sup>2</sup>. Mandelsloh war zwar Mindener Archidiakonatsitz, aber auch diese Tatsache hilft nicht viel weiter, da die Überlieferung des Bistums nicht wesentlich besser ist. Wir kennen eine Gründungslegende der Mandelsloher Kirche aus dem 15. Jahrhundert<sup>3</sup> und einige Urkunden über Besitz der Kirche aus der gleichen

<sup>1</sup> Die Kunstdenkmale des Kreises Neustadt am Rübenberge, bearbeitet von Arnold Nöldke u. a., 2 Bde., München-Berlin 1958, Bd. 1 S. 97–110 (Text), Bd. 2 Abb. 210–222; Große Baudenkmäler 301, München 1976; Eberhard G. Neumann, Die St. Osdag-Kirche zu Mandelsloh. In: Niederdt. Beiträge zur Kunstgeschichte Bd. 3, 1964, S. 93–136.

<sup>2</sup> Fiedeler, Geschichtliche Notizen über Mandelslohs Vorzeit. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1857, S. 227–330.

<sup>3</sup> Die jüngere Bischofschronik, hrsg. von Klemens Löffler. In: Mindener Geschichtsquellen Bd. 1, Münster/Westf. 1917, S. 215f. Zur Verfasserfrage vgl. S. XXXVI–XLIII.

Zeit<sup>4</sup>. 1543 wird die Reformation durch die bekannte Calenberger Kirchenvisitation abgeschlossen. Dorfbewohner werden zum ersten Male um 990 in der Beschreibung der Diözesangrenze zwischen Minden und Hildesheim, die auch die Grenze zwischen Engern und Ostfalen darstellte, erwähnt<sup>5</sup>. Wir wissen von einem bischöflichen Tafelgut in Mandelsloh<sup>6</sup>. Seit dem 12. Jahrhundert sind Herren von Mandelsloh als bischöfliche Ministeriale nachweisbar; sie besaßen dieses Tafelgut als Lehen<sup>7</sup>. Im 14. Jahrhundert hören wir von einer Gografschaft Mandelsloh<sup>8</sup> und von den üblichen Fehden und kriegerischen Auseinandersetzungen, besonders gegen Ende des Jahrhunderts, bei denen nicht nur die Burg in Mandelsloh zerstört, sondern auch die Kirche beschädigt und ihr Turm ebenfalls zerstört wurde<sup>9</sup>. Diese Zerstörung des Turmes erklärt wohl, warum wir aus der Frühzeit Mandelslohs bis zum Ende des 14. Jahrhunderts keine urkundlichen Nachrichten besitzen. Die Urkunden der Kirchen wurden im Mittelalter in der Regel im Kirchturm verwahrt. – Das ist in großen Zügen alles, was über die Kirche und das Dorf aus der Zeit des Mittelalters in den schriftlichen Quellen berichtet wird.

In der in ihrem historischen Aussagewert bisher kaum beachteten Gründungslegende heißt es: Ein burgundischer Herzog Osdag sei am 1. August 861 gemeinsam mit Papst Benedikt V. und vielen anderen Märtyrern gefallen. Seine Schwester habe den Leichnam auf dem Schlachtfeld gefunden und in die Heimat bringen wollen, in Mandelsloh seien aber die Zugtiere stehen geblieben. Dieses habe die Schwester als ein Zeichen dafür verstanden, daß der Tote in Mandelsloh beigesetzt zu werden wünschte. Sie baute daraufhin eine Kirche und Grabkapelle und stattete diese mit dem notwendigen Land aus<sup>10</sup>. – Bei diesem Bericht handelt es sich um eine typische Gründungslegende, wie wir sie in Verbindung mit vielen alten Kirchen finden. Sie knüpft an die damals in Nordwestdeutschland beliebte und verbreitete Legende über den Märtyrertod des Papstes Benedikt V. an, der angeblich 861 im Kampf gegen die Slawen gefallen sein soll, tatsächlich aber als durch Otto d. Gr. Verbannter 966 in Hamburg gestorben ist. Auf die Einzelheiten dieser Legende und ihrer

<sup>4</sup> Vgl. Fiedeler (wie Anm. 2), Urkunden im Anhang.

<sup>5</sup> Karl Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim Bd. 1, Leipzig 1896, Nr. 35; Johann Friedrich Böhrer, Regesta Imperii Bd. II, 3, Graz-Köln 1956 (neubearbeitet von Mathilde Uhlirz), Nr. 1027.

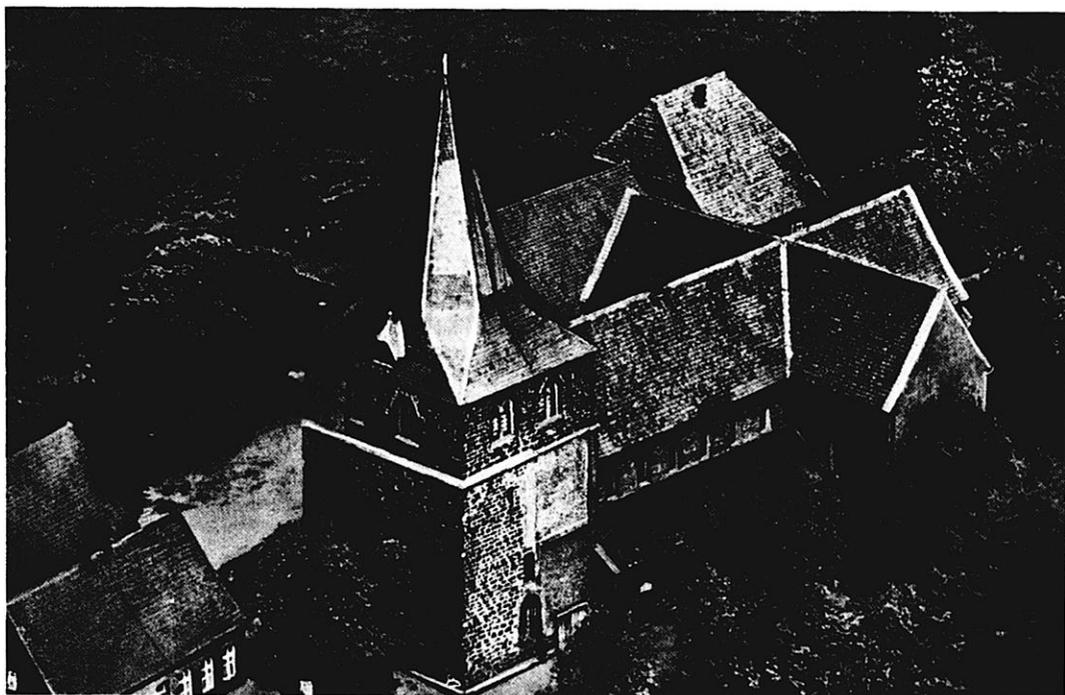
<sup>6</sup> Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden, hrsg. von Klemens Löffler. In: Mindener Geschichtsquellen Bd. 2. Münster/Westf. 1932, S. 138–141, 144.

<sup>7</sup> Karl Jordan, Urkunden Heinrichs des Löwen, Leipzig 1939, Nr. 75, 87. Vgl. auch Lehnregister des Bischof Gottfried von Minden, in: Hans Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande Bd. 1, Hannover 1859, Nr. 184, 199, 201, 206, 708, bes. 325.

<sup>8</sup> Sudendorf, wie Anm. 7, Bd. 2, Hannover 1860, Nr. 64–67, 69, 78, 559; vgl. auch Fiedeler, wie Anm. 2, Anlage 1–8.

<sup>9</sup> Sudendorf, wie Anm. 7, Bd. 2, Nr. 118 (1385, April 15).

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 3 sowie Enno Heyken, Die Ebstorfer Märtyrerlegende... In: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 46/47, 1975, S. 1–22.



Ev.-luth. St. Osdag-Kirche, Mandelsloh



Entstehung müssen wir hier nicht eingehen. Hineingearbeitet sind auch noch Teile des Berichtes über die Schlacht gegen die Normannen von 880, in der u. a. der Mindener Bischof Dietrich gefallen ist<sup>11</sup>.

In diesen Gründungsbericht aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist nun die echte Tradition mit dem Namen Osdag und über seine Beisetzung in Mandelsloh, zweifellos aus Mandelsloh stammend, eingeflossen. Es läßt sich auch sonst zeigen, wie gut der Mindener Chronist Heinrich Tribbe über die Mandelsloher Verhältnisse unterrichtet gewesen ist<sup>12</sup>. Als Mindener Domherr ist er sicher in Mandelsloh gewesen. 1393 wird zudem urkundlich bezeugt, daß die Gebeine des hl. Osdag in der Kirche zu Mandelsloh ruhen; es wird von dem Osdag-Gut (ebenso wiederum 1397, 1415, 1416) und der Osdag-Bruderschaft gesprochen<sup>13</sup>. In der Bildfolge der Südwand des Chores der Kirche ist um 1420 der Heilige dargestellt und in das Taufbecken 1512 sein Name eingehauen worden<sup>14</sup>. Das Grab, das zweifellos im 15. Jahrhundert noch sichtbar, also wohl ein Hochgrab war, hat vermutlich in Mandelsloh den Namen in der Erinnerung festgehalten (vielleicht durch eine Inschrift) und dazu geführt, ihn in Mandelsloh als Heiligen zu verehren, eine damals ganz alltägliche Erscheinung. Wie weit sich die Mandelsloher Überlieferung von der von Tribbe berichteten Legende unterschieden hat, können wir nicht sagen. Immerhin fällt auf, daß der Heilige nicht wie die übrigen Märtyrer nach Ebstorf, sondern direkt vom Schlachtfeld, hier bei Lüneburg und nicht bei Hamburg, wie es in dem Bericht über die übrigen Märtyrer heißt, gebracht worden ist. Wir möchten vermuten, daß erst Tribbe die Beziehungen zwischen dem Mandelsloher Lokalheiligen Osdag und den damals in Nordwestdeutschland beliebten Märtyrern von Ebstorf und auch zum Herzog von Burgund hergestellt hat.

Der Name Osdag hilft uns nun entscheidend weiter. Es handelt sich bei ihm um keine Erfindung etwa des späten Mittelalters, sondern um einen im 9./10. Jahrhundert in unserer Gegend gebräuchlichen Namen. Er läßt sich ziemlich genau zeitlich und örtlich festlegen in einem Gebiet, das durch die Eckpunkte Minden, Paderborn, Kassel, Merseburg, Magdeburg, Walsrode angegeben wird. Darin finden wir bis etwa 1030 wiederholt Träger des Namens Osdag, die den Klöstern Fulda und Corvey Güter schenkten, so in Ostenholz, zwischen Walsrode und Schwarmstedt, also in der Nähe von Mandelsloh. Ein Vorgänger des berühmten Hildesheimer Bischofs Bernward war Bischof Osdag (985–989) und dessen Nachfolger Gerdag (990–992). In Corvey

<sup>11</sup> *Annales Fuldenses*, ed. F. Kurze, Hannover 1891, S. 94f.; vgl. Hartmut Harthausen, *Die Normanneneinfälle ... mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht von 880*, Hildesheim 1966.

<sup>12</sup> Über Tribbes Quellen und seine Arbeitsweise vgl. Löffler, wie Anm. 3, S. XLIV–XLVI.

<sup>13</sup> Fiedeler, wie Anm. 2, Anhang 9, 11, 16 (Verzeichnis der Urkunden der Kirche 12, 20).

<sup>14</sup> *Kunstdenkmale*, wie Anm. 1, S. 101, 104.

und Möllenbeck finden wir Äbte und Mönche mit dem Namen Osdag, in Hildesheim zudem einen Domherrn Osdag, und wiederholt werden Träger des Namens als Graf bezeichnet, so unter Karl d. Gr. und unter Otto d. Gr. als Graf im Nordgau, der jetzt mit guten Gründen an der unteren Leine in der Landschaft um Mandelsloh vermutet wird. Hinzu kommen Ortsnamen wie Odagsen, Osdageshusen und ähnliche. Die Untersuchungen von R. Wenskus zeigen, daß die Namensträger Osdag einem großen sächsischen Adelsverband, der Ricdag-Sippe, zuzurechnen sind. Sie sind damit Teil einer der großen Adelsfamilien, die im 9. und 10. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt haben<sup>15</sup>. In diese Familie gehört somit auch jener Osdag, der in Mandelsloh begraben ist. Sicher und keine fromme Legende dürfte also sein, daß ein gewisser Osdag in der Kirche zu Mandelsloh begraben worden ist. Daraus muß geschlossen werden, daß dieser Osdag auch der Stifter der Kirche gewesen ist, und zwar im 9., spätestens im 10. Jahrhundert. Nur unter dieser Voraussetzung ist seine Beisetzung darin in so früher Zeit möglich. Auch auf andere Mitglieder der Ricdag-Sippe gehen Kirchen- und Klostergründungen zurück, so die Gründung von Lamspringe 873 durch den Grafen Ricdag und etwa zu der gleichen Zeit die Stiftung des Stiftes Meschede durch Emhild. Die Stiftung der Kirche in Mandelsloh setzt voraus, daß unser Osdag dort erheblichen Besitz gehabt hat. Zur Stiftung einer Kirche gehören ja nicht nur der Grund und Boden, auf dem die Kirche errichtet werden sollte, sondern auch die Mittel zu ihrem Bau und dessen Unterhaltung sowie auch für ihre Ausstattung mit Pfründen zum Lebensunterhalt des Geistlichen, des Mesners usw. Osdag muß der Kirche also zur Sicherung von laufenden Einnahmen reiches Gut geschenkt haben, eben das Osdacus-Gut der Urkunde von 1393, von dem uns im 15. Jahrhundert Tribbe berichtet, daß es aus 15 Hufen bestehe.

Aber die Stiftung und Ausstattung der Grabkirche erklärt nicht schon ihre hervorragende Rolle im Mittelalter als Archidiakonatskirche. Diese setzt eine Sendkirche, das heißt ein altes Missionszentrum voraus. Der Weg von der Grabkirche eines gewissen Osdag, also einer Eigenkirche des Stifters und seiner Familie, zu einem frühen kirchlichen Zentrum, zu einer bischöflichen Kirche, wird nur verständlich, wenn wir uns nun der Geschichte des Dorfes zuwenden. Es läßt sich nämlich zeigen, daß der Stifter der Kirche, der sächsische Adlige Osdag, und seine Familie, wie eigentlich zu erwarten, in Mandelsloh ein Gut mit den dazu gehörenden Bauernhöfen in dem Dorfe und der Umgebung besessen haben. Dieser Gutskomplex mit den Höfen läßt sich noch in den alten Dorfplänen erkennen. Das Gut und die Bauernhöfe wurden – soweit sie nicht der Mandelsloher Kirche zu ihrer Ausstattung geschenkt worden waren – dem Mindener Bischof übertragen und bildeten das Tafelgut, das später Mindener Ministerialen, die sich nach dem Ort von Mandelsloh

---

<sup>15</sup> Hans Jürgen Rieckenberg, Die Herkunft des Osdag-Patronats in der Kirche zu Mandelsloh und der Marienkirche zu Hannover. In: Hannoversche Geschichtsblätter NF 7, 1953, S. 165–168; Reinhard Wenskus, Sächs. Stammesadel und fränk. Reichsadel, Göttingen 1976, s. Register.

nannten, als erbliches Lehen überlassen werden mußte<sup>16</sup>. Dieses Tafelgut in Verbindung mit der Kirche bildete die Voraussetzung für die Christianisierung und die Grundlage für die kirchliche Organisation des Gebietes an der unteren Leine, aus der das Dekanat Mandelsloh entstand, das am Anfang des 13. Jahrhunderts mit dem in Landesbergen vereinigt das Archidiakonats Mandelsloh bildete. So wurden wie Mandelsloh Sitz eines Archidiakonats in Verbindung mit einem bischöflichen Tafelgut die Kirchen in Lohe, Sulingen, Ahlden, Ohsen, Lübbecke, Wunstorf usw.<sup>17</sup>. All diese Überlegungen legen den Schluß nahe, daß die Übertragung des Gutes an den Mindener Bischof und damit auch die Stiftung der Kirche in Mandelsloh im 9. Jahrhundert erfolgt ist.

Aber all diese Einsichten erklären noch nicht den Bau der heutigen Kirche. Einigkeit besteht wohl darüber, daß sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, um 1170, gebaut worden ist. Das genaue Jahr läßt sich wohl nie mehr ermitteln. Die Angabe der „Kunstdenkmale“, daß die alte Kirche um 1120 eingestürzt sei<sup>18</sup>, muß auf einem Irrtum beruhen. Zeitgenössische Nachrichten darüber gibt es nicht. Wer die Kirche erbaut hat, ist nirgends überliefert. Die Bischöfe von Minden oder der Geistliche in Mandelsloh kommen als Bauherren nicht in Betracht; ein Vergleich mit den anderen ländlichen Mindener Diakonatskirchen zeigt, daß die Mandelsloher Kirche ganz aus dem Rahmen fällt, von der Größe wie vom Baumaterial her. Die Herren von Mandelsloh scheiden als Bauherren für eine solche Kirche ebenfalls aus; die Kosten bei dem Ausmaß der Kirche überstiegen doch wohl ihre finanziellen Kräfte. Außerdem wären sie dann Patronatsherrn der Kirche gewesen. Das waren aber die Bischöfe und später die Welfen. Abgesehen von den Kosten lag im 12. Jahrhundert weder für den Bischof noch für irgendeinen Geistlichen vom Gottesdienst her eine Veranlassung vor, eine so große Dorfkirche in Mandelsloh zu bauen. Bei allen etwa gleich großen Kirchen, die damals in der Gegend gebaut worden sind, handelt es sich um Stifts- oder Klosterkirchen, etwa Wunstorf und Obernkirchen. Aber noch die jüngeren Klosterkirchen von Mariensee oder Marienwerder sind kleiner als die Mandelsloher. Alle diese Gotteshäuser hatten jedoch Aufgaben als Stifts- oder Klosterkirchen zu erfüllen, die weit über die einer ländlichen Pfarrkirche wie Mandelsloh hinausgingen. Sie bedurften eines großen Chores für die Stiftsherren, Mönche oder Nonnen neben dem Raum für die Gemeinde. Eine Vorstellung von der Größe der damaligen Dorfkirchen vermitteln die alten Kirchen in Idensen (Länge: 17 m), Helstorf (20 m), Luthé (13–14 m), Heemsen (13 m), Wietzen (16 m), Tostedt (14,5 m), Kirchwahlen (16 m), Kirchboitzen (23 m), Eickeloh (13 m)<sup>19</sup>. Die in der Neuzeit gebauten Dorfkirchen erreichen ebenfalls

<sup>16</sup> Westf. Urkundenbuch VI Nr. 1190.

<sup>17</sup> L ö f f l e r , wie Anm. 6, vgl. S. 144 mit S. 158 f.

<sup>18</sup> Kunstdenkmale, wie Anm. 1, S. 98.

<sup>19</sup> Vgl. die entsprechenden Artikel in den Bau- und Kunstdenkmalen oder auch H. Wilhelm H. Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen, Bd. 1–5, Hannover 1871–1878.

nicht die Ausmaße unserer Kirche. Hinzu kommt, daß es sich bei all diesen Kirchen um einschiffige Anlagen handelt, während Mandelsloh nicht nur ein Querschiff, sondern wohl von Anfang an zwei Seitenschiffe auszeichnen, wie die damals in Norddeutschland übliche Basilika. Wir haben den Eindruck, daß nach der Zerstörung des alten Kirchturms und der Beschädigung der Kirche vor 1385 die Kirche um die halbe Länge des Vierungsquadrates verkürzt worden ist. Im Hinblick auf das dem romanischen Kirchenbau zugrundeliegende gebundene System sollte eigentlich erwartet werden, daß die Länge des Langschiffes 2- oder 3mal die des Vierungsquadrates beträgt, aber nicht das 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache. Aber diese Frage müssen Kunsthistoriker entscheiden; uns erscheint es in diesem Zusammenhang nur wichtig, auf sie hinzuweisen.

Wir besitzen keine Nachricht darüber, daß Mandelsloh etwa um 1170 ein berühmter Wallfahrtsort und es aus diesem Grunde wünschenswert gewesen wäre, eine so große Kirche zu errichten. Das Schweigen des doch über Mandelsloh bis in die Besitzverhältnisse der Kirche hinein so gut unterrichteten Mindener Chronisten Heinrich Tribbe und das Fehlen auch nur einer Andeutung darüber in anderen Quellen schließt das aus. Die Kirche besaß, wie gesagt, nur lokale Bedeutung für das Gebiet der unteren Leine, für den Archidiakonats.

Das Fehlen eines kultischen Motivs für eine solch große Kirche zwingt uns dazu, nach Motiven für ihren Bau in anderen Bereichen zu suchen. Es bleibt eigentlich nur der Schluß, daß eine bisher nicht mit ihr in Verbindung gebrachte Persönlichkeit sie mit einer ganz bestimmten Absicht gebaut hat. Bei dem Schweigen der schriftlichen Quellen – wir deuteten schon die Gründe dafür an – ist die Beantwortung dieser Frage schwierig. Zu unserm Glück gibt uns die Kirche selbst einen Hinweis auf den möglichen Bauherrn. Sie ist nicht nur die südlichste romanische Backsteinpfeilerbasilika mit flacher Decke in Niedersachsen, sondern eines der frühesten Zeugnisse dieser Bauart in Niedersachsen überhaupt. Der Backsteinbau schließt aus, daß die Anregung zum Bau vom Bischofssitz Minden gekommen ist, denn dann wäre sie natürlich in Bruch- oder Haustein, wie etwa später noch die Kirche in Neustadt, die alte, im 18. Jahrhundert abgerissene Kirche in Helstorf oder wie Idensen und Wunstorf, aufgeführt. Bischof Werner (1153–70) fand bei seinem Amtsantritt den Dom augenscheinlich in ziemlich desolatem Zustand vor, und zur Finanzierung seiner Reise zum Kaiser nach Italien mußte er dem Martinsstift 1159 den Zehnten in Aulhausen verpfänden<sup>19a</sup>. Das spricht nicht gerade dafür, daß der Bischof in Mandelsloh eine so außergewöhnlich große Dorfkirche bauen konnte. Er war ein Angehöriger der Familie der Edelherren von Bückeburg. Wir wissen von keinerlei Beziehungen der Familie zu Mandelsloh, die

---

<sup>19a</sup> Löffler, wie Anm. 6, S. 156; Kurt Ortman, Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Bensberg 1972.

ihn ähnlich wie seinen Vorgänger Sigward in Idensen zu dem Bau einer Kirche in Mandelsloh hätte veranlassen können.

Der damals gerade erst in Norddeutschland heimisch werdende Backsteinbau kam aus der Lombardei<sup>20</sup>. Die Bauleute der Mandelsloher Kirche müssen also aus einer Gegend des norddeutschen Flachlandes kommen, wo man schon Erfahrungen mit dem neuen Baustoff gemacht hat, oder aus Italien selbst. Mit Backstein begann man damals in Ostholstein zu bauen: in Oldenburg, Segeberg, Lübeck, Ratzeburg, aber auch in Verden und Brandenburg. Die jüngsten Untersuchungen in Verden haben ergeben, daß die dortigen Bauten nichts mit Mandelsloh zu tun haben<sup>21</sup>.

Natürlich könnte man auch die Augsburger oder Freisinger Gegend in Erwägung ziehen; auch dort finden wir die ersten Kirchen in Backstein aus der Zeit um 1160/70. Man begann überall dort mit dem neuen Material zu bauen, wo das übliche Baumaterial schwer zu beschaffen war. In Mandelsloh wirkte sich möglicherweise die Stromschnelle in der Leine bei Neustadt für die Beschaffung von Bruchsteinen und Hausteinen erschwerend aus.

Es gibt nun eigentlich nur eine Persönlichkeit, die sowohl zu Ostholstein, Bayern und auch der Lombardei Beziehungen hatte und außerdem einen Kirchenbau von solcher Größe veranlassen und finanzieren konnte, nämlich Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern<sup>22</sup>, der wiederholt in Italien war und dessen Großvater Lothar von Supplingenburg Baumeister aus Oberitalien für Königsutter geholt hatte. Direkte schriftliche Nachrichten über Beziehungen des Herzogs zu Mandelsloh besitzen wir nicht, vielleicht nur infolge von Verlust durch die Zerstörung des Kirchturmes. Es gibt aber in der Regierungszeit Heinrichs des Löwen als Herzog von Sachsen eine Zeit, in der er großes politisches Interesse an der unteren Leine als einer Verbindung zur mittleren Weser gehabt hat, nämlich gerade während der Jahre um 1160/70, also während der Zeit, in die die Kunsthistoriker den Bau unserer Kirche setzen. Damals förderte er die Gründung des Stifts Obernkirchen und das Kloster Schinna. 1169 wurde auf seine Bitte sein Kaplan Baldewin vom Kaiser zum Erzbischof von Bremen erhoben. Schon 1167 hatte er sich der Grafschaft Oldenburg bemächtigt. 1157 hielt er in Corvey, 1163 in Hannover und 1173 in Paderborn als Herzog einen Landtag auch für Westfalen ab. 1171/72 weilte er zweimal in Verden, und am 1. 2. 1168 wurde im Dom zu Minden feierlich seine Hochzeit mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs II.

<sup>20</sup> Vgl. Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, hrsg. von Otto Schmitt, Artikel „Backsteinbauten“, Bd. 1, Stuttgart 1937, S. 1346–1371.

<sup>21</sup> Dom und Bistum Verden an der Aller, Rotenburg (Wümme) 1970 (= Rotenburger Schriften, Sonderheft 10), S. 140, Anm. 53.

<sup>22</sup> Eine umfassende Biographie Heinrichs des Löwen fehlt; vgl. Karl Jordan, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 8, Berlin 1969; Johannes Heydel, Das Itinerar Heinrich des Löwen. In: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 6, 1929, S. 1–166; zu den Urkunden vgl. Anm. 8.

von England, als Demonstration seiner Macht in Engern und Westfalen begangen<sup>23</sup>. Nur so ist die Feier in Minden zu deuten. Erwartet werden sollte doch, daß sie eigentlich in Braunschweig oder in der zuständigen und im Hinblick auf die anschließenden Feierlichkeiten in Braunschweig viel günstiger gelegenen Bischofskirche in Hildesheim stattgefunden hätte, aber doch nicht in Minden, dessen Dom sich im Gegensatz zum Hildesheimer zudem wahrscheinlich in keinem guten baulichen Zustand befand.

Heinrich der Löwe griff also seit den 60er Jahren von seinem eigentlichen Machtbereich in Ostfalen um Braunschweig und Lüneburg nicht nur nach Osten, sondern auch systematisch nach Westen, nach Engern und Westfalen aus. Seine viel schwächeren Nachfolger nahmen im 13. Jahrhundert dieses Streben, die Weser zu erreichen, wieder auf. 1260 erkannten die Welfen und die Erzbischöfe von Köln, als Herzöge von Westfalen, die Weser als die Grenze ihrer Interessengebiete gegenseitig an. Die Bischöfe von Minden konnten sich so lange dem Druck des Herzogs nicht entziehen, wie der Kaiser diese Machtpolitik deckte. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß schon damals neben einigen westfälischen Dynasten der Kölner Erzbischof Reinald von Dassel zu den Gegnern des Herzogs gehörte<sup>24</sup>.

Das welfische Gut endete kurz vor der Leine. Die späteren Ämter Bissendorf und Essel geben die westliche Grenze an. In unserer Gegend besaß Heinrich der Löwe zwar Grafenrechte, aber keinen Grundbesitz<sup>25</sup>. Ist nun die Vorstellung so abwegig, daß der Herzog versuchte, das mindensche Tafelgut Mandelsloh, das sozusagen direkt vor seiner Tür lag und das von Minden vor allem durch die Machtbereiche der Grafen von Schaumburg, Wunstorf und Wölpe getrennt war, in irgendeiner Form an sich zu ziehen? Es gibt doch weiter zu denken, daß nicht nur die Herren von Mandelsloh, damals eindeutig mindensche Ministeriale, sondern sogar der Mindener Bischof selbst in der Umgebung Heinrichs in Verden und an einem unbekanntem Ort erschienen und der Bischof den Herzog 1164 auf dem Feldzug gegen die Slawen begleitete.

---

<sup>23</sup> Herwig Lubenow, Die politischen Hintergründe der Trauung Heinrichs des Löwen 1168 im Mindener Dom. In: Mitteilungen des Mindener Geschichts- und Museumsvereins 40, 1968, S. 35–43. Der Vorstellung über die damals geringe kulturelle Bedeutung des Herzogshofes in Braunschweig können wir nicht zustimmen. Sollte Heinrich wirklich erst im Alter, als er nicht mehr über so reiche Mittel verfügte, zu dem großen Mäzen geworden sein, als den wir ihn kennen? Immerhin stand schon seit 1166 der eherne Löwe vor seiner Pfalz in Braunschweig (vgl. Karl Jordan und Martin Gosebruch, 800 Jahre Braunschweiger Burglöwe 1166–1966, Braunschweig 1967); vgl. weiter Wolfgang Heine-mann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, Hildesheim 1968; Martin Krieg, Die Mindener Bischöfe zur Zeit der Dombauten. In: Westfäl. Zeitschrift 110, 1960, bes. S. 22.

<sup>24</sup> Helmoldi Chronica Slavorum, hrsg. von Bernhard Schmeidler, Hannover 1937, II c. 103.

<sup>25</sup> Lotte Hüttenbräuer, Das Erbe Heinrichs des Löwen, Göttingen 1927.

Der Mindener Bischof war von ihm abhängig. Er beteiligte sich auch nicht an der Fürstenopposition gegen den Herzog. Sofort nach seiner Rückkehr vom Kaiser, zu dem er sich erst auf ausdrückliche Aufforderung begeben hatte, eilte Bischof Werner 1163 zum Hoftag des Herzogs nach Hannover. Es stand dem Bischof wohl immer das Schicksal seines Vorgängers vor Augen, der abgesetzt wurde, als der Herzog ihn fallen ließ.

Bauherr des Doms von Oldenburg/Holstein, dem die Kirche in Mandelsloh als Backsteinpfeilerbasilika mit flacher Decke am nächsten steht, war Bischof Gerold († 1163), der Kaplan Heinrichs des Löwen, der, von Heinrichs Gemahlin Clementia 1154 zum Bischof ernannt, 1155 beim Herzog in Italien weilte und von Hadrian IV. in Rom zum Bischof geweiht worden war<sup>26</sup>. Also gerade bei einem der ersten, wenn nicht überhaupt dem ersten Zeugnis für Backsteinbau in Holstein – für die sog. Vizelin-Kirchen – lassen sich die engen personellen Beziehungen zur Umgebung Heinrichs ganz deutlich machen. Sein Interesse an den Domen in Lübeck und Ratzeburg war so groß, daß er jährlich 100 Mark Silber für ihren ebenfalls in Backstein aufgeführten Bau beisteuerte<sup>27</sup>.

Mandelsloh ist zwar niemals ein verkehrs- und handelspolitisch wichtiger Ort gewesen, aber damals war an der Leine unterhalb des herzoglichen Hofes in Hannover das Tafelgut der Bischöfe das einzige größere wirtschaftliche Zentrum. Die Klöster Marienwerder und Mariensee bestanden noch nicht, und Neustadt am Rübenberge wurde erst nach 1200 von den Grafen von Wölpe gegründet. Mandelsloh war der einzige Ort im Gebiet der unteren Leine, der dem Welfen die Möglichkeit bot, weiter zur mittleren Weser vorzustoßen. In welcher Weise er in Mandelsloh Fuß gefaßt hat, wissen wir nicht. Denkbar ist, daß er Mandelsloh vom Bischof als Lehen nahm. Von seiner Territorialpolitik in Holstein, Mecklenburg und Pommern her wissen wir, daß er sich auch der Kirche durch Bistumsgründungen und Kirchenbau bediente<sup>28</sup>. Wir erinnern an die schon genannten Zahlungen für den Dombau in Lübeck und Ratzeburg. Er besaß keine Skrupel, Machtpolitik mit Werken des christlichen Glaubens zu verbinden. Als Herzog von Sachsen und Inhaber der Grafenrechte im unteren Leinegau nahm er für sich zweifellos das Schutzrecht über die Kirche in Anspruch. Wer konnte ihn daran hindern? Er war damals nach dem Kaiser, seinem Vetter, der mächtigste Fürst im Reich. Wie wenig zimperlich er in der Wahl seiner Mittel war, zeigen die Beispiele München und Lübeck<sup>29</sup>. Das bischöfliche Tafelgut Mandelsloh mit der Handwerkersiedlung in der Wiek und mit den zahlreichen abhängigen Bauernhöfen

<sup>26</sup> Karl Jordan, in: NDB 6, 1964.

<sup>27</sup> Arnoldi... chronica, hrsg. von Johann Martin Lappenberg, 1868, lib. 1 c. 13, S. 35.

<sup>28</sup> Karl Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrich des Löwen, Leipzig 1939.

<sup>29</sup> Deutsches Städtebuch Bd. 5, Stuttgart 1971 ff., hrsg. von Erich Keyser und Heinz Stob, Artikel München; Tage Erhard von Gerber, Über die Gründung Lübecks, Bonn 1956.

konnte eine wichtige Station auf dem Weg von Alten-Celle zur mittleren Weser, zur Burg der Grafen von Wölpe, nach Nienburg bilden. Die Kirche sollte in ihrer Größe sicher die Macht und Präsenz des Herzogs an der unteren Leine vor Augen führen. Nach dem Sturz Heinrichs 1180/81 waren die weit ausgreifenden Pläne nicht mehr durchführbar. Das bedeutet, daß die Kirche im wesentlichen um diese Zeit vollendet gewesen sein muß. Hierfür könnte auch die flache Decke sprechen.

Als der sichtbare Zeuge dieser Politik blieb in Mandelsloh die Kirche erhalten. Aus ähnlichen oder gleichen Beweggründen wurde wohl damals in dem Dorf Altenstadt bei Schongau zu der schon vorhandenen Lorenz-Kirche die romanische Michaeliskirche gebaut, die ebenfalls die Ausmaße einer Dorfkirche weit überschreitet. Als Bauherren kommen entweder Welf VI., der Onkel Heinrichs des Löwen, oder ein Staufer, ebenfalls ein Verwandter des Herzogs, in Betracht<sup>30</sup>. Gewiß gibt es – wie gesagt – kein sicheres Zeugnis dafür, daß Heinrich der Löwe Bauherr der Kirche in Mandelsloh gewesen ist, aber zahlreiche Indizien sprechen dafür. Die Mindener Bischöfe scheiden – wie wir gesehen haben – aus, und wer soll dann die Kirche, die in ihrer Größe so weit über die Erfordernisse einer Dorfkirche hinausging und die vom Baumaterial her so wenig mit den damaligen Kirchen der Diözese gemein hatte, erbaut haben, wenn nicht Heinrich der Löwe?

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts entglitt nun das Tafelgut Mandelsloh den Mindener Bischöfen immer mehr. Dies konnte um so leichter geschehen, da es von dem übrigen Besitz der Bischöfe und des Kapitels durch die Territorien der Grafen von Schaumburg, Wunstorf und Wölpe getrennt war. Die Bischöfe mußten schließlich anerkennen, daß die Herren von Mandelsloh es als erbliches Lehen erhielten<sup>31</sup>. Dazu besaßen diese die Gografschaft Mandelsloh als Lehen der Herzöge von Sachsen<sup>32</sup>, also die niedere Gerichtsbarkeit, und erbauten damals in der Niederung vor ihrem Gutsbezirk eine Burg<sup>33</sup>, beides Voraussetzung für den Ausbau einer eigenen kleinen Landesherrschaft. Schwierig aber wurde ihre Lage, als 1302 die Welfen die Grafschaft Wölpe durch Kauf erwarben<sup>34</sup>. Dadurch war Mandelsloh ganz von welfischen Territorien eingeschlossen. Im Jahre 1300 hatten die Welfen auch schon einen Teil der gräflichen Rechte an Burg und Stadt Wunstorf an sich gebracht<sup>35</sup>. Ein eigenes Territorium konnten die Herren von Mandelsloh nun nicht mehr herausbilden. Es war nur noch eine Frage der Zeit, wann Mandelsloh welfisch

<sup>30</sup> Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 7, Stuttgart 1965, unter Schongau; vgl. auch Deutsches Städtebuch (wie Anm. 29).

<sup>31</sup> Westf. Urkundenbuch VI Nr. 1190.

<sup>32</sup> Siehe Anm. 8 und 9.

<sup>33</sup> Wilhelm Winkel, Chronik von Mandelsloh, Neustadt a. Rbg. 1970, auf der Luftaufnahme zwischen S. 80 und 81, links oberhalb der Kirche.

<sup>34</sup> Sigurd Zillmann, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert, Braunschweig 1975, S. 253–256.

<sup>35</sup> Zillmann, S. 253.

werden würde. Um 1350 kauften die Welfen die Gografschaft Mandelsloh von den sächsischen Herzögen, und in ihrem Kampf mit ihnen um das Fürstentum Lüneburg wurde auch Mandelsloh welfisch. Wichtig für die weitere Geschichte Mandelslohs, der Kirche wie des Ortes, ist nun, daß die Welfen in Mandelsloh oder seiner näheren Umgebung keinerlei Grundbesitz besaßen; alle Bauernhöfe waren in der Hand der Kirche oder des Adels. Die Welfen waren zwar Landesherrn, aber nicht Besitzer von Grund und Boden<sup>36</sup>. Die Gografschaft Mandelsloh, die aus den Kirchspielen Mandelsloh, Dudensen und Helstorf bestand, konnte also nicht mit der Gografschaft Niedernstöcken als eine Verwaltungseinheit, etwa als ein Amt, in den Welfenstaat eingefügt werden, was nahegelegen hätte, sondern mußte dem Amt Neustadt am Rübengeberge zugeschlagen werden. Über die einzelnen Etappen der Eingliederung besitzen wir keine Quellen. Die spätere Vogtei Mandelsloh wurde ein Teil des Amtes Neustadt, während die kirchliche Verwaltung des Bischofs von Minden, der Archidiakonats, weiter in Mandelsloh verblieb.

Durch die Reformation wurde der lutherische Landesherr Herr der Landeskirche, und nun war es selbstverständlich, daß die kirchliche Behörde, die Superintendentur, von Mandelsloh an den Sitz der landesherrlichen Verwaltung nach Neustadt gezogen wurde. Dieses war um so leichter möglich, als Neustadt im 16. Jahrhundert wiederholt Residenz der Herzöge war. Die Tatsache, daß Mandelsloh seit 1393 Stiftskirche war, hat für diese Entwicklung keine Rolle gespielt. Die Stiftung war ein lokales Ereignis. Sie hat nie wirklich geblüht. Der welfische Landesherr wurde zwar Patronatsherr der Kirche, aber er konnte, anders als etwa im benachbarten Archidiakonatsitz Ahlden, keine weltliche Verwaltung aufbauen.

Halten wir bei aller gebotenen Vorsicht fest: In Mandelsloh konnte ein Missions- und kirchliches Zentrum entstehen, weil ein sächsischer Adelige mit Namen Osdag im 9. Jahrhundert hier eine Grabkirche stiftete und sie reich dotierte, zum anderen, weil er oder ein anderer Angehöriger der Familie das umfangreiche adelige Gut samt der Kirche dem Mindener Bischof übertrug. In diesem großen Tafelgut sah um 1170 Heinrich der Löwe wohl die Möglichkeit, einen Stützpunkt für sein Ausgreifen über die Weser nach Westfalen zu gewinnen, und aus Gründen der Selbstdarstellung ließ er damals in Mandelsloh die für eine ländliche Gemeinde viel zu große Kirche bauen. Etwa 200 Jahre später machte das Fehlen von landesherrlichem Grundbesitz in Mandelsloh bei der endgültigen Besitznahme der Gegend durch die Welfen diesen die Einrichtung einer Verwaltung unmöglich, und das führte dazu, daß infolge der Reformation auch die kirchliche Verwaltung Mandelsloh verließ und die alte Archidiakonatskirche nicht Sitz eines lutherischen Super-

---

<sup>36</sup> Noch im 18. Jahrhundert besaß das Amt Neustadt in den Vogteien Mandelsloh und Niedernstöcken kaum einen Meierhof oder eine Kötnerstelle. Nur in Niedernstöcken gab es einen Hof für den Vogt. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 74 Neustadt a. Rbg. II 5 1 a Nr. 3.

intendenten wurde, sondern auf den Rang einer Dorfkirche zurückfiel. Die wirtschaftliche Bedeutung Mandelslohs als Gutskomplex mit zahlreichen Bauernhöfen im Ort selbst und seiner Umgebung, mit der Sendkirche, mit Handwerkersiedlung und Markt hat im Mittelalter den Ort, der durch seine geographische und Verkehrslage nicht ausgezeichnet war, aus dem Kreis der Nachbargemeinden herausgehoben. Kirche und Gutsbezirk als entscheidende Faktoren im Dorf Mandelsloh des Mittelalters haben, solange sie in einer Hand waren, eine bedeutende Rolle in der Landschaft gespielt. Nach ihrer Trennung und der Zerstückelung des alten bischöflichen Tafelgutes seit dem 14. Jahrhundert waren beide nicht mehr dazu in der Lage. Ubriggeblieben ist als Zeuge der Vergangenheit nur der großartige Bau der Kirche, eines der wenigen Zeugnisse der Backsteinromanik in Niedersachsen.

## Berichtigungen und Ergänzungen zur Hamelner Kinderausfahrt (1284)

Von

Hans Dobbertin

*Und selbst wenn man ‚Hamlingow‘ nicht für einen slawischen Ortsnamen zu halten braucht, sondern mit Hameln an der Weser und der dortigen ‚Goe up der Hamel‘ in Verbindung bringen darf, bleibt die Frage offen, ob die Hämelschen Kinder nur im Sudetenland und nicht irgendwoanders verschollen sein können, schrieb ich 1955<sup>1</sup> in diesem Jahrbuch zu den von Wolfgang Wann entwickelten Gedankengängen über den Hamelner *exitus et recessus puerorum*, den *kinderuthgang*, die *Kinderaußartt* des Jahres 1284<sup>2</sup>.*

Heute leite ich den Ortsnamen Hamlingow, der eine seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnte, 1511 wüste, um 1550 wiederum besiedelte und bald darauf nochmals wüst gewordene kleine Ortschaft in der mährischen Herrschaft Reigers<sup>3</sup> bei Olmütz kennzeichnet, von dem in Mähren vereinzelt, in Frankreich häufig auftretenden Personennamen *Hamelinus* (Ameling, Amelung) ab, nicht aber vom Namen der Stadt Hameln (Quernhameln), den unter anderem auch die Bürger Hermann und Thidemann Quarnehamel (1303 in Riga<sup>4</sup>) trugen. Ubereinstimmend mit Wann und mit Ladislav Hosak<sup>5</sup> bringe ich jedoch die gleichfalls in der Herrschaft Reigers gelegene Burgsiedlung

---

<sup>1</sup> Nieders. Jb. f. Landesgeschichte 27, 1955, S. 45–122, bes. S. 48 f.; vgl. Hann. Geschichtsblätter NF 29, H. 3/4, S. 237 (Protokoll meines am 28. 2. 1974 gehaltenen Vortrages) und Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 43, 1975, S. 62–65, wo ich auch auf die fast durchweg glaubwürdige Hildesheimer Domgründungslegende (MG. SS. XXX, 2, 941–946) und S. 31 ff. auf ihr widersprechende, ungläubwürdige alte „Bennopolis“-Einträge hinwies.

<sup>2</sup> Hans Dobbertin, Quellensammlung zur Hamelner Rattenfängersage (Schriften zur niederdeutschen Volkskunde Band 3, Göttingen 1970), Texte Nr. 2, 4, 5 a/b, . . . 35, 52 (= Qu 2, 4, 5 a/b, . . . 35, 52).

<sup>3</sup> Ladislav Hosak, Historicky mistopis Moravy a Slezska, Band 2, Ostrava 1967, S. 74 (frdl. Hinweis von Herrn Paul Buhl, Göttingen).

<sup>4</sup> F. G. v. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch III, Nr. 1044, 52 S. 187. – In Hameln wohnte 1362 ein Johann von Riga (UB Hameln I, 534).

<sup>5</sup> Hosak, wie Anm. 3, S. 74, bezeichnet Hartmann von Čebłowic (1283–1302) als Ansiedler holsteinischer Deutscher, streitet also den deutschen Anteil an der Besiedlung Mährens keineswegs ab. Gregor Wolny, Die Markgrafschaft Mähren, 1835–1842, II, S. 385 f., weist auf das gegen Ende des 16. Jh. erloschene mährische Rittergeschlecht von Holstein hin.

Holštejn mit deutschen Kolonisten der Zeit des 1281 als Bischof von Olmütz verstorbenen Grafensohnes Bruno von Schaumburg-Holstein in Verbindung. Und das zwischen kleinen slawischen Ursiedlungen nachträglich eingefügte mährische Angerdorf Hombok (bezeugt seit 1351<sup>6</sup>) halte ich für eine Gründung des mit Hoyer I. von „Vredeberch“ (Friedeburg/Saale), einem Freund des Königs Wenzel I. von Böhmen, blutsverwandten Hildesheimer Edelherren Ulrich von Hohenbüchen (bezeugt 1231 bis 1277).

Zustimmen möchte ich jetzt weitgehend auch dem von Wann gegen mich geäußerten Gedanken, daß nicht erst Johann von Polde das im Hamelner „Passionale“<sup>7</sup> überlieferte Reimgebet über den am Montag, dem 26. Juni 1284, bei der Kalvarienstätte im Ostteil der Feldmark Hameln erfolgten Abschied der rund 130 „Kinder“ gedichtet hat. Dieser Hamelner Kanoniker zitiert und erläutert nämlich 1384<sup>8</sup> in seiner Stiftskirchenchronik mit der Bemerkung: „Solche Verse besitzt man“ (*Tales habentur versus*) ebensolche Reimverse über die Gründung des Bonifatiusstiftes an der Hamelmündung, über Karl den Großen und über die Schlacht des 28. Juli „1261“ bei Sedemünde. – Allerdings kann ich nicht wie Wann im Reimgebet Andeutungen eines schadenstiftenden Streiks der Hamelner Stiftshörigen<sup>9</sup> und einer strafweisen Verbannung der 130 „Kinder“ nach „Hamlingen“ erkennen. Vielmehr bezeichnet das Reimgebet gegenüber der Gottesmutter das Jahr 1284 nur als „jenes, wo beiderlei Geschlecht schwach wird, [jenes des Tages] *Ioannis et Pauli*, der nicht ohne Schäden 130 liebe Hamelner Kinder verwaist macht. Man sagt, *Calvaria* (= Golgatha) habe sie alle bei lebendigem Leibe (*vivos*) verschlungen“, ein „Unheil“ (*tam mala res*), vor dem Christus die „Verantwortlichen“ (*reos*) bewahren möge.

Auch nicht einverstanden bin ich mit der von Willy Krogmann<sup>10</sup> vorgeschlagenen Ergänzung der Inschrift des Glasbildes in der Hamelner Marktkirche: *AM DAGE JOHANNES / UND PA[U]LI [CXXX KINDER] / SINT BINNEN / HAMMELEN GE/BAREN (sic!) THO K[AL]/VARIE UNDER / DEM KOPPEN [VER/LAREN (sic!)] / DORCH [ENEN PIPER VERLEDET IN] /*

<sup>6</sup> Wolny, wie Anm. 5, V, S. 864 f., Nr. 7. – Itinerar Ulrichs von Hohenbüchen in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte XIX, Hildesheim 1961, S. 84–87.

<sup>7</sup> Qu 3 (von Rudolf Feige mir gegenüber als die *wahrscheinlich älteste Quelle zur Rattenfängersage* bezeichnet). – Das Hamelner „Passionale“ war ein Papierbuch. Papier war in und bei Hameln schon um 1350 im Gebrauch (s. UB Hameln I, 350, 595, 672).

<sup>8</sup> Zeitschrift des Hist. Vereins f. Niedersachsen 1882, S. 37 ff. und 258 ff.

<sup>9</sup> Diese *Camerlingi* (*Kemerlinck*, *Kemerlingi*) wurden erst 1314 den übrigen *cives* gleichgestellt (UB Hameln I, 58, 173, 309). – Nach 1340 kommt die Bezeichnung Kämmerlinge nicht mehr urkundlich vor, und es ist reine Willkür, wenn Wann jene 127 Bürgerfamilien, die nach seinen Forschungen um 1700 nur bis zu 4 Morgen Ackerland besaßen, allesamt von jenen Kämmerlingen ableitet, die es 1284 in Hameln gab.

<sup>10</sup> Rhein.-westfäl. Zs. f. Volkskunde 14, 1967, S. 130–150 (Krogmann verteidigte hier nochmals die Tanzwut-Deutung); vgl. Qu 1.

*ALLERLEI [FARVE GEKLEDET].* Der langjährige frühere Hamelner Lateinschulrektor Samuel Erich hat nämlich 1654 die Inschrift dieses um 1300 gestifteten, 1572 renovierten, 1660 zerstörten Kirchenfensters folgendermaßen zitiert: *AM DAGE JOHANNES / UND PA-LI ---- / SINT BINNEN / HAMMELEN GE/BAREN (sic!) THO K--/VARIE UNDE / DORCH ----- / ALLERLEI GE-- / DEN KOPPEN -- /-----*, hat also die Wörter Kalvarie und Koppen nicht unmittelbar hintereinander vorgefunden. Die Kalvarienstätte lag 1400 m südöstlich vom alten und 480 m östlich vom neuen Kopfberg (Galgenplatz) an einer Heerstraßengabel *beneden den Köppen* (unter zahlreichen nördlich vom Heerstraßenhohlweg durch einen parallelen Feldweg gebildeten Ackerkopfstücken). Daher kann sich das Glasbildwort KOPPEN nur auf eine weit von Hameln entfernte Ortschaft bezogen haben, wie ich das in meiner Ergänzung der Inschrift<sup>11</sup> voraussetze: *Am dage Ioannis / & Pa[u]li [cxxx] / sint binnen / Hammelen ge/uaren tho K[al]/uarie vnde / dorch [geled in] / allerlei ge[uar] / gen Koppen [ver/bracht vnde verloren].* – Im Gegensatz zu Krogmann und vielen anderen Forschern glaube ich auch nicht an einen wirklichen Pfeifer als den Anführer der 130 „verlorenen“ Hamelner „Kinder“, obwohl 1611<sup>12</sup> im Bericht über die Bremenreise des hessischen Landgrafensohnes Otto unter Berufung auf ein Glasbild im Hamelner Wirtshaus „Zum weißen Roß“ und auf das Glasbild der Hamelner Marktkirche behauptet wird: *Anno 1284 die Ioann[is] et Pauli seind 130 Kinder zu Hameln durch einen Pfeiffer aus dem Ostthor gepiffen und unter dem Berg Calvariae untergegangen und verloren.*

Der Anführer der Hamelner Kinderausfahrt ist für mich weiterhin erst durch Beschimpfung im Volksmund zum Rattenfänger, Pfeifer, Zauberer, ja leibhaftigen Teufel abgewertet worden. Im Kirchenfenster war er es bestimmt noch nicht. Es war ein Nekrologglasbild für einen einflußreichen Ritter in rot-weiß-blau-gelb gestreiftem Turniergewand inmitten von „Kindern“ (vergleichsweise zu klein dargestellten Gefolgsleuten) und „anderen Umständen“ (Ornament, Schwertgriff und figurenreichem Multiplikationswappen). Dieser Ritter kann nur der 1278<sup>13</sup> urkundlich in Hameln nachweisbare Coppenbrügger Graf Nikolaus von Spiegelberg (bezeugt 1267 bis 1284) gewesen sein, ein Blutsverwandter des Stettiner Herzogs Bogislaw IV. von (West-)Pommern und vermutlicher Enkel des mecklenburgischen Fürsten Nikolaus I. von Werle.

<sup>11</sup> Zs. f. Volkskunde 62, 1966, S. 29–42 (von Krogmann nicht mehr berücksichtigt).

<sup>12</sup> Deister- und Weserzeitung Hameln vom 28.10.1930 (fehlt leider in Qu), mir freundlicherweise durch Herrn Dr. Paul Niemeyer mitgeteilt. – Qu 1 war 1572 *ganz künstlich und schön* gemacht und gesetzt worden (Autograph von Qu 44 c in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel).

<sup>13</sup> UB Hameln I, 81; Wilhelm Hartmann, Sammlung spiegelbergischer Urkundentexte (jetzt im Hauptstaatsarchiv Hannover-Pattensen: Kl. Erwerbungen A 25); s. in Qu 44 c den Namen *Wormiß* (verlesen aus *Moricus* = Moritz) und die von Waltraud Woeller (Qu S. 148) falsch gedeutete Coppenbrügger Ortssage vom Versinken vieler Menschen beim Kampf der Grafen von Spiegelberg gegen das Heidentum während der Erbauung der Burg Coppenbrügge.

Graf Nikolaus von Spiegelberg ist dem Auswanderertreck, bei dem sein 1277 bezeugter Gefolgsmann Specman geblieben sein mag, wohl zu Durchreiseverhandlungen in den Gebieten der brandenburg-pommerschen Fehde eilig vorausgeritten. Am 8. Juli 1284<sup>14</sup> weilte dieser Graf mit seinen später nach Copenbrügge heimgekehrten Brüdern Moritz II. und Hermann in Stettin. Und er wird etwa am 22. Juli<sup>15</sup> [1284] bei Kopahn an der hinterpommerschen Ostseeküste mit den 130 Hamelnern zu Schiff auf einer Reise in den preußisch-livländischen Deutschordensstaat<sup>16</sup> letztmalig beobachtet worden sein, bevor er auf hoher See „mit Mann und Maus“ ertrunken sein mag. Mit dieser Möglichkeit rechnen auch die Schiffsbauhistoriker Kazimierz Ślaski, Poznań, und Paul Heinsius, Hamburg. Beide meinen, daß es sich um eine Kogge aus Kolberg/Kołobrzeg gehandelt haben wird.

Kopahn (1333 *Copan*) liegt bei Rügenwalde, Darłowo, und zwar unmittelbar östlich neben dem wüst gewordenen, schon 1223<sup>17</sup> dem Johanniterorden geschenkten Dorfe Bantov. Ob Kopahn, wie Lisch<sup>18</sup> meinte, mit dem bis 1294 bezeugten pommerschen Johanniterhof Kopan gleichzusetzen ist, der in Gollnow bei Stettin begütert war<sup>19</sup>, muß dahingestellt bleiben. Zu meiner Herleitung des zweifellos slawischen, in Böhmen besonders häufig vorkommenden Ortsnamens Kopan/Kopain/Kopanin/Kopanina/Kopaniny (= Rodung) von kopati (= graben) und kopač (= der Gräber, der Roder) verwies mich Ślaski in einem Brief auf die seines Erachtens dasselbe bedeutenden Ortsnamen Kopanica an der Grenze von Großpolen und Schlesien, Kopaszewo bei Posen/Poznań, Koppenow und Kopałino bei Lauenburg/Lębork im Lande Stolp/

<sup>14</sup> Pommersches UB II, 1308. Über Lüchow und Parchim kann Graf Nikolaus von Spiegelberg gegen den Willen der Markgrafen von Brandenburg nicht gereist sein, denn diese beiden Städte befanden sich schon am 5. April 1284 in brandenburgischem Pfandbesitz (Mecklenburgisches UB XXV, 13785). Bei Kopahn wird für diesen Grafen der Landweg zum Deutschordensstaat durch den am 20. Juli 1284 (PommUB II, 1310) in Schlawe nachweisbaren Danziger Herzog Mestwin II. von Pommerellen, den Erblasser des damals auf brandenburgischer Seite mit gegen Herzog Bogislaw IV. von Stettin kämpfenden großpolnischen Herzogs Primislaw II. von Kalisch, versperrt worden sein.

<sup>15</sup> Vgl. Qu 9 (in einem der Herzogin von Pommern gewidmeten Buch!).

<sup>16</sup> In dem nach der prussischen Gottheit Curcho benannten Dorfe Kurken (30 km südlich vom ermländischen Dorfe Spiegelberg) wurde eine masurische Rattenbannersage (Qu 4\*) überliefert. Der schon um 1250 bezeugte prussische Landschaftsname *Sausin/Sassin/Sassen* für das Gebiet westlich von den Oberläufen der Alle und Passarge (nicht auch für das Wicker-Gebiet) kann wie der Name der Siebenbürger *Saxones* (s. Qu S. 77) im Zusammenhang mit dem ursprünglich auch bei Siebenbürgen eingesetzten Deutschritterorden zur frühen Überlieferung (Qu 29, 45, 55, 67...) beigesteuert haben, *Saxonia nova* sei das Reiseziel der Hamelner Kinder gewesen.

<sup>17</sup> Schenkender war Fürst Ratibor von Schlawe (s. Wilhelm Wegener in: Geneal. Taf. z. mitteleurop. Gesch. 3, Göttingen #1969, S. 38 und Taf. 3).

<sup>18</sup> Namensregister zum MecklUB I-IV.

<sup>19</sup> Hermann Hoogeweg, Stifter und Klöster in der Provinz Pommern, 1924/25, bes. II, S. 881 ff., vermutet diesen Johanniterhof Kopan wüst bei Stargard an der Ihna.

Stupsk. Ich erwähnte schon früher<sup>20</sup> die Ortsnamen Koppen bei Brieg/Brzeg in Schlesien (1414 *Coppa*, anders *Dornslabil*), Koppen bei Schwiebus/Swiebodzin östlich von Frankfurt/Oder und Kuppen bei Saalfeld im Westteil Ostpreußens innerhalb der Reichsgrenzen von 1937 sowie Kopein in Kärnten und Koppand (1291 *Cuppan*) bei Felvincz im Königreich Ungarn. Dabei stellte ich heraus, daß im Hamelner Marktkirchenglasbild nur Kopahn bei Rügenwalde gemeint gewesen sein kann, da es als einziges seines Namens an einer Küste liegt. Krugsreuth, 23 km nw von Eger, heißt jetzt Kopaniny.

Zum aus Hameln nach Naugard in Pommern ausgewanderten, wahrscheinlich an der Suche nach den 130 „Kindern“ mit beteiligten Grafen Otto von Everstein (bezeugt 1266 bis 1313) und seinen drei Brüdern sei erwähnt, daß sie wie der deutsche König Heinrich VII. († 1242)<sup>21</sup> von Rica/Richildis/Rikeze II. von Polen, der Schwester Boleslaws des Langen von Schlesien, abstammten und somit wie Graf Nikolaus von Spiegelberg bei den Slawen großes Ansehen genossen haben werden.

Die oben erwähnte Schlacht bei Sedemünde (28. Juli „1261“, richtig wohl 1260) wurde vor 1734<sup>22</sup> deutlich von der Hamelner Kinderausfahrt (26. Juni bis 22. Juli 1284) unterschieden. Hierzu behauptet Achim Gercke<sup>23</sup> irrtümlich, Sedemünde (um 1000 *Sidenun/Sidemni* = Sidemin, 13. Jh. *Sedemunde*, 1384 *Zedemunde*, 1405/1531/1585/1783 *Segemunde*) sei *das ältere Münder im Sünteltal gewesen*. In Wirklichkeit war Munimeri (frühes 9. Jh.) das Salinendorf Munnere (1033), also das im Friedensvertrag vom 13. September 1260 mit erwähnte heutige Bad Münder.

Dem mit der Hamelner Kinderausfahrt verglichenen „Kindermord zu Bethlehem“<sup>24</sup> liegt als historischer Anhaltspunkt die nicht vollzogene letztwillige Anordnung Herodes' des Großen<sup>25</sup> zugrunde, unmittelbar vor Verkündigung seines Todes die in der Rennbahn versammelten Juden durch seine Soldaten mit Pfeilen zu erschießen und so eine sonst ausbleibende Volkstrauer zu erzwingen.

Den von Ernst Spanuth<sup>26</sup> vorgetragene Gedanken an eine wirkliche Rattenvernichtung in Hameln lehne ich ebenso ab wie die von seinem Vetter

<sup>20</sup> Jb. f. Volkskunde d. Heimatvertriebenen IV, 1958, S. 39.

<sup>21</sup> Dieser König wird *consanguineus* des Aachener und Maastrichter Propstes O(tto I. von Everstein) genannt (Bormans et Schoolmeesters, Cartulaire de l'église St. Lambert de Liège, Brüssel 1893, Nr. 106; frdl. Hinweis von Herrn Arnold Berg, Rendsburg); vgl. Arch. f. schles. KG. XV, 1957, S. 1–14; XVI, 1958, S. 315–324; XVII, 1959, S. 289–291.

<sup>22</sup> Qu 3, 27; – 120 a/b, 123–125, 130–134.

<sup>23</sup> Heimatland, Hannover 1975, S. 166–170; Jb. d. Heimatmuseums Hameln 1975, S. 52–57.

<sup>24</sup> Jer. 31, 15 = Mt. 2, 18 in Qu 4.

<sup>25</sup> Flavius Josephus, Jüdische Altertümer (übers. v. Fr. Kaulen, 21883) XVII, 6 (S. 575) und 8 (S. 576).

<sup>26</sup> Ernst Spanuth, Das Flötenspiel des Rattenfängers. In: Jb. d. Heimatmuseums Hameln 1974, S. 58 f. Beim Erörtern ebd. 1976, S. 57 ff. wurde Qu nicht benutzt.

Pastor Jürgen Spanuth<sup>27</sup> eingeführte Bezeichnung *Fliesenbelag* (der Atlanterburg) für die schon in der Tertiärzeit durch gewaltige Erdbeben entstandenen natürlichen Felsklüftungen auf dem Steingrund östlich von Helgoland und wie den von Gottfried Spanuth<sup>28</sup> erwogenen Gedanken, die Hamelner „Kinder“ seien 1284 durch einen Brückeneinsturz östlich der heutigen Hamelner Koppenstraße (über dem früheren Feuergraben in der Ostermersch) umgekommen. Aber auch die Hameln-Forschungen von Ernst Natermann, Heinrich Spanuth, Moritz Oppermann und Rudolf Feige<sup>29</sup> zur Kinderausfahrt müssen teilweise berichtigt werden, ebenso die Stellungnahmen von Manfred Hamann<sup>30</sup> zur Rosenstocksage und zur Rattenfängersage. Das konnte im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes jedoch nur andeutungsweise geschehen.

---

<sup>27</sup> Jürgen Spanuth, *Atlantis*, Tübingen 1965, Unterwasseraufnahme (S. 549) zu S. 341 f. und 416. – Zur ernsthaften Forschung bei Helgoland s. neuerdings: Führer zu vor- u. frühgesch. Denkmälern 29–31, Mainz 1976.

<sup>28</sup> Qu S. 147. Auf diese Deutung seines Bruders wies mich schon Heinrich Spanuth († 1958) hin.

<sup>29</sup> Qu S. 146 f. und oben Anm. 7 und 22. – Zum Weserübergang zwischen Wenge und Hameln vor dem Bau der in Qu 4 erwähnten Brücke s. *Die Diözese* 43, 1975, S. 48 f. mit Stadtplan VI.

<sup>30</sup> Manfred Hamann, Von der Thingstätte (Elze) zum Bischofssitz (Hildesheim), in: *Hann. Allgem. Ztg.* vom 3./4. 7. 1965; s. dazu jedoch den wirklichen Wortlaut der Reliquien(!)-Sagen von St. Mihiel bei Verdun und von Evron in: *Die Diözese* 43, 1975, S. 58 f. mit Anm. 108, und Hartmanns irrtümliche Gleichsetzung des *Eilardus de Aulica* (1201) mit *Eilardus de Elsethe/Ilsethe(!)/Elsede* (1181/89/91) sowie neuerdings die Paderborner Missionskirchen (Hans Dobbertin, Eldagser Grabungsbefunde, *Springe* 3/Eldagsen 1976). Im Gegensatz zu Hamann halte ich nicht nur Qu 2 und Qu 4, sondern auch Qu 1 und Qu 3 für überlieferte historische Quellen.

# **Die hannoverschen Kammerregister**

**Ein Hinweis auf ihre Bedeutung als Quellen zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte und zur Erhellung von Konjunkturen und Krisen**

Von  
**Carl Haase**

Daß Kammerregister eine vorzügliche Quelle für die Wirtschafts- und Finanzgeschichte sind, daß sie aber darüber hinaus für nahezu jede andere Art geschichtlicher Arbeit zusätzliche Informationen, oft sogar quantifizierbare, bieten können, ist jedem Kenner bekannt. Um so erstaunlicher scheint es, daß diese Quellengattung etwa im Hauptstaatsarchiv in Hannover recht wenig (und dann meist auf der Suche nach Einzelangaben, etwa über bestimmte Personen) benutzt wird. Vielleicht erklärt sich das daraus, daß die sogenannte Registerregistratur der Kammer mit ihren unendlich viel mehr Einzelheiten als die eigentlichen Kammerregister enthaltenden Amts-(Geld-, Korn-, Zehnt- und Dienst-) und Forstregistern 1943 verbrannt ist<sup>1</sup>.

Trotz dieser Einschränkung bleiben aber die Kammerregister, die jährlich die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben einzelner Ämter und ausgewählter besonderer Bereiche bieten, auch für die Erforschung von Konjunkturen und Krisen eine erstrangige Quelle.

Es steht leider außerhalb jeder Diskussion, daß es zu kostspielig wäre, das gesamte Zahlenmaterial der Kammerregister zu veröffentlichen. Jedoch liegt nunmehr im Hauptstaatsarchiv handschriftlich ein Auszug aus den *Einnahmeteilen* der Kammerregister für die Jahre 1731–1802 zur Benutzung vor, angefertigt von Frau Elfriede Ehrlich. Der Auszug gibt von 1731 bis 1802 für jedes Amt und für jede andere Einnahmeposition der Kammerregister folgende Daten:

Jahr  
Einnahme  
Ausgabe  
Geliefert  
Gegenüber dem Vorjahr  
Plus  
Minus.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ernst Pitz, Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs in Hannover, II. Band, Göttingen 1968 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 25), S. 145.

Insgesamt ist jeweils nur etwa ein Fünftel der ca. 800 bis 950 Seiten eines Jahresbandes der Kammerregister den Einnahmen gewidmet; vier Fünftel enthalten, sehr viel bunter und sehr viel schwerer zu erschließen, die Ausgaben.

Eine ganz knapp andeutende Auswahl von Problemen, für welche die Einnahmeteile der Kammerregister eine zusätzliche Quelle sein könnten, die zum Teil auch durch sie erst sichtbar werden, sei genannt:

1. Die höchst unterschiedliche Größe und Ertragskraft der Ämter. Faßt man etwa die acht Ämter im Fürstentum Grubenhagen und auf dem Harz ins Auge, so ist Elbingerode mit (1788) 2505 Rthlr. als geringstem Ertrag in der erfaßten Periode von 1731 bis 1802 das schwächste, gefolgt von Radolfshausen mit (1735) 2991 Rthlr. und Osterode mit (1731) 3450 Rthlr.; Salzderhelden und Scharzfeld haben mit (1762) 5507 und (1731) 6406 Rthlr. schon einen erheblich höheren Ertrag. Eine andere Klasse bilden gewissermaßen Katlenburg mit (1731) 8196 Rthlr. und Rothenkirchen mit (1731) 8989 Rthlr. Sie alle weit überragend, bringt Herzberg als Mindestsumme (1731) 22 064 Rthlr.

Die Reihenfolge ändert sich ein wenig, aber nicht sehr, wenn man nach dem jeweils höchsten Ertrag in der fraglichen Zeit fragt: Elbingerode (1802) 3214 Rthlr., Radolfshausen (1800) 5524 Rthlr., Scharzfeld (1770) 8613 Rthlr.<sup>2</sup>, Osterode (1802) 9696 Rthlr., Rothenkirchen (1758)<sup>3</sup> 12 130 Rthlr., Salzderhelden (1800) 14 875 Rthlr., Katlenburg (1802) 16 320 Rthlr., Herzberg (1800) 39 190 Rthlr.

2. Schon diese wenigen Zahlen von Tausenden signalisieren etwas Auffälliges: Die niedrigen Zahlen für jedes Amt liegen in der Regel in der früheren, die hohen Zahlen in der späteren Zeit des erfaßten Zeitraumes. Würde man die Zahlenangaben auf weitere Ämter ausdehnen, so würde man, bei allen Schwankungen der Einnahmen, feststellen, daß zumeist der niedrigste Wert ganz nahe beim Jahre 1731 liegt, der höchste Wert am Ende des Jahrhunderts. Hierin drückt sich nicht etwa eine allmähliche Verbesserung der Ertragslage aus, sondern wir haben es mit den sichtbaren Ergebnissen einer schleichenden Inflation zu tun. Bei den sehr stark schwankenden Erträgen in den einzelnen Ämtern können genauere Angaben in einem kurzen Hinweis nicht gegeben werden. Doch läßt sich überschlägig sagen, daß die Einnahmesteigerung bei den 31 Ämtern des Fürstentums Calenberg etwa zwischen 15 und 50 %

---

<sup>2</sup> Die Zahlen für diese acht Ämter sind in manchem Betracht untypisch, sollten aber doch gebracht werden, um auch Grubenhagen und den Harz bei unseren Beispielen nicht auszulassen. So weist Scharzfeld für 1802 so exzeptionelle Zahlen auf, daß hier auf ihre Nennung verzichtet wurde.

<sup>3</sup> Rothenkirchen hat 1762 die einmalige, nie wiederkehrende Einnahme von 19 998 Rthlr., deren Gründe nicht erkennbar sind und die daher hier fortgelassen wurde.

innerhalb von sieben Jahrzehnten im Durchschnitt schwankt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Quote der Geldentwertung in diesem Zeitraum irgendwo zwischen 30 und 35 % sucht.

3. Die Einnahme-Zahlen der einzelnen Ämter zeigen in manchen Jahren erhebliche Spitzenwerte, in anderen einen starken Abfall. Die Jahre, in denen derartige Erscheinungen auftreten, können bei den einzelnen, selbst bei benachbarten Ämtern sehr verschieden sein. Aber es gibt doch auch Jahre, die sich als konjunkturell günstig oder als krisenhaft für größere Gebiete erweisen. Die nackten Zahlen der Kammerregister sagen über die Ursachen dieser Einnahmespitzen oder Einnahmeeinbrüche nichts aus; so kann ja eine Agrarkrise bekanntlich<sup>4</sup> Folge einer krassen Mißernte oder aber auch einer erheblichen Überproduktion mit Preisverfall sein; die Möglichkeiten der Preisgestaltung in derartigen extremen Situationen hängen auch nicht nur von dem Ernteergebnis in einem begrenzten Raume ab, sondern auch von den Absatz- oder Zukaufsmöglichkeiten in einer größeren Wirtschaftslandschaft, von der Steuerung der Preise durch staatliche Lagerhaltung (Magazine) und von vielen anderen Faktoren. Hat man diese hier skizzenhaft genannten, allgemein bekannten Beziehungen im Auge, dann weiß man, daß wiederum die nackten Zahlen der Kammerrechnungen nur Indiz und Hinweis sein können, den Dingen vergleichend weiter nachzugehen und die sich anbietenden Folgerungen aus anderen Quellen zu bestätigen oder zu widerlegen.

Wenn man unter diesem Gesichtspunkt einen Blick auf die Einnahmen der Ämter des Fürstentums Lüneburg wirft, dann hebt sich als Jahr eines allgemeinen Ertragseinbruches zwischen 1731 und 1802 eindeutig das Jahr 1761 heraus, zum Teil weiterwirkend bis in das Jahr 1762. Sehr viel schwächer oder lokal begrenzter scheinen Krisen in den Jahren 1743/44, 1751/52, 1773, 1777/78 gewesen zu sein.

Konjunkturell günstige Jahre mit hohen Preisen und daher hohen Amtseinnahmen waren im Lüneburgischen die Jahre 1749/50 und 1798/99 (bzw. die jeweils vorhergehenden Jahre, da die Einnahmen ja nicht sofort zu Buche schlugen). Auch 1736/37, die Zeit von etwa 1756 bis 1759, 1763, 1766, 1772 sowie 1781/82 und die Jahre ab 1798/99 scheinen für die Landwirtschaft günstig gewesen zu sein.

Mit diesen sporadischen Hinweisen auf die Benutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten des Zahlenmaterials der Kammerintraden mag es genug sein. Die Zahlen sollen keine wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse vorführen, son-

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu allgemein: Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Versuch einer Synopsis, Hamburg und Berlin 1974. – Auch Abel, S.197, findet beispielsweise exzessiv niedrige Weizenpreise 1760 in London und Hamburg(!), hohe in Berlin, Preisspitzen für Hamburg dagegen ca. 1772, ca. 1790 und ab 1799.

dern nur auf die Möglichkeiten hindeuten, die sich aus den mühevollen Zusammenstellungen von Frau Ehrich für eine beschleunigte und erleichterte Auswertung dieser unschätzbaren Quelle ergeben.

Hinweise für die Auswertung der *Ausgabenseite* der Kammerregister sollen möglichst zu gegebener Zeit folgen.

Abschließend sei noch wiedergegeben das

**Inhaltsschema des Einnahmeteils  
der hannoverschen Kammerregister 1731–1802**

(Nicht alle Positionen finden sich in jedem Jahr. Titel, Reihenfolge und Schreibweise können ein wenig variieren.)

Vom Überschusse voriger Register

Aus dem neuen Kammergewölbe

Von Restanten

Fürstentum Lüneburg

Amt Ahlden	Amt Wustrow
Amt Bleckede	Stadtvogtei Uelzen
Amt Bodenteich	Elbzoll zu Bleckede
Amt Burgdorf	Elbzoll zu Hitzacker
Amt Bütlingen	Elbzoll zu Schnackenburg
Amt Klötze	Stadt Lüneburg: Land- und Wasserzoll
Amt Dannenberg	Stadt Lüneburg: Bremen u. Verdische
Amt Ebstorf	Intraden
Amt Fallersleben	Stadt Lüneburg: Salinen-Administration
Amt Garze	Stadt Lüneburg: Diverse Einkünfte
Amt Gifhorn	Stadt Lüneburg: Judenschutzgeld
Amt Harburg	Amtsvogtei Beedenbostel
Amt Hitzacker	Amtsvogtei Bergen
Amt Isenhagen	Amtsvogtei Bissendorf
Amt Knesebeck	Amtsvogtei Burgwedel
Amt Lüchow	Amtsvogtei Eicklingen
Amt Lüne	Amtsvogtei Essel
Amt Medingen	Amtsvogtei Fallingbostel
Amt Meinersen	Amtsvogtei Hermannsburg
Amt Moisburg	Amtsvogtei Ilten
Amt Oldenstadt	Amtsvogtei Soltau
Amt Rethem	Amtsvogtei Winsen an der Aller
Amt Scharnebeck	Burgvogtei Celle
Amt Schnackenburg	Celle: Land- und Wasserzoll
Amt Walsrode	Celle: Hofapotheke
Amt Wilhelmsburg	Propstei Wienhausen.
Amt Winsen an der Luhe	

**Fürstentum Calenberg, Land Göttingen, Schaumburgische Ämter**

Amt Aerzen	Amt Münden
Amt Blumenau	Amt Neustadt am Rübenberge
Amt Bokeloh	Amt Niedeck
Amt Brackenberg	Amt Nienover
Amt Brunstein	Amt Ohsen
Amt Calenberg	Amt Polle
Amt Coldingen	Amt Rehburg
Amt Erichsburg	Amt Reinhausen
Amt Friedland	Amt Ricklingen
Amt Grohnde	Amt Springe
Amt Hardeggen	Amt Uslar
Amt Harste	Amt Westerhof
Amt Hastenbeck (-)	Amt Wittenburg
Amt Lachem	Amt Wölpe
Amt Lauenau	Amtsvogtei Langenhagen
Amt Lauenförde	Stadtvogtei Hannover, Altstadt
Amt Lauenstein	Stadtvogtei Hannover, Neustadt
Amt Moringen	Stadtvogtei Hameln und Zoll.

**Fürstentum Grubenhagen und Harz**

Amt Katlenburg	Amt Radolfshausen
Amt Elbingerode	Amt Rotenkirchen
Amt Herzberg	Amt Salzderhelden
Amt Osterode	Amt Scharzfeld

**Bergwerke, einseitig**

Zehnte zu Clausthal	Forst zu Lauterberg
Forst zu Clausthal	Lauterberger Kohlenadministration
Forst zu Osterode	Forst zu St. Andreasberg
Forst zu Herzberg	Forst zu Elbingerode

**Aus der Communion**

Zehnte zu Zellerfeld	Eisenfaktorei zu Gittelde
Forst zu Zellerfeld	Forst am Unterharze
Forst zu Lautenthal	Salzwerk Juliushall
Zehnte zu Goslar	

**Aus der Berghandlungs-Administration**

(Keine Einnahme- und Ausgabennachweise; nur Abführung von Ertragsüberschüssen)

**Fürstentum Sachsen-Lauenburg**

Amt Lauenburg	Elbzoll zu Lauenburg
Amt Neuhaus	Land Hadeln
Amt Ratzeburg	Amt Steinhorst
Vormals Stadt Lübecksche Gefälle	Amt Steinhorst, vormals Stadt Lübecksche
Amt Schwarzenbeck	Gefälle
Salzzoll zu Lüneburg	

**Herzogtum Bremen**

Amt Altkloster	Amt Neukloster
Amt Bederkesa	Amt Osterholz
Amt Blumenthal u. Gericht Neuenkirchen	Amt Ottersberg
Amt Bremervörde	Amt Stade
Amt Hagen	Amt Stotel
Amt Harsefeld	Amt Zeven
Amt Himmelpforten	Amtsvogtei Viehland
Amt Lilienthal	Bremische Domkapitels-Gefälle
Amt Neuhaus	Land Kehdingen

**Land Wursten**

Kirchspiel Spiecka	Neuland oder Amt Nordholz
Kirchspiel Midlum	Elbzoll zu Brunshausen
Kirchspiel Wremen	

**Herzogtum Verden**

Amt Rotenburg	Zoll zu Verden
Amt Verden	

**Grafschaft Hoya**

Amt Altenbruchhausen	Amt Nienburg
Amt Barenburg	Amt Siedenburg
Amt Diepenau	Amt Steyerberg
Amt Ehrenburg	Amt Stolzenau
Amt Harpstedt	Amt Syke
Amt Heiligenrode	Amt Thedinghausen
Amt Hoya	Amt Westen
Amt Liebenburg	Amt Wildeshausen.
Amt Neuenbruchhausen	

**Grafschaft Diepholz**

Amt Diepholz	Amt Lemförde
--------------	--------------

**Postwesen****Verschiedenes**

Hof-Kornschreiberei Hannover  
 Branntwein-Akzise Stadt Hannover  
 Branntwein-Akzise Stadt Hameln  
 Branntwein-Akzise aus den geschlossenen adligen Gerichten  
 Strafgelder zu Hannover  
 Strafgelder zu Celle  
 Strafgelder zu Lauenburg  
 Strafgelder zu Stade  
 Strafgelder vom Oberappellationsgericht  
 Vom verkauften Wildbret im Hannöverschen  
 Vom verkauften Wildbret im Cellischen  
 Aus den Fasanenarten

Von verpachteten Jagden im Lauenburgischen  
 Jagd-Pachtgelder im Bremen- und Verdischen  
 Aus der Kriegskasse zu Unterhaltung der Korrespondenten und Agenten  
 Aus den Lust- und Küchengärten zu Hannover  
 Aus den Lust- und Küchengärten zu Celle  
 Aus dem Hof-Marstall und Stutereien zu Hannover  
 Aus dem Hof-Marstall und Stutereien zu Celle  
 Von verkauften Inventarien, Perzelen  
 Wasserleitungsgelder, die die Lizentstube wegen der Neustadt Hannover entrichtet  
 Von Lüneburgischen Most und Quappen  
 Von Hamelschen Schleusengeldern  
 Insgemein

### Extraordinäre Einnahmen

Von der Stadt Mühlhausen wegen der Schutzgerechtigkeit  
 An wiederbezahlt erhalten/gegen oder ohne Verzinsung ausgestandener Kapitalien  
 Zinsen von ausstehenden Kapitalien  
 Wegen der Osnabrückischen Erbschaft  
 Von überwiesenen dänischen Domanial-Restanten  
 Salzwerk zu Rotenfelde  
 Vom Amte Sternberg  
 Aus der Grafschaft Bentheim  
 Wegen des Gutes Preten im Lauenburgischen  
 Wegen des Gutes Palsterkamp im Osnabrückischen  
 Wegen des Gutes Hahnenklee am Harz  
 Wegen des herrschaftlichen Hauses zu Rhenen im Holländischen  
 Neu ausgeliehene Kapitalien  
 Restliche extraordinäre Einnahmen  
 Von eingegangenen Rückständen, Vorschüssen und aus Abrechnungen  
 Das von der dänischen Krone bezahlte Reluitions-Kapital betr. die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst

Aus den Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg,  
 aus den Haus- und Amtsvogteien (nur 1731)

Delmenhorst	Hatten
Stuhr	Wardenburg
Berne	Zwischenahn
Altenesch	Vom Stempelpapier.
Wüstenland	



# F O R S C H U N G S B E R I C H T

## Neue Forschungsergebnisse zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens

Von

Hans-Günter Peters

Im Zusammenhang mit der Gründung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V. wurden die „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte“, seit 1927 Bestandteil des „Niedersächsischen Jahrbuchs“, zu einer selbständigen Zeitschrift, und zwar beginnend mit dem Band 38, 1969. Damit war einerseits die Voraussetzung weiterer Entfaltung zu einer Fachzeitschrift verbunden, die auch über die Landesgrenzen hinaus immer mehr Anerkennung fand, zugleich aber trat eine gewisse Entfremdung zur Landesgeschichte ein. Wohl nur in geringer Zahl wurden die Leser des „Niedersächsischen Jahrbuchs“ zugleich auch Abonnenten der „Nachrichten“. So ist es kein Zufall, daß die ursprünglich enge Verbindung der beiden Disziplinen sich etwas lockerte und die an der niedersächsischen Landesgeschichte Interessierten kaum noch über das Geschehen in der niedersächsischen Ur- und Frühgeschichtsforschung informiert wurden. Die folgenden Zeilen sollen die hier entstandene Lücke schließen helfen, indem sie einen sehr gerafften Überblick geben\*.

Seit einigen Jahren gibt es zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens ein breitgefächertes Schrifttum, das hier zunächst vorgestellt werden soll:

Neben den „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte“<sup>1</sup> besteht weiterhin „Die Kunde“, das Organ des Niedersächsischen Landesvereins für Urgeschichte<sup>2</sup>. Außer diesen Zeitschriften gibt es mehrere Reihen, von denen die wichtigsten hier genannt werden sollen: Die „Urnenfriedhöfe aus Niedersachsen“<sup>3</sup>, die „Veröffentlichungen des Landesmuseums zu Hannover“<sup>4</sup>, die

---

\* Es ist beabsichtigt, diesen Forschungsbericht, der auf eine Anregung von Ernst Pitz zurückgeht, künftig in Abständen von zwei oder drei Jahren fortzusetzen (Anm. der Schriftleitung).

<sup>1</sup> Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte. Hrsg. von der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V.

<sup>2</sup> Die Kunde. Mitteilungen des Niedersächsischen Landesvereins für Urgeschichte.

<sup>3</sup> Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Hrsg. von der Urgeschichts-Abteilung des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover.

<sup>4</sup> Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover. Begründet von K. H. Jacob-Friesen. Hrsg. von NN.

„Materialhefte zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens“<sup>5</sup>, die „Probleme der Küstenforschung“<sup>6</sup>, die „Neuen Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen“<sup>7</sup> und die „Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte“<sup>8</sup>. Bis auf die letztgenannte befassen sich diese Reihen fast ausschließlich mit Themen zur Ur- und Frühgeschichte dieses Landes. Darüber hinaus sind zu nennen die Reihe der „Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens“<sup>9</sup> sowie die Niedersachsen betreffenden Bände der „Führer zur Vor- und Frühgeschichte“<sup>10</sup>.

Außerdem finden sich auch Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte in fast allen überregionalen, regionalen und auch örtlichen Zeitschriften. Hier sind besonders zu nennen die „Germania“<sup>11</sup>, die „Prähistorische Zeitschrift“<sup>12</sup> und das „Archäologische Korrespondenzblatt“<sup>13</sup>; von den örtlichen Zeitschriften sollen erwähnt werden die Jahrbücher von Braunschweig, Emden, Einbeck, Göttingen, Harburg, Oldenburg, Stade sowie die „Hammaburg“, die „Osnabrücker Mitteilungen“, die „Harz-Zeitschrift“, die „Northeimer Heimatblätter“. Daß Niedersachsen auch von überregionalen Themen berücksichtigt wird, sei nur erwähnt. Insgesamt ist festzustellen, daß das Schrifttum die starke Aktivität im Bereich der Archäologie Niedersachsens widerspiegelt<sup>14</sup>.

Gemessen daran muten die Zahl der hauptamtlich in dieser Disziplin tätigen Forscher und die entsprechenden Forschungseinrichtungen äußerst bescheiden an. Es sind dies die Universität Göttingen, die drei Landesmuseen mit

- 
- <sup>5</sup> Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens. Hrsg. von Martin Claus, in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes Hannover und der Archäologischen Kommission für Niedersachsen.
- <sup>6</sup> Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet. Hrsg. vom Niedersächsischen Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung, Wilhelmshaven.
- <sup>7</sup> Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen. Hrsg. von der Archäologischen Kommission für Niedersachsen.
- <sup>8</sup> Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte. Hrsg. von Herbert Jankuhn und Klaus Raddatz.
- <sup>9</sup> Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens. Hrsg. im Auftrag der Archäologischen Kommission für Niedersachsen von H.-G. Peters.
- <sup>10</sup> Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Hrsg. vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz. – Auf Niedersachsen bezogene Bände: 2 Bremen, Verden, Hoya; 4 Hameln, Deister, Rinteln, Minden; 7 Hamburg-Harburg, Sachsenwald und die nördliche Lüneburger Heide; 16 Göttingen und das Göttinger Becken; 17 Northeim, südwestl. Harzvorland, Duderstadt; 29-31 Das Elb-Weser-Dreieck.
- <sup>11</sup> Germania. Anzeiger der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts.
- <sup>12</sup> Prähistorische Zeitschrift. Hrsg. von Herbert Jankuhn, Vladimir Milojčić, Rafael von Uslar.
- <sup>13</sup> Archäologisches Korrespondenzblatt. Hrsg. vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Verbindung mit dem Nordwestdeutschen und dem West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung.
- <sup>14</sup> H.-G. Peters (Hrsg.), Dokumentation zur Archäologie Niedersachsens in Denkmalpflege und Forschung, Hannover 1975.

urgeschichtlichen Abteilungen in Braunschweig, Hannover und Oldenburg, das Niedersächsische Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung in Wilhelmshaven und die Dienststellen der Staatlichen Denkmalpflege in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg. Hinzu kommen Prähistoriker an einigen kommunalen Museen und bei mehreren Landkreisen sowie eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter, deren Arbeit sich ebenfalls im Schrifttum niederschlägt. Insgesamt zeichnet sich ein äußeres heterogenes Bild von Einrichtungen ab, dem die dargestellte Vielfalt von Publikationen entspricht.

Bemerkenswert ist dabei, daß der Forschungsstand innerhalb Niedersachsens ganz unregelmäßig ist. Besonders gut erforscht ist der Nordsee-Küstenraum, bedingt durch die intensive Forschungstätigkeit des Landesinstituts, sowie durch den besonderen Einsatz einzelner Forscherpersönlichkeiten. Eine vergleichbar günstige Situation findet sich im ganzen übrigen Niedersachsen trotz vorhandener Forschungsschwerpunkte nicht. Auffälligerweise gibt es indessen bestimmte Gebiete, die aufgrund besonders ungünstiger Fundbedingungen und auch mangels entsprechender Forschungseinrichtungen noch niemals Anlaß für eine Ausgrabung boten und auch nur selten Einzelfunde lieferten. Um indessen ein einigermaßen gleichmäßiges Bild zu zeichnen, bietet sich für diesen Literaturbericht die chronologische Behandlung am ehesten an.

### Paläolithikum

Nach längerem Stillstand bemüht sich die Forschung neuerdings verstärkt um die Aufhellung jener ältesten Phase der Menschheitsgeschichte. Das geschieht durch Diskussion bekannter Fundgruppen, wird aber besonders durch völlig neuartige und teilweise noch kontroverse Materialien belebt. Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus den stratigraphisch nicht immer abgesicherten Fundverhältnissen, die eine zeitliche Zuordnung der Artefakte oft unmöglich machen<sup>15</sup>.

Besonders der jüngste Abschnitt des Paläolithikums hat kürzlich eine Neubearbeitung erfahren, ausgehend von Untersuchungen im Raum Hamburg und im Kreis Soltau<sup>16</sup>. Dabei wird das Bild von den nomadisierenden Menschengruppen der ausgehenden Eiszeit deutlicher als vorher. Im Vordergrund steht jetzt nicht mehr so sehr das Artefakt, das Gerät, sondern der Lebens-

<sup>15</sup> A. Rust, *Werkzeuge des Frühmenschen in Europa*, Neumünster 1971; W. Dürre, *Faustkeilfreie Kulturen des Alt- und Mittelpaläolithikums*, Soltau 1975; M. Zedelius-Sanders, *Ein neuer Fundplatz paläolithischer Artefakte in Jeinsen*, Ldkr. Hannover. In: *Archäol. Korrespondenzblatt* 4, 1974, 101 ff.; K. Golzio, *Paläolithische Quarzartefakte von Freilandfundplätzen im Raum Dransfeld*. In: *Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen* 10, 1976, 1–75.

<sup>16</sup> G. Tromnau, *Die Fundplätze der Hamburger Kultur von Heber und Deimern, Kr. Soltau*. *Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens* 9, Hildesheim 1975; – ders., *Rentierjäger der Späteiszeit in Norddeutschland*. *Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens* 9, Hildesheim 1976.

raum mit dem zusätzlichen Ziel der Erforschung der Wohnplätze. Unter diesem Gesichtspunkt werden auch die bereits zuvor bekannten Fundstellen, wie etwa die Steinkirche bei Scharzfeld, betrachtet.

### Mesolithikum

Auch zu dieser Übergangsperiode der ausgehenden Eiszeit ist von neuen Erkenntnissen zu berichten, die durch eine bemerkenswerte Systematik in einem bisher vernachlässigten Gebiet gekennzeichnet sind.

Zu nennen sind hier zwei Arbeiten über das südniedersächsische Bergland-Mesolithikum<sup>17</sup> und über die gleiche Epoche im Braunschweiger Raum<sup>18</sup>.

Die Fragen des Mesolithikums erhalten ihren besonderen Reiz durch die seit geraumer Zeit besonders in Süd-Niedersachsen betriebenen Forschungen zum Frühneolithikum. Sie sind gekennzeichnet durch den Versuch, die gegenseitige Durchdringung jener völlig unterschiedlichen Kulturstufen – des Jägers und Sammlers und des steinzeitlichen Bauern – zu verdeutlichen. Die mesolithische Spätstufe im südniedersächsischen Bergland ist zeitgleich mit der neolithischen Bandkeramik. Im Geräteinventar findet das seinen Niederschlag darin, daß Gegenstände aus dem jeweils anderen Kulturmilieu sich in den Stationen bzw. Siedlungen finden.

### Neolithikum

Die archäologischen Untersuchungen an der bandkeramischen Siedlung Rosdorf bei Göttingen sind vermutlich auch über den engeren Bereich der Vorgeschichtswissenschaft hinaus bekannt geworden. Die Aufarbeitung des Gesamtkomplexes ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber die vorliegenden Einzelaufsätze<sup>19</sup> ergeben doch bereits wesentliche Aufschlüsse zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der damaligen Zeit. Dank umfassender parallel durchgeführter naturwissenschaftlicher Untersuchungen konnten die Vorstellungen von der Lebensweise jener ersten bäuerlichen Siedler in unserem Raum verdeutlicht werden<sup>20</sup>. Die Wahl besonderer Lößböden für die Anlage von Gehöften, die Lagebezogenheit zum Wasser, die Größe der Siedlungen,

<sup>17</sup> K. Grote, Das südniedersächsische Bergland-Mesolithikum. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 10, 1976, 75–160.

<sup>18</sup> G. Schwarz-Mackensen, Jägerkulturen zwischen Harz und Aller. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 13, Hildesheim 1977.

<sup>19</sup> W. Schwarz, Urgeschichtliche Siedlungsreste in Rosdorf, Kr. Göttingen. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 11–23. – Dort alle ältere Literatur zu diesem Fundplatz.

<sup>20</sup> Urgeschichtliche Siedlungsreste in Rosdorf, Kr. Göttingen: II. U. Willerding, Pflanzenreste aus bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Gruben; III. E. May und G. Redemann, Die Tierknochen; IV. B. Meyer, Bodenkundliche Untersuchungen... In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 3, 1966, 49–81.

Einzelheiten zum Hausbau, der starke Anteil der Viehhaltung und der Getreideanbau – das alles sind Ergebnisse, die erstmals im norddeutschen Raum anhand der bandkeramischen Siedlung Rosdorf gewonnen wurden.

Ebenfalls sehr wichtig für die Kenntnis der frühen Bauernbevölkerung ist die neolithische Siedlung von Hüde am Dümmer, die aufgrund besonderer Stilmerkmale in ihrer älteren Phase der Rössener Kultur zuzuordnen ist. Diese nach einem Fundort in Mitteldeutschland benannte Kultur tritt am Dümmer verhältnismäßig isoliert auf, und zwar in einem bis dahin rein mesolithischen Milieu. Aus den bisher vorliegenden Aufsätzen<sup>21</sup> wird die Wichtigkeit dieses Fundplatzes für die Beantwortung der Frage deutlich, inwieweit man hier den Übergang von der aneignenden zur produzierenden Wirtschaftsweise im archäologischen Fundgut beobachten kann. Die Endbearbeitung dieses Komplexes steht allerdings noch aus<sup>22</sup>.

Ungleich vielfältiger sind die Ansätze zur Erforschung der Trichterbecherkultur, die in der jüngeren Steinzeit besonders durch die eindrucksvollen Megalithbauten in Erscheinung tritt. Inzwischen ist mit dem Band 3 der „Megalithgräber Deutschlands“<sup>23</sup> eine Arbeit vorgelegt worden, die jedem Interessierten eine Orientierung über die in Niedersachsen noch vorhandenen Steingräber ermöglicht. Damit ist allerdings nicht zugleich auch der Forschungsstand zur Trichterbecherkultur wiedergegeben, denn gerade hier sind sehr viele Probleme noch in der Diskussion. In den letzten Jahren sind besonders umfangreiche Bauuntersuchungen an Steingräbern durchgeführt worden, deren Ergebnisse nur zum geringen Teil publiziert vorliegen<sup>24</sup>. Auch die lange Zeit vernachlässigten Materialien aus Steingräbern, besonders die Keramik, wird neuerdings in stärkerem Umfang berücksichtigt<sup>25</sup>. Dazu kann auch auf neuere Untersuchungen an niedersächsischem Material verwiesen werden. Wenngleich es jetzt noch nicht möglich ist, aufgrund des Materials zu Kulturgruppendifferenzierungen innerhalb des nordwestdeutschen Trichterbecherkreises zu kommen, so wird das in einigen Jahren sicher möglich sein. Im Zusammenhang damit stehen die Forschungsarbeiten zur Genese des Jung-

---

<sup>21</sup> J. Deichmüller, Die neolithische Moorsiedlung Hüde I am Dümmer, Kr. Grafschaft Diepholz. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 4, 1969, 28–36. (Dort ältere Aufsätze.) – Ders., und U. Staesche, Der Mensch und die Tierwelt am Dümmer in vorgeschichtlicher Zeit. In: Berichte der Naturhist. Gesellschaft Hannover 118, 1974, 68–86.

<sup>22</sup> Das Geräte-Inventar wird derzeit in zwei Dissertationen bearbeitet.

<sup>23</sup> E. Sprockhoff, Atlas der Megalithgräber Deutschlands, Teil 3: Niedersachsen-Westfalen, Bonn 1975.

<sup>24</sup> Als Beispiel: J. Deichmüller, Das Steingrab im Eichholz bei Gnarrenburg, Kr. Bremervörde. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 24–45.

<sup>25</sup> E. Schlicht, Die Funde aus dem Megalithgrab 2 von Emmeln, Kr. Meppen. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 9, Neumünster 1968; dies., Das Megalithgrab 7 von Groß Berßen, Kr. Meppen. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 12, Neumünster 1972.

neolithikums in Norddeutschland überhaupt. Für den Außenstehenden mag es bedauerlich sein, daß es noch immer an einer neueren zusammenfassenden Betrachtung der jungsteinzeitlichen Kulturercheinungen in Norddeutschland fehlt. Aber gerade die intensive Forschungstätigkeit der letzten Jahre hat erkennen lassen, daß das Phänomen der Neolithisierung – der „neolithischen Revolution“ – ein viel komplizierterer Vorgang ist, als man früher sehen konnte. Das gilt ganz besonders für den Ausgang dieser Epoche mit ihrem Aufeinanderwirken der verschiedensten Kulturelemente, die sich in vielfältigen Stilformen in den Hinterlassenschaften niedergeschlagen haben<sup>26</sup>.

Unter diesem Aspekt erscheint es wenig sinnvoll, auf die zahlreichen Einzelveröffentlichungen zu Grabformen etwa der Einzelgrabkultur hinzuweisen, da zu diesen wie zu anderen Themen umfangreiche monographische Bearbeitungen in Vorbereitung sind<sup>27</sup>.

Es ist jedenfalls unmöglich, diese übergreifenden Fragen nur unter dem Aspekt der niedersächsischen Landesforschung sehen zu wollen. Daß niedersächsisches Material in den übergreifenden Arbeiten einen gewichtigen Platz einnimmt, versteht sich von selbst.

## Bronzezeit

In der Erforschung der Bronzezeit Niedersachsens sind in den zurückliegenden Jahren bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden, die ihren Niederschlag in mehreren Büchern gefunden haben. Dennoch ist festzustellen, daß besonders der Süden des Landes in all diesen Arbeiten nur ungenügend berücksichtigt wird. Das hat seinen Grund entscheidend in dem Fehlen der erforderlichen Materialbasis. Für die übrigen Teile Niedersachsens sind wir über Fragen der Chronologie und der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Zusammenhänge relativ gut unterrichtet, soweit das ohne eine intensivere Erforschung der Siedlungsverhältnisse möglich sein kann. Gerade dieses Thema ist allerdings in ganz Niedersachsen bisher überwiegend aus methodischen Gründen vernachlässigt worden, und auch die einzelnen Ansätze zur siedlungsgeschichtlichen Betrachtung der Jungbronzezeit<sup>28</sup> auf Grund neuerer Feldforschungen schaffen da keinen entscheidenden Wandel. Die Stellung der niedersächsischen Forschung in diesem Problembereich verdeutlicht besonders eine Arbeit von F. Horst<sup>29</sup>.

<sup>26</sup> H. Behrens und F. Schlette (Hrsg.), Die neolithischen Becherkulturen im Gebiet der DDR und ihre europäischen Beziehungen, Berlin 1969.

<sup>27</sup> J. N. Lanting, Laat-Neolithicum en Vroege Bronstijd en Nederland en N.W.-Duitsland: Continue ontwikkelingen. In: Palaeohistoria 15, 1973, 215–237.

<sup>28</sup> R. Busch, Die spätbronzezeitliche Siedlung an der Walkemühle in Göttingen. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 16, Neumünster 1975.

<sup>29</sup> F. Horst, Zur Entwicklung der Produktionskräfte in den jungbronzezeitlichen Siedlungsgebieten des Weser-Oder-Raumes. In: Moderne Probleme der Archäologie, Berlin 1975, 129–140.

Daß in der älteren und mittleren Bronzezeit Niedersachsens von drei Seiten her Einflüsse sichtbar werden, ist an sich nicht neu. Südniedersachsen und der Nordosten sind Bestandteil der süddeutschen Hügelgräber-Bronzezeit, während sich im Nordwesten kulturelle Strömungen aus Westeuropa bemerkbar machen. Von Norden her dehnt sich der Nordische Kreis der Bronzezeit mehr und mehr aus.

Am besten unterrichtet sind wir durch neuere Arbeiten, besonders die Monographie von F. Laux<sup>30</sup>, über den Nordosten des Landes. Abgesehen von den wichtigsten chronologischen und formenkundlichen Aspekten sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Bronzefunde aus Gräbern stammt, die einer Oberschicht zuzurechnen sind. Die übrige Bevölkerung bestattete ihre Toten offenbar in Flachgräbern.

Auffälligerweise gibt es in der Ausstattung von Frauen- und Männergräbern mit Trachtbestandteilen und Waffen beträchtliche regionale Unterschiede. Die Ursachen liegen einerseits in der landschaftlichen Gestalt, in der Aufteilung in Kleinlandschaften, aber auch die Standorte von Werkstätten und ihre Absatzgebiete haben eine große Rolle gespielt.

Die alte Frage nach der Herkunft des auffälligen Metallreichtums der Lüneburger Gruppe kann sicher nicht mit Salzhandel in Verbindung gebracht werden, eher mit dem Zwischenhandel mit nordischem Bernstein, aber auch mit günstigen Bodenverhältnissen als Voraussetzung für eine gut funktionierende Landwirtschaft.

Vergleichbare Aussagen sind für andere Teile des Landes nicht möglich; indessen dürfte auch eine viel intensivere Forschung etwa im westlichen Niedersachsen kaum zu einer starken Vermehrung des Fundstoffes aus der älteren und mittleren Bronzezeit führen<sup>31</sup>, weil hier andere wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben waren. Unterschiede in den Bestattungssitten kommen hinzu.

Für die jüngere Bronzezeit verdanken wir K. Tackenberg und einigen seiner Schüler mehrere neue Arbeiten<sup>32</sup>. Trotz moderner Versuche einer zeitlichen Einordnung werden die niedersächsischen Funde dieser Zeitstufe immer noch an das skandinavische Chronologieschema angeschlossen, und zwar die Perioden IV und V, entsprechend einem Zeitraum von 1100 bis etwa 700 v. u. Z. – K. Tackenberg ist die klare und zusammenfassende Darstellung der Gruppierungen in der jüngeren Bronzezeit Niedersachsens zu verdanken. Der Norden ist Bestandteil des Nordischen Kreises, wobei der Raum Lüneburg–

<sup>30</sup> F. Laux, Die Bronzezeit in der Lüneburger Heide. Veröff. der urgesch. Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 18, Hildesheim 1971.

<sup>31</sup> G. Sudholz, Die ältere Bronzezeit zwischen Niederrhein und Mittelweser. Münstersche Beiträge zur Vorgeschichtsforschung 1, Hildesheim 1964.

<sup>32</sup> K. Tackenberg, Die jüngere Bronzezeit in Nordwestdeutschland. Teil I: Die Bronzen, Hildesheim 1971; Teil II: Die Felsgesteingeräte, Hildesheim 1974. Veröff. der urgesch. Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 1974.

Stade eine im Hinblick auf den Material- und Formenreichtum dominierende Rolle erhält bzw. behält. Die Randlage Niedersachsens im Nordischen Kreis ist unverkennbar. Einflüsse der südwestdeutschen Urnenfelderkultur machen sich allenthalben stark bemerkbar, wenn auch nicht im Sinne einer festen Bindung an die Urnenfelderkultur Hessens oder des Rheinlandes. Die ältere Vermutung eines besonderen Ems-Weserkreises muß dahin eingeschränkt werden, daß hier trotz bestehender Besonderheiten die Übereinstimmung des Westbereichs mit Ost-Hannover und Skandinavien überwiegt.

Auch der Austausch mit dem Lausitzer Kulturkreis ist sehr deutlich, aber alle Unterschiede lassen nicht den Schluß zu, daß in diesem Zeitraum ein erheblicher Bevölkerungswechsel stattgefunden hätte.

Das herausragende Phänomen der jüngeren Bronzezeit auch Norddeutschlands ist bekanntlich der Übergang zur Brandbestattung, den man als Ausdruck des Wandels religiöser Vorstellungen versteht. Damit verbunden war auch ein veränderter und sehr differenzierter Grabbau, zu dem aus jüngerer Zeit zahlreiche Untersuchungen vorliegen<sup>33</sup>.

### Ältere Eisenzeit

Eine zusammenfassende Darstellung der Eisenzeit in Niedersachsen ist kürzlich mit dem Teil III der „Einführung in Niedersachsens Urgeschichte“ von G. Jacob-Friesen herausgebracht worden<sup>34</sup>. Trotzdem wäre eine Gesamtbearbeitung auf breiter Materialgrundlage wünschenswert, die freilich von einem einzelnen Bearbeiter nicht mehr geleistet werden kann. Auch der Band III der „Einführung“ entspricht der von K. H. Jacob-Friesen entworfenen Konzeption. Das bedeutet eine recht breite Materialvorlage zu Lasten einer häufig wünschenswerten breiteren und Schwerpunkte setzenden Text-Darstellung. Insgesamt wäre wohl die Aufteilung dieser gewichtigen Gesamtepoche auf zwei Bände dem Thema zuträglich und dem Forschungsstand angemessen gewesen. Trotzdem behält die „Einführung in Niedersachsens Urgeschichte“, deren erste Auflage in einem Band – unter Ausschluß der nachchristlichen Epochen – 1931 erschienen ist, immer noch den Charakter eines Standardwerks.

Es gibt darüber hinaus zahlreiche neuere Arbeiten zu speziellen Themen der Eisenzeit Niedersachsens und auch überregionale, die unser Gebiet mit umfassen bzw. randlich berühren<sup>35</sup>.

<sup>33</sup> E. Walther, Die Grabfunde der jüngeren Bronze- und älteren Eisenzeit in Süddoldenburg, Dissertationsdruck 1969.

<sup>34</sup> G. Jacob-Friesen, Einführung in Niedersachsens Urgeschichte, III. Teil: Eisenzeit, Hildesheim 1974. Veröff. der urgesch. Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 15/III.

<sup>35</sup> D. Bohnsack, Die Urnengräber der frühen Eisenzeit aus Garbsen (Kr. Neustadt a. Rbg.) und aus dem Stadtkreis Hannover. Veröff. der urgesch. Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 22, Hildesheim 1973; – H. G. Steffens, Grabhügel der vorrömischen Eisenzeit im niedersächs. Verwaltungsbezirk Oldenburg. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 39, 1970, 104–125; – W. Wege-

Die Darstellung der älteren (vorchristlichen) Eisenzeit Niedersachsens muß drei Gebiete unterschiedlicher Formenkreise berücksichtigen: den Süden bis zur Mittelgebirgsschwelle, das mittlere und westliche und Nord- und Ost-Niedersachsen.

Als ein besonders klar begrenzbarer Formenkreis erscheint die Jastorf-Kultur, so genannt nach einem Fundort im Ldkr. Uelzen. Die Belegungsdauer der Friedhöfe sowie die Entwicklungsreihen vieler Altertümer lassen an einer Kontinuität vom Beginn dieser Stufe bis in die Zeit um Christi Geburt und darüber hinaus nicht zweifeln. Damit kann man zu Recht die Jastorf-Kultur als germanisch bezeichnen. Es ist die erste Gruppe, der diese Bezeichnung zusteht. Untersucht wurde sie in jüngster Zeit besonders unter siedlungsgeschichtlichem Aspekt in Nordostniedersachsen und im südlichen Niederelbegebiet auf Grund der Friedhöfe<sup>36</sup>. Es muß in diesem Zusammenhang auf den guten Forschungsstand zu diesem Thema in Mecklenburg und in Schleswig-Holstein hingewiesen werden, ohne deren Kenntnis das Gesamtproblem nicht verständlich wird. Bedauerlicherweise gibt es noch keine Neubearbeitung der gleichen Zeitstufe für Mittel- und Westniedersachsen. Einzelheiten zu Gräberfeldern und Gruppen von Bestattungen haben unsere Detailkenntnisse zwar erweitert, nicht aber die inneren Bezüge der einzelnen kulturellen Elemente verdeutlicht. Das wird auch erschwert durch die Langlebigkeit der Formen, die eine Feinchronologie oft unmöglich machen.

Im südlichen Niedersachsen ist eine archäologische Quellengruppe für die Jahrhunderte vor Christi Geburt recht gut erforscht: die Befestigungen. Dabei ist besonders die Pipinsburg bei Osterode zu nennen, die von 1953 bis 1960 und dann wieder von 1973 bis 1975 archäologisch untersucht wurde<sup>37</sup>. Diese ausgedehnte Anlage gehört zu jenen über längere Zeitabschnitte benutzten und stark befestigten Höhensiedlungen in der Kontaktzone zwischen den Kulturbereichen Süd-, Mittel- und Norddeutschlands, die man auch mit der Auseinandersetzung zwischen Germanen und Kelten in Verbindung bringt. Keltische Einflüsse im Fundgut und in der Bautechnik sind auf der Pipinsburg deutlich faßbar. Zugleich kann hier ein kultureller und wirtschaftlicher, vielleicht sogar politischer Mittelpunkt für das südniedersächsische Bergland vermutet werden.

---

witz, Der Urnenfriedhof der älteren und jüngeren vorrömischen Eisenzeit von Putensen, Kr. Harburg. Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen 11, Hildesheim 1973.

<sup>36</sup> O. Harck, Nordost-Niedersachsen vom Beginn der jüngeren Bronzezeit bis zum frühen Mittelalter. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 7, Hildesheim 1973; – H. J. Häbeler, Zur inneren Gliederung und Verbreitung der vorrömischen Eisenzeit im südlichen Niederelbe-Gebiet. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 11, Hildesheim 1977.

<sup>37</sup> M. Claus-W. Schlüter, Die Pipinsburg im Harz. In: Ausgrabungen in Deutschland 1950–1975. Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 1, Teil 1, 1975, 253–272; – W. Schlüter, Die vorgeschichtlichen Funde der Pipinsburg bei Osterode/Harz. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 17, Neumünster 1975.

Zeitgleiche, aber nach Bauweise und Funktion andersartige Befestigungen gibt es in Süd-Niedersachsen in größerer Zahl, besonders am Ostrand des Leinetal-Grabens<sup>38</sup>. Eine Sonderstellung scheint die Vogelsburg bei Salzderhelden einzunehmen, wie übrigens auch die Heidenschanze nördlich von Bremerhaven.

Neuere Forschungen zum Siedlungswesen der älteren Eisenzeit sind im südlichen Niedersachsen schon aus methodischen Gründen schwierig. Im Gegensatz dazu liegen aus dem Nordseeküstenbereich moderne Forschungen vor, wobei hier die Marschensiedlung von Boomborg-Hatzum am Unterlauf der Ems zu nennen ist<sup>39</sup>. Durch Brandrodung wurde hier neues Siedlungsland gewonnen, dreischiffige Hallenhäuser mit Wohn- und Stallteil gebaut, man betrieb Ackerbau und Viehzucht sowie Fischfang. Anhand von Sturmflut-sedimenten im archäologischen Befund ist es faszinierend zu sehen, wie die Menschen trotz wiederholter Vernichtung ihrer Wohnstätten und ihres Besitzes durch das Meer immer wieder auf diesen Platz zurückkehrten und ihn neu bebauten, um schließlich doch aufzugeben.

#### Die nachchristliche Eisenzeit

Für den Historiker sind vor allem die Epochen der Vorgeschichte von Interesse, die unmittelbar in die Zeiten überleiten, für die Schriftzeugnisse vorliegen, und es ist wohl auch kein Zufall, daß sich ein großer Teil auch der niedersächsischen Archäologen diesen Jahrhunderten besonders intensiv zuwandte. Diese Tatsache findet ihren Niederschlag sowohl in Veröffentlichungen als auch in noch nicht ausreichend publizierten Feldforschungen, die indessen nachgerade populär geworden sind<sup>40</sup>. Daß sich ein international und interdisziplinär zusammengesetzter Forscherkreis, das Sachsen-Symposium, alljährlich mit stammeskundlichen Fragen beschäftigt, muß in dem Zusammenhang erwähnt werden. Gerade für den jetzt zu behandelnden Zeitraum zeigt sich allerdings die Problematik einer nur auf Niedersachsen beschränkten Literaturübersicht. Die wesentlichen Impulse etwa zur Erforschung der Wurten kamen aus den benachbarten Niederlanden, und die vorliegenden Ergebnisse lassen sich ohne Einbeziehung der parallel durchgeführten Untersuchungen an der Westküste Schleswig-Holsteins und auf Sylt nicht verstehen<sup>41</sup>.

<sup>38</sup> H.-G. Peters, Ur- und frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Oberweser und Leine. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 5, 1970, 63–183.

<sup>39</sup> W. Haarnagel, Die Grabungen auf der älter-eisenzeitlichen Siedlung Boomborg/Hatzum, Kr. Leer, in den Jahren 1965–1967. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 4, 1969, 58–97.

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 34, dort. Literaturhinweise.

<sup>41</sup> G. Kossack, O. Harck, J. Reichstein u. a., Zehn Jahre Siedlungsforschung in Archsum auf Sylt. In: 55. Bericht der Röm.-Germ. Kommission, 1975, 261–377; – W. A. van Es, Wijster. A Native Village beyond the imperial Frontier 150–425 A.D. *Palaeohistoria* 11, 1967.

Parallel zu den hinlänglich bekannten Ausgrabungen der „Feddersen Wierde“ wurden im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziell getragenen Forschungsvorhabens vergleichbare, wenn auch bescheidenere, Untersuchungen außerhalb der Marsch durchgeführt. Diese und kleinere Grabungen im Lößgebiet bei Braunschweig und um Göttingen sollten die Siedlungsverhältnisse in der nachchristlichen Eisenzeit im freien Germanien erhellen und Aufschluß über Wirtschaftsweisen und Sozialstrukturen geben. Im zeitlichen Anschluß daran wurden vom Niedersächsischen Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung in einer kleinräumlichen Siedlungskammer um Flögeln im Ldkr. Wesermünde weitere Untersuchungen eingeleitet, begleitet von einem naturwissenschaftlichen Forschungsprogramm, das die Siedlungsentwicklung vom Neolithikum bis zum Mittelalter untersuchen wird.

Die besten Einblicke in die Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse in den Jahrhunderten nach Christi Geburt haben die Grabungen auf der Feddersen Wierde ermöglicht. Dank guter Erhaltungsbedingungen auch organischer Materialien konnte hier einerseits die Entstehung einer organisierten Dorfanlage erkannt werden, andererseits die Herausbildung eines wohl als Häuptlings-sitz anzusprechenden gesonderten Hofkomplexes, der zugleich Mittelpunkt von Handwerk und Fernhandel bildete. Untersuchungen zu den Importfunden, zu Hausbau, Ackerbau und Viehzucht sind am Beispiel Feddersen Wierde wie sonst nur selten möglich. Die Ausgrabungen von Siedlungen auf der Geest durch D. Zoller sind in Vorberichten so weit veröffentlicht, daß die Strukturen erkennbar werden. Ähnliches gilt für die Probeuntersuchungen im Lößgebiet bei Braunschweig und Göttingen. Endpublikationen stehen hier jeweils noch aus<sup>42</sup>.

Zweifellos bildet die Siedlungsarchäologie den derzeitigen Schwerpunkt in der Landesforschung. Zuweilen tritt dabei ungerechtfertigterweise die Bedeu-

---

<sup>42</sup> K. Brandt, Untersuchungen zur kaiserzeitlichen Besiedlung bei Jemgumkloster und Bentumersiel (Gem. Holtgaste, Kr. Leer) im Jahre 1970. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 145–163; – W. Haarnagel, Die spätlatène- und kaiserzeitlichen Siedlungen am westlichen Geestrande der Hohen Lieth im Wesergebiet zwischen den Ortschaften Midlum und Langen, Kr. Wesermünde. In: *Varia Archaeologica* (= Festschr. W. Unverzagt), Berlin 1964, 111–147; – W. Haarnagel, Die Wurtensiedlung Feddersen Wierde im Nordsee-Küstengebiet. In: Neue Ausgrabungen in Deutschland 1950–1975, Teil 2, Mainz 1975, 10–29; – P. Schmid, K. Behre, W. H. Zimmermann, Die Entwicklungsgeschichte einer Siedlungskammer im Elbe-Weser-Dreieck seit dem Neolithikum. In: *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte* 42, 1973, 97–122; – D. Zoller, Die Ergebnisse der Grabung Gristede, Kr. Ammerland, 1971–1973. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 9, 1975, 35–57; – H. Schirnicg, Die Keramik der Siedlung Böhme, Kr. Fallingb. In: *Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte* 11, Neumünster 1969; – D. Rosenstock, Ein Siedlungsplatz der Spätlatènezeit und der römischen Kaiserzeit in Göttingen-Geismar. In: *Göttinger Jahrbuch* 1972, 5–41.

tung der Erforschung der Sachgüter zurück. Einen unschätzbaren Wert haben aber auch heute noch geschlossene Gräberfelder in ihrer Aussagemöglichkeit für Fragen der Chronologie, der Bestattungssitten, des Handwerks, aber auch im Hinblick auf demographische Fragestellungen. Die Archäologie besonders im Nordosten Niedersachsens hat dazu in den letzten Jahrzehnten ein umfangreiches Material bereitgestellt und größtenteils publiziert, das aber noch der endgültigen wissenschaftlichen Durchdringung bedarf. Als in diesem Sinne besonders gut erforscht gilt der Landkreis Harburg<sup>43</sup>. Die dort erforschten Gräberfelder sowie auch die in den Nachbarkreisen und größtenteils bereits in früherer Zeit erschlossenen Fundkomplexe gestatten detaillierte Einblicke in den Formenschatz der elbgermanischen Gruppen. Demgegenüber sind wir über die Rhein-Weser-Germanen nicht so gut unterrichtet.

Wiederholt haben die Erzeugnisse des Römischen Reiches im freien Germanien die Forschung beschäftigt. Neufunde der letzten Jahre haben zu erneutem Nachdenken über die Frage der Verbreitung und der Funktion dieser römischen Importfunde aus Bronze, Glas, Keramik sowie Silber geführt<sup>44</sup>.

Es ist auch für den Berichterstatter erstaunlich, daß stammeskundliche Überlegungen aus archäologischer Sicht in neuerer Zeit kaum vorgetragen wurden<sup>45</sup>. So fehlt bezeichnenderweise seit langem ein Buch über die Archäologie der Altsachsen, das aufgrund der umfangreich vorliegenden Materialien zweifellos geschrieben werden könnte. Eindrucksvolle Vorbilder sind ja vorhanden<sup>46</sup>. Eine Fülle von Einzelbeiträgen zeigt, daß auch in neuerer Zeit große Gräberfelder der späten Völkerwanderungszeit und der Merowingerzeit untersucht wurden. Stellvertretend seien hier die Friedhöfe von Liebenau, Ldkr. Nienburg, und Issendorf, Ldkr. Stade, genannt<sup>47</sup>. Sie ermöglichen Aus-

<sup>43</sup> W. Wegewitz, Der Urnenfriedhof von Wetzen, Kr. Harburg und andere Funde aus dem 1. Jh. v. Chr. im Gebiet der Niederelbe. Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen 9, Hildesheim 1970; – ders., Das langobardische Brandgräberfeld von Putensen, Kr. Harburg. Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen 10, Hildesheim 1972; – T. Capelle, Studien über elbgermanische Gräberfelder in der ausgehenden Latènezeit und der älteren römischen Kaiserzeit. Münstersche Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 6, Hildesheim 1971.

<sup>44</sup> K. Raddatz, Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und Völkerwanderungszeit von Kirchweyhe und Osterholz, Kr. Grafschaft Hoya. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 10, Hildesheim 1976; – K. Weidemann, Zur Interpretation einiger kaiserzeitlicher Urnenfriedhöfe in Nordwestdeutschland. In: Jahrbuch des Röm.-Germ. Zentralmuseums Mainz 12, 1965, 84–92.

<sup>45</sup> Zuletzt: A. Genrich, Zur Geschichte der Altsachsen auf dem Kontinent. In: Die Kunde N.F. 16, 1965, 107–129.

<sup>46</sup> G. Behm-Blanke, Gesellschaft und Kunst der Germanen – Die Thüringer und ihre Welt, Dresden 1973.

<sup>47</sup> W. Janssen, Issendorf. Ein Urnenfriedhof der späten Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit. Teil I: Die Ergebnisse der Ausgrabung 1967. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens 6, Hildesheim 1972; – A. Genrich und F. Falk, Liebenau. Ein sächsisches Gräberfeld. Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens 3, Hildesheim (3. Aufl.) 1976.

sagen zu Grabbau und Ausstattung der Bestattungskomplexe und damit weiterführende Erkenntnisse zu Trachten- und Formenkreisen, in günstigen Fällen zur Sozialstruktur der damaligen Bevölkerung. Die Inventare lassen durch Vergleich Beziehungen zu Nachbargruppen erkennen. Neuartig und hierzulande noch wenig genutzt sind die Möglichkeiten zur biologischen Rekonstruktion und demographischen Auswertung von Skelettmaterial und Leichenbränden aus Gräberfeldern. Für den sächsischen Friedhof von Issendorf, Ldkr. Stade, sind mit diesen Methoden wesentliche Erkenntnisse zur inneren Struktur der dort bestatteten Population zu erwarten.

### Frühes und Hohes Mittelalter

Die Archäologie des Mittelalters ist in den letzten Jahren stark gefördert worden, auch in Niedersachsen<sup>48</sup>. Ansatzpunkte dazu waren bereits mit Grabungen in den vom Krieg zerstörten Stadtkernen gegeben. Deren weitere Umgestaltung bot dann in zunehmendem Maße Anlaß zu weiteren Untersuchungen, zumeist jedoch unter äußerst schwierigen Umständen. Nirgendwo in Niedersachsen gelang die Erschließung der mittelalterlichen Stadttopographie, wohl aber wurden zahlreiche Einblicke in bauliche Einzelheiten möglich<sup>49</sup>. Darüber hinaus gelang die Bergung einer Fülle von Material, Gebrauchsgut und Geräten des Mittelalters, oft mit Hinweisen auf einen weitgespannten Handel, auf Produktionszentren und verschiedenartige Techniken. Das alles erhält seine besondere Bedeutung durch den internationalen Forschungsrahmen, der durch eine intensive Beschäftigung mit diesen Themen gekennzeichnet ist<sup>50</sup>.

Den zweiten Ansatz der Mittelalter-Archäologie stellen die Untersuchungen von Siedlungen im ländlichen Raum dar, im allgemeinen Sprachgebrauch zumeist als Wüstungsforschung gekennzeichnet<sup>51</sup>. Die wesentlichen Impulse dazu gingen bekanntlich von der historischen Geographie aus; in Niedersachsen hat sich vereinzelt auch die Archäologie mit derartigen Fragen beschäftigt. Über die neueren Forschungsergebnisse muß zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Einen besonderen Rang nimmt in Niedersachsen seit langem die archäologische Burgenforschung ein<sup>52</sup>. Bedingt durch einen besonders günstigen Denk-

---

<sup>48</sup> H. Steuer, Bibliographie zur Archäologie des Mittelalters in Niedersachsen 1945–1973. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 2, 1974, 129–188.

<sup>49</sup> G. Steffens, Die Besiedlung des Oldenburger Stadtkerns im Mittelalter. In: Oldenburger Jahrbuch 66, 1967, 1–11 (als Beispiel).

<sup>50</sup> Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973 – 3, 1975.

<sup>51</sup> W. Abel (Hrsg.), Wüstungen in Deutschland. Ein Sammelbericht. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Sonderheft 2, Frankfurt (2. Aufl.) 1967.

<sup>52</sup> Vgl. Anm. 48, dort 5, 159–165.

malbestand einerseits, aber auch durch eine lange Tradition andererseits sind hier gute Ergebnisse zu verzeichnen. Auch dem historisch Interessierten werden die Grabungen an den drei in Niedersachsen gelegenen sächsischen Königspfalzen bekannt sein, und er wird die Abschlußveröffentlichungen über diese Untersuchungen vermissen. Immerhin kann auf eine Anzahl von Vorberichten verwiesen werden<sup>53</sup>. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf die Fülle von Einzelarbeiten zur niedersächsischen Burgen-Archäologie einzugehen. Hinweise auf zusammenfassende Darstellungen mögen genügen<sup>54</sup>. Leider fehlen noch weitgehend Begleituntersuchungen zu den Siedlungsräumen. Damit sind archäologische Aussagen zur Funktion dieser Anlagen nur teilweise möglich.

Auch in der Mittelalter-Archäologie hat die Untersuchung von Gräberfeldern eine gewisse Bedeutung, besonders im Hinblick auf die oben skizzierten Struktur-Untersuchungen. Als Beispiel dafür kann aus dem Frühmittelalter auf das Gräberfeld von Dunum verwiesen werden<sup>55</sup>, und als Beispiel für eine Gräberfeld-Analyse aus dem östlichen Niedersachsen sei hier das Gräberfeld von Növenthien, Ldkr. Uelzen, genannt<sup>56</sup>. Dank guter Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen, im zweitgenannten Fall auch der Anthropologie, war es in beiden Fällen möglich, über rein archäologische Fragestellungen hinaus zu Aussagen von historischer Relevanz vorzudringen.

Einen zweifellos gewichtigen Platz innerhalb des hier besprochenen Zeitraums nimmt die Bauforschung mit archäologischen Methoden ein. Es ist zu bedauern, daß in Niedersachsen die Voraussetzungen für eine systematische

---

<sup>53</sup> M. Claus, Zur Topographie der Pfalz Pöhlde, Kr. Osterode am Harz. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 183–294; – A. Gauert, Über den Stand der archäologischen Untersuchungen von Hauptburg und Palastbauten der Pfalz Grone. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 43, 1974, 53–60; – C. Seebach, Die Königspfalz Werla. Die baugeschichtlichen Untersuchungen. Mit einem Beitrag von J. Rieckenberg. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte 8, Neumünster 1967; – ders., Der Stand der Werla-Forschung. Chateau Gaillard V, 1972, 165–173.

<sup>54</sup> M. Last, Zur Erforschung frühmittelalterlicher Burgwälle in Nordwestdeutschland. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 40, 1968, 51–60; – H. Jankuhn, Die sächsischen Burgen der karolingischen Zeit. In: Vorträge und Forschungen XIX, 1976, 359–381.

<sup>55</sup> P. Schmid, Zur Datierung und Gliederung der Grabanlagen von Dunum, Kr. Wittmund. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 211–240.

<sup>56</sup> Das wendische Gräberfeld von Növenthien, Kr. Uelzen. H.-G. Peters, I. Die archäologischen Ergebnisse; – P. Berghaus, II. Die Münzen aus den Körpergräbern von Növenthien; – G. Osten, III. Der Raum um Növenthien und die wendische Siedlung im östlichen Kreise Uelzen. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 3, 1966, 225–279; – J. Nemeskéri, L. Harsányi, G. Gerencsér, Die biologische Rekonstruktion der Population von Növenthien, Kr. Uelzen, aus dem 12.–13. Jahrhundert. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 8, 1973, 127–166.

archäologische Untersuchung etwa der frühen Kirchen fehlen, in einer Zeit, da man in einigen der benachbarten Bundesländer auf diesem Gebiet zu eindrucksvollen Ergebnissen gekommen ist<sup>57</sup>. Vereinzelt Grabungen wurden aber auch bei uns durchgeführt<sup>58</sup>.

Die gleiche Situation zeichnet sich auch in dem Bereich ab, den man als Archäologie der vorindustriellen Produktionsformen bezeichnen könnte. Nach verheißungsvollen Ansätzen<sup>59</sup> trat für lange Jahre eine gewisse Stagnation ein, die erst jetzt sich wieder zu lösen beginnt<sup>60</sup>, ohne daß daraus bisher ein wesentlicher Niederschlag in der Literatur zu verzeichnen wäre.

In diesem Bericht fehlen bisher Hinweise auf naturwissenschaftliche Methoden in ihrer Anwendung auf archäologische Fragen, die in der niedersächsischen Archäologie einen breiten Raum einnehmen. Eine ausführliche Darstellung würde den Rahmen sprengen, so daß einige Bemerkungen genügen sollen: Durch den Einsatz naturwissenschaftlicher Verfahren sind die Datierungsmöglichkeiten ur- und frühgeschichtlicher Funde und Fundschichten erheblich verfeinert worden<sup>61</sup>. Botanik und Zoologie haben unsere Vorstellungen von der Wirtschaftsweise der damaligen Menschen stark verändert<sup>62</sup>. In ihrer Anwendung auf spezielle Forschungen, wie etwa der Moor-Archäologie, hat uns besonders die Botanik die Möglichkeit gegeben, die Erbauung der Moorwege in eine exakte zeitliche Abfolge zu bringen und die Fülle der im Moor konservierten Gegenstände diesem Zeitschema zuzuordnen<sup>63</sup>. Chemische Prospektionsmethoden erlauben seit geraumer Zeit die Lokalisierung ur- und

<sup>57</sup> Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, 50, 1972.

<sup>58</sup> Vgl. Anm. 48, dort S. 155–159.

<sup>59</sup> W. Nowothnig, Frühmittelalterliche Hüttenplätze mit Rammelsberger Erzen. In: Erzmetall 21, 1968, 355–360; – Rammelsberg-Bibliographie. Ein Verzeichnis von Schriften über den Bergbau im Rammelsberg zu Goslar. Zusammengestellt von der Stadtbücherei Goslar anlässlich der 1000-Jahr-Feier des Erzbergwerks Rammelsberg. Goslar 1968.

<sup>60</sup> G. Schulz, Ausgrabung eines Eisenbruchplatzes (12. bis 15. Jh.) in der Wietze-Niederung bei Isernhagen, Kr. Burgdorf. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 8, 1973, 91–111.

<sup>61</sup> D. Eckstein, Möglichkeiten und Grenzen der dendrochronologischen Altersbestimmung von Holz im norddeutschen Raum. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 39, 1970, 1–8; – M. A. Geyh, Die Anwendung der C<sup>14</sup>-Methode und anderer radiometrischer Datierungsverfahren für das Quartär. Die Entnahme und Behandlung von C<sup>14</sup>-Proben sowie die Auswertung und Verwendung von C<sup>14</sup>-Ergebnissen. Clausthaler tektonische Hefte 11, Clausthal 1971.

<sup>62</sup> W. Herre, Zur haustierkundlichen Problematik der Analyse von Tierknochenfunden aus frühgeschichtlichen bis mittelalterlichen Siedlungen Mitteleuropas. In: Die Kunde N.F. 23, 1972, 184–195; – K. E. Behre, Ziele und Aufgaben des Botanikers bei prähistorischen Grabungen. In: Archäologie und Biologie. Forschungsberichte Nr. 15 der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1969, 13–30.

<sup>63</sup> H. Hayen, Forschungsunternehmen „Moorstege und Bohlenwege Norddeutschlands in ihren vegetationsgeschichtlichen und klimatologischen Zusammenhängen“. In: Oldenburger Jahrbuch 68, 1969, 319–327.

frühgeschichtlicher Fundplätze mit relativ einfachen Mitteln<sup>64</sup>. Bodenkundliche Untersuchungen geben Hinweise auf Veränderungen der Bodenoberfläche unter dem Einfluß menschlicher Tätigkeit<sup>65</sup>. Der Einsatz statistischer Verfahren schließlich schafft die Voraussetzung für die Bewältigung umfangreicher Materialkomplexe<sup>66</sup>.

Das Bild der niedersächsischen Archäologie hat sich, so gesehen, besonders in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Die Gesamtsituation ist dadurch gekennzeichnet, daß die verstärkten Bemühungen um eine planmäßige Forschung in der wissenschaftlichen Literatur bereits ihren Niederschlag gefunden haben.

- 
- <sup>64</sup> H. Gundlach, Chemische Untersuchungen zur Auffindung von Siedlungsresten im Bereich der Wittekindsburg. Die Wittekindsburg bei Rulle, Kr. Osnabrück. Naturwissenschaftliche und archäologische Untersuchungen. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 40, 1971, 102–111.
- <sup>65</sup> B. Meyer, Bodenkunde und Vorgeschichtsforschung. In: Prähistorische Zeitschrift 46, 1971, 142–144.
- <sup>66</sup> H. Steuer, Zur statistischen Auswertung frühgeschichtlicher Keramik im Nordsee-Küstenbereich (II. Teil). In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 42, 1973, 1–12.

# BUCHBESPRECHUNGEN

## ALLGEMEINES

Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933 bis 1955. Bearb. in der Niedersächsischen Landesbibliothek, Hannover. Bd. 5: Register. Hildesheim: Lax 1977. VII S., S. 1291–1497. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XVI, 2, 5. Kart. 48,- DM.

Der Schlußpunkt unter ein großes landesgeschichtliches Unternehmen ist gesetzt. Eine Zeitspanne von 23, fast ebenso lange zurückliegenden Jahren ist durch diese 5bändige Bibliographie literarisch aufgearbeitet. Der vorliegende Register- und Schlußband (zu den früheren vgl. Nds. Jb. 48, 1976, S. 443 f.) erschließt nicht nur mustergültig die Fülle des verzeichneten vielfältigen Titelmaterials (ca. 20 000 Nrn.), er weist auch die Richtung, in der eine noch weiter zurückreichende bibliographische Erschließung erfolgen könnte.

Der Band besteht aus 2 Teilen. Das ausführliche, von Karl Otte sorgfältig gearbeitete Verfasser- und Titelregister gibt außer dem Hinweis auf die betreffende Nummer stets auch ein Titelstichwort an, dazu zahlreiche Verweisungen, und erhöht somit die Genauigkeit der Einzelnachweise wesentlich; die Anonyma sind gemäß den Regeln der Preußischen Instruktionen (grammatikalische Wortfolge) geordnet. Das Sachregister ist für ein volles Ausschöpfen des Inhalts der umfangreichen Bibliographie ebensowenig entbehrlich. Es verdient wegen seiner Übersichtlichkeit und Exaktheit besondere Anerkennung. Große Mühe hat sich der Bearbeiter, Reinhard Oberschelp, namentlich bei der Einzelaufschlüsselung gegeben, die durch viele erläuternde Zusätze, durch eine detaillierte Untergliederung und durch viele Verweisungen, zumal bei den nach Berufen aufgeschlüsselten Personennamen, erfolgt.

Keine der älteren Teilbibliographien zur niedersächsischen Geschichte ist gleich gut erschlossen<sup>1</sup>. So beseitigt zwar auch diese bibliographische Zusammenfassung nicht die historisch gewachsene Aufsplitterung des landesgeschichtlichen Titelmaterials auf eine Mehrzahl (8–9) ungleich gewichtiger und umfanglicher Teilkumulierungen; sie erleichtert aber erheblich künftige landesgeschichtliche Arbeit. Das jetzt erschienene Register könnte zudem, worauf auch der Vorsitzende der herausgebenden Historischen Kommission, H. Patze, im Vorwort kurz eingeht, Anstoß und Vorbild sein, wie die erwähnten, weiterhin benötigten Verzeichnisse älteren und jüngeren Datums, etwa in Form eines retrospektiven (evtl. mehrteiligen) Gesamtregisters, ebenfalls erfaßt und somit für die Forschung besser aufgeschlossen werden könnten. – In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß die zeitweise unterbrochene Verzeichnung auch der jüngsten landeskundlichen Literatur erfreulicherweise wieder in Gang gekommen ist (vgl. dieses Jb. 46/47, 1975, S. 355 f.). Zunächst soll ein 4-Jahresband, weiter von

---

<sup>1</sup> Über die früheren Arbeiten vgl. die entwicklungsgeschichtliche Studie von R. Oberschelp, Zweieinhalb Jahrhunderte Niedersächsische Bibliographie, in der unten besprochenen Festschrift „Die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover“.

R. Oberschelp betreut, die entstandene Lücke mit den einschlägigen Arbeiten aus den Jahren 1973–76 schließen.

Berlin

Werner Schochow

Archivalische Quellen zur deutschen Geschichte seit 1500 in Großbritannien. (*Manuscript Sources for the History of Germany since 1500 in Great Britain.*) Zusammengestellt von Wilhelm Lenz. Boppard: Boldt 1975. XXIX, 372 S. = Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts in London. Bd. 1. (*Publications of the German Historical Institute in London. Volume 1.*) Lw. 80,- DM.

Die komplexe Entstehungsgeschichte dieses grundlegenden Werkes erhellt schon aus der Tatsache seiner dreifachen Präsentation durch ein Geleitwort Paul Klukes, des Leiters des am 1. Juli 1975 in London eröffneten Deutschen Historischen Instituts, ein Vorwort Carl Haases, des Leiters der niedersächsischen Archivverwaltung und Initiators sowohl des Londoner Instituts als auch dieser seiner ersten Veröffentlichung, und eine Einleitung des Bearbeiters Wilhelm Lenz, eines niedersächsischen Archivars, der von Haase für diese Aufgabe gewonnen und von 1970 bis 1973 nach Großbritannien delegiert wurde.

Der Bearbeiter hat in 3441 Nummern in englischer Sprache fixiert, was er, unterstützt durch die britischen Archivare insonderheit des Londoner Public Record Office und die Historical Manuscript Commission mit dem National Register of Archives, in dreijähriger intensiver Bemühung an Deutschland-Betreffenden aus der Durchsicht der entsprechenden Findbehalte ermitteln konnte.

Wer das Buch unter dem Gesichtspunkt der Abgewogenheit seines Inhalts durchblättert, mag bei allem Respekt vor einer solchen Arbeitsleistung und ihrem Ergebnis auf den ersten Blick vielleicht geneigt sein, in die Selbstkritik des Bearbeiters einzustimmen, daß – im Gegensatz etwa zum Lateinamerika-Guide Peter Walnes – die zahlreichen britischen Firmenarchive nicht mit erfaßt werden konnten, wodurch „politisch-diplomatische wie militärische Themen einerseits, Reisetagebücher und private Korrespondenzen andererseits einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen, während der wirtschaftliche Bereich nur ungenügend vertreten zu sein scheint“. Beim näheren Hinsehen zeigt es sich indes, daß der Schein trügt, weil nämlich wesentliche wirtschaftsgeschichtliche Sachbetreffende in dem zum Teil bis ins 20. Jahrhundert als Serienakten geführten staatlichen Schriftgut latent enthalten sind, dessen Struktur angesichts seines mengenmäßigen Übergewichts – das Public Record Office beansprucht allein 1727 Inventarnummern – eine sachthematische Aufgliederung des Inhalts ausschloß, wie Haase und Lenz mit Recht geltend machen.

Im äußeren Aufbau folgt das Inventar dem „konventionellen Schema“ der Anordnung des Stoffes nach Archivstandorten und -provenienzen: Den Archiven in England, von denen das Londoner Public Record Office und das British Museum wie zu erwarten an Masse die Institute in den Grafschaften bei weitem überragen, folgen die Archive in Wales, Schottland sowie in Nordirland und auf den Inseln. Diese Einteilung bietet den großen Vorteil des inhaltlichen Anschlusses an die vom Internationalen Archivrat angeregten, ebenso strukturierten „Führer durch die Quellen zur Geschichte der Nationen“ mit ihren spezifischen Detailinformationen, die zum Teil wesentlich über die notwendigerweise summarischen Angaben bei Lenz hinausgehen.

Wenn der Bearbeiter, wie er sagt, keine Hinweise auf die Benutzung der Quellen in der Literatur oder auf die Gegenüberlieferung in deutschen Archiven machen konnte, so wird ihm das der verständige Leser, der ohnehin den Aussagewert der

dem Werk zugrunde liegenden Findbücher und Aktentitel zu relativieren weiß, gewiß nicht verübeln. Auch das Register (43 S.), mit dessen Qualität ein nach Provenienzen gegliedertes Archivinventar steht und fällt, läßt beim Namenweiser keine Wünsche offen; bei dem in 11 Haupt- und verschiedene Untergruppen sowie größere Zeitabschnitte (z. B. Halbjahrhunderte) untergliederten Sachindex hätte der Rez. allerdings entgegen der elegischen Philosophie Carl Haases über das Ungenügen allen Registermachens im allgemeinen und des Schlagwortfindens im besonderen angesichts des abschreckenden Zahlensalats bei manchen Rubriken gern eine noch etwas weitergehende Spezifizierung gesehen. Auch dann würde allerdings der Forschende – hierin ist Haase wiederum recht zu geben – nicht umhin können, stets den ganzen Band sorgfältig durchzuarbeiten, darüber hinaus aber – so muß man fortfahren – immer noch den für einen jeweiligen Fonds zuständigen Archivar zu befragen, der die inventarmäßig nicht zu erfassenden verborgenen Dokumentationswerte kennt und nachweisen kann.

Daß Wilhelm Lenz der deutschen und auch der britischen Geschichtsforschung mit seinem ebenso zuverlässigen wie unentbehrlichen Leitfaden den sicheren Weg zu umfassender Quellenkenntnis gewiesen hat, kann ihm nicht genug gedankt werden. Möchte es bald auch einem Nachfolger gelingen, das Pendant für die mittelalterlichen Bestände zu erarbeiten!

Bremen

Karl H. Schwebel

**Verzeichnis und Bestände westfälischer Zeitungen.** Hrsg. von Kurt Koszyk. (Bearb. von Käthe Schröder.) Münster: Aschendorff 1975. 112 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. XXXIV: Geschichtliche Arbeiten zur Meinungsbildung und zu den Kommunikationsmitteln in Westfalen. 2. Kart. 20,- DM.

Dieses für die historische Landesforschung über das 18. und 19. Jahrhundert höchst nützliche Büchlein stellt etwas dar, wofür der niedersächsische Raum Vergleichbares nur für das ehemalige Land Oldenburg kennt<sup>1</sup>: eine Liste aller in Westfalen erschienenen Zeitungen einschließlich ihrer Kopfblätter, der Verleger oder Drucker, der Titel und Titeländerungen, mit genauer Angabe der Daten von Erscheinen und Ende, soweit nur irgendwie zu ermitteln. Schlußjahr ist 1945. Der behandelte Raum umfaßt außer Westfalen seltsamerweise auch Schaumburg-Lippe. (Osnabrück fehlt, so daß der Gedanke einer Ausdehnung des Westfalen-Begriffes offensichtlich nicht vorliegt.) Anders als bei Hagelweides<sup>2</sup> großem, jedoch allgemein auf Bestandsnachweise beschränktem Nachschlagewerk wurden hier für Nachweise der Zeitungsreihen nicht nur Archive und Bibliotheken, sondern auch Verlage, Stadtverwaltungen, Institute und Schulen herangezogen. Das Ergebnis ist leider, daß ein sehr großer Teil der einst erschienenen Zeitungen in keinem einzigen Exemplar mehr nachweisbar ist.

Eine ähnliche Arbeit für Niedersachsen, zumindest ein genauer Bestandsnachweis, ist dringend erwünscht<sup>3</sup> und sollte möglichst bald von der Historischen Kommission unternommen werden. Eine inhaltliche Erweiterung, wie sie Walter Barton für Oldenburg vorgenommen hat (vor allem hinsichtlich des Charakters und der politischen Tendenz wie auch des Verbreitungsgebietes der Blätter) würde eine zügige Durchfüh-

<sup>1</sup> Walter Barton, Bibliographie der oldenburgischen Presse. In: Oldenburger Jahrbuch 57, 1958, S. 48–79; 58, 1959, Teil 1, S. 55–78; 59, 1960, Teil 1, S. 83–110.

<sup>2</sup> Gert Hagelweide, Deutsche Zeitungsbestände in Bibliotheken und Archiven. Düsseldorf (1974).

<sup>3</sup> Vgl. Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem. In: Der Archivar 28, 1975, und 29, 1976; hier: 1976, Sp. 184.

zung eines solchen Vorhabens sicherlich unerhört erschweren; aber wenigstens sollten diejenigen Daten hinsichtlich der politischen Richtung aufgenommen werden, die sich aus dem Kopf der Zeitung ergeben („Unabhängig“, „Überparteilich“ usw.).

Hannover

Carl Haase

#### LANDESKUNDE

**Kraatz, Hartwig**: Die Generallandesvermessung des Landes Braunschweig von 1746–1784. Ihre Ziele, Methoden und Techniken und ihre flurgeographische Bedeutung. Göttingen, Hannover: Göttinger Tageblatt in Komm. 1975. XII, 337 S., 41 Tab., 15 teils mehrfarb. Übersichtskt. u. Feldrisse. = Veröffentlichungen des Niedersächs. Instituts für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen, zugl. Schriften der Wirtschaftswiss. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens. N. F. Bd. 104. Brosch. 36,- DM.

Das Kartenwerk der braunschweigischen Generallandesvermessung aus den Jahren 1746–1784 gehört zu den bedeutendsten Quellen der Siedlungs- und Agrargeschichte Niedersachsens und Deutschlands. Bereits A. Meitzen, der mit seinem 1895 erschienenen Werke „Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen“ die fluranalytische Forschungsmethode begründet hat, verwertete darin exemplarisch das Vermessungsergebnis der Generallandesvermessung für die Flur von Wittmar. Seit Meitzen, genauer dann seit einer Untersuchung des Wolfenbüttler Archivdirektors H. Voges von 1937 weiß man, daß die Vermessung mit einer Flurbereinigung verbunden war, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechend mehr oder weniger tief in die zuvor bestehende Flureinteilung eingriff. Immer wieder ist seitdem darauf hingewiesen worden, daß man, bevor aus einem Feldriß historische Schlüsse abgeleitet werden, den Umfang der bei der Vermessung zustande gekommenen Eingriffe feststellen müsse und daß hierzu das Studium der Akten erforderlich sei, in denen die Einzelentscheidungen der Generallandesvermessungskommission mit ihrer Vorgeschichte und Begründung dokumentiert sind. Die Hinweise haben bisher wenig Erfolg gehabt, gewiß vor allem deswegen, weil die Fachsprache der Vermesser spezielle technikgeschichtliche Kenntnisse voraussetzt, die dem Historiker nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, während dem Geographen bereits das Aktenstudium an sich ungewohnt ist. Die Aufgabe, eine Quellenkunde der Flurrisse zu schaffen, konnte daher nur von einem Spezialisten gelöst werden, der historische, geographische und technikgeschichtliche Kenntnisse in seiner Person vereinigte und die Ausdauer besaß, alle 424 Feldrisse in den Einzelheiten und vergleichend zu studieren.

Diese Aufgabe hat sich der Verf. gestellt, und er hat sie vorbildlich und abschließend gelöst. Sein Buch besteht aus zwei Teilen. Der erste (S. 1–137) enthält die historisch-geographisch-technikgeschichtliche Darstellung der Arbeitsweise der Generallandesvermessungskommission. Der zweite Teil (S. 139–337) bietet, nach Stadt- und Landkreisen sowie innerhalb dieser alphabetisch geordnet, ein Register aller Feldrisse, das unter einheitlichen Gesichtspunkten Auskunft gibt über die Vermessungsvorgänge und die Vermessungsergebnisse. Jede wissenschaftliche Auswertung der Feldrisse wird hinfort die Benutzung dieses Buches voraussetzen; darüber hinaus muß jede ältere Auswertung der Feldrisse hinfort anhand der hier gewonnenen Ergebnisse daraufhin geprüft werden, ob sie die Aussagekraft der Quelle richtig oder nur ungenau oder gar falsch bestimmt hat.

Berlin

Ernst Pitz

## VOLKSKUNDE

Pfeil, Sigurd Graf von: Schützenwesen und Schützenfeste in Niedersachsen. Göttingen: Schwartz 1975. 290 S. m. Abb. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 7. Lw. 44,- DM.

Um es vorweg zu sagen: Dieses Buch ist für Volkskundler und nicht für Historiker geschrieben. Es ist seltsam, daß dieses Thema bisher längst nicht das geschichtliche Interesse gefunden hat, was es seiner Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart nach eigentlich verdient hätte.

Im 14. Jahrhundert lassen sich die Schützengesellschaften – oder wie immer sie sich auch genannt haben mögen – zuerst in Niedersachsen nachweisen. Sie gehören schon bald zum Bild der Städte, die ohne sie in den kriegerischen Zeiten nicht mehr auskamen. Erst im 16. Jahrhundert weitete sich die Schützenbewegung unter den verschiedensten Vorzeichen aufs Land aus und seit dem 19. Jahrhundert besitzen die meisten Gemeinden Niedersachsens einen Schützenverein. Die städtische Exklusivität ist den Schützen also schon längst abhanden gekommen. Sie begannen als mittelalterliche Bruderschaften und bilden in unseren Tagen gesellschaftliche und sportliche Vereinigungen. Ihre Schützenfeste indes haben längst den Charakter von Volksfesten erlangt.

Bis heute gibt es nur wenige wissenschaftlich und quellenmäßig begründete Untersuchungen zu diesem Thema, die zudem örtlich begrenzt zu sein pflegen. Eine Zusammenschau für das ganze Land ist unter diesen Umständen kaum möglich, es sei denn, jemand mache eine Lebensarbeit daraus. Bei den vielfältigen örtlichen Festschriften oder -aufsätzen ist außerdem noch eine Sichtung nötig, da viele kritischen Anforderungen nicht standzuhalten vermögen.

Die Grundlagen für das anspruchsvolle Thema sind also recht unzulänglich. Eigentliche Quellenveröffentlichungen (von Zitaten und Auszügen abgesehen) lagen bei der Bearbeitung des Stoffes offensichtlich nicht vor. So konnte es nicht ausbleiben, daß eine sehr ungleiche Berücksichtigung einzelner Landschaften und eine ebenso ungleiche Darstellung der verschiedenen Aspekte des Schützenwesens zu verzeichnen ist.

Gewiß steht das Buch unter einem volkskundlichen Vorzeichen, doch bleibt zu fragen, ob nicht auch in diesem Fall für eine klarere Gliederung des Stoffes und eine klare Linie in der Entwicklung des Schützenwesens eine historisch-genetische Untersuchung neben einer sachlichen zweckmäßig gewesen wäre. Von den Anfängen des Schützenwesens in Niedersachsen bleibt vieles im Dunkeln. Der allgemeine Bezug auf die grundlegende Arbeit von Reintges (1963) genügt nicht, da dieser eben nicht über Norddeutschland gearbeitet hat. Die offiziellen Gründungsdaten der Gesellschaften sind dem Verf. mit Recht suspekt, aber mit Hilfe vor allem der Stadtarchive wäre er gewiß weitergekommen. Der Versand von Fragebogen an die Schützenvereine ist dafür kein Ersatz, da die Vereine ihre Tradition und insbesondere die sagenhafte Überlieferung ihrer Anfänge pflegen. Die Existenz des „Niedersächsischen Städtebuches“, 1952, das Angaben über fast 150 Städte bringt und bei fast allen Orten einen eigenen Abschnitt 11 b „Schützengilden“ besitzt, scheint dem Verf. unbekannt geblieben zu sein. Diese Zusammenstellung hätte leicht eine Stoffverdichtung oder Basisverbreiterung ermöglicht, auch wenn nicht verkannt werden soll, daß das Städtebuch nicht mehr auf dem allerneusten Stand ist. Statt niedersächsischer Belege müssen daher immer wieder Belege außerhalb des angesprochenen Raumes herhalten.

Über die Verschiedenartigkeiten der Verhältnisse in den einzelnen Städten geht der Verf. leicht hinweg, obwohl diese wahrscheinlich größer gewesen sind als die Gemeinsamkeiten. Man vergleiche nur einmal Hildesheim mit Goslar! Der Bruderschaftscharakter der Schützengesellschaften, wie er vor der Reformation bestanden hat, wird

nicht richtig gewürdigt bzw. verstanden. Hierzu hat schon 1890 **E d e l m a n n** in seiner Arbeit<sup>1</sup> Grundlegendes gesagt, was nur zu zitieren gewesen wäre!

Die Quellenlage für viele Behauptungen ist viel zu unsicher, für andere werden vorhandene Arbeiten nicht herangezogen. So wäre z. B. für die Erscheinung, daß verschiedentlich die Schützen beim Schützenfest eine Grenzbegehung der Feldmark vornahmen, eine eingehendere Betrachtung am Platze und der Aufsatz von **E. W o e h l k e n s**, Die Uelzener Papegoyen-Gilde 1547–1596, in: Uelzener Beiträge 3, 1970, S. 147–162 zu berücksichtigen gewesen.

Die Literatur scheint überhaupt etwas wahl- und kritiklos benutzt worden zu sein. Wenn **Gustav Freytags** „Waffenfeste des Bürgers“ als grundlegende Vorarbeit zitiert wird, kann das anzuzeigende Buch natürlich auch kaum mehr als den Wissensstand des Jahres 1859/67 wiedergeben. Für die „Pritschenmeister“ wird u. a. auf das angeblich Goslarer Modell verwiesen, wie es **H.-G. Griep** in der Goslarer Schützenfestschrift, Goslar 1970, S. 82 f. ausmalt. Der Verf. hat dabei nur übersehen, daß die Ausführungen von Griep in den Quellen eben keinen Rückhalt finden, wie den S. 34–52 der genannten Festschrift auf Grund der archivalischen Unterlagen klar und deutlich zu entnehmen ist. Die Quellenpublikation des Rez. über die Schützenbruderschaft Goslar 1432–1529 in der Festschrift für Gerhard Cordes, Bd. 1, 1973, ist dem Verf. anscheinend entgangen.

Zuzustimmen ist dem Verf., wenn er die Verbindung der Schützenfeste mit germanischen Mai- und Frühlingsfesten ablehnt. Leider muß auch er eine Erklärung für den Papagei, der zum Symbol vieler mittelalterlicher Schützengesellschaften geworden ist, schuldig bleiben.

So bleibt ein zwiespältiger Eindruck nach der Lektüre dieses Buches, das auch sonst noch etliche Fehler enthält. Wer sich über das Schützenwesen im 19. und 20. Jahrhundert informieren will, findet hier viel Material, da die meisten Gesellschaften gar nicht älter sind und daher noch über ihre Geschichte Auskunft zu geben vermögen. Für die ältere Zeit bleiben so viele Fragen offen, daß nur die Hoffnung bleibt, eines Tages werde sich ein Historiker dieses wichtigen und interessanten Themas annehmen.

Goslar

Werner Hillebrand

**Clauß, Herbert**: Hausinschriften des Kreises Bersenbrück. Ein Beitrag zum Brauchtum des Osnabrücker Nordlandes. Quakenbrück: Thoben 1973. 612 S., 92 Abb., 1 Übersichtskt. = Heimat gestern und heute. Mitteilungen des Kreisheimatbundes Bersenbrück. H. 17. Lw. 24,90 DM.

In der volkskundlich-kulturgeschichtlichen Forschung ist das Hauswesen des alten Osnabrücker Nordlandes, des Artlandes, in verschiedenen Sachbereichen bearbeitet worden. Die vorliegende Arbeit erweitert diese landschaftlichen Darstellungen um einen bedeutenden Beitrag. Hausinschriften und Sprüche aufzunehmen, geht über den engeren Zusammenhang mit landschaftlicher Hausforschung weit hinaus. Die Umsetzung der geistigen Anregungen in die Formensprache des ländlichen Holzbildhauers in Schrift und Ornament ist ein untrüglicher Gradmesser für die Resonanz zeitbestimmender Kulturströmungen. Zum anderen verdienen die frühen Hausinschriften im Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert aus der Sicht des Philologen wie des Volkskundlers besondere Aufmerksamkeit. Denn in dieser Zeitenwende vollzieht sich der Übergang von der Sprechkultur zur Schriftkultur in breiteren Volksschichten; die

<sup>1</sup> August **E d e l m a n n**, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München 1890.

Bewältigung geistiger Inhalte mittels des geschriebenen Wortes tritt in zunehmendem Maße an die Stelle anderer Medien. Hausinschriften brauchen schließlich, wenn man so sagen darf, auch ihr Lesepublikum. Im Zusammenhang der Hausforschung aber ist die Fülle dekorativer Formen – und dazu sind nun mal die Hausinschriften unbeschadet anderweitiger Funktionen zu rechnen – für die jeweils erreichte Höhe angewandter Handwerkskunst im engeren regionalen Bereich beredtes Zeugnis.

Die vorliegende Sammlung geht in ihren Anfängen auf die frühen 50er Jahre zurück. Die Heimatforscher Dr. Twelbeck und Dietrich Korfhage leisteten die wissenschaftlichen Vorarbeiten. Dr. Herbert Clauß wurde nach dem Tode der beiden genannten mit der Fortführung der Arbeit betraut.

Die Ordnung der Hausinschriften mit laufender Numerierung ist nach Orten und innerhalb dieser nach Höfen in der Folge der Wohn- und Nebengebäude mit Angabe der Bauelemente, an denen die Inschriften erscheinen, vorgenommen worden. Die beigegebene Karte ermöglicht einen allgemeinen Überblick über das Arbeitsgebiet. Die Inschriften sind in buchstäblicher Folge wiedergegeben; vorkommende Antiqua-Versalien werden übernommen. Somit ist die Dokumentation in erster Linie eine komplette Bestandsaufnahme. Der Gang von Ort zu Ort, von Haus zu Haus ist übersichtlich und korrekt aufgezeichnet. Einige Giebelausschnitte sowie verschiedene Höfe erscheinen in Abbildungen.

Die wissenschaftliche Auswertung des auf über 500 Seiten dargebotenen Materials erfolgt in einer sehr gründlichen und wohlfundierten Einleitung, die man freilich kapitelweise durchzulesen hat, um Aufklärung über Fragen vor allem nach Alter, Sinngehalt, Sprache und Schriftart der Inschriften zu erlangen. Wenn auch bei der thematischen Behandlung des Stoffes anhand der Numerierung der Inschriften ein laufender Bezug zu einigen von diesen hergestellt wird, so entfällt dadurch nicht das Bedürfnis nach bequemem, schnellem Zugang zu dem umfänglichen Schriftgut. Ein differenziert aufgeschlüsselter Index unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte wäre wohl wünschenswert gewesen, nicht zuletzt für die regionale Sprachforschung. Ein zusätzlicher Vermerk über Schriftart (etwa deutsche oder lateinische Kurrentschrift, Fraktur- oder Zierschrift) hätte den einzelnen Inschriften im Dokumentationsenteil zumindest hinzugefügt werden können.

Zu den einleitenden Ausführungen wäre noch folgendes anzumerken: Die vollentwickelte Hausinschrift mit Jahreszahl, Namen und Hauspruch ist im Kreise Bersenbrück zum ersten Mal für das Jahr 1611 bezeugt, im heutigen Landkreis Hannover, in Großburgwedel, dagegen schon 1570. Der in Niederdeutschland vielfach gewählte Spruch „Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut...“ gehört zu den frühen, in plattdeutscher Sprache auftretenden Hausprüchen. Clauß führt ihn unter Nr. 3007 an einem Haus von 1603 in Rüsfort an: „Weil Gott vertrauwet heft woll gebowet“ und verweist auf das bekannte Kirchenlied von Joachim Magdeburg im Jahre 1572. Sicherlich hat dieses Kirchenlied zur weiteren Verbreitung des Spruches beigetragen. Als Sprichwort muß dieser Spruch jedoch im 16. Jahrhundert bereits vor dem Kirchenliede in Niederdeutschland sehr verbreitet gewesen sein – der lutherische Theologe Joachim Magdeburg übernahm ihn 1572 in seine „Tischgesenge“ aus der 1525 erschienenen Sprichwörtersammlung des Joh. Agricola –, so daß die Annahme berechtigt erscheint, der Spruch sei nicht erst durch „Wanderung“ aus dem Oberwesergebiet ins Osnabrückische gelangt, wie Clauß ausführt. Die Volksläufigkeit des Sprichwortes für die Landschaft um Hannover bezeugt seine Übernahme als Hauspruch am Giebel jenes oben erwähnten Kübbungshauses von 1570 in Großburgwedel: „wol godt vortruwet de heft wol gebuwet“ – also vor dem Erscheinen der Tischgesänge; und in weiterer Abwandlung des Sprichwortes findet sich der Hauspruch „woll godt vortrvet daß ome nvmer gervet“ an einem von mir kürzlich aufgefundenen Riegel in einem Groß-Buchholzer Hause mit der Jahreszahl 1581.

Die Überzeugung, das Oberwesergebiet sei Ausgangslandschaft der niederdeutschen Hausinschriften gewesen, geht auf W. Schmülling, Hausinschriften in Westfalen, Münster 1951, zurück und wird von Clauß übernommen. Der Gottvertrauensspruch ist Schmülling ein wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang. Es zeigt sich jedoch, daß dieser Spruch zwar 1554 in Hann. Münden und im Kreis Göttingen 1574 nachzuweisen ist, in der Stadt Hannover aber auch schon 1556 belegt ist. Unter Berücksichtigung des Spruches für das Jahr 1570 in Großburgwedel und 1581 in Groß-Buchholz nimmt das Oberwesergebiet der hannoverschen Hauslandschaft gegenüber keine sonderliche Vorrangstellung ein.

Für die Abhängigkeit der Hausinschriften vom Bauegefüge wird von Clauß desgleichen auf W. Schmülling verwiesen und von hierher die Auffassung übernommen, daß sich der Inschriftenbrauch erstlich im Oberwesergebiet am Steilgiebel des Ständerwandhauses entwickelt habe und von hier nach Norden und Westen gewandert sei. Diese Vorstellung eines Ideen- und Formentransportes aus dem „Ursprungsgebiet“ hinein ins weite niederdeutsche Land ist in mancherlei Hinsicht fragwürdig. Für die Hauslandschaft nördlich von Hannover, in der bereits während des 16. Jahrhunderts einige Kübbungshäuser mit Halbwalmabschluß Inschriften aufweisen, trifft demnach auch diese Feststellung nicht zu. Für das Osnabrücker Land wäre sie desgleichen zu überprüfen.

Die Fülle des gesammelten Inschriftenmaterials verdient vollauf die Bezeichnung als Dokumentation, als Niederschrift wichtiger Hausmerkmale, die die wissenschaftliche Erforschung eines begrenzten Kulturraumes fortführt. Es ist eine Arbeitsweise, die angesichts des allgemeinen Niedergangs unserer alten heimischen Hauslandschaften erhöhte Aufmerksamkeit und weitgehendste Förderung durch öffentliche Mittel beanspruchen kann.

Hannover

Ulrich Fließ

#### ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Jäschke, Kurt-Ulrich: Burgenbau und Landesverteidigung um 900. Überlegungen zu Beispielen aus Deutschland, Frankreich und England. Sigmaringen: Thorbecke (1975). 136 S. = Vorträge und Forschungen. Hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Sonderbd. 16. 32,- DM.

Burgenbau zur Sicherung von Herrschaft und zum Schutz jeweils umwohnender Bevölkerung läßt sich für die germanische Sphäre seit der Römerzeit erkennen. Doch im Rahmen und als Instrument einer „zentral organisierten Landesverteidigung“ tritt frühmittelalterlicher Burgenbau erst seit der späten Karolingerzeit und um 900 deutlich in Erscheinung; nach dem Urteil Jäschkes in seiner hier anzuzeigenden Arbeit „ein neues Phänomen“ im „Geschichtsfeld Mittel-, West- und Nordwesteuropas“. Jäschke geht mit seinen Überlegungen zu diesem Thema von der berühmten sogenannten „Burgenordnung“ Heinrichs I. aus; von ihrer Interpretation kommt er dann auf die Rolle des Burgenbaus in der Normannenabwehr im Frankenreich und auf das englische, von Alfred dem Großen gegen die Dänen ins Werk gesetzte Burgensystem: Realisierung einer zentralen königlichen Verteidigungspolitik hier, während im westlichen Frankenreich eine „reichsweite Organisation der Landesverteidigung“ nicht zustande kam. Doch sind des Verf. detailreiche Erörterungen zum westfränkischen und englischen Burgenbau mit den jeweiligen politischen und verfassungsstrukturellen Hintergründen hier nicht zu referieren; das niedersächsische Interesse an seiner Arbeit

dürfte sich vor allem an seinen Ausführungen über Heinrichs I. vielinterpretierte „Burgenordnung“ orientieren.

Jäschke bestätigt die herrschende Auffassung, daß sie nicht nur für Sachsen, sondern den gesamten ostfränkisch-deutschen Herrschaftsbereich des Königs gegolten habe. Was ihren sozialgeschichtlichen Aspekt betrifft, so habe es sich um Regelungen gehandelt, „die auf möglichst weite Bevölkerungskreise anwendbar sein sollten“. Heinrich habe hier, unter dem Druck der Ungarnangriffe und für die Neuanlage von Befestigungen gegen die allen gefährlichen Ungarn, an ein karolingisches Königsrecht auf „Einberufung der Landwehr“ – eines „allgemeinsten Aufgebots“ – im Falle drängendster Landesnot anknüpfen können. Nun bleibt freilich die Wendung „möglichst weite Bevölkerungskreise“ einigermaßen vage, und Klarheit darüber, wer denn nun die den Burgen zugeordneten *agrarii milites* waren, läßt sich aus ihr kaum gewinnen. Aber man kann in dieser Frage zur Zeit wohl nur vage formulieren.

Jedenfalls erkennt Jäschke auch in Heinrichs I. „Burgenordnung“ ein „gestärktes Bewußtsein von der Verantwortung des zentralen Königtums für das Wohl und Wehe sämtlicher Reichsangehöriger“ und so denn einen „Schritt auf dem Weg zum herrschaftsintensiven Königtum als dem Vorläufer des Nationalstaats in Europa“. Stärker indes tritt diese Tendenz in der angelsächsischen Wechselbeziehung von Königsinitiative, allgemeiner Landesverteidigung und Burgenbau zutage; zu ihr hält die Unternehmung Heinrichs denn doch nur „einen gewissen Vergleich“ aus. Insgesamt eine zwar gelegentlich, nach des Verf. eigenem Urteil, „etwas umständlich“ geführte, aber doch gerade auch in ihrer Detailfülle ertragreiche und anregende Untersuchung.

Oldenburg (Old.)

Heinrich Schmidt

Barz, Paul: Heinrich der Löwe. Ein Welfe bewegt die Geschichte. Bonn: Keil 1977. 432 S. mit 26 Abb., 3 Kt. und 1 Stammtaf. Lw. 34,50 DM.

Mit seinem Buch will B., Redakteur bei Westermanns Monatsheften und Verfasser eines Buches „Die Menschen von Versailles“ und zahlreicher Hörspiele, die erste moderne, vornehmlich für den geschichtlich interessierten Laien bestimmte Biographie des großen Welfen vorlegen. Er bekennt sich dabei zu den literarischen Prinzipien, die Richard Friedenthal in seinen bekannten Biographien angewandt hat.

Er hat die umfangreiche wissenschaftliche Literatur zu Heinrich dem Löwen und zur allgemeinen Geschichte des 12. Jahrhunderts in umfassender Weise herangezogen, ohne sich allerdings mit ihr kritisch auseinanderzusetzen. Gelegentlich läßt er auch die Quellen selbst sprechen. Mit Recht sieht er in Heinrich dem Löwen vor allem den Machtpolitiker, dessen oft rücksichtsloses Vorgehen etwa am Beispiel des Erwerbs der Stader Erbschaft deutlich wird. In seiner Beurteilung der Herrschaft des Herzogs in Sachsen und Bayern stützt sich B. weitgehend auf die Auffassungen, die Ruth Hildebrand vor etwa vierzig Jahren in ihren Arbeiten, vor allem in ihrem Buch über den sächsischen „Staat“ Heinrichs des Löwen, vertreten hat. Diese Thesen, die schon damals starken Widerspruch fanden und die durch die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung wesentlich korrigiert sind, hat B. teilweise noch übersteigert. Heinrichs Ziel sei der Aufbau eines starken Staates in Norddeutschland gewesen, für den „Sizilien das unerreichbare Vorbild“ war (S. 132). Der Herzog ist für ihn vor allem aber auch ein weitblickender Wirtschaftspolitiker, der ein großes Wirtschaftsimperium schaffen wollte. Er nennt ihn einen „Bürgerfürst in der Ritterzeit“ (S. 152). Für die „konventionelle gesellschaftliche Struktur seiner Zeit“ sei er „eine ständige Provokation“ gewesen, der „große Spielverderber im eingeschliffenen Lehnswesen seiner Zeit“

(S. 223). Den Prozeß gegen den Löwen sieht der Verf. fast schon als einen Prozeß „nach Kafka-Art“ an, bei dem der Einzelne in eine Maschinerie gerät, die ihm keine Chance läßt (S. 309).

Gewiß enthält das Buch eine Reihe richtiger Einzelbeobachtungen, die manche Ereignisse in eine neue Sicht rücken. Dadurch aber, daß es moderne Kategorien und Begriffe ganz unreflektiert auf das 12. Jahrhundert überträgt, ist das Bild, das B. von dem Herzog und dem Wesen seiner Herrschaft gibt, teilweise doch stark verzeichnet. Daß sich der Löwe beim Aufbau seines großen Herrschaftsgebiets ebenso wie die übrigen großen Dynasten, die nach einer Landeshoheit strebten, der lehnsrechtlichen Formen der Zeit bedient hat, tritt nicht genügend hervor. Auch darf man Maßnahmen fiskalischer Natur noch nicht als Wirtschaftspolitik im modernen Sinn werten.

Die Sprache des Buches ist zweifellos recht lebendig und anschaulich. Nur gleitet sie, vor allem in den Kapitelüberschriften und den Zwischentiteln in diesen Kapiteln, oft in eine recht saloppe, gelegentlich sogar schnoddrige Ausdrucksweise ab. Die Herzogin Gertrud ist für B. bei ihrer Hochzeit mit Heinrich Jasomirgott „die lustige Witwe von Frankfurt“; Papst Alexander III. spielt im Jahre 1162 „Va banque“, und für die Pilgerfahrt nach Jerusalem findet sich die Überschrift „Einmal Orient und zurück“.

Die Abbildungen bringen neben Bekanntem einige bisher noch nicht veröffentlichte Bilder von den Ausgrabungen im Braunschweiger Dom im Jahre 1935. Bedauerlicherweise sind die beigelegten Übersichtskarten, die gerade in einem für einen breiteren Kreis bestimmten Buch besonderen Wert haben können, teilweise sehr ungenau und tragen auch falsche Bezeichnungen. Eine Markgrafschaft Holstein und eine Markgrafschaft Ratzeburg hat es z. B. niemals gegeben.

Kiel

Karl Jordan

Eichberg, Henning: Militär und Technik. Schwedenfestungen des 17. Jahrhunderts in den Herzogtümern Bremen und Verden. Düsseldorf: Schwann 1976. 331 S. m. 34 Abb. = Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien. Bd. 7. Brosch. 44,- DM.

Das hier angezeigte Werk ist der gekürzte und in einigen Literaturangaben ergänzte Abdruck einer im Gesamtkonzept breit angelegten, zum Zeitpunkt der Annahme aber offenbar über eine Teilarbeitung nicht hinausgediehenen Bochumer Dissertation von 1970. Ein zweiter, an diesen Band anschließender Teil, der mutmaßlich mit anderem Untertitel erscheinen wird, befindet sich in Vorbereitung. Thema der beiden Bände ist nicht – wie man aus dem oben aufgeführten Titel schließen könnte – allein der Festungsbau in den Herzogtümern Bremen und Verden zur Schwedenzeit, sondern der am Exempel dieses Territoriums dargestellte gesamte Bereich des barocken Militär-ingenieurwesens. Dabei verfolgt Eichberg das Ziel, Wirkungszusammenhänge deutlich werden zu lassen, insbesondere die wechselseitige Beeinflussung von Militär, Technik und Gesellschaft.

Im ersten Abschnitt des vorliegenden Bandes untersucht der Verf. die kleineren bremisch-verdischen Festungen, die er nach festen Häusern (Bederkesa, Bremervörde, Burg, Langwedel, Ottersberg, Rotenburg, Thedinghausen), festen Städten und Flecken (Buxtehude, Horneburg, Verden, Wildeshausen) und Schanzen (Freiburg, Bützfleth, Twielenfleth und andere Elbschanzen, Belumer Schanze, Brunshauser Schanze, Vege-sack) klassifiziert. Hinzu kommt als Sondererscheinung das mit beträchtlichen Mitteln geförderte, schließlich aber gescheiterte Carlsburg-Projekt, für das sogar der berühmte Festungsbautheoretiker Rimpler Pläne lieferte. Der zweite Abschnitt ist der Hauptfestung Stade gewidmet, der dritte und letzte schließlich behandelt die „besonderen

Arbeiten" der Ingenieuroffiziere, d. h. ihre nicht unter das Stichwort „Festungsbau" fallenden Tätigkeiten.

An strategischen Überlegungen, nach denen man beim Festungsbau in den beiden Herzogtümern verfuhr, stellt Eichberg heraus: Sicherung der Pässe am Rande des Territoriums sowie der Moorpässe im Innern, ferner Sicherung der Häfen und Schutz des reichen Hinterlandes der Marschen. Zum Teil spielen auch politische Motive mit (Carlsburg gegen Bremen). Ab 1680 führen strategisches Umdenken, hervorgerufen durch neue Kriegstechniken etwa im Bereich des Pontonwesens, noch mehr aber ökonomische Gründe zur Demolition zahlreicher, noch wenige Jahrzehnte zuvor aufwendig ausgebauter Anlagen, insbesondere der Schanzen. Man konzentriert sich auf den Ausbau weniger starker Hauptfestungen. Übrig bleiben Stade und die Brunshausener Schanze, daneben Ottersberg und die Burgschanze.

An der Landesfestung Stade, an der sich noch heute wie an kaum einer anderen deutschen Stadt das bastionäre System des 17. Jahrhunderts, jetzt in Grünanlagen umgewandelt, erkennen läßt, erläutert der Verf. die technische Funktion einer Festung jener Zeit sowie die Entwicklung der damaligen Festungsbaukunst, die sich an die Namen Rimpler, Vauban, Coehorn und Dahlberg knüpft. Deutlich gemacht wird aber auch der gesellschaftliche Wandel, der sich im Wechsel des Bauherrn (Landesregierung anstelle der Stadt), in neuen Formen der Arbeitsorganisation, der Errichtung einer festen Garnison und der Konzipierung der Festung in Hinblick auf die Gesamtverteidigung des Landes ausdrückt.

Der Abschnitt über die „besonderen Arbeiten" der Militäringenieure zeigt die vielseitige Verwendbarkeit der Ingenieuroffiziere beim Wasser-, Straßen- und Wegebau, beim militärischen Hochbau, beim Deichbau und der Landesvermessung. Nicht zuletzt sind ihre Leistungen auf dem Gebiet der Kartographie zu erwähnen. So geht die von verschiedenen Kartenverlegern des 17. und 18. Jahrhunderts im Druck herausgebrachte Karte der Herzogtümer Bremen und Verden auf eine Vorlage zurück, die der schwedische Ingenieurkapitän Johann Gorries in den Jahren 1651–1653 anfertigte.

Die zur Illustration beigegebenen Tafeln, leider nur auf Normalpapier gedruckt – man ziehe zum Qualitätsvergleich den zum 150. Jubiläum Bremerhavens von H. und I. Schwarzwälder zusammengestellten Bildband heran, wo einige der Festungspläne wiederzufinden sind –, sowie eine umfangreiche statistische Übersicht über die finanziellen Aufwendungen für Fortifikation und Artillerie in den beiden Herzogtümern von 1645 bis 1712, nicht zu vergessen ein für den Leser äußerst hilfreiches Verzeichnis der militärtechnischen Spezialausdrücke runden den Band vortrefflich ab.

Auf den zweiten Teil dieser vorzüglichen, stets das Wesentliche im Auge behaltenden Arbeit (er soll vor allem die sozialgeschichtlichen Aspekte des frühen Ingenieurwesens behandeln) darf man mit Recht gespannt sein.

Hannover

Jörg Walter

Zehe, Joachim Dietrich: Hannoversche Rotröcke in Griechenland. (Das Tagebuch des Fähnrichs Zehe in den Türkenkriegen 1685–1688.) Hrsg. von Herbert Röhrig. Hildesheim: Lax 1975. V, 244 S., 1 farb., 4 schw.-w. Taf., 6 Faltkt. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 84. Kart. 44,- DM.

Röhrig legt das Tagebuch eines hannoverschen Offiziers aus der Zeit der Türkenkriege vor, das in mehrfacher Hinsicht interessant erscheint und dessen Ausgabe dankenswert ist. Der Band enthält als Hauptteil die wörtliche Wiedergabe des Tagebuches sowie eine umfangreiche Einführung und einen Anhang mit einer Erklärung der damaligen venezianischen Schiffstypen sowie einer Beschreibung des Titelbildes, eines Unteroffiziers vom Regiment Podewils. Der Text folgt einer Abschrift des Tagebuches,

die sich in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel befindet. Das wahrscheinliche Original ist 1943 in Hannover zugrunde gegangen. Erschlossen wird der Text durch je ein Namen- und Ortsregister, außerdem ermöglichten Kolumnentitel mit Ort, Monat und Jahr auf jeder Seite ein schnelles Finden.

Das Tagebuch selbst beginnt mit einer knappen Einführung in die strategische Situation zwischen Venedig und den Türken in Griechenland. Dann gibt es die persönlichen Eindrücke Zehes wieder. An eine Veröffentlichung scheint der Verf. nie gedacht zu haben, sonst hätte er wahrscheinlich viele Schwierigkeiten dramatischer ausgemalt, z. B. den bei A. Schwencke (Geschichte der Hannoverschen Truppen in Griechenland 1685–1689, Hannover 1854) beschriebenen Abmarsch. Danach soll in der Rhön der Schnee eine halbe Pike tief gelegen haben, wobei eine Pike mit mindestens 3 m Länge anzusetzen ist. Auch die vom Bischof von Würzburg zunächst verweigerte Durchmarscherlaubnis erwähnt Zehe nur ganz knapp, genauso wie er später die ebenfalls bei Schwencke beschriebenen Zwistigkeiten um den Oberbefehl in Morea zwischen den Generälen Saint Paul und Degenfeldt überhaupt nicht erzählt. Die Belagerungen der verschiedenen Städte von Koron bis Athen beschreibt Zehe ganz aus der Sicht des Frontsoldaten, der die größeren Zusammenhänge nicht übersieht und nur das bringt, woran er selbst beteiligt ist. Auf der anderen Seite ist Zehe ein gebildeter Mann, der etwas von der Antike weiß, auch wenn er die griechischen Götter mit römischen Namen bezeichnet, wie z. B. Athene als Minerva. Außerdem besitzt Zehe ein waches Auge für die zivile Umgebung. So schildert er sehr genau die Sitten und Gebräuche, die er im ersten Winterquartier auf Zante beobachtet hat, und gibt damit nicht nur ein Bild des Krieges, sondern sowohl der ihm fremden Landschaft als überhaupt der neuen Umgebung mit ihren Menschen und deren Verhalten. Eine weitere längere Beschreibung widmet er der Stadt Athen.

Natürlich bringt dieses Buch trotz aller Knappheit eine Menge Material für die Militärgeschichte, auch wenn es allgemein nur bereits Bekanntes bestätigt. Es sei z. B. auf die Unterscheidung von Regiment als Verwaltungseinheit und Bataillon als taktischer Einheit verwiesen. So wird auf S. 79 beschrieben, wie im Mai 1686 aus den 4 hannoverschen Regimentern 6 Bataillone von je 6 Kompanien gebildet wurden, während das Regiment 8 Kompanien umfaßte. Je 2 Kompanien der alten Regimente bilden ein neues Bataillon, das zweite wird aus 6 Kompanien Rekrutennachschub gebildet. Weiter werden die Schwierigkeiten des Transports und damit auch des Nachschubs sehr klar. Über den ersten Transport von Venedig nach Griechenland 1685 (S. 31) wird gesagt, daß für jeweils 8 Kompanien 6 Schiffe Transportraum notwendig waren. Daß der Nachschub an Lebensmitteln und demgemäß wahrscheinlich auch an Munition schwierig war, geht aus den häufig erwähnten Requirierungen hervor. Man muß bedenken, daß die Schiffe teilweise den ganzen Peloponnes umsegeln mußten.

Besonders hervorzuheben ist, daß das Buch mit der alten Legende von der Zerstörung des Athenetempels auf der Akropolis durch hannoversche Artilleristen endlich aufräumt. Das hannoversche Kontingent führte gar keine Artillerie mit sich, wenn auch im Stab ursprünglich Artillerieoffiziere vorhanden waren. Diese waren bereits vor der Belagerung der Akropolis gestorben.

Die lange Einleitung des Herausgebers bringt zunächst einen Überblick über die politische und militärische Lage gegen die Türken seit der Belagerung Wiens 1683. Dann beschäftigt sie sich mit der Person des Verf., des damaligen Fähnrichs Joachim Dietrich Zehe. Die von Röhrig ermittelten biographischen Daten lassen den Werdegang des Tagebuchautors vor und nach dem Feldzug nur sehr lückenhaft erkennen. Doch hat hier ein nachträglicher Fund in der Nds. Landesbibliothek in Hannover, eine Autobiographie des 70jährigen Zehe, die Lebensstationen dieses Mannes schlagartig in helles Licht gerückt. Es ist nur zu bedauern, daß der Tod die Absicht des Herausgebers verhindert hat, mit der Veröffentlichung der Lebensbeschreibung seiner vorliegenden Edition eine biographische Ergänzung zu geben.

Nummehr ist also deutlich, daß Zehe, geboren am 25. März 1655, als Dreißigjähriger nach Griechenland gezogen ist. Weiterhin dunkel ist jedoch sein Todesdatum. Die Lebensbeschreibung endet 1724. Das Hannoversche Magazin von 1822 berichtet, daß Zehe als Oberstleutnant im Ruhestand in Walsrode gestorben sei.

Röhrig hält es für auffällig, daß Zehe während der Feldzüge nicht befördert worden sei (S. 7). Das ist jedoch im Rahmen der Zeit nichts Außergewöhnliches, eine Fähnrichszeit von 5 bis 9 Jahren war durchaus üblich (W. Lueder: Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der hannoverschen Armee, Göttingen 1903, S. 62, 63). Wenn Zehe also 1691, 6 Jahre nach der Ernennung zum Fähnrich, Leutnant ist, ist das keine ungewöhnlich langsame Beförderung, ebensowenig wie die spätestens 1696 erfolgte Beförderung zum Kapitänleutnant. Wenn er den Kapitänleutnant mit dem Kompaniechef gleichsetzt, irrt Röhrig. Ein Kapitänleutnant ist der Führer der Leibkompanie eines Regiments, deren Chef der Regimentskommandeur, also der Oberst, war.

Zu der Bemerkung Schnaths zu dem Titelbild (S. 242), die von dem Unteroffizier geführte Hellebarde stimme höchstwahrscheinlich nicht, ist folgendes zu sagen: Wenn auch nicht eindeutig ist, ob ein hannoverscher Unteroffizier eine Hellebarde geführt hat, so ist es doch durchaus nicht unmöglich. Nach Wallhausen, Kriegskunst zu Fuß, 1615 (Nachdr. Graz 1971), sind die außerhalb von Reih und Glied stehenden Unteroffiziere der Pikeniere mit einer Hellebarde bewaffnet. Bei Dolleczek, Monographie der k. u. k. österreichisch-ungarischen blanken und Handfeuerwaffen (Nachdr. Graz 1970), findet sich folgende Bemerkung: „Zu Ende des XVII. Jahrhunderts . . . entstand der Gebrauch, die Picke das ‚lange‘, die Hellebarde das ‚kurze‘ Gewehr zu nennen.“ Unterschiedliche Hellebarden-Formen bezeichneten bis in das 18. Jahrhundert verschiedene Dienstgrade der Unteroffiziere. Auch wenn der Anteil der Pikeniere nur noch ein Drittel der hannoverschen Kompanie bildete, dürfte sich die Tradition des Dienstgradabzeichens verhältnismäßig länger gehalten haben. Die Hellebarde ist also nicht unbedingt abzulehnen.

Alles in allem ist die Veröffentlichung nicht nur von dem Militärhistoriker zu begrüßen, sondern bringt auch mancherlei Aufschlüsse über das Leben während des ausgehenden 17. Jahrhunderts im Südosten Europas, die durch Pläne und Karten der Zeit ergänzt werden.

Peine

Carl-Hermann Colshorn

Krüger, Lutz Erich: Der Erwerb Bremen-Verdens durch Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Nordischen Krieges in den Jahren 1709–1719. Hamburg 1974. 175 S., 2 Faltkt. Hamburg, phil. Diss. 1971. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade. Bd. II.

Die Rolle Hannovers im Nordischen Kriege, insbesondere der gewagte und skrupellose Gebrauch der Machtmittel Großbritanniens seitens der hannoverschen Diplomatie zur Durchsetzung ihrer Absichten ist schon öfter im Rahmen umfassender Darstellungen und in Spezialuntersuchungen behandelt worden, so von Chance, Michael, Genzel, Schartau, Jägerskiöld und dem dänischen Generalstabswerk, um nur einige zu nennen. Die vorliegende, von Richard Drögereit angeregte Dissertation Krügers geht nun noch einmal im einzelnen den verschlungenen Pfaden der hannoverschen Staatskunst zur Erreichung des seit dem „secreten Dessein contra Suecum“ ins Auge gefaßten Zieles des Erwerbs der Herzogtümer Bremen und Verden nach. Dafür hat der Verf. eine sorgfältige Nachlese im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, im Niedersächsischen Staatsarchiv Stade, im British Museum und im Public Record Office zu London, im Reichsarchiv Kopenhagen und im Reichsarchiv Stockholm gehalten. Oben-

drein ermöglichten es ihm seine außergewöhnlichen Sprachkenntnisse, die umfangreiche schwedische und dänische Literatur zu dem Thema auszuwerten.

Zunächst gibt Krüger einen Überblick über die Bedeutung Bremens und Verdens für Schweden, Hannover, Dänemark und England. Mit Recht hebt er hervor, daß es Hannover nicht darauf ankam, einen Zugang zum Meer zu erhalten, sondern daß es danach strebte, durch Landgewinn seine finanzielle und militärische Leistungsfähigkeit zu steigern. Im Widerspruch mit dieser Feststellung steht allerdings an anderer Stelle (S. 60) die aus den Quellen nicht zu belegende Behauptung: „Georg Ludwig will [durch den Besitz des Herzogtums Bremen] den Anschluß an den Welthandel für sein Land und den Zugang zur Nordsee als Verbindung nach England, wo er bald König zu sein hofft.“

In sechs großen Abschnitten wird der Weg Hannovers von den ersten vorsichtigen Schritten nach der entscheidenden Niederlage Karls XII. bei Poltava bis zum endgültigen Erwerb der Herzogtümer von dem durch die russische Invasion bedrängten Schweden 1719 verfolgt. Krüger zeichnet genau und bis ins einzelne den gewundenen Gang der Verhandlungen, die diplomatischen Züge und Gegenzüge, den Austausch von Projekten und Konterprojekten, Forderungen und Gegenforderungen nach. Besonders wertvoll, hauptsächlich auf unveröffentlichtes Quellenmaterial gestützt, ist die Untersuchung der Gründe für die Verzögerung der Übergabe des Herzogtums Bremen nach dem Abschluß des hannoversch-dänischen Bündnisvertrages 1715 und die Darstellung des dramatischen Auf und Ab der Verhandlungen Carterets in Stockholm 1719, die endlich zum Abschluß des hannoversch-schwedischen und des englisch-schwedischen Vorfriedensvertrages und damit zur Abtretung der Herzogtümer durch Schweden führten.

Anzumerken wäre noch, daß der Gedanke, die Entsendung eines englischen Geschwaders in die Ostsee zum Schutz der Handelsschiffe gegen die schwedischen Kaper für die Ziele der hannoverschen Politik auszunutzen und in den schwebenden Bündnisverhandlungen mit Dänemark und Preußen damit zu operieren, schon sehr früh, noch vor den Wahlen zu dem neuen Parlament, und nicht erst im März 1715 auftauchte und sicher auf Bernstorff zurückging. Die von der hannoverschen Diplomatie durch ihre Vorspiegelungen geweckte Hoffnung auf englische Flottenhilfe bei dem geplanten preußisch-dänischen Angriff auf Rügen und Stralsund fiel aber nicht nur bei Preußen, wie Krüger meint, sondern auch bei Dänemark schwer ins Gewicht; das ergibt sich eindeutig aus den Weisungen und Schreiben Friedrichs IV., soweit sie in dem dänischen Generalstabswerk (Bidrag til den store nordiske Krigs Historie, udgivne af Generalstaben, Bd. 6) mitgeteilt sind oder im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover aufbewahrt werden.

Die Dissertation von Krüger ist eine gründliche, solide Arbeit auf einer breiten Quellenbasis. Das schon bekannte Bild der Politik der beteiligten Mächte, namentlich Hannovers bereichert sie um manche interessante Einzelzüge, aber sie fügt nichts eigentlich Neues hinzu, sondern bestätigt im wesentlichen die bisherigen Forschungsergebnisse.

Hannover

Walther Mediger

**Graf Ostermann. Urkunden und Regesten. „Ostermanniana“ aus Hannover und Wolfenbüttel.** [Bearb.] von Harm und Edeltraud Kluebing. Amsterdam: Adolf M. Hakkert 1974. XXIV, 253 S. = Bibliotheca Slavonica Iuniora in der Bibliotheca Slavonica. Bd. 14.

Der Verbindung der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Teils mit dem russischen Zarenthron im 18. Jahrhundert gilt die vorliegende Quellen-

sammlung. Zar Peter II. (1727–1730) hatte die Blankenburger Fürstin Charlotte Christine zur Mutter; der braunschweigische Prinz Anton Ulrich aus der Linie Bevern war der Vater des Zaren Ivan VI., der noch als Kind durch den Staatsstreich der nachmaligen Kaiserin Elisabeth 1741 wieder abgesetzt worden ist. Maßgeblichen Einfluß auf diese dynastische Politik hat auf russischer Seite Heinrich Johann Friedrich Graf Ostermann, ein Pastorensohn aus Bochum, ausgeübt. Er leitete die Erziehung Peters II., war Mitglied des Obersten Geheimen Rats (1725–1730) und bestimmte als Reichsvizekanzler (1725–1740) den Gang der russischen Außenpolitik.

Bereits 1972 haben die Bearbeiter einen Band „Ostermanniana“ aus dem niederländischen Algemeen Rijksarchief in Den Haag veröffentlicht. Ihm folgen in der vorliegenden Arbeit Funde aus dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel, dem Hauptstaatsarchiv in Hannover und der Landesbibliothek ebendort. Unter solchen „Ostermanniana“ verstehen die Bearbeiter jedes Schriftstück, „das von Ostermann eigenhändig unterzeichnet, mitunterzeichnet oder gegengezeichnet ist, außerdem alle Schriftstücke, auf denen sein Namenszug von fremder Hand angebracht ist (z. B. Kopien und Übersetzungen), ferner alle Schriftstücke, die zwar nicht von Ostermann unterzeichnet sind, bei denen aber Ostermann im Text als Urheber genannt ist, bzw. bei denen die Urheberschaft erschlossen werden kann“ (S. 13). Bei den registrierten und abgedruckten Quellentexten handelt es sich um Briefe oder behördliches Schriftgut, dessen aktenstilkundliche Einordnung freilich unterblieben ist. In keinem Falle aber liegen Urkunden vor, weshalb der Titel dieser Publikation schlicht falsch ist. Während aus der Landesbibliothek ein Brief Ostermanns an Leibniz (1712 Okt. 29) sowie die bereits andernorts edierte Erziehungsinstruktion für Peter II. zum Abdruck kommen, ist das Hauptstaatsarchiv mit einer von Ostermann vorgenommenen Beglaubigung eines Schreibens an Peter I. (1716 Okt. 2) vertreten. Die Masse der Quellen aus der Zeit von 1727 bis 1741 (29 Nrn.) ist Wolfenbütteler Herkunft. Es sind Briefe, die Ostermann an Herzog Ludwig Rudolf, dessen Gemahlin Christine Louise und an August Adolf von Cramm, den Blankenburger und Wolfenbütteler Gesandten am Zarenhof, geschrieben hat. Der Edition liegen die bekannten Schultzeschen Richtlinien zugrunde, wobei eigenhändige als auch nicht eigenhändige Schriftstücke eine buchstabengetreue Wiedergabe erfahren haben, was zumindest fragwürdig ist. Die Texte sind, soweit Stichproben ergaben, richtig gelesen und transkribiert. Gleichwohl wünschte man sich eine glättende Hand, die zumindest die Auflösungen der lateinischen Abkürzungen ausgebessert hätte. So sind bei den Genitivbildungen der lateinischen Monatsnamen häßliche Fehler stehengeblieben (z. B. S. 19, 21, 25, 95, 106, 108). „Ps“ hätte im Abkürzungsverzeichnis ausgeworfen oder im Text (S. 27) als „praesentatum“ aufgelöst werden müssen.

Die Arbeit, der Fleiß und Akribie nicht abzusprechen sind, macht einen etwas schwerfälligen und umständlichen Eindruck. Sie würde gefälliger wirken, wenn H. Klueting in den kommentierenden Teilen sich dann und wann erinnert hätte, daß Klio auch eine Muse ist. So anerkennenswert der Wille zu klärenden Erläuterungen und Beigaben ist, so sollte doch nur Wichtiges ausgeführt werden. Archiv- und bibliotheksgeschichtliche Bemerkungen sind unwichtig, wenn sie nicht eine einzige eigene oder weiterführende Erkenntnis der Bearbeiter bringen. Lediglich seitenfüllend ist die Nennung der Aktentitel, aus denen die abgedruckten Stücke stammen. Zudem ist die Bemerkung von der fehlenden Kennzeichnung des Wolfenbütteler Aktenbandes 1 Alt 6 Nr. 300 (S. 9) falsch. Etwas hilflos steht man dem Abdruck von Zitaten aus der Literatur gegenüber (S. 208–233). Wünschenswert wäre statt dessen ein allgemein informierendes Einleitungskapitel mit der klaren Markierung unseres gegenwärtigen Wissensstandes von Persönlichkeit und Politik Ostermanns gewesen. Hier hätte auch der Exkurs über die Heiratspolitik des Fürsten Anton Ulrich von Bevern (S. 120–130) den ihm angemessenen Platz finden können. Die Aussage H. Kluetings ist zu wichtig, als daß sie in der Mitte des Bandes versteckt wird. Der Bearbeiter bezeichnet als Leitgedanken der Ostermannschen Politik die Türkenabwehr, die durch das Bündnis

mit den Habsburgern wirksam aufgebaut werden sollte. Als Klammer in diesem Bündnis sollte sich die dynastische Verbindung zu den Welfen auswirken, die ihrerseits wieder in nächster Verwandtschaft zu den Habsburgern standen.

Insgesamt wird man den Bearbeitern den Dank für diese Sammlung von Quellen nicht versagen können, die einmal mehr eine besondere Seite der welfischen Politik erschließen hilft, für deren Verständnis uns erst die Forschungen von Walther Mediger die Augen geöffnet haben.

Wolfenbüttel

Wolf-Dieter Mohrmann

Niemeyer, Joachim, und Georg Ortenburg [Hrsg.]: Die Chur-braunschweig-lüneburgische Armee im Siebenjährigen Kriege. Das „Gmundener Prachtwerk“. (Beckum: Vogel 1976.) 86 S. m. 47 Farbtaf. u. zahlr. schw.-w. Abb. Lw. 78,- DM.

Das „Gmundener Prachtwerk“ ist eine ehemals in der Königlichen Ernst August Fideikommißbibliothek in Gmunden aufbewahrte zweibändige Handschrift, enthaltend zeitgenössische Uniformdarstellungen der hannoverschen Armee aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zuerst näher beschrieben wurde sie 1914 von dem Militärgeschichtler J. Frh. v. Reitzenstein, auf den auch die Bezeichnung „Gmundener Prachtwerk“ zurückgeht. Nachdem einzelne Blätter bereits als Illustration zu verschiedenen Arbeiten F. Schirmers vorgestellt waren, liegt nun eine im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. und der KLIO veranstaltete Gesamtwiedergabe des ersten Teils der Handschrift vor. Dieser enthält die Uniformen der kurhannoverschen Armee während des Siebenjährigen Krieges.

Daß die Geldgeber der Edition die sicher beträchtlichen Kosten für eine farbige Wiedergabe nicht gescheut haben – wie überhaupt die prächtige Ausstattung des Bandes seiner Vorlage alle Ehre macht –, muß lobend hervorgehoben werden. Der Unterschied zu den bisher bekannten Schwarzweißabbildungen ist frappierend, ganz abgesehen davon, daß der Farbdruck die Herausgeber der Notwendigkeit enthob, den Tafeln umfangreiche Beschreibungen beizufügen.

Eingeleitet wird die Edition mit einem Überblick über die politische und militärische Struktur Hannovers in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Hieran schließt sich ein mit großer Sachkenntnis geschriebenes heereskundliches Kapitel an, in dem die einzelnen Truppengattungen vorgestellt werden. Die militärischen Ereignisse werden nur kurz gestreift. Die Tafeln selbst zeigen ganze Figuren, wobei bei der Infanterie jeweils drei Regimenter auf einem Blatt dargestellt sind. Bemerkenswert ist, daß nicht nur die Feldtruppen, sondern auch die Land- und Garnisonbataillone sowie die Invalidenkommandos mit Abbildungen vertreten sind.

Als Zugabe zu den Tafeln werden für jedes Regiment der Zeitpunkt der Errichtung, die Namen der Chefs für den Zeitraum 1705–1803 und die Garnisonorte für die Stichjahre 1733, 1748 und 1789 angegeben (Kavallerie nur Standort des Stabes 1789). Dazu kommen Hinweise auf die Teilnahme an Feldzügen, einsetzend mit dem österreichischen Erbfolgekrieg, schließlich bei der Infanterie Abbildungen von Regimentsfahnen nach den Fahnenhandschriften des Bomann-Museums in Celle und des Historischen Museums am Hohen Ufer in Hannover. Die den Abbildungen beigefügten Fahnenbeschreibungen sind der Arbeit F. Schirmers über die althannoverschen Feldzeichen im Band 16 (1939) dieses Jahrbuchs entnommen.

Diese Edition, die nicht nur das Auge erfreut, sondern auch eine solche Fülle von Informationen liefert, daß sie fast den Charakter eines Handbuchs gewinnt, ist dazu angetan, den Liebhaber wie den Fachmann gleichermaßen zu begeistern.

Hannover

Jörg Walter

A s c h o f f , H a n s - G e o r g : Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866). Hildesheim: Lax 1976. X, 310 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 86. Kart. 54,- DM.

Der territoriale Zuwachs, den der hannoversche Staat beim Reichsdeputationshauptschluß 1803 und beim Wiener Kongreß 1815 davontrug, bestand zu einem erheblichen Teil aus Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung (die Fürstbistümer Osnabrück und Hildesheim, das untere Eichsfeld, das Emsland, die Niedergrafschaft Lingen). Dadurch wuchs die Zahl der Katholiken im Königreich, die bisher schon rein quantitativ kaum in Erscheinung getreten waren, mit einem Schlage auf ein Siebtel der Bevölkerung an – eine beachtliche konfessionelle Minderheit also, welche den bislang vom Protestantismus geprägten Staat zur Auseinandersetzung mit ganz neuartigen Problemen nötigte. Mit welchen Konzepten und organisatorischen Maßnahmen die hannoversche Regierung die katholischen Untertanen in den Staat zu integrieren suchte, wie diese andererseits ihre konfessionelle Eigenständigkeit zu wahren und sich einer zu weit gehenden staatlichen Bevormundung zu entziehen trachteten, das untersucht der Verf. detailliert in seiner ausgezeichneten, kaum einen Wunsch offenlassenden Dissertation, die sich auf eine breite Quellenbasis stützen kann (in erster Linie auf die Akten des hannoverschen Kultusministeriums).

Die mit der Mediatisierung verbundene Säkularisation der geistlichen Territorien hatte die katholische Kirche überall in Deutschland zur Besinnung auf ihre eigentlichen Aufgaben veranlaßt, zu einer Betonung der geistlichen Zielsetzungen und zur Abkehr vom Streben nach Herrschaft und weltlichem Glanz; sie hatte aber auch eine Hinwendung nach Rom, eine stärkere Ausrichtung auf die Autorität des Papstes zur Folge – jenen Ultramontanismus also, der später als Reizwort im Kulturkampf eine so große Rolle spielte. Der Staat andererseits wollte die in nachreformatorischer Zeit begründeten Prinzipien des Staatskirchentums nicht preisgeben, begnügte sich aber im wesentlichen mit einer mehr oder weniger großzügig gehandhabten Aufsichts- und Schutzfunktion und verzichtete auf gravierende Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Diese Grundpositionen waren auch in Hannover der Ausgangspunkt für die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses. Es wird charakterisiert durch das aufrichtige Bemühen beider Seiten, miteinander auszukommen, durch den Verzicht auf übersteigerte Forderungen oder Zumutungen und durch rechtzeitiges Einlenken, wenn Spannungen, die natürlich nicht ausblieben, sich zu Konflikten auszuwachsen drohten. Diese Kompromißbereitschaft bei gleichzeitigem Festhalten an den fundamentalen Standpunkten und Überzeugungen ist vor allem ein Verdienst der entscheidenden Männer hier wie dort, die bei aller konservativen Grundhaltung doch liberal geprägt waren. Sie hatten es damit besonders auf kirchlicher Seite nicht immer leicht und waren häufig Verdächtigungen aus den eigenen Reihen ausgesetzt (über die Hintergründe dieser innerkatholischen Differenzen würde man gern etwas mehr erfahren). Doch setzte sich die konziliante Richtung letztlich stets durch: etwa beim Katechismusstreit von 1843, als die Kirche sich dem Verlangen des Staates beugte, einen ohne Genehmigung neu eingeführten Katechismus wieder einzuziehen, bei der Mischehenfrage, die ja in Preußen zu heftigen Konflikten führte, oder bei der Handhabung der Aufsicht über die Volksschulen.

Entsprechend frei von Belastungen entwickelten sich die Beziehungen Hannovers zur römischen Kurie. Zwar scheiterte der schon 1815 begonnene Versuch, ein Konkordat abzuschließen, trotz aller engagierten Vermittlungsbemühungen der Gesandten v. Ompteda und v. Reden und ihres Gesandtschaftssekretärs Kestner (der dann bis 1849 als Ministerresident in Rom fungierte) daran, daß die Regierung an der prinzipiellen Unterstellung der Kirche unter die staatliche Autorität nach dem Vorbild des josephinischen Österreich festhielt. Die Kurie fand sich nur zu einer Zirkumskriptionsbulle bereit, die 1824 das Königreich auf die Sprengel Hildesheim und Osnabrück

aufteilte. Diese schuf den Rahmen für eine geregelte Entwicklung der katholischen Kirche innerhalb des ihr vom Staat zugestandenen Freiheitsraumes, hatte unmittelbar die Wiedererrichtung des Hildesheimer Domkapitels zur Folge und stellte eine spätere Dotation auch des Bistums Osnabrück in Aussicht. Die Verhandlungen, die dazu führten, werden ausführlich geschildert; einschlägige ältere Darstellungen konnte der Verf. aus den Akten des Vatikanischen Archivs wesentlich ergänzen. Auch weiterhin blieb das Verhältnis zu Rom ohne größere Konflikte, denn auch die Kurie mußte – darin durch die Spitzen der beiden hannoverschen Diözesen bestärkt – anerkennen und würdigen, daß die Regierung ihre Hoheitsansprüche über die Kirche, welche das Staatsgrundgesetz von 1833 noch unterstrich, nicht dogmatisch, sondern in Anpassung an die Gegebenheiten wahrnahm und ehrlich bemüht war, jede Diskriminierung des katholischen Bevölkerungsteils zu vermeiden. (Bis zu welchem Maße das de facto gelang, etwa bei der Vergabe öffentlicher Ämter auch auf der unteren Ebene, bliebe noch zu untersuchen; die Berufung Windthorsts zum Justizminister setzte zwar ein Zeichen<sup>1</sup>, aber doch wohl eben deshalb, weil sie von der Norm abwich.)

Die Jahre von 1848 bis 1866 brachten nach der organisatorischen Festigung nun auch ein inneres Erstarren des hannoverschen Katholizismus, einen Ausbau des kirchlichen Lebens und der Seelsorge, den die Regierung wenn auch nicht förderte, so doch ohne Mißtrauen duldete. Den Höhepunkt der Entwicklung stellte die seit langem geforderte Wiedererrichtung des Bistums Osnabrück im Jahr 1857 dar. Der Verf. stellt zu Recht die Bedeutung heraus, die der Haltung König Georgs V. in den letzten Jahren des Königreichs zukam: Seine ebenso moralisch wie außenpolitisch begründete Anlehnung an Österreich konnte aus katholischer Sicht nur begrüßt werden, und seine Auffassung von der Rolle des Monarchen als eines Garanten für Glück und Wohlergehen seiner Untertanen schloß auch die konfessionelle Toleranz ein – nicht aus Gründen der Staatsraison, sondern aus innerer Überzeugung. Georg V. konnte die hannoverschen Katholiken am gewaltsamen Ende seiner Regierung als voll in den Staat integriert betrachten, und sie haben es ihm, begünstigt durch die politische Entwicklung nach 1866, bis weit über die Annexion hinaus mit Loyalität gedankt – teilweise im Gegensatz zur kirchlichen Hierarchie, die sich mit der neuen Lage abzufinden bereit war und erst durch den Kulturkampf in die Opposition zum preußischen Staat gedrängt wurde.

Hannover

Dieter Brosius

Hüls, Hans: Wähler und Wahlverhalten im Land Lippe während der Weimarer Republik. Mit 32 Tab. u. 20 Abb. Detmold: Naturwissenschaftl. u. Historischer Verein für das Land Lippe 1974. 184 S. = Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftl. u. Historischen Vereins für das Land Lippe. Bd. 22. Kart. 28,- DM.

Die lippischen Landtagswahlen vom 15.1.1933, die letzten freien Wahlen der Weimarer Republik, haben bei Zeitgenossen und in der Wissenschaft große Beachtung gefunden. Das „Signal Lippe“ (Goebbels), das von unbestreitbarer Wichtigkeit für die Vorbereitung der nationalsozialistischen Machtergreifung war, erscheint bis heute in der Literatur an hervorragender Stelle unter den Zeichen für den demokratisch-republikanischen Machtverfall und das Abgleiten in Radikalismus und Totalitarismus.

Die Beachtung, die das Ereignis bis heute findet, steht in merkwürdigem Kontrast zu den wenigen präzisen Daten, die man bisher über die Hintergründe und die vorausgegangene Entwicklung kannte. Das Ergebnis der lippischen Landtagswahl wurde

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den unten S. 451 zitierten Aufsatz des Verf. über die politische Tätigkeit Ludwig Windthorsts im Königreich Hannover. (Die Red.)

bisher isoliert von seiner Vorgeschichte betrachtet und gleichzeitig fast ausschließlich auf eine Zubringerfunktion für die Machtergreifung mediatisiert. Dabei fügten sich allgemeine Kenntnisse über die Geschichte der Weimarer Republik mit nicht repräsentativen Einzelfakten zu falschen Klischeebildern, die nach der nun vorliegenden materialreichen und methodisch interessanten Untersuchung von Hans Hüls nicht mehr vorgebracht werden dürfen. Das Bild vom eindeutig agrarisch geprägten, bürgerlich-konservativ wählenden Kleinstaat, dessen Reichstagsvertreter aus der DNVP stammten – Hugenberg und zeitweise Treviranus waren bis 1932 die einzigen Vertreter Lippes, und nach der Juliwahl 1932 kam ein NSDAP-Mitglied für Lippe in den Reichstag! – und in dem die parteipolitische Entwicklung folgerichtig auf eine überwältigende Unterstützung des Nationalsozialismus hinauslief – dies Bild stimmt nicht. Hüls zeigt, daß der von ihm untersuchte norddeutsche Kleinstaat durchaus kein homogenes Gebilde war, weder in sozialökonomischer noch in parteipolitischer Hinsicht, sondern daß die Situation sehr viel differenzierter war.

Es würde sich lohnen, die Vielfalt der Einzelergebnisse wenigstens ansatzweise zu referieren. Da man diese jedoch schnell nachlesen kann (vgl. die Rezension von R. V o g e l s a n g in den Lipp. Mitt. 44, 1975, 281 f.), mir hier nur begrenzter Raum zur Verfügung steht und m. E. die Rezension in erster Linie auf exemplarische und vorbildhafte Aspekte der Untersuchung hinweisen sollte, möchte ich auf anderes eingehen.

Angeregt offenbar durch Unklarheiten in bezug auf die spektakuläre lippische Landtagswahl vom 15.1.1933, geht Hüls den polykausalen Zusammenhängen zwischen Parteienpräferenz und sozio-ökonomischen Bedingungen nach. Als inzwischen durch mehrere historische Veröffentlichungen ausgewiesener Kenner der lippischen Sozialgeschichte seit der Industrialisierung (die in Lippe erst nach 1870 einsetzte!) und als ausgebildeter Geograph erstellt Hüls aufgrund umfangreicher Materialien eine Analyse der lippischen Reichstags- und Landtags-Wahlen während der Weimarer Republik. Von der Gemeinde als kleinster Einheit ausgehend, legt Hüls Kartogramme an, die verschiedenste Faktoren erfassen: z. B. die wirtschaftliche Lage der lippischen Landwirtschaft, der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und unterschiedlicher Entwicklungen), sozialökonomische Gemeindetypen, Ortsgrößen und konfessionelle Bevölkerungsstruktur. Mit 20 Karten und graphischen Darstellungen, in die weit mehr Daten eingegangen sind, als der auswertende Textteil allein vermuten ließe, wird eine historisch-soziologische Wahlgeographie des Lipperlandes vorgelegt, die die Untersuchung von A. Milatz (Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik, 2. Aufl., Bonn 1968) wirkungsvoll ergänzt und hoffentlich als Aufforderung wirkt, ähnliche Untersuchungen auch für andere Wahlkreise anzustellen. Neben den stärker statisch-punktuell Zustände erfassenden Karten gibt es 32 Tabellen, in denen statistisches Material über die Entwicklung der oben genannten Faktoren übersichtlich ausgebreitet wird. Hüls ist sich selbst darüber im klaren, daß auf diese Weise immer nur Korrelationen, keine im strengen Sinn kausalen Bezüge zu Wahlergebnissen hergestellt werden können. Aber es gelingt ihm doch, ein dichtes Bedingungs- und Beziehungsgeflecht vor Augen zu führen, das bestimmte Wahlergebnisse als plausibel erscheinen läßt. Ob es mit den überzeugend verwandten quantifizierenden Methoden überhaupt möglich ist, über Bedingungen zu Ursachen vorzudringen, erscheint mir fraglich. Wenn überhaupt, müßte wohl noch ein weiterer Schritt in kleinere Einheiten getan werden: in Kreistags- und Gemeinderatswahlen, in Wohn- und Wahlbezirke, einzelne Industriebetriebe, Vereine, Interessengruppen, Ortsvereine der Parteien und dergleichen.

In einem umfangreichen Anhang mit den Namenlisten samt Berufsangaben der lippischen Kandidaten und Abgeordneten des lippischen Landtags, des deutschen Reichstags und der deutschen Nationalversammlung schafft Hüls die Grundlagen für eine lippische Parteiensoziologie und -geschichte, die er selbst als dringendes Forschungsdesiderat bezeichnet und von der man nur hoffen kann, daß er sie selbst in Angriff nimmt.

Ein Personen-, Orts- und Sachregister – leider aber kein Literaturverzeichnis – macht den Band schnell benutzbar.

Was Hüls mit der vorgelegten Arbeit und den in ihr verwandten Methoden weder leisten kann noch will, was jedoch eine dringend notwendige Ergänzung wäre, wäre eine inhaltlich interpretierende Analyse von Parteiprogrammen, Erwartungshaltungen bestimmter sozialer Gruppen, Wahlkampfmethoden und dergleichen. Dann wäre weiter zu fragen, wie die Diskrepanz zwischen mit präzisen Daten belegtem objektivem Ausgang der Wahl vom 15. 1. 1933 für die NSDAP – der keineswegs besonders positiv war – und subjektiver politisch-psychologischer Wirkung zu erklären ist – womit man in den Bereich einer Strukturanalyse des Regierungssystems der Weimarer Republik, der besonderen Konstellation Anfang 1933 um Hindenburg, innerhalb der NSDAP und des Kabinetts Schleicher vorstößt. Nur mit solchen weiterführenden inhaltlichen Aussagen könnte man m. E. näher an Kausalerklärungen herankommen.

Zum Schluß noch ein paar kritische Einwendungen. So sicher Hüls auf dem Gebiet der neueren lippischen Sozialgeschichte ist, in allgemeineren Bezügen scheint er nicht ganz so versiert zu sein. Das zeigt sich nicht nur bei einigen Verweisen, wo er sich auf ältere Auflagen (z. B. Anm. 11: Band IV, 1 des „Gebhardt“ ist inzwischen, 1973, in 9. Auflage erschienen) oder (Anm. 35) auf Werke stützt, die eher für den Unterricht als für die eigentliche wissenschaftliche Arbeit gedacht sind, sondern auch (S. 41) bei der Behauptung, die Wirtschaftskrise 1929 ff. sei „von außen importiert“ worden – was in dieser globalen Einfachheit nicht stimmt. Dies sind aber nur geringfügige Mängel, die man angesichts der Vorzüge der Arbeit fast übersehen möchte.

Hannover

Heide Barmeyer

#### RECHTS-, VERFASSUNGS- UND SOZIALGESCHICHTE

Scheper, Burchard: Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter. Köln, Wien: Böhlau (1975). XII, 223 S. = Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. NF Bd. 20. Brosch. 44,- DM.

Schon 1959 stellte der Verf. seine diesem Buch zugrundeliegende Dissertation fertig; ihr Echo war trotz des Themas u. a. wegen der Beschränkung auf maschinenschriftliche Fassung nicht allzu groß. In der Festschrift für Wilhelm Koppe, seinen ehemaligen Betreuer, (Stadt und Land in der Geschichte des Ostseeraums)<sup>1</sup> lieferte Scheper 1973 ein dreiseitiges Autoreferat. Für die Einschätzung seiner Druckfassung im gegenwärtigen Stand der Forschung ist bezüglich Lübecks die Arbeit Bernhards am Ende (Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, 1975) zu berücksichtigen, der entschieden weniger auf die Aussagekraft jüngerer Lübecker Quellen für ältere Verhältnisse vertraut. Zu Bremen sind einige jüngere Aufsätze von Herbert Schwarzwälder zu beachten, die Scheper jetzt noch benutzen konnte. Hamburg und Lüneburg haben zu diesem Thema keine neuen wesentlichen Bearbeitungen erfahren. Schon deshalb ist es angemessen, Aufbau, Inhalt und Methode der Scheper'schen Arbeit kurz anzudeuten.

Der erste Hauptabschnitt behandelt frühe städtische Ausschüsse und Stadteinteilungsprinzipien, vornehmlich in den vier im Titel genannten Städten. Er setzt mit der

<sup>1</sup> Besprochen in Nds. Jb. 46/47, 1974/75, S. 360.

bremschen Weideurkunde von 1159 und den vier Freiheitsprivilegien (Lübeck 1188, verunehet; Hamburg 1189, Fälschung; Bremen 1186, Lüneburg 1247) ein. Damit hat Scheper auf den ersten Hauptteil der Dissertation verzichtet, die speziell zu Köln als Vergleichspunkt der Darstellung noch Ergänzendes bietet. Der zweite Hauptabschnitt gehört der frühen Verfassung Lübecks im Vergleich, der Rolle von Rat und städtischer Einung in Bremen und der Entstehung des Rates. Hier entfiel aus der Dissertation eine kritische Betrachtung der Auffassungen zur frühen Verfassungsentwicklung Lübecks, vor allem der Ansichten von Fritz Rörig und Luise von Winterfeld.

Im einzelnen gilt das Augenmerk zunächst den *conjurati* in Bremen, den „Wittigsten“ in Hamburg und den „Burmeistern“ in Lüneburg (und einigen anderen niederdeutschen Städten) sowie der unterschiedlichen Rolle von Kirchspielen und Stadtvierteln in allen vier Städten. Hinsichtlich der Stadteinteilungen werden die Unterschiede zwischen Bremen einerseits und Lübeck, Hamburg, Lüneburg andererseits, wenn auch mit Warnung vor einer en-bloc-Typisierung der letzten drei Städte, hervorgehoben. Immerhin sei die relativ geringe Bedeutung der Stadteinteilungen in den Verfassungen dieser Dreiergruppe wesentlich auf einen gemeinsamen „totalen oder partiellen Gründungsursprung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts“ zurückzuführen. Ähnlich wird das andersartige Gewicht von Gemeinde und Rat im Vergleich von Bremen und Lübeck weitgehend mit der Gegenüberstellung von „Traditionssituation“ und „Kolonisationssituation“ erklärt, die dem Verf. vielversprechender erscheint als die traditionelle Differenzierung zwischen gewachsenen oder Mutter- und Gründungsstädten. Der „Versuch über die Entstehung des Rates“ wendet sich abschließend auf Köln zurück, aber was an Ratsgewalt in Köln „vegetativ vorhanden war, wurde in Lübeck rational gestaltet“.

Seine Aussagen gewinnt Scheper aus umfangreichem Quellenmaterial (1959 kündigte er deshalb eine weiterführende Untersuchung an), das fast ausschließlich gedruckt vorliegt. Die behauptete Eigenart der Methode ist auch in der Druckfassung kaum expliziert, das begriffliche Werkzeug (z. B. „Struktur“) nicht über den Stand von 1959 hinaus entwickelt. Die Wiederinterpretation bekannter Quellen läßt häufiger ältere Meinungen bestätigen (v. Winterfeld, Reincke, v. Brandt). Von Rörigs Gründungsunternehmer-These ist Scheper gegenüber seiner Dissertation weiter, aber vorsichtig abgerückt: der herrschaftlich bestimmte Rat in Lübeck sei „möglicherweise“ auf eine Gruppe die Gründung leitender Siedler zurückzuführen. Dabei sind einige Einwände Wilhelm Ebels (Lübisches Recht I, 1971) berücksichtigt. Sooft auch der ständig gesuchte Vergleich den Blick weitet und Ergebnisse sichert, so problematisch bleibt mitunter die Analogie – besonders im Rückschluß von der besser dokumentierten Hamburger Neustadt-Gründung auf die Lübecker Wiedergründung z. Z. Heinrichs des Löwen. Überbetont ist der geistesgeschichtliche Ansatz, der z. B. „das Mittelalter ... für derartige Unterschiede einen feinen Sinn (besitzen) und ... dementsprechend (verfahren)“ läßt oder häufig den Einungs- und Ratsgedanken bzw. das genossenschaftliche Denken hervorhebt. Der „unschätzbare Vorteil“ der Beschäftigung mit „Verfassungen“ (gegenüber der „politischen Geschichte“) läge in deren „längerer Gegenwart“. Der Vorteil bleibt allerdings weitgehend ungenutzt, wenn man wie Scheper, erstens, von der Schwierigkeit des Erfassens politischer Kräfte – die Ebene wechselnd und ziemlich müheles – zur Minderbewertung „politischer Umstände und Gegebenheiten“ gelangt und, zweitens, auf die verschiedenen sozialen Interessen und ihr jeweiliges Verhältnis zu den Normen, damit auf Spannungen und die Versuche ihrer Lösung, nur unzureichend eingeht. So ist es wohl auch zu erklären, daß die volle Ratsgewalt primär als Verkörperung einer Idee bzw. als Schlußstein („Modernität“) einer sinnvollen, der *res publica* nicht hinderlichen Ordnung erscheint. Da bleibt doch zweifelhaft, ob die Scheper'sche Standardformel „Lübeck besitzt von vornherein, Bremen aber muß erwerben“ mit impliziertem Glück aller oder alternativlosem Zwang der Entwicklung begründbar wird.

Die Perspektive der Arbeit ist also weniger kritisch als für Kritik aufbereitend in Periodisierung und Typisierung. Die Quellen müssen dabei oft – auch in Verfasser-sätze eingepaßt – für sich selbst sprechen. Sozialhistoriker sollten den vielen Hinweisen dankbar nachgehen und möglichst überall dort weiterkommen, wo in dieser Arbeit Fragen bewußt ausgegrenzt wurden. Schemers Buch ist gegenüber der Dissertation zurückhaltender in der Anlehnung an Literatur, stilistisch verbessert und von allzu vielen Wendungen über Mögliches und Nötiges befreit. 15 Jahre früher gedruckt, hätte es größeren Nutzen gebracht. – In der Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege ist ein Aufsatz Schemers über „Die Entstehung des Rates in nordwestdeutschen Städten“ angekündigt.

Hamburg

Jürgen Ellermeyer

Förste, Artur Conrad: Die Ministerialen der Grafschaft Stade im Jahre 1219 und ihre Familien. Stade: Stader Geschichts- u. Heimatverein 1975. 161 S., 24 Abb. = Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins. Bd. 26. Kart. 22,- DM.

Unter dem bescheidenen Titel verbirgt sich weitaus mehr, als man vermuten möchte. Es werden nicht nur die 83 Namen der Stader Ministerialenliste von 1219 besprochen, sondern zugleich Güterbesitz, Stammsitz und Verwandtschaftsverhältnisse der in Betracht kommenden Dienstmannengeschlechter erschöpfend abgehandelt. Die genealogischen Beziehungen sind oft bis in das 14. Jahrhundert weiterverfolgt. Herkunft bzw. Identität der meisten Personen der Liste werden mit großer gedanklicher Schärfe und gestützt durch alle zur Verfügung stehenden Quellenbelege geklärt. Sicherlich wird die Einzelforschung hier oder dort zu anderen Ergebnissen kommen können, zumal die Überlieferung ohnehin sehr dürftig und man vielfach auf Schlußfolgerungen aus analogen Verhältnissen angewiesen ist.

Für welche Bereiche der landeshistorischen Forschung wird diese Arbeit, mit der der Laienforscher Förste gewissermaßen sein „Meisterstück“ geliefert hat, Bedeutung haben? Da ist zunächst der politische Hintergrund zu beachten, der zur Entstehung der Liste geführt hat: Heinrich Pfalzgraf bei Rhein und „Herzog von Sachsen“ (1173/74–1227) war 1219 gezwungen, die von der bremischen Kirche beanspruchte Grafschaft Stade von Erzbischof Gerhard II. zu Lehen zu nehmen. Die Stader Dienern mußten dem Erzbischof schon jetzt, acht Jahre vor dem Tod Heinrichs, den Treueid schwören. Wer den Eid abgelegt hatte, wurde in der (durch Erpold Lindenbruch überlieferten) Liste verzeichnet. So macht die Liste schon einmal deutlich, über welches zusätzliche Machtpotential die Welfen als Inhaber der Grafschaft Stade verfügten. Die Stader Ministerialität gehörte lange Zeit zum Aufgebot Heinrichs des Löwen, seiner Söhne und ab 1202 des Pfalzgrafen Heinrich. Insofern setzt Förstes Untersuchung die Arbeit von Herwig Lubenow über die Ministerialen der Welfen<sup>1</sup> partiell fort. Andererseits wurden nunmehr, d. h. 1219, die territorialen Grundlagen des Erzstifts Bremen erheblich ausgeweitet. Um welchen Bezirk es dabei ging, führt die Kartenskizze S. 137 anschaulich vor Augen: Der Schwerpunkt der Ministerialensitze lag zwischen Niederelbe, Oste und Este. Fünf Orte lagen an der Westseite der Oste, zwei bei Harburg, drei im Kolonisationsgebiet der Niederweser. Geographisch völlig vereinzelt sind die Sitze der Ministerialen von Westerbeck (heute Osterholz-Scharmbeck), von Otterstedt und „de Bathten“ (sofern Förstes Deutung auf Baden an der Mittelweser zutreffend ist). Die geographische Gruppierung zeigt ganz deutlich, daß die Grafen von Stade – entgegen herkömmlicher Ansicht – im

<sup>1</sup> Siehe Nds. Jb. 41/42, 1969/70, S. 308.

Gebiet des alten „Hatheleria“ und auf der Geest zwischen Lesum und Geeste keinerlei Stützpunkte besessen haben. Insofern ist das Buch auch ein Beitrag zur Geschichte der Herrschaftsrechte der Udonen, zumal zahlreiche Einzelangaben Richard G. Huckes korrigiert werden konnten.

Darüber hinaus bietet Förstes Buch für die Kenntnis der einzelnen Familien ein fast unerschöpfliches Material, das durch Wappenzeichnungen und Stammtafeln bereichert wird. Für die lokalgeschichtliche und genealogische Einzelforschung wird die Arbeit deshalb unentbehrlich sein. Der Stoff zu den einzelnen Adelsfamilien (darunter die v. Borch, v. Line, v. Stade, v. Issendorff, Schulte, v. der Osten, v. der Lieth, v. Ochtenhausen, v. Selsingen, v. Eschede, v. Bliedersdorf) ist zwar nicht nach Familien, sondern nach der Reihenfolge der Namen in der Liste von 1219 geordnet, wird jedoch durch ein sorgfältiges Register und gegenseitige Verweise gut erschlossen.

Wenn auch die Ministerialenliste gründlich bearbeitet ist, so vermißt man doch die Behandlung zweier Erscheinungen, die mit den Stader Ministerialen und dem Vertrag von 1219 zusammenhängen: Da sind einmal die Ministerialen von Flögeln, die bis 1227 als welfische, dann aber ebenfalls als bremische Ministeriale vielfach zusammen mit Stader Dienstmännern vorkommen, deren Nichterwähnung in der Liste hätte erklärt werden müssen. Ferner werden im Vertrag die Burgmannen der Falkenburg genannt. Auch hier wäre der Leser sehr dankbar für eine Klärung der immer noch nicht überzeugend gelösten Frage gewesen, ob es sich wirklich um eine pfalzgräfliche Burg bei Delmenhorst gehandelt hat oder nicht doch um eine Anlage bei Lilienthal und welche Kreise als Burgmannschaft in Frage kommen könnten.

Münster u. Bremen

Bernd Ulrich H u c k e r

Mohrmann, Wolf-Dieter: Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hildesheim: Lax 1975. V, 104 S. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 8. Kart. 36,- DM.

Vierhundert Jahre lang hat der sächsische Kurstreit die Reichsgeschichte beschäftigt, man darf wohl sagen: belästigt und schließlich ermüdet. Seine dramatische und verfassungsgeschichtlich folgenreichste Phase vor allem im 15. Jahrhundert hat Rez. 1959 in der Hugelmann-Festschrift dargestellt. Mohrmann erörtert die Probleme von der askanischen Landesteilung im 13. (Kap. 1) bis zur Festigung der wittenbergischen Kur im 14. Jahrhundert. Er schildert den Streit um die bei der Landesteilung offengebliebene Frage bei den Königswahlen zwischen 1273 und 1346 (Kap. 2) und versucht, für die Regierungszeiten Rudolfs von Habsburg (Kap. 3) und Ludwigs IV. (Kap. 4) rechtlich zu systematisieren, was politischer Kampf war. Geschickt wechselt er dabei gleichsam immer wieder die Seiten, indem er jeweils lauenburgische oder wittenbergische Politik, Bündnisse, Königsnähe, aber auch Argumentationsweisen aus den (durchweg gedruckten und nicht immer aufschlußreichen) Quellen unter den beiden rivalisierenden Aspekten darstellt.

Die Stärke der Arbeit, die besser den Umfang eines kleineren Aufsatzes behalten hätte, liegt in diesem Hin und Her der Verlaufsgeschichte, ihre Schwäche in überzogener Spekulation (vgl. etwa S. 24, 55, 61, 66). Freilich werden die offenen Fragen dabei erst recht deutlich, z. B.: Sind Lehnrecht und Erbrecht nicht doch argumentativ und historisch enger verbunden als „konfrontiert“ (S. 9)? Bleibt nicht der Senioratsgedanke ebenso unbewiesen (S. 24) wie der künstlich konstruierte Gegensatz zwischen Seniorat und Primogenitur (S. 27, 34, 37)? M. fordert, sozusagen, immer wieder ein systematisches, uneingeschränkt geltendes Reichsrecht, besonders deutlich in der allzu

modern formulierten Legitimierungsfrage (S. 29 u. 30), von einer Zeit, in der Recht, Verfassung eben doch unsystematisch und in ständiger Bewegung waren, also sehr viel stärker politischem Kampf ausgesetzt, als man wünschen mag, aber nicht darf. Daher erliegt Verf. denn auch Widersprüchen (S. 26 u. 27; 44, 55 u. 58).

Das Buch leidet schließlich auch an formalen und stilistischen Mängeln, an einer gewissen Breite und Umständlichkeit, die sich in Überleitungen und Ankündigungen zeigen (vgl. S. 10, 15, 42, 45, 54); an Wiederholungen, Abschweifungen oder schlechter Disposition (vgl. S. 12 f., 14, 15, 32) – alles überdies leicht vermeidbar, wenn Verf. die Studien etwa von Hessel und Gerlich öfter verarbeitet hätte, als bebauten Garten nochmals umzugraben. „Koppe“ gleich in Anmerkung 1 muß natürlich „Kobbe“ heißen; aber das ist als unglücklicher Druckfehler verständnisvoll hinzunehmen. Ärgerlicher sind das Vergessen von Zeumers unentbehrlichem Buch über die „Goldene Bulle“ (schon in Anm. 8 vermißt), der unverständliche Umgang mit gelegentlich erscheinenden Versalien (Anm. 19 oder 325), der Verzicht auf Abkürzungsverzeichnis und Register.

Diese Nebenfrucht verdienstvoller archivischer Ordnungsarbeiten ist, alles in allem, nützlich. Aber man kann sie nicht ungeprüft genießen. Das Buch ist nur schwer zu lesen, und man sollte dem Urteil des Verf. nicht unbedenklich folgen, der bisweilen, da doch so wenig an Motiven jener fernen Fürsten erkennbar ist, an die Stelle von Interpretation – Erfindung und Gemüt setzt: „Der Hinweis auf das Erstgeburtsrecht . . . ist das Produkt eifriger Nachdenkens“ (so für 1298–1308!) (S. 34), die Bindungen Rudolfs I. an Ludwig IV. zeigen „familiäre Töne warmer Herzlichkeit“, ja „ein Band persönlicher Freundschaft“ (S. 78). Da wird denn doch handfeste Politik zum historischen Rührstück. Schade drum, da doch viel Arbeit in dem Büchlein steckt.

Hannover

Joachim Leuschner

Siebert, Elisabeth: Die hannoversche Städteordnung von 1851/58 und die Städte im Königreich Hannover. Hannover 1975. X, 423 S., 16 Bl. (Faltkt. u. Pl.). Hannover, phil. Diss. 1976.

Die Geburtswehen des Landes Niedersachsen fallen – für den zurückblickenden Historiker – zusammen mit der Todesstunde der norddeutschen Hegemonialmacht Preußen, die Ereignisse von 1945/46 sahen damals viele in ursächlichem Zusammenhang mit den preußischen Annexionen von 1866. Das problematische Verhältnis zwischen Niedersachsen und Preußen behandelte daher eine von Georg Schnath initiierte Veröffentlichungsreihe, welche unsere Kenntnis von der Landesgeschichte im 19. Jahrhundert wesentlich vertieft hat. Spärlicher flossen Arbeiten aus dem Bereich der hannoverschen Innenpolitik. Nicht die geringste Ursache hierfür waren und sind die Aktenverluste, welche das Staatsarchiv Hannover im 2. Weltkrieg erlitten hat; denn darunter befinden sich die Bestände des Innenministeriums sowie die Kabinettsregistratur des Königs Ernst August. Die anzuzeigende Arbeit hat den Nachweis erbracht, daß sich diese Quellenlücke ausfüllen läßt, sofern der Bearbeiter zu einem überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand bereit ist.

Die Untersuchung eines der bedeutenderen, bis in die NS-Zeit (1935) gültigen alt-hannoverschen Organisationsgesetze, der Städteordnung (StO) von 1851/58, ist daher als eine beachtenswerte Arbeit anzuzeigen, der man Fortsetzungen (z. B. für die Gemeinde-, Amts- und Gewerbeordnung) wünschen möchte. Der Darstellung merkt man den Vorstoß in (lange vernachlässigtes) Brachland an, auch darin, daß die Einleitung zu breit geraten, der Stoff nicht immer konzentriert genug angeordnet ist und die handelnden Personen bzw. deren politische Richtung nicht immer genügend

scharf erfaßt sind; daß die wissenschaftliche Auseinandersetzung sich auf Autoren bezieht, die deren kaum würdig sind, die geschichtlichen Verbindungen und Leitlinien nicht immer deutlich genug herausgearbeitet werden. So findet man die wichtigsten Ergebnisse an versteckter, oft unerwarteter Stelle formuliert. Im folgenden soll daher anstatt eines kritischen Inhaltsreferates der Ertrag der Arbeit skizziert werden.

Die Stadtverfassungen der Territorien, aus denen der Wiener Kongreß 1814 das Königreich Hannover bildete, boten vor 1803 ein buntes Bild: in den Fürstentümern Calenberg/Göttingen/Grubenhagen Magistrate absolutistischer Prägung, in Hildesheim und Osnabrück fast unabhängige aristokratische Stadträte, dazu zahlreiche Übergangsformen. Anders als in Preußen waren die Senatoren freilich nirgends zu reinen Staatsdienern geworden, waren die Gemeinden niemals vollständig vom Stadtre Regiment ausgeschlossen worden, wie auch der Typ der Mediatstadt unter patrimonialer Herrschaft nicht vorkam. Nach 1806 wirkte sich die französisch-westfälische Mairieverfassung wie eine erste durchgreifende Städteordnung aus. Da man in Hannover nach 1813 daran nicht anknüpfen wollte, vor der Realisierung einer eignen StO aber schnell zurückschreckte, wählte die Regierung den Umweg über die Reformierung einzelner Stadtverfassungen. Vorbildlich für die Vormärzzeit wurde die Verfassung der Residenzstadt Hannover von 1824 – ein Werk übrigens der rationalistischen, ständisch denkenden Ministerialbürokratie –, welche städtische Selbstverwaltung (einschließlich Rechtspflege) und Staatsaufsicht sowie die Beteiligung von Gemeindevertretern praktisch verband und die sich zugleich in das staatliche Verfassungs- und Verwaltungssystem einfügte.

Die im Staatsgrundgesetz von 1833 und Landesverfassungsgesetz von 1840 fixierten Grundsätze für eine StO bewegten sich mit geringen Abweichungen auf dieser Linie. Die jüngeren Statuten einzelner Städte erweiterten bereits die Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtre Regiment, bis die Revolution von 1848 den demokratischen Bestrebungen einen mächtigen Auftrieb verlieh. Doch erst die Verfassungsnovelle vom 5.9.1848 legte neue Grundsätze zu einer StO fest, nunmehr verbürgte sich das Kabinett, insbesondere der Innenminister Stüve für deren Vorlage. An der Wiege der hannoverschen StO steht also eine markante, übrigens ähnlich widersprüchlich begabte Persönlichkeit wie in Preußen der Freiherr vom Stein; gewiß von geringerer (weil mittelstaatlich-partikularistisch eingefärbter) Ausstrahlungskraft, von reichsstädtischer, nicht reichs-staatlicher Tradition geprägt. Stüves Entwurf trägt – wie Frau Siebert gut herausgearbeitet hat – bemerkenswert konservative Züge. Stüve ging es „in weit stärkerem Maße zunächst darum, die Städte insgesamt, vor allem in ihrer selbständigen Verwaltung den Regierungsbehörden gegenüber, zu stärken, als darum, eingrenzende und einengende Bestimmungen innerhalb der Stadt, die in der Tradition der älteren städtischen Verfassungen gründeten, gänzlich einem liberaleren gemeindlichen Gefüge weichen zu lassen“ (S. 129). Stärkung der städtischen Selbständigkeit gegenüber staatlicher Bevormundung, z. B. durch (regierungs)freie Wahl der Magistratsmitglieder für begrenzte Wahlperioden, Übertragung der Polizeiverwaltung in städtische Hand, Durchsichtigkeit der Stadtverwaltung mit Hilfe öffentlicher Ratssitzungen, diese Punkte lagen ihm am meisten am Herzen. Eher widerwillig zollte er den demokratisch-egalitären Strömungen Tribut, fügte er sich unumgänglichen Reformen wie der Verstaatlichung der Justiz. Er sah es nicht ungerne, daß die parlamentarischen Beratungen mehrere wesentliche Übereinstimmungen mit der ungeliebten Stein'schen StO beseitigten. Dabei hatte das Ministerium von Anfang an das Gewicht des Magistrats stärker betont als den Einfluß der (von Stein bevorzugten) Bürgervorsteher, war es nicht von gleichberechtigten Gemeindemitgliedern ausgegangen, sondern hatte an der Unterscheidung zwischen Bürgern (= Hausbesitzern, Handel- und Gewerbetreibenden) und Einwohnern festgehalten (Ansätze zum Dreiklassenwahlrecht freilich strikt abgelehnt). Aber gerade wegen dieser zwischen fortschrittlich-liberalen und konservativ-traditionsgebundenen Ideen vermittelnden Grundtendenz setzte sich Stüves Entwurf in den meisten wichtigen Punkten durch,

ging er, verglichen mit anderen Grundgesetzen, relativ reibungslos über die politische Bühne. Das ist um so mehr hervorzuheben, weil Stüve die Verabschiedung der StO seinem konservativeren Amtsnachfolger Lindemann überlassen mußte, der im übrigen zur administrativen Verwirklichung weit mehr beitrug, als er mit seinen Modifikationen schadete. So waren es jetzt die demokratischen Abgeordneten, die auf Verkündung drängten, obwohl bzw. weil – Ende 1851 – das politische Klima umgeschlagen war. Von dem vielberufenen Widerstand des alten Königs kann – nach Frau Siebert – keine Rede sein.

Als 1855 die staatsrechtlichen Errungenschaften von 1848 liquidiert wurden, war auch eine Revision der StO fällig. Die von dem reaktionären Innenminister v. Borries vorgelegte „Hannoversche Revidierte Städteordnung“ verstärkte nochmals die Stellung des Magistrats und die Regierungsaufsicht, ohne die Grundlagen anzutasten. Sie setzte nur fort, was Stüve so leidenschaftlich zu hindern versucht hatte, die Einbindung der Städte in das staatliche Verwaltungsgefüge. Die mangelhafte Beteiligung der Bürger ist dann in wilhelminischer Zeit kritisch herausgestellt worden, im ganzen zogen es die Kommunen aber vor, mit der hannoverschen StO zu leben und sich nicht den Risiken einer vollständigen Neufassung auszuliefern, zumal die gemeinschaftlichen Beratungen von Magistrat und Bürgervorstehern in – der Regel nach – öffentlichen Sitzungen, mit öffentlichen Abstimmungen als ein wesentlicher Vorzug der hannoverschen gegenüber anderen StO galten.

Der Inhalt der Dissertation ist damit noch nicht umrissen. Behandelt werden auch die notwendig komplizierten verwaltungstechnischen Details der Einführungsverhandlungen, die Abgrenzung der selbständigen von den amtsässigen Städten und die so wichtigen Ortsstatuten. Übersichten, Graphiken und Karten runden das Werk ab. Dem – freilich allzu ausführlichen – Literaturverzeichnis könnte Rez. einen weiteren Titel hinzufügen, nämlich Paul Steffen, Die hannoversche Städteordnung verglichen mit der der östlichen Provinzen Preußens. Diss. iur. Göttingen 1912.

Hannover

Manfred Hamann

#### SIEDLUNGS-, WIRTSCHAFTS- UND VERKEHRSGESCHICHTE

Brandt, Klaus: Historisch-geographische Studien zur Orts- und Flurgeneese in den Dammer Bergen. Mit 7 Abb. u. 8 Beil. Göttingen: Goltze 1971. 291 S. = Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 58. Kart. 28,80 DM.

Nach einer sehr knappen einleitenden Betrachtung über die historisch-geographische Erforschung der ländlichen Siedlungen Nordwestdeutschlands sowie der naturräumlichen Gliederung des Untersuchungsgebietes geht der Verf. auf das Ziel der Untersuchung ein, die den bisher gebotenen Perspektiven siedlungsgenetischer Arbeiten des Göttinger Geographischen Institutes entspricht.

Der erste Hauptabschnitt ist den Fragen nach der Situation von „Ort und Flur im Gebiet der südlichen Dammer Berge“ gewidmet, wobei Wohnplätze und Fluren in ihrem Zustand von 1790 und teilweise auch um 1600 sowie um 1490/98 dargestellt bzw. rekonstruiert werden. Dieses nicht sehr umfangreiche Kapitel bildet die Grundlagen für die anschließenden regionalen Betrachtungen an Hand ausgewählter Beispiele, wobei sich Vergleiche u. a. mit den Aussagen Wredes über die Probleme des Osnabrücker Landes durchaus anbieten.

Das Schwergewicht der Untersuchung ist der subtilen Betrachtung von einzelnen Ortschaften gewidmet, wobei der Autor besonders die Siedlungen Osterfeine, Damme

und Osterdamme, die Dörfer im östlichen Teil der Bauerschaft Hörsten und diejenigen im südlichen Teil der Bauerschaft Nellinghof untersucht. Dabei ist deutlich das Bemühen spürbar, siedlungs-geographische Aussagen durch historische Quellen und durch die Verbindung zu bodengeographischen Perspektiven abzusichern. Den Feststellungen des Autors kann man im wesentlichen zustimmen.

Die zusammenfassende Betrachtung zeigt hinsichtlich der Ortschaften, daß die meisten Wohnplätze des untersuchten Gebietes relativ klein sind, lediglich zehn von insgesamt 69 Siedlungen waren aus mehr als 20 Wohnstätten zusammengesetzt.

Interessant ist der Bezug der Lage der Erbenhöfe, Kotten und Heuerlingsstellen zu der naturgeographischen Beschaffenheit des Gebietes. Bemerkenswert ist, daß im 12. oder 13. Jahrhundert die meisten der späteren Erbenhöfe bereits vorhanden waren; allerdings ergibt sich in den einzelnen Orten eine relative Altersschichtung auch der Erbenhöfe.

Bei den Fluren herrschten rings um die Dammer Berge um 1790 eindeutig die Blöcke vor, wobei jedoch eine Vermischung mit Streifenfluren zu vermerken ist. Bei den Blockfluren liegen die Parzellen einzelner Besitzer überwiegend geschlossen beieinander.

Bei den in geringerem Umfang auftretenden Streifenkomplexen gibt es auch solche, die sich dicht bei den dazugehörigen Orten befinden. Sie lassen den Vergleich mit den „Eschkernen“ Niemeiers und den „Langstreifenfluren“ Müller-Willes zu. Der Verf. äußert die Ansicht, daß die Grundherrschaft bei der Entstehung von Streifenverbänden eine Rolle gespielt haben könnte. Interessant ist, daß sich in allen Flurkomplexen regelmäßige Vierecke einer bestimmten Größe herausheben, die vom Verf. als ehemalige Wohnstätten mit Garten, Weide und Ackerland aus dem 8./9. Jahrhundert interpretiert werden.

Insgesamt handelt es sich bei der mit vorzüglichen Karten ausgestatteten Studie um eine verdienstvolle, regional abgegrenzte Untersuchung, die zum Vergleich mit benachbarten Räumen anregt.

Hamburg

Gerhard Oberbeck

**Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster.** Teil 1: Die Quellen. Bearb. von Joachim Hartig. Münster: Aschendorff 1976. XVIII, 558 S., 2 Taf., 1 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXX: Westfälische Schatzungs- und Steuerregister. Bd. 5. Kart. 183,- DM.

Die vorliegende von Johannes Bauermann angeregte Edition der münsterischen Schatzungsregister von 1498 und 1499 macht die beiden ältesten erhaltenen Steuerlisten größeren Umfangs, die das Fürstbistum Münster betreffen, der Öffentlichkeit zugänglich. Hierbei handelt es sich um den für Bischof Conrad II. von Münster bestimmten „Willkomm“, eine außerordentliche Steuer, die zur Deckung der mit seinem Regierungsantritt im Jahre 1497 verbundenen Unkosten dienen sollte. Diese von den Landständen (Domkapitel, Ritterschaft und Städte) bewilligte Schatzung war eine Kopfsteuer, die von allen Einwohnern im Hochstift, soweit sie zur Kommunion zugelassen waren, also vom 12. Lebensjahr an, aufgebracht werden mußte. Ausgenommen waren lediglich die Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit sowie in den Städten die Bürgermeister, Schöffen, Stadtschreiber, alle in städtischen Diensten stehenden Knechte und die Insassen der Hospitäler. Allerdings kann die Befreiung des Adels von dieser Steuer nicht als generell angesehen werden, da verschiedene Vechtaer Burgmannen

(v. Schagen, v. Lutten, S. 516; v. Elmendorp, S. 519, u. a.) die Willkommsschatzung leisteten. Auch die Küster an den Kirchen, die Richter und sonstigen öffentlichen Bediensteten sowie mittellose Personen waren von der Schatzung ausgenommen.

Die dem neugewählten Bischof Conrad II. bewilligte Willkommsschatzung betrug pro Kopf 2 Schilling, 6 Pfennige, die in zwei Raten aufzubringen waren. In jedem münsterischen Kirchspiel mußte unter Aufsicht des Pfarrers ein Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen erstellt werden, die nur vereinzelt überliefert sind und sich bisweilen durch besondere Ausführlichkeit auszeichnen. Auch die im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg verwahrte Handschrift E mit Cloppenburg und Krapendorf (Best. 111–2 Ab, Nr. 33) ist ein solches Original.

Der vorliegenden Edition liegen die Handschriften A, B, C, D und E zugrunde. Während A und B das Oberstift Münster mit Ausnahme der Städte Münster und Burgsteinfurt und der Immunitäten Gemen und Sassenberg umfassen, beschränkt sich C auf die münsterischen Ämter Ahaus, Bocholt und Auf dem Bram. Bei D handelt es sich um das Schatzungsregister der zum Niederstift gehörenden Herrschaft Vechta (Nds. Staatsarchiv Oldenburg, Best. 111–1 Ab, Nr. 1), während E das bereits erwähnte Register des Pastors Hermann Halffwassen von Cloppenburg und Krapendorf von 1498 umfaßt.

Der Bearb. hat sich bei der Textgestaltung bemüht, so weit wie möglich den Charakter der Vorlage zu bewahren. Die Reihenfolge der Ämter und Kirchspiele wurde bei A, D und E beibehalten, während bei B und C eine Angleichung an A erforderlich war. A und B werden mit römischen, C, D und E mit arabischen Ziffern durchnumeriert. Im Druck werden die Seitenzahlen nur jeweils bei Beginn eines Kirchspiels angegeben, obwohl der Vermerk sämtlicher Blattzahlen der Vorlage das Auffinden von einzelnen Einträgen in der Quelle erleichtern würde. Die Normalisierung der Schreibung beschränkt sich auf die lateinischen Passagen, die Ersetzung der im Text erscheinenden römischen Zahlen durch arabische (bei der Angabe der Kopfgeldpflichtigen und der Ermittlung der von den Kirchspielen zu leistenden Gesamtsumme), auf die Großschreibung der Orts-, Ruf- und Beinamen und die Auflösung der in den Handschriften vorkommenden Abkürzungen. Hier hätte allerdings häufiger von der Kursivierung aufgelöster Endungen Gebrauch gemacht werden müssen, da viele Abkürzungen mehrdeutig sind und klare Angaben nicht zulassen. Grundsätzlich wurde u für v, w oder f beibehalten. Nur bei Gefahr der Verwechslung wurde normalisiert und die Schreibung der Handschrift im Apparat vermerkt.

Der weitaus größte Teil der Edition behandelt das Oberstift auf der Grundlage der im Staatsarchiv Münster verwahrten Handschriften A, B und C. Die nicht zahlungsfähigen Armen werden am Schluß der einzelnen Kirchspiele gesondert aufgeführt. Die Eintragungen in den Vorlagen nennen zumeist den für die Zahlung verantwortlichen Haushaltsvorstand mit vollem Vor- und Bei- bzw. Familiennamen, der häufig als Herkunfts- oder Berufsbezeichnung aufgefaßt werden kann.

Für das Niederstift ist die Überlieferung sehr viel bruchstückhafter. Das Register der Herrschaft Vechta (mit Vechta, Langförden, Oythe, Lutten, Goldenstedt, Visbek, Ahlhorn, Cappeln, Emstek, Bakum, Vestrup, Dinklage, Lohne, Steinfeld, Damme, Neuenkirchen) enthält lediglich die Namen der schatzungspflichtigen Haushaltsvorstände und die zu ihren Familien gehörigen unter das Kopfgeld fallenden Personen. Insgesamt werden hier 3977 Personen zur Willkommsschatzung veranschlagt, die rund 220 Gulden aufbringen. Vereinzelt sind einige Errata zu korrigieren, z. B. Osterende für Osterrede (S. 530); Knese für Kuese (S. 530); Pulsenort für Pulsevort (S. 532). Hier hätte sicher die Benutzung der beiden Untersuchungen von Cl. Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amt Vechta, Vechta 1908, und Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe, Vechta 1912, in denen die meisten der in den Handschriften D und E genannten Familien- und Hofnamen erwähnt werden, Klarheit geschaffen.

Diese Einschränkung fällt jedoch gegenüber den großen Vorzügen der Edition nicht ins Gewicht. Sie erfaßt ca. 3000 Namen für 173 Kirchspiele und stellt somit eine wichtige Quelle zur Sozial-, Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Orts-, Hof- und Familiengeschichte des ausgehenden Mittelalters dar. Sie hat nicht nur regionale Bedeutung, sondern kann in vielerlei Weise als repräsentativ für ähnlich strukturierte Gebiete angesehen werden. Die Ausführungen der Quelle werden sinnvoll ergänzt durch eine Karte des Fürstbistums Münster 1498/99, die Hartig auf Grund der Schatzungslisten und in Anlehnung an die Karten „Die westfälischen Länder 1801“ (G. Wrede) und „Die westfälischen Länder um 1590“ (W. Leesch) entworfen hat.

Oldenburg (Old.)

Stefan Hartmann

Müller-Scheeßel, Karsten: Jürgen Christian Findorff und die kurhanoversche Moorkolonisation im 18. Jahrhundert. Hildesheim: Lax 1975. 225 S., 2 Taf., 2 Kt. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 7. Kart. 44,- DM.

Die Besiedlung der Moore in den Herzogtümern Bremen und Verden wurde bereits in den Arbeiten Hugenbergs (1891), Ehlers (1914), Lilienthals (1931) und Fliedners (1970) aus den Akten dargestellt. Dennoch korrigiert Karsten Müller-Scheeßel nicht nur Einzelfehler (Verfasserschaft und Datierung des Gutachtens von 1749, Datierung von Findorffs Eintritt in die Moorarbeiten, Bedeutung des Geheimrats v. Bremer für die Landeskulturpflege, Problem der Eigeninitiative der Kolonisten, Funktion der Wege und Kanäle als Siedlungsachsen), sondern hat unter dem Gesichtspunkt einer zeitlich und räumlich detaillierten Überprüfung der Leistungen Findorffs eine neue Gesamtdarstellung der bekannten Moorkolonisation geschrieben. Indem er Findorffs Anteil am Siedlungswerk anhand einer Neubehandlung der einzelnen Siedlungsreviere und einer Analyse der „Persönlichkeit“ Findorffs teils einschränkt, teils höher bewertet, kann er dessen Überschätzung durch Lilienthal korrigieren und die in den Arbeiten von Hugenberg und Ehlers nicht ausreichend gewürdigte Bedeutung desselben ausgewogener beurteilen.

Karsten Müller-Scheeßel behandelt den „Vater der Moorbauern“ (S. 163) als ein hervorragendes und tüchtiges Individuum des 18. Jahrhunderts, kommt dabei aber über eine biographische Interpretation des Aufstiegsphänomens nicht hinaus. Seine Darstellung des Werdegangs enthält in den Hinweisen auf Findorffs Abstammung von einem lauenburgischen, nicht zünftigen Ratstischlermeister, auf dessen Tätigkeit als „Freimeister“ und auf die dabei erworbenen Kenntnisse des Wasserbaus, der Landvermessung und der Kartierung wichtige Elemente einer sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Erklärung der „Persönlichkeit“ Findorffs; aber wegen des Vorurteils einer durchgehenden Undurchlässigkeit der „Ständegesellschaft des 18. Jahrhunderts“ (S. 151) erscheint ihm der Aufstieg desselben vom Tischlermeister zum Oberamtmann als ein „durchaus ungewöhnlicher Vorgang“ (S. 151). Müller-Scheeßel hätte an dieser Stelle nach den tieferen Ursachen „des Umbruchs, der Unruhe, des Angehens neuer Aufgaben“ (S. 152) und nach den Gründen für die Förderung „neuer staatlicher Aufgabengebiete“ (S. 152) fragen sollen, um die „Aufstiegschancen“ (S. 152) für ein technologisch-ökonomisches Ingenium vor dem Hintergrund der Proto-Industrialisierung deutlicher hervorheben zu können.

Besonders die im 5. Kapitel unter 4a herausgestellten zeittypischen Anbauversuche mit Kartoffeln, Hanf, Flachs, Klee und Tabak, die dringlicher gewordene Nachfrage nach Torf, die Verbesserung der Kanalschiffahrt und die Erleichterung des Torfhandels, schließlich die Anlage von Glashütten, Mühlen und einer Tuchfabrik hätten

zur Einsicht in den Zusammenhang der bremischen Spezifika mit den staatswirtschaftlichen Zielvorstellungen der ökonomischen Aufklärung führen können. In diesem größeren Zusammenhang hätte auch der im 8. Kapitel herausgearbeitete Gegensatz zwischen der Siedlungspolitik Kurhannovers und Preußens eine befriedigende Erklärung gefunden.

Dankenswerterweise schildert der Verf. eingehend den anfänglich zähen Kampf der Geestranddörfer um die zur Kolonisierung anstehenden Moorallmenden, die Wirkung des „Inhibitoriums“ der Justizkanzlei in Stade zum Schutz der Gemeinheitsrechte und die schließliche „Domanialisierung“ der Moore. Da dem Verf. aber offenbar die auf Seite 25 niedergeschriebenen Erkenntnisse über die Bedeutung von Hut, Trift und Weide für die ältere Agrarwirtschaftsökonomie (ohne Grünfütteranbau) nicht immer gegenwärtig sind, übernimmt er unreflektiert Pauschalurteile aus den Akten in seinen Text und bezeichnet die Markinteressenten unbekümmert als „Querulanten“ (S. 54) und „widerspenstige Geestdörfer“ (S. 63). Die Zuerkennung der „fruchtbaren, saftigen Wiesen an die Altsiedlungen“ verurteilt er als „Nachgiebigkeit der Kammer“ (S. 63), ohne auch nur versuchsweise den agrarwirtschaftlichen Gründen für diese Maßnahme nachzugehen. In seinem Abschnitt über die Gemeinheitsteilungen (S. 119–120) trennt der Verf. Ausweisungen zum Anbau, Gemeinheits-Teilungen und Verkoppelungen so wenig, daß Mißverständnisse nicht ausbleiben dürften. Da Literaturangaben zu dieser Problematik (auch im Literaturverzeichnis!) fehlen, darf dem Verf. an dieser Stelle eine nicht ausreichende Sachkenntnis unterstellt werden.

Abgesehen von einer nicht korrigierten Kapitelzählung in den Verweisen der Anmerkungen (die Einleitung ist offenbar erst nach der Fertigstellung des Manuskripts aus der Zählung herausgenommen worden!) und einem leider häufigen Tempuswechsel enthält die Dissertation viele mit der Aktenarbeit im Zusammenhang stehende Formulierungsschwächen. Letztere sollte man nicht überbewerten, weil die vorliegende Neubehandlung der bremischen Moorkolonisation ohne intensive Aktenarbeit nicht hätte geschrieben werden können. Die durch diese ermöglichten Korrekturen des bisherigen Bildes und die durch sie vermittelte Anhebung des Informationsstandes möchte ich nachdrücklich anerkennen. Die Dissertation ist im ganzen eine erfreulich gute Leistung.

Hamburg

Ludwig Deike

Brümmel, Peter: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts. In: 17. Jahreshft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, 1974/75, S. 51–184. – Diss. der landw. Fakultät Göttingen 1974.

Die Dissertation von Brümmel stellt ein weiteres wichtiges Glied in einer Reihe vorwiegend Göttinger Arbeiten über den gleichen Untersuchungsgegenstand dar. Im Gegensatz zu vielen anderen Forschungsvorhaben, die sich bei ihren Ergebnissen im wesentlichen auf die Wiedergabe von Fakten für eine bestimmte Region und Zeitspanne beschränken, geht der Verf. in dieser von Wilhelm Abel betreuten Untersuchung einen Schritt weiter, indem er die gefundenen Fakten nicht nur interpretiert, sondern darüber hinaus ökonomisch und sozial relativiert. Diese Ausweitung der Thematik setzt ein hohes Maß an Genauigkeit, Ausdauer und Sachkenntnis voraus und konnte in diesem Fall nur von einem historisch ambitionierten Agrarökonom bewältigt werden. Die wissenschaftliche Ausbeute ist entsprechend hoch ausgefallen.

Die Untersuchung vermittelt eine Fülle von Erkenntnissen, die ohne große Einschränkungen als repräsentativ für den Raum zwischen Elbe und Weser und das

18. Jahrhundert angenommen werden können. Dem Zwang zur Beschränkung folgend, wählte Brümmel in dieser Region die vier wichtigsten Standorte aus: die Niedere und die Hohe Marsch im Alten Land, die Börde Scharmbeck (Geest) und das Teufelsmoor. Auf diese vier landwirtschaftlichen Standorte beziehen sich die Angaben und Erkenntnisse.

Neben der genauen Beschreibung und Quantifizierung der einzelnen Steuern und Lasten in Kapitel 2 stellt der Abschnitt über die „Bewertung der bäuerlichen Belastung in der Ertrags-Aufwandsrechnung der Betriebe“ (Kap. 3) den wichtigsten Teil der Arbeit dar. Hier war der Autor mangels verwertbarer Angaben in den Archivunterlagen gezwungen, umfangreichere Hilfsrechnungen anzustellen, um beispielsweise über die Produktionsrichtung, die Höhe bestimmter Abgaben oder über erzielte Preise zu glaubwürdigen Durchschnittserträgen und -preisen zu gelangen, die die heute üblichen Aufzeichnungen für die Buchführung der Bauern ersetzen mußten. Erschwerend wirkte ferner, daß ein großer Teil der Erzeugung nicht nur auf individuell genutzten, sondern auch auf gemeinsam bewirtschafteten Flächen produziert wurde. Da diesem Bereich bekanntlich ein Höchstmaß an kalkulatorischen Unsicherheiten eigen ist, wurde auf ihn in den Rohertragsberechnungen generell verzichtet. Aus dieser Sicht sind die ausgewiesenen Angaben für die Betriebe der Scharmbecker Geest mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten. Für die erfaßten Marsch- und Moorgebiete trifft diese Einschränkung nicht zu, da die Bauern hier nur über individuell genutzte Flächen verfügten.

Als besonders erfreulich muß angemerkt werden, daß sich der Verf. bemüht hat, neben der Abhandlung der eigentlichen Thematik ein lebendiges Bild der bäuerlichen Verhältnisse in damaliger Zeit zu vermitteln (Fruchtfolgen, Deichbau, Agrarexport, Abhängigkeitsverhältnisse, Bewirtschaftung individueller und gemeinschaftlicher Flächen, Obstbau, Tierhaltung). Dadurch werden die spezifischen Aussagen über die bäuerlichen Abgaben und Lasten in einen größeren Rahmen gestellt und auch solche Leser angesprochen, die nicht über einschlägige historische Kenntnisse verfügen.

Der sehr positive Eindruck, den diese Dissertation bei der ersten Lektüre vermittelt, verblaßt sichtlich, wenn man die Ausführung der gedruckten Fassung näher betrachtet. Der Rez. kann sich aufgrund der zahlreichen Unzulänglichkeiten des Eindrucks nicht erwehren, daß es weder Autor noch Druckerei für nötig befunden haben, bei der vorliegenden und der Öffentlichkeit allein zugänglichen Ausfertigung im 17. Jahreshaft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft Korrektur zu lesen. Daneben sind dem Autor eine Anzahl von Fehlern bei der Ergebnisdarstellung in Text und Übersichten unterlaufen, die durchaus vermeidbar gewesen wären. Die Konsultierung eines mit der Materie Vertrauten hätte sich ausgezahlt. Die meisten Mängel stellen Übertragungsfehler vom Original auf den Nachdruck dar, einige sind bereits in der Urfassung enthalten, wie ein entsprechender Vergleich ergeben hat.

Aufgrund ungeeigneter Darstellungsmethoden (Abb. 3, 7, 8), doppelt wiedergegebener Ergebnisse (Übers. 5, Abb. 6), falscher (S. 114) und fehlender (f. d. Übers. 8) Hinweise auf Tabellen, unvollständiger Titel (Übers. 14), vergessener Überschriften und Quellenangaben (Übers. 14) und zahlreicher sonstiger Übertragungsfehler entsteht beim Leser der Eindruck, daß es insbesondere beim Druck der Dissertation an der letzten Sorgfalt gefehlt hat. Die Verantwortung dafür kann dem Autor nicht abgenommen werden, auch dann nicht, wenn man ihm eine gewisse Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit zugute halten möchte. Schade, wenn man bedenkt, wieviel Mühe der Verf. verwendet hat, um seine wertvollen Erkenntnisse zu gewinnen.

Rohdenburg, Günther: Hochseefischerei an der Unterweser. Wirtschaftliche Voraussetzungen, struktureller Wandel und technische Evolution im 19. Jahrhundert und bis zum Ersten Weltkrieg. Bremen: Selbstverlag des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen (1975). 313 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 43. Kart. 31,- DM.

Im Mittelpunkt der Darstellung des Verf. steht die Zeit von 1884/85 bis 1914. In einem einleitenden Überblick beschäftigt sich Rohdenburg mit den Anfängen in der Hochseefischerei, die er schon in das 16. Jahrhundert zurückführt. Der Walfang wird ausgeklammert. Die Arbeit endet mit dem Ersten Weltkrieg und einem letzten knappen Abschnitt über die Einwirkung des Krieges auf die Hochseefischerei. Sicherlich wäre es eine ebenso notwendige wie nützliche Aufgabe gewesen, die Untersuchungen noch über den Ersten Weltkrieg bis möglichst nahe an die Gegenwart auszudehnen, doch dies mußte angesichts der Stofffülle ein unerfüllbares Desiderat bleiben. So besteht der Wunsch fort, die Arbeit von R. zu einem baldmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen.

Der Verf. hat mit Fleiß und viel Umsicht sowohl staatliche und städtische Archive als auch Behördenarchive für seine Arbeit herangezogen. Eine große Zahl von Grafiken und tabellarischen Darstellungen ergänzt und erweitert in anschaulicher Weise den Text. Auch das umfangreiche Literaturverzeichnis zeigt die Sorgfalt des Verf. auf. Entgangen ist ihm freilich eine 1970/71 erschienene Diplomarbeit an der Universität Erlangen/Nürnberg von Volker Bernhardt über den Fischereihafen an der Unterweser; eine Arbeit, die auch entlegenes Material heranzieht.

Durch Rohdenburgs Buch werden ältere Darstellungen, wie die von O. Höver über die deutsche Hochseefischerei aus dem Jahre 1936, ergänzt und korrigiert. Das besondere Verdienst der Arbeit liegt darin, verschiedene Ebenen wirtschaftsgeschichtlicher und technikgeschichtlicher Betrachtungsweisen in Hinblick auf die Hochseefischerei miteinander in Verbindung gebracht und zusammengeführt zu haben. So stehen das Wachsen des Fischmarktes und Einführung der Fischdampfer in unverwechselbarem Zusammenhang miteinander. Die Geschichte der Hochseefischerei und damit auch die Geschichte der Unterweserstädte steht unter anderem auch in enger Verbindung mit der industriellen Revolution und der Wirtschaftsentwicklung des deutschen Reiches. Es ist interessant zu sehen, wie gerade der Fisch als leicht verderbliches Nahrungsmittel ein spezifisches Wirtschaftsgebaren, so bei Konservierung, Handel und Versand, erforderlich machte. Daher rücken denn eo ipso beispielsweise Fragen der Konservierung auf See, des Versandes mit speziellen Eisenbahnwaggons und die Eisenbahnfrachttarife in den Vordergrund. Dies gilt selbstverständlich auch für Kapitalgesellschaften, Reedereien und anderes mehr. Technikgeschichtlich sind insbesondere die Einführung des Scherbrettnetzes 1895 und die Schiffsentwicklung für den Fischfang von großer Bedeutung. Auch die Frage des Hafenstandortes ist unter diesem Gesichtspunkt erheblich. Es ist kein Zufall, daß nicht Bremen, sondern die Unterweserorte mit Geestemünde zum Zentrum der Hochseefischerei wurden.

Es gibt eine Fülle gegenseitiger Beeinflussungen, vornehmlich auf wirtschaftsgeschichtlichem und technikgeschichtlichem Gebiet, die Rohdenburg, wenn auch gewiß nicht in allen ihren verschiedenen Details ausgeführt, so aber doch skizziert hat. Die Geschichtsschreibung der Unterweserorte, insbesondere Bremerhavens, hat durch die Arbeit von Rohdenburg erheblich profitiert. Für eine Wirtschaftsgeschichte der Küstenregion stellt diese Arbeit einen sinnvollen Beginn dar.

Die Arbeit enthält kaum Druckfehler, eine Tatsache, die heutzutage hervorgehoben werden muß. Die beigefügten Grafiken, Tabellen, Schaubilder etc. sind übersichtlich und sauber angelegt. Man wird Autor und Herausgeber für diese grundlegende Leistung Dank sagen müssen.

Trittel, Günter J.: Die Bodenreform in der Britischen Zone 1945–1949. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt (1975). 185 S. = Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. 31. Kart. 16,80 DM.

Verf. hat sich in seiner Erstlingsarbeit – einer überarbeiteten Dissertation – an eines der großen und „heißen“ Themen der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte gewagt. Deshalb ist in diesem besonderen Fall grundsätzliche Kritik nicht zu unterdrücken, wenn bereits der Buchtitel übertriebene Erwartungen weckt. T. untersucht nämlich im Grunde lediglich den Ablauf der Bodenreformgesetzgebung ohne jeden Ansatz zu wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Vertiefung, was er aber in der Einleitung nicht deutlich sagt. Wenn diese beschränkte Zielsetzung von ihm beabsichtigt war, so ist die Arbeit als gelungen zu bezeichnen. Er verfolgt präzise das Entstehen der Bodenreformgesetze in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und ganz besonders eingehend in Niedersachsen durch folgende Entwicklungsstadien: Grundsätze der britischen Besatzungspolitik, Umsetzung derselben in Bodenreformerweisungen in Gestalt eines Rahmengesetzes, deutsche Beratungen desselben im Zonenbeirat und Zonenernährungsamt, Stellungnahme der Parteien und Verbände dazu, deutsche Bemühungen um einheitliche bizonale bzw. zonale Bodenreformregelungen (im Wirtschaftsrat, Frankfurter Ernährungsamt, in der Länderkonferenz), Beratung der Bodenreformgesetze und der Ausführungsverordnungen in den Regierungen, Parteien und Landtagen der drei Länder bis zur Verabschiedung. Die praktische Durchführung der Bodenreformersiedlung klammert T. absichtlich aus. Um so deutlicher wird das politische Tauziehen zwischen der britischen Besatzungsmacht einerseits sowie westdeutschen Zonen- und Interzonenbehörden, Regierungen, Parteien und Interessenverbänden andererseits und untereinander beim Durchlauf der Bodenreformgesetze durch die damaligen Institutionen und Gremien. Im Vorwort leistet T. bewußt Verzicht auf eine „umfassende und abschließende Darstellung des Gesamtkomplexes Bodenreform“, äußert jedoch mit keinem Wort, auf welchen Fragestellungen eine solche aufbauen müßte und wie er sein eigenes Untersuchungsfeld davon abgrenzt. Falls er für seine eigene Darstellung nur eine zeitliche und räumliche Selbstbeschränkung (Britische Zone zwischen 1945–49) in Anspruch nimmt, wie S. 8 f. nahezulegen scheinen, hätte er sich ein tiefergehendes Verständnis für die Bodenreformproblematik verstellt. Als Endergebnis bucht T. für seine Dissertation u. a. „neue Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische Entwicklung in den Westzonen“, Einblicke in die Programmatik der Parteien und Aufschlüsse über die politische Kräfteverteilung. Das gilt, was T. wiederum nicht deutlich sagt, nur für den ausgesonderten Teilkomplex Bodenreformgesetzgebung, wo wirklich Neues geboten wird, während der sonstige Ertrag für die allgemeine bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte eher bescheiden ist, da das meiste in den Grundzügen bekannt war. Die Unklarheit über das eigentliche Untersuchungsziel des Verf. erschwert demnach eine Beurteilung der Arbeit.

Die Quellenlage, ein für jedes nachkriegsgeschichtliche Thema entscheidendes Grundproblem, handelt T. enttäuschend kurz in wenigen Zeilen ab (S. 8). Er verschweigt insbesondere, warum er die Staatsarchive Düsseldorf und Schleswig nicht benutzte, was zur Ergänzung und Gegenkontrolle der bekanntermaßen derzeit nur z. T. greifbaren Behördenaktenüberlieferung angebracht gewesen wäre. Davon abgesehen hat er jedoch, wiederum aber nur für das speziellere Thema Bodenreformgesetzgebung, eine gute, geschickt gewählte und durchaus tragfähige Quellenbasis erschlossen. Es verwundert bei diesem auch heute politisch noch nicht unbrisanten Thema, daß T. als Doktorand Zugang zu unbekanntem Aktenmaterial in den wichtigsten Staats-, Parlaments-, Partei- und Verbandsarchiven sowohl auf Bundesebene wie besonders in Niedersachsen fand. Er weiß natürlich auch, daß er vor Offenlegung der englischen Militärregierungsakten über die wirklichen Hintergründe und Wendungen der britischen Besatzungspolitik als des eigentlichen Motors der Bodenreform

nicht viel mehr als – gut begründete – Vermutungen vorbringen kann. Für die deutsche Seite kann er dagegen ein sehr detailliertes und überzeugendes Bild zeichnen, wobei der interne Verhandlungsablauf in den zonalen Behörden und Institutionen sowie innerhalb der niedersächsischen Landesregierung aus ungedruckten Quellen erstmals Zug um Zug erhellt wird. Mehr verallgemeinernd wird hinwieder die Auseinandersetzung und Meinungsbildung innerhalb der Parteien vorgeführt, wobei vor allem die führenden Akteure und Gruppen zu sehr im Hintergrund bleiben. Die Intentionen und Aktivitäten der bodenreforminteressierten und siedlungswilligen Bevölkerungsmassen, insbesondere der Flüchtlinge und unterbäuerlichen Schichten, werden so gut wie gar nicht angesprochen. Auch die Gegenreaktionen der bodenreform betroffenen Großgrundbesitzer und großbäuerlichen Kreise (ab 100 Hektar) hätten schärfer, vornehmlich auch mit aufschlußreichen Einzelbeispielen, erfaßt werden müssen. Offensichtlich fehlte es für diese nur ganz generell angerührten Problembereiche an Quellen. Der Meinungsstreit in der Öffentlichkeit außerhalb der Parteien und Verbände kommt entschieden zu kurz, obgleich hierfür die Presse hätte ausgewertet werden können. T. unterläßt ferner jede auch nur ansatzweise Auseinandersetzung mit der im Thema liegenden grundsätzlichen Eigentums- und Enteignungsproblematik samt ihren politischen, ideologischen, sozialen, wirtschaftlichen und demographischen Implikationen. Als Befürworter der Bodenreform, wofür er die Begründung schuldig bleibt, bemüht er sich jedoch erfreulicherweise erfolgreich um eine neutrale, relativ wertungsfreie Darstellung.

Für die niedersächsische Landesgeschichte ist die Arbeit zwar nicht sensationell zu nennen, aber unter dem speziellen Untersuchungsaspekt recht ergiebig, schöpft T. doch überwiegend aus niedersächsischen Quellen: Akten der Staatskanzlei (im Hauptstaatsarchiv Hannover), des Landwirtschaftsministeriums, der Landwirtschaftskammer, des Landvolks und einiger Parteien. Ärgerlich ist freilich, daß er die in den Jahren 1971–72 erschienenen Arbeiten von Franke, Hartmann, Marten und Fratzscher über die Nachkriegsparteien und Gewerkschaften in Niedersachsen, die manches zu seinem Thema beitragen, nicht kennt. Eine Differenzierung zwischen den bodenreform betroffenen innerniedersächsischen Regionen sowie Überblicke über Struktur und Lage der Landwirtschaft bietet T. nicht. Sehr ausführlich wird dagegen das politische Wechselspiel in Hannover geschildert. T. urteilt, daß die niedersächsische Landesregierung den schwächsten Willen zur Bodenreform bewies und daß der gut organisierte Großgrundbesitz in Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien (CDU und der bei diesem politischen Komplex sehr einflußreichen DP) praktisch jeden Eingriff in den Besitzstand verhindern konnte. Außerdem stand für die Bodenreformsiedlung ausreichender öffentlicher Landvorrat zur Verfügung. Schließlich wurden bis 1957 anstatt der errechneten 140 000 Hektar nur 13 000 Hektar bodenreformpflichtiger Grundbesitz abgegeben.

Alles in allem: T. hat das Thema nicht erschöpft, aber ein solides Grundgerüst erarbeitet, mit dem spätere Forschung weiterbauen kann. Die Unklarheiten hinsichtlich der speziellen Problemstellung sowie die mangelnde selbstkritische Auseinandersetzung mit der Quellenlage hätten vor Aufnahme der Dissertation in die renommierte Reihe des Instituts für Zeitgeschichte beseitigt werden müssen.

## GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Schütze-Pflugk, Marianne: Herrscher- und Märtyrer-Auffassung bei Hrotsvit von Gandersheim. Wiesbaden: Steiner 1972. VIII, 129 S. = Frankfurter historische Abhandlungen. 1. 34,- DM.

Die vorliegende Arbeit eröffnet eine neue geschichtswissenschaftliche Reihe. Es soll also Hrotsvit einmal nicht literarisch-ästhetisch, sondern eben vom Blickpunkt des Historikers aus betrachtet werden. Dabei geht es aber nicht um den „Quellenwert“ von Hrotsvits Schriften, sondern um deren eigenen inneren Ort. Der Blickausschnitt ist auf eine Einzelheit begrenzt: auf die Hauptpersonen in Hrotsvits Werk und die Gemeinsamkeiten in ihren Rollen. Mit pflegerischer Sorgfalt und geduldiger Ausführlichkeit ist das Material ausgebreitet, das zunächst der Charakterisierung des Märtyrers, dann der des Herrschers nachgeht. Es wird festgestellt, daß Hrotsvit beide Personentypen vielfach mit gleichen oder ähnlichen Epitheta auszeichnet, daß demnach das Bild des Herrschers dem kirchlichen des Märtyrers zugeordnet, ja gleich erscheint. Doch bleibt die Untersuchung bzw. Darstellung bei dieser doch vorwiegend stilistischen Wahrnehmung stehen, ohne zu dem eigentlich historischen Hintergrund vorzudringen.

Hrotsvit lebte bekanntlich in einer Zeit, in der das deutsche Königtum neu um seine allgemeine Geltung rang und sich dazu der Universalität der Kirche bediente. Das Christentum selbst hatte in unserm Raum noch nicht seine eigene Form gefunden. Es war immer noch die Religion des Mächtigen und der Mächtigen. Das Staatswesen war noch durchaus bestimmt durch die alteingewachsenen Anschauungen von Geburt, Sippe, Erbgut, Macht und Ruhm, Herr und Gefolgschaft. Das gilt auch für Hrotsvit. Sie steht gleichsam in der Gefolgschaft des sächsischen Königshauses, dem ihre Äbtissin Gerberga II. so wie alle ihre Vorgängerinnen zugehörte. Von ihr erhielt Hrotsvit den Auftrag zu ihren historischen Schriften, nachdem sie sich mit den religiösen Dichtungen als Schriftstellerin qualifiziert hatte. Es handelt sich um Auftragsdichtung, zu der man sich die dynastisch-politische Rolle und Aufgabe der ottonischen Frauenstifter – als Reichsstifter im niedersächsischen Stammesbereich – Herford (aus einem karolingischen zu einem sächsischen Haus gewandelt), Gandersheim, Quedlinburg, Fischbeck, Hilwartshausen, Nordhausen (die drei letzten fehlen gewöhnlich, sehr zu Unrecht, in den Aufzählungen) recht deutlich vor Augen halten muß. Neu ist eben, daß der Fürst aus dem sächsischen Herzogshaus weltliches und christliches Herrschertum in sich so vereinigt, daß der Dualismus „weltlich – geistlich“ (der unsere Literaturgeschichte vielfach irreführend beherrscht) zu einem Ineinander aufgehoben ist, zum Bild eines Herrschers mit der höheren, religiösen Legitimation und Aufgabe. Man möchte sich an antikes Priesterkönigtum erinnern (das es im germanischen Bereich bis dahin nicht gegeben hatte), um sich diese Vorstellung deutlich zu machen.

Die Bevorzugung fürstlicher Märtyrer in Hrotsvits religiösen Dichtungen entspricht bereits der ständischen Angleichung des Heiligenhimmels an die irdischen Verhältnisse: Die Stände hatten ihre gleichgeordneten Patrone; der Adel vorzugsweise Barbara, Katharina, Elisabeth, Georg, Martin, Mauritius. Hier ist also eine Beziehung zu Hrotsvits Darstellungen schon vorgegeben. Der quasi-Gleichstellung von Märtyrerfürsten und weltlichem Herrscher widersprechen zudem erhebliche innere Unterschiede, die von der Verf. auch gekennzeichnet, aber nicht entsprechend ausgewertet werden. Die Schwarzweißmalerei in Hrotsvits Darstellung der Märtyrer-Gegner ist noch beim Pfaffen Konrad die gleiche. Ihre Übertragung auf die Gegner Ottos ist eine sekundäre, literarische Stilgleichheit, nicht primäre „Auffassung“.

So sähe man den Titel gern von „Herrscherauffassung“ in „Herrscherdarstellung“ verändert. Wie der Wortschatz des Terenz in die „Dramen“ übergegangen ist, so der der geistlichen Dichtungen in den der historischen. In diesen wird ein „ottonisches

Christentum“ propagiert, das erst in den Stürmen des 12. Jahrhunderts seine Ablösung gefunden hat.

Hann. Münden

Ludwig D e n e c k e

F a m b a c h , O s c a r : Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836. Nach dem mit den Beischriften des Jeremias David Reuß versehenen Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen bearbeitet und herausgegeben. Tübingen: Universitätsbibliothek 1976. XIX, 519 S. [Als Manuskript gedruckt.]

Das leider miserabel in 300 Exemplaren vervielfältigte (man kann auch euphemistisch sagen: gedruckte) Buch, ein Werk immensen Gelehrtenfleißes, wird, das läßt sich wohl ohne Übertreibung sagen, für alle zukünftige Forschung über die angegebene Zeit schlechthin unentbehrlich sein. Erschließt es doch sorgfältig und exakt nahezu sieben Jahrzehnte der damals wichtigsten deutschen Rezensionszeitschrift und bezeichnet jeden einzelnen Rezensenten in genauer chronologischer Abfolge der Rezensionen. Zusammengefaßt wird diese Arbeit in einem alphabetischen Register der Mitarbeiter mit ihren Beiträgen. Hier finden wir einen großen Teil der zu jener Zeit bedeutendsten Wissenschaftler auf allen Forschungsgebieten, größtenteils Professoren der Universität Göttingen, die damals in ihrer Blüte stand, versammelt. Wir können nun mühelos überprüfen, was der einzelne Forscher von den Mitstreitern auf seinem Forschungsgebiet in aller Welt gehalten hat – für die Wissenschaftsgeschichte ein immenses Material.

So bleibt es erstaunlich, daß vor dem Bearbeiter noch niemand auf den Gedanken gekommen zu sein scheint, diese Arbeit vorzulegen. Die Rezensionen in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen sind bekanntlich sämtlich anonym erschienen. Es war für die Forschung immer von höchstem Interesse, zu erfahren, wer die einzelnen Verfasser waren. Aber nur wenigen dürfte bekannt gewesen sein, daß das Tübinger Exemplar der GGA für die Jahre 1769 bis 1836 handschriftlich die Notizen über jeden einzelnen Rezensenten jeder einzelnen Rezension enthält. Wir verdanken diese Notizen Jeremias David Reuß (1750–1837), dem Schwiegersonn und langjährigen Mitarbeiter des Göttinger Althilologen, Bibliotheksdirektors und Herausgebers der GGA, Christian Gottlob Heyne (1729–1812). Bis zum Jahre 1812, Heynes Todesjahr, sind parallele Rand-Annotationen auch in dem Exemplar der GGA zu finden, das sich in der Göttinger Universitätsbibliothek befindet. Fambach (S. XI) nimmt mit Recht an, daß es sich hierbei um eine Abschrift aus dem Tübinger Exemplar handelt.

Im übrigen hat er in seinen einleitenden Bemerkungen eine – relativ kleine – Anzahl von Fehlern, Versehen und Irrtümern nachgewiesen. Da Rez. das Göttinger Exemplar der GGA für eigene Arbeiten eifrig benutzen konnte, so könnte er nun an ausgewählten Beispielen nachweisen, wo dieses Exemplar nun seinerseits wieder von der Tübinger „Urschrift“ abweicht; doch die Fehlerprozentage sind so gering, und der Stil, die Erkennungsmarke der einzelnen Rezensenten, ist häufig so individuell, daß dem Benutzer derartige Fehler hoffentlich selbst auffallen, jedenfalls aber für Arbeiten über einzelne Gelehrte oder über einzelne Sachthemen nicht ins Gewicht fallen. (Nur ein Beispiel, das zugleich die größere Authentizität des Tübinger Exemplars der GGA erweist: Für 1805, S. 151 gibt Fambach den Straßburger Anatom Dr. Lobstein an – nur dieses einzige Mal! Das Göttinger Exemplar, das mit diesem Namen offenbar nichts anzufangen wußte, nennt statt dessen Kästner und/oder Heyne.)

Will man aus der großen Zahl der Rezensenten einige Namen herausgreifen, so fallen zunächst diejenigen auf, die sich mit vielen Dutzenden, ja Hunderten von Besprechungen als Rezensionsmatadore erweisen, so die Mediziner: Johann Friedrich

Gmelin (1748–1804), zugleich Chemiker; der gefeierte Dichter und Arzt Albrecht von Haller (1708–1777), der auch schöne Literatur bespricht; der Anatom und Freund von Georg Forster, Samuel Thomas Sömmering (1755–1830), schließlich der berühmte Anthropologe und Schwager Heynes, Johann Friedrich Blumenbach (1752–1840). Mathematik wie schöne Literatur rezensiert in großem Maßstabe Abraham Gotthelf Kästner (1719–1800), fast ausschließlich schöne Literatur Friedrich Bouterwek (1766–1828), Geschichte Arnold Hermann Ludwig Heeren (1760–1842), Heynes Schwiegersohn.

Eine Fülle von Rezensionen stammt auch von Johann Beckmann (1739–1811), Professor der Ökonomie und Mitschöpfer der modernen Technologie. Die Orientalistik wird von Johann Gottfried Eichhorn (1752–1827) in beträchtlichem Umfange vertreten. Für die Kriegswissenschaften ist weitgehend der hannoversche General Johann Friedrich von der Decken (1769–1840) zuständig. Eine unendliche Zahl von Rezensionen stammt von den Bibliothekaren Ludwig Albrecht Gebhardi (1735–1802) in Hannover und Johann Georg Heinrich Feder (1740–1821) in Göttingen und Hannover, vor allem aber von Heyne selbst, der offenbar überall da einsprang, wo es an einem geeigneten Rezensenten mangelte. Sein Schwiegersohn Jeremias David Reuß dagegen hat fast keine Rezensionen beigeuert.

Unter den nur gelegentlich auftretenden Rezensenten finden sich viele bedeutende Namen, von denen hier nunmehr Texte nachgewiesen werden, die der Forschung weitgehend entgangen sein dürften: Gottfried August Bürger, August Wilhelm Schlegel, Scharnhorst, Georg Forster, Gauss, Lichtenberg, Heynes Enkel Victor Aimé Huber, August Ludwig von Schlözer, August Wilhelm Rehberg, Johann Georg Zimmermann, Johann Stephan Pütter, Georg Heinrich Pertz, Johann David Michaelis, Georg Friedrich von Martens, Karl Lachmann, Carl Otfried Müller, Johann Martin Lappenberg, der Bach-Entdecker Johann Nicolaus Forkel, Karl Ludwig Woltmann und Charles de Villers.

Diese Namen mögen andeuten, welch eine Fundgrube sich hier auch für die biographische Forschung geöffnet hat. Für die Wissenschaftsgeschichte waren die GGA immer eine Quelle allerersten Ranges; dadurch, daß man nunmehr auch die Namen der Rezensenten mühelos greifen kann, gewinnt diese Quelle einen kaum noch zu überschätzenden Wert.

Hannover

Carl Haase

**Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837–1900.** Hrsg. von Wilhelm Ebel. 2 Bände. Hildesheim: Lax 1974. Textband: 925 S., Registerband: 96 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. IX, Abt. 3. Kart. 180,- DM.

1937 erschien, herausgegeben von Götz v. Selle, der erste Band der Matrikel der Universität Göttingen (besprochen im Nds. Jb. f. Landesgeschichte 14, 1937, S. 411 f.). Er umfaßte für die Jahre 1734 bis 1837 fast 39 000 Namen. Ihm folgte erst 1974 der zweite Band für die Jahre 1837 bis 1900, hrsg. von Wilhelm Ebel. Er bringt für nur 64 Jahre die Namen von über 34 000 Studenten.

In der Anlage folgt dieser Band natürlich dem ersten, die Zählung der Namen ist für beide Bände durchgehend. Jeder Eintrag enthält – in wechselnder Reihenfolge – Angaben über Namen, Vornamen, Vater bzw. Vormund, Heimatland, Fachrichtung, früher besuchte Universitäten und vorgelegte Zeugnisse des Studenten. Gegebenenfalls ist die lfd. Nummer einer früheren Immatrikulation in Göttingen angegeben. In seltenen Fällen ist jedoch bei geographischen Angaben nicht zu erkennen, worum es sich handelt. So z. B. in Nr. 67094, wo auf die Angaben zum Vater (Klosterguts-

pächter in Weende) die geographischen Namen „Anderbeck Kr. Oschersleben“ und „Pr[ovinz] Hannover“ folgen. Die Abkürzungen MZG, UZ und MZ sind sicher nicht jedem Benutzer auf den ersten Blick verständlich.

Der für die Benutzung unentbehrliche Registerband enthält nur ein Namenregister. Auf ein Ortsregister hat der Herausgeber bewußt verzichtet. Das kann nur bedauert werden, doch hätte es den schon beträchtlichen Umfang der Arbeit über Gebühr ausgedehnt. Das Register enthält nur die Namen der Studenten, nicht die von Stiefvätern und Vormündern. Die Vornamen sind gestrichen bis auf die Initiale des ersten Vornamens, der sicher oft nicht der Rufname gewesen ist. C und K werden getrennt aufgeführt. Eine unnötige Besonderheit zeigt das Register beim Buchstaben S. Auf die mit Sz beginnenden Namen folgen verspätet die mit Sch, Sp und St beginnenden Namen.

Druckfehler sind dem Rez. kaum aufgefallen (Nr. 51133 dürfte es Quaet-Faslem heißen).

Die festgestellten kleinen Mängel nehmen der Publikation jedoch nichts von ihrem hohen Wert, den sie für fast alle Bereiche der Geschichtswissenschaft als Arbeitsmittel und Nachschlagewerk hat. Daß nunmehr die Studentenschaft des gesamten 19. Jahrhunderts der Georgia-Augusta mit Namen und Herkunft erschlossen ist, wird gerade die personen- und sozialgeschichtlich ausgerichtete Forschung dankbar begrüßen und ihr hoffentlich zusätzlichen Auftrieb geben.

Braunschweig

P. D ü s t e r d i e c k

Gelehrte in Hamburg im 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. von Hans-Dieter Loose. Hamburg: Christians 1976. 178 S. m. 5 Abb. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 12. Kart. 15,- DM.

Der zurückhaltende Titel dieses Sammelbandes läßt nicht erkennen, daß er fünf Vorträge bzw. Aufsätze über fünf bedeutende Köpfe vereinigt (darunter freilich nur einen, Lappenberg, der in das 19. Jahrhundert hineinragt), deren jeder auf seine Weise durch mannigfache Beziehungen mit Niedersachsen verknüpft ist.

Dies gilt noch am wenigsten von Struensee (1737–1772), dem Altonaer Arzt und kurzfristigen Reformier in Dänemark, dessen intime Beziehungen zu der Königin Caroline Mathilde, Tochter Georgs III., nach seinem Sturz zu deren Verbannung nach Celle führte und dessen bedeutende Mitarbeiter Helferich Peter Sturz und Georg Christian von Oeder gleichzeitig nach Oldenburg abgeschoben wurden: sehr indirekte Wirkungen Struensees auf Niedersachsen. Stefan Winkle handelt über „Johann Friedrich Struensee als Arzt“ (S. 133–153) und zeigt, wie dieser als Pragmatiker besonders bei der Bekämpfung von Seuchen und Epidemien neue, undogmatische Wege beschritt, aber auch, welche gerade soziaethische Linie vom genialen Arzt zum Staatsreformer führte. Wir fügen hinzu: Auch sein Scheitern, als er mit den Denkkategorien des Mediziners einen Staat sanieren wollte, wird durch den Aufsatz besser verständlich.

Verhältnismäßig wenige niedersächsische Beziehungen zeigt auch die Arbeit von Hans-Dieter Loose, „Nicolaus Anton Johann Kirchoff – Kaufmann, Senator und Gelehrter“ (S. 107–131). Er gibt den biographischen Abriß eines Autodidakten, der wesentlichen Anteil an der Gründung der Patriotischen Gesellschaft 1765, als Commerzdeputierter an der Hamburger Bankreform von 1770 hatte und sich als Senator von 1788 bis 1800 vor allem um das Armenwesen kümmerte. Kirchoff (1725–1800) war als Gelehrter ein Anhänger der Lehre Newtons („Astronomie nach Newtons Grundsätzen“, 1793 in 3. Auflage!), sammelte physikalische Apparate, korrespondierte offenbar mit Lichtenberg in Göttingen, in dessen zusammen mit Georg Forster heraus-

gegebenem „Göttingischen Magazin der Wissenschaft und der Litteratur“ er einiges veröffentlichte, und publizierte schließlich Auszüge aus Reisebeschreibungen von King und Cook.

Die Verbindung Hamburg-Göttingen tritt auch bei Lappenberg (1794–1865) wieder auf. Der Aufsatz von Rainer Postel, „Johann Martin Lappenberg – Wegbereiter der hamburgischen Geschichtswissenschaft“ (S. 155–178), ist im wesentlichen ein Abriß der 1972 erschienenen Dissertation des Verf. (Historische Studien, H. 423)<sup>1</sup>. 1816 in Göttingen promoviert, wurde Lappenberg bald Hamburger Archivar. Als Mitarbeiter von Georg Heinrich Pertz und den „Monumenta“ trat er hervor, hat auch die niedersächsische Geschichtsschreibung durch seine Editionen befruchtet. Seine bedeutendste und auch zeitfressendste Arbeit war aber die mühevollste Herausgabe der Hansegeschichte des Göttinger Historikers Georg Sartorius.

Daß Lappenberg in Hamburg geistig isoliert blieb, teilte er in gewissem Sinne mit dem Manne, der längst tot war, als er selbst geboren wurde, mit Lessing (1729–1781). Lessing ging bekanntlich bereits 1771, nach gut dreijähriger Hamburger Tätigkeit, als Bibliothekar nach Wolfenbüttel. Franklin Kopitzsch, „Gotthold Ephraim Lessing und Hamburgs Gelehrte 1767–1781“ (S. 9–55), behandelt auch die Wolfenbütteler Zeit unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zu Hamburg, besonders zu Büsch und zu dem jüngeren Reimarus. Der geistvolle Aufsatz deckt zahllose wenig bekannte Verbindungen auf; das, was man nach dem Titel vielleicht erwartet, nämlich eine kurzgefaßte Aufarbeitung des Verhältnisses Lessings zu den hamburgischen Gelehrten, ist er freilich nicht. Es wird aber deutlich, warum Lessings Versuch eines Nationaltheaters in Hamburg scheitern mußte: Die intellektuelle Basis in der gebildeten Bevölkerung war zu klein; Aufklärung war dort – und darin liegt Stärke und Schwäche zugleich – mehr als eine literarische und philosophische Bewegung, sie war in der ganz merkantil eingestellten Stadt besonders ein auf Gemeinnützigkeit zielendes Anliegen. Wenn Hamburg, wie Verf. hervorhebt, in Meusels „gelehrtes Deutschland“ 106 Schriftsteller zählte, Wien 382, Berlin 288, dann muß man am Ende doch sagen: Nur! Denn Hamburg stand damals doch in seiner Bevölkerungszahl den beiden anderen Städten kaum nach. Trotzdem: Hamburg blieb auch in Wolfenbüttel „ein steter Bezugspunkt des Lessingschen Interesses“; man muß freilich sagen, warum: Dort lebte fünf Jahre lang, bis zur Heirat, seine Verlobte, Eva König; von dort kamen die Fragmente des älteren Reimarus, die Lessing herausgab; dort schließlich wohnte sein Erzgegner, der Hauptpastor Goeze.

Der Aufsatz von Götz Landwehr, „Johann Georg Büsch und die Entwicklung des Handelsrechts im 18. Jahrhundert“ (S. 57–105), ist für Niedersachsen der wichtigste der Sammlung. Von den vielen bedeutenden Schülern Büschs (1728–1800) war nämlich einer Georg Friedrich von Martens (1756–1821), Göttinger Völkerrechtler, hannoverscher Kabinettsrat und außenpolitischer Berater, Bundestagsgesandter in Frankfurt, Herausgeber des noch heute unentbehrlichen „Recueil des traités“ – aber auch Verfasser eines von Büsch angeregten und beeinflussten „Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts“ (1798). Verf. gibt, mit vielen Literaturhinweisen, einen nicht nur rechts-, sondern auch geistesgeschichtlich bedeutsamen Aufriß der Geschichte des Handelsrechts bis hin zu Büsch und Martens, auf den die einschlägige niedersächsische Forschung in Zukunft nicht wird verzichten können. Am Rande sei vermerkt, daß Büsch in Altenmedingen im Lüneburgischen geboren wurde.

Der Sammelband breitet so eine bunte Palette von Beiträgen vor uns aus, die, auf ihre Art sehr verschieden, doch alle von hoher Qualität sind, und deren keiner den niedersächsischen Forscher gleichgültig läßt.

Hannover

Carl Haase

<sup>1</sup> In dieser Zeitschrift Bd. 46/47, 1974/75, S. 437 besprochen.

Sander, Julie: Kulturelles Leben in Mitteldeutschland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Gästebuch der Industrie-Töchterschule in Blankenburg am Harz (1805–1838). Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1976. 99 S., 4 Abb. auf Taf. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 24. Kart. 15,- DM.

Mit der sorgfältig gearbeiteten Edition und der genauen Kommentierung des Gästebuchs der Industrie-Töchterschule in Blankenburg am Harz, die nach dem Modell der Helmstedter Industrieschule 1795 auf die Initiative des Geh. Justizrats von Hille im Lande Braunschweig gegründet wurde und Impulse der schulreformatrischen Forderungen der Aufklärung und des Philanthropinismus verwirklichte, ist eine weitere wichtige Quelle zur Geschichte der Industrieschulen verfügbar gemacht worden. Der vorliegende Band enthält neben einer kurzen, sozialhistorischen Einordnung und Wertung der Quelle durch Joseph König den Kommentar der inzwischen verstorbenen Verf., das Gästebuch selbst nebst den Identifizierungen der Besucher sowie ein Gästebuch-Namenregister. Ergänzend zu dieser Edition ist der Aufsatz der Verf. im Braunschw. Jb., Bd. 55, 1974, S. 175–214 heranzuziehen, der die Geschichte der Schule ausführlich schildert.

Hannover

Sibylle Obenaus

Griep, Hans-Günther: Das Bürgerhaus der Oberharzer Bergstädte. Tübingen: Wasmuth (1975). VIII, 291 S., 123 Abb. im Text, 88 Taf. 4°. = Das Deutsche Bürgerhaus. 19. Lw. 86,- DM.

Fricke, Rudolf: Das Bürgerhaus in Braunschweig. Tübingen: Wasmuth (1975). 173 S., 238 Abb. im Text, 108 Taf., 1 Falltaf. 4°. = Das Deutsche Bürgerhaus. 20. Lw. 72,- DM.

Die hier angezeigten Bände sind Teil einer Publikationsreihe, die sich zum Ziel gesetzt hat, das deutsche Bürgerhaus in seiner Entwicklung und landschaftlichen Ausprägung darzustellen. In der Erkenntnis, daß dieser vielseitig aussagekräftige Zeuge unserer Vergangenheit durch Kriegszerstörungen am stärksten betroffen ist und durch die wirtschaftlichen Kräfte weiter laufend vernichtet oder um seinen dokumentarischen Charakter gebracht wird, hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft das Unternehmen seit 1949 entscheidend gestützt. Dennoch ließ sich nach Mitteilung des Herausgebers G. Binding unlängst nicht abwenden, daß das noch von seinem Vorgänger bis 1970, A. Bernt, aufgestellte Programm gekürzt und damit zumindest regional das gesteckte Ziel aufgegeben wird. Niedersachsen, das sich nach dem Erscheinen des ersten Bandes über die Schätze bürgerlicher Baukunst in Goslar<sup>1</sup> Hoffnung auf eine adäquate Präsenz machen durfte, gerät nunmehr stark ins Hintertreffen. Über die erschienenen Bände hinaus ist nur noch eine, sicher grundlegende, Veröffentlichung der südniedersächsischen Städte und eine enger geschnittene zu Oldenburg zu erwarten. Die Bearbeitung des Braunschweiger Bezirks ist aufgegeben, die des nördlichen Niedersachsens mit seinen wichtigen Beständen nicht mehr vorgesehen. Es wäre daher eine Überlegung wert, ob der teilweise Zusammenbruch des wissenschaftlichen Unternehmens nicht durch niedersächsische Initiative aufgehalten werden sollte. Voraussetzung müßte allerdings eine striktere Anbindung der Autoren an editorische Grundsätze sein. Das Schwanken zwischen regionaler Übersicht und

<sup>1</sup> H.-G. Griep, Das Bürgerhaus in Goslar. Tübingen 1959. = Das Deutsche Bürgerhaus. [Bd. 1.]

corpusmäßiger Bestandserfassung, vielfach den Neigungen der Verfasser folgend, stellt die Vergleichbarkeit der Einzelercheinungen und Forschungsergebnisse zu leicht in Frage.

Hans-Günther Griep, Verfasser der eingangs erwähnten Publikation über die Bürgerhäuser Goslars, stellt nunmehr den Wohnbau der Oberharzer Bergstädte vor. Die gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen rechtfertigen die regionale Begrenzung. Die Einzigartigkeit der hier herangewachsenen Städtebilder liegt dabei weniger in besonders hochentwickelter Baukultur als in der noch erlebaren Dokumentation geschichtlicher Vorgänge. Konsequenter folgt daher auf die Behandlung von Grundlagen der Besiedlung die Betrachtung der städtebaulichen Anlage. Als besonders typisch werden Wildemann und Lautenthal eingehend analysiert; hinzu kommt die Neuanlage von Zellerfeld nach dem Brande von 1672: einerseits also die Ausnutzung aller topographischen Gegebenheiten, auf der anderen Seite die Durchsetzung eines idealen Stadtplanes, in dessen Zentrum Kirche und fürstliches Amtshaus stehen. Damit nicht genug, wird in Zellerfeld die Nutzung der Bauplätze, die Reihenfolge der Bebauung und die Gestaltung der Häuser gesteuert. So sind hier denn auch, in Nachbarschaft zu St. Salvator als monumentalem Kirchenbau im Anschluß an die Wolfenbütteler Hauptkirche, die anspruchsvollsten Wohnbauten der Region entstanden; allen voran das im Innern reich mit Stukkaturen geschmückte Haus des Bergmeisters Jacob Andreas Herstelle (heutige Bergapotheke). Neben dem Haustyp der Harzrandstädte wird bei den Gehöften der Bergfuhrleute der Streckhof des Harzvorlandes mit seiner Nebeneinanderordnung von Wohnung und Stallspeicher als Vorbild greifbar. Einfacher gehalten sind die Behausungen der Bergleute. Sie entwickeln sich vom 16. bis ins 19. Jahrhundert vom eingeschossigen Einfamilienhaus zum zweigeschossigen Miethaus. Auffällig ist hier die Kreuzung ober- und niederdeutscher Hausformen und die besondere Betonung der Küche mit ihrem Rauchfang.

Der erfaßte Hausbestand beschränkt sich nun keineswegs auf die Gruppe der sieben Bergstädte, sondern bezieht die Hüttenorte und übrigen bergmännischen Ansiedlungen ein. Der Bestand wird nach dem konstruktiven Aufbau des Hausgerüsts, ausnahmslos Fachwerk bzw. Blockbau, nach den einzelnen Gewerken, nach den verwandten Materialien, nach den Zierformen und nach der Ausstattung erläutert. Finanzielle und baurechtliche Voraussetzungen werden berücksichtigt. Und selbst Nebenbauten und Außenanlagen einschließlich der Einfriedungen werden mit Beispielen belegt. Das Häuserverzeichnis, der Nachweis der einschlägigen Archivalien und der Literatur geben zusätzliche wichtige Hinweise.

Dem Leser wäre sicher ein weiterer Dienst erwiesen worden, wenn die exemplarische Behandlung von Zellerfeld beispielsweise in Form einer alle Bereiche erfassenden Darstellung gegeben worden wäre. Die gerade für die Bergstädte typische einprägsame Individualität wird durch die gewählte Art der Darbietung nicht mehr spürbar. Dies ist um so bedauerlicher, als eigentliche baukünstlerische Höhepunkte selten sind. Dadurch wird der Blick auf die Bedeutung des Themas teilweise verstellt.

Ganz anders geht Rudolf Fricke im Falle Braunschweig vor. Die auf eine Stadt monographisch beschränkte Arbeit gewinnt fast von selbst ungewöhnliche Eindringlichkeit. Diese wird zusätzlich erhöht durch die Einheitlichkeit des Materials. Der Verf. hat in bewußter, nach Meinung des Rez. freilich unerlaubter Verkürzung der geschichtlichen Perspektive darauf verzichtet, die nach der Eroberung der Stadt durch die Welfenherzöge 1671 entstandenen Bürgerhäuser einzubeziehen. Damit bleiben nur zwei Phänomene: der fast vom Beginn der Stadtgeschichte an verfolgbare Massivbau und der schließlich überwiegende Fachwerkbau.

In Braunschweig ist die vertiefte Kenntnis der frühen bürgerlichen Architektur, nicht anders als etwa in Hannover, erst durch die einschneidenden Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs ermöglicht worden. Hierin liegt eine Warnung, in den unver-

sehr erhalten gebliebenen Stadtkernen zu sehr dem äußeren Augenschein alleine zu folgen – ein aus der ungenügenden personellen Ausstattung der staatlichen Kunstdenkmäler-Inventarisierung immer wieder resultierender Mangel. Die Überbauung reicht von der Kemenate mit Fachwerkvorhaus und Plankenzaun bis zu steinernen Vordergebäuden und zur Gesamtummauerung des Grundstücks. Gelegentlich wurde die Straßenfront monumental gesteigert. Zwei bedeutende Schildwände sind heute nur noch nach alten Wiedergaben rekonstruierbar, während mehrere Steinwerke mit kargen Detailformen sich bis heute erhalten haben.

Auch der Bestand an Fachwerkbauten hat seine bedeutendsten Beispiele eingebüßt. Durchgängig handelt es sich, der Hauslandschaft entsprechend, um Ständerbauten. Das Gebälk wird als Ankerkonstruktion anfangs mit Zapfenschloß, später mit Schlitzzapfen ausgeführt. Die Dachsparren sind zu Beginn der nachweisbaren Entwicklung auf das den Ständern aufgezapfte Oberrähm aufgesetzt. Seit den 1480er Jahren tritt an die Stelle des oberen Ankerbalkens der mit dem Dachwerk verbundene Dachbalken. Anfangs fremd ist die von Süden, aus Hessen, importierte Firstsäule, seit 1524 belegt. Das Festhalten am Ständerbau wird nach außen verdeckt; hier wirkt sich aus, daß in Braunschweig fast ausnahmslos traufständig an die Straßen gebaut wurde. So spiegeln die Überhänge einen stockwerksweisen Aufbau auch des inneren Gerüstes vor. Das Gebälk der Zwischendecken wird mit verdeckten Zapfen in die Ständer eingelassen. Die Verminderung der Überhänge und damit die Verdrängung der Füllbretter und Füllhölzer wird 1536 nachweisbar. Die Disposition des Inneren, die übrigens auch für Massivbauten gültig ist, ordnet sich in kleineren Verhältnissen um die mit dem Torweg zusammengefaßte Diele, von der seitlich Stuben und Küche ausgegliedert werden.

Die Erfassung des Zierats zeichnet sich dadurch aus, daß keine stilistischen Einordnungen, sondern nach Möglichkeit Daten gegeben werden. Damit ist für den Forscher das Kommen und Verschwinden von Zier-, aber genau so auch von Konstruktions- oder Wohnformen eindeutig greifbar. Es ist äußerst instruktiv, etwa am Beispiele des gotischen Laubstabs die handwerkliche Traditionsgebundenheit oder in den Werken des Schnitzers Simon Stappe den künstlerischen Umbruch der Jahrzehnte um 1520 zu verfolgen. Hervorzuheben ist, gerade in diesem Jahrbuch, der Abschnitt zu Haus und Hof im Spiegel mittelalterlicher Urkunden; in einem wesentlich baugeschichtlich orientierten Zusammenhang mußte er knapp gefaßt werden. Leider fehlt ein das Häuserverzeichnis ergänzendes Sach- und Namensregister; man vermißt auch die Unterscheidung erhaltener und verllorener Bauten im Abbildungsteil. Die Erschließung des Materials hätte mit wenigem, eigentlich selbstverständlichem Aufwand merklich verbessert werden können. Schwerer wiegt dem gegenüber die im Titel nicht kenntliche Einschränkung des Themas. So wird die ältere, zerstreute und in vielem lückenhafte Literatur weiter zu Rate gezogen werden müssen.

Hannover

Urs Boeck

Schlepphorst, Winfried: Der Orgelbau im westlichen Niedersachsen. Band I: Orgeln und Orgelbauer im ehemaligen Niederstift Münster sowie in den Grafschaften Lingen und Bentheim. Kassel usw.: Bärenreiter 1975. XII, 340 S., 38 Abb. auf Taf., 1 Kt. 4°. = Veröffentlichungen der Orgelwissenschaftl. Forschungsstelle im Musikwissenschaftl. Seminar der Westfäl. Wilhelms-Universität Münster. 7. Lw. 68,- DM.

Der Osnabrücker Domorganist und Musikwissenschaftler Wilfried Schlepphorst hat mit bewundernswertem Fleiß systematisch den Orgelbau im westlichen Niedersachsen erforscht. Sein Buch ist eine willkommene Ergänzung zu den Veröffentlichungen von Walter Kaufmann über die Orgeln Oldenburgs und Ostfrieslands sowie zu der

Arbeit Rudolf Reuters über die Orgeln in Westfalen. Von fast 150 Orgeln in einem Zeitraum von fünf Jahrhunderten zwischen Johann von Brantlecht 1495 und Orgelbauern des 20. Jahrhunderts, wie Führer, Hammer, Hillebrand, Kemper, Kreienbrink, Ott, wird unter Berücksichtigung von Kostenanschlägen, Reparaturen, Umbauten, Visitationen und Gutachten berichtet. Die Methodik in den Ausführungen sowie die wissenschaftliche Behandlung, die ausgezeichneten Fotos und die gute Ausstattung des Buches sind vorbildlich.

Eine Bereicherung stellen neben den Abhandlungen der einzelnen Orgeln in Stadt und Land die Kapitel „Gottesdienst und Orgelspiel“, „die Organisten“, „die Orgelbauer“, „der Orgelbau im Überblick“ dar. Von den wichtigsten Orgelbauern seien hier nur genannt: Courtain, Bade, Eckmann, Klausling, Reinking, Slegel. Ein ausführliches Register über die Orgelbauer, Organisten, Gutachter, Schreiner, Bildhauer, Architekten und Maler, ein Verzeichnis über die erhaltenen Denkmalsorgeln, Orgeln mit Springladen, Legierungen, Winddruck, Farbgebung des Prospektes runden das Werk ab und bestätigen den positiven Eindruck des Buches. Mit Freude liest man u. a. auch einen Programmwurf für ein Konzert im Jahre 1807 in der Kreuzkirche in Lingen à la Abbé Vogler, das der Organist J. C. Dethmar aus Cleve zuvor auch in Aachen in Gegenwart Napoleons gegeben hatte.

Über 200 Archive mußten gesichtet werden, ebenso viele wissenschaftliche Bücher und Aufsätze werden als Quellen angegeben, um den Orgelbau im westlichen Niedersachsen, die kulturgeschichtliche Bedeutung der Orgel sowie die wirtschaftliche, soziale und künstlerische Stellung der Organisten und Orgelbauer dieses Raumes darzustellen. – Für jeden Orgelliebhaber, Kirchenmusiker und Organologen ist die Anschaffung dieses Buches lohnenswert. Mit großer Erwartung sieht man dem 2. Band über die Orgeln des ehemaligen Hochstiftes Osnabrück entgegen.

Gehrden

Gottfried Piper

## KIRCHENGESCHICHTE

Borgolte, Claudia: Studien zur Klosterreform in Sachsen im Hochmittelalter. Braunschweig 1976. 297 S. Braunschweig, phil. Diss. 1975.

Seit dem Erscheinen des anregenden Buches von K. Hallinger über die Reformgegensätze zwischen Gorze und Cluny hat die Erforschung der verschiedenen Reformbewegungen einen großen Aufschwung genommen. Dabei hat sich vor allem das methodische Prinzip, Filiationszusammenhänge herauszuarbeiten, als fruchtbar erwiesen. Auch verfassungsrechtliche Studien, die sich den Zusammenhängen von Reform und bischöflicher Klosterpolitik in einzelnen Diözesen widmeten, wurden unternommen. Die Verfasserin beabsichtigt nun, die Eigentümlichkeiten der Klosterreform des 11. und 12. Jahrhunderts in Sachsen herauszuarbeiten; sie will die Haltung der Mönche gegenüber dem Ideengut der Reform feststellen und die Träger der Reform ermitteln.

Da sie in der Freiheit der Abtwahl das zentrale Anliegen der Reform sieht, schildert sie in einem breiten Überblick die Abtwahlbestimmungen von der Benediktregel bis zu den Ausformungen des Hirsauer Formulars und untersucht im zweiten Teil die Praxis der Abtbestellungen in 20 ausgewählten Klöstern der Diözesen Mainz, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg und Zeitz-Naumburg. Im letzten Teil werden die bischöflichen und laikalen Träger der Reform charakterisiert. Verf. kommt zu dem nicht überraschenden Ergebnis, daß „es in Sachsen nicht zu einer gegen die weltlichen und geistlichen Großen gerichteten mönchischen

Reformbewegung" gekommen sei (S. 198), daß vielmehr die bischöflichen und laikalen Eigenklosterherren die Reform angeregt und gefördert hätten. Dabei habe die erste Generation, nämlich die Magdeburger Erzbischöfe Werner und Hartwig und die Halberstädter Bischöfe Burchard II. und Herrand, auf Grund ihrer persönlichen Verbindungen die Gedanken der Kirchen- und Klosterreform in Anlehnung an süddeutsche Vorbilder nach Sachsen gebracht; die folgende Bischofsgeneration und der reformfreudige Adel hätten auf der zuvor geschaffenen Grundlage weitergebaut.

Wenn die Arbeit ihr selbst gesetztes Ziel nicht erreicht und unsere Kenntnis über die Reformbewegungen nicht erweitert, so liegt das daran, daß zum einen die Frage- richtung nur auf das Problem der Wahl zu sehr eingeeengt ist und daß sich zum anderen die Untersuchung auf einen Raum bezieht, dessen politische und kirchliche Zusammenhänge nicht aufgeklärt werden; es liegt aber vor allem daran, daß die Verf. voraussetzt, die Gliederung der Reformklöster nach den Diözesen folge „einem objektiveren Ordnungskriterium als die oft starre und irreführende Einteilung nach Reformströmungen" (S. 43). Damit werden von vornherein Fragestellungen und Methoden ausgeklammert, die seit dem Werk von Hallinger entwickelt und diskutiert wurden.

Essen

Karlotto Bogumil

Emder Synode 1571, 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum. Bearb. und redig. von Elwin L o m b e r g. Hrsg. von der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1973. X, 373 S., 43 Abb.

Die Emdener Synode von 1571 war eine Zusammenkunft von Vertretern reformierter niederländischer Flüchtlingsgemeinden im westlichen Deutschland und einiger im „Untergrund" der spanisch-habsburgischen Niederlande existierender flämisch-niederländischer „Gemeinden unter dem Kreuz"; man kann sie mit gewissem Recht als erste allgemeine Synode der niederländischen reformierten Gemeinden bezeichnen. Ihr wesentliches Ergebnis war die Formulierung von Prinzipien einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung; ihr Ruhm – und ihre anhaltende, weit in den weltlichen Raum reichende Aktualität – geht vor allem von ihrem ersten Artikel aus: „Keine Gemeinde soll über andere Gemeinden, kein Pastor über andere Pastoren, kein Ältester über andere Älteste, kein Diakon über andere Diakone den Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen...". Das Ideal einer – nach Ämtern differenzierten – Gleichrangigkeit in der Kirche entspricht einem spezifischen Verständnis der christlichen Urgemeinde; seine Wirkungen auf die Entwicklung der westeuropäisch-amerikanischen Demokratie sind kaum zu überschätzen.

Die 29 nachzuweisenden Teilnehmer der Synode (es waren sicherlich einige mehr) trafen sich ziemlich unauffällig in Emden, und nichts deutet darauf hin, daß die einheimische Emdener Gemeinde unmittelbaren, aktiven Anteil an ihren Verhandlungen genommen hätte. Sie bot, anscheinend in recht distanzierter Weise, der Synode einen Raum; aber sie identifizierte sich nicht mit ihr. Die Emdener Gemeinde war damals in ihrer Situation, ihrem Selbstverständnis, ihren Hoffnungen noch durchaus entfernt von den Vorstellungen, welche die Synode beherrschten. So fand denn das Ereignis im Oktober 1571 unbeachtet in Emden statt, ohne zugleich ein Vorgang der Emdener oder der ostfriesischen Geschichte zu sein.

Diese Tatsache spiegelt sich in dem vorliegenden, seiner Erinnerung gewidmeten Sammelband: Mit emdisch-ostfriesischem Geschichtskolorit ist er nur dürftig, am kräftigsten noch in den Abbildungen, versehen. Selbstverständlich ist, in einem Beitrag von Egbert E m m e n, von den Auswirkungen der Emdener Synode von 1571 auf die

Entwicklung der Niederländischen Reformierten Kirche die Rede, und ein ausführlicher Aufsatz von Herbert Frost vermittelt instruktive „Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen 1571 und 1610“. Aber Wirkungen der Synode auf Emden und Ostfriesland hat man offensichtlich nicht termingerechtere registrieren können, und von den Voraussetzungen, die Emden der Zusammenkunft 1571 bot, wird nur beiläufig in Elwin Lombergs Skizzierung von „Ursachen, Vorgeschichte, Verlauf und Auswirkungen der Emdener Synode von 1571“ gehandelt. Wenigstens etwas lokalen Ereignishintergrund entnahm der Bearbeiter Wolfgang Schöningh 1960 erschienenem „Überblick über die Geschichte der Stadt Emden“; es werden ein paar Absätze zum Thema „Emden in der Reformationszeit“ daraus abgedruckt.

Indes gilt der Sammelband nicht nur der interpretierenden Rückschau auf das Ereignis von 1571, sondern gleicherweise der in Tagungen, Gottesdiensten, Empfängen, Festakten vollzogenen Emdener Jubiläumsveranstaltung vom Oktober 1971: Dem Versuch also, jener Synode und ihrer Bedeutung, ihrer Aktualität innezuwerden, ohne nur eben, wie es einmal heißt, „die Gräber längst toter Propheten zu schmücken“. So haben wir es mit einem „Berichtsband“ zu tun, der neben historischen und theologischen Beiträgen zum Jubiläumsthema auch Predigten, Andachten, Festansprachen, Grußworte und sonst zum Jubiläum Formuliertes enthält – bis hin zu mitunter ziemlich belanglosen Presseberichten. Der Band hält den Vorgang bewußter, festlicher Aktualisierung eines wichtigen historischen Ereignisses fest; er reflektiert auch auf diese Weise die Wirkungen, die von der Emdener Synode von 1571 im calvinistischen Bereich Europas ausgingen. Das eigentlich „Historische“ macht jedenfalls nur einen Teil der Publikation aus: neben den schon zitierten Beiträgen von Dieter Perlich besorgte Übersetzungen des Einladungsschreibens zur Synode und der „Akten“ der Versammlung; eine von Jan Pieter van Dooren kommentierte Liste der Teilnehmer des synodalen Ereignisses von 1571; Notizen von J.F. Gerhard Goeters „Zu Text und Überlieferung der Synodalakten“ sowie vom gleichen Autor eine zusammenfassende Würdigung: „Die Emdener Synode von 1571“. Gute, solide Informationen; um ihretwillen wird man vermutlich den Band auch dann noch mit Gewinn zur Hand nehmen können, wenn manche der abgedruckten „Grußworte“ von 1971 nichts weiter mehr sind als gleichgültige Vokabelansammlungen.

Oldenburg (Old.)

Heinrich Schmidt

Eisenkopf, Paul: Leibniz und die Einigung der Christenheit. Überlegungen zur Reunion der evangelischen und katholischen Kirche. München, Paderborn, Wien: Schöningh 1975. 234 S. = Beiträge zur ökumenischen Theologie. Bd. 11. Kart. 24,- DM.

Das vielfach behandelte Thema der Leibnizschen Bemühungen um die Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen hat in dieser – der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München 1973 vorgelegten – Dissertation seine wohl wichtigste monographische Darstellung gefunden. Während wir in früheren Abhandlungen, die übrigens zum überwiegenden Teil katholischer Feder entstammen, mehr oder weniger Rechtfertigungsversuche erkennen, die erklären wollen, weswegen man in die (provokierend) beharrlich immer wieder ausgestreckte Hand des zutiefst irenisch denkenden Leibniz doch nicht einschlagen konnte, ist diese Arbeit aus der Zeit nach dem 2. Vatikanischen Konzil vielmehr aus bewußt ökumenischer Sicht geschrieben, das heißt aus ebender Perspektive, die dem Thema eigentlich angemessen ist und ihm nun auch erst voll gerecht zu werden vermag. Der Verf. macht zwar durchaus klar, was an den Leibnizschen Überlegungen seiner Zeit unmöglich zu realisieren – oder auch nur als denkbar zu akzeptieren – war, doch ein anderes ist für ihn die Frage, ob

sie nicht dennoch auf dem richtigen und womöglich einzigen Weg zur Verwirklichung der christlichen Einheit waren. Zentrales Thema dieser Untersuchung ist der Leibnizsche Ecclesia-Begriff, der kirchliche Einheit nicht nur als gleichförmige Einheitlichkeit denkt, sondern Vielgestaltigkeit zuläßt. Der Verf. sieht hierin die zukunftsweisende ökumenische Öffnung und kann dies in seinem letzten Abschnitt „Leibniz und wir“ mit Beschlüssen des 2. Vatikanums belegen. Auch die Leibnizsche Reunionsmethode, seine Forderung nach einer „präliminaren“, vorauswagenden institutionellen Vereinigung bei weiterem gleichberechtigt-verbindlichen Ausdiskutieren der Gegensätze, wurde von einem führenden katholischen Theologen unserer Tage wieder aufgegriffen; angesichts der nachkonziliaren Entwicklung nannte dieser seine Überlegungen freilich selber „utopisch“.

Der historische Ablauf der Verhandlungen, einschließlich der denkwürdigen interkonfessionellen hannoverschen Theologenkonferenz im Jahre 1683, ist nur verhältnismäßig knapp umrissen. Doch die umfangreichen Auszüge, die aus den Briefen und Denkschriften gegeben werden, stellen dem Leser die Diskussion deutlich und lebendig vor Augen. Daß der Verf. diese Auszüge in (guter) deutscher Übersetzung bringt, ist als ein weiterer rühmlicher Vorzug dieses Werkes hervorzuheben.

Hannover

Gerda U t e r m ö h l e n

H ü s g e n , M a n f r e d : Die Bistumsblätter in Niedersachsen während der nationalsozialistischen Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Publizistik im Dritten Reich. Hildesheim: Lax 1975. VII, 380 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 85. Kart. 54,- DM.

Die vorliegende Arbeit, eine hannoversche Dissertation, schildert die Geschichte zweier niedersächsischer Bistumsblätter, des „Katholischen Kirchenblattes für das Bistum Hildesheim“ und des „Kirchenboten für das Bistum Osnabrück“, in den Jahren 1933 bis 1941. Da diese beiden Bistumsblätter kirchenamtliche Presseorgane darstellten, erlaubt ihre Untersuchung eine Analyse der Aussagen der Amtskirche im Dritten Reich.

Im ersten Teil der Veröffentlichung gibt der Verf. einen Überblick über die Abdrosselung der katholischen Publizistik durch das nationalsozialistische Regime. Während die Liquidierung der marxistischen Presse 1933 durch Enteignung vollzogen wurde, erhielt die Liquidierung der konfessionellen Tagespresse 1935 durch die sogenannten „Amann-Anordnungen“ einen Schein von Legalität. Diese Anordnungen ermöglichten es der Partei, Verleger aus der Reichspressekammer auszuschließen und so jede der Partei nicht gefällige Zeitung zu unterdrücken. Nach der Ausschaltung der katholischen Tagespresse verlagerte sich das Schwergewicht der kirchlichen Publizistik auf die kirchenamtlichen Blätter. Daher verstärkte sich die staatliche Reglementierung dieser Presseorgane in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre. 1941 – in dem Jahr des Verbots der Kirchenblätter – waren diese schon so weit dem propagandistischen weltanschaulichen Einfluß des Regimes ausgesetzt, daß die Kirchenblätter damals nur mit Einschränkungen als Medien der Kirche bezeichnet werden konnten.

Im zweiten Teil des Buches analysiert der Verf. die Existenzbedingungen, Arbeitsweisen und die Taktik der Kirchenzeitungen in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück. Da es infolge des immer stärkeren Druckes des staatlichen Propagandaapparates nicht möglich war, direkte Kritik zu üben, brachten die Kirchenblätter zumeist verschlüsselte Äußerungen zum Verhältnis Kirche–Staat. So wurde die kirchliche Kritik am Nationalsozialismus mit der Ablehnung des „Neuheidentums“ verdeckt, wobei man kirchlicherseits unter „Neuheidentum“ die Bestrebungen verstand, die die Werte des Germanentums verwirklichen wollten. Um dieser Ideologie

entgegenzutreten, behandelten zahlreiche Aufsätze des Hildesheimer Bistumsblattes die geglückte Synthese zwischen Germanen- und Christentum in der Kirchengeschichte. Beiträge zur religiösen Volkskunde erschienen in den Kirchenblättern und bewiesen die Kontinuität des christlichen Lebens in der deutschen Geschichte. So wußten die Bistumsblätter der Propagandathese von der „Artfremdheit des Christentums“ wirkungsvoll zu begegnen. Verhaltener waren die Äußerungen der Kirchenblätter zu politischen Ereignissen. Noch 1934 konnte das Hildesheimer Bistumsblatt kritische Bemerkungen zur „Rassenfrage“ und Antisemitismus machen, danach aber brachte die Zeitung nur durch ihr Schweigen – anstelle einer Zustimmung – zu diesem Thema ihre Ablehnung zum Ausdruck. Die Veröffentlichung des Protestes von Bischof Machens gegen die Tötung der Geisteskranken war in der Kirchenzeitung nicht möglich.

Bei der Kommentierung des Zeitgeschehens bedienten sich beide norddeutsche Kirchenzeitungen teilweise der Argumentationsweise des Gegners. Durch diese Anpassung wurden ideologische Grundbegriffe des Regimes mit eigenem Gehalt gefüllt und so die Propaganda des Nationalsozialismus unterlaufen. Die rein taktisch bedingte Anpassung an die Wertkategorien des Regimes wurde in der katholischen Exilpresse lebhaft bedauert. Auch innerhalb des deutschen Episkopats diskutierten die Bischöfe den Weg der Kirchenblätter zwischen Anpassung und Widerstand. Immerhin sicherte die „Anpassung“ der Bistumsblätter bis 1941 die Möglichkeit, die Gläubigen zu ermutigen und christliche Überzeugungen zu verteidigen. Am Ende der dreißiger Jahre konnten im Hildesheimer Kirchenblatt nur noch verschlüsselte Gegenäußerungen zur nationalsozialistischen Ideologie gebracht werden. Daher versuchte die Redaktion durch Darstellung von Epochen, in denen sich die verfolgte Kirche bewährte, die Leserschaft ihrer Zeitung zu stärken. Mit dem Kriegsausbruch begannen sich die Existenzbedingungen der Kirchenblätter erheblich zu verschlechtern. In den Bistumszeitungen wuchs die Zahl der „Auflagenachrichten“, während der Anteil der kirchlichen Artikel mit Informationsgehalt kleiner wurde. 1941 wurden die Bistumsblätter verboten.

Im dritten Teil des Buches stellt der Verf. die Entwicklung des katholischen Schrifttums und der kirchlichen Film- und Rundfunkarbeit im Dritten Reich dar. Ebenso wie das periodische Schriftgut wurden auch die anderen Bereiche der kirchlichen Publizistik mehr und mehr eingeschränkt. Schließlich kam die publizistische Tätigkeit der Kirche völlig zum Erliegen.

Die Veröffentlichung ist ein bedeutsamer Beitrag zur Erforschung einer vielgesichtigen Epoche des deutschen Katholizismus. Außerdem enthält das Buch eine Menge wichtiger Informationen über das Verhältnis Christentum und Nationalsozialismus im niedersächsischen Raum während der Jahre 1933 bis 1944.

Hannover

Enno Schöningh

## GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Heimatchronik des Kreises Ammerland. Von Wilhelm Bruns, Wolfgang Hartung, Wolfgang Haubold [u. a.]. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege (1975). 359 S. m. 182 Fotos, Kt. u. Abb. = Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes. Bd. 42. Lw. 35,75, Hldr. 47,-, Ldr. 51,- DM.

Nachdem in Niedersachsen die Arbeiten an den Amtlichen Kreisbeschreibungen eingestellt werden mußten, historisch-landeskundliche Beschreibungen der Landkreise aber für vielseitige Zwecke gebraucht werden, ist es zu begrüßen, daß das Archiv für

Deutsche Heimatpflege nach dem Kreis Neustadt a. Rbge. (1974)<sup>1</sup> in kurzer Zeit eine weitere niedersächsische Kreisbearbeitung herausgebracht hat, die den Landkreis Ammerland als „lebende Landschaft, als historisch gewachsene Einheit und als leistungsfähige verwaltungskräftige Gebietskörperschaft“ (Geleitwort) zeigen soll.

Landschaft, Geschichte und Verwaltung sind somit die Leitmotive dieses Werkes, wobei der historischen Darstellung – wie fast in allen Bänden dieser Reihe, die kein einheitliches Arbeitsprogramm hat – ein weites Feld eingeräumt wird. Einleitend führt W. Hartung in die geologische Entwicklung und naturräumliche Gliederung der Landschaft ein. D. Zoller faßt dann die Ergebnisse seiner seit 1954 im Kreis Ammerland intensiv betriebenen archäologischen Forschungen zusammen. Anschließend behandelt H. Schmidt die Geschichte des Ammerlandes und verknüpft damit wichtige Fakten der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsgeschichte. Die Bau- und Kunstdenkmäler beschreibt K. V. Riedel, das Volkstum und Brauchtum H. Ries. Es folgen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von W. Haubold und die Entwicklung und Bedeutung des für Niedersachsen in dieser Größe einmaligen Baum-schulgebietes von W. Bruns. Nach diesen sachbezogenen und vorwiegend historisch ausgerichteten Beiträgen stellt G. Heidemann den heutigen Landkreis als Ganzes vor mit einer breiten Skala von Tatsachen und Problemen, die von der arbeitenden Bevölkerung über Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Bildung, Sicherheit bis zur Landesentwicklungsplanung reichen, wie sie mit den kritischen Augen eines Verwaltungschefs gesehen werden, der zugleich um das Wohl seines Landkreises besorgt ist. Es folgen dann noch 44 in bezug auf Umfang und Gehalt recht unterschiedliche Einzeldarstellungen von Wirtschaftsbetrieben.

In dieser Form gibt das mit guten Fotos ausgestattete Werk einen vielseitigen Einblick in den Werdegang des Landkreises und seine heutige Bedeutung als Gebietskörperschaft. Wenn dabei auch manche den Landkreis charakterisierenden Merkmale vernachlässigt werden, so bildet diese Heimatchronik doch eine wichtige Informationsquelle über den Landkreis Ammerland und wird es auch in Zukunft bleiben, da dieser Landkreis nach der Gebiets- und Verwaltungsreform weiter bestehen bleibt; er wurde lediglich um 3 Gemeinden vergrößert.

Am Rande seien einige kritische Bemerkungen erlaubt, die aber den Wert der Einzelbeiträge nicht schmälern: Bei dem Personen- und Ortsregister hätte man eine größere Vollständigkeit erwartet. Das nicht redigierte Literaturverzeichnis läßt wichtige Arbeiten vermissen, könnte aber von manchen anderen, insbesondere von den prähistorischen Zeitschriftenreihen entlastet werden. Starke Abkürzungen von Periodika wie Offa, PDK, AG, NAFN u. a. bleiben den meisten Lesern unverständlich bzw. sind mehrdeutig. Eine Übersicht über die Zugehörigkeit der zahlreichen und im Text oft genannten Bauerschaften würde ihre Lokalisierung erleichtern. Die einzige topographische Karte (S. 216/17) ist schwer lesbar; es fehlt der Maßstab. Weitere Punkte seien hier nicht aufgeführt. Man hätte dem Werk eine bessere redaktionelle Betreuung gewünscht.

Hannover

Otto Wilhelm

**Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick.** Hrsg. von Richard Moderhack. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1976. 409 S., 72 Abb. auf Taf., 1 Übersichtskt. = Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte. Bd. 23. Hlw. 35,- DM.

Das Land Braunschweig ist 1946 ohne Widerspruch im Lande Niedersachsen aufgegangen im Gegensatz zu den Ländern Oldenburg und Schaumburg-Lippe, aus denen

<sup>1</sup> Besprochen unten S. 413.

bis in die Gegenwart mißfällige Stimmen darüber zu vernehmen sind. Um so erfreulicher ist es, „eine neue Bestandsaufnahme der braunschweigischen Vergangenheit“ vor sich zu sehen, wie eine solche für Oldenburg auch sehr wünschenswert wäre. Daß das Erscheinen dieses Buches mit dem 75jährigen Bestehen des Braunschweigischen Geschichtsvereins zusammenfällt, ist ein Beweis der Lebensfähigkeit der so oft totgesagten historischen Vereine.

Das Buch zerfällt in die Teile „Allgemeine Geschichte“ und „Kulturgeschichte“. Im ersten Teil behandeln Wolfgang Meibeyer „Die Landesnatur“, Franz Niquet „Vor- und Frühgeschichte des braunschweigischen Harzvorlandes“, Joseph König „Quellengeschichtliche Grundlagen und Landesgeschichtsschreibung“ und „Landesgeschichte“, Hermann Kuhr „Kirchengeschichte“, Walter Achilles „Siedlungs- und Agrargeschichte“, Richard Moderhack „Geschichte der Städte“, Hans Jürgen Querfurth „Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte“ und Bert Bilzer „Münz- und Geldgeschichte“. Im zweiten Teil schreiben Richard Moderhack über „Archive, Bibliotheken und Museen“, Werner Flechsig und Mechthild Wiswe über „Volkskunde“ und „Sprache“, Ursula Schelm-Spangenberg über „Schulen und Hochschulen“, Rolf Hagen über „Literatur“, Yorck Alexander Haase über „Theater“, Werner Flechsig über „Musik“ und Tassilo Knauf über „Bildende Kunst“. Ein Anhang enthält eine „Zeittafel zur braunschweigischen Geschichte“, Verzeichnisse, Register und 72 gut gewählte Abbildungen samt einer Übersichtskarte.

Der Herausgeber Richard Moderhack hat diese Verfasser in der Absicht verpflichtet, „eine zeitgemäße braunschweigische Landesgeschichte herauszubringen“ im Gegensatz zu ihren Vorgängern, die in der Tat „den Blick fast ausschließlich auf die politische bzw. dynastische Seite der heimischen Vergangenheit gerichtet haben“, wie er programmatisch im Vorwort ankündigt. Solche Handbücher fassen die vorliegenden Forschungsergebnisse zusammen, und es ist nicht zu fordern, neue Erkenntnisse vorgelegt zu erhalten; denn nur ein Schelm gibt mehr, als er hat. Immerhin ist aber die Frage aufzuwerfen, was „zeitgemäße Landesgeschichte“ heute bedeutet.

Moderhack hat sicher darunter die starke Betonung der „Kulturgeschichte“ verstanden, aber da bleibt zu fragen: Sind „Allgemeine Geschichte“ und „Kulturgeschichte“ Gegensätze, die sich zu einem Ganzen vereinen? Sind Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte – der Begriff Sozialgeschichte fehlt! – nicht der Kulturgeschichte gleichberechtigt? Warum ist die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in der „Landesgeschichte“ gleichermaßen versteckt? Aber noch eine andere Frage muß gestellt werden, da das Vorwort darüber keine Auskunft gibt: Ist es zeitgemäß, das Land Braunschweig absolut zu setzen, es für ein Gebilde anzusehen, das von jeher bestanden hat?

Das Land Braunschweig ist keine abgegrenzte Kulturlandschaft, wie z. B. die ostfriesische Halbinsel, sondern eine geographische Unmöglichkeit, wie Meibeyer zeigt, der u. a. zum ersten Male die Grenzen als 1243 km lang (= Luftlinie Berlin–Rom!) festgestellt hat. Darum bestimmen Vorwort und Übersichtskarte es als das von 1635 bis 1941 existierende Gebiet, ein auf dynastischen und ständischen Elementen ruhendes Kunstprodukt. Es wäre zu fragen, ob nicht die ganze erste Seite der „Zeittafel zur braunschweigischen Geschichte“, die mit der Schlacht im Teutoburger Wald anfängt und mit dem Tode Kaiser Ottos IV. endet, zu streichen sei, ob nicht braunschweigische Geschichte 1235 mit der Schaffung des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg beginnt. Für die Zeit vor 1235 wäre auf die niedersächsische Geschichte zu verweisen, zumal der erste Band des geplanten Handbuchs über dieses Thema demnächst erscheinen soll.

Man möchte sich eine braunschweigische Landesgeschichte vorstellen, die den eigenen unverwechselbaren Anteil des Landes an der deutschen Geschichte in drei Abschnitten bieten könnte. Erstens die Zeit des mittleren Hauses Braunschweig bis zum 30jährigen Krieg, als in Wolfenbüttel ein den Ländern Sachsen, Brandenburg und Hessen gleichwertiger Partner residiert, zweitens die Zeit des jüngeren Hauses Braunschweig bis zum Ende des Alten Deutschen Reiches, als der Kleinstaat sich von

Osterreich nach Preußen umorientiert, und drittens der Abgesang im 19. Jahrhundert, in welchem das Land Braunschweig ein Stück nach dem andern seiner Eigenheiten aufgeben muß.

Diese grundsätzlichen Fragen stellen in keiner Weise die Mühe und den Arbeitsaufwand in Zweifel, denen sich Herausgeber und Autoren unterworfen haben. Wie gesagt, verlangt niemand bei einem solchen Handbuch Neuigkeiten, sondern Forschungssynthesen, die allen Verfassern mehr oder minder gelungen sind, am besten Achilles in der „Siedlungs- und Agrargeschichte“. Dennoch seien zum Schluß einige Bemerkungen – ausgewählte Beispiele einer längeren Liste – als Anregungen gestattet, bei weiteren Auflagen den Text zu bessern<sup>1</sup>.

Wie sehr fehlende Vorarbeiten – wobei es nur ein Versehen sein kann, daß Georg Eckert ein Jahr nach seinem Tod nicht mehr erwähnt wird – eine Darstellung belasten können, merkt man schmerzlich an der Schilderung der Ereignisse der letzten hundert Jahre in Königs Landesgeschichte. Wer beispielsweise die zwei Sätze auf S. 95 liest, die der Arbeiterbewegung gewidmet sind, staunt auf S. 99 ff., woher die Sozialdemokraten kommen, die nach 1918 Braunschweig regieren.

Die Liebe des Numismatikers zu den alten handgeprägten Münzen hat Bilzer in seiner Münz- und Geldgeschichte veranlaßt, diese mit dem Ende der Münzprägung in Braunschweig 1860 abzubauen. Dem Handbuch-Charakter entsprechend hätten die bis 1913 unter dem Namen Braunschweigs geprägten Münzen aufgeführt werden müssen, wie z. B. das 20-Mark-Goldstück Herzog Wilhelms.

Daß das Land Braunschweig seit der Zeit J. G. von Langens über eine hervorragende Forstwirtschaft verfügte, die einen erheblichen Teil der Staatseinnahmen aufbrachte, findet man nirgends erwähnt, abgesehen von den geographischen Beschreibungen Meibeyers.

Tragisch ist die viel zu kurze Behandlung der Universität Helmstedt in Schelm-Spangenberg's Beitrag über Schulen und Hochschulen, über dessen Abfassung die Verfasserin gestorben ist, so daß man nicht weiß, ob sie ihn noch ergänzen wollte. Unbegreiflich dagegen ist, warum Michael Praetorius, der bedeutendste Musiker, der je im Braunschweigischen lebte, auf S. 316 mit einem Satz abgefertigt wird.

Zum Schluß sei wiederholt, daß die angeschnittenen Fragen und Bemerkungen in keiner Weise den Wert dieses Buches mindern, dem als gutem Handbuch ein langes Leben und viele Auflagen beschieden seien.

Aurich

Walter Deeters

Osterhausen, Fritz von: Die Baugeschichte des Neustadtrathauses in Braunschweig. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag 1973. 160 S., 77 Abb. auf Taf., 38 Zeichn. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe B, Bd. 3; der ganzen Reihe Bd. 51. Brosch. 42,- DM, Hlw. 48,- DM.

In erstaunlich vielen Fällen wurde in der Nachkriegszeit vor dem Wiederaufbau – oder gar völligem Abbruch – kriegsgeschädigter Gebäude die Chance zu baugeschichtlichen Untersuchungen nicht genutzt. Dies gilt nicht zuletzt für den Profanbau. Um so mehr ist die vorliegende Arbeit zu begrüßen, die in mustergültiger Weise eine detaillierte Analyse der durch die Zerstörung des Braunschweiger Neustadtrathauses 1944 freigelegten Befunde von Bauteilen aus den verschiedensten Zeitstufen mit einer vollständigen Ausschöpfung des überlieferten Quellenmaterials (Archivalien und Pläne) verbindet. Der Verf. legt damit eine in jeder Hinsicht vollständige Monographie

<sup>1</sup> Inzwischen ist bereits eine zweite Auflage (1977) erschienen, die allerdings „nur gelegentliche Änderungen oder Ergänzungen“ bringen konnte. (Die Red.)

der Entwicklungsgeschichte eines Rathauses vor, das wie kaum ein anderes Beispiel an einem einzigen Bauwerk die jeweils verschiedenen, immer aber charakteristischen Realisationsformen dieser Baugattung durchlief. Die Arbeit ist unter diesem Gesichtspunkt nicht nur für die Stadtbaugeschichte Braunschweigs von Bedeutung, sondern allgemein für die Geschichte des deutschen Rathausbaus.

Nach einer Übersicht über die bisherige Forschungslage zum Neustädter Rathaus folgt zunächst eine knappe Einordnung des Bauwerks in die Stadtgeschichte Braunschweigs, die sich als verwickelter Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Weichbildern der Stadt, Patriziat und Handwerkerzilden, Stadt und Stadtherr erweist. Der erste Hauptteil der Arbeit umfaßt dann eine minutiöse Beschreibung und Analyse des an der Ruine der Nachkriegszeit sichtbaren baulichen Befundes. Aus ihr wird unter Heranziehung der historischen Quellen im zweiten Hauptteil die Baugeschichte des Gebäudes entwickelt. In einem ersten Abschnitt gelingt es dem Verf. dabei, den ältesten Kernbau des 13. Jahrhunderts als Hallenbau zu rekonstruieren, der die für die Frühzeit des Rathausbaus in Deutschland typische Verbindung von Kaufhaus und Ratssaal zeigt; im vorliegenden Fall: Keller als Wein- und Bierkeller, Erdgeschoß als Gewandhaus, Obergeschoß als Ratssaal. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit erfuhr das Gebäude zahlreiche Anbauten und Veränderungen, z. B. durch Ratsstuben, Ratsküche, Schatzkammer, Zollbude, Untergerichtsstube und Archive, und läßt damit eine (übrigens auch bei zahlreichen anderen Profanbaugattungen zu beobachtende) steigende räumliche Differenzierung vom Hoch- zum Spätmittelalter erkennen. Nicht nur architektonisch-künstlerisch bedeutsam ist der ehemalige Anbau von zweigeschossigen, dreijochigen Lauben auf der Nordseite 1452, als nahezu formgetreue Kopie der heute noch erhaltenen Lauben des Altstadtrathauses. In ihm sieht der Verf. mit Recht auch die Machtverlagerung von Altstadt zur Neustadt repräsentiert, selbst wenn die Quellen sich über den Sinn dieser Formübernahme ausschweigen. Der zweite Abschnitt umfaßt den durchgreifenden Umbau des 18. Jahrhunderts, der in zwei Etappen 1771–1775 und 1784–1785 dem Gebäude schließlich durch Ernst Wilhelm Horn seine neue Form in Gestalt eines Adelspalais gab, die es auch heute nach dem Wiederaufbau prägt. Die im dritten Abschnitt geschilderten Umbauten bis 1913 veränderten das Gebäude, das 1830 bereits seine Rathausfunktion verlor, nur unwesentlich in seinem Inneren.

Der Textteil der Arbeit wird ergänzt durch Quellen- und Literaturverzeichnisse, Personen- und Ortsregister. Erfreulich ist, daß dem Verf. auch die Publikation umfangreichen Bild- und Planmaterials ermöglicht wurde. Hier sind vor allem die von ihm angefertigten, steingerecht-präzisen zeichnerischen Bauaufnahmen zu erwähnen, die wieder einmal die Bedeutung dieser Methode für jegliche Bauforschung erweisen!

Angemerkt sei zum Schluß, daß die baugeschichtliche Bearbeitung des Verf. uns jetzt nicht nur die vollständige Monographie eines deutschen Rathausbaus in die Hand gibt, sondern zugleich eine grundlegende Voraussetzung für den inzwischen erfolgten Wiederaufbau des Neustadtrathauses in Braunschweig darstellte.

Hannover

Cord Meckseper

**Knauf, Tassilo:** Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Braunschweig:) Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1974. 396 S., 176 Abb. auf Taf. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 21. Kart. 30,- DM.

Der Reichtum der Stadt Braunschweig an alten Gebäuden reizt immer wieder, baugeschichtliche Untersuchungen über einzelne Bauwerke oder Baugruppen anzustellen. Die vorliegende Untersuchung von Tassilo Knauf über die frühe Architektur der fünf

Stadtpfarrkirchen ist um so bemerkenswerter, da sie uns zeigt, daß nicht alles aus der Frühzeit der Stadt durch die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges verlorengegangen ist. Der breit angelegte Text wird durch ebenso breit angelegte 889 (!) Anmerkungen unterstützt. Das Lesen und Erfassen des Textes wird dadurch leider nicht erleichtert. Schade, denn dadurch gehen viele wichtige Zusammenhänge verloren. Wertvoll ist das Literaturverzeichnis mit 368 (!) Titeln, ein Hinweis zugleich auf den Fleiß des Verf. Bei den 176 Abbildungen hätte man sich komplette Ansichten und Grundrisse des heutigen Zustandes gewünscht; denn nicht allen Lesern sind die Braunschweiger Stadtpfarrkirchen so vertraut wie Tassilo Knauf. Das Verdienst der Arbeit soll hierdurch jedoch nicht geschmälert werden.

Der Verf. untersucht zunächst eingehend die St.-Martini-Kirche in ihren Details aus dem 13. Jahrhundert. Die späteren Veränderungen bleiben nahezu unberücksichtigt. Ihn interessiert – der Aufgabe gemäß – nur das, was in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden bzw. was davon noch übriggeblieben ist. Er schält in dankenswerter Akribie Einzelheiten heraus, die dem normalen Beobachter kaum auffallen würden. Diese stellt er (unter Zuhilfenahme der Anmerkungen) mit Details anderer Bauten in Vergleich. Ein wichtiges Vorhaben, das jedoch, im Kleinteiligen steckenbleibend, den großen baugeschichtlichen Rahmen nicht überzeugend darstellt. Dies wird besonders deutlich, wenn Knauf die Kapitelltypen der fünf Pfarrkirchen mit anderen in Deutschland vergleicht.

Längst nicht so ausführlich wie die Martini-Kirche werden die übrigen vier Pfarrkirchen behandelt. Das ist auch richtig, wenn man die St.-Martini-Kirche als den eigentlichen Wegweiser des Braunschweiger Pfarrkirchentyps ansieht. Es zeigt sich, um dies vorwegzunehmen, daß die Pfarrkirchen in starker Abhängigkeit vom St.-Blasius-Dom errichtet wurden. Daß sie in der einmal begonnenen Form nicht vollendet oder sofort nach Fertigstellung wieder umgebaut wurden, liegt begründet in der geschichtlichen Entwicklung: der Typus der Hallenkirchen breitete sich nach Osten aus. Der jeweilige Bauzustand ließ diesen Umbau noch zu. Knauf zeigt uns durch seine ausführlichen Beschreibungen, welche Bauteile und Werksteine für den Hallenkirchenumbau von den begonnenen Basiliken übernommen wurden. Dadurch bedingt, erscheinen dem flüchtigen Betrachter die heutigen Innenräume der Kirchen als weitgehend stileinheitliche Bauwerke – sieht man von den eindeutig abgesetzten späteren Bauteilen ab.

Besonders werden die erhaltenen massiven Westriegel, die noch ganz der sächsischen Architektur verhaftet sind, und die Bauornamentik der Kirchen als originaler Bestandteil der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts herausgeschält. Und hier liegt der eigentliche Wert der Arbeit Knaufs: das Sichtbarmachen dessen, was aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, der Gründungszeit, stammt. Knauf resümiert am Schluß des Abschnittes über die Martini-Kirche: „Die Bindung an die vorangehende Architekturentwicklung Sachsens prägt sich in der gesamten Gründungsanlage aus; deutlich ist vor allem das Anknüpfen an das exemplarische Architektursystem des Braunschweiger Domes.“ Und: „In der Bauornamentik ist darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit Tendenzen in der zeitgenössischen westdeutschen Architektur erkennbar.“

Wie anfangs bereits angedeutet: der Text wäre leichter lesbar und erfaßbar mit Hilfe vergleichbarer Zeichnungen gewesen. Hinweise auf die deutsche Geschichte und die Stadtgeschichte Braunschweigs hätten dem Leser geholfen, die gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen.

Alles in allem kann gesagt werden, daß die Knaufsche Untersuchung ein wichtiger Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Braunschweig ist und weiteren Forschungen (besonders durch die Fülle der Literaturangaben) sehr dienlich sein wird.

Schwarz, Klaus: Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts. Bremen: Selbstverlag des Staatsarchivs Bremen 1975. 401 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 44. Kart. 46,- DM.

Nach einer kurzen Einführung in die Aufgabenstellung gibt Verf. in Teil B („Grundlagen“, S. 35–317) eine übersichtlich zusammengestellte Darstellung der in den Quellen (ungedruckte Akten und Amtsbücher im Staatsarchiv Bremen) enthaltenen Angaben über die Gesellen in Bremen. Der Leser gewinnt daraus nicht nur umfassende Kenntnisse von den Lebensverhältnissen und Arbeitsmöglichkeiten der Gesellen, sondern er erhält Einblick in das gesamte Gewerbe- und Zunftwesen der Stadt während des 18. Jahrhunderts.

Schw. gliedert den Teil B in folgende Unterabschnitte: Lebenshaltungskosten, Arbeitsmöglichkeiten, Bewußtsein, Unruhen. Die Preise der wichtigsten Lebensmittel, die Höhe der gezahlten Mieten und Löhne vermitteln ein Bild von den materiellen Lebensverhältnissen der Gesellen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt stellt Schw. sehr ausführlich dar. Er beschreibt alle in der Stadt im 18. Jahrhundert betriebenen Gewerbe, bringt Angaben über die Zahl der Werkstätten, Meister, Gesellen, Lehrjungen und Hilfskräfte. Er weist auf die Problematik dieser Zahlenangaben hin, da es viele Doppelberufe gab. Diese Doppelberufigkeit war in der Hafenstadt Bremen besonders verbreitet. Die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Seefahrt übten eine starke Anziehungskraft auf zahlreiche Gesellen aus. Schw. schreibt, daß die bremischen Matrosen sich zum großen Teil aus den Webereien rekrutierten, die die Gesellen im Frühjahr verließen, wenn die Schifffahrt voll im Gang war, und in die sie im Herbst wieder zurückkehrten. Diese Doppelberufigkeit, aber auch Soldatenarbeit und Pfuscherei, dürfe man nicht aus den Augen verlieren, weil diese Erscheinung am Rande des gewerblichen Lebens von großer Bedeutung für viele Gesellen gewesen sei. Aussagen über das Weltbild der in Bremen arbeitenden Gesellen, über die religiöse und politische Einstellung, über ihre Kritik an den Meistern u. a. leiten über zu dem letzten Abschnitt, in dem Schw. eine ausführliche Schilderung der Gesellenunruhen bringt. Zusammenfassende Übersichten informieren den Leser über die Anlässe, die zu den Unruhen führten, über die Mittel, die die Gesellen anwandten (Straßenumzüge, Arbeitsniederlegung u. a.) und über Erfolg und Mißerfolg der Unruhen.

In Bremen gab es im 18. Jahrhundert Zünfte, die den Gesellen vor Ablegung der Meisterprüfung die Eheschließung gestatteten. Bei der Darstellung der Lage der Gesellen war daher die Unterscheidung nach dem Familienstand von grundlegender Bedeutung. Ein weiteres unterscheidendes Merkmal war die landsmannschaftliche Zugehörigkeit der Gesellen. Unter den verheirateten Gesellen waren viele Bremer, bei den ledigen Gesellen waren die Fremden in der Überzahl. Schw. kommt zu dem Schluß, daß der Gesellenstand in Bremen keineswegs eine homogene Schicht gebildet habe. „Der erlaubte Familienstand und die landsmannschaftliche Herkunft bedingten bei den einzelnen Zünften vollkommen verschiedene soziale Strukturen der ausgelernen Arbeitskräfte. Das trat nicht nur bei der Lohnbemessung deutlich in Erscheinung, sondern ebenso bei den Unruhen“ (S. 47).

Zeitlich begrenzt ist die Arbeit auf das 18. Jahrhundert und zwar genauer gesagt auf die Jahre zwischen 1731 (Erlaß des Regensburger Reichsgutachtens gegen die Mißbräuche der Zünfte) und 1810 (Aufhebung der Zünfte in der Napoleonischen Zeit). Innerhalb dieses Zeitraumes unterscheidet Schw. noch folgende vier Unterperioden: 1731–1745, 1746–1763, 1764–1789 und 1790–1810. Die Begründung für diese zeitliche Abgrenzung läßt sich am deutlichsten dem zusammenfassenden Teil C („Ergebnisse“) entnehmen, der in diese Zeitperioden gegliedert ist. Den Ausgangspunkt bilden die Jahre 1700–1731 mit dem Thema „Politische Beruhigung und soziale Ausgeglichenheit“. Es folgt eine zusammenfassende Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren 1731–1743 „Beschleunigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und

Zunftreform von oben"; 1746–1763 „Teuerung und Siebenjähriger Krieg“; 1764–1789 „Eintritt in den Welthandel“ und 1790–1810 „Revolution und Kriege“. Im letzten Abschnitt „Wandel und Beharrung“ stellt Schw. die Verhältnisse im bremischen Handwerk um 1700 den Verhältnissen um 1800 gegenüber.

Ging die Darstellung in Teil B bis in alle Einzelheiten, um eine zuverlässige Grundlage zu schaffen, so werden in Teil C grundsätzliche Fragen erörtert, die Lage der Gesellen wird im Gesamtrahmen der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen. Schw. hat dabei die Ergebnisse der Untersuchung so dargelegt, „daß sie allein auch dem verständlich werden, der sich mit den Einzelheiten der Beweisführung nicht befassen will“ (vgl. S. 12). In beiden Teilen hat Schw. eine ausgezeichnete Arbeit geleistet, die in ihrer Darstellungsform in jeder Weise überzeugt.

Münster/Westf.

Stephanie Reekers

**Pelger, Hans, und Michael Knieriem: Friedrich Engels als Bremer Korrespondent des Stuttgarter „Morgenblatts für gebildete Leser“ und der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“. Trier: (Karl-Marx-Haus 1975). 64 S. = Schriften aus dem Karl-Marx-Haus, Trier. 15. Brosch. 6,- DM.**

Pelger und Knieriem fanden im Archiv der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung, das im Deutschen Literaturarchiv Marbach verwahrt wird, Unterlagen über die Mitarbeit Engels' am „Morgenblatt für gebildete Leser“ und an der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ während seines Bremer Aufenthalts 1838–1841. Es zeigt sich, daß Engels' Manuskripte vor der Veröffentlichung nur geringfügige Kürzungen aus redaktionellen Gründen erfahren haben. Bei der bisher unbekanntenen Korrespondententätigkeit für die „Allgemeine Zeitung“ wurden keine Themen berührt, zu denen Engels sich nicht auch anderswo geäußert hat. Während also für die Engelsforschung hier eher Ergänzung als Neues beigebracht wird, fällt auf die Bremer Kirchenstreitigkeiten der Zeit weit mehr, wenn auch kein gutes Licht. Engels hatte den rationalistischen Pfarrer Paniel recht scharf angegriffen, dem daraufhin nichts Besseres einfiel, als in Zuschriften an die Redaktion des Morgenblatts unter fremdem Namen seine eigene Bedeutung hervorzuheben und den „kaum zwanzigjährigen Handlungsdieners“, der ihn kritisiert hatte, herunterzuputzen. Die Entdeckung des Redakteurs Hauff, daß Paniel selbst die eigene Wirkung mit der Luthers verglich, zwang dann zu einem recht kleintütigen Rückzug.

Das Buch zeigt, daß es nicht an Aussichten fehlt, bei intensiver Suche auf weitere Materialien für die Engelsforschung zu stoßen. Die Autoren führen sorgfältig in dieses Gebiet ein und bemühen sich, die für das Verständnis der sehr unterschiedlichen Themen (Kirchenstreit, Handelsvertrag, Kriegssteuer, Schraubendampfschiffahrt, Pferdeausfuhr, Handwerkerverbindungen und Überschwemmungen), zu denen Engels berichtete, notwendigen Kommentare und Quellenhinweise zu geben. Daß sich dabei einige Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, konnte wohl kaum ausbleiben. Zu korrigieren ist in jedem Fall eine in Anm. 105 genannte Signatur des Staatsarchivs Bremen, die richtig 2–ad Q.1.n.1.k.5. lauten muß. Was es bedeuten soll, daß ein Schiff „auf 3500 Tonnen gebohrt war“ (Anm. 89), wird wohl nicht nur dem Rez. unklar bleiben. In Ergänzung der bibliographischen Angaben sei darauf hingewiesen, daß Engels' wichtigste Äußerungen aus der Bremer Zeit 1966 in einer kleinen populären Schrift zusammengefaßt erschienen sind und daß gleichzeitig mit der Arbeit von Pelger und Knieriem eine weitere Studie über den Aufenthalt Engels' in Bremen von Günter Wirth (in: *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 9, 1975) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Bremen

Klaus Schwarz

Blum, Klaus: Musikfreunde und Musici. Musikleben in Bremen seit der Aufklärung. Tutzing: Schneider 1975. 685 S. m. zahlr. Abb. Lw. 70,- DM.

Die vorliegende Musikgeschichte der Hansestadt Bremen erfaßt den Zeitraum von einhalb Jahrhunderten in höchstmöglicher Vollständigkeit. Sie erschließt eine Fülle bislang wenig oder überhaupt nicht beachteter Quellen und entfaltet sie in umfangreichen, temperamentvollen Kapiteln, oft nur skizziert. Blum spannt zunächst einen gestrafften Bogen vom Mittelalter zur Neuzeit, unter dem, aus Mangel an Verankertem, nur wenig Bedeutendes gereiht wird. Das eigentlich Ergiebige setzt, der gezielten Absicht des Verf. entsprechend, um 1800 ein. Das Quellenmaterial beginnt um die genannte Zeit breit zu fließen, und seine Bändigung bereitet Schwierigkeit. Die Art, in der Blum ordnet, wertet und kombiniert, ist von hoher lokaler Bedeutung. Es gelingt dem Verf. einen bemerkenswerten roten Faden in die Bremer Kulturgeschichte zu legen. Die Ausführungen, mögen sie in vieler Hinsicht zu weit ins Detail gehen, bieten zumindest interessante Ansatzpunkte für Untersuchungen, die über die lokalen Gegebenheiten hinausführen und zu Vergleichen mit anderen norddeutschen Städten reizen. Denn je mehr man sich in Blums Darstellung einliest, desto klarer erkennt man die Notwendigkeit, Vergleiche mit Städten zu ziehen, die Ähnliches oder Kontrastierendes in ihrer musikalischen Entwicklung aufweisen. Nur so erhält die Lokalgeschichte klare Wertung und ihre notwendige Einordnung in die überregionalen kulturellen Geschehnisse. Verf. bietet für solche Untersuchungen Ansätze (z. B. S. 117/118), die jedoch deutlich erkennen lassen, mit welcher Sorgfalt solche Vergleiche in Angriff zu nehmen sind!

Verdienstvoll sind Blums statistische Vermerke, mit denen er versucht, bestimmte Entwicklungen im Bremer Musikbetrieb zu erfassen. Daß ein solches, sicherlich imponierendes Unternehmen gefährlich ist, weil es in Wirklichkeit nur annähernde Resultate erbringt, darüber ist sich der Verf. klar, immerhin führen die Feststellungen in soziale und politische Aspekte, die zweifellos einer realen Wertung musikalischer Ereignisse dienlich sein können. Ohne auf die Masse der von Blum skizzierten Gedankengänge einzugehen, seien die Annehmlichkeiten seines Buches hier genannt: die sorgfältige, durchaus hinreichende Bibliographie, das Personenregister (wenn auch nicht ganz zuverlässig), die Quellennachweise (allerdings unhandlich), das umfassende Bildmaterial, die graphischen Darstellungen (diese jedoch allzu forciert). Lobenswert sind die authentischen Zitate aus der Tagespresse und den Fachzeitschriften sowie die ausführlichen Mitteilungen aus Akten, Satzungen, Geschäftsberichten und Musikprogrammen. Unübersichtlich ist hingegen die Anordnung der Fußnoten, die weitschweifende Darstellung nicht wesentlicher Vorgänge, unnötig die mehrfache Wiederholung bereits genannter Tatsachen. Spürbar ist die Eile, mit der das Gesamtwerk niedergeschrieben wurde.

Daß Blum nicht alles Wissenswerte exakt erfassen konnte, schmälert sein groß angelegtes Unternehmen kaum. Man hätte zwar gern etwas über die Arbeit und Ausstrahlung der jahrelangen musikalischen Arbeit des Niedersächsischen Symphonieorchesters unter Dr. Helmuth Thierfelder erfahren, das regelmäßig für Radio Bremen tätig war. Auch bedürften m. E. die Leistungen der Bremer Sektion der Deutschen Mozart-Gesellschaft der Würdigung. Nicht erwähnt ist Fritz Piersigs Abhandlung über die Bremer Musikgeschichte in der Enzyklopädie „Die Musik in Geschichte und Gegenwart“ (Kassel 1952). Die bei der Erschließung der Quellen von den Oberstufenschülern des Bremer Gymnasiums Huckelriede nicht näher gekennzeichnete Hilfsarbeit läßt Fragen der absoluten Zuverlässigkeit ihrer forschenden Tätigkeit offen.

Nicht zuletzt sei noch auf Wechselwirkungen hingewiesen, die das Bremer Musikleben nicht nur aus seiner Eigeninitiative, sondern auch durch Anregungen von außerhalb charakterisieren. Die geographische Lage der Hansestadt und ihre primäre

Bedeutung als internationaler Handelsplatz gibt überregionalen Einflüssen weiten Raum, die auch im Musikalischen spürbar sind. Stärker als in den autoritär regierten und kulturell souverän bestimmten Nachbarstädten wirken sich während des 19. Jahrhunderts im demokratisch gelenkten und verwalteten Bremen die musikalischen Zeitströmungen aus, die sowohl dem Konzert- und Opernwesen, aber auch dem Sprechtheater und sogar der Kirchenmusik neue Nuancen und eine veränderte Stellung im bürgerlichen Gesellschaftsleben gegeben haben. Insofern bilden die musikalischen Kontakte zwischen Bremen–Hannover–Braunschweig–Oldenburg wenigstens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts spannungsvolle Momente zukünftiger Untersuchungen. Blums mannigfaltige Materialskizzen und Themengerüste bedürfen spezieller Ziselierung und in Brennpunkten kritischer Vertiefung.

Trotz gewisser Einschränkungen aber verdient das in Druck und Ausstattung sorgfältige Buch lobende Anerkennung. Sie ergibt sich objektiv aus der nunmehr allen Interessenten präsenten Materialsammlung. Blum bietet für weitere Forschungsarbeit Gedankenanstöße und erschließt zudem die nunmehr sprudelnde Quelle wissenswerter Vorgänge, die das Bremer Musikleben in vielen Jahren mobil gehalten haben. Für diese Tat ist man ihm Dank schuldig.

Hannover

Heinrich Sievers

Katalog der Calvörschen Bibliothek. Hrsg. von Hans-Oskar Weber.  
Bd. 3: Register. Bearb. v. Ulrike Schmidt u. Hans Buröse. Clausthal-Zellerfeld: Universitätsbibliothek 1975. S. 807–1428.

Mit dem Registerband findet dieser Katalog einer Spezialsammlung<sup>1</sup> seinen Abschluß. Nicht weniger als sieben verschiedene Register erschließen die in den beiden ersten Bänden nach dem Verfasseralphabet angeordneten Titel unter den Gesichtspunkten: erwähnte Personen, erwähnte Orts- und Ländernamen, Erscheinungsorte, Drucker und Verleger, Erscheinungsjahre, Dissertationen und Disputationen (nach Orten und Jahren geordnet), Vorbesitzer. Die bei der Bearbeitung aufgewandte Sorgfalt ist offenkundig. Es ist sicher keine Nachlässigkeit, allerdings doch etwas unzweckmäßig, wenn im Register der erwähnten Personen die Leichenpredigten u. ä. Personalschriften, die bereits im Alphabetischen Katalog unter dem Personennamen stehen, nicht berücksichtigt worden sind. (Vgl. z. B. S. 20f.: Anton Ulrich, S. 188: Elisabeth Juliane.) Man wird es immer als einen gewissen Glücksfall ansehen müssen, wenn eine solche kleine Bibliothek bei der Suche nach Literatur zu einem bestimmten Thema eine Auskunft geben kann. Daß aber im zweiten Register beim Schlagwort „Hannover/Katechismusstreit“ 13 Titel aufgeführt werden, die in der „Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte“ von Loewe sämtlich nicht zu finden sind, wirft ein Schlaglicht in das Dunkel, das in Niedersachsen noch immer über der bibliographischen Erfassung von Quellen und Literatur des 19. Jahrhunderts liegt. Es wäre zu wünschen, daß Arbeitskraft, Zeit und Geld, wie sie hier an ein eng begrenztes Thema gewandt worden sind, einmal in größerem Maßstabe für die Erschließung der älteren niedersächsischen Literatur zur Verfügung ständen.

Hannover

Reinhard Oberschelp

---

<sup>1</sup> Vgl. die Besprechung von Bd. 1 u. 2: Nds. Jb. 46/47, 1975, S. 414.

Bachmann, Aug(ust) und Elfriede: Engeo. Erdgeschichte, Ur- und Frühgeschichte und ältere Geschichte des ehemaligen Dorfes Engeo, Landkreis Bremervörde. Bremervörde 1975; Stelljes. 72 S., 18 Taf. u. Abb. im Text, 1 Faltkt. Kart. 6,- DM.

Durch diese in Ausstattung und Typographie außerordentlich ansprechende Monographie wird die lokalhistorische Tätigkeit zweier Forschergenerationen dokumentiert. Der „Laie“ August Bachmann, der von jeher mit interdisziplinären Methoden an der Regionalgeschichte des Bremervörder Raumes gearbeitet hat, steuerte aus seinen unerschöpflichen Sammlungen eine Fülle von Bild- und Quellenmaterial bei und schrieb das geologische und das prähistorische Kapitel. Seine Tochter, als Kreisarchivar professionelle Historikerin, leistete in methodisch überzeugender Weise die Interpretation des Quellenmaterials. Otto I. übertrug die Orte Oerel und Engeo 937 an das Magdeburger Kloster St. Moritz, sie waren also offenbar bis dahin Reichsbesitz. In diesem Zusammenhang ist die Ermittlung des Patroziniums der Oereler Kirche wichtig; eine Urkunde des 16. Jahrhunderts gibt „St. Gungeruc“ an, wahrscheinlich der hl. Guntherich, Bischof von Trier.

Die Geschichte des Dorfes wird trotz des bescheidenen Titels bis in die Gegenwart fortgesetzt – sie endet mit der Eingemeindung in die Stadt Bremervörde 1951.

Anmerkungssystem und gute Abbildungen von Dokumenten und Überresten runden diese wichtige Ortsgeschichte in vorbildlicher Weise ab. Es ist zu wünschen, daß es August und Elfriede Bachmann beschieden sein möchte, die Reihe von Monographien der historisch wichtigsten Orte im Kreis Bremervörde fortzusetzen.

Münster u. Bremen

Bernd Ulrich H u c k e r

Gramatzki, Horst: Das Stift Fredelsloh von der Gründung bis zum Erlöschen seines Konventes. Historische und baugeschichtliche Untersuchungen. Einbeck: (Geschichtsverein Einbeck) 1972. VIII, 231 S. = Studien zur Einbecker Geschichte. Bd. 5.

Die 1972 als Dissertation vorgelegte Arbeit versucht in zwei gleichgewichtigen Abhandlungen die „Geschichte des Stiftes Fredelsloh“ und „Die Baugeschichte des Stiftes Fredelsloh“ zum ersten Male in verdienstvoller Weise zusammenfassend darzustellen. Das in seinem methodischen Ansatz außerordentlich begrüßenswerte Vorhaben erhält seinen besonderen Reiz aus dem Umstand, daß hier die geschichtliche Entwicklung des Stiftes im 12. Jahrhundert auf die Errichtung eines mehrfach ungewöhnlichen Kirchengebäudes gespiegelt werden konnte: Baubeginn mit Chor und Querschnitt in der Absicht zu wölben, womit einer der frühesten Gewölbebauten entstanden wäre, dann ein plötzlicher Planwechsel, der eine flache Eindeckung vorsieht und formal völlig anderen Vorbildern folgt; dazu kommt eine Westanlage, für die bislang keine direkten Vorläufer ausgemacht werden konnten.

Der Autor entwickelt folgenden Ablauf: Gründung als Augustiner-Chorherrenstift durch Erzbischof Adalbert I. von Mainz um 1132, zur gleichen Zeit Baubeginn der Kirche mit Chor und Querschiff, um 1140/45 Änderung der Bauplanung, Langhaus und Westbau werden bis 1172 vollendet; dieses von Letzner überlieferte Datum akzeptiert G. als Abschluß der Bautätigkeit. Um 1146 Aufnahme eines Kanonissenkonventes mit zunehmendem Gewicht gegenüber dem Stift. 1155 bis 1222 muß der Autor eine Urkundenlücke feststellen. Die Untersuchungsmethode kann sich also nicht auf ein gleich dichtes und gleichwertiges Datenmaterial stützen. Hier müssen denn auch für die künftige Forschung Wünsche angemeldet werden: Der nachgerade ins Auge

springende Planwechsel in der Baugeschichte von Chor und Querschiff sollte breiter untersucht werden, zumal die im geschichtlichen Teil breit angelegte Darstellung der politischen Vorgänge zu einem unmittelbaren Vergleich mit der baugeschichtlichen Entwicklung im gleichen Raum herausfordert. Die völlig ungewöhnliche Westanlage müßte von ihrer inneren Erschließung und von ihrer Funktionalität her untersucht werden, wenn schon unmittelbare formale Vorbilder nicht nachweisbar sind; sicher müßten ihr Bauablauf im Bereich des Dachabschlusses, ggf. sogar ein Planwechsel und ihre Baugeschichte vom 13. bis 18./19. Jahrhundert geklärt werden, besonders wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß nachfolgende Instandsetzungen ursprüngliche Befunde verunklärt haben mögen. Merkwürdig erscheint auch das Verhältnis zwischen Obergadenfenster, Langhaus und oberer Emporengalerie und von oberer Emporengalerie zu Langhausdecke sowie Scheitelhöhe der Vierung.

Der Arbeit gebührt insgesamt das Verdienst, endlich die Aufmerksamkeit der Forschung auf Fredelsloh gelenkt und ihr ein wesentliches und solides Fundament gelegt zu haben.

Berlin

Helmut Engel

Der Landkreis Gifhorn. Teil II: Gemeindebeschreibungen mit statistischem Anhang. 2 Bände. Bearb. von Edeltraut Hundertmark. Gifhorn: (Landkreis Gifhorn) 1975. 990 S. 4°. = Die Landkreise in Niedersachsen. Bd. 26.

Der 1972 erschienenen amtlichen Kreisbeschreibung des Landkreises Gifhorn<sup>1</sup> ist eine zweibändige Gemeindebeschreibung gefolgt. Diese soll gemäß dem Vorwort von Landrat Warnecke und Oberkreisdirektor Wandhoff nach der Durchführung der niedersächsischen Gemeindegebietsreform „den 149 Gemeinden des damals flächengrößten Kreises der Bundesrepublik ein Denkmal setzen“ und „zugleich ein Zeichen des Dankes an die lebendige Selbstverwaltung dieser Gemeinden sein“, deren Größe, Struktur und administrative Zuordnung im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform während der Jahre 1972 bis 1974 tiefgreifend verändert worden sind. Eine dem Band II, 2 der Gemeindebeschreibungen angefügte Übersicht aus der Feder von O. Wilhelm orientiert über diese stattgefundenen Veränderungen. Insofern ist das vorliegende Werk von erheblichem historischen Interesse, als es den Entwicklungsgang und das Lebensbild dieser Gemeinden am Ende ihrer weit bis ins Mittelalter zurückreichenden selbständigen Entwicklung dokumentiert. Darüber hinaus wird es sich als wertvolle Informationsquelle für alle diejenigen erweisen, die in der Verwaltung und Planung der neugebildeten Gemeinden Entscheidungen zu treffen haben.

Das zweibändige Werk führt die Gemeinden gleichsam monographisch geschlossen in alphabetischer Reihenfolge auf. Jede wird dabei nach einem einheitlichen Gliederungsschema behandelt, das mit den Angaben von Einwohnerzahl (1970) und Katasterfläche des Gemeindebezirks, ggf. dem Nachweis des Flächennutzungsplanes sowie der Nennung aller Wohnplätze und des Gemeindetyps eingeleitet wird. Die natürlichen Lagebeziehungen stehen in engem Bezug zu den Einheiten der naturräumlichen Gliederung und werden durch die verkleinerte Wiedergabe eines Meßtischblattausschnittes des Gemeindebezirks ergänzt. Die Abschnitte „Rechts- und Verwaltungszugehörigkeit“ und „Siedlung“ enthalten den bedeutendsten Teil historischer Fakten. Dabei ist hervorzuheben die quellennahe, mit zahlreichen Zitaten aus mittelalterlichen Urkunden belegte Veranschaulichung des Werdeganges und der wechselnden administrati-

<sup>1</sup> Besprochen in dieser Zs. 45, 1973, S. 464.

ven Zuordnung der Gemeinden. Auf Grundherrschaften, Zehnte, kirchliche Verhältnisse wird eingegangen, ebenso auf Datum und Ortsnamensform der Ersterwähnung. Die Aufführung bedeutender vorgeschichtlicher Funde fehlt ebensowenig wie die Mitteilung von historisch-siedlungsgeographischen Fakten wie Ortsgrundrißform, Hofstellenzahlen, Wüstungen und traditionelle Haus- und Hofformen. Die Verf. hat durch Aufarbeiten des Schrifttums hier reiches Material zusammengetragen, das manche Frage beantworten helfen kann, für die eigentlich ein historisches Ortsverzeichnis heranzuziehen wäre. Weitere historisch relevante Fakten sind den Abschnitten „Entwicklung des Landschaftsbildes“ (dort auch Nutzflächenvergleich mit der Topographischen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts) und „Bevölkerung“ zu entnehmen.

Dem Gegenwartsbild der Gemeinden wird in den übrigen Abschnitten Rechnung getragen, indem zunächst die wichtigsten demographischen und sozioökonomischen Bevölkerungsdaten (Stand 1970) vorangestellt werden. Besonderes Gewicht hat die Landwirtschaft entsprechend ihrer Bedeutung im Kreisgebiet in der folgenden Darlegung der einzelnen Hauptwirtschaftsbereiche erhalten. Auch hier sind die Ausführungen für den Historiker von Interesse, denn die Verf. hat sich ständig bemüht, Entwicklungsaspekte mit in ihre Darstellung einzubeziehen: So vermittelt auch dieser Teil eine Fülle von Informationen über agrarhistorische Verhältnisse, frühe Gewerbeanlagen, ausgebeutete Bodenschatzvorkommen und Wirtschaftsbetriebe überhaupt. „Verkehr“ und „Kulturelle, zentrale und sonstige Einrichtungen“ beenden als Schlußabschnitte den Textteil der einzelnen Gemeinden. Hinzu tritt jedoch außer dem allgemeinen Quellen-, Literatur- und Kartenverzeichnis am Beginn des Werkes noch eine kurze Zusammenstellung des für jede Gemeinde relevanten Schrifttums. Ein umfangreicher statistischer Anhang beschließt die Gemeindebeschreibungen, die darüber hinaus durch gut ausgewählte Fotos sowie liebevolle Zeichnungen von W. K r i e g ansprechend ausgestattet sind.

Angesichts des wertvollen Gehalts an historisch-landeskundlicher und regionalgeographischer Information, den die Gemeindebeschreibungen des Landkreises Gifhorn anbieten, möchte der Rez. erneut sein Bedauern darüber aussprechen, daß mit der Kreisbeschreibung Gifhorn nach einer stattlichen Zahl vorliegender niedersächsischer Kreisbeschreibungen deren Fortsetzung abgebrochen wurde.

Braunschweig

Wolfgang M e i b e y e r

Dückerling, Heiko, und Peter H. Gottwald: Die Treutmann-Orgel im Kloster Grauhof. Tutzing: Schneider 1974. 66 S., 8 Abb. auf Taf. Lw. 30,- DM.

Eine Orgelmonographie über die Orgel in der Klosterkirche zu Grauhof bei Goslar und über den Orgelbauer Christoph Treutmann sen. (1673–1757), einem Zeitgenossen von Arp Schnitger und Gottfried Silbermann, zu schreiben ist ein Wagnis, da die Archive kaum Auskunft geben können und die Veröffentlichungen über Treutmann bisher sehr spärlich sind. Heiko Dückerling und Peter H. Gottwald haben den glücklichen Versuch unternommen und sind dabei auf bisher unveröffentlichtes Material aus Magdeburg u. a. gestoßen, um das größte und einzige noch erhaltene Orgelwerk Treutmanns im niedersächsischen Raum zu würdigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Detailliert wird nicht nur die Orgel im jetzigen Zustand geschildert, wie Windversorgung, Spiel- und Registertraktur, die einzelnen Werke und ihre Register, die Mensurierungen, sondern auch die Reparaturen bzw. die zeitbedingten Änderungen in der Zeit zwischen 1844 bis 1957. Die Ausführungen über „die Einordnung in den Kirchenraum“, „der Prospekt und der innere Aufbau“ sind ebenso interessant zu lesen wie das überblickende Kapitel „Die stilistische Einordnung der Grauhofener Orgel und der

Vergleich mit anderen Orgelbauschulen“. Durch Rundfunk- und Schallplattenaufnahmen, durch die Tagung der Gesellschaft der Orgelfreunde im Jahre 1968 ist die Orgel bekannt geworden. Dieses Buch soll weitere Kreise auf die Treutmann-Orgel aufmerksam machen. Die Anschaffung der beachtlichen Arbeit ist lohnenswert. Leider ist der dafür zu entrichtende Preis sehr hoch.

Gehrden

Gottfried Piper

Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 2: Das Prozeß-Schriftgut aus den Streitigkeiten des Hamburger Rates und einzelner Bürger mit dem Domkapitel 1336-1356. Bearb. von Jürgen Reetz. Hamburg: Christians 1975. XII, 391 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. Bd. 9, Teil 2. Kart. 75,- DM.

Der Leser wolle der Besprechung in dieser Zeitschrift 41/42, 1969/70, S. 284 f. entnehmen, daß die Korrespondenz zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der päpstlichen Kurie in Avignon 1337 bis 1359 bereits von Richard Salomon (\*) als 1. Teil der auf Hamburg bezüglichen „Acta Avinionensia“ bearbeitet worden ist. Jürgen Reetz bringt nun das eigentliche Prozeß-Schriftgut (in weitestem Sinne) im vorliegenden 2. Teil in einer mustergültigen Edition. In 40 Unterabschnitte (Nummern) aufgeteilt veröffentlicht der Bearbeiter übersichtlich die verwickelten Streitigkeiten zwischen dem Hamburger Domkapitel und Rat auf verschiedenen Gebieten des kirchlich-bürgerlichen Lebens von 1336 bis zur Beilegung 1356, aufgegliedert nach den einzelnen Punkten des Rechtsstreits, der sich jedoch in seiner ganzen Vollständigkeit nicht erhalten hat bzw. nicht zugänglich ist. Das Brand und Raub in Dörfern des Domkapitels Betreffende soll einer gesonderten Kirchengut-Edition vorbehalten bleiben. Der ebenfalls noch ausstehende 3. Teil wird Namen und Sachweiser für Teil 1 und 2 sowie die in Teil 2 enthaltenen Ratslisten und Vermächtnisbeurkundungen bringen. Diesen Registern werden auch Beziehungspunkte des ganzen Prozeßkomplexes zu Niedersachsen näher zu entnehmen sein.

Wolfenbüttel

Joseph König

Baum, Hans-Peter: Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371-1410. Hamburg: Christians 1976. 235 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 11. Kart. 15,- DM.

Von den beiden Titeln ist der Untertitel sicherlich der treffendere. B.s Dissertation ist die vierte, die versucht, anhand der schon früh verzeichneten Rentengeschäfte Konjunkturen und Krisen aufzuzeigen. Trotz gewisser Quellenverluste kann B. noch 5424 Rentengeschäfte auswerten. Die beträchtliche Schwierigkeit, mit der B. sich laufend auseinandersetzen muß, ist durch die Art der Quellen gegeben. Man verzeichnete vor allem die Kapitalien, die aus- oder zurückgegeben wurden, und die Jahresrente, die dadurch fällig oder hinfällig wurde. Natürlich werden auch die Namen der Beteiligten genannt, aber schon die Berufe erscheinen selten, und der Zweck der Kapitalaufnahme wird nur in Ausnahmefällen erwähnt. Diese Mängel zwingen B. auf den Weg indirekter Schlußfolgerungen, also zu einer statistischen Auswertung des Materials. Damit ist auch eine Schwierigkeit für den Leser gegeben. Das Lesen der Arbeit ist ungewöhnlich anstrengend. B. versucht deshalb, das spröde Material durch die Schilderung von

Einzelfällen aufzulockern. Aber damit ist wenig gewonnen. Der Leser, gerade leidlich gewohnt, B. auf dem Wege der Abstraktionen zu verallgemeinernden Schlüssen zu folgen, wird wieder auf einen Einzelfall zurückgeworfen, bei dem er sich sofort fragen muß, ob er für die betreffende Problemstellung repräsentativ ist.

Der entscheidende Punkt ist folgender: In welchem Ausmaß läßt sich aus der Häufung von Kapitalaufnahmen oder Rentenverkäufen ein Ansteigen der Konjunktur belegen? B. führt immerhin selbst mehrere Gründe auf, die damit sicherlich nichts zu tun haben. Am bedeutendsten waren die Rentenzahlungen nach Erbteilungen. Die Frage ist aber auch, ob die zahlenmäßig gewichtigen Rentenverkäufe beim Hauserwerb auf eine Ausweitung des Geschäftslebens schließen lassen. Das Haus wechselte nur seinen Eigentümer. Selbst wenn es stets Produktionsstätte gewesen wäre, würde ihre Gesamtzahl durch solche Transaktionen nicht vermehrt. Aber sogar bei Neubauten, die mit Rentenverkäufen (teil-)finanziert wurden, ist zu fragen, inwieweit Wohnraum, inwieweit Werkstätten geschaffen wurden. Die Gleichung: mehr Häuser, mehr Geschäftsumfang, ist etwas zu schlicht. B. liefert dafür auch selber einen Beweis. Er folgt Sprandels These nicht, wonach Handwerker besonders bei Eröffnung eines eigenen Betriebes Kapital benötigten. Soweit sie Renten verkauften, geschah das überwiegend weit später. Offensichtlich bestand hier kein enger Zusammenhang. Auch die Hilfskonstruktion, die Meister hätten später ihr Geschäft ausgeweitet, überzeugt nicht. In Einzelfällen mag auch das zutreffen haben. In der Mehrzahl der Fälle aber diente der Hauserwerb als Kapitalanlage und der materiellen Sicherung der Familie, besonders nach dem Tode des Ernährers. B. hat auch diese Möglichkeit gesehen, aber nicht die Konsequenz daraus gezogen. Ein Mangel muß angemerkt werden: B. untersucht nicht, in welchem Verhältnis Umfang des Hausbesitzes und Größe des Geschäftsbetriebes zusammenhängen. Das ist nicht nur bei etlichen Handwerkszweigen zu beachten. Schlachteten und verkauften die Schlachter im Mittelalter in ihren eigenen Häusern? Wo waren Seilwinder und Karrenschieber tätig? Aber auch bei den Kaufleuten ist der Konnex durchaus nicht zwingend. Falls sie sich, um nur eine Möglichkeit anzudeuten, in den regen Handel zwischen der Ostsee und den Niederlanden einschalteten, stapelten sie die Waren nicht unnützerweise in ihren Speichern. Sie brauchten also nicht in jedem Falle bei einer Intensivierung ihres Geschäftes zusätzliche Gebäude. Vor allem aber stand ihnen der Warenkredit zur Verfügung, dessen Umfang den Rentenkrediten ganz erheblich übertraf. So bleibt der Zusammenhang zwischen Rentenverkäufen und Konjunktur nur lose. B. tut deshalb gut daran, weitere Indikatoren heranzuziehen wie den Verkauf von Ziegelsteinen oder den Einfluß kriegerischer Ereignisse.

B. wertet im allgemeinen sein Material recht sorgfältig und umsichtig aus. Deshalb genügen zwei Anmerkungen. (1) B. errechnet anhand der ermittelten Laufzeiten von Renten Zehnjahresdurchschnitte und glaubt, aus ihren geringfügigen Veränderungen Schlüsse ziehen zu können. Hätte er jedoch die enormen Schwankungen des Basismaterials gesehen, hätte er erkennen müssen, daß eine Wahrscheinlichkeitsrechnung erforderlich war, um die Signifikanz der Differenz zu erhärten. Dem Augenschein nach ist sie gar nicht gegeben. Ähnliches läßt sich auch bei Spezialfragen beobachten, bei denen das ausgewertete Material so gering wird, daß allein die Auswirkungen zufälliger Streuungen manches erklären könnten. (2) Bei der Untersuchung, in welchem Umfang die einzelnen Sozialschichten an den Rentenverkäufen beteiligt waren, tritt die Oberschicht als weitaus aktivste hervor. B. hätte erst einmal ihren Umfang oder eine pro-Kopf-Quote ermitteln müssen, um korrekt abwägen zu können, in welchem Ausmaß diese Sozialschicht stärker als die anderen auf dem Rentenmarkt tätig war. Wahrscheinlich gibt das Quellenmaterial diese Relation gar nicht her. Aber dann hätte auch die Schlußfolgerung entsprechend eingeschränkt werden müssen.

Reißmann, Martin: Die hamburgische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Sicht. Hamburg: Christians Verlag (1975). XVII, 447 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 4. Kart. 24,- DM.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die erweiterte Fassung einer 1966 in Göttingen vorgelegten Dissertation.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Kaufleuten des hansischen Bereichs hat langjährige Tradition. Meist hat man sich dabei allerdings auf die Blütezeit der Hanse und auf wirtschaftsgeschichtliche Aspekte beschränkt. Die soziale Problematik des Kaufmanns in nachhansischer Zeit sucht der Verf. am Beispiele Hamburgs aufzuzeigen. Die Quellenlage ist dort relativ gut, jedenfalls im Vergleich mit anderen Städten, auf das Ganze gesehen aber dennoch recht ungünstig. In klarer Erkenntnis der damit verbundenen Schwierigkeiten hat sich der Verf. darauf beschränkt, gesichertes Quellenmaterial so umfassend wie möglich auszubreiten.

Zunächst erläutert er, was überhaupt den Kaufmann ausmacht. Dabei wird schon deutlich, daß es sich für den behandelten Zeitraum in Hamburg keineswegs um eine homogene Gruppe handelt. Die Differenzierungsmöglichkeiten sind außerordentlich vielfältig; sie reichen vom Fernhändler bis zum Höker, vom Kaufmann mit einem bis zu dem mit zehn Partnerländern, vom Warenspezialisten bis zum Händler mit umfassendem Angebot, vom Kleinkrämer bis zum Umsatzmillionär.

Ein besonderes Kapitel ist dem Binnenlandhandel gewidmet, für den die Quellenlage noch ungünstiger ist als für den Überseehandel. Der Verf. kann jedoch zeigen, daß in diesem Bereich der Handel mit Schwer- oder Massengütern überwog, der nicht besonders gewinnträchtig war. Eingehend befaßt sich der Verf. mit den Vermögensverhältnissen der Kaufleute, wobei er im wesentlichen auf den Steuerlisten fußt. Die Spannweite reicht etwa von 30 000 bis 1 Million Mark und ist ein weiterer Beleg für die Uneinheitlichkeit des Standes.

Kennzeichnend für die Organisation der Kaufleute sind die verschiedenen Fahrergesellschaften und Krameramt sowie Wandschneidersozietät. Teilweise haben diese Vereinigungen nur noch gesellschaftlichen Charakter. Soweit sie noch Privilegien besitzen, dient die Mitgliedschaft oft nur der Sicherung der Anwartschaft für die Erben.

Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit der geographischen und sozialen Mobilität der Kaufleute. Beides ist bei diesem Berufsstand ausgeprägter als etwa bei Handwerkern oder Akademikern, jedoch läßt sich die soziale Mobilität schlecht abschätzen, da die vorhandenen Quellen nur die Oberschicht erfassen. Sicher ist allerdings, daß es in Hamburg zu keinem patriziatsmäßigen Abschluß des Kaufmannsstandes gekommen ist. Anfängliche wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Zuwanderers sind kein Hindernis für seine Integration in die Gruppe. In der sozialen Stufenleiter stehen die Kaufleute mit den graduierten Akademikern und selbständigen Brauern an erster Stelle. Entscheidend für die Einordnung ist der Beruf und nicht die sehr unterschiedliche Vermögenslage, wobei allerdings nicht zu verhehlen ist, daß Einfluß und Macht mit dem Vermögen wuchsen.

Als Angehörige des ersten Standes waren die Kaufleute an dessen Herrschaftsmonopol beteiligt. Ratsherren und Bürgermeister waren im 17. Jahrhundert in Hamburg nur graduierte Juristen und Kaufleute. Auch in den anderen Kollegien befanden sich die Kaufleute in der Mehrzahl, da sie am ehesten in der Lage waren, das für die ehrenamtliche Tätigkeit nötige Vermögen zu erwerben.

Trotz der auf Einzelfällen basierenden Darstellung gelingt es dem Verf., Ansätze zu allgemeineren Entwicklungen herauszuarbeiten. Gültige Aussagen sind aber sicher erst dann zu machen, wenn die Untersuchungen auf eine breitere Materialgrundlage zurückgreifen können.

Als außerordentlich nützliche Ergänzungen des Textes erweisen sich die statistischen Anhänge, die teilweise die vom Leser kaum nachvollziehbare Beschäftigung mit den Einzelheiten der Quellen zu ersetzen vermögen. Auch der Mühe der Herstellung eines immer noch nicht selbstverständlichen Personenregisters und eines Glossars hat sich der Verf. unterzogen.

Angemerkt sei noch, daß die angeblich nach Lüneburg abgewanderten Kaufleute Paul Berenberg und Heinrich Luis (S. 249) sich in den Lüneburger Bürgerbüchern und Schoßrollen nicht finden. Es steht zu vermuten, daß sie als Nichtbürger sich dort nur vorübergehend aufhielten.

Lüneburg

Uta Reinhardt

Die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover. Entwicklung und Aufgaben. Hrsg. von Wilhelm Totok und Karl-Heinz Weimann. Frankfurt a. M.: Klostermann (1976). X, 266 S., 16 Abb. auf Taf. Kart. 48,- DM.

Anlaß zum Erscheinen des vorliegenden Dokumentationsbandes ist der Einzug der Niedersächsischen Landesbibliothek in den großzügigen Neubau an der Waterloostraße, nachdem ein solcher schon seit mehr als sechs Jahrzehnten immer wieder gefordert wurde und die Enge in dem bisherigen Gebäude schließlich unerträglich geworden war. Hinzu kommt, daß 1976 das 300. Jubiläumsjahr des Amtsantritts von Gottfried Wilhelm Leibniz als Bibliothekar an der Landesbibliothek zu feiern war. Eine Festschrift also aus doppeltem Anlaß, in der über Entwicklung und Aufgaben der Bibliothek berichtet wird.

Wilhelm Totok, leitender Direktor der Landesbibliothek, kennzeichnet in einem Überblick die vielseitigen Aufgaben: Nach dem Bibliotheksplan '73, der die Arbeitsteilung der verschiedenen Bibliotheken und Büchereien der Bundesrepublik vorsieht, soll die Niedersächsische Landesbibliothek durch Ergänzung ihrer Bestände in die Lage gesetzt werden, auf dem Leihwege zur Bedarfsdeckung mittlerer und kleinerer Bibliotheken Niedersachsens wirkungsvoll beizutragen. Sie bezieht die Pflichtexemplare von allen in Niedersachsen verlegten Büchern und übt damit Archivfunktionen aus. Hier befinden sich die Bibliotheksausbildungsbehörde und die Bibliotheksschule für den gehobenen und mittleren Dienst. Sie ist die zentrale Behördenbibliothek für die in Hannover befindlichen Ministerien. Sie hat darüber hinaus die Technische Universität auf den Gebieten der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mit Literatur zu versorgen. Diese Aufgaben werden in einer Reihe von Beiträgen näher behandelt.

Für die niedersächsische Geschichte ist vor allem der Aufsatz von Karl-Heinz Weimann „Dreihundert Jahre Staatliche Bibliothek in Hannover“ sehr ergiebig. Gegründet auf Schriften von Ohnsorge, May und anderen sowie auf jahrzehntelange Vertrautheit mit der Bibliothek und ihren Beständen gibt Weimann hier einen Abriss der Geschichte von der barocken Hofbibliothek zur modernen Landesbibliothek. Ein Vorzug dabei ist es, daß diese nicht isoliert betrachtet wird, vielmehr im Zusammenhang der allgemeinen Bibliotheksentwicklung. Hierzu ist Weimann, Verfasser einer umfangreichen, 1975 erschienenen Bibliotheksgeschichte, in besonderem Maße befähigt. Naturgemäß spielt dabei Leibniz' bahnbrechende Tätigkeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens eine besondere Rolle. Wichtig ist aber nicht weniger die enge Beziehung zwischen Landesbibliothek und Landesgeschichte, ja letztere spiegelt sich geradezu in der Bibliothek wider, nicht nur im Bestand, sondern auch in ihren Schicksalen. Insbesondere in den älteren Zeiten, in denen sie noch mehr den Charakter einer fürstlichen Privatbibliothek hatte, war immer dann eine Förderung festzustellen, wenn

der Landesherr persönlich interessiert war. So unter Johann Friedrich, der die Sammlung im Celler Schloß begründete und nach Übersiedlung in die Residenz Hannover diese mit Hilfe von Leibniz beträchtlich ausbaute, während die Nachfolger Ernst August und Georg Ludwig sie aus Mangel an Interesse vernachlässigten. Einen beträchtlichen Aufschwung erlebte sie dann wieder unter Georg II., der wissenschaftliche Institutionen überall in seinem großen Reiche nach Kräften förderte. Bedeutsam für den Charakter der Bibliothek ist es, daß der Bibliothekar zugleich auch das Amt des Hofhistoriographen ausübte. So sind denn die dynastische und die Landesgeschichte ausgesprochene Schwerpunkte der Sammlung. Einen tiefen Einschnitt brachte das Jahr 1866: In der preußischen Zeit sind Stagnation und Vernachlässigung zu registrieren, zumal die Besitzverhältnisse lange ungeklärt blieben. Die Gründung des Landes Niedersachsen 1946 setzte einen neuen Anfang, mehrere Aufgaben traten zu den bisherigen hinzu. Der Neubau läßt die gehobene Stellung auch im äußeren Erscheinungsbild sichtbar werden.

Der Aufsatz von Weimann wird ergänzt durch einige weitere Beiträge. So kommentiert Günter Scheel drei hier veröffentlichte Denkschriften von Leibniz aus den Jahren 1680 bis 1702 über den Charakter, den Nutzen und die finanzielle Ausstattung der hannoverschen Bibliothek. Scheel behandelt in einem weiteren Beitrag die verschiedenen Standorte der Büchersammlung, auch das lange räumliche Zusammenleben mit dem Archiv. Hierzu vermißt man Abbildungen. Es ist nur ein Bild des Leibniz-Hauses wiedergegeben, das die Sammlung vorübergehend beherbergt hat. Weimann berichtet sodann über das neubezogene Haus, das Werden des Baues und dessen Aufgliederung entsprechend den verschiedenen Funktionen.

Im zweiten Teil des Buches findet man 8 Aufsätze über die einzelnen Abteilungen der Bibliothek. Ergiebig für die Landesgeschichte sind dabei besonders die Beiträge von Weimann über Bestände, Sammlungen und Nachlässe mit tabellarischem Verzeichnis am Schluß, von Kurt Müller über das Leibniz-Archiv und dessen Veröffentlichungen, von Felix Ekowski über die Leibniz-Forschungsbibliothek, vor allem aber der Aufsatz von Reinhard Oberschelp „Zweieinhalb Jahrhunderte niedersächsische Bibliographie“. In diesem werden die Schrifttumsverzeichnisse aus ihrer Entwicklung erklärt und einer kritischen Untersuchung unterzogen. Nützlich ist das anschließende Verzeichnis der Titel, die mit Annotationen versehen sind. Am Schluß gibt Uwe Wirries eine Liste mit Literatur über die Geschichte, die Bestände und Einrichtungen der Niedersächsischen Landesbibliothek mit 162 Titeln, die zum Teil ebenfalls annotiert sind. Es folgt ein Register zu dem gesamten Band.

Die Festschrift gibt eine vorzügliche Zusammenfassung von allem Wesentlichen und manchem Besonderen über die Niedersächsische Landesbibliothek. Man kann diese zu dem gehaltvollen Dokumentationsband beglückwünschen und hoffen, daß auch die Geschichtsfreunde das an Informationen so reiche Buch von bleibendem Wert gebührend auswerten.

Lübeck

Gerhard Meyer

Regesten zur Geschichte des Harburger Raumes 1059 bis 1527.  
 Bearb. von Dietrich Kausche. Hamburg: Christians 1976. XX, 453 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. Bd. XII. Kart. 75,- DM.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten hat sich der Verf. im dienstlichen Rahmen als Archivar und in seinen wissenschaftlichen Arbeiten der Geschichte der Stadt Harburg und ihres süderelbischen Umlands, des 1937 von der Provinz Hannover an die Stadt

Hamburg übergebenen Gebiets also, gewidmet. Als eine Nebenfrucht dieser Beschäftigung legt er nun eine Zusammenstellung der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte des Harburger Raumes (einschließlich der Vierlande und der zwischen Norder- und Süderelbe gelegenen Inseln) vor. Seine Absicht war es, ein Repertorium zu schaffen, das demjenigen, der sich für die Vergangenheit Harburgs und seines Umlandes interessiert, einen bequemen und raschen Zugang zu dem einschlägigen urkundlichen Material ermöglicht. Das ist ihm ohne jede Einschränkung gelungen.

Eine eigenständige historische Einheit ist dieser Kleinraum an der nördlichen Peripherie der welfischen Lande im Mittelalter ja nicht gewesen; im 12. und 13. Jahrhundert im Spannungsfeld verschiedener Interessen und Einflüsse gelegen, hat er seitdem die Geschichte des Fürstentums Lüneburg geteilt. Doch geben ihm die Lage am Stromspaltungsgebiet der Elbe mit ihren Möglichkeiten zu Schiffahrt und Fischfang und vor allem die Grenzlage, die Nachbarschaft des Erzstifts Bremen und die Ausstrahlung des aufstrebenden Hamburg, ein besonderes Gepräge. Gerade wegen seiner engen räumlichen Begrenzung spiegelt Kausches Regestenwerk diese Besonderheiten auf überschaubare und anschauliche Weise wider; es erlaubt zugleich aber auch einen exemplarischen Einblick in die innere Struktur, in Herrschafts- und Besitzverhältnisse, kirchliche Organisation und soziale Gegebenheiten der ländlich-bäuerlichen Regionen im nordöstlichen Niedersachsen.

Die Überlieferung ist vor allem für das 14. und 15. Jahrhundert erstaunlich dicht; ihre Aussagekraft wird noch vermehrt durch die Art der Darbietung. Nicht nur sind die Regesten sehr sorgfältig und mit größtmöglicher Ausführlichkeit gestaltet, sind Orts- und Personennamen, Daten, wesentliche Sachbegriffe und interpretationsbedürftige Stellen in der Regel in der Schreibweise des Originals hinzugefügt, so daß sich für den Benutzer wohl in den meisten Fällen ein Rückgriff auf die Originale erübrigt. Darüber hinaus hat der Verf. die Frucht seiner langjährigen Vertrautheit mit dem Gegenstand in eine Fülle von Sachanmerkungen eingebracht, welche die Texte erläutern, sie miteinander verbinden und vielfach zusätzliche Informationen bieten. Ein umfangreicher Index der Orts- und Personennamen trägt zur weiteren Erschließung der chronologisch angeordneten Regesten bei. Wenn man die Gründe des Verf. für den Verzicht auf einen Sachindex akzeptiert, so bleibt schlechterdings kein Wunsch offen, den man an eine Regestensammlung wie die vorliegende mit Fug stellen könnte.

Die insgesamt fast 1150 Nummern beruhen zum größeren Teil (641) auf ungedruckten, zum kleineren (506) auf bereits veröffentlichten Quellen. Erfasst sind nicht nur Urkunden im engeren Sinn, sondern auch Briefe, Aufzeichnungen, Chroniken und – besonders ergiebig – Rechnungen, die man in Urkundenbüchern sonst meist vergeblich sucht. Die gedruckten Quellenwerke sind wohl erschöpfend ausgewertet. Bei den ungedruckten, von denen das Stadtarchiv Lüneburg und die Staatsarchive in Hamburg, Stade und Hannover die größten Quanten beisteuerten, werden gewiß durch neue Funde und durch sorgfältigere Erschließung vorhandener Bestände hier und da noch Ergänzungen möglich sein; doch dürften sie kaum ins Gewicht fallen angesichts der Menge des vom Verf. zusammengetragenen Materials, das – wie schon angedeutet – nicht nur der Lokalforschung in den südlichen Hamburger Stadtteilen einen mühelosen Einstieg bieten kann, sondern sich darüber hinaus auch für allgemein landesgeschichtliche Fragestellungen als Arbeitsmaterial anbietet<sup>1</sup>.

Hannover

Dieter Brosius

---

<sup>1</sup> Einen Nachtrag hat der Bearbeiter inzwischen in der Zs. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 63, 1977, S. 222–232 veröffentlicht.

Wichard, Rudolf: Wahlen in Hildesheim 1867 bis 1972. Eine historisch-politische Analyse der Ergebnisse politischer Wahlen in der Stadt und im Landkreis Hildesheim von der Zeit des Kaiserreiches bis zur Gegenwart. Hildesheim, New York: Olms 1975. VI, 323 S. m. zahlr. Tabb. im Text u. im Anhang, 10 Schaubilder. = Historische Texte und Studien. Bd. 2. Lw. 34,80 DM.

Man kann diese Braunschweiger Dissertation mehr unter dem Gesichtspunkt ihres Wertes für die allgemeine Wahlforschung oder mehr unter dem ihrer Aussagefähigkeit für die Erforschung des engeren politischen Bereichs von Hildesheim lesen – in jedem der beiden Fälle hat sie interessante Aufschlüsse zur Gegenwart und Geschichte der niedersächsischen Bischofsstadt zu bieten. Berücksichtigt ist auch das in mehr als hundert Jahren durch die Wahlkreiseinteilungen dreier verschiedener Wahlsysteme dazugehörnde Gebiet. Doch dieses Werk will nicht unter verschiedenen systematischen Gesichtspunkten einmal so und einmal anders gelesen sein. Trotz Berücksichtigung vielfältiger Untersuchungsaspekte bildet es stets eine Ganzheit. Diese stellt sich keineswegs nur durch den vorgegebenen äußeren politischen Rahmen ein, sondern nicht zuletzt durch die konzentrierte Arbeitsweise des Verf. Da Wichard Politikwissenschaftler ist und sozialwissenschaftliche Untersuchungsmethoden auf seine geschichtlichen Quellen anwendet, ist übrigens seine Arbeit sehr geeignet, das Vorurteil – soweit vorhanden – zu korrigieren, Sozialwissenschaftler enthielten sich der Beschäftigung mit geschichtlichen Stoffen. Zum Beispiel läßt sich auch sehen, was der Verf. bei sehr gründlicher Durchdringung von Details u. a. zur Entstehung der politischen Parteien nach dem Zweiten Weltkrieg im Raum Hildesheim zusammengetragen und dargestellt hat. Obwohl er nach sehr behutsamem Vorgehen und folgerichtigem Schließen wiederholt aussprechen muß, was die besondere Beschaffenheit des Untersuchungsmaterials zu folgern nicht erlaube, kommen ihm seine profunde Kenntnis sowohl der Wahlforschungsmethoden (in ihren zahlreichen Varianten) als auch der einschlägigen umfangreichen Literatur sowie eigene, über die vorliegenden statistischen Werte hinausführende Berechnungen zugute. Unter den zahlreichen sehr instruktiven Tabellen und Schaubildern wird der in Stadt und Umland Hildesheim Unkundige nur eine Übersichtskarte vermissen.

Die im grundlegenden Methodenkapitel formulierten (insgesamt 15) Hypothesen, die überwiegend aus der sozialwissenschaftlichen Erforschung politischer Wahlen in den letzten Jahrzehnten hervorgegangen sind, erweisen sich als durchaus nützlich. Ihre Überprüfung an dem für Hildesheim zugänglichen Material – einschließlich der Presse als wichtiger und fast unerläßlicher zeitgeschichtlicher Quelle – belegt, daß Wichard sich von keinem klingenden Forschernamen hat beeindrucken lassen und stets aus einer Position urteilt, in der die nötigen kritischen Vorbehalte zusammengefaßt sind. Lassen sich hier die Bestimmungsfaktoren individueller Wahlentscheidungen so gut wie gar nicht ermitteln, zumal nicht unter Zuhilfenahme empirischer Umfrageforschung, so bieten doch die besonderen „Randbedingungen“ des geschichtlichen Hildesheimer Wählerumkreises zahlreiche Möglichkeiten, allgemeine Ergebnisse und Annahmen im einzelnen prüfend zu untersuchen. In sich ständig erneuernden Bemühungen sucht der Verf. die jeweils kleinere Untersuchungseinheit auf, will er die Problematik bewältigen, daß mit wachsender Größe derartiger Gegenstände die sozialen Daten immer unschärfer werden. Mit seinen eigenen Worten lautet das beispielsweise so: „Nur durch die Nivellierung extremer Stimmbezirksergebnisse kommt eine durchschnittliche Verteilung von Männern und Frauen in den Parteiwählerschaften zustande, die nur voreilig als besonderes Wahlverhalten der Frauen interpretiert werden könnte.“

Wer für das kaiserliche Deutschland der Vorweltkriegszeit eine besonders starke Verankerung des politischen Katholizismus mit entsprechend dominierender Stellung der Zentrumspartei in Hildesheim vermuten möchte, darf sich in Wichards Buch mit

interessanten Differenzierungen vertraut machen. Die Situation ist – und das gilt auch für die Zeit der Weimarer Republik – sehr verschieden zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildesheim sowie den benachbarten Kreisen Marienburg, Alfeld und Gronau, nicht zuletzt auch wiederum innerhalb dieser. Die Statistik der Ergebnisse von Reichstagswahlen faßt freilich alles zusammen, im kaiserlichen Deutschland jedoch anders als in demjenigen von Weimar. Unter den Bedingungen eines absoluten Mehrheitswahlrechts mit Stichwahlentscheid erweist sich gerade der Wahlkreis Hannover-Hildesheim als für die Bündnispolitik der Zentrumsparterie zwischen Deutschhannoveranern und Bund der Landwirte gegen die Nationalliberalen aufschlußreich. Vermag der Verf. einerseits für diesen Zeitraum das Wählerverhalten entscheidender von der Konfessions- als von der Schichtzugehörigkeit bestimmt zu sehen, so stellt er andererseits nach dem Kulturkampf unter den Katholiken – in den Landkreisen anders als in der Stadt! – einen Rückgang der Zentrumswähler fest. Dies ist auch in den Jahren von 1919 bis 1933 nicht zu übersehen, obwohl mit Einführung des Frauenwahlrechts eine gegenläufige Wirkung registriert werden kann. Bereits in seinem Material für das kaiserliche Deutschland findet Wichard die These bestätigt, daß die Sozialdemokratie begünstigt wird durch Urbanisierung, Industrialisierung und einen hohen Anteil an protestantischer Bevölkerung – zumal bei den Reichstagswahlen von 1912 in der Stadt Hildesheim. In der Krisensituation von 1932 zeigt sich hier wie andernorts in Deutschland auch die relative Stabilität der Wählerschaften des Zentrums, der SPD und der KPD.

Sachliche Bedenken gegenüber der Interpretationsfähigkeit seiner Quellen gebieten Wichard festzustellen, daß für eine Erforschung der Berufsstruktur der Parteiwählerschaften das Datenmaterial nicht ausreicht. Wenn er bei der Beschreibung von Stimmbezirksergebnissen im Hinblick auf Alter und Geschlecht bei den Landtagswahlen 1970 ausführt, daß in der Wählerschaft der SPD die jüngeren Männer, in derjenigen der CDU die älteren Frauen dominieren, geschieht das mit den gebührenden Einschränkungen und Vorbehalten. Von irgendeinem „Trend“ ist nicht die Rede. Denn Gegenbeispiele gibt es gleich in mehreren Stimmbezirken.

Für die Beurteilung des Wählerverhaltens seit dem Wiederbeginn demokratischen Lebens in Deutschland ist von nicht geringem Wert, daß der Verf. auch die Ergebnisse der Kommunalwahlen in seine Analysen und Vergleiche einbezieht. Hier zeigt sich nun besonders deutlich, namentlich bei einem Vergleich mit den Ergebnissen von Reichstags- und Landtagswahlen und beim Auftreten unabhängiger Listen, wie widersprüchlich und sachfremd es wäre, ein „konsistentes Wählerverhalten“ in bestimmten Milieus über Generationen hinweg nachweisen zu wollen. Bereits bei Wahlen und Abstimmungen in der Weimarer Republik vermag Wichard unterschiedliche Abweichungsraten nachzuweisen. Diese sind noch bei der Bundestagswahl 1957 im Vergleich mit der vorausgegangenen Kommunalwahl von 1956 erheblich. Erst seit Beginn der sechziger Jahre läßt sich eine gewisse Abflachung, d. h. ein Fallen unter 10 Prozent, bei den Abweichungsraten feststellen. Deutliche Unterschiede zwischen SPD und CDU einerseits und den kleinen Parteien andererseits sind nicht zu übersehen. Ferner muß der Verf. Veränderungen im kommunalen Wahlrecht berücksichtigen. Insofern die in der Wahlstatistik verwendeten Ergebnisse nur den Nettosaldo des politischen Entscheidungsprozesses in der Wählerschaft abbildeten, glaubt er annehmen zu dürfen, „daß die Wählerbewegungen zwischen einzelnen Wahlen einen erheblich größeren Umfang haben, als die Nettoveränderungen der Parteistimmenanteile zwischen zwei Wahlen sichtbar machen“. In diesen Zusammenhang fügt sich Wichards Eindruck, daß die Zahl der traditionell gebundenen Wähler seit 1969 stärker zurückgehe und diejenige der Wähler mit Mehrfachbindungen dementsprechend deutlich ansteige.

Die vorliegende Untersuchung ist nicht nur sehr wertvoll für Hildesheim. Sie könnte und sollte anregen zu vergleichbaren Forschungen in anderen Teilen Niedersachsens und außerhalb der Landesgrenzen. Der zu erwartende Gewinn käme nicht

nur der Landesforschung Niedersachsens zugute, sondern darüber hinaus Politikwissenschaft und Geschichtswissenschaft in Deutschland.

Oldenburg (Old.)

Helmut Freiwald

Grenz, Rudolf: Die Anfänge der Stadt Münden nach den Ausgrabungen in der St. Blasius-Kirche, Hannoversch Münden 1973. 180 S. m. 69 Abb., 1 Kt. in Tasche. = Schriften zur Geschichte der Stadt Hannoversch Münden. Bd. I.

Die Anfänge Mündens, vor allem die Stadtwerdung bis hin zur Stadtrechtsverleihung unter Herzog Otto dem Kind (1247) sind seit langem umstritten. Im Mittelpunkt steht nach wie vor die Frage, ob Heinrich der Löwe oder aber einer der thüringischen Landgrafen die Stadt gegründet habe. K. Heinemeyer hat neuerdings die Stadtgründung in die Jahre zwischen 1154/55 und 1183 verlegt und sie Landgraf Ludwig II. bzw. seinen Söhnen zugeschrieben (1973)<sup>1</sup>. Gleichwohl bleiben Unsicherheiten und Zweifel. Die ebenfalls im Jahre 1973 erschienene Monographie von R. Grenz, die den Aufsatz Heinemeyers nicht mehr berücksichtigen konnte, läßt ihrem Titel zufolge größere Gewißheit für die noch offenen Fragen erhoffen.

Zunächst zum zweiten Teil des Titels dieser Arbeit: den Ausgrabungen in der St.-Blasius-Kirche. Dort hat der in Marburg tätige Archäologe R. Grenz in der Zeit vom 22. 1. bis zum 6. 4. 1973 nahezu den gesamten Innenraum der Kirche untersuchen können; bei dem vorliegenden Band handelt es sich praktisch um den Grabungsbericht.

Bereits im Jahre 1925 äußerte C. L. Wenzel aufgrund von Beobachtungen im aufgehenden Mauerwerk die Ansicht, daß dem spätmittelalterlichen Kirchenbau ein romanischer Bau vorausgegangen sei. G. kann dies bestätigen: Er deckte die Reste eines dreiphasigen Kirchenbaues auf. Phase 1 ist nach G. ein nahezu quadratischer Bau (9,5×8,5 m), der als Kapelle angesprochen wird; in Phase 2 erfolgte eine Verlängerung auf 16 m, und in Phase 3 wurde die Kirche zu einer Kreuzbasilika umgestaltet (Innenraum: 27,3×14,4 m [im Westen]). Die Untersuchungsbedingungen waren recht ungünstig, so mußte mancher Schluß notwendig hypothetisch bleiben. Gegenüber der Art und Weise, in der G. relative in absolute Chronologie umsetzt, sind jedoch Bedenken angebracht: Der Bau der „Kapelle“ wird aufgrund von – wiederum nicht beweishaltig datierten – Parallelen in die letzten Jahrzehnte vor der Jahrtausendwende datiert. Einzig brauchbarer Datierungshinweis ist ein im Fundamentmörtel von Phase 2 gefundener Braktaat, den W. Heß in das späte 12. Jahrhundert datiert. Das Prägedatum bietet mithin den Terminus post quem für diese Phase. G. macht diesen Brakteaten um mehrere Jahrzehnte älter und schließt daraus wiederum, daß Phase 2 den Jahren um 1150 angehöre. Das ist methodisch unhaltbar. Auch die stilgeschichtliche Datierung einzelner Bau- und Schmuckformen ist nicht überzeugend; überhaupt neigt G. jeweils zur frühest möglichen Datierung und geht sogar noch darüber hinaus. Über den absoluten Abstand der einzelnen Bauphasen voneinander läßt sich – gegen G. – wenig aussagen; da aber Phase 1 und 2 – wiederum nach G. – ein und denselben Fußboden haben, rücken sie doch mittelbar in größere Nähe zueinander, als G. annimmt. Im Abschnitt über die Grabungsbefunde (S. 1–63) vermißt man mit einer Ausnahme Profilzeichnungen; die zahlreichen Fotos helfen bei den Fragen nach der jeweiligen Schichtenfolge und der davon ableitbaren relativen Chronologie nicht viel weiter. Völlig zu streichen ist das von G. postulierte, dem ältesten Kirchenbau vermeintlich zeitlich vorangehende Gräberfeld der Karolingerzeit. Die von G. als Gürtelschnallen (und als Grabbeigaben) angesprochenen und den einfachen Erdbestattungen

<sup>1</sup> Auf den Aufsatz von K. Heinemeyer ist unten S. 452 hingewiesen.

zugeordneten Streufunde sind Buchschließen und stammen sehr wahrscheinlich von Gesangbüchern. Mithin können auch die Gräber durchaus den Phasen 1–3 des frühen Kirchenbaues zugehören. Damit aber entfällt letztlich auch Karl der Große als bestimmende Gestalt der Mündener Frühgeschichte, der sogar als „Gründer des Ortes Münden“ angesehen wird (S. 63). Die Ausführungen über die Geschichte Mündens vom 9.–12. Jahrhundert sind auch im Hinblick auf die herangezogenen schriftlichen Quellen in wesentlichen Punkten falsch; namentlich dort, wo G. kritiklos Johannes Letzner folgt.

K. Heinemeyer wies zu Recht darauf hin, daß die St.-Blasius-Kirche „im Zuge der Stadtgründung“ errichtet worden sei. Aufschlüsse über die Baugeschichte der Kirche müßten also mittelbar auch der städtischen Frühgeschichte zugute kommen; auch im Titel seiner Arbeit verklammert G. beide Aspekte. Tatsächlich ist das Ergebnis der Ausgrabungen unter diesem Aspekt recht bescheiden. Es bleibt z. B. offen, ob überhaupt die erste oder gar die ersten beiden der erschlossenen Bauphasen 1–3 in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Ganz anders ist der Befund für das Spätmittelalter und für die frühe Neuzeit. Hier sind zunächst die zahlreichen Kleinfunde von besonderem Interesse, die aus den Grabungsflächen ausgesiebt wurden. Sie sind überwiegend als zufällige Hinterlassenschaften von Kirchgängern anzusehen: die schon erwähnten Buchschließen, eine große Zahl von Scheidemünzen bis hin in das 19. Jahrhundert und, mehr oder minder erhalten, Schmuck, Gerät usw.

Weitere, für die Mündener Geschichte des späten Mittelalters und der Neuzeit wichtige Quellen sind die zahlreichen Grabdenkmäler. Ihnen gewährt G. zu Recht relativ viel Raum in seiner Darstellung (S. 109–170). Das älteste völlig erhaltene Grabdenkmal ist das des Geistlichen Johannes Luchart († 1414); für die Folgezeit sind weitere Grabstätten von Geistlichen, Bürgern, Beamten und schließlich – seit längerem bekannt – welfischen Herzögen nachweisbar. K. B r e t h a u e r hat die Transkriptionen und familiengeschichtliche Daten beigesteuert (vgl. S. XI). Personal- und Amtsdaten lassen sich aufgrund ungedruckter wie gedruckter Quellen in vielen Fällen vervollständigen. Für die Transkriptionen wäre die Hilfe eines paläographisch geschulten Fachmannes sinnvoll gewesen, so hätten sich z. B. fragmentarisch erhaltene Grabsteine besser einordnen lassen.

Die Ausgrabungen in der St.-Blasius-Kirche haben also, entgegen dem Titel, den G. seiner Arbeit gab, die Anfänge der Stadt Münden kaum erhellen können, dafür aber Teilaspekte vom Leben und Sterben der Einwohner, Bereiche, die auf andere Weise nur selten bezeugt sind.

Göttingen

M. L a s t

Heimatchronik des Kreises Neustadt a. Rbge. Von Edfried Bühler, Achim Gercke, Wolfgang Kunze [u. a.]. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege (1974). 351 S., etwa 200 Abb. = Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes. Bd. 44. Lw. 35,75, Hldr. 47,-, Ldr. 51,- DM.

Der Kreis Neustadt am Rübenberge, entstanden durch Gebietsreformen des 19. Jahrhunderts, ist 1974 im Zuge der Kreisreform in einem vergrößerten Landkreis Hannover aufgegangen. Die vorliegende, im gleichen Jahr erschienene Heimatchronik kann somit gleichsam als Bestandsaufnahme einer jetzt verschwundenen Verwaltungseinheit gelten und wird allein als solche auf Dauer ihren Wert behalten. Gediegene äußere Ausstattung und reiche Bebilderung empfehlen das im großen und ganzen gelungene Werk zusätzlich.

Die Chronik setzt sich aus Beiträgen von sieben Autoren zusammen. Den Reigen eröffnet Horst Rohde, der in „Landschaft und Geologie“ einführt. Elisabeth

Schlicht berichtet über die vor- und frühgeschichtlichen Funde im Kreisgebiet. Der allgemeine historische Teil stammt von Achim Gercke, das Kapitel über die Bau- und Kunstdenkmale von Armin Mandel. Der bis 1974 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Oberkreisdirektors des Landkreises Neustadt beauftragte Kreisdirektor Wolfgang Kunze behandelt die Verfassungsgeschichte des Kreises von 1885 bis 1974 und Herbert Wenn, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, schrieb das Kapitel „Wirtschaftsgeschichte“. Den Abschluß bildet eine Untersuchung Edfried Bühlers über die Landwirtschaft im Kreise Neustadt nach dem Zweiten Weltkrieg. Es folgen, wie in der Reihe der „Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes“ üblich, Einzeldarstellungen der Wirtschaft, die etwa ein Viertel des Buches einnehmen.

Die wertvollsten Beiträge der Chronik dürften die der Nichthistoriker Kunze und Wenn sein, in deren Ausführungen persönliche Erfahrungen und Informationen, die ihnen kraft Amtes zur Verfügung standen, eingeflossen sind. Dieses Lob soll die Leistung der anderen Autoren jedoch nicht schmälern. Anzumerken wäre allenfalls, daß im allgemeingeschichtlichen Teil das Mittelalter zu breit behandelt wird, während die Neuzeit entschieden zu kurz kommt, ferner, daß man in einem Heimatbuch eines Kreises, dessen Nordteil noch heute ländlich-agrarisch strukturiert ist, etwas mehr über die historischen Gegebenheiten und Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft hätte erwarten dürfen.

Die Gesamtedaktion des Bandes ist leider in allzu großer Eile erfolgt. Unerklärlich bliebe sonst, warum das Siegel der Stadt Wunstorf und der Sender Eilvese jeweils mit zwei nahezu identischen Bildern vertreten sind oder warum in dem Kapitel über die Bau- und Kunstdenkmale einige Zwischenüberschriften fehlen, so daß man unter dem Titel „Grabsteine, Standmale und Sühnekreuze“ auch Ausführungen über Bauernhäuser und Mühlen findet, ein Versehen, das sich in der Inhaltsübersicht wiederholt. Das Literaturverzeichnis ist in seiner Unübersichtlichkeit und Ungleichmäßigkeit eine Karikatur dessen, wie man es sich vorstellt, und der ohnehin durch einige schlimme Druckfehler und Irrtümer entstellte Index weist Lücken in einem Maß auf, das sich nicht mehr vertreten läßt. So sind auf einzelnen Seiten ein ganzes Dutzend Orte und Personen zu finden, die man im Index vergeblich sucht.

Diese Schönheitsfehler fallen indessen nicht so ins Gewicht, daß man das anfangs geäußerte Urteil revidieren müßte. Für die niedersächsische Landes- und Heimatgeschichte ist die Heimatchronik des Kreises Neustadt fraglos ein Gewinn.

Hannover

Jörg Walter

Hülle, Werner: Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg (1573–1935). Göttingen usw.: Musterschmidt (1974). 322 S. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 9.

Während die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Denkens recht gut erforscht ist, bestehen nur beschränkte Kenntnisse davon, wie das Recht im Wandel der Zeiten angewandt und gehandhabt wurde. Zwar wird diese Frage von Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, an sich vortrefflich behandelt; es mangelt aber an gründlichen Spezialuntersuchungen über die Entwicklung der Tätigkeit einzelner Gerichte. So fehlte bislang ein Werk, das die Geschichte des 1573 gegründeten Kanzleigerichts von Oldenburg, des 1814 errichteten dortigen Oberappellationsgerichts und des diesem 1879 nachfolgenden Oberlandesgerichts nachzeichnet und das Verhältnis dieser Gerichte zueinander aufgezeigt hätte. Daher ist es überaus erfreulich, daß Werner Hülle, der ehemalige Präsident des – nach dem

2. Weltkrieg mit geänderter örtlicher Zuständigkeit neu errichteten – Oberlandesgerichts Oldenburg, es unternommen hat, die Geschichte jener Gerichte mit großer Sachkunde umfassend darzustellen.

Jenen Gerichten war, wie der Verf. klarstellt, bei allen historisch bedingten Unterschieden gemeinsam, daß sie jeweils das oberste Landesgericht für das politische Gebilde darstellten, das aus den Stammgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst hervorgegangen war und später zum Großherzogtum Oldenburg aufstieg. – Hülles ausführliche Beschreibung der geschichtlichen Ereignisse beginnt mit dem Jahre 1531, in dem Kaiser Karl V. das Oldenburger Grafenhaus mit den beiden Stammgrafschaften belehnte. Sie endet mit dem Jahre 1935, in dem die oldenburgische Justiz aufgelöst und vom Deutschen Reich übernommen wurde. Das Buch umfaßt also einen Zeitraum von etwa vierhundert Jahren. Der Autor beschreibt den äußeren und inneren Aufbau der jeweiligen Gerichte sowie die Tätigkeit und Stellung der an ihnen Wirkenden. Seine Ausführungen stützen sich außer auf schon veröffentlichte Materialien besonders auf die Bestände des Staatsarchivs in Oldenburg (S. 2–4).

Die Geschichte des obersten Oldenburger Landesgerichts läßt zwei große historische Entwicklungsbögen erkennen: Der erste beginnt mit dem Jahre 1573, in dem Graf Johann der Jüngere seine Kanzlei zu einer Spruchinstanz umbildete, und endet mit dem Jahre 1811, in dem das höchste Gericht der von Napoleon aufgelösten Graf-schaften seine Arbeit einstellen mußte. Der zweite Entwicklungsbogen beginnt im Jahre 1814, in dem der nach Oldenburg zurückgekehrte Herzog sein Land neu organisierte und ein Oberappellationsgericht für seine Territorien einrichtete; er endet 1935.

Ansichts der Fülle des vom Verf. verarbeiteten Materials kann hier nur auf einige Besonderheiten der oldenburgischen Rechtsentwicklung hingewiesen werden. Die Geschichte des obersten Landesgerichts ist u. a. durch dessen räumliche Nähe zu Herrscherhaus und Regierung gekennzeichnet: Das Gericht befand sich in der Hauptstadt eines Kleinstaates und lebte im Schatten des Staatsministeriums, von dem es sich organisatorisch erst spät lösen konnte. Bis in das 19. Jahrhundert hinein blieb die Rechtsprechung bloße Teilaufgabe einer obersten Landesbehörde, die die gesamte Staatstätigkeit, also auch die Regierung und Verwaltung, an sich gezogen hatte. Daher konnte das Gericht nie, auch nicht nach seiner organisatorischen Verselbständigung, im Bewußtsein der Bevölkerung eine so starke Stellung erringen wie etwa das Oberappellationsgericht im benachbarten hannoverschen Celle (S. 286 f.).

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des höchsten oldenburgischen Gerichts war auch, daß die Landstände im geographisch eng begrenzten Oldenburger Staatswesen kaum Einfluß und Gewicht hatten. Hierdurch wurde nämlich die Übertragung der Rechtsprechung auf den beamteten und vom Herrscher abhängigen Richter sehr erleichtert, weil es niemand gab, bei dem sie auf allzu großen Widerstand hätte stoßen können. Auch wirkte sich das weitgehende Fehlen eines landsässigen Adels günstig auf die gesellschaftliche Stellung der am Gericht wirkenden Juristen aus, da diese kaum Konkurrenz seitens der Stände zu befürchten hatten (S. 92, 233).

Die Richterschaft entstammte zum größten Teil dem gehobenen Mittelstand. Da sie sich fast vollständig aus Einheimischen rekrutierte, hatte sie viel Verständnis für die Eigenarten des Raumes und seiner Bewohner. Der Verf. spricht ihr ein „stilles, zurückhaltendes Selbstwertgefühl, einen ausgeprägten Rechtssinn und einen Willen zur sachgebundenen Rechtsvernunft und Billigkeit“ zu (S. 288). Da die Staatsführung diese Eigenschaften letztlich auch zu schätzen wußte, sind der oldenburgischen Rechtspflege in ihrer Geschichte schwere Justizkonflikte erspart geblieben. Hierzu trug freilich auch bei, daß viele Streitfälle durch persönliche Gespräche rasch ausgeräumt wurden, was zumal in Anbetracht der geringen Zahl der im Lande tätigen Juristen leicht möglich war. Allerdings führte die Randlage Oldenburgs sowie das Fehlen einer Landesuniversität dazu, daß die Rechtspflege gegenüber der Entwicklung in anderen Territorien bisweilen etwas „nachhinkte“ (S. 21). Doch bestand durch das

Institut der Aktenversendung die Möglichkeit, mit den Entwicklungen der Rechtswissenschaft außerhalb der Landesgrenzen vertraut zu bleiben, da die angerufenen juristischen Fakultäten in ihren Gutachten regelmäßig den neuesten Stand von Forschung und Lehre wiedergaben. Die Aktenversendung wurde denn auch zeitweise so ausgiebig praktiziert, daß die Obrigkeit sie einschränkte (S. 80, 243).

Leider läßt sich über den materiellrechtlichen Gehalt der oldenburgischen Rechtsprechung, z. B. über den im 17. und 18. Jahrhundert herrschenden *Usus Modernus Pandectarum* einerseits und das allmähliche Eindringen von Einflüssen des Naturrechts andererseits, nur wenig aussagen, da die Quellenlage insoweit ungünstig ist (S. 46 f., 133). Doch setzt der Verf. einige Akzente, welche zur weiteren Forschung und damit zur Klärung mancher entsprechender Fragen wenigstens für das 19. Jahrhundert anregen können (S. 244 ff.).

Die Untersuchungen Hülles sind über den lokalen Gegenstand der Abhandlung hinaus von allgemeiner Bedeutung; spiegeln sich doch in der Geschichte des höchsten oldenburgischen Landesgerichts – wenn auch mit gewissen Brechungen – viele bedeutende Geschehnisse der gesamtdeutschen Rechtsgeschichte, z. B. die Tätigkeit des Reichskammergerichts, die Handhabung des Instituts der Aktenversendung sowie die langsame Entwicklung vom weisungsabhängigen Justizbeamtentum zum unabhängigen Richtertum. Beim Studium der Abhandlung fällt auf, daß gewisse Grundprobleme der Rechtspflege unabhängig von Zeit und Raum offenbar stets gegeben sind. So finden sich immer wieder Klagen der Bürger über eine allzu lange Prozeßdauer und Klagen der Richter über zu große Arbeitsbelastung, ferner ein ständiges Bemühen der Obrigkeit, das Verfahren zu straffen und zu beschleunigen. All diese – auch der heutigen Juristengeneration wohlbekannten – Anliegen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der oldenburgischen Rechtspflege. Die glänzend geschriebene Abhandlung von Hülle macht deutlich, daß eine vollkommene Lösung dieser Probleme nicht erreicht wurde und wegen der Unzulänglichkeit der Menschen wohl auch nie gelingen wird.

Minden

Hans-Georg Mertens

Seeber, Ekkehard: Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810. Oldenburg: Holzberg 1975. 160 S., 1 Abb., 1 Kt. = Oldenburger Studien. Bd. 14. Kart. 25,- DM.

Während die Stadtgeschichte seit dem vorigen Jahrhundert ununterbrochen das Interesse der historischen Forschung gefunden hat, ist die Geschichte der Landgemeinde – nach den (für die damalige Zeit) grundlegenden Darstellungen von Georg Ludwig (von) Maurer (1854 ff.) und Otto (von) Gierke (1868 ff.) – erst jetzt wieder verstärkt in das Blickfeld wissenschaftlichen Interesses geraten. Beispielhaft zeigen dies das umfassende – vornehmlich auf süddeutschen und insbesondere alemannischen Quellen fußende – Werk von Karl Siegfried Bader (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 1–3, 1957–1973) und das vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte unter der Leitung von Theodor Mayer herausgegebene Sammelwerk „Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen“ (2 Bände, 1964)<sup>1</sup>, dessen einzelne Beiträge alle nord- und mitteleuropäischen Landschaften zu erfassen suchen. Zu der hier interessierenden Geschichte der Landgemeinde in Norddeutschland hat Wilhelm Ebel die „Ostfriesischen Bauerrechte“ (1964)<sup>2</sup> ediert.

<sup>1</sup> Ausführlich besprochen in Nds. Jb. 37, 1965, S. 182–193.

<sup>2</sup> Siehe Nds. Jb. 38, 1966, S. 269 f.

Der Autor der hier vorgelegten Arbeit, einer von Karl Kroeschell betreuten Göttinger rechtswissenschaftlichen Dissertation, untersucht 87 – bislang unveröffentlichte – im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg verwahrte Bauerbriefe aus der Zeit von 1580 bis 1785. Die Quellen sind nach der herkömmlichen Editionsterminologie Weistümer im weiteren Sinne. Ihrem rechtlichen Gehalt nach sind sie jedoch nicht als Weistümer im rechtlichen (oder engeren) Sinne anzusehen, da sie nicht in einem förmlichen Rechtsfindungsverfahren durch Rechtsweisung entstanden sind (S. 25 ff.). Sie sind vielmehr – auch wenn sie herkömmliche Gewohnheiten wiedergeben – ein Produkt autonomer Rechtsetzung in Gestalt der Verwillkürung (S. 31 ff.). Damit unterscheiden sich die Oldenburger – wie auch die gleichzeitigen ostfriesischen – Bauerrechte erheblich von den bäuerlichen Rechtsquellen in anderen Landschaften Deutschlands, insbesondere in Kurhannover. Die dortigen Quellen geben in aller Regel nicht verwillkürtes, sondern herrschaftliches Gebotsrecht wieder.

Die Organe der Oldenburger Bauerschaft, der sämtliche Hausleute und – zumindest im 18. Jahrhundert – auch die Köter und Häuslinge angehören (S. 83 ff.), erscheinen nicht als obrigkeitliche oder halb-herrschaftliche Institutionen. Die Bauergesworenen (S. 96 ff.) und das Bauergericht (S. 103 ff.) sind ausschließlich autonome Einrichtungen, die ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten der Dorfgemeinschaft wahrnehmen (S. 64 ff., 96 ff., 102 f., 121 ff.). In dieser Stellung begegnen sie nahezu unangefochten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bestrebungen einzelner landesherrlicher Vögte sowie des dänischen Statthalters Graf Lynar (1752–1765) und des Ministers Levin Graf von Holmer (1773–1806) unter Holsteinisch-Gottorfer Landesherrschaft, die bäuerliche Selbstverwaltung zu beschränken oder durch obrigkeitliche Reglementierung zu vereinheitlichen, führten nicht zu dem gewünschten Erfolg (S. 42 ff., 122 ff., 128 ff.). Die bäuerliche Autonomie erwies sich als eigenständige und im Bewußtsein der Betroffenen, aber auch der Beamtenschaft (S. 121 ff.) festverwurzelte Einrichtung, deren Befugnisse sich nicht ohne weiteres beschneiden ließen. Erst im Rahmen der staatlichen Neuorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das autonome Bauerrecht beseitigt (S. 133 ff.).

Die Selbständigkeit des Bauerrechts zeigt sich nicht nur an der freien Wahl der Amtsträger durch die Bauerschaft und an dem unabhängigen Zusammentritt des Bauergerichts (S. 96 ff.), sondern vor allem in der nahezu völligen Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Befugnisse der Bauerschaft sind keine „Privatjurisdiktion“ im damaligen Rechtsverständnis (vgl. S. 42, 107), sondern gemeinschaftliche Bruchgerichtsbarkeit und somit „polizeilichen“ Charakters. Neben dem Bauerrecht waren für Bruchsachen zum Teil die landesherrlichen Vögte in den Amtsvogteigerichten, ferner die Landvogtei- oder Landgerichte, die im übrigen erstinstanzliche Zivilgerichte waren, und schließlich die herrschaftliche Kammer zuständig. Jedoch bestand zwischen diesen Einrichtungen – außer zwischen Vogt und Landgericht – kein Instanzenzug, was zwangsläufig Kompetenzstreitigkeiten und Versuche zur Folge hatte, die bäuerliche Autonomie einzuschränken (vgl. S. 43 ff., 61 f., 64 f., 96 ff., 121 ff.). Nur wenige Bauerrollen sehen vor, daß die Betroffenen gegen eine Entscheidung des Bauergerichts die Obrigkeit anrufen können (S. 104, 106). Auch die – zum größten Teil auf Ansuchen der Bauerschaften erfolgte – Konfirmation zahlreicher Bauerrechte durch die Regierungskanzlei, die höchste Gerichtsstanz des Landes, die als Appellationsgericht für die Urteile des Landgerichts und erstinstanzlich für Strafsachen zuständig war, oder durch die Kammer und schließlich auch durch die Landgerichte (S. 38 ff.) ist nicht als Zeichen für eine Integration der bäuerlichen Selbstverwaltung in die allgemeine Staatsorganisation zu deuten. Denn weder ist eine festumrissene Zuständigkeit für die Bestätigung von Bauerrollen feststellbar, noch – und das ist von besonderer Bedeutung – ist die Gültigkeit des Bauerrechts von der Konfirmation durch die landesherrlichen Organe abhängig (S. 46 ff.).

Bemerkenswert ist freilich, daß die Zuständigkeit der Dorfgesworenen und der Bauergerichte sich nicht nur auf die typischen Alltagskonflikte der bäuerlichen Lebens-

welt – Ableistung der Bauerwerke, Beachtung der Dorf- und Flurordnung, Erfüllung nachbarlicher Pflichten – erstreckt (S. 91 ff.), sondern auch die Einhaltung religiöser Vorschriften, insbesondere die Achtung der Sonn- und Feiertagsruhe umfaßt (S. 70 ff., 94). Während der erste Komplex ohne Zweifel dem dörflich-genossenschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen ist, der bereits im Sachsenspiegel als der bäuerlichen Selbstverwaltung überwiesen erscheint, handelt es sich bei der Feiertagsordnung – zumindest seit der Reformation – um typisch obrigkeitliches Gebotsrecht. Auch wenn die landesherrlichen Vorschriften zur Wahrung der religiösen Sonn- und Feiertagsruhe zeitlich später auftreten als die entsprechenden Verbote in den Bauerrollen, so wird man dennoch – auch wenn die Quellen darüber schweigen – herrschaftliche Einflüsse bei der Ausbildung und Gestaltung der bäuerlichen Autonomie annehmen müssen (vgl. auch den Hinweis S. 55 f.). Das würde sich im übrigen mit der generellen Rechtsentwicklung in anderen Landschaften decken. Als Beispiel sei auf Schleswig-Holstein hingewiesen, wo die zahlreichen ebenfalls autonomen bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen des 16. und 17. Jahrhunderts (Brand-, Vieh-, Hagel- und Totengilden) – entgegen den offiziellen Aussagen der entsprechenden Statuten und im Gegensatz zum unmittelbaren Quellenbefund – auf herrschaftliche Anregung, ja zum Teil Befehl zurückgehen und als planvoll eingesetzte – nicht der direkten obrigkeitlichen Kontrolle unterstehende – Mittel zur Beförderung der Landeswohlfahrt erscheinen. In diesem Zusammenhang ist sicherlich auch von Bedeutung, daß die freien Bauernhöfe und Bauerngüter nicht dem genossenschaftlichen Bauerrecht unterworfen waren (vgl. S. 84, 126).

Auffällig ist weiterhin, daß mehr als drei Viertel aller Bauerrollen aus den Nordsee- und Wesermarschen stammen (Stad- und Butjadingerland, Land Würden, Land Stedingen, Marschvogteien), während lediglich 20 Bauerrechte aus den Geestgebieten überliefert sind (S. 17 f., 146 ff.). Weiterhin kommt das Bauergericht als umfassende gesamtgenossenschaftliche Einrichtung, die den Dorfgeschworenen übergeordnet ist, nur in den Marschen vor (S. 103 ff., 108). Auch hier lassen sich allgemeine Parallelen zu Schleswig-Holstein anführen, wo die besonderen Siedlungsverhältnisse und Wirtschaftsformen der Marschen zu anderen Organisationsformen führten als in der Geest.

Bereits diese allgemeinen Bemerkungen zeigen, wie sehr unsere Kenntnisse von der Verfassung der Landgemeinde im neuzeitlichen Staat durch diese Schrift bereichert werden.

Hamburg

Göt z L a n d w e h r

Spechter, Olaf: Die Osnabrücker Oberschicht im 17. und 18. Jahrhundert. Eine sozial- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung. Osnabrück: Wenner in Komm. 1975. VI, 189 S. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. 20. Kart. 26,50 DM.

Einer der Eckpfeiler der Jahrhunderte lang konstanten gesellschaftlichen Ordnung in den deutschen Städten war der Rat mit den ihn tragenden sozialen Oberschichten. Geling es auch in den meisten Städten wirtschaftlich mächtigen neuen Familien, sich im Laufe der Generationen mit diesen Oberschichten zu amalgamieren, so blieb doch die starre Abgrenzung nach außen bestehen. Dieses Bild vermittelt uns auch die hier anzuzeigende Arbeit, welche eine Zeit relativer wirtschaftlicher Stagnation in der im Spätmittelalter so bedeutsamen Handelsstadt Osnabrück aus sozial- und verfassungsgeschichtlicher Perspektive untersucht: die Phase zwischen dem Abtritt der alten Familien der Fernhandelskaufleute am Ende des Mittelalters und der Aufhebung des Fürstbistums Osnabrück nach dessen Übergang an das Kurfürstentum Hannover. Legte auch die Osnabrücker „Sate“ den Wahlvorgang genau fest, so fehlten doch Bestimmungen, welche die für die Übernahme eines Ratssitzes erforderlichen ökonomischen

und sozialen Bedingungen regelten. So bildete sich im 15. Jahrhundert allmählich ein Verteilerschlüssel zwischen folgenden einflußreichen Gruppen heraus: Rat (16 Ratsherren), Weisheit (16 ehemalige Ratsangehörige) und Gemeinheit (22 Gildemeister und 16 Wehrgeschworene). War demnach der regierende Rat in der Minderheit, so umfaßte er doch die einflußreichen Familien der Stadt, deren Angehörige seit dem 17. Jahrhundert in zunehmendem Maße aus dem akademischen Juristenstande kamen. So beherrschte eine kleine, aber vermögende Minorität die Majorität der Gildemeister, deren Einkünfte unter denen der Akademiker und Fernhandelskaufleute lagen.

Der Verteilung des politischen Einflusses entsprach die soziale Schichtung der Bevölkerung ziemlich genau. Während der erste und der zweite Stand (Ratsmitglieder, Gildemeister, Wehrgeschworene etc.) in ihren finanziellen Verhältnissen wenig Unterschiede zeigten, tat sich zwischen dem zweiten und dem dritten Stand (gemeine Bürger, Handwerker usw.) ein breiter Graben auf, dem ein ebenso großer Abstand zum vierten Stand (Knechte, Mägde, Tagelöhner und Gesellen [?]) folgte.

Vergleicht man die politische und wirtschaftliche Struktur der Ratsfamilien und ihre soziale Abstufung mit derjenigen anderer Mittel- bzw. Großstädte des 17. und 18. Jahrhunderts – wie z. B. Hamburg –, ergeben sich mehrfach Parallelen. Die Steuerfreiheit der Ratsangehörigen in Osnabrück mag dagegen vielleicht eine Besonderheit sein; sie ist übrigens – laut Verf. – Ursache dafür, daß es fast keine amtlichen Meßwerte gibt, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Osnabrücker Oberschicht festzustellen. Dem Rez. drängt sich dennoch die Frage auf, ob sich nicht vielleicht noch andere Quellen – wie etwa Zollregister – hätten ausfindig machen lassen, um genauere Kriterien für die sozio-ökonomische Einstufung der einzelnen Ratsmitglieder während eines Stichtjahres zu gewinnen. Auch hat der Verf. den für Ackerbürgerstädte wie Osnabrück nicht gerade unwichtigen Bereich der bürgerlichen Landwirtschaft ausgespart.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Arbeit die aus der neuen Disziplin der Sozialgenealogie kommenden Anregungen zur Untersuchung sozialer Gruppen nicht in ausreichendem Maße verwertet hat. So legt man dieses an farbigen Schilderungen bürgerlicher Kultur reiche Buch dennoch unbefriedigt beiseite, weil verschiedene methodisch gewiß fruchtbare Ansätze nicht mit der nötigen Konsequenz bis zum Ende verfolgt sind.

Oldenburg (Old.)

Friedrich-Wilhelm Schaefer

Ostfriesisches Urkundenbuch. Band 3: Ergänzende Regesten und Urkunden zu Band 1 und 2. 854–1500. Hrsg. von Günther Möhlmann. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1975. XII, 237 S. 4°. = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 10. Lw. 90,- DM.

In einer Zeit, die mehr der Interpretation als der Bereitstellung von Quellen, dazu noch der mittelalterlichen Geschichte, zuneigt, ist es eine erfreuliche Überraschung, wenn plötzlich ein neuer Band, sei es auch nur mit ergänzenden Regesten und Urkunden, zu einem an sich schon abgeschlossenen Urkundenbuch erscheint. Man kann deshalb dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern die Hochachtung für die Übernahme des entsagungsvollen Suchens und Systematisierens nicht vorenthalten. Wenn auch verständlicherweise nicht allzu viele unbekannte Dokumente in dem Werk veröffentlicht werden, auch nicht solche, die das ostfriesische Geschichtsbild entscheidend verändern werden – diese Ernte wurde schon mit den beiden ersten Bänden des Urkundenbuches eingefahren –, so wird die ostfriesische Geschichtsforschung

erfreut sein, daß sie nicht mehr die Urkundenbücher der anliegenden und auch ferneren Territorien durchforsten muß.

Bedauerlicherweise schlägt sich die unterschiedliche Sorgfalt der verschiedenen Bearbeiter zu deutlich in der Qualität und Zuverlässigkeit der Regesten nieder. Man hätte sich hier ein wenig mehr eine glättende Hand in der letzten Redaktion gewünscht. Einen guten Eindruck machen im allgemeinen die Regesten, die die Beziehungen Ostfrieslands zur Hanse, insbesondere in den Auseinandersetzungen über die Vitalienbrüder aufzeigen.

Wenig zuverlässig wirken jedoch die Regesten, die aus den Beständen des Vatikanischen Archivs herrühren. Bei Nr. 362 fragt man sich betroffen, warum Dietrich Beyer um Dispens einkommt, eine beliebige Pfarrkirche auf sieben Jahre annehmen zu dürfen, da er doch angeblich keine Pfründe mehr hat. Sieht man in das entsprechende Supplikenregister, so ist er erstens Priester der Diözese Utrecht und nicht aus Utrecht und zweitens Inhaber der Propstei Hintmerten in der Diözese Münster mit Jahreseinkünften von 60 Mark Silber, so daß ein Dispens durchaus gerechtfertigt war. Ähnlich unvollständig ist auch Nr. 444: Johannes Vredewolt bittet nicht nur um die Provision mit der Propstei Emden und der Pfarrkirche in Sauwerd, sondern hat die Propstei schon ein Jahr inne, ohne allerdings die Einkünfte einzuziehen, und ist von dem Patronatsherrn zu Sauwerd als Pfarrer der Kirche zu Sauwerd (Einkünfte 4 Mark Silber) – vakant durch den Ordenseintritt eines gewissen Ludolphus – präsentiert. Als im kanonischen Recht erfahrener Herr bittet er um päpstliche Provision mit beiden und gleichzeitigen Dispens, daß er die inkompatiblen Pfründen innehaben darf. Nr. 360 hätte in zwei Regesten zerlegt werden müssen, da es sich um einen Rotulus von zwei Suppliken handelt. Dabei hätte dann die ostfriesische Geschichte – abgesehen von einigen Falschheiten, die das Regest enthält – einige Auskünfte mehr erhalten, die das Regest nicht vermittelt. Die Kirche von Midwolde hatte nämlich Jahreseinkünfte von 8 Mark Silber und die Propstei Loppersum solche von 30 Mark Silber, und nach landesüblicher Unsitte hatte diese nach dem Tod des Magisters Titardus, Sohn des Rembertus, der Laie Jacobus Beyer aus der Diözese Utrecht drei Jahre inne, nicht etwa Hisko von Emden, wie uns das Regest wissen läßt. Er hatte sich nur der Propstei Emden bemächtigt, die nun wirklich Jahreseinkünfte von 18 Mark Silber hat. Eine Aufspaltung in mehrere Regesten wäre auch bei Nr. 440 und 441 geboten gewesen. Nr. 633 gehört in das Jahr 1490, nicht 1489, da die Urkunde nach dem an der Kurie gebräuchlichen Annunciationsstil datiert ist. Das Jahr 1490 errechnet sich auch aus dem im Datum angegebenen Pontifikatsjahr. Die Dokumente zu Nr. 1 und 7 dürften sich schwer auffinden lassen, da die Angabe des Fundortes mit „Vatikanisches Archiv“ unzureichend ist.

Gespannte Erwartung löste bei dem Rez. die Lektüre des Regestes Nr. 38 aus, meinte er doch, einer verfassungsgeschichtlichen Rarität auf die Spur gekommen zu sein, da hier die Kinder des Bischofs Otto II. von Münster in einem wichtigen Rechtsgeschäft als Mitbegünstigte erscheinen. Doch bei näherer Überprüfung im Westfälischen Urkundenbuch lösten sie sich in Wohlgefallen auf. Der Urheber des Regestes muß sie irrtümlich in dem Satz *quod quicquid dominii habebamus . . . cum universitate ac omni iure . . . nos ecclesie Monasteriensi et Ottoni secundo eius episcopo libere contulimus et absolute* vermutet haben.

Nicht ganz glücklich mutet die Methode an, mehrere über einen gewissen Zeitraum verstreute Urkunden unter einer Nummer zusammenzufassen, weil in ihnen irgendein ostfriesischer Betreff genannt wird (Nr. 15, 18, 50, 58, 447, 514 und 540). Die Nummern 93, 176 und 408 hätten nicht erneut aufgenommen zu werden brauchen, da sie schon in den ersten beiden Bänden des Ostfriesischen Urkundenbuches belegt sind.

Genug der Aussetzungen! Die Mühen und Verdienste der Bearbeiter, der ostfriesischen Geschichtsschreibung einen Wegweiser zu verstreuten ostfriesischen Quellen gegeben zu haben, sollten dadurch nicht geschmälert werden. Bei einem Regestenwerk

von über 750 Nummern können Fehler und Kuriositäten nicht ausbleiben. Doch mußte verdeutlicht werden, daß die kritische Forschung gut daran tut, immer wieder auf die Drucke in anderen Urkundenbüchern oder gar die Originale zurückzugreifen.

Rom

Ulrich Scheschkewitz

Schmidt, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands. Leer: Rautenberg [in Komm.] 1975. XV, 565 S. m. Abb. 4°. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. V. Lw. 108,- DM.

In der von der Niederemsischen Deichacht und ihrer Rechtsnachfolgerin, der Deichacht Krummhörn, herausgegebenen 9bändigen Serie der „Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes“ bildet der hier anzuzeigende Band nach Form und Gehalt der Darstellung einen der gewichtigsten. Quellenmäßig allseitig wohl fundiert und von einem durch die Schule Hermann Heimpels gegangenen Historiker verfaßt, der, obwohl kein gebürtiger Ostfrieser, von seiner früheren Auricher Tätigkeit her mit der landesgeschichtlichen Entwicklung Ostfrieslands nicht weniger vertraut ist als mit dem allgemeinen Forschungsstand und den Methodenproblemen der modernen Geschichtswissenschaft; dazu in einer Sprache geschrieben, die geistige Durchdringung und die Darstellung komplizierter Sachverhalte gleichermaßen zu meistern versteht, ist hier ein Werk entstanden, dem man nicht nur in Ostfriesland, sondern auch in der allgemeinen Forschung nachhaltigen Widerhall wünschen möchte. Mir ist keine ähnlich umfassende landesgeschichtliche Synthese bekannt, in der das dem heutigen Geschichtsinteresse besonders entgegenkommende Problem der Verflechtung und Wechselwirkung zwischen politischer und sozialstruktureller Entwicklung so systematisch und zugleich so differenzierend zum Angelpunkt der Darstellung gemacht wird wie hier. Die auf den ersten Blick vielleicht etwas eng erscheinende prinzipielle Beschränkung der Darstellung auf dem Bereich der politischen Geschichte erklärt sich aus der Tatsache, daß Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Siedlungsgeschichte, Geschichte des Deichbaus, Kirchengeschichte und Literatur den Bearbeitern der übrigen Bände des Gesamtwerkes vorbehalten sind, kam aber auch Schmidts Überzeugung entgegen, daß Ostfriesland „in Herkunft und Entwicklung zunächst und vor allem ein politisches Gebilde“ ist (Vorbemerkung S. 3). In dieser Bewertung liegt implizite zugleich eine Absage an alle Auffassungen der friesischen Vergangenheit, die in ihr nur die historische Entfaltung einer durch die Natur der Landschaft oder die Gegebenheiten des Volkstums und der Kultur bereits präformierten inneren Einheit erblicken.

In den 9 Kapiteln des Buches werden näher untersucht: Entwicklungen und Strukturen des frühen Mittelalters; die Blütezeit und Funktion der Landesgemeinden; die Entstehung des ostfriesischen Häuptlingswesens und ihre Bedeutung für die Ausbildung eines gesonderten friesischen Territorialraumes; die Zeitalter der Ständekämpfe und der Polarität von Ständefreiheit und Landesherrschaft; der erste Anfall des Landes an Preußen, das napoleonische Zwischenspiel, die Angliederung an Hannover, die zweite preußische Zeit und schließlich die Schicksale der ostfriesischen Landschaft in den politischen und wirtschaftlich-sozialen Veränderungsprozessen des letzten halben Jahrhunderts mit der Aufhebung des Regierungsbezirks Aurich als Schlußpunkt. Zentrales Thema bildet für Schmidt überall die Frage nach „Ostfriesland als Wert eines regionalen politischen Bewußtseins in den strukturellen Bedingtheiten und Wandlungen“ (Vorbemerkung S. 3), Hauptproblem der Anteil, den die herrschaftlichen und genossenschaftlichen Kräfte an der Schaffung eines einheitlich ostfriesischen Territorialraumes und seiner geistig-politischen Begründung besessen haben.

Dabei entscheidet sich Schmidt mit bemerkenswerter Entschiedenheit für den Vorrang der herrschaftlichen Kräfte. So sehr er bereit ist, die sich im Deichbau, in der

Binnenkolonisation und vor allem in den Landesgemeinden mit ihrem Rechts- und Friedensschutz manifestierenden freibäuerlich-genossenschaftlichen Kräfte für den begrenzten Bezirk der bäuerlichen Umwelt und der einzelnen Landesgemeinden in Rechnung zu setzen, so nachdrücklich spricht er ihnen doch – mit besonderer Grundsätzlichkeit und Prägnanz z. B. auf Seite 62 – die Fähigkeit ab, bereits die Wegbereiter der territorialen Einigung Ostfrieslands und eines auf dieser Grundlage erwachsenen ostfriesischen Zusammengehörigkeitsbewußtseins gewesen zu sein: „Ostfriesland hat als territoriales Gebilde ursprünglich wenig mit friesischer Bauernfreiheit, um so mehr mit spätmittelalterlicher Herrschaft zu tun, seine Entstehung wurzelt in der sozialen Zone, in den politischen Vorstellungen und Möglichkeiten einer Schicht von Herrschenden – sie geht aus von den Häuptlingen“. Entsprechend waren nach ihm die späteren Ständekämpfe und das sich aus ihnen ergebende konkurrierende Nebeneinander von Ständefreiheit und Landesherrschaft nicht nur auf Seiten der Häuptlinge, sondern nicht weniger bei den Ständen – weit davon entfernt, die Auswirkung einer aus einem vorgegebenen ostfriesischen Gemeinsamkeitsgefühl erwachsenen abstrakten und als absoluter Maßstab für das politische Handeln betrachteten ostfriesischen Freiheitsidee zu sein! – der Niederschlag sehr konkreter politischer, wirtschaftlich-sozialer und im Zeitalter der Glaubenskämpfe zugleich auch konfessioneller Zielsetzungen und Interessen. Der besondere friesische Freiheitsgedanke habe in der politischen Praxis nur so weit eine effektive Rolle zu spielen vermocht, als man auf ihn als willkommenes ideologisches Hilfsmittel zurückgreifen konnte. Auch gegen die fortschreitende Einbeziehung Ostfrieslands in die benachbarten größeren Staatsgebilde (Hannover, Preußen, Niedersachsen) habe das Ostfrieslandbewußtsein angesichts der höheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Nötigung, die diesen Prozeß begleitete, auf die Dauer keinen wirksamen Damm gebildet. So sei schon die der Festigung der Staatsmacht dienende preußische Reformpolitik nach 1748 in wachsenden Kreisen der Bevölkerung auf Zustimmung gestoßen und habe gegen Ende der ersten preußischen Zeit kein anderer als der Sekretär der Ostfriesischen Landschaft, Tileman Dothias Wiarda, in seiner Ostfriesischen Geschichte die einseitig-ständischen Vorstellungen der zwei Jahrhunderte älteren „*Rerum Frisiacarum historia*“ des Ubbo Emmius durch eine neue umfassendere und objektivere Ostfrieslandidee ersetzt, in der der einstmals ständische und der einstmals herrschaftliche Ostfrieslandbegriff erstmals gleichberechtigt nebeneinander Platz hatten (S. 363 ff.). Der gleiche strukturelle Wandlungsvorgang wiederhole sich ähnlich in der Gegenwart, wenn die Vereinigung des Regierungsbezirks Aurich mit Oldenburg und Osnabrück in einem neuen umfassenderen, Küsten- und Binnenland fruchtbar zusammenschließenden Verwaltungsbezirk Weser-Ems ohne einhelligen Protest der Bevölkerung bleibe und die Ostfriesische Landschaft auf die Pflege der Traditionen des geschichtlichen Raumes Ostfrieslands beschränkt werde. Auch hier seien es letztlich die politisch-sozialen Realitäten der Zeit und nicht irgendwelche altfriesischen Reminiszenzen, die Ostfriesland den weiteren Weg vorzeichneten (S. 506 f.).

Es ist unverkennbar, wie sehr sich Schmidt mit solchen Bewertungen in Widerspruch setzt zu dem Friesenbegriff, wie ihn insbesondere die Heimatbewegung des 19. Jahrhunderts auf ihre Fahne geschrieben hatte und wie er noch heute die Gedankenwelt der Friesenkongresse mitbestimmt. Auch hier scheint mir die stete Frage nach der wirtschaftlich-sozialen Bedingtheit der Stellungnahmen für und wider die neuen Lösungen im Prinzip überall berechtigt zu sein. Wie notwendig und verdienstvoll die Entmythologisierung vieler unkritisch aus dem geistigen Arsenal der Romantik übernommener Vorstellungen aber ohne Zweifel auch ist, so fragt sich meines Erachtens doch, ob Schmidt nicht um einen Schritt zu weit geht, wenn er durchgehend dazu neigt, den jeweiligen zeittypischen staatlichen und wirtschaftlich-sozialen Realitäten gegenüber den Eigenkräften der Landschaft die größere Geschichtswirksamkeit und das höhere geschichtliche Recht zuzuerkennen.

Mit Sicherheit scheint es mir verfehlt, unter Berufung auf die – meines Erachtens zeitweise in der modernen Frühmittelalterforschung überschätzte – Bedeutung der Königsfreien im Frankenreich schon die Grundlagen der nichtfeudalen Sozialstruktur der friesischen Nordseeküste mit den Karolingern in positiven Zusammenhang zu bringen. Eine solche Deutung steht im Widerspruch zu der dreifachen Tatsache, daß 1. die fränkische Herrschaft, wie auch Schmidt weiß, aufs Ganze gesehen überall sonst auf eine entschiedene Stärkung der herrschaftlichen und nicht der freibäuerlich-genossenschaftlichen Kräfte hinausläuft, 2. für die von Schmidt angenommene tiefgreifende sozial-strukturelle Einwirkung die Machtstellung des fränkischen Staats in der ganzen Nordseeküstenregion zu schwach und zu ephemere war, 3. das uns für die Küstenregion durch die zeitgenössischen Quellen vermittelte Bild bei aller Lückenhaftigkeit mit Schmidts Interpretation nicht in Einklang zu bringen ist. Diese letzte Tatsache kann man nur übersehen, wenn man mit Schmidt den Horizont der Betrachtung der Küstenzone von vornherein weitgehend auf Ostfriesland einengt. Ich stimme ihm darin zu, wenn er in Ostfriesland als einheitlichem politisch-historischen Sonderraum ein relativ junges Gebilde der Territorialzeit sieht, bei dessen Entstehung entsprechend den vorwaltenden Tendenzen des ausgehenden Mittelalters die herrschaftlichen Kräfte in der Vorhand waren. Aber es ist ohne jeden Zweifel mit Hermann Aubin daran festzuhalten, daß die Gebiete zwischen Ems und Weser in der Frühzeit integrierender Bestandteil eines in Verfassung, Recht und Sitte gleichgearteten kontinentalen Nordwestsaumes waren, der sich von Flandern bis nach Jütland erstreckte und zusammen mit den übrigen Gestadeländern der Nordsee eine in sich zusammenhängende „frühe Geschichtslandschaft“ bildete<sup>1</sup>, die sich von dem vorwiegend auf dem herrschaftlichen römischen Erbe aufbauenden staatlich-gesellschaftlichen Grundcharakter des Frankenreiches tiefgreifend unterschied. Ludwigs des Frommen Capitulare an seine Missi vom Jahre 821, in dem er sie anweist, *in Flandris et Merpisco et in caeteris maritimis locis* von den dortigen Herren bei Androhung schwerer Strafe die Unterdrückung der *coniurationes* der bäuerlichen Küstenbevölkerung (*servi*) zu verlangen<sup>2</sup>, ist dafür ein unwiderlegliches Zeugnis. Es zeigt darüber hinaus, daß die uns für das Jahr 1222 bezeugte Zusammenkunft von Geschworenen aus allen friesischen Landesgemeinden zum Zwecke der Rechtsetzung und aus Solidaritätsbedürfnis gegenüber der obrigkeitlichen Ordnung um Jahrhunderte ältere Wurzeln gehabt haben muß, als Schmidt S. 54 annimmt.

Es widerspräche aller geschichtlichen Erfahrung über das lange Fortwirken solcher frühausgebildeter und tiefeingewurzelter Gesellschafts- und Verfassungsstrukturen anzunehmen, daß sie sich neben den sich seit dem Spätmittelalter durchsetzenden herrschaftlichen Strukturen, die Schmidt so glänzend und überzeugend herausgearbeitet hat, untergründig – in welcher Form auch immer – nicht auch ihrerseits noch über die Jahrhunderte hin geltend gemacht hätten. Nach dieser Richtung hin scheint mir Schmidts Konzeption der ostfriesischen Geschichte, für die er selber nicht in Anspruch nimmt, daß sie in allen Fragen bereits das letzte Wort darstelle, einer durchgehenden Ergänzung fähig zu sein. Die Wege, die Hermann Aubin dafür in den fünfziger und sechziger Jahren vorzeichnete, sind meines Erachtens auch heute noch durchaus gangbar. Aber auch wenn sich in diesem Punkte Pieter Geyls treffende Charakteristik der Geschichtswissenschaft als einer „Diskussion ohne Ende“ bestätigt, wird dadurch

<sup>1</sup> So der programmatische Ausdruck im Titel eines zuerst im Emdener Jahrbuch 45, 1965, S. 91–102, abgedruckten Vortrages, den Schmidt unter Aubins auf Friesland bezüglichen Aufsätzen leider nicht aufführt („Der Nordseeraum – eine frühe Geschichtslandschaft“).

<sup>2</sup> Capit. 1 Nr. 148 S. 301 § 7. Zur Interpretation vgl. F. Petri, Herrschaftliche und genossenschaftliche Züge in der mittelalterlichen Marschensiedlung an der flämischen und niederländischen Nordseeküste, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln, Wien 1974, S. 226–241.

in keiner Weise die Tatsache in Frage gestellt, daß Schmidts Werk ein großer Wurf ist, zu dem Ostfriesische Landschaft und historische Landesforschung den Verf. nur aufrichtig beglückwünschen können.

Münster/Westf.

Franz Petri

Smid, Menno: Ostfriesische Kirchengeschichte. (Pewsum: Deichacht Krummhörn) 1974. XX, 772 S. m. 263 Abb. im Text, 3 Kt. 4°. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. VI. Lw. 118,- DM.

In der Reihe „Ostfriesland im Schutze des Deiches“ bringt der hier anzuzeigende Bd. VI die Darstellung der ostfriesischen Kirchengeschichte von Menno Smid. Am Anfang steht die Missionsgeschichte. Nach einigen erfolglosen Versuchen wurde nach 780 die Christianisierung Ostfrieslands von den Missionaren Willehad und Liudger durchgeführt. Das östliche Ostfriesland, der Missionssprengel von Willehad, wurde Willehads Bistum Bremen zugeordnet. Die westlichen Gaue Emsgau und Federitgau wurden dem Bistum Münster, zu dessen Bischof Liudger 804 geweiht wurde, zugeteilt. Im Hochmittelalter konnte das Bistum Osnabrück seinen Sprengel um ostfriesisches Gebiet, den Grenzstreifen um Völlen und Vellage, erweitern. Die spezifische Eigenart der friesischen Teile der Diözese Münster waren die Dekane oder Pröpste, die fast ausnahmslos Laien waren und die kirchliche Jurisdiktionsgewalt in den friesischen Sendgebieten ausübten. Diese Laienpröpste, die zumeist den führenden einheimischen Geschlechtern entstammten, bildeten die Mittelinstanz zwischen dem Bischof und den Geistlichen bzw. den Laien ihrer Sendbezirke. Der Verf. vergleicht die selbständige Stellung der Laienpröpste mit dem Einfluß der Territorialherren auf die Kirche in ihren Machtbereichen. Die kirchlichen Verhältnisse im ostfriesischen Teil des Bistums Münster wiesen noch eine andere Eigentümlichkeit auf. Da der Bischof von Münster zu wenig Macht besaß, um die Rechte der Laien an den Eigenkirchen, die vielfach durch die politischen Gemeinden errichtet worden waren, zu beschränken, konnte sich hier die Form des Genossenschaftspatronats halten, das sich in späteren Zeiten zum sogenannten „Interessenswahlrecht“ wandelte. Ein besonderer Abschnitt des Buches vermittelt einen Überblick über die Gründungen und die Geschichte der Ordensniederlassungen in Ostfriesland, deren Wirksamkeit und kulturelle Ausstrahlung noch weitgehend unbekannt sind. Infolge des Fehlens von größeren Vorarbeiten mußte sich Smid auf die Wiedergabe einiger Daten bei Erwähnung der einzelnen Klöster beschränken. Die zukünftige Forschung könnte aber durch eine genaue Auswertung aller schriftlichen Quellen Erkenntnisse über die innere Struktur und die wirtschaftliche Tätigkeit mancher Klöster gewinnen.

Besonders hervorzuheben ist das Kapitel über das Reformationszeitalter. Infolge der Schwäche der Landesherrn verlief in der Reformationszeit die Konfessionsbildung in Ostfriesland uneinheitlich. Die westlichen Gebiete der damaligen Grafschaft wurden mit der Stadt Emden reformiert, das übrige Ostfriesland lutherisch, so entstand das Neben- und Gegeneinander der beiden evangelischen Konfessionen. Dieser Gegensatz konnte im 16. Jahrhundert nicht überbrückt werden. Auseinandersetzungen des Grafen von Ostfriesland mit seinen Ständen – ausgelöst durch die Emdener Revolution von 1595 – führten 1599 zum Abschluß der Emdener Konkordate, die das Nebeneinander der Bekenntnisse garantierten und die alleinige Gültigkeit der einen Konfessionskirche an einem Ort festlegten. So wurden die Grenzen der Wirksamkeit beider Konfessionen festgeschrieben. Dieses Prinzip zerbrach erst im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. Besondere Beachtung hat der Verf. der Geschichte der kleineren Religionsgemeinschaften der Mennoniten, der Ukowallisten und der Quäker geschenkt. Mit Gewinn ist auch das Kapitel über den Pietismus zu lesen.

Stärker als die fast machtlosen Fürsten von Ostfriesland griffen ab 1744 die preußischen Könige in die kirchlichen Verhältnisse Ostfrieslands ein. Die Rechtskraft der alten Landesverträge der damaligen preußischen Provinz wurde von der preußischen Verwaltung allmählich ausgehöhlt, das Kirchen- und Schulwesen Ostfrieslands in tiefgreifender Weise verändert. 1815 wurde Ostfriesland dem Königreich Hannover angegliedert. Das bedeutsamste Ereignis der ostfriesischen Kirchengeschichte von 1815 bis 1866 ist wohl die Eingliederung der lutherischen Gemeinden Ostfrieslands in die lutherische Landeskirche Hannovers im Jahre 1866. 1883 schlossen sich die reformierten Gemeinden Ostfrieslands mit den reformierten Gemeinden der Provinz Hannover zur Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover zusammen. Die Eingliederung der beiden großen evangelischen Konfessionen in überregionale Rechtsverhältnisse hatte nun einen Abschluß gefunden, die eigenständige Kirchengeschichte Ostfrieslands läuft im 19. Jahrhundert aus.

In den Jahren nach 1866, die durch eine engere Verflechtung von Staat und Kirche geprägt sind, wuchs der lutherische Bevölkerungsanteil Ostfrieslands nicht unerheblich, und die Zahlenverhältnisse der Konfessionen verschoben sich rasch. Um 1900 ist schon ein spürbares Nachlassen des kirchlichen Lebens zu erkennen. Das Kapitel „Der Kirchenkampf im Dritten Reich“ gibt einen lebendigen Eindruck von dem Kampf der „Deutschen Christen“ gegen die Bekenntnisgemeinschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Ostfriesland. Nach 1945 wurde infolge des Anwachsens der lutherischen Bevölkerung die Neugründung zahlreicher Pfarrstellen notwendig; auch die katholische Kirche hatte durch den Flüchtlingsstrom einen bedeutenden Zuwachs an Gemeindegliedern in Ostfriesland. Eine erfreuliche Folge der Kirchenverfolgung im Dritten Reich ist die Bereitschaft der christlichen Konfessionen, ihr Verhältnis zueinander zu entkrampfen. Auf Teilgebieten bahnte sich nach 1945 eine engere Zusammenarbeit an.

Eine kleine Verbesserung: Für die auf Seite 42 erwähnte Antoniuskapelle in Emden fehlt ein Beleg, es handelt sich vermutlich um den Antoniusaltar der „Großen Kirche“ in Emden.

Die vorzügliche Bebilderung, ein umfangreiches Literaturverzeichnis, 16 Anlagen, die vor allem die Tätigkeit der kleineren Religionsgemeinschaften und die Zeit des Kirchenkampfes dokumentieren, und ein Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Landes- und Freikirchen nach dem Stande von 1974 ergänzen das Buch in willkommener Weise. Ein sorgfältig angelegtes Register erleichtert die Benutzung des Bandes.

Die Bedeutung des Werkes ist evident. Bei allem Interesse des Verf. für die rechtsgeschichtlichen Probleme der kirchlichen Institutionen ist die „Kirchengeschichte“ keine Selbstdarstellung der beiden großen evangelischen Konfessionen Ostfrieslands, sondern der Verf. hat mit Erfolg versucht, die Religiosität der verschiedensten Bekenntnisrichtungen zu erfassen. Die „Ostfriesische Kirchengeschichte“ ist nicht nur ein Zeugnis für die umfangreiche Quellenforschung und exakte Quellendeutung des Verf., sondern auch die gelungene Bewältigung einer Überfülle von Einzelstoff, dessen Mosaik sich zum Bild verdichtet. Die vorzügliche Darstellung und die reiche Dokumentation machen das Buch zu einem grundlegenden Werk, an dem künftig keiner vorübergehen kann, der sich in irgendeiner Weise mit der Geschichte des religiösen und geistigen Lebens in Ostfriesland beschäftigt.

Wiemann, Harm, und Johannes Engelmann: Alte Wege und Straßen in Ostfriesland. (Pewsum: Deichacht Krummhörn) 1974. XIV, 216 S. m. 101 Abb., 3 mehrfarb. Faltkt. 4°. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. VIII. Lw. 58,- DM.

Laut Schutzumschlag wurde der Band von Harm Wiemann (bisher Beiträge zur Sozial-, Wirtschafts- und Ständegeschichte Ostfrieslands) verfaßt, während Johannes Engelmann für die hervorragende Illustration und die drei Karten verantwortlich war. Wiemann beabsichtigte nach eigenen Angaben, eine „übersichtliche Darstellung“ zuvor von verschiedener Seite verfaßter Beiträge zur Altstraßenforschung Ostfrieslands zu erstellen, die er selbst mit Ausführungen über die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wege ergänzen wollte. Untersuchungsgebiet ist der heutige niedersächsische Regierungsbezirk Aurich. Der Untersuchungszeitraum umfaßt die gesamte Spanne von den vorgeschichtlichen Überlandwegen bis zum Beginn des ostfriesischen Chausseebaus im 19. Jahrhundert. Nach Wiemanns Angaben lehnt sich die Arbeitsmethode an K.-H. Marschallecks Maximen an, denen zufolge „Ziel und Zweck der Altstraßenforschung“ darin besteht, „den Verlauf der Straßen im Gelände, ihre Veränderungen in den einzelnen Zeitperioden, ihren jeweiligen Zustand und alle Einrichtungen zu ermitteln, die zu ihnen in Verbindung stehen“. Laut Marschalleck sollte hierbei den Zusammenhängen zwischen Landesnatur und Straßenverlauf ein besonderes Augenmerk gelten, wobei „morphologisch verschieden gestaltete Landschaften“ (Wiemann dachte insbesondere an die naturräumlichen Gegensätze Marsch – Geest – Moor) zu analysieren waren. Neben naturräumlichen Determinismen sollten aber auch die Zusammenhänge zwischen Landeskultur und Straßenverlauf ergründet werden (vgl. Einleitung, S. 1 f.). Insgesamt suggeriert die Einführung somit ein ausgesprochen ehrgeiziges Programm.

Einschlägige Erwartungen werden äußerlich durch die wissenschaftliche Aufmachung mit vielen Anmerkungen, ausführlichem Quellen- und Schrifttumsverzeichnis sowie umfangreichem Namenregister gestützt. Derlei hohe Erwartungen kommen aber bereits im ersten Textabschnitt ins Wanken, wenn die in der detaillierten Gliederung avisierten ostfriesischen Rechtsquellen als weitgehend monolithische Auszüge historischer Quellentexte ohne ausreichende funktionale Interpretation recht isoliert stehenbleiben. Der insgesamt in das Gesamtwerk wenig eingewobene Teil 2 („Allgemeiner Teil“) überrascht durch seine innerhalb dieses Buchteils vergleichsweise breiten Ausführungen über Wegebau und Wegeordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, die das allmähliche Hintastern zum modernen Straßenbau verdeutlichen. Schade nur, daß ihnen die überregionale Wertung fehlt, denn dafür hätte sich eine landschaftsgeschichtliche Würdigung dieser historischen Maßnahmen und Mühen angeboten. Reichlich unvermittelt schließen sich noch im „Allgemeinen Teil“ mehr als 40 Seiten neuzeitlicher Reiseberichte an, die chronologisch allerdings vor den neuzeitlichen Straßenbaumaßnahmen einsetzen. Diese Reiseberichte bringen anschauliche und heimatgeschichtlich besonders reizvolle Aspekte des frühneuzeitlichen Verkehrswesens im Untersuchungsgebiet, so daß auch der Buchumschlag nicht zu Unrecht vermerkt, Wiemanns Abhandlung spiegle das Bild des vorindustriellen Verkehrswesens Ostfrieslands wider.

Diese in sich gelungene Einstimmung wird aber kraß durch das folgende sachlich nüchterne Kapitel über vor- und frühgeschichtliche Wege abgebrochen. Nun bestanden in vor- und frühgeschichtlicher Zeit zweifellos zwischen Landesnatur und Straßenverlauf besonders enge Zusammenhänge, aber die straßengeschichtliche Interpretation einzelner Lokalbefunde ist für eine determinierende Kombination des vorzeitlichen Straßenverlaufs bei weitem nicht so abgesichert, wie dies die Faltkarte 1 „Die vor- und frühgeschichtlichen Wege“ vermuten läßt (der Maßstab 1 : 200 000 erlaubt immerhin eine auf ca. 100 m genaue Kartierung!). Erfreulicher sind die Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen „Radbodswegen“ und ihrer Deutung sowie die weitgehend auf Ergebnissen anderer Autoren beruhende Darstellung hoch- und spätmittelalterlicher

friesischer Heerstraßen. Methodisch problematisch geriet die Auswertung frühneuzeitlicher kriegsgeschichtlicher Quellen für straßengeschichtliche Zwecke, weil jene nicht unbedingt eine saubere funktionale Gliederung des Straßennetzes erlauben. Statt dessen wäre es erwünscht gewesen, eine funktionale Aussage zum frühneuzeitlichen Straßennetz unter Einbeziehung der ostfriesischen Städte und Märkte zu erhalten. Unkontrollierbar ist so erst recht die Erarbeitung der Faltkarte 2 „Die Wege und Straßen im 16. Jahrhundert“ geblieben. Der Auszug aus dem Straßenbaugutachten von 1808 läßt gleichfalls eine funktionale Interpretation des zeitgenössischen Straßennetzes vermissen.

Insgesamt muß festgestellt werden, daß Wiemann sein sehr ehrgeiziges Unterfangen nicht voll gelungen ist; seine Darstellung ist inhaltlich als anregendes heimatkundliches Lesebuch und ein bißchen auch als Nachschlagewerk zu charakterisieren, dem man nicht zuletzt wegen Johannes Engelmanns bibliophiler Ausstattung mit vielen instruktiven Fotos, Repros und Karten gerne den wissenschaftlichen Rang des 2. Bandes der Reihe „Ostfriesland im Schutze des Deiches“ gewünscht hätte.

Würzburg

Hans-Peter Sch ä f e r

Z e c h e l, A r t u r : Die Geschichte der Stadt Peine. Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des Hochstifts Hildesheim. Hannover: Madsack & Co. / Peiner Allgemeine Zeitung 1975. 336 S. m. Abb. Lw. 38,50 DM.

Drei Jahre nach Erscheinen des 1. Bandes legt Artur Zechel, der frühere Werksarchivar der Stahlwerke Peine-Salzgitter, den 2. Band der Peiner Stadtgeschichte vor. Er führt von der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zum Anfall des Hochstifts Hildesheim und damit auch der Stadt Peine an Preußen (1802). Der 3. Band soll schließlich bis zur Gegenwart reichen und dann erst ein schon für den 2. Band angekündigtes „ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis“ enthalten. Es soll durch Textverweisungen auch die bisher leider fehlenden Anmerkungen ersetzen. Dem 2. Band sind summarisch auf 7 Zeilen nur die Signaturen von den im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover benutzten Archivalien beigefügt. Das herangezogene Archivgut im Stadtarchiv Peine wird schließlich nur gattungsmäßig ganz kurz gekennzeichnet. Auch einige lokale und regionale Literatur ist wieder im fortlaufenden Text in Klammern angeführt.

Die vom Rez. bei der Besprechung des 1. Bandes gemachten Ausführungen gelten auch für die vorliegende Fortsetzung. Das betrifft vor allem die Zwischenüberschriften, die zumeist nur sog. journalistische „Aufmacher“ darstellen, wenn sie auch diesmal nicht ganz so sensationell ausgefallen sind. Immerhin lesen wir auf S. 301 als Überschrift: „Mit einem Nachtgeschirr in der Hand rächt sich ltzig Jeremias an seinem Intimfeind Petersen.“ Die bisweilen etwas krampfhaften Bemühungen, auch für den geschichtsunkundigen Leser interessant zu sein, bringen den gewandten Stil des Verf., der u. a. mit modernen Ausdrücken wie impeachment, dealer, rosa Zeiten usw. arbeitet, leider in die Gefahr historischer Belletristik. Das hebt sich wesentlich ab von der Diktion Theodor Müllers, des verstorbenen Mitverfassers von Band 1, der derartige Stilmittel nicht anwandte.

Der Verf. plaudert wiederum breit über den Inhalt einzelner Geschichtsquellen und findet dabei mit Vorliebe das Anekdotische. Er geht chronistisch, nicht eigentlich systematisch vor. Doch werden gewisse historische Komplexe für sich abgehandelt, etwa „Die heile Welt des Pietismus und ‚die falschen Propheten von Peine‘“ oder „Verfassungskämpfe für mehr Demokratie und weniger Obrigkeit im Peiner Rathaus“ oder schließlich „Wie das Peiner Bier Geschichte machte“. Im ganzen wird deutlich

herausgearbeitet, welche Schwierigkeiten das Fürstbistum Hildesheim und mit ihm die kleine, obendrein evangelische Stadt Peine im Spiel der großen Mächte hatten.

Die Bildausstattung auch des 2. Bandes ist reich bemessen. Es wäre gut, wenn im angekündigten 3. Band nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bildern und Plänen beigegeben werden könnten. Das würde manches noch anschaulicher machen.

Braunschweig

Richard Moderhack

**Die Rasteder Chronik. 1059–1477.** Übersetzt und bearb. von Hermann Lübbing. Oldenburg: Holzberg 1976. 99 S. m. Abb. u. 2 Stammtaf. Lw. 14,- DM.

Das Benediktinerkloster in Rastede bei Oldenburg hat als eines der geistigen Zentren in den friesischen und sächsischen Gebieten zwischen Ems und Unterweser das kulturelle Leben dieser Gegend im hohen und späten Mittelalter mit geprägt. Dies geht auch aus der sog. Rasteder Chronik hervor – einer bunten Sammlung historischer Nachrichten verschiedener Herkunft. An die Gründungsgeschichte anschließend hat der Bremer Domherr Heinrich Wolters die ältere und die jüngere Klostergeschichte (1300–1450) überarbeitet bzw. aufgezeichnet; ein anonymer Chronist führte sie bis 1463 weiter. Da die Rasteder Annalen (1464–1477) die „Chronik“ beschließen, hat demnach die so wichtige Übergangszeit von der Erstarrung des geistigen Lebens Ende des 15. Jahrhunderts bis zu der Säkularisation während der Reformation in Rastede bedauerlicherweise keinen Geschichtsschreiber gefunden. Nach den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügenden Editionen von Meibom d. J., Balthasar von Wida – er schuf die erste deutsche Übersetzung der Sammlung – und Johann Martin Lappenberg bearbeitete Georg Waitz 1880 die Chronik in den Monumenta in einer immer noch gültigen Form. Nicht als Herausgeber, sondern als Quellenkritiker hat der junge aus Oldenburg gebürtige Historiker Hermann Oncken 1891 die mittelalterliche Historiographie Rastedes untersucht und ist dabei zu neuen Erkenntnissen gekommen.

Aber erst jetzt wurde die für die oldenburgische Landesgeschichte „einmalige und außerordentlich bedeutsame Quelle“ von H. Lübbing in modernes Deutsch übertragen, in der Absicht, sie damit einem breiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Diese Tendenz zur Volkstümlichkeit wird auch in der Art der Kommentierung erkennbar. Mit Erläuterungen ist der Herausgeber recht sparsam, geht dabei wohl auch kaum über den bisherigen Forschungsstand hinaus. Die bisher noch nicht identifizierten Ortsnamen hat er selten zu deuten versucht. Wo er es dennoch wagt, wie bei Hanehorst (S. 38), das er bedenkllicherweise in Hankhausen übersetzt, fehlt eine Erklärung zu dieser überraschenden Deutung. So mancher Ortsname ist für den der mittelalterlichen Geschichte unkundigen Laien auch nur mit Hilfe des Registers zu lokalisieren (z. B. Kloster Jadelee). Ebenso vermißt der Rez. eine Übersichtskarte über die bis weit nach Westfalen hinein verstreuten Liegenschaften des Klosters. So erhebt sich die Frage, ob dieses Buch angesichts der z. T. unzulänglichen Hilfsmittel dem Heimatforscher, für den es doch wohl nicht zuletzt herausgegeben wurde, eine wirkliche Stütze bei seinen ortsgeschichtlichen Arbeiten bieten kann.

Dagegen wirkt die deutsche Übersetzung des lateinischen Textes sorgfältig, ohne dabei pedantisch genau zu sein. Die wenigen Übersetzungsfehler (z. B. Kirche statt Küche für *coquina*, S. 66; Knecht statt Söldner für *stipendiarius*, S. 70) fallen demgegenüber als kleine Versehen nicht so ins Gewicht, wenngleich sie einen unkritischen Leser manchmal auf die falsche Fährte führen könnten.

Oldenburg (Old.)

Friedrich-Wilhelm Schaefer

Fischer, Hans-Jürgen: Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes 1806–1813 und ihre Rechtsfolgen. Rinteln: Bösendahl 1975. 88 S. = Schaumburger Studien. H. 35. Brosch. 15,- DM.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel vorgelegte Dissertation. Mit ihr „soll“, so hat es der Verf. in seinem Vorwort formuliert, „am Beispiel Schaumburg-Lippes gezeigt werden, wie ein Kleinstaat zu Beginn des 19. Jahrhunderts versuchte, seine Selbständigkeit gegenüber großen Nachbarstaaten zu bewahren, und zwar gegenüber Frankreich mit dem unter dem Protektorat Napoleons stehenden Rheinbund einerseits und Preußen andererseits“. Vor allem will der Verf. darstellen, „mit welchen rechtlichen Mitteln und durch welche Persönlichkeiten sich Schaumburg-Lippe seine Staatsordnung während dieser Zeit erhielt und welchen rechtlichen Änderungen diese unterworfen wurde“. Bei dieser Zielsetzung ergibt es sich von selbst, daß das Werk nicht nur ein spezifisch juristisches Interesse beansprucht, sondern auch von dem Historiker Beachtung verlangt. Jedenfalls bringt die Fischer'sche Studie, um es gleich vorweg zu bemerken, für die schauburg-lippische Landesgeschichte mancherlei Neues. Wieweit sie im übrigen die Rechtswissenschaft bereichert, mag demgegenüber hier dahingestellt bleiben.

An sich findet man Näheres über die Rheinbundzeit Schaumburg-Lippes schon in W. Wiegmanns umfangreichem, 1915 erschienenem Werk „Franzosenzeit und Befreiungskriege. Zur Geschichte des Fürstentums Schaumburg-Lippe 1807–1815“. Auch Wiegmann berichtet davon, wie oft das kleine, damals rund 20 000 „Seelen“ zählende, ringsum von mächtigen und immer wieder auf territoriale Vergrößerungen bedachten Nachbarn eingeschlossene Land um den Fortbestand seiner politischen Existenz und Eigenständigkeit hat bangen müssen, wie es am 18. 4. 1807 zu dem nachträglichen Anschluß Bückeburgs an die bereits im Juli 1806 begründete *Confédération du Rhin* gekommen ist und welche vielfältigen Auswirkungen schließlich dieser Schritt für das Fürstentum nach sich gezogen hat. Alles dies und anderes, was für eine genauere Kenntnis und ein sachlich fundiertes Verständnis der schauburg-lippischen Rheinbundzeit bedeutsam ist, muß man sich in Wiegmanns Kompendium jedoch schon etwas zusammensuchen, wenn man sich ein prägnantes und zugleich umfassendes Bild von der Rheinbundepeche in Schaumburg-Lippe machen will. Die Zusammenhänge werden dazu noch von einer minuziösen Darstellung der immer drückender werdenden militärischen Bündnisverpflichtungen überdeckt, die Schaumburg-Lippe mit seinem Beitritt zum Rheinischen Bund hatte übernehmen müssen, wie überhaupt – so erwartete es die allgemeine Mentalität von 1915 – bei ihm detaillierte Schilderungen der Taten und Schicksale des lippischen Truppenkontingents einen ungewöhnlich breiten Raum einnehmen. Heute will man von solchen Dingen weniger wissen, und der Abschnitt „Militärwesen“ ist bei Fischer verständlicherweise daher auch nur verhältnismäßig kurz.

So kann man es nach alledem nur begrüßen, wenn Fischer mit seiner weitgehend auf bisher unveröffentlichte Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Bückeburg und des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausarchivs gestützten Studie jetzt eine moderne, nach dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse und nach Sachzusammenhängen systematisch geordnete Untersuchung dieses Themas vorgelegt hat. Sie zeigt in übersichtlicher und instruktiver Weise, welche politischen Zwänge und Beweggründe einen Kleinstaat wie Schaumburg-Lippe dazu bestimmt haben, sich dem ominösen „deutschen Fürstenverein“ anzuschließen, und mit welchem Geschick die Bückeburger es verstanden haben, diese spannungsgeladene, für die Selbständigkeit ihres Fürstentums zuweilen äußerst kritische, andererseits aber auch mit richtungweisenden inneren Reformen verbundene Zeit zu überstehen, ohne an ihrer territorialen Integrität Schaden zu nehmen und ihre eben erst mit dem Untergang des alten Reichs erlangte Souveränität wieder zu verlieren.

Die Arbeit ist für die landesgeschichtliche Forschung Schaumburg-Lippes ein echter Gewinn; sie hat es deshalb auch verdient, in die „Schaumburger Studien“ aufgenommen zu werden.

Oldenburg/Oldb.

Martin Sellmann

Bornebusch, Claus-Dieter: Das Gerichtswesen in Schaumburg-Lippe vom Wiener Kongreß bis zur Reichsjustizgesetzgebung. 1815–1879. Rinteln: Bösendahl 1974. 83 S. = Schaumburger Studien. H. 34. Kart. 15,- DM.

Die juristische Dissertation (Kiel) bringt zur Einstimmung auf ihr Thema zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung der niederen und oberen Gerichtsbarkeit in Schaumburg-Lippe; jene war bei den Ämtern und Magistraten, diese bei der Justizkanzlei und dem Justizsenat angesiedelt. Insoweit weicht das rechtshistorische Erscheinungsbild nur unwesentlich ab von der Verfassung anderer Kleinstaaten Norddeutschlands, soweit diese ihr Gerichtswesen auf der universalen Amtsverfassung aufbauten; sie haben bekanntlich den verwaltenden und gleichzeitig in Bagatellen judizierenden Amtmann bis zur Reichsjustizreform von 1879 aus Überzeugung verteidigt. Fast immer waren 2 Instanzen – Criminalia nicht ausgenommen –, in Streit-sachen sogar 3 Rechtsstufen gewährleistet. Ein aufgeklärter Landesherr sagte sich schon 1723 von der Kabinettsjustiz los. Offen bleibt, ob auch die Nachfolger diesem löblichen Beispiel gefolgt sind. Der Annexion durch Napoleon und damit der Befruchtung durch das moderne französische Recht entging der Kleinstaat als Mitglied des Rheinbundes. So blieb er bis 1900 eine Provinz des gemeinen Rechtes. Die zählebige Carolina von 1523 galt dort bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1870; freilich modernisierte sie Serenissimus durch den Indizienbeweis und das Verbot der Folter.

Das bedeutsamste rechtspolitische Ereignis nach des Korsen Sturz sieht der Verf. in der Errichtung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichtes, das in Wolfenbüttel für Braunschweig, Waldeck-Pyrmont und die beiden Lippe letztinstanzlich judizierte. Damit genügten die Landesherren zwar dem Art. 12 der deutschen Bundesakte. Der mißtrauische Bückeburger schmälerte jedoch den Einfluß des entfernten Gerichtshofes dadurch, daß er die Parteien ermunterte, die letztinstanzliche Zuständigkeit des heimischen Justizsenats oder notfalls die Aktenversendung an eine Spruchfakultät zu vereinbaren. Die Criminalia blieben zunächst ohnedies im Lande. Erst 1838 wurde das OAG auch für sie zuständig, sofern die Justizkanzlei mehr als eine Denkkettelstrafe verhängt hatte. Der Fürst wies sogar seine Landesgerichte an, die wesentlich mildere Strafpraxis jenes Kollegiums als Norm zu übernehmen. Eine grundlegende Reform der Justiz, z. B. durch Beseitigung des Ämterverbundes oder aller privilegierten Gerichtsstände, unterblieb nach den Freiheitskriegen.

Selbst nach der Revolution von 1848 brachten restaurative Kräfte die bekannten liberalen Bestrebungen nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und einer Laienbeteiligung daran sowie nach Einsetzung einer selbstständigen Strafverfolgungsbehörde und einem unabhängigen Richterstand zu Fall. Erst die späte Verfassung von 1868 machte sich das allgemeine Verlangen nach endlicher Verbesserung des rückständigen Gerichtswesens programmatisch zu eigen. Verwirklicht wurden jene Grundsätze erst im Norddeutschen Bund und durch die große Reform des Kaiserreiches von 1879. Seitdem gab es in dem Duodezfürstentum keine heterogene Kopplung von Justiz- und Verwaltungsämtern mehr, dafür Schöffen- und Schwurgerichte und eine Staatsanwaltschaft. Der finanzschwache Kleinstaat unterhielt bis 1909 ein gemeinsames Oberlandesgericht mit dem Großherzogtum Oldenburg in dessen Hauptstadt. Dann wechselte er zum OLG in Celle über. Die Preußen waren billiger.

Neben der allgemeinen Gerichtsbarkeit erörtert der Verf. auch kurz die Entwicklung der Sondergerichte: der Polizeistraf-, Militär- und Steuergerichte und des Konsistorialgerichtes.

Die Darstellung beruht größtenteils auf ungedruckten Schätzen des Nds. Staatsarchivs zu Bückeburg, aber auch auf edierten Quellen und staatsrechtlichen Schriften über das Fürstentum. Sie ist flüssig geschrieben und gewährt einen klaren Überblick über das Justizwesen eines Landes, dessen Selbständigkeit 1934 durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches unterging.

Oldenburg (Old.)

Werner Hülle

Lathwesen, Heinrich: Der Schaumburg-Lippische Landtag und seine Abgeordneten. Bückeburg: Grimme 1974. VII, 276 S.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe war unter den ersten Staaten des Deutschen Bundes, die den Artikel 13 der Wiener Schlußakte, wonach in allen Mitgliedsstaaten eine landständische Verfassung zu erlassen war, in die Tat umsetzten. Bereits am 15. 1. 1816 wurde in Bückeburg ein Landtag einberufen, der sechs Wochen später erstmals zusammentrat. Er steht somit am Beginn des neuzeitlichen Parlamentarismus in Niedersachsen, auch wenn seine Zusammensetzung und seine Befugnisse einen Vergleich mit heutigen demokratischen Volksvertretungen nicht aushalten. Seine politische Bedeutung hielt sich, der Situation des von ihm repräsentierten Territoriums angepaßt, in bescheidenen Grenzen, sowohl unter der Monarchie, die in Schaumburg-Lippe auch nach 1848 mehr patriarchalisch als konstitutionell geprägt war, wie in der kurzen Epoche des Freistaats. Dennoch ist eine Betrachtung seiner Entwicklung und seines Wirkens lohnend, da sie dazu beitragen kann, zu einem objektiveren Bild von der oft durch Vorurteile und Schlagworte verstellten kleinstaatlichen Verfassungswirklichkeit zu gelangen. Das vorliegende Buch stellt dafür wertvolles Material bereit.

Es bietet zunächst einen Überblick über die Geschichte des Landtags als Institution, von den Anfängen über die Einschnitte der Jahre 1848, 1867 und 1919 bis hin zur faktischen Selbstauflösung durch das Ermächtigungsgesetz vom 14. 7. 1933. Die wesentlichsten auf den Landtag bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind als Anhang abgedruckt. Damit wird der Rahmen abgesteckt, in dem sich eine – hier ausgesparte – Untersuchung der konkreten Arbeit des Gremiums einmal bewegen müßte. Von größerem Nutzen noch ist der zweite Teil des Werks, eine alphabetische Zusammenstellung der 205 Abgeordneten, die dem meist nur 15 Mitglieder umfassenden Landesparlament angehört haben – sei es durch direkte oder mittelbare Wahl, sei es durch landesherrliche Berufung oder aufgrund berufs- oder besitzständischer Qualitäten. Es ist dem Verf. gelungen, aus Archivalien, aus Kirchenbüchern und standesamtlichen Unterlagen, für die jüngste Zeit auch gestützt auf mündliche Auskünfte, eine erstaunliche Fülle an Daten und Fakten zum persönlichen und beruflichen Werdegang der Parlamentarier zusammenzutragen. Das rein Biographische kann dabei allenfalls unter lokalen Aspekten interessieren (über die Grenzen des Landes hinaus ist nur der Bückeburger Bürgermeister Külz als späterer Reichsminister bekannt geworden); der Wert der Zusammenstellung liegt vielmehr darin, daß sie auf soziologische und politologische Fragestellungen wie die nach Herkunft, Bildung, Besitz und Bindungen der Abgeordneten, nach Art und Dauer ihres politischen Engagements eine exemplarische und trotz des engen Untersuchungsraums doch wohl statistisch relevante Antwort zu geben vermag. Sie hilft damit, innerhalb der Geschichte des Parlamentarismus einen Bereich zu erschließen, der der Betrachtung bisher weitgehend entzogen geblieben ist.

Hannover

Dieter Brosius

Ellermeyer, Jürgen: Stade 1300–1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter. Stade: Stader Geschichts- und Heimatverein 1975. 438 S., 13 graph. Darst., 89 Tab. = Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins. Bd. 25. Kart. 58,- DM.

Dieses Buch, eine Hamburger Dissertation von 1973, entstammt der Schule Rolf Sprandels, die sich in einer größeren Zahl von Arbeiten mit dem städtischen, speziell hamburgischen Rentenmarkt des Spätmittelalters beschäftigt hat<sup>1</sup>. Der Verf. hat mehr als 5000 in den Stader Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts überlieferte Renten- und Grundstücksgeschäfte erfaßt und aus ihnen zwei „Märkte“ abstrahiert, einen Rentenmarkt und einen Liegenschaftsmarkt, aus deren statistischer Darstellung er Aussagen über die gesellschaftliche Schichtung und das Marktverhalten der erkennbaren Gruppen zu gewinnen sucht. Als solche Gruppen arbeitet er die gewerbetreibende Mittelschicht und die kaufmännische, zugleich die Ratsherren stellende Oberschicht heraus. Da die Gruppe der Kaufleute und Wandschneider auf den „Märkten“ stark vertreten war, kann der Verf. gut zwei Dutzend solcher Unternehmer individuell behandeln, darunter den Bürgermeister des Jahres 1376 Andreas Buck, gegen den sich die „Schicht“ dieses Jahres richtete, eine jener im Spätmittelalter häufigen innerstädtischen Unruhen, deren Hintergründe die Stader Quellen im Dunkel lassen und die zu enträtseln der Verf. versucht.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse der Arbeit sind weniger überzeugend als die sozialgeschichtlichen, vor allem deswegen, weil sich die Stadtbucheinträge sehr ungleichmäßig über das 14. Jahrhundert verteilen und für die erste Hälfte des Zeitraumes doch nur eine sehr schmale Zahlenbasis bieten. Der Verf. bezweifelt selbst, daß man, solange in Stade die Ewigrenten das Geschäft bestimmten, von einem wirklichen Rentenmarkt sprechen kann; der Übergang zur ablösbaren Rente vollzog sich aber erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts (S. 308). Auch bleibt die Konstruktion eines Marktes für Landimmobilien fragwürdig, solange die Möglichkeit bestehen bleibt, daß der Kauf einer Liegenschaft im wesentlichen doch nur den Erwerb der von ihr fallenden Naturalrente bedeutete, was der Verf. nur für kleine Grundstücke gelten lassen will (S. 62). Der wirtschaftsgeschichtlich interessanteste Teil des Buches, die Darstellung der „Angebots- und Nachfragesituation für Renten und Liegenschaften im Zusammenhang der Geschichte Stades im 14. Jahrhundert“ (S. 86–138), bringt mehr Kombinationen bereits bekannter Tatsachen als substantiell neue Erkenntnisse. So zeigt sich, daß sich die reichere Überlieferung der führenden Wirtschaftszentren Lübeck und Hamburg aus der Sicht einer Landstadt wie Stade und ihrer schmalen Quellenbasis schwerlich ergänzen und bereichern läßt. Die Sozialgeschichte einer solchen Landstadt ist ein anderes Kapitel, und für sie hat der Verf. eine ebenso erschöpfende wie musterhafte Untersuchung vorgelegt.

Berlin

Ernst Pitz

Berkenbrink, Gerd: Wandlungsprozesse einer dörflichen Kultur. Wachenhausen, Kreis Northeim. Göttingen: Schwartz 1974. 186 S., 1 Ortspl. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 6. Lw. 37,- DM.

Erstmals seit langem wird mit dieser Göttinger Dissertation von volkskundlicher Seite der Versuch unternommen, einen Beitrag zur Dorfuntersuchung in Niedersachsen zu leisten. Dementsprechend sind an diese Arbeit im Unterschied zu den zahlreich

<sup>1</sup> Vgl. Nds. Jb. 44, 1972, S. 394; 46/47, 1974/75, S. 403 und in diesem Band oben S. 404.

vorliegenden heimatkundlich ausgerichteten Ortsgeschichten besondere methodische und inhaltliche Ansprüche zu stellen. Bedauerlicherweise bleiben in der Hinsicht manche Wünsche offen. Verf. hat – wie auch das nur schmale Literaturverzeichnis (21 Nummern) zeigt – die methodisch grundlegenden volkskundlichen, soziologischen und sozialgeographischen Untersuchungen aus der jüngeren Vergangenheit nur wenig beigezogen, so etwa auch nicht das schon klassische Werk von G. Wurzbacher, *Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung*, Stuttgart 1954, und dessen wegweisende Besprechung durch M. Zender (Rhein. VjBl. 21, 1956. S. 160–180).

Auf eine Auseinandersetzung mit der Forschungslage, die Erörterung methodischer Probleme und allgemeine Aussagen über die Ziele seiner Arbeit verzichtet Berkenbrink. Er möchte aufgrund teilnehmender Beobachtungen, planmäßiger und vergleichender Befragung von Gewährsleuten sowie durch das Studium gedruckter und handschriftlicher Quellen die „Wandlungsprozesse einer dörflichen Kultur“ der einst kleinbäuerlichen Gemeinde Wachenhausen nachzeichnen, in der jetzt auch zahlreiche Pendler wohnen. Aussagen von Gewährsleuten werden durchgehend nicht wörtlich wiedergegeben, wiewohl das die Darstellung bereichert hätte. Im ersten Kapitel werden die Lage und die „Soziologie“ des Dorfes Wachenhausen beschrieben. Letztere ist hier aufgefaßt als Darstellung der beruflichen Stellung der Einwohner und ihrer unterschiedlichen Bindungen an Grundbesitz. Hier wie auch in den folgenden Kapiteln hätte man aufgrund der Thematik des Buches eine Vertiefung in die historische Dimension erwartet. In den weiteren Abschnitten des Bandes sind die Geschichte des Ortes seit vorgeschichtlicher Zeit abgehandelt sowie recht undifferenziert die Welt der bäuerlichen und die der nichtbäuerlichen Bevölkerung, weiter aber die klassischen Gebiete der Volkskunde: die Formen der Gesellung, die Feste im Lebens- und im Jahreslauf, Brauchtum und Volksglaube sowie das traditionelle Erzählgut. Die Sachkultur des Hauses findet nur beiläufig Erwähnung. Berkenbrink geht weitgehend deskriptiv vor und wiederholt – oft in großer Breite – vieles längst Bekannte, so etwa zum Hausbau, hält aber ohne Zweifel auch manches Wichtige zum ersten Mal schriftlich fest. Das sichert dem Band für die Zukunft seinen Quellenwert.

Berkenbrinks Stärke liegt auf genealogischem Gebiet. In minutiöser Kleinarbeit hat er die Höfebesitzer-Folgen in Wachenhausen ermittelt. Sie sind im Auszug der Arbeit beigegeben. Ausführlich sind die verwandtschaftlichen Beziehungen in ihrer Auswirkung auf das Gemeinschaftsleben und die Wandlungen der Besitzstruktur erörtert.

Die einzelnen Kapitel sind additiv aneinandergereiht, ohne daß die Ergebnisse ähnlicher Untersuchungen zum Vergleich herangezogen werden. So wird nicht deutlich, wieweit der Wandel der dörflichen Kultur Wachenhausens allgemeinen Tendenzen folgt und wieweit sich darin individuelle Züge zeigen.

Braunschweig

Mechthild Wiswe

**Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630.** Bearb. von Werner Allewelt. Hildesheim: Lax 1975. VIII, 150 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV: Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 3. Kart. 38,- DM.

Die Landschaftliche Bibliothek im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel birgt unter der Signatur LB 1752 eine Handschrift unbekannter Herkunft, die durch Allewelts Edition nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es handelt sich um eine Quelle, die ihre Existenz der Notwendigkeit einer geordneten Wirt-

schaftsführung verdankt. Dem Bearbeiter ist zuzustimmen, wenn er ihre Entstehung in Zusammenhang mit den ruinierten Finanzverhältnissen des Fürstentums Wolfenbüttel unter den Herzögen Heinrich Julius und Friedrich Ulrich bringt. Die Beschreibung gliedert sich in zwei Teile. Der erste umfaßt die landesherrlichen Einkünfte und Rechte im unmittelbaren Umkreis um die Feste Wolfenbüttel mit den dazugehörigen Vorwerken, Fischteichen, Mühlen, Holzungen, Zöllen sowie den Gerichtsbrüchen von 257 Einwohnern der selbständigen Wolfenbütteler Siedlungsbezirke Zimmerhöfe und Freiheit, Dammfeste, Mühlentor, Gotteslager und Kaltes Tal. Eingestreut sind Schriftstücke rechtssichernden Charakters wie der Eid der Amtsschreiber und zwei Grundstücksverschreibungen von 1628 und 1630.

Der zweite umfangreichere Teil beschreibt die Gerichtsorganisation des Amtes und nennt die an dasselbe abzugebenden und ihm zu leistenden Gefälle, Lasten und Dienste. Nach einer Übersicht über die Zuständigkeit der Gerichte Beddingen, Dahlum, Evessen, Asseburg, Schöppenstedt und des Halbgerichtes an der Pisser folgt eine Erläuterung der verschiedenen Abgaben wie Bedemund, Baulebung, Dritter Pfennig, der Junggesellenabgabe und der Herrendienste. Im Anschluß daran wird nach einem festen Schema die Verteilung der Einkünfte aus den 72 Dörfern der sechs Gerichtsbezirke aufgezählt. Ausnahmen und Abgabebefreiungen werden eigens festgehalten und die darüber ausgestellten Urkunden der Landesherren abschriftlich mitgeteilt.

Auffällig ist die eigentümliche Lage der Gerichte, die dem Residenzamt einen merkwürdig zusammengestückelten Gesamteindruck verleiht. Rätselhaft erscheint insbesondere die vergleichsweise gering ausgeprägte Gerichtskompetenz im engeren Umkreis um das Schloß Wolfenbüttel. Insofern überrascht eine Phrase Allewelts, der in seiner Einleitung die Zustände des 17. Jahrhunderts „noch ganz in der alten Ordnung des allmählich Gewachsenen und nach und nach notwendig Gewordenen“ erklärt (S. 3). Dies ist um so verwunderlicher, als A. eine halbe Seite zuvor Hermann Kleinaus völlig zutreffende Aussage zitiert, daß es für eine Geschichte des engeren Amtsbezirkes noch an den nötigen Vorarbeiten fehle. Woher hat dann A. seine Kenntnis von Alter, Wachstum und Notwendigkeit dieser Ordnung?

Als Konzipienten der Beschreibung ermittelt der Bearbeiter Adam Uffelmann, der von 1628 bis zu seinem Tod 1634 als Amtmann in Wolfenbüttel tätig war. Darüber hinaus wünschte man sich gern eine Antwort auf die Frage, warum das von Uffelmann angeregte Werk in der Landschaftlichen Bibliothek aufbewahrt und nicht mit zu den staatlichen Akten genommen worden ist. Ist diese Beschreibung überhaupt im amtlichen Auftrag erfolgt – was A. stillschweigend voraussetzt – oder handelt es sich möglicherweise um eine private Arbeit?

Die angewandte Editionstechnik macht einen ungleichmäßigen Eindruck. Johannes Schultzes bekannte Richtlinien zur Textgestaltung seien zugrundegelegt worden, heißt es. Leider aber ist der Bearbeiter von diesen Regeln abgewichen und hat nicht nur deutsche, sondern auch lateinische Substantive mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben (S. 29, 30, 31, 34, 35, 47 und öfter). Fragwürdig ist das besonders bei einer im Volldruck erscheinenden lateinischen Urkunde (S. 54), wo *Domini, Decani, Sacerdotes, Principes* und sogar noch *Gloriosi Duces* auftauchen. Überdies gibt es keinen Bann „Stockems“ (S. 53 und öfter), wohl aber *leges et statuta sacerdotum banni Stockem[ensi]s*. Daß man lateinische Datierungen gern aufgelöst gesehen hätte, sei nur am Rande vermerkt. – Die Entscheidung über den Fortfall der Doppelkonsonanten hat A. nicht immer konsequent gefällt. Man findet „Großenn Winnigstedt“ (S. 24), „Grosenn Stockem“ (S. 14), „Consistoriall-rath“ (S. 30), „Filiall“ (S. 49) oder „Speciall-superintendens“ (S. 84). Nicht immer zuverlässig sind Worttrennungen vorgenommen worden. Beim „Dechantsenioren“ (S. 44) handelt es sich natürlich um zwei verschiedene Amtsträger eines Kapitels. Im ohnehin kargen Sachanmerkungsapparat hätte die Kör (S. 46) erläutert werden müssen, wenn schon Begriffe wie Bedemund oder Baulebung eine erklärende Anmerkung erfahren haben.

Es versteht sich, daß die vorgelegte Quelle von besonderem Wert sowohl für den Sozial- und Wirtschaftshistoriker als auch für den Verfassungs- und Rechtshistoriker ist. Um so mehr hätte man einen sauber gearbeiteten Index erwarten dürfen. Leider aber fehlen Stichworte wie Besthaupt (S. 34), Einlager (S. 45 ff., 102), Fremde (S. 34), Landesgebrauch (S. 35) oder Umsasse (S. 34), um nur einige Beispiele zu nennen.

Wolfenbüttel

Wolf-Dieter M o h r m a n n

K u h l e n k a m p, A l f r e d: Die Ritterakademie Rudolf-Antoniana in Wolfenbüttel 1687–1715. (Braunschweig:) Braunschweiger Hochschulbund (1975). VII, 120 S. m. 29 Abb. = Beiträge zur Geschichte der Carolo-Wilhelmina. Bd. III.

Zu besprechen ist hier keine Neuerscheinung, sondern die Erweiterung und Zusammenfassung von Aufsätzen des Verf., die schon 1967–69 in den Mitteilungen der TU Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig II–V erschienen sind. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine kurze, aber reich mit Abbildungsmaterial ausgestattete Geschichte der Wolfenbütteler Akademie, die den Mangel einer fundierten Aufarbeitung dieser Institution etwas weniger fühlbar macht.

Die Gründung der Ritterakademie in Wolfenbüttel hatte wohl zwei Wurzeln, nämlich Anton Ulrichs Erfahrungen mit der höchst ungenügenden Prinzenausbildung und einen gewissen Neid auf die recht erfolgreiche Akademie in Lüneburg. Vielleicht unter dem Einfluß von Leibniz wurde deshalb in Wolfenbüttel eine Akademie gegründet, die das Ziel haben sollte, mehr breites als tiefgründiges, auf jeden Fall aber nützlich Wissen an die adligen Zöglinge zu vermitteln.

Ebenso wie in Lüneburg zeigten sich die Stände zunächst sehr zurückhaltend gegenüber den Akademieplänen, wovon besonders die finanzielle Ausstattung betroffen war. Und gleichfalls wie in Lüneburg gab es von Anfang an Disziplinschwierigkeiten, da die bürgerlichen Lehrer sich nur mit Mühe gegen die nicht eben bildungswilligen jungen Adligen durchsetzen konnten.

Beides, mangelhafte Finanzen und „Sittenlosigkeit“ (Leibniz), führte schon 1715 zum Ende der Wolfenbütteler Akademie, während die Lüneburger Konkurrenz fast 200 Jahre bestand. Der Versuch einer berufsorientierten Ausbildung junger Adliger für den Hof-, Heeres- und Staatsdienst mußte daher als gescheitert angesehen werden.

Wichtigster Teil der Arbeit ist die Matrikel der Ritterakademie mit 338 Namen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Zahl von 12 Schülern, während es in Lüneburg 1656–1850 nur 5,8 Schüler waren. Im Gegensatz zu der Lüneburger Matrikel ist die Wolfenbütteler in den Personaldaten weniger ausführlich. Dafür sind jedem Namen Wappen und Motto des Trägers beigelegt, wovon die Abb. 14 a/b Zeugnis geben.

Die Arbeit ist durch ein Personennamenregister erschlossen. Ein Ortsregister, besonders wichtig für die Matrikel, fehlt leider.

Lüneburg

Uta R e i n h a r d t

## BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Wilckens, Hans Jürgen von: Die Leichenpredigten der Lüneburger Ratsbücherei. Aus dem Nachlaß hrsg. von Uta Reinhardt. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg 1975. XIV, 354 S., 1 Taf. Brosch. 42,- DM, Lw. 66,- DM.

Neuerdings breitet sich die wissenschaftliche Anteilnahme an der (von der genealogischen Forschung seit jeher gepflegten) Benutzung von Leichenpredigten als Quelle lebens- und familiengeschichtlicher Daten des 16. bis 18. Jahrhunderts weithin aus. Mit über 9 000 Auszügen hat F. Roth („Restlose Auswertungen von Leichenpredigten...“ 1959 ff.) bis heute erst einen Bruchteil der z. Z. nachweisbaren Bestände erfaßt, eine barocke – dem Tode ein Gedenken abfordernde – Literaturgattung überwiegend aus dem protestantischen Deutschland und seinen sozial gehobenen adligen wie bürgerlichen Schichten. Diese Privatdrucke befinden sich jetzt meist in öffentlichem Besitz.

So hat auch die Ratsbücherei Lüneburg (wie in Niedersachsen Braunschweig, Hannover, Bremen, Göttingen, Hildesheim u. a.) beachtliche Sammlungen, die im allgemeinen öffentlich zugänglich und für xerographische Vervielfältigung verfügbar sind.

Dem 1974 verstorbenen, aus Westpreußen stammenden H. J. v. Wilckens (\* 1889) ist die umfangreiche Erfassung des Hauptteiles der Lüneburger Ratsbüchereibestände zu verdanken, die hier die Stadtarchivarin Dr. Reinhardt aus dem Nachlaß vorlegt. Es sind außer 144 eigentlichen Leichenpredigten auch 249 Trauergedichte, Nachrufe und andere Gelegenheitsschriften wie Hochzeitsgedichte (101) einbezogen worden. In dem ABC-Namenweiser werden gesondert auch deren Verfasser und Drucker aufgeführt. Im lebensgeschichtlichen Text sind berücksichtigt die Epicedien (Trauergedichte) und andere Nachrufe, Ahnenangaben wie alle Familien-Personalia, dazu zusammengefaßt der der Predigt angefügte Lebenslauf des Verstorbenen. Ein Ortsregister fehlt.

Durch diese Veröffentlichung sind zwar die wichtigsten Daten nachschlagbar, manch ein Benutzer wird aber den zeitgenössischen Originaltext nicht entbehren wollen. Das Buch selbst ist bei Berücksichtigung der heutigen reduzierten öffentlichen Forschungsmittel wohl etwas aufwendig gedruckt. – Wenn der herausgebende Museumsverein nachträglich erfährt, daß dem Bearbeiter Leichenpredigten just von Lüneburger Persönlichkeiten seitens Dritter absichtlich vorenthalten wurden (die ein Nachtrag demnächst veröffentlichen soll), so ist das schon an sich ärgerlich. Dem verdienstvollen, überaus fleißigen Bearbeiter aber hätte man das s. Z. nicht antun dürfen!

Göttingen

H. Mitgau

Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665. Bearb. von Peter Bardehle. Hildesheim: Lax 1976. VII, 524 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXVII a. Kart. 64,- DM.

An die bekannten Kopfsteuerbeschreibungen für die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen schließt sich nun jene für das Hochstift Hildesheim an. Die Beschreibung für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel soll folgen. Der südliche und wirtschaftlich bedeutendere Teil Niedersachsens wird dann vollständig erfaßt sein. Damit gewinnen jene Hinweise und Forderungen des Rez. erheblich an Gewicht, die er in diesem Jahrbuch (Bd. 46/47, 1974/1975, S. 433 f.) bereits vorgetragen hat. Wenn diese Kopfsteuerbeschreibungen wirklich einen Beitrag zur Landesgeschichte liefern sollen, werden Zusammenfassungen zu einem unabweislichen Desiderat. An-

dernfalls endet die Auswertung bei der Orts-, spätestens bei der Amtsgeschichte. Ob bei dem Umfang und der Bedeutung dieses Forschungszweiges eine derart teure Publikation gerechtfertigt werden kann, erscheint dem Rez. zweifelhaft. Daß die Ausgaben durch den Nutzen aufgewogen werden, den die Beschreibungen Familienforschern bieten, erscheint ebenfalls nicht glaubhaft. Solche Untersuchungen bewegen sich stets in vertikaler Richtung, während die hier angezeigte Quelle nur den Horizontalvergleich erlaubt. Es wäre indessen müßig, hier alle Argumente noch einmal aufzuführen, die an der bezeichneten Stelle nachgelesen werden können. Es wäre auch unbillig, von dem Bearbeiter zu erwarten, er solle in seiner Edition, die 1976 erschien, Hinweise berücksichtigen, die ebenfalls erst 1976 publiziert wurden.

Es genügt, die Besonderheiten dieses Bandes gegenüber den vorherigen herauszustellen. Die Beschreibung in Hildesheim erfolgte rund 25 Jahre früher als jene in den drei welfischen Fürstentümern. In einigen hildesheimischen Ämtern zeichnen sich deshalb die Folgen des Dreißigjährigen Krieges noch deutlich ab. Die Höfe waren auf Kredite angewiesen und versetzten aus diesem Grunde Land. Es wäre interessant, anhand späterer Quellen nachzuprüfen, ob hier Dauerschäden entstanden oder ob sie später wieder ausgeglichen wurden. Leider bleiben die detaillierten Angaben auf das Amt Peine beschränkt, jedoch finden sich in einigen weiteren Nachrichten über wüste Höfe und ob die Hofbesitzer oder Handwerker gute oder schlechte „Nahrung“ haben. Wenn Sozialgeschichte getrieben werden soll – und muß, böten sich hier geeignete Ansatzpunkte. Im übrigen faßten auch die hildesheimischen Amtleute ihre Aufgabe unterschiedlich auf, so daß die Publikation eine Quelle von unterschiedlichem Wert darstellt. Nicht zuletzt trägt hierzu die Hereinnahme der Schatzregister von 1665 für die Ämter Steuerwald, Marienburg und die Dompropstei bei, weil die Kopfsteuerbeschreibung von 1664 verlorengegangen ist.

In einem weiteren Punkt macht sich der frühere Erfassungstermin bemerkbar. Die Bauernklassen, schon von jeher die Crux für Definiersüchtige, lassen sich hier noch schwerer als sonst gegeneinander abgrenzen. Besonders jene für die kleinen Höfe machen den Versuch häufig zu einem hoffnungslosen Unterfangen. Brinksassen und Brinksitzer, zuweilen mit Altenteilern oder Häuslingen zusammengeworfen, dann wieder Häuslingen mit eigenem Haus nachgeordnet, die auch im Schnitt mehr Land besitzen, zeigen sozusagen den Status nascendi der Klassifizierung. Zuweilen werden in einigen Orten neben den Hofbesitzern – in Flecken und Städten Hausbesitzern – nur Häuslinge aufgeführt. In diesen Fällen können erst weitere Quellen zeigen, ob es sich bei diesem Personenkreis um Hausbesitzer oder Einlieger handelt. Die Frage ist wichtig. Es läßt sich nämlich methodisch durchaus verantworten, alle Kleinstellenbesitzer in einer Klasse zusammenzufassen; denn oft genug gehörte auch zu den Kotstellen kein oder nur sehr wenig Land. In diese Sammelkategorie aber auch noch die Einlieger einzuordnen, geht wirklich nicht an, und in diesem Punkt versagt die Quelle in einigen Orten.

Abschließend sei noch auf das Vorwort verwiesen, das flüssig geschrieben, knapp formuliert und deshalb inhaltsreich ist. Beim Steuerschlüssel werden diejenigen Sätze vermißt, die nur vorgeschlagen und diskutiert, aber nicht verwirklicht worden sind. Hier ließe sich politisches Wollen erkennen, gleichfalls das Fremdbild der einzelnen Schichten, Stände und Berufe ermitteln. Richtung und Umfang politischer Macht könnten nachgewiesen werden, die sich bei der endgültigen Festsetzung der einzelnen Sätze zu erkennen geben. Eine „schreiende Ungerechtigkeit“ scheint in der Besteuerung des Gesindes zu liegen. Es sollte den zehnten Teil des gesamten Lohnes – bar und natural, einschließlich Verpflegung – entrichten. Da alles zusammen 1665 mit mindestens 20 Talern anzusetzen ist, hätte eine Gesindekraft 2, oft genug 3 Taler abführen müssen. Selbst Gesellen mußten 2 Taler zahlen. Das sind Beträge, die sonst nur von Prokuratoren, Notaren, reitenden Förstern oder Bürgern mit Vermögen erhoben wurden. Sollten diese Personen nicht noch weitere Steuern gezahlt haben, müßte

man auf ein sehr unsoziales Vorgehen der Regierung schließen. Wichtig wäre schließlich auch der Vergleich mit den erwähnten Steuerfüßen in den welfischen Nachbarterritorien. Vor allem die Stellung der hildesheimischen Geistlichkeit ließe sich daraus erhellen. Es wäre schön, wenn der Bearbeiter diesen Fragen noch in einem Aufsatz nachginge. Er würde ein wichtiges Stück Sozialgeschichte nachliefern.

Diekholzen

Walter Achilles

Böving, Franz: Aus dem Tagebuch des Bremer Kaufmanns Franz Böving (1773–1849). [Hrsg.] von Karl H. Schwebel. Bremen: Historische Gesellschaft 1974. 264 S. = Bremische Weihnachtsblätter. 15. Kart. 12,- DM.

Der Titel des Buches ist irreführend: Es handelt sich nicht um Tagebuchnotizen, sondern vielmehr um eine Autobiographie Franz Bövings, die von ihm in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts verfaßt wurde, wobei der Bremer Kaufmann seine Reisebeschreibungen, die er von früher Jugend auf für die Familie verfaßte, und seine Tagebücher (Promemorien) zugrundelegte, indem er sie, wie Sch. angibt, „redaktionell zusammenfaßte und stilistisch überarbeitete“ (S. 14). Das Manuskript der Autobiographie, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, „eine von Franz Böving selbst besorgte . . . Reinschrift in einem Quartband von 180 Seiten“, wurde im Nachlaß Bövings gefunden, der sich heute in Privatbesitz der Bövingschen Familie in Augsburg sowie in einer Mikrofilmkopie im Staatsarchiv Bremen befindet. Die Autobiographie umfaßt ca. 50 Lebensjahre des Verf., sie bricht 1824 ab.

Der Herausgeber bringt in einer Einleitung, einer Familientafel und einem Nachwort Darlegungen über die Vorfahren der Familie Böving und den weiteren Lebenslauf Franz Bövings, wobei er sich im wesentlichen auf die vollständig vorliegenden weiteren Promemorien Bövings stützen konnte, die dieser bis zu seinem Tode weitergeführt hat. Er hat den Text des Manuskripts „unter Auslassungen von Längen . . . auf einen tragbaren Umfang“ gekürzt, die Orthographie modernisiert und dem Text sehr ausführliche Erläuterungen hinzugefügt. Sie bringen eine Fülle genealogischer Details und erschließen lokalhistorische Zusammenhänge. Hierin liegt ihr unbestreitbares Verdienst. Zu fragen ist allerdings, ob dieser Erläuterungsapparat nicht hätte verkleinert und noch mehr komprimiert werden können. Auch wäre wohl eine strengere Auswahl der Informationen notwendig gewesen, da bei dem angesprochenen Leserkreis die Kenntnis allgemeinhistorischer Zusammenhänge wohl vorausgesetzt werden konnte.

Gegen die Edition selbst sind schwerwiegendere Einwände vorzubringen. Der Verf. gibt keine Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Autobiographie zu den zugrundeliegenden Reisebeschreibungen und Promemorien steht. Worin bestand Bövings „redaktionelle Überarbeitung“? Wurden die Vorlagen gekürzt, wurden bei der Niederschrift Passagen ad hoc aus dem Gedächtnis, d. h. in den vierziger Jahren, hinzugefügt (das läßt z. B. eine Stelle S. 19 vermuten)? Um das Problem noch deutlicher zu machen: Es heißt z. B. S. 123 Anm. 88, daß Böving von seiner England- und Amerika-reise sowohl Tagebücher wie daraus zusammengestellte Berichte verfaßte; worauf basiert die vorliegende Autobiographie?

Der zweite, die Textqualität der Edition betreffende Einwand richtet sich gegen die an ca. 85 Stellen vorgenommenen Auslassungen des Herausgebers. Es ist für den Leser nicht ersichtlich, wie umfangreich sie jeweilig sind; man hätte sich daher gewünscht, daß der Inhalt dieser Stellen zumindest kurz referiert worden wäre. Im Grunde aber ist die Notwendigkeit von Auslassungen, die dann immer zugleich die Frage nach den Auswahlprinzipien des Herausgebers aufwerfen, hier schwer einzusehen. Sie betreffen laut Sch. besonders die „dem heutigen Zeitgeschmack nicht mehr entsprechenden, gar zu schwärmerischen religiösen Passagen“. Es ist für Historiker immer mißlich, den

„heutigen Zeitgeschmack“ als Legitimation für Kürzungen von Quellen anzuführen. Genausogut hätte man dann auch z. B. die genealogischen Exkurse Bövings weglassen können. Mir scheint außerdem, daß eine solche Einschätzung hier wichtige geistesgeschichtliche Zusammenhänge übersieht und damit den Stellenwert dieser Passagen gar nicht erkennt. Für die Beurteilung nicht nur der Person des Autors, sondern auch der hanseatischen Kaufmannsfamilien Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist zu berücksichtigen, daß geistige Interessen eben immer noch zunächst theologisch-religiöse Interessen waren (so auch P. E. Schramm). Erst sie komplementieren die sonst so nüchterne Berichterstattung – nicht zufällig schwankt ja Sch. selbst bei der Bezeichnung der Autobiographie: einmal nennt er sie „Lebensbeichte“, dann „Lebensbericht“ und „Lebensbeschreibung“. Den theologisch-religiösen Interessen sind zwei weitere Lebensbereiche Bövings zuzuordnen: seine intensive Beziehung zu dem Naturheilkundigen Möhle, nach Angaben Sch's ein „Anhänger der Astrologie und mystischer Religionsvorstellungen“ (S. 134), sowie im weltlichen Bereich das Verhältnis zu seinen zwei Ehefrauen. Der Liebe wird neben der Religion die Kraft zugeschrieben, „Bekehrung“ und einen besseren Lebenswandel zu bewirken. Als B. um seine 2. Frau wirbt, schreiben sie wechselseitig ein 7 Bogen umfassendes „Tagebuch der Liebe“, das laut Selbstaussage Bövings die „geheimsten Gedanken“ beider Brautleute enthielt, sicher ein interessantes, zeittypisches Dokument, das, falls es noch im Nachlaß vorhanden ist, eine aufschlußreiche Ergänzung zur Autobiographie bilden könnte.

Die eigenen Vorstellungen des Herausgebers in bezug auf die Einordnung und Auswertung seiner Quelle, die er vor allem im Nachwort entwickelt, sind zwar im strengen Sinne kein „Soziogramm des Bremer Überseekauffmanns“ (so S. 16), versuchen aber, wichtige sozialhistorische Zusammenhänge aufgrund der Bövingschen Aufzeichnungen dem Leser bewußt zu machen.

Hannover

Sibylle Obenaus

Georg Friedrich Grotefend 1775–1853. Festschrift seiner Vaterstadt zu seinem Gedenken. Mit Beiträgen von Helmut von Jan [u. a.]. (Hrsg. von Karl Brethauer.) Hann. Münden: May 1975. 88 S. m. 10 Abb. Kart. 6,90 DM.

Georg Friedrich Grotefend, Begründer und als erster Entzifferer einer Keilschrift Berühmtester der Gelehrtdynastie Grotefend, entstammt einer zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Münden eingewanderten Schuhmacherfamilie. Die vorliegende kleine Festschrift ist mit ihren sieben Beiträgen thematisch auf die Person Grotefends und den Umkreis seiner Familie beschränkt, macht sich aber auch hier in keinem Falle anheischig, eine umfassende, neue Sicht und Würdigung Grotefends zu vermitteln. Der Geehrte ist selbst in den Kreis der Beitragenden einbezogen worden – mit einem vom 29jährigen in lateinischen Hexametern verfaßten Lebenslauf. Zu Worte kommen läßt der Herausgeber auch einen Zeitgenossen Grotefends, den späteren Göttinger Orientalisten Ferdinand Wüstemfeld, mit einem seinen Lebenserinnerungen entnommenen farbigen Bericht seiner einjährigen Schulzeit in Hannover, während der er bei dem Direktor des Lyzeums Grotefend wohnte. Das übrige sind echte Beiträge: Helmut von Jans offenbar als Vortrag konzipiertes, zugleich um Quellennähe wie, allerdings nicht recht glücklich, um Gegenwartsbezug bemühtes Lebensbild, Walther Hinz' knapp gefaßte Schilderung „Grotefends genialer Entzifferungsversuch“, Karl Brethauers gewissenhaft das Material zusammentragender Bericht „Die Familie Grotefend und die Stadt Münden“, schließlich Ludwig Deneckes „Georg Friedrich Grotefend im Briefwechsel mit Goethe, Jacob Grimm und Alexander v. Humboldt“, wohl der ergiebigste Beitrag mit der kommentierten Erstedition von 14 Briefen (nicht

des Goethe-Briefwechsels). Die über sprachwissenschaftliche Probleme geführte Korrespondenz mit Jacob Grimm offenbart mit schöner Deutlichkeit die Eigenheiten des Forschers Grotefend, der gegen die seinem Verständnis ferne unbegriffliche Betrachtungsweise des großen Germanisten aneifert. Grimm über ihn: „Er ist ein scharfsinniger, aber wie mir scheint, in seinem System eigensinnig versessener Mann“, wogegen Grotefends Äußerung zu stellen ist: „Ich bin weit entfernt, alles für unbestreitbare Wahrheit zu halten, was ich schreibe“, und „wo ich verschiedene Wahrheit sehe, trete ich sogleich auf die Seite dessen, welcher sie äußerte“.

G.

**Kamphausen, Alfred:** Der Baumeister Fritz Höger. Neumünster: Wachholtz 1972. 103 S., 40 Taf. 4°. = Studien zur schleswig-holsteinischen Kunstgeschichte. Bd. 12. Geb. 36,- DM.

Als wohltuend fern von der sonst bei Biographien nicht selten anzutreffenden elogenhaften und einseitigen Darstellungsweise ist die vorliegende Arbeit über den niederdeutschen Baumeister Fritz Höger (1877–1949) zu begrüßen. Bezeichnenderweise beginnt sie mit einem Kapitel, das „Widersprüchliche Meinungen“ überschrieben ist und die Meinungen verschiedenster Anhänger und Gegner unter Namensnennung wiedergibt, so daß ein durchaus brauchbares Hilfsmittel geboten wird, die Wertungen des Verf. zu überprüfen. Auch die in der Biographie enthaltenen „Angaben zum Bau des Chilehauses“ aus der Feder Ricardo Slomans, des Sohnes des Bauherrn, sind nicht nur deshalb von Interesse, weil hier durch die ergänzenden Hinweise eines Nichtarchitekten Einblicke in materielle Randbedingungen und Zwänge vermittelt werden, denen architektonisches Schaffen ausgesetzt ist, sondern auch weil mit stellenweise tadelnden Feststellungen zu bauführerischen Mängeln Högers der Kritik Raum gegeben wird.

Die Ausgewogenheit und Ehrlichkeit der Themenbehandlung zeigt sich ferner in der Darstellung der Jahre nach 1933, in denen Höger keine großen Aufträge erhält und nichts mehr entwirft, das an die Qualität der bisherigen eigenen Höhepunkte heranreicht. Im Gegensatz zu manch anderen Lebens- und Werkbeschreibungen, in denen auf fadenscheinige Weise eine verspätete Entnazifizierungskrobatik betrieben wird, wird in dem Buch von Kamphausen sauber berichtet: Nicht der moralische oder ideologische Gegensatz, sondern in erster Linie die andersgeartete Architektursprache des niederdeutschen Backsteinbaumeisters Fritz Höger verhinderte öffentliche Großaufträge. Höger hat sich stets zum Bodenständigen, Niederdeutschen, zum Backstein bzw. Klinker als dem materiellen Ausdruck des Heimatlichen heftig bekannt; einer nationalen Bewegung stand er nicht entgegen.

Nach der 1938 von Carl J. H. Westphal besorgten Publikation über Fritz Höger, die vornehmlich eine Freundesgabe ist und den Baumeister sehr stark selbst zu Wort kommen läßt, ist die Arbeit von Kamphausen die erste und einzige umfassende Wiedervorstellung Högers. Daher kommt dem Buch besondere Bedeutung zu, nicht zuletzt auch deshalb, weil Westphals Werk nur schwer zugänglich ist. Man wird in der Beurteilung davon ausgehen müssen, daß es zunächst keine weiteren bequem erschließbaren Informationsquellen außer Kamphausen geben wird. Gemessen hieran sind einige Wünsche unerfüllt geblieben. Beispielsweise wäre ein vorläufiges Werkverzeichnis trotz der Gefahr der quantitativen und qualitativen Unvollkommenheit eine ebenso wichtige Orientierungshilfe gewesen wie eine summarische Chronologie. Beide fehlen. Stattdessen ist irritierenderweise ein „Verzeichnis der in Sammlungen erhaltenen Pläne und Skizzen“ angelegt, was dazu geführt hat, daß ein wesentliches Werk Högers, das Anzeiger-Hochhaus in Hannover, weil in keiner der genannten Sammlungen enthalten, in der Auflistung fehlt.

In gleicher Weise ist zu bedauern, daß das Abbildungsmaterial trotz der 40 ganzseitigen Fototafeln und einiger weiterer Abbildungen im Text nicht ausreicht, um die verbalen Beschreibungen so zu unterstützen, daß der Leser sich im wahrsten Sinn des Wortes ein Bild des Beschriebenen machen kann; das Niemannshaus in Hamburg beispielsweise ist durch keine Abbildung vertreten. Zweifellos hat der Verf. recht, wenn er auf das Westphalsche Buch von 1938 und dessen reichhaltiges Bildmaterial verweist, solange als Zielsetzung der jüngeren Veröffentlichung die Schilderung des Menschen und Baumeisters Fritz Höger – er nannte sich nie Architekt, sondern stets Baumeister – beabsichtigt ist. Der Leser jedoch, sicherlich fast ausschließlich auf Kamphausen angewiesen und an einer ausführlichen Darstellung des Ergebnisses der Höger'schen Tätigkeit interessiert, hätte es dankbar begrüßt, wenn ihm zusätzliche Hilfen in Form von Ansichtsfotos und Grundrissen zur vertieften Auseinandersetzung geboten worden wären. Gleichfalls wäre ein Literaturverzeichnis vonnöten gewesen.

Mit „Fritz Höger, dem Meister des Backsteinbaus“, beschäftigt sich ein sehr wichtiges Kapitel, das wegen der Diskussion grundsätzlicher Fragen der Backsteinarchitektur und wegen der kurzgefaßten Einführung in den baugeschichtlichen Zusammenhang, in dem Höger gesehen wird, durchaus am Anfang des Buches hätte stehen können. Selbstverständlich und dem gesetzten Rahmen angemessen sind die Ausführungen auch dann, wenn sie allgemein dem Klinker, dem bei hohen Temperaturen gesinterten Backsteinquader, gelten, auf Fritz Höger bezogen. Demnach mußte weitgehend unerörtert bleiben, was mit gleichem Material in gleicher Zeit die Berufskollegen Högers geschaffen haben. Diese Frage stellt sich speziell dem niedersächsischen Leser, in dessen Heimat kaum Bauten Högers zu finden sind, der aber z. B. in der hannoverschen Südstadt oder im Hamelner AOK-Gebäude – das übrigens in absehbarer Zeit der Fallbirne zum Opfer zu fallen Gefahr läuft – Bauwerken begegnet, die aus verwandter Baugesinnung entworfen worden sind. Hier wie bei Höger ist der schlichte Klinkerquader das Grundlelement, aus dem in immer wieder variiertem Zueinanderordnen eine dekorativ-ornamentale Aussage gewonnen wird, die, anfangs noch unter Zuhilfenahme von Baukeramik und Formsteinen, schließlich auf beides verzichtend, einen hohen ästhetischen Reiz gewinnt. So betrachtet, hat Kamphausen mit seiner Arbeit einen außerordentlich bedeutsamen Schritt getan, indem er einen wegen seiner Ausdrucksstärke und Dynamik weit herausragenden Baumeister der Jahre des ersten Drittels unseres Jahrhunderts dargestellt und gewürdigt hat (was längst hätte gesehen müssen) und somit dazu auffordert, den norddeutschen Ausdrucksformen des reinen Backstein- bzw. Klinkerbaus unserer Zeit forschend nachzugehen.

In seiner abgewogenen Mischung von Lebens-, Persönlichkeits- und Werkebeschreibung, in seiner vorsichtigen und offenen Wertung und Interpretation ist dieses Buch nicht nur ein Zugang zu Fritz Högers Lebenshaltung und Schaffen, sondern gleichzeitig ein notwendiger Einstieg in die Diskussion um das Erbe jener Männer, die als Architekten und Baumeister unsere Umwelt im ersten Drittel unseres Jahrhunderts entscheidend prägten.

Hannover

Claus Bieger

Iffland, August Wilhelm: Meine theatralische Laufbahn. Mit Anmerkungen und einer Zeittafel von Oscar Fambach. Stuttgart: Reclam (1976). 175 S. = Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 5853 [2].

Die hier von Fambach erneut mit aller gebotenen Sorgfalt herausgegebene, bisher nur in ungenügend kommentierten Ausgaben vorliegende Autobiographie des berühmten Schauspielers und Theaterleiters, eine Teilbiographie bis 1798, bedarf keiner

besonderen Rezension mehr. Man weiß, daß Iffland, Sohn des hannoverschen Kanzleiregistrators Johann Rudolf Iffland, in Hannover aufwachsend, zeitweise bei dem bekannten Pädagogen Ballhorn ein Klassenkamerad von Karl Philipp Moritz, dann, wohl als schwer erziehbar, bei Pastor Richter in Springe untergebracht, ebenso wie Moritz eines Tages auf und davon ging und in Gotha seine schauspielerische Laufbahn begann. Anders als Moritz, der die Bühnenlaufbahn abbrach und Lehrer am Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, aber auch Freund Goethes wurde, arbeitete sich Iffland bald zu einem Mimen von europäischem Rang empor.

Das erste Drittel der Autobiographie Ifflands ist, obwohl sehr subjektiv und ichbezogen, für die Geschichte Hannovers in seiner Jugendzeit von hohem Interesse, erreicht allerdings nicht im entferntesten den literarischen und auch nicht den quellenmäßigen Rang von Moritz' autobiographischem Roman „Anton Raiser“, dessen Dichte der objektiven Fakten wie psychologische Durchdringung unübertroffen bleiben.

In Anmerkungen, Zeittafel, Literaturhinweisen und Nachbemerkung zeigt sich die ungeheure Detailkenntnis, besonders auf theatergeschichtlichem Gebiet, des verdienten Herausgebers, der nicht nur über eine gute historische Fundierung verfügt, sondern im germanistischen Bereich hier das Äußerste dessen erreicht, was man fordern könnte. Die 288 Anmerkungen für den relativ kurzen Iffland-Text zeigen das ebenso wie das lesenswerte Nachwort, das über Forschungsstand und Forschungslücken berichtet.

Das Ganze ist, ein nicht zu unterschätzender Vorzug, überdies noch höchst amüsanter zu lesen.

Hannover

Carl Haase

Dorn, Reinhard: Peter Joseph Krahe. Leben und Werk. 3 Bände. Braunschweig: Klinkhardt & Biermann (1969–1971).

Bd. I: Die Studienjahre Peter Joseph Krahes in Düsseldorf und Rom 1778–1786. Untersuchungen des zeichnerischen Nachlasses und beschreibender Katalog. (1969). 356 S., davon 56 S. m. 139 Abb. Lw. 75,- DM.

Bd. II: Bauten und Projekte Peter Joseph Krahes in Düsseldorf, Hannover und Braunschweig 1787–1806. Untersuchungen des zeichnerischen Nachlasses und beschreibender Katalog. (1971). 360 S., davon 60 S. m. 153 Abb. u. Faks. eines Stadtpl. Lw. 85,- DM.

Bd. III: Noch nicht erschienen.

Der in Vorbereitung befindliche dritte und letzte Band dieser Peter Joseph Krahes Lebenswerk gewidmeten Monographie wird, wie der Verf. 1971 ankündigt, Bauten und Projekte im Königreich Westfalen und im Herzogtum Braunschweig 1808–1837 behandeln. Zusätzlich wird er den Text der „Lebensbeschreibung“ Friedrich Maria Krahes, eine Liste der über dreihundert nicht eigenhändigen Zeichnungen des Nachlasses und ein Gesamtregister enthalten<sup>1</sup>.

Einen Vorgriff auf diesen dritten Band bedeutet es, wenn Dorn dem zweiten Band den erst 1822 bei Schenk erschienenen Braunschweiger Stadtplan beifügt. Zeigt er doch Dispositionen, die Krahe erst nach 1813 ausführte, und auch den späteren Monumentalplatz mit dem Obelisken. Interessant ist aber der Plan dadurch, daß er eine nur wenige Jahre existierende Idealansicht der Stadt darstellt, unmittelbar nach der

<sup>1</sup> Da der Erscheinungstermin des dritten Bandes weiterhin ungewiß ist, glaubte die Red. die Besprechung des, wenn auch inkompletten Werkes nun nicht weiter hinauszögern zu sollen.

Umwandlung des barocken Befestigungs Kranzes in eine begrünte Wallzone. Frei von jeglicher Vorstadtbebauung, vermittelt er die Vorstellung von einem von allen Seiten ungehinderten Blick auf die Altstadt. Der Plan bildet die Voraussetzung für das Verständnis der stadtplanerischen Maßnahmen Krahes nach 1803.

Daß Peter Joseph Krahe (geb. in Mannheim 1758, gest. 1840 in Braunschweig), Herzoglich-Braunschweigischer Oberbaudirektor, der Baumeister des sogenannten Hauses „Salve Hospes“, erbaut 1805 am Lessingplatz in Braunschweig, war, ist vielerorts bekannt, zumal das Gebäude heute als Domizil des Braunschweiger Kunstvereins dient. Sucht der Leser allerdings in der vorliegenden umfangreichen Publikation Dorns nach den ausgeführten Werken Krahes, so sieht er sich allein gelassen und etwas verunsichert durch die Fülle von Entwürfen ungebauter Architektur. Hierauf ist auch das Schwergewicht der Arbeit gelegt. Die Untertitel der beiden Bände sprechen das deutlich aus. Ausgeführt worden ist von Krahe nicht allzuviel. Dreimal erlebte der Baumeister die Besetzung seines jeweiligen Landes durch fremde Truppen. Infolge dieser politischen Ereignisse blieben zahlreiche umfängliche und kleinere Projekte im Entwurf liegen. Krahes gebaute Architektur läßt sich deshalb schnell zusammenstellen. Koblenz: Theater (1787) und mehrere Wohnhäuser; Wohnhaus von Hontheim (1787); Denkmäler für die Generale Marceau in Lützel bei Koblenz (1797) und Hoche, Weißenthurm bei Neuwied (1798/99); Niederselters: Brunnenwache (1791/92); Braunschweig: Wohnhaus Opitz am Neuen Petritor (1803/05); Wohnhaus Schuster Jörn am Petritorwall (1804/05); Fertigstellung des von David Gilly begonnenen Viewegschen Hauses am Burgplatz; Torhäuser, Brücken und Grüngürtel; Umbau und Neueinrichtung des Residenzschlosses (Grauer Hof, ausgebrannt 1830) am Bohlweg für König Jérôme und dessen Gemahlin (1807–13); Triumphbogen und Festdekorationen für Jérôme (1809); Reithaus an der Langedammstraße (1816, 1865 durch Brand zerstört, Fassade 1957 abgerissen); Kanzleigebäude (1826, 1830 zerstört); Neuausstattung des Hoftheaters auf dem Hagenmarkt (1826, abgerissen 1864).

Die Darstellung der hier erarbeiteten Auflistung der ausgeführten Bauwerke geht im zweiten Band in dem Kapitel „Bauten und Projekte“ und im Katalog der Zeichnungen etwas unter. Nur der Abbildungsteil bietet da eine Orientierungsmöglichkeit. Um das gleich hier zu sagen: die Abbildungsdokumentation ist geradezu vorbildlich. Mit feinem Gespür für das Original sind die Bauzeichnungen meist unbeschnitten und mit hervorragenden Fotos und Klischees abgebildet. Besonders wohlthuend hierbei ist die bildliche Gegenüberstellung der kunstgeschichtlichen Anregungen, Vorbilder oder Parallelen zu Werken Krahes. So ergeben sich direkte Vergleichsmöglichkeiten mit den von Krahe verarbeiteten antiken Bauten Roms, mit der Architektur Palladios und den Entwürfen der Zeitgenossen sowie den französischen Revolutionsarchitekten Boullée und Ledoux.

Das große Verdienst der Arbeit liegt in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Zeichnungen, Studien, Ideenskizzen und Entwürfe Krahes und ihrer Aufbereitung für die wissenschaftliche Forschung. Bei diesem Material handelt es sich wesentlich um ein umfangreiches Konvolut aus dem Nachlaß des Baumeisters, das nach dem 2. Weltkrieg durch den Urenkel des Künstlers, Lambert Krahe, in die Sammlung des Städtischen Museums Braunschweig gelangte. Der Verf. ergänzte das Material aus Beständen der einschlägigen Archive, Bibliotheken und Museen. In beiden Bänden liegt das Schwergewicht in den Katalogteilen. In ihnen wird die eigentliche immense wissenschaftliche Arbeit Dorns sichtbar. Wünschenswert wäre zur raschen Übersicht noch eine zusätzliche chronologische Listenübersicht der auf jedes Jahr entfallenden Arbeiten Krahes gewesen. Der in beiden Bänden erstaunlich aufwendig gedruckte Anmerkungsapparat, 56 bzw. 33 Seiten, hätte dafür drucktechnisch eingeschränkt werden können.

Jedem Band vorangestellt ist eine Teilbiographie, in deren Folge die Arbeiten Krahes im Zusammenhang behandelt werden: I. Düsseldorf und Italien 1758–1786,

II. Düsseldorf-Koblenz-Hannover-Braunschweig 1803-1806. Eine zusammenfassende Herausstellung und kunstgeschichtliche Wertung des Werkes dieses Baumeisters sowie sein kunstwissenschaftlicher Stellenwert innerhalb des norddeutschen und deutschen Klassizismus sowie der europäischen Architektur des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts wäre eine echte Aufgabe des (hoffentlich doch bald zu erwartenden) 3. Bandes. Allerdings finden sich auch in den vorliegenden Bänden hier und da Ansätze von Wertung und Abgrenzung.

Peter Joseph Krahe gehört mit dem 10 Jahre älteren David Gilly, geb. 1748, zu den ältesten deutschen Klassizisten. Er stirbt ein Jahr eher als der um eine Generation jüngere Karl Friedrich Schinkel (1781-1841) und überlebt die beiden 1766 geborenen Heinrich Gentz, gest. 1811, und Friedrich Weinbrenner, gest. 1826, sowie den 1772 geborenen Friedrich Gilly, gest. 1800. Der Geburt nach folgen Leo von Klenze, geb. 1784, Friedrich von Gärtner, geb. 1792, Gottfried Semper und Christian Hansen, beide geb. 1803, und schließlich Theophil Hansen, geb. 1813.

Mit Recht ist Krahe zu den Wegbereitern des Klassizismus in Deutschland zu rechnen, wenn auch ähnliche Formulierungen wie bei ihm fast gleichzeitig auch bei anderen norddeutschen Klassizisten auftauchen. Das zeigt ein Vergleich der giebelbekrönten kubischen Fassade eines Kapellenentwurfs (Kat. 226) Krahes, der 1783/84 datiert ist, mit Entwurf und Ausführung des Mausoleums der Herzöge von Oldenburg auf dem dortigen Gertrudenfriedhof, ein Werk von Johann Heinrich Gottlieb Becker, begonnen 1786.

Krahes Auseinandersetzung mit der antiken Baukunst Roms und die Verarbeitung der Quattrocentoarchitektur sowie der Villenbauten Palladios rückt ihn eng heran an die vom gleichen Geist beseelten jüngeren Architekten seiner Zeit. In gleichem Maße wie sie rezipiert er Anregungen der auf denselben Vorstellungen basierenden Revolutionsarchitekten Frankreichs. Krahes Eigenart und Stärke liegen in der Art und Weise der Durchdringung von wohlproportionierten kubischen Baukörpern mit antiker Formgesinnung. Und das ist es, was besonders an seiner noch erhaltenen Villa „Salve Hospes“ deutlich wird: Die strenge Blockhaftigkeit wird wohlthuend durch den maßvollen Aufwand an Ornamenten überhöht, mit dem Ergebnis einer schlichten Repräsentation im Sinne einer echten klassizistischen Haltung.

Hannover

Ludwig Schreiner

Schäfer, Walter: Karneades Konrad Münkel und seine fortschrittsgläubige Zeit. Lebensbild des lutherischen Pastors und Publizisten (1809-1888). Verden: (Selbstverlag) 1974. 91 S., 1 Taf. Kart. 6,50 DM.

Schäfer, als Verfasser u. a. einer Biographie Bischof Eberhards von Holle hervorgetreten (vgl. Nds. Jb. 40, 1968, S. 260 f.), hat diesem Lebensbild aus der Reformationszeit das hier anzuzeigende eines hochbefähigten lutherischen Geistlichen des 19. Jahrhunderts an die Seite gestellt, der, ohne zu irgendwelchen weltlichen Ehren aufsteigend, 22 Jahre lang in Oiste bei Verden als Pastor und danach bis zu seinem Tode in Hannover nur noch publizistisch wirkte. Bekannt oder befreundet mit so bedeutenden Theologen und Kirchenmännern wie Karl Johann Philipp Spitta, Carl Friedrich August Weibezahn, Ludwig Adolf Petri, August von Arnswaldt, Ludwig Harms, Eduard Fr. Niemann, ein meisterhafter, anschaulich formulierender Prediger (vom Verf. eingehend analysiert), ein getreuer und vielfach für sie wirkender Diener seiner Kirche, ein Orthodoxer in einer fortschrittsgläubigen Zeit, jedoch ohne geistige Enge und Verkrustung, ein gewissenhafter und nie erlahmender Redakteur des 32 Jahre hindurch von ihm betreuten „Neuen Zeitblatts für die Angelegenheiten der

lutherischen Kirche", ein scharfer Beobachter und freimütiger Kritiker der kirchlichen und weltlichen Ereignisse und Bewegungen seiner Zeit, ausgestattet mit einem ausgezeichneten Geschichtsverständnis, „ein großer und darum einsamer Einzelgänger“, wie es der Verf. formuliert, nach seinem Tode – ein schnell vergessener Mann. Dem Verf. wird der Leser dieser gehaltvollen kleinen Schrift Dank wissen, daß er dieses merkwürdige und bemerkenswerte Leben, in dem sich wesentliche Züge der geistlichen und kirchlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts spiegeln, der Vergessenheit entrissen hat.

G.

Ebel, Wilhelm: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn. Göttingen: Schwartz 1975. 205 S., 1 Abb. = Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Bd. 95. Lw. 48,- DM.

Wilhelm Ebel hat seinen vielen Veröffentlichungen mit diesem Buch ein weiteres dienstvolles Werk hinzugefügt: die erste (!) wissenschaftliche Biographie über Pütter. Mag sein, daß nicht nur, wie Ebel meint, der Zusammenfall von Pütters Tod 1807 mit dem Ende des Alten Reiches, dem seine staatsrechtlichen Publikationen gewidmet waren, sondern vor allem auch deren große, ja ungeheure Zahl Historiker und Staatsrechtler von einer umfassenden Darstellung bisher abschreckten: E. verzeichnet in Anhang I (S. 124–184) in chronologischer Folge 848 gedruckte und ungedruckte Veröffentlichungen Pütters, die meisten von ihnen sehr detaillierte Gutachten unterschiedlichen Ranges, fast alle – auch die scheinbar systematischen Schriften – kasuistischer Art<sup>1</sup>. Das gilt auch für die berühmten, mehrfach aufgelegten oder in „Raubdrucken“ verbreiteten „Elementa iuris publici Germanici“ des 23jährigen, für den „Entwurf einer Juristischen Encyclopädie“ (zuerst 1757) wie für die „Institutiones iuris publici Germanici“ (1770) oder das seit 1762 ebenfalls wiederholt ausgegebene „Handbuch der Teutschen Reichshistorie“ – „Auserlesene Rechtsfälle“ (Titel mehrerer Bände seit 1767) am Ende alles, seien die Schriften durch Anfrage, als Kompendien für die akademische Lehre oder auf Betreiben des Freiherrn G. A. von Münchhausen entstanden.

Pütter also war lange in Vergessenheit geraten. Daß er erst heute angemessene Würdigung findet, hat freilich noch einen anderen Grund als die bisher genannten. Heut erst hat die spezifische Verbindung von Reichs-, Staats- und Rechtshistorie schon des 17., besonders aber des 18. Jahrhunderts neue Aktualität gewonnen. Man nutzt wieder das feine Instrument, das seit Limnaeus und „dem Vitriarius“ eben die Moser und Pütter an der Schwelle des Historismus und, wenngleich schon mit romantisch-liberaler Wendung jene überschreitend, Eichhorn schliffen, als ein hervorragendes Mittel zur Erkenntnis der Geschichte nicht nur des Alten Reiches oder Alteuropas, sondern der Historie überhaupt. Ein nüchterner Pragmatismus zeichnet jene Autoren aus. Mancher leere Begriffsstreit vermeintlicher Neuerer um „Struktur-“ oder „Ereignisgeschichte“, um Rechtsstaat „oder“ (!) Sozialstaat hätte uns erspart bleiben können, wenn die Kontrahenten weniger Theorien nachgesprochen als jene kenntnis- und lehrreichen Staatsrechtler studiert hätten. In diesem Zusammenhang erweist die Universität Göttingen des 18. Jahrhunderts, deren einer „Magnet“ Pütter lange Zeit war, ein ander Mal ihre über 200 Jahre hinweg leuchtende Modernität. Die Geschichte der damals an ihr tätigen Gelehrten hat Pütter selbst in bisher unübertroffener Weise zu schreiben begonnen (seit 1765).

<sup>1</sup> Nr. 406 S. 152 entfällt; S. 148 fehlt die wichtige Nr. 340.

Ebel, im Stände des Emeritus Archivar der Georgia Augusta, schreibt all dieses nicht so scharf, wie es Rez. zu tun verpflichtet ist. Aber er legt jene Erkenntnisse in einem Augenblick nahe, in dem Historiker vielleicht mehr als Juristen sich des Zusammenhanges von Rechts- und Sozialgeschichte, der Bedeutung des 18. Jahrhunderts vor der Revolution für die moderne Welt und nicht zuletzt der Verbindung von Wissenschaft und Praxis bewußt werden. Dafür bieten uns Pütters Leben und Schriften, denen E. je rund die Hälfte seiner Darstellung widmet (S. 7–57 u. S. 59–120), ein großes Exempel.

1725 in Iserlohn geboren, seit dem 7. Lebensjahr in Latein, Griechisch, Hebräisch, Chaldäisch, auch in Geschichte, Geographie und – Klavierspiel unterrichtet, wurde Pütter als Zwölfjähriger in Marburg, drei Semester später in Halle und 1741 in Jena immatrikuliert. Mit zähem Fleiß, unermüdlich exzerpierend, notierend – ein Leben lang ist Pütter Schreibender gewesen – eignete sich das zarte altkluge Kind fehlende Grundkenntnisse an: Mathematik, Französisch, Englisch, Italienisch, dazu Tanz- und Fechtkunst, Geigen- und Flötenspiel. Das frühe Lernen, Lesen, Hören in vielen Fakultäten, Pflege von Freundschaften (z. B. Lomonossow!), die ständige Suche nach Bekanntschaften haben dem Jungen nichts geschadet. Neurosen und Pflege von Komplexen waren nicht Sache einer Generation, der Arbeit immer noch Gottesdienst bedeutete, jedenfalls selbstverständlich war. „Am 21. 4. 1744, morgens um 7 Uhr, hielt er seine erste Vorlesung“, frisch promovierter Lizentiat, nun wieder in Marburg, vor 39 fast gleichaltrigen Hörern (S. 13). Im gleichen Sommer gewann der 19jährige Advokat seinen ersten Prozeß.

Gerlach Adolph von Münchhausen holte diesen vielversprechenden jungen Mann an „seine“ Universität, nach Göttingen, und Pütter hat dort 60 Jahre lang alles gehalten, was man von ihm erwarten durfte. Ebel stellt, z. T. aus ungedruckten Akten, die Berufung im einzelnen dar, ausführlicher noch Pütters Lehr- und Gutachtertigkeit, die mit beidem verbundenen Publikationen, seine Initiativen bei anderen Berufungen (Achenwall!) – man wünschte sich, Verf. wäre noch manchen anderen, von ihm nur genannten Themen nachgegangen, die gewiß weiterer Forschung bedürfen, wie die unvergleichliche souveräne Lenkung der Universität durch Münchhausen, dessen im ganzen ungetrübtes Verhältnis zu dem Göttinger Professorestand<sup>2</sup> oder auch die Klärung der Frage, warum Pütter den Beitritt in die Göttinger Akademie der Wissenschaften ablehnte. Details mag man selber nachlesen, über die vielen gut ausgewählten Zitate gerade heutzutage sinnieren: Meisterlehre in Vorlesungen und in dem Schule machenden „Praktikum“ (seminaristische Übungen, mehrfach wöchentlich, schriftliche Leistungen der Studenten), alles ohne jeden didaktischen Skrupel, mit ungewöhnlichem Erfolg, den allein sichere Kenntnis und nachdenkliche Liebe zur Lehre bewirken; stupender Fleiß: erst der 40jährige beschloß, „täglich nicht mehr als 3 Stunden“ Vorlesungen zu halten (S. 38); bescheidene Lebensführung; beliebte Geselligkeit sonntags und gerühmte Hauskonzerte montags – selbstverständlich spielte Pütter die I. Violine; spät erst jährlich drei Wochen nach Pymont und weniger der Kur wegen, als um Bekanntschaften mit Staatsmännern zu gewinnen und zu pflegen; europäischer Ruhm. Wieder ist der Verzicht Ebels zu bedauern, wie Pütter „Tabellen“, Namenslisten von Schülern – gewiß weit über den Adel Hannovers hinaus tausende von Juristen und Staatsdienern aller Art –, Freunden, Gesprächs- und Brieffpartnern abzu drucken, zumal da das Buch eines Registers entbehrt.

Der zweite Teil, über Pütters Schriften, ist zwar in fünf systematische Kapitel gegliedert: „Die richtige Ordnung“, „Recht und Gesetz“, „Deutsches Privatrecht und Fürstenprivatrecht“, „Staatsrecht und Reichsgeschichte“, „Praxis“. Sie bleiben aber untereinander inkonzinn; vor allem der 5. Abschnitt bietet eher einen methodischen

---

<sup>2</sup> Darüber Rez. demnächst in dieser Zs.

als inhaltlichen Aspekt, der auch die vorhergehenden Abschnitte unmittelbar erhellt. Weil Ebel so verfährt, gelingt es ihm allerdings, den Leser zu weiterführenden Fragen anzuregen, eigene Studien zu betreiben. Sie führen gelegentlich zur Verlagerung der Akzente. Man darf doch wohl den immer aufs Konkrete, auf den Rechtsfall gerichteten Pütter nicht allzu sehr für staatstheoretische oder gar rechtsphilosophische Systematik beanspruchen. Ihm fügte sich die „richtige Ordnung“ gleichsam naiv, selbstverständlich, fast noch im Stande der Unschuld. Pütter hat das Beben der Zeit weniger gespürt als andere. Deshalb war ihm die „rechte Ordnung“, wie Rez. lieber formuliert, eine im ganzen unerschütterliche Ordnung des Rechts. Daß Pütter von der Möglichkeit, diese zu pervertieren, nichts oder wenig ahnte, zeigt seine rechtliche Stärke ebenso wie seine redliche Begrenztheit. Insofern kannte Pütter noch nicht den Kampf ums Recht, wie, der Sache nach, bereits Feuerbach oder, ausgesprochen, später Jhering. Auch Justus Möser oder Pütters großer Fachgenosse, der unruhige J. J. Moser, sind da hellsichtiger gewesen als der am Ende unpolitische Pütter.

Übrigens zeigt der 2. Teil Spuren eiliger Fertigstellung, da das Buch als Jubiläumsschrift gedacht war. Aber es darf doch neben Rürups ausgezeichnete Monographie über Moser gestellt werden, auch wenn einzelne Passagen noch den Charakter einer Vorarbeit zeigen. Ebel hat den Boden solide bereitet für eine notwendige, nun freilich ins einzelne gehende Interpretation der Lehre und Schriften Pütters; er ist selbst durchaus nicht nur bei der Ordnung des Gesammelten stehengeblieben. Sein Buch ist lehrreich und reizt fast auf jeder Seite zum Nachdenken, zum Bedenken vor allem der Wirkung eines Gelehrten, die uns unmittelbar trifft.

Hannover

Joachim Leuschner

Minssen, Onke: Friedrich von Thünen (1785–1865). Leben und Werk eines friesischen Hausmannes. (Pewsum: Selbstverlag der Deichacht Krummhörn) 1974. XII, 155 S. m. 52 Abb., 1 Textkt. 4°. = Ostfriesland im Schutze des Deiches. Bd. IX. Lw. 48,- DM.

Der vorliegende Band enthält umfangreiches biographisches Material über Friedrich von Thünen, den weniger bekannten Bruder des bedeutenden Nationalökonomen Johann Heinrich von Thünen (1783–1850). Die Arbeit beruht auf intensiven Archiv- und Bibliotheksstudien, wobei das hessische Thünen-Archiv in Marburg/L. wegen der dort vorhandenen großen Briefsammlung der Brüder Thünen die meisten Belege beisteuerte. Außerdem konnten in den Niedersächsischen Staatsarchiven Oldenburg und Aurich, im Staatsarchiv Rostock und im Schloßarchiv Jever Angaben über Leben und Werk Friedrichs von Thünen ermittelt werden. Hierdurch entsteht ein detailliertes, farbiges Bild von seiner Persönlichkeit, die sich in seiner jeverländischen Heimat entfaltete. Der Verf. macht klar, wie eng von Thünen mit dem Küstengebiet an der Jade verbunden war. Mit den besonderen politischen, wirtschaftlichen und geographischen Gegebenheiten dieses Landstrichs setzte er sich immer wieder auseinander und gewann hier Erkenntnisse, die noch für unsere Gegenwart Gültigkeit haben.

Ein eigenes Kapitel widmet der Verf. der Genealogie der Familien von Thünen, Trendtel und von Buttell; daran schließt sich die Betrachtung von Friedrichs Jugend- und Lehrjahren an, die er z. T. auf dem Stammhof seiner Familie Canarienhäuser bei Jever verlebte. Wenn ihn dieser Hof auch oft schwer belastete, so waren doch die mit dem Landbesitz verbundenen Vorzüge, z. B. die politische Vollmündigkeit, die das 19. Jahrhundert nur dem Adel, den Beamten und dem grund- oder kapitalbesitzenden Bürgertum gewährte, nicht zu übersehen. Entscheidend für Friedrichs späteres Wirken waren seine Schuljahre in Hooksiel und Jever, die ihm Grundkenntnisse für seine

weitere wissenschaftliche und praktische Lehre und für seine Arbeiten in den reifen Mannesjahren vermittelten, sowie der Besuch der seit 1798 bestehenden Landwirtschaftsschule in Groß-Flottbek bei Hamburg, wo sein Lehrer Lukas Andreas Staudinger war, der „Pestalozzi“ der Landwirtschaft. Auch der Einfluß seines älteren Bruders Johann Heinrich macht sich nun immer stärker bemerkbar.

Ausführlich wird im folgenden die Tätigkeit von Thünens in dem ihm 1808 kraft des ungeschriebenen friesischen Jüngstenrechts zugefallenen Hof Canarienhausen beschrieben. Hier mußte er viele Schwierigkeiten meistern, die einerseits durch die Wirtschaftsweise und -möglichkeiten der jeverländischen Marschbetriebe und zum anderen durch die ungünstigen Verhältnisse der napoleonischen Fremdherrschaft bedingt waren. Die Briefe Friedrichs an seinen Bruder Johann Heinrich aus jenen Jahren lassen erkennen, wie sehr er sich um die Rationalisierung seines Betriebes gekümmert hat. Auch mit Verwaltungsaufgaben, die ihn mit vielen Bereichen des politischen und wirtschaftlichen Lebens vertraut machten, begann er sich schon in dieser Zeit zu befassen; so wurde er z. B. 1811 mit 26 Jahren Maire von Wadde-warden. Eine wichtige Folgerung aus seiner gutsherrlichen Tätigkeit war die sehr moderne Erkenntnis, „daß der Preis des Bodens und sein Pachtwert nicht nur vom Ertrage und dem Preise der Produkte abhängig sind, sondern vor allem von dem in der Gegend vorhandenen beweglichen Vermögen“ (S. 35). In der Diskussion der Brüder Thünen ging es besonders um das Problem der Statik in der Landwirtschaft (= das Problem der gleichbleibenden Fruchtbarkeit), das sich aus der Tatsache entwickelte, daß auf gleicher Bodenfläche eine wachsende Bevölkerungszahl ernährt werden mußte (S. 42). Es galt daher, die sich ergebende Aussaugung des Bodens durch eine bessere Düngung auszugleichen. Die bei seiner praktischen Tätigkeit als jeverländischer Gutsherr und in theoretischen Diskussionen mit seinem Bruder gewonnenen Erkenntnisse hat Friedrich von Thünen in verschiedenen Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erwähnenswert sind hier sein Beitrag über die Entstehung der jeverländischen Marsch, seine Vorschläge zur Anpassung der jeverländischen Landwirtschaft an den wachsenden industriellen Markt und der Beitrag zur Neuordnung des Deich- und Sielrechtes im Jeverland.

Der Verf. macht im folgenden deutlich, wie vielseitig die Interessen Friedrichs von Thünen waren. So war er insbesondere um die Wiederherstellung der „alten Rechte“ in der Kommunalpolitik der Herrschaft Jever bemüht, d. h. um die Bewahrung der „liberalen“ Verhältnisse, die im Jeverland von ältester Zeit bis zur französischen Fremdherrschaft bestanden hatten und die von der oldenburgischen Regierung nach 1818 (nicht 1815) streitig gemacht wurden. Ob jedoch die „Nachrichten über die alte repräsentative Verfassung der Herrschaft Jever“ tatsächlich von der Feder von Thünens stammen, wie der Verf. behauptet (S. 86), kann nicht mit Sicherheit bewiesen werden. Ein weiterer Schwerpunkt der vorliegenden Biographie ist die Betrachtung des Anteils von Thünens an dem Zustandekommen des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1848/49. Auch auf seine Einstellung zum Deutschen Bund und seinen Einfluß auf die oldenburgische Kirchenverfassung von 1849 geht dieses Buch ein.

Abschließend stellt der Verf. die Bedeutung von Thünens für die Gegenwart heraus, den er als großen, bedeutenden Vertreter des „politischen Bauerntums“ bezeichnet (S. 132).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die vorliegende Biographie einen wichtigen Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte Nordwestdeutschlands darstellt.

Skupnik, Reinhard: Der hannoversche Orgelbauer Christian Vater. 1679–1756. Kassel usw.: Bärenreiter 1976. XI, 447 S. 4°. = Veröffentlichungen der Orgelwissenschaftlichen Forschungsstelle im Musikwissenschaftlichen Seminar der westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Brosch. 52,- DM.

Die Namen der hannoverschen Orgelbauer und Organisten Martin und Christian Vater, deren Wirken in der 2. Hälfte des 17. und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts weit über ihre niedersächsische Heimat hinaus Beachtung und Würdigung fand, sind in Fachkreisen lange Zeit kaum beachtet worden. Wenn auch die künstlerische Bedeutung des älteren Meisters Martin Vater weiterhin schemenhaft bleibt, so ist nunmehr durch die archivalisch sorgfältig erstellte Dissertation Reinhard Skupniks Klarheit in das umfangreiche Schaffen im Orgelbau des Sohnes Christian gebracht worden. Während von Martin Vater neun von ihm erbaute Kirchenorgeln nachweisbar sind, zählt Skupnik über achtzig Werke auf, an denen der Sohn Christian gearbeitet hat. Seinen internationalen Ruhm begründete der 1726 beendete Neubau der mit 46 klingenden Stimmen ausgestatteten Orgel in der Oude Kerk zu Amsterdam. Erhalten ist von Christian Vaters Orgelbauten nur noch wenig. Am deutlichsten prägt sich seine handwerkliche Tüchtigkeit und die Klangqualität der von ihm disponierten Instrumente in der vorzüglich wiederhergestellten Orgel der St.-Nikolai-Kirche zu Gifhorn aus. Von der nicht mehr vorhandenen Orgel der evang. Kirche zu Peine, eine der größten, die Vater in Niedersachsen gebaut hat, ist nur noch die Disposition der 32 Register überliefert.

Christian Vater war von 1697–1700 Geselle des berühmten Arp Schnitger, der starken Einfluß auf seine Entwicklung nahm und ihn zu künstlerischer Reife führte. Aus den von Skupnik zusammengestellten Dispositions- und Kostenanschlägen, aber auch aus den ausführlichen Gutachten erfährt man Wesentliches über die Persönlichkeit Christian Vaters, sein geistiges und sein handwerkliches Format, ebenso etwas von seinem musikalischen Feingefühl, das letztlich die spezielle Eigenart der von ihm gebauten Instrumente ausmachte. Vater war gleichfalls berühmt als hervorragender Meister im Cembalo- und Clavichordbau. Darüber liest man leider in Skupniks Dissertation nichts. Die volle Bedeutung Vaters eröffnet sich erst in Einbeziehung seiner Leistungen auf diesem Gebiete, das eine noch weit größere Ausstrahlung hatte als sein Wirken im Orgelbau (vgl. Hann. Anzeigen 1763, 26. Stück).

Als Ganzes ist Skupniks fleißige und zuverlässig erstellte Abhandlung eine wissenschaftlich gründlich erarbeitete Hilfsquelle, die für weitere Forschungen im noch längst nicht erschöpften Bereich der Geschichte des niedersächsischen Instrumentenbaus vorbildlich werden kann.

Hannover

Heinrich Sievers

---

#### Erwiderung

auf die Besprechung von Sigurd Zillmann: Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert, im Nds. Jb. 48, 1976, S. 455 f.

In seiner Besprechung des Buches von S. Zillmann macht M. Hamann schwerwiegende Bedenken, vor allem gegen die Fragestellung und die Methode der Arbeit, geltend, die die Ursachen für das „Desinteresse der Öffentlichkeit an der mittelalter-

lichen Geschichte" mit „seltener Klarheit" zeige. Da sich diese Kritik nicht so sehr gegen den Verfasser wie gegen mich als den Betreuer dieser Kieler Dissertation richtet, möchte ich dazu kurz Stellung nehmen. Zum wissenschaftlichen Ertrag dieser Arbeit, den der Rez. nur gering einschätzt – sie beweist nach ihm nur das, „was niemand bestritten hat" –, verweise ich nur auf andere Besprechungen des Buches, insbesondere auf die ausführliche Rezension in der HZ 224, 1977, S. 154 ff., die bei mancher Kritik im einzelnen die Arbeit doch zu den wichtigsten Veröffentlichungen zählt, die zur niedersächsischen Landesgeschichte in den letzten Jahren erschienen sind. Ein Urteil über die lapidare Feststellung des Rez., die Heranziehung aller irgendwie auftreibbaren Privaturkunden erbringe für Arbeiten mit dieser Thematik etwa soviel, „wie der Inhalt unserer Grundbuchämter für die moderne Parteigeschichte beizutragen vermag", darf ich getrost jedem Landeshistoriker überlassen. Und wenn der Rez. die „mit Zunftkonventionen (besonders denen des Doktorvaters) belastete Ausdrucksweise" bemängelt, so bin ich im Unterschied zu ihm allerdings der Meinung, daß eine Arbeit, die eine wissenschaftliche Untersuchung und keine populär gehaltene Darstellung sein will, sich der für sie in Betracht kommenden wissenschaftlichen Terminologie bedienen soll.

Karl Jordan

#### Schl u ß w o r t

Über Zensuren läßt sich streiten. So mag denn der Leser entscheiden, ob die Zillmann'sche Dissertation, wie W.-D. Mohrmann meint, zu den für die niedersächsische Landesgeschichte wichtigsten Veröffentlichungen der letzten Jahre zählt. Meine zugegeben provokanten Vorbemerkungen zielten in der Tat nicht so sehr auf die Einzelarbeit als die Anlage und Thematik von Dissertationen überhaupt. Nachdem die vom Lande Niedersachsen bisher zur Verfügung gestellten Forschungsmittel drastisch verkürzt worden sind, muß damit gerechnet werden, daß allzu breit angelegte Arbeiten nicht mehr veröffentlicht werden können bzw., wenn es geschieht, den Druck anderer, nicht minder wichtiger Manuskripte verhindern. Und da das Interesse an der niedersächsischen Landesgeschichte über den Personenkreis, für den eine wissenschaftliche Bibliothek in erreichbarer Nähe liegt, weit hinausgeht, halte ich die Veröffentlichung von Dissertationen für so wichtig. Ist im übrigen die historische Schulwissenschaft wirklich über alle Kritik erhaben? Eine publizistische Stimme äußerte sich jedenfalls kürzlich so: „Unbeschadet ihrer enormen wissenschaftlichen Leistungen ist die Volksferne, die Isolation der deutschen Historie erschreckend. Ihre Publikationen werden überwuchert vom Fachjargon der Curricula- und Didaktikforscher, von den Anglizismen der Sozialwissenschaftler" (K.-H. Janßen, in: Die Zeit Nr. 26 vom 17. 6. 1977, S. 1).

Zu den letzten beiden Sätzen der Erwiderung nur soviel: Anders offenbar als Jordan meine ich, daß dem Schriftgut aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie der Kataster- und Steuerverwaltung) für die moderne Sozial- und auch die Parteigeschichte durchaus Quellenwert zukommt. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Archivalien ausgewertet werden. Nur: die großen Linien ergeben sich aus anderen Bereichen der Überlieferung. Schließlich darf ich auf dem kleinen Unterschied zwischen Fachterminologie und Zunftkonvention beharren. Aber auch hier lag mir in erster Linie an der Bitte, die deutschen Stilgesetze tunlichst zu beachten.

Manfred Hamann

**Ergänzende Hinweise auf nicht besprochene Literatur**

Aschoff, Hans Georg: Die politische Tätigkeit Ludwig Windhorsts im Königreich Hannover. In: tu Hannover. Zs. der Techn. Univ. Hannover 3, 1976, S. 15–23.

Ayling, Stanley: George the Third. New York: Alfred A. Knopf 1972. 510 S., 31 Abb. auf Taf., Stammtaf. auf Vorsatz.

Batschka, Zwi: Reinhold und die Französische Revolution. In: Jb. des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv 2, 1973, S. 67–100. [Geht kurz auf Reinholds Verhältnis zu August Wilhelm Rehberg und dessen empirischer, revolutionsfeindlicher Haltung ein.]

Christ, Günter: Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürsten-Konversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. In: Saeculum 24, 1973, S. 367–387. [Behandelt an Hand der gängigen, auch älteren Literatur u. a. die Konversionen der Herzöge Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und Anton-Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.]

Deisting, Ehrhard: Historisch-geographische Wandlungen des ländlichen Siedlungsgefüges im Gebiet um Verden (Aller) unter besonderer Berücksichtigung der Wüstungen. Hamburg: Geographische Gesellschaft 1973. 229 S., 38 Abb. m. Erläuterungen. = Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 61.

Engels, Hans-Werner: Karl Clauer. Bemerkungen zum Leben und zu den Schriften eines deutschen Jakobiners. In: Jb. des Instituts für Deutsche Gesch. der Univ. Tel Aviv 2, 1973, S. 101–144. [Behandelt auch den publizistischen Kampf zwischen Clauer, Justus Möser, Gentz und Biester, der in der „Berlinischen Monatschrift“ ausgetragen wird.]

Fischer, Irmgard: Die theologischen Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg. 1. Folioreihe. Wiesbaden: Harrassowitz 1972. XV, 270 S. = Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg. Bd. 2.

Förste, Artur Conrad: Ursprung und Namen der Geestrand-Orte zwischen Harburg und Buxtehude. Moisburg: Selbstverlag 1973. 62 S. m. 16 Abb. = Buxtehuder Blätter. H. 3.

Gerndt, Helge: Fliegender Holländer und Klabautermann. Göttingen: Schwartz 1971. VIII, 256 S., 10 Abb. auf Taf. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 4.

Niedersächsisches Geschlechterbuch. Bd. 13. Bearb. von W. Ollrog. Limburg a. d. L.: Starke 1973. XI, 323 S., 38 Fotos, 1 Farbtaf. = Deutsches Geschlechterbuch. Bd. 166.

Desgl. Bd. 14. Ebd. 1974. XXXVI, 551 S., 25 Taf., 2 farb. Wappenzeichn. = Deutsches Geschlechterbuch. Bd. 167. [Darin: Joseph König: Archivalische Quellen zur niedersächsischen Familiengeschichtsforschung (ohne Ostfriesland und Oldenburg), und: Archive in Niedersachsen und Bremen (ohne Ostfriesland und Oldenburg).]

Hatton, Ragnhild M.: In search of an elusive ruler. Source material for a biography of George I as elector and king. In: Fürst, Bürger, Mensch. Hrsg. von Friedrich Engel-Janosi u. a. = Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. Bd. 2. München: Oldenbourg 1975, S. 11–41.

Heinemeyer, Karl: Die Gründung der Stadt Münden. Ein Beitrag zur Geschichte des hessisch-sächsischen Grenzgebietes im hohen Mittelalter. In: Hessisches Jb. f. Lgesch. 23, 1973, S. 141–230.

Jäger, Friedrich: Entwicklung und Wandlung der Oberharzer Bergstädte. Ein siedlungsgeographischer Vergleich. Clausthal-Zellerfeld: Grosse 1972. 177 S., 52 Abb., 17 Tab., 17 Fotos, 68 Anlagen. = Gießener geographische Schriften. H. 25.

Körper, Gerlinde: Studien zur Biographie Elisabeth Christines von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (Gemahlin Kaiser Karls VI. und Mutter Maria Theresias). Wien, phil. Diss. 1975. 427 S. [Maschinenschriftl.]

Kötzsche, Dietrich: Der Welfenschatz im Berliner Kunstgewerbemuseum. Berlin: Gebr. Mann (1973). 87 S., 74 Abb. auf Taf. = Bilderhefte der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz Berlin. H. 20/21.

McKay, Derek: The Struggle for Control of George I's Northern Policy, 1718–19. In: The Journal of Modern History 45, 1973, S. 367–386.

Münchhausen, Friedrich von: At General Howe's Side 1776–1778. The diary of General William Howe's aide de camp Captain Friedrich von Münchhausen. Translated by Ernst Kipping and annotated by Samuel Smith. Monmouth Beach, N. J.: Freneau 1974. 84 S.

Reill, Peter Hanns: History and Hermeneutics in the Aufklärung: The Thought of Johann Christoph Gatterer. In: The Journal of Modern History 45, 1973, S. 24–51. [Zeigt den Göttinger Professor als einen Vorläufer der modernen Geschichtswissenschaft, dem die Standortbedingtheit und Standortabhängigkeit jeder historischen Aussage bereits voll bewußt war.]

Schraepler, Ernst: Aus dem Briefwechsel des hannoverschen Polizeidirektors Wermuth über die Tätigkeit des Kommunistenbundes. In: Historische Studien zur Politik, Verfassung und Gesellschaft. Festschr. für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag. Bern usw.: Lang (1976), S. 241–273.

Schreiner, Klaus: Ein „revolutionaires“ Gutachten der Tübinger Juristenfakultät zur hannoverschen Verfassungsfrage. Kontroversen über Grundfragen des Rechtsstaates im württembergischen und deutschen Vormärz. In: Attempo. Nachrr. f. d. Freunde der Univ. Tübingen 55/56, 1975, S. 117–136.

Steiner, Gerhard: Neues vom alten Knigge. Freiherr von Knigge in der Verbannung. Authentisches Material über einen Vorgang zur Zeit der Französischen Revolution. In: Marginalien. Zs. f. Buchkunst u. Bibliophilie 58, 1975, S. 40–56. [Veröffentlicht werden einige im Hauptstaatsarchiv in Hannover (Hann. 9 f Nr. 22) liegende Briefe Knigges von 1795, die sich auf seine Entfernung aus Bremen und seine Abschiebung nach Stade beziehen.]

Technische Universität Clausthal. Zur Zweihundertjahrfeier. 1775 bis 1975. Bd. I: Die Bergakademie und ihre Vorgeschichte. Bd. II: Von der Bergakademie zur Technischen Universität. (Hrsg. von der Techn. Univ. Clausthal.) Clausthal-Zellerfeld 1975.

Wegmann-Fetsch, Monika: Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg: Holzberg (1974). 250 S. = Oldenburger Studien. Bd. 10. [Die zugrunde liegende Diss. ist in dieser Zs., Bd. 37, 1965, S. 236 besprochen worden.]

# NACHRICHTEN

## Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

63. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1975

Mitgliederversammlung in Cloppenburg am 28. Mai 1976

Die Historische Kommission hielt auch im Jahre 1976 an dem bewährten Brauch fest, in den Mittelpunkt ihrer Jahrestagungen ein dem jeweiligen Versammlungsort angepaßtes Generalthema zu stellen und ein interdisziplinäres Vortragsprogramm daraufhin auszurichten. Da eine Einladung des Landkreises Cloppenburg vorlag, die diesjährige Tagung vom 27.-29. Mai im Museumsdorf Cloppenburg durchzuführen, das bestrebt ist, neben seiner Eigenschaft als niedersächsisches Freilichtmuseum für bäuerliche Kulturdenkmale neuerdings auch die Funktion eines Kristallisationspunktes für die Kulturgeschichte Südoldenburgs und der angrenzenden Gebiete auszuüben, bot sich als Thema die ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte geradezu an. Unter der Devise *Wandlungen der Niedersächsischen Agrargesellschaft im 19. Jahrhundert* wurden in vier Vorträgen aus der Sicht des Agrarhistorikers, Volkskundlers und Landeshistorikers die Wandlungen in der landwirtschaftlichen Produktion Nordwestdeutschlands im 19. Jahrhundert aufgezeigt und die damit einhergehenden Strukturveränderungen in der Agrargesellschaft verdeutlicht.

Eröffnet wurde das wissenschaftliche Programm am 27. Mai mit einem einleitenden begriffsgeschichtlichen Referat des Akademischen Oberrats Dr. W. Kramer, Göttingen, über „Das Wort ‚Bauer‘ im niedersächsischen Sprachgebrauch“. Der Vortragende stellte das Wort in seiner Einbettung in mundartliche Textzusammenhänge vor, durch die der Bauer – als Individuum, als Mitglied einer durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Gruppe oder als diese Gruppe schlechthin – sachlich definiert oder aber in seinen Verhaltensweisen und Wesenszügen charakterisiert wird. Da sich beides exemplarisch in der Redensart und im Sprichwort darstellt, grenzte Dr. Kramer den „Sprachgebrauch“ weitgehend auf gebundene, formelhaft geprägte Kontexte ein. Er legte seinen Ausführungen gleichsam als „geschlossenes“ Corpus die im Archiv des Niedersächsischen Wörterbuchs vorhandenen Belege zum Stichwort *Buur* „Bauer“ zugrunde. Als ein signifikantes Sprachzeugnis für „Buur“ wurde das Sprichwort „Wat de Buur nicht kennt, dat freit he nich“ angeführt, denn unter den an die hundert Redensarten und Sprichwörtern, zu denen sich Belege im Zettelmaterial dieses Archivs finden, nimmt dieser Text allein nach der Anzahl seiner Belegorte eine herausgehobene Stellung ein.

Der anschließende Vortrag von Prof. Dr. W. Achilles, Hildesheim-Göttingen, über das Thema „Der Wandel der Produktionsverfahren in der niedersächsischen Landwirtschaft vom 18. bis zum 20. Jahrhundert“ verfolgte das Ziel, Maßstäbe dafür zu gewinnen, wie sich in diesem Zeitraum die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft veränderte. Der Referent wandte sich eingangs gegen die häufig vertretene Ansicht, daß die am Althergebrachten hängende Landwirtschaft erst in jüngster Zeit mit Hilfe moderner Technik – insbesondere des Motors – jenen Prozeß nachvollzogen hat, der auf dem gewerblichen Sektor bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts anlief und mit einem Schlagwort als „industrielle Revolution“ bezeichnet

wird. Er machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß sich bereits die Verhältnisse in der niedersächsischen Landwirtschaft des 19. Jahrhunderts von denen des 18. Jahrhunderts beträchtlich unterscheiden. Besonders im Süden Niedersachsens wohnte hier bereits ein erheblicher Bevölkerungsteil auf dem Lande, der nicht mehr direkt in der Landwirtschaft sein Auskommen fand. Anhand mehrerer Betriebsmodelle, die über die Einnahmen und Ausgaben der Bauernhöfe ebenso Auskunft geben wie über die Produktionsverfahren und -struktur, wies Prof. Achilles dann anschließend die entscheidenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem platten Lande in Niedersachsen im 19. Jahrhundert nach. Die Aufteilung der Allmende, die Ablösung der grundherrlichen Lasten, der Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft, die Verwendung von künstlichem Dünger sowie der Einsatz von arbeitssparenden Maschinen in der Landwirtschaft versetzten die landbesitzenden Bauern in die Lage, stärker als bisher für den Markt und damit für die Versorgung der Städte zu produzieren, Kapital anzuhäufen und sich in zunehmendem Maße in den kapitalistischen Wirtschaftsprozess einzugliedern. Die Steigerung der Erträge in der Landwirtschaft hat insofern unmittelbar auf die Industrialisierung eingewirkt, als dadurch Arbeitskräfte für die städtischen Produktionsstätten frei wurden, deren Ernährung mit den in der Landwirtschaft verbliebenen Kräften sichergestellt werden konnte. Abschließend räumte allerdings auch Prof. Achilles ein, daß den Bemühungen der Landwirtschaft, seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine bessere Bodenbearbeitung die Ernten weiterhin zu erhöhen, bis zur Überwindung der Gespannstufe verhältnismäßig enge Grenzen gezogen waren.

Am folgenden Tage referierte Museumsdirektor Dr. H. Ottenjann, Cloppenburg, über „Bäuerliches Leben und Wirtschaften zwischen Ems und Weser im 18. und 19. Jahrhundert“. Insbesondere suchte er die Frage zu beantworten, ob die Änderung der Wohnform und Wirtschaftsweise im ländlichen Raum des Osnabrücker Nordlandes und des Oldenburger Münsterlandes ursächlich mit einer Strukturänderung in der Landwirtschaft zusammenhängt. Dr. Ottenjann führte aus, daß das niederdeutsche Hallenhaus in diesem Gebiet um 1700 neue Größenordnungen, tragfähigere Konstruktionen und ein repräsentatives Äußeres gewinnt, obwohl auch dieses Bauernhaus noch mittelalterliche Strukturen in der Wohn- und Wirtschaftsweise widerspiegelt. Im Zeitraum von 1730 bis 1800 setzt eine deutlich zunehmende Bautätigkeit ein, die um 1790 ihren ersten Höhepunkt erreicht. In diesem Zeitabschnitt ist auch ein weiterer Aufschwung auf dem Gebiet der regionalen Sachkultur zu beobachten. Diesem Kulturphänomen liegen vielfältige Ursachen zugrunde, unter anderem wird deutlich, daß die langfristige Preissteigerung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sich vor allem für die größeren Betriebe vorteilhaft auswirkte, wo hingegen kleinere Höfe mit negativer Marktquote infolge Getreidezukaufbedarfs in eine ungünstigere wirtschaftliche Lage gerieten. Erst als um 1800 die Teilung der Marken sowie die Ablösung durchgeführt waren, kann die besitzbäuerliche Schicht einen weiteren Aufstieg verzeichnen. Bemerkenswert ist, daß der größte Bauboom mit der Errichtung der Erbwohnhäuser um 1815/30 erreicht wird. Die gleiche Feststellung trifft auch für den Bau der Heuerlingshäuser zu. Während im 19. Jahrhundert die Errichtung neuer Speicher und Backhäuser rapide sinkt und sich damit das Ende der „mittelalterlichen Hausväterwirtschaft“ ankündigt, nimmt der Scheunenbau ab 1810 in beachtlichem Umfang zu und kulminiert gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Auch hierdurch wird nach Auffassung des Vortragenden der Strukturwandel in der Landwirtschaft des Osnabrücker Nordlandes sowie des Oldenburger Münsterlandes mehr als augenfällig.

Der anschließende Vortrag von Dr. D. Sauer mann, Münster, „Bauernfamilie und Gesinde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts“ stützte sich auf eine von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen seit 1951 durchgeführte schriftliche Befragung über das Leben des bäuerlichen Gesindes an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Von der überwiegenden Mehrheit der Berichtersteller wird herausgestellt, daß das Gesinde von den Bauern als ein Teil der patriarchalisch geordneten großen

Haushaltsfamilie angesehen und dementsprechend wie Familienmitglieder behandelt wurde. Eine nähere Analyse der Berichte zeigt jedoch, daß es in dem häufig als harmonisch idealisierten Lebenskreis zu Spannungen kam, als sich die Bauernfamilie durch die Übernahme städtischer Wertvorstellungen und Verhaltensweisen im 19. Jahrhundert zusehends von dem Gesinde entfernte. Besonders auffällig ist die Entwicklung auf dem kulturellen Sektor: Während das Gesinde dem traditionellen ländlichen Lebensbereich verhaftet blieb, umgab sich die Familie des Bauern mit modernen, bürgerlichen Kulturgütern. Diese Übernahme veränderte den Lebensstil der Bauernfamilie grundlegend und führte zu einer Vertiefung des sozialen Abstandes zum Gesinde. Nach und nach wurden die Tisch-, die Kost- und die Wohngemeinschaft aller auf einem Hof arbeitenden Menschen aufgegeben, so daß auf engstem Raum und unter einem Dach zwei verschiedenartige und verhältnismäßig streng voneinander getrennte soziale und kulturelle Bereiche entstanden. Der Vortragende verdeutlichte diese Entwicklung an den Beispielen Anredeformen, Tischordnung, Mahlzeiten und Wohnen.

Mit einem Referat von Archivoberrat Dr. F.-W. Sch a e r , Oldenburg, „Die ländlichen Unterschichten zwischen Weser und Ems vor der Industrialisierung als Forschungsproblem“ wurde das wissenschaftliche Vortragsprogramm der Jahrestagung beschlossen. Angesichts der Tatsache, daß es zwar bisher einige Untersuchungen über Unterschichten in den größeren deutschen Städten an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert gibt, solche aber für den ländlichen Bereich Nordwestdeutschlands so gut wie ganz fehlen, suchte der Vortragende Kriterien dafür namhaft zu machen, wer im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert in Marsch, Geest und Moor jeweils zu diesem Kreis gehörte, um zu einer Typologie der ländlichen Unterschichten zu gelangen. Als Ergebnis trug Dr. Schaer vor, daß die ländliche Unterschicht aus der Sicht der Agrarverfassung, der Siedlungsstruktur sowie der kirchlichen und politischen Gemeindeverfassung in einzelnen Dörfern des späten 18. Jahrhunderts weit gefächert vom Köter über den Brinksitzer und den Tagelöhner bis zum Handwerker und Schulhalter reicht und auch das Gesinde dazu gehört, das allerdings eine Sonderstellung einnimmt. Nach Auffassung des Vortragenden ist das Nebeneinander mehrerer Erwerbstätigkeiten ein wesentliches Kriterium für die Zugehörigkeit zu den Unterschichten. Für die nachbäuerlichen Siedler stellte Dr. Schaer im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts allgemein eine erhebliche Verschlechterung ihrer sozialen Lage fest, da viele Heuerlinge eine Weidemöglichkeit, die Köter einen Teil ihrer Weiderechtigung verloren. Nachdrücklich machte er jedoch auch auf die den Unterschichten innewohnende wirtschaftliche Mobilität aufmerksam, die sich darin zeigte, daß es arbeitsamen und mit wirtschaftlichem Sachverstand ausgestatteten Kötern gelang, in angesehene wirtschaftliche Positionen zu gelangen. Als bis Ende der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts zahlreiche Kötereien über die Maße einer Vollbauernstelle hinausgewachsen waren, hatte sich die ursprüngliche Wirtschaftsstruktur derart verändert, daß das überkommene Klischee vom armen Köter vielfach nicht mehr stimmte. Um zu einer Typologie der ländlichen Unterschichten zu gelangen, ist es nach Auffassung des Vortragenden demnach erforderlich, nicht nur die Höfeklasse zu berücksichtigen und das Bauerneinkommen unter jeweiliger Zugrundelegung von Betriebsgröße und Bodenart zu berechnen, sondern die gesamten sozialen und rechtlichen Bezüge, in welche die unterbäuerlichen Schichten eingebettet sind, in die Betrachtung einzubeziehen.

Eine lebhaftete Diskussion unter Leitung von Prof. Dr. Pat z e , die zur Vertiefung des Vorgetragenen wesentlich beitrug, schloß sich an. Mit Ausnahme des Referats von Dr. Kramer werden alle Vorträge der Cloppenburg Tagung im Niedersächsischen Jahrbuch 50/1978 veröffentlicht.

In das Tagungsprogramm eingefügt war traditionsgemäß die ordentliche Mitgliederversammlung. Prof. Dr. Pat z e eröffnete sie und stellte ihre ordnungsgemäße Einberufung sowie ihre Beschlußfähigkeit fest. Den seit der letzten Jahrestagung ver-

storbenen Kommissionsmitgliedern – Pfarrer H. Engfer, Hildesheim; Gymnasialdirektor i. R. P. Zylmann, Hamburg-Rahlstedt – widmete er ehrende Nachrufe. Anschließend erstattete Dr. Scheel den Jahres- und Kassenbericht. Aus dem Jahresbericht verdient hervorgehoben zu werden, daß die Kommission auf Bitten des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gutachtlich zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes Stellung genommen hat. Da der Entwurf des Haushaltsgesetzes für 1976 wegen der angespannten Finanzlage des Landes vorsah, die den niedersächsischen Forschungseinrichtungen bisher aus der Konzessionsabgabe des Zahlenlottos zur Verfügung gestellten Mittel von 7 auf 3 Millionen DM zu kürzen, intervenierte der Vorsitzende der Historischen Kommission bei den zuständigen Ministerien, den politischen Parteien und Ausschußmitgliedern des Landtages mit dem Ziel, die vorgesehene Regelung nicht Gesetz werden zu lassen. Nach Erläuterung des Kassenberichts dankte Dr. Scheel den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge. Namhafte Zuwendungen erhielt die Kommission wiederum aus Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen.

Im einzelnen wurden 1975 folgende Einnahmen erzielt: Vortrag aus dem Vorjahr: 29 387,89 DM; Beiträge der Stifter: 20 400,- DM; Beiträge der Patrone: 9650,- DM; andere Einnahmen: 3856,21 DM; Sonderbeihilfen: 218 302,20 DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 748,30 DM. Die Gesamtsumme der Einnahmen ergibt demnach 282 444,60 DM.

Diesem Betrag standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten: 9610,11 DM; Lottomittel-Rückzahlungen: 48 006,44 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 18 784,95 DM; Bibliographien: 44 473,20 DM; Historischer Atlas: 4886,- DM; Karte des Landes Braunschweig: 2000,- DM; Oldenburgische Vogteikarte: 2798,47 DM; Niedersächsischer Städteatlas: 480,- DM; Sammlung nieders. Urkunden des Mittelalters: 4161,70 DM; Geschichte des hannoverschen Klosterfonds: 4300,- DM; Matrikel nieders. Hochschulen: 147,10 DM; Niedersächsische Lebensbilder: 11 173,90 DM; Kopfsteuerbeschreibungen: 45 000,- DM; Ständegeschichte Niedersachsens: 500,- DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 5784,56 DM; Niedersächsisches Siegelwerk: 1008,12 DM; Quellen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 2526,- DM; Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen: 3344,10 DM; Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 20 005,60 DM; Handbuch der Geschichte Niedersachsens: 22 015,73 DM. Gesamtsumme der Ausgaben: 251 005,98 DM.

Die Jahresrechnung 1975 schloß insgesamt mit einem Überschuß in Höhe von 31 438,62 DM ab. Die von Frau Dr. H. Barmeyer und Dr. J. Asch durchgeführte Kassenprüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Die Mitgliederversammlung nahm daraufhin den Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig an.

Über die wissenschaftlichen Unternehmen der Kommission wurden folgende Berichte gegeben:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Infolge intensiver Vorbereitungen konnte das Manuskript des Jahrbuchs 48 (1976) bereits der Druckerei übergeben werden, so daß mit dem termingerechten Erscheinen des Bandes in diesem Jahr zu rechnen ist<sup>1</sup>. Er wird die auf der Wolfsburger Tagung zum Thema „Wirtschaft und Gesellschaft während der Frühindustrialisierung“ gehaltenen Vorträge sowie mehrere Aufsätze aus der mittelalterlichen und neueren Geschichte Niedersachsens enthalten. Die Referate der Hildesheimer Tagung zum Thema „Kirche und Gesellschaft in Niedersachsen während des Mittelalters“ sind für die Veröffentlichung in Band 49 (1977)<sup>2</sup> vorgesehen. Außerdem wird dieser Band voraus-

<sup>1</sup> Ist im Dezember 1976 erschienen.

<sup>2</sup> Der vorliegende Band. Einige angekündigte Aufsätze erscheinen erst im Band 50 (1978).

sichtlich folgende Aufsätze enthalten: Neue Forschungen zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens – Grundherrschaft und Freiheit. Zur Entstehung der Hägergerichte – Innerstädtische Sozialkonflikte. Zum Hildesheimer „uplop“ 1343 – Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten – Ein neuer Fund des Wolfenbütteler „Aviso“ von 1619 (Miszelle) – Kurhannover im Spiegel von Flugschriften des Jahres 1803 – Dokumente zu den Anfängen der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover – Der Lehrer als Büttel. Der im Ausschuß unterbreitete Vorschlag, das Niedersächsische Jahrbuch wegen der erheblich gestiegenen Druckkosten künftig im Composer-Satz herzustellen, wurde nach lebhafter Diskussion fallengelassen, da die Mehrzahl der Ausschußmitglieder dafür plädierte, den Buchdruck so lange wie irgend möglich beizubehalten, damit das Niedersächsische Jahrbuch hinsichtlich seiner Ausstattung einen Vergleich mit ähnlichen Publikationen nicht zu scheuen braucht. Als Neuerung ist ab Band 48 des Jahrbuchs die Verwendung von Kolumnentiteln vorgesehen.

2. Niedersächsische Bibliographien: Der 4. Band der von Dr. F. Busch (†) und Dr. R. Oberschelp erarbeiteten „Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933–1955“, welcher die gesamte Literatur über einzelne Personen und Familien enthält, ist soeben erschienen. Da Dr. Oberschelp dem Verlag bereits das druckreife Manuskript des Registerbandes übergeben hat, kann bei zügigem Voranschreiten der Satz- und Druckerarbeiten mit dem Erscheinen des Bandes<sup>3</sup> und damit mit dem Abschluß der Bibliographie noch 1976 gerechnet werden.

3. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens: In Kürze ist mit dem Erscheinen von Heft 26, das eine Karte der in Niedersachsen bis zum Jahre 1000 bezeugten Orte und eine Karte der Reihengräber mit erläuterndem Text enthalten wird, zu rechnen<sup>4</sup>. In Arbeit befinden sich für die geplante Neuaufgabe des seinerzeit von G. Schnath herausgegebenen „Handatlas“ vier siedlungsgeschichtliche Karten, die Frau Dr. Mittelhäuser betreut. Daneben fertigte Dr. Saalfeld drei Entwürfe für Wirtschaftskarten des 18. und 19. Jahrhunderts an. Mit Genehmigung der Historischen Kommission hat der Verlag Wenner in Osnabrück die folgenden vergriffenen Hefte der Studien und Vorarbeiten nachgedruckt: 3: G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (1973); 6: M. Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (1975); 14: W. Spieß, Die Großvogtei Calenberg (1975); 15: J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück (1973); 17: W. Moormeyer, Die Grafschaft Diepholz (1975). Weitere Nachdrucke befinden sich in Vorbereitung.

4. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: Nach einem von Dr. Kleinau vorliegenden Bericht sind seit der letzten Jahrestagung von der durch den Aufdruck von Höhenlinien verbesserten Auflage des Kartenwerkes (Aufl. 1a) folgende Blätter erschienen: 4025/4125 (Freden/Einbeck), 4024/4124 (Alfeld/Dassel), 3922/23 (Kirchohsen/Salzhemmendorf), 4022 (Ottenstein) und 4023 (Eschershausen). Für das kommende Geschäftsjahr sind Bearbeitung und Druck der Blätter 4122 (Holzminden), 4123 (Stadtoldendorf) und 4222/23 (Höxter/Sievershausen) vorgesehen<sup>5</sup>.

5. Oldenburgische Vogteikarte um 1790: Nachdem Dr. Lübbling seine Funktion als Herausgeber der „Oldenburgischen Vogteikarte“ und des „Oldenburgischen Städteatlas“ niedergelegt hat, wird der bisherige Mitherausgeber, Dr. Harms, die alleinige Leitung beider Unternehmen übernehmen. An dem für die Siedlungsgeschichte und Archäologie in gleicher Weise belangreichen Blatt Rastede,

<sup>3</sup> Ist inzwischen als Band 5 der Bibliographie erschienen.

<sup>4</sup> Das Heft wurde inzwischen veröffentlicht.

<sup>5</sup> Die drei Blätter liegen inzwischen ebenfalls vor.

das möglichst bis zur nächsten Jahrestagung erscheinen soll, ist weitergearbeitet worden.

6. Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete: Die geplante Reproduktion der Gaußkarten über die vier Emslandkreise konnte noch nicht in Angriff genommen werden, da Dr. Wrede voll mit der Drucklegung des GOV Osnabrück in Anspruch genommen ist.

7. Niedersächsischer Städteatlas (Abt. III: Oldenburgische Städte): Infolge Erkrankung eines Zeichners war es leider nicht möglich, die mehrfarbige oro-hydrographische Karte der Stadt Oldenburg in dem gewünschten Umfang zu fördern. Die Arbeiten an zwei für den Textteil vorgesehenen einfarbigen Karten über die Veränderungen der Verwaltungsgrenzen sind hingegen gut vorangekommen.

8. Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: Von Frau Dr. Gieschen liegt eine Aufstellung der bereits erfaßten und der noch aufzuforschenden Archive und Bibliotheken sowie ein Verzeichnis der in der Sammlung vorhandenen Reproduktionen und Filme vor. Da die Urkundensammlung die Archivsprengel Aurich, Oldenburg und Stade bisher bewußt nicht berücksichtigte, soll erwogen werden, Nebenarbeitsstellen dieses Unternehmens in den betreffenden Staatsarchiven einzurichten. Es ist beabsichtigt, daß der zuständige Arbeitskreis demnächst mit Frau Dr. Gieschen die Durchführbarkeit dieses Planes erörtert. Die Urkundensammlung ist auch im vergangenen Jahre durch die Reproduktion von Urkunden aus Pfarrarchiven und dem Staatsarchiv Wolfenbüttel weiter ausgebaut worden. Neben den laufenden Arbeiten, nämlich Durchsicht älterer Periodica und Drucke, Ergänzung der Karteien und Auflösung von Urkundendatierungen, wurden Anfragen von Wissenschaftlern, Doktoranden und Heimatforschern beantwortet. Auf Anregung von Prof. Dr. Patze bereitet Pfarrer Baumann ein Urkundenbuch des Klosters Walkenried vor, für dessen Edition sich die Historische Kommission nach Fertigstellung verwenden will.

9. Geschichte des hannoverschen Klosterfonds: Im März 1976 ist der dritte Teil der von Dr. A. Brauch verfaßten und von Frau Dr. A. Ritter überarbeiteten „Geschichte des hannoverschen Klosterfonds (1634–1714)“ erschienen. Er behandelt lediglich die calenbergischen Klöster in diesem Zeitraum und berücksichtigt die Zentralverwaltung nicht. Von einer Fortsetzung des Werkes bis zur Gründung der Klosterkammer im Jahre 1818 will die Kommission vorerst absehen und statt dessen anregen, daß für diesen Zeitraum Dissertationen vergeben werden.

10. Matrikel niedersächsischer Hochschulen: Die Historische Kommission erklärt dieses wichtige Unternehmen zu einem Schwerpunkt ihrer künftigen Arbeit. Es wird angestrebt, in absehbarer Zeit die Matrikeln aller wissenschaftlichen Hochschulen in Niedersachsen bis zum Jahre 1900 zu veröffentlichen. An der Druckvorlage für den 2. Band der Helmstedter Matrikel (1636–1685) hat Dr. W. Hillebrand weitergearbeitet. Für den von Dr. H. Mundhenke bearbeiteten 3. Band dieser Matrikel (1685–1810) liegt der druckreife Text zum größten Teil in Maschenschrift vor. Auch der Personenindex konnte bereits fertiggestellt werden. Für den Ortsindex müssen noch eine Reihe unklarer Herkunftsbezeichnungen identifiziert werden. Weitergeführt hat Dr. P. Dusterdieck seine vorbereitenden Arbeiten für die Herausgabe der Matrikel des „Carolinum“ in Braunschweig und der dortigen Technischen Universität. Von der Matrikel der Ritterakademie Lüneburg ist von Frau Dr. U. Reinhardt bereits eine maschinenschriftliche Druckvorlage angefertigt worden. Sobald die Register und der wissenschaftliche Apparat fertiggestellt sind, kann nach der Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel mit dem Druck begonnen werden.

11. **Niedersächsische Lebensbilder:** Der neunte Band der von Dr. E. Kalthoff betreuten Lebensbilder liegt im Fahnsatz vor und dürfte voraussichtlich im Herbst erscheinen<sup>6</sup>. Da Dr. Kalthoff wegen anderer Verpflichtungen sein Amt als Herausgeber dieses Unternehmens zur Verfügung gestellt hat und die Historische Kommission bisher keinen geeigneten Nachfolger fand, muß diese Reihe zunächst so lange ruhen, bis ein qualifizierter neuer Herausgeber zur Verfügung steht.

12. **Kopfsteuerbeschreibungen:** Von der von P. Bardehle bearbeiteten „Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665“ ist bereits die Umbruchkorrektur gelesen und dem Verlag zum Ausdrucken der Bogen zurückgegeben worden<sup>7</sup>. An der Vervollständigung und Überprüfung der Indices wird gearbeitet. Chr. Wilczek hat seine vorbereitenden Arbeiten für die Edition der Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678 wieder aufgenommen. Abgeschlossen sind die Ämter Wickensen, Ottenstein, Forst sowie die adligen Gerichte Bisperode und Hehlen. In Arbeit befindet sich das Amt Bevern.

13. **Geschichte Hannovers im Zeitalter der Neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714:** Über den Stand des Unternehmens hat Prof. Dr. Schnath einen schriftlichen Bericht vorgelegt und darin ausgeführt: Der das Dritte Buch „Kurfürst Ernst August 1693–1698“ umfassende zweite Band der Veröffentlichung liegt seit dem 20. Mai 1976 vollständig im Fahnsatz vor, zwei der neun Kapitel auch bereits im Umbruch. Mit der Auslieferung des Bandes, der entsprechend dem Voranschlag etwa 580 Seiten enthalten wird, ist nach Angabe des Verlages im Oktober zu rechnen<sup>8</sup>. Vom Folgebund, der auf den Zeitraum 1698–1714 angelegt ist, sind acht von 15 vorgesehenen Kapiteln im Manuskript satzfertig, darunter vier auf die inneren Verhältnisse bezügliche, die bei vorzeitigem Abbruch bzw. Nichtvollendung des Gesamtwerkes als selbständige Veröffentlichung herausgebracht werden könnten. Das Manuskript des dritten Bandes soll im Laufe des Winters 1976/77 so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß der Einreichungstermin Frühjahr 1977 für die Beantragung von Lottomitteln wahrgenommen werden kann. Sollte es sich herausstellen, daß der Reststoff in diesem dritten Band nicht bewältigt werden kann, so bietet sich als Lösung an, Vorgeschichte und Eintritt der englischen Sukzession in einen vierten (Schluß-)Band zu überführen, der allerdings den Umfang der ersten drei Bände nicht erreichen dürfte und dann auch die Register und den Aktenanhang aufnehmen sollte. Der beabsichtigten und dringend erwünschten Reprintausgabe des ersten Bandes, nach dem bei Erscheinen des zweiten Bandes eine recht starke Nachfrage einsetzen dürfte, ist der Verlag trotz mehrfacher Anstöße bisher nicht nähergetreten<sup>9</sup>.

14. **Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens:** Herr Mahrenholtz sieht sich nach längerer Überlegung und gründlicher Prüfung zu seinem Bedauern nicht in der Lage, auf Grund des von ihm selbst und dem verstorbenen Herrn Gebhard von Lenthe gesammelten Materials ein druckreifes Manuskript für einen Katalog des niedersächsischen Adels auszuarbeiten. Die von Herrn Mahrenholtz für seine Entscheidung aufgeführten Gründe veranlassen die Kommission, seiner Bitte zu entsprechen und ihn von dem erteilten Auftrag zu entbinden. Sie nimmt das Angebot von Herrn Mahrenholtz jedoch gern an, seine Materialsammlung auch weiterhin zu ergänzen und diese zu gegebener Zeit im

<sup>6</sup> Der Band wurde inzwischen veröffentlicht.

<sup>7</sup> Das Werk ist bereits erschienen.

<sup>8</sup> Liegt inzwischen vor.

<sup>9</sup> Der Nachdruck ist inzwischen ebenfalls erschienen.

Hauptstaatsarchiv Hannover zu deponieren, damit sie für künftige Forschungen zum niedersächsischen Adel herangezogen werden kann.

15. **Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen:** Dr. Wrede weist in einem schriftlichen Bericht darauf hin, daß er verabredungsgemäß Ende Oktober und im Dezember 1975 das Manuskript zum 2. Teil des „Geschichtlichen Ortsverzeichnisses des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück“ (L–Z) der Druckerei übergeben, diese jedoch erst im Februar 1976 mit dem Satz begonnen habe<sup>10</sup>. Der das Werk abschließende Registerband befindet sich daneben ebenfalls in Vorbereitung. Bis zum Buchstaben E ist die Verzettelung des Namenregisters bereits gediehen. Dr. Dienwiebel sammelte weiterhin ergänzendes Material für das GOV der Grafschaften Hoya und Diepholz und fuhr mit der Ausarbeitung der Ortsartikel bis zum Buchstaben D fort. Mit der Exzerpierung von Quellen und dem Sammeln von Belegen für ein GOV des Kreises Grafschaft Bentheim begann Dr. Voort. Außerdem setzten Frau Dr. Bachmann und Dr. Bohmbach die Sammlung des einschlägigen Quellenmaterials für das GOV der Landkreise Bremervörde und Stade fort.

16. **Niedersächsisches Siegelwerk:** Dr. Matthes hat neben der Ergänzung der Karteien für die Siegel und Typare der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg Untersuchungen zur Motivgeschichte der ältesten welfischen Löwensiegel durchgeführt, die neue Forschungsergebnisse erbrachten.

17. **Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit:** Die von Dr. Haase übernommene Edition des Briefwechsels Bremer–Münster ist durch die Überführung des Nachlasses des Grafen Münster aus Derneburg in das Hauptstaatsarchiv Hannover auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Angesichts der großen Briefmenge erwägt Dr. Haase, nicht mit der Vorbereitung eines Bandes der Edition zu beginnen, sondern zunächst eine Art „Checklist“ oder Regestenwerk aller Briefe zu erarbeiten. Allein diese Liste würde einschließlich eines guten Index ca. 400–500 Seiten umfassen und – roh geschätzt – 3 Jahre Arbeit in Anspruch nehmen. Danach könnte dann überlegt werden, wo man mit der Edition am besten ansetzt. Zu erwägen wäre eine Edition von ausgewählten Briefen im Vollruck. Faßt man zwei Bände von je 500 Seiten dafür ins Auge, so könnten sie ca. 250 Briefe, also etwa 15% des Vorhandenen erfassen. Die Kommission stimmt dem von Dr. Haase skizzierten Arbeitsprogramm zu. Das von Dr. R. Grieser fertiggestellte Druckmanuskript einer Edition des Briefwechsels zwischen dem hannoverschen Minister O. Chr. von Lenthe und dem Geheimen Kriegsrat A. W. von Schwicheldt befindet sich beim Verlag, der bereits Probedrucke für eine möglichst ökonomische Textgestaltung vorgelegt hat. Mit dem Satz soll in Kürze begonnen werden. Für die beabsichtigte Edition der Protokolle über die Verhandlungen hannoverscher Vertrauensmänner mit den preußischen Behörden in Berlin im Jahre 1867 setzte Frau Dr. H. Barmeyer ihre vorbereitenden Arbeiten fort.

18. **Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen:** Frau Dr. Wiswe hat die Katalogisierung der Bestände des Stadtarchivs Braunschweig beendet. Außerdem sind die Einzelblattsammlungen des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel und der dortigen Herzog-August-Bibliothek verzeichnet worden. Die Auswertung der älteren landeskundlichen Literatur wurde fortgesetzt. In letzter Zeit ist mit der Bearbeitung der Bestände der kleineren Heimatmuseen im Arbeitsgebiet begonnen worden. Erfasst sind insgesamt bislang ca. 5300 Blätter aus allen Teilen Niedersachsens, obwohl erst Bestände aus Instituten im süd-

<sup>10</sup> Der Band ist bereits erschienen.

lichen Teil des Landes bearbeitet sind. Die Bearbeiterin hofft, in diesem Jahr die Materialsammlung für Braunschweig abschließen zu können.

19. **Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit:** Nachdem als 3. Band dieser Reihe die von W. Allewelt unter Leitung von Dr. König erarbeitete Edition „Beschreibung des Amts Wolfenbüttel von 1630“ im Jahre 1975 erschienen ist, wird von demselben Bearbeiter die Veröffentlichung des Erbreregisters von Schöningen aus dem Jahre 1570 vorbereitet. Für die Wahl dieses Erbreregisters spricht, daß es eines der vollständigsten seiner Art ist, zahlreiche Zusätze aus späterer Zeit enthält und eine Fortsetzung bzw. Ergänzung durch Erbreregister anderer Ämter aus dem gleichen Zeitraum findet. Herr Vogelsang hat die Abschrift des Lüner Erbreregisters von 1669 beendet. Nach Kollationierung und Kommentierung wird 1977 ein druckreifes Manuskript vorgelegt werden können. Für die von Dr. Merker und Prof. Dr. Achilles gemeinsam in Angriff genommene Arbeit über „Bäuerliche Einkommens- und Wirtschaftsverhältnisse im Kurfürstentum Hannover 1766/67“ sind die für die ersten Höfe in den Quellen überlieferten Angaben über ihre wirtschaftliche Situation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgerechnet worden.

20. **Handbuch der Geschichte Niedersachsens:** Von dem ersten Band des Handbuches, der außer den Grundlagen die niedersächsische Geschichte bis zur Eingliederung des sächsischen Stammes in das fränkisch-deutsche Reich Anfang des 10. Jahrhunderts enthalten wird, liegt der Umbruch bereits bis zur Seite 487 vor. Allerdings müssen noch einige Beiträge von Nachzüglern gesetzt werden, so daß als Erscheinungstermin die nächste Jahrestagung in Aussicht genommen ist.

Nach Erstattung der Berichte über die laufenden Unternehmen der Kommission unterrichtete Prof. Dr. Patze die Mitgliederversammlung über neue wissenschaftliche Arbeitsvorhaben:

1. Die in der Landesbibliothek Oldenburg bearbeitete oldenburgische Bibliographie bis zum Jahre 1908, welche die Bibliographie von Loewe ergänzt, die seinerzeit nur die braunschweig-lüneburgische Geschichte berücksichtigte, und die bei der ostfriesischen Landschaft in Vorbereitung befindliche ostfriesische Bibliographie sind in die Publikationsreihe „Niedersächsische Bibliographien“ der Historischen Kommission aufgenommen worden. Kosten für die Bearbeitung der Bibliographien entstehen der Kommission nicht, sie wird jedoch die Mittel für die Drucklegung bereitstellen.

2. Ein im Ausschuß ausführlich diskutierter schriftlicher Vorschlag von Dr. Oberschelp mit dem Titel „Niedersachsen-Dokumentation“ sieht 1. die Fortführung der „Niedersächsischen Bibliographie“, 2. eine Zusammenfassung aller bisher erschienenen Bibliographien zu einer einheitlichen „Niedersachsen-Bibliographie“, 3. Zusammenstellung einer Dokumentation über niedersächsische Persönlichkeiten und Veröffentlichung eines „Niedersächsischen Biographischen Lexicons“ vor. Einmütig bildete sich die Meinung, daß die Niedersachsen-Dokumentation von der Niedersächsischen Landesbibliothek betreut werden müßte. Die Historische Kommission ist jedoch zu fachlicher Beratung bereit und damit einverstanden, die geplante „Niedersachsen-Bibliographie 1908–1970“ und das in Aussicht genommene „Niedersächsische Biographische Lexicon“ in die Reihe ihrer Veröffentlichungen aufzunehmen.

3. Prof. Dr. Sheldon, der ein Stipendium der Herzog-August-Bibliothek erhalten soll, bereitet eine Möser-Briefausgabe vor und ist bereit, diese als 2. Auflage der seinerzeit von Beins und Pleister veranstalteten Edition im Rahmen der Publikationen der Kommission zu veröffentlichen. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird die Kommission mit Prof. Raabe in Wolfenbüttel in Verbindung treten.

Es folgten die Berichte aus den Arbeitskreisen. Dr. König berichtete über eine Sitzung des Arbeitskreises für Quellenveröffentlichungen vor dem Jahre 1800 am 11. 2. 1976 in Hannover, auf der ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch aller mit niedersächsischen Matrikeleditionen befaßten Mitarbeiter stattfand. Dr. Mundhenke stellte bereits für Anfang 1977 ein druckreifes Manuskript für den 2. Band der Helmstedter Matrikel in Aussicht. Die Edition der Matrikel der Ritterakademie in Wolfenbüttel soll Prof. Dr. Conrads, Saarbrücken, vorbehalten bleiben, da er auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen kann. Der Arbeitskreis für biographische und sozialgeschichtliche Fragen überprüfte im Umlaufverfahren die für den 9. Band der Niedersächsischen Lebensbilder vorgesehenen Aufsätze und beriet Dr. Kalthoff. Aus der Tätigkeit des Arbeitskreises für geschichtliche Landes- und Ortskunde berichtete Dr. Merker, daß sich dieser auch im abgelaufenen Jahr um eine möglichst weitgehende Koordinierung der Arbeiten aller Mitarbeiter geschichtlicher Ortsverzeichnisse bemüht hat.

Anschließend trug Dr. Scheel den Haushaltsvoranschlag für 1976 vor; die Mitgliederversammlung billigte ihn einstimmig.

Daraufhin unterbreitete der Vorstand den anwesenden Mitgliedern Vorschläge für die satzungsgemäß anstehende Wahl des Vorsitzenden der Kommission sowie neuer Ausschuß- und Kommissionsmitglieder. Da eine Wiederwahl zulässig ist, wurde der Mitgliederversammlung die erneute Wahl von Prof. Dr. Patze zum Vorsitzenden vorgeschlagen. Außerdem erfolgte die erneute Nominierung von Dr. König, Dr. Penners und Dr. Scheel für einen Ausschußsitz. Beantragt wurde weiterhin, Prof. Dr. Kaufhold und Dr. van Lengen neu in den Ausschuß zu wählen. Die Mitgliederversammlung bestätigte bzw. wählte am 28. Mai 1976 die Vorgeslagenen.

Für die Zuwahl neuer Kommissionsmitglieder unterbreitete der Vorstand der Mitgliederversammlung folgende dringliche Vorschläge: Dr. Bohmbach, Stade, Dr. Mohrmann, Wolfenbüttel, Dr. Plagemann, Bremen, Dr. Römer, Braunschweig, Prof. Dr. Seegrün, Osnabrück, Dr. Smid, Logabirum, Dr. Voss, Hannover. Nachdem der Ausschuß diese Vorschläge in seiner Sitzung bereits gebilligt hatte, nahm die Mitgliederversammlung die Genannten am 28. 5. 1976 durch Zuwahl in ihren Kreis auf.

Für die Jahrestagung der Kommission im Jahre 1977 lag eine Einladung der Stadt Bremerhaven vor, die dann ihr 150jähriges Bestehen feiert. Die Mitgliederversammlung war gern bereit, ihr Folge zu leisten und in den Mittelpunkt dieser Tagung ein Thema aus der neuzeitlichen Handels- und Schiffahrtsgeschichte zu stellen. Als Termin wurde der Himmelfahrtstag 1977 und das anschließende Wochenende (19.-21. Mai) festgelegt.

Die unter Leitung von Dr. Ottenjann und Dr. Schmidt stehende Studienfahrt durch das Oldenburger Münsterland und das Osnabrücker Nordland führte von Cloppenburg zunächst zum Hof Kayser in Varhorn bei Visbeck im Landkreis Vechta. Während das eigentliche Bauernhaus noch den mittelalterlichen Wohnzustand eines Rauchhauses repräsentiert, zeigt die Hofanlage den stehengebliebenen Entwicklungsstand des 18. Jahrhunderts. Die vom Museumsdorf Cloppenburg in diesem Haus durchgeführten Temperaturlangzeitmessungen führten zu dem überraschenden Ergebnis, daß auch das alte niederdeutsche Hallenhaus im Innern nicht mehr als 4-5 Grad der Außentemperatur abzuhalten vermag. Zweites Reiseziel waren die Megalithgräber bei Visbeck. Hier liegen auf dichtgedrängtem Raum nicht weniger als sechs Grabanlagen aus der jüngeren Steinzeit, die zu drei verschiedenen Grabtypen gehören: a) lange (105 m) rechteckige Einfassung mit kurzer Grabkammer im Innern, b) lange (20 m) Grabkammer mit langer ovaler Einfassung, c) kurze Grabkammer ohne Einfassungssteine. Von Visbeck ging die Fahrt über Vechta, dem Haupt-

ort des Amtes Droste zur Zeit des Niederstifts und heutigem Sitze des Münsterschen Offizialats, nach *D i n k l a g e*, wo die Wasserburg der Herren von Galen aus dem Besitz derer von Dinklage besichtigt wurde. Sie hat als Vorläuferin eine Turmhügelburg gehabt. Mit Bausubstanzen aus dem 16.-18. Jahrhundert ist sie die bedeutendste Wasserburg im Oldenburger Land überhaupt. Sie wird heute von Benediktinerinnen als Stiftung derer von Galen genutzt. Nichts hätte treffender den Strukturwandel in der Landwirtschaft des besuchten Gebietes veranschaulichen können, als die anschließende Fahrt durch den Landkreis Cloppenburg über Lastrup und Lindern in den Hümmling. Weite landwirtschaftlich genutzte Flächen, idyllisch gelegene Siedlungen und Einzelgehöfte, die sich hinter Buschgruppen oder in Eichenhainen verbergen, wechselten ab mit riesigen Rinder- und Schweinemästereien sowie Geflügelfarmen, in deren Nähe sich industriell aufgezogene Verwertungsbetriebe angesiedelt hatten. Die erlebnisreiche Exkursion fand ihren Abschluß und Höhepunkt mit der Besichtigung des von Johann Conrad Schlaun im Auftrage des Kurfürsten Clemens August von Köln im Hümmling bei Sögel erbauten Jagdschlusses *C l e m e n s w e r t h*.

Günter S c h e e l

# **Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen**

**Bericht für die Zeit vom 1. 4. 1975 bis 30. 6. 1977**

Von den Lehrstuhlinhabern sowie in den Seminaren und Instituten der einzelnen Mitglieder wurden im Tätigkeitsbereich des Instituts die nachfolgenden Arbeiten durchgeführt:

## **Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

### **I. Veröffentlichungen**

1. **Abel, Wilhelm**: Ernährungskrisen im vorindustriellen Europa. Festvortrag anlässlich der Ehrenpromotion. In: Bayer. Ldw. Jb. 52, 1, 1975, S. 18–30.
2. **Kaufhold, Karl Heinrich**: Handwerk und Industrie 1800–1850. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn. 2. Stuttgart 1976, S. 321–368.
3. **Kaufhold, Karl Heinrich**: Frühindustrialisierung im Herzogtum Braunschweig. Ein Beitrag zum Problem Industrialisierung und Landesgeschichte. In: Nds. Jb. f. Lgesch. 48, 1976, S. 71–74.
4. **Achilles, Walter**: Die einkommensbedingte Nachfrageelastizität nach Veredelungsprodukten bei niedersächsischen Bauern und Nichtlandwirten um 1770. In: VSWG 62, 1975, S. 534–545.
5. **Achilles, Walter**: Siedlungs- und Agrargeschichte. In: Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick. Hrsg. v. Richard Moderhack. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. 23. Braunschweig 1976, S. 129–150.
6. **Achilles, Walter**: Die Bedeutung des Flachsbaues im südlichen Niedersachsen für Bauern und Angehörige der unterbäuerlichen Schicht im 18. und 19. Jahrhundert. In: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert. Hrsg. v. Hermann Kellenbenz. = Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 21. Stuttgart 1975, S. 109–124.
7. **Brümmel, Peter**: Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts. In: Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft 17, 1975, S. 51–184.

### **II. Vorträge**

1. **Achilles, Walter**: Der Wandel der Produktionsverfahren in der niedersächsischen Landwirtschaft vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Vortrag anlässlich der Jahresversammlung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 27. 5. 1976 in Cloppenburg.
2. **Achilles, Walter**: Die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen nach Werner Wittich – Kritik und Literaturübersicht. Vortrag auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Agrargeschichte und Agrarsoziologie am 31. 3. 1977 in Göttingen.
3. **Kaufhold, Karl Heinrich**: Wirtschaft und Gesellschaft im südlichen Niedersachsen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Vortrag auf der 7. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte am 30. 3. 1977 in Göttingen.

4. Saalfeld, Dietrich: Wandel der gesellschaftlichen und beruflichen Struktur Göttingens, 1760–1860. Vortrag auf der Sitzung des Wirtschaftshistorischen Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik am 25. März 1977 in Berlin.

## Zur Geographie

### I. Veröffentlichungen

1. Nitz, Hans-Jürgen: Moorkolonien. Zum Landesausbau im 18./19. Jahrhundert westlich der Weser. In: Mensch und Erde. Festschr. f. Wilhelm Müller-Wille. = Westfälische Geographische Studien. 33. Münster 1976, S. 159–180.
2. Denecke, Dietrich: Methoden und Ergebnisse der historisch-geographischen und archäologischen Untersuchung und Rekonstruktion mittelalterlicher Verkehrswege. In: Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte. Nr. 196 vom 5. 2. 1975, S. 7–17.
3. Denecke, Dietrich: Historische Siedlungsgeographie und Siedlungsarchäologie des Mittelalters. Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 3, 1975, S. 7–36.
4. Denecke, Dietrich: Naturräumliche Gliederung. Ländliche Siedlungen. Wirtschaftsanlagen. Altstraßen. In: Historisch-landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Blatt Moringen am Solling. Hrsg. v. Erhard Kühlhorn. = Veröffentlichungen d. Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 2,4. Hildesheim 1976.
5. Jahnke, Hans, und Dietrich Denecke: Neue Funde von Fauna des Jungpleistozäns bei Osterode. In: Heimatblätter für den südwestlichen Harzrand 32, 1976, S. 48–60.
6. Tribian, Henning: Das Salzgittergebiet. Eine Untersuchung der Entfaltung funktionaler Beziehungen und sozio-ökonomischer Strukturen im Gefolge von Industrialisierung und Stadtentwicklung. = Göttinger Geographische Abhandlungen. 65. Göttingen 1976.

### II. Vorträge

1. Denecke, Dietrich: Zur Sozialgeographie und sozialräumlichen Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt an ausgewählten Beispielen (besonders Südniedersachsen). Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie. Vortrag vor der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters der Akademie der Wissenschaften in Göttingen am 13. 4. 1976 (2. Arbeitstagung).
2. Denecke, Dietrich: Neue Forschungsergebnisse zur früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsentwicklung im südlichen Leinebergland. Vortrag vor dem Heimatkundeverein in Münden am 25. 11. 1976.
3. Denecke, Dietrich: Eine Stadt wandelt ihr Gesicht. Göttingens Stadtbild von 1870 bis 1945. Vortrag vor dem Geschichtsverein für Göttingen und der VHS Göttingen am 18. 1. 1977.

### III. Exkursionen, Grabungen, Geländeuntersuchungen

1. Denecke, Dietrich: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Wirtschaft zwischen Solling und Harz. Siedlungs- und agrargeschichtliche Probleme am Beispiel ausgewählter Altlandschaften und Altlandschaftsrelikte.

2. **Denecke, Dietrich**: Exkursionen im Rahmen der Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und der Gesellschaft für Agrargeschichte in Göttingen am 1. 4. 1977.
3. Im Bereich der wüsten Ortsstelle Medenheim bei Northeim wurden eine detaillierte Kartierung der Oberflächenfunde sowie Untersuchungen der Kulturbodenmächtigkeiten durchgeführt. Die Arbeiten dienten methodischen Fragestellungen und zugleich der Prospektion umfangreicher Ausgrabungen, die in den Jahren 1975 und 1976 vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Denkmalpflege, durchgeführt worden sind. Leitung der Voruntersuchungen: Dr. D. D e n e c k e .
4. Auf der wüsten Ortsstelle Leisenberg (Ldkr. Northeim) wurden im Rahmen des Arbeitsprojektes „Inventarisierung der Wüstungskirchen im südlichen Niedersachsen“ umfangreiche Vermessungen und Geländeuntersuchungen vorgenommen. Der dabei entdeckte Dorfbrunnen wurde freigelegt und restauriert. Paläoethnobotanische Untersuchungen schlossen sich an, die eine Rekonstruktion der agrarwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse des späten Mittelalters für den Bereich des Nörtener Waldes ermöglichen. Leitung: Dr. D. D e n e c k e .

#### IV. Forschungsvorhaben

Rekonstruktion von Waldgesellschaften und Arten der Waldnutzung (Holzkohlegewinnung) vom frühen Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert im Harz und im westlichen Harzvorland. Über den Weg der Kartierung von Meilerstellen und Schmelzplätzen und die statistische Auswertung von Holzartenbestimmungen wurden Waldgesellschaften und Beeinflussungen der Bestände durch menschliche Nutzung erschlossen. Leitung des Forschungsprojektes: Dr. D. D e n e c k e .

Einzeluntersuchungen zur Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs in Niedersachsen und zum Wandel der Standortbewertung für einzelne Gewerbebezüge (Prof. Dr. R. Kl ö p p e r).

#### Zur Landesgeschichte

##### 1. Veröffentlichungen

1. **Fenske, Lutz**: Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreites. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 47. Göttingen 1977.
2. **Goetting, Hans**: Die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden von 965 und ihre Siegel. In: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht. = Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften. 15. München 1976, S. 58–72.
3. **Nürnberg, Richard**: Selbstverwaltung und sozialer Wandel im Königreich Hannover und in der Provinz Hannover während des 19. Jahrhunderts. In: Nds. Jb. f. Lgesch. 48, 1976, S. 1–16.
4. **Vierhaus, Rudolf**: Der Friede von Osnabrück und Münster 1648: Zum Problem der Bewertung eines historischen Ereignisses. In: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 72, 1974, S. 7–23.
5. **Vierhaus, Rudolf**: Lichtenberg und seine Zeit. In: Aufklärung über Lichtenberg. = Kleine Vandenhoeck-Reihe. 1393. Göttingen 1974, S. 21–43.

6. **Wenskus, Reinhard**: Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. Folge 3, Nr. 93. Göttingen 1976.

#### II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. **Bloß, Otto**: Die älteren Glashütten in Südniedersachsen. = Veröffentlichungen des Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 9.
2. **Fenske, Lutz**: Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jahrhunderts. In: **J. Fleckenstein**: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 51. Göttingen 1977.
3. **Goetting, Hans**: Zum Schenkungsdiplom Ottos II. für Theophanu über den Königshof Belecke (DO II. 202 a und b). In: Archiv für Diplomatik 21, 1975/76.
4. **Goetting, Hans**: Die unvollzogene Empfängerherausfertigung DArn. 109 (Sept. 889). Vorgeschichte, Entstehung und Überlieferung. In: Festschrift für Walter Heinemeyer. 1977.
5. **Hofmeister, Adolf**: Besiedelung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter. Phil. Diss. Göttingen 1975. = Veröffentlichungen des Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 11.
6. **Marbach, Paul Reiner**: Säkularisierung und sozialer Wandel im 19. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchung zum Problem der Entkirchlichung und Entchristlichung in einem Aufsichtsbezirk der Hannoverschen Landeskirche. Phil. Diss. Göttingen 1974.
7. **Peters, Inge-Maren**: Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone (1294–1350). Phil. Diss. Göttingen 1975.
8. **Sachse, Burkhard**: Soziale Differenzierung und regionale Verteilung der Bevölkerung Göttingens im 18. Jahrhundert. = Veröffentlichungen d. Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 13.
9. **Upmeyer, Dietrich**: Die Herren von Oldershausen. Ein Beitrag zum Problem der Freien und des Reichsgutes am Westharz. Phil. Diss. Göttingen 1975. = Veröffentlichungen des Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 10. Hildesheim 1977.
10. **Winzer, Hans-Joachim**: Die Grafen von Katlenburg (997–1106). Phil. Diss. Göttingen 1976.

#### III. In Bearbeitung

1. **Goetting, Hans**: Die Bischöfe von Hildesheim. = Germania Sacra. Die Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim. 3.
2. **Goetting, Hans**: Die Nekrologien des Domstifts und des Klosters St. Michael zu Hildesheim.
3. **Petke, Wolfgang**: Regesta imperii IV. 1: Lothar von Süpplingenburg.
4. **Wieter, Detlef**: Die Edelherren von Warberg. Geschichte und Herrschaftsgrundlagen (Diss.; Thiel).

#### IV. Vorträge

**Petke, Wolfgang**: Die Diplome Ludwigs d. J. für Gandersheim vom 26. Januar 877. Vortrag im Rahmen eines Festaktes der Stadt Bad Gandersheim am 26. 1. 1977.

**Zur Kirchengeschichte****I. Veröffentlichungen**

1. Krumwiede, Hans-Walter: Reformatorische Theologie und die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde. In: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 73, 1975, S. 211–229.
2. Mager, Inge: Lutherische und aristotelische Philosophie an der Universität Helmstedt im 16. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Hofmannschen Streites im Jahre 1598. In: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 73, 1975, S. 83–98.
3. Mager, Inge: Reformatorische Theologie und Reformationsverständnis an der Universität Helmstedt im 16. und 17. Jahrhundert. In: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 74, 1976, S. 11–33.
4. Mager, Inge: Bibliographie zur Geschichte der Universität Helmstedt (mit besonderer Berücksichtigung der theologischen Fakultät). In: Jb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. 74, 1976, S. 237–242.

**II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend**

Mager, Inge (Hrsg.): Georg Calixt. Werke in Auswahl. Hrsg. von der Abteilung für Niedersächsische Kirchengeschichte an den Vereinigten Theologischen Seminaren der Universität Göttingen. Bd. 1: Einleitung in die Theologie.

**III. In Bearbeitung**

1. Krumwiede, Hans-Walter: Kirchengeschichte. In: Geschichte Niedersachsens. Bd. 3. Hrsg. von Hans Patze.
2. Krumwiede, Hans-Walter: Niedersächsische Kirchengeschichte im Abriß.
3. Mager, Inge: Georg Calixt. Werke in Auswahl. Bd. 2: Dogmatische Schriften.

**Zur Kunstgeschichte****I. Veröffentlichungen**

1. Arndt, Karl: Denkmäler in Göttingen: Dichter und Gelehrte. In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 107–143.
2. Reuther, Hans: Geschichte des katholischen Sakralbaus in Niedersachsen 1648–1789. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 14, 1975, S. 127–174.
3. Reuther, Hans: Pläne des Großen Gartens zu Hannover-Herrenhausen im Nationalmuseum zu Stockholm. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 15, 1976, S. 127–138.
4. Reuther, Hans, mit Victor H. Elbern und Hermann Engfer: Der Hildesheimer Dom. Architektur, Ausstattung, Patrozinien. 2. Aufl. Hildesheim 1976.
5. Reuther, Hans (u. a. Bearb.): Georg Dehio. Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bremen, Niedersachsen. München 1977.
6. Reuther, Hans: Bau- und Kunstdenkmäler. In: Historisch-landeskundliche Exkursionskarte. Blatt Moringen. Hrsg. v. Erhard Kühlhorn. = Veröffentlichungen d. Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 2,4. Hildesheim 1976, S. 197–207.

7. Unverfehrt, Gerd: Ernst von Bandels Göttinger Arbeiten. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 73-97.
8. Unverfehrt, Gerd, und Alheidis v. Rohr: Ernst von Bandel. Bildhauer in Hannover. - Beiheft zur Ausstellung Ernst von Bandel, Hannover, Historisches Museum 26. 8.-3. 10. 1976. Hannover 1976.

## II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Reuther, Hans: Das Treppenhaus im Lustschloß Salzdahlum. Ein Beitrag zur Genese barocker Stiegenanlagen. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 16, 1977.
2. Reuther, Hans: Ein architektonisches Räucherstandgefäß in The Cleveland Museum of Art (= spätromantisches Weihrauchfaß niedersächsischer Provenienz). In: Festschrift f. Fritz Baumgart. Berlin 1977.
3. Reuther, Hans: Die ehemalige Benediktinerabtei St. Godehard zu Hildesheim. In: Germania Benedictina. Bd. 6: Norddeutschland. Ottobeuren 1978.

## III. In Bearbeitung

Reuther, Hans: Das Bürgerhaus im südlichen Niedersachsen (Einbeck, Uslar, Dassel, Northeim, Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden).

## Zur Sprach- und Literaturgeschichte

### I. Veröffentlichungen

1. Kramer, Wolfgang: Rauschenwasser. In: Festschrift für Felix Wortmann zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. J. Goossens. Köln 1976, S. 119-127.
2. Kramer, Wolfgang (Bearb.): Das Flußgebiet der Oberweser. = Hydronymia Germaniae. Reihe A, Lief. 10. Wiesbaden 1976.
3. Scheuermann, Ulrich: Niedersächsisches Wörterbuch. In: Dialektgeographie. Festgabe für Luise Berthold zum 85. Geburtstag. Hrsg. v. H. Friebertshäuser. Zs. f. Dialektologie u. Linguistik. Beihefte. N.F. 17. Wiesbaden 1976, S. 194-210.
4. Scheuermann, Ulrich: Paragogisches t nach -er im Niederdeutschen. In: Festschrift für Felix Wortmann zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. J. Goossens. Köln 1976, S. 174-190.
5. Scheuermann, Ulrich: Sottrum und Konsorten. Die Geschichte eines Ortsnamens. In: Rotenburger Schriften 42/43, 1975, S. 100-112.
6. Wesche, Heinrich: Flurnamen, ihr Alter, ihr Vergehen, ihr Entstehen. In: Festschrift für Karl Bischoff zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. G. Bellmann, G. Eifler, W. Kleiber. Köln 1975, S. 232-244.
7. Niedersächsisches Wörterbuch. Hrsg. v. Institut f. Historische Landesforsch. d. Univ. Göttingen durch die Arbeitsstelle Niedersächsisches Wörterbuch. 10. Lief. (II,3): Biseljan-Bläser. Bearb. v. Wolfgang Kramer. Neumünster 1976.

## II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Scheuermann, Ulrich: Sprachliche Grundlagen [des niedersächsischen Raumes]. In: Geschichte Niedersachsens. 1. Hrsg. v. Hans Patze. Hildesheim 1977, S. 167-258.

2. Scheuermann, Ulrich: Die sprachliche Erschließung der Dorfflur mit Hilfe von Flurnamen (vgl. unten IV, 2).
3. Scheuermann, Ulrich: Flurnamen und ihre Funktionen.
4. Stackmann, Karl: Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahrhunderts.

### III. In Bearbeitung

Niedersächsisches Wörterbuch. Lief. 11. Kontinuierliche Fortführung der Archivarbeiten.

### IV. Vorträge

1. Kramer, Wolfgang: Das Wort „Bauer“ im niedersächsischen Sprachgebrauch. Vortrag anlässlich der Jahresversammlung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 27. 5. 1976 in Cloppenburg.
2. Scheuermann, Ulrich: Die sprachliche Erschließung der Dorfflur mit Hilfe von Flurnamen. Vortrag vor der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas der Akademie der Wissenschaften in Göttingen am 16. 11. 1976.
3. Scheuermann, Ulrich: Dialekte um Braunschweig. Versuch einer Gliederung mit Hilfe der strukturellen Sprachgeographie. Vortrag anlässlich der Pflingsttagung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung am 8. 6. 1976 in Braunschweig.

### Zur Ur- und Frühgeschichte

#### I. Veröffentlichungen

1. Grote, Klaus: Archäologische Untersuchungen auf einer mesolithischen Freilandstation bei Salzderhelden. In: Einbecker Jb. 30, 1974, S. 19–80.
2. Grote, Klaus: Eine Blattspitze des Mittelpaläolithikums von Sülbeck, Stadt Einbeck, Kr. Northeim. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgesch. 44, 1975, S. 301–304.
3. Grote, Klaus: Untersuchungen in einer Siedlung der jüngeren Linienbandkeramik in Einbeck, Kr. Northeim. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgesch. 44, 1975, S. 313–321.
4. Grote, Klaus: Frühneolithikum im Gebiet zwischen Einbeck und Northeim. In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 5–36.
5. Grote, Klaus: Das südniedersächsische Berglandmesolithikum. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 10, 1976, S. 75–159.
6. Grote, Klaus: Zur Archäologie im Gebiet des Fleckens Bovenden. In: Plesse-Archiv 10, 1975 (1977), S. 251–258.
7. Jankuhn, Herbert: Die sächsischen Burgen der karolingischen Zeit. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Hrsg. v. Hans Patze. = Vorträge und Forschungen. 19, I. Sigmaringen 1976, S. 359–382.
8. Jankuhn, Herbert: Haithabu, ein Handelsplatz der Wikingerzeit. 6. Aufl. Neumünster 1976.

9. Löbert, Horst: Bericht über eine Probegrabung 1972 auf einer Rössener Siedlung bei Kalefeld, Kr. Osterode. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 10, 1976, S. 161–181.
10. Löbert, Horst: Irdenware und Steinzeug aus einem Göttinger Haushalt der späten Renaissance. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 244–245.
11. Löbert, Horst: Eine Raerener Schnelle von 1604 aus der Göttinger Altstadt. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 246–248.
12. Raddatz, Klaus: Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und Völkerwanderungszeit von Kirchweyhe und Osterholz, Kr. Grafschaft Hoya. = Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens. 10. Hildesheim 1976.
13. Rosenstock, Dirk, und Gerda Schütt: Eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit an der Schillerwiese in Göttingen. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 9–22.
14. Schütte, Sven: Eine bisher unbekannte Fundnotiz der Jahrhundertwende. Zum eisenzeitlichen Urnenfriedhof von Nasalem, Gem. Schneverdingen, Kr. Soltau. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgesch. 44, 1975, S. 355–358.
15. Schütte, Sven: Ein Flintdolch von Sieboldshausen, Kr. Göttingen. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 5–8.
16. Schütte, Sven: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Funde und Befunde auf dem Gelände der Kreissparkasse (Markt 4). Vorbericht. In: Göttinger Jb. 24, 1976, S. 243–244.
17. Seemann, Henning: Die Keramik der Römischen Kaiserzeit und der Merowingerzeit der Siedlung am Hetelberg bei Gielde, Kr. Goslar. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 9, 1975, S. 59–154.
18. Strauß, Cornelia: Eine neolithische Siedlungsstelle bei Reinhausen, Kr. Göttingen. In: Göttinger Jb. 23, 1975, S. 37–42.

#### II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Grote, Klaus: Bengerode. Ein spätmittelalterlicher Töpfereiorf bei Fredelsloh im südlichen Niedersachsen. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgesch. 45, 1976.
2. Schütte, Sven: Mittelalterliches Glas aus Göttingen. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 4, 1976.

#### III. In Bearbeitung

1. Dietz, Dagmar: Die münzdatierten Gräber der römischen Kaiserzeit in der Germania libera (Jankuhn).
2. Grote, Klaus: Die Stein-, Knochen- und Geweihgeräte aus der steinzeitlichen Siedlung im Ochsenmoor am Dümmer (Jankuhn).
3. Härke, Heinrich: Bewaffnung der Angelsachsen (Jankuhn).
4. Kampffmeyer, Ulrich: Die Keramik der Moorsiedlung Hüde am Dümmer (Raddatz).
5. Köhncke, Fritz: Der Ringschmuck der Kaiser- und Völkerwanderungszeit. Studien zum Ring als Trachtenschmuck, als Kultsymbol und Hoheitszeichen (Jankuhn).

6. Krüger, Thomas: Spielgerät in ur- und frühgeschichtlicher Zeit im Bereich der Germania libera (Raddatz).
7. Löbert, Horst: Die spätbronze- und älterkaiserzeitliche Keramik aus Bomburg-Hatzum (Jankuhn).
8. Schlüter, Brigitte: Die Siedlungen der ausgehenden Latènezeit und der römischen Kaiserzeit im mittleren Leinetal (Jankuhn).
9. Schütte, Sven: Die Flintdolche Nordwestdeutschlands unter Berücksichtigung spätleolithischer Kulturerscheinungen (Raddatz).
10. Schwarz, Wolfgang: Das Inventar des Museums Emden (Jankuhn).
11. Steuer, Heiko: Feinwaagen und Gewichte als Quelle zur Handelsgeschichte des frühen Mittelalters.

### Institutseigene Arbeiten

#### I. Veröffentlichungen

1. Hellfaier, Detlev: Das Memorienbuch des Klosters Mariengarten. In: Plesse-Archiv 9, 1974 (1975), S. 157–184.
2. Hellfaier, Detlev: Ein Skizzenheft Ernst von Bandels. = Kleine Faksimiles aus der Lippischen Landesbibliothek. 2. Detmold 1975.
3. Hellfaier, Detlev: Die Bibel der Grafen zur Lippe-Brake in der Lippischen Landesbibliothek Detmold. Mit handschriftlichen Eintragungen der Grafen Otto und Casimir. In: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 44, 1975, S. 19–41.
4. Hellfaier, Detlev: Ein Verzeichnis der Hildesheimer Lehen des Hilmar von Oberg. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 43, 1975, S. 67–75.
5. Hellfaier, Detlev, und Martin Last: Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende. – Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert). = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. 26. Hildesheim 1976.
6. Köhlhorn, Erhard (Hrsg.): Historisch-landeskundliche Exkursionskarte. M. 1 : 50 000. Blatt Moringen. Erläuterungsheft [mit Karte]. = Veröffentlichungen d. Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 24. Hildesheim 1977.
7. Last, Martin: Hansische Umschau. Vorhansische Zeit. In: Hansische Geschichtsblätter 93, 1975, S. 132–142; 94, 1976, S. 121–134.
8. Last, Martin: Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Hrsg. v. Hans Patze. = Vorträge und Forschungen. 19, I. Sigmaringen 1976, S. 383–513.
9. Last, Martin: Die Burg Plesse. In: Plesse-Archiv 10, 1975 (1977), S. 5–249. (Auch als Sonderdruck erschienen.)
10. Michael, Eckhard: Untersuchungen zu einer Bibel des 16. Jahrhunderts aus Emmenhausen, Krs. Göttingen. In: Plesse-Archiv 11, 1976 (1977), S. 107–127.
11. Patze, Hans: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Hrsg. von Hans Patze. = Vorträge und Forschungen. 19, I. Sigmaringen 1976, S. 515–564.

12. Patze, Hans: Zur Rechtsgeschichte des Klosters Walkenried. In: Blätter f. dt. Landesgesch. 112, 1976, S. 58–86.
13. Patze, Hans: Zwischen London und Hannover. Bemerkungen zum Hofleben in Hannover während des 18. Jahrhunderts. In: Staat und Gesellschaft im Zeitalter Goethes. Festschrift für Hans Tümmler zu seinem 70. Geburtstag. Hrsg. v. Peter Berglar. Köln 1977, S. 95–129.

#### II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Hellfaier, Detlev: Studien zur Geschichte der Herren von Oberg bis zum Jahre 1400. = Veröffentlichungen d. Instituts f. Historische Landesforschung der Univ. Göttingen. 12. Hildesheim 1978.
2. Hellfaier, Detlev: Das älteste Stadtbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig (1. Gedenkbuch) (1342–1428).
3. Kühlhorn, Erhard: Wenig beachtete Elemente im südniedersächsischen Dorf vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert.
4. Last, Martin: Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit. In: Geschichte Niedersachsens. 1. Hrsg. v. Hans Patze. Hildesheim 1977, S. 543–652.
5. Last, Martin: Bremen. In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde II, 1977.
6. Patze, Hans: Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit [in Niedersachsen]. In: Geschichte Niedersachsens. 1. Hrsg. v. Hans Patze. Hildesheim 1977, S. 653–712.

#### III. In Bearbeitung

1. Kühlhorn, Erhard: Spätmittelalterliche Wüstungen in Südniedersachsen.
2. Michael, Eckhard: Beiträge zur Geschichte des Klosters Steina (Marienstein) im späten Mittelalter.

Detlev Hellfaier

# Nachruf

## Eberhard Crusius

1907–1976

Kurz vor Vollendung seines 69. Lebensjahres starb am 11. Juli 1976 in Oldenburg i. O. Eberhard Crusius an einer heimtückischen Krankheit, die ihm nicht nur eine bittere Leidenszeit eingetragen, sondern auch viel zu früh – lange vor seinem Tode – die Feder des Historikers aus der Hand genommen hatte. Er hat seiner Wissenschaft, der er verhaftet war, die er liebte, aus der heraus er lebte, schließlich nur noch passiv nachgehen können. Als die Kraft zur umfanglichen Lektüre nicht mehr reichte, griff er zu den kurzen Rezensionen, um an der Welt, der er sich zugehörig fühlte, doch noch etwas teilhaben zu können.

Im märkischen Perleberg am 30. Juli 1907 als Sohn eines Offiziers geboren, brachte ihn das Ende des 1. Weltkrieges zum ersten Male nach Oldenburg, als der Vater die Uniform ausziehen mußte und seinen Dienst als höherer Beamter beim Versorgungsamt fortsetzte. Dort hat er seine letzten Gymnasialjahre verbracht. In Marburg studierte er Geschichte, Deutsch und Latein, war zwei Jahre, vom 1. Januar 1932 an, wissenschaftlicher Assistent am Historischen Seminar und promovierte bei seinem Lehrer Edmund E. Stengel mit einer Vorarbeit zum Historischen Atlas für Hessen.

Aber nicht der selbstbewußte, eher autokratisch arbeitende Stengel war die vor allen anderen ihn beeindruckende Persönlichkeit, sondern der Oldenburger Rudolf Bultmann. Sicherlich mag die kritische, nach Entmythologisierung strebende Theologie Bultmanns dem stets zum Skeptizismus neigenden Eberhard Crusius sehr entgegengekommen sein, doch von bleibender Wirkung – und so hat er es selbst empfunden – war die kritisch filigrane Methode der Quellenuntersuchung Bultmanns. Er hat sie so sehr aufgenommen, daß auch in seinen darstellenden Untersuchungen die Filigranarbeit, das ein Thema völlig ausschöpfende, in die feinsten Verästelungen eindringende und alle Argumente sorgsam abwägende Kabinettstück für ihn charakteristisch wurde.

Vom 15. Oktober 1934 bis zum 28. März 1936 gehörte er der Archivschule in Berlin-Dahlem an. Dort begegnete er dem großen Albert Brackmann, der ihn nachhaltig beeinflusste.

Das Staatsarchiv in Kiel, das heutige Landesarchiv Schleswig, war seine erste Station als Archivar. Dort trat er seinen Dienst am 16. April 1936 zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an, 1938 wurde er zum Assessor ernannt. Die von ihm geführten Verhandlungen über den Austausch der das ehemalige Fürstbistum Lübeck betreffenden Archivalien mit dem Landesarchiv Oldenburg brachten erneut einen Kontakt mit der Stadt an der Hunte.

Am 1. Februar 1940 wurde er an das Reichsarchiv Danzig versetzt. Es war keine Zeit ruhiger und geordneter Tätigkeit. Seine Arbeit wurde zunächst 1943 für einige Monate durch den Wehrdienst unterbrochen, der ihn dann vom 1. September 1944 an endgültig bis zum Kriegsende festhielt. Wohnung und vertrauter Arbeitsplatz sowie Hab und Gut, darunter seine Bibliothek, an der er so gehangen hatte, waren dann verloren. Aber die Familie fand sich im Westen wieder zusammen. Schon am 15. August 1945 konnte er im Staatsarchiv Osnabrück seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Die anfänglichen Arbeitsbedingungen waren zumindest aus heutiger Sicht unkonventionell, für die damaligen Verhältnisse waren sie es wohl nicht einmal. Sobald es die dienstlichen Umstände erlaubten, nahm er den Faden seiner wissenschaftlichen Arbeiten wieder auf. Schon in Kiel und in Danzig waren die Heraldik und Sphragistik Felder, die ihm besonders lagen. Hier setzte er erneut an, betrachtete Wappen und Siegel als Klein-kunstwerke, verknüpfte hilfswissenschaftliche und kunsthistorische Sichtweisen, ent-

wickelte daraus eine Synthese, die sowohl den Forderungen der quellenkritischen Solidität wie auch der Ästhetik gerecht wurde. Und noch einmal brillierte der Hilfswissenschaftler. Seine Mitarbeit an der von der Göttinger Akademie der Wissenschaften besorgten Ausgabe von Justus Möasers sämtlichen Werken hat reiche, wenn vielleicht auch wenig ins Auge fallende Früchte getragen. Mit unendlichen Mühen hat er die oft kaum noch entzifferbaren Notizen Möasers nicht nur lesen, sondern sie auch in das Gesamtwerk einordnen und zu anderen Äußerungen in Beziehung setzen können. Nur wer die zahlreichen Zettel und Zettelchen, mit Möasers hastigen, kleinen Schriftzügen eng bedeckt, einmal in den Händen hatte, kann diese Leistung würdigen. Nur wissenschaftlicher Überblick in Kombination mit hochqualifizierter handwerklicher Fertigkeit konnte das bewältigen.

Heraldik und Möaser, aus diesen beiden Gebieten entstanden die ersten modernen Archivalienausstellungen in Niedersachsen. Eberhard Crusius hat sie faktisch allein konzipiert und die Kataloge erarbeitet. Es waren kleine, schmale Bändchen, doch sie sollten die methodische Basis werden, von der alle nachfolgenden niedersächsischen und wohl auch viele andere Archivalienausstellungen zehren durften.

Am 1. Februar 1958 wurde er zum Leiter des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg berufen. Aus seiner dienstlichen Tätigkeit ragt vor allem der Erweiterungsbau dieses Hauses heraus, der wegen seines Umfanges eher als Neubau anzusehen war, ja wohl mehr Überlegungen und Einfühlungsvermögen erforderte, als es ein Neubau getan hätte. Wissenschaftlich wandte er sich mehr und mehr, wohl durch die Arbeiten an Möasers Schriften dazu angeregt, der Geistesgeschichte zu, ohne auf die kleinen kunsthistorischen Untersuchungen zu verzichten. Oldenburgische Geistesgeschichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts fand sein besonderes Interesse. Eberhard Crusius hat nie zu den Robusten gehört, seine Gesundheit war immer anfällig. Vielleicht waren es die dabei gewonnenen Erfahrungen, die ihn so still und skeptisch werden ließen. Distanziert, aber freundlich und liebenswürdig, so kannten ihn die meisten. Im kleinen Kreise vermochte er sich deutlicher zu offenbaren, konnte charmant plaudern und einen herzlichen, manchmal ein wenig trockenen Humor entfalten. Nicht einmal dann, als die Krankheit schon fester zu greifen begann, ließ er sich etwas anmerken, tat seinen Dienst und verschonte andere mit seinen Kümmernissen.

Doch am 31. Juli 1969, einen Tag nach der Vollendung seines 62. Lebensjahres, resignierte er und trat vorzeitig in den Ruhestand. Er war bereits schwer krank. Seine Frau und seine Töchter haben sich unendlich um ihn bemüht, haben alles getan, um ihm die letzten schlimmen Jahre so erträglich wie möglich zu machen. Oldenburg, das ihm, dem Brandenburger, so oft begegnet war, hat ihn dann endgültig aufgenommen. Die ihn gekannt haben, werden ihn auch in der Erinnerung schätzen, die mit ihm zusammen gearbeitet haben, werden ihm ihre Zuneigung bewahren.

Heinz-Joachim Sch ul z e